ThüRINGER LANDTAG 7. Wahlperiode

Drucksache 7/10509
zu Drucksache 7/10067
zu Drucksache 7/7914
zu Drucksache 7/7861
06.09.2024

Bericht

des Untersuchungsausschusses 7/4 "Postenaffäre"

über den Stand des Verfahrens

"Mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschußgesetzes folgenden Bericht über den Stand des Verfahrens zum 13. Juni 2024:

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Auf einen Abdruck der Seiten 2 ff. wird verzichtet. Die Seiten 2 ff. stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar des Berichts in der Papierfassung.

Für den Inhalt der Sondervoten (eigene schriftliche Stellungnahmen im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes) zeichnen ausschließlich die jeweiligen Mitglieder des Untersuchungsausschusses verantwortlich.

Druck: Thüringer Landtag, 6. September 2024

Inhaltsübersicht

Vorwort	10
A. Der Untersuchungsausschuss 7/4 "Postenaffäre"	12
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	29
C. Feststellungen zum Sachverhalt	57
D. Ermittelte Tatsachen und Ergebnisse der Untersuchungen	548
E. Anlagen	609

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	10
A. Der Untersuchungsausschuss 7/4 "Postenaffäre"	12
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens	12
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag	14
III. Konstituierung des Untersuchungsausschusses	23
Zusammensetzung und Mitglieder	25
a. Benennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern	25
b. Prüfung der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 UAG	26
2. Beauftragte der Landesregierung	27
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	28
4. Landtagsverwaltung	28
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	29
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses	29
1. Terminierung	29
2. Öffentlichkeit	34
II. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung	36
Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und Unterlagen sowie Einholung Auskünften	
a. Aktenübergabe und Erteilung von Auskünften durch die Landesregierung	38
b. Weitere beigezogene Unterlagen	42
c. Umgang mit personenbezogenen Daten	44
d. Löschmoratorium	48
2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung	von
Sachverständigen	49
III. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren	52
Kurzbezeichnung und Verfahrensregeln	52
Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsaussch übergebenen Unterlagen	

3.	Unterrichtung der Öffentlichkeit	54
4.	Mündlicher Sachstandsbericht	55
5.	Bericht über den Stand des Verfahrens zum 18. März 2024	55
C. Fest	stellungen zum Sachverhalt	57
Rech obers	sführungen der Präsidentin des Rechnungshofs zu der "Mitteilung des Thüring nungshofs über die Prüfung 'Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen d sten Landesbehörden, Teil I, Textnummern 1 bis 7, Teil II, Textnummer 8, vom 1 2023, Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202"	de 10
	Stellung des Rechnungshofs und seiner Mitglieder sowie Fragen zu üfungsverfahren, zu geprüften Unterlagen und Prüfbeauftragten	
2. l	Fragen zum Grundsatz der Bestenauslese	62
3. \	Weitere Ausführungen	63
recht Untre Haus	usführungen zur Rechtsstellung von Staatssekretären und Kriterien für der mäßige Einstellung, zum Grundsatz der "Bestenauslese" sowie zeuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- ur haltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringesbehörden	zui nc gei
1. /	Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Austermann und Dr. Gelze	64
á	a. Die Figur des "Politischen Beamten"	65
k	o. Zum Begriff der "Befähigung"	67
C	c. Zur Frage des "individuellen fiktiven Werdegangs" und zur Dokumentation	69
C	d. Weitere Ausführungen	69
2.	Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Lindner	70
á	a. Kriterien der Bestenauslese und zum Begriff der Befähigung	70
k	b. Folgen einer Ernennung ohne Einhaltung der Grundsätze der Bestenauslese	71
C	c. Zur Tätigkeit des Staatsekretärs und deren Voraussetzungen	72
C	d. Zum Kriterium des "fiktiven Werdeganges" und der Pflicht zur Dokumentation	73
3. /	Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Morlok	74
4. /	Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Neuhäuser	77
_	7 Jum Grundsatz Restenauslese	77

b. Zum Zusammenhang zwischen dem Grundsatz der Bestenausiese und de Ausschreibungspflicht
c. Weitere Ausführungen82
5. Ausführungen des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Saliger8
a. "Rechtsgutachten im Auftrag der Fraktion der CDU und der Gruppe der FDP zu Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersteit Thüringer Landesbehörden"
b. Auftraggeber des Gutachtens sowie zur Auswahl der strafrechtlich untersuchter Einzelfälle, zur Methodik und zu den zur Verfügung stehende Unterlagen118
c. Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese als Tatbestand der Untreue 120
d. Frage des Vermögensnachteils bzw. Schadens12
e. Strafrechtliche Verantwortlichkeit123
f. Ausführungen zur Figur des politischen Beamten, zur Einstellung von Staatssekretären sowie zum individuellen fiktiven Werdegang127
6. Ausführungen des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Meinel130
a. Rechtsgutachten im Auftrag des Freistaats Thüringen130
b. Weitere Ausführungen190
II. Rechtsgrundlagen und Praxis bei Personalentscheidungen in der Zentralabteilungen der Ministerien und der Staatskanzlei198
1. Zeuge T.K., TMMJV198
2. Zeuge S.Si., TSK199
3. Zeuge J.L., TMWAT/TMWWDG199
4. Zeuge R.S., TSK 2014200
5. Zeuge J.I., TSK, TMIL Mai 2010 bis September 201720
V. Ausführungen der im Untersuchungszeitraum amtierenden Chefs de Staatskanzlei zu den für die Einstellung von Staatssekretären und Mitarbeiter maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie möglicher weiterer Kriterien204
1. Zeugin Ministerin a.D. Walsmann205
2. Zeuge Minister a. D. Gnauck206
3. Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff

٧.	Personalmaisnahmen in dem vom Thuringer Rechnungshof in seiner M	litteilung
über	die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der d	bersten
Land	esbehörden" als "Fall D" bezeichneten Fall	209
1. 2	Zeugenaussagen	209
2. \	Verlesene Schriftstücke	221
VI.	Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner M	litteilung
über	3 "	
Land	esbehörden" als "Fall E" bezeichneten Fall	232
1. 2	Zeugenaussagen	233
2. \	Verlesene Schriftstücke	261
VII.	Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner M	litteilung
über	3 "	
Land	esbehörden" als "Fall G" bezeichneten Fall	318
1. 2	Zeugenaussagen	318
2. \	Verlesene Schriftstücke	321
VIII.	Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner M	litteilung
über		
Land	esbehörden" als "Fall H" bezeichneten Fall	328
1. 2	Zeugenaussagen	328
2. \	Verlesene Schriftstücke	346
IX. Pe	ersonalmaßnahmen im Fall der Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert	389
1. 2	Zeugenaussagen	389
2. \	Verlesene Schriftstücke	393
X. Pe	ersonalmaßnahmen im Fall "TSK-24"	400
1. 2	Zeugenaussagen	400
	Verlesene Schriftstücke	
	ersonalmaßnahmen im Fall "TSK-28"	
	Zeugenaussagen	
	Verlesene Schriftstücke	
XII.	Personalmaßnahmen im Fall des Ministers a.D. Dr. Wolfgang Voß	518
1 3	Zeugenaussagen	519

2. Verlesene Schriftstücke	524
XIII. Personalmaßnahmen im Fall des Staatssekretärs a. D. Dirk Diedrichs	540
1. Zeugenaussagen	540
2. Verlesene Schriftstücke	544
D. Ermittelte Tatsachen und Ergebnisse der Untersuchungen	548
Vorbemerkungen	548
I. Untersuchungskomplex: Rechtsgrundlagen	548
1. Vorbemerkungen	548
2. Verfassungsrecht: Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG	549
3. Laufbahnrecht: Vorschriften des ThürLaufbG	551
4. Dokumentationsverpflichtungen	553
II. Untersuchungskomplex: Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (Ziffer I Nr. 1 Untersuchungsauftrages)	
1. Auswahl und Bestenauslese (Ziffer I Nr. 1 a), d), e), f))	553
a. Fall Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert	554
b. Fall Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß	555
c. Fall Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs	557
d. "Fall D"	557
e. "Fall H"	560
f. "Fall G"	563
g. "Fall E"	565
2. Prüfung der Rechtsgrundlagen (Ziffer I Nr. 1 b), c))	566
a. Fall Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert	567
b. Fall Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß	568
c. Fall Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs	569
d. "Fall D"	569
e. "Fall H"	571
aa. Einstellung	571
bb. Ernennung zur Staatssekretärin und Verbeamtung	
f Fall G"	574

g. "Fall E"	574
3. Abweichende Auffassungen innerhalb der Landesregierung (g), h))	575
Vorbemerkung zu Ziffer I Nr. 1 h)	576
a. Fall Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert	576
b. Fall Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß	576
c. Fall Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs	577
d. "Fall D"	577
e. "Fall H"	577
aa. Einstellung	577
bb. Ernennung zur Staatssekretärin und Verbeamtung	579
aaa. Laufbahnbefähigung (§§ 11, 12 und 23 ThürLaufbG)	581
bbb. Fiktiver Werdegang (§ 28 ThürLaufbG)	582
f. "Fall G"	583
g. "Fall E"	584
4. Möglichkeit der Rücknahme von Personalentscheidungen und Auswirkur	ngen auf den
Landeshaushalt (i), j), k), l), m)	585
a. Vorbemerkung	585
b. Fälle Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß und Staatssekretär a.D. Dirk Die	edrichs586
c. "Fall D"	586
d. "Fall H"	588
5. Anfangsverdacht der Untreue? (n)	588
III. Untersuchungskomplex: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ziffer I Untersuchungsauftrages)	
1. Auswahlentscheidungen und Einstellung (a) – i) und k))	591
a. "Fall E"	593
b. Fall "TSK-28"	594
b. Fall "TSK-28" c. Fall "TSK-24"	
	597
c. Fall "TSK-24"	597
c. Fall "TSK-24"	597 599 600

3. Weitere Fragen (o) – v))607		
E. Anlagen609		
I. Abkürzungsverzeichnis610		
II. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse		
612		
III. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und		
angehörten Sachverständigen630		
IV. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilter		
Auskünfte637		
F. Sondervoten653		
I. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE André Blechschmidt und Katja		
Mitteldorf654		
II. Sondervotum der von der Fraktion der CDU benannten Mitglieder Andreas Bühl, Stefa		
Schard und Thomas Kemmerich689		
III. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion der AfD Björn Höcke, Dr. Jens Dietrich		
und Torben Braga749		
IV. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion der SPD Dorothea Marx76		
V. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNE Madeleine		
Henfling767		

Vorwort

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Untersuchungsausschußgesetz (UAG) ist der Untersuchungsausschuss verpflichtet, dem Landtag nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung zu erstatten. Gleichermaßen gibt Nummer IV des Einsetzungsbeschlusses in Drs. 7/7914 dem Untersuchungsausschuss auf, dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes mit Empfehlungen, wie mit dem Untersuchungsgegenstand weiter umzugehen ist, zu erstatten.

Obwohl der Untersuchungsausschuss unverzüglich seine Arbeit aufnahm, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Konstituierung vorlagen, und die Untersuchung nach Kräften vorantrieb, konnte er in der Kürze der bis zum Ende der Wahlperiode zur Verfügung stehenden Zeit den Untersuchungsauftrag nicht umfassend erfüllen. Zu den Fragen in Ziffer I. Nr. 1 a) bis h) und n) des Einsetzungsbeschlusses, die die Einstellung und Ernennung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären betreffen, hat der Ausschuss wesentlich mehr Zeugenvernehmungen durchführen können als zu den Fragen in Ziffer I. Nr. 2, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Leitungsbereichen der Ministerien betreffen. Die Fragen der Ziffer I. Nr. 1 i) bis m) mussten weitestgehend unbehandelt bleiben. Sämtliche Fragen der Ziffer I. Nr. 2 sind nur für drei der vom Untersuchungsausschuss behandelten Einzelfälle relevant, namentlich für die Fälle "TSK-24", "TSK-28" und (in der Zeitspanne von 2015 bis 2020) für den "Fall E". Besagte Fragen der Ziffer I. Nr. 2 können auch bei wohlwollendster Betrachtung nicht als mittels der drei benannten Fälle repräsentativ beantwortet angesehen werden. Etliche Fragen, etwa die der Ziffer I. Nr. 2 m) bis u), können überhaupt nicht, auch nicht teilweise, beantwortet werden.

Der Umstand, dass die Fragen des Einsetzungsbeschlusses in diesem Bericht, wie oben skizziert, nur teilweise beantwortet werden können, liegt nicht zuletzt darin begründet, dass zahlreiche vom Ausschuss bereits gefasste Beweisbeschlüsse wegen des Endes der Wahlperiode nicht mehr umgesetzt werden konnten. Für den Bereich der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre betrifft das den "Fall B" (Beschluss auf Antrag in Vorlage UA 7/4 – 58) und den Fall P. Z. (Beschluss auf Antrag in Vorlage UA 7/4 – 102). Im Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitungsbereiche der Ministerien sind die auf jeweiligen Antrag in den Vorlagen UA 7/4 – 85, 87, 89, 90, 91, 92, 93 und 94 gefassten Beweisbeschlüsse unbearbeitet geblieben. Ferner konnten die mit Beschluss des Ausschusses auf Antrag in Vorlage UA 7/4 – 103 beschlossenen Zeugenladungen nur teilweise, die auf Antrag in Vorlage UA 7/4 – 107 beschlossene Zeugenladung gar nicht abgearbeitet werden.

Im Ergebnis kann die Arbeit des Untersuchungsausschusses also hinsichtlich des Untersuchungsauftrags nicht als abgeschlossen gelten. Gleiches gilt für die vom Untersuchungsausschuss in Gestalt von Beweisbeschlüssen bereits konkret beabsichtigte Beweisaufnahme.

Folglich ist es dem Untersuchungsausschuss 7/4 lediglich möglich, einen Bericht über den Stand des Verfahrens zum 13. Juni 2024, dem Tag der letzten Beweisaufnahme, vorzulegen.

A. Der Untersuchungsausschuss 7/4 "Postenaffäre"

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

- 1 Der Rechnungshof prüfte auf Grundlage der §§ 88 ff. Thüringer Thüringer Landeshaushaltsordnung querschnittsmäßig die Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden in Thüringen. Der Schwerpunkt der Prüfung lag insbesondere auf Einstellungen und Weiterbeschäftigungen von persönlichen Referenten, Leitern der Ministerbüros sowie Mitarbeitern der Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einerseits und der Besetzung der Stellen der Staatssekretäre andererseits. Ziel der Prüfung war es, die Entwicklung der Personalausstattung in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei festzustellen. Außerdem sollte geprüft werden, ob die Ressorts bei Personalmaßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trugen. Der Rechnungshof prüfte insbesondere folgende Themen: Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz, Stellenausschreibungen, Vorhandensein von Anforderungsprofilen und tarifgerechte Tätigkeitsdarstellungen, Eingruppierungen und Stufenzuordnungen, ordnungsgemäße Dokumentation der Personalvorgänge und Stellenentwicklung in den Leitungsbereichen. Der geprüfte Zeitraum erstreckte sich insbesondere auf die Jahre 2014 bis 2020. Feststellungen vorheriger Erhebungen bezog der Rechnungshof mit ein.
- 2 Den Entwurf der Prüfungsmitteilung (Teile I und II) vom 22. Februar 2022 hatte der Rechnungshof zur Stellungnahme an die Ressorts versandt. In der weiteren Folge gingen zwischen Mitte August und Mitte September 2022 eine Grundsatzstellungnahme der Thüringer Staatskanzlei sowie zehn Einzelstellungnahmen der Ministerien beim Rechnungshof ein. Ferner nahm die Thüringer Staatskanzlei mit Schreiben vom 9. September 2022 zum Prüfungsteil der Staatssekretäre Stellung.
- 3 Nach dem öffentlichen Bekanntwerden der Inhalte der Prüfungsmitteilungen im November 2022¹ leitete die Staatsanwaltschaft Erfurt im Januar 2023 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Untreue ein.² Ermittlungen gegen die Mitglieder der Landesregierung wurden Ende Juli 2024 mit der Begründung eingestellt, es sei keine schwerwiegende Pflichtverletzung erkennbar und somit auch der objektive Tatbestand der

¹ Vgl. nur <a href="https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bodo-ramelow-rechnungshof-geisselt-personalpolitik-von-linken-ministerpraesident-a-07be896a-031e-4c3d-ae70-ba7a50ec4a51?utm_source=dlvr.it&utm_medium=twitter#ref=rss und https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/rechnungshof-landesregierung-staatssekretaere-spiegel-

https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/rechnungshof-landesregierung-staatssekretaere-spiegel-100.html (Stand 08.11.2023).

² https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thueringen/erfurt/ermittlungen-korruption-staatssekretaer-affaire-untreue-100.html (Stand 08.11.2023).

Untreue nicht erfüllt.³ Zu Beginn des Jahres 2023 wurden die Prüfungen des Rechnungshofes und die (vorläufigen) Ergebnisse, zu denen er gekommen war, sowie der Umgang der Landesregierung damit im Rahmen zweier Aktueller Stunden, beantragt von der Parlamentarischen Gruppe der FDP und der Fraktion der CDU, im Landtag diskutiert.⁴

4

5

Die abschließende Prüfungsmitteilung des Rechnungshofes wurde sodann am 13. März 2023 an die Thüringer Staatskanzlei und die Ministerien verschickt. Wegen der besonderen Bedeutung der Prüfung entschied der Rechnungshof, nach § 99 Thüringer Landeshaushaltsordnung einen Sonderbericht an den Landtag und die Landesregierung herauszugeben.⁵ Im weiteren Fortgang wurde dieser Sonderbericht im Rahmen einer Sondersitzung des Thüringer Landtags am 28. März 2023 auf der Grundlage zweier Anträge, namentlich eines gemeinsamen Antrags der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP sowie eines gemeinsamen Antrags der Koalitionsfraktionen, thematisiert. Im Ergebnis dieser Sondersitzung des Landtags wurden die Beratungsgegenstände gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 und §§ 106 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 i.V.m. 86 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.⁶

Im Vorfeld dieser Sondersitzung des Landtags hatte die Landesregierung relevante Unterlagen dem Landtag übersandt, die in den Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH eingestuft waren. Nach Kritik aus der Mitte des Landtags an dieser, den Umgang mit den besagten Unterlagen und ihren Inhalten erheblich erschwerenden Verfahrensweise nahm die Landesregierung eine Herabstufung vor, wobei gewisse Restriktionen beim Umgang mit bestimmten Unterlagen indes aufrechterhalten blieben.⁷

_

³ Siehe https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/staatssekretaer-affaere-regierung-ramelow-100.html. Ein weiteres Ermittlungsverfahren zur Einstellung von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand Juli 2024) noch geführt. Vgl. dazu auch: https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/article406864341/ermittlungen-beendet-thueringer-regierung-bleibt-unter-druck.html.

⁴ Vgl. die Anträge in den Drucksachen 7/7117 und 7/7119 sowie das Plenarprotokoll der 99. Sitzung am 31.01.2023, S. 10 ff., 23 ff. (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/90803/99 plenarsitzung arbeitsfassung.pdf).

⁵ Der Sonderbericht ist auf der Homepage des Thüringer Rechnungshofs unter https://www.thueringer-rechnungshof.de/files/186E0098A99/Sonderbericht.pdf (Stand 08.11.2023) abrufbar sowie mit der Unterrichtung in Drucksache 7/7586 vom 14. März 2023 in der Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtags (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/91551/sonderbericht_nach_99_thuerlho_ueber_die_pruefung_stellenbesetzung_in_den_leitungsbereichen_der_obersten_landesbehoerden.pdf) veröffentlicht.

⁶ Vgl. die Anträge in den Drucksachen 7/7574 und 7/7615 sowie das Plenarprotokoll der 106. Sitzung am 28. März 2023.

⁷ Vgl. Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an die Präsidentin des Landtags vom 30.03.2023.

Im Weiteren wurde die Thematik mehrfach im Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags auf Grundlage der oben genannten Überweisungen teils in öffentlicher Sitzung beraten, wobei die Landesregierung aus den Reihen der Oppositionsfraktionen wiederholt dafür gerügt wurde, gewünschte Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt zu haben.⁸ Im Hinblick auf den zwischenzeitlich eingesetzten Untersuchungsausschuss 7/4 wurden die Beratungsgegenstände im Haushalts- und Finanzausschuss schließlich teils für erledigt erklärt.⁹ Im Übrigen stellte der Landtag auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses fehlenden Aufklärungswillen auf Seiten der Landesregierung und erschwerte bzw. vereitelte parlamentarische Kontrolle fest.¹⁰

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

7 Die Abgeordneten Bühl, Emde, Gottweiss, Henkel. Herrgott, Hevm. Kellner. Dr. König, Kowalleck, Malsch, Meißner, Mohring, Schard, Tasch, Tiesler, Tischner, Urbach, Prof. Dr. Voigt, Walk, Worm und Zippel der Fraktion der CDU sowie die Abgeordneten Baum, Bergner, Kemmerich und Montag der Parlamentarischen Gruppe der FDP stellten mit Datum vom 27. April 2023 einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. 11 Hierzu reichten die Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Datum ebenfalls vom 27. April 2023 einen Änderungsantrag ein¹², der nach Befassung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit der Zulässigkeit dieses Änderungsantrags in einem Punkt zurückgenommen wurde. Schließlich beschloss der Thüringer Landtag in seiner 109. Sitzung am 28. April 2023 unter Annahme des wie skizziert seinerseits geänderten Änderungsantrags, gemäß Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung Freistaats Thüringen (ThürVerf) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GOLT) einen Untersuchungsausschuss mit der Bezeichnung "Mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei (kurz: Untersuchungsausschuss "Postenaffäre")" einzusetzen.¹³

 $^{^8}$ 67. Sitzung am 21.04.2023, 68. Sitzung am 26.05.2023, 69. Sitzung am 30.06.2023 und 70. Sitzung am 08.09.2023.

⁹ Siehe Drucksachen 7/8785 und 8730.

¹⁰ Vgl. Drucksachen 7/8721 und 8766.

¹¹ Drucksache 7/7861.

¹² Drucksache 7/7886.

¹³ Vgl. dazu Plenarprotokoll der 109. Sitzung vom 28.04.2023, S. 10 bis 33.

Drucksache 7/7914:

"I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, mögliche Versäumnisse, Fehleinschätzungen und mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Ernennung beziehungsweise Einstellung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie bei der Besetzung von Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei zu untersuchen. Dabei ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, den in den nachfolgenden Fragekomplexen aufgeworfenen Fragen nachzugehen.

Der Untersuchungsausschuss möge aufklären,

1. ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welchen konkreten Einzelfällen die seit dem 30. Oktober 2009 im Amt befindlichen Landesregierungen gegen die Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen beamten-, laufbahn-, tarif-, haushalts- und arbeitsrechtlichen Regelungen sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ernennung beziehungsweise Einstellung von Staatssekretären verstoßen haben.

Dabei ist von besonderem Aufklärungsinteresse:

- a) Wer hat die Auswahl im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat unter Abstimmung mit welchen Stellen inner halb der Landesregierung die Ernennungen beziehungsweise Einstellungen im Einzelfall konkret vorgenommen? Wie erfolgte dabei die entsprechend notwendige Dokumentation in den Personal- und Sachvorgängen?
- b) Welche Rechtsgrundlagen wurden der jeweiligen Auswahlentscheidung zugrunde gelegt und wurden alle beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall beachtet, insbesondere
 - aa) die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese,
 - bb) das Vorliegen der Laufbahnbefähigungen,

- cc) die Zulässigkeit der Einstellung in einem höheren Amt,
- dd) die Rechtmäßigkeit der Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung,
- ee) das Vorliegen aller haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel das Vorhandensein der entsprechenden Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans einschließlich der Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel für Personalkosten?
- c) Welche Stellen innerhalb der Landesregierung haben das Vorliegen der unter Buchstabe b erforderlichen Voraussetzungen geprüft? Wie, wann, von wem und in welchem Umfang wurde das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen dokumentiert und welche Folgen ergeben sich im Einzelfall daraus, wenn Dokumentationen unvollständig waren oder noch sind?
- d) Kamen andere ebenso oder besser geeignete Personen für die jeweilige Ernennung beziehungsweise Einstellung in Betracht und aus welchen Gründen und durch wen fiel die Auswahlentscheidung auf die jeweils ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre? Wie und wo erfolgte die entsprechende Dokumentation der entsprechenden Auswahlentscheidung?
- e) Welche Bedeutung wurde jeweils der politischen beziehungsweise persönlichen Nähe oder dem politischen beziehungsweise persönlichen Vertrauen beigemessen und auf welche konkreten Voraussetzungen, Umstände, Mitgliedschaften und Beziehungen gründet sich dies? Wie und wo erfolgte die Dokumentation der entsprechenden Gründe für das Vorliegen oder Nichtvorliegen des politischen Vertrauensverhältnisses?
- f) In welchen Fällen bestanden laufende oder frühere persönliche, berufliche oder parteipolitische Beziehungen zwischen einem Regierungsmitglied und einer ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärin oder einem ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretär und welchen Einfluss hatte diese Beziehung auf die getroffenen Auswahlentscheidungen?

- g) Wurden von anderen Ministerien, der Staatskanzlei oder innerhalb der Regierung abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder getroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem und mit welchem Inhalt geäußert und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken?
- h) Gab oder gibt es innerhalb der Landesregierung grundsätzliche oder im konkreten Einzelfall relevante unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung einzelner Vorschriften des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG), insbesondere des § 28 ThürLaufbG beziehungsweise entsprechender Regelungen der Thüringer Laufbahnverordnung? Welche Auffassungen wurden innerhalb der Landesregierung von wem und mit welchem Inhalt im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung entsprechender Gesetzgebungsverfahren seit dem Jahr 2009 hierzu vertreten? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Auffassungen?
- i) Sollten Ernennungen beziehungsweise Einstellungen rechtswidrig sein, bestehen oder bestanden Möglichkeiten für einen Widerruf oder eine Rücknahme von Ernennungen oder Möglichkeiten von Kündigungen und Entlassungen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- j) Wie hat sich die Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den Ministerien und der Staatskanzlei entwickelt und waren jeweils die erforderlichen Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden?
- k) Ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden dadurch entstanden, dass einzelne Ernennungen beziehungsweise Einstellungen aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie das Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- und Arbeitsrecht möglicherweise rechtswidrig waren? Wie hoch ist der Schaden insgesamt?
- I) Sollte ein finanzieller Schaden entstanden sein, bestehen Schadensersatzansprüche, wenn ja, gegen wen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?

- m) In welchen Fällen können zu Unrecht oder zu viel gezahlte Bezüge beziehungsweise Arbeitsentgelte noch zurückgefordert werden?
- n) Ergeben sich aus den Feststellungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, beispielsweise einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs?
- 2. ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welchen konkreten Einzelfällen die seit dem 30. Oktober 2009 im Amt befindlichen Landesregierungen gegen die Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen beamten-, laufbahn-, tarifund haushaltsrechtlichen Regelungen sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Besetzung von Stellen von persönlichen Mitarbeitern (Büroleitern, Grundsatzreferenten, persönlichen Referenten sowie Leitern für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei verstoßen haben.

Dabei ist von besonderem Aufklärungsinteresse:

- a) Welche Dienst- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei wurden begründet, differenziert nach:
 - aa) erfolgter oder ohne Ausschreibung,
 - bb) Vorliegen einer Tätigkeitsdarstellung und Bewertung und Zeitpunkt des Vorliegens (Ausschreibung, Einstellung, anderer Zeitpunkt),
 - cc) dem Verfahren bei einer Stellenbesetzung ohne Ausschreibung,
 - dd) befristeter oder unbefristeter Einstellung beziehungsweise Verbeamtung,
 - ee) konkreter Funktion und Eingruppierung, ff) geforderter wissenschaftlicher Hochschulbildung laut Tätigkeitsdarstellung und Bewertung,

- gg) wissenschaftlicher Hochschulbildung der beziehungsweise des Beschäftigten,
- hh) Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen (Personalrat, Schwerbehindertenvertretung) sowie der Gleichstellungsbeauftragten?
- b) Wer hat die Auswahlentscheidungen in den unter Buchstabe a genannten Dienst oder Beschäftigungsverhältnissen im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat die Ernennungen beziehungsweise Einstellungen im Einzelfall vorgenommen?
- c) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurden vor oder während des Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahrens informelle Gespräche zwischen einem Leiter einer obersten Landesbehörde oder einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär mit der später eingestellten Person über die Absicht der Einstellung beziehungsweise Ernennung mit welchem Inhalt geführt?
- d) Welche Rechtsgrundlagen wurden den Auswahlentscheidungen in den unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen jeweils zugrunde gelegt und wurden der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie alle beamten-, laufbahn-, tarif- und haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet?
- e) Waren bei allen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse entsprechende Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden sowie entsprechende Haushaltsmittel für Personalkosten veranschlagt?
- f) Kamen andere ebenso oder besser geeignete Personen für die jeweilige Funktion der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse in Betracht und aus welchen Gründen und durch wen fiel die Auswahlentscheidung auf die jeweils ausgewählte Person?
- g) Welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen ging ein Beschäftigungsverhältnis bei einer

Fraktion im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag oder in anderen Landesparlamenten oder als Mitarbeiter in einem Abgeordnetenbüro, einer Partei oder parteinahen Stiftung voraus?

- h) Welche Bedeutung mit welcher Gewichtung wurde in den unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen jeweils der politischen beziehungsweise persönlichen Nähe oder dem politischen beziehungsweise persönlichen Vertrauen beigemessen und auf welche konkreten Voraussetzungen, Umstände, Mitgliedschaften und Beziehungen gründet dies sich?
- i) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen bestanden laufende oder frühere persönliche, berufliche oder parteipolitische Beziehungen zwischen einem Leiter einer obersten Landesbehörde oder einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär zu der eingestellten Person und welchen Einfluss hatte diese Beziehung auf die getroffene Auswahlentscheidung?
- j) Wurden in den Auswahlverfahren der unter Buchstabe a genannten Dienstoder Beschäftigungsverhältnisse abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder aetroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem auch von Personalvertretungen - und mit welchem Inhalt geäußert und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken?
- k) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurde in Erwägung gezogen, statt einer Neueinstellung im Leitungsbereich Mitarbeiter aus dem Fachbereich in den Leitungsbereich umzusetzen? In welchen Fällen wurde aus welchen Gründen davon abgesehen?
- I) Wie, wann, von wem und in welchem Umfang wurden die unter den Buchstaben a bis k genannten Umstände, Voraussetzungen, Verfahren und Auswahlentscheidungen im Einzelnen dokumentiert und welche Folgen ergeben sich im Einzelfall daraus, wenn Dokumentationen unvollständig waren oder noch sind?

- m) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen erfolgte eine Weiterbeschäftigung in einer Thüringer Anstalt des öffentlichen Rechts, einer landeseigenen Gesellschaft des Freistaats Thüringen oder in einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, an dem der Freistaat Thüringen Kapitalbeteiligungen hält?
- n) Wie hätten potentielle Mitbewerber oder Konkurrenten für eine Stelle oder einen Dienstposten ihre Rechte aus Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes wahren können, wenn entscheidungserhebliche Unterlagen in den Akten gefehlt haben oder noch immer fehlen?
- o) Sollten Einstellungen beziehungsweise Ernennungen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse rechtswidrig sein, bestehen oder bestanden Möglichkeiten für Kündigungen, Änderungskündigungen oder tarifliche Rückstufungen beziehungsweise für einen Widerruf oder eine Rücknahme von Ernennungen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- p) Wie hat sich die Anzahl der Stellen in den Leitungsbereichen (ohne Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) der Ministerien und der Staatskanzlei entwickelt und waren jeweils die erforderlichen Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden?
- q) Ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden dadurch entstanden, dass Einstellungen beziehungsweise Ernennungen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie das Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarifund Arbeitsrecht möglicherweise rechtswidrig waren? Wie hoch ist der Schaden insgesamt?
- r) Sollte ein finanzieller Schaden entstanden sein, bestehen Schadensersatzansprüche, wenn ja, in welcher Höhe gegen wen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- s) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen können zu Unrecht oder zu viel gezahlte Arbeitsentgelte beziehungsweise Bezüge noch zurückgefordert werden?

- t) Ergeben sich aus den Feststellungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, beispielsweise einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs?
- u) In welchem Umfang und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden Bedienstete des Landes Thüringen insbesondere persönliche Mitarbeiter (Büroleiter, Grundsatzreferenten, persönliche Referenten sowie Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei für die Mitarbeit in Fraktionen des Thüringer Landtags beziehungsweise in Parteigeschäftsstellen der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien auf Landes- und Bundesebene seit 2009 freigestellt?
- v) In welchem Umfang gab es unbesetzte Stellen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden. einschließlich nachgeordneter Behörden zum Zeitpunkt des Regierungswechsels 2014 und inwiefern unterschied sich die Situation zu vorangehenden Regierungswechseln unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses zu den Auswirkungen eines Regierungswechsels auf die Einstellungspraxis?
- inwiefern und inwieweit sich das unter den Nummern 1 und 2 untersuchte Regierungshandeln unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtslage unterscheidet von dem Regierungshandeln der sich vom 30. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2014 im Amt befindlichen Landesregierungen.
- II. Für zukünftige Stellenbesetzungen in Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden einschließlich nachgeordneter Behörden sowie bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sollen Empfehlungen hinsichtlich etwaig erforderlicher Anpassungen der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen sowie für Verwaltungsvorschriften erarbeitet werden, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen."
- **9** Der Einsetzungsbeschluss enthält darüber hinaus folgende Bestimmungen:
 - "III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus elf ordentlichen Mitgliedern (3 DIE LINKE, 3 CDU, 3 AfD, 1 SPD, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und einer

- § 6 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.
- IV. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes mit Empfehlungen, wie mit dem Untersuchungsgegenstand weiter umzugehen ist.
- V. Im November 2023 und März 2024 hat der Untersuchungsausschuss dem Landtag gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschußgesetzes einen mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens zu erstatten.
- VI. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt.
- VII. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 - 1. ein Löschmoratorium zu erlassen,
 - a) das sich auf sämtliche in der Landesregierung vorhandenen Daten- und Aktenbestände erstreckt, die sich auf das Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofs zur "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" beziehen und
 - b) das alle im Zusammenhang mit dem Pr
 üfverfahren stehenden Personalakten und sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten Verwaltungsvorg
 änge umfasst;
 - 2. alle während oder nach Abschluss der Prüfungen durch den Thüringer Rechnungshof vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen oder hinzugefügten Unterlagen in den im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehenden Personalakten oder sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten Verwaltungsvorgängen so kenntlich zu machen, dass nachvollziehbar ist, wann, von wem, aus welchem Grund und auf welcher Grundlage die Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung erfolgte."

III. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Gemäß der Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 GOLT, die nach ständiger Praxis im Thüringer Landtag auch für die Vergabe der Vorsitze von Untersuchungsausschüssen Anwendung findet, waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 7/4 die Fraktion DIE LINKE und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion der AfD vorschlagsberechtigt. In seiner 111. Sitzung am 1. Juni 2023 wählte der Landtag Herrn Abgeordneten Knut Korschewsky (DIE LINKE) in Entsprechung des von der Fraktion DIE LINKE eingereichten Wahlvorschlages vom 25. April 2023¹⁴ gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG i. V. m. § 9 Abs. 2 GOLT zum Vorsitzenden. Der durch die Fraktion der AfD am 24. April 2023 eingereichte Wahlvorschlag¹⁶ erreichte hingegen nicht die notwendige Mehrheit im Landtag.

11

Daraufhin erklärte die Fraktion der AfD in der 97. Sitzung des Ältestenrats des Thüringer Landtags am 27. Juni 2023, einer Konstituierung des Untersuchungsausschusses ohne vorheriger Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nicht zu widersprechen.¹⁷ Im Gegenzug bestand Einvernehmen, dass die Fraktion der AfD im Untersuchungsausschuss mit drei von ihr benannten Mitgliedern vertreten sein würde, solange die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden basierend auf ihrem Vorschlagsrecht noch ausstand.

- 12 Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses erfolgte sodann mit seiner 1. Sitzung am 7. Juli 2023.
- Auf neuerlichen Wahlvorschlag der Fraktion der AfD¹⁸ wählte der Thüringer Landtag in seiner 121. Sitzung am 3. November 2023 schließlich den Abgeordneten Dr. Jens Dietrich im zweiten Wahlgang zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses.¹⁹

¹⁴ Drucksache 7/8072.

¹⁵ Vgl. dazu Drucksache 7/8356.

¹⁶ Drucksache 7/8051.

¹⁷ Zu der hier zugrundeliegenden Problematik siehe die gutachtliche Stellungnahme des WD "zur Frage der Zulässigkeit der Konstituierung eines Untersuchungsausschusses ohne vorangegangene erfolgreiche Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Thüringer Landtag" vom 19.04.2022 in Drucksache 7/5302.

¹⁸ Drucksache 7/8957.

¹⁹ Siehe Drucksache 7/9022.

1. Zusammensetzung und Mitglieder

a. Benennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 UAG erfolgt die Sitzverteilung auf die Fraktionen im Untersuchungsausschuss anhand ihres Stärkeverhältnisses Beachtung unter Mehrheitsverhältnisse im Landtag. Aufgrund des Gebots der Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in Untersuchungsausschuss und Landtag wurde von der in § 4 Abs. 1 UAG statuierten Regel, dass der Untersuchungsausschuss aus zehn Mitgliedern besteht, durch Nummer III des Einsetzungsbeschlusses insoweit abgewichen, dass sich der Untersuchungsausschuss aus elf ordentlichen Mitgliedern und einer § 6 Absatz 2 Satz 1 UAG entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Dementsprechend entfielen jeweils drei Mitglieder auf die Fraktionen DIE LINKE, der CDU und der AfD und je ein Mitglied auf die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. In Ermangelung eines Fraktionsstatus und in Entsprechung der Regelungen des Art. 64 Abs. 2 ThürVerf sowie des Untersuchungsausschußgesetzes hatte die Parlamentarische Gruppe der FDP keinen Anspruch auf einen Sitz im Untersuchungsausschuss.²⁰

14

Die Fraktionen des Thüringer Landtages haben gemäß § 6 Abs. 1, 2 UAG folgende **15** Ausschussmitglieder und ständige Ersatzmitglieder benannt²¹:

DIE LINKE	Katja Mitteldorf	Sascha Bilay	16
	André Blechschmidt	Cordula Eger	
CDU	Stefan Schard	Volker Emde	
	Andreas Bühl	Beate Meißner	
	Thomas L. Kemmerich ²²		
AfD	Björn Höcke	Dieter Laudenbach bis 25.08.2023	
	René Aust (bis 25.07.2024)	Ringo Mühlmann	
	Torben Braga (bis 25.08.2023 und	Torben Braga (25.08.2023 bis	
	ab 25.07.2024)	25.07.2024)	

²⁰ Die Parlamentarische Gruppe der FDP ist durch Beschluss des Landtags vom 9. September 2021 hinsichtlich ihrer parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung an die Stelle der weggefallenen Fraktion der FDP getreten (vergleiche Nummer I des Beschlusses in der Drucksache 7/4042).

²¹ Siehe dazu die Unterrichtungen der Präsidentin in den Drucksachen 7/8356, 8594, 8756, 8891, 9584.

²² Gemäß § 6 Abs. 1 UAG trotz Zugehörigkeit zur Parlamentarischen Gruppe der FDP von der Fraktion der CDU benanntes Mitglied, vgl. Drucksache 7/8356. Wenngleich die Parlamentarische Gruppe der FDP keinen Anspruch auf einen Sitz aus eigenem Recht hatte, stand es den Fraktionen frei, für die ihnen zustehenden Sitze Mitglieder der Parlamentarischen Gruppe der FDP zu benennen.

ab 25.08.2023 Dr. Jens Dietrich Stefan Schröder (ab 25.07.2024)

SPD Diana Lehmann bis 01.09.2023 Janine Merz

ab 11.09.2023 Dorothea Marx

BÜNDNIS 90/DIE Madeleine Henfling Astrid Rothe-Beinlich

GRÜNEN: ab 18.10.2023 bis 23.02.2024 Laura

Wahl

ab 23.02.2024 Olaf Müller

17 Nach § 6 Abs. 3 UAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

b. Prüfung der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 UAG

- 18 In der 5. Sitzung am 27. November 2023 beauftragte der Untersuchungsausschuss auf Initiative den Koalitionsfraktionen benannten Ausschussmitglieder der von Landtagsverwaltung mit der Prüfung, ob der von der Fraktion der CDU als Mitglied benannte Abgeordnete Kemmerich an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt gewesen sei und daher gemäß § 7 Abs. 1 UAG aus dem Untersuchungsausschuss auszuscheiden habe. Hintergrund dieser Prüfbitte war der Umstand, dass der Abg. Kemmerich vom 5. bis 8. Februar 2020 und sodann geschäftsführend bis zum 4. März 2020 als Ministerpräsident des Freistaats Thüringen amtierte und sich in dieser Funktion mit Schreiben vom 5. und 17. Februar 2020 an die seinerzeitigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, deren Amtsverhältnisse vom Wechsel der Landesregierung unberührt blieben, wandte. In besagtem Schreiben vom 5. Februar 2020 wurde auf Letzteres ausdrücklich hingewiesen.
- Die rechtliche Prüfung der Landtagsverwaltung ergab, dass auf Grundlage der bekannten Tatsachen im konkreten Fall die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 UAG mit der Folge, dass der Abg. Kemmerich aus dem Untersuchungsausschuss auszuscheiden hätte, nicht gegeben erschien. Eine vom Untersuchungsausschuss gemäß § 7 Abs. 2 UAG mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder zu treffende Entscheidung, die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 UAG liege vor und der Abg. Kemmerich habe daher aus dem Untersuchungsausschuss auszuscheiden, wäre folglich verfassungsrechtlich erheblich risikobehaftet.²³ Diese Stellungnahme der Landtagsverwaltung wurde in der 6. Sitzung am 29. Januar 2024 im Untersuchungsausschuss folgenlos erörtert. Insbesondere kam es nicht zu einer

_

²³ Vorlage UA 7/4-135.

Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 UAG; vielmehr verblieb der Abg. Kemmerich als Mitglied im Untersuchungsausschuss.

2. Beauftragte der Landesregierung

Die Landesregierung benannte dem Untersuchungsausschuss für das **20** Untersuchungsverfahren folgende Beauftragte im Sinne des § 10 Abs. 6 UAG²⁴:

Thüringer Staatskanzlei Kristin Meisel 21

Wolfgang Kölsch

ab 11.08.2023 Claudia Dinger

Thüringer Ministerium für Inneres und André Küntzer

Kommunales

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Joachim Franke

Sport Janine Büttner

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Dr. Nora Düwell **Verbraucherschutz** Dr. Lars Siegmund

Thüringer Finanzministerium Florian Hildebrandt

Dr. Timo Arnold

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Anita Heinz **Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** Rainer Fiebig

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Simone Faßbender

Gesundheit, Frauen und Familie Dr. Sandy Gräbedünkel bis 24.11.2023

Veit Rzesnitzek

ab 24.11.2023 Dominique Giesecke

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Kristin Hartung bis 31.08.2023

Landwirtschaft Anja Griethe

ab 31.08.2023 Katja Hauke-Beyer

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und ab 07.07.2023 Prof. Martin Feustel

Naturschutz ab 07.07.2023 Dr. Steffen Kaaden-Hirsch

²⁴ Vgl. dazu Vorlagen 7/4-6, 8, 15, 37, 107.

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter im Sinne des § 10 Abs. 6 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt²⁵:

23	DIE LINKE	Johannes Klemm Steffen Trostorff	
	CDU	Stephan Weinrich bis 15.11.2023 ab 15.11.2023 Stefanie Kellner	Julia Grabow bis 15.11.2023 ab 15.11.2023 Stefan Pagel
	AfD	Stephan Müller bis 26.07.2023 []	
		ab 17.08.2023 bis 28.08.2023 Florian Sander	
		ab 28.08.2023 Stephan Müller	ab 28.08.2023 bis 21.09.2023 Florian Sander ab 21.09.2023 Thomas Fischer
	SPD	Stefan Schuhmacher	ab 17.11.2023 Ivo Komljen
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Beatrice Sauerbrey bis 22.08.2023 ab 22.08.2023 Anna Klassen	ab 22.08.2023 Beatrice Sauerbrey

24 Der Ausschuss beschloss in seiner 1. Sitzung am 7. Juli 2023 einstimmig, dass zusätzlich zu den namentlich benannten Mitarbeitern der Fraktionen auch deren von den Fraktionen benannte Stellvertreter an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses 7/4 teilnehmen können.

4. Landtagsverwaltung

25 Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch das Ausschusssekretariat unterstützt, welches im Referat A 1 der Abteilung A – "Juristischer Dienst, Ausschussdienst" angesiedelt war. Das Ausschusssekretariat bestand aus dem Referatsleiter MinR Volker Bieler sowie der Referentin ORR'in Josefine Noack-Wolf und den Referenten ORR Thomas Schleicher und Leon Hane. Ferner waren für den Untersuchungsausschuss Frau Tanja Vöhler, Herr RA Ricardo Hausdörfer und Frau Rebecca

²⁵ Vgl. dazu Vorlagen 7/4-4, 5, 11, 14, 16, 17, 18, 26, 35, 49, 50, 97.

Kohler aus dem Parlamentssekretariat sowie als Protokollantinnen Frau Marlene Ruft und Frau Patrizia Heinzel tätig. Bei Bedarf wurden zeitweise weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung hinzugezogen.

In der Funktion als Ausschusssekretariat nahm die Landtagsverwaltung vielerlei Aufgaben wahr, die für eine reibungslose Durchführung des Untersuchungsverfahrens und eine effiziente Erfüllung des Untersuchungsauftrags geboten waren. Neben der Beratung der Ausschussmitglieder in juristischer Hinsicht lag der Tätigkeitsschwerpunkt insbesondere in der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, der Erstellung und Verteilung von Drucksachen und Sitzungsprotokollen, der Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie in der Kommunikation mit Behörden und Auskunftspersonen zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses.

Darüber hinaus nahm die Landtagsverwaltung als Ausschusssekretariat die Aufgabe der Verwahrung der Akten des Untersuchungsausschusses wahr. Dies beinhaltete die fortlaufende Registratur und Erfassung sämtlicher Akten sowie die Erstellung entsprechender Übersichten. Die Landtagsverwaltung war ferner dafür verantwortlich, den Mitgliedern und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Akten des Untersuchungsausschusses zu gewährleisten. Hierfür stellte die Landtagsverwaltung entsprechende Leseplätze zur Verfügung. Ferner bereitete die Landtagsverwaltung in Vollzug eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses digitale Kopien der beigezogenen Unterlagen zwecks Ausreichung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen vor.²⁶

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und die Beweisaufnahme in insgesamt 14 Sitzungen durch. Auf Grundlage eines in der 1. Ausschusssitzung am 7. Juli 2023 gefassten Beschlusses fanden die Sitzungen des Untersuchungsausschusses grundsätzlich jeweils am letzten Montag eines Monats statt.²⁷ Die Beratungssitzungen begannen grundsätzlich um 10.00 Uhr; regelmäßig schloss sich eine

26

27

²⁶ Näheres siehe unter Punkt B. III. 2.

²⁷ Vgl. Vorlage UA 7/4-3.

Beweisaufnahme an. Teilweise wurde der Beginn der Sitzungen variiert, um besonderen Situationen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus hielt der Untersuchungsausschuss zwei außerplanmäßige Sitzungen ab (7. Sitzung am 23. Februar 2024 und 14. Sitzung am 13. Juni 2024). Die für diesen Bericht maßgebliche letzte Beweisaufnahme fand nach Festlegung des Untersuchungsausschusses in der 14. Sitzung am 13. Juni 2024 statt. Die folgende Übersicht gibt die Termine der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sowie deren Gegenstand wieder:

- 29 1. 07.07.2023 nichtöffentlich Konstituierung und Beratung
 - 2. 28.08.2023 nichtöffentlich Beratung
 - 3. 25.09.2023 nichtöffentlich Beratung

öffentlich

- Vernehmung der sachverständigen Zeugin Kirsten Butzke, Präsidentin des Thüringer Rechnungshofs (VL UA 7/4-21)
- Verlesung des Rechtsgutachtens "Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden" von Prof. Dr. Frank Saliger (VL UA 7/4-20 NF)
- Vernehmung des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Frank Saliger (VL UA 7/4-20 NF)
- 4. 23.10.2023 nichtöffentlich Beratung öffentlich Anhörung von Sachverständigen
 - 1. Prof. Dr. Philipp Austermann (VL UA 7/4-28)
 - 2. Dr. Simon Gelze (VL UA 7/4-27)
 - 3. Prof. Dr. Josef Franz Lindner (VL UA 7/4-45)
- 5. 27.11.2023 nichtöffentlich Beratung

öffentlich

- Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Karl Martin Morlok (Vorlage UA 7/4-30)
- 2. Vernehmung von Zeugen (Vorlage UA 7/4-55)
 - a) R.J.
 - b) C.B.
 - c) T.B.

- d) M.R.
- e) Minister Wolfgang Tiefensee
- f) Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
- g) Ministerpräsident Bodo Ramelow
- 6. 29.01.2024 nichtöffentlich Beratung

öffentlich

- Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. Gert Armin Neuhäuser (Vorlage UA 7/4-44)
- Verlesung des Rechtsgutachtens "Rechtsfragen der Ernennung von politischen Beamten, insbesondere Staatssekretären im Freistaat Thüringen" von Prof. Dr. Florian Meinel (Vorlagen UA 7/4-61, 66)
- 3. Vernehmung des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Florian Meinel (Vorlagen UA 7/4-61, 66)
- 4. Vernehmung der Zeugen (Vorlage UA 7/4-56)
 - a) S.K.
 - b) R.T.
 - c) C.B.
 - d) A.L.
 - e) R.J.
 - f) T.B.
 - g) U.W.
 - h) M.R.
 - i) Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
- 7. 23.02.2024 nichtöffentlich Beratung

öffentlich

- Vernehmung der Zeugen (Vorlagen UA 7/4-56, 136)
 - a) J.B.
 - b) Ministerpräsident Bodo Ramelow
- Vernehmung der Zeugen (Vorlagen UA-101, 142, 143)
 - a) C.G.
 - b) S.G.
 - c) Ministerpräsidentin a. D. Christine Lieberknecht
 - d) Staatssekretärin a. D. Hildigund Neubert
- 8. 26.02.2024 nichtöffentlich Beratung

öffentlich	1.	Vernehmung von Zeugen (Vorlagen UA 7/4-86,
		143)
		a) B.S.
		b) T.B.
		c) T.W.
		d) M.M.
		e) S.K.
		f) J.B.
		g) Staatssekretärin Ines Feierabend
		h) Staatssekretärin Tina Beer
		i) Ministerin Heike Werner
		j) Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
		k) Ministerpräsident Bodo Ramelow
	2.	Vernehmung von Zeugen (Vorlage UA 7/4-99,
		142, 143)
		a) Ministerin a. D. Marion Walsmann
		b) Ministerpräsidentin a. D. Christine
		Lieberknecht
		c) Staatssekretär a. D. Dr. Rainer Spaeth
	3.	Vernehmung von Zeugen (Vorlagen UA 7/4-101,
		142,143)
		(a) Minister a. D. Dr. Wolfgang Voß
		(b) Minister a. D. Jürgen Gnauck
nichtöffentlich	Beratu	ung
öffentlich	1.	Vernehmung von Zeugen (Vorlage UA 7/4-100)
		a) S.Si.
		b) Staatssekretär a. D. Dirk Diedrichs
		c) Minister a. D. Dr. Wolfgang Voß
		d) Ministerpräsidentin a. D. Christine
		Lieberknecht
		e) Ministerin a. D. Marion Walsmann
	2.	Vernehmung von Zeugen (Vorlage UA 7/4-57)
		a) Ch.G.
		b) K.S.

c) S.K.

e) T.B.

d) Ministerpräsident Bodo Ramelow

9.

18.03.2024

g) R.J. h) J.B. Staatssekretär Malte Krückels Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff 10. 29.04.2024 nichtöffentlich Beratung öffentlich 1. Vernehmung von Zeugen (Vorlage UA 7/4-104) a) C.G. b) S.K. c) Minister Georg Maier d) Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff e) Ministerpräsident Bodo Ramelow 2. Vernehmung von Zeugen (Vorlage UA 7/4-103) a) M.M. b) T.K. c) J.L. d) S.Si. 3. Vernehmung der Zeugin M.R. (Vorlage UA 7/4-57) 4. Vernehmung von Zeugen (Vorlage UA 7/4-86) a) B.S. b) T.W. 11. 13.05.2024 nichtöffentlich Beratung und Beschlussfassung über die einzelnen Teile des Berichts über den Stand des Verfahrens zum 18. März 2024 und über den Bericht insgesamt 12. 27.05.2024 nichtöffentlich Beratung öffentlich 1. Vernehmung von Zeugen (Vorlage UA 7/4-41) (a) Ministerin a. D. Marion Walsmann (b) Minister a. D. Jürgen Gnauck (c) Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff 2. Vernehmung von Zeugen (Vorlagen UA 7/4-88, 164) (a) A.L. (b) U.W. (c) T.W. (d) M.M. (e) S.K.

f) C.B.

- (f) J.B.
- (g) Staatssekretär a. D. Dr. Klaus Sühl
- (d) Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
- 3. Vernehmung von Zeugen (Vorlagen UA 7/4-103)
 - (a) R.S.
 - (b) J.I.
- 13. 10.06.2024 nichtöffentlich Beratung

öffentlich

- Vernehmung des Staatssekretärs Torsten Weil (Vorlagen UA 7/4-88, 164)
- Verlesung von Schriftstücken (Vorlage UA 7/4-182 Neufassung)
- Verlesung von Schriftstücken (Vorlage UA 7/4-187 2. Neufassung)
- 14. 13.06.2024 öffentlich
- Fortsetzung der Verlesung von Schriftstücken (Vorlage UA 7/4-182 Neufassung)
- Fortsetzung der Verlesung von Schriftstücken (Vorlage UA 7/4-187 2. Neufassung)
- 15. 12.08.2024 nichtöffentlich Beratung und Beschlussfassung über den Bericht über den Stand des Verfahrens zum 13. Juni 2024

2. Öffentlichkeit

- Der Untersuchungsausschuss hielt seine Beratungen, die vorwiegend der Klärung von Verfahrensfragen und der Abstimmung über Beweisanträge dienten, gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 UAG in nichtöffentlicher Sitzung ab.
- 31 Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 10 Abs. 3 UAG in öffentlicher Sitzung unter Ausschluss von Ton- und Film- bzw. Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung.
- Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 UAG kann der Untersuchungsausschuss Personen verpflichten, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung vorgesehen, aber noch nicht beschlossen ist. In der 3. Sitzung am 25. September 2024 beabsichtigten zwei Bedienstete des Thüringer Rechnungshofs, der öffentlichen Beweisaufnahme als Zuschauer beizuwohnen. Da zu diesem Zeitpunkt unklar war, ob diese beiden Bediensteten als Zeugen in Betracht kommen würden, wurden sie nach Beratung und Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses gebeten, an der öffentlichen Sitzung nicht teilzunehmen. Die

beiden Personen entsprachen dieser Bitte. Nach anschließender Klärung, dass die beiden Bediensteten keine potenziellen Zeugen sind, konnten sie die weiteren öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen als Beobachter verfolgen. Ebenso bat der Vorsitzende im öffentlichen Teil der 5. Sitzung am 27. November 2023 einen Zuschauer, der bereits als Zeuge benannt worden war, den Sitzungsraum zu verlassen, was dieser ohne Weiteres tat, ohne dass es eines förmlichen Beschlusses des Untersuchungsausschusses bedurft hätte.

Über die Beratungen des Untersuchungsausschusses wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll im Sinne von § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UAG angefertigt. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 UAG wörtlich protokolliert. Die Protokolle über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wurden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 UAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet.

33

II. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung

- Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags hat der Untersuchungsausschuss entsprechend § 13 Abs. 1 UAG aufgrund von Beweisbeschlüssen die gebotenen Beweise durch Vernehmung von Zeugen (§ 16 UAG), Anhörung von Sachverständigen (§ 17 UAG) und Verlesung von Unterlagen (§ 22 UAG) erhoben. Den Beschlüssen zur Beweiserhebung gingen Anträge voraus, in denen die Antragsteller die beweisbedürftigen Tatsachen und die jeweiligen Beweismittel angaben. Den Antragstellern oblag hierbei grundsätzlich auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand als Begründung.
- Der Beweiserhebung im weiteren Sinn dienten dem Untersuchungsausschuss zudem die nach Art. 64 Abs. 4 Satz 2 ThürVerf, § 14 UAG beigezogenen Akten und Beantwortungen der Auskunftsersuchen durch die Landesregierung.
- Die Mehrheit der Anträge auf Beweiserhebung einschließlich Aktenvorlage und Auskunftsersuchen wurde einstimmig oder mehrheitlich beschlossen. Einige Anträge wurden indes per Mehrheitsbeschluss entweder nicht angenommen oder zunächst (teils wiederholt) vertagt. Mehrheitlich abgelehnt wurde etwa ein Antrag der von den Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen benannten Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf Beweiserhebung durch Auskunftserteilung im Wege der Amtshilfe. Daraufhin riefen die Antragsteller die für die Fälle der Ablehnung eines Beweisantrags nach § 13 Abs. 2 UAG in § 13 Absatz 3 UAG vorgesehene besondere Kommission an. Diese Kommission besteht kraft Gesetzes aus den beiden dienstältesten Vorsitzenden Richtern der Strafsenate bei dem Thüringer Oberlandesgericht und dem dienstältesten Vorsitzenden Richter des Thüringer Oberverwaltungsgerichts. Die Anrufung der Kommission führte indes zu keiner Klärung. Grund hierfür war, dass gesetzlich berufene Mitglieder der Kommission eine Arbeitsüberlastung geltend machten, sodass die Kommission schon gar nicht gebildet werden konnte. Von einer Anrufung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs sahen die Antragsteller ab.
- 37 Teils wurden Beweisanträge im Ergebnis der Beratung im Untersuchungsausschuss noch in der laufenden Sitzung mündlich geändert und sodann in geänderter Fassung angenommen. Ein Beweisantrag der von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannten Mitglieder³¹ wurde, nachdem die Landesregierung mit Schreiben vom

²⁸ Siehe Vorlage UA 7/4-10.

²⁹ Vgl. Kenntnisnahme UA 7/4-1.

³⁰ Vgl. Schreiben des TMMJV vom 15.08.2023, Kenntnisnahme UA 7/4-2.

³¹ Vorlage UA 7/4-149.

12. März 2024³² die Auffassung vertreten hatte, die beabsichtigte Beweiserhebung sei vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt, nach Beratung in der 9. Sitzung am 18. März 2024 zurückgezogen. Mit demselben Schreiben vom 12. März 2024 machte die Landesregierung in Bezug auf zwei bereits gefasste, aber noch nicht umgesetzte Beweisbeschlüsse³³ ebenfalls geltend, die beschlossenen Beweiserhebungen seien nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt und es werde angeregt, "die Beweisbeschlüsse … zu korrigieren". Eine Befassung und Entscheidung des Untersuchungsausschusses hierzu erfolgte in der 9. Sitzung am 18. März 2024 zunächst noch nicht. In der 11. Sitzung am 13. Mai 2024 erklärten die beiden Antragsteller der in Rede stehenden Beweisanträge, sie zögen ihre Anträge zurück, mit der Folge, dass die entsprechenden Beweisbeschlüsse als aufgehoben galten.³⁴

Es ergingen auf Antrag der Mitglieder des Untersuchungsausschusses insgesamt 50 Beschlüsse zur Beweiserhebung.³⁵ Auf deren Grundlage waren neben der Erteilung verschiedener Auskünfte bis zu dem für diesen Bericht maßgeblichen Zeitpunkt 62 Aktenlieferungen³⁶ zu verzeichnen. In ihrer digitalen Form umfassten diese Aktenlieferungen 1092 Dateien mit einem Datenvolumen von 20,1 Gigabyte.

38

39

40

Es wurden 88 Zeugenvernehmungen und Sachverständigenanhörungen durchgeführt, wobei einzelne Zeugen mehrfach zu verschiedenen Beweisthemen vernommen wurden.³⁷

Ferner wurden zwei Rechtsgutachten und eine erhebliche Anzahl weiterer Dokumente im Wege des Urkundenbeweises gemäß § 22 Abs. 1 UAG durch Verlesen in das Verfahren eingeführt.³⁸

1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und Unterlagen sowie Einholung von Auskünften

Regelmäßig essenzielle Grundlage eines jeden Untersuchungsverfahrens ist die Beiziehung und Auswertung von Unterlagen, flankiert durch das Einholen von Auskünften (Art. 64 Abs. 4 Satz 2 ThürVerf, § 14 Abs. 1 UAG). Folgerichtig ersuchte der Untersuchungsausschuss insbesondere die Landesregierung um Vorlage zahlreicher Akten und Unterlagen und um

³² Vorlage UA 7/4-156.

³³ Vgl. die betreffenden Beweisanträge in den Vorlagen UA 7/4-118 und 133.

³⁴ Ergebnisprotokoll der 11. Sitzung, S. 16.

³⁵ Siehe dazu E. II. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse.

³⁶ Vgl. dazu E. IV. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte.

³⁷ Siehe dazu E. III Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen sowie E. IV. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte.

³⁸ Vorlagen UA 7/4-20 NF, 61, 66, 182 NF und 187 2. NF.

Erteilung von Auskünften. Die folgende Darstellung skizziert die diesbezügliche Vorgehensweise des Untersuchungsausschusses.

a. Aktenübergabe und Erteilung von Auskünften durch die Landesregierung

- 41 Bereits in seiner ersten Sitzung am 7. Juli 2023 beschloss der Untersuchungsausschuss auf Antrag des Vorsitzenden umfangreiche an die Landesregierung gerichtete Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen nach § 14 Abs. 1 UAG, um seine Arbeit unverzüglich aufnehmen zu können. Dabei wurde die Landesregierung um Auskunft und Vorlage in Bezug auf sämtliche bei der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden befindliche Unterlagen gebeten, mit den aufzuklärenden Sachverhalten Zusammenhang Auskunftsersuchen richtete sich auch auf sämtliche bereits vernichtete Unterlagen bzw. gelöschte Daten. Die angeforderten Akten betrafen alle im Zusammenhang mit der Ernennung bzw. Einstellung von Staatssekretären stehende Unterlagen. Ferner sollten alle Unterlagen vorgelegt werden bezüglich der Besetzung von Stellen von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei, das heißt von Büroleitern, Grundsatzreferenten, persönlichen Referenten sowie Leitern für und Öffentlichkeitsarbeit. In zeitlicher Hinsicht bezog sich das Vorlageersuchen dem Untersuchungsauftrag entsprechend auf Ernennungs- bzw. Einstellungsfragen, die von den seit dem 30. Oktober 2009 im Amt befindlichen Landesregierungen verantwortet wurden. Das Auskunfts- und Vorlageersuchen umfasste dabei insbesondere Vorgänge, die Gegenstand des Sonderberichts des Thüringer Rechnungshofs Ş 99 nach Thüringer Landeshaushaltsordnung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 13. März 2023 und der an die Landesregierung mit Datum vom 10. März 2023 übersandten Mitteilungen des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden Teil I und II" waren.
- Basierend auf einem ebenfalls in der ersten Sitzung gefassten umfangreichen Beweisbeschluss auf Antrag der von der Fraktion der CDU benannten Mitglieder nach § 14 Abs. 1 UAG wurde die Landesregierung um Vorlage umfangreicher Aktenkonvolute ersucht. Konkret wurde die Landesregierung um Vorlage der im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehenden Prüfberichte des Thüringer Rechnungshofs und Stellungnahmen der Landesregierung sowie die dazugehörigen Dokumente, insbesondere die Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil 1" (Leitungsbereiche) vom 10. März 2023, der Einzelstellungnahmen der Ressorts zum Entwurf des Prüfberichts, Teil 1" (Leitungsbereiche), der Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil II"

(Staatssekretäre) vom 10. März 2023, der Stellungnahme der Thüringer Staatskanzlei zum Entwurf des Prüfberichts Teil II (Staatssekretäre) vom 9. September 2022, sowie der jeweiligen Entwürfe der benannten Prüfberichte des Thüringer Rechnungshofs gebeten.

Der Beweisbeschluss umfasste darüber hinaus die Vorlage aller bei der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden vorhandenen Unterlagen, einschließlich solcher in elektronischer Form, wie z. B. Dateien, E-Mails, SMS und Nachrichten über Messenger-Dienste, die im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren des Thüringer Rechnungshofes stehen sowie alle bei der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden vorhandenen Personalakten nebst zugehörigen Sachakten, insbesondere zu Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren. Stellenbewertungen, Geschäftsverteilung, und Akten der Personalvertretungen sowie sonstiger Unterlagen, einschließlich solcher in elektronischer Form, zu folgenden Personen: die in Teil I des Prüfberichts des Thüringer Rechnungshofes geprüften 64 Personen in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei, alle übrigen Personen, die seit 1. Januar 2015 in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei eingestellt und ernannt wurden, die in Teil II des Prüfberichts enthaltenen Staatssekretäre sowie alle übrigen seit Dezember 2014 eingestellten und ernannten 16 Staatssekretäre.

Vorgelegt werden sollten laut dem benannten Beweisbeschluss auch alle im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehenden Kabinettvorlagen und Kabinettprotokolle sowie Akten und Unterlagen, einschließlich solcher in elektronischer Form, im Zusammenhang mit Ressortabstimmungen und -beteiligungen sowie Akten und Unterlagen, einschließlich solcher in elektronischer Form, des Landespersonalausschusses.

43

44

Ergänzend dazu wurde gebeten um Vorlage sämtlicher im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehender Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweise innerhalb der Landesregierung zu Personalaktenführung und Dokumentation von Personalvorgängen, Beschäftigtendatenschutz, Aufbewahrungsfristen und Löschvorschriften sowie Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweise, die im Rahmen der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei zur Anwendung kommen, einschließlich zwischenzeitlich erfolgter Änderungen. Darüber hinaus wurde die Landesregierung aufgefordert, gemäß § 14 Abs. 1 UAG schriftlich Auskunft zu einem Fragenkatalog zu erteilen, der unter anderem die Verfahrensabläufe bei Bewerbungsverfahren sowie Einstellungen und Ernennungen von Arbeitnehmern, Beamten und Staatssekretären sowie den Stand der Umsetzung des vom Landtag beschlossenen Löschmoratoriums betraf.

Gefragt wurde zudem nach der Kenntnis der Landesregierung über den Stand der staatsanwaltlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

- 45 In seiner 2. Sitzung am 28. August 2023 beschloss der Untersuchungsausschuss einstimmig auf Antrag der von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannten Mitglieder ein weiteres umfangreiches, an die Landesregierung gerichtetes Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gemäß § 14 Abs. 1 UAG. Gebeten wurde unter anderem um Vorlage der Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs Querschnittsprüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013, der Einzelstellungnahmen der Ressorts sowie der Staatskanzlei dazu sowie des Entwurfs dieses Prüfberichts bzw. etwaiger Zwischenberichte oder Stellungnahmen des Thüringer Rechnungshofs, aber auch weiterer Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Untersuchungsauftrags, insbesondere in Hinblick auf dessen Nummern I 1 bis 3 sowie Nummer VII 2.
- Von der Fraktion der CDU benannten Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 UAG einen Beweisbeschluss, der sich auf Auskunft und Aktenvorlage durch die Personalvertretungen der Thüringer Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei betreffend Unterlagen im Zusammenhang mit einem möglichen Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei bezog.
- In seiner 3. Sitzung am 25. September 2023 beschloss der Ausschuss mehrheitlich auf Antrag der von den Fraktionen Die Linke, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen benannten Mitglieder im Untersuchungsausschuss 7/4 ein an die Landesregierung gerichtetes Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen gemäß § 14 Abs. 1 UAG. Erbeten wurde damit die Vorlage aller bei der Landesregierung und ihren nachgeordneten Behörden vorhandenen Personalakten sowie der zugehörigen Sachakten und sonstigen Unterlagen einschließlich elektronischer Daten sowie der zugehörigen Sachakten und sonstigen Unterlagen einschließlich elektronischer Daten (bspw. Dateien, E-Mails) zu Einstellungen, Abordnungen, Versetzungen oder Beförderungen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden von 2009 bis 2014, die nicht Bestandteil der Querschnittsprüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 des Thüringer Rechnungshofs sind. Ersucht wurde ebenfalls um Vorlage aller bei der Landesregierung vorhandenen Akten einschließlich elektronischer Daten zu Einstellungen

bzw. Ernennungen von Staatssekretären von 2009 bis 2014 sowie aller zu diesen Personalvorgängen zugehörigen Kabinettvorlagen, Kabinettsprotokollen und Ressortabstimmungen.

Mit dem Beweisbeschluss wurde zudem unter anderem danach gefragt, welche Personen, Organisationseinheiten, Gremien und Amtsträger im Untersuchungszeitraum in die benannten Dokumente zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen Einsicht genommen haben bzw. an der Entscheidung zur Einstellung von Personen beteiligt waren.

48

49

50

In seiner dritten Sitzung fasste der Untersuchungsausschuss zudem einstimmig einen Beweisbeschluss gemäß § 14 Abs. 1 UAG mit Blick auf die seit dem 30. Oktober 2009 in der Funktion als Leiter der Zentralabteilungen aller Thüringer Ministerien sowie der Staatskanzlei tätigen Personen. Ferner wurde ein an die Präsidentin des Landtags gerichtetes Amtshilfeersuchen einstimmig beschlossen. Erbeten wurde die Vorlage von Personal- und Sachakten von im Teil I des Prüfberichts des Thüringer Rechnungshofs geprüften 64 Personen in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei sowie allen übrigen Personen, die seit dem 1. Januar 2015 in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei eingestellt und ernannt wurden, sofern diese in die Landtagsverwaltung versetzt und/oder abgeordnet bzw. dort weiterbeschäftigt wurden oder werden. Dieses Ersuchen wurden durch ein weiteres Ersuchen ergänzt, über das in der 6. Sitzung am 29. Januar 2024 Beschluss gefasst wurde.

In der dritten Sitzung wurde zudem ein Antrag der von der Fraktion der CDU benannten Mitglieder im Untersuchungsausschuss 7/4 auf Beweiserhebung durch Vorlage von Akten gemäß § 14 Abs. 1 UAG angenommen. Der Antrag bezog sich auf die Beiziehung der Ermittlungsakte sowie sämtlicher Beiakten, Sonderbände und Fallhefte der Staatsanwaltschaft Erfurt im Zusammenhang mit im Raum stehenden Ermittlungsverfahren zum Vorwurf der Untreue.

In der **4. Sitzung am 23. Oktober 2023** teilte die Landesregierung mit, aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein laufendes Verfahren handele, würden keine Akten der Staatsanwaltschaft Erfurt vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 15. November 2023 teilte das TMMJV mit, dass bei der Staatsanwaltschaft Erfurt im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofs vom 10. März 2023 zwei Ermittlungsverfahren geführt würden. Zum einen unter dem Aktenzeichen 323 UJs 120421/23 ein Ermittlungsverfahren, welches die beruflichen Werdegänge derjenigen Beamten in dem jeweiligen Leitungsbereich untersuche, die in dem Teil I des Prüfberichts des Thüringer Rechnungshofs vom 10. März 2023 über die "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" aufgeführt sind,

und zum anderen ein unter dem Aktenzeichen 323 UJs 120417/23 geführtes Ermittlungsverfahren, das sich mit den Ernennungen der in Teil II des Prüfberichts des Thüringer Rechnungshofs vom 10. März 2023 über die "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" bezeichneten Staatssekretäre befasse. Die vom Untersuchungsausschuss 7/4 geforderte Vorlage der Akten zu dem Ermittlungsverfahren 323 UJs 120421/23 könne nicht erfolgen, da eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten sei. Das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen; die Ermittlungen würden sich weiterhin gegen unbekannt richten.

In den folgenden Sitzungen kam es zu weiteren Beschlussfassungen über Aktenvorlage- und Auskunftsersuchen, vornehmlich in Bezug auf einzelne Personalmaßnahmen und frühere Ermittlungsverfahren.

b. Weitere beigezogene Unterlagen

52 In seiner 2. Sitzung am 28. August 2023 beschloss der Untersuchungsausschuss auf Antrag der von der Fraktion der CDU benannten Mitglieder im Untersuchungsausschuss 7/4 die Verlesung des Gutachtens von Prof. Dr. Frank Saliger vom 31. Juli 2023 mit dem Titel "Rechtsgutachten zur Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden".³⁹ Das Gutachten wurde im Auftrag der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP im Thüringer Landtag erstellt und enthielt in der dem Ausschuss vorgelegten Fassung aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzte Passagen. Diskutiert wurden daher im Rahmen mehrerer Beratungssitzungen, inwieweit diese Passagen ebenfalls in das Untersuchungsverfahren eingebracht werden könnten. In Frage stand, wer die in den geschwärzten Passagen enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben habe und unter welchen Voraussetzungen diese - unter Beachtung des sog. Doppeltürbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts – weitergegeben werden könnten. So liege nach in der Sitzung geäußerten Auffassung einer Beauftragten der Landesregierung die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit beim Auftraggeber des Gutachtens und es sei aus Sicht der Landesregierung zwingend erforderlich, die betroffenen Personen zu beteiligen, da es sich bei den Daten teilweise um äußerst sensible Daten gemäß Artikel 9 DSGVO handele. Das Gutachten wurde sodann in der 3. Sitzung am 25. September 2023 in der geschwärzten Fassung im Wege des Urkundenbeweises gemäß § 22 Abs. 1 UAG verlesen.

³⁹ Siehe Vorlage UA 7/4-20 NF.

53

Zudem beauftragte der Untersuchungsausschuss noch in seiner 3. Sitzung am 25. September 2023 die Landtagsverwaltung mit einer Prüfung, ob auch die bislang geschwärzten Passagen des Gutachtens als Beweismittel verlesen werden könnten. Daraufhin referierte die Landtagsverwaltung das Ergebnis ihrer Prüfung in der 4. Sitzung am 23. Oktober 2023 wie folgt:

54

Dem Ausschuss und auch der Landtagsverwaltung sei bislang nicht bekannt, welcher Inhalt sich hinter den geschwärzten Passagen im Gutachten von Prof. Dr. Saliger verberge, weshalb lediglich allgemeine Aussagen getroffen werden könnten. Bei der Prüfung seien drei Aspekte zu unterscheiden: Erstens. ob das Gutachten ohne Schwärzungen dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden könne, zweitens, falls die erste Frage zu bejahen sei, ob der Untersuchungsausschuss das vollständige, ungeschwärzte Gutachten in das Untersuchungsverfahren im Rahmen der Beweiserhebung einführen könne, und drittens, falls auch die zweite Frage bejaht werde, in welcher Art und Weise der Untersuchungsausschuss diese Passagen des Gutachtens in das Verfahren einführen und anschließend verwenden könne.

Bezüglich der ersten Frage sei zu sehen, dass die Übergabe des ungeschwärzten Gutachtens eine neuerliche Datenverarbeitung darstelle, für die in dem vorliegenden Fall die Fraktion der CDU als Auftraggeber des Gutachtens verantwortlich wäre und in eigener Verantwortlichkeit die Zulässigkeit unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und zu entscheiden hätte. Davon ausgehend, dass sich die Ausführungen, wie es im Gutachten dargestellt sei, ausschließlich auf die Unterlagen des Rechnungshofs stützten, insbesondere auf den Teil I der Mitteilung über die Prüfung des Rechnungshofs, der – soweit bekannt – keine Klarnamen enthalte, sowie auf Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss in datenschutzkonformer Weise von der Landesregierung bereitgestellt worden seien, sei aus Sicht der Landtagsverwaltung kein Grund erkennbar, weshalb die ungeschwärzten Passagen dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Sofern es zutreffe, dass in den geschwärzten Passagen keine Klarnamen vorhanden seien und somit keine Rückschlüsse auf möglicherweise betroffene Personen gezogen werden könnten, würde es sich zudem verbieten, diese möglicherweise betroffenen Personen vorsorglich anzuhören, da ein solches Vorgehen widersprüchlich erschiene.

Die zweite Frage, ob der Untersuchungsausschuss das vollständige ungeschwärzte Gutachten in das Untersuchungsverfahren im Rahmen der Beweiserhebung einführen könne, sei vor dem Hintergrund des Ausgeführten ebenfalls zu bejahen. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Verlesung dieser Passagen nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt wäre oder dass ein Beweisverwertungsverbot bestünde. Dies wäre allerdings im Einzelfall zu prüfen, sobald die ungeschwärzten Passagen vorlägen.

55 Bezüglich der dritten Frage, in welcher Art und Weise der Untersuchungsausschuss diese Passagen des Gutachtens in das Verfahren einführen und anschließend verwenden könne, bestünden im Allgemeinen zwei Möglichkeiten, Unterlagen im Rahmen der Beweiserhebung fruchtbar zu machen. Zum einen könne einem Zeugen ein Vorhalt aus einem Dokument gemacht werden und zum anderen könne ein Dokument in Wege des Urkundenbeweises verlesen werden. In beiden Fällen würde sich bei dem vorliegenden Sachverhalt die Frage stellen, ob ein Vorhalt oder eine Verlesung in öffentlicher Sitzung durchgeführt werden könne oder ob gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 UAG eine nicht öffentliche oder gegebenenfalls vertrauliche Sitzung aus privaten Geheimhaltungsgründen – hier insbesondere dem Persönlichkeitsrecht - erforderlich wäre. Diese Frage wäre zu gegebener Zeit vom Untersuchungsausschuss in einer Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht einerseits Untersuchungsverfahren geltenden Offentlichkeitsprinzip andererseits zu entscheiden. Dies könne erst dann erfolgen, wenn die Inhalte der geschwärzten Passagen des Gutachtens bekannt seien.40

Mit Schreiben vom 15. Oktober übermittelte die TSK dem Untersuchungsausschuss eine Kopie des Rechtsgutachtens "Rechtsfragen der Ernennung von Staatssekretären im Freistaat Thüringen" von Prof. Dr. Florian Meinel.⁴¹ Das Gutachten wurde im Auftrag des Freistaates Thüringen erstellt und in der 6. Sitzung am 29. Januar 2024 auf Antrag der von den Koalitionsfraktionen benannten Mitglieder ebenfalls durch Verlesung in das Beweisverfahren eingeführt.

Zudem wurden der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ersucht, einschlägige Sitzungsprotokolle nebst Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.⁴² Diesen Ersuchen haben die beiden Ausschüsse vollumfänglich entsprochen.⁴³

c. Umgang mit personenbezogenen Daten

Im Rahmen der praktischen Umsetzung der umfangreichen Auskunfts- und Vorlageersuchen an die Landesregierung, aber auch in Bezug auf die Vernehmung von Zeugen, zeigten sich erhebliche datenschutzrechtliche Hindernisse, da die in Rede stehenden angeforderten Unterlagen, namentlich die Personalakten, naturgemäß eine große Fülle an personenbezogenen Daten enthielten.

⁴⁰ Ergebnisprotokoll der 4. Sitzung, S. 21 f.

⁴¹ Vorlage UA 7/4-66 zu Vorlage UA 7/4-61.

⁴² Vorlagen UA 7/4-12 und 13 jeweils zu Vorlage UA 7/4-2.

⁴³ Vorlagen 7/5586 und 7/5633.

Bedienstete der Landesregierung, die von den Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen des Untersuchungsausschusses⁴⁴ betroffen waren, wandten sich an den Thüringer Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)⁴⁵. Seine datenschutzrechtliche Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass die Landesregierung bei Ihrer Tätigkeit an die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Vorgaben der geltenden Datenschutzgesetze gebunden sei und daher eine Übermittlung an Untersuchungsausschuss nur erfolgen dürfe, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gebe, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) bis e) DS-GVO. Nach § 2 Abs. 7 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) dürfe die Landesregierung personenbezogene Daten, die für andere Zwecke erhoben worden sind, zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten im Rahmen der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden. Diese Regelung trage dem im Datenschutz wesentlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung, nach dem auch bei bestehender Rechtsgrundlage eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig sei. Maßstab für die Erforderlichkeit der Übermittlung sei hier der Einsetzungsbeschluss. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Anforderung des Untersuchungsausschusses allein bereits eine Datenübermittlung rechtfertige. Dem stehe die Bestimmung des § 2 Abs. 7 ThürDSG entgegen. Für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages bedürfe es nur der Übersendung von Sachakten zu Auswahlverfahren und, wenn es keine Auswahlverfahren gegeben haben sollte, genüge die Aussage darüber. Teile von Personalakten seien nur insoweit zu übersenden, als sie Angaben zu Auswahlverfahren enthielten. Gegenstand der Untersuchung seien nicht die betroffenen Bediensteten, sondern die jeweiligen Verfahren, die ihrer Einstellung oder Dienstpostenzuweisung zugrunde liegen. Der TLfDI warnte davor, die Personalakten ohne Prüfung der Erforderlichkeit der Übermittlung an den Untersuchungsausschuss zu übersenden. Dies würde einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO darstellen.⁴⁶

Diese dem Untersuchungsausschuss übermittelte Auffassung des TLfDI und die sich daraus ergebenden Konsequenzen⁴⁷ wurden im Rahmen der 3. Sitzung am 25. September 2023 beraten. In diesem Zusammenhang teilten die Beauftragten der Landesregierung mit, es habe

60

⁴⁴ Vgl. dazu etwa die Beweisbeschlüsse zu den Anträgen in den Vorlagen UA 7/4-1 und 9 NF.

⁴⁵ Der TLfDI ist gemäß Art. 51 ff. DSGVO i.V.m. §§ 3 ff. ThürDSG im Bereich des Datenschutzes Aufsichtsbehörde für die Verwaltung des Freistaats Thüringen.

⁴⁶ Vorlage UA 7/4-39.

⁴⁷ Vgl. insoweit das Schreiben des Parlamentarischen Geschäftsführers der Fraktion der CDU vom 19.09.2023 an den Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Vorlage UA 7/4-48, sowie das Antwortschreiben, Vorlage UA 7/4-52.

eine Vereinbarung mit dem TLfDI dergestalt gegeben, dass die vorzulegenden Personalakten der betroffenen Bediensteten dem Untersuchungsausschuss nur pseudonymisiert vorzulegen sind. Dadurch werde auch den von Mitarbeitern bereits erhobenen Widersprüchen Rechnung getragen. Um dennoch eine Identifizierung für den Fall zu ermöglichen, dass eine Person als Zeuge geladen werden solle oder in sonstiger Art Ermittlungen stattfinden sollen, solle der Landtagsverwaltung eine Namensliste zur Verfügung gestellt werden. Durch die Landtagsverwaltung könne damit eine namentliche Zuordnung vorgenommen werden, um die betreffende Person zu laden.

61 Im Nachgang der Sitzung wurden die Akten, die bereits übergeben worden waren, nachträglich von der Landesregierung in den Räumen des Landtags unter Begleitung der Landtagsverwaltung bearbeitet, um eine durchgehende Pseudonymisierung sicherzustellen. Die durch die Pseudonymisierung geänderten Seiten wurden ausgetauscht und die ursprünglichen, nicht pseudonymisierten Seiten wurden auf der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses verwahrt. um eine lückenlose Dokumentation Aktenbearbeitung zu gewährleisten. Diese Vorgehensweise beruhte auf einer Verständigung zwischen dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und den Beauftragten der Landesregierung, worüber die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Schreiben des Vorsitzenden vom 5. Oktober 2023 informiert wurden.⁴⁸ Die ursprünglichen, nicht pseudonymisierten Unterlagen wurden nach Verständigung im Untersuchungsausschuss in der 4. Sitzung am 23. Oktober 2023 mit Zustimmung der Landesregierung in der Verwahrung der Landtagsverwaltung mit der Maßgabe belassen, dass die zu begründende Einsichtnahme diese in Unterlagen einer vorherigen Beratung und Entscheidung Untersuchungsausschusses bedürfe. Die mit Schreiben vom 25. Januar 2024 nachfolgend geäußerte Bitte des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft auf Rückgabe der vom ihm ursprünglich vorgelegten, nicht pseudonymisierten Unterlagen⁴⁹ wurde in der 6. Sitzung am 29. Januar 2024 abgelehnt.

Die vorgenannte Verfahrensweise betraf ausdrücklich nicht die Auskünfte und Akten zu den Staatssekretären im Hinblick auf deren hervorgehobene Stellung in der Öffentlichkeit. Lediglich für das Untersuchungsverfahren nicht relevante persönliche Informationen wie beispielsweise Angaben zu Angehörigen wurden von der Landesregierung von vornherein geschwärzt.

⁴⁸ Kenntnisnahme UA 7/4-4.

⁴⁹ Vorlage UA 7/4-137.

Ein vor diesem Hintergrund vom Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtags erteilter Gutachtenauftrag bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten im Untersuchungsverfahren wurde nach der oben dargelegten Klärung der Handhabung wieder zurückgezogen.

63

64

66

Mit weiterem Schreiben vom 27. November 2023 an die Thüringer Staatskanzlei nahm der TLfDI Stellung zu der Frage, ob gegen die Nennung des Namens einer Staatssekretärin a. D. in der Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung Bedenken bestehen, was der TLfDI bejahte.50 Dieses Schreiben und die möglichen Implikationen der Auffassung des TLfDI für die Beweisaufnahme wurde in der 5. Sitzung am 27. November 2023 eingehend erörtert, auch dem Aspekt, inwieweit der TLfDI überhaupt für ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren zuständig sei. Einer Anregung der Landesregierung, Beweisaufnahme grundsätzlich nicht öffentlich durchzuführen, der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die essenzielle Bedeutung der Herstellung von Öffentlichkeit für das Untersuchungsverfahren die entsprechenden und verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 10 Abs. 3 Satz 1 UAG) nicht. Vielmehr einigte sich der Untersuchungsausschuss, grundsätzlich auch bei Staatssekretären wie bei den vom Untersuchungsauftrag umfassten persönlichen Mitarbeitern, soweit möglich, keine Namen zu nennen, sondern Pseudonyme zu verwenden. Der Vorsitzende erinnerte im nichtöffentlichen Beratungsteil jeder Sitzung vor der jeweiligen Beweisaufnahme die Ausschussmitglieder, zunächst in eigener Verantwortung den Schutz von Persönlichkeitsrechten wahrzunehmen.

Nachfolgend bestätigte der Europäische Gerichtshof die Sichtweise des TLfDI insoweit, als er mit Urteil vom 16. Januar 2024 in der Rechtssache C-33/22 entschied, ein Untersuchungsausschuss habe grundsätzlich die Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten.

Im Zusammenhang mit der gegen die Landesregierung gerichteten Klage eines von einem Aktenvorlageersuchen Betroffenen zwecks Unterbindung der Herausgabe von Unterlagen an den Untersuchungsausschuss ermächtigte dieser in der 6. und 7. Sitzung in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 6 Satz 1 UAG die Landesregierung auf deren entsprechende Bitte hin, bestimmte Vorlagen und Auszüge aus Protokollen des Untersuchungsausschusses dem zuständigen Verwaltungsgericht zu Beweiszwecken vorzulegen.

47

⁵⁰ Vorlage UA 7/4-114.

Am 18. März 2024 erschien in der "Thüringer Allgemeine" ein Artikel, der Bezug nahm auf die an diesem Tage anstehende 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses und der hierbei vorgesehenen Beweisaufnahme zu einer bestimmten Personalmaßnahme im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung. In diesem Zeitungsartikel wurde aus einer Unterlage der Landesregierung zitiert, die dem Untersuchungsausschuss in Erfüllung eines Aktenvorlageersuchens übermittelt worden war.

Zu Beginn der Sitzung des Untersuchungsausschusses nahm der Vorsitzende Bezug auf diesen Vorgang und bezeichnete es insbesondere vor dem Hintergrund der Persönlichkeitsrechte der von der Personalmaßnahme betroffenen Person als nicht akzeptabel, sollten Informationen unberechtigterweise nach außen gegeben worden sein. Als Ausschussvorsitzender sehe er sich in der Pflicht, dem nachzugehen und ein deutliches Zeichen zu setzen, dass ein solcher Vorgang nicht ohne Konsequenzen bleibe. Daher beauftragte der Vorsitzende die Landtagsverwaltung, die Erstattung einer Strafanzeige zu prüfen und ihm das Ergebnis der Prüfung innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen.

In der 10. Sitzung am 29. April 2024 informierte der Vorsitzende die Ausschussmitglieder die Landesregierung sodann darüber, dass Beauftragten der den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) über den Vorfall in Kenntnis gesetzt hätten. Zwischenzeitlich habe die Landtagsverwaltung im Ergebnis der von ihr durchgeführten Prüfung mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestehe, wegen einer möglichen Strafbarkeit nach § 353b Strafgesetzbuch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Zudem liege eine Antwort des TLfDI vor, der ausdrücklich zur Erstattung einer Strafanzeige auffordere. Er habe sich mit den Beauftragten der Landesregierung dahin gehend verständigt, dass durch die Beauftragten eine entsprechende Strafanzeige gestellt werde.

d. Löschmoratorium

Mit Nummer VII. Nr. 1 des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 7/7914 wurde die Landesregierung aufgefordert, ein Löschmoratorium zu erlassen, das sich auf sämtliche in der Landesregierung vorhandenen Daten- und Aktenbestände erstreckt, die sich auf das Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofs zur "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" beziehen, und das alle im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehenden Personalakten und sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten Verwaltungsvorgänge umfasst. In zwei umfangreichen Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen wurde die Landesregierung erneut aufgefordert, Auskunft zu erteilen, ob und ggf. welche der in den beiden Beschlüssen aufgeführten Unterlagen und Daten wann und aus welchem Grund vernichtet bzw. gelöscht wurden.⁵¹ Mit Schreiben vom 23. August

⁵¹ Vorlagen UA 7/4-1 und 9 NF.

2023⁵² teilte die Staatskanzlei dem Untersuchungsausschuss allgemein zum Stand der Umsetzung mit, dass jedes Ressort sowie die Staatskanzlei allen Bediensteten des eigenen Hauses sowie allen Bediensteten der nachgeordneten Behörden ein Löschmoratorium als Dienstanweisung zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben habe. Nachdem diese Thematik in der 3. Sitzung am 25. September 2023 angesprochen worden war, übersandte die Landesregierung mit E-Mail vom 20. Oktober 2023 dem Untersuchungsausschuss das Löschmoratorium nach Muster des TMMJV und des TMIK, das in dieser oder zumindest sehr ähnlicher Form von allen Ressorts erlassen worden sei.⁵³

2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss hat 88 Zeugenvernehmungen und 69 Sachverständigenanhörungen durchgeführt, wobei einzelne Zeugen mehrfach zu verschiedenen Beweisthemen vernommen wurden. Die geladenen Zeugen konnten vernommen werden, soweit sie vernehmungsfähig und nicht sonst an ihrem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss verhindert waren, die für die Aussagen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes notwendigen Aussagegenehmigungen der jeweiligen Dienstherren vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen verzichtete.

Bezüglich des Vorgehens bei der Beweiserhebung praktizierte der Untersuchungsausschuss regelmäßig das sog. Reißverschlussverfahren in dem Sinne, dass pro Sitzungstag mindestens ein auf Initiative der Mitglieder aus den Koalitionsfraktionen und ein auf Initiative der Mitglieder aus den Oppositionsfraktionen ergangener Beweisbeschluss abgearbeitet wurde.

70

71

Die durch den Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen wurden grundsätzlich entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 1 UAG einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen. Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie über das Aussageverweigerungsrecht (§ 16 Abs. 3 Satz 2 UAG, § 55 StPO) belehrt. Außerdem wurde den Zeugen gemäß § 31 UAG i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 StPO jeweils die Möglichkeit eingeräumt, zu Beginn ihrer Vernehmung eine Darstellung ihrer Kenntnisse zu dem jeweiligen Beweisthema im Zusammenhang abzugeben, wovon teilweise Gebrauch gemacht wurde. Anschließend befragte der Vorsitzende den jeweiligen Zeugen und eröffnete sodann die

49

_

⁵² Vorlage UA 7/4-31 zu Vorlagen UA 7/4-1, 9 NF.

⁵³ Vorlage UA 7/4-64 zu Vorlagen UA 7/4-1, 9 NF.

Fragerunde des Ausschusses. Hierbei erhielten sämtliche Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Landesregierung die Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG).

- Die bei ehemaligen und noch aktiven Amtsträgern erforderlichen Aussagegenehmigungen wurden von den zuständigen Stellen stets bezogen auf das jeweilige Beweisthema erteilt. Bezüglich der Beweisaufnahme zum "Fall TSK-24"54" beschränkte die Landesregierung die Aussagegenehmigungen dahin gehend, dass sie Angaben zu der im Beweisbeschluss benannten Tatsache "Weiterbeschäftigung als Leiterin des Referates 21" nicht umfassten, weil diese Tatsache nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt sei. Diese Einschränkung wurde vom Untersuchungsausschuss ohne Weiteres akzeptiert und bei den Vernehmungen beachtet.
- In der 6. Sitzung am 29. Januar 2024 bat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses die Landesregierung, die Aussagegenehmigungen bis spätestens Freitag vor der Sitzung zu übermitteln. Zudem wurde in der darauffolgenden Sitzung Einvernehmen erzielt, die erteilten Aussagegenehmigungen den Obleuten der Fraktionen zur Verfügung zu stellen.
- 74 Der Vorsitzende machte wiederholt von seiner Befugnis Gebrauch, gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 UAG unzulässige Fragen zurückzuweisen; teils erfolgte dies auf Intervention der Beauftragten der Landesregierung. Hierbei ging es insbesondere um Fragen, die nach Bewertung des Vorsitzenden nicht vom jeweiligen Beweisthema und damit nicht von der erteilten Aussagegenehmigung gedeckt waren, um Fragen, die einem Zeugen eine Wertung abverlangten, oder um Suggestivfragen. In der 8. Sitzung am 26. Februar 2024 beantragte ein Ausschussmitglied, nachdem seine Frage vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen worden war, eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses über die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung gemäß § 19 Abs. 3, Halbsatz 3 UAG. Nachdem Untersuchungsausschuss nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung mehrheitlich die Zulässigkeit besagter Frage festgestellt hatte, argumentierten die Beauftragten der Landesregierung, die Beantwortung dieser Frage sei nicht von der dem Zeugen erteilten Aussagegenehmigung gedeckt. Daraufhin wurde zur 9. Sitzung am 18. März 2024 ein erweiterter Beweisantrag gestellt und beschlossen. Die ergänzende Vernehmung zweier Zeugen auf dieser Grundlage wurde in der 10. Sitzung am 29. April 2024 durchgeführt. In der 12. Sitzung am 24. Mai 2024 beanstandete ein Ausschussmitglied erneut die Zurückweisung einer Frage durch den Ausschussvorsitzenden. Das Ausschussmitglied hatte dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff zum Fall "TSK-24" die Frage nach der bei Einstellung vorgesehenen

⁵⁴ Vgl. Vorlagen UA 7/4-88, 164.

Nachverwendung gestellt. Der Vorsitzende begründete die Zurückweisung damit, dass die Nachverwendung nicht vom Einsetzungsbeschluss gedeckt sei. Das Ausschussmitglied verwies darauf, dass die Frage der Nachverwendung nach Hinweis des TMIK bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrags geklärt sein müsse.⁵⁵

Teilweise wurden Zeugen und Sachverständige auf audiovisuellem Wege in entsprechender Anwendung strafprozessualer Vorschriften auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Untersuchungsausschusses vernommen bzw. angehört.⁵⁶ In der 4. Sitzung am 23. Oktober 2023 verständigte sich der Untersuchungsausschuss grundlegend dahin gehend, bei begründetem Erfordernis eine audiovisuelle Vernehmung vorzunehmen.

75

76

77

78

Soweit Zeugen und Sachverständige begründet und belegt vorbrachten, ihrer Ladung nicht folgen zu können, wurde deren rechtzeitige und genügende Entschuldigung durch den Ausschuss festgestellt (§ 31 UAG i.V.m. § 51 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Auf Antrag der von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannten Mitglieder beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 5. Sitzung am 27. November 2024 eine Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung und Aktenvorlage in Bezug auf die "Versetzung in den Landesdienst des Freistaats Thüringen" einer bestimmten Person vorzunehmen.⁵⁷ Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 teilte die Landesregierung sodann (sinngemäß) mit, bei einer streng beamtenrechtlich orientierten Auslegung sei der Vorgang einer "Versetzung" nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt. Dennoch erscheine es zutreffend, bei einer parlamentsrechtlich, am Untersuchungsausschussrecht als Kontrollrecht des Parlaments und an Art. 64 ThürVerf orientierten weiten Auslegung des im Einsetzungsbeschluss verwendeten Begriffs der "Einstellung" auch eine Versetzung als Einstellung im Sinne des Untersuchungsauftrags zu werten.⁵⁸ Dementsprechend legte die Landesregierung die gewünschten Akten vor, die Beweisaufnahme erfolgte in der 8. Sitzung am 26. Februar 2024.

Aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte kam der Untersuchungsausschuss grundsätzlich überein, soweit möglich in der öffentlichen Beweisaufnahme keine Namen von betroffenen Personen zu nennen.

⁵⁵ Vgl. Wortprotokoll der 12. Sitzung, 59f. zu "TSK-24".

⁵⁶ Vgl. § 247a StPO i.V.m. § 251 Abs. 2 StPO.

⁵⁷ Vorlage UA 7/4-99.

⁵⁸ Vorlage UA 7/4-147.

III. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung und Verfahrensregeln

79 In seiner ersten Sitzung am 7. Juli 2023 beschloss der Untersuchungsausschuss mehrheitlich, als Kurzbezeichnung den Begriff "Postenaffäre" festzulegen, wie er sich bereits im Einsetzungsbeschluss findet. Dem Beschluss war im Ausschuss eine Diskussion um den vermeintlich präjudiziellen Charakter dieses Begriffes vorausgegangen.

80 Ferner kam der Ausschuss in seiner ersten Sitzung überein, Vorlagen bis spätestens eine Woche vor der nächsten Ausschusssitzung, 14.00 Uhr, bei der Landtagsverwaltung einzureichen sowie der Landtagsverwaltung die redaktionelle Ermächtigung für die Ausfertigung von Anträgen, die der Geschäftsstelle des UA 7/4 in bearbeitbarer Form vorliegen, zu erteilen.

Nachdem wiederholt Anträge vertagt oder abgelehnt worden waren, kamen die Obleute des Untersuchungsausschusses am 11. Dezember 2023 überein, dem Beispiel der Untersuchungsausschüsse 7/1 "Mafia" und 7/3 "Politisch motivierte Gewaltkriminalität" zu folgen und bei privilegierten, also von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder gestellten Anträgen das sog. Widerspruchsverfahren zur Anwendung zu bringen, das üblicherweise bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses praktiziert wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 UAG erfolgt jede Beweisaufnahme im Untersuchungsverfahren auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses. Das Widerspruchsverfahren stellt eine (vereinfachte) Form der Beschlussfassung dar. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass die bei Abstimmungen übliche Kundgabe des Votums durch Handzeichen entfällt und man sich mit der Abfrage begnügt, ob sich aus den Reihen der Ausschussmitglieder Widerspruch gegen die Feststellung, dass der Antrag als angenommen gilt, erhebt. Damit ein Beweisantrag gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 UAG privilegiert ist, muss er von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder gestellt oder unterstützt werden. Bei dem mit elf Mitgliedern besetzten Untersuchungsausschuss 7/4 musste der Antrag also von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein oder in der Sitzung ausdrücklich unterstützt werden. Bezüglich Anträgen auf Auskunfts- oder Vorlageersuchen gemäß Art. 64 Abs. 4 Satz 2 ThürVerf, § 14 Abs. 1 UAG wurde aus gesetzessystematischen Gründen davon ausgegangen, dass kein Minderheitsrecht besteht und das Widerspruchsverfahren daher nicht zur Anwendung kommt.⁵⁹

-

⁵⁹ Vgl. Kenntnisnahme UA 7/4-5.

In der 6. Sitzung am 29. Januar 2024 beschloss der Untersuchungsausschuss, aufbauend auf der Verständigung in der Obleute-Runde das Widerspruchsverfahren in der hier dargelegten Art und Weise ab sofort zu praktizieren.

In diesem Zusammenhang erinnerte der Vorsitzende daran, dass zulässige Beweisanträge gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 UAG nur aus folgenden Gründen abgelehnt werden dürften:

1. wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig sei, 2. wenn die Aufklärung der Tatsache, die bewiesen werden solle, vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt oder die Tatsache schon erwiesen sei, 3. wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar sei, 4. wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung eines Betroffenen bewiesen werden solle, so behandelt werden könne, als wäre die behauptete Tatsache wahr, und 5. wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Beweisbehauptung vorlägen.

2. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen

In der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses sind sukzessive umfangreiche Aktenlieferungen eingegangen. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen die jederzeit Einsicht in Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Die Ausschussmitglieder und sonstigen Einsichtsberechtigten wurden daher über neue Akteneingänge und die Möglichkeit, die betreffenden Unterlagen auf der Geschäftsstelle zu sichten, jeweils umgehend informiert. Die Akteneinsicht wurde in den Räumen der Landtagsverwaltung gewährt. Die Unterlagen wurden von Landesregierung grundsätzlich in Papierform vom Untersuchungsausschuss gefordert – auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Die Landtagsverwaltung wurde vom Untersuchungsausschuss per Beschluss gebeten, (von der Landesregierung) vorgelegte Unterlagen und Daten, soweit rechtlich zulässig, den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses, den benannten Fraktionsmitarbeitern sowie den Beauftragten der Landesregierung in elektronischer Form auf gegen unbefugten Gebrauch gesicherten Datenspeichern zur Verfügung zu stellen. 60 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 UAG können den genannten Personen für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden. In Umsetzung dieser Beschlusslage hat die Landtagsverwaltung – nach Beratung im Ältestenrat als dem für den parlamentarischen Datenschutz zuständigen Gremium (§ 17

84

83

⁶⁰ Siehe exemplarisch die Vorlagen UA 7/4-1 und 9 NF. 53

Parlamentarische Datenschutzordnung) – digitale Kopien beigezogener Akten ausgereicht. Hierbei wurden Vorkehrungen insbesondere technischer Art getroffen, um die nötige Datensicherheit bestmöglich zu gewährleisten. So wurden beispielsweise alle Datenträger verschlüsselt und die gespeicherten Dateien mit einem personenbezogenen Wasserzeichen versehen.

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig.

In seiner ersten Sitzung verständigte sich der Untersuchungsausschuss, die Öffentlichkeit mittels folgender Pressemitteilung über den Beginn des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten:

"Heute (Freitag, 7. Juli 2023) hat sich der Untersuchungsausschuss 7/4, der vom Landtag zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei eingesetzt wurde, konstituiert. Dem Ausschuss gehören 11 Abgeordnete des Thüringer Landtags unter dem Vorsitz von Knut Korschewsky (DIE LINKE) Untersuchungsausschuss hat sich mehrheitlich die Kurzbezeichnung ,Postenaffäre' gegeben. In seiner ersten Sitzung hat der Untersuchungsausschuss 7/4 sich grundlegend über die Organisation seiner Arbeit verständigt und bereits umfangreiche Auskunfts- und Aktenvorlageersuchen gegenüber der Landesregierung beschlossen, um seine Sacharbeit unverzüglich aufnehmen zu können. Der Ausschuss wird einmal im Monat, und zwar jeweils am letzten Montag eines Monats, zusammentreten."

4. Mündlicher Sachstandsbericht

Gemäß Nummer V des Einsetzungsbeschlusses in der Drucksache 7/7914 hat der Untersuchungsausschuss im November 2023 und im März 2024 dem Landtag gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschußgesetzes einen mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens zu erstatten.

88

90

91

In der 3. Sitzung am 25. September 2023 wurde auf Initiative des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses beraten, ob der im November-Plenum zu erstattende mündliche Sachstandsbericht zunächst im Untersuchungsausschuss besprochen werden solle oder ob er, der Vorsitzende, dem Plenum ohne vorherige Erörterung im Ausschuss berichten könne. Nach Beratung ermächtigte der Untersuchungsausschuss den Vorsitzenden einvernehmlich, den im Einsetzungsbeschluss vorgesehenen mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens, der lediglich – ohne Wertungen zu enthalten – den Gang des Untersuchungsverfahrens nachzeichne, ohne vorherige Befassung des Untersuchungsausschusses im Plenum zu erstatten.

Zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes der Plenarsitzungen kam es indes nie, sodass entgegen der ausdrücklichen Vorgabe im Einsetzungsbeschluss keine Gelegenheit zur mündlichen Berichterstattung bestand.

5. Bericht über den Stand des Verfahrens zum 18. März 2024

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 UAG ist der Untersuchungsausschuss verpflichtet, dem Landtag nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung zu erstatten. Gleichermaßen gibt Nummer IV des Einsetzungsbeschlusses in Drucksache 7/7914 dem Untersuchungsausschuss auf, dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 UAG mit Empfehlungen, wie mit dem Untersuchungsgegenstand weiter umzugehen ist, zu erstatten.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Untersuchungsausschuss 7/4 in seiner 6. Sitzung am 29. Januar 2024 einen Zeitplan für das weitere Untersuchungsverfahren. Danach sollte der Abschlussbericht am 6. September 2024 und damit vor dem Zusammentritt des 8. Thüringer Landtags, der gemäß Art. 50 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen spätestens am 1. Oktober 2024 zu erfolgen hat, dem Landtag vorgelegt werden.

- 92 Um den Landtag bereits früher als unmittelbar vor dem Ende der 7. Wahlperiode in geeigneter Weise über den Gang der Untersuchung zu unterrichten, kam der Untersuchungsausschuss 7/4 überein, dem Landtag noch vor den Parlamentsferien 2024 in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 5 Satz 1 UAG einen Bericht über den Stand des Verfahrens, wie er sich zum 18. März 2024 darstellte, vorzulegen. Damit sollte dem Informationsbedürfnis des Landtags, wie es in der Nummer V des Einsetzungsbeschlusses zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen werden.
- 93 In Vollziehung dieses Beschlusses erstattete der Untersuchungsausschuss 7/4 dem Landtag einen Bericht über den Stand des Verfahrens zum 18. März 2024, der in der 11. Sitzung am 13. Mai 2024 beschlossen und am 29. Mai 2024 durch Einstellen in das Abgeordneteninformationssystem veröffentlicht wurde.⁶¹

Die Beratung des Berichts, der aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Untersuchungsausschusses keinen Wertungsteil beinhaltete, erfolgte sodann in der 141. Sitzung des Landtags am 14. Juni 2024.

⁶¹ Drucksache 7/10067.

C. Feststellungen zum Sachverhalt

Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sammelte der Untersuchungsausschuss Informationen durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss Unterlagen verlesen. Die in diesem Kapitel überwiegend in nacherzählender Form ausgestaltete Zusammenfassung der Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen sowie die in seinen Sitzungen verlesenen Akten bilden die Grundlage für die dargestellten Ermittlungen zum Untersuchungsgegenstand.

94

95

96

I. Ausführungen der Präsidentin des Rechnungshofs zu der "Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung 'Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil I, Textnummern 1 bis 7, Teil II, Textnummer 8, vom 10. März 2023, Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202"

Der Untersuchungsausschuss hat die Präsidentin des Thüringer Rechnungshofs, Kirsten Butzke, als sachverständige Zeugin zu der Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil I, Textnummern 1 bis 7, Teil II, Textnummer 8, vom 10. März 2023, Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202" als sachverständige Zeugin vernommen.

1. Stellung des Rechnungshofs und seiner Mitglieder sowie Fragen zum Prüfungsverfahren, zu geprüften Unterlagen und Prüfbeauftragten

Die Zeugin **Präsidentin Butzke** stellte ihren Ausführungen zunächst Bemerkungen zur Stellung des Rechnungshofs und seiner Mitglieder sowie zum Prüfungsverfahren voran. Der Rechnungshof habe nach Artikel 103 Abs. 3 der Thüringer Verfassung den Auftrag, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaats zu überwachen. Er prüfe mithin aus Sicht der Finanzkontrolle die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Der Rechnungshof nehme dabei keine strafrechtlichen oder gar moralischen Bewertungen vor. Er habe auch keine Exekutivverantwortung; er gebe lediglich Empfehlungen ab, fordere hin und wieder auch das Einhalten der Gesetze. Der Rechnungshof könne selbst aber keine Konsequenzen anordnen. Dies obliege den geprüften Stellen der Exekutive, vor allem den dort politisch Verantwortlichen, und den demokratisch Gewählten im Thüringer Landtag. Insofern bewerte der Rechnungshof auch nicht in allen Fällen mögliche Schäden oder gar Regressverpflichtungen oder -möglichkeiten. Zur Beantwortung dieser Fragen seien in unserem Rechtssystem andere Institutionen vorgesehen.

Es gelte, noch einen weiteren Punkt der Thüringer Verfassung zu beleuchten: den der Unabhängigkeit des Rechnungshofs; diese sei zunächst eine sachlich-inhaltliche und in Artikel 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung und in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof verankert, wonach die Mitglieder des Rechnungshofs richterliche Unabhängigkeit besitzen. Das bedeute, dass sie strikt an Gesetze gebunden seien und frei von politischer Einflussnahme agierten. Die Unabhängigkeit sei zudem durch Verfahren gesichert. In der Praxis bedeute dies, dass die Mitglieder des Rechnungshofes dem sogenannten Kollegialprinzip unterlägen und somit kein Mitglied allein entscheide. Entscheidungen würden daher entweder in einem Senat zweier Mitglieder oder im Kollegium mit allen fünf Mitgliedern getroffen. Sie, die Zeugin Präsidentin Butzke, könne demnach auch als Präsidentin des Rechnungshofs in Prüfungsangelegenheiten weder über das "Was noch, das Wie oder gar über das Ergebnis einer Prüfung" allein entscheiden. Für den Untersuchungsausschuss 7/4 bedeute dies Folgendes: Dieser habe die für den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen zu erheben, worin die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, zu bezeichnen seien. Diese Tatsachen fänden sich als konkrete Feststellungen in der vom zuständigen Senat des Rechnungshofs erlassenen Prüfungsmitteilung in ihren Teilen I und II sowie zusammengefasst und ohne Einzelfälle im vom gesamten Kollegium beschlossenen Sonderbericht. Der Untersuchungsausschuss habe die Möglichkeit, diese Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht und in ihrer Bewertung durch den Rechnungshof einzusehen und sie einer eigenen Bewertung zuzuführen. Die in der Prüfung genannten und weiteren Fallgestaltungen ergäben sich außerdem originär aus den Personalakten der Ministerien und der Staatskanzlei. Zusätzliche oder inhaltlich abweichende Ausführungen zu den Feststellungen und Bewertungen könne sie, die Zeugin Präsidentin Butzke, als Präsidentin im Hinblick auf das Kollegialprinzip weder zum Sonderbericht, der vom Kollegium beschlossen worden sei, noch erst recht zur Prüfungsmitteilung, die vom 4. Senat beschlossen worden sei, tätigen. Die weitere Bedeutung folge aus dem bereits genannten § 6 Abs. 1 des Thüringer Rechnungshofgesetzes, welcher in seinem Satz 2 anordne, dass die Vorschriften über das Beratungsgeheimnis der Richter für die Mitglieder des Rechnungshofs gelten, also § 43 des Deutschen Richtergesetzes entsprechend anzuwenden sei. Diese Vorschrift verpflichte den Richter, also auch sie, die Zeugin, über den Hergang bei den Beratungen und Abstimmungen zu schweigen. Es stehe daher nicht im Ermessen der Zeugin, ob sie dieses Beratungsgeheimnis gegenüber dem Untersuchungsausschuss wahre, sie sei dazu verpflichtet, es zu wahren. Das Beratungsgeheimnis unverzichtbar und unabdingbares Kernelement der sei verfassungsrechtlich geschützten Unabhängigkeit der Finanzkontrolle und es erstrecke sich

97

auf den gesamten Prozess der Meinungs- und Willensbildung zwischen den Mitgliedern des Rechnungshofs – von der Prüfungsplanung über den Ablauf der Prüfung bis hin zum Ergebnis.

98

Zum Prüfungsverfahren führte die Zeugin Präsidentin Butzke Folgendes aus: Der Rechnungshof sei frei, was und wie er prüfe; es gebe keine prüfungsfreien Räume. Das Prüfungsverfahren selbst sei zunächst als internes Verfahren zwischen dem Rechnungshof und der geprüften Stelle ausgestaltet. So beschließe der jeweils zuständige Senat zunächst ein Prüfungskonzept. Nach Eröffnung der Prüfung würden örtliche Erhebungen und die Prüfungsmaßnahmen durch den Prüfungsbeauftragten folgen. Auf dieser Grundlage werde eine Prüfungsmitteilung zunächst im Entwurf erstellt, also durch den zuständigen Senat. Die Prüfungsmitteilung enthalte die Ergebnisse der Prüfung, die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns bedeutsam sind. Prüfungsmaßstab sei dabei das, was zuvor Handlungsmaßstab der Verwaltung gewesen ist. Der Rechnungshof erfinde daher keine neuen oder gar eigenen Maßstäbe. Die übrigen drei Kollegiumsmitglieder würden die Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse, die sogenannten Nullziffern, ebenfalls erhalten. Die Mitglieder hätten dann die Möglichkeit, binnen 14 Tagen zuzustimmen, Änderungen anzuregen oder die Prüfungsmitteilung anzufordern und eine Entscheidung des Kollegiums herbeizuführen. Sie, die Zeugin, wolle dabei nochmals betonen, dass für jegliche Entscheidung im Senat wie im Kollegium das Beratungsgeheimnis gelte. Der Entwurf der Prüfungsmitteilung werde der geprüften Stelle abschließend übersandt; diese erhalte damit Gelegenheit zur Abhilfe der aufgezeigten Mängel oder zur Stellungnahme. Der Rechnungshof werte dann in einem weiteren Schritt diese Stellungnahme aus. Die darauffolgende abschließende Prüfungsmitteilung, wie sie in den Teilen I und II vorliege, enthalte die Stellungnahme der geprüften Stelle in kursiver Schrift und das abschließende Votum des zuständigen Senats des Rechnungshofs. Das interne Verfahren ende sodann grundsätzlich mit dem Versand der Prüfungsmitteilung und dem ausdrücklichen Abschluss der Prüfung. Bleibe es in Teilen beim Dissens, veröffentliche dies der Rechnungshof regelmäßig in seinen vom gesamten Kollegium beschlossenen jährlichen Bemerkungen. Diese Bemerkungen – der Jahresbericht [des Rechnungshofs] – dienen dem Landtag als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung. Zusätzlich und außerhalb dieses Jahresberichts könne sich der Rechnungshof im Wege einer Beratung oder - wie hier geschehen – eines Sonderberichts nach § 99 Thüringer Landeshaushaltsordnung äußern. Der Rechnungshof habe keine weitere Exekutivverantwortung oder -möglichkeit. Er müsse davon ausgehen, dass sich die geprüfte Stelle - hier die vollziehende Gewalt - zukünftig aufgrund des Artikels 47 Abs. 4 der Thüringer Verfassung an Recht und Gesetz halten werde. Im vorliegenden Fall habe der Rechnungshof in Gestalt des Kollegiums zusätzlich einen Sonderbericht veröffentlicht, der sich ausdrücklich auch an künftige Landesregierungen richte.

Hier seien die Prüfungsergebnisse für den Leitungsbereich und die Staatssekretäre dargestellt und unter Wahrung des Datenschutzes zusammengefasst, soweit sie die grundsätzliche Kritik an der Einstellungspraxis der Landesregierung begründen. Abschließend sei darauf hinzuweisen, wie es auch im Sonderbericht dargestellt sei, dass der Rechnungshof ausdrücklich nicht die Arbeitsleistungen und Arbeitsergebnisse der Bediensteten bewertet habe. Der Rechnungshof bewerte ausschließlich die Vorgänge der einstellenden Dienststelle, so die Zeugin **Präsidentin Butzke**.

99 Auf die Frage, woraus sie innerhalb ihres [des Rechnungshofs] Prüfauftrags die Feststellung ableite, dass beamtenrechtliche und laufbahnrechtliche Fragestellungen im Prüfbericht eines Rechnungshofs zu behandeln seien, und worin die gesetzliche Grundlage bestehe, dass dies Bestandteil einer Prüfung sei, erinnerte die Zeugin Präsidentin Butzke an ihre Ausführungen zum Prüfungsmaßstab des Rechnungshofs, der sich am Handlungsmaßstab der Verwaltung orientiere. Einstellungen seien nur dann wirtschaftlich, wenn sie ordnungsgemäß seien; der Rechnungshof schaue sich dann die zwingenden Rechtsgrundlagen an, die zuvor Verpflichtung für die Landesregierung waren; dies sei demnach kein "eigener" Maßstab. Weiter danach befragt, auf welche Rechtsgrundlagen, Verordnungen oder Leitlinien sich eine Institution wie der Thüringer Rechnungshof stützen könne, wenn er die haushaltsrechtlichen Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beamtenlaufbahnrechtlichen Fragen in Verbindung bringe, entgegnete die Zeugin, dass sich der Prüfauftrag des Rechnungshofs aus Artikel 103 der Thüringer Verfassung ergebe, wonach der Rechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Landes überprüfe und dabei die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit aller finanzwirksamen Maßnahmen betrachte. Die Prüfung der beamten- und laufbahnrechtlichen Fragen gehöre zu dem gesetzlichen Prüfauftrag, ebenso wie – auf Nachfrage – die Überprüfung der Dokumentation und der Personalakten.

Auf Nachfrage zu Ausführungen im Sonderbericht über Tätigkeitsbeschreibungen und gefragt, ob es immer Tätigkeitsbeschreibungen gegeben habe, verwies die Zeugin **Präsidentin Butzke** auf Seite 12 des Sonderberichts: "Bei 30 der geprüften Fälle aus dem Prüfungszeitraum 2014 bis 2020 waren die Eingruppierungen schon aufgrund fehlender Stellenbeschreibungen für den Rechnungshof nicht nachvollziehbar." Sie führte ergänzend aus, dass der Rechnungshof nicht feststellen könne, was Inhalt einer Tätigkeit sei, wenn es keine Stellenbeschreibung gebe. Von daher sei es dann auch schwierig, die entsprechende Eingruppierung vorzunehmen; dies sei der Ansatzpunkt des Rechnungshofs. Die Vorgabe dazu mache § 12 des Tarifvertrags der Länder bzw. die beamtenlaufbahnrechtlichen Vorschriften. Lediglich in den Fällen, in denen es eine Stellenbeschreibung gegeben habe,

habe der Rechnungshof gesehen, dass tatsächlich in den Fällen, in denen auch der Tarifvertrag die Hochschulausbildung fordere, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler oder Politologen eingestellt worden seien. Der Rechnungshof habe indes an keiner Stelle gesagt, es solle nur Juristen, Wirtschaftswissenschaftler oder Politologen geben. Auf Nachfrage zu einer Passage auf Seite 13 des Sonderberichts, wonach der Dienstposten eines Diplomtheologen dort nicht erforderlich sei, und gefragt, wie man zu dieser Erkenntnis gekommen sei, führte die Zeugin aus, dass es in diesem Fall keine Stellenbeschreibung gegeben habe. Hätte es eine solche gegeben, die dargelegt hätte, dass Tätigkeiten anfallen, für die es die Sachkunde – insbesondere in Bibelkunde, Kirchendogmen, Geschichte und Theologie – gebraucht hätte, "dann wäre das für den Rechnungshof in Ordnung gewesen." Es bestehe für den Dienstherrn die Verpflichtung, eine Stellenbeschreibung zu machen. Auch in der Nachlieferung der Begründung hätten die Ministerien hier nicht darlegen können, warum es einen Diplomtheologen gebraucht habe. Insofern halte der Rechnungshof seine Kritik an dieser Stelle aufrecht.

Auf weitere Nachfrage im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Frage eines Schadens, erläuterte die Zeugin **Präsidentin Butzke**, dass der Rechnungshof letzteres nicht geprüft habe. Er prüfe aus Sicht der Finanzkontrolle und er prüfe die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Dafür sei Voraussetzung, dass etwas nur dann sparsam und wirtschaftlich ist, wenn es auch rechtmäßig war. Davon zu unterscheiden sei aber die Frage, ob ein Schaden entstanden ist. Das könne etwa im zivilrechtlichen Sinne der Fall sein oder es könne im strafrechtlichen Sinne Bedeutung erlangen, etwa im Bereich der Untreue. Diese strafrechtliche Ermittlung sei gerade nicht die Aufgabe des Rechnungshofs. Deshalb hätten sie [die Mitglieder des Rechnungshofes] sich auch nicht mit der Frage des Schadens beschäftigt, gleichwohl sei aber die Frage der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Grundsatzfrage für den Prüfungsauftrag.

Auf Vorhalt, dass der Ministerpräsident am 13. April 2023 ein Schreiben an den Rechnungshof und an die Zeugin gerichtet und darin gebeten habe, den veröffentlichten Sonderbericht zu konkretisieren ("Es wäre daher der Sachaufklärung zuträglich, wenn der Thüringer Rechnungshof selbst die Kraft hätte, diesbezüglich Fehlinterpretationen seiner Prüfergebnisse entgegenzuwirken.") und danach befragt, wie sie dieses Schreiben mit Blick die von ihr dargestellte Positionierung bewerte und wie sie darauf reagiert habe, führte die Zeugin Präsidentin Butzke Folgendes aus: Es habe ein Antwortschreiben, das zuvor auch mit dem Kollegium abgestimmt gewesen sei, von ihr an den Ministerpräsidenten gegeben. Darin hätten sie [das Kollegium] noch einmal erklärt, wie sie zu den Zahlen gekommen seien und dass es nach Auffassung des Rechnungshofs in diesem Bericht keine Fehler gebe.

101

102

103 Auf die Frage, welche Akten zur Prüfung, etwa Personalakten mit Sachakten, tatsächlich vorgelegen hätten, antwortete die Zeugin Präsidentin Butzke, dass sie selbst keine örtlichen Erhebungen durchgeführt habe und daher dazu aus eigener Wahrnehmung nichts sagen könne. Welche Mitarbeiter mit den örtlichen Erhebungen betraut waren, ergebe sich aus den Ankündigungsschreiben an die Ministerien. In dem Eröffnungsschreiben zur Prüfung – dies sei eine einheitliche Prüfung, die nur in ihrem Umfang und bezüglich des geprüften Zeitraums erweitert worden sei – seien diejenigen benannt, die damals Prüfbeauftragte waren sowie der Leiter der örtlichen Erhebung und der zuständige Senat. Nur die Mitglieder des Rechnungshofs hingegen würden entscheiden, was Inhalt der Prüfungsmitteilung werde. Über die Tatsachen könnten die Prüfungsbeauftragten durchaus berichten, aber die Entscheidung würden die zuständigen Mitglieder treffen. Auf Frage, in welcher Abteilung oder in welchem Referat der Bericht verfasst worden sei, erklärte die Zeugin, dass der nach Geschäftsverteilung zuständige 4. Senat diese Prüfung durchgeführt habe. Dies sei ursprünglich schon so angekündigt worden in einer Zeit, in der sie, die Zeugin, noch keinerlei Verantwortung gehabt habe.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2023⁶² teilte die Zeugin **Präsidentin Butzke** dem Untersuchungsausschuss mit, welche Personen durch den damaligen IV. Senat des Thüringer Rechnungshofs gegenüber den Ressorts mit Schreiben vom 25. Februar 2014 angekündigt und in der Prüfungserweiterung vom 6. August 2020 benannt wurden. Zur zeitnahen Unterrichtung des Landtags über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 99 ThürLHO sei der Sonderbericht "Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom Kollegium des Thüringer Rechnungshofs beraten und beschlossen worden (Präsidentin Kirsten Butzke, Vizepräsident Mike Huster, Direktorin beim Rechnungshof Dr. Anja Nehrig, Direktorin beim Rechnungshof Dr. Annette Schuwirth, Direktor beim Rechnungshof Klaus Behrens).

2. Fragen zum Grundsatz der Bestenauslese

Auf Vorhalt, dass ausweislich des Berichts des Rechnungshofs [der Grundsatz der] Bestenauslese gemäß Artikel 33 Abs. 2 GG durch die Landesregierung im Rahmen der Einstellungspraxis im Leitungsbereich und auch bei den Staatssekretärinnen und Staatssekretären systematisch und schwerwiegend verletzt worden sei, und danach befragt, in wie vielen der geprüften Fälle durch die Landesregierung eine Verletzung des Prinzips der Bestenauslese erfolgt sei bzw. was die Folgen daraus seien, verwies die Zeugin **Präsidentin**

⁶² Siehe Vorlage UA 7/4-54 zu Vorlage UA 7/4-21.

Butzke auf Seite des 9 des Sonderberichts. Der Rechnungshof habe hierzu festgestellt und kritisiert, dass von den 64 geprüften Fällen bei 34 Einstellungen im geprüften Zeitraum 2014 bis 2020, die ohne Stellenausschreibung erfolgten, die Bestenauslese mangels Dokumentation nicht nachvollziehbar gewesen sei. In 11 Fällen davon hätten die Dienststellen sogar Bewerber ohne die für ihre Entgeltgruppe erforderliche Qualifikation eingestellt. Auf weitere Frage nach konkreten Beispielen für die Ausführungen im Sonderbericht des Rechnungshofs, wonach leistungsfremde Kriterien, wie beispielsweise die politische Ansicht, zum alleinigen Auswahlkriterium oder Maßstab der Auswahlentscheidung erhoben worden seien, nahm die Zeugin erneut Bezug auf Seite 9 des Sonderberichts. Ausgeführt werde dort, dass für viele Einstellungsentscheidungen offensichtlich lediglich die politischen Ansichten der Bewerber entscheidend gewesen seien, wie sich aus den geprüften Unterlagen ergeben habe. Man habe weiterhin festgestellt, dass 22 Eingestellte zuvor in einer Partei oder parteinah tätig gewesen seien. Die Beschäftigung sei bei Fraktionen, als Landesgeschäftsführer einer Partei oder als Wahlkreismitarbeiter erfolgt. Die parteinahe Tätigkeit habe dabei immer der Parteizugehörigkeit des Leiters der jeweiligen obersten Landesbehörde entsprochen. In zwei Fällen habe das Ressort ausdrücklich die dem Minister entsprechende politische Einstellung zum Einstellungskriterium erhoben. Als Beispiele nannte die Zeugin Präsidentin Butzke einen Fall, in dem das Ministerium zur Einstellung des Bediensteten ausgeführt habe, dass der Minister auf einen Mitarbeiter angewiesen sei, der seine politische Vorstellung kenne und auch trage. In einem weiteren Fall sei bei Einstellung des Bediensteten aktenkundig gewesen, dass ein Mitarbeiter gesucht wurde, der erkennbar die politische Richtung der Hausleitung präferierte. Zudem sei in zwei Fällen die besondere Loyalität des Bewerbers mit der bisherigen Zusammenarbeit in der Landtagsfraktion begründet worden. Weiterhin seien zwei Einstellungen auffällig gewesen, die gegenüber dem Personalrat nicht weiter begründet worden seien und in denen der Minister bzw. der Staatssekretär festgelegt habe, dass der Bewerber eingestellt werden soll.

3. Weitere Ausführungen

Der Zeugin **Präsidentin Butzke** wurde eine Passage des Sonderberichts im Zusammenhang mit der Betrachtung des Stellenaufwuchses in den Ministerien vorgehalten: "Verglichen mit dem Stand von 2009 bis 2013 wuchs die Stellenanzahl in den Leitungsbereichen von 2014 bis 2020 deutlich an. Allein seit 2013 kamen insgesamt 55 Stellen und je Ressort im Durchschnitt ca. 6 Stellen hinzu. Dies entspricht einem Anstieg um 35 Prozent. Dass dieser Stellenanstieg auf einer ordnungsgemäßen Personalbedarfsplanung beruht, konnte der Rechnungshof in seiner Prüfung nicht feststellen." (Sonderbericht, S. 7). Auf dahingehende Nachfrage zur Vergleichbarkeit der Ministerien etwa mit Blick auf die Aufgabenverteilung der jeweiligen Ministerien, zur Prüfung der Stellen (Zuordnung zum Leitungsbereich im originären Sinne?

Verschiebung? Neu geschaffene Stellen?) und zum Vorliegen einer Personalbedarfsplanung führte die Zeugin aus: Eine Personalbedarfsplanung habe es nicht gegeben; dies habe der Rechnungshof ja gerade gefordert. Aus Seite 17 des Sonderberichts ergebe sich, welche Stellen zugrunde gelegt worden seien und wie man methodisch vorgegangen sei: "Die Daten für das Haushaltsjahr 2020 haben die Ministerien und die Thüringer Staatskanzlei auf Bitte des Rechnungshofs gemeldet. Die Daten für die Jahre 2009 und 2013 entnahm der Rechnungshof den Antworten auf mehrere Kleine Anfragen aus dem Jahr 2013. Die folgende Tabelle zeigt die Stellenentwicklung. Bei der Bezeichnung der Ressorts wird lediglich die aktuelle Bezeichnung angegeben." Man finde an dieser Stelle auch eine Bewertung im Einzelnen, wie sich die Stellen entwickelt hätten. Man finde dabei auch, dass der Rechnungshof das jeweilige Organisationsermessen der Ressorts zur Kenntnis genommen habe und auch festgestellt habe, dass sowohl in den jetzigen Zahlen als auch in den ursprünglichen Ausgangszahlen Sonderaufgaben beinhaltet gewesen seien.

Im Nachgang ihrer Vernehmung merkte die **Präsidentin Butzke** mit Schreiben vom 5. Oktober 2023⁶³ gegenüber dem Ausschuss an, dass die erforderlichen Tatsachen als konkrete Feststellungen in der vom 4. Senat des Rechnungshofs erlassenen Prüfungsmitteilung mit ihren Teilen I und II sowie (zusammengefasst und ohne konkrete Einzelfälle zu erläutern) im Sonderbericht enthalten seien. Der Untersuchungsausschuss habe die Möglichkeit, diese Feststellungen — in tatsächlicher Hinsicht und in ihrer Bewertung durch den Rechnungshof — in der Prüfungsmitteilung und dem Sonderbericht einzusehen und sie einer eigenen Bewertung zuzuführen. Die in der Prüfungsmitteilung genannten und etwaige weitere Fallgestaltungen würden sich originär aus den Personalakten der Staatskanzlei sowie der Ministerien ergeben.

II. Ausführungen zur Rechtsstellung von Staatssekretären und Kriterien für deren rechtmäßige Einstellung, zum Grundsatz der "Bestenauslese" sowie zur Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden

1. Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Austermann und Dr. Gelze

108 Der Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Philipp Austermann, Professor für Staats- und Europarecht am Zentralen Lehrbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,

⁶³ Siehe Vorlage UA 7/4-54 zu Vorlage UA 7/4-21.

Brühl, sowie Dr. Simon Gelze, Richter am Verwaltungsgericht Berlin, als Sachverständige angehört.

a. Die Figur des "Politischen Beamten"

Der Sachverständige Prof. Dr. Austermann führte eingangs grundsätzlich zum Thema "Politische Beamte" aus, dass diese Beamte seien mit der Möglichkeit, sie jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dies sei etwa in § 27 Thüringer Beamtengesetz oder auch § 54 Bundesbeamtengesetz geregelt. Alle weiteren beamtenrechtlichen Vorgaben, vor allem für die Einstellung und die Dienstpflicht, seien aus seiner Sicht dieselben. Die Thüringer Verfassung enthalte dazu keine Regelung. Dies ergebe sich aber aus Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes; es gelte auch bei politischen Beamten die Vorgabe der Bestenauslese, also das Leistungsprinzip. Dies sei einfach zu begründen: Wenn schon der Sachbearbeiter bestimmte Fähigkeiten und Abschlüsse benötige, um als Beamter eine bestimmte Funktion ausüben zu dürfen, so müsse dass selbstverständlich auch für die Amtsleitung gelten. Denn Staatssekretäre sollten fachlich anleiten und kontrollieren, sie sollten den Minister, der möglicherweise über eine Fachkompetenz nicht oder nur kaum verfüge, insbesondere in Fragen der Behördenorganisation unterstützen. Sie seien nicht einfach "politische Sündenböcke, die man jederzeit rauswerfen kann, wenn der Minister geschützt werden muss". Ein rein politisches Vertrauensverhältnis genüge daher seines, des Sachverständigen, Erachtens nach für die Besetzung solcher Staatssekretärsposten nicht. Politische Beamte seien "kein Naturgesetz": Denkbar – und in Bayern auch landesrechtlich so vorgesehen – sei es, auf die Institution des politischen Beamten gänzlich zu verzichten. Es sei durchaus auch denkbar, dass Beamte, die bereits seit Längerem in einem Ministerium arbeiten, dort vielleicht sogar ihren Berufsweg begonnen und enormes Fachwissen in diesem Bereich erworben haben, das Amt des Staatssekretärs als Beförderung erhalten. Die Institution des politischen Beamten bestehe, wie ihr Name andeute, aus rein politischpraktischen Gründen. Der Sinn und Zweck, politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, bestehe lediglich darin, dass sie im Grenzbereich zwischen der Politik, also der Regierung und dem Parlament, möglicherweise auch damit zusammenhängend den Parteispitzen, und der Verwaltung handelten. Die Existenz politischer Beamter trage dem Bedürfnis Rechnung, an Stellen des Verwaltungsapparats, an denen besondere politische Kompetenz und besonderes politisches Einfühlungsvermögen für nötig erachtet würden, entsprechend geeignetes Personal zu platzieren (so Hebeler, ein bekannter Beamtenrechtler, in seinen Ausführungen). Die Institution des politischen Beamten solle also helfen, eine funktionsfähige Regierung zu gewährleisten und insbesondere eine Transformation zwischen politischem Willen und Verwaltungshandeln herzustellen.

Die auch im Bund und in anderen Bundesländern vorgesehene Institution des politischen Beamten sei grundsätzlich verfassungskonform, aber keineswegs geboten, fuhr der Sachverständige Prof. Dr. Austermann fort. Die Thüringer Verfassung äußere sich zum Beamtenrecht gar nicht. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorschriften seien somit Artikel 33 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes. Die herrschende Meinung, die aber nicht unangefochten sei, halte die Möglichkeit, politische Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu können, für einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums – Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz – oder jedenfalls damit vereinbar. Das könne man bestreiten, sei aber im Großen und Ganzen wohl zumindest gelebtes Verfassungsrecht. Die Institution des politischen Beamten sei auch mit dem Lebenszeitprinzip – ein weiterer hergebrachter Grundsatz nach Artikel 33 Abs. 5, der der Unabhängigkeit der Beamten diene – vereinbar. Es gebe ein gewisses Spannungsverhältnis. Deswegen habe das Bundesverfassungsgericht in einer Nebenbemerkung darauf hingewiesen, dass der Kreis der politischen Beamten eng begrenzt zu sein habe. Wie eng man ihn genau ziehen müsse, habe das Verfassungsgericht nicht gesagt. Das lasse sich auch nicht abstrakt feststellen. Allerdings seien die im Bundesbeamtengesetz vorgesehenen Ausnahmen vom Verfassungsgericht für noch hinnehmbar gehalten worden. Die Figur des politischen Beamten müsse, so das Verfassungsgericht, auf solche Ämter begrenzt sein, die je nach Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen. Das könne man bei Staatssekretären verneinen, aber ebenso gut bejahen. Wichtig sei aber, wenn man politische Beamte beschäftige, habe man sich an das Prinzip der Bestenauslese zu halten. Das bedeute insbesondere auch, dass man keine Personen berufe, "die außer politischer Verantwortung oder politischer Kenntnis - was auch immer das dann sein soll - im Einzelfall nichts mitbringen".

109

Auf Frage, ob es sinnvoll sei, Staatssekretäre, die keine Beamtenlaufbahn haben, nicht zu verbeamten und ob dies rechtlich vertretbar sei, antwortete **Prof. Dr. Austermann**: Es gebe die Möglichkeit, Staatsekretäre auch als Tarifbeschäftigte einzustellen, es werde also niemand gezwungen, ins Beamtenverhältnis zu wechseln. Allerdings seien die Voraussetzungen für Tarifbeschäftigte nicht viel geringer als nach dem Beamtenrecht, denn auch Tarifbeschäftigte bräuchten eine bestimmte Vorbildung, um in eine bestimmte Tarifgruppe, also eine Entgeltgruppe oder eventuell außertariflich, eingruppiert werden zu können. Nach seiner, des Sachverständigen, Ansicht sei es indes sinnvoll, die betreffenden Personen zu verbeamten, weil das Beamtenrecht eine Disziplinarmöglichkeit biete, die das Tarifrecht nicht kenne. Zudem bekomme ein Staatssekretär Beurteilungsbefugnisse übertragen, wofür es besser sei, wenn diese ein Beamter ausübe.

b. Zum Begriff der "Befähigung"

Auf die mit Blick auf die Thematik "Bestenauslese" gestellte Frage, wie sich der Begriff der "Befähigung" definieren oder in nachprüfbare, messbare Kriterien hinsichtlich eines Staatssekretärs überführen lasse, verwies der Sachverständige Prof. Dr. Austermann auf § 2 Abs. 3 Thüringer Laufbahngesetz ("Die Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind."). Damit könne man sehr gut arbeiten. Der Staatssekretär sei nicht die einzige Leitungsfigur, die es im öffentlichen Dienst gebe; man habe die Referatsleitung, die Abteilungsleitung, im Bundesdienst auch noch die Unterabteilungsleitung. Nicht nur der Staatssekretär habe eine ganz besondere Rolle, er müsse aber sehr viel Führungsverantwortung übernehmen, weswegen er in Führungstätigkeiten geschult sein müsse. Das könne man, wie man das sonst auch bei Leitungsfunktionen mache, durch einen gegebenen oder fiktiven Lebenslauf, wenn jemand nicht aus dem öffentlichen Dienst komme, nachzeichnen. Man könne schauen, welche Vortätigkeiten ausgeübt worden seien, und man könne auf das rekurrieren, was man von Beamten des jeweiligen Ressorts erwarte. Wenn man von einem leitenden Beamten üblicherweise ein abgeschlossenes Hochschulstudium ("also nicht FH-Studium, sondern Hochschulstudium") erwarte, dann werde man das von einem Staatssekretär auch erwarten dürfen.

Der Sachverständige Dr. Gelze führte aus: Dem Begriff der Befähigung liege der Grundsatz der Bestenauslese, also letztlich die Chancengleichheit durch Leistungsauslese, "das öffentliche Interesse an Niveau, an Integrität, an Akzeptanz, insgesamt also eine Vorbeugung von Günstlingswirtschaft, wenn man so will" zugrunde. Der Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz habe letztlich zwei Komponenten: einerseits eine individualrechtliche Komponente in Gestalt grundrechtsgleichen Rechst jedes Bewerbers eines sogenannten Bewerbungsverfahrensanspruchs und andererseits eine staatsorganisatorische Komponente, namentlich die Funktionstüchtigkeit der Verwaltung. Unter dem Begriff "Befähigung" als unbestimmtem Rechtsbegriff verstehe die Rechtsprechung insbesondere und zunächst die Vor- und Ausbildung, die Erfahrung, auch Sprach- und Ortskenntnisse, die Begabung, Allgemeinwissen, Fachwissen und fachliches Können. Weiterhin machte der Sachverständige Dr. Gelze Ausführungen zur "Eignung im engeren Sinne". Auf weitere Nachfrage führte er aus, man könne, wie Teile der juristischen Literatur, der Ansicht sein, dass politische Loyalität Teil der Eignung im engeren Sinne gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz sein könne und zwar bei Einstellungen von politischen Beamten ("sonst sicherlich nicht"). Das könne man im Zuge eines Grundsatz-Ausnahme-Prinzips bei Einstellungen von politischen Beamten als Ausnahme verfassungsrechtlich für erforderlich halten. Man könne Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz so lesen, dass er immer auf das spezielle Amt anzuwenden sei. Das heiße, dass 112

111

die genannten Kriterien nicht notwendigerweise gleichgewichtig seien, sondern es immer auf das Anforderungsprofil der Stelle ankomme. Zum Beispiel sei etwa ein Examenszeugnis bei der ersten Einstellung im Eingangsamt sicherlich von größerer Bedeutung als später im weiteren Verlauf. So könne man eben sagen, dass bei Staatssekretären die politische Loyalität zur Eignung im Sinne des Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz gehöre. Dies finde seine der Besonderheit des Amtes des Rechtfertigung in Staatssekretärs. Bundesverfassungsgericht sage, dieses Amt sei ein sogenanntes Transformationsamt; es gehe letztlich darum, Politik von der Regierung in die Verwaltung zu transformieren, es sei eine Schnittstelle bzw. habe Scharnierfunktion. Die Besonderheit dieses Amtes sei in den Ruhestandsvorschriften geregelt; einen politisch nicht loyalen Staatssekretär könne man "relativ schnell loswerden", indem man ihn in den einstweiligen Ruhestand versetze. Dies sei indes ein Argument, das bei der Einstellung eine Rolle spiele dürfe: Es ergebe durchaus Sinn, wenn man eine neue Regierung bilde und als Minister vor der Aufgabe stehe, einen Staatssekretär zu finden. Man schaue sich beispielsweise die Abteilungsleiter eines Ministeriums an und sehe, "der Erste, der Beste" komme aufgrund seiner "politischen Farbe" nicht Betracht. Müsste man ihn aber trotzdem einstellen, könnte man ihn dann in den einstweiligen Ruhestand schicken und würde dann zum Nächsten kommen, den man ggf. wiederum in den einstweiligen Ruhestand schicken müsse und so weiter. Irgendwann komme man dann zu einer Person, die von der politischen Couleur richtig sei, auf die man vertrauen könne. So zu verfahren wäre "fiskalischer Schwachsinn" und vom Verfassungs- und Gesetzgeber nicht gewollt. Der Sachverständige Prof. Dr. Austermann ergänzte dazu, dass die politische Loyalität ein Kriterium unter vielen sei und eine Rolle spielen könne. Bei der Frage, wen mache ich zum Abteilungsleiter oder zum Staatssekretär, könne etwa auch eine Rolle spielen, ob jemand einmal bei einer Landtagsfraktion gearbeitet und politische Beziehungen habe oder ob jemand generell ehrenamtlich tätig sei. Es handele sich um "eher weiche Kriterien"; politische Erfahrung könne man (im Gegensatz etwa zu einem Examenszeugnis) nicht ohne weiteres festlegen und vergleichen. Die Regelung komme daher, dass man – außer in Bayern – der Meinung gewesen sei, für bestimmte politische Tätigkeiten benötige man ein gewisses politisches Vertrauensverhältnis. Dies habe übrigens nichts mit Parteimitgliedschaft zu tun; es müsse nicht so sein, dass derjenige, der für "transformatorisch geeignet" gehalten werde, automatisch auch in einer bestimmten Partei sein müsse. Die Frage, ob die politische Loyalität einer Person in allen Bundesländern (bis auf Bayern) und auf Bundesebene eine durchaus herausgehobene Rolle an dieser Stelle spiele, bejahten beide Sachverständige.

Auf die Frage, ob es grundsätzlich möglich sei, Defizite bei Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung durch das besondere politische Vertrauen auszugleichen, erläuterte der

Sachverständige **Prof. Dr. Austermann**: Das politische Vertrauensverhältnis bzw. die politischen Kenntnisse könnten durchaus Teil von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung seien. Indes könnten ein bestimmter nicht vorhandener Bildungsgrad oder bestimmte fehlende Erfahrungen etwa in Leitungsfunktionen nicht mit einem politischen Vertrauensverhältnis bzw. mit besonderer politischer Kenntnis, was auch immer das dann sein möge, ausgeglichen werden. Als "Gegenbild" sei darzustellen: Wer die Verwaltung kontrollieren solle, wer auch Leitungsbefugnis ausüben solle, wer Beurteilungsbefugnis bekomme, der müsse die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen. Ansonsten würde "jeder aus dem mittleren Dienst sagen: Was will der eigentlich von mir? Der hat ja gar keine Ahnung, worum es hier geht."

c. Zur Frage des "individuellen fiktiven Werdegangs" und zur Dokumentation

Auf Nachfrage zu Sinn und Zweck des "fiktiven Werdegangs" im Sinne des § 28 Thüringer Laufbahngesetz sowie der Dokumentation des Weges bis zur Ernennung führte der Sachverständige **Prof. Dr. Austermann** aus: Den fiktiven Lebenslauf bzw. den fiktiven Werdegang gebe es bei Beamten, die außerhalb des öffentlichen Dienstes ihren Berufsweg begonnen hätten. Es gebe also durchaus die Möglichkeit – im Bundes- und Landesdienst –, dass man bei Personen, die aus einer anderen Tätigkeit kämen, aus der Privatwirtschaft zum Beispiel, berechne, ob jemand in der Lage gewesen wäre, würde er in einer bestimmten Funktion eingestellt, diese Funktion nach seinem Lebensalter, nach seinen Kenntnissen usw. erreicht zu haben. Dafür gebe es in jedem Landesministerium Kriterien zur Orientierung, die es in Thüringen mit Sicherheit auch gebe. Das Ganze zu dokumentieren sei kein Problem; es sei wichtig zu dokumentieren: "Warum machen wir das?" Er, der Sachverständige, glaube, dass eine stärkere Beachtung des fiktiven Werdegangs "eine gewisse Selbstklärungsfunktion für die politischen Verantwortlichen" haben könnte. Es dürfe auf keinen Fall der Eindruck entstehen, man könne in den öffentlichen Dienst nur kommen, wenn man bestimmte Voraussetzungen erfülle, beim Staatssekretär hingegen sei das möglicherweise egal.

d. Weitere Ausführungen

Auf Frage, ob es hinsichtlich der benannten Übereinstimmung der politischen Ansichten und Ziele Kontrollinstanzen gebe, führte der Sachverständige **Prof. Dr. Austermann** aus: Angenommen, jemand würde sich initiativ auf das Amt des Staatssekretärs bewerben und abgelehnt werden, dann würde diese Entscheidung auf dem Wege eines Verwaltungsakts getroffen werden, wogegen man verwaltungsgerichtlich, wie bei allen Einstellungen und allen Beförderungen im Beamtenrecht auch, klagen könnte. Dies werde indes in der Praxis aus zwei Gründen nicht gemacht: Einerseits verspreche sich der "normale Beamte quasi von der

115

Umbesetzung" persönlich vielleicht nichts. Andererseits gebe es den Grundsatz der Ämterstabilität, das heiße, wenn jemand "erst mal ernannt ist, ist er ernannt, dann komme ich als Konkurrent außer in ganz, ganz schwerwiegenden Ausnahmefällen da auch nicht mehr rein." Die Bedeutung des verwaltungsgerichtlichen Wegs sei relativ gering, was indes nicht heiße, dass man keine Kriterien dafür entwickeln sollte. Auf Nachfrage: Ein Staatssekretär hätte gegen seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand hingegen keine juristische Handhabe, weil geregelt sei, dass diese "ohne Angabe von Gründen" und "jederzeit" erfolgen könne, d.h. es gebe auch keinen etwaigen "Willkürschutz".

2. Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Lindner

Der Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Professor an der Universität Augsburg, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, als Sachverständigen angehört.

Eingangs führte der Sachverständige **Prof. Dr. Lindner** aus: Die Frage, ob der Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, der die Anforderungen nach Eignung, Leistung und Befähigung für die Verbeamtung fordere, für politische Beamte [in Thüringen] gelte, sei klar zu bejahen. Man könne darüber nachdenken, ob man die Voraussetzungen für die Einstellung ins Amt eines politischen Beamten im Thüringer Laufbahngesetz klar fasse. Anders als in anderen Ländern sei dies hier (wie im Bund) gar nicht geregelt. Man müsse sich die Einstellungsprozedur konstruieren aus der Anwendung der Vorschriften über die Laufbahnvoraussetzungen und über die Einstellung in ein höheres Amt.

a. Kriterien der Bestenauslese und zum Begriff der Befähigung

Auf die mit Blick auf die Thematik "Bestenauslese" gestellte Frage, wie sich der Begriff der Befähigung definieren oder in nachprüfbare, messbare Kriterien hinsichtlich eines Staatssekretärs überführen lasse, führte der Sachverständige Prof. Dr. Lindner aus: Der Begriff der "Befähigung" sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, unter dem man sicherlich die Fachkenntnis und die Berufserfahrung, die man im Amt eines Staatssekretärs natürlich brauche, zu verstehen habe. Die Abgrenzung von Eignung und Befähigung sei nicht ganz leicht. Die Abgrenzung zum Kriterium der Leistung sei eher machbar ("Was hat der Bewerber in einem Amt bisher geleistet, was hat er für Beurteilungen?"). Er, der Sachverständige, würde unter Befähigung eher die inhaltlich-materiellen, fachlichen Kriterien subsumieren und unter Eignung die Kriterien, die einen für die Ausübung des Amtes als solches auszeichnen, also Führungserfahrung beispielsweise, die mit der Fachkenntnis nicht unbedingt etwas zu tun habe, sowie Organisationstalent, Kommunikationsvermögen usw. Auf Nachfrage: Die Qualifikation der Ausbildung sei unter dem Begriff der Befähigung zu sehen ("Also welche

Kenntnisse, welche Qualifikationen, welche Fähigkeiten, erworben im Beamtenverhältnis oder auch außerhalb, sind erforderlich für die Ausübung eines bestimmten Amtes?").

118

119

Auf Nachfrage, inwiefern die politische Übereinstimmung mit der Landesregierung/Hausleitung als zentrales Kriterium für die Personalauswahl überwiegen könne, führte der Sachverständige Prof. Dr. Lindner aus: Die politische Loyalität, d.h., wie es im Beamtenstatusgesetz heiße, eine Übereinstimmung mit den politischen Grundhaltungen und Zielen der Landesregierung bzw. der politischen Führung, sei ein Kriterium der Eignung. Wer das nicht erfülle, sei schlicht nicht geeignet. Das bedeute aber nicht, dass die anderen Kriterien außen vor blieben, sondern jene könnten hinzukommen. Man könne durch eine besonders ausgeprägte Erwartungshaltung, was die Loyalität angehe, Mängel bei der Befähigung nicht kompensieren. Der Sachverständige zitierte dazu aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: "Objektive Defizite hinsichtlich der an Eignung, Befähigung und Leistung zu stellenden Anforderungen [können] nicht durch "politisches Vertrauen" kompensiert werden."64 Es sei demnach kein "Aufrechnungsgeschäft", sondern man könne kurz sagen, der nach Leistung und Befähigung infrage kommende Staatssekretär müsse zusätzlich das politische Vertrauen genießen. Aber wer das politische Vertrauen genieße, könne nicht deswegen schon allein ernannt werden, weil er das politische Vertrauen habe, unabhängig von seiner Leistung und Befähigung. Das Bundesverwaltungsgericht sei hier relativ klar. Die zitierte Entscheidung des Wehrdienstsenats sei zwar auf das Amt des politischen Soldaten bezogen, aber das Gericht sage hier eindeutig, "auch" beim Soldatenverhältnis, d.h. dies gelte generell für den politischen Beamten. Das sei die überwiegende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Es gebe daneben eine Mindermeinung, wonach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz durch das Vertrauensprinzip gewissermaßen überwölbt werde. Diese Ansicht stehe nach seiner, des Sachverständigen, Ansicht indes auf wackligen Füßen, denn der Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz gelte für jedes Amt und damit auch für das Amt des politischen Beamten.

b. Folgen einer Ernennung ohne Einhaltung der Grundsätze der Bestenauslese

Nach den Folgen einer Ernennung ohne Einhaltung der Grundsätze der Bestenauslese befragt, führte der Sachverständige **Prof. Dr. Lindner** aus: Wenn eine Ernennung erfolge, obwohl die formellen oder materiellen Voraussetzungen für die Ernennung, also für die Einstellung, nicht vorlägen, sei die Ernennung rechtswidrig. Hinsichtlich der Folgen müsse man den verwaltungsrechtlichen Teil, den strafrechtlichen Teil und den haftungsrechtlichen Teil unterscheiden. Die verwaltungsrechtliche Frage, ob man eine solche Ernennung

⁶⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. April 2007 – 1 WB 31/06, BeckRS 2007, 25247.

rückgängig sei schwierig machen könne, zu beantworten. Hier regele etwa § 11 Beamtenstatusgesetz, dass eine rechtswidrige Ernennung grundsätzlich nicht nichtig sei, sondern nur dann, wenn strenge Voraussetzungen, etwa Täuschung, Drohung, Irrtum über die deutsche Staatsangehörigkeit, vorlägen. Dies sei indes hier nicht der Fall. Wenn jemand als Staatssekretär eingestellt werde, obwohl er keine hinreichende Qualifikationsvita habe, dann sei das vielleicht rechtswidrig, aber das reiche nicht für eine Rücknahme aus. Ob ein Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht (Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 48) zulässig ist, sei fraglich und seiner, des Sachverständigen, Ansicht zu verneinen, da der Gesetzgeber im Beamtenstatusgesetz relativ klar die Rücknahmevoraussetzungen geregelt habe. Insgesamt sei die Ernennung dann zwar rechtswidrig, aber wirksam und bestandskräftig. Der Beamte genieße insoweit einen gewissen Statusrechtsschutz.

Auf Nachfrage zu dem Fall einer Probezeitverbeamtung, in welchem die Probezeit noch nicht abgelaufen ist, sich inzwischen aber Fragen zur Eignung ergeben und gleichwohl eine Lebenszeitverbeamtung auf Staatssekretärsebene erfolge, führte der Sachverständige Prof. Dr. Lindner aus: Die Rechtswidrigkeit der Ernennung reiche für eine Haftung nicht aus. Es brauche einen Haftungstatbestand. Dafür werde teilweise vertreten, dieser ergebe sich aus § 823 BGB, aber dies sei bisher nicht entschieden. Nach überwiegender Ansicht komme die Haftung eines Politikers, der für entsprechende Personalentscheidungen zuständig ist, nur dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber dies ausdrücklich geregelt habe. Eine solche Rückgriffsregelung gebe es in Thüringen nicht. Davon zu unterscheiden seien rechtswidrige Entscheidungen, die durch Beamte selbst getroffen werden; dafür gebe es dann beamtenrechtliche Rechtsgrundlagen der Haftung.

c. Zur Tätigkeit des Staatsekretärs und deren Voraussetzungen

121 Nach den Aufgaben eines Staatssekretärs im Einzelnen befragt, führte der Sachverständige Prof. Dr. Lindner aus: Die Aufgaben dieses Transformationsamtes seien "mehrgeschichtet". Zunächst seien es solche, die gar nichts mit Transformation zu tun hätten, nämlich die Leitung eines Ministeriums mit Personalführung usw. Zum anderen, als zentraler Punkt der Ministerialverwaltung, die Aufgabe, das politische Programm, welches sich aus dem Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten ergebe, Koalitionsvertrag bzw. der umzusetzen, insbesondere durch Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, Verwaltungsvorschriften, Natürlich habe Staatssekretär usw. der drittens auch Repräsentationsfunktion.

122

123

124

Auf konkrete Frage, ob für die Tätigkeit eines Staatssekretärs ein abgeschlossenes Hochschulstudium notwendig oder ob auch der Abschluss eines Fachhochschulstudiums ausreichend sei, antwortete der Sachverständige Prof. Dr. Lindner: Er würde dabei nicht abgrenzen, Abschlüsse von Bachelor und Master würden sich immer mehr angleichen; ein Hochschulstudium sei indes schon als Qualifikationsvoraussetzung anzusehen. Hinsichtlich der Fachbereiche könne man nicht pauschalisieren. Im Einzelnen müsse der Gesetzgeber in den Vorschriften über das Laufbahnrecht festlegen, welche Voraussetzungen er fordert, um eine bestimmte Person der Laufbahn des höheren Dienstes zuzuordnen. Landesgesetzgeber habe nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz dafür, das Beamtenrecht näher auszugestalten, insbesondere auch das Recht des politischen Beamten und die entsprechenden Voraussetzungen. Eine Grenze sei Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz, dessen Einhaltung im Verfahren und hinsichtlich der nicht im Grundgesetz genannten Kriterien sichergestellt werden müsse. Die zweite Grenze sei Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz: die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

Nach den Voraussetzungen der fachlichen Leistung hinsichtlich eines Staatsekretärs gefragt, führte der Sachverständige Prof. Dr. Lindner aus: Es müsse aus der bisherigen Berufsbiografie im weiteren Sinne hervorgehen, dass der Bewerber für dieses Amt bereits gezeigt habe, dass er Fähigkeiten habe, die für das Amt einschlägig sind. Es brauche Personalführung, eine gewisse fachliche Affinität zum Thema, wobei man nicht zu strenge Anforderungen setzen sollte, und eine gewisse Erfahrung im politischen Prozess, um Gesetzgebungsverfahren sachgerecht mit entsprechenden Anhörungsverfahren usw. begleiten zu können. Die genannten Anforderungen an das Amt müsse derjenige, der das Amt bekleiden soll, in irgendeiner Weise schon einmal unter Beweis gestellt haben, zumindest müsse die Tätigkeit, die er bisher innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung erbracht habe, darauf schließen lassen, dass diese Anforderungen auch erfüllt würden. Die "fachliche Leistung" sei indes ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dem der Minister als "Einstellungsbehörde" einen breiten Einschätzungsspielraum habe, wie Verbeamtungen.

d. Zum Kriterium des "fiktiven Werdeganges" und der Pflicht zur Dokumentation

Nach der Dokumentation der Besetzung der Stelle eines Staatssekretärs befragt, führte der Sachverständige Prof. Dr. Lindner aus: Hierfür gebe es zunächst einmal keine konkreten Vorgaben. Aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sowohl Beförderungsentscheidungen als auch bei Stellenbesetzungsverfahren ließe sich indes ableiten, dass eine Dokumentation überhaupt stattzufinden habe. Das sei bis vor Kurzem nicht unbedingt selbstverständlich gewesen. Die Dichte der Dokumentationspflicht sei abhängig

bei

73

vom Amt und der Unbestimmtheit der Begriffe. Bei der Position des Staatssekretärs dürfe man wohl nicht besonders großzügig sein, immerhin sei dies das höchste beamtenrechtliche Amt, das es in der Staatsverwaltung gebe, und mit Besoldungsgruppe B9 ausgewiesen. Die Dokumentation bei der Besetzung müsse man hier schon ernst nehmen. Wenn sie nicht erfolge, habe es indes keine rechtlichen, allenfalls politische Konsequenzen, wenn dies etwa vom Rechnungshof beanstandet werde. Allenfalls im Rahmen einer Konkurrentenklage könne eine fehlende Dokumentation relevant werden.

125 Nach dem "fiktiven Werdegang" im Sinne des § 28 Thüringer Laufbahngesetz befragt, antwortete der Sachverständige Prof. Dr. Lindner: Unzweifelhaft finde der § 28 in seiner Gänze Anwendung auf politische Beamte, der Gesetzgeber habe hier keine Ausnahme gemacht. Angesichts dessen, dass andere Länder Ausnahmevorschriften machten und der thüringische Gesetzgeber gerade keine Ausnahme gemacht habe, käme man auch mithilfe teleologischer Reduktion nicht dazu, dass der politische Beamte hier nicht umfasst wäre. Das Erfordernis des fiktiven Werdegangs – man habe dies im Bund und anderen Bundesländern, indes nicht in Nordrhein-Westfalen - greife nur, wenn man jemanden in ein höheres Amt ("nicht Regierungsrat, einstufe. also nicht ins Ausgangsamt sondern gleich Ministerialdirektor"). Man müsse dann fragen: "Hätte die Person, die hier eingestellt wird, das Amt auch erlangt oder erlangen können, wenn sie den normalen Laufbahnweg eingeschlagen hätte?"

3. Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Morlok

126

Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus Prof. Dr. Karl Martin Morlok, emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige Prof. Dr. Morlok bemühte eingangs zur Verdeutlichung der Position des Staatssekretärs als Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung die britische Fernsehserie "Yes Minister". Politik und Verwaltung würden unterschiedlichen Logiken folgen: In der Politik würden politisch bestimmte Ziele gesetzt. Die Verwaltung solle diese Ziele möglichst sachgemäß durchsetzen und realisieren. Das Personal der Politik werde gewählt – da gehe es um Vertrauen, sei es durch die Wähler, sei es durch die Abgeordneten gegenüber dem Regierungschef –, während man in der Verwaltung nach den Einstellungskriterien von Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz verfahre. Daher brauche es eine Transformationsstelle, um von der politischen Logik umzuschalten in die Logik der Verwaltung. Diese Transformationsstelle sei üblicherweise der Staatssekretär, welcher unmittelbar dem Minister zugeordnet, aber auch Chef der Verwaltung im jeweiligen Hause sei. Er habe die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die legitimerweise politisch gesetzten Ziele auch tatsächlich in der Verwaltung realisiert und nicht durch eine eigene Politik der Verwaltung konterkariert

würden. Die Verwaltung habe insofern politisch neutral zu sein, wohingegen die politische Spitze natürlich parteipolitisch ausgerichtet sein dürfe. Für diese Transformationsstellen habe man im Beamtenrecht, im Landesbeamtengesetz, auch im Bundesbeamtengesetz, die Institution des politischen Beamten geschaffen. Dies reibe sich mit den Grundsätzen von Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz bzw. mit dem Prinzip der Bestenauslese. Die Besetzung der Stellen politischer Beamter setze das politische, regelmäßig auch persönliche Vertrauen der Minister voraus. Die Handhabung sei nicht trivial. Zunächst einmal werde man sagen können, dass der Kreis dieser politischen Beamten eng zu fassen sei. Man müsse aufpassen, dass man nicht mit dem Argument, politisches Vertrauen sei notwendig, die Beamtenschaft insgesamt parteipolitisiere. Die Ämterpatronage sei durchaus ein Übel, dem entgegenzutreten sei. Aber genauso wichtig sei zu sehen, dass es diese Transformationsstellen brauche. Bei deren Besetzung gelte Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz, also Eignung, Befähigung, fachliche Leistung, wobei diese Kriterien amtsspezifisch zu interpretieren seien. Weiterhin sei der Kreis der politischen Beamten eng zu ziehen, wobei man die Unmittelbarkeit zum Minister als Kriterium sehen könne. Der unmittelbare Beraterkreis der politischen Spitze dürfe nach politischem Vertrauen besetzt werden. Zwar seien die Kriterien Eignung, Befähigung, fachliche Leistung ebenfalls anzuwenden, aber mit einem erheblichen Beurteilungsspielraum, weil dieses politische, persönliche Vertrauen nicht exakt fassbar sei.

Nach der Definition des Begriffes der "Befähigung" und dahingehende nachprüfbare bzw. messbare Kriterien befragt, verwies der Sachverständige Prof. Dr. Morlok auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Begriffe Eignung, Leistung und Befähigung. Die Kriterien würden sich zum Teil wechselseitig überschneiden. Oberbegriff sei gemeinhin "Eignung", wobei gerade hier die Besonderheit des jeweiligen Amtes in den Blick zu nehmen sei. Befähigung und fachliche Leistung könne man eher in Noten fassen. Indes seien die genannten Kriterien im Hinblick auf die Stellen politischer Beamter einigermaßen unscharf und mit einem deutlichen Einschätzungsspielraum bei der Stellenbesetzung wahrzunehmen. Nach der Definition des Begriffes der fachlichen Leistung in Hinblick auf das Amt des Staatssekretärs befragt, erklärte der Sachverständige Prof. Dr. Morlok, dass er eine solche Definition jetzt nicht zur Hand habe, man im Hinblick auf das Amt des Staatssekretärs aber verlangen müsse, dass er Kenntnisse des ministerialen Apparates, der Verwaltung, habe. "Schlicht von außen eingeflogene Leute ohne Verwaltungserfahrung" seien sicher nicht dafür geeignet.

Auf Nachfrage hinsichtlich der Einstellung und der Kriterien der Laufbahnbefähigung von Staatssekretären sowie der "Spezialität" des fiktiven Werdeganges führte der Sachverständige **Prof. Dr. Morlok** aus, dass er die Laufbahnbefähigung in diesem Fall nicht in den Vordergrund stellen wolle, indes sei es ein Dilemma. Es gebe das Beamtenrecht, aber man müsse die

128

127

Eignung, Befähigung, fachliche Leistung für das jeweilige Amt konkret definieren und interpretieren. Zudem gebe es eine Einschätzungsprärogative des Ministers bei der Besetzung dieses Amts und eine deutliche Reduzierung der Kontrollintensität. Grundsätzlich gebe es die Möglichkeit der Konkurrentenklage auch hier, aber sie sei ziemlich aussichtslos wegen dieser Einschätzungsprärogative. Derartige politische Vertrauensbeweise ließen sich nicht an exakten Kriterien festmachen, nicht exakt dokumentieren und auch nicht exakt kontrollieren. Wer die "Vertrauenskategorie" ernst nehme, müsse akzeptieren, dass es eine geringere Kontrollintensität gebe. Verglichen mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, in der die Dogmatik verringerter Kontrollintensität im Falle politischen Ermessens entwickelt worden sei, müsse man die gleiche "Denkfigur" einer Reduzierung der Kontrollintensität wohl auch bei der Besetzung solcher Ämter in Kauf nehmen. Auf Vorhalt, es gebe die Rechtsauffassung, die Übereinstimmung mit den Zielen der Regierung und ein darauf basierendes Vertrauensverhältnis dürfe nur zusätzlich zu den Anforderungen des Beamtenverhältnisses berücksichtigt werden, und danach befragt, ob dies bedeute, dass es für die Einstellung von Staatssekretären verpflichtend wäre, ein politisches Vertrauensverhältnis erst nach der Auswahl von Kandidaten mit hinreichender Eignung, Leistung und Befähigung zu prüfen, widersprach der Sachverständige Prof. Dr. Morlok und erklärte, dass dies kein nachrangiges Kriterium sei. Wenn man sich die Transformationsaufgabe des Staatssekretärs klarmache, sei die politische Übereinstimmung genauso wichtig wie die Fähigkeit, den Apparat zu steuern. Auf erneute Frage, ob, wenn die Anwendung des fiktiven Werdegangs im Gesetz geregelt ist, die Landesregierung ihn auch anwenden muss, antwortete der Sachverständige Morlok, dann, wenn eine gesetzliche Regelung in bestimmter Weise bestehe, man sie natürlich auch anwenden müsse. Daran führe kein Weg vorbei. An welcher Stelle Spielräume bestanden hätten, könne er ohne nähere Kenntnis der Sache nicht sagen. Grundsätzlich gelte natürlich: Das Recht ist anzuwenden.

Auf Nachfrage führte der Sachverständige **Prof. Dr. Morlok** aus: Die Dokumentation des Entscheidungsprozesses sei natürlich wichtig. Sie leide in diesem Falle allerdings daran, dass die letztlich ausschlaggebenden Kriterien des persönlichen und politischen Vertrauens schlecht in Papierform in ihren einzelnen Komponenten festgehalten werden könnten. Im Vergleich mit der Besetzung einer Professorenstelle, wobei man exakt dokumentieren könne, was jemand wissenschaftlich publiziert habe, was jemand an Lehre erbracht habe, welche internationalen Verbindungen ein Kandidat habe, gebe es durchaus Schwierigkeiten, bei Staatssekretärspositionen solche Faktoren mit gleicher Detailschärfe festzuhalten. Was man sicher festhalten müsse, sei, ob jemand Erfahrung in der Leitung eines größeren Apparates habe.

4. Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Neuhäuser

Der Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Gert Armin Neuhäuser, Präsident des Verwaltungsgerichts Osnabrück und Honorarprofessor an der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Universität in Hannover, als Sachverständigen angehört.

a. Zum Grundsatz Bestenauslese

Eingangs erläuterte der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser, dass er den Sonderprüfbericht des Thüringer Landesrechnungshofs zum Ausgangspunkt seiner Erörterungen mache. In Frage stünden zunächst die Parameter für die Auswahl der Staatssekretäre. Ausgangspunkt seiner Betrachtung sei Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach alle Deutschen einen gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hätten. Da es keinen Artikel 33 Abs. 2a Grundgesetz gebe, der politische Beamte davon ausnehme, sei das Ergebnis vorweg: Der Grundsatz der Bestenauslese gelte gleichermaßen auch für politische Beamte. Es gebe also keine Einschränkung in Bezug auf die Bestenauslese. Zur Bedeutung der Bestenauslese insgesamt: Sie habe eine Zweirichtungsbedeutung. Einerseits diene sie der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Diese sollen allein nach den Kriterien von Eignung, Leistung und Befähigung besetzt werden, damit möglichst Sachverstand und auch ein Bestehen des Beamtenapparats gegenüber der politischen Führung gewährleistet sei. Das sei der objektiv-rechtliche Gehalt des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Vorschrift erschöpfe sich darin jedoch nicht, sie habe dazu noch eine subjektiv-rechtliche Komponente. Sie solle jedem einzelnen Beamten eine Möglichkeit des beruflichen Fortkommens geben. Jeder solle die Möglichkeit haben, allein nach Eignung, Leistung und Befähigung voranzukommen, und dürfe in einer Bewerbungssituation allein abgelehnt werden aus Kriterien, die Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes genügten.

b. Zum Zusammenhang zwischen dem Grundsatz der Bestenauslese und der Ausschreibungspflicht

Dies führe zu der ersten Frage, die der Landesrechnungshof auch aufgeworfen habe und die auch Gegenstand dieses Untersuchungsausschusses sei: die Frage der Ausschreibung. Es gebe im Thüringer Landesrecht eine Regelung, die für bestimmte Bereiche einen Ausschreibungsverzicht vorsehe. Wenn man eine objektiv und eine subjektiv rechtliche Komponente des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz habe, also für den Staat die bestmögliche Besetzung der Beamtenstellen, für den Einzelnen die Möglichkeit des Fortkommens, dann brauche es notwendigerweise einen Wissenstransport. Wissenstransport bedeute: Der Staat wisse nicht, wer der Beste ist, wenn der Einzelne sich nicht bewerben könne, weil er gar nicht

132

130

131

wisse, dass eine Stelle zu besetzen sei, und der Einzelne könne seinen Anspruch auf eine Teilhabe, auf ein gleichberechtigtes Fortkommen nicht geltend machen, wenn er gar nicht wisse, dass die Stelle frei und besetzbar ist. Deswegen habe er, der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser, massive Zweifel, ob die Regelung des Thüringer Landesrechts, die einen Ausschreibungsverzicht für zahlreiche Stellen beinhalte, überhaupt verfassungskonform sei. Dies könne man durchaus diskutieren für die Stellen der politischen Beamten, indes nicht für die Stellen der Büroleiter, der Pressereferenten und Sonstige. Wieso solle beispielsweise der Mitarbeiter einer politischen Partei für die Stelle, um in einem Ministerium Pressearbeit zu machen, nicht mindestens so qualifiziert sein wie die Pressesprecherin des Landgerichts Erfurt? Das erschließe sich auf den ersten Blick nicht. Und es gebe die Notwendigkeit einer Ausschreibung in der objektiv-rechtlichen und der subjektiv-rechtlichen Komponente, um überhaupt ein Auswahlverfahren machen zu können. Das heiße also, man steuere Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes schon über die Frage, ob ausgeschrieben werde oder nicht. Ohne Wissenstransport gebe es keine Auslese, weil Auslese normalerweise mehrere Möglichkeiten voraussetze. Auch bei einem Wahlverfahren etwa, wo es nur einen Kandidaten gebe, werde eine Auswahlentscheidung für die Wählenden schwierig; das sei hier nicht anders.

133 Der politische Beamte sei eigentlich ein Widerspruch in sich, weil Beamte kraft Verfassungsrechts einem Neutralitätsgebot unterlägen, so der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser weiter. Es sei allerdings anerkannt, dass es in ganz wenigen Ausnahmefunktionen an der Scharnierstelle zwischen den obersten Landesbehörden, den Ministerien, und dem Beamtenapparat Stellen gebe, die ein Vertrauensverhältnis zum Minister, zur Behördenleitung voraussetzen würden. Das dies aber kein Verfassungszwang sei, könne man daran ersehen, dass etwa das Land Bayern gar keine politischen Beamte habe, was bedeute, dass "das System" auch ohne politische Beamte "laufen" könne. Betrachte man die Ausschreibung in Bezug auf politische Beamte, komme man zu dem Ergebnis, dass auch politische Beamte dem Leistungsgebot – Eignung, Leistung und Befähigung – unterliegen würden und es gebe einen Bereich, wo natürlich ein Vertrauensverhältnis erforderlich sei. Aber dieses Vertrauensverhältnis des Ministers zum Staatssekretär trete nur hinzu, könne nur ein weiteres Kriterium sein. Es werde nicht kraft Verfassungsrechts die Kriterien von Eignung, Leistung und Befähigung ersetzen können. Es sei demnach ein weiterer Punkt, der hinzutrete, aber eine Bestenauslese nicht überflüssig mache oder gar einer Regierung das Recht gebe, auf sie zu verzichten. Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz sei ein grundrechtsgleiches Recht, das nicht weiteren Einschränkungen unterworfen sei. Derartige grundrechtsgleiche Rechte könnten nach unbestrittener Dogmatik nur durch Verfassungsgüter eingeschränkt werden. Dann komme man zu einer Abwägung.

134

Der Stellungnahme der Landesregierung sei zu entnehmen, dass die Landesregierung die Auffassung vertrete. die Existenz politischer Beamtinnen sei eine ebenfalls verfassungsrechtliche Position. namentlich ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 Grundgesetz, fuhr der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser fort. Zu hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz: Laut dem Bundesverfassungsgericht seien hergebrachte Grundsätze solche, die über einen langen, Tradition bildenden Zeitraum, mindestens bereits unter Geltung der Weimarer Reichsverfassung, anerkannt waren und die für das Berufsbeamtentum als Institution prägend sind. Dazu gehöre das Vollzeitprinzip, die Alimentationspflicht, die Fürsorgepflicht, die Treuepflicht, dazu gehöre sicherlich auch das Streikverbot und dass die Besoldung der Beamten nur durch Gesetz und nicht durch Vertrag geregelt werde, dazu gehöre die Verfassungstreuepflicht. Es gebe indes keinen hergebrachten Grundsatz des politischen Beamten. In der Tat gebe es schon aus dem 19. Jahrhundert Hinweise darauf, dass politische Beamte existierten und sie in den Ruhestand versetzt werden konnten. Aber dies sei eine eng umrissene Ausnahme vom Lebenszeitprinzip, das ein tragender Grundsatz sei; wenn es eine (eng umrissene) Ausnahme von diesem Grundsatz der Lebenszeitverbeamtung gebe, könne diese Ausnahme nicht selbst Grundsatz sein. Ausnahme und Grundsatz würden sich schon begrifflich widersprechen. Im Ergebnis gebe es also keinen hergebrachten Grundsatz des politischen Beamten, der das Leistungsprinzip einschränken könnte.

135

Seine Ausführungen würden mit Blick auf den weiteren Bereich des Prüfberichts des Landesrechnungshofs hinsichtlich etwa Büroleitern und Pressesprechern "verschärft" gelten, so der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser. Es gebe hier noch nicht einmal einen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt für eine Abwägung die dazu führen könnte, dass der Bestenauslesegrundsatz teilweise eingeschränkt werde; dies sei ausgeschlossen. Es stelle sich die Frage, warum man nicht als qualifizierter Mitarbeiter, z. B. als Referatsleiter in einem Ministerium, hinterher Büroleiter sein könne. Natürlich könne noch ein gewisses Vertrauensverhältnis dazukommen, aber dieses werde die Kriterien von Eignung, Leistung und Befähigung nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz nicht ersetzen können. Das Ganze werde noch dadurch verstärkt, dass das Leistungsprinzip selbst seinerseits wieder ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums sei und deswegen sozusagen auch eine doppelte Absicherung habe. Darüber hinaus sehe Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes vor: "Niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden." Es gebe demnach eine weitere Absicherung im Grundgesetz. Nochmals erläuternd zum Zusammenhang zwischen Ausschreibung und Bestenauslese: Auslese setze einen Kanon an Kandidaten bzw. Bewerbern voraus. Wen man sich von Anfang an auf einen Bewerber fokussiere, habe man kein dem Bestenauslesegrundsatz genügendes Verfahren. Verzichte man für zahlreiche Stellen unterhalb der Ebene der Staatssekretäre auf eine Ausschreibung, so könne man begrifflich der doppelten Zielrichtung des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz nicht genügen, weil sich der Dienstherr keinen Überblick verschaffe, wer der Bestgeeignete sein kann, und dem Einzelnen nehme man das Recht auf Teilhabe an einem Auswahlverfahren.

136 Den Äußerungen der Landesregierung sei weiterhin zu entnehmen, dass es bei Stellen insbesondere in der Leitungsebene eine Inaugenscheinnahme des in Betracht kommenden Bewerberfeldes gegeben habe, die zu einer Bestenauslese führe. Dies werde indes der doppelten Zielrichtung des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz nicht gerecht; denn die subjektive Komponente werde mit einer solchen Sichtweise ausgespart und die Verwendung des Wortes der "Inaugenscheinnahme" zur Rechtfertigung eines offensichtlichen Verfassungsverstoßes erscheine "mutig". Den Äußerungen der Landesregierung sei weiterhin zu entnehmen, dass man gesagt habe, retrospektiv hätten diejenigen, die ausgewählt worden seien, durch ihre Leistung gezeigt, dass sie die erforderlichen Qualitäts- und Qualifikationsmerkmale erfüllt hätten. Dies ist nach Ansicht des Sachverständigen Prof. Dr. Neuhäuser in zweierlei Hinsicht rechtlich nicht nachvollziehbar. Einerseits seien immer die Zeitpunkte von Einstellungen, von Auswahlverfahren oder, wenn es sie nicht gegeben habe, von Ernennungen maßgeblich. Andererseits sei dies spekulativ, weil man nicht wisse, wie ein anderer Bewerber, der sich naturgemäß mangels Ausschreibung und Ähnlichem nicht habe bewerben können, in dem Amt reüssiert hätte. Das eigentliche Problem der in Rede stehenden Stellenbesetzung liege im demokratietheoretischen Unterschied zwischen dem Beamtenapparat und der Landesregierung. Es handle sich einerseits um Ämter auf Zeit. Wenn man nun unter Verstoß gegen den Bestenauslesegrundsatz Personen in die Landesverwaltung hole und ihnen unbefristete Stellen gebe, perpetuiere man diesen Verstoß immer aufs Neue; denn wenn die Regierung wechsle und (unbefristete oder verbeamtete) Büroleiter, Pressesprecher und persönliche Referenten usw. ausgetauscht werden würden, müsse man sie anderweitig in der Landesverwaltung unterbringen. Hier sei man wieder bei der subjektiv-rechtlichen Komponente des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz: Es gebe keine Möglichkeit für diejenigen, die in der Landesverwaltung tätig seien und sich gerne auf ein entsprechend besoldetes Amt bewerben würden, an einem entsprechenden Auswahlverfahren teilzunehmen, weil es gar nicht zu einer Auswahl komme, weil man die oben genannten fest Eingestellten umsetzen müsse.

Auf weitere Frage mit Blick darauf, dass die Übereinstimmung mit den Zielen der Regierung und ein darauf basierendes Vertrauensverhältnis nur zusätzlich berücksichtigt werden dürfe, und danach gefragt, ob es verpflichtend wäre, ein politisches Vertrauensverhältnis erst nach

der Auswahl von Kandidaten mit Eignung, Leistung und Befähigung zu prüfen, und was passiere, wenn nach dieser Trias festgestellt werde, dass das Vertrauensverhältnis nicht vorhanden sei, entgegnete der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser: Man könne nicht auf und Befähigung verzichten und allein auf das Eignung, Leistung Vertrauensverhältnis schauen. Aus seiner rechtlichen Sichtweise dürfe es, auch wenn es im Thüringer Landesrecht anders geregelt sei, aufgrund dieses notwendigen Wissenstransports eigentlich keinen Verzicht auf eine Ausschreibung als dem üblichen Instrument des Wissenstransports bezüglich der freien und besetzbaren Stelle geben. Das heiße, man müsse immer Eignung, Leistung und Befähigung gewichten, aber natürlich sei die Rechtsfigur des politischen Beamten im deutschen Staatswesen anerkannt. Sie sei nicht zwingend (Beispiel Bayern), aber verfassungsrechtlich anerkannt. Dann müsse man sie aber mit den gegebenen Verfassungsprinzipien kohärent machen. Das seien Eignung, Leistung und Befähigung und dazu könne dann dieses Merkmal des politischen Vertrauensverhältnisses hinzutreten. Das sei die notwendige Folge, wenn man verfassungsrechtlich anerkenne, dass es wenige Spitzenämter als Transformationsämter gebe, um die politische Willensbildung durch die Minister einfließen zu lassen in den Behördenapparat. Wenn man feststelle, man habe fünf geeignete Kandidaten, aber es sei niemand dabei, zu dem ein politisches Vertrauensverhältnis bestehe, dann würde er, der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser, in der Konsequenz sagen, dann habe man eben Pech gehabt. Das sei dann "die notwendige Lücke im System". Man könne indes nicht aus der Überlegung, "was mache ich, wenn ich keinen habe", auf Verfassungsrecht verzichten. Auf Nachfrage: Die Funktion eines Staatssekretärs müsse zwingend ausgeschrieben werden, um den Kriterien des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz genügen zu können und um einen Wissenstransport zu haben. Ob es eine öffentliche Ausschreibung sein müsse, sei eine andere Frage, es gebe verschiedene Möglichkeiten der Ausschreibung, sie könne bspw. an Bedienstete ab einer bestimmten Besoldungsgruppe adressiert sein. Die Ausschreibung müsse nicht in der "Thüringer Allgemeinen" erfolgen, aber es müsse eine Ausschreibung sein, die es ermögliche, eine Bestenauslese zu treffen. Die Frage, ob in anderen Bundesländern außer Bayern solche Ausschreibungen für Staatssekretäre üblich seien, verneinte der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser. Es gebe indes Interessenbekundungsverfahren, mit denen man potenzielle Kandidaten anspreche. Die Nachfrage, ob es ausreichen, wenn zum Beispiel der Minister vier, fünf Leute darauf anspreche, ob sie sich bewerben möchten, verneinte der Sachverständige, weil jede Begrenzung einer Ausschreibung automatisch das Auswahlverfahren verkürze und alle potenziell anderen Bewerber damit ausgrenze. Man könne etwa alle Abteilungen ansprechen oder die Abteilungsleiter ab Besoldungsgruppe B5 anschreiben. Es müsse sich um einen Kreis handeln, der zumindest ein dem Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz genügendes Auswahlverfahren theoretisch ermögliche.

c. Weitere Ausführungen

- Der Sachverständige **Prof. Dr. Neuhäuser** stellte heraus, dass Ämter im öffentlichen Dienst weder qualifikationslos seien, noch alleine aufgrund eines politischen oder persönlichen Näheverhältnisses besetzt werden könnten. Eine Staatssekretärsstelle sei ein mit B9 besoldetes Spitzenamt. Der Sachverständige zog insoweit in Zweifel, ob es eine Akzeptanz im Beamtenapparat geben würde, wenn der Staatsekretär als höchster Dienstvorgesetzte möglicherweise eine geringere Qualifikation hätte als ein Referatsleiter. Es gebe Regelungen für Qualifikationsabschlüsse für den höheren Dienst, und es stelle sich die Frage, warum diese für den höchsten Beamtenposten nicht gelten sollten. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung sei dafür nicht ersichtlich. Der Sachverständige machte weitere Ausführungen zu seiner Sicht auf die Frage der Notwendigkeit von etwa juristischen Qualifikationen bei gewissen Stellen; es müsse immer eine gewisse Kohärenz zum Inhalt der Tätigkeit geben.
- Der Sachverständige **Prof. Dr. Neuhäuser** führte weiter zu der Eingruppierung der Beschäftigten aus: Für die arbeitsfachliche Eingruppierung seien Tätigkeitsbeschreibungen notwendig, andernfalls sei die Eingruppierung der Tätigkeit nicht nachvollziehbar; dies sei ein anerkanntes arbeitsrechtliches Prinzip. Es sei irritierend, dass es dies in den eher höherwertigen Tätigkeitsbereichen nicht geben sollte. Grundsätzlich seien das Vorhandensein einer freien und besetzbaren Planstelle, die Beschreibung der Tätigkeiten und dann deren Eingruppierung notwendige Voraussetzungen zum Abschluss eines Arbeitsvertrags. Es handle sich also nicht nur um bloße Dokumentationsmängel, wenn dies nicht geschehe, sondern es sei eine rechtlich grundlegend fehlerhafte Herangehensweise an die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst.
- Im Hinblick darauf, was für politische Beamte überhaupt gesetzlich geregelt sei, verwies der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser auf einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des OVG Münster zum Bundesverfassungsgericht aus dem Jahr 2021 mit der Frage, ob es einen Grund dafür gebe, dass ein Polizeipräsident politischer Beamter sei. In Niedersachsen habe man dies zum Anlass genommen, den Polizeipräsidenten aus der gesetzlichen Regelung herauszunehmen. Diese Neuregelung halte er für sinnvoll; denn wenn entsprechende Behördenleiter kraft dieser Eigenschaft als politischer Beamter ein spezifisches Näheverhältnis politischer Art hätten, sei die Akzeptanz der Entscheidungen, die dort getroffen würden, latent geringer. Die Frage sei, ob die Notwendigkeit bestehe, entsprechende Personen als politische Beamte zu führen. Auch ein nicht politischer Beamter, der etwa die Polizeidirektion leite, stehe in einem hierarchischen Verhältnis gegenüber dem aufsichtführenden Innenministerium, aber eben nicht mit diesem Risiko, immer in den Ruhestand gesetzt zu werden. Zusammenfassend: Es gebe keinen Grund dafür, dass die

Anforderungen des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz für politische Beamten nicht gelten sollten. Zur Frage, ob man im Laufbahnrecht in denjenigen Fällen, in denen die Laufbahnbefähigung nicht gegeben sei, das Problem darüber löse, die Anforderungen an die Laufbahnbefähigung herabzusetzen, machte der Sachverständige **Prof. Dr. Neuhäuser** Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit der "politischen Verbeamtung".

141

Auf Vorhalt aus einem Gutachten ("Die Rechtsfigur des politischen Beamten ist kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG und kein Gut von Verfassungsrang." Das Gutachten stellte außerdem fest: Staatssekretäre seien in Thüringen normale Laufbahnbeamte.) und auf weiteren Vorhalt ("In Ihrem eigenen, viel zitierten Artikel in der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht formulieren Sie: "Das politische System der Bundesrepublik ist von Verfassungs wegen so ausgestaltet, dass sogenannte Amter mit einer politischen Transformationsfunktion neben Eignung, Leistung und Befähigung auch ein Vertrauensverhältnis zu den Ministerien und zu die politische Gesamtverantwortung Tragenden voraussetzen. Die Institution des politischen Beamten gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums.") danach befragt, was ihn dazu bewogen habe, anders als das Rechtsgutachten die Institution des politischen Beamten zu den hergebrachten Grundsätzen zu zählen, führte der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser aus: Die Formulierung "zu den hergebrachten Grundsätzen" beziehe sich auf eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichts. Aber es sei keiner - das möge vielleicht missverständlich formuliert sein - der hergebrachten Grundsätze als zentrale Strukturprinzipien des Beamtenrechts. Der politische Beamte sei eine Ausnahme insbesondere vom Lebenszeitprinzip, weil er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden könne, übrigens ohne eine Begründung. Die Begründung sei nur das fehlende Vertrauensverhältnis. Das Bundesverfassungsgericht sage, dass es ein hergebrachter Grundsatz sei, weil es schon aus dem Jahr 1871 Belege für die Rechtsfigur des politischen Beamten gebe. Aber es sei eine Ausnahme vom Lebenszeitprinzip und die Ausnahme könne man nicht auf die gleiche Ebene wie das Prinzip selbst heben, um dann mit ihm in eine Abwägung im Rahmen praktischer Konkordanz einzutreten. Auf weitere Nachfrage, ob er die Staatssekretäre demnach nicht als normale Laufbahnbeamte sehe: Sie kämen ganz überwiegend als normale Laufbahnbeamte. Aus Niedersachsen zum Beispiel kenne er keinen Staatssekretär, der einen Quereinstieg aus der freien Wirtschaft habe oder Ähnliches. Von ihrem Werdegang und den Anerkennungszeiten müssten sie mit einer fiktiven Laufbahnnachzeichnung sozusagen gewichtet werden, aber sie seien nicht eigentliche Laufbahnbeamte.

Auf Nachfrage zur Einschätzung des fiktiven Werdegangs bei einem Staatssekretär führte der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser aus: Es gebe im Thüringer Laufbahnrecht bestimmte Voraussetzungen, wie dieser Werdegang nachzuzeichnen sei. Dem Prüfbericht des Landesrechnungshofs sei zu entnehmen, dass das in mehreren Fällen nicht passiert sei. Es sei eine Dokumentation, eine "Nachzeichnung", zum Zeitpunkt der Entscheidung erforderlich. Diese habe, soweit es dem Prüfbericht zu entnehmen sei, in mehreren Fällen nicht vorgelegen. Etwa im Fall von Person "D" im Prüfbericht, die, soweit er sich erinnere, eine kaufmännische Ausbildung ohne Abschluss gemacht habe und dann als freie Beraterin tätig gewesen sei, um dann Staatssekretärin zu werden, oder in einem weiteren Fall, in dem jemand mit 32 Jahren Staatssekretär geworden sei⁶⁵; wenn man sich die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen anschaue, dann könne man daran sehen, dass 32 Jahre schon aufgrund der Beförderungsabstände eine fiktive Laufbahnzeichnung zu B9 nicht hergäben. Das sei technisch schon nicht möglich. Er, der Sachverständige, habe dem von der CDU-Fraktion eingeholten strafrechtlichen Gutachten nicht viel hinzuzusetzen. Man habe bestehende Regelungen einfach nicht eingehalten. Auf Nachfrage antwortete der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser, dass der Untreuetatbestand mindestens einen Anfangsverdacht, seiner Bewertung nach sogar mehr habe. Es sei offensichtlich, dass bestimmte Mechanismen, die erstens Rechtsschutzgewährung ermöglichen sollen und zweitens auch dienstrechtlich bestimmte Mindestanforderungen statuieren sollen, außer Kraft gesetzt worden seien. Als konkret verantwortlich benannte der Sachverständige im Zweifel denjenigen, der einen Arbeitsvertrag geschlossen oder eine Ernennungsurkunde gegengezeichnet habe. Wer als Personalverantwortlicher bestimmte Normen nicht anwende, der bewege sich nach Bewertung des Sachverständigen im Bereich des bedingten Vorsatzes. Dies sei der Bereich, "wo die Rechtsprechung Schadenersatzansprüche durchlaufen lasse".66 Schadenersatzansprüche können Bewertung des Sachverständigen entstehen, wenn Konkurrenten Ausschreibungspflichten oder Ähnliches mit Erfolg rügen und eine Gleichstellung verlangen. Dann sei man ganz schnell in der Besoldungs- und Versorgungsdifferenz bis zum mutmaßlichen Ableben. Man könne auch Glück haben und keiner melde sich.⁶⁷

Auf Nachfrage zu Fällen von Ausschreibungen zu befristeten Stellen in Leitungsbereichen, in denen das befristete Arbeitsverhältnis ohne Stellenausschreibung entfristet wurde, antwortete der Sachverständige **Prof. Dr. Neuhäuser**: Es sei rechtswidrig. Jede Entfristung sei selbstverständlich auch ein Zugang zu einem öffentlichen Amt, der ausgeschrieben werden müsse. Man besetze damit auf Dauer eine Planstelle im Beamtenbereich oder im

142

⁶⁵ Die Erinnerungen des Sachverständigen entsprechen nicht dem Kenntnisstand des Ausschusses – vgl. die Aussage des Zeugen **Minister Tiefensee**, Rn. 233.

⁶⁶ Wortprotokoll 6. Sitzung, S. 33f.

⁶⁷ Wortprotokoll 6. Sitzung, S. 34.

Angestelltenbereich und habe jemanden, der sie besetze, und jemand anderes, der das auch könne. Das Argument "Man muss doch auch Leute mitbringen können", sei keines; es stehe nicht im Gesetz.

5. Ausführungen des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Saliger

Der Untersuchungsausschuss hat das "Rechtsgutachten zur Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden", angefertigt von Prof. Dr. Frank Hubert Saliger, Professor an der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Rechtsphilosophie, verlesen. ⁶⁸ In diesem Zusammenhang hat der Untersuchungsausschuss Prof. Dr. Saliger zudem als sachverständigen Zeugen vernommen.

a. "Rechtsgutachten im Auftrag der Fraktion der CDU und der Gruppe der FDP zur Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden"

Ludwig-Maximilians-Universität München

Juristische Fakultät

"Prof. Dr. Frank Saliger

 $Lehrstuhl\ f\"{u}r\ Strafrecht,\ Strafprozessrecht,\ Wirtschaftsstrafrecht\ und\ Rechtsphilosophie$

[...]

München, den 31.07.2023

Rechtsgutachten

zur Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-,
Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der
obersten Thüringer Landesbehörden

Erstattet im Auftrag der CDU-Fraktion und der Parlamentarischen Gruppe der FDP im Thüringer Landtag

145

144

⁶⁸ Vorlage UA 7/4-20 NF. Auf Verlesung der Fußnoten innerhalb des Gutachtens wurde nach Übereinkommen des Untersuchungsausschusses verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

[...]

0. Executive Summary

- 1. Die Einstellungspraxis der aktuellen Thüringer Landesregierung bei Staatssekretären sowie in den Leitungsbereichen der Ministerien verstößt in den näher untersuchten sechs Fällen gegen Vorschriften des Dienst-, Beamten und Haushaltsrechts und begründet den Anfangsverdacht einer strafbaren Untreue gemäß § 266 StGB.
- 2. Eine strafbare Untreue kommt auch für Rechtsverstöße bei der Einstellung von Personen im öffentlichen Dienst in Betracht und kann als Haushaltsuntreue treuwidrige Vermögensschädigungen zulasten des Vermögensinhabers erfassen.
- 3. In den zwei untersuchten Fällen der Einstellung von Staatssekretären führen die Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Normen zu der Annahme strafrechtlich gravierender Pflichtverletzungen und entsprechender Vermögensschäden.
- a. Staatssekretäre als politische Beamte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG sind normale Laufbahnbeamte. Die Rechtsfigur des politischen Beamten ist kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz und kein Gut von Verfassungsrang.
- b. Die Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG gilt als tragendes Strukturprinzip des deutschen Beamtenrechts uneingeschränkt auch für die Einstellung von politischen Beamten. Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Die Übereinstimmung mit den Zielen der Regierung und ein darauf basierendes Vertrauensverhältnis darf neben dieser Entscheidungstrias nur zusätzlich berücksichtigt werden. Hiergegen wurde in den zwei geprüften Fällen verstoßen.
- c. Der Staatssekretär ist in die Laufbahn des höheren Dienstes einzustufen mit der Folge, dass sein Eingangsamt A 13 ist. Das Amt des Staatssekretärs stellt ein echtes und zugleich das höchste Beförderungsamt dar. Auch bei Staatssekretären als Laufbahnamt kommt daher eine Einstellung grundsätzlich nur im Eingangsamt in Betracht. Die für eine Einstellung im höchsten Beförderungsamt B 9 notwendigen Voraussetzungen der einschlägigen Ausnahmetatbestände nach § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG sind in den zwei

geprüften Fällen nicht erfüllt. Der Landesgesetzgeber hat es im Unterschied zu anderen Bundesländern verabsäumt, in den Ausnahmetatbeständen Sonderregelungen für politische Beamte aufzunehmen.

- d. Durch die rechtswidrigen Einstellungen in den zwei geprüften Fällen ist dem Freistaat Thüringen ein entsprechender Vermögensnachteil in Höhe der gezahlten Besoldungen entstanden. Eine Kompensation durch die geleisteten Dienste kommt nicht in Betracht.
- 4. Auch in den vier untersuchten Fällen zur Stellenbesetzungspraxis von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen oberster Thüringer Behörden führen Verstöße gegen öffentlichrechtliche Normen zu strafrechtlich gravierenden Pflichtverletzungen mit entsprechenden Vermögensschäden für den Freistaat Thüringen.
- a. Der Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG gewährleistet als Bewerberverfahrensanspruch auch das grundrechtsgleiche Recht, bei der Vergabe eines öffentlichen Amts nur aus mit Art. 33 Abs. 2 GG in Einklang stehenden Gründen unberücksichtigt zu bleiben. Aus diesem Bewerberverfahrensanspruch ergeben sich sowohl für die Einstellung von Beamten (konkretisiert in § 3 Abs. 1 ThürLaufbG) als auch für die Einstellung von Angestellten im öffentlichen Dienst Ausschreibungspflichten sowie Dokumentationspflichten. Der Grundsatz der Bestenauslese gebietet grundsätzlich die Anfertigung von Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen.
- b. Das Abstellen auf die Vertrauenswürdigkeit eines Bewerbers als wesentliches Einstellungskriterium ist mit dem Grundsatz der Bestenauslese unvereinbar. Eine entsprechende Einstellung verstößt gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Das Gleiche gilt für eine Einstellungsentscheidung, die allein oder maßgeblich auf die politische Ausrichtung des Bewerbers setzt.
- c. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebieten es, bei Beschäftigten im Leitungsbereich sowohl im Anforderungsprofil als auch bei der Bestenauslese die in der Regel erheblich längere Anschlussverwendung auf der Fachebene zu berücksichtigen. Das kann sich bis zur Pflicht zum Abschluss eines bloß befristeten Arbeitsvertrages verdichten.
- d. In allen vier untersuchten Fällen auf der Leitungsebene ist neben weiteren Pflichtverletzungen eine strafrechtlich gravierende Pflichtverletzung des Grundsatzes

der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG festzustellen, welche den Anfangsverdacht einer strafbaren Untreue begründet.

5. In der Gesamtschau der Einstellungspraxis von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der obersten thüringischen Landesbehörden (Staatssekretäre, Leitungsebene) sind die festgestellten Rechtsverstöße mit Strafrechtsrelevanz in den untersuchten sechs Einzelfällen so gravierend, dass sie als Ämterpatronage geeignet erscheinen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Professionalität und rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes nicht nur in Thüringen schwer zu erschüttern.

Gutachten zur Untreuestrafbarkeit von Verstößen gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden

§ 1 Beauftragung und Prüfungsgegenstand

Der Verfasser ist von der CDU-Fraktion und der Parlamentarischen Gruppe der FDP im Thüringer Landtag beauftragt worden, in einem strafrechtlichen Rechtsgutachten zu klären, ob und inwieweit Verantwortliche der Thüringer Landesregierung bei der Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden gegen Vorschriften des Dienst-, Beamten- und Haushaltsrechts verstoßen und dadurch den objektiven Straftatbestand der Untreue nach § 266 StGB verwirklicht haben. Anlass der Prüfung ist der Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofes an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung nach § 99 ThürLHO über die Prüfung 'Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden' vom 13. März 2023, in dem die Stellenbesetzungspraxis der aktuellen Thüringer Landesregierung bei Staatssekretären sowie in den Leitungsbereichen der Ministerien seit Ende des Jahres 2014 als 'systematisch und schwerwiegend', 'rechtswidrig', 'unzulässig' und 'nicht nachvollziehbar' kritisiert wird.

Die Prüfung erfolgt vor dem Hintergrund eines zu der Stellenbesetzungspraxis eingesetzten Untersuchungsausschusses und im Hinblick auf ein mögliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt. Der Begutachtung hat der Gutachter folgende Unterlagen zu Grunde gelegt:

aa) Thüringer Rechnungshof, Sonderbericht über die Prüfung 'Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden' vom 13. März 2023;

- ba) Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung ,Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil I' (Leitungsbereiche) vom 10. März 2023 – von der Landesregierung nicht zur Veröffentlichung freigegeben, Einsicht genommen;
- ca) ,Einzelstellungnahmen der Ressorts zum Entwurf des Prüfberichts, Teil I'
 (Leitungsbereiche) von der Landesregierung nicht zur Veröffentlichung freigegeben,
 Einsicht genommen;
- da) Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung 'Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil II' (Staatssekretäre) vom 10. März 2023 – von der Landesregierung nicht zur Veröffentlichung freigegeben, Einsicht genommen;
- ea) Stellungnahme der Thüringer Staatskanzlei zum Entwurf des Prüfberichts Teil II (Staatssekretäre) vom 9. September 2022 von der Landesregierung nicht zur Veröffentlichung freigegeben, Einsicht genommen;
- fa) Allgemeine Stellungnahme der Landesregierung zum Entwurf der Prüfungsmitteilung vom 19. August 2022 (Drucksache 7/7676).

In die von der Landesregierung nicht zur Veröffentlichung freigegebenen Unterlagen hat der Gutachter am 5.5.2023 persönlich im Sitzungszimmer des Ältestenrates des Thüringer Landtags Einsicht genommen.

Der Verfasser versichert, dass er das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat.

§ 2 Untersuchungsmethode

Die strafrechtliche Prüfung erfolgt auftragsgemäß ausschließlich mit Blick auf den Straftatbestand der Untreue nach § 266 StGB. Hierfür wird in einem ersten Schritt die Rechtsprechung und Literatur zur strafbaren Untreue durch Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst rekonstruiert (§ 3). Die Rekonstruktion legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die einschlägigen Tatbestandsmerkmale der Pflichtverletzung und des Vermögensnachteils.

Daran anschließend wird die Einstellungspraxis bei den Staatssekretären strafrechtlich überprüft (§ 4). Aufgrund der Abhängigkeit der strafrechtlichen Würdigung vom außerstrafrechtlichen Recht, hier dem öffentlichen Recht, werden dazu in einem allgemeinen Teil zunächst die zum Teil streitigen öffentlich-rechtlichen Vorfragen aus dem

Verfassungsrecht und dem Thüringer Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht geklärt (§ 4 I.). Dabei erfolgt ein Fokus auf die Einstellung mit den Fragen nach der Feststellung der Laufbahnbefähigung (z. B. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG), der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG und dem richtigen Einstellungsamt (z. B. § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG). Dagegen wird die Verletzung von Dokumentations- und Begründungspflichten nur begleitend in den Blick genommen. Danach erfolgt anhand von Einzelfällen die Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze zur Haushaltsuntreue (§ 4 II.).

In gleicher Weise verfährt das Gutachten mit der Einstellungspraxis von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden (§ 5). In einem allgemeinen Teil werden mit demselben Schwerpunkt wie bei den Staatssekretären die öffentlich-rechtlichen Vorfragen geklärt (§ 5 I.), bevor anhand ausgewählter Einzelfälle eine Subsumtion der strafrechtlichen Grundsätze zur Haushaltsuntreue erfolgt (§ 5 II.).

Das strafrechtliche Gutachten knüpft mangels eigenständiger Prüfungsmöglichkeiten des Gutachters notwendig an die vom Thüringer Rechnungshof festgestellten Pflichtverletzungen und den dabei vom Rechnungshof zugrunde gelegten Sachverhalt an. Die Belastbarkeit der Aussagen des strafrechtlichen Gutachtens hängt insoweit ab von der Belastbarkeit der Feststellungen des Thüringer Rechnungshofs.

Die Auswahl der strafrechtlich untersuchten Einzelfälle erfolgte anhand der Schwere der außerstrafrechtlichen Pflichtverletzungen. Der Begriff der ,außerstrafrechtlichen Pflichtverletzung' nimmt Bezug auf die Struktur der Untreuestrafvorschrift, die eine Pflichtverletzung erfordert, die sich aus der gesamten Rechtsordnung ergeben kann. Außerstrafrechtliche Pflichtverletzung meint also eine Pflichtverletzung, die sich aus anderen Teilen der Rechtsordnung als dem Strafrecht ergibt, bei der hiesigen Untersuchung somit aus dem öffentlichen Recht (Verfassungsrecht, Thüringer Dienst-, Beamten und Haushaltsrecht). Die Auswahl der Einzelfälle nach der Schwere der Pflichtverletzung ist dem von der Rechtsprechung und Literatur geforderten Strafbarkeitskriterium der gravierenden Pflichtverletzung geschuldet, welche bei außerstrafrechtlichen Pflichtverletzungen die strafrechtliehe Unrechtshöhe markiert. Soweit im Gutachten in den untersuchten Fällen derartige gravierende Pflichtverletzungen festgestellt werden, bedeutet das nicht, dass in den im Gutachten nicht untersuchten Fällen aus dem Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes gravierende Pflichtverletzungen nicht festgestellt werden können.

§ 3 Rechtslage zur strafbaren Untreue durch Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst

Wegen Untreue wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt (§ 266 Abs. 1 StGB). Führt der Täter einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbei – von der Rechtsprechung bei einem Vermögensverlust ab 50.000 € angenommen –, so erhöht sich der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 266 Abs. 2 in Verbindung mit § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB).

Der objektive Untreuetatbestand stellt damit vier Strafbarkeitsvoraussetzungen auf: Der Täter muss zur fremden Vermögensfürsorge verpflichtet (kurz: Vermögensbetreuungspflicht innehaben), diese Pflicht verletzen (Pflichtverletzung) und einen Vermögensnachteil (Vermögensschaden) bewirken, der auf der Pflichtverletzung beruht (Kausalität). Von diesen vier Strafbarkeitsvoraussetzungen bereiten im Folgenden zwei keine Probleme. Zum einen ist die Vermögensbetreuungspflicht unproblematisch, weil die Entscheidungsträger für die Einstellung von Personen im öffentlichen Sektor, gerichtlich gefestigt, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 114 Abs. 2 S. 1 GG, § 6 HGrG, § 7 BHO; § 7 ThürLHO) zu beachten haben und daher regelmäßig vermögensbetreuungspflichtig gegenüber dem jeweiligen staatlichen Haushalt sind. Zum anderen stellt die Frage nach einem kausalen Vermögensnachteil vor keine Probleme, weil, wie nachfolgend belegt, rechtsgrundlose Einstellungen oder Einstufungen regelmäßig zu entsprechenden kausalen Vermögensnachteilen für den Staat führen. Die folgende Prüfung konzentriert sich deshalb auf die Strafbarkeitsvoraussetzungen der Pflichtverletzung und des Vermögensnachteils.

Dabei ist mittlerweile anerkannt, dass eine strafbare Untreue auch bei Verstößen gegen haushalts-, dienst- oder beamtenrechtliche Vorschriften in Betracht kommt und prinzipiell geeignet ist, treuwidrige Vermögensschädigungen zulasten des Vermögensinhabers als sogenannte Haushaltsuntreue zu erfassen. Die hierzu in den letzten Jahren von Rechtsprechung und Literatur entwickelte Dogmatik beansprucht auch in Fällen rechtswidriger Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst Gültigkeit.

I. Anforderungen an das Merkmal der Pflichtverletzung

Die Tathandlung der Untreue besteht in der Verletzung der dem Täter übertragenen Pflicht zur Betreuung fremden Vermögens.

1. Allgemeine Anforderungen: Gravierende Pflichtverletzung und mittelbarer Vermögensschutz

Das kann als Missbrauch (§ 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB) oder Treubruch (§ 266 Abs. 1 Alt. 2 StGB) geschehen. Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Täter sein rechtliches Dürfen (Innenverhältnis) im Rahmen seines rechtlichen Könnens (Außenverhältnis) überschreitet, kommt also nur bei rechtswirksamem Handeln in Betracht. Der Treubruch hingegen erfasst jegliche Verletzungen des rechtlichen Dürfens (Innenverhältnis), also auch unwirksames und faktisches Handeln.

Mit dem schieren Bezug auf eine Pflichtverletzung kann sich die Tathandlung der Untreue aus Verstößen in allen Bereichen der Rechtsordnung ergeben, mithin auch aus Vorschriften des öffentlichen Haushalts-, Dienst- oder Beamtenrechts. Spätestens seit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 reicht hierfür allerdings nicht jede Pflichtverletzung aus. Vielmehr sind im Sinne einer verfassungsrechtlich zu fordernden angemessenen Restriktion des Tatbestandes nur solche außerstrafrechtlichen Pflichtverletzungen untreuetauglich, die eine gravierende Pflichtverletzung begründen. Das ist der Fall, wenn die Pflichtverletzung klar und evident ist. Zudem muss zur Wahrung des Vermögensdeliktscharakters der Untreue die verletzte außerstrafrechtliche Pflicht, um untreuetauglich zu sein, zumindest mittelbar vermögensschützenden Charakter haben. Mit beidem wird gewährleistet, dass die Pflichtverletzung dem Verschleifungsverbot gemäß ein selbständiges, vom Vermögensnachteil sauber zu trennendes Tatbestandsmerkmal darstellt.

2. Gravierende Pflichtverletzung bei der Haushaltsuntreue

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich für die Haushaltsuntreue die Konsequenz, dass allein der Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorgaben oder Grundsätze nicht ausreicht, um den Tatbestand der Untreue zu erfüllen. Die Schwelle zur strafbaren Untreue ist erst überschritten, wenn die festgestellte Verletzung haushaltsrechtlicher Normen aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung strafrechtlich auch als gravierend einzustufen ist.

So hat der Bundesgerichtshof im Oberbürgermeister-Fall in der rechtswidrigen tarifvertraglichen Eingruppierung von Mitarbeitern in zu hohe Erfahrungsstufen und der

Verletzung des § 16 TVöD (VKA) zwar einen relevanten Verstoß gegen Haushaltsrecht erkannt. Für die Untreuetauglichkeit der Pflichtverletzung verlangt er aber darüber hinaus eine wertende Gesamtbetrachtung aller Einzelkriterien des Falles (u. a. Missachtung bestehender Ausschreibungsvorschriften, fehlende Dokumentation maßgeblicher Einstufungsgründe, Nichtbeteiligung des Personalrates). Der Sache nach erkennt der Bundesgerichtshof damit auch für die Haushaltsuntreue das Erfordernis einer gravierenden Pflichtverletzung an. Die Prüfung, ob in einer Stellenbesetzungsentscheidung ein pflichtwidriges Handeln i. S. v. § 266 StGB zu erkennen ist, hat demnach zweistufig zu erfolgen: Auf der ersten Stufe ist die Überschreitung geltenden Haushaltsrechts und auf der zweiten Stufe die Übertretung der strafrechtlich relevanten Schwelle unter Auswertung aller vorhandenen Begleitumstände zu prüfen.

a) Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip

Unter diesen Voraussetzungen kommt als untreuerelevante Pflichtverletzung auch die Verletzung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzips (§§ 7 BHO, 7 ThürLHO) in Betracht, wonach der Staat nichts verschenken darf. Zwar bilden die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur eine äußere Grenze für den Entfaltungs- und Gestaltungsspielraum aller Hoheitsträger dahingehend, solche Maßnahmen zu verhindern, die mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlicht unvereinbar sind. Bei Haushaltsentscheidungen Ermessensspielraum kommt eine Untreue folglich nur bei einem evidenten und schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, also dann in Betracht, wenn die Pflichtverletzung durch Überschreitung der äußeren Entscheidungsgrenzen gravierend ist. Sind dagegen – wie im Oberbürgermeister-Fall – die weiten Grenzen des Ermessensspielraums nicht tangiert, weil der Spielraum durch konkrete Vorschriften [dort: § 16 TVöD (VKA)] begrenzt ist, sind die Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit allein bei der auf die Vorschrift gestützten Entscheidung zu berücksichtigen.

Das Kriterium der gravierenden Pflichtverletzung beansprucht aber auch bei Haushaltsentscheidungen ohne Ermessensspielraum ausnahmslos Geltung. Auch dort hat also im Anschluss an die Feststellung des Normverstoßes eine wertende Gesamtbetrachtung aller Begleitumstände zu erfolgen. In diesem Zusammenhang stellte der Bundesgerichtshof im Oberbürgermeister-Fall klar, dass die Rechtsfolge einer Ermessensentscheidung für den Täter erst Bedeutung erlangen kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der zur Entscheidung ermächtigenden Vorschrift erfüllt

sind. Bis dahin handelt es sich um reine Rechtsanwendung auf der Tatbestandsseite, mithin eine Entscheidung ohne Ermessensspielraum.

b) Grundsatz der Bestenauslese

Eine untreuetaugliche Pflichtverletzung gemäß § 266 StGB kann ferner in einem Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG), der das beamtenrechtliche Leistungsprinzip konkretisiert, liegen. Einen solchen Verstoß hat das Landgericht Erfurt und ihm folgend der Bundesgerichtshof im Landrats-Fall erkannt.

Dort hatte ein Landrat, ohne das vorherige Auswahlverfahren einzuhalten, ehemalige Wahlkampfhelfer im Wege einer Eilentscheidung eingestellt, obwohl im Haushalt keine Stellen ausgewiesen und die eingestellten Personen für die von ihnen besetzten Stellen auf Grund ihrer Ausbildung, Fachkenntnisse und bisherigen beruflichen Tätigkeit von vornherein nicht geeignet waren. Landgericht und Bundesgerichtshof rügen, dass weder eine leistungsund eignungsbezogene und damit eine den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügende Personalauswahl stattgefunden hatte noch das vorgegebene Auswahlverfahren eingehalten wurde. Dem Erfordernis einer gravierenden Pflichtverletzung trägt der Bundesgerichtshof jedenfalls der Sache nach Rechnung, indem er betont, dass die eingestellten Personen 'ersichtlich ungeeignet' waren und die Fehlbesetzungen 'auf der Hand' lagen oder 'offensichtlich' waren. Beispielsweise ist für den Bundesgerichtshof offensichtlich, dass die Stelle eines Fachdienstleiters zur Abstellung von (angeblichen) Missständen bei der kommunalen Abfallwirtschaft nicht mit einem gelernten Verkäufer besetzt werden darf.

Vereinzelt wird der für die Untreue notwendige vermögensschützende Charakter von Art. 33 Abs. 2 GG mit dem Argument in Zweifel gezogen, dass Pflichten, die allein öffentliche Interessen schützen, für eine Untreuerelevanz nicht genügten. Diese Auffassung überzeugt nicht. Sie verkennt, dass es zur Wahrung des Vermögensdeliktscharakters der Untreue genügt, dass die verletzte außerstrafrechtliche Rechtsnorm zumindest mittelbar dem Vermögensschutz dient. Entsprechend ist in der Rechtsprechung und überwiegenden Literatur die unordentliche Buchführung als Fallgruppe der Untreue anerkannt, obwohl die Bilanzvorschriften im HGB unmittelbar den Zwecken der Dokumentation, Information und Kapitalerhaltung zum Schutz aktueller und potentieller Gläubiger und nur mittelbar dem Vermögenschutz des Geschäftsherrn dienen. Gleiches gilt für Art. 33 Abs. 2 GG. Zwar bezweckt die Norm unmittelbar die Beförderung des öffentlichen Interesses an der bestmöglichen personellen Ausstattung des öffentlichen Dienstes und die Gewährleistung

des fachlichen Niveaus und der rechtlichen Integrität durch die ungeschmälerte Anwendung des Grundsatzes der Bestenauslese. Berücksichtigt man jedoch, dass die auf Art. 33 Abs. 2 GG beruhende, im Beamtenbereich typische Ernennung auf Lebenszeit für die öffentliche Hand dauerhafte Ausgaben mit sich bringt, so kann ein mittelbarer Vermögensbezug der Regelung nicht in Abrede gestellt werden. Deshalb hat der Bundesgerichtshof im Landrats-Fall auch zu Recht die Annahme einer untreuetauglichen Pflichtverletzung durch die Einstellung nicht qualifizierter Personen bestätigt.

Das gilt umso mehr, als die Rechtsprechung Art. 33 Abs. 2 GG offenbar der Sache nach in Zusammenhang mit dem Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzip stellt und aus beiden Grundsätzen die Verpflichtung ableitet, nicht nur geeignetes, sondern das bestgeeignete Personal einzustellen. Denn der Vermögensbezug des haushaltsrechtlichen Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips ist unstrittig.

c) Reine Formvorschriften und Mitbestimmungsrechte

Allerdings dürfte nicht jeder haushalts-, dienst- oder beamtenrechtlichen Vorschrift auch eine wenigstens mittelbar vermögensschützende Funktion zukommen. Letztere dürfte etwa reinen Form- oder Fristvorschriften fehlen. Ob das auch für Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte an Personalentscheidungen zutrifft, wird uneinheitlich beurteilt. So wird Mitwirkungs- und Mittbestimmungsrechten vereinzelt gar kein vermögensschützender Charakter zugesprochen, weil sie ausschließlich dem Schutz der Belegschaft vor Rechtsverstößen durch den Dienstherrn dienten. Die Rechtsprechung sieht das anders. Das LG Erfurt hat im Landrats-Fall die Einstellungen ohne die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 ThürPersVG erforderliche Mitwirkung des Personalrats als weitere untreuetaugliche Pflichtverletzung gewürdigt, was vom Bundesgerichtshof nicht beanstandet worden ist. Im Oberbürgermeister-Fall wertet der Bundesgerichtshof die Nichtbeteiligung des Personalrats als Indiz für die Schwere der Pflichtverletzung.

II. Anforderungen an das Merkmal des Vermögensnachteils

Durch die Pflichtverletzung muss dem Vermögensinhaber ein Vermögensnachteil als Taterfolg zugefügt worden sein.

1. Allgemeine Anforderungen: Wirtschaftliche Gesamtsaldierung

Dies ist immer dann der Fall, wenn der Gesamtwert des Vermögens nach wirtschaftlicher Betrachtung durch die Pflichtverletzung vermindert wird. Das ist anhand eines Vergleichs der Vermögenslagen vor und nach der Pflichtverletzung zu ermitteln. Danach liegt ein Vermögensnachteil vor, wenn dieser Vergleich einen Negativsaldo zulasten des Gesamtvermögens ergibt, wenn also der durch die Untreuehandlung verursachte Vermögensabfluss nicht gleichzeitig durch einen durch dieselbe Handlung bewirkten Vermögenszufluss voll kompensiert wird (Prinzip der Gesamtsaldierung). Dabei genügt für den Untreueerfolg nach ganz herrschender Meinung auch die Herbeiführung einer schadensgleichen konkreten Vermögensgefahr. Mit dem Verbot der Verschleifung von Pflichtverletzung und Vermögensnachteil hat das Bundesverfassungsgericht auch für den Bereich der Haushaltsuntreue hohe Anforderungen an die Nachteilsfeststellung etabliert und fordert jenseits einfach gelagerter und eindeutiger Fälle eine Bezifferung der Höhe des angenommenen Nachteils sowie eine Darlegung seiner Ermittlung in wirtschaftlich nachvollziehbarer Höhe.

2. Strafbarkeit materiell zweckwidriger Mittelverwendungen bei der Haushaltsuntreue

Nach diesen Grundsätzen begründet nicht jede verbotswidrige Mittelverwendung einen Nachteil, sondern nur eine solche, die dezidiert wirtschaftlich nachteilig ist. Dies führt aufgrund der Zweckbindung allen öffentlichen Vermögens dazu, dass im Bereich der Haushaltsuntreue allein materiell zweckwidrige, d. h. Mittelverwendungen ohne rechtmäßige Grundlage in einer öffentlichen Aufgabenerfüllung einen relevanten Vermögensnachteil begründen können. Denn rein formell zweckwidrige Mittelausgaben, die bspw. kompetenz-, titel- oder verfahrenswidrig getätigt werden, sind für den Untreuetatbestand in schadensmäßiger Hinsicht solange irrrelevant, wie sie der öffentlichen Gesamtaufgabe gewidmet und damit materiell zweckgemäß sind. Dagegen markieren Verwendungen öffentlicher Mittel ohne Kompensation durch eine legitime öffentliche Aufgabenerfüllung materiell zweckwidrige und damit eindeutige Fälle einer strafwürdigen Haushaltsuntreue.

Letzteres nimmt die Strafrechtsprechung an, wenn der Leistung eines erhöhten Gehalts keine Gegenleistung gegenübersteht, auf die der Dienstherr in demselben Umfang nicht schon zuvor Anspruch gehabt hat. Allgemein liegt strafbare Haushaltsuntreue vor, wenn aus den zu betreuenden Haushaltsmitteln ohne entsprechende Gegenleistung Zahlungen erfolgen, auf die ersichtlich kein Anspruch bestand. Für die Anstellungsuntreue bedeutet das: Die Einstellung fachlich gänzlich ungeeigneter Personen (Landrat-Fall) stellt ebenso wie die Eingruppierung von Mitarbeitern in überhöhte tarifvertragliche Erfahrungsstufen

(Oberbürgermeister-Fall) eine kompensationslose, da außerhalb der hoheitliche Aufgabenerfüllung liegende Mittelverwendung dar, die als materielle Zweckwidrigkeit einen Vermögensnachteil begründet.

3. Schadenshöhe

Bezüglich der Höhe des eingetretenen Nachteils hat der Bundesgerichtshof im Landrat-Fall zutreffend entschieden, dass dem betroffenen Landkreis durch die Einstellung nicht qualifizierter Personen auf haushaltsrechtlich gar nicht vorhandene und sachlich überflüssige Stellen – unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleistung der Personen – ein Nachteil in Höhe der gezahlten Bruttovergütungen entstanden ist. Denn der Vermögensnachteil ist bei der wissentlichen Anstellung fachlich ungeeigneten Personals schon darin als Eingehungsschaden zu sehen, dass die Qualität der versprochenen Dienstleistung wertmäßig nicht der vereinbarten Vergütung entspricht. Diese zum Erschleichen von Beamtenstellungen entwickelten Kriterien beanspruchen auch bei der (Anstellungs-)Untreue Geltung.

Demgemäß hat der Bundesgerichtshof auch im Oberbürgermeister-Fall den Vermögensnachteil mit Fug in einem Mindestschaden in Höhe der Differenzbeträge zwischen der maximal zulässigen und der tatsächlich bewilligten Erfahrungsstufe sowie den dadurch letztlich veranlassten Mittelabfluss aus dem Haushalt bestimmt.

Zur Schadenshöhe ist zu beachten, dass bei der Anstellungsuntreue der Vermögensnachteil mit jeder Vergütungszahlung auf das rechtswidrig begründete Dienst- oder Arbeitsverhältnis anwächst. Insbesondere vergrößert sich der Vermögensschaden mit Statuswechseln in Gestalt der Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse oder der Lebenszeitverbeamtung von auf Probe begründeten Beamtenstellungen. Das erklärt, warum bei der Anstellungsuntreue hohe Schadenssummen erreicht werden können.

4. Keine Kompensation durch Dienstleistung

Für eine mögliche Kompensation des Nachteils durch die Arbeitsleistung der eingestellten Person ist bei einem solchen Eingehungsschaden kein Raum. Auf die Arbeitsleistung kann schon deshalb nicht abgestellt werden, weil es für die Beurteilung eines Nachteilseintritts ausschließlich auf den Zeitpunkt der Tathandlung (vgl. § 8 StGB), d. h. die Einstellung, ankommt. Zu diesem Zeitpunkt stand dem Besoldungsanspruch aber ein qualitativ minderwertiges Leistungsversprechen der einzustellenden Person aufgrund deren

fehlender Qualifikation gegenüber. Ex-ante gilt ein solcher Beamte für sein Amt als untauglich, selbst wenn er sonst zufriedenstellende dienstliche Leistungen erbringt. Eine dann möglicherweise erwartungswidrig doch vollwertig erbrachte Arbeitsleistung vermag insoweit nur noch eine für die eingetretene Strafbarkeit irrrelevante Nachteilswiedergutmachung zu begründen.

Gegen die Anerkennung einer Kompensation spricht schließlich, dass dem öffentlichen Haushält durch die erbrachte Arbeitsleistung des nichtqualifizierten Personals auch keine Aufwendungen erspart wurden, wenn die Arbeit – was überaus wahrscheinlich ist – durch zur Verfügung stehendes (qualifiziertes) Personal hätte erbracht werden können.

III. Verjährung

Allgemeine Voraussetzung der Untreuestrafbarkeit ist, dass der Sachverhalt, der Gegenstand eines Untreuevorwurfs ist, nicht verjährt ist. Als Vergehen verjährt die Untreue in 5 Jahren (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB) ab Tatbeendigung (§ 78a StGB). Die Tatbeendigung beginnt bei der Untreue grundsätzlich nach Abschluss der den tatbestandsmäßigen Nachteil begründenden oder ihn verstärkenden Handlungen mit dem Eintritt dieses vom Vorsatz umfassten Nachteils. Das ist beim Eintritt einer schadensgleichen Vermögensgefährdung erst die Realisierung der Gefährdung, also der Eintritt des Vermögensverlustes. Das bedeutet, dass zunächst jedenfalls alle Pflichtverletzungen, die nach Juni 2018 vorgenommen worden sind, noch nicht verjährt sind.

Darüber hinaus können aber auch Pflichtverletzungen vor Juni 2018 nicht verjährt sein. Denn es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass für den Fall, dass der Vermögensnachteil erst durch verschiedene Ereignisse entsteht oder sich durch sie nach und nach vergrößert, für den Verjährungsbeginn bei der Untreue der Zeitpunkt des letzten Ereignisses maßgebend wird. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze entsprechend, die von der Rechtsprechung zur Frage der Verjährung des Betrugs entwickelt wurden. Demgemäß ist zu berücksichtigen, dass sich bei einer Anstellungsuntreue der Vermögensnachteil durch die fortwirkenden Vergütungszahlungen solange vergrößert, wie das rechtswidrig begründete Arbeits- bzw. Dienstverhältnis fortbesteht.

IV. Zusammenfassung

Die Analyse der Rechtslage zur strafbaren Untreue durch Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst hat mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal der Pflichtverletzung ergeben,

dass dessen Prüfung zweistufig zu erfolgen hat: In einem ersten Schritt muss der Verstoß gegen eine haushalts-, dienst- oder beamtenrechtliche Vorschrift mit mittelbar vermögensschützendem Charakter festgestellt werden, bevor in einem zweiten Schritt aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung zu prüfen ist, ob der Verstoß auch zu einer strafrechtlich als gravierend einzustufenden Pflichtverletzung geführt hat. Unter diesen Voraussetzungen kommen u. a. sowohl Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 ThürLHO) als auch gegen das Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) als untreuetaugliche Pflichtverletzungen in Betracht, nicht dagegen Verstöße gegen reine Formvorschriften.

Mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal des Vermögensnachteils ist festzuhalten, dass nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung und unter Berücksichtigung der stark formalisierten Zweckbindung des öffentlichen Vermögens allein materielle zweckwidrige, d. h. Mittelverwendungen ohne rechtmäßige öffentliche Zweckerfüllung einen relevanten Vermögensnachteil begründen können. Hierzu zählt beispielsweise die bewusste Einstellung fachlich ungeeigneten Personals oder die falsche Eingruppierung von Mitarbeitern in zu hohe tarifvertragliche Erfahrungsstufen. Ein Vermögensnachteil besteht dann in Höhe der insgesamt ausgezahlten Bruttovergütungen bzw. der Höhe der Differenzbeträge zwischen maximal zulässiger und tatsächlich bewilligter Erfahrungsstufe. Eine denkbare Nachteilskompensation durch tatsächlich geleistete Arbeit findet keine Berücksichtigung, weil sie eine bloß nachträgliche, für die Nachteilsbestimmung irrrelevante Wiedergutmachung markiert.

§ 4 Die Einstellungspraxis bei den Staatssekretären in Thüringen

Die strafrechtliche Würdigung der Einstellungspraxis der Thüringer Landesregierung bei den Staatssekretären erfolgt zweistufig: In einem ersten Schritt werden die öffentlich-rechtlichen Vorfragen der Einstellung behandelt (I.). Anschließend sind die Grundsätze zur Haushaltsuntreue auf ausgewählte Einzelfälle anzuwenden (II.).

I. Öffentlich-rechtliche Vorfragen der Einstellung

Die öffentlich-rechtlichen Vorfragen der Einstellung von Staatssekretären in Thüringen betreffen das Verfassungsrecht und das Thüringische Beamtenrecht. Sie lassen sich in die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Status der Staatssekretäre als politische Beamte, welche in die Auslegung der einfachgesetzlichen Normen ausstrahlt, sowie in die drei Bereiche Laufbahnbefähigung, Bestenauslese und Einstellungsamt untergliedern.

1. Staatssekretäre als politische Beamte

Staatssekretäre gehören in Thüringen, ohne dass der Begriff dort genannt wird, zu den politischen Beamten im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG). Politische sind Beamte nach der ständigen Rechtsprechung Bundesverfassungsgerichts Beamte, die nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und daher, wie das auch § 30 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zum Ausdruck bringt, in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Es handelt es sich um sogenannte Transformationsämter, zu deren Aufgaben die Umwandlung der politischen Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln gehört. Die fortdauernde politische Übereinstimmung mit Auffassung und Zielsetzung weisungsberechtigter und demokratisch gewählter Organe des Staates wertet das Bundesverfassungsgericht als konstitutives und unerlässliches Element des politischen Beamten.

Mit diesen Besonderheiten weicht der Status des politischen Beamten in mehrfacher Hinsicht vom traditionellen Bild des Beamten ab. Die wichtigste Ausnahme besteht hinsichtlich des Lebenszeitprinzips als hergebrachtem Grundsatz und Strukturprinzip des Berufsbeamtentums. Obwohl sie Beamte auf Lebenszeit sind, können politische Beamte ohne Angabe von Gründen jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (vgl. § 30 Abs. 1 BeamtStG; § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG für Staatssekretäre), wobei die Versorgung günstiger gestaltet ist als bei einem endgültigen Ruhestand. Zudem gilt für politische Beamte aufgrund ihrer Loyalitätspflicht gegenüber der Regierung die allgemeine Pflicht zu parteipolitischer Neutralität (§ 33 Abs. 1 BeamtStG) nur eingeschränkt. Insbesondere hat der politische Beamte die Politik der Regierung aktiv und wirksam zu unterstützen, wofür er jederzeit deren vollen Vertrauens in seine entsprechende Bereitschaft und Fähigkeit hierzu bedarf. Wegen der jederzeitigen Versetzbarkeit in den einstweiligen Ruhestand sollte es sich bei der Mehrzahl der politischen Beamten daher um vielseitig verwendbare Laufbahnbeamte handeln.

Die Thüringer Landesregierung ist der Ansicht, dass die Rechtsfigur des politischen Beamten ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. v. Art. 33 Abs. 5 GG und deshalb ein Gut von Verfassungsrang ist, das mit dem Prinzip der Bestenauslese in Art. 33 Abs. 2 GG in Konkurrenz treten könne. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Soweit sich die Landesregierung auf die Entscheidung BVerfGE 7, 155, 166 f. beruft, findet sich dort kein

Beleg für die These. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet lediglich – zu Recht – die Möglichkeit, den politischen Beamten jederzeit in den Ruhestand zu versetzen, als ,hergebrachten Grundsatz'.

Dass das Bundesverfassungsgericht wie auch andere Gerichte den politischen Beamten nicht als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums ansehen, ergibt sich schon daraus, dass für sie der politische Beamte das Lebenszeitprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG durchbricht und der Rechtsfigur daher ein eng zu bestimmender Ausnahmecharakter zukommt. Bestimmt man aber mit der Rechtsprechung die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums als Kernbestand von Strukturprinzipien (z. B. Lebenszeitverbeamtung), deren Abschaffung das Wesen des Beamtentums antasten würde, so kann der politische Beamte als eng begrenzte Ausnahme von diesem Kernbestand kaum zum selben Kernbestand gehören. Das gilt umso mehr, als die politischen Beamten für das Bundesverfassungsgericht eine "atypische Sonderstellung' einnehmen und der Landesgesetzgeber auf politische Beamte auch ganz verzichten kann, wie etwa in Bayern geschehen. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Praxis der Besetzung von politischen Beamtenpositionen in Deutschland, insbesondere von Staatssekretären, seit Jahrzehnten unter dem Vorwurf der Ämterpatronage kritisiert wird. Von daher ist schon hier gegen die Ansicht der Thüringer Landesregierung darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht wie die einhellige Rechtswissenschaft die Bestenauslese als Gut von Verfassungsrang gemäß Art. 33 Abs. 2 GG uneingeschränkt auf die Einstellung von politischen Beamten anwendet (näher unten § 4 l. 3.).

2. Laufbahnbefähigung

Die Ernennung politischer Beamter beurteilt sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 7 ff. BeamtStG. Dabei liegt dem Beamtenrecht der Gedanke zugrunde, dass jedes statusrechtliche Amt einer Laufbahn zugeordnet ist. Auch die in Thüringen zu besetzenden politischen Ämter einschließlich der Staatssekretäre unterfallen daher dem Geltungsbereich des Thüringer Laufbahngesetzes (§ 1 Abs. 1 ThürLaufbG). Insbesondere werden die Staatssekretäre in keiner der Geltungsausnahmen erwähnt (vgl. § 1 Abs. 2, 3 ThürLaufbG).

Nach § 9 Abs. 1 Thüringer Laufbahngesetz umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung (dazu § 9 Abs. 2 ThürLaufbG) und Laufbahngruppe (mittlerer, gehobener und höherer Dienst). Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Der Staatssekretär ist in die Laufbahn des höheren Dienstes einzustufen mit der Folge, dass sein Eingangsamt A 13 ist (vgl. § 20 Nr. 4

ThürBesG). Das Amt des Staatssekretärs stellt damit das höchste Beförderungsamt der Laufbahngruppe des höheren Dienstes dar (Besoldung B 9). Soweit die Thüringer Landesregierung meint, das Amt des Staatssekretärs stelle kein echtes Beförderungsamt in der Gruppe dar, ist dem nicht zu folgen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden, dass das Besoldungsrecht für Staatssekretäre in Thüringen weder die Einrichtung eines herausgehobenen Eingangsamtes noch eine Ausgestaltung dieser Ämter als Eingangsbzw. Einzelamt vorsieht. Bei dem Amt des Staatssekretärs handelt es sich folglich um ein echtes Beförderungsamt.

Beamte benötigen zur Einstellung die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG, § 8 Abs. 1 ThürLaufbG). Dafür ist die sogenannte Regellaufbahnbefähigung vorgesehen (Regelfall). § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürLaufbG bestimmt den Erwerb der Laufbahnbefähigung (grundsätzlich durch Durchlaufen eines Vorbereitungsdienstes und dann Aufstieg). Für Staatssekretäre als Beamte des höheren Dienstes stellt § 10 Abs. 3 ThürLaufbG die entsprechenden Voraussetzungen auf (Master oder Hochschulabschluss plus mit Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 23 Abs. 1 ThürLaufbG).

Alternativ zu § 10 ThürLaufbG kommt ein Erwerb von Zugangsvoraussetzungen auch als Anerkennung der Laufbahnbefähigung gemäß § 26 ThürLaufbG als anderer Bewerber in Betracht. Nach dieser seit 2015 geltenden Vorschrift kann eingestellt werden, wer, ohne die Zugangsvoraussetzungen des § 10 ThürLaufbG zu erfüllen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes befähigt ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen. Die Anerkennung laufbahnqualifizierender Berufs- und Lebenserfahrung obliegt bei politischen Beamten abweichend von § 12 Abs. 3 ThürLaufbG (Landespersonalausschuss = LPA) der Landesregierung gemäß § 50 Abs. 5 ThürLaufbG. Zur Anerkennung bedarf es nach § 26 Abs. 4 ThürLaufbG eines in einem formalisierten Verfahren zu erbringenden Nachweises über die Befähigung, die Aufgaben der zukünftigen Laufbahn wahrnehmen zu können. Dieser Nachweis ist, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, im Rahmen einer Prüfung zu erbringen. Aus der Gesetzesbegründung folgt weiter, dass die Landesregierung ein Verfahren zur Feststellung der Befähigung regeln muss. Denn wenn der Gesetzgeber jenseits politischer Beamter den LPA zu Festlegungen über die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zur Befähigungsfeststellung auffordert, muss Entsprechendes für die 'Prüfung' der Landesregierung gelten. Namentlich ersetzt entgegen der Landesregierung eine vorbereitende Feststellung der personalführenden Stelle keine eigenständige Prüfung und Entscheidung der Landesregierung.

Entgegen der Auffassung der Landesregierung umfasst die Laufbahnanerkennung nach § 26 ThürLaufbG auch die Frage der Fachrichtung (in § 9 Abs. 2 ThürLaufbG aufgezählt). Denn eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe (vgl. § 9 Abs. 1, 2 ThürLaufbG, also z. B. nichttechnischer Verwaltungsdienst = Fachrichtung; im höheren Dienst = Laufbahngruppe). Schließlich muss gemäß § 26 Abs. 2 ThürLaufbG geprüft werden, ob andere geeignete Laufbahnbewerber vorhanden sind, die einen "anderen Bewerber" ausschließen (Subsidiarität § 26 ThürLaufbG).

3. Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG)

Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Diese Trias konkretisiert das Leistungsprinzip mit dem Ziel der Bestenauslese für Einstellungen und Personalentscheidungen bei öffentlichen Ämtern. Die Bestenauslese dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes zur Gewährleistung des fachlichen Niveaus, der rechtlichen Integrität und auch der Akzeptanz des öffentlichen Dienstes. Das Leistungsprinzip als tragendes Strukturprinzip des deutschen Beamtenrechts gilt mangels Sonderregelung auch für die Einstellung politischer Beamter. Insoweit besteht Konsens zwischen der Landesregierung und dem Thüringer Rechnungshof.

Sehr streitig ist dagegen, wie das Verhältnis zwischen der Bestenauslese und der politischen Übereinstimmung des Bewerbers als Auswahlkriterium zu bestimmen ist. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der Verfassungsrang der Rechtsfigur des politischen Beamten in Konkurrenz zum Verfassungsgrundsatz der Bestenauslese trete und ihn im Wege praktischer Konkordanz verfahrensmäßig und materiell modifiziere. So zeige der Dispens vom Erfordernis einer Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG, dass das politische Vertrauen in verfahrensmäßiger Hinsicht das konstitutive und vordringliche Auswahlkriterium markiere, das zur Belanglosigkeit von Leistung, Befähigung und Eignung führe, solange es nicht gegeben sei. Auch materiell werde der Grundsatz der Bestenauslese eingeschränkt. Die fortdauernde politische Übereinstimmung mit der Regierung bilde den entscheidenden Einstellungsgesichtspunkt, der zumindest bei gleicher persönlicher Eignung der Bewerber den Ausschlag gebe. Demgegenüber hält der Thüringer Rechnungshof an der uneingeschränkten Geltung des Verfassungsgrundsatzes der Bestenauslese auch bei politischen Beamten fest. Die Auswahl erfolge daher in erster Linie

nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, während politische Überzeugungen erst auf einer zweiten Stufe Relevanz entfalten.

Richtigerweise gilt der Grundsatz der Bestenauslese auch bei der Einstellung von politischen Beamten uneingeschränkt. Zunächst trägt der Rekurs auf die Befreiung von der Ausschreibungspflicht für politische Beamte die Einschränkung der Bestenauslese nicht. Denn der Gesetzgeber hat in der Begründung zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG klargestellt, dass der Dispens von der Ausschreibungspflicht nicht vom Leistungsgrundsatz entbindet und eine Auswahl auch in diesen Fällen nach Eignung, fachlicher Leistung und Befähigung gefordert.

Die von der Landesregierung angeführten Nachweise stützen ihre Auslegung bei näherem Hinsehen nicht. Zwar wird in der zitierten Entscheidung des OVG Münster dem politischen Vertrauen die Bedeutung eines vorgeschalteten konstitutiven Auswahlkriteriums zugesprochen. Jedoch warnt das Gericht vor der damit verbundenen Gefahr der Politisierung und Entprofessionalisierung der betroffenen Ämter. Deshalb weist es explizit auf die höchstrichterliche Rechtsprechung hin, wonach "der Vergleich der Bewerber im Rahmen einer Auswahlentscheidung vor allem anhand dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen hat". Auch Bracher räumt ein, dass im Einzelfall Vertrauensgesichtspunkte eine größere Rolle zu gewinnen vermögen, betont zugleich aber die Verpflichtung des Dienstherrn, auch andere, leistungsbezogene Gesichtspunkte einzubeziehen. Franz schließlich bezeichnet die ausnahmslose Geltung auch des Leistungsprinzips für die Ernennung von Staatssekretären als unzweifelhaft.

Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb schon 2007 ausgesprochen, dass auch bei der Besetzung politischer Dienstposten die Gebote der Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung nicht außer Kraft gesetzt sind. Insbesondere vermögen Vorschriften zur Versetzung politischer Beamte in den einstweiligen Ruhestand nicht einen Dispens von der Geltung des Grundsatzes der Bestenauslese zugunsten der alternativen Orientierung an politische Zweckmäßigkeitserwägung zu tragen. Denn 'objektive Defizite hinsichtlich der an Eignung, Befähigung und Leistung zu stellenden Anforderungen können nicht durch »politisches Vertrauen« kompensiert werden'.

Auch in der Wissenschaft wird ganz überwiegend die uneingeschränkte Geltung des Grundsatzes der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG befürwortet. Ein verfassungsrechtlicher Konflikt mit dem Status des politischen Beamten ist entgegen der Landesregierung schon deshalb nicht zu besorgen, weil die Rechtsfigur des politischen

Beamten keinen Verfassungsrang besitzt. Die Übereinstimmung des Beamten mit der grundsätzlichen politischen Linie der Regierung darf deshalb nur zusätzlich berücksichtigt werden. Das besondere Vertrauen der politischen Führung in diese Ämter ist zwar zusätzlich erforderlich, kann die fachliche Qualifikation aber nicht überlagern oder ersetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die fortdauernde politische Übereinstimmung mit der Regierung als zulässiges zusätzliches Auswahlkriterium (vgl. § 30 Abs. 1 BeamtStG) nicht durch eine fortdauernde politische Übereinstimmung mit Parteien oder einzelnen Ministern ersetzt wird.

4. Staatssekretär als Einstellungsamt

Auch bei Staatssekretären kommt als Laufbahnamt eine Einstellung grundsätzlich zunächst nur im Eingangsamt in Betracht (§ 28 Abs. 1 ThürLaufbG), bei Laufbahnen im höheren Dienst ist das A 13 (vgl. § 20 Nr. 4 ThürBesG). Jedoch ist eine Einstellung im höheren Amt als dem Eingangsamt unter den Ausnahmetatbeständen des § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG möglich, um die Einstellung von Bewerbern mit langjähriger beruflicher Erfahrung und sonstigen Qualifikationen im ersten Beförderungsamt zu erleichtern. Ausnahmetatbestände sind die Gleichwertigkeit der beruflichen Erfahrung ihrer Art und Bedeutung nach (etwa Fachrichtung, Schwierigkeit, Dauer) mit dem angestrebten Amt der Laufbahn (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürLaufbG) und der Nachweis einer besonderen persönlichen und fachlichen Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen für das angestrebte Amt der Laufbahn (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ThürLaufbG).

§ 28 Abs. 3 ThürLaufbG eröffnet sogar die Möglichkeit zu einer Einstellung in einem höheren als dem ersten Amt über dem Eingangsamt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und der LPA zustimmt. Für Staatssekretäre als politische Beamte ist die Entscheidung der Landesregierung erforderlich (§ 50 Abs. 5 ThürLaufbG).

Seit dem 1.1.2015 ist weitere Voraussetzung für die Ausnahme vom Regeleingangsamt, dass das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können (§ 28 Abs. 2 S. 1 ThürLaufbG am Ende). Die Voraussetzung entspricht dem Grundsatz einer stufenweisen Bewährung für höhere Ämter im Berufsbeamtentum und konkretisiert den Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG. Dieses neue Erfordernis stellt allerdings vor das Problem, dass das Amt des Staatssekretärs mit der Besoldungsgruppe B 9 als Endamt des höheren Dienstes ausgestaltet ist, weshalb für eine direkte Einstufung in B 9 die Voraussetzungen von § 28 Abs. 2 ThürLaufbG vorliegen müssen.

Zur Lösung des Problems und zur Rechtfertigung ihrer Einstellungspraxis meint die Landesregierung, dass die Einstellungsvoraussetzung des "individuellen fiktiven Werdegangs" bei politischen Beamten mit Blick auf dessen Verfassungsrang nach Art. 33 Abs. 5 GG statusamtsbezogen ausgelegt werden dürfe. Da das Amt des Staatssekretärs normativ mit B 9 als Endamt bewertet sei, komme eine Ernennung in einem niedrigeren Amt nicht in Betracht, weshalb das Ermessen auf Null reduziert sei.

Diese Rechtsauffassung ist wegen offenkundiger Gesetzeswidrigkeit nicht haltbar. Schon der Ausgangspunkt, dass die Rechtsfigur des politischen Beamten Verfassungsrang hat, ist zurückgewiesen worden. Deshalb kann das einfache Gesetzesrecht nicht verfassungsrechtlich durch eine statusamtsbezogene Auslegung überformt werden. Zudem ist § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG eindeutig. In der Gesetzesbegründung heißt es entsprechend, dass der fiktive Werdegang förmlich nachzuzeichnen ist und erst dann eine wertende Betrachtung mit Ermessensentscheidung greift. Für die von der Landesregierung vorgenommene Auslegung ist also gar kein Raum. Erst recht ist kein Platz für die Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null in Richtung einer Ersteinstellung von Personen im Endamt Staatssekretär. Denn eine Ermessensreduzierung auf Null kommt erst in Betracht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer Vorschrift erfüllt sind. Davon geht auch der Gesetzgeber der in der Gesetzesbegründung klar zwischen aus. Tatbestandsvoraussetzung (fiktiver Werdegang) und Ermessensentscheidung trennt.

Für die uneingeschränkte Geltung der Voraussetzung des fiktiven Werdegangs auch bei Staatssekretären spricht schließlich die Systematik. Soweit der Landesgesetzgeber auf die Besonderheiten politischer Beamter wie Staatssekretäre im Thüringer Laufbahngesetz Rücksicht nehmen wollte, hat er dies durch Sonderregelungen getan, wie § 3 Abs. 2 Nr. 1 (Befreiung von Ausschreibungspflicht) oder § 50 Abs. 5 ThürLaufbG (Zuständigkeit der Landesregierung an Stelle des LPA). Bei § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG fehlt eine Sonderregel. Andere Bundesländer wie etwa Hessen haben hier für Staatssekretäre weitgehende Ausnahmen vom normalen Laufbahnrecht eingeführt (vgl. §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 20 Abs. 1 HBG). Die Thüringer Landesregierung kann sich solche (fehlenden) Sonderregelungen nicht durch die schlichte Nichtanwendung vorhandener Gesetze im Wege der Auslegung schaffen. Auch eine mögliche Gesetzesänderung des § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG, wie von der Landesregierung angeregt, würde die Rechtswidrigkeit nicht aufheben, weil sie erst nachträglich und dann ex nunc wirken kann.

Die demnach auch bei Staatssekretären unabdingbare Prüfung des individuellen fiktiven Werdegangs erfordert einen zeitlichen Vergleich mit dem individuellen fiktiven Werdegang,

,den der Bewerber hätte nehmen müssen, um durch die sonst geforderte Vor- und Ausbildung sowie Tätigkeit in der angestrebten Laufbahn das nunmehr angestrebte Beförderungsamt zu erreichen'. Dabei sind in Thüringen die Mindestzeiten für nach § 35 ThürLaufbG zu beachten. So gibt Abs. 3 im Grundsatz Sperren vor, aus denen sich für die Beförderung in ein B-Amt zunächst eine Frist von 10 Jahren ergibt. Allerdings sind Verkürzungen denkbar, sodass im Mindestmaß eine 6 Jahre-Frist nach § 35 Abs. 4 S. 2 ThürLaufbG (nach altem Recht § 11 Abs. 5 ThürLbVO) zu berücksichtigen ist.

Fraglich ist, ob weitere Verkürzungen (bis auf 0 Jahre Wartezeit) zulässig sind. Gemäß § 35 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 5 ThürLaufbG kann die Landesregierung für politische Beamte entsprechende Ausnahmen zulassen. Mit Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall Beförderungswartezeiten verkürzt und Ämter übersprungen werden. Beförderungen während der Probezeit werden allerdings nicht ermöglicht. Grundsätzlich ist damit auch eine Verkürzung der Mindestfrist von 6 Jahren nach § 35 Abs. 4 ThürLaufbG möglich. Der Gesetzesbegründung sind dazu – abgesehen von dem Hinweis auf das Beförderungsverbot in der Probezeit – Auslegungshilfen nicht zu entnehmen. Der Thüringer Rechnungshof verlangt daher ausgehend von dem Grundsatz, dass Ausnahmevorschriften grundsätzlich eng auszulegen sind, in vertretbarer Auslegung für § 35 Abs. 5 ThürLaufbG einen besonderen Grund sowie die Nichtverstümmelung der ursprünglichen Zwecke des Gesamtregelungszusammenhangs aus § 35 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 ThürLaufbG.

§ 35 Abs. 4 ThürLaufbG dient der Sicherstellung einer gewissen Erfahrung der Beamten vor Erreichung des jeweiligen Endamtes der Laufbahn. Die Vorschrift ist, wie § 28 Abs. 2 ThürLaufbG, eine Konkretisierung des Leistungsprinzips, das auch für politische Beamte gilt. Beanspruchte die Ausnahme der Beförderungszeitverkürzung nach § 35 Abs. 5 ThürLaufbG auch für die Nachzeichnung eines fiktiven Werdegangs nach § 28 Abs. 2 ThürLaufbG Geltung, würde die nach § 28 Abs. 2 ThürLaufbG vorgesehene Prüfung ad absurdum geführt. Denn § 28 Abs. 2 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass für die nicht in einer Laufbahn erbrachten fehlenden Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsnachweise wenigstens eine auch über die Dauer gleichwertig erbrachte Leistung vorliegt. Wenn also über § 35 Abs. 5 ThürLaufbG immer eine Ausnahme für den Fall des fiktiven Werdegangs gemacht werden könnte, wäre das Tatbestandsmerkmal in § 28 Abs. 2 ThürLaufbG gänzlich funktionslos.

II. Anwendung der Grundsätze zur Haushaltsuntreue auf Einzelfälle zur Einstellung von Staatssekretären

Auf Basis der vorstehenden Rechtsgrundsätze werden aus der Einstellungspraxis der Thüringer Landesregierung zu Staatssekretären nach 2015 zwei Fälle näher untersucht, die sich wegen der Quantität und Qualität der vom Landesrechnungshof gerügten Pflichtverletzungen für eine strafrechtliche Würdigung exemplarisch empfehlen. Die Prüfung erfolgt dreischrittig: Im ersten Schritt wird der Werdegang der Person skizziert, im zweiten Schritt die vom Rechnungshof konstatierten Pflichtverletzungen rekonstruiert und im dritten Schritt diese Beanstandungen untreuestrafrechtlich gewürdigt.

Im Folgenden verwendete personenbezogene Daten sind öffentlich zugänglich oder wurden von der Landesregierung im Rahmen der parlamentarischen Befassung öffentlich gemacht.

1. Fall D

a) Werdegang

Nach dem Abitur absolvierte D zunächst eine Ausbildung zur Kauffrau in der Grundstücksund Wohnungswirtschaft (wohl ohne Abschluss), bevor sie ein Studium der
Betriebswirtschaftslehre aufnahm, welches sie im Juli 2009 als Diplom Betriebswirtin (FH)
abschloss. Anschließend arbeitete sie rund sieben Jahre als Geschäftsführerin einer von ihr
gegründeten Digitalberatung für Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Kommunen.
Daneben wirkte sie fünf Jahre nebenberuflich als Dozentin an der Hochschule HMKW, beim
,mibeg Institut Medien' und bei der 'Friedrich-Ebert-Stiftung' für die Bereiche Online
Marketing, Mobile und Social Media.

Im Januar 2018 wurde D unter Feststellung der Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst unter Zulassung von Ausnahmen nach §§ 50 Abs. 5, 12 Abs. 3, 26 Abs. 4, 28 Abs. 3 ThürLaufbG unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin mit B 9-Besoldung ernannt.

b) Pflichtverletzungen

Der Rechnungshof rügt Pflichtverletzungen bei der Einstellung von D als Staatssekretärin hinsichtlich der Laufbahnbefähigung, der Bestenauslese und des Einstellungsamtes. Zunächst wird die Anerkennung der Laufbahnbefähigung gemäß § 26 ThürLaufbG als anderer Bewerber beanstandet, die mangels Laufbahnbefähigung nach § 10 Abs. 3 ThürLaufbG allein in Betracht kam. So liegt ein Verstoß gegen § 26 Abs. 1 ThürLaufbG vor, da zureichende Ausführungen zur gleichwertigen Lebens- oder Berufserfahrung nicht

ersichtlich sind. Ebenso wird ein Verstoß gegen § 26 Abs. 2 ThürLaufbG bejaht, weil nicht geprüft worden war, ob andere geeignete Laufbahnbewerber zur Verfügung standen. Schließlich nimmt der Rechnungshof einen Verstoß gegen § 26 Abs. 4 ThürLaufbG an, da weder ein (formalisiertes) Verfahren zur Feststellung der Befähigung durch die Landesregierung (vgl. § 50 Abs. 5 ThürLaufbG) installiert noch durchgeführt wurde. Eine Prüfung durch die personalführende Stelle ersetzt keine eigenständige Entscheidung der Landesregierung.

Darüber hinaus stellt der Rechnungshof einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG fest. Er moniert, dass nicht einmal die Mindestvoraussetzungen zur Ernennung als Staatssekretärin vorgelegen haben, weil keine Eignung erkennbar ist und allein auf die politische Ausrichtung abgestellt wurde.

Schließlich erfährt das höhere Einstellungsamt eine Rüge. Grundsätzlich hätte eine Einstellung im Eingangsamt nach § 28 Abs. 1 ThürLaufbG erfolgen müssen, da die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG nicht greifen. Die Landesregierung hat gegen § 28 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 ThürLaufbG verstoßen, weil sie eine dem Amt des Staatssekretärs gleichwertige Tätigkeit oder alternativ besondere persönliche und fachliche Befähigungen durch förderliche Zusatzqualifikationen weder geprüft noch festgestellt hat. Zudem ist zu beachten, dass Frau D im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt wurde. Dort ist nach § 35 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 ThürLaufbG keine Ausnahme möglich, sodass bereits eine Einstellung im ersten Beförderungsamt nach § 28 Abs. 2 ThürLaufbG nicht zu begründen war.

Darüber hinaus ist sowohl gegen § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG (fiktiver Werdegang) verstoßen als auch die Mindestfrist von 6 Jahren nach § 35 Abs. 4 S. 2 ThürLaufbG nicht eingehalten worden. Da die Laufbahnbefähigung laut Feststellungsbescheid seit 30. Januar 2018 bestand, hätte eine fiktive Beförderungsmöglichkeit erst zum 30. Januar 2024 bestanden. Die tatsächliche Ernennung für das B 9-Amt am 30. Januar 2018 kam also 6 Jahre zu früh. Im Übrigen wird gerügt, dass keine Ermessensausübung erfolgte.

c) Untreuestrafrechtliche Würdigung

Da die Verantwortlichen für die Einstellung der Staatssekretäre vermögensbetreuungspflichtig gegenüber dem Freistaat Thüringen sind, bedarf vor allem die Untreuetauglichkeit der gerügten außerstrafrechtlichen Pflichtverletzungen der Prüfung. Diese – in Betracht kommt eine Missbrauchsuntreue – wird man angesichts der Quantität

und Qualität der außerstrafrechtlichen Pflichtverletzungen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eindeutig bejahen müssen. Im Fall von D sind mehrere Gesetzesvorschriften bewusst missachtet (§ 26 Abs. 2, § 26 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 5 ThürLaufbG, Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG, § 35 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 ThürLaufbG) bzw. nicht ausgefüllt worden (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Nrn. 1, 2 ThürLaufbG). Diese außerstrafrechtlichen Pflichten sind auch allesamt auf die Einstellung und damit qualifikationsbezogen, womit sie zumindest mittelbar dem Schutz des Vermögens des Freistaats Thüringen dienen.

Dabei kann dahinstehen, ob schon einzelne Pflichtverletzungen für sich als gravierend im Sinne des § 266 StGB gewertet werden dürfen. Dafür spräche etwa bei den bewussten Gesetzesmissachtungen, insbesondere der Verletzung der verfassungsrechtlich gebotenen Bestenauslese, manches. Auf jeden Fall begründet aber die Summe der Pflichtverletzungen im Fall D eine gravierende untreuetaugliche Pflichtverletzung. Deshalb ist es im Ergebnis unerheblich, wenn man zur Ausnahmeregelung des § 35 Abs. 5 ThürLaufbG z. B. unter Rekurs auf das Schweigen in der Gesetzesbegründung einer anderen Interpretation als derjenigen des Rechnungshofes folgen und bereits eine außerstrafrechtliche Pflichtverletzung verneinen wollte.

War die Einstellung im Fall D rechtswidrig, so ist dem Freistaat Thüringen ein entsprechender Vermögensschaden in Höhe der gezahlten Besoldung entstanden. Eine Kompensation durch die geleisteten Dienste kommt nicht in Betracht. Damit ist im Fall D der Anfangsverdacht der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB gegeben.

2. Fall E

a) Werdegang

Nach dem Studium der Politikwissenschaften erwarb E einen Abschluss als Master in "Außenpolitik und Internationale Beziehung". Im Anschluss an Tätigkeiten u. a. als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Wahlkreisbüros von Bundes- und Landtagsabgeordneten, arbeitete sie vom 26.01.2015 bis zum 25.01.2018 hauptberuflich als persönliche Referentin und Büroleiterin im höheren Dienst.

Am 4. März 2020 wurde E mit 32 Jahren unter Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und

sozialwissenschaftlichen Dienst unter Zulassung von Ausnahmen nach §§ 50 Abs. 5, 28 Abs. 3 ThürLaufbG unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin mit B 9-Besoldung ernannt. Zum 7. März 2023 erfolgte trotz der mittlerweile einsetzenden öffentlichen Kritik die Lebenszeitverbeamtung.

b) Pflichtverletzungen

Der Thüringer Rechnungshof äußert zur Laufbahnbefähigung keine Beanstandungen. Dagegen kritisiert er den Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG im Fall E ungewöhnlich scharf: E ist mit 32 Jahren zur Staatssekretärin ernannt worden, obwohl die Mindestvoraussetzungen für die Einstellung im ersten Beförderungsamt nicht vorlagen. Es sei 'nicht vorstellbar, dass keine besser geeignete Person' gewonnen werden konnte.

Auch die Einstellung in einem höheren Amt wird gerügt. Grundsätzlich hätte nur im Eingangsamt eingestellt werden dürfen (§ 28 Abs. 1 ThürLaufbG), Voraussetzungen der Ausnahmeregelungen nach § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG nicht eingreifen. So ist namentlich gegen § 28 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 ThürLaufbG verstoßen worden, weil eine dem Amt des Staatssekretärs gleichwertige Tätigkeit oder alternativ besondere persönliche und fachliche Befähigungen durch förderliche Zusatzqualifikationen weder geprüft noch festgestellt wurden. Zudem ist wie im Fall D § 35 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 ThürLaufbG missachtet worden. E war im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt mit der Folge eines ausnahmslosen Beförderungsverbots, sodass bereits eine Einstellung im ersten Beförderungsamt nach § 28 Abs. 2 ThürLaufbG nicht zu begründen war. Ebenso wie im Fall D wird bei E ein Verstoß gegen § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG (fiktiver Werdegang) moniert. So stand für den individuellen fiktiven Werdegang zur Erreichung des höheren Amtes nur eine Zeit von ca. 2 Jahren und einem Monat zur Verfügung, was bei einer 32-jährigen Bewerberin nicht verwundert. Die Mindestfrist von 6 Jahren nach § 35 Abs. 4 S. 2 ThürLaufbG ist nicht eingehalten worden. Da die Laufbahnbefähigung Feststellungsbescheid erst seit dem 26. Januar 2018 bestand, wäre eine fiktive Beförderungsmöglichkeit zum 28. Januar 2024 in Betracht gekommen. Die tatsächliche Ernennung zum B 9-Amt am 4. März 2020 erfolgte also fast 4 Jahre zu früh. Schließlich fand wiederum keine Ermessensausübung statt.

c) Untreuestrafrechtliche Würdigung

Auch im Fall E reichen die festgestellten außerstrafrechtlichen Pflichtverletzungen, um eindeutig eine untreuetaugliche gravierende Pflichtverletzung anzunehmen. Hier ergibt sich die gravierende Pflichtverletzung allerdings bereits aus der Schwere der Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese bei einer im Ernennungszeitpunkt 32-jährigen Bewerberin. Das belegt der Gewichtsvergleich mit dem Oberbürgermeister-Fall. Dort hat für den BGH schon die Zubilligung überhöhter Erfahrungsstufen den Weg zur – letztlich auf Basis einer Gesamtbetrachtung aller Begleitumstände erfolgten – Annahme einer gravierenden Pflichtverletzung eröffnet. Hinzu tritt im Fall E die bewusste Missachtung von Gesetzesvorschriften wie des Beförderungsverbots in der Probezeit, welche die Gravität der Pflichtverletzung erhöht. Auch im Fall E kann daher im Ergebnis offenbleiben, ob man zur Ausnahmeregelung des § 35 Abs. 5 ThürLaufbG eine andere Interpretation als der Rechnungshof vertritt und insoweit eine außerstrafrechtliche Pflichtverletzung verneint.

Zum eingetretenen Vermögensschaden und der Unzulässigkeit einer Kompensation gilt Entsprechendes wie im Fall D. Auch im Fall E ist damit der Anfangsverdacht der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Untreue gemäß § 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB begründet.

III. Zwischenergebnis

Ε untersuchten Fällen D und sich die In den zwei lassen objektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen des Untreuetatbestands feststellen. Mit je unterschiedlicher Begründung können in beiden Fällen eindeutig gravierende Pflichtverletzungen im Sinne Untreuejudikatur der sowie kausale Vermögensschäden bejaht werden. Einstellungspraxis der Landesregierung zu den Staatssekretären ab 2015 ist daher in den untersuchten Fällen einem Anfangsverdacht der strafbaren Untreue gemäß § 266 StGB ausgesetzt.

§ 5 Die Stellenbesetzungspraxis von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen oberster Thüringer Behörden

Die Stellenbesetzungspraxis von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen oberster Thüringer Landesbehörden wird im Folgenden in der gleichen Weise wie die Einstellungspraxis bei den Staatssekretären geprüft. Zunächst werden öffentlich-rechtliche Vorfragen der Einstellung behandelt. Anschließend erfolgt anhand ausgewählter Einzelfälle eine untreuestrafrechtliche Würdigung.

I. Öffentlich-rechtliche Vorfragen der Einstellung

Hinsichtlich der Stellenbesetzung im Leitungsbereich sind vor allem vier öffentlich-rechtliche Vorfragen erheblich: Wiederum die Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG, die Eingruppierung nach Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L), die Stufenzuordnung nach § 16 TV-L sowie die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Hinblick auf (unterlassene) Befristungsentscheidungen.

1. Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) und Stellenausschreibung bzw. Tätigkeitsprofile

Der Grundsatz der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG gilt für alle öffentliche Stellen, also nicht nur für Beamtenstellen, sondern auch für Angestellte im öffentlichen Dienst. Neben objektiven Zwecken wie Leistungsprinzip sowie Professionalität, rechtliche Integrität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Dienstes verfolgt Art. 33 Abs. 2 GG auch eine subjektive Zielsetzung. Danach verbürgt der Leistungsgrundsatz das grundrechtsgleiche Recht, dass jeder Bewerber einen Anspruch darauf hat, bei der Vergabe eines öffentlichen Amtes nur aus Gründen unberücksichtigt zu bleiben, die im Einklang mit Art. 33 Abs. 2 GG stehen (sog. Bewerberverfahrensanspruch).

Für Beamte wurde der Grundsatz gesetzlich ausgeformt: So sind nach § 3 Abs. 1 ThürLaufbG die Bewerber durch öffentliche Stellenausschreibungen zu ermitteln. Eine Ausnahme gilt gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ThürLaufbG für die Stellen der Büroleiter und persönlichen Referenten der Leiter der obersten Landesbehörden (also der Minister) sowie für die Stellen der Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Ausnahmeregelung entbindet jedoch nicht, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, von der Pflicht zur Beachtung des Leistungsgrundsatzes. Die Prüfung des Rechnungshofs beanstandet einen sehr fehleranfälligen Umgang mit der Ausnahmeregelung, weil das sogenannte "Vertrauenserfordernis" rechtswidrig die anderen Eignungs- und Leistungsmerkmale – nahezu vollständig – überlagert und damit ein Einfallstor für Ämterpatronage ist. Der Rechnungshof empfiehlt daher gegen den Protest der Landesregierung die Abschaffung von § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ThürLaufbG.

Für Angestellte ergibt sich das Einstellungsverfahren direkt aus Art. 33 Abs. 2 GG: Sowohl das Prinzip der Bestenauslese als auch der Bewerberverfahrensanspruch lassen sich nur dann verwirklichen, wenn sich bei Einstellungen alle grundsätzlich in Betracht kommenden Kandidaten bewerben können und von der Einstellungsmöglichkeit Kenntnis haben. Dies

kann in der Regel nur durch eine Ausschreibung geregelt werden. Der Thüringer Rechnungshof plädiert daher für die Einführung einer gesetzlichen Normierung einer allgemeinen Ausschreibungspflicht auch für Angestellte.

Ob aus Art. 33 Abs. 2 GG eine Pflicht zur Ausschreibung abgeleitet werden kann, ist strittig, liegt nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift ("gleicher Zugang" und Bestenauslese-Prinzip) aber nahe. Der Rechnungshof nimmt an, dass sich aus dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausschreibung ableiten lässt. Auch das Bundesverfassungsgericht neigt dieser Auffassung zu, wenn es die konkrete Stellenausschreibung als verfahrensmäßige Absicherung des aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Bewerberverfahrensanspruchs ansieht und zu dessen Durchsetzung eine angemessene Gestaltung des Auswahlverfahrens ableitet. Die Landesregierung beruft sich demgegenüber darauf, dass es keine verfassungsrechtliche Pflicht zur Ausschreibung gebe und die Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ThürLaufbG zu berücksichtigen seien, die Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung normieren.

Um der Pflicht zur Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG gerecht zu werden, ist es weiterhin erforderlich, Anforderungsprofile und Auswahlerwägungen niederzulegen und die Gründe für die Auswahlentscheidung zu dokumentieren. Denn nur durch eine schriftliche Fixierung der wesentlichen Erwägungen wird der Bewerber bei Akteneinsicht in die Lage versetzt, sachgerecht darüber zu entscheiden, ob die Entscheidung seinen Bewerbungsverfahrensanspruch berührt oder nicht.

Wenn das Anforderungsprofil die Vertrauenswürdigkeit eines Bewerbers zum wesentlichen Kriterium erhebt, wird hierdurch entgegen der Kriterientrias des Art. 33 Abs. 2 GG das Bewerberfeld gesteuert und eingeengt. Denn die Vertrauenswürdigkeit als charakterliche Eignung des Bewerbers bildet lediglich einen Unterfall seiner persönlichen Eignung und damit neben Befähigung und fachlicher Leistung nur eines der relevanten Kriterien ab. Da das politische Vertrauen Defizite an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht kompensieren kann, führen entsprechende Fehler im Anforderungsprofil grundsätzlich auch zur Fehlerhaftigkeit des Auswahlverfahrens, das nicht mehr auf dem Leistungsgrundsatz beruht. Deshalb verstößt eine entsprechende Einstellung gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Bei Weiterbeschäftigungsansprüchen gilt der Grundsatz der Bestenauslese fort.

Schließlich verletzt eine Einstellungsentscheidung allein aufgrund der politischen Ausrichtung ebenfalls den Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG sowie das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Denn die Zugehörigkeit zu einer

politischen Partei oder entsprechende politische Überzeugungen bezeichnen grundsätzlich keine tauglichen Eignungskriterien.

2. Eingruppierung nach TV-L und Stellenbeschreibungen

Die Grundsätze der Eingruppierung sind geregelt in §§ 12, 13 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung. Wesentliche Elemente sind die Tarifautomatik, wonach die Eingruppierung die zwingende rechtliche Folge der Tätigkeit unabhängig von der Rechtsauffassung des Arbeitgebers ist, und die Bildung von Arbeitsvorgängen, d. h. Arbeitsleistungen, die zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Der Grundsatz der Tarifautomatik bedingt, dass Gehälter in ihrer Höhe nicht begründet sind, sofern keine Stellen- bzw. Tätigkeitsbeschreibung und zugehörige Bewertungen erfolgen. Denn dann sind die tariflichen Voraussetzungen für die Eingruppierung nicht überprüfbar. Die fehlende Überprüfbarkeit der Höhe der gezahlten Gehälter verstößt gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Da Stellenbeschreibungen im öffentlichen Dienst vor allem zur Ermittlung TV-L Eingruppierung dienen, Eingruppierungsrecht macht das nach § 12 Stellenbeschreibungen erforderlich. Die Eingruppierung auf Basis der Stellenbeschreibung stellt den praktizierten Standard dar. Denn damit werden alle obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Insbesondere lassen sich dann die maßgeblichen Informationen für das Anforderungsprofil nach Art. 33 Abs. 2 GG entnehmen. Fehlende Stellenbeschreibungen sind insoweit problematisch, weil sie ein Hinweis auf mangelhafte Anforderungsprofile und damit auf eine mangelnde Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG sein können. Ferner enthält die Stellenbeschreibung die für die Ermittlung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale erforderlichen Arbeitsvorgänge und den jeweiligen Zeitumfang. Dies ist erforderlich, um die Zugehörigkeit zu einer Entgeltgruppe nach § 12 Abs. 1 S. 4 TV-L bestimmen zu können. Schließlich fixiert die Stellenbeschreibung den Soll-Zustand der auf der Stelle zu erledigenden Arbeiten, der die Beurteilung ermöglicht, ob eine Berufserfahrung des Bewerbers ,einschlägig' i. S. v. § 16 Abs. 2 TV-L und eine Eingruppierung in Stufe 2 oder 3 möglich ist.

In 30 überprüften Fällen konnte der Thüringer Rechnungshof die Eingruppierung aufgrund fehlender Stellen- bzw. Tätigkeitsbeschreibung nicht nachvollziehen. Zwar sind Stellenbeschreibungen nicht verpflichtend. Sie sind nach dem Rechnungshof aber notwendige Basis jeder tariflichen Eingruppierung. Fehlende Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen bedingen daher, dass die Eingruppierungen inklusive der Höhe

der gezahlten Vergütungen nicht nachvollziehbar werden. Die Landesregierung hat erklärt, die entsprechenden Tätigkeitsdarstellungen und die damit verbundenen Bewertungen nachzuholen, was zum Teil geschehen ist.

Die Entgeltgruppen 13 TV-L aufwärts verlangen nach der Entgeltordnung eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung und eine entsprechende Tätigkeit. Die Tätigkeit muss ein Wissen und Können erfordern, das der wissenschaftlichen Hochschulbildung entspricht, sie muss einen akademischen Zuschnitt haben. Dabei kommt es nicht auf irgendeine wissenschaftliche Hochschulbildung an, sondern auf die konkrete wissenschaftliche Hochschulbildung. Denn die auszuübende Tätigkeit muss die Fähigkeit von einem einschlägig ausgebildeten Akademiker auf dem entsprechenden akademischen Fachgebiet voraussetzen. In den meisten untersuchten Fällen erforderte die Tätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung der Rechtswissenschaft, der Politikwissenschaft oder einer artverwandten Fachrichtung.

Die Eingruppierung als sonstiger Beschäftigter erfordert gemäß der Anlage A TV-LE 13, dass der Beschäftigte aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt. Gleichwertige Fähigkeiten setzen eine ähnlich gründliche Beherrschung eines einem Hochschulstudium entsprechenden umfangreichen Wissensgebiets voraus. Zusätzlich ist – tariflich nicht definiert – Erfahrung erforderlich.

3. Stufenzuordnung nach § 16 TV-L

Die Stufenzuordnung in einer Entgeltgruppe richtet sich nach § 16 TV-L. Sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 (§ 16 Abs. 2 S. 1 TV-L). Wenn einschlägige Berufserfahrung vorliegt, kann eine höhere Einstufung erfolgen (§ 16 Abs. 2 S. 2, 3 TV-L). Liegt lediglich eine förderliche Berufserfahrung vor, so kann dies für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden, wenn Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs erfolgen (§ 16 Abs. 2 S. 4 TV-L). Jedenfalls ist das Vorhandensein einschlägiger oder förderlicher Berufserfahrung ebenso wie der Personalbedarf durch Dokumentation nachzuweisen.

Eine Anerkennung förderlicher Zeiten i. S. v. § 16 Abs. 2 S. 4 TV-L ohne Erforderlichkeit zur Deckung des Personalbedarfs verstößt gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und kann gegebenenfalls als strafbare Untreue zu werten sein. § 17 Abs. 2 TV-L ermöglicht nach pflichtgemäßem Ermessen die Verkürzung der Stufenlaufzeit, wenn eine Leistung erheblich über dem Durchschnitt liegt.

4. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bezüglich Befristungsentscheidungen

Die Verweildauer von Bediensteten im Leitungsbereich steht häufig im Zusammenhang mit der Besetzung der Ämter von Ministern und Staatssekretären. Wechsel finden oft zum Beginn einer Legislaturperiode statt. Auf diesem Hintergrund liegt bei Neueinstellungen im Leitungsbereich die Prüfung einer Befristung nahe, da unbefristet Beschäftigte in der Regel nicht dauerhaft im Leitungsbereich verwendet werden und danach auf die Fachebene wechseln.

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebieten es daher, sowohl beim Anforderungsprofil als auch bei der Bestenauslese die in der Regel erheblich längere Anschlussverwendung auf der Fachebene zu berücksichtigen. Denn nicht benötigtes Personal soll weder angestellt noch weiterbeschäftigt werden. Unbefristete Arbeitsverträge

oder unberechtigte Entfristungen können insoweit Verstöße gegen Haushaltsrecht und damit untreuerelevante Pflichtverletzungen begründen.

II. Anwendung der Grundsätze zur Haushaltsuntreue auf Einzelfalle

Auf Basis der vorstehenden Rechtsgrundsätze werden im Folgenden vier Fälle aus der Einstellungspraxis in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden in Thüringen näher in den Blick genommen und auf ihre untreuestrafrechtliche Relevanz untersucht. Die Prüfung erfolgt wiederum dreischrittig (Werdegang, außerstrafrechtliche Pflichtverletzungen, untreuestrafrechtliche Würdigung).

Hinweis:

Von einer Veröffentlichung der strafrechtlichen Würdigung im Einzelfall muss abgesehen werden. Die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen wurden von der Landesregierung unter Verweis auf schützenswerte Personaldaten nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Im Unterschied zum Prüfungsabschnitt "Einstellungspraxis bei den Staatssekretären" (§ 4) wurden die zugrundliegenden Informationen und Daten auch nicht auf andere Weise öffentlich gemacht oder sind in der Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtags öffentlich zugänglich.

[geschwärzte Passagen]

III. Ergebnis

Hinsichtlich der Einstellung von Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der obersten thüringischen Landesbehörden kann für die Fälle Nrn. [geschwärzt] ebenfalls der Anfangsverdacht einer strafbaren Untreue festgestellt werden. In der Gesamtschau mit der untersuchten Einstellungspraxis zu den Staatssekretären sind die beanstandeten systematischen und gravierenden Rechtsverstöße mit Strafrechtsrelevanz geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Professionalität und rechtliche Integrität des öffentlichen Dienstes nicht nur im Freistaat Thüringen schwer zu erschüttern

München, den 31.07.2023

Prof. Dr. Frank Saliger [Unterschrift]"

b. Auftraggeber des Gutachtens sowie zur Auswahl der strafrechtlich untersuchten Einzelfälle, zur Methodik und zu den zur Verfügung stehende Unterlagen

146 Danach befragt, wann durch die Auftraggeber des Gutachtens mit dem Zeugen Kontakt aufgenommen worden sei, ob es in diesem Zusammenhang ein "Zielgespräch" gegeben habe und ob es während der Erarbeitung einen Austausch zu (Zwischen-)Ergebnissen mit den Auftraggebern gegeben habe, führte der Zeuge Prof. Dr. Saliger aus: Nachdem die Berichte des Rechnungshofs in diesen Kurzfassungen öffentlich gestellt worden seien, sei ihm die Frage gestellt worden, wie die strafrechtliche Beurteilung aussehe. Es sei immer klar gewesen, dass das Gutachten auf die Feststellungen des Landesrechnungshofs aufsetzen solle. Mit "Zielgespräch" sei im Grunde danach gefragt, ob er ein Gefälligkeitsgutachten abgegeben habe. Die Rechtsprechung gehe in den letzten Jahren sehr kritisch mit sogenannten Gefälligkeitsgutachten um. Er, der Zeuge, glaube, er sei angesprochen worden, weil er ein Spezialist auf dem hier relevanten Gebiet sei. Er beschäftige sich seit Jahrzehnten mit der Haushaltsuntreue, er habe eine Habilitationsschrift zu Parteiengesetz und Strafrecht geschrieben. Er nehme an, aufgrund seiner Expertise angesprochen worden zu sein, und habe den Eindruck gehabt, dass man seine schriftlichen Ausführungen schon sehr gut gekannt habe. Deswegen habe es für ein Zielgespräch bzw. eine Abstimmung gewünschter Ergebnisse überhaupt kein Bedürfnis gegeben. Man werde in solchen Fällen nicht angesprochen, wenn man nicht in bestimmte Richtungen gehe oder schon gearbeitet habe. Das Entscheidende sei: Ist das Gutachten de lege artis erfolgt, hat man sich mit abweichenden Auffassungen - vor allem mit abweichender Rechtsprechung – sauber auseinandergesetzt, ist die Rechtsprechung richtig zitiert worden? Der Gutachtenauftrag habe ausdrücklich die belastbare Klärung der strafrechtlichen Seite und des "Öffentlichen" beinhaltet, um den strafrechtlichen Vorwurf abzuarbeiten. Natürlich wisse man als Gutachter, was ein Auftraggeber erwarte. Das sei eine ganz elementare Sache. Er, der Zeuge, lehne Gutachten ab, wenn er "Ziele" nicht erfüllen könne oder wenn er Dinge schreiben müsse, die im Widerspruch zu seinen Veröffentlichungen stünden. Es habe natürlich einen Austausch gegeben, aber nicht im Sinne einer "Zielvorgabe"; er habe Einsicht in die Dokumente nehmen müssen und es hätten sich Fragen zum Datenschutz im Hinblick auf die Pressekonferenz gestellt. Im Nachgang der Abgabe des Gutachtens habe es auch Nachfragen und Anregungen gegeben. Im Übrigen sei der Tenor nach Abgabe des Gutachtens positiv gewesen, sodass sich bis auf solche redaktionellen Dinge keine weiteren Nachfragen oder Nachsteuerungen ergeben hätten.

Auf Frage nach der in seinem Gutachten vorgenommenen Auswahl der strafrechtlich untersuchten Einzelfälle aus den acht Staatssekretären und 64 Mitarbeitern, die im Verfahren des Landesrechnungshofs aufgeführt seien, führte der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Saliger aus, dass er sich beide Berichte des Landesrechnungshofs eingehend angeschaut habe und sodann die acht Fälle der Staatssekretäre geprüft und eine Auswahl getroffen habe. Die 64 Fälle der Mitarbeiter habe er nach der Quantität und Qualität der gerügten außerstrafrechtlichen Pflichtverletzungen gescannt. Leitend für die Auswahl sei der Umstand gewesen, ob und inwieweit sich an den Einzelfällen dieses Merkmal der gravierenden Pflichtverletzung, welches die Strafrechtsprechung verlange, besonders anschaulich darstellen lasse. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Darstellung des Gutachtens sei die Zahl der Einzelfälle reduziert worden. Zu betonen sei, dass der Umstand, nicht alle Fälle im Einzelfall geprüft zu haben, nicht bedeute, dass dort keine gravierenden Pflichtverletzungen festgestellt worden wären. Die im Gutachten geprüften Fälle habe er, der Zeuge Prof. Dr. Saliger, selbst herausgesucht; sie seien ihm "entgegengesprungen". Es habe dabei die Quantität der Pflichtverletzungen im Fall der Staatssekretäre und ein besonders massiver Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese im Hinblick auf das sehr junge Einstellungsalter eine Rolle gespielt. Die Fälle hätten natürlich in der öffentlichen Wahrnehmung auch eine Rolle gespielt, indes habe er den Inhalt des Gutachtens übersichtlich und die strafrechtlichen Grundsätze möglichst anschaulich darstellen wollen.

Auf Vorhalt einer Passage des Gutachtens ("Die Belastbarkeit der Aussagen des strafrechtlichen Gutachtens hängt insoweit ab von der Belastbarkeit der Feststellung des Thüringer Rechnungshofs.") führte der Zeuge **Prof. Dr. Saliger** aus, dass er nur die Prüfberichte des Thüringer Rechnungshofs gehabt habe, nicht aber Materialien zum

148

147

Sachverhalt hinsichtlich Personen und Pflichtverletzungen, d.h. keine Personalakten. Auf weitere Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass er die Rechtsgrundsätze und Entscheidungen des Rechnungshofs, insbesondere bei den Staatssekretären, eigenständig geprüft habe, um die vom Rechnungshof bejahten Pflichtverletzungen nachvollziehen zu können. Zur Prüfung habe so auf Nachfrage die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Bundesverwaltungsgerichts, auch des Thüringer Oberverwaltungsgerichts herangezogen. Er habe natürlich die Referenzstellen in den Berichten des Thüringer Rechnungshofs zum Ausgangspunkt genommen, aber er, der Zeuge Prof. Dr. Saliger, habe sie selbstständig überprüft. Er habe die Sachverhaltsdarstellungen des Rechnungshofs als Grundlage genommen und in den Prüfberichten keine Anhaltspunkte für "ein schlampiges Arbeiten" oder offenkundige Widersprüche festgestellt. Lebensläufe der Staatsekretäre etwa habe er nicht prüfen können, weil ihm das Material dazu gar nicht vorgelegen habe. Auf die Frage, inwieweit es in seine Bewertung eingeflossen sei, dass der Rechnungshof ausweislich seines Berichts bestimmte Unterlagen (z.B. Stellenbeschreibungen) gar nicht habe einsehen können, führte der Zeuge Prof. Dr. Saliger aus, er gehe davon aus, dass der Rechnungshof die Akten angefordert und versucht habe, die Einstellungsentscheidungen nachzuvollziehen. Der Rechnungshof sage [in seinem Bericht], sowohl bei den Staatssekretären als auch in vielen Fällen der oberen Leitungsebene selbst, dass ihm mangels hinreichender Dokumentation ein Nachvollzug der Entscheidungen nicht möglich gewesen sei. Auch das seien legitime Prüfungsergebnisse; denn es sei nicht Aufgabe des Landesrechnungshofs, die Rationalität von Einstellungsentscheidungen zu rekonstruieren, sondern es sei die Aufgabe im Sinne einer Bringschuld der jeweiligen Ministerien, die eingestellt haben, diese Entscheidungen transparent zu machen. Ausschreibungen, Anforderungs- und Tätigkeitsprofile sowie die Dokumentation einer Einstellungsentscheidung könnten strafrechtlich wichtig werden, um etwa dem Vorwurf, man habe die materiellen Voraussetzungen einer Einstellung verkannt, wirksam entgegenzutreten. Für ihn, dem Zeugen Prof. Dr. Saliger, sei es ausreichend, wenn Akten angefordert werden und in dieser Form dann zur Prüfung auch unvollständig oder lückenhaft kämen; dies seien Prüfungsergebnisse und daran könne er eine strafrechtliche Wertung knüpfen.

c. Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese als Tatbestand der Untreue

Danach befragt, warum der Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz den Tatbestand der Untreue nach § 266 StGB erfüllen könne, führte der Zeuge **Prof. Dr. Saliger** aus: Jeder Verstoß gegen eine Vorschrift der Rechtsordnung, auch gegen eine Vorschrift in der Verfassung, könne eine untreuetaugliche Pflichtverletzung darstellen. Das sei natürlich ungewöhnlich, weil die Verfassung über dem einfachen Gesetzesrecht wie dem § 266 [StGB] stehe. Aber das Prinzip der Bestenauslese sei in Artikel

33 Abs. 2 Grundgesetz verankert: "Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu [einem] öffentlichen Amte." Das sei natürlich als Grundrecht subjektiv als Bewerberverfahrensanspruch ausgestaltet, aber damit sei das Leistungsprinzip grundgelegt über die Eignung – also den ganz persönlichen Raum –, die Befähigung – alles, was Ausbildung betreffe – und die Leistung – was jemand bisher schon beruflich im Dienst oder außerhalb der öffentlichen Verwaltung erbracht habe. Diese Kriterien seien alle kommerzialisierbar sowie vermögensbezogen, einstellungsbezogen für den öffentlichen Dienst, sicherten die hohe Qualität und Integrität und seien – zumindest mittelbar - vermögensschützend. Es diene primär öffentlichen Zwecken, die Qualität und die Integrität des Berufsbeamten bzw. des öffentlichen Dienstes herzustellen. Das Ziel, die besten Beamten zu gewinnen, diene aber auch dem Vermögensschutz des Staates. Bei der Einstellung habe jeder Entscheidungsträger immer den Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. In der Bundeshaushaltsordnung, in der Thüringer Landeshaushaltsordnung, in dem Haushaltsgrundgesetz fänden sich entsprechende Vorschriften. Jeder Amtsträger, der Autorität über Haushaltsmittel habe, habe diese beiden Grundsätze zu befolgen. Die Kriterientrias des Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz konkretisiere diesen allgemeinen Grundsatz. Denn etwas sei wirtschaftlich und sparsam, wenn der geeignete, nach seiner Leistung und seiner Befähigung richtige Kandidaten eingestellt werde. Dies stelle den Konnex her und damit sei der Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz eine untreuetaugliche Pflichtenquelle, sodass seine Verletzung den Tatbestand des § 266 erfüllen könne.

Auf die Frage, ob ihm einschlägige Präzedenzfälle für Verurteilungen oder Untreue nach § 266 StGB wegen der Besetzung der Stellen von Staatssekretären bzw. Mitarbeitern von Landesbehörden bekannt seien, führte der Zeuge **Prof. Dr. Saliger** aus, dass ihm keine BGH-Entscheidungen, "die an die Führungsspitze im Land oder im Bund gehen" würden, bekannt seien. Es habe vor zwei, drei Jahren einen Fall in Rheinland-Pfalz zur Einstellungspraxis im [dortigen] Umweltministerium gegeben; indes seien ihm dazu keine obergerichtlichen oder BGH-Entscheidungen bekannt. Das Phänomen der "Ämterpatronage" werde seit Jahrzehnten im Schrifttum kritisiert und die bisher ergangene Rechtsprechung habe er, der Zeuge, [in seinem Gutachten] präsentiert. Eine Rechtsprechung, die die seit Jahrzehnten kritisierte Einstellung von Staatssekretären betreffe, sei noch nicht vorhanden.

d. Frage des Vermögensnachteils bzw. Schadens

Auf Vorhalt der Feststellung des Zeugen **Prof. Dr. Saliger** in seinem Gutachten, dass durch die aus seiner Sicht rechtswidrig erfolgten Einstellungen bei den Staatssekretären ein Vermögensnachteil in Höhe der gezahlten Besoldung entstanden sei, und auf Frage dahin gehend, dass die Summe der zu zahlenden Vergütungen im Landeshaushaltsgesetz trotz

150

151

alledem enthalten gewesen sei und auch bei rechtmäßiger Einstellung ausgezahlt hätte werden müssen, führte er aus: Wenn man davon ausgehe, dass die Einstellung eines Staatssekretärs hier rechtswidrig erfolgt sei, komme es auf den Eingehungsschaden an; dann hätte man ihn nicht habe einstellen dürfen. Wenn er im Amt fachlich nicht zu beanstandende Leistungen erbringe, schließe das einen Schaden nicht aus. Auch der Umstand, dass im Landeshaushalt Geld dafür zur Verfügung stehe, schließe den Schaden nicht aus, weil normativ – das sei ein normativer Schaden – habe er nicht eingestellt werden dürfen, weil er fachlich nicht geeignet sei und daher seine Dienstleistung normativ im Zeitpunkt der Einstellung "mit null zu bewerten" sei. Die Rechtsprechung zur Amtserschleichung, d.h. zu Fällen, in denen Ämter durch Täuschung und Betrug, etwa durch Vorlage falscher Abschlusszeugnisse des Hochschulstudiums, entwickelt worden sei, sei da sehr streng. Soweit Geld vorhanden gewesen sei und der Betreffende fachlich nicht zu beanstandende Leistungen erbracht habe, bewerte die Rechtsprechung das als Schadenswiedergutmachung und berücksichtige dies bei der Strafzumessung; es schließe einen Schaden indes nicht aus, es handle sich bei den Einstellungsentscheidungen also um einen normativen Schaden.

152 Auf Nachfrage nach dem potenziellen Schaden mit Blick auf die Zukunft etwa im Falle von Lebenszeitverbeamtungen führte der Zeuge Prof. Dr. Saliger aus: In allen Fällen, ob es sich um einen Anstellungsbetrug – dieser gehe vom Bewerber aus – oder um Anstellungsuntreue - ausgehend vom Einstellenden, der Gesetze verletzt - handele, sei der Schaden ein "fortfressender Schaden": Wenn eine Person nicht hätte eingestellt werden dürfen, finde mit jedem Monat, in dem das Gehalt überwiesen werde (auch wenn es haushaltsrechtlich dafür zur Verfügung stehe), eine Perpetuierung des Schadens statt, da das Geld aufgrund eines rechtsgrundlosen Einstellungsakts nicht hätte ausgezahlt werden dürfen. Diese Perpetuierung des Schadens finde ihre größte Zuspitzung in der Lebenszeitverbeamtung; denn es gebe im Beamtenrecht eine Reihe von Grundsätzen, die dann den Bewerber schützten (etwa Vertrauensschutzprinzip). Daher sei es in solchen Fällen nicht ohne Weiteres möglich, gezahlte Vergütungen vom Erwerber zurückzufordern oder Schadensersatzansprüche gegen den Entscheidungsträger geltend zu machen; die sei "eine sehr komplizierte Sache" und oftmals sei das gezahlte Geld für den Staat verloren und ein Schaden nicht mehr rückforderbar. Zu dem "weiterfressenden" Schaden und daraus folgende etwaige zivilrechtliche Ansprüche befragt, führte der Zeuge Prof. Dr. Saliger aus: Die Rückforderung von Beträgen sei sehr kompliziert im Hinblick auf den Vertrauensschutz der angestellten bzw. der verbeamteten Personen.

Auf Nachfrage zur Formulierung "bewusst" auf Seite 47 und 48 seines Gutachtens verwies der Zeuge **Prof. Dr. Saliger** auf die eindeutige Formulierung der Vorschrift des § 28 Abs. 3

Thüringer Laufbahngesetz, die keine Ausnahme zulasse. Die Formulierung "bewusst" solle den klaren Verstoß akzentuieren.

e. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Auf die Frage nach strafrechtlichen Verantwortlichkeiten mit Blick etwa darauf, dass der Ministerpräsident die Urkunden der Staatssekretäre unterschrieben habe, führte der Zeuge Prof. Dr. Saliger aus, dass nach der Zuständigkeitsregelung in § 50 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz nicht der Landespersonalausschuss, sondern die Landesregierung die Entscheidung zu treffen habe, sodass - im Fall der Staatssekretäre - zunächst alle Mitglieder der Landesregierung in den strafrechtlichen Fokus kommen würden. Es stelle sich die Frage, wer vermögensbetreuungspflichtig sei und damit tauglicher Untreuetäter sein könne. Nach der Rechtsprechung seien Minister vermögensbetreuungspflichtig, aber auch der Ministerpräsident sei vermögensbetreuungspflichtig im Sinne des Untreuetatbestandes; dies ergebe sich schon aus der Thüringer Landesverfassung. Nach den entsprechenden Funktionszuweisungen vertrete der Ministerpräsident Thüringen nach außen, habe also eine Außenvertretungsbefugnis mit entsprechendem Gestaltungsspielraum. Ministerpräsident habe die Richtlinienkompetenz, stehe der Landesregierung vor, leite deren Geschäfte, ernenne und entlasse Staatssekretäre; natürlich könne er auch delegieren. In den verfassungsrechtlichen Funktionszuweisungen an den Ministerpräsidenten seien indes alle Merkmale einer Vermögensbetreuungspflicht erfüllt. Begriff Der der Vermögensbetreuungspflicht sei nicht durch das Gesetz in Merkmalen vorgegeben. Das Gesetz spreche nur von der Wahrnehmung der Pflicht, fremdes Vermögen zu betreuen. Das gelte für alle Bereiche; nicht nur für den Privatbereich, sondern auch für öffentliche Haushalte. Alle Entscheidungsträger in öffentlichen Haushalten könnten von der Untreue erfasst werden, wenn die Vermögensbetreuungspflicht, also in dem Fall die Betreuung des Vermögens des Landes Thüringen, nicht bloß Nebenpflicht, sondern Hauptpflicht sei, wenn sie selbstständig erfolge und der Betreffende einen Entscheidungsspielraum habe. All das sei bei den verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisungen - Leitung der Geschäfte, Vertretung des Landes Thüringen nach außen und Ernennung und Entlassung der Beamten - der Fall. Ministerpräsidenten seien also vermögensbetreuungspflichtig und könnten taugliche Täter einer Untreue sein. Das gelte auch für die Minister. Mit Blick darauf, dass § 50 Abs. 5 des Thüringer Laufbahngesetzes von einem Gremium der Landesregierung spreche, müsse man schauen, um wen es gehe. Der Ministerpräsident sei immer dabei, weil er die Geschäfte leite. Fraglich sei dies aber bei den Ministern, die vortrügen, es habe sich nicht um "ihre" Staatssekretäre gehandelt und sie hätten die Einstellung nicht geprüft. Daraus könne sich unter Umständen Entlastungspotenzial für den einen oder anderen Minister ergeben, sofern er keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass ein Staatssekretär evident rechtswidrig eingestellt

154

wurde. Minister hätten natürlich Personal- und Sachmittelverantwortung für ihren Geschäftsbereich; ein Minister müsse indes bei der Einstellung eines Staatssekretärs in einem anderen Ministerium nicht opponieren. Es gehe hier also um eine Verantwortung in Gremien im Bereich der Untreue; dazu gebe es Rechtsprechung im Bereich der sogenannten horizontalen Verantwortung.

155

Auf Nachfrage hinsichtlich der Vermögensbetreuungspflicht des Ministerpräsidenten in Bezug auf die Einstellung von Staatssekretären erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Saliger: Ein Ministerpräsident sei in allen Bundesländern vermögensbetreuungspflichtig, d.h. er habe mit dem Vermögen des Freistaats Thüringen nach Gesetz und Recht umzugehen. In der Praxis würden Entscheidungen von der Fachebene vorbereitet. Aber der Vermögensbetreuungspflichtige sei verpflichtet, die Einstellungspraxis im Kern nachzuvollziehen. Der Grundsatz der Bestenauslese richte sich an jeden Einstellenden im öffentlichen Dienst, an jeden Entscheidungsträger. Bei Staatssekretären habe er die drei Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung plus das Vertrauen einzubeziehen, aber nicht das Vertrauen als alleiniges oder entscheidendes Merkmal. In der Praxis gebe es eine Grauzone, die bei Einstellungsentscheidungen selten öffentlich gemacht werde. Hier berufe sich die Landesregierung auf eine Rechtsposition, die höchst anfechtbar sei und die er, der Zeuge Prof. Dr. Saliger, für falsch halte: Dass dieses politische Vertrauen das Entscheidende sei, dass Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz im Grunde genommen von der Institution des politischen Beamten überformt werde und sich die Einstellung nach ganz anderen Regeln vollziehen müsse. Irritierend dabei sei, dass der Thüringer Landesgesetzgeber selbst bei der Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für Staatssekretäre in die Gesetzesbegründung geschrieben habe, dass die Kriterientrias Eignung, fachliche Leistung, Befähigung unverändert fortgelten solle. Wieso habe er das hineingeschrieben, wenn es eine Praxis gebe, nach der das politische Vertrauen das Entscheidende sein solle? Argumentiert werde: Wenn man schon beim Einstieg nicht ausschreiben müsse, dann müsse das auch für diese Kriterientrias gelten. Hier gebe es also einen gewissen Widerspruch zu der eigenen Gesetzesbegründung. Selbst wenn die Fachebene Entscheidungen vorbereite, sei der Vermögensbetreuungspflichtige von der Kontrolle dieser Entscheidung nicht entbunden. In der Regel sei er bei so prominenten Ämtern wie Staatssekretären auch viel besser informiert und genau in Kenntnis gesetzt und werde sich die Rechtsauffassungen, die die Fachebene vertrete, dann auch zu eigen machen. Insofern beseitige bzw. beschränke eine Vorbereitung von Einstellungsentscheidungen durch die Fachebene die Vermögensbetreuungspflicht der Entscheidungsträger nicht. Sie hätten ihrer hohen Verantwortung für das Gemeinwesen Rechnung zu tragen.

156

157

Mit Blick darauf, dass in seinem Gutachten nichts zum subjektiven Tatbestand zu finden sei und man bisher nur über den objektiven Tatbestand gesprochen habe, sowie mit Blick auf den Umstand, dass es sich um eine über Jahre etablierte [Einstellungs-]Praxis gehandelt habe, danach befragt, ob es sich um einen Tatbestandsirrtum handeln könnte, sodass der subjektive Tatbestand gar nicht gegeben sei, erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Saliger: Er habe nur den objektiven Tatbestand der Untreue prüfen können. Er wisse nicht, wer die Mitglieder der jeweiligen personalführenden Stellen bei den obersten Leitungsbehörden seien oder wer bei jeder Entscheidung der Landesregierung anwesend gewesen sei. Er kenne entsprechende Wissensstände der Personen nicht. Deswegen könne sich das Gutachten nur auf das objektive Geschehen beziehen, aber dort zumindest auch Feststellungen treffen. Natürlich gebe es im Rahmen der weiteren strafrechtlichen Prüfung viele Entlastungsmöglichkeiten. Eine erste Entlastungsmöglichkeit sei immer der Vorsatz, denn Untreue sei ein reines Vorsatzdelikt. Es gebe keine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Untreue. Die betroffenen Entscheidungsträger müssten gewollt und gewusst haben, was sie machten, d.h., dass sie gegen die Vorschriften verstoßen. Hinsichtlich eines Ansatzpunktes für einen Tatbestandsirrtum, weil die Entscheidungsträger irgendwelche Tatsachen nicht gekannt hätten, sehe er momentan wenig Raum. Natürlich könne es unvollständiges Wissen bei dem einen oder anderen gegeben haben, aber die Gesetzesvorschriften habe man sich selbst gegeben. Und es gebe doch an der einen oder anderen Stelle ganz klare, bewusste Missachtungen.

Eine andere Frage sei indes die nach Irrtümern im rechtlichen Bereich, d.h. die eines Verbotsirrtums. Es seien an verschiedenen Stellen abweichende Interpretationen der Landesregierung vorgetragen worden. Er, der Zeuge Prof. Dr. Saliger, sei auf einige zentrale Argumente eingegangen und habe sie zurückgewiesen, insbesondere die Auffassung, dass der politische Beamte, der Staatssekretär, ein Gut von Verfassungsrang sei und dass bei seiner Einstellung allein das politische Vertrauen entscheidend sei bzw. statusamtsbezogene Auslegung dieses Kriteriums des fiktiven Werdegangs und dergleichen. Inwieweit das als Verbotsirrtum in Betracht kommen könne, sei nicht so einfach zu beantworten, weil hier eine bestimmte Rechtsauffassung verfolgt werde. Wenn man erkenne, dass es eine andere Rechtsauffassung gebe, dann wisse man, dass es eine andere gibt, und schon habe man Unrechtseinsicht, auch wenn man eine andere Auffassung vertrete. Dies führe strafrechtlich nur zur Schuldlosigkeit, wenn der Irrtum unvermeidbar sei. Wenn die Landesregierung Rechtsauskunft bei Verfassungsrechtlern, bei Verwaltungsrechtlern, bei Beamtenrechtlern etc. eingeholt hätte, die dann gesagt hätten, dass es keine andere Auffassung gebe und de lege artis verfahren werde, dann hätte die Landesregierung zum Entscheidungszeitpunkt darauf vertrauen können. Aber hier gebe es viele irritierende

Informationen, die daran zweifeln ließen. Er, der Zeuge, wisse nicht, ob entsprechende Rechtsauskünfte eingeholt worden seien.

158 Befragt nach Anhaltspunkten für eine Verjährung in den geprüften Fällen, führte der Zeuge Prof. Dr. Saliger aus: Der Straftatbestand der Untreue verjähre in fünf Jahren. Alle Pflichtverletzungen nach dem Juni 2018 (bezogen darauf, dass die Aussage im Gutachten zur Verjährung im Juni getroffen worden sei) seien auf jeden Fall nicht verjährt. Er, der Zeuge, kenne keine Einzelheiten über den Stand eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, d.h. ob es eine Verjährungsunterbrechung gebe. Aber auch Pflichtverletzungen vor dem Juni/Juli 2018 seien unter Umständen nicht verjährt, wenn man die Rechtsprechung zur Verjährung beim Betrug, beim Anstellungsbetrug, auf die Untreue anwende. Die Verjährung beginne mit der Beendigung der Straftat. Das sei hier nicht die Beendigung der Pflichtverletzung, also die Einstellung, der Verstoß gegen irgendeine Vorschrift oder die Täuschung, sondern die letzte Zahlung, die auf Basis der Pflichtverletzung erfolge. Wenn Pflichtverletzungen etwa im Jahr 2015 stattgefunden hätten – rechtswidrige Einstellungen, Höhergruppierungen, falsche Einstufungen –, die bis heute fortwirkten, zu heutigen Auszahlungen geführt hätten, dann könne man die Verjährung mit dem heutigen Zeitpunkt beginnen lassen, d.h. es sei noch keine Verjährung eingetreten. Man müsse jeden Fall genau prüfen; es sei indes auch nicht auszuschließen, dass der eine oder andere Fall schon komplett verjährt sei.

Auf Vorhalt einer Passage aus seinem Gutachten (Zusammenfassung, letzter Satz), welche das Entstehen einer massiven Empörung in der Bevölkerung suggeriere ("Die festgestellten Pflichtverletzungen seien geeignet, einen absoluten Vertrauensschaden herbeizuführen") entgegnete der Zeuge Prof. Dr. Saliger: Die Berichte des Thüringer Landesrechnungshofs hätten systematische Pflichtverletzungen in vielen Einzelfällen festgestellt. Es sei für die Bevölkerung irritierend, wenn die eigene Prüfverwaltung feststelle, dass es eine jahrelange Praxis gegeben habe, die von massiven Gesetzesverletzungen gekennzeichnet sei, denn die Entscheidungsträger hätten Gesetze und Recht anzuwenden. Da komme es gar nicht auf eine nähere Aufhellung der subjektiven Seite, der Wissensstände, eines Vorsatzes oder möglicher Irrtümer an. Eine Praxis jahrelanger massiver Gesetzesverletzungen stärke seiner, des Zeugen, Ansicht nach nicht das Vertrauen der Bevölkerung in die eigene Regierung. Die Problematik flexibler Regelungen könne ein Einfallstor sein und Vorwürfen Nahrung geben. Wenn man transparent sei, gebe man auch keinem Vorwurf Nahrung.

f. Ausführungen zur Figur des politischen Beamten, zur Einstellung von Staatssekretären sowie zum individuellen fiktiven Werdegang

Auf Nachfrage zur unterschiedlichen Wertigkeit von politischen Beamten und "normalen" Beamten führte der Zeuge Prof. Dr. Saliger aus: Der politische Beamte sei eine Ausnahme von Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Lebenszeitversorgung, Lebenszeitprinzip) – indes sei es eine interessante These, eine Ausnahme von einem von allen anerkannten Grundsatz gleichfalls als Grundsatz des Berufsbeamtentums "hochzuzonen"; es sei nicht unabänderlich, wie das Beispiel Bayern zeige. Wenn der politische Beamte eine Ausnahme sei, seien alle Regeln, die ihn betreffen, eng auszulegen. Die sei ein einhelliger Trend in der Rechtsprechung. Auch das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht würden das Problem der Ämterpatronage erkennen, würden indes gleichwohl Rücksicht auf politische Zweckmäßigkeiten nehmen. Das Institut des politischen Beamten werde nicht für verfassungswidrig erklärt (es werde hingegen die jederzeitige Versetzung in den Ruhestand selbst Grundsatz des Berufsbeamtentums erwähnt), aber als es sei eine Ausnahmeentscheidung, mit der im Hinblick auf die Gefahren bei seiner Besetzung restriktiv umzugehen sei.

Auf Nachfrage, ob er es mit Blick auf die Tradition des Staatssekretärs als Transformationsamt nicht zumindest für vertretbar erachte, dabei einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums anzunehmen (auch wenn der Staatssekretär vom normalen Berufsbeamtentum abweiche), führte der Zeuge **Prof. Dr. Saliger** aus, dass es eine Wertungsfrage sei, was man für das Berufsbeamtentum als konstitutiv ansehe. Rechtsprechung und Literatur seien eindeutig dahin gehend, dass das Lebenszeitprinzip dafür konstitutiv sei. Der politische Beamte, der Staatssekretär, habe eine Sonderstellung, weil man ihn jederzeit in den Ruhestand versetzen könne. Dabei sei indes von konstitutiven Elementen noch keine Rede. Die Figur des Berufsbeamtentums sei entwicklungsoffen und es sei nicht ausgeschlossen, dass Rechtsansichten entwickelt würden, die den politischen Beamten in ein anderes Licht rückten. Aber die derzeitige überwiegende Meinung sehe den politischen Beamten als Ausnahme an, weil auch viele "Unsauberkeiten" mit seiner Funktion zusammenhingen.

Auf Frage, ob es richtig sei, dass Staatssekretäre [in Thüringen nach der aktuellen Rechtslage] regelmäßig im Eingangsamt einzustellen bzw. auf Probe zu verbeamten seien, führte der Zeuge **Prof. Dr. Saliger** aus: Der Landesrechnungshof gehe in der Tat davon aus, dass das Eingangsamt für den Staatssekretär zunächst A13 sei. Das bedeute aber nicht, dass er nach A13 eingestellt werden müsse. Wenn ein Bewerber auf A13 auf Probezeit eingestellt würde im ersten Amt, dann gehe der Rechnungshof davon aus, dass der Bewerber sich drei Jahre

127

161

162

160

bewähre, dann gebe es ein einjähriges Beförderungsverbot, weil er schon befördert worden sei. Dann könne er auf A14 kommen. Dann müsste er wieder zwei Jahre warten für A15. Dann müsste er wieder zwei Jahre warten und würde auf A16 befördert werden. Dann müsste er noch einmal zwei Jahre warten. Dann könnte er erst nach zehn Jahren Staatssekretär werden. Das rechne der Landesrechnungshof an einer Stelle vor. Indes könnten aber diese Mindestsperren unterlaufen werden. Das erlaube § 35 Abs. 4 Thüringer Laufbahngesetz. Danach könne einem Beamten im höheren Dienst ein Amt A16 oder höher schon nach mindestens sechs Jahren verliehen werden, also auch B9. Und dann gebe es eine weitere Ausnahme von der Mindestzeit von sechs Jahren Bewährung in § 35 Abs. 5: "Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von [...] Absatz 4 zulassen.". An der Stelle sei völlig offen (auch in den Gesetzesmaterialien), was das heiße. Allerdings bedeute es nicht, dass der individuelle fiktive Werdegang plötzlich gegenstandslos sei, denn dieser sei in § 28 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz enthalten und § 28 Abs. 3 Thüringer Laufbahngesetz regele, dass auch die Landesregierung diese Voraussetzungen nach Absatz 2 annehmen könne, d.h. auch für die Landesregierung sei der individuelle fiktive Werdegang bei Staatssekretären "nicht wegzudiskutieren". Die Regelung des § 35 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz verweise auch nicht auf § 28 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz und derogiere diesen. Dies bedeute, dass man dem Wortlaut nach theoretisch unter Berufung auf den § 35 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz die Wartezeit auf null reduzieren könnte; allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 und 3 Thüringer Laufbahngesetz, d.h. des individuellen fiktiven Werdegangs und die dort genannten Voraussetzungen: gleichwertige berufliche Erfahrung der Art und Dauer nach und/oder besondere Zusatzqualifikationen. An diesen materiellen Voraussetzungen der Berufung komme man also nicht vorbei. Der Landesrechnungshof sage, dass eine Verkürzung [der Wartezeit] auf null Jahre den Regelungszusammenhang zwischen § 28 Abs. 2 und § 35 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz als Ausnahme zunichtemachen würde und verlange daher besondere Gründe für so eine Entscheidung. Es werde gerügt, dass das Kriterium des individuellen fiktiven Werdegangs bei den Staatssekretären überhaupt nicht angewandt worden sei.

Nach dem Zweck des Kriteriums des "individuellen fiktiven Werdegangs" [in der Regelung seit 01.01.2015] befragt, führte der Zeuge **Prof. Dr. Saliger** aus: Der Zweck der Vorschrift des § 28 Abs. 2 Thüringer Laufbahngesetz sei es gewesen, eine gewisse Flexibilisierung bzw. Öffnung zu schaffen für Personen, die sozusagen das Anforderungsprofil erfüllen, ohne von der Hochschule zu kommen und einen entsprechenden Vorbereitungsdienst absolviert zu haben. Die Kriterien seien anderweitige berufliche Erfahrung oder Zusatzqualifikationen wie etwa ein weiteres abgeschlossenes einschlägiges Studium oder eine Habilitation. Der individuelle fiktive Werdegang solle sicherstellen, dass das Amt bei einer Einstellung

überhaupt hätte erreicht werden können, wenn Sperrzeiten, Beförderungszeiten nicht verkürzt worden wären. Er diene der Beurteilung, ob die Bewerber sich, obwohl sie nicht die formalen Voraussetzungen des § 11 Thüringer Laufbahngesetz erfüllen, bewähren könnten. Es sei für einen Berufsbeamten, der 30, 40 Jahre Dienst mache und selbst im höheren Dienst mit A13 bis A16 ausscheide, irritierend, wenn er bei anderen Stellen sehen müsse, dass Leute nach zwei, drei Jahren plötzlich auf B9 sprängen, auf Positionen, die für ihn immer verschlossen waren. Da müsse das Laufbahngesetz für die, "die im Beförderungsfeld der A13 bis A16 gefangen sind", transparent und nachvollziehbar sei, warum es für Spitzenbeamtenpositionen Ausnahmen gebe.

Danach befragt, welche Regelung er [in diesem Zusammenhang] für zielführend halte, erläuterte der Zeuge Prof. Dr. Saliger: Er habe sich nur die hessische Regelung genauer angeschaut. Man müsse sich zunächst klarmachen, wie man den politischen Beamten oder wie man den Staatssekretär sehen wolle. Fraglich sei, ob man ihn in einer Grauzone lassen (ohne klare Ausschreibung und Anforderungsproblemen, aber mit großer Flexibilität und möglichem Vorwurf der Ämterpatronage) oder herausholen wolle (Transparenz des Transformationsamtes, weniger Flexibilität möglich). In der Praxis seien die vom Bundesverfassungsgericht als Wesensmerkmal des Staatssekretärs oder des politischen Beamten allgemein ausgemachten Merkmale, dass er in ständiger Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müsse. Dies sei ein entscheidender Einstellungsfaktor. Wenn man den Staatssekretär bzw. politischen Beamten aus der Grauzone herausholen wolle, dann dürfe man kein Problem mit dem Prinzip der Bestenauslese haben, dies sei dann ein Scheinproblem. Denn gerade im Hinblick auf die Anschlussverwendung von politischen Staatssekretären und auf die kurze Halbwertszeit von politischen Regierungen, sollte man von Anfang an durch eine Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese auch die Anschlussverwendung sicherstellen. Denn ein Staatssekretär, der der Kriterientrias Eignung, Befähigung und Leistung standgehalten habe, könne auch nach Ablauf einer Legislaturperiode woanders sinnvoll eingesetzt werden.

Danach befragt, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Aussage "Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebieten es, bei Beschäftigten im Leitungsbereich sowohl im Anforderungsprofil als auch bei der Bestenauslese in der Regel erheblich längere Anschlussverwendungen auf der Fachebene zu berücksichtigen." (Gutachten Executive Summary) getroffen worden sei, führte der Zeuge **Prof. Dr. Saliger** aus: Dies ergebe sich im Grunde aus dem Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, in dem Maße, in dem bei der Einstellung das politische Moment berücksichtigt werden dürfe. Bei den Mitarbeitern auf

165

Leitungsebene sei vom Landesrechnungshof der Vorwurf erhoben worden, dass die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese vielfach infolge der unzureichenden Ausschreibungen, teilweise des Fehlens von Anforderungsprofilen und der unzureichenden Dokumentation nicht nachvollziehbar gewesen sei. Es gebe auch im Bereich der oberen Leitungsebene bestimmte Personengruppen, die das Thüringer Laufbahngesetz zum Beispiel von einer Ausschreibungspflicht ausnehme (Leiter der Ministerbüros oder die persönlichen Referenten des Ministers). Auch dort ergebe sich die Bedeutung des Vertrauensgrundsatzes aus der gleichen Relevanz der Bestenauslese, dass man auf die Anschlussverwendung von Anfang an achte. Nur die Mitbeachtung des Grundsatzes der Bestenauslese stelle sicher, dass eine Anschlussverwendung möglich sei und Betreffenden nicht mit dem Wechsel der Legislaturperiode aus der Leitungsebene herausfielen und sich irgendwo in der Fachebene unter Umständen fehlende Befähigungen oder fehlende Leistungen bemerkbar machen würden. Es gebe keine [ausdrückliche] Norm für die o. g. Aussage, dies werde abgeleitet aus dem Grundsatz der Bestenauslese mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Auf weitere Nachfrage, ob bereits bei der Ausschreibung, etwa der Stelle eines Büroleiters, daran gedacht werden müsse, was dieser nach Ende der Legislatur im Ministerium machen könne: Die entsprechende Person müsse dann gleichwertig beschäftigt werden. Im Idealfall denke man das Ende der Legislaturperiode mit ("vorausschauender Staatsdiener.")

6. Ausführungen des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Meinel

Der Untersuchungsausschuss hat ein Rechtsgutachten mit dem Titel "Rechtsfragen der Ernennung von politischen Beamten, insbesondere Staatssekretären im Freistaat Thüringen", verfasst von Prof. Dr. Florian Meinel, Professor für öffentliches Recht an der Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Grundlagen des Rechts, Abteilung für Staatstheorie, Politische Wissenschaften und Vergleichendes Staatsrecht⁶⁹, verlesen. Das Gutachten wurde im Auftrag des Freistaats Thüringen erstellt.⁷⁰ In diesem Zusammenhang hat der Untersuchungsausschuss zudem den Gutachtenersteller als sachverständigen Zeugen vernommen.

a. Rechtsgutachten im Auftrag des Freistaats Thüringen

167

Rechtsfragen der Ernennung von politischen Beamten, insbesondere Staatssekretären im Freistaat Thüringen

Rechtsgutachten im Auftrag des Freistaats Thüringen

⁶⁹ Siehe https://www.uni-goettingen.de/de/631726.html.

⁷⁰ Siehe Vorlage UA 7/4-66.

von Prof. Dr. Florian Meinel

I. Anlass und Gutachtenauftrag

Anlass dieses Gutachtens sind Beanstandungen des Thüringer Rechnungshofs gegen die Praxis der Landesregierung bei der Besetzung von Leitungspositionen in obersten Landesbehörden, insbesondere Staatssekretärsposten. In seinem Sonderbericht vom 13. März 2023 hat der Rechnungshof der Landesregierung vorgehalten, dadurch gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Art. 103 ThürVerf; § 7 ThürLHO; § 2 ThürRechnungshofG) verstoßen zu haben.

1. Prüfergebnisse des Thüringer Rechnungshofes vom 13. März 2023

Bei der Einstellung von Personal werde nach Auffassung des Rechnungshofes nur dann wirtschaftlich und sparsam verfahren, wenn die nach Art. 33 Abs. 2 GG erforderliche Bestenauslese gewährleistet ist, weil nur auf diese Weise "Fachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung" als Garantie einer "stabile[n] Verwaltung" als "ausgleichende[r] Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften" gewährleistet sei. Insbesondere bei der Besetzung der Dienstposten von Staatssekretären (normative Bewertung gemäß Thüringer Besoldungsgesetz nach B9 und im Falle des Chefs des Staatskanzlei, sofern dieser Staatssekretär ist, B10), die nach § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtStG und § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, diene die Bestenauslese "dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen personellen Ausstattung des öffentlichen Dienstes, dessen fachliches Niveau und rechtliche Integrität gerade durch die ungeschmälerte Anwendung des Bestenauslesegrundsatzes gewährleistet werden" solle.

Der Thüringer Rechnungshof ist deswegen der Auffassung, der Grundsatz der Bestenauslese gelte insoweit "uneingeschränkt". So sei nach den gesetzlichen Regelungen zwar keine öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG), wohl aber eine dokumentierte Bestenauslese erforderlich. Dies erfordere bei der Besetzung jener Dienstposten eine "an einem konstitutiven Anforderungsprofil orientierte Bestenauslese". Im Anforderungsprofil müsse der Dienstherr – die Landesregierung – "die Kriterien für das konkrete Auswahlverfahren" festlegen, auf deren Grundlage eine Auswahlentscheidung getroffen werden könne.

Das Kriterium der Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung könne im Auswahlprozess erst bei einem Leistungspatt, nämlich dann zum Tragen kommen, wenn Eignung, Leistung und Befähigung zweier Bewerber im Wesentlichen gleich seien. Damit sei es insbesondere unvereinbar, die Auswahl von politischen Beamten "an politischen Zweckmäßigkeitserwägungen" zu orientieren. Objektive Leistungsdefizite könnten "nicht durch 'politisches Vertrauen' ausgeglichen werden".

Weiter moniert der Thüringer Rechnungshof diverse Verstöße gegen Vorgaben des thüringischen Beamten- und Laufbahnrechts, die die Landesregierung in Einzelfällen zugestanden, im Wesentlichen aber bestritten hat.

2. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Landtags

Der Thüringer Landtag hat durch Beschluss vom 28. April 2023 auf Antrag der Fraktion der CDU und der FDP-Gruppe in der Fassung eines Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, dessen Untersuchungsauftrag unter anderem umfasst, aufzuklären,

"ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welchen konkreten Einzelfällen die seit dem 30. Oktober 2009 im Amt befindlichen Landesregierungen gegen die Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen beamten-, laufbahn-, tarif-, haushalts- und arbeitsrechtlichen Regelungen sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ernennung beziehungsweise Einstellung von Staatssekretären verstoßen haben."

Dabei erfasst der Untersuchungsgegenstand unter anderem die Fragen, inwieweit der Grundsatz der Bestenauslese beachtet wurde, ob die Laufbahnbefähigungen vorlagen und ob die Einstellungen in einem höheren Amt rechtmäßig waren.

3. Zu prüfende Rechtsfragen und Aufbau des Gutachtens

Die Thüringer Staatskanzlei bittet um rechtsgutachterliche Prüfung,

- inwiefern der tradierte Grundsatz der Bestenauslese i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG auch bei der Einstellung von beamteten Staatssekretären unbedingt gilt;
- inwiefern die entsprechenden Auswahlverfahren bei der Einstellung beamteter
 Staatssekretäre im herkömmlichen Sinne zu dokumentieren sind;

- inwiefern die Einstellung in ein h\u00f6heres Amt als das Einstiegsamt mit den laufbahnrechtlichen Vorgaben des th\u00fcringischen Beamtenrechts vereinbar ist;
- inwiefern die Anerkennung der Laufbahnbefähigung als "andere Bewerber" durch die Landesregierung den ansonsten für den Landespersonalausschuss geltenden verfahrensrechtlichen Vorgaben unterworfen ist; sowie
- inwiefern die Laufbahnbefähigung auch bei bloß angestellten Staatssekretären zwingend gegeben sein muss.

Im Mittelpunkt dieser Rechtsfragen steht damit der verfassungs- und dienstrechtliche Rahmen jener Gruppe von öffentlichen Amtsträgern, die weder Lebenszeitbeamte noch Minister sind, sondern in dem intermediären Status erfasst sind, den das Beamtenrecht des Bundes und der Länder als "politische Beamte" bezeichnet. Der Blick auf die einfachgesetzlichen Vorgaben zum Recht der politischen Beamten sowie die zugehörige Rechtsprechung zeigt eine asymmetrische Regelungsdichte, die gerade die zentrale Frage des Ämterzugangs ausspart (II.). Um diese Frage hinreichend beantworten zu können, sind daher zunächst Notwendigkeit und Eigenarten des Amtes des beamteten Staatssekretärs zu erörtern, was sich v. a. entwicklungsgeschichtlich erklärt (III.); dies ist notwendig, um die unterschiedliche Ausgangslage im Vergleich mit der Anwendung allgemeiner beamtenrechtlicher Grundsätze im Regelfall zu erfassen.

Darauf aufbauend lassen sich die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Grenzen der Bestenauslese (IV.) sowie insbesondere die Abgrenzung von fachlichen und politischen Kriterien darlegen (V.). Abschließend ist auf die weniger verfassungsrechtlich präfiguriert denn allein dienstrechtlich regulierten laufbahnrechtlichen Fragen einzugehen (VI.).

II. Die fragmentarische gesetzliche Regelung des Rechts der politischen Beamten

Der politische Beamte findet seine gesetzliche Regelung seit der Reform des öffentlichen Dienstrechts aus dem Jahr 2009 in den §§ 36, 54 BBG sowie in § 30 Abs. 1 BeamtStG und den darauf basierenden landesrechtlichen Vorschriften. BBG und BeamtStG vollziehen damit die Anerkennung eines Rechtsinstitutes nach, das in seiner verfassungs- wie einfachrechtlichen Ausgestaltung bemerkenswert opak ist: Einerseits hängt es untrennbar mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des deutschen Beamtentums zusammen, andererseits ist seine positivrechtliche Ausgestaltung notorisch dürftig: Die Strukturen des Beamtenrechts einerseits und das parlamentarische Regierungssystem in Deutschland andererseits sind zu unterschiedlichen Zeiten entstanden und auch systematisch nicht aufeinander bezogen.

Die Grundstrukturen des Beamtenrechts einschließlich der quasi-grundrechtlichen Gewährleistung des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern hat die Demokratie aus dem monarchischen Konstitutionalismus rezipiert; erst seit der Weimar Republik und maßgeblich erst ab den 1960er Jahren wurden diese Grundstrukturen von den personalpolitischen Geboten eines parlamentarischen Regierungssystems her modifiziert. Beide Schichten des Personalverfassungsrechts fügen sich – das zeigt insbesondere die Institution des politischen Beamten – nicht widerspruchslos ineinander. Dies lässt sich deutlich an den einfachgesetzlichen Regelungen – und ihrem Fehlen – ablesen: Zwar verhalten sich das Beamtenstatusgesetz (1.) wie das ThürBG (2.) zum "politischen Beamten"; auch der Bund selbst und andere Länder greifen darauf zurück (3.); indes ergibt sich ein ausgesprochen fragmentarischer Charakter der rechtlichen Vorgaben namentlich hinsichtlich der zentralen Frage des Ämterzuganges (4.).

1. Beamtenstatusgesetz des Bundes

Das Beamtenstatusrecht kennt nur eine höchst punktuelle Regelung des Rechts der politischen Beamten in § 30 Abs. 1 BeamtStG. Danach können Beamtinnen auf Lebenszeit sowie Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie *in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen.* Mit dem Beamtenstatusgesetz schafft der Bund in Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eine Regelung, die der Einheitlichkeit des Dienstrechts von Bund und Ländern dient und beamtenrechtliche Grundstrukturen festlegt. Es handelt sich für die Länder im Unterschied zum Rahmenrecht nach Art. 75 GG a. F. einerseits um unmittelbar geltendes Recht, lässt ihnen andererseits größere Freiheit in der Ausgestaltung von Laufbahnen und sonstigem Dienstrecht. § 30 Abs. 1 S. 2 BeamtStG überträgt demgemäß die Zuständigkeit für die Bestimmung der politischen Ämter allein auf die Länder (→ b).

Den Schwerpunkt der gesetzlichen Regelungen bildet die Frage der jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit ihren formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsanforderungen. Sie ist das rechtliche Spezifikum und der historische Ursprung des politischen Beamten. Schon das Reichsgericht hatte mit Blick auf Art. IV des Gesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 31. Juli 1922 die Position bezogen, die gerichtliche Nachprüfbarkeit einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand müsse sich auf reine "Willkürakte" beschränken. Das Bundesverwaltungsgericht

hat einen entsprechenden Maßstab entwickelt, der im Wesentlichen auf einer funktionalen Betrachtung der Institution des "politischen Beamten" beruht: Das eingeräumte Ermessen sei zwar

"sehr weit, aber doch insofern begrenzt, als die Versetzung der in § 36 I BBG genannten Beamten in den einstweiligen Ruhestand nur aus solchen Erwägungen gerechtfertigt werden kann, die von dem Bestreben getragen werden, diese "Transformationsfunktion" zu sichern; es müssen sich Bedenken gegen die Fähigkeit oder Bereitschaft in der Person des von der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand betroffenen Beamten ergeben haben, die fortdauernde Übereinstimmung seiner Amtsführung mit der Regierungspolitik zu gewährleisten."

Freilich folgt aus dieser Zweckbindung des Ermessens angesichts des unmittelbar politischen Charakters des "Transformationsamtes" wenig mehr als eine Willkürkontrolle. Selbst dieser zurückgenommene Kontrollvorbehalt erscheint im Ergebnis ohne greifbare Folgen, soweit das BVerwG auch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aufgrund sonstiger Umstände, "die nicht stets genau zu umreißen sind und deren Offenbarung im Einzelnen nicht immer im Sinn der gesetzlichen Regelung liegt", akzeptiert. Damit geht letztlich ein nahezu vollständiger Verzicht auf gerichtliche Kontrolle einher, der im Übrigen auch mit den eher beiläufigen Feststellungen des BVerfG, die Versetzung bedürfe keiner Gründe, im Einklang steht. Dass diese Rechtsprechung gleichwohl den politischen Beamten mit der Kategorie des "Transformationsamtes" adäquat zu fassen weiß, wird unten (\rightarrow III.) auszuführen sein.

2. Landesrechtliche Vorschriften des Freistaates Thüringen; insbes. § 27 ThürBG

Der Freistaat Thüringen hat in §§ 27, 98 Abs. 2 S. 1 ThürBG von der in § 30 Abs. 1 S. 2 BeamtStG eröffneten Möglichkeit, einen Kreis politischer Beamter festzulegen, Gebrauch gemacht. Nach § 27 Abs. 1 ThürBG kann der Ministerpräsident mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen die in den Nrn. 1–7 aufgelisteten Beamten in den einstweiligen Ruhestand versetzen, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind – darunter: Staatssekretäre (Nr. 1) –; § 98 Abs. 2 S. 1 ThürBG erweitert diesen Kreis um den Direktor beim Landtag, der vom Präsidenten des Landtages entsprechend in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

3. Vergleichbare Vorschriften anderer Länder und des Bundes

Der Bund hat in § 54 Abs. 1 BBG die zu § 30 BeamtStG analoge Regelung getroffen; danach können die hier ausdrücklich so bezeichneten "politischen Beamten" i. S. d. Nrn. 1–12 – darunter: Staatssekretäre (Nr. 1) – jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Länder haben – mit Ausnahme des Freistaates Bayern – von der Möglichkeit der

bestimmung i. S. d. § 30 Abs. 1 S. 2 BeamtStG Gebrauch gemacht und gleichfalls bestimmte Ämter zu solchen i. S. d. § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtStG erklärt. Jenseits laufbahnrechtlicher Regelungen spezifisch für politische Beamte, auf die unten zurückzukommen sein wird (\rightarrow VI.), belassen es die einschlägigen Landesbeamtengesetze ausnahmslos bei der Bestimmung des Ämterkreises.

4. Zwischenergebnis: das Fehlen beamtengesetzlicher Regelungen in Bezug auf den Ämterzugang

Die Gesamtschau der gesetzlichen Regelungen des Rechts der politischen Beamten ergibt das Bild einer fragmentarischen Ausgestaltung des Amtes: Der politische Beamte findet in § 30 BeamtStG, § 27 ThürBG sowie den entsprechenden Vorschriften der anderen Länder und des Bundes nur insoweit Erwähnung, wie es um die jederzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand geht. In dieser Hinsicht hat die Rechtsprechung für notwendige Konkretisierungen gesorgt. Hingegen mangelt es an Vorschriften, die das Verhältnis politischer Beamter zu strukturprägenden Vorschriften des Beamtenrechts regeln: etwa hinsichtlich des Neutralitätsgebotes aus § 33 BeamtStG; insbesondere aber hinsichtlich des Regelungskomplexes des Ämterzugangs, der nach Art. 33 Abs. 2 GG sowie § 9 BeamtStG vom Grundsatz der Bestenauslese präfiguriert ist. Diese Lücke prägt das BeamtStG wie die Landesbeamtengesetze; auch das BBG enthält keine weitergehenden Vorschriften.

Was insbesondere die Frage des Ämterzugangs angeht, so liegen die Gründe für diese asymmetrische Regelungsdichte in der institutionellen Ausgestaltung des politischen Beamten: Das typische prozessuale Instrument der Geltendmachung des gleichen Zugangs, die Konkurrentenklage, erscheint auf diese Konstellation strukturell nicht passend. Selbst im Erfolgsfalle wäre das Vertrauensverhältnis zur Regierung derart zerrüttet, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der nächste Schritt wäre.

Auch abgesehen von diesem funktionell-rechtlichen Gesichtspunkt wäre es allerdings verfehlt, von dem Fehlen besonderer gesetzlicher Regelungen schlicht auf die

ausnahmslose Geltung des allgemeinen Rechts des Zugangs zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2 GG) zu schließen. Dass es sich tatsächlich um eine Regelungslücke und nicht etwa um eine absichtsvolle Unterstellung des Amtes unter die allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätze handelt, hat verfassungsrechtliche Gründe, die im Folgenden zu erörtern sind.

III. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung des Staatssekretärsamtes

Das dienstrechtliche Institut des politischen Beamten im Sinne §§ 36, 54 BBG, § 30 BeamtStG ist auf diese Weise in den Beamtengesetzen nur einseitig, nämlich durch die jederzeitige Versetzbarkeit in den einstweiligen Ruhestand bestimmt. Damit sind die rechtliche Eigenart und Funktion des Staatssekretärsamtes aber nur negativ und also insbesondere verfassungsrechtlich gar nicht bestimmt. Die Möglichkeit der Amtsbeendigung als solche ist ebenso alt wie das deutsche Berufsbeamtentum überhaupt. Im Absolutismus war nämlich die unbedingte Verpflichtung des Verwaltungspersonals auf den Monarchen die allgemeine Regel; die Unabhängigkeit der Beamten hingegen war es gerade nicht. Sie, die heute die Regel ist, ist vielmehr erst eine Errungenschaft des Konstitutionalismus; eingeführt zuerst in Bayern und nach der gescheiterten Revolution von 1848/49 auch in Preußen. Ihr gegenüber wurde der frei entlassbare Beamte dann die punktuelle, politisch begründete Ausnahme.

Aus diesem Grund wird man dem Amt des Staatssekretärs von vornherein nicht gerecht, wenn man es allein unter dem Oberbegriff des politischen Beamten fasst und damit einheitlich vom Regeltypus des Beamtenverhältnisses absetzt. Das Amt des Staatssekretärs hat vielmehr einen genuin verfassungsrechtlichen Sinn im parlamentarischen Regierungssystem, dem die ThürVerf folgt (→ 1.), der sich verfassungsgeschichtlich (\rightarrow 2.) sowie funktional (\rightarrow 3.) begründen lässt und der durch eine Abgrenzung gegenüber den institutionell benachbarten Ämtern in der Personalverfassung dieses Regierungssystems zum Ausdruck kommt (→ 4.). Damit im Einklang steht die für politische Beamte allgemein anerkannte Ausnahme vom Lebenszeitprinzip (\rightarrow 5.).

1. Grundlagen des parlamentarischen Regierungssystems im Freistaat Thüringen

Dass die ThürVerf strukturell analog zum GG ein parlamentarisches Regierungssystem institutionalisiert, kommt in einer Vielzahl ihrer Bestimmungen zum Ausdruck: Nach Art. 76 Abs. 1 S. 1 ThürVerf bestimmt der Ministerpräsident die Richtlinien der Politik und trägt dafür

gegenüber dem Landtag die politische Verantwortung; nach Art. 70 Abs. 3 ThürVerf wird der Ministerpräsident vom Landtag gewählt; nach Art. 73, 74 ThürVerf steht dem Landtag die Möglichkeit zu, den Ministerpräsidenten durch konstruktives Misstrauensvotum aus dem Amt zu entfernen.

Ergänzt werden diese Regeln zur parlamentarischen Verantwortlichkeit durch Kontrollrechte: Nach Art. 66 Abs. 1 ThürVerf können der Landtag und seine Ausschüsse die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung verlangen; nach Art. 67 Abs. 1, 2 ThürVerf
hat die Landesregierung parlamentarische Anfragen sowie Auskunftsverlangen zu
beantworten; nach Art. 64 Abs. 1 ThürVerf kann schon eine Landtagsminorität von einem
Fünftel der Mitglieder die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen; nach
Art. 80 Abs. 1 Nrn. 3, 4 ThürVerf endlich stehen die verfassungsgerichtlichen Verfahren des
Organstreits sowie der abstrakten Normenkontrolle zur Verfügung.

§§ 32 ff. ThürGGO präzisieren die Zuständigkeit "der Landesregierung": So ist sowohl für die Teilnahme an Landtagssitzungen und seiner Ausschüsse wie auch der Beantwortung kleiner und großer Anfragen grundsätzlich das "zuständige" bzw. "federführende" Ministerium verantwortlich (§§ 32, 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 S. 1, 35 Abs. 1 S. 1 ThürGGO); insbesondere sind mündliche Anfragen nach § 36 Abs. 1 S. 1 ThürGGO vom zuständigen Minister oder seinem Vertreter zu beantworten, soweit sich der Ministerpräsident nicht nach § 36 Abs. 1 S. 2 ThürGGO die Beantwortung vorbehält. So wird sichergestellt, dass der jeweils verantwortliche Minister auch im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle Rede und Antwort stehen muss; denn innerhalb der Richtlinien leitet und verantwortet nach Art. 76 Abs. 1 S. 2 ThürVerf jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig. Nur durch diese Kongruenz von parlamentarischer Verantwortlichkeit und parlamentarischer Kontrolle gelingt die Parlamentarisierung des ministerialen Geschäftsbetriebes. Damit stehen verfassungsrechtlich abgesicherte politische Instrumente zur Verfügung, um die Landesregierung und insbesondere den jeweils verantwortlichen Minister auf das politische Programm der parlamentarischen Regierungskoalition zu verpflichten.

2. Parlamentarischer Ursprung und Sinn des modernen demokratischen Staatssekretärsamtes

Das Staatssekretärsamt ist ein Kind der Weimarer Republik. Die sachliche Notwendigkeit des Amtes ergab sich infolge der Parlamentarisierung von Regierung und Reichsverwaltung. Diese zeitigte eine dichotomische Scheidung von Reichskanzler und Reichsministern einerseits sowie Ministerialbürokratie andererseits, die dem

Konstitutionalismus gänzlich fremd war. War vormals die Regierung wie die Verwaltung vom Monarchen ernannt und nur auf diesen persönlich verpflichtet, rekrutierte sich die Reichsregierung nach Maßgabe der WRV nunmehr aus koalierenden Regierungsparteien. Damit fiel der Gesichtspunkt persönlicher Treuepflichten weg. Auf letzteres reagierte die WRV mit Art. 130 Abs. 1, der den Monarchen funktionell durch das Gemeinwohl substituierte, wenn er die Beamten zu "Dienern der Gesamtheit, nicht einer Partei" erklärte. Ersteres allerdings war mit Einführung des parlamentarischen Regierungssystems unumgänglich; es ging folglich eine Trennlinie zwischen Parteipolitikern Regierungsverantwortung und parteipolitisch enthaltsamer Bürokratie.

Hinzu trat die Einführung der individuellen Ministerverantwortlichkeit: War im Kaiserreich noch infolge Bismarcks Immunisierungsstrategie gegen den Einflussgewinn des Reichstages die Reichsverwaltung in sogenannten Ämtern organisiert, die wiederum dem Reichskanzler untergeordnet waren – und damit gerade keinem Minister; denn einen solchen, der ja dem Reichstag Adressat parlamentarischer Verantwortlichkeit hätte sein können, sollte es nicht geben –, wählte Art. 54 WRV den entgegengesetzten Weg, indem er bestimmte, dass nicht nur der Reichskanzler, sondern auch jeder Reichsminister das Vertrauen des Reichstages bedurfte und bei Entzug dieses Vertrauens zurücktreten musste. Aufgrund dieser – in ihrem Aussagegehalt über Art. 62 ff. GG hinausgehenden – Regelung war nunmehr der einzelne Reichsminister selbst für seine Ministerialbürokratie parlamentarisch verantwortlich.

In dieser Konstellation gewann das Amt des Staatssekretärs eine kaum zu überschätzende Bedeutung. Als Beamter im statusrechtlichen Sinne stand er an der Spitze der Ministerialbürokratie; als rechte Hand des jeweiligen Ministers vertrat er diesen gleich in drei Konstellationen: nicht nur in der Bürokratie im eigenen Haus, sondern auch innerhalb der Reichsregierung wie auch im Reichstag. Dem Staatsekretär kam daher die zentrale Scharnierfunktion zu, die politische Steuerung der Verwaltung innerhalb der bürokratischen Hierarchie durchzusetzen. Arnold Köttgen, scharfsinniger Beobachter der Verschiebungen im Verhältnis zwischen Reichsregierung und Berufsbeamtentum unter den Bedingungen der parlamentarischen Demokratie, hat die Notwendigkeit des Staatssekretärs präzise erfasst:

"Unter diesem Gesichtspunkt erlangt das Amt des Staatssekretärs eine völlig neue Bedeutung. Seine Aufgabe ist es, im parlamentarischen Staat als Mittler zwischen Kabinett und Bureaukratie dafür Sorge zu tragen, daß die Bureaukratie, der er selber angehört, die Anordnung des Kabinetts in loyaler Weise vollzieht."

Insoweit steht die verfassungsrechtliche Qualifikation des Staatssekretärsamtes in engem Zusammenhang mit der Verwirklichung des allgemeinen demokratischen Hierarchieprinzips in der Verwaltungsorganisation durch deren Verknüpfung mit einer parlamentarisch verantwortlichen Regierung, die Horst Dreier als "vielleicht anspruchsvollsten Versuch einer institutionalisierten Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament bei Wahrung des Eigengewichts und der Selbständigkeit der Regierung" bezeichnet hat. Der Verwaltungsrechtler Adolf Merkl hat insoweit von der "paradoxesten Eigenschaft der demokratischen Verwaltungsorganisation" gesprochen,

"daß sie in ihren letzten Konsequenzen die Demokratie zu gefährden geneigt ist, wogegen sich ihr Widerpart, die autokratische Verwaltung, in ihren Konsequenzen geradezu als Hort der Demokratie bewähren kann. [...] Man muß sich daran erinnern, daß der immanente Sinn der Verwaltung Vollziehung und im besonderen in der Demokratie Vollziehung des im Gesetze geformten Volkswillens ist."

Die Rechtsprechung des BVerfG hat diesen Gedanken unter dem Stichwort der parlamentarisch-demokratischen Legitimationskette und der unterschiedlichen Quellen demokratischer Legitimation rezipiert: Je näher ein Amt – wie eben das des Staatssekretärs – an der politischen Quelle der Legitimation angesiedelt ist, desto mehr wird Legitimation danach über die politische Legitimation der gewählten Regierung personell vermittelt, je weiter sich ein Amt von dieser Quelle entfernt, desto stärker tritt der Gesichtspunkt der Legitimation durch Legalität und Fachlichkeit in den Vordergrund.

3. Allgemeine sachliche Notwendigkeit einer intermediären Ebene zwischen ministerieller Leitung und Fachbürokratie in parlamentarischen Regierungssystemen

Dieser parlamentarische Sinn des Staatssekretärs, der seinen Ursprung in der Weimarer Zeit hat, ist der gleiche geblieben und im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik erst voll zum Tragen gekommen. Die staats- und verwaltungswissenschaftliche Literatur spricht insoweit bemerkenswert einstimmig von einer "Transformations-" oder "Mittlerfunktion":

a) Organisatorische Zentralstellung des Staatssekretärs in der Transformation von Regierungspolitik Diese Transformationsfunktion erfasst zwar organisatorisch den gesamten mit der politischen Vorhabenplanung, Kommunikation und Koordinierung befassten Leitungsbereich, der je nach Größe des Hauses als Ministerbüro, als Abteilung Leitung, Planung und Kommunikation oder in anderer Weise ausgestaltet sein kann und der öffentlichen Vermittlung und Abstimmung von Ressortpolitik innerhalb der Regierung und mit der Regierungszentrale (Staatskanzleien) dient (für den Bund: § 3 Abs. 1 S. 2 GGO).

Die dem Minister zugeordnete Leitungsebene (Ministerbüro, Planungsabteilung) ist allerdings den Fachabteilungen nicht hierarchisch übergeordnet und ihnen gegenüber nicht weisungsbefugt. Sie leistet genau das nicht, was die Funktion des Staatssekretärsamtes ist: die Verknüpfung der expertokratischen Logik der Fachabteilungen mit der Formierung von Regierungspolitik und umgekehrt die Sicherung des effektiven Zugriffs des jeweiligen Ministers auf die Ministerialbürokratie zur Verwirklichung politischer Programme. Diese Verknüpfung hängt an Amt und Person des Staatssekretärs; der Minister muss ihm daher zwingend politisch vertrauen können.

Die einzige Ausnahme, die es von diesem Modell innerhalb des deutschen Regierungssystems gibt, nämlich das "bayerische Modell", ist durch landesspezifische Gegebenheiten zu erklären und daher nicht geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit des Amtes in seiner etablierten Form in Frage zu stellen. Das BayBG macht, wie ausgeführt, von § 30 Abs. 1 S. 2

BeamtStG keinen Gebrauch; es gibt also keine jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzbaren "politische Beamte". Stattdessen sind nach Art. 43 Abs. 2 BayVerf Staatssekretäre als Vertreter des Ministers Teil der Staatsregierung und stehen als solche in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das nicht den Geboten des Beamtenrechts unterworfen ist. Da es in Bayern allerdings seit 1957 keinen politischen Wechsel in der Regierungsspitze mehr gegeben hat, ist das Problem der Verpflichtung der Ministerialbürokratie auf neue politische Zielsetzungen innerhalb der ministeriellen Leitungsebene deutlich weniger virulent. Das Beispiel Bayern ist daher kaum geeignet, die grundsätzliche Notwendigkeit eines politischen Beamten an der Spitze Ministerialbürokratie infrage zu stellen. Die gegenüber den politischen Beamten kritischen Tendenzen der Literatur und teilweise auch der Rechtsprechung können sich daher auf dieses vermeintliche Gegenbeispiel nicht berufen.

b) Die politische Vertretung des Ministers mit Vertrauensstellung als Gemeingut parlamentarischer Regierungssysteme

Es handelt sich bei der Zwischeneinschaltung eines Amtes, das zwischen den Minister als Teil des Kabinetts und der Bürokratie angesiedelt ist und das – nicht nach Kriterien behördeninterner Karriere, sondern – nach politischen Kriterien besetzt und dem *career civil service* übergeordnet ist, auch keineswegs um eine deutsche Besonderheit. Der politische Staatssekretär ist vielmehr eine ganz typische Eigenschaft der Ämterverfassung der parlamentarischen Regierung im Unterschied zum Präsidialsystem. Das gilt klassisch für die *permanent under-secretaries of state und junior ministers* im britischen Kabinettssystem, aber auch für die *ministres délégués* und *sécretaires d'Etat* in Frankreich. Sie haben mit den Staatssekretären nach deutschem Recht durchaus vergleichbare Aufgaben: politische Stellvertretung des Ministers mit Kabinettsrang, Koordinierung der Leitungsarbeit für bestimmte Themenfelder, politische Steuerung der Verwaltungsebene.

Die deutsche Besonderheit besteht – ganz im Gegenteil – im Vergleich zu anderen Regierungssystemen darin, dass die Zahl der politischen Beamten, die in Übereinstimmung mit den politischen Ansichten der Regierung stehen müssen und deswegen beim Regierungswechsel ausgetauscht werden können, sehr gering ist. Das gilt nicht nur im Vergleich zu dem durch die sehr hohe Zahl von *political appointees* geprägten US-amerikanischen System (spoils system), sondern auch zu anderen parlamentarischen Systemen. Schon deswegen kann von einer extensiven Inanspruchnahme der bundesrechtlich eröffneten Möglichkeit des § 30 Abs. 1 S. 2 BeamtStG nicht gesprochen werden. Die hier nicht näher auszuführenden Gründe liegen, aber – wie vor allem Philip Manow gezeigt hat – nicht nur in der ausgeprägten Kultur der Selbstständigkeit von Fachbürokratien, sondern vor allem in der wechselseitigen Kontrolle von Bundes- und Landesbürokratien über das Bundesratssystem, die den anderenfalls manifesten Mangel politischer Steuerung der Verwaltung teilweise kompensiert.

c) Folgerung: Die Zweispurigkeit der Kategorie der politischen Beamten

Diese in der "Transformationsaufgabe" zusammengefasst Sonderstellung des beamteten Staatssekretärs setzt seiner Eingliederung in einen allgemeinen Begriff politischer Beamter Grenzen. Vielmehr ist diese Gruppe – wie in der Literatur auch schon ausführlicher begründet – in zwei Kategorien einzuteilen: in Transformationsämter einerseits und Repräsentationsämter andererseits. Der Begriff des Repräsentationsamts funktioniert als Gegenbegriff zum Transformationsamt: Während diese ihre Legitimation geradezu daraus ziehen, dass sie für die Transformation des politischen Programms in Verwaltung zuständig sind, geht den Repräsentationsämter diese Funktion ab. Dass sie dennoch jederzeit in den

einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, folgt einer Logik politischer Verantwortungszurechnung: Es handelt sich um solche Ämter, die derart exponiert sind, dass etwaiges Fehl- oder nur nicht im Einklang mit der Regierungslinie stehendes Verhalten unweigerlich dem zuständigen Minister zugerechnet wird, trifft diesen auch in der Sache keine Verantwortung. Die den Beamten versagte Rücktrittsmöglichkeit wird so kompensiert.

4. Abgrenzungen und Eigenarten des Amtes des Staatssekretärs, § 4 Abs. 5 ThürGGO

Die auf diese Weise verfassungsrechtlich umrissene Eigenart des Amtes des Staatssekretärs kommt sowohl in der geschäftsordnungsrechtlichen Aufgabenbeschreibung zum Ausdruck als auch erschließt sie sich aus dem Vergleich mit den Ämtern des Ministers, der in Thüringen nicht vorgesehenen parlamentarischen Staatssekretäre und der sonstigen leitenden Beamten.

Die für den Staatsekretär maßgebliche Vorschrift ist § 4 Abs. 5 ThürGGO: Nach S. 1 ist der Staatsekretär Vertreter des Ministers und vertritt ihn in den laufenden Geschäften seines Geschäftsbereiches; nach S. 2 ist er dem Minister verantwortlich und unterstützt ihn bei den in den Nrn. 1–4 beschriebenen Arbeitsbereichen (Koordinierung der Arbeit der Abteilungen sonstiger Organisationseinheiten; Vorbereitung von Entscheidungen und Landesregierung; Unterrichtung der Abteilungsleiter über die politischen Leitlinien und Planungen der Landesregierung; Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien). Ungeachtet dieser unmittelbar politischen Aufgaben ist der Staatssekretär nach § 9 Abs. 1 S. 2 ThürLaufbG i. V. m. §§ 18, 20 Nr. 4 ThürBesG und der zugehörigen Anlage 1 ein Amt innerhalb des höheren Dienstes. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob es sich innerhalb dieser Gruppe um ein Beförderungsamt wie jedes andere handelt (→ VI.1.). Damit ist der Staatssekretär zugleich Beamter im statusrechtlichen Sinne und als solcher an der Spitze der Ministerialbürokratie.

Aus dieser Doppelstellung des beamteten Staatsekretärs folgen Abgrenzungsfragen, die der Klärung bedürfen; die Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Maßstäben hängt maßgeblich von den hochspezifischen Eigenarten des Staatssekretärsamtes in Abgrenzung zum Ministeramt (\rightarrow a), zum Amt des parlamentarischen Staatssekretärs (\rightarrow b) sowie zu den leitenden Beamten im Übrigen (\rightarrow c) ab.

a) Abgrenzung zum Ministeramt

Der Minister wird nach Art. 70 Abs. 4 ThürVerf vom Ministerpräsidenten – der seinerseits vom Landtag gewählt werden muss, Art. 70 Abs. 3 ThürVerf – ernannt und entlassen.

Nach Art. 72 Abs. 1 ThürVerf stehen die Mitglieder der Landesregierung in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das durch das ThürMinG konkretisiert wird. Sie sind damit gerade keine Beamten im statusrechtlichen Sinne; hingegen sind die Minister nach Art. 70 Abs. 2 ThürVerf Teil der Landesregierung und unterfallen in der Zweiteilung der Exekutive in "Verwaltung" und "Regierung" eindeutig letzterer. Das drückt sich schon dadurch aus, dass ihre Ernennung wie Entlassung eine genuin politische Entscheidung ist, die unzweifelhaft ganz jenseits von Art. 33 Abs. 2, 5 GG liegt. Für die Ernennung zum Minister ist Art. 70 Abs. 4 ThürVerf wie Art. 64 Abs. 1 GG lex specialis gegenüber Art. 33 Abs. 2 GG, der insoweit keinerlei Anwendung findet.

b) Abgrenzung zum Amt des parlamentarischen Staatssekretärs

Im Bund gibt es seit der Großen Koalition 1967 das Amt des parlamentarischen Staatssekretärs; auf Landesebene gibt es parlamentarische Staatssekretäre derzeit in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen, wobei sich landesrechtliche Besonderheiten ergeben, die direkt die Grundzüge des Amtes betreffen. Die parlamentarischen Staatssekretäre haben nach § 1 Abs. 2 ParlStG die Aufgabe, die Mitglieder der Bundesregierung, denen sie beigegeben sind, bei der Erfüllung der Regierungsaufgaben zu unterstützen; wichtige Präzisierungen enthalten die §§ 14, 14a GO-BReg, die Fragen der Vertretung des Ministers durch den parlamentarischen Staatssekretär regeln.

Daraus ergibt sich ein doppelter Unterschied: Der parlamentarische Staatssekretär ist gerade kein Mitglied der (Bundes-)Regierung im verfassungsrechtlichen Sinne, wie sich u. a. aus Art. 62 GG ergibt; andererseits ist der parlamentarische Staatssekretär auch kein Beamter und steht damit nicht in der bürokratischen Weisungshierarchie. Ihnen fehlt die für den beamteten Staatssekretär typische politisch-administrative Doppelfunktion. Vielmehr dient die Institution des parlamentarischen Staatsekretärs der institutionellen Verbindung von Fraktionspolitik und Regierungslogik: Weil parlamentarische Staatssekretäre mit Ausnahme der parlamentarischen Staatssekretäre beim Bundeskanzler nach § 1 Abs. 1 Hs. 2 ParlStG Mitglieder des Bundestages sein müssen, vereinfachen sie die unerlässliche informelle Kommunikation von Regierung und Fraktionen. Das indes unterscheidet den parlamentarischen

Staatssekretär in fundamentaler Hinsicht vom beamteten Staatssekretär, dem der Zugang zur Parlamentsfraktion institutionell fremd ist.

Folgerichtig ist die Vertretung des Bundesministers für Erklärungen vor dem Bundestag, vor dem Bundesrat und in den Sitzungen der Bundesregierung – das heißt: die Vertretung in evident politischen und nicht-administrativen Angelegenheiten – nach § 14 Abs. 2 GO-BReg Aufgabe der parlamentarischen Staatssekretäre, nicht hingegen die der beamteten; letzteren obliegt nach § 14 Abs. 3 GO-BReg die Vertretung des Bundesministers in denjenigen Angelegenheiten, in denen dieser als Leiter einer Obersten Bundesbehörde – das heißt: in den administrativen, tendenziell nicht genuin politischen Angelegenheiten – adressiert ist.

Die Spaltung des Staatssekretärsamtes im Personalverfassungsrecht des Bundes ist für die Rechtslage in Thüringen im Gegenschluss unmittelbar von Bedeutung: Soweit ein Land – wie der Freistaat Thüringen – auf die Schaffung des Amtes parlamentarischer Staatssekretär verzichtet hat, bleibt dem Amt des beamteten Staatssekretärs jene Doppelstellung voll erhalten. Während seine Aufgaben auf Bundesebene (wie auch in den genannten Ländern) aufgeteilt sind, obliegt dem beamteten Staatssekretär nach § 4 Abs. 5 ThürGGO die Vertretung des Ministers *sowohl* in politischen *wie auch* in administrativen Angelegenheiten. Daraus folgt, dass der beamtete Staatssekretär nach thüringischem Landesrecht noch jene Doppelrolle auszufüllen hat, die auf Bundesebene seit 1967 weggefallen ist: nämlich die als Spitze in der hierarchisch organisierten Ministerialbürokratie wie die als politischer Vertreter des Ministers.

c) Abgrenzung zu den leitenden Beamten im Übrigen

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 ThürGGO sind die Ministerien im Übrigen in Abteilungen und Referaten organisiert; § 4 Abs. 6–8 ThürGGO enthalten Genaueres zu Abteilungs- und Referatsgruppen- und Referatsleitern. Abteilungsleiter einer obersten Landesbehörde sind nach § 23 ThürBesG i. V. m. Anlage 1 Ministerialdirigenten; diese bestimmt § 27 ThürBG allerdings im Gegensatz zu den Ministerialdirektoren des Bundes (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 BBG) nicht als politische Beamte i. S. d. § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtStG. Damit liegt jedenfalls schon ein wichtiger Unterschied zum Staatssekretär vor. Weiter legt § 4 Abs. 6 S. 2 ThürGGO fest, dass der Abteilungsleiter seinerseits den Staatssekretär (und den Minister) über wichtige Vorgänge informiert; hiermit wird die allgemeine bürokratische Hierarchie nochmals bestätigt. Darin kommt zugleich die kategoriale Differenz zwischen Staatssekretär und Abteilungsleiter zum Ausdruck: Jener steht dem Minister, dessen Vertreter er nach § 4

Abs. 5 Hs. 1 ThürGGO ist, der Sache nach näher als der Bürokratie; dieser hingegen ist zweifelsohne ganz regulärer Teil der Bürokratie. Für Referatsgruppen- und Referatsleiter gilt das zur Abgrenzung zum Staatssekretär Gesagte sinngemäß.

Das Staatssekretärsamt als anerkannte Ausnahme vom Lebenszeitprinzip (Art. 33 Abs. 5
 GG)

Diese verfassungsrechtliche Qualifikation des Staatssekretärsamtes spiegelt sich in der Anerkennung einer Durchbrechung des Lebenszeitprinzips. Das Institut des politischen Beamten ist als Ausnahme vom Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG in der Rechtsprechung des BVerfG anerkannt. An der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Qualifikation des Staatssekretärs als politischem Beamten bestehen demnach trotz Abweichung vom Lebenszeitprinzip keine Zweifel.

a) Der Grundsatz des Lebenszeitprinzips

Das Lebenszeitprinzip ist seit einer Entscheidung zum hauptamtlichen Bürgermeister aus dem Jahr 1957 – BVerfGE 7, 155 – in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein "hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums" i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG. Das BVerfG begründete dies 2008 mit dem kanonischen Topos, nur so könne die rechtsstaatssichernde Funktion des Beamtentums garantiert werden:

"Erst rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit bietet die Gewähr dafür, dass das Berufsbeamtentum zur Erfüllung der ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann [...]. Dazu gehört auch und vor allem, dass der Beamte nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen politischer Gremien aus seinem Amt entfernt werden kann, denn damit entfiele die Grundlage für seine Unabhängigkeit [...]. Die lebenslange Anstellung sichert dem Beamten persönliche Unabhängigkeit. Das Bewusstsein seiner gesicherten Rechtsstellung soll die Bereitschaft des Beamten zu einer an Gesetz und Recht orientierten Amtsführung fördern und ihn zu unparteilschem Dienst für die Gesamtheit befähigen [...]. Die mit dem Lebenszeitprinzip angestrebte Unabhängigkeit der Amtsführung ist dabei nicht etwa ein persönliches Privileg des Beamten, sondern soll dem Gemeinwohl dienen. Nur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit gewährleistet ist, kann realistischerweise erwartet

werden, dass ein Beamter auch dann auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharrt, wenn sie (partei-)politisch unerwünscht sein sollte [...]. Das Berufsbeamtentum wird so zu einem Element des Rechtsstaates."

Gleichwohl erkennt das BVerfG in gleichfalls ständiger Rechtsprechung ebenfalls seit besagter Entscheidung von 1957 den politischen Beamten als zulässige Abweichung vom Lebenszeitprinzip an. Ging es in der Entscheidung der Sache nach um kommunale Wahlbeamte, stützte das BVerfG sein Argument, diese seien vom Lebenszeitprinzip ausgenommen, unter anderem auf die Parallele zu "politischen Beamten":

"Hier ist es 'hergebrachter Grundsatz', daß sie im Gegensatz zu anderen Beamten ohne Angabe von Gründen jederzeit unter erheblicher Verkürzung ihrer Bezüge in den 'Wartestand' ('einstweiligen Ruhestand') versetzt, d. h. aus ihrer Amtsstellung abberufen werden können."

Ein Jahr später untermauerte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts seine Argumentation mit einer ausführlichen historischen Erörterung des politischen Beamten; dem "hergebrachten Grundsatz" i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG ist damit bis in die Gegenwart genüge getan.

b) Zum zulässigen Ämterkreis (§ 30 Abs. 1 S. 2 BeamtStG)

Strittig ist in jüngerer Zeit allein, wie weit die Länder in Übereinstimmung mit § 30 Abs. 1 S. 2 BeamtStG den Kreis der politischen Beamten ziehen dürfen. Weder das BeamtStG noch sonst eine grund- oder einfachgesetzliche Regelung lassen materielle Anforderungen an den Ämterkreis erkennen; und auch die Gesetzesbegründung zum alten § 31 BRRG, dem § 30 Abs. 1 BeamtStG nachgebildet ist, verwies angesichts der heterogenen landesrechtlichen Konstellationen lediglich auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung durch die Länder. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die Bestimmung des Ämterkreises durch den Landesgesetzgeber die längste Zeit keine Beachtung gefunden.

Ohne große Auswirkungen hat eine Kammerentscheidung des Zweiten Senats im Jahre 2003 die Konsequenz aus der ständigen Rechtsprechung zur ausnahmsweise zulässigen Abweichung vom Lebenszeitprinzip gezogen und hinsichtlich des zulässigen Ämterkreises festgestellt, dass der "Institution des jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzbaren politischen Beamten [...] Ausnahmecharakter" zukomme. Mit einem gehaltvollen Maßstab

hat dieses Gebot des Ausnahmecharakters 2008 eine Entscheidung zu Beamtenverhältnis auf Zeit – BVerfGE 121, 205 –, in der sich das Gericht ausführlich zum Institut des politischen Beamten ausgelassen hat, gefüllt:

"Die mit der jederzeitigen Versetzbarkeit in den einstweiligen Ruhestand verbundene Abweichung vom Lebenszeitprinzip ist nur zulässig, solange der Kreis der politischen Beamten eng begrenzt ist. Begründet wird diese Ausnahme damit, dass die politischen Beamten nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen [...]. Es handelt sich insoweit um ,Transformationsämter', zu deren Aufgaben es zählt, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzuwandeln. Die fortdauernde politische Übereinstimmung mit Auffassung und Zielsetzung weisungsberechtigter, demokratisch gewählter und verantwortlicher Organe des Staates konstituierendes und unerlässliches Element dieses Beamtenverhältnisses."

Diesen Maßstab hat das BVerfG 2018 nochmals nachgeschärft:

"Transformationsämter in diesem Sinne sind lediglich notwendige politische Schlüsselstellen für die wirksame Umsetzung der politischen Ziele der Regierung, die auf eine aktive Unterstützung seitens der betreffenden Amtsträger angewiesen ist [...] Der Einsatzbereich der politischen Beamten muss auf den engsten Kreis unmittelbarer Berater der Träger politischer Ämter beschränkt bleiben; nur hier können sie als notwendiger Brückenkopf zwischen der politisch verantwortlichen Spitze der Verwaltung und dem sonstigen Personalkörper begriffen werden."

Die Folgen dieser Rechtsprechung sind nicht vollständig geklärt: Das Bundesverfassungsgericht hat in besagter Entscheidung die Einstufung des Hochschulkanzlers als politischen Beamten nach brandenburgischem Recht verworfen; weiter wurden gegen die Einbeziehung der Ministerialdirektoren des Bundes durch § 54 Abs. 1 Nr. 1 BBG vereinzelte verfassungsrechtliche Bedenken geäußert; jüngst hat das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen die Zuordnung des Polizeipräsidenten zum Kreis der politischen Beamten wegen Verletzung des Lebenszeitprinzips aus Art. 33 Abs. 5 GG für verfassungswidrig gehalten und dem BVerfG die entsprechende Frage nach Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegt. Im Übrigen bleibt abzuwarten, in welchen Ausmaß die aufgrund des § 30 Abs. 1 S. 2 BeamtStG ergangenen landesrechtlichen Ämterbestimmungen nach diesen ungeahnt engen Vorgaben anzupassen sein werden und inwieweit die Frage bundesverfassungsrechtlich präjudiziert ist.

Selbst wenn das BVerfG seinen 2018 postulierten Maßstab auf den – insoweit ganz folgerichtigen und konsequent begründeten – Vorlagebeschluss des OVG NRW scharf stellen sollte, wäre das für das Staatssekretärsamt folgenlos. Die ja grundsätzlich zulässige Ausnahme vom Lebenszeitprinzip wird jedenfalls hier zu greifen haben; denn wenn es auch nur eine einzige Ausnahme geben soll, dann muss sie für das Amt des Staatssekretärs angenommen werden, für das die "fortdauernde politische Übereinstimmung mit Auffassung und

weisungsberechtigter, demokratisch gewählter und verantwortlicher Organe des Staates" am bedeutsamsten ist. Dementsprechend erklären auch sämtliche Landesbeamtengesetze mit Ausnahme Bayerns die Staatssekretäre zu politischen Beamten.

Und auch Grundsatzkritiker des Instituts der politischen Beamten konzedieren in der Regel, dass für Staatssekretäre wohl eine besondere Betrachtung notwendig ist.

IV. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Bestenauslese

Nach dem unter \rightarrow II. und \rightarrow III. Gesagten sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben jedenfalls insoweit geklärt, wie es um die *Begrenzung* des Ämterkreises mit Rücksicht auf die Abweichung vom beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip geht. Weiter hat die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die Kriterien der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand konturiert. Offen ist hingegen im Wesentlichen der Komplex des *Ämterzugangs;* dazu finden sich, wie ausgeführt, weder in den einfachgesetzlichen Vorgaben noch in der Rechtsprechung handhabbare Maßstäbe. Sie sind daher entlang von Art. 33 Abs. 2 sowie der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG (\rightarrow 1.) zu entwickeln. Nach Auffassung des Rechnungshofes gilt das Prinzip der Bestenauslese dabei absolut und verbietet es insbesondere, politische Gesichtspunkt bei der Würdigung der fachlichen Eignung heranzuziehen, da insoweit ein allgemeines Neutralitätsprinzip gelte.

Dabei ist dem Grundgesetz – wie dem Personalverfassungsrecht im Besonderen – ein allgemeines Prinzip von Neutralität und Unparteilichkeit fremd (\rightarrow 2.). Daraus folgt, dass

– entgegen landläufiger Meinung – gerade kein absolutes Verbot der Ämterpatronage zu gelten hat (\rightarrow 3.). Die demzufolge begrenzte Bedeutung des Art. 33 Abs. 2 GG für die Besetzung des Staatssekretärsamtes wird im Übrigen gerade aufgrund jener Spezifika, die diese Einschränkung des Art. 33 Abs. 2 GG gebieten, durch alternative Mechanismen der Gewährleistung adäquater Personalauswahl kompensiert (\rightarrow 4.).

1. Bedeutungsgehalte von Art. 33 Abs. 2, 5 GG

Der verfassungsrechtliche Maßstab für die Ämterbesetzung ergibt sich aus Art. 33 Abs. 2 und 5 GG: Art. 33 Abs. 5 GG steckt als institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums einen verfassungsrechtlich garantierten Rahmen ab, der die legislative Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers auch hinsichtlich der Frage des Ämterzugangs begrenzt (\rightarrow a); Art. 33 Abs. 2 GG normiert den nachfolgend maßgeblichen Grundsatz der Bestenauslese (\rightarrow b).

a) Zum durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich abgesteckten Rahmen

Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Als unmittelbar geltendes Recht – als Durchgriffsnorm auch für den Thüringischen Landesgesetzgeber – enthält Art. 33 Abs. 5 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG zweierlei: einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums.

"Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums" meint nur denjenigen Kernbestand von Strukturprinzipien, "die allgemein oder doch ganz überwiegend und während eines längeren, Tradition bildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind". Soweit der Gesetzgeber diese Grundsätze "berücksichtigen" muss, folgt daraus die Verfassungswidrigkeit etwaiger diese Grundsätze verletzender Gesetze. Was die mit der Föderalismusreform 2006 eingefügte Fortentwicklungsklausel angeht, so hat das BVerfG diese weitgehend neutralisiert: Die Klausel betreffe allein das öffentliche Dienstrecht, nicht hingegen die "hergebrachten Grundsätze"; diese seien weiterhin unverrückbarer Maßstab für etwaige Reformen des Beamtenrechts.

Hinsichtlich der konkreten Frage der verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Zugang zum Amt des politischen Beamten und insbesondere des Staatssekretärs folgt daraus ein recht enges Korsett: Dem Gesetzgeber ist es jedenfalls verwehrt, kraft legislativer

Gestaltungsfreiheit das Recht der politischen Beamten unter Missachtung hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums auszugestalten.

b) Der Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG

Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Einfachgesetzlich nachvollzogen wird dies in § 9 BeamtStG. Der darin zum Ausdruck kommende Grundsatz der Bestenauslese soll in institutioneller Dimension die Leistungsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen und vermittelt als i. S. d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG verfassungsbeschwerdefähiges subjektives Recht dem einzelnen Bewerber einen Anspruch auf Beurteilung anhand der Kriterientrias. Es handelt sich insoweit nach st. Rspr. des BVerfG um einen "hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums" i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG.

Nach herrschender Auffassung enthält Art. 33 Abs. 2 GG zudem ein absolutes Differenzierungsverbot im Übrigen: Zulässig ist allein die Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung; andere Gesichtspunkte haben, wie Art. 33 Abs. 3 GG für den speziellen Fall des religiösen Bekenntnisses und § 9 BeamtStG erweiternd und exemplarisch nachvollziehend, außer Betracht zu bleiben. Was die Kriterien im Einzelnen angeht, so bietet § 2 Abs. 2–4 BLV für § 9 BBG, der analog § 9 BeamtStG den Grundsatz der Bestenauslese normiert, hilfreiche Konkretisierungen, die im Übrigen die obergerichtliche Rechtsprechung zusammenführen; entsprechend nahe liegt es, die Maßstäbe auf § 9 BeamtStG zu übertragen.

Dass der Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG infolge der Demokratisierung der Verwaltungsorganisation für viele politische hervorgehobene Ämter bestimmter Eingrenzungen bedarf, ist allerdings grundsätzlich anerkannt. So entspricht es nicht nur allgemeiner Meinung, dass Art. 33 Abs. 2 GG für alle Wahlämter nur insoweit gilt, als es um die Aufstellung und Wählbarkeit der Wahlkandidaten geht (Ämterqualifikation). Da es sich beim Amt des Staatssekretärs nicht um ein Wahlamt handelt, ist dieser Gesichtspunkt nicht direkt übertragbar. Inwieweit Einschränkungen der Geltung des Art. 33 Abs. 2 GG sich gleichwohl begründen lassen, ist deswegen einer systematischen Interpretation des Art. 33 GG sowie seiner Einbettung in das Regierungssystem im Übrigen zu entnehmen.

2. Kein allgemeines Prinzip der Unparteilichkeit und Neutralität

Der Thüringer Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Pflicht zur Auswahl auch der politischen Beamten nach Art. 33 Abs. 2 GG durch das allgemeine Neutralitätsprinzip des Berufsbeamtentums ergänzt und verstärkt werde. Dieses Prinzip der Unparteilichkeit und Neutralität gewährleistet nach einer kanonisch gewordenen Formulierung des BVerfG das Beamtentum als eine

"Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und Ioyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll."

Über Art. 33 Abs. 2 GG hinausgehende Anforderungen an die Personalauswahl ergeben sich daraus jedoch nicht.

a) Das grundsätzliche Problem des Neutralitätsprinzips

Schon Art. 130 Abs. 1 WRV legte fest, dass Beamte Diener des ganzen Volkes und nicht einer Partei sind. Einfachgesetzlich normiert § 33 Abs. 1 S. 1 BeamtStG diesen aus Art. 130 Abs. 1 WRV übernommenen Grundsatz, dass Beamte dem ganzen Volk und nicht einer Partei dienen; § 33 Abs. 1 S. 2 BeamtStG ergänzt dies dahingehend, dass Beamte ihre Aufgaben

unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohle der Allgemeinheit zu führen haben. Auf landesverfassungsrechtlicher Ebene gebietet auch Art. 96 Abs. 1 ThürVerf, dass die Beamten ihr Amt und ihre Aufgaben unparteiisch und nur nach sachlichen Gesichtspunkten wahrzunehmen haben; indes folgt daraus nichts, was nicht schon bundesgesetzlich durch Art. 33 Abs. 5 GG, § 33 Abs. 1 BeamtStG normiert wäre.

Es liegt nahe, in diesen Vorgaben die Ausgestaltung eines verfassungsrechtlich gebotenen Prinzips der Unparteilichkeit und Neutralität zu sehen; entsprechend finden sich immer wieder Ansätze in der Rechtsprechung des Gerichts, Neutralität und Unparteilichkeit als "hergebrachte Grundsätze" i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG festzuschreiben. Der politische Beamte wird in der Folge schnell entweder zum "Widerspruch in sich", zur "beamtenrechtlichen Anomalie" oder zum "Systemfehler" – oder aber der Neutralität kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass der Zugang zum "politischen Amt" ausschließlich durch Leistung ohne Rücksicht auf politische Passfähigkeit vermittelt wird.

b) Keine neutrale Gewalt des Berufsbeamtentums im Grundgesetz

Eine solche Lesart des Neutralitätsprinzips überzeugt allerdings aus drei Gründen nicht:

Zum einen ist neben der Unparteilichkeit eben auch die Institution des politischen Beamten verfassungsrechtlich anerkannt. Ihr wäre aber mit einer übergeordneten Neutralitätspflicht der Boden entzogen. Zum anderen ist die dezidierte Verknüpfung von Berufsbeamtentum und Überparteilichkeit dem Verfassungsrecht so nicht zu entnehmen. Vielmehr hat das Grundgesetz auf ein Art. 130 Abs. 1 WRV entsprechendes Gebot, Diener des Volkes und nicht einer Partei zu sein, verzichtet. Schließlich überzeugt ein derartiges Verständnis von Neutralität auch verfassungstheoretisch nicht. Es gibt rechtlich keine Neutralität schlechthin, sondern immer nur die Pflicht zur Nichtidentifikation in einer bestimmten Hinsicht. Die parteipolitische Neutralität des Berufsbeamtentums an sich, d. h. die Nichtidentifikation mit einer politischen Partei, ist deswegen kein Widerspruch dazu, dass bestimmte Leitungsämter nicht neutral gegenüber der durch Parteikoalitionen nur getragenen Regierung sein müssen, sich mit ihr also durchaus identifizieren können und sollen. Etwas anderes anzunehmen, unterschlüge die konstitutive Trennung zwischen Regierung und regierungstragenden Parteien oder würde der Regierung ihren politischen Charakter bestreiten: Politik gibt es nicht nur als Parteipolitik, sondern eben auch und in anderer Form als Regierungspolitik.

Das verkennen jene Stimmen, die "Neutralität" zum normativen Nukleus des Beamtentums erklären. Dahinter stand und steht immer die Idee eines *pouvoir neutre*, der den Fliehkräften des Politischen die unbeirrbare Sachlichkeit des deutschen Berufsbeamtentums entgegensetzt. Das Argument ist genauso alt wie der Gegner, den es bekämpft: Es ist ein Kind der Weimarer Republik, deren verhasstem parteipolitischem Pluralismus Carl Schmitt in seinem Essay zum "Hüter der Verfassung" die neutrale Verwaltung als Machtbasis eines autoritären Reichspräsidenten entgegensetzte. Das Argument mag in der Bundesrepublik mediatisiert worden, die Gegnerschaft zur parlamentarischen Demokratie mag der Skepsis gewichen sein: – seine antiparlamentarische Stoßrichtung hat das Argument nicht verloren, wenn es in diversen Varianten von den Anfängen der alten Bundesrepublik bis in die Gegenwart vorgetragen wird. Aber das Grundgesetz kennt gerade kein Metaprinzip der Neutralität staatlichen Handelns; im Gegenteil gilt vielmehr: dass "Neutralität" mit den Geboten einer politischen Theorie des parlamentarischen Regierungssystems unvereinbar ist.

Der Sinn der einfachgesetzlich normierten Pflicht zu Neutralität und Unparteilichkeit besteht demnach verfassungsrechtlich in der Sicherung der Legalität des Verwaltungshandelns. Gerade aus diesem Grunde waren es – um bei den ideenhistorischen Wurzeln der

Diskussion um die Politisierung der Verwaltung zu bleiben – demokratie- und republikfreundliche Staatsrechtler wie Hans Kelsen oder Hermann Heller, die eine unpolitische Verwaltung unbedingt bevorzugten. Gerade darin besteht aber der verfassungsrechtliche Sinn des Neutralitätsprinzips in der Verwaltung, und er steht mit der Besetzung von Staatssekretärsämtern nach Gesichtspunkten des politischen Vertrauens überhaupt nicht im Widerspruch: Das Prinzip der Nichtidentifikation des Beamtentums mit politischen Parteien sichert nämlich nicht nur die Legalität, sondern zugleich die Loyalität gegenüber der jeweiligen parlamentarischen Regierung. Das Neutralitätsgebot hat aus diesem Grunde keinen organisatorischen Gehalt in Bezug auf die Verknüpfung von Regierung und Verwaltungsspitze, die sich im Amt des Staatssekretärs konzentriert. Da aber das Amt des Staatssekretärs sich von der übrigen Ministerialbürokratie gerade durch seinen spezifisch parlamentarischen Sinn unterscheidet, findet das Gebot der Neutralität an diesem Amt seine Grenze.

3. Folge: Kein absolutes Verbot der "Ämterpatronage"

Gegen diese vom Gebot der Demokratisierung der Verwaltung her gegebenen personalverfassungsrechtlichen Grenzen eines ausnahmslos meritokratischen Ämterzugangs lässt sich auch nicht einwenden, es handele sich um eine verbotene "Ämterpatronage". Der Begriff der Ämterpatronage bezeichnet generell den Fall, dass "jemand bei der Besetzung von Ämtern wegen seiner parteipolitischen Anschauung bevorzugt oder benachteiligt wird". Das ist, wie § 9 BeamtStG wiederholt, grundsätzlich unzulässig. Andreas Voßkuhle hat dieses Verbot wie folgt zusammengefasst:

"Einigkeit besteht darüber, dass es sich bei den bestehenden Formen der Ämterpatronage um eine verfassungs- und rechtswidrige Praxis handelt: Sie verletzt das in Art. 3 Abs. 3 GG verankerte (und teilweise aus Art. 33 Abs. 3 GG hergeleitete) absolute Differenzierungsverbot wegen politischer Anschauungen, das verfassungsrechtlich (Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 GG) sowie einfachgesetzlich (§ 9 BeamtStG, § 9 S. 1 BBG) verankerte Leistungsprinzip sowie das ebenfalls verfassungsrechtlich (Art. 33 Abs. 5 GG und einfachgesetzlich (§ 33 Abs. 1 BeamtStG, § 60 BBG) vorgesehene Neutralitätsgebot."

Diese Einigkeit bezieht sich allerdings nur auf den Grundsatz, nicht auf die Frage der Zulässigkeit punktueller Ausnahmen. Ein ausnahmsloses Verbot aller Formen der Ämterpatronage beruht in der Regel auf stark parteienkritischen oder auch

parteienfeindlichen Prämissen und einer generellen Ablehnung jeder "Politisierung" der Verwaltung. Diese Prämissen sind aber, schon weil sie den konstitutiven Zusammenhang von politischen Parteien und Massendemokratien bestreiten, dem Grundgesetz fremd (Art. 21 GG). Zudem ist die Parteimitgliedschaft Beamten allgemein erlaubt. Insoweit mit Art. 33 3, 5, Art. 3 GG § 9 Abs. 2, Abs. 3 und BeamtStG handhabbare Maßstäbe für die Beurteilung der Einstellungsund Beförderungspraxis vorliegen, bietet die beamtenrechtliche Konkurrentenklage hinreichende Möglichkeiten, rechtswidrige Praktiken überprüfen zu lassen; dass dies zuweilen zum Verdikt der rechtswidrigen Ämterpatronage führt, wie jüngst durch das OVG Rheinland-Pfalz, bestätigt die grundsätzliche Effektivität dieses Instrumentes. In der Polemik gegen die Parteipatronage bleibt aber schon unklar, welcher verfassungsrechtliche Maßstab dessen zum Trotz missachtet wird. Soweit die empfohlene Remedur das Verbot der Parteimitgliedschaft für Beamte ist, kann dies schwerlich ein solcher des geltenden Verfassungsrechts sein.

Etwas anderes kommt hinzu: Der Regelfall der parteipolitischen Neutralität des Beamtentums wird im Regierungs- und Verwaltungsmodell des Grundgesetzes (→ III.3.) gerade durch die Zulassung einer eng begrenzten punktuellen Ausnahme an der Verwaltungsspitze mit der Schnittstelle zur Regierung ermöglicht. Insofern verkennt die einseitige Kritik die eindeutigen demokratischen Vorzüge einer streng limitierten, sich in den Grenzen des rechtlich Zulässigen haltenden Parteipatronage. Landesregierungen sind insoweit außerdem in einer anderen Situation als die obersten Bundesbehörden. Während diese ihre bürokratischen Eliten anderswo, nämlich insbesondere umfangreich aus den Landesbürokratien rekrutieren können, gilt das für die Länder umgekehrt eher nicht. In diesen Fällen ist dann die Auswahl über die Parteizugehörigkeit häufig das einzige und schon deswegen nicht illegitime Mittel, die grundsätzliche Loyalität der Verwaltung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Regierungswechsel. Nach einer längeren Regierungszeit bestehen zwischen der Leitungsebene der obersten Landesbehörden und der Regierungsmehrheit in der Regel unabhängig vom Ämterzugang gewisse politische Loyalitäten. Tritt eine Partei neu in die Regierung ein, so wird sie es darum schwer haben, Transformationsämter ausschließlich im Wege einer rein fachlichen Bestenauslese unter den leitenden Beamten zu rekrutieren. Insofern dient die Zulassung jener punktuellen Ausnahme zugleich der und die Offenhaltung des demokratischen Wettbewerbs.

4. Kompensierende rechtliche Mechanismen der Gewährleistung aufgabenadäquater Personalauswahl Diese punktuelle Ausnahme bedeutet nach den geltenden verfassungs- und beamtenrechtlichen Bestimmungen auch keine völlige Freistellung der Regierung bei der Auswahl der politischen Beamten. Die Zurückstellung einer *materiellrechtlichen* Determination durch die meritokratische Bestenauslese wird nämlich kompensiert durch *prozedurale* und *institutionelle* Mechanismen, die die politische und parlamentarische Kontrolle der Auswahl insbesondere der Staatssekretäre gewährleisten. Dies sind insbesondere die parlamentarische Verantwortlichkeit des zuständigen Ministers sowie die Einbindung des Kabinetts bei Personalentscheidungen in Sachen politische Beamte.

a) Individuelle parlamentarische Verantwortlichkeit des Ministers, Art. 76 Abs. 1 ThürVerf

Die parlamentarische Ministerverantwortlichkeit (Art. 76 Abs. 1 S. 2 ThürVerf) fungiert in doppelter Hinsicht als Gewährleistung einer angemessenen Personalauswahl im Amt des Staatssekretärs, nämlich sowohl aufgrund der Interessenlage als auch rechtlich. Wenn innerhalb der Richtlinien des Ministerpräsidenten jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbstständig gegenüber dem Landtag verantwortet, dann bezieht sich diese individuelle Ministerverantwortlichkeit auf sämtliche Vorgänge im Ressort, d. h. insbesondere auf Mängel im Gesetzesvollzug und sonstigen Verwaltungshandeln. Deswegen werden Minister schon aus Gründen der eigenen Amtssicherung bei der Auswahl ihrer an der Spitze der Verwaltungsgliederung stehenden Stellvertreter in der Regel auf die hinreichende fachliche Qualifikation zur Übersehung der Verwaltung achten. Denn Staatssekretäre, die bei den Abteilungsleitungen kein hinreichendes Prestige genießen, setzen den Minister der Gefahr bürokratischer Eigenmächtigkeit aus. Wenn die Schnittstelle von Politik und Verwaltung fällt das über die Geltendmachung der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit in der Regel auf die Minister zurück.

Rechtlich findet diese institutionelle Ausgangslage ihren Ausdruck etwa in der Regelung des § 50 Abs. 5 ThürLaufbG: Danach trifft bei den politischen Beamten i. S. d. § 30 Abs. 1 BeamtStG i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürBG die Landesregierung alle laufbahnrechtlichen Entschei-dungen, die ansonsten vom Landespersonalausschuss zu treffen sind. Darin liegt eine

Re-Parlamentarisierung der zuvor dem ministerialfreien Raum zugewiesenen Entscheidungen. Während nämlich der Landespersonalausschuss nach Maßgabe der §§ 88 ff. ThürBG seine Personalentscheidungen nur expertokratisch, nicht aber parlamentarisch zu rechtfertigen vermag, ist durch § 50 Abs. 5 ThürLaufbG gewährleistet,

dass der zuständige Minister von Oppositions- wie Regierungsfraktionen für die Auswahl seiner Staatssekretäre politisch verantwortlich gemacht werden kann.

b) Einbindung des Kabinetts, § 10 Abs 2, 3 ThürGGO

Die solide Personalauswahl durch den jeweiligen Minister wird weiter gesichert durch die Einbeziehung des Kabinetts bei der Auswahl der beamteten Staatssekretäre, d. h. durch die Verantwortlichkeit der gesamten Regierung und insbesondere des Ministerpräsidenten, der sich in seiner Koordinierungsfunktion auf die Staatskanzlei stützt (§ 3 Abs. 1 ThürGGO). Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 ThürGGO sind der Landesregierung Vorschläge zur Ernennung von sämtlichen Beamten der Besoldungsgruppe B – darunter: Staatssekretäre – vorzulegen; nach § 10 Abs. 3 S. 1 ThürGGO entscheidet die Landesregierung über die Ernennung und Entlassung von Staatssekretären durch Beschluss (§ 16 Abs. 1, 2 ThürGGO). Insofern unterscheidet

Regierungsverfahrensrecht zwischen den Transformationsämtern und sonstigen leitenden Beamten, weil es im Falle letzterer nur der Befassung der Landesregierung bedarf (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 ThürGGO). Auf diese Weise wird zweierlei sichergestellt: Zum einen wird die personalpolitisch bedeutsamste Entscheidung des einzelnen Ministers zu einer solchen der Landesregierung selbst. Die Staatskanzlei muss schon aus eigenem Interesse einen Missbrauch des Ernennungsrechts zu verhindern suchen. Zum anderen hat die Zentralisierung der Personalverantwortung nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürGGO innerhalb von Regierungskoalitionen einen mediatisierenden Effekt. Wenn die Regierung – wie in Thüringen mit Ausnahme der Jahre 1999-2009 stets – von mehreren Parteien getragen wird, so führt die gemeinsame, aber gestufte Auswahlentscheidung von Ressortminister und Kabinett dazu, dass jeder Minister seinen designierten Staatssekretär in einem parteipolitisch heterogenen Kabinett auch gegenüber den "andersfarbigen" Häusern verteidigen können muss.

V. Die Abgrenzung von fachlichen und politischen Kriterien im Einzelnen

Unter Zugrundelegung der unter II. und III. entwickelten Maßstäbe lässt sich das Verhältnis von allgemeiner Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) und politischen Kriterien bei der Ernennung von politischen Beamten nunmehr präzisieren, bevor anschließend (→ VI.) auf die damit zusammenhängenden laufbahnrechtlichen Fragen eingegangen werden kann. Der Widerspruch zwischen den Grundsätzen der Bestenauslese und der politisch gewollten wie verfassungsrechtlich legitimen Einstellungspraxis nach Gesichtspunkten politischen

Vertrauens ist nicht für alle politischen Beamten gleichermaßen aufzulösen; vielmehr ist entlang des verfassungsrechtlich bestimmten Zuschnitts der Ämter zu differenzieren (\rightarrow 1.). Im Übrigen lässt sich der Widerspruch durch einen funktional-amtsbezogenen Eignungsbegriff auflösen; hinzu tritt der anerkannte Beurteilungsspielraum des Dienstherrn, der in Fällen politischer Beamter besonderes Gewicht erlangt (\rightarrow 2.). Selbst ohne die funktional-amtsbezogene Differenzierung lässt sich eine Einschränkung des Grundsatzes der Bestenauslese in Bezug auf Staatssekretäre – im Gegensatz zur Auffassung des Rechnungshofes – auch über die Rechtsfigur der praktischen Konkordanz begründen (\rightarrow 3.). Die damit gewonnenen Lösungen sind sowohl verfassungsrechtlich in Übereinstimmung mit der grundgesetzlichen und landesverfassungsrechtlichen Zuordnung von Verwaltung und Politik als auch den Bedürfnissen der Regierungspraxis angemessen.

1. Die Ungeeignetheit des politischen Vertrauens als *zusätzliches* Kriterium bei gleicher Leistung im Fall von Staatssekretären

Eine in der Literatur vertretene Meinung will das Spannungsverhältnis zwischen fachlicher Eignung und politischem Vertrauen für *alle* politischen Beamten dahingehend auflösen, dass das Kriterium des politischen Vertrauens nur dann ausschlaggebend sein kann, wenn es zwischen zwei Bewerbern ein Leistungspatt gibt.

a) Rechtsprechung

Auf dieser Linie scheint insbesondere die von Kritikern der Institution des politischen Beamten häufig referierte Leitentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Besetzung militärischer Spitzendienstposten aus dem Jahre 2007 zu liegen. In dieser Entscheidung stellte das Bundesverwaltungsrecht zum Verhältnis von § 3 Abs. 1 und § 50 SG, dem wehrrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese einerseits sowie andererseits der Regelung zur jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ab den Dienstgraden Brigadegeneral bzw. Flottenadmiral, fest, der tradierte Grundsatz der Bestenauslese gelte

"auch für Verwendungsentscheidungen, die sich auf Dienstposten beziehen, deren Inhaber in den gesetzlich bestimmten Katalog der so genannten politischen Beamten oder Soldaten (Berufsoffiziere vom Brigadegeneral bzw. Flottillenadmiral an aufwärts) fallen und die gern. § 50 SG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Denn auch für die Besetzung solcher (Spitzen-)Dienstposten sind die vorgenannten Gebote

der Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung nicht außer Kraft gesetzt. [...] Denn aus § 50 SG kann nicht gefolgert werden, es sei zulässig, die Auswahl der Angehörigen dieser Dienstgradgruppe nicht am "Prinzip der Bestenauslese" (Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung), sondern – alternativ – an politischen Zweckmäßigkeitserwägungen zu [...]. Objektive Defizite hinsichtlich der an Eignung, Befähigung und Leistung zu stellenden Anforderungen können nicht durch "politisches Vertrauen" kompensiert werden."

Das BVerwG selbst hat diesen dem Soldatengesetz entstammenden Maßstab bislang soweit ersichtlich nicht ins Beamtenrecht übertragen. Anders das Bremische OVG. Es hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2009 zum Amt des Direktors der Bremischen Bürgschaft, der nach § 30 Abs. 1 BeamtStG i. V. m. § 41a BremBG a. F. politischer Beamter ist, unter Übernahme der Formulierungen des BVerwG Folgendes ausgeführt:

"Aus § 41a BremBG kann nicht etwa gefolgert werden, die Auswahl für den Dienstposten des Direktors/der Direktorin bei der Bürgerschaft sei nicht am 'Prinzip der Bestenauslese', sondern an politischen Zweckmäßigkeitserwägungen zu orientieren. Objektive Defizite in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung können nicht durch 'politisches Vertrauen' kompensiert werden."

b) Probleme der Übertragung auf Staatssekretäre

Diese Übertragung genießt eine gewisse Plausibilität schon deshalb, weil die Regelungen der § 3 Abs. 1, § 50 SG und §§ 9, 30 Abs. 1 BeamtStG strukturell parallel funktionieren. Wenn daher aus der Einstufung als "politischer Soldat" i. S. d. § 50 SG nichts für § 3 Abs. 1 SG folgt, scheint wenig dagegen zu sprechen, das gleiche für den "politischen Beamten" i. S. d. § 30 BeamtStG und § 9 BeamtStG anzunehmen; dies zumal, weil damit Art. 33 Abs. 2 GG scheinbar so umfänglich wie möglich Rechnung getragen wird. Schon auf den zweiten Blick wird dieser Übertrag aber deutlich weniger überzeugend. Der Maßstab gewinnt seine Plausibilität zunächst aus Spezifika des Wehr(verfassungs)rechts. Die zugrundeliegende Ratio lässt sich aber nicht auf alle politischen Beamten übertragen; vielmehr ist anhand der oben entwickelten verfassungsrechtlichen Funktion des Staatssekretärs zu differenzieren zwischen politischen Beamten in echten Transformationsund solchen in Repräsentationsämtern. Im Falle letzterer tragen die Gründe für eine Modifikation des Prinzips der Bestenauslese weitaus weniger.

Was zunächst die Besonderheiten des Wehrrechts angelangt, so gibt es in der Tat keinen ersichtlichen Grund, militärische Führungspositionen nicht vorrangig nach dem Leistungsprinzip zu besetzen; im Gegenteil scheint dies gerade aufgrund der Anforderungen des Amtes geboten. Für die unbedingte Geltung bekannter Maßstäbe der Bestenauslese innerhalb des Soldatenrechts spricht schon der durch Art. 65a und 45a Abs. 2, 45b GG gewährleistete Grundsatz des zivilen Oberkommandos mit starker parlamentarischer Kontrolle durch den Bundestag: Weil der Bundesminister der Verteidigung – abseits des Verteidigungsfalles, Art. 115b GG - nach Art. 65a Abs. 1 GG die Befehls- und Kommandogewalt innehat, muss er erforderlichenfalls auf ein Instrument zurückgreifen können, das effektiv die zivile politische Führung über die Streitkräfte sicherstellt. Hinzu kommt das höchstrichterlich abgesegnete Bedürfnis nach einer Verjüngung der Personalstruktur als Grund für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Während daher die personelle Spitzengliederung der Bundeswehr eine durch den Vorrang der Bestenauslese vorwiegend meritokratische Legitimation hat, gelten für die Staatssekretäre im Bundesministerium der Verteidigung (ungeachtet des Problems der Stellvertretung im Oberbefehl) die allgemeinen Grundsätze. Das gewährleisten § 54 Abs. 1 Nr. 1 BBG und § 50 SG in ihrem Zusammenspiel.

Die Ratio der meritokratischen Legitimation lässt sich umstandslos auf jene Ämter übertragen, die oben (→ III.3.c) als Repräsentationsämter klassifiziert wurden. Hier ist die Anwendung des bekannten Maßstabes der Bestenauslese schon deshalb naheliegend, weil die entsprechenden Positionen typischerweise unmittelbar im höchst grundrechtssensiblen Bereich des Gesetzesvollzugs operieren; man nehme insbes. den Generalbundesanwalt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BBG) sowie teilweise – allerdings nicht in Thüringen – die Generalstaatsanwälte, den Präsident der Landespolizeidirektion (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 ThürBG) oder Positionen im nachrichtendienstlichen Bereich (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 BBG; § 27 Abs. 1 Nr. 3 ThürBG). Die rechtsstaatlich gebotene (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 47 Abs. 4 ThürVerf; §§ 152 Abs. 2, 160, 163 StPO; §§ 4 f. ThürPAG; etc.) Gesetzesbindung legt hier in der Tat eine streng meritokratische Legitimation der Besetzung von Spitzenpositionen nahe. Die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtfertigt sich, wie ausgeführt (→ III.3.), eben bloß aufgrund der Logik politischer Verantwortungszurechnung; nicht hingegen folgt sie - und hier liegt die kategoriale Differenz zu Transformationsämtern daraus, dass schon bei der Stellenbesetzung die fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung von Relevanz wäre.

Soweit also Repräsentationsämter betroffen sind, ist der vom Bremischen OVG vorgenommene Maßstabsübertrag plausibel; insoweit – aber: auch nur insoweit – ist die

Feststellung des BVerwG, die Kategorie des "politischen Soldaten/Beamten" gebiete keine Abweichung vom herkömmlichen Prinzip der Bestenauslese, umfänglich gerechtfertigt. Dieser Grundsatz findet seine Grenze in der Institution des Transformationsamtes; entlang dieser Unterscheidung können § 27 ThürBG und die entsprechenden Vorschriften nur differenziert ausgelegt werden. Die vom BVerwG aufgestellten Grundsätze haben für beamtete Staatssekretäre als Inhaber eines Transformationsamtes daher keine Bedeutung.

2. Funktional bestimmter Eignungsbegriff; Beurteilungsspielraum

Diese Überlegungen werden bestätigt durch eine genauere Fassung des Begriffs der "Eignung", der für die Bestenauslese neben der Befähigung und fachlichen Leistung ausschlaggebend ist (Art. 33 Abs. 2 GG). Maßgeblich für die Bestimmung der Eignung ist nach allgemeiner Meinung nichts anderes als das Amt selbst, sein Zuschnitt und Aufgabenbereich. So geht das Bundesverwaltungsgericht in gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass die Eignung sich auf das in Frage stehende Statusamt zu beziehen hat; dies folge aus dem Laufbahnprinzip, das voraussetze, dass der Beamte für alle konkreten Dienstposten seines Statusamtes grundsätzlich geeignet sei. Etwas stärker auf die je konkrete Verwendung bezogen ist die vom BVerfG erstmals in einer Kammerentscheidung expressis verbis anerkannte, dann vom Zweiten Senat zur Senatsrechtsprechung erhobene konkrete Amtsbezogenheit der Kriterientrias:

"Die Ermittlung des gemessen an den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung am besten geeigneten Bewerbers hat stets in Bezug auf das konkret angestrebte Amt zu erfolgen [...]. Maßgeblich ist insoweit der Aufgabenbereich des Amtes, auf den bezogen die einzelnen Bewerber untereinander zu vergleichen sind und anhand dessen die Auswahlentscheidung vorzunehmen ist."

Während die Frage, ob die "Eignung" in Bezug auf das Amt des Staatssekretärs laufbahnrechtlich oder amtsbezogen definiert werden kann, anhand welcher konkreten Kriterien, in der bundes(verfassungs)gerichtlichen Rechtsprechung bisher nicht geklärt ist, hat sie das OVG NRW mit einer amtsspezifischen Auslegung des Eignungskriteriums in einer 25 Jahre alten Entscheidung geradezu als Scheinproblem behandelt:

"Die [...] Frage, "ob der Grundsatz der Bestenauslese bei der Entscheidung über eine Beförderung in das Amt eines politischen Beamten bei einem Bewerber schon dann zurücktritt, wenn dieser nicht das volle Vertrauen des Dienstherrn

bzw. der Bundesregierung genießt', läßt sich ohne weiteres bejahen [...]. Es unterliegt nämlich keinen Zweifeln, daß der Dienstherr der Regelung des § 36 BBG, die eine Versetzung politischer Beamter in den einstweiligen Ruhestand u. a. dann ermöglicht, wenn diese nicht (mehr) das Vertrauen der Bundesregierung genießen, schon bei der Auswahl der Bewerber für das Amt eines politischen Beamten Rechnung tragen darf. Andernfalls könnte er nämlich gezwungen sein, einen Beförderungsbewerber zunächst in die engere Wahl für ein solches Amt einzubeziehen oder ihn gar in das Amt zu befördern, obwohl er hinsichtlich dieses Bewerbers, hätte dieser schon das betreffende Amt inne, zu Recht die Voraussetzungen für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 36 BBG als gegeben ansieht. Ein solches Ergebnis würde sowohl personalpolitisch als auch fiskalisch keinen Sinn machen. Der Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2GG, §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 23 BBG) wird insoweit unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung – Harmonisierung mit der zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörenden Institution des politischen Beamten – einfachgesetzlich wie verfassungsrechtlich von vornherein begrenzt."

Das In-Übereinstimmung-Stehen-Müssen des § 30 BeamtStG ist, so ließe sich diese Rechtsprechung zusammenfassen, selbst ein gesetzlich definiertes Eignungskriterium für solche Ämter, das deswegen schon bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden kann und soll. Dieses – auch in der Literatur zuweilen anzutreffende – actus-contrarius-Argument kommt zum zutreffenden Ergebnis, auch wenn die fiskalpolitischen Erwägungen die verfassungsrechtliche Problematik nicht zutreffend erfassen. Es ist nämlich nach der verfassungsrechtlichen Stellung des Staatssekretärsamtes auch ohne die Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne weiteres plausibel, einen auf das Amt des beamteten Staatssekretärs zugeschnittene Eignungsmaßstab anzuerkennen; es bedarf dann gerade keines "Zurücktretens" des Grundsatzes der Bestenauslese.

Der Charakter als Transformationsamt (→ III.3.) legt es nahe, das politische Vertrauen des Ministers resp. der Landesregierung in den Eignungsbegriff zu inkorporieren. In diesem Sinne ist – selten ausführlich, häufiger knapp – vorgeschlagen worden, die tradierten Grundsätze der Bestenauslese dahingehend zu modifizieren, dass als politischer Beamter allgemein, jedenfalls aber als Staatssekretär speziell "geeignet" i. S. v. Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG nur ist, wer das Vertrauen der politischen Ebene genießt; den spezifischen Anforderungen des Zwischenbereiches zwischen Politik und Verwaltung, denen der

Staatssekretär gerecht werden muss, wird so auf Ebene des Tatbestandes der Art. 33 Abs. 2 GG; § 9 BeamtStG vollständig Rechnung getragen.

Dass dieses Verständnis der Bestenauslese weniger revolutionär ist, als es auf den ersten Blick den Anschein haben mag, wird durch den Blick auf die Rechtslage zur Pflicht zur Stellenausschreibung bestätigt. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG gilt abweichend von § 3 Abs. 1 ThürLaufbG für politische Beamte i. S. d. § 27 ThürBG keine Pflicht zur Stellenausschreibung. Einen vergleichbaren Verzicht auf die Stellenausschreibung kennen oder ermöglichen wenigstens das BBG wie auch der Großteil der übrigen Landesbeamtengesetze. Der Rechnungshof zieht aus dieser Regelung den Umkehrschluss, dass im Übrigen gerade kein abweichendes Verständnis des Art. 33 Abs. 2 GG angezeigt sei. Allerdings liegt genau die gegenteilige Schlussfolgerung viel näher. Der praktizierte und auch allgemein gebilligte – Verzicht auf die Stellenausschreibung deutet gerade darauf hin, Staatssekretärsposten dass die Besetzung von mit herkömmlichen Stellenbesetzungsverfahren nur eingeschränkt vergleichbar ist: Die Ausnahme von der Stellenausschreibungspflicht rechtfertigt sich gerade dadurch, dass aufgrund des hochspeziellen Anforderungsprofiles die überhaupt in Betracht kommenden Bewerber nicht erst durch Ausschreibung ermittelt werden müssen; das eignungsrelevante Kriterium des politischen Vertrauens schränkt ja den Kreis in einem Maße ein, das dies ganz überflüssig erscheinen lässt. Aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG folgt also nicht, dass der Grundsatz der Bestenauslese im herkömmlichen Sinne im Übrigen voll Geltung beanspruchen kann; vielmehr enthält eben der Verzicht auf die Ausschreibung in nuce das Anerkenntnis, dass die tradierte Auffassung der Bestenauslese hier der punktuellen Modifikation bedürftig ist.

Ergänzt wird dieser Aspekt durch den allgemein anerkannten weiten Beurteilungsspielraum des Dienstherrn: "Die Nachprüfung durch die Fachgerichte beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ob der Dienstherr von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, den beamten- und verfassungsrechtlichen Rahmen verkannt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat." Führt man sich die weit zurückgenommene verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor Augen (→ II.1.), liegt es nahe, hinsichtlich der Einstellung den komplementären Maßstab anzulegen: Mehr als eine grobmaschige Willkürkontrolle dürfte sich aus Gründen funktioneller Grenzen Verwaltungsgerichtsbarkeit verbieten. Die Ausführungen des Rechnungshofes gehen recht freihändig über diesen Einschätzungsspielraum hinweg. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil der Beurteilungsspielraum aus funktionell-rechtlichen Gründen umso weiter sein muss, je höher das Amt in der Verwaltungshierarchie angesiedelt ist. Die Beurteilung

der Eignung für Leitungsaufgaben ist der Sache nach viel stärker von prognostischen Elementen geprägt als von Meriten (Zeugnisse, Fertigkeiten, Lebenslauf), die den Zugang zu Eingangsämtern dominieren. Gerade bei politischen Beamten, die in der Spitze der Verwaltungshierarchie stehen, ist der Beurteilungsspielraum besonders weit und beschränkt sich im Grunde auf eine Evidenz- und Willkürkontrolle. Das betrifft sowohl die Rolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch die Finanzkontrolle.

3. Hilfsweise: Rechtfertigung mittels praktischer Konkordanz

Im Ergebnis dürfte die Vereinbarkeit der politischen Praxis bei der Ernennung beamteter Staatssekretäre mit den verfassungsrechtlichen Maßstäben und insbesondere Art. 33 Abs. 2 GG nicht entscheidend von der kategorialen Frage der Einordnung des politischen Vertrauens als Eignungsgesichtspunkt abhängen. Sie ließe sich ebenso gut mit der Figur der praktischen Konkordanz begründen, nämlich mit der Rechtfertigung etwaiger Einschränkungen der Bestenauslese durch kollidierendes Verfassungsrecht.

Ungeachtet des in Art. 33 Abs. 2 GG enthaltenen "absoluten Differenzierungsverbotes" ist eine Beeinträchtigung in seiner objektiv-rechtlichen wie auch in seiner subjektiven Dimension der Rechtfertigung fähig. Das ist in vielen anderen Hinsichten selbstverständlich oder doch allgemein anerkannt; so hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, dass "[e]ignungsfremde Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz verankert sind, [...] bei der Besetzung öffentlicher Ämter nur Berücksichtigung finden [können], wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist."

Der Thüringer Rechnungshof ist der Auffassung, eine solche Rechtfertigung komme nicht in Betracht: Das Institut des politischen Beamten stelle nämlich selbst keinen "hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums" i. S. d. Art. 33 Abs. 5 GG dar; daher seien dessen Besonderheiten auch kein mit dem Grundsatz der Bestenauslese i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG abwägungsfähiger Gesichtspunkt. Dieses Argument greift allerdings zu kurz. Zwar dürfte zutreffen, dass das Institut des politischen Beamten nicht selbst einen "hergebrachten Grundsatz" darstellt. Das gilt ungeachtet der Tatsache, dass der politische Beamte eine anerkannte *Ausnahme* vom Lebenszeitprinzip als "hergebrachtem Grundsatz" darstellt; denn die skizzierte Rechtsprechung des BVerfG trägt wohl keine darüber hinausgehende Aussage. Als kollidierendes Gut von Verfassungsrang kommt im hier interessierenden Zusammenhang jedoch die parlamentarisch-demokratische Legitimation der Verwaltung in Betracht (Art. 20 Abs. 2, 65 S. 2 GG; Art. 45, 76 Abs. 1 S. 2 ThürVerf), innerhalb derer die wechselseitige Verknüpfung und Transformation von Verwaltung und Politik, die die

Eigenart des Staatssekretärsamtes definiert, eine sachliche Notwendigkeit des parlamentarischen Regierungssystems darstellt. Eine Auffassung, die nur dem Prinzip der Bestenauslese, nicht aber der Verbindung von Politik und Verwaltung in der Personalverfassung der parlamentarischen Regierung verfassungsrechtlichen Rang zuerkennen will und dann folgerichtig die Anwendbarkeit der Figur der praktischen Konkordanz bestreiten müsste, ist nach dem oben (III.) Gesagten der Boden entzogen. Die Einschränkung der ausnahmslosen Bestenauslese lässt sich insoweit, wenn nicht schon über Art. 33 Abs. 5 GG selbst, dann jedenfalls aber über das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1, 2 GG und das Prinzip parlamentarischer Kontrolle über die Regierung als oberste politischer Leitung der vollziehenden Gewalt (Art. 70 Abs. 1 ThürVerf) begründen.

4. Zwischenergebnis

Die Aussagen des Rechnungshofs zur Geltung des Grundsatzes der Bestenauslese und zum Neutralitätsprinzip erweisen sich damit insgesamt als nicht haltbar. Unabhängig davon, ob man das politische Vertrauen bereits als Teil eines funktional bestimmten Eignungsbegriffs definiert oder aber insoweit zu einer verfassungsrechtlich bestimmten Einschränkung der Bestenauslese kommt, trägt die Begründung des Rechnungshofs den Vorwurf einer Verletzung des Art. 33 Abs. 2 GG nicht.

VI. Laufbahnrechtliche Folgerungen

Unterhalb der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der politischen Praxis der Ernennung beamteter Staatssekretäre stellen sich jedoch einige konkrete laufbahnrechtliche Fragen. Sie sind verfassungsrechtlich nicht oder weniger eindeutig determiniert. Zwar handelt es sich beim Laufbahnprinzip um einen strukturprägenden Grundsatz des deutschen Berufsbeamtentums und deswegen nach der Rechtsprechung des BVerfG auch um einen hergebrachten Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG. Die Ausgestaltung des Laufbahnprinzips richtet sich gleichwohl maßgeblich dem jeweiligen Landesbeamtenrecht. Dieses darf und sollte sinnvollerweise den Spezifika des Staatssekretärsamtes Rechnung tragen.

Im Einzelnen zu klären sind die Einordnung des Staatssekretärsamtes als Beförderungsamt $(\rightarrow 1.)$, die erforderliche Laufbahnbefähigung für die Ernennung zum Staatssekretär $(\rightarrow 2.)$,

die Einstellung in ein höheres Amt (\rightarrow 3.) sowie endlich Rechtsfragen betreffend den Sonderfall von Staatssekretären im Angestelltenverhältnis (\rightarrow 4.).

Zur Frage der Einordnung des Staatssekretärsamtes als Beförderungsamt

Das Amt des Staatsekretärs unterfällt mangels einer gesetzlich definierten Ausnahme grundsätzlich dem ThürLaufbG und unterliegt damit unter anderem den in § 10 Abs. 3 ThürLaufbG definierten Zugangsvoraussetzungen. Nach § 1 Abs. 1 ThürLaufbG gilt das ThürLaufbG grundsätzlich für sämtliche Beamte des Landes. Ausgenommen sind die in § 1 Abs. 2 ThürLaufbG genannten; darunter nach Nr. 4 insbesondere auch kommunale Wahlbeamte i. S. d. § 110 ThürBG, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den zu den politischen Beamten analogen Fall der Ausnahme vom Lebenszeitprinzip darstellen (→ III.). Schon aus dieser Regelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass das ThürLaufbG vorbehaltlich punktuell abweichender Regelungen einschränkungslos auf beamtete Staatssekretäre anwendbar ist. Die gesetzliche Ausgestaltung des Laufbahnprinzips beruht auf dem Prinzip, dass die Einstellung regelmäßig im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn zu erfolgen hat (§ 28 Abs. 1 ThürLaufbG). Das wird bei der Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt der Laufbahn zu einem ganz praktischen Auslegungsproblem (→ 3.)

2. Zur Frage der erforderlichen Laufbahnbefähigung für die Ernennung zum Staatssekretär

Beamteten Staatssekretäre muss nach Maßgabe des ThürLaufbG die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden. Der Zugang zum höheren Dienst setzt nach § 10 Abs. 3 S. 1 ThürLaufbG zweierlei voraus: zum einen nach § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ThürLaufbG als "Bildungsvoraussetzung" eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung (lit. a) oder einen als gleichwertig anerkannter Bildungsstand (lit. b); zum anderen als "sonstige Voraussetzung" nach § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ThürLaufbG einen mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium sowie alternativ einen mit einer Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst (lit. a) oder eine hauptberufliche Tätigkeit (lit. b). Diese Regelungen über den Zugang zum höheren Dienst gelten nach thüringischem Beamtenrecht auch für politische Beamte. Mangels durchlaufenem Vorbereitungsdienst kommt eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ThürLaufbG in Betracht. Hier ist insbesondere die Anerkennung der entsprechenden, für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen nach § 10 außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens in Thüringen (§§ 22,

23 ThürLaufbG) sowie als "sonstiger Bewerber" nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. f i. V. m. § 26 ThürLaufbG von Interesse.

Zuständig für diese Anerkennung von anderen Bewerbern ist nach § 50 Abs. 5 ThürLaufbG abweichend von der Regelzuständigkeit des Landespersonalausschusses die Landesregierung; diese entscheidet nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 6, 16 Abs. 2 ThürGGO per Kabinettsbeschluss. Die Zuständigkeit der Landesregierung ist eine folgerichtige Ausgestaltung ihrer parlamentarischen Verantwortlichkeit (Art. 76 ThürVerf; → IV.4.a): Während nämlich der Landespersonalausschuss als ministerialfreier Raum wie die dort getroffenen Personalentscheidungen der parlamentarischen Verantwortlichkeit entzogen ist, macht die Zuständigkeit der Landesregierung nach § 50 Abs. 5 ThürLaufbG bei politischen Beamten daraus Angelegenheiten der Ressorts, der Staatskanzlei und des Kabinetts.

Nicht völlig eindeutig ist die verfahrensrechtliche Seite dieser Zuständigkeitsverlagerung. § 26 Abs. 4 S. 2 ThürLaufbG erlegt dem Landespersonalausschuss für den Regelfall die Pflicht auf, das Anerkennungsverfahren rechtsförmig auszugestalten. Für politische Beamte drängt sich in den Fällen des § 50 Abs. 5 ThürLaufbG die Frage auf, ob die abweichend zuständige Landesregierung eine vergleichbare Pflicht trifft. Die geltende Fassung des ThürLaufbG ist diesbezüglich uneindeutig. Naheliegenderweise wird man allerdings die Aufnahme des neuen Abs. 5 in § 50 ThürLaufbG als redaktionell verunglückte Fortschreibung der vormaligen Rechtslage anzusehen haben. Nach § 12 Abs. 2 S. 2 ThürLaufbG a. F. entschied die Landesregierung über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung politischer Beamter i. S. d. § 27 ThürBG anstelle des Landespersonalausschusses. Die Regelung war in der Sache deckungs-gleich mit dem geltenden Recht; nur war die abweichende Zuständigkeit nicht allgemein in § 50 Abs. 5 ThürLaufbG geregelt, sondern unmittelbar in der für die Laufbahnanerkennung einschlägigen Norm. Dem § 26 Abs. 4 ThürLaufbG wiederum war in der a. F. ein S. 3 angehängt, nach dem § 12 Abs. 2 S. 2 "unberührt" bleiben sollte. Die Bereichsausnahme des § 26 Abs. 4 S. 3 ThürLaufbG a. F. las sich auf diese Weise als Freistellung von den den Landespersonalausschuss treffenden Verfahrenspflichten insgesamt. In diesem Sinne formulierte seinerzeit auch die Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 4 ThürBG a. F., dass § 26 Abs. 4 S. 1 & 2 ThürLaufbG nicht für Bewerber gelte, "die als politische Beamte eingestellt werden sollen". Die allgemeine Zuständigkeitsregel des § 50 Abs. 5 ThürLaufbG n. F. sollte dann lediglich den "Grundsatz" festschreiben, "dass bei politischen Beamten alle nach diesem Gesetz erforderlichen laufbahnrechtlichen Entscheidungen anstelle Landespersonalausschusses durch die Landesregierung getroffen werden. Die bisher in einzelnen Bestimmungen enthaltenen entsprechenden Festlegungen sind damit entbehrlich [...]."

Ein solches Ergebnis ist auch in der Sache gerechtfertigt; denn die Position des Staatsekretärs erfordert über das politische Vertrauen des Ministers hinaus eine Konstellation extradienstlicher Kompetenzen schon deshalb, weil die Vertretung des Ministers auf politischem Parkett zu den regelmäßigen Aufgaben des Staatssekretärs gehört. Derartige Anforderungen lassen sich jedoch kaum in herkömmliche dienstrechtliche Beurteilungen übersetzen; auch wäre eine Dokumentation kaum im Sinne etwaiger unterliegender Bewerber.

3. Zur Frage der Einstellung in ein höheres Amt

In Bezug auf politische Beamte entsteht allerdings, sofern diese nicht bereits ein Beförderungsamt innerhalb der Laufbahn des höheren Dienstes innehatten, regelmäßig die Frage nach der Möglichkeit der Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt (A13). Nach § 28 Abs. 1 S. 1 ThürLaufBG ist die Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses nur im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. § 28 Abs. 2–4 ThürLaufbG normieren ein Ausnahmenregime zu diesem Grundsatz.

a) Fehlen der üblichen Freistellung politischer Beamter in Thüringen von der Regel der Ernennung im Eingangsamt

Die Thüringer Rechtslage weicht in diesem Punkt entscheidend von der im Bund und in den meisten Ländern geltenden Rechtslage ab. So enthält etwa auch § 18 S. 1 Nr. 2 LBG M-V einen allgemeinen Dispens für politische Beamte, wonach deren Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses generell auch in einem anderen als dem Einstiegsamt der Lauf-bahn zulässig ist. Vorschriften wie § 18 Abs. 1 S. 2 NBG Niedersachsen sowie eine Vielzahl von Parallelregelungen anderer Bundesländer sehen insoweit eine ausdrückliche Durchbrechung des Laufbahnprinzips vor. Besonders weitgehend ist § 33 Abs. 1 LfbG Berlin, wonach politische Ämter überhaupt keiner Laufbahn angehören. Ist eine solche Regelung getroffen worden, stellt die Einstellung in ein höheres Amt kein Problem dar. Nach thüringischem Landesrecht hingegen muss sich die Einstellung eines beamteten Staatssekretärs in ein höheres Amt an den allgemeinen Vorgaben messen lassen. Es ist daher fraglich, ob die Kategorie des politischen Beamten – jedenfalls im Falle eines Transformationsamtes – nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung führen muss.

Die Rechtsprechung ist insoweit zurückhaltend. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in einer zu vergleichbaren landesbeamtenrechtlichen Regelungen ergangenen und daher einschlägigen Leitentscheidung von 2001 ausgeführt: "Dass der Inhaber eines Amtes politischer Beamter ist, ändert allein an der Laufbahnzugehörigkeit des verliehenen Amtes nichts. [...] Diese bestimmt sich vielmehr ausschließlich nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften." Das Thüringer OVG hat sich 2003 dieser Entscheidung ausdrücklich angeschlossen und mit Blick auf den seinerzeit einschlägigen, aber auf § 27 ThürBG fraglos übertragbaren § 41 ThürBG a. F. festgestellt, dieser bestimme

lediglich, dass diese Beamten auf Grund der von ihnen geforderten Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Zielen der Regierung jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Zur Laufbahnzugehörigkeit des Staatssekretärs äußert sich die Bestimmung nicht. [...] Diese Zugehörigkeit ist im Übrigen für die weiteren in § 41 Abs. 1 genannten Ämter unbestritten.

Da sich die ThürVerf zu Staatssekretären nicht verhält, wäre danach das Amt des Staatssekretärs als ein reguläres Laufbahnamt anzusehen.

Dem lässt sich allerdings mit beachtlichen Argumenten entgegenhalten, dass eine ausnahmslose Einordnung des Staatssekretärsamtes als Beförderungsamt weder dem Sinn und Zweck des § 28 LaufbG entspricht noch dem verfassungsrechtlich definierten Amt selbst.

Vorschrift ist erkennbar auf den Regelfall, nämlich den Zugang zur gewöhnlichen Laufbahn angelegt und definiert in diesem Rahmen – institutionell nach der Einbindung des Landespersonalausschusses bzw. der eigenen Entscheidung des Dienstherrn differenziert – Ausnahmen für die unmittelbare Einstellung beispielsweise in A14 oder A16. Erst recht ist die Frage, ob § 28 LaufbG mit Blick auf den fiktiven Werdegang in den Fällen greifen kann, in denen ein Amt wie das des Staatssekretärs B9 nicht nach Durchlaufen vorheriger Ämter, sondern durch die Ernennung von Quereinsteigern erreicht wird, vom Horizont der Vorschrift nicht sinnvoll erfasst. Es ist aus den Gesetzgebungsmaterialien allerdings auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber insoweit die besondere Problematik der politischen Beamten auch nur bedacht hat. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des ThürLaufbG 2014 wurde diese Problematik – soweit ersichtlich – nicht aufgegriffen. Ob das bedeutet, dass dieser Fall im Sinne der allgemeinen Regeln entschieden oder vielmehr gar

nicht geregelt wurde, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Angesichts der praktischen Tragweite und der in anderen Landesbeamtenrechten üblichen Ausnahmevorschriften wäre eine ausdrückliche Unterstellung der politischen Beamten unter das ausnahmslose Laufbahnprinzip im Interesse der Rechtssicherheit durchaus zu erwarten gewesen. Von dieser Ausgangslage her läge es nahe, an eine teleologische Reduktion des § 28 ThürLaufbG zu denken. Eine solche Reduktion kann nach allgemeinen methodischen Regeln dann angezeigt sein, wenn der Wortlaut einer Norm weiter ist als der Zweck es gebietet.

In Bezug auf die genaue Fassung der gesetzgeberischen Zwecksetzung bestehen allerdings nicht unerhebliche Bedenken gegen die Annahme einer teleologischen Reduktion. Der gesetzliche Zweck der Sicherung des allgemeinen Laufbahnprinzips sowie der Gleichbehandlung von Bewerbern ist nämlich zum einen zu allgemein, zum anderen auch gar kein Zweck des Gesetzgebers, sondern im Grundsatz eine Forderung des Art. 33 Abs. 5, Art. 3 Abs. 1 GG. Etwaige Nebenzwecke wie eine verkappte Altersgrenze können eine Rolle gespielt haben; auch insofern gibt es aber keinen Anhaltspunkt für eine entsprechende gesetzgeberische Motivation. Der vom Gesetzgeber *nicht* verfolgte Zweck (Ermöglichung politischer Ernennungen) kann aber alleine keine Grundlage für die teleologische Reduktion bieten. Vielmehr wäre es notwendig zu zeigen, dass der positiv von § 28 LaufbG verfolgte Zweck nur dadurch erreicht werden kann, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift um politische Ernennungen bereinigt wird.

Erforderlich wäre daher die Annahme speziellerer Zwecksetzungen. Diese sind durchaus denkbar. So wäre es ein legitimer Zweck, den wie gesagt auch andere Länder so verfolgen, durch die Freistellung politischer Ernennungen von den Anforderungen eines ausnahmslosen Laufbahnprinzips sowohl die Übernahme von Regierungsverantwortung im Falle demokratischer Machtwechsel zu erleichtern (s. o., IV.3.). Auch dürfte der Gesetzgeber durch solche Regelungen wohl auch bezwecken, eine größere fachliche, erfahrungsmäßige und kulturelle Diversität in den Verwaltungseliten herzustellen als sie auf dem Wege der Rekrutierung über die von Juristen dominierte und professionell relativ geschlossene Ministerialverwaltung erfahrungsgemäß erreicht werden kann.

Ob sich derartige Zwecksetzungen, deren Legitimität de lege ferenda unbestreitbar ist und für die auch rechtspolitisch sehr gewichtige Gründe sprechen, auch de lege lata rekonstruieren lassen, kann auf der Basis der verfügbaren Materialien nicht sicher entschieden werden. Es handelt sich jedoch – im Gegensatz zu den Ausführungen des

Rechnungshofes – nicht um eine objektiv unvertretbare oder schwerwiegend fehlerhafte Auslegung.

Es dürften gleichwohl die etwas besseren Gründe dafür sprechen, den Gesetzgeber des ThürLaufbG beim Wort zu nehmen und eine solche unbenannte Ausnahme de lege lata zu verneinen. Dafür sprechen ganz allgemein die stark durch Prinzipien der Gesetzlichkeit und Förmlichkeit geprägten Strukturen des Beamtenrechts. Auch fehlen für eine gegenläufige Intention des Gesetzgebers oder eine planwidrige Regelungslücke eindeutige, sichere Anhaltspunkte. Folgt man dieser Auffassung, zu der auch die Verwaltungsgerichte neigen, so ist das Amt des Staatssekretärs nach § 9 Abs. 1 S. 2 ThürLaufbG i. V. m. §§ 18, 20 Nr. 4 ThürBesG und der zugehörigen Anlage 1 als reguläres höchstes Beförderungsamt innerhalb des höheren Dienstes zu qualifizieren.

b) Probleme der Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf politische Beamte

Die Anwendung dieser allgemeinen Regeln führt allerdings zu teils erheblichen rechtlichen Problemen. Nach § 28 Abs. 3, 2, § 50 Abs. 5 ThürLaufbG kann eine Einstellung in einem höheren Amt mit Zustimmung der Landesregierung erfolgen, wenn (1) die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ThürLaufbG) oder alternativ die für das angestrebte Amt der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden (Nr. 2) und wenn (2) das höhere Amt nach dem *individuellen fiktiven Werdegang* hätte erreicht werden können.

Die Norm ist angelehnt an die parallele Vorschrift auf Bundesebene: § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 BLV als Konkretisierung des § 20 BBG erlaubt die flexible Handhabung des in § 20 S. 1 BBG statuierten Gebots, nur ausnahmsweise in ein höheres als das Einstiegsamt einzustellen; das wird gerade bei der Einstellung von Quereinsteigern in Positionen politischer Beamter wichtig, also beispielsweise bei der Übertragung Staatssekretärsamtes an eine Unternehmensberaterin. Der Verzicht auf die Beteiligung des vermeintlich objektivierenden Bundespersonalausschusses hat im Rahmen des Dienstrechts des Bundes zuweilen zu Kritik geführt: Die Vorschrift sei nur als "ganz seltene Ausnahme" anzuwenden und dürfe nicht dazu führen, dass die Spitzengualifikation ersetzt wird.

Auf Ebene des thüringischen Landesrechts ist zwar der Landespersonalausschuss gleichfalls nicht beteiligt; dies wird jedoch kompensiert durch die nach § 50 Abs. 5

ThürLaufbG von der Regelzuständigkeit des Landespersonalausschusses nach § 28 Abs. 3 ThürLaufbG abweichende Zuständigkeit der Landesregierung. Insoweit ergeben sich keine anderen Erwägungen als schon bei der Laufbahnanerkennung; die parlamentarische Verantwortlichkeit nach Art. 76 Abs. 1 ThürVerf kompensiert die Einbindung eines unabhängigen Gremiums.

Problematisch ist allerdings im Fall von Staatssekretären und anderen politischen Beamten die Frage der fiktiven Nachzeichnung des Werdegangs (§ 28 Abs. 1 S. 1 a. E. LaufbG). Danach kann die Einstellung in einem höheren Amt unter anderem dann erfolgen, wenn das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können.

Diese Vorschrift verlangt für den Zugang zu Beförderungsämtern eine der Laufbahn vergleichbare Karriereentwicklung außerhalb des Berufsbeamtentums, sowohl in qualitativer wie auch in zeitlicher Hinsicht und wirkt auf diese Weise wie eine indirekte Garantie der Seniorität von Leitungsämtern. Sie verbietet nicht die direkte Einstellung von Beamten in einem Beförderungsamt, verlangt aber grundsätzlich, dass sie eine laufbahnäquivalente "Karriere" gemacht haben. Das Gesetz sichert das in zeitlicher Hinsicht durch § 35 Abs. 4 LaufbG ab, wonach ein Amt der Besoldungsgruppe A16 oder ein höheres Amt Beamten in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erst verliehen werden darf, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben.

Da § 35 Abs. 1 S. 4 LaufbG zugleich die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt als Sonderfall der Beförderung qualifiziert, muss in der Regel (vgl. § 35 Abs. 5 ThürLaufbG) die sechsjährige Tätigkeit in einer dem höheren Dienst äquivalenten Beschäftigung vorhanden sein, da anderenfalls eine Beförderungssperre nach § 35 Abs. 4 ThürLaufbG besteht. Auch in diesem Fall gestattet § 35 Abs. 5 ThürLaufbG, im Einzelfall eine Ausnahme zu machen; und zwar ist dafür wiederum nach § 50 Abs. 5 ThürLaufbG die Landesregierung zuständig, weshalb sich die regelmäßige Ausnahme für Staatssekretäre wiederum mit dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Verantwortlichkeit rechtfertigen lässt.

c) Die unzureichende Regelung in Bezug auf die Probezeit

Ob der noch zu ernennende designierte Staatssekretär nach Maßgabe des thüringischen Beamtenrechts eben diese Probezeit zu absolvieren hat, hängt maßgeblich an § 32 ThürLaufbG. So können etwa bei Quereinsteigern aus Leitungsfunktionen in Wirtschaft und Gesellschaft deren Tätigkeiten auf die Probezeit angerechnet werden; nicht jedoch auf die

Mindestprobezeit von einem Jahr (§ 32 Abs. 1 ThürLaufbG). Vollständig verzichtbar ist die Probezeit nur, wenn der Bewerber Zeiten vorzuweisen hat, die bei einem früheren Dienstherrn in einer entsprechenden Laufbahn erfolgreich als Probezeit abgeleistet wurden (§ 32 Abs. 3 ThürLaufbG), also etwa beim Wechsel eines Abteilungsleiters einer obersten Landesbehörde eines anderen Landes in das Amt eines Staatssekretärs im Freistaat Thüringen. Sofern der designierte Staatssekretär nach diesen Regeln eine Probezeit zu absolvieren hat, ist eine Einstellung in ein höheres als das Einstiegsamt nach der Systematik des Gesetzes nach § 35 Abs. 1 S. 4, Abs. 3 Nr. 1 ThürLaufbG gleichwohl möglich, weil die Probezeit, die nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 eine absolute Beförderungssperre zur Folge hat, nur die weitere Beförderung meinen kann, nicht aber die erstmalige Ernennung in ein Beförderungsamt mit Mindestprobezeit, die anderenfalls zugleich erlaubt und rechtswidrig wäre. Soweit Quereinsteiger unter Rückgriff auf §§ 28 Abs. 2–3, 35 Abs. 5 i. V. m. 50 Abs. 5 ThürLaufbG unmittelbar als Staatssekretäre eingestellt wurden, beruht die Anwendung des Gesetzes auf einer mit beachtlichen Gründen vertretbaren teleologischen Reduktion des § 28 ThürLaufbG, an der allerdings im Ergebnis ebenso beachtliche methodische Zweifel bestehen (\rightarrow 1.).

Aus dieser Sach- und Rechtslage ist deswegen nicht ohne weiteres die Schlussfolgerung des Landesrechnungshofes zu ziehen. Gerade wenn man auf dem Standpunkt steht, § 28 ThürLaufbG dulde keine unbenannten Ausnahmen, erweist sich im Lichte der verfassungsrechtlichen Ausgangslage und des intraföderalen Rechtsvergleichs weniger die Ernennungspraxis, sondern vor allem die Ausgestaltung des ThürLaufbG in diesem Punkt als defizitär. Dass die große Mehrzahl der Länder beamtete Staatssekretäre vom Erfordernis der Probezeit freigestellt hat, deutet bereits darauf hin, dass es sich um eine der politischen und institutionellen Bedeutung des Amtes angemessene Sonderregelung handelt. Die Freistellung entspricht normativ der Stellung des Staatssekretärsamtes Personalverfassungsrecht der parlamentarischen Regierung. Im Übrigen weist diese personalpolitische Praxis der Landesregierung darauf hin, dass der Rückgriff auf die Ausnahmemöglichkeiten nach §§ 28 Abs. 2-3, 35 Abs. 5 ThürLaufbG dogmatisch wenig überzeugend ist. Jene Vorschriften waren eher nicht dazu gedacht, die skizzierte Konstruktion der Ernennungen zu tragen. Selbst wenn man § 35 Abs. 5 ThürLaufbG im Rahmen der fiktiven Werdegangsberechnung so auslegt, dass diese Vorschrift ggf. analog Ausnahmen von § 35 Abs 1–3 ThürLaufbG erlaubt, bliebe jedenfalls das nachfolgende Problem der Probezeit ungelöst. Denn das Beförderungsverbot während der Probezeit nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ThürlaufbG gilt ausnahmslos.

d) Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das ThürLaufbG verfassungspolitisch nicht optimal gestaltet und gesetzgebungstechnisch verfehlt ist, soweit es – entgegen der Rechtslage im Bund wie in sämtlichen Ländern – den Besonderheiten der Institution des politischen Beamten nicht gerecht wird. Diese Probleme ließen sich beheben, indem das ThürLaufbG nach dem Vorbild paralleler landesrechtlicher Regelungen großflächigere Ausnahmen bezüglich der Einstellung in ein höheres Amt für politische Beamte (oder beamtete Staatssekretäre speziell) vorsähe.

4. Rechtsfragen von Staatssekretären im Angestelltenverhältnis

Die Beschäftigung von Staatssekretären in einem Angestelltenverhältnis ist Staatspraxis. Üblicherweise wird ihre Notwendigkeit aus dem Fehlen von zwingenden Voraussetzungen für die Verbeamtung begründet. So allgemein akzeptiert diese Praxis ist, so opak sind die verfassungs- und dienstrechtlichen Maßstäbe, denen sie unterliegt. Daher ist hier zweierlei zu klären: die Bedeutung des Funktionsvorbehaltes aus Art. 33 Abs. 4 GG für die Beschäftigung von Staatssekretären im Angestelltenverhältnis (a) und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Grundsatz der Bestenauslese sowie die laufbahnrechtlichen Vorschriften (b).

a) Zum Amt des Staatssekretärs als Problem des Art. 33 Abs. 4 GG

Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Der Relativsatz ist dabei richtigerweise nur als der sprachlichen Abwechselung geschuldete Umschreibung des Berufsbeamtentums zu lesen. Daher normiert Art. 33 Abs. 4 GG den sogenannten "Funktionsvorbehalt" zugunsten des Berufsbeamtentums, soweit die "Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse" infrage steht. Bei Staatssekretären im Angestelltenverhältnis stellen sich demnach zwei Fragen: einerseits, ob dies Amt überhaupt eine "Ausübung hoheitlicher Befugnisse" mit sich bringt und Art. 33 Abs. 4 GG also auch tatbestandlich einschlägig ist; wenn ja, andererseits: welche Ausnahmen die verfassungsrechtliche Regel des Art. 33 Abs. 4 GG duldet und ermöglicht.

Was zunächst die Frage des Tatbestands angeht, so ist damit der grundsätzlich umstrittene Regelungsgehalt des Art. 33 Abs. 4 GG in den Mittelpunkt gerückt. Konsentiert scheint allein, dass die Eingriffsverwaltung eine "Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse" darstellt;

insoweit greift der Funktionsvorbehalt ohne jeden Zweifel. Die dahinterstehende ratio der besonderen Grundrechtssensibilität des so klassifizierten hoheitlichen Handelns lässt sich wohl – das Problem ist vom Gesetzesvorbehalt bekannt, wenngleich auch dort nicht gelöst – angesichts der veränderten Bedingungen einer Verwaltung als Leistungsträger verallgemeinern. Daher scheinen jene Bestrebungen, die den Funktionsvorbehalt auch im Bereich der Leistungsverwaltung für potentiell einschlägig erklären, sehr plausibel. Für das Amt des Staatssekretärs ist damit allerdings wenig gesagt; denn als Spitzenamt in der Hierarchie der Ministerialbürokratie wird man ihm mit diesen Kategorien kaum gerecht. Gleichwohl ist eine Subsumption des Staatssekretärsamtes unter Art. 33 Abs. 4 GG naheliegend: nämlich abermals unter Rückgriff auf die herausgehobene Doppelstellung als politischer Vertreter des Ministers und Spitzenbeamter in der Ministerialbürokratie.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat in einer bemerkenswert gut begründeten Entscheidung aus dem Jahre 2011 mit einem auf dieser Linie liegenden Argument begründet, dass das Amt des Abteilungsleiters – der "ranghöchste Beamte" nach dem Staatssekretär; daher ist das argumentum a fortiori regelrecht zwingend – dem Funktionsvorbehalt unterliegt: Soweit eine "gewisse Leitungsebene" innerhalb der Ministerialbürokratie erreicht sei, gebiete schon die institutionelle Ausgestaltung von parlamentarischer Verantwortlichkeit des Ministers und nachgeordneter Ministerialbürokratie den Einsatz von Beamten; denn abseits der Träger der Selbstverwaltung liege

"[s]ämtliche exekutive Funktion und Verantwortung des Landes [...] grundsätzlich bei der Landesregierung. Die Minister leiten [...] innerhalb der Richtlinien des Ministerpräsidenten ihren jeweiligen Geschäftsbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung. Darunter fallen alle "hoheitsrechtlichen Befugnisse", die sich zumindest prinzipiell im Rahmen der behördeninternen Hierarchie in den Leitungsfunktionen der Ministerien konzentrieren."

Die leitende Tätigkeit im Ministerium erschöpfe sich gerade nicht in "Koordinierung und Management", weil "selbst bei Wahrnehmungszuständigkeiten nachgeordneter Behörden die Letztverantwortlichkeit eines Ministeriums, nicht zuletzt auch durch die Möglichkeit der Fachaufsicht" bestehe. Für den Staatssekretär gelten diese Ausführungen noch in gesteigertem Maße, weil dieser eben an der Spitze der Ministerialbürokratie steht und damit der Kulminationspunkt aller nachgeordneten Verwaltungstätigkeit ist. Das lässt sich richtigerweise auch nicht mit der Überlegung bestreiten, dass der Staatssekretär als politischer Beamter i. S. d. § 30 Abs. 1 BeamtStG allgemein und als politisch besonders

exponierter Hoheitsträger im Besonderen an der institutionellen Pointe des Funktionsvorbehaltes gerade nicht partizipiert: Zum einen beruht dieses Argument auf der unrichtigen Prämisse, der Staatssekretär oder der politische Beamte überhaupt sei aus beamtenrechtlicher Binnenperspektive defizitär. Zum anderen spricht die Position an der Spitze der Ministerialbürokratie ja gerade für die Geltung des Art. 33 Abs. 4 GG und kompensiert insoweit etwaige aus der Politisierung sich ergebenden "Defizite". Aus diesen Gründen ist das Amt des Staatssekretärs vom Funktionsvorbehalts des Art. 33 Abs. 4 GG zwingend erfasst.

Was sodann die Frage der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse durch Nichtbeamte angeht, so hat das BVerfG in der 2012 ergangenen Entscheidung zum hessischen Maßregelvollzug einen quantitativen und einen qualitativen Maßstab aufgestellt. Jener ist vorliegend unproblematisch; denn dass "der vorgesehene Regelfall faktisch zum zahlenmäßigen Ausnahmefall" geworden sei, ist bei Staatssekretären schon aufgrund der kleinen Zahl entsprechender Ämter nicht zu besorgen. Der qualitative Maßstab hingegen setzt dem Rückgriff auf Staatssekretäre im Angestelltenverhältnis materielle Grenzen; denn dass es sich beim Staatssekretärsamt um einen der ausnahmefähigen "Fälle, denen der Sicherungszweck typischerweise in Funktionsvorbehalts die Wahrnehmung der betreffenden hoheitlichen Aufgaben durch Berufsbeamte ausweislich bewährter Erfahrung nicht erfordert oder im Hinblick auf funktionelle Besonderheiten nicht in gleicher Weise wie im Regelfall angezeigt erscheinen lässt", handelt, ist aus den soeben ausgeführten Gründen fernliegend.

Ob der Schluss, die dienstvertragliche Anstellung von Staatssekretären sei nur dann zulässig, wenn die "sofortige Arbeitsaufnahme" des Staatssekretärs ermöglicht werden soll, obzwar die erforderliche Beschlussfassung der Regierung in deren Konstitutionsphase einstweilen zurückgestellt ist, auf dieser Basis zwingend ist, mag man anzweifeln. Sicher ist nur, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG fiskalische Erwägungen – also namentlich die Einsparung von Versorgungslasten – nicht genügen, eine Ausnahme von Art. 33 Abs. 4 GG zu rechtfertigen und die zulässige "abwägende Berücksichtigung" anderer Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte in Bezug auf Staatssekretäre ausgeschlossen ist.

Als problematisch erweist sich jedenfalls erneut das ThürLaufbG, das abweichend von der großen Mehrzahl der landesrechtlichen Beamtengesetze (Beispiel: § 8a LBG Berlin) darauf verzichtet, Ausnahmen vom zulässigen Höchstalter sowie den gesundheitlichen Anforderungen für die Verbeamtung vorzusehen. Weil die verfassungsrechtlich goutierte personalpolitische Praxis, auch und gerade "Externe" zu ernennen, mit einer gewissen

Zwangsläufigkeit zu Reibungen mit den üblichen Anforderungen an Höchstalter und gesundheitliche Eignung führt, scheinen solche Ausnahmevorschriften mit Blick auf Art. 33 Abs. 4 GG als verfassungsrechtlich geboten.

Dass in einigen wenigen Fällen die Verbeamtung von Staatssekretären daher unterbleibt, ist eine enge, aber von Art. 33 Abs. 4 GG noch gedeckte Ausnahme. Aus dem verfassungsrechtlichen Ausnahmecharakter dieser Konstruktion folgt jedoch im Gegensatz zur Auffassung des Landesrechnungshofs nicht, dass in solchen Fällen regelmäßig die Inhaber von Beförderungsämtern innerhalb des höheren Dienstes, namentlich Abteilungsleiter der obersten Landesbehörden, den Vorzug erhalten müssen. Vielmehr erscheint es naheliegend, aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen die Voraussetzungen der Verbeamtung insofern neu zu fassen, dass sie dem Fall politischer Beamte gerecht werden und für ihn Ausnahmen vorsehen.

b) Zur Geltung von Art. 33 Abs. 2 GG und den laufbahnrechtlichen Vorgaben für Staatssekretäre im Angestelltenverhältnis

Bezüglich Art. 33 Abs. 2 GG gehen das Bundesverwaltungsgericht wie auch das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Grundsatz der Bestenauslese unterschiedslos auch für Angestelltenverhältnisse im öffentlichen Dienst gilt, weil das "öffentliche Amt" i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG das Amt im statusrechtlichen Sinne meint und es gerade nicht darauf ankommt, ob dieses mit Beamten, Angestellten oder Arbeitern besetzt ist. Das steht in Übereinstimmung mit der funktionellen Bedeutung von Art. 33 Abs. 4 GG. Aus diesem Grunde sind die obigen Ausführungen zum Grundsatz der Bestenauslese ohne weiteres auch auf den Zugang zu öffentlichen Ämtern übertragbar, die im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden.

Ungleich problematischer hingegen ist die Frage, inwieweit angestellte Staatssekretäre die laufbahnrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen. Der Thüringer Rechnungshof ist der Ansicht, dies folge daraus, dass sich das Anforderungsprofil nach dem konkret zu besetzenden Dienstposten richtet Nach einer 2011 getroffenen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts gilt:

"Ohne dass hierzu eine grundsätzliche Rechtspflicht bestünde, dient die Öffnung des Auswahlverfahrens auch für Angestellte der Mobilisierung eines umfassenden Bewerberfelds und damit dem Grundsatz der Bestenauslese. Diese Öffnung steht nicht in Konflikt mit dem Strukturprinzip des Art. 33 Abs. 4

GG, wonach die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse nicht in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen werden darf [...]. Eine solche Ausschreibung schließt vielmehr noch nicht aus, dass dem ausgewählten Bewerber, sofern er Angestellter ist, die Funktion unter Berufung in das Beamtenverhältnis übertragen wird. [...] Die Angestelltenoder Beamteneigenschaft ist auch unter dem Blickwinkel des Art. 33 Abs. 4 GG grundsätzlich kein Gesichtspunkt, der unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betrifft [...]. Für den Fall, dass der Dienstposten die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse beinhaltet und keine Ausnahme vom Regelvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG gegeben sein sollte, obliegt es dem Dienstherrn, eine Verbeamtung des ausgewählten Bewerbers vorzunehmen."

Daraus folgt wohl, dass die Landesregierung in diesen Fällen formal keine Entscheidung nach § 12 Abs. 2 S. 2 ThürLBG treffen kann und muss, die sich auf die anwendbaren Befähigungsvoraussetzungen bezieht. Eine eigene "Laufbahn" für äquivalent zu den jeweiligen Besoldungsordnungen eingruppierte Leitungsstellen im Angestelltenverhältnis gibt es nicht. Im Falle der Beschäftigung von Staatssekretären im Angestelltenverhältnis kann deswegen – weil es ja nicht um den Zugang zur beamtenrechtlichen Laufbahn geht – die spezifische Laufbahnbefähigung als solche kein Kriterium sein. Eine Quasi-Feststellung der Laufbahnbefähigung trifft die Landesregierung aber ohnehin insofern, als sie nach Art. 33 Abs. 2 GG und unter Berücksichtigung der für politische Beamte geltenden Maßgaben über Eignung und Befähigung zu befinden hat. Ob eine Person für das Amt des Staatssekretärs "geeignet" im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG ist, hängt mit anderen Worten nicht davon ab, ob diese Person die Laufbahnbefähigung nach Beamtenrecht vorweisen kann, da diese nur das Laufbahnprinzip absichert, aber kein Eignungskriterium im engeren Sinne ist.

VII. Zusammenfassung in Thesen

1. Das Recht der politischen Beamten ist einfachgesetzlich nur fragmentarisch geregelt; die maßgeblichen Vorschriften des Beamtenrechts konzentrieren sich neben der kraft Bundesrechts erforderlichen Festlegung der betreffenden Ämter durch den Gesetzgeber auf einen Aspekt des der politischen Beamten, nämlich die Ausnahme vom Lebenszeitprinzip sowie einige laufbahnrechtliche Sonderregelungen.

- 2. Dagegen ist der Zugang zu "politischen" Ämtern gesetzlich nicht geregelt. Es handelt sich insofern um eine Regelungslücke, die sich mit dem historischen und systematischen Verhältnis des Beamtenrechts zum parlamentarischen Regierungssystem erklärt und die es verbietet, Art. 33 Abs. 2 GG ausnahmslos und schematisch auf politische Beamte anzuwenden.
- 3. Der politische Beamte ist keine einheitliche Kategorie. Zu unterscheiden ist zwischen Transformationsämtern einerseits, die wie das Amt des Staatssekretärs ihre Legitimation und damit das Erfordernis des politischen Vertrauens daraus herleiten, dass sie für die Transformation des politischen Programms in Verwaltung zuständig sind, und Repräsentationsämtern andererseits, bei denen die Möglichkeit des einstweiligen Ruhestands damit zusammenhängt, dass sie derart exponiert sind, dass etwaiges Fehl- oder nur nicht im Einklang mit der Regierungslinie stehendes Verhalten unweigerlich dem zuständigen Minister zugerechnet wird.
- 4. Die Verfassung des Freistaates Thüringen folgt dem Typus des parlamentarischen Regierungssystems. In diesem Verfassungstyp hat das Amt des Staatssekretärs eine verfassungsrechtliche Funktion als Bindeglied zwischen der gesetzesgebundenen, hierarchisch strukturierten Ministerialverwaltung und der in Ressorts gegliederten, von parlamentarisch verantwortlichen Ministern gebildeten Regierung, zwischen Politik und Verwaltung.
- 5. Das Amt des Staatssekretärs ist ein Transformationsamt, das es in vergleichbarer Form in sehr vielen parlamentarischen Demokratien gibt. Daraus rechtfertigt sich das Erfordernis der fortdauernden Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung (§ 30 Abs. 1 S. 1 BeamtStG) als Grund nicht nur für die Beendigung des Amtes, sondern auch für den Zugang zu ihm.
- 6. Es ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass für politische Beamte Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) gemacht werden können. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob die Institution des politischen Beamten selbst als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zu qualifizieren ist. Die Frage der Reichweite solcher Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip ist nicht abschließend geklärt; jedenfalls aber fällt das Amt des Staatssekretärs darunter.
- 7. Dass Art. 33 Abs. 2 GG innerhalb der demokratischen Personalverfassung nicht überall schematisch in derselben Weise angewandt werden kann, sondern im Hinblick

auf bestimmte hervorgehobene politische Ämter modifiziert werden muss, ist, etwa im Hinblick auf kommunale Wahlämter, im Grundsatz anerkannt.

- 8. Gegen die Auswahl von Staatssekretären nach dem Kriterium der fortdauernden Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung lässt sich auch kein allgemeines Neutralitätsprinzip des Beamtenrechts oder das Verbot der Ämterpatronage einwenden. Ein solches Neutralitätsprinzip ist dem Grundgesetz und einem demokratisch verstandenen Beamtenrecht fremd. Die Unparteilichkeit der beamteten Verwaltung verlangt vor allem die Unparteilichkeit gegenüber der jeweiligen, parlamentarisch gebildeten politischen Regierung. Das so verstandene Neutralitätsprinzip spricht gerade für die Zulassung eines explizit politisierten Amtes an der Transformationsstelle von Politik und Verwaltung.
- 9. Die Zurückstellung einer allgemeinen meritokratischen Bestenauslese beim Zugang Ämtern zu politischen ist deswegen gerechtfertigt, weil auch das Personalverfassungsrecht der obersten ministeriellen Ebene institutionelle Mechanismen entwickelt hat, die eine hinreichende Kontrolle bei der Personalauswahl gewährleisten. Dazu gehört die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die unmittelbar parlamentarisch verantwortliche Landesregierung und die Einbindung des Kabinetts in Personalangelegenheiten der Ressorts.
- 10. Das Kriterium des politischen Vertrauens kann bei Staatssekretären nicht als ein bloßes Zusatzkriterium gehandhabt werden, das in Fällen gleicher Eignung den Ausschlag gibt. Dieser vom BVerwG im Dienstrecht der militärischen Führung entwickelte Grundsatz ist auf politische Staatssekretäre und generell auf Transformationsämter nicht übertragbar. Für sie muss die "Übereinstimmung" im Sinne vom § 30 Abs. 1 S. 1 BeamtStG in den Tatbestand der Eignung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG; § 9 BeamtStG integriert werden. Geeignet für das Amt des Staatssekretärs ist insofern nur, wer das Vertrauen der politischen Ebene genießt.
- 11. Hilfsweise kann die Rechtmäßigkeit der Personalauswahl nach politischen Kriterien gegenüber Art. 33 Abs. 2 GG auch durch den Gesichtspunkt der praktischen Konkordanz gerechtfertigt werden; die personalpolitischen Erwartungen an Staatssekretäre lassen sich als Gut von Verfassungsrang einstufen.
- 12. Es gibt beachtliche sachliche Gründe, für das Amt des Staatssekretärs eine unbenannte Ausnahme von der ausnahmslosen Geltung des Laufbahnprinzips (§ 28

ThürLaufbG) anzunehmen. Die besseren Argumente sprechen aber wohl dafür, dass es sich dabei nach thüringischem Beamtenrecht de lege lata um ein reguläres Laufbahnamt des höheren Dienstes handelt, das in dieser Laufbahn das höchste Beförderungsamt darstellt. Die erforderliche Feststellung der Laufbahnbefähigung trifft in diesen Fällen nicht der Landespersonalausschuss, sondern die Landesregierung; die rechtsförmige Ausgestaltung dieses Verfahrens nach § 26 Abs. 4 S. 2 ThürLaufbG ist auf die Entscheidung der Landesregierung hingegen nicht übertragbar.

- 13. Gerade wenn man das Amt des Staatssekretärs de lege lata als ein reguläres Laufbahnamt des höheren Dienstes ansieht, wird das Thüringer Beamtenrecht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Ausgestaltung von Transformationsämtern nur sehr bedingt gerecht. Insbesondere fehlt eine explizite Regelung, wonach die Ernennung politischer Beamter unter Begründung eines Beamtenverhältnisses generell auch in einem anderen als dem Einstiegsamt der Laufbahn zulässig ist, wie sie Bund und Länder im Übrigen durchweg praktizieren.
- 14. Die geltende Rechtslage führt bei der Einstellung von Staatssekretären sofern diese Ämter nicht mit Abteilungsleitern oberster Landesbehörden besetzt werden in Bezug auf die fiktive Werdegangsnachzeichnung und die Probezeit zu wenig plausiblen Ergebnissen. De lege ferenda würde es sich deswegen empfehlen, im ThürLaufbG nach dem Vorbild paralleler landesrechtlicher Regelungen ausdrückliche Ausnahmen bezüglich der Einstellung in ein höheres Amt für politische Beamte, insbesondere beamtete Staatssekretäre vorzusehen.
- 15. Die Beschäftigung von Staatssekretären im Angestelltenverhältnis ist an Art. 33 Abs. 4 GG zu messen und muss deswegen eine eng begrenzte Ausnahme bleiben. Da das thüringische Beamtenrecht darauf verzichtet hat, Ausnahmen von Höchstalters- und Gesundheitsvoraussetzungen der Verbeamtung vorzusehen, ist die ausnahmsweise Nichtverbeamtung von Staatssekretären allerdings grundsätzlich begründbar.
- 16. Entbehrlich ist in diesen Fällen insbesondere die Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 12 ThürLaufbG; Qualifikationen und Werdegang des einzustellenden Staatssekretärs sind in diesen Fällen Teil der auch für Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Feststellung der Eignung.

Hamburg, den 4. Oktober 2023« – eigenhändige Unterschrift.

[...]

Anlage 2:

»Bemerkungen zu dem im Auftrag der CDU-Fraktion und der Parlamentarischen Gruppe der FDP im Thüringer Landtag erstatteten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Frank Saliger zur Frage der Untreuestrafbarkeit im Zusammenhang mit den vom Rechnungshof beanstandeten Stellenbesetzungen

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen das im Anschluss an die Beanstandungen des Rechnungshofes von Professor Frank Saliger erstattete strafrechtliche Gutachten zu Verstößen gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden vom 31. Juli 2023. Hintergrund dieses Gutachtens sind Ermittlungen, die die Staatsanwaltschaft wegen des Vorwurfs der Untreue (§ 266 StGB) in diesem Zusammenhang Anfang 2023 aufgenommen hat.

Gewürdigt werden die Ausführungen des Saliger-Gutachtens zur Einstellungspraxis bei den Staatssekretären in Thüringen, d. h. die Abschnitte § 4 I–II des Gutachtens und dort insbesondere die unter die Lupe genommenen Fälle D und E im Sinne der "Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden", Teil II" des Thüringer Rechnungshofes vom 10.03.2023.

Dabei beschränken sich die nachfolgenden Bemerkungen auf eine Würdigung der Ausführungen des Gutachtens zu den behandelten verfassungs- und beamtenrechtlichen Fragen; ausdrücklich nicht in den Blick genommen werden demgegenüber die tatsächlichen Aspekte des Werdegangs der geprüften Personen, da mir die entsprechenden Unterlagen nicht zugänglich waren. Nicht erörtert werden außerdem die primär strafrechtlichen Ausführungen zum Untreuetatbestand des § 266 StGB. Dies erscheint auch nicht notwendig, da sich die Begründung der möglichen Strafbarkeit wegen Untreue maßgeblich auf eine Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten stützt.

2. Zum Maßstab (Saliger, § 4 I)

Das Gutachten entwickelt in § 4 I einen allgemeinen Maßstab zum Staatssekretär hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Status als politischer Beamter sowie hinsichtlich der

drei Teilaspekte: Laufbahnbefähigung, Bestenauslese und Einstellungsamt. Dieser öffentlich-rechtliche Maßstab der Begründung strafrechtlich relevanten einer Pflichtverletzung steht mit den Ergebnissen der verfassungs- und beamtenrechtlichen Prüfung, die im vorstehenden Gutachten gewonnen wurden, in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch und ist entsprechend kritisch zu hinterfragen. Die folgenden Bemerkungen beschränken sich deswegen darauf, die zentralen Defizite zu benennen; hinsichtlich der Einzelheiten der verfassungsrechtlichen Argumentation kann dabei jeweils auf die vorstehenden gutachterlichen Erörterungen Bezug genommen werden. Im Ergebnis erweist sich die Annahme einer gravierenden und schwerwiegenden Rechts- und Pflichtverletzung, die nach der Auffassung des Saliger-Gutachtens geeignet ist, den Tatvorwurf der Untreue zu begründen, als unbegründet.

a) Staatssekretäre als politische Beamte

Was zunächst die Ausführungen zum verfassungsrechtlichen Status der politischen Beamten angeht, so beruhen die Ausführungen des Saliger-Gutachtens auf einer zu unkritischen und die komplexe verfassungs- und beamtenrechtliche Lage nicht genügend reflektierenden Übernahme der Rechtsauffassung des Thüringer Rechnungshofes. Sie rekonstruieren dazu in sehr einseitiger Weise den Diskussionsstand in der beamtenrechtlichen Literatur und Rechtsprechung. Die systematischen verfassungs- und beamtenrechtlichen Fragen, die die Ernennung von Staatssekretären aufwirft, werden nicht oder nicht angemessen behandelt. Die rechtliche Argumentation beruht auf der unrichtigen Annahme, dass die Besonderheit des Rechts der politischen Beamten ausschließlich und allein in der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand besteht, dass deren Status im Übrigen aber vollständig dem Regeltypus des Beamtenverhältnisses entspricht. Diese Argumentation übersieht den ausgesprochen fragmentarischen Charakter der gesetzlichen Regelungen, die – aus historischen und systematischen Gründen – die vorliegend im Mittelpunkt stehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Ämterzugang gerade ausspart.

In der Folge werden die Ausführungen der spezifischen Bedeutung des Staatssekretärs im parlamentarischen Regierungssystem, wie es die ThürVerf etabliert, nicht gerecht. Zwar wird der aus der Rechtsprechung bekannte Topos des "Transformationsamtes" bemüht; aber aus der Erkenntnis, dass zu dessen Aufgaben die "Umwandlung der politischen Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln gehört", werden keine dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen. Dabei ist auf dieser richtigen Ausgangsbeobachtung ja gerade angezeigt, die verfassungsrechtliche Bedeutung einmal

grundsätzlich zu explizieren. Es ist nämlich aus den erörterten Gründen nicht überzeugend, dass allein die Möglichkeit der Entlassung der politischen Ebene Gewähr dafür bietet, in der Person des Staatssekretärs einen Amtswalter zu gewinnen, der geeignet und in der Lage ist, die administrative Ebene auf die politischen Zielsetzungen der Regierung zu verpflichten. Die Regierung, so lässt sich dieser Gedanke zuspitzen, will nämlich in der Regel nicht nur ungeeignete Staatssekretäre, zu denen sie kein politisches Vertrauen hat, loswerden, sondern zuallererst geeignete gewinnen, die in Übereinstimmung mit ihren Zielsetzungen handeln.

Erst dadurch gewinnt die zentrale Bedeutung des Staatssekretärsamtes als Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung im parlamentarischen Regierungssystem diejenige Kontur, die notwendig ist, um die weitgehend ungeklärten Fragen betreffend den Ämterzugang adäquat beantworten zu können.

Selbst wenn man sich im Übrigen trotz der hier aufgezeigten Einwände auf den Standpunkt der im Saliger-Gutachten vertretenen Auffassung stellt, fehlt aus meiner Sicht die dann gebotene Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern nicht die insoweit etablierte Staatspraxis der politischen Ernennung sowohl im Freistaat Thüringen als auch in anderen Ländern den Vorwurf der evidenten und gravierenden Pflichtverletzung zumindest aus subjektiver Sicht entfallen lässt. Überhaupt erscheint es auffällig, dass der gesamte subjektive Tatbestand des § 266 StGB im Saliger-Gutachten keine nähere Würdigung erfährt.

b) Laufbahnbefähigung

Die Ausführungen zur Laufbahnbefähigung sind insbesondere hinsichtlich der angeblichen Verfahrensanforderungen, die sich aus § 26 Abs. 4 S. 2 ThürLaufbG ergeben sollen, der Korrektur bedürftig. Die These, die Landesregierung treffe im gleichen Maße wie den Landespersonalausschuss eine Pflicht, ein Verfahren zur Feststellung der Befähigung sog. anderer Bewerber i. S. d. § 26 ThürLaufbG zu regeln, geht fehl; richtigerweise enthält die Zuständigkeitsverlagerung auf die Landesregierung nach § 50 Abs. 5 ThürLaufbG, wie im Einzelnen vorstehend ausgeführt, gleichsam einen Dispens von dieser verfahrensrechtlichen Anforderung.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die in § 26 Abs. 2 ThürLaufbG angeordnete Prüfung, ob andere geeignete Laufbahnbewerber vorhanden sind, im Falle der Einstellung

von Staatssekretären mit einer gewissen Zwangsläufigkeit erübrigt, weil das Kriterium des politischen Vertrauens die Eignung anderer Bewerber ausschließt.

Zur Frage des Staatssekretärsamtes als reguläres Laufbahnamt vgl. noch sogleich.

c) Grundsatz der Bestenauslese

Was sodann den Grundsatz der Bestenauslese i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG angeht, so beruht die erreichte Konklusion, der Aspekt des politischen Vertrauens dürfe nur bei gleicher Eignung als zusätzliches Kriterium herangezogen werden, in mehrfacher Hinsicht auf falschen Prämissen.

- Zunächst greifen die Ausführungen zu BVerwGE 128, 329 ff. zu kurz: Die dort S. 333 f. getroffene Feststellung, "objektive Defizite hinsichtlich der an Eignung, Befähigung und Leistung zu stellenden Anforderungen" könnten "nicht durch 'politisches Vertrauen" kompensiert werden", hat ihre Berechtigung im Rahmen des in der Entscheidung maßgeblichen § 50 SG. Jedoch ist bei der Übertragung auf politische Beamte Vorsicht Differenzierung geboten: Zwar der Maßstab und passt auch auf die Repräsentationsämter; allerdings verbietet sich eine Anwendung auf Transformationsämter wie das des Staatssekretärs. Das Saliger-Gutachten verkennt diese Unterscheidung, wenn es § 50 SG nur in der zugehörigen Fußnote erwähnt und die Frage nach der Übertragbarkeit auf Staatssekretäre gar nicht erst stellt. Dabei ist BVerwGE 128, 329 ff. aus eben diesen Gründen für Staatssekretäre gerade nicht maßgeblich und liefert insofern keinen Beleg für die Behauptung, die Frage der politischen Eignung sei – allenfalls – als Hilfskriterium nach vollständiger Ausschöpfung der Kriterien der fachlichen Bestenauslese geeignet.
- Weiter ist die Feststellung, das Institut des politischen Beamten sei kein "hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums" und vermöge schon deshalb nichts an der unbedingten Geltung des Art. 33 Abs. 2 GG zu ändern, ein logischer Fehlschluss: Zwar stellt das Institut des politischen Beamten wohl in der Tat keinen solchen Grundsatz dar. Doch folgt daraus noch nicht die gewollte ausnahmslose Geltung des Grundsatzes unpolitischer Bestenauslese. Die Modifikation des tradierten Verständnisses der Bestenauslese folgt nämlich entweder aus der verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung des Eignungskriteriums unter maßgeblicher Berücksichtigung des erforderlichen politischen Vertrauen oder jedenfalls mittels der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen dem tradierten Grundsatz der Bestenauslese einerseits und dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Gebot der parlamentarisch-demokratischen

Legitimation der Verwaltung andererseits. Das bedeutet auf den Punkt gebracht: Soweit die Landesregierung der Ansicht ist, die einzustellende Person sei unter Berücksichtigung der Übereinstimmung mit dem politischen Zielen und Ansichten der Landesregierung als Staatssekretär geeignet, ist dem Grundsatz der Bestenauslese genüge getan. Gerade in diesem Punkt wird das Saliger-Gutachten auch den methodischen Anforderungen an die Dokumentation des Meinungsstandes nicht gerecht. So erscheint es unredlich, die Gegenauffassung als "abweichende Ansicht" bloß mit einem Hinweis in einer Fußnote zu behandeln, ohne ihre Begründung mit einem Wort zu würdigen oder sich für die Rechtsirrigkeit einer Auffassung maßgeblich auf die rechtliche Würdigung durch den Rechnungshof zu stützen. Auch ansonsten erscheinen die Argumente gegen die verfassungsrechtliche Anerkennung der Institution des politischen Beamten in sich unschlüssig. Sie werden mit folgenden Argumenten begründet: (1) Der politische Beamte sei eine Durchbrechung des Lebenszeitprinzips; (2) Der politische Beamte werde als Problem der Ämterpatronage kritisiert; (3) Die Bestenauslese gern. Art. 33 Abs. 2 GG sei ein Gut von Verfassungsrang.

Was zunächst (1) angeht, so beruht dieses Argument ersichtlich auf der Fehlannahme, hergebrachte Grundsätze könnten nur solche sein, die untereinander widerspruchsfrei und keines Ausgleichs bedürftig sind. Wäre das richtig, so wäre bereits die Differenzierung des Bundesverfassungsgerichts zwischen hergebrachten Grundsätzen, die nur zu berücksichtigen sind, und "besonders wesentlichen" hergebrachten Grundsätzen, die zu beachten sind, hinfällig. Auch ansonsten gibt es für die Annahme, unterschiedliche Strukturprinzipien könnten nicht in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, keinen Anhaltspunkt. (2) hingegen ist ein rein rechtspolitisches Argument ohne verfassungsrechtliche Qualität. Es steht auf derselben Stufe wie die bekannte rechtspolitische Kritik an den Fehlanreizen des Laufbahnprinzips. (3) ist isoliert betrachtet richtig, ignoriert aber die auch ansonsten anerkannte Selbstverständlichkeit, dass Rechtsgüter von Verfassungsrang eines Ausgleichs mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang im Wege systematischer Verfassungsauslegung fähig und bedürftig sind.

Schließlich übergeht die Argumentation des Gutachtens das Problem des Beurteilungsspielraums der Landesregierung bei der Personalauswahl. Die Kriterien der Bestenauslese lassen sich anerkanntermaßen nicht bei allen Ämtern gleichermaßen anhand von Qualifikationen, Zeugnissen und Erfahrungen objektivieren. Vielmehr bedarf es zur Beurteilung der Eignung gerade bei Führungsämtern in besonderem Maße prognostischer Kriterien, die nicht anstelle der verantwortlichen Landesregierung ebenso gut ein Gericht oder der Rechnungshof prüfen kann. Insbesondere bei der Besetzung von Staatssekretären wird die Auswahl regelmäßig

zwischen einer sehr kleinen Gruppe von Personen mit sehr disparaten Viten und Fähigkeiten fallen, deren Vergleich keine bloße Subsumtion unter Leistungsanforderungen, sondern eine prognostische Beurteilungsentscheidung ist, in die darum bereits Fragen der politischen Gestaltung und Gestaltungsfähigkeit einfließen. Der Beurteilungsspielraum ist daher bei politischen Beamten in besonderem Maße zu berücksichtigen: Er beschränkt eine gerichtliche Überprüfung der getroffenen Entscheidungen auf eine reine Willkürkontrolle. Diese funktionell-rechtlichen Grenzen der gerichtlichen Kontrolle dürften ceteris paribus auch für den Rechnungshof gelten.

d) Zum Einstiegsamt

Die Ausführungen zur Einstellung, die nach § 28 Abs. 1 ThürLaufbG grundsätzlich im Einstiegsamt zu erfolgen hat, sowie zu den möglichen Ausnahmen nach § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG, begegnen im Grundsatz keinen Bedenken; im Wesentlichen decken sie sich (auch hinsichtlich der Erwägungen zum fiktiven Werdegang sowie § 35 ThürLaufbG) mit den hier gefundenen Ergebnissen. Defizitär sind sie allerdings, soweit sie auf der zu apodiktisch formulierten Prämisse beruhen, das Amt des Staatssekretärs sei ein reguläres Beförderungsamt, weshalb § 28 ThürLaufbG uneingeschränkt gelte. Dafür sprechen in der Tat gewichtige Gründe. Es wird allerdings nicht zureichend berücksichtigt, dass und aus welchen Gründen auch die Ausnahmevorschrift des § 35 Abs. 5 ThürLaufbG im Falle politscher Beamter zu tragfähigen Ergebnissen führen kann.

Es erscheint allerdings im Lichte der ebenso gewichtigen Gründe für die Gegenauffassung kaum vertretbar, eine davon abweichende Ansicht als "offenkundig gesetzeswidrig" zu bezeichnen. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die bereits angedeutete besondere verfassungsrechtliche Bedeutung des Staatssekretärsamtes durchaus tragfähige Grundlage einer teleologischen Reduktion des § 28 Abs. 1 ThürLaufbG sein kann; denn die ratio der gebotenen Einstellung im Einstiegsamt nach § 28 Abs. 1 ThürLaufbG passt nach einer Würdigung der verfassungsrechtlichen Ausgangslage auf Staatssekretäre kaum. Dass diese teleologische Reduktion auch nach hier vertretener Auffassung im Ergebnis eher nicht zu überzeugen vermag, beruht auf der mangelnden Nachweisbarkeit einer eindeutigen gesetzgeberischen

Zielsetzung. Dessen ungeachtet ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die von der Thüringer Landesregierung eingenommene Position mitnichten eine "offenkundige Gesetzeswidrigkeit" darstellt.

3. Zu den Fällen im Einzelnen (Saliger, § 4 II)

Das Gutachten erörtert die strafrechtliche Bedeutung der untersuchten Fälle D und E jeweils in einem Dreischritt aus Nachzeichnung des Werdegangs, relevanten Pflichtverletzungen durch die Landesregierung sowie einer untreuestrafrechtlichen Würdigung. Nachfolgend sollen – entsprechend dem eingangs Gesagten – nur die (jeweils unter lit. b zu findenden) Ausführungen zu Pflichtverletzungen gewürdigt werden.

Die relevanten Ausführungen im Saliger-Gutachten sind insofern folgerichtig, als sie jeweils auf einer Subsumption unter den soeben als in mehrfacher Hinsicht zweifelhaften Maßstab beruhen. Spiegelbildlich dazu beschränken sich die nachfolgenden Punkte darauf, entsprechend der zuvor erfolgten kritischen Würdigung des Maßstabes die gebotenen abweichenden Subsumptionen aufzuzeigen.

a) Zu Fall D (Saliger, § 4 II 1)

Gerügt werden Pflichtverletzungen bei der Einstellung von D als Staatssekretärin hinsichtlich der Laufbahnbefähigung, der Bestenauslese und des Einstellungsamtes.

Soweit zunächst Verstöße bei der Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. f. i. V. m. § 26 TürLaufbG gerügt werden, tragen diese Darlegungen die gezogene Schlussfolgerung nicht: Der Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Anforderungen des § 26 Abs. 4 ThürLaufbG beruht auf der irrigen Ansicht, diese Anforderungen träfen auch die Landesregierung; dies trifft, wie ausgeführt, gerade nicht zu. Ein Verstoß gegen die nach § 26 Abs. 2 ThürLaufbG gebotene Prüfung, ob andere geeignete Laufbahnbewerber in Betracht kommen, ist aus den genannten Gründen zurückzuweisen.

Was sodann den Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese angeht, so ist dieser zurückzuweisen. Die Einstellung von D als Staatssekretärin beruhte auf der Feststellung der Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung. Diese Feststellung ist aufgrund des weiten Beurteilungsspielraumes nicht zu

fragen. Weder der Rechnungshof noch das Saliger-Gutachten führt Gründe dafür an, dass die Personalauswahl in diesem Fall schlechterdings willkürlich, d. h. ohne sachlichen Grund erfolgt ist. Das führt nach zutreffender Auffassung schon dazu, dass D insoweit am besten geeignet i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG war; hilfsweise jedenfalls folgt daraus eine Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Grundsatzes der Bestenauslese mittels praktischer Konkordanz, weil dann die Erfordernisse der parlamentarisch-demokratischen Legitimation der

Verwaltung diese Beeinträchtigung aufwiegen. In jedem Fall liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese vor.

Soweit schließlich ein Verstoß gegen §§ 28, 35 ThürLaufbG festgestellt wird, beruhen diese Ausführungen auf der Prämisse der vorbehaltlosen Anwendung des § 28 ThürLaufbG auf Staatssekretäre. Das ist jedenfalls, wie ausgeführt, nicht unumstritten; es sprechen durchaus beachtliche Gründe dafür, dass § 28 ThürLaufbG insoweit teleologisch zu reduzieren ist. Mit einer solchen teleologischen Reduktion wäre dem gerügten Verstoß der Boden entzogen.

Im Ergebnis lässt sich damit entgegen den Ausführungen im Saliger-Gutachten im Fall D – vorbehaltlich der Prüfung von Unterlagen – allenfalls an einen Verstoß gegen § 28 ThürLaufbG denken; hingegen liegt auf der Basis der herangezogenen Tatsachen kein Verstoß gegen § 26 ThürLaufbG oder den Grundsatz der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 2 GG vor. Damit bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht gegen die den strafrechtlichen Ausführungen zur Pflichtverletzung und zum Schaden im Rahmen des § 266 StGB durchgreifende Bedenken.

b) Zu Fall E (Saliger, § 4 II 2)

Gerügt werden Pflichtverletzungen bei der Einstellung des E als Staatssekretärin hinsichtlich des Grundsatzes der Bestenauslese sowie der Einstellung in ein höheres Amt; die Anerkennung der Laufbahnbefähigung hingegen stellt unbestritten keine Pflichtverletzung dar.

Zum gerügten Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese aus Art. 33 Abs. 2 GG ist wiederum festzustellen, dass die von der Landesregierung festgestellte Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung nicht zu beanstanden ist. Das führt nach zutreffender Auffassung wiederum dazu, dass E insoweit am besten geeignet i. S. d. Art. 33 Abs. 2 GG war; hilfsweise jedenfalls folgt daraus eine Rechtfertigung der Beeinträchtigung des Grundsatzes der Bestenauslese mittels praktischer Konkordanz, weil dann die Erfordernisse der parlamentarisch-demokratischen Legitimation der Verwaltung diese Beeinträchtigung aufwiegen. Auch hier kommt der Landesregierung der gebotene Beurteilungsspielraum zu, der eine Nachprüfung praktisch ausschließt. Insbesondere liegt sicherlich auch keine willkürliche Entscheidung vor; der Hinweis auf das Alter im Anschluss an den Rechnungshof ist gänzlich sachfremd und tangiert die Frage der

Eignung nicht. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese lag damit im Fall E nicht vor.

Was sodann den Verstoß gegen §§ 28, 35 ThürLaufbG angeht, bleibt wiederum festzustellen, dass diese Ausführungen auf der Prämisse der vorbehaltlosen Anwendung des § 28 ThürLaufbG auf Staatssekretäre beruhen. Das ist wiederum, wie ausgeführt, nicht unumstritten; es sprechen durchaus beachtliche Gründe dafür, dass § 28 ThürLaufbG insoweit teleologisch zu reduzieren ist. Mit einer solchen teleologischen Reduktion ist dem gerügten Verstoß vollständig der Boden entzogen."

b. Weitere Ausführungen

168

Eingangs führte der Zeuge Prof. Dr. Meinel aus: Er glaube, der Rechnungshofbericht und in der Folge dieser Untersuchungsausschuss hätten eine Frage gestellt, über die bisher eigentlich sehr wenig nachgedacht worden sei, weil es darüber in der Verfassungspraxis des Bundes und der Länder eigentlich einen stillen Konsens gegeben habe. Dieser sei dahin gegangen, dass das Amt des Staatssekretärs politisch besetzt werden dürfe, das heiße, nicht nach den strengen Regeln des Laufbahnprinzips. Und nun sei die Frage gestellt und vom Rechnungshof in einer bestimmten Weise beantwortet worden und der Untersuchungsausschuss habe sich die Frage vereinfacht ausgedrückt noch einmal vorgenommen: "War dieser stille Konsens eigentlich richtig oder war er falsch?" Er, der Zeuge Prof. Dr. Meinel, glaube, diese Frage sei nicht durch die technischen Regelungen des Laufbahnrechts zu beantworten, weil sowohl die laufbahnrechtlichen als auch die statusrechtlichen gesetzlichen Regelungen über politische Beamte, vor allem Staatssekretäre, höchst fragmentarisch seien. Diese würden nur einen einzigen Ausschnitt, nämlich die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, und dann in bestimmten Fällen laufbahnrechtliche Besonderheiten regeln. Die fragmentarischen Regelungen seien vor allem historisch zu erklären, weil das deutsche Beamtenrecht in seinen Grundstrukturen, also die Prinzipien des Beamtenrechts - das Laufbahnprinzip usw. -, im Grunde vor der parlamentarischen Demokratie entstanden seien, vor der Ausgestaltung einer demokratischen Regierungsorganisation, wie man sie heute habe. Hier liege aber das Problem; deswegen könne man die Fragen nicht durch diese technischen Regelungen beantworten, sondern müsse genereller fragen: "Was ist das eigentlich für ein Amt, was ist der Staatssekretär eigentlich für eine Art von Amt?" Dies sei ein zentraler Punkt: Dieses Amt des Staatssekretärs sei ein Zwischenamt zwischen dem Amt des Ministers und der Verwaltung und sei für das Funktionieren einer Regierung in einer parlamentarischen Demokratie einigermaßen unerlässlich. Wenn man Ämter dieser Art nicht hätte, müsste man sich das ungefähr so

vorstellen, dass eine Regierung aus den Ministern als einzigen politischen Figuren in dieser Regierung bestehe, unter welchen eine rein fachlich legitimierte Verwaltung stehe. Dieses Bild sei eine Schimäre, die so weder politisch plausibel noch verfassungsrechtlich gut durchdacht wäre. In Wirklichkeit sei die politische Leitung von Ministerien eine nicht nur persönlich und politisch schwierige Sache, sondern sie sei auch eine institutionell komplexe Angelegenheit. Die Umsetzung von Regierungsprogrammen in Verwaltungshandeln sei nicht einfach damit getan, "dass sozusagen eine Person sagt, hier soll es langgehen", sondern es bedürfe einer komplizierter ausgestalteten Schnittstelle zwischen Regierung und Verwaltung, die man allgemein gesprochen – als die Leitungsebene bezeichne. So eine Art von Leitungsebene, und damit auch solche Arten von Ämtern wie Staatssekretären, also Ämter, die zwischen dem Minister und der beamteten Verwaltung für die Umsetzung von Leitlinien des Regierungshandelns sorgen, hätten alle parlamentarischen Regierungssysteme. Die Besonderheit in Deutschland sei also nicht, dass es diese Ämter gebe, sondern dass es so wenige dieser Ämter, die an den politischen Bestand der Regierung gebunden seien, in Deutschland gebe. Es gebe hier viel weniger politische Beamte als in anderen Ländern. Die Bedeutung dieser Ämter sei sozusagen die Schnittstelle zwischen Regierungsprogrammatik und Verwaltungshandeln. Deswegen halte er, der Zeuge Prof. Dr. Meinel, die Vorstellung eines gegen die politische Besetzung gerichteten Neutralitätsbegriffs, so wie ihn der Rechnungshof diesem Bericht zugrunde lege, für fragwürdig. Die Vorstellung von der Neutralität der Verwaltung spreche seines Erachtens, so der Zeuge weiter, nicht gegen diese Institution und gegen die politische Besetzung dieser Ämter, sondern sie spreche eigentlich gerade dafür. Man könne die Neutralität der Verwaltung nämlich in zwei ganz grundsätzlichen Weisen verstehen: Als autoritär in dem Sinne, dass die Neutralität der Verwaltung darin bestehe, neutral gegenüber allen Parteien zu sein und einen sozusagen begrenzenden Faktor gegenüber jeglicher Parteipolitik darzustellen. Man könne sie aber auch so verstehen, dass man sage, die Verwaltung sei neutral, weil sie neutral gegenüber der jeweiligen Regierung sei und weil sie gegenüber der parlamentarisch-demokratisch legitimierten Regierung deren Programm auch zur Geltung bringen solle.

Daraus folge für die Frage der Bestenauslese, so der Zeuge **Prof. Dr. Meinel**: Es gebe gute Gründe anzunehmen, dass die politische Vertrauensstellung, die jemand bei der Landesregierung genieße, ein sinnvolles und rechtlich anerkennungswürdiges Eignungskriterium bei der Besetzung von Staatssekretärsämtern sei. Dafür gebe es zwei Kernargumente. Einerseits: Die Eignung im Sinne der Erfüllung bestimmter Kriterien, die sich zum Beispiel durch Zeugnisse, durch Lebensläufe usw. dokumentieren lasse, werde innerhalb der Hierarchie der Ämter immer schlechter. Wenn man etwa eine Referentenstelle für ein bestimmtes technisches Gebiet besetzen wolle, dann könne man anhand von Zeugnissen,

Fähigkeiten usw. relativ präzise sagen, wie Personen dafür qualifiziert seien. Man rede hier indes über Ämter, bei denen sich das Eignungskriterium auf "politische Leitung" beziehe. Die Eignung für politische Leitungsaufgaben bilde sich eigentlich nicht notwendigerweise zum Beispiel durch mehr Punkte im juristischen Staatsexamen oder dergleichen ab. Das sei eine eher fernliegende Vorstellung; man bekomme mit der Operationalisierung von Eignungskriterien an der Stelle ein Problem. Richtig gut funktioniere Bestenauslese immer nur dann, wenn es öffentliche Ausschreibungen und Konkurrentenklagen gebe. Aber es werde wahrscheinlich niemand denken, dass man Staatssekretärsposten öffentlich ausschreibe. Hinter der von ihm, dem Zeugen Prof. Dr. Meinel, eingangs formulierten Frage, ob der stillschweigende Konsens, Staatssekretärsposten politisch zu besetzen, richtig gewesen sei, stehe die Frage, wie sich Verwaltung legitimiere. Hier stünden sich zwei grundverschiedene Auffassungen gegenüber. Die eine Auffassung gehe dahin, dass sich Verwaltungen als professionelle Stäbe von expertokratischen Bürokratien legitimierten, die möglichst die eigenen Karriereanforderungen selbst festlegen und sich in Form von Bestenauslese sozusagen regenerieren würden und zu denen dann die danebenstehenden politisch gewählten Regierungen als mehr oder minder störendes Element dazukämen. Die andere Vorstellung sei, dass sich Verwaltungen durch parlamentarische Mehrheiten legitimierten, die Regierungen bilden und als Regierung mit einem politischen Programm aufträten. Er, der Zeuge, glaube, dieses zweite Verständnis von Verwaltungslegitimation sei das eigentlich demokratische.

Auf Nachfrage zur Trias Eignung, Leistung, Befähigung und zu der Frage des Vertrauensverhältnisses aufgrund politischer Zugehörigkeit sowie zu der Frage, ob diese vier Kriterien gleichberechtigt seien, führte der Zeuge Prof. Dr. Meinel aus: In Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz stehe: Eignung, Befähigung, fachliche Leistung. Der Begriff der Eignung sei nicht statisch. Es gebe keinen generellen Katalog von z. B. 15 Eignungskriterien für ein öffentliches Amt, sondern je nach öffentlichem Amt sei das etwa sehr Unterschiedliches. Er, der Zeuge, vertrete deswegen die Auffassung, dass in den Fällen politischen Amter, die zulässigerweise solche seien - unzweifelhaft der Staatssekretär -, die politische Vertrauensstellung selbst schon ein Eignungskriterium ist. Sie gehöre also dazu, sie trete nicht von außen in die Trias hinein, sondern sie sei Teil derselben. Das werde zum Teil auch anders gesehen, das heiße, es gebe zum Teil die Auffassung, dass die politische Vertrauensstellung nur ein Zweifelskriterium sein könne, also bei ansonsten gleich geeigneten Bewerbern könne man im Zweifel danach entscheiden. Dies scheine ihm, dem Zeugen, einerseits aus dem von ihm genannten Gründen nicht plausibel. Zum anderen sei dies nicht plausibel, weil eine Regierung nicht in erster Linie Interesse daran habe, politische Leitungsämter mit Personen zu besetzen, die sie optional in den einstweiligen Ruhestand versetzen könne, sondern weil sie Personen

170

gewinnen wolle, die das Programm, für das die Landesregierung gewählt ist, auch umsetzen könnten. Dies sei ein praktischer Gesichtspunkt, um zu sagen, dass die politische Vertrauensstellung Teil der Eignungstrias sein müsse. Aus diesem Grund sei der zulässige Kreis der politischen Ämter so eng gezogen.

171

Die Frage, in welchem Kontext politische Nähe mit Blick auf Artikel 33 Grundgesetz (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) stehe, beantwortete der Zeuge Prof. Dr. Meinel folgendermaßen: Die Garantie der Bestenauslese sei (soziologisch) sozusagen eine Art von Selbstrekrutierung von Beamteneliten, weil Bestenauslese durch Prüfungsanforderungen operational werde, das heißt konkret durch die Festlegung der Anforderung eines Staatsexamens. Dadurch würden Verwaltungseliten die Kriterien der Bestenauslese definieren und sich im Grunde selbst rekrutieren. Dies sei ein ganz großer Prestigegewinn für Verwaltungen, ohne den der Aufstieg des modernen Verwaltungsstaats undenkbar sei. Aber dieses Prinzip der Selbstrekrutierung von Verwaltungseliten über den Maßstab der Bestenauslese stehe natürlich in einem inhärenten Spannungsverhältnis zu demokratischen Legitimation von Verwaltung. Dass der Artikel 33 Abs. 2 so im Grundgesetz stehe, beantworte dennoch nicht, dass er nicht zu einer Einschränkung fähig sei in Bezug auf andere verfassungsrechtliche Prinzipien. Die Vorschrift könne nicht von der Frage entbinden, ob man für diesen präzisen Fall der politischen Beamten eine Ausnahme von dem allgemeinen Eignungskriterium definieren müsse, wenn es sich um diese Transformationsämter handele. Das sei für andere politische Ämter ganz unstreitig, zum Beispiel für Wahlbeamte, für die auch nichts im Grundgesetz stehe. Trotzdem würde niemand davon ausgehen, dass Wahlbeamte nicht ernannt werden könnten, wenn sie nicht die Besten seien. Da gebe es in der Regel kommunalrechtliche Vorschriften, die einen anderen Ämterzugang schaffen würden. Insoweit sei dann Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz modifiziert oder derogiert. Die punktuelle Einschränkung eines Verfassungsgrundsatzes sei nichts Spezielles im Fall von politischen Beamten.

172

Die Frage, ob es nicht absurd wäre, jemanden wegen fehlenden politischen Vertrauens entlassen zu dürfen, aber zu verlangen, dass dieses Kriterium vor der Ernennung keine Rolle spielen dürfe, bejahte der Zeuge **Prof. Dr. Meinel** und fügte hinzu: Es sei nicht sinnvoll zu sagen, auf der Ebene der Zugangsregelungen sei das Kriterium, das zur Amtsbeendigung führe, irrelevant, sonst würde man im Extremfall erst einmal jemanden einstellen, den man mangels Vertrauen am nächsten Tag wieder entlasse. In arbeitsrechtlicher Analogie sei die Regierung in gewisser Weise ein Tendenzbetrieb.

- Auf Nachfrage zu dem von ihm erwähnten "stillen Konsens" und mit Blick auf die rechtliche Änderung im Jahr 2015 in Thüringen und die rechtliche Änderung, die Rot-Rot-Grün jetzt eingebracht habe, stellte der Zeuge Prof. Dr. Meinel heraus: Die Änderung der Rechtslage 2015 sei im Gutachten berücksichtigt. Er, der Zeuge, habe nicht über einen stillen Konsens gesprochen im Sinne davon, dass es keine Kritik gegeben habe, im Gegenteil: Es gebe an der Institution der politischen Beamten auch in der Literatur eine lange Kritik. Gemeint gewesen sei der Konsens in Bezug auf die Besetzungspraxis, also, dass Landesregierungen und Bundesregierungen einen Konsens praktiziert hätten, diese Positionen nach politischen Kriterien zu besetzen. Durch die Neuregelung 2015 habe man "ein bisschen was ins Leere laufen lassen", aber es gebe eine entsprechende Staatspraxis.
- 174 Zur Frage, ob er der Auffassung sei, dass die zurückliegenden Ernennungen verschiedener Staatssekretäre zum Teil eben doch auf rechtlich unsicherem Boden stattgefunden hätten, führte der Zeuge Prof. Dr. Meinel aus: Mit Blick auf das Laufbahnrecht sei er persönlich der Auffassung, die besseren Gründe sprächen dafür, dass die teleologische Reduktion, die die Landesregierung zugrunde gelegt habe, eher nicht möglich sei und diese Ausnahme vom Laufbahnprinzip, die die Landesregierung gemacht habe, ein Stück zu weit gehe. Er, der Zeuge, sei aber, anders als der Rechnungshof und auch anders als der Kollege Saliger, überhaupt nicht der Auffassung, dass dies eine unvertretbare Auffassung sei. Es gebe sehr gute Gründe dafür, eine im Grunde in der Tat für den Staatssekretär systematisch nicht passende Vorschrift so ausgelegt zu haben, dass sie diesen Fall nicht regele. Wenn er sagen würde, es sprächen auch beachtliche Gründe für das andere [die Unzulässigkeit der teleologischen Reduktion], so delegitimiere das die Position der Landesregierung nicht, zumal sich diese im Wege der teleologischen Reduktion auf den Boden der Rechtslage der allermeisten Länder und im Bund begeben habe. Er, so der Zeuge weiter, habe sozusagen⁷¹ Zweifel, ob man diese teleologische Reduktion wirklich machen könne. Er habe Zweifel. Indes hielt der Zeuge diese Rechtsauffassung nicht für unvertretbar und sie begründe auch keine Art von Pflichtverletzung.
- 175 Auf Nachfrage zur Anfertigung des Gutachtens: Er habe das Gutachten ohne Ergebnisvorgabe, vielmehr aus wissenschaftlicher Überzeugung angefertigt.

⁷¹ Wortprotokoll 6. Sitzung, Seite 118.

III. Rechtsgrundlagen und Praxis bei Personalentscheidungen in den Zentralabteilungen der Ministerien und der Staatskanzlei

Zur Bewertung der Einstellungspraxis in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden in Thüringen hat der Untersuchungsausschuss einen Beweisbeschluss zur Erörterung von Rechtsgrundlagen und Praxis bei Personalentscheidungen in den Zentralabteilungen der Ministerien und der Staatskanzlei in Thüringen gefasst⁷² und in diesem Zusammenhang mehrere Zeugen vernommen.

176

177

178

179

Der im Untersuchungszeitraum als Zentralabteilungsleiter im TFM tätige Zeuge M.M. erklärte: Bei Personalentscheidungen über Stellen mit A 16- oder B-Besoldung sei nach der Geschäftsordnung nicht nur das Innenministerium, sondern auch das TFM als Besoldungs- und Tarifministerium involviert. Die jeweiligen Fachreferate würden die Prüfung durchführen und die Stellungnahme des Hauses anhand vorliegender Unterlagen vorbereiten. Er, der Zeuge, bekäme die Stellungnahme letztlich zur Schlusszeichnung und Billigung vorgelegt. Beteiligt sei neben dem Abteilungs- und Referatsleiter auch je ein Sachbearbeiter, der die gesamte Akte sichte und bewerte. Die Entscheidung falle letzten Endes in der Abteilung, also bei ihm. Strittige Angelegenheiten würden der Hausleitung zur Kenntnis gebracht, weil davon auszugehen sei, dass "Chefgespräche" stattfinden müssten. Bei Staatssekretären sei das Referat 14 ("Besoldung, Beihilfe und Versorgung") zuständig. Der Eingang erfolge über das Kabinettreferat und laufe über den Zentralabteilungsleiter ins Referat zu einem Sachbearbeiter.

Der Zeuge M.M. bestätigte, seit 2010 Zentralabteilungsleiter im TFM zu sein. Seither habe sich an der Vorgehensweise nichts Grundlegendes geändert, lediglich die Entscheidungen über A 16-Besoldungen seien ab einem ihm nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt nicht mehr kabinett-, sondern nur noch beteiligungspflichtig gewesen. Ernennungen im Bereich der B-Besoldung, inklusive der Ernennung der Staatssekretäre, seien in seiner Amtszeit immer über das Finanzministerium gelaufen. Auch bei A 16-Stellen sei das in aller Regel so gewesen, wobei er dies nicht auf Vollständigkeit geprüft habe.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge **M.M.**, dass es ab Mai 2008 eine Dienstvereinbarung im Kultusministerium, in dem er damals Abteilungsleiter gewesen sei, gegeben habe. Danach seien alle Dienstposten mit Ausnahme von Abteilungsleitern, stellvertretenden Abteilungsleitern und Referatsgruppenleitern auszuschreiben gewesen. Andernfalls sei die Einstellung auf die Dauer der Wahlperiode zu befristen gewesen. Der Zeuge gab an, diese

-

⁷² Vgl. Vorlage UA 7/4 – 103.

Dienstvereinbarung mit dem Personalrat ausgehandelt und sich in seiner Abteilung auch immer daran gehalten zu haben. Im Finanzministerium habe es keine solche Vereinbarung gegeben; indes habe es die Absprache mit dem Personalrat, Stellen in der Regel auszuschreiben und bei Fällen ohne Ausschreibung den Personalrat zu beteiligen, gegeben. Die generelle Praxis im Finanzministerium in Bezug auf Stellenausschreibungen habe sich nicht geändert, so der Zeuge **M.M.** weiter. Es gebe hier bei Stellenbesetzungen ein gestuftes Vorgehen: Zunächst werde im eigenen Bereich geprüft, wer ohne Verstoß gegen Art. 33 GG in Frage komme, einen freien Dienstposten zu besetzen. Das führe dazu, dass man relativ viele Dienstposten im Leitungsbereich mit internen Besetzungen vollzogen habe. Dann schaue man in der Landesverwaltung. In den wenigsten Fällen gebe es externe Besetzungen, die in der Regel mit Ausschreibungen erfolgt oder vom "Gesetz der Nichtausschreibungspflicht" gedeckt seien. In einigen Fällen seien interne Umsetzungen möglich, würden aber dennoch nicht durchgeführt werden, weil die betreffende Person in ihrer gegenwärtigen Position nicht entbehrlich sei.

- Der Zeuge M.M. sagte weiterhin aus, er könne die Einstellungspraxis im Wesentlichen in seinem eigenen Haus einschätzen, indes nicht bei anderen Häusern. Auch dort habe diese sich aber eigentlich nicht geändert. Im Untersuchungszeitraum seit 2009 seien die Vorlagen immer zum Finanzministerium gekommen, dort bewertet worden und dann sei gegenüber dem entsprechenden Ressort eine Stellungnahme abgegeben worden. Bei Kabinettspflicht werde noch einmal geprüft, ob die Stellungnahme berücksichtigt worden sei. Das TFM sei keine Prüfbehörde oder regulierende Behörde, sondern überlasse dem einstellenden Ressort die endgültige Bewertung. Gebe es etwa die Empfehlung zu einer befristeten Einstellung und das Ressort entscheide anders, sei das vom Ablauf her in Ordnung. Inhaltlich könne er das nicht bewerten. Auf Nachfrage: Es gebe keine weitere Vollzugsmeldung, ob das Ressort die Empfehlung des Finanzministeriums umgesetzt habe. Er habe keine Veränderungen hinsichtlich dieser Praxis zwischen den Wahlperioden wahrgenommen.
- Der größte Teil der Stellen sei mittlerweile besoldungsrechtlich bewertet, so der Zeuge M.M. weiter. Insbesondere ab A 16 aufwärts gebe es normative Dienstpostenbewertungen. Das Finanzministerium schaue, ob die entsprechenden Personen die Voraussetzungen für die vorgesehenen Dienstposten erfüllten und ob eine freie Stelle im Haushalt zur Verfügung stehe. Bei Tarifbeschäftigten werde dazu in der Regel eine zur Dienstpostenbewertung eines Beamten analoge Tätigkeitsbeschreibung mitgeliefert. Auf Nachfrage zum Funktionsvorbehalt bei befristet übertragenen Dienstposten sagte der Zeuge aus, es könne in diesen Fällen auch nur eine befristete Zustimmung geben. Diese gelte für die Zeit der Wahrnehmung des Dienstpostens. Dem Zeugen M.M. wurde eine Mail des Chefs der Staatskanzlei an den Leiter

des dortigen Personalreferats aus dem Jahr 2016 vorgehalten. Darin wurden für die Einstellung einer persönlichen Referentin zwei Wege "in gewohnter Weise" beschrieben: eine auf drei Monate befristete Einstellung mit anschließender Entfristung oder eine Ausschreibung mit unmittelbar unbefristeter Tätigkeit im Anschluss. In seinem Ressort gebe es dahin gehend keine Praxis, sagte der Zeuge aus. Es gebe immer die Möglichkeit, befristet oder unbefristet einzustellen; beides entbinde nicht von einer Entscheidung gemäß Art. 33 [GG]. Entscheidend sei, um welchen Dienstposten es sich handle und ob die Person später im Geschäftsbereich weiterverwendet werden könne; dies sei immer eine Einzelfallentscheidung.

Verbeamtungen im Leitungsbereich seien grundsätzlich möglich, führte der Zeugen **M.M.** aus. Verbeamtungen kämen in Frage, wenn hoheitliche Tätigkeiten ausgeübt werden würden. Dies sei etwa im Bundesrats- oder Kabinettreferat fast offensichtlich, bei Pressesprechern eher fraglich. Man könne den Leitungsbereich nicht generell von Verbeamtungen ausnehmen. Die Verbeamtung persönlicher Referenten sei in seinem Haus nicht der Normalfall. Es müsse aber immer anhand von Tätigkeitsbeschreibungen und persönlichen Voraussetzungen geprüft werden.

182

183

184

Bei persönlichen Mitarbeitern habe es in seinem Geschäftsbereich grundsätzlich Tätigkeitsbeschreibungen gegeben, so der Zeuge M.M. weiter. In der Regel sei das im Vorfeld der Einstellung der Fall. Die endgültige Beschreibung, Eingruppierung und Stufenfestlegung erfolgten aber immer erst im Nachgang, da sich Aufgaben mit der Besetzung eines Dienstpostens auch verlagern könnten. Im Prüfzeitraum [des Rechnungshofberichts] habe es bei einem Mitarbeiter, der nur kurzfristig eingestellt und vor Fertigstellung der Beschreibung wieder "weg" gewesen sei, keine Tätigkeitsbeschreibung gegeben.

Auf den Umgang im TFM mit der Anerkennung eines besonderen Personalgewinnungsinteresses angesprochen, erklärte der Zeuge M.M., zum Nachweis des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs gebe es zwei Möglichkeiten; eine sei der Nachweis mittels [erfolgloser] Stellenausschreibung. Eine Ausschreibung sei immer das Beste, wo er sehe, er habe nicht genügend Bewerber. Ferner könne er von einem nachgewiesenen Personalgewinnungsinteresse ausgehen, wenn er auf ein bestimmtes Anforderungsprofil schon mehrfach nicht ausreichend Bewerber gehabt habe. Beispielweise habe es vor zehn Jahren auf eine Ausschreibung Wäschekörbe voll Bewerbungen gegeben. Heute sei er froh, auf eine Ausschreibung noch zehn Bewerbungen zu erhalten. Dies zeige sich etwa bei IT-Fachleuten, aber auch bei Volljuristen. Die Anrechnung förderlicher Zeiten werde im TFM mittels eines Vermerks dokumentiert, der wiedergibt, warum die Voraussetzungen gegeben sind und was an Zeiten angerechnet werden kann und soll.

Auf die Personalbedarfsplanung in seinem Haus angesprochen, sagte der von 2011 bis 2022 als Zentralabteilungsleiter im TMMJV beschäftigte Zeuge **T.K.** aus, es gebe insbesondere im Leitungsbereich klassische Aufgaben wie die des persönlichen Referenten, die der Mitarbeiter bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder die der Mitarbeiter für Grundsatzfragen. Daran hätten sich seines Wissens die Überlegungen orientiert. Über gravierende Veränderungen in diesem Bereich über den Untersuchungszeitraum hinweg habe er keine statistisch auswertbaren Erkenntnisse.

1. Zeuge T.K., TMMJV

- Federführend bei Personalangelegenheiten sei das Personalreferat, erinnerte der Zeuge T.K. Es gebe aber auch Querverbindungen, etwa bei Fragen des Haushalts oder der Stellenführung. Bei Einstellungen im Leitungsbereich würden regelmäßige Verfahren durchlaufen, es gebe dazu auch rechtliche Prüfungen.
- 187 Der Zeuge T.K. erklärte, er könne abstrakte Fragen nach der Veränderung der Einstellungspraxis nicht beantworten. Es sei bei jeder vorzunehmenden Einstellung geprüft worden, ob die rechtlich gebotenen Voraussetzungen erfüllt waren. Die zu prüfenden Voraussetzungen hätten sich nur verändert, wenn sich die Rechtslage änderte.
- Persönliche Referenten seien seiner Erinnerung nach überwiegend befristet eingestellt und es seien unterschiedliche Bedingungen an deren Einstellungen geknüpft worden, so der Zeuge T.K. weiter. Es habe aber auch Entfristungen gegeben. Diese Stellen seien in der Regel nicht ausgeschrieben worden. Bewerbungen seien entweder initiativ oder über die neuen Hausleitungsvertreter gekommen und dann geprüft worden. Personalvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte seien beteiligt gewesen. Nach dem Verfahren bei einem Wechsel der Hausleitung befragt, erklärte der Zeuge, bei einer befristeten Stelle sei diese dann vakant gewesen und es habe kein Problem gegeben. Es habe aber auch Weiterführungen im Sinne der Kontinuität gegeben. Ansonsten habe man, wenn es eine rechtliche Verpflichtung gegeben habe, geschaut, ob und in welchem Umfang eine Weiterverwendung infrage komme. Auf Vorhalt⁷³ bekundete der Zeuge, die in der Staatskanzlei als "gewohnte Weise" bezeichnete Praxis, persönliche Referenten entweder nach Ausschreibung unbefristet oder ohne Ausschreibung befristet mit anschließender Entfristung einzustellen, sei ihm nicht bekannt und sei im TMMJV nicht üblich gewesen.

⁷³ Vorlage UA 7/4 – 77, Sachakte TSK-17, S.2.

2. Zeuge S.Si., TSK

Der Zeuge **S.Si.** gab an, von 2009 bis 2013 Zentralabteilungsleiter [in der TSK] gewesen zu sein. In der Zentralabteilung sei das Personalreferat angesiedelt. Er sei also von Dienst wegen mit Personalangelegenheiten befasst gewesen. Diese liefen über den hierarchisch gegliederten Dienstweg.

189

190

191

192

193

Der Zeuge **S.Si.** führte aus, in seiner Amtszeit seien Personal im Leitungsbereich und persönliche Referenten seiner Erinnerung nach nicht [neu] eingestellt, sondern aus dem Bestand genommen bzw. umgesetzt worden. Die Stellen der persönlichen Referenten seien keine bewerteten Dienstposten, hätten also keine Besoldungs- oder Vergütungsgruppe. Das habe bedeutet, weil diese Dienstposten keine Beförderungsämter im eigentlichen Sinne seien, sei eine Ausschreibung entbehrlich. Der jeweilige Minister habe aus dem Bestand Personen ausgesucht. Dies sei kein Besetzungs-, kein Einstellungsverfahren gewesen, sondern eine hausinterne Umsetzung. Seiner Erinnerung nach habe es für die Dienstposten für persönliche Referenten keine gewohnte Praxis für die Einstellung von persönlichen Referenten gegeben.

Gefragt, wie in diesem Bereich dann die Bestenauslese gewährleistet worden sei, antwortete der Zeuge **S.Si.**: Eine Bestenauslese sei zu treffen, wenn ein bewerteter Dienstposten, also ein Beförderungsamt zu besetzen sei. Wenn eine Abteilungsleiterstelle mit einem Beamten der Besoldungsgruppe B 6 besetzt werde, sei kein Auswahlverfahren mehr nötig, da dieser das entsprechende Statusamt schon innehabe.

3. Zeuge J.L., TMWAT/TMWWDG

Der Zeuge J.L. erläuterte, von Juni 2012 bis März 2017 Zentralabteilungsleiter [im TMWAT/TMWWDG] gewesen zu sein. Er sagte aus, in seiner Zeit als Zentralabteilungsleiter seien die Einstellungen von persönlichen Referenten, eines Leiters des Ministerbüros und in einem Fall eines Mitarbeiters für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über seinen Tisch gegangen. Oberste Maximen seien dabei die Kriterien Leistung, Eignung und Befähigung gewesen. Ausschreibungen seien für persönliche Referenten, den Leitungsstab und den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aber gemäß dem Thüringer Laufbahngesetz nicht zwingend.

Er könne sich an keinen Fall eines persönlichen Mitarbeiters bei Ministern oder Staatssekretären erinnern, der nicht befristet [eingestellt] worden sei, so der Zeuge **J.L.** weiter. Die Befristung sei immer an die Dienstzeit des Ministers bzw. des Staatssekretärs gekoppelt gewesen. In einem Fall habe es sogar eine Doppelbefristung gegeben. Der Zeuge erinnerte

sich aber an den Fall eines ehemaligen persönlichen Referenten, der zwischenzeitlich Leiter des Leitungsstabes gewesen sei und eine E 14 oder E 15 bekommen habe. Er sei später in die Zentralabteilung geholt und dort im Eingangsamt mit A 13 verbeamtet worden. Auf Vorhalt der in der TSK als gewohnt bezeichneten Praxis⁷⁴ wiederholte der Zeuge, Praxis sei die auf die Amtszeit befristete Einstellung gewesen.

194 Bei der Einstellung von persönlichen Mitarbeitern habe es in allen Fällen Tätigkeitsbeschreibungen gegeben, fuhr der Zeuge J.L. fort. Das Haus habe sich auch immer an die dort festgelegten Tätigkeiten gehalten. Einen Aufwuchs bei der Anzahl der Planstellen könne er sich nur dahin gehend vorstellen, dass der zweite Staatssekretär, der bei der Übernahme großer Teile des Wissenschaftsministeriums dazu gekommen sei, einen zusätzlichen persönlichen Referenten benötigt habe.

4. Zeuge R.S., TSK 2014

195 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn R.S., im Jahr 2014 als kommissarischer Leiter der Zentralabteilung der TSK tätig, als Zeugen vernommen. Der Zeuge R.S. erklärte, während seiner Zeit als Zentralabteilungsleiter seien Bereich Staatssekretäre im Leitungsfunktionen keine Einstellungen erfolgt. Die Verfahrensweise sei aber immer klar gewesen: Bei Staatssekretären habe es keine Ausschreibungen gegeben, es sei aber immer in die Abteilung gegangen. Bei anderen Posten habe es Ausschreibungen und Bestenauslese gegeben. Bei entsprechenden Anträgen habe die Abteilung 1 bis auf fünf Kandidaten vorsortiert, die dann in die Staatskanzlei bestellt worden seien, woraufhin eine Bestenauslese erfolgt sei. Das sei dann zum jeweiligen Ministerpräsidenten hoch gegangen, ein Verfahren, das unter allen Ministerpräsidenten von Bernhard Vogel bis Christine Lieberknecht gleich gewesen sei. Nach der Bestenauslese bei Staatssekretären gefragt, wies der Zeuge R.S. darauf hin, dass die Einstellung von Staatssekretären anders gelaufen sei als andere Personalmaßnahmen. Dies sei nicht nur in Thüringen, sondern überall so gewesen. Bestenauslese habe insofern stattgefunden, dass die Vita der angehenden Staatssekretäre zur Prüfung in die Ministerien geschickt worden sei. Auf die Frage nach der Dokumentation antwortete der Zeuge, er könne nicht im Einzelnen über die Veraktung aussagen. Es sei aber auf jeden Fall alles dokumentiert worden.

Vorauswahlen seien in den Ministerien getroffen worden, so der Zeuge R.S. weiter. Daraufhin habe es eine Kabinettvorlage gegeben, die in die Häuser gegangen sei. Diese hätten die Kabinettvorlage innerhalb von ein bis zwei Wochen eingesehen und dann mitgezeichnet;

⁷⁴ Val. Rn. 181.

sodann sei sie ins Kabinett gegangen. Es habe grundsätzlich Einvernehmen hergestellt werden müssen, bevor Angelegenheiten ins Kabinett gegangen seien; andernfalls sei die Sache erledigt gewesen. Der Zeuge konnte sich nicht an Fälle erinnern, die nicht einvernehmlich im Kabinett geklärt hätten werden können.

Untreueverfahren gegen die Landesregierung, die mit Personalmaßnahmen im Bereich der Staatssekretäre und leitenden Mitarbeiter in Verbindung standen, waren dem Zeugen **R.S.** nicht erinnerlich. Zur Frage der Dokumentation beschrieb der Zeuge den Zeichnungsgang über Referatsleiter, Abteilungsleiter, Staatssekretär oder Minister. Dies sei in den Zentralabteilungen abgelegt worden. Einzelheiten hierzu könne er nicht sagen.

197

198

199

200

5. Zeuge J.I., TSK, TMIL Mai 2010 bis September 2017

Der Untersuchungsausschuss hat den von Mai 2010 bis September 2017 als Zentralabteilungsleiter im TMIL tätigen Herrn J.I. als Zeugen vernommen. Der Zeuge J.I. gab an, im Untersuchungszeitraum in zwei Ministerien tätig gewesen zu sein, davon drei Monate im Sozial- und dann fast durchgehend im Infrastruktur- und Bauministerium. Die Einstellungspraxis bei persönlichen Referenten und Leitern des Ministerbüros sei von engen rechtlichen Regelungen bestimmt, die sich über die Jahre auch nicht verändert hätten. Zunächst werde ein Bedarf festgestellt, der Dienstposten dann bewertet und geprüft, ob eine Planstelle zur Verfügung stehe. Es gebe dann eine Ausschreibung, dann werde nach dem Prinzip der Bestenauslese eine Auswahl getroffen. In wenigen Ausnahmen insbesondere im Leitungsbereich sei keine Ausschreibung erforderlich, so dass sich die Vorstellungsgespräche auf einen eingeschränkten Teilnehmerkreis beschränken würden.

Der Zeuge J.I. wurde nach den praktischen Auswirkungen gefragt, die sich aus den Änderungen der Bestimmungen in der ThürGGO bezüglich der Ressortabstimmung ergeben haben. Er antwortete, dass dies insbesondere die A 16-Dienstposten betroffen habe, die nicht mehr zur Ressortabstimmung vorgelegt werden müssten. Vor dieser Änderung habe es immer intensive Abstimmungen zwischen den Ministerien gegeben, die aber nur ganz selten zu einem Abweichen vom ursprünglichen Personalvorschlag geführt hätten. Er sehe daher im Ergebnis keine nennenswerte Änderung, bezeichnete die Neuregelung aber als Verfahrensvereinfachung.

Dem Zeugen **J.I.** wurde ein Auszug aus der Akte TMBJS-01, Teil B, Seite 59 vorgehalten, demnach Staatssekretär Götze an Staatssekretärin Heesen zu einer Personaleinstellung im Leitungsbereich schrieb: "Sehr geehrte Frau Kollegin, nach § 7 Abs. 3 ThürGGO sind Vorschläge für die Ernennung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A16, die Einstellung

vergleichbarer Beschäftigter mit außertariflicher Entgeltzahlung oder eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrages mit dem TMIK in beamten- und dienstrechtlicher Hinsicht, mit dem TFM in tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht sowie der TSK abzustimmen. Bei der hier beabsichtigten Personalmaßnahme handelt es sich um eine Einstellung eines Beschäftigten, dem ein außertarifliches Entgelt in vergleichbarer Höhe der Besoldung des Beamten des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 16 [...] ausgezahlt werden soll. Insoweit stehen beamtenrechtliche Einwände nicht entgegen. Indes möchte ich darauf hinweisen, dass der in dem Vordruck als Begründung zum Verzicht auf die Stellenausschreibung enthaltene Verweis auf § 3 Abs. 2 Nr. 3 ThürLaufbG für Tarifbeschäftigte nicht einschlägig ist und ein Verzicht auf die Stellenausschreibung nicht von der Verpflichtung zur Leistungsauswahl nach Artikel 33 Abs. 2 GG entbindet. Die Ausführungen unter Randnummer 13 der Vorlage gem. § 7 Abs. 3 ThürGGO können daher nicht mitgetragen werden." Hierauf Bezug nehmend wurde der Zeuge gefragt, ob der Standard gewesen sei, dass man nicht von der Verpflichtung zur Leistungsauswahl entbunden war. Der Zeuge antwortete, es sei nicht die Regel gewesen, bei der Einstellung übertariflich vergüteter Angestellter auf eine Ausschreibung zu verzichten. Er könne das nicht konkret für Einzelfälle beantworten, gehe indes davon aus, dass es nicht viele dieser Fälle gegeben habe, zumindest nicht in seinem Bereich. Insbesondere habe er keine Fälle in Erinnerung, bei denen aus dem Verzicht auf eine Ausschreibung abgeleitet worden sei, dass auch keine Bestenauslese erfolgen müsse. Dies sei nach seiner Erinnerung keine Praxis gewesen.

201 Der Zeuge J.I. wurde nach Fällen gefragt, in denen das Finanzministerium seine Zustimmung zu einer Personalmaßnahme an einen Funktionsvorbehalt geknüpft habe, und führte darauf hin aus, dass es schon bestimmte Funktionsvorbehalte gegeben habe, beispielsweise detaillierte Regelungen für Vorzimmer-Positionen. Er könne sich dunkel erinnern, dass vor dem Jahr 2010 Leiter des Ministerbüros höher bewertet gewesen seien, später seien das in der Regel A 16-Bewertungen gewesen. Er könne nicht detailliert sagen, inwiefern diese in den letzten Jahren noch gegolten hätten. Bei Angestellten sei immer eine Dienstpostenbewertung maßgeblich, fuhr der Zeuge J.I. fort. Deckelungen der Vergütung seien höchstens bei übertariflich bezahlten Angestellten denkbar, letztlich müsse man sich aber an die Vorgaben des Tarifrechts halten. Eine Regelung des Finanzministeriums könne Dienstpostenbewertung und die damit verbundene Vergütung nicht einfach ändern. Es gebe auch keine einseitige Bewertung bestimmter Dienstposten durch das Finanzministerium. Die Frage, ob ihm Vorgaben des Finanzministeriums zur Bindung einer Eingruppierung an eine bestimmte Funktion erinnerlich seien, verneinte der Zeuge J.I.

203

Dem Zeugen wurde ein Brief des Staatssekretärs aus dem TMIL vorgehalten, in dem dieser die Personalsituation zum Zeitpunkt des Regierungswechsels im Jahr 2014 beschrieb. Danach habe es Befürchtungen bei vielen Mitarbeitern dahingehend gegeben, dass die Leitung des Ministeriums durch eine der Partei DIE LINKE angehörende Ministerin und ihren Staatssekretär negative Auswirkungen für sie haben könnte. Derartige Befürchtungen habe es gerade bei den Kollegen, die im Leitungsbereich des Ministeriums tätig gewesen waren, gegeben; einige davon hätten sich bereits vor Dienstantritt der neuen Hausleitung in Fachabteilungen des Ministeriums versetzen lassen, sodass der Leitungsbereich des TMIL bei Dienstantritt der zuständigen Ministerin "personell deutlich ausgedünnt" gewesen sei. 75 Der Zeuge J.I. bestätigte daraufhin, dass es eine bis dahin unbekannte Situation und ein sehr schwieriger Auftakt für die neue Hausleitung gewesen sei. Das Personal im Leitungsbereich sei bis in die Vorzimmer hinein absolut minimiert gewesen. Es habe dafür vor allem zwei Gründe gegeben: einerseits den politischen Wechsel der Hausleitung, bei dem die Bediensteten nicht gewusst hätten, was auf sie zukomme. Andererseits sei der vorherige Minister Carius Landtagspräsident geworden und habe einige Personen "mitgenommen". Die bei Regierungswechseln übliche Fluktuation sei noch stärker gewesen als bei Wechseln der Hausleitung, bei denen es "von CDU zu CDU" gegangen sei; in dieser Konstellation seien viele Leute in Vertrauenspositionen geblieben. Ob es beim Wechsel im Jahr 2014 Angebote der neuen Hausleitung an Führungskräfte im Leitungsbereich gegeben habe, diese Tätigkeiten weiter auszuführen, konnte der Zeuge J.I. nicht sagen; er sei bei etwaigen Gesprächen nicht zugegen gewesen. Er könne sich aber erinnern, dass es etwa bei der Vorzimmerkraft im Ministerbüro Werbung nicht nur durch die Hausleitung, sondern auch die "Personaler" gegeben habe. Die Vorzimmerkraft sei dann zurückgewechselt.

beim Bereich Presse sei er sich nicht sicher. Er konnte eine Versetzung aus der Landtagsverwaltung in den Leitungsbereich des Ministeriums benennen, die den Referatsleiter "Kabinett, Landtag" betroffen habe. Der Zeuge konnte auch nicht quantitativ beurteilen, wie das Verhältnis zwischen Neueinstellungen und Versetzungen in den Leitungsbereichen der Ministerien vor 2014 gewesen sei. Funktionsträger brächten gelegentlich eigene Mitarbeiter von ihrer vorherigen Tätigkeitsstelle mit. Verallgemeinerbare Angaben zur Handhabung von Be- und Entfristungen in der Zeit vor 2014 könne er ebenfalls nicht machen, so Zeuge J.I.

Wie viele Neueinstellungen und Versetzungen es zu diesem Zeitpunkt gab, konnte der Zeuge

J.I. nicht beziffern. Schlüsselfunktionen seien weitestgehend nicht mehr besetzt gewesen,

weiter. Für Befristungen bedürfe es aber stets eines Befristungsgrundes, worüber die Personalverwaltung immer mit Argusaugen wache. Befristungen gebe es eigentlich, wenn Elternzeitvertretungen oder andere temporäre Aufgaben wahrgenommen würden. Befristete Arbeitsverhältnisse hätten seiner Erinnerung nach keine große Rolle in seiner Zeit gespielt. Ein nennenswerter Stellenaufwuchs sei ihm für die Anfangszeit der 6. Wahlperiode unter Ministerin Keller und Staatssekretär Dr. Sühl nicht erinnerlich. Es sei zunächst um die Wiederbelebung alter Strukturen gegangen und nicht um die Schaffung nennenswerter neuer Strukturen.

- Tätigkeitsbeschreibungen seien bei Neueinstellungen der absolute Regelfall, fuhr der Zeuge J.I. fort. Im Einzelfall könne es, auch aufgrund unvollständiger Dokumentation, Einstellungen ohne Tätigkeitsbeschreibungen geben. Solche Fälle seien ihm aber nicht erinnerlich. Die Bestenauslese erfolge auf Basis von nachgewiesenen Qualifikationen und von Personalgesprächen, bei denen Personalrat und Personalverwaltung anwesend seien. Im Leitungsbereich seien Gespräche und entsprechende Personalvorschläge auch durch Staatssekretäre unmittelbar erfolgt.
- 205 Einstellungen würden normalerweise in einer Vergütungsgruppe vorgenommen, die der Dienstpostenbewertung entspreche, erläuterte der Zeuge J.I. Einstellungen mit niedrigerer Eingruppierung, dafür aber mit Zulage, seien arbeitsrechtlich eigentlich nicht möglich und höchstens in Ausnahmefällen, etwa bei Abordnungen oder vorübergehenden Übertragungen von Referentenpositionen an Sachbearbeiter, denkbar.
- Auf Nachfrage führte der Zeuge J.I. aus: Er halte es für eine absolute Ausnahme und könne keine konkreten Fälle erinnern, in denen für unbefristet eingestellte Personen auf unbefristeten Dienstposten schon bei ihrer Einstellung über die möglichen Weiterverwendungen nachgedacht würde. Bei der entsprechenden Befähigung für den höheren Dienst bzw. bei Angestellten für eine Tätigkeit entsprechend E 13 aufwärts sei sowieso eine Verwendbarkeit auf anderen Dienstposten gegeben.
 - IV. Ausführungen der im Untersuchungszeitraum amtierenden Chefs der Staatskanzlei zu den für die Einstellung von Staatssekretären und Mitarbeitern maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie möglicher weiterer Kriterien
- Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit einem Beweisbeschluss zur Darstellung und Bewertung der für die Ernennung bzw. Einstellung von Staatssekretären und Mitarbeitern maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie möglicher weiterer Kriterien Zeugen, die im Untersuchungszeitraum als Chef bzw. Chefin der Staatskanzlei amtierten, vernommen.⁷⁶

204

⁷⁶ Siehe Vorlage UA 7/4 – 41.

1. Zeugin Ministerin a.D. Walsmann

Die Zeugin Ministerin a. D. Walsmann wies eingangs ihrer Vernehmung darauf hin, dass es aufgrund des großen zeitlichen Abstands von über zehn Jahren schwierig sei, grundsätzliche Fragen zu beantworten. In all ihren Ministertätigkeiten, nicht nur in der Staatskanzlei, habe sie fähige Mitarbeiter durch Versetzungen bzw. Abordnungen durch die Ministerien mitgenommen, statt neu einzustellen. Als konkretes Beispiel nannte sie den Büroleiter. Ein persönlicher Referent sei möglicherweise mit befristeter Einstellung hinzugekommen, sie sei sich dabei aber nicht sicher. An neu eingestellte Personen konnte sie sich nicht erinnern. Auch für ihr persönliches Arbeitsfeld sei ihr Grundsatz "Eignung, Leistung, Befähigung" gewesen. Dieser Grundsatz sei ihr "Oberkriterium" gewesen, zu dem ein Vertrauensverhältnis und politische Übereinstimmung beim engsten Leitungsumfeld hinzugetreten sei. Zu einer politischen Familie zu gehören, sei nicht ausschlaggebend. Konkurrentenklagen im Bereich der TSK seien ihr nicht erinnerlich. Auf die beiden während ihrer Amtszeit als CdS vorgenommenen Neueinstellungen der Personen "TSK-14" und "TSK-10" angesprochen erinnerte sich die Zeugin, dass "TSK-14" als persönlicher Referent des Staatssekretärs befristet eingestellt war. Die Person "TSK-10" als persönlicher Referent der Ministerpräsidentin habe eine Ausschreibung durchlaufen und ein mustergültiges Auswahlverfahren bestanden, alles sei dokumentiert, so wie es eigentlich sein solle. An Konkurrentenklagen im Bereich der persönlichen Referenten, der Leiter des Ministerbüros, der Leiter für Presse- und Öffentlichkeit oder der Grundsatzreferenten konnte sich die Zeugin nicht mehr erinnern. Man habe aber darauf geachtet, dass Ausschreibungen und Auswahlentscheidungen ohne Fehl und Tadel getroffen worden seien.

In Bezug auf die rechtlichen Grundlagen zur Einstellung von Staatssekretären befragt antwortete die Zeugin Ministerin a. D. Walsmann, die 2014 erarbeitete und 2015 in Kraft getretene Rechtsänderung habe sie nicht mehr selbst mitverfolgt. Erst mit dieser Rechtsänderung sei eine Gleichstellung der politischen Beamten mit den normalen Laufbahnbeamten erfolgt. Vorher sei ein Auswahlverfahren nicht so strikt geregelt gewesen, wie es in der Regelung nach der Neufassung der Fall sei. Bezüglich ihrer Zeit als Chefin der Staatskanzlei konnte sie sich an zwei neu hinzugekommene Staatssekretäre erinnern, namentlich Dirk Diedrichs und Inge Klaan. Frau Klaan sei zuvor schon lange in der öffentlichen Verwaltung tätig gewesen und habe entsprechend schon einmal einen höheren Nachweis der Befähigung erbringen müssen.

209

208

2. Zeuge Minister a. D. Gnauck

210 Der Zeuge Minister a. D. Gnauck korrigierte den ihm gemachten Vorhalt dahin gehend, dass er tatsächlich von Oktober 2013 bis Juli 2014 als Chef der Staatskanzlei im Amt gewesen sei. Er konnte sich nicht daran erinnern, an der Einstellung von irgendeinem Staatssekretär beteiligt gewesen zu sein. Einen persönlichen Mitarbeiter habe er auch nicht eingestellt. Der Zeuge bat erfolglos um einen entsprechenden Vorhalt. Er selbst habe immer mit dem bereits vorhandenen Personal gearbeitet.

3. Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff

- Ressortabstimmungen würden grundsätzlich gemäß der [Thür]GGO vorgenommen, so der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff. In der konstituierenden Sitzung der neuen Landesregierung im Dezember 2014 seien die Staatssekretäre Malte Krückels, Dr. Babette Winter, Dr. Hartmut Schubert, Olaf Möller, Udo Götze, Gabi Ohler, Dr. Silke Albin, Markus Hoppe, Ines Feierabend und Dr. Klaus Sühl ernannt worden. Entsprechend einer auch in anderen Ländern üblichen Praxis sei hier vorher keine Ressortabstimmung vorgenommen worden, um zügig handlungsfähig zu werden. Es seien zu späteren Zeitpunkten Staatssekretäre eingestellt worden, bei denen jeweils Ressortabstimmungen vorgenommen worden seien. Der Zeuge verwies ferner auf die Antwort auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Bühl in Drucksache 7/6826.
- 212 Dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff wurde die Frage gestellt, welche Regularien bei der Einstellung von Staatssekretären in welchen Fällen angewandt wurden. Der Frage vorangegangen war der Vorhalt, es habe 16 Neueinstellungen unter den neuen Gegebenheiten gegeben, von denen neun ohne Ressortabstimmung stattgefunden hätten. Der Zeuge erwiderte, man könne jeden Einzelfall ergründen, indes mache er sich die zugrundeliegende Wertung [des Fragestellers] nicht zu eigen. Es habe keine Einstellungen von Staatssekretären außerhalb der Geschäftsordnung der Thüringer Landesregierung gegeben. Dem Zeugen wurde ein Dokument aus dem Kontext einer Ressortabstimmung zur Staatssekretärs vorgehalten, dem die Ernennung eines auf zuständige Verwaltungsmitarbeiterin notiert hatte: "Ressortabstimmung soll nicht erfolgen". 77 Dem Zeugen war dieses Schreiben nach eigener Aussage nicht bekannt, weswegen - so die Einlassung des Zeugen – er sich dazu nicht äußern könne.
- 213 Einer Kabinettsentscheidung gingen grundsätzlich Ressortabstimmungen voraus, die in der Regel Schriftform hätten, so der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff auf Nachfrage weiter. Die

⁷⁷ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 62.

Abstimmung zwischen den Parteien könne auch in Form einer politischen Verabredung regierungstragenden Akteuren [dergestalt] stattfinden, zwischen den dass eine Kabinettvorlage eingebracht werden solle. Eine Kabinettsentscheidung setze immer die Befassung des Kabinetts und damit der Ressortkollegen voraus. Die Entscheidungen würden [grundsätzlich] einvernehmlich getroffen, bei keiner Entscheidung regierungstragender Teil ein Veto eingelegt. [Dieses Prinzip der Einvernehmlichkeit] sei bei allen Thüringer Regierungen gängige Praxis gewesen. Er erachte keine Kabinettvorlage in Personalfragen als kabinettsreif, bei der sich ein Veto abzeichne. Auf Nachfrage erörterte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, dass die Ressortabstimmung zu einer Kabinettvorlage auch mündlich in der Sitzung des Kabinetts erfolgen könne. Die weitere Nachfrage, wie eine solche Entscheidung dann dokumentiert werde, beantwortete der Zeuge mit einem Verweis auf den Wortlaut des § 7 Abs. 1 ThürGGO und erklärte, der Kabinettsbeschluss dokumentiere letztlich die Entscheidung. Rügen oder Hinweise aus dem Kreis der Kabinettskollegen, dass es keine Ressortabstimmung in einem Fall gegeben habe, habe es dem Zeugen zufolge nicht gegeben. Dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff wurden Fragen zu Personaleinstellungen im Leitungsbereich der Staatskanzlei gestellt. Diese würden seinen Angaben nach gemäß den Regelungen des Laufbahngesetzes und Artikel 33 Abs. 2 GG, also nach Eignung, Leistung und Befähigung, vorgenommen. Dem Zeugen wurde ein Aktenvorhalt zur Verbeamtung einer persönlichen Referentin einer Staatssekretärin (Fall "TSK-34") gemacht. Darin hatte der Leiter des Personalreferats geschrieben: "Im Leitungsbereich der Thüringer Staatskanzlei wurden bisher keine Verbeamtungen vorgenommen." Der Zeuge hatte daneben notiert: "Bisherige Praxis beibehalten."78 Danach befragt, warum im Fall "TSK-34" keine Verbeamtung vorgenommen worden, bei der persönliche Referentin eines anderen Staatssekretärs der Staatskanzlei hingegen eine Verbeamtung erfolgt sei, gab der Zeuge an: Nach Erörterung der Vorgehensweise sei die Entscheidung getroffen wurden, zu einer anderen Praxis zu kommen, die darauf abziele, Beschäftigte auch in anderen Bereichen der Landesverwaltung einsetzen zu können, so der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff. Die Beschäftigten müssten die Fähigkeiten haben, auch dort exzellente Arbeit zu leisten und den Grundsätzen des Berufsbeamtentums Rechnung tragen können. Damit sei über die Qualifikation von "TSK-34" nichts Gegenteiliges gesagt, es handle sich um eine exzellente Beschäftigte, die den Grundsätzen des Berufsbeamtentums entspreche.

Zur Einstellung der Person "TSK-25" im TMUEN, die laut Vorhalt ohne Stellenausschreibung in den Leitungsbereich eingestellt wurde, bei der wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses auf eine Ausschreibung verzichtet worden sei und die in die TSK

214

⁷⁸ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 113.

versetzt worden sei, konnte der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff** keine Aussagen treffen mit der Begründung, er sei in diesem Ressort kein Minister gewesen.

215 Auf die Frage, warum die Person im Fall "TSK-17" zunächst auf drei Monate befristet eingestellt und ihr Arbeitsverhältnis dann entfristet wurde, antwortete der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff: Wenn er sich recht erinnere, sei die Person in einem befristeten Verhältnis aus der Arbeitsebene der Staatskanzlei in den Leitungsbereich eingestellt worden, dann persönliche Referentin des damaligen Staatssekretärs im TMWWDG gewesen und nach auch dort erfolgreicher Tätigkeit in der Staatskanzlei nach ordnungsgemäßer Befassung entfristet worden. Dazu sei eine Entscheidung des Personalrats eingeholt worden. Dem Zeugen wurde dann eine Mail aus der Akte zum gleichen Fall vorgehalten, in der er zwei Varianten der Einstellung aufführte: eine "Befristung auf drei Monate und danach Entfristung" zum einen, eine "Ausschreibung der Stelle, dafür unmittelbar befristete Tätigkeit" zum anderen.⁷⁹ Die Frage, ob das allgemeine Praxis gewesen sei, beantwortete der Zeuge durch Verweis auf seine bereits getätigten Aussagen. Es habe Regelungen bzw. Vereinbarungen mit den Personalvertretungen gegeben, seines Wissens auch in anderen Ressorts, die dahin gehend vom Laufbahngesetz abgewichen seien. Auch in Reaktion auf den Sonderbericht des Rechnungshofs habe die Landesregierung hierzu mittlerweile eine grundsätzliche Festlegung getroffen.

Unter Bezugnahme auf eine vorangegangene Aussage⁸⁰ des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff wurde er um konkrete Angabe gebeten, wer mit wem die im "Fall E" beschriebene Vereinbarung, der zufolge unbefristete Arbeitsverhältnisse auch im Leitungsbereich mit einer Ausschreibung zu versehen seien, getroffen habe. Seiner dort getroffenen Aussage, es sei eine Vereinbarung mit dem Personalrat getroffen worden, der zufolge unbefristete Beschäftigungsverhältnisse auch im Leitungsbereich im besten Fall mit einer Ausschreibung zu versehen seien, habe er nichts hinzuzufügen: "Wir" führen mit dem Personalrat, den Personalräten – Hauptpersonalrat, Gesamtpersonalrat, örtliche Personalräte Erfurt, Brüssel bzw. Berlin – sogenannte Monatsgespräche. Der Zeuge führe eine Vielzahl von Gesprächen und könne sich nicht mehr an die Zusammensetzung des Gremiums, an Tag und Uhrzeit erinnern. Auf die Bitte, die Aussage "im besten Fall mit einer Ausschreibung zu versehen" in Kontext zu setzen, also zu erläutern, was der beste und der schlechteste Fall sei, lehnte der Zeuge die Erklärung der Vereinbarung ab.

⁷⁹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 81.

⁸⁰ Wortprotokoll 9. Sitzung, S. 227 ff. (230).

V. Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" als "Fall D" bezeichneten Fall

1. Zeugenaussagen

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit einem Beweisbeschluss zur Frage, ob die Landesregierung in dem vorn Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202) als "Fall D" bezeichneten Fall bei der Ernennung einer Staatssekretärin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 20. Februar 2018 gegen Vorschriften des Dienst-, Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts verstoßen hat und dadurch dem Freistaat Thüringen ein Vermögensschaden entstanden ist⁸¹, eine Vielzahl von Zeugen vernommen.

Der Untersuchungsausschuss hat den als Personalreferatsleiter im TMUEN tätigen Herrn R.J., welcher nach eigener Aussage von 2014 bis 2019 in der Staatskanzlei beschäftigt und zum Vorgangs 2018 sowohl Personalreferatsleiter als Zeitpunkt des auch faktisch Zentralabteilungsleiter gewesen sei, vernommen. Der Zeuge R.J. sagte eingangs aus, dass er an den Vorgang aus dem Jahre 2018 selbst unmittelbar keine Erinnerung habe; er habe sich im Vorfeld seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss indes die Akten angesehen. Zur Frage, welche Aufgabe das Personalreferat der Staatskanzlei bei der Einstellung von Staatssekretären habe, führte er aus, dass man als Personalreferat den Staatssekretär, um den es gehe, benannt bekomme. Er gehe davon aus, dass ein solches "Zustandekommen des Namens einen ordnungsgemäßen Vorlauf" habe. Der erste Schritt sei dann die objektive Prüfung, ob man die Person überhaupt ernennen könne. Der Akte sei zu entnehmen, dass das in diesem Fall auch so gelaufen sei. Soweit die Voraussetzungen vorlägen, gebe es eine Vorlage an die Hausleitung. Ergäbe die Prüfung ein negatives Ergebnis, was durchaus denkbar sei, dann gäbe es einen entsprechenden Vermerk und die Hausleitung würde entsprechend informiert. Wenn die Hausleitung die Vorlage bejahe, leite man die Ressortabstimmung ein. Dies sei nach Aktenlage hier das sogenannte Kernkabinett gewesen, d.h. Innenministerium, Finanzministerium und – weil es um eine bestimmte Person gegangen sei - das Wirtschaftsministerium; hier habe jedes Ressort hat ohne Weiteres zugestimmt. Bei positivem Verlauf der Ressortabstimmung komme es zur Kabinettbefassung. In dem hier in Rede stehenden Fall habe er den von einem Mitarbeiter erstellten Entwurf der

209

218

217

⁸¹ Vgl. Vorlage UA 7/4-55.

Kabinettvorlage unterzeichnet. Aus seiner, des Zeugen, Sicht habe es damals keine Gründe gegeben, die einer Ernennung entgegengestanden hätten.

- 219 Auf Vorhalt aus der entsprechenden Sachakte ("Vorbehalt, dass man hier davon ausgeht, dass der Entscheidung dann nichts entgegensteht, wenn ein den Anforderungen des Artikels 33 Grundgesetz entsprechendes Auswahlverfahren vorangegangen ist.") führte der Zeuge R.J. aus, dass dies ein Standardvorbehalt sei. Damit sichere sich das Innenministerium ab, "um auf jeden Fall sagen zu können, wir wissen nicht genau, was da gelaufen ist." Auf weitere Nachfrage, ob es ein solches Auswahlverfahren gegeben habe und wenn ja, warum sich kein Nachweis in den Unterlagen finde, konnte der Zeuge nur ausführen, dass er dies und auch weitere Details nicht wisse; sie hätten einen "Namen genannt bekommen und dann irgendwo in dem Zusammenhang auch einen Lebenslauf bekommen". Den fehlenden Nachweis konnte der Zeuge ebenfalls nicht erklären. Dies sei in der Tat bedauerlich, aber ihm sei bei der Durchsicht der Akten aufgefallen, dass es zumindest Indizien gebe, dass durchaus geprüft worden sei. Es fehle die Ausfertigung des Ergebnisses. In der Sachakte finde man eine Vita der betreffenden Person, welche durchgearbeitet und nachgeprüft worden sei. Auf weitere Nachfrage, wie man sich das Auswahlverfahren vorstellen könne: Dieser Abschnitt sei auf der politischen Ebene gelaufen, sie [das Personalreferat] seien dabei nicht eingebunden worden. Befragt nach der Prüfung des individuellen fiktiven Werdegangs antwortete der Zeuge, er gehe angesichts der positiven Entscheidung davon aus, dass die Voraussetzungen, die geprüft worden sind, als erfüllt angesehen wurden.
- 220 Der Untersuchungsausschuss hat die seit dem Jahr 2014 im Dienstrechtsreferat des TMIK beschäftigte und zum Zeitpunkt des Vorganges als stellvertretende Referatsleiterin tätige Frau C.B. als Zeugin vernommen. Zum "Fall D" habe sie, die Zeugin C.B., keine Erinnerungen im Detail; sie könne nur auf Grundlage des Studiums der in ihrem Referat noch vorhandenen Akten ausführen. Üblicherweise werde bei Ernennungen ab A16 aufwärts bzw. B3 aufwärts und erst Recht im Fall der Ernennung von Staatssekretären das Dienstrechtsreferat des Innenministeriums beteiligt, weil dies für das Beamtenrecht zuständig sei. Üblicherweise komme ein Schreiben – hier in diesem Fall der Staatskanzlei – zu ihnen [dem TMIK]. Dies erfolge im Rahmen der Ressortabstimmung und es werde dabei eine konkrete Personalmaßnahme vorgeschlagen. Dann würden sie [das Dienstrechtsreferat] sich die vorgelegten Unterlagen anschauen und versuchen, anhand der Darlegungen in der Begründung dieser Ressortabfrage bzw. auch anhand des Lebenslaufs nachzuvollziehen, ob das, was beabsichtigt sei, auch "dienstrechtlich passt". Das sei offenbar auch hier im "Fall D" passiert: Es sei ihnen vorgelegt worden, dass beabsichtigt sei, "Fall D" zur Staatssekretärin zu ernennen und es habe ein Lebenslauf beigelegen. (Später in der Vernehmung: Zur Prüfung

hätten ihnen der Entwurf einer Kabinettvorlage, ein Lebenslauf und ein entsprechendes Anschreiben des Personalreferats der Staatskanzlei vorgelegen.) Sie, die Zeugin, mutmaßte, dass sie [das Dienstrechtsreferat] sich - so wie auch sonst üblich - die dort enthaltenen Unterlagen bzw. Punkte des beruflichen Werdegangs angeschaut hätten, nachzuvollziehen, dass die beabsichtigte Ernennung dienstrechtlich möglich sei. Im Rahmen der Ressortabstimmung und dann auch im Rahmen der Vorbereitung des Votums für die Kabinettbefassung hätten sie festgestellt, dass hier aus dienstrechtlicher Sicht auf Grundlage der vorgelegten Akten keine Bedenken gesehen wurden. Sie hätten dann erklärt, dass, sofern ein dem Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz entsprechendes Auswahlverfahren tatsächlich stattgefunden habe (was sie im Detail nicht nachvollziehen könnten, weil ihnen an der Stelle die Details nicht vorgetragen werden würden, was aber auch ein völlig üblicher Gang sei), aus ihrer Sicht dienstrechtlich keine Bedenken bestünden. Die Ressortabstimmung und das Votum für die Kabinettvorlage habe sie, die Zeugin C.B., gezeichnet. Auf nochmalige Nachfrage: Im Dienstrechtsreferat des Innenministeriums würden derartige Entscheidungen von einem Sachbearbeiter vorbereitet und dann vom Referatsleiter mitgetragen oder aber infrage gestellt. Sie seien in diesem Fall daher zu zweit gewesen, allerdings würden solche Sachen noch an die Abteilungsleitung und dann in den Ministerbereich gehen, bevor sie das Haus verließen.

Auf Nachfrage führte die Zeugin **C.B.**, aus, die Zuständigkeit für die Auswahlentscheidung liege in diesem Fall bei der Staatskanzlei. Dabei habe sich die Praxis etabliert, dass sie [als Dienstrechtsreferat] an der Stelle den Vortrag, ein solches Auswahlverfahren habe stattgefunden, üblicherweise genügen ließen bzw. dass sie keinen "ganz tiefen Prüfungsprozess" machten. Dies habe den Hintergrund, dass sie an der Stelle nicht die "Superrevisionsinstanz" für den besagten Landesbereich seien, sondern schauen müssten – und so sei auch die Aufgabe des Dienstrechtsreferats im Haus definiert –, dass grundlegende Verfahren eingehalten würden, oder aber, falls Probleme sich irgendwo andeuteten, dass sie an der Stelle nachfragten. Das heiße, hätte sich da irgendetwas angedeutet, das nicht gepasst hätte, hätten sie an der Stelle nachgefragt.

221

222

223

Der Zeuge **T.B.** war in seiner Funktion als Leiter des Referats 15, allgemeines Dienstrecht, im TMIK geladen. Er gab an, auch nach Aktenstudium und unabhängig von einer ihm nicht erinnerlichen Beteiligung, keine Erinnerung an den Fall zu haben.

Der Untersuchungsausschuss hat Frau M.R., Zentralabteilungsleiterin im Thüringer Innenministerium, als Zeugin vernommen. Auf Nachfrage zu ihrer Einbindung in die seinerzeitige Personalentscheidung im "Fall D" führte die Zeugin **M.R.** aus: Aufgrund ihrer Funktion sei sie so eingebunden gewesen, wie üblicherweise Kabinettvorlagen und andere

Vorlagen auf dem Dienstweg abgestimmt würden, d.h. aus den Referaten über die Abteilungsleitung in den Hausleitungsbereich. Hier sei, wie nach der Geschäftsordnung üblich, verfahren worden. Im Detail könne sie nicht mehr genau sagen, welche Kenntnisse vorgelegen hätten oder was geprüft worden sei. Sie könne nur die Aktenlage wiedergeben. Die dienstrechtlichen Voraussetzungen seien nach Prüfung durch das Dienstrechtsreferat des TMIK bejaht worden. Sie hätten im Rahmen der dienstlichen Voraussetzungen zu prüfen gehabt, ob die rechtlichen Voraussetzungen zur Ernennung (Laufbahnbefähigung) und zur Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe B9, soweit die Informationen vorlagen, möglich gewesen sei, was habe bejaht werden können. Wenn sie, die Zeugin, einen Vorgang abzeichne, übernehme sie Verantwortung für das, was geprüft wurde. Gegenstand der Prüfung seien die Unterlagen zur Kabinettvorlage gewesen.

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei des Freistaats Thüringen, als Zeugen vernommen.

Der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff** erklärte: In nahezu allen anderen Bundesländern sei der klassische Aufstiegsbeamte als Staatssekretär nicht die Regel, weswegen man dort nahezu überall gesetzlich normierte Vereinfachungen geschaffen habe, um Quereinsteiger von außen in dieses besondere Amt einsetzen zu können. Und um den konkreten Fall des Quereinstiegs handele es sich ja auch bei Staatssekretärin "D".

Zuständig für die Anerkennung von anderen Bewerbern – in dem Fall Staatssekretärin "D" – sei nach § 50 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz – abweichend von der Regelzuständigkeit des Landespersonalausschusses – die Landesregierung. Die Zuständigkeit der Landesregierung sei eine folgerichtige Ausgestaltung ihrer parlamentarischen Verantwortlichkeit. Während nämlich der Landespersonalausschuss als ministerialfreier Raum wie die dort getroffenen Personalentscheidungen der parlamentarischen Verantwortlichkeit entzogen seien, mache die Zuständigkeit der Landesregierung nach § 50 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz bei politischen Beamten daraus eine Angelegenheit der Ressorts, der Staatskanzlei und des Kabinetts. Nicht völlig eindeutig sei die verfahrensrechtliche Seite dieser Zuständigkeitsverlagerung: § 26 Abs. 4 Satz 2 Thüringer Laufbahngesetz erlege dem Landespersonalausschuss für den Regelfall die Pflicht auf, das Anerkennungsverfahren rechtsförmig auszugestalten. Für politische Beamte dränge sich in den Fällen des § 50 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz die Frage auf, ob die abweichend zuständige Landesregierung eine vergleichbare Pflicht treffe. Die geltende Fassung des Thüringer Laufbahngesetzes sei diesbezüglich uneindeutig. Naheliegender Weise werde man allerdings, so Prof. Meinel, die Aufnahme des neuen Absatz 5 in § 50 Thüringer Laufbahngesetz als – er, der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, zitiere

aus dem vorliegenden Gutachten – "redaktionell verunglückte Fortschreibung der vormaligen Rechtslage" anzusehen haben.

225

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Laufbahngesetz – alte Fassung – habe die Landesregierung über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung politischer Beamter im Sinne des § 27 Thüringer Beamtengesetz anstelle des Landespersonalausschusses entschieden. Die Regelung sei in der Sache deckungsgleich mit dem geltenden Recht gewesen, nur sei die abweichende Zuständigkeit nicht allgemein in § 50 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz geregelt gewesen, sondern unmittelbar in der für die Laufbahnanerkennung einschlägigen Norm. Dem § 26 Abs. 4 Thüringer Laufbahngesetz wiederum sei in der alten Fassung ein Satz 3 angehängt gewesen, nach dem § 12 Abs. 2 Satz 2 unberührt bleiben sollte. Die Bereichsausnahmen des § 26 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Laufbahngesetz – alte Fassung – habe er, der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, auf diese Weise als eine Freistellung von den den Landespersonalausschuss treffenden Verfahrenspflichten insgesamt gelesen. Staatssekretärin "D" sei nach dem neuen Recht eingeführt worden, weshalb die Unterscheidung zwischen altem und neuem Recht hier auch Gegenstand des Rechnungshofgutachtens und der parlamentarischen Diskussion und aus seiner Sicht von Relevanz sei. In diesem Sinne habe seinerzeit die Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 4 Thüringer Beamtengesetz – alte Fassung – gelautet, dass § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2 Thüringer Laufbahngesetz nicht für Bewerber gelte, die als politische Beamte eingestellt werden sollen. Auf Seite 210 der Landtagsdrucksache 5/7453 heiße es: "Die Zuständigkeitsregelung des § 50 Abs. 5 Thüringer Laufbahngesetz – neue Fassung – sollte dann lediglich den Grundsatz festschreiben, dass bei politischen Beamten alle nach diesem Gesetz erforderlichen laufbahnrechtlichen Entscheidungen anstelle des Landespersonalausschusses durch die Landesregierung getroffen werden. Die bisher in einzelnen Bestimmungen enthaltenen entsprechenden Festlegungen sind damit entbehrlich." Der Zeuge bewertete, ein solches Ergebnis sei in der Sache gerechtfertigt, denn die Position des Staatssekretärs – hier konkret Staatssekretärin "D" – erfordere über das politische Vertrauen des Ministers hinaus eine Konstellation extradienstlicher Kompetenzen schon deshalb, weil die Vertretung des Ministers auf politischem Parkett zu den regelmäßigen Aufgaben des Staatssekretärs gehöre. Derartige Anforderungen ließen sich kaum in herkömmliche dienstrechtliche Beurteilungen übersetzen. Auch wäre eine Dokumentation kaum im Sinne etwaiger unterlegener Bewerber, fasse Prof. Meinel es in seinem Gutachten zutreffend zusammen. § 28 Thüringer Laufbahngesetz bedürfe, wie man dem Gutachten von Prof. Meinel entnehmen könne, für Staatssekretäre einer teleologischen Reduktion. Eine ausnahmslose Einordnung des Staatssekretärsamts als Beförderungsamt entspreche weder dem Sinn und Zweck des § 28 Thüringer Laufbahngesetz noch dem verfassungsrechtlich definierten Amt selbst. So müsse man nach ihrer [der Landesregierung] Rechtsansicht zu dem Ergebnis kommen, dass die Norm mit Blick auf den sogenannten fiktiven Werdegang vom Horizont der Vorschrift nicht sinnvoll erfasst werden könne, wenn das Amt des Staatssekretärs nicht nach Durchlaufen vorheriger Ämter, sondern durch die Ernennung zur Staatssekretärin erreicht werde. Richtigerweise müsse man hier zu dem Ergebnis kommen, dass der Wortlaut der Norm weiter ist, als der Zweck es gebiete, sodass eine teleologische Reduktion angezeigt sei. Andernfalls hätte dies de facto eine Mindestaltersgrenze für Staatssekretäre – hier Staatssekretärin "D" – zur Folge, für die es aber nach den Gesetzesmaterialien keine Grundlage gebe. Hätte man sie gewollt, hätte man sie ins Gesetz geschrieben. Dem Landtag liege ein Gesetzentwurf der Landesregierung vor, der insoweit die notwendige Klarstellung erreiche.

226 Auf Frage danach, wie bzw. wann er als Chef der Staatskanzlei davon Kenntnis erlangt habe, dass die Person "D" mit den Aufgaben der Staatssekretärin betraut werden solle, führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus: Der konkrete Tag sei ihm nicht erinnerlich. Er sei darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass seitens des Wirtschaftsministers die Berufung von Staatssekretärin "D" beabsichtigt sei. Nicht erinnerlich sei ihm, ob die Information von Minister Tiefensee oder vom Ministerpräsidenten an ihn gelangt sei. Er habe sodann das Personalreferat der Staatskanzlei darüber in Kenntnis gesetzt. Im konkreten Fall sei dann die entsprechende Arbeit aufgenommen worden, die Kabinettvorlage zu fertigen und bei dem die Einstellung von Staatssekretärin "D" begehrenden Ressort die dafür notwendigen Informationen für die Kabinettvorlage zusammenzutragen. Genauer: Das Personalreferat der Thüringer Staatskanzlei habe im konkreten Fall von ihm – vermutlich fernmündlich – den Auftrag bekommen, in Abstimmung mit den betreffenden Ressorts - das ist das antragstellende Ressort und die nach ThürGGO zu beteiligenden Ressorts - die Kabinettvorlage zu fertigen und abzustimmen und nach dieser Fertigung und Abstimmung ihm, dem Zeugen, zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen.

Auf Nachfrage, ob es üblich sei, dass, wie hier geschehen, neben dem Kabinettsentwurf nur ein Lebenslauf weitergereicht werde, antwortete der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff: Dieser Sachverhalt sei vor dem Hintergrund der Regelungen und Verfahren, die in der Vergangenheit angewendet wurden bei Staatssekretären, nicht unüblich. Wenn es notwendig sei, werden zu der Untersetzung des Lebenslaufs weitere Unterlagen hinzugefordert. Auf Rückfrage, ob dies hier notwendig gewesen sei: Nicht er, der Zeuge, nehme die dienstrechtliche Prüfung vor, sondern er erteile den Auftrag, dass eine Kabinettvorlage abgestimmt werde von den nach ThürGGO zu beteiligenden Ressorts und dem die Personaleinstellung begehrenden Ressort. Vor dem Hintergrund erwarte er, dass ihm dann eine entsprechende Kabinettvorlage mit der

228

fachlich-dienstrechtlichen Prüfung zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgelegt werde. Er habe die Aufgabe, den Ministerpräsidenten zu beraten und die Kabinettvorlagen zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzusehen. Insofern liege am Ende eine Verantwortung stets beim Chef der Staatskanzlei. Die Verantwortung, dass die Kabinettvorlagen geprüft und ressortabgestimmt werden, liege bei den entsprechenden Mitzeichnungsressorts je nach ihrer Zuständigkeit, die nach ThürGGO vorgesehen sei. Der Chef der Staatskanzlei bediene sich, wie die ThürGGO vorsehe, zu seiner Tätigkeit der Staatskanzlei. Hier im konkreten Fall von Staatssekretärin "D" sei das Personalreferat zuständig gewesen, das von ihm den Auftrag bekommen habe, eine Kabinettvorlage zu fertigen, mit den anderen Ressorts im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeiten, die nach ThürGGO vorgesehen sind, abzustimmen und vorzulegen.

Auf weitere Nachfrage, ob der Ernennung ein Auswahlverfahren vorangegangen sei: Eine Bewertung dieses Sachverhalts erfolge durch ihn, den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff, deshalb nicht, weil er beauftrage, eine Kabinettvorlage zu fertigen und zwischen den Ressorts abzustimmen. Hier in dem konkreten Fall habe das Innenministerium der Vorlage zugestimmt und insofern die Kabinettsreife dieser Vorlage auch bestätigt. In der Summe aller Mitzeichnungen, die zu dem konkreten Kabinettsvorgang "Staatssekretärin "D" erfolgt seien, habe kein Ressort der Kabinettvorlage widersprochen. Insofern sei sie kabinettsreif gewesen und konnte von ihm, dem Zeugen, zur Aufnahme in die Tagesordnung und zur Zustimmung durch das Kabinett empfohlen werden. Im konkreten Fall sehe die ThürGGO die Beteiligung bestimmter Ressorts, nämlich des Finanzministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums des stellvertretenden Ministerpräsidenten bzw. Vertreter/Vertreterin des Ministerpräsidenten vor. Grundsätzlich sei eine Kabinettvorlage auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie zwischen den Ressorts abgestimmt ist. Es könne im Einzelfall auch eine strittige Vorlage auf die Tagesordnung genommen werden, um nach § 10 ThürGGO dann im Kabinett die Beschlussfassung darüber herzustellen. Eine Kabinettvorlage, die in einer Personalangelegenheit nicht die notwendige Mitzeichnung hätte, wäre von ihm, dem Zeugen, indes nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden. Die Frage habe sich im Fall von Staatssekretärin "D" aber nicht gestellt, da alle zu beteiligenden Ressorts ihre Zustimmung zu der Vorlage gegeben hatten. Auf Rückfrage nach seiner Beteiligung an dem Auswahlverfahren: An der Auswahl von mehreren Kandidaten sei er nicht beteiligt gewesen. Das Wirtschaftsministerium habe darüber informiert, dass Staatssekretärin "D" eingestellt werden soll. Insofern sei im Wirtschaftsministerium ein Auswahlverfahren vorgenommen worden. Es seien dann die entsprechenden laufbahnrechtlichen Prüfungen etc. vorzunehmen. Das sei hier im konkreten Fall bei Staatssekretärin "D" das Prüfverfahren nach § 26 Thüringer Laufbahngesetz gewesen. Staatssekretärin "D" habe durch die Mitzeichnung aller Ressorts die dafür aus Sicht der Ressorts notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Auf Vorhalt einer handschriftlichen Notiz in den Akten⁸² ("Sinnlose Entscheidung, Abteilung 1, ändert nichts bei StS Weil und StS'in Beer. Anders als SPD regieren wir sicher ab 2021 weiter.") bestätigte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, dass die Notiz von ihm sei. Nach seiner Erinnerung habe es sich dabei um die Verlängerung der Probezeit von Staatssekretärin "D" gehandelt und um eine eher politische Äußerung gegenüber dem Koalitionspartner. Die Probezeit von Frau Staatssekretärin "D" sei durch Entscheidung des Wirtschaftsministers um ein weiteres Jahr verlängert worden. Er, der Zeuge, habe aus seiner Auffassung keinen Hehl gemacht, dass die Verlängerung der Probezeit im Fall von Frau Staatssekretärin "D" "keine Vertrauensentscheidung" sei. Wenn man kein Vertrauen habe, dann müsse man daraus eine politische Schlussfolgerung ziehen. Er, der Zeuge, habe deutlich gemacht, dass das für die genannte Staatssekretärin und den genannten Staatssekretär im konkreten Fall keine Relevanz entfalte, weil hier das Vertraue vorliege

Auf Nachfrage hinsichtlich der fehlenden Dokumentation des Verfahrens bzw. der Entscheidung führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus: Der benannte Sachverhalt sei Gegenstand der parlamentarischen Beratung gewesen. Sie als Staatskanzlei und als Landesregierung hätten den Einwand des Thüringer Rechnungshofs anerkannt, im Entwurf und dann in der abschließenden Prüfungsmitteilung, dass die Prüfungsergebnisse umfassender als bislang zu dokumentieren seien. Insbesondere werde nunmehr bei entsprechenden Einstellungen durch die personalführende Stelle in der Staatskanzlei ein Schreiben zur Feststellung der Laufbahnbefähigung gefertigt und dem zukünftigen Staatssekretär bzw. der zukünftigen Staatssekretärin ausgehändigt und eine Abschrift zur Personalakte genommen. Dass die Prüfvorgänge hier im konkreten Fall bei Staatssekretärin "D" nicht ausreichend dokumentiert seien, sei ein Gegenstand, der von der Landesregierung als Kritik des Rechnungshofes anerkannt worden sei. Entsprechende Abhilfe sei – sowohl gegenüber dem Thüringer Rechnungshof, der das in seiner Prüfungsmitteilung auch dokumentiert hatte, als auch im politischen Raum - entsprechend dargestellt worden. Die Frage nach dem Grund der fehlenden schriftlichen Dokumentation in Fällen wie diesen beantwortete der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff wie folgt: Eine schriftliche Dokumentation sei zum damaligen Zeitpunkt und seit der Gründung des Freistaats Thüringen nicht vorgenommen worden, weil es niemanden gegeben habe, der dies für notwendig erachtet habe. Das heiße, sie hätten nicht mit dem Beginn der Regierung im Jahr 2014 aufgehört, Dokumentationen vorzunehmen, sondern es sei genau die Praxis, die man seit 1990 vorgenommen habe und

230

⁸² Vorlage UA 7/4-31, Sachakte 3, Seite 10.

231

auch von dieser Landesregierung geübt worden sei. Der Thüringer Rechnungshof habe in seinem Gutachten das erste Mal deutlich gemacht, dass aus seiner Sicht die Dokumentation als nicht ausreichend angesehen werde. Diese Hinweise würden sie [die Landesregierung] selbstverständlich aufgreifen und dem erhöhten Dokumentationsbedürfnis künftig Rechnung tragen. Aber in der Sache selbst habe es über eine jahrzehntelange Praxis niemanden gegeben, der an der bisherigen Dokumentationsform Anstoß genommen habe. Insofern habe es für sie entsprechend auch keine Notwendigkeit gegeben, anders zu handeln. Als ehemaliger Staatssekretär im Senat von Berlin könne er, der Zeuge, deutlich machen, dass dort keine andere Situation bestehe als hier in Thüringen. Insofern sei er in seiner Funktion als Chef der Staatskanzlei nicht bösgläubig gewesen, sondern das hiesige Verfahren habe im Wesentlichen der Praxis entsprochen, wie er sie aus Berlin kenne. Er habe insofern hier keinen Fehler erkennen können.

Der Untersuchungsausschuss hat den Thüringer Wirtschafts- und Wissenschaftsminister Wolfgang Tiefensee als Zeugen vernommen. Nach dem Auswahlverfahren befragt, referierte der Zeuge Minister Tiefensee: Ein Posten als Staatssekretär sei eine verantwortungsvolle Aufgabe. Deshalb seien an eine solche Aufgabe fachliche und persönliche Kriterien anzulegen, aber im Blick natürlich auf eine Koalition auch politische Kriterien, sodass er, der Zeuge, sich bei den Personen, die er in den Blick genommen habe, genau an diesen Kriterien entlang bewegt habe. Es gebe untergeordnete Kriterien, etwa die Frage, ob man in Thüringen wohne bzw. seinen Wohnsitz in Thüringen nehmen wolle bzw. ob es sich um die Besetzung der Stelle durch eine Frau oder einen Mann handele. Aber die fachlichen, persönlichen und politischen Kriterien stünden an erster Stelle. Ihm obliege es auszuwählen, wer diese Aufgabe am besten erledigen und das Amt am besten ausfüllen könne. Nach Anlegen der Kriterien sei am Ende seine Auswahlentscheidung gefallen. Auf die Frage, wie er auf die entsprechende Person im "Fall D" aufmerksam geworden sei, führte er aus, dass er sie aus seiner Tätigkeit im Bundestag als Sprecher für Energie und wirtschaftspolitische Fragen der SPD-Fraktion kenne und im Nachgang von Sitzungen über ihre Expertise Kenntnis erhalten habe. Er habe sich dann ab 2016 mit ihr in Verbindung gesetzt und Gespräche geführt zur Unterstützung seiner Tätigkeit als Minister und hier insbesondere in Fragen der Wirtschaft und digitalen Gesellschaft. Auf Nachfrage, ob neben der im "Fall D" benannten Person weitere Personen im Auswahlverfahren eine Rolle gespielt hätten, erklärte der Zeuge Minister Tiefensee, dass er mit dem Übergang seines [seinerzeitigen] Staatssekretärs in ein anderes Amt verschiedene Personen in den Blick genommen und Überlegungen angestellt habe, inwieweit die Kriterien aus seiner, des Zeugen, Sicht für die Nachbesetzung der Stelle eingehalten seien. Seine Aufmerksamkeit sei besonders auf eine zweite Person gerichtet gewesen und diese habe er auch nach seinen Kriterien beurteilt. Auf Nachfrage, wer bei dem Auswahlverfahren im "Fall D" mitgewirkt habe: Er, der Zeuge, habe letztlich geprüft und entschieden. Bei dem Zweitkandidaten habe es Abstimmungen mit dem Landesvorsitzenden gegeben.

232 Auf weitere Nachfrage zu Gründen der in Rede stehenden Auswahlentscheidung: Das betreffende Ministerium habe eine Fülle von Aufgaben zu erledigen und insbesondere einen neuen Aufgabenbereich mit dem Koalitionsvertrag vom Dezember 2014, nämlich neben Wirtschaft und Wissenschaft auch den Bereich digitale Gesellschaft. Es sei also entsprechend der genannten Kriterien notwendig gewesen, jemanden zu finden, der fachlich geeignet sei, insbesondere in Fragen der Wirtschaft und des Digitalen, der die persönliche Eignung aufweise, nämlich eine Führungspersönlichkeit zu sein, der natürlich auch in Thüringen zur Verfügung stehe und schließlich eine Person, die die politischen Zielsetzungen des Koalitionsvertrags und dessen Ausfluss für das Wirtschafts- und Wissenschaftsministerium umsetze. In Abwägung der beiden zur Auswahl stehenden Personen sei er, der Zeuge Minister Tiefensee, eindeutig zu der Entscheidung gekommen, dass die Person "D" die bessere sei, um dieses Amt auszufüllen. Diese habe an der Hochschule ihren Abschluss als Diplomwirtin/Betriebswirtin als Jahrgangsbeste abgeschlossen, sei in vielerlei Hinsicht auf dem Feld der Digitalisierung unterwegs und mit Erfahrungen ausgestattet gewesen, sei unternehmerisch tätig gewesen und habe daher das gewährleistet, was er, der Zeuge, sich wünsche, nämlich, dass es eine Person sei, die mit praktischer Erfahrung aufwarten könne. Darüber hinaus sei sie eine sehr gewinnende Person gewesen, eine Person, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllt habe, um auch im Bereich der Kommunikation nach innen und außen wirken zu können, eine Person, die eine sehr positive Ausstrahlung habe und darüber hinaus in der Sozialdemokratischen Partei fest verankert sei. Sie, der "Fall D", sei in einer Reihe von Beraterfunktionen gewesen, nicht zuletzt für die Bundesregierung. Auf weitere Rückfrage, woraus er anhand ihrer Vita geschlossen habe, dass die entsprechende Person im "Fall D" die Gewähr dafür geboten habe, "Verwaltung auch zu können", führte der Zeuge Minister Tiefensee aus: Das Entscheidende mit Blick auf die fachlichen Kriterien sei, dass die Person fachlich seinen, des Zeugen, Anforderungen entspreche, dass sie nachgewiesen habe, dass sie Leitungserfahrung besitze. Es könne durchaus sein, dass jemand nicht die großen Apparate zuvor geführt habe, aber prinzipiell das Kriterium des Fachlichen gewährleiste. Das persönliche Kriterium sei, inwieweit die Person in der Lage sei, von ihrem Charakter, ihrer Ausstrahlung, ihrer Durchsetzungskraft, ihrer Weltläufigkeit, ihrer Auffassungsgabe und vielem anderen mehr her mit solchen Apparaten umzugehen, sie zu führen. Die Person im "Fall D" sei dazu in der Lage gewesen und das habe letztlich den Ausschlag gegeben.

233

Auf die Frage, ob seine Voraussetzungen und Vorstellungen für die Besetzung der Stelle als Staatssekretär schriftlich fixiert worden seien, führte der Zeuge Minister Tiefensee u.a. aus: Er erwarte von einer Person, die für ihn infrage komme, dass sie sich a) sehr gründlich damit auseinandersetze, was ein Staatssekretär in einem Landesministerium in Deutschland überhaupt zu tun habe. Da bedürfe es keiner Nachhilfe, ansonsten würde eine solche Person ausscheiden. Zum Zweiten erwarte er, dass man sich mit den Aufgaben im Speziellen beschäftige. Darüber hinaus sei es natürlich notwendig und zwingende Voraussetzung, dass man sich als Staatssekretär mit den politischen Implikationen beschäftige. Ausfluss des Koalitionsvertrags seien eine Fülle von Themen, die sich auf den Bereich bezögen. Ein Staatssekretär habe natürlich auch die Aufgabe, das politisch umzusetzen. Summa summarum erwarte er von einer Staatssekretärin, dass sie sich beschäftige mit den Aufgabengebieten, die aus dem Koalitionsvertrag resultierten. All das sei eine zwingende Voraussetzung, die keiner expliziten Stellenbeschreibung bedürfe.

234

Auf Frage, wer in diesem Zusammenhang geprüft habe, dass alle beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Stelle gegeben waren: Er habe der fachlich zuständigen Staatskanzlei den Personalvorschlag im "Fall D" unterbreitet, so der Zeuge Minister Tiefensee. Das Ernennungsverfahren als solches sei gemäß dem damals geltenden Beschluss der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien von der Staatskanzlei durchgeführt und bearbeitet worden, da gemäß Ziffer 3 Punkt 02 Nummer 12 dieses Beschlusses die Personalangelegenheiten der Mitglieder der Landesregierung und Staatssekretäre im Zuständigkeitsbereich der Staatskanzlei lägen. Das heiße, eine strikte Aufgabenteilung sei diesem geltenden Beschluss der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeiten zu entnehmen. Ihm, dem Zeugen, habe es oblegen, nach fachlichen, persönlichen, politischen Kriterien Personen auszusuchen und vorzuschlagen und letztlich darüber zu entscheiden, ob ein Vorschlag oder mehrere eingereicht würden. In diesem Fall sei es auf einen Vorschlag gegenüber der Staatskanzlei hinausgelaufen, den er unterbreitet habe. Der Zeuge ergänzend: Er habe sich nach diesen Kriterien, die sich strikt auf die Aufgabe und deren bestmögliche Erledigung bezögen bzw. darauf, dass das Amt bestmöglich ausgefüllt werde, für letztlich einen Personenvorschlag entschieden und diesen der Staatskanzlei mitgeteilt. Der Zeuge bekräftigte, es habe eine Auswahl gegeben und er sei nicht von vornherein auf eine Person festgelegt gewesen. Der Zeuge Minister Tiefensee bejahte die Frage, ob aus dem Wirtschaftsministerium in Richtung Staatskanzlei zur Prüfung bzw. Vorbereitung der Ernennung nur der Name und ein Lebenslauf mit entsprechenden Informationen übersandt worden sei und ob jede Prüfung der dienstrechtlichen/beamtenrechtlichen Voraussetzungen der Ernennung allein durch die Staatskanzlei zu erfolgen hatte. Das Ministerium habe in Vorbereitung der Kabinettvorlage

indes noch darum gebeten, darin bestimmte Dinge wie zum Beispiel Telefonnummer und Wohnort zu schwärzen.

- Nach dem weiteren Verfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung der Kabinettvorlage befragt, führte der Zeuge **Minister Tiefensee** aus: Ein Personenvorschlag gehe an die Staatskanzlei, die erste Rückmeldung sei dann die Einbringung der Kabinettvorlage. In dem Moment sei er, der Zeuge, gleichgestellt mit denjenigen, die andere Ressorts verantworten im Kabinett. Im Rahmen der Ressortabstimmung werde er gebeten, der Vorlage zuzustimmen oder sie abzulehnen, und dann gehe sie in den Geschäftsgang des Kabinetts. Auf Nachfrage, ob mit der Kabinettabstimmung noch eine Prüfung einhergehe: Teil der Kabinettvorlage sei, dass die Prüfung bestätigt werde. Die Kollegen würden sich daher auf diesen Teil verlassen. Ihm, dem Zeugen, sei nicht erinnerlich, dass ein Kabinettsmitglied neben dieser Frage der Eignung und Befähigung eine Frage zu fachlichen oder persönlichen Kriterien gestellt habe; dies sei unbestritten gewesen. Die von ihm dargestellte Vorgehensweise bei der Bestimmung von Staatssekretären sei Normalität gewesen.
- 236 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Bodo Ramelow, Thüringer Ministerpräsident, als Zeugen vernommen. Auf Frage nach der entsprechenden Kabinettvorlage und der Zustimmung durch die Ressorts erklärte der Zeuge Ministerpräsident Ramelow: Die Vorlagen im Kabinett könnten erst behandelt werden, wenn sie dienstrechtlich vorher komplett geprüft und gebilligt seien. Ansonsten würden sie im Kabinett überhaupt nicht behandelt werden. Insoweit gehe er, der Zeuge, davon aus, dass der gesamte dienstrechtliche Vorprüfungsablauf stattgefunden habe und dass die später auszufertigende Urkunde und die Frage, ob eine Vereidigung vorzunehmen sei, von den zuständigen Beamten geprüft worden seien. Es sei der ganz normale Durchlauf einer personellen Entscheidung im Falle eines Staatssekretärs. Es werde die beamtenrechtliche Prüfung vorgenommen im Innenministerium und in der Personalabteilung der Staatskanzlei der personalrechtliche Bereich vorbereitet, bevor es überhaupt in die Kabinettvorlage gehe. Er, der Zeuge, gehe davon aus, dass nach Recht und Gesetz alles geprüft, überarbeitet, eingearbeitet, zusammengestellt worden sei, bevor es überhaupt in die Kabinettsbefassungsreife geraten sei. Er habe keine Veranlassung, irgendeinen Zweifel zu hegen, dass sein Haus diese Prüfung nicht akkurat vornehme. Die Verantwortung für die Kabinettvorlage trage in operationeller Hinsicht nach der Geschäftsordnung der Landesregierung der Chef der Staatskanzlei.
- Auf Frage, ob er in die Findung der Personalie "D" einbezogen war: Personalentscheidungen lägen in der Hoheit des jeweiligen Koalitionspartners und der Ministerpräsident nehme selbstverständlich zur Kenntnis, wenn der Koalitionspartner einen Personalwechsel anzeige.

Dort nehme er, der Zeuge **Ministerpräsident Ramelow**, keine inhaltliche Prüfung vor, sondern er prüfe, dass der Koalitionspartner sich eine Meinung gebildet habe, das heiße, nicht der Minister allein könne dies nach seinem Dafürhalten entscheiden, sondern es müsse der jeweilige Koalitionspartner entscheiden. Die gesamte Aufteilung der Koalition stehe im Koalitionsvertrag. Im Koalitionsvertrag seien die Häuser geklärt. Den Häusern seien die jeweiligen Funktionen der Staatssekretäre zugeordnet. Erst darüber – über das Portfolio, das in dem Koalitionsvertrag festgelegt worden ist – entscheide der jeweilige Koalitionspartner. Er, der Zeuge **Ministerpräsident Ramelow**, sei der Vorsitzende des Koalitionsausschusses, das heiße, er sei derjenige, der es angezeigt bekomme. Dann bekomme er eine Liste, auf der Namen stünden, die entweder zu vereidigen sind als Minister oder die dann im nächsten Schritt als Staatssekretäre zu berufen sind. In ganz Deutschland, mit Ausnahme Bayerns, gebe es dieses Verfahren.

2. Verlesene Schriftstücke

Der Untersuchungsausschuss hat Passagen aus den Personalunterlagen⁸³ sowie aus der Sachakte des Dienstrechtsreferats im TMIK⁸⁴ verlesen.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Teil A, Seite 2 f.								
»Beruflicher Werdegang								
11/2010 – heute	topiclodge – Digitalberatung							
	Gründerin und Geschäftsführerin							
04/2016 – heute	Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft (HMKW)							
	Dozentin Online und Mobile Strategien							
10/2013 – heute	mibeg Institut medien							
	Dozentin Online Marketing und Social Media							
03/2013 – heute	Friedrich-Ebert-Stiftung							
	Dozentin Social Media und Kommunikation							
03/2006 – 10/2010	eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.							
	Business Development							
09/2002 – 02.2006	Corpus Asset Wohnen GmbH							
	Sales Managerin							
Schulische Ausbildung								
03/2006 – 07[/]2009	Hochschule Fresenius für Wirtschaft und Medien, Köln							
	Abschluss: Diplom-Betriebswirtin (FH), Jahrgangsbeste							

⁸³ Vorlage UA 7/4 – 31.

⁸⁴ Vorlage UA 7/4 – 38.

Titel der Diplomarbeit: "Content Distribution – Content (R)evolution Möglichkeiten und Auswirkungen von Inhaltsverteilungsmodi im Internet" 08/2000 - 03/2006Corpus Asset Wohnen GmbH Ausbildung zur Kauffrau in der Grundstücksund Wohnungswirtschaft 08/1996 - 07/1999Erich-Gutenberg-Berufskolleg, Köln Allgemeine Hochschulreife Aktuelles Ehrenamt seit 2016 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Mitglied -Beirat "Junge digitale Wirtschaft" seit 2013 Land Rheinland-Pfalz Leiterin -Landesrat für digitale Entwicklung und Kultur seit 2015 Hans-Böckler-Stiftung Mitglied -Expertenkommission "Arbeit der Zukunft" Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz seit 2015 Mitglied -Verbraucherpolitischer Beirat seit 2015 Rat der Stadt Köln Sachkundige Einwohnerin -Ausschuss Allgemeine Verwaltung und

seit 2014 IHK Köln

Gründerin und Mitglied – Initiative "Digital Cologne"«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Teil B, Seite 10

Rechtsfragen/Vergabe/Internationales

»Im Namen des Freistaats Thüringen

ernenne ich

Frau ["Fall D"]

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

mit Wirkung vom 20. Februar 2018

zur

Staatssekretärin

Erfurt, 16. Februar 2018

Der Thüringer Ministerpräsident

Bodo Ramelow« – gezeichnet: BR 16/2.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Teil B, Seite 12

»Freistaat Thüringen | Staatskanzlei«; »Einweisung in eine Planstelle«.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Teil B, Seite 21

»Erfurt, 8. Januar 2021

Herrn Chef der Staatskanzlei

über

Herrn AL 1

über

Herrn RL 11

m. d. B. um Zeichnung

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft;

Frau Staatssekretärin ["Fall D"]

Verlängerung der Probezeit

Frau Staatssekretärin ["Fall D"] wurde mit Wirkung vom 20. Februar 2018 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt. […]

Bei Frau Staatssekretärin ["Fall D"] liegen keine Zeiten vor, die eine Verkürzung der Probezeit nach den vorgenannten Regelungen ermöglichen. Daher war eine Probezeit von 3 Jahren abzuleisten. Die laufbahnrechtliche Probezeit von 3 Jahren würde folglich mit Ablauf des 19. Februar 2021 enden. «

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Teil B, Seite 22

»Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 schlägt Herr Minister Tiefensee in Absprache mit Frau ["Fall D"] vor, die Probezeit aus Gründen der anstehenden Neuwahl des Thüringer Landtags im April 2021 um ein Jahr zu verlängern; diese Verlängerung könne durch eine erneute Ernennung zur StSin im Zuge der Wahl verkürzt werden. «

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Teil B, Seite 33

»Im Namen des Freistaats Thüringen entlasse ich

Frau

Staatssekretärin

["Fall D"]

gemäß § 30 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz i. V. m. § 27 Thüringer Beamtengesetz mit Ablauf des 30. September 2021 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe.

Für die dem Freistaat Thüringen geleisteten treuen Dienste spreche ich ihr Dank und Anerkennung aus.

Erfurt, 23. September 2021

Der Thüringer Ministerpräsident

Bodo Ramelow« - gezeichnet: BR 23/9.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Sachakte 3, Seite 10

»Freistaat Thüringen | Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft«; »Erfurt, 09.12.2020«:

Jetzt kommt etwas Handgeschriebenes: "Sinnlose Entscheidung! Abt. 1: Ändert nichts bei StS Weil und StSin Beer → anders als SPD regieren wir sicher ab 2024 weiter!"

»Herrn Minister

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Thüringer Staatskanzlei

[...]

Probezeitbeurteilung von Frau Staatssekretärin

[...]

[...]

Wie Sie wissen, befindet sich der Freistaat und mit ihm die Regierung derzeit in einer besonderen Situation. Für den 25.04.2021 ist eine Neuwahl des Thüringer Landtags in Aussicht gestellt. Damit ergibt sich die Situation, dass zwei Monate vor einer Wahl mit naturgemäß offenem Ausgang der Freistaat mit einer Politischen Beamtin ein Verhältnis auf Lebenszeit eingehen würde. Selbst wenn die Verbeamtung beamtenrechtlich vertretbar ist, wäre sie mit nicht unerheblichen finanziellen Verpflichtungen der öffentlichen Hand verbunden, die ich in Würdigung der Besonderheiten des Falls für ungerechtfertigt halte.

[...]

Aus den angeführten Gründen wird eine Verlängerung der Probezeit um ein Jahr vorgenommen. Diese Verlängerung kann durch eine erneute Ernennung zur Staatssekretärin durch Herrn Ministerpräsidenten verkürzt werden.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Sachakte 3, Seite 12

»Freistaat Thüringen | Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft«; »Erfurt, 20.8.21«:

»Thüringer Staatskanzlei Herrn Ministerpräsidenten Bodo Ramelow

[...]

Versetzung von Frau Staatssekretärin ["Fall D"] in den einstweiligen Ruhestand

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

aufgrund von Umstrukturierungen im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft bitte ich gemäß § 27 Abs. 1 ThürBG um die Versetzung von Frau Staatssekretärin ["Fall D"] in den einstweiligen Ruhestand mit Wirkung zum 30. September 2021 und um Einleitung der notwendigen Schritte.

Mit freundlichen Grüßen Wolfgang Tiefensee«

[handschriftlich:] "Bitte prüfen lassen, ob das überhaupt so geht! Herr S.K. sagte mir, dass es da Probleme gibt. Bitte eine Antwort vorbereiten! Probleme erst lösen!"

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Sachakte 3, Seite 47

»Telefonat« – geschwärzt – »bzgl. Entlassung StS'in a. D. ["Fall D"]

- ["Fall D"] erhält bis 31.12.2021 volle Bezüge (3 Monate)
- anschließend erfolgt Zahlung von Übergangsgeld: 01.01.2022 31.12.2024 (volle 3 Jahre) [Frau "D"] war 3 Jahre und 223 Tage Staatssekretärin → max. 3 Jahre
- TLF: Bereich Besoldung hat ["Fall D"] Fragebogen zur Nachversicherung übersandt;
 ebenfalls Fragebogen über weiteres Einkommen (ggf. anrechenbares Einkommen)
- TLF sendet Kopie des Bescheides zum Übergangsgeld an TSK
 [...]

[Personalsachbearbeiterin TSK] 25.10.2021 «

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall D']", Seite 1

»Freistaat Thüringen | Ministerium für Inneres und Kommunales«; »19. Januar 2018«:

»Thüringer Staatskanzlei

[...]

Ernennung von ["Fall D"] zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft – Einzelplan 07

hier: - Ressortabstimmung gem. § 11 Abs. 4 ThürGGO

Gegen die zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigte Ernennung von Frau ["Fall D"] zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (BesGr. B9) bestehen aus dienstrechtlicher Sicht keine Einwände, soweit – was hier mangels Kenntnis des Auswahlvorgangs nicht bewertet werden kann – der Entscheidung ein den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes konformes Auswahlverfahren vorangegangen ist.«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall D']", Seite 41

»Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; »18. Januar 2018«:

»Thüringer Staatskanzlei

[...]

Ernennung von Frau ["Fall D"] zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ressortabstimmung gemäß § 11 Abs. 4 ThürGGO

Frau ["Fall D"] soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 werden.

Aus besoldungsrechtlicher Sicht bestehen dagegen keine Einwände.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist eine Ernennung erst mit der Verabschiedung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2018/2019 möglich.«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall D']", Seite 46

»Von: TMIK [Leiter Ministerbüro]

Gesendet: Montag, 6. September 2021 15:10

An: TMIK [Leiter Referat 15]; TMIK [stellvertretende Referatsleitung 15];

Cc: TMIK [Abteilungsleitung 1]; [...]

Betreff: WG: Kabinettvorlage für den 07.09.2021 / Ressortabstimmung

[...]

[A]nbei die Stellungnahme des TMIK zu der KV der TSK vom heutigen Tag zu ["Fall D"]. Auf die eingehenden Gespräche in der vorletzten und letzten Woche mit Herrn StS Götze nehme ich Bezug.«

»Von: TMIK [Leiter Ministerbüro]

Gesendet: Montag, 6. September 2021 15:07

An: TSK [Referent Personal]

[...]

Betreff: AW: Kabinettvorlage für den 07.09.2021 / Ressortabstimmung:

[...]

[D]ie am heutigen Tag kurzfristig zugesandte Kabinettvorlage der TSK wird seitens des TMIK mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Leiter Ministerbüro«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Teil B, Seite 9

»Personalangelegenheiten

P.1 Ernennung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft – Einzelplan 07

Staatskanzlei

(Vorlage vom 22. Januar 2018)

Beratungsnummer: 2006/06

Beschluss: Das Kabinett stimmt zu, dass ["Fall D"] unter Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst unter Zulassung

von Ausnahmen nach § 50 Abs. 5 i. V. m. §§ 12 Abs. 3, 26 Abs. 4, 28 Abs. 3 Thüringer Laufbahngesetz [...] zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt wird.

Ihr wird, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO bewertete Dienstposten einer Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft übertragen.

Eine entsprechende Planstelle steht – vorbehaltlich der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018/2019 – im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zur Verfügung. «

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Teil B, Seite 17

»Freistaat Thüringen | Der Ministerpräsident«; »Erfurt, 5. Februar 2020«:

»Zusammentritt der neuen Landesregierung in der 7. Legislaturperiode

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

am heutigen Tag hat mich der Thüringer Landtag zum Ministerpräsidenten gewählt. Ich habe die Wahl angenommen und das Amt angetreten.

Mit der Wahl zum Ministerpräsidenten endet die Zeit der geschäftsführenden Landesregierung. Die Ministerinnen und Minister sind damit nicht länger geschäftsführend im Amt.

Ihr Amtsverhältnis als Staatssekretärin bleibt davon bis auf weiteres unberührt. Ich setze darauf, dass Sie wie bisher Ihren Pflichten als Staatssekretärin vollumfänglich zum Wohle des Freistaats nachkommen werden.

Ich bin mir bewusst, dass die derzeitige Situation für uns alle eine Herausforderung darstellt. Wir alle haben jedoch das Wohl der Menschen in unserem Land im Auge zu behalten.

Ich danke Ihnen für Ihre loyale Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kemmerich«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Sachakte 3, Seite 15

»Freistaat Thüringen | Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft«; an: »Thüringer Staatskanzlei«; »27.08.2021«:

»Entlassung von Frau Staatssekretärin ["Fall D"]

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

aufgrund einer Umstrukturierung im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft bitte ich gemäß § 30 Abs. 2 BeamtStG um die Entlassung der Staatssekretärin ["Fall D"] zum 30.09.2021.

Frau Staatssekretärin ["Fall D"] wurde von mir in der 29. Kalenderwoche über ihre Entlassung informiert. Über den Zeitpunkt der Entlassung zum 30.09.2021 besteht mit Frau ["Fall D"] Einvernehmen.

Ich möchte Sie bitten, einen entsprechenden Beschluss des Kabinetts zum nächstmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Carsten Feller«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall D"], Sachakte 3, Seite 39

»Kabinettvorlage;

Entlassung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft – Einzelplan 07

Hier: Ergebnis der Ressortabstimmung

I. Votum Schlusszeichnung der Kabinettvorlage
II. Sachverhalt/Bewertung Frau StSin ["Fall D"] soll mit Ablauf des 30. September 2021 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden. Die vorbereitende Kabinettvorlage wurde mit dem TMIK, dem TFM, dem TMUEN ressortabgestimmt, das TMWWDG wurde beteiligt.
Die übrigen Ressorts wurden NICHT nachrichtlich einbezogen.
Einwendungen gegen die Kabinettvorlage wurden nicht erhoben.
Es wird um Schlusszeichnung der Kabinettvorlage gebeten.«
Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall D']", Seite 25 f.
»Votum zur Kabinettvorlage eines anderen Ressorts
Kabinettsitzung am: 30.01.2018 Federführung: TMWWDG kabinettpflichtige Personalien 2018 Ernennung von Frau ["Fall D"] zur Staatssekretärin im TMWWDG
Anlagen: ■ Kabinettvorlage ■ Kopie des Schreiben[s] des TMIK vom 19.01.2018 im Rahmen der Ressortabstimmung
(1.) wesentlicher Inhalt und Ziel der Kabinettvorlage: Die Vorlage dient der Ernennung von Frau ["Fall D"] zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (Besoldungsgruppe B 9 ThürBesO).
(2.) Ressortabstimmung: das TMIK wurde: ⊠ beteiligt □ nicht beteiligt

TMIK hat in der Ressortabstimmung zugestimmt.

(3.) Votum:	E	Es liegt ein Beschlussvorschlag vor:				a 🗆
nein						
Votum der Abteilung:	⊠ wie Beschlussvorschlag					
	□ Ablehnung □ Änderungsantrag (Formulierung unten)					
Begründung des Votums:	Gegen	die	beabsichtigte	Ernennung	bestehen	keine
Bedenken.						
(4.) sonstige Hinweise«	-	- keine) .			
[Unterschrift T.B.]						

VI. Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" als "Fall E" bezeichneten Fall

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit einem Beweisbeschluss zur Frage, ob die Landesregierung in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202) als "Fall E" bezeichneten Fall bei vorgenommenen Personalmaßnahmen gegen Vorschriften des Dienst-, Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts verstoßen hat und dadurch dem Freistaat Thüringen ein Vermögensschaden entstanden ist, Zeugen vernommen und Schriftstücke verlesen.

In Rede standen dabei folgende Personalmaßnahmen:

- Einstellung und Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages mit Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 14 zum 26. Januar 2015,
- 2. Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 14 rückwirkend zum 26. Januar 2015 im Oktober 2015,
- Änderung des Arbeitsvertrages mit außertariflichem Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe A 16 der Thüringer Besoldungsordnung zum 1. Januar 2018,
- 4. Ernennung zur Staatssekretärin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 4. März 2020,
- 5. Feststellung der Laufbahnbefähigung rückwirkend zum 26. Januar 2018 am 21. Dezember 2020 sowie
- 6. Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit zum 7. März 2023.85

⁸⁵ Vgl. Vorlage UA 7/4-57.

1. Zeugenaussagen

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Ch.G., Beschäftigter in der Thüringer Staatskanzlei, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **Ch.G.** erläuterte eingangs, zu der damaligen Zeit sei er im Personalrat, ÖPR, für die Dienststellen Erfurt und Brüssel der Thüringer Staatskanzlei und zwar als Vorsitzender des Gremiums tätig gewesen. Damit sei er das empfangsberechtigte Mitglied des Personalrats für die Vorlagen der Dienststelle gewesen.

Befragt zu seiner Erinnerung im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Einstellung im Hinblick etwa auf Ausschreibungen, vorgelegte Unterlagen und parteipolitischem Hintergrund erklärte der Zeuge Ch.G., es habe sich um eine normale Besetzung im Hausleitungsbereich nach der Landtagswahl gehandelt. Eine erste Vorlage habe der Personalrat abgelehnt mit dem Argument, im ersten Schritt solle eine Befristung vorgenommen werden. Auf Vorhalt ergänzte der Zeuge, der Personalrat habe offensichtlich am Anfang auf eine Befristung abgestellt, was in dem vorhergehenden Fall auch so gehandhabt wurde, und dem Personalrat sei nicht klar gewesen, woher die Stelle kam. . Die Zustimmung zum Verzicht einer Stellenausschreibung, der in Ausnahmefällen zulässig sei, sei für den Fall avisiert worden, dass die Stelle, wie in einem vorhergehenden Fall, befristet würde. Eine Befristung der Stelle auf die Dauer der Wahlperiode von fünf Jahren habe der Personalrat als opportun angesehen. Auf Nachfrage, warum acht Tage später der Personalrat seine Zustimmung erteilt habe, ohne dass aus der Akte ein Grund ersichtlich sei, meinte der Zeuge Ch.G., vermutlich habe die Dienststelle die Dinge noch einmal dargelegt, insbesondere auch zur Frage nach der Herkunft der Stelle. Die Dienststelle werde in der Regel vertreten durch den Referatsleiter Personal, der Hauptansprechpartner für die Personalvertretung sei. In dem betreffenden Fall sei dies Herr R.J. gewesen. Ausschließen konnte der Zeuge nicht, dass der Minister seinerzeit mit dem Personalrat in der Sache gesprochen haben könnte. Während der Personalrat bei einer Ablehnung die Gründe benennen müsse, sei dies bei einer Zustimmung nicht der Fall. Bezüglich des zeitlichen Intervalls von acht Tagen zwischen den beiden Entscheidungen des Personalrats im konkreten Fall gab der Zeuge an, dass der Personalrat einen relativ regelmäßigen Sitzungsrhythmus pflege, damals sei es wohl ein 14-tägiger Sitzungsturnus gewesen. Ausnahmen bestätigten die Regel. Die Frage, ob ihm ein parteipolitischer Hintergrund der betreffenden Person bekannt gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Zur Frage, wie zwischen Dienststelle und Personalrat kommuniziert worden sei, erklärte der Zeuge **Ch.G.**, es seien formelle Gespräche in einem förmlichen Verfahren gewesen. Weiter führte der Zeuge aus, üblicherweise werde dem Personalrat eine Vorlage zugeleitet, aus der sich ergebe, was die Dienststelle beabsichtige nebst Begründung. Ein Lebenslauf werde in einschlägigen Fällen nicht zwingend jedes Mal mit vorgelegt. Bezüglich des hier gegenständlichen "Falls E" könne er nicht mehr sagen, ob dem Personalrat ein Lebenslauf der

240

von der damals beabsichtigten Personalmaßnahme betroffenen Person übermittelt worden sei. Eine Art Checkliste, die der Personalrat in derartigen Fälle durchgehe, gebe es nicht, so der Zeuge auf Nachfrage weiter. Vielmehr stelle man die üblichen Fragen, die eine Personalvertretung habe: Ist die Stelle vorhanden? Wenn ja, in welcher Wertigkeit? Oder, wenn die Stelle nicht vorhanden sei: Wo kommt sie her? Bezüglich der Person sei zu prüfen, ob sie die Formalqualifikation habe, was in der Vorlage stehen müsse. Zu prüfen und darzulegen, ob die Formalqualifikation gegeben sei, also inwiefern etwa die Vorzeiten eingehalten seien oder ob die Eingruppierung die richtige sei, sei, so der Zeuge **Ch.G.**, Aufgabe der Dienststelle. Eine beamtenrechtliche oder ähnlich geartete Prüfung nehme der Personalrat nicht vor.

242 Der Zeuge R.J. gab zunächst auf Nachfrage an, dass er (entgegen der vorgehaltenen Aktenlage) bereits vor dem 07.10.2015 mit dem Fall befasst gewesen sei. Auf Nachfrage, warum der Personalrat nach Befassung die Zustimmung zunächst verweigert und acht Tage später doch gegeben habe: Details seien ihm nicht mehr erinnerlich. Zu der Frage, warum die Person "Fall E" im Rahmen der erstmaligen Einstellung in Erfahrungsstufe 2 eingestuft wurde, konnte der Zeuge keine Angaben machen. Auf konkreten Vorhalt [Personalakte Teil B1, Seite 32 f.], der Grundlage für die Einstufung war, verbunden mit der Frage, warum nur die Gleichartigkeit der Vorbeschäftigungen geprüft wurde, nicht aber auch die notwendige Gleichwertigkeit, konnte der Zeuge keine Antwort geben. Befragt, auf Grund welcher einschlägigen Berufserfahrung die Person in die Entgeltgruppe 14 eingruppiert wurde, antwortete der Zeuge, dass sie vorher bei verschiedenen Abgeordneten gearbeitet habe. Wie weit das [diese Tätigkeiten] einer E14 entsprochen habe, konnte der Zeuge nicht sagen. Befragt nach der möglichen Nachverwendung zur Begründung der unbefristeten Einstellung antwortete der Zeuge, er habe beispielsweise die Querschnittsabteilung im Blick gehabt. Diese habe mit einer politikwissenschaftlichen Ausbildung gut gepasst. Auf Nachfrage zum Komplex 2, Änderungsvertrag Entgelt analog Besoldungsgruppe A16, antwortete der Zeuge: Aus dem Aktenstudium heraus sei ihm erinnerlich, dass seinerzeit die "Fall E" habe nachrücken sollen, weil der Kollege, der es bis dahin gemacht habe, weggegangen sei. Rein "arbeitstechnisch" habe er da keine Probleme gesehen.

243 Dem Zeugen R.J. wurde ein Vorhalt aus einem Schreiben des Thüringer Finanzministeriums in der entsprechenden Sachakte⁸⁶ gemacht ("Ich gestatte mir jedoch den Hinweis, dass insbesondere im Hinblick auf die nicht erfolgte Ausschreibung nicht nachvollziehbar ist, warum [die Person] auch nach einer Entbindung von den Aufgaben als Büroleiterin des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei weiterhin in einem

⁸⁶ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31 (Akte Teil B2, Seite 12 f.).

außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden soll. Dies weicht von anderen Personalmaßnahmen in der [Thüringer Staatskanzlei] ab, bei denen für die Zeit nach der für die Zustimmung maßgeblichen Tätigkeit wieder ein tarifliches Arbeitsverhältnis vereinbart wurde. Ich bitte daher, diese beabsichtigte arbeitsvertragliche Vereinbarung noch einmal kritisch zu prüfen. Die Zustimmung zur Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und die Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A16 ist an eine Wahrnehmung der Funktion Leiterin des Büros des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei gebunden.' Herr CdS informierte die Abteilung 1 im Nachgang mündlich dahingehend, dass er zur Klärung der Verbindlichkeit dieses Schreibens des [Thüringer Finanzministeriums] Kontakt mit dem [Thüringer Finanzministerium] aufgenommen hätte. Man habe ihm, Herrn CdS, mitgeteilt, dass es sich bei der fraglichen Stellungnahme des [Finanzministeriums] nur um eine 'Empfehlung' des TFM an die TSK handeln würde. Es wäre zudem auf den Wortlaut von § 7 Abs. 3 [Geschäftsordnung] verwiesen worden, der 'nur' eine Abstimmung vorsähe. [...] Aus dem Gespräch resultierte die Weisung an die Abteilung 1, für den Arbeitsvertrag von Frau [Fall E'] die zukünftige Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe A16 [Thüringer Besoldungsordnung] vorzusehen. Eine Bindung dieser Vergütung an die Wahrnehmung der Aufgaben der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten soll, der Vorgabe nach, nicht erfolgen. Damit ist eine entsprechend der Besoldungsgruppe A16 [Thüringer Besoldungsordnung] dotierte Anschlussverwendung auch bei Abgabe der Tätigkeiten in der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten vertraglich festgelegt."). Daraufhin führte der Zeuge R.J. aus: Es habe da Probleme gegeben, indes keine Probleme arbeitsrechtlicher Natur, sondern solche als Reaktion auf das Schreiben des Finanzministeriums ("Das Finanzministerium hat gesagt: Wieso soll - und so war auch der Vertrag tatsächlich vorgesehen und ist dann auch letztlich so gefasst worden, der Änderungsvertrag – nach der Tätigkeit des LMB diese E16 respektive A16 außer Tarif weitergelten? Nach meiner Erinnerung, die aber erst beim Lesen der Akte wirklich hochgekommen ist – ich sage es mal ganz platt -: Ich habe dem Finanzministerium nicht so ganz getraut, weil auf der einen Seite hatte ja der CdS die Information bekommen, alles halb so wild, während die Fachebene gesagt hat, mal langsam."). Auf Nachfrage zur Feststellung des Finanzministeriums, dass es sich um eine unübliche Verfahrensweise handle: Es habe Fälle gegeben. Bei anderen Mitarbeitern hätten sie eine Begrenzung eingebaut. Bezugnehmend auf den Aktenvorhalt, es sei von einer Anweisung die Rede, die auch in der Thüringer Staatskanzlei letztendlich ihre Wirkung gezeigt habe, antwortete der Zeuge, es sei verfahren worden, wie es gewünscht worden war, dass eben der Vertrag eine Abfassung erhält, wonach die Tätigkeit A16 entsprechend über die Tätigkeit der Leiterin des Ministerbüros hinausreicht. Das sei dann erwartet worden⁸⁷. Woher

⁻

⁸⁷ Wortprotokoll 9. Sitzung, S.180f.

der Chef der Staatskanzlei die dem Zeugen mündlich gegebene Information hatte, konnte der Zeuge nicht sagen. Auf weitere Nachfrage, ob der Zeuge die ihm vorgehaltene Stellungnahme des Thüringer Finanzministeriums teile, dass die Garantieklausel A16 ohne Bindung an die Tätigkeit ein Fall sei, der nicht der üblichen Verfahrensweise entsprach, antwortete der Zeuge beschränkt auf die Zeit seiner Tätigkeit in der Thüringer Staatskanzlei: "In der Tat haben wir bei anderen Mitarbeitern eine Begrenzung eingebaut."89

Der oben benannte Vorhalt aus der Sachakte wurde weitergeführt ("Die den konkreten Vorgaben von Herrn CdS zugrundeliegenden mündlichen Aussagen des TFM entsprechen nicht dem bisherigen Verständnis der Regelung in § 7 Abs. 3 ThürGGO. Es erscheint daher sehr fraglich, ob das TFM [zum Beispiel] im Falle einer Überprüfung des Beschäftigungsverhältnisses von Frau [...] die dargestellten mündlichen Aussagen schriftlich bestätigen und damit die vorliegende schriftliche Stellungnahme der Fachebene aufheben wird. Erfolgt keine Bestätigung des TFM, hätte die TSK einen von den schriftlichen Vorgaben des TFM abweichenden außertariflichen Arbeitsvertrag im unmittelbaren Umfeld des CdS geschlossen. Wegen des damit verbundenen Risikos in der Außenwahrnehmung und der Außendarstellung wird der Sachverhalt Herrn CdS mit der Bitte um ausdrückliche Bestätigung der oben dargestellten Vorgaben vorgelegt.") Auf Nachfrage, ob es vom CdS bestätigt worden sei, dass er so weiter verfahren solle: Ja, er habe es abgezeichnet, so der Zeuge R.J.. Weiterer Vorhalt aus benanntem Schreiben ("In der Sache selbst gilt, dass der bedingungsfreie Vertragsabschluss, wie von Herrn CdS ins Auge gefasst, möglich ist, da perspektivisch ein Tausch zwischen Frau [...] und Frau Referatsleiterin in Referat 41 vorgesehen ist. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass auch bei einer Vertragsgestaltung wie vom TFM hier vorgesehen (Vergütung entsprechend A16 für die Dauer der Tätigkeit als [Leiterin Ministerbüro]) für Frau [...] für einen Wechsel auf die Funktion der Leiterin des Referats 41 ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe A16 [...] möglich ist. Für die Tätigkeit als Referatsleiterin Referat 41 stehen eine Planstelle A16 sowie ein Dienstposten mit der entsprechenden Wertigkeit dauerhaft zur Verfügung (sofern [sie] eine andere Tätigkeit erhält). Sofern bei der späteren Übertragung der Tätigkeit der Referatsleitung 'Referat 41' an Frau [...] eine nochmalige Beteiligung des TFM ausgelöst wird, kann jedoch nicht eingeschätzt werden, inwieweit vor dem Hintergrund der Gesamtverfahrensweise dann eine Zustimmung des TFM erfolgt."): Den Aspekt habe er schon benannt. Er habe dem TFM aus Berufserfahrung heraus ein Misstrauen gegenüber dahingehend, dass man nicht wisse, wie es sich [bei einer nachfolgenden] Einbindung verhalten würde. Auf weitere Nachfrage in diesem Kontext dahingehend, ob man nicht im Zuge der ins Auge gefassten Nachverwendung bei Versetzung

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Wortprotokoll 9. Sitzung, S.184.

der Person von der Leitung des Ministerbüros auf die Referatsleitung 41, Grundsatzangelegenheiten; Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten; Wartburg-Stiftung; Kulturgut; Sozialkultur; Digitaler Wandel, hätte eine Stellenausschreibung durchführen müssen: Sie ("wir") hätten vorausgesetzt, dass, wenn "sie die analoge A16 hat", sei keine Ausschreibung mehr notwendig. Man könne dies rechtlich vertreten. Der Gesetzgeber habe vorgesehen, dass man "Leute […] analog des Laufbahngesetzes" einstellen könne und wenn sie "drin" seien, könne man sie ohne Ausschreibung weiterverwenden.

Der Untersuchungsausschuss hat Frau K.S., damals Referatsleiterin im Finanzministerium, zuständig für Tarifrecht und betriebliche Altersversorgung und von daher auch für außertarifliche Arbeitsverhältnisse, als Zeugin gehört. Die Zeugin K.S. erläuterte eingangs, den genannten Aufgabenbereich habe sie im Finanzministerium circa 20 Jahre betreut. Mit dem "Fall E" habe sie das erste Mal wohl vor der Kabinettsbefassung zu tun gehabt. Auf Vorhalt, der entsprechenden Akte sei zu entnehmen, dass sie, die Zeugin K.S., mit einem Änderungsvertrag nach A16 befasst gewesen sei und am 27. Februar 2017 als Antwort zur Ressortabstimmung ein Schreiben an die Staatskanzlei geschickt habe, in dem es heiße: "Entsprechend Ihrem Schreiben ist die Bewertung der Tätigkeiten und die Prüfung der Voraussetzungen für die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts in eigener Zuständigkeit erfolgt.", erklärte die Zeugin: "Also dazu kann ich nichts sagen, das ist Ressorthoheit gewesen. Wir haben ja einen Tarifvertrag, die Entgeltordnung, und alles, was über der E15 ist, ist außertariflich. Sofern man nicht die Tätigkeitsmerkmale erfüllte, war man dann im außertariflichen Bereich. Aber inwieweit das alles zutreffend war, das war Sache der

Ressorts."

Der Zeugin K.S. wurde ein weiterer Vorhalt aus besagtem Schreiben gemacht, wonach gegen die Personalmaßnahme aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestünden, es aber insbesondere im Hinblick auf die nicht erfolgte Ausschreibung nicht nachvollziehbar sei, warum die betreffende Person auch nach einer Entbindung von den Aufgaben als Büroleiterin des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei weiterhin in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden solle, was von anderen Personalmaßnahmen in der TSK abweiche. Daher werde gebeten, diese beabsichtigte arbeitsvertragliche Vereinbarung noch einmal kritisch zu prüfen. Die Zustimmung zur Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und die Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A16 sei an die Wahrnehmung der Funktion Leiterin des Büros des Ministers gebunden. Die Zeugin K.S. entgegnete, wegen der seither vergangenen Zeit könne sie sich an Weiteres nicht mehr erinnern. Üblicherweise sei das außertarifliche Arbeitsverhältnis an die Funktion als solche gebunden gewesen und man sei

245

dann in ein normales, also ein befristetes Arbeitsverhältnis zurückgefallen. Die Zeugin bestätigte, dass ihr dieser Umstand, nämlich die vorbehaltslose, dauerhafte und unabhängig von der Funktion entsprechend A16 erfolgende Beschäftigung damals als von der üblichen Herangehensweise abweichend aufgefallen sei und sie deshalb die fachliche Stellungnahme abgegeben habe, ohne allerdings Einfluss nehmen zu können. Die Nachfrage, ob diese Garantieklausel für sie so besonders war, dass sie darauf hinweisen musste, bestätigte die Zeugin. Sie habe immer Einspruch erhoben, wenn irgendetwas nicht ganz nach den tarifrechtlichen oder außertarifrechtlichen Regelungen oder nach den geltenden Rundschreiben gelaufen sei. Ein Schreiben wie das vom 27. Februar 2017 hätten vor dem Auslaufen der "Haushalt" [Haushaltsabteilung des TFM] und der Minister abgezeichnet.

- 247 Die Zeugin C.B. wurde zunächst zum Komplex "Einstellung der Person "Fall E" als Staatssekretärin 2020 befragt. Auf Nachfrage, ob ihr diesbezüglich eine Ressortabstimmung erinnerlich sei, entgegnete die Zeugin als im Dienstrechtsreferat des TMIK Beschäftigte: Sie hätten weder Unterlagen bei ihnen im Referat gefunden dazu, noch sei ihr dazu irgendetwas in Erinnerung. Im Gegenteil, das Protokoll der Kabinettssitzung habe den Vermerk "Tischvorlage", und das ergebe in ihren Augen ein schlüssiges Gesamtbild und passe zu dem Eindruck, dass sie [im Referat] dazu nie etwas gesehen hätten im Rahmen der Ressortabstimmung. Sodann bejahte die Zeugin die Frage, ob es bei ihnen daher auch keine Unterlagen zur Prüfung des den fiktiven Lebenslauf oder Ähnliches gebe.
- Auf Nachfrage zum Komplex "Versuch der Verkürzung der Probezeit" und der Prüfung des fiktiven Lebenslaufs 2021 führte die Zeugin C.B. aus: Anlass sei die Ressortabstimmung für die Befassung des Kabinetts im Zusammenhang mit der Abkürzung der Probezeit und der damit einhergehenden Ernennung auf Lebenszeit gewesen. Die Besonderheit in dem Fall sei gewesen, dass die Unterlagen und der Lebenslauf, die damit im Zusammenhang übersandt worden seien, in der Prüfung nicht hergegeben hätten, dass an der Stelle im Rahmen der Ressortabstimmung eine Zustimmung durch das Innenministerium hätte erfolgen können. Die entsprechende Prüfung sei anhand der Akten nachzuvollziehen. Auf Vorhalt, in diesem Fall sei eine ausführlichere Prüfung erfolgt als in anderen Fällen und nach den Gründen hierfür befragt: Ob die Prüfung im Vergleich ausführlicher war, könne sie nicht sagen. Es bedürfe mitunter einer sehr gründlichen Darlegung, wenn die rechtliche Prüfung ergebe, dass das Gewollte rechtlich nicht funktioniere, damit alle Personen, die dies in der Organisation mittragen müssten und schlussendlich die Hausleitung, davon überzeugt würden.
- Im Zusammenhang mit der Frage der Probezeitverkürzung stellte die Zeugin C.B. dar, dass der zur Prüfung vorgelegte Lebenslauf inhaltlich relativ detailliert gewesen sei. In zeitlicher

Hinsicht hingegen habe das TMIK festgestellt, dass es nicht reiche, um den fiktiven Werdegang nachzuzeichnen. Die damalige Stellungnahme habe sich inhaltlich darauf bezogen, dass die Zeiten, die für einen solchen fiktiven Werdegang vorliegen müssen, nicht gegeben waren. Detailliert erklärte die Zeugin das Vorgehen des TMIK: Man könne für die Probezeitverkürzung nur solche Zeiten im Lebenslauf nehmen, die nicht bereits verbraucht seien. Und im Rahmen der Einstellung müsse man versuchen, den Werdegang eines Laufbahnbeamten zumindest nachzuzeichnen. Bei der Einstellung oder Ernennung hier in diesem Fall in B9 brauche man ein paar Jahre. Auf die Frage, warum in der Akte eine auffallend gründliche Darlegung der Prüfung des fiktiven Werdegangs vorhanden sei, erklärte die Zeugin, dass das TMIK in der Ressortabstimmung zur Ernennung auf Probe nicht beteiligt gewesen sei. Im Zuge der Probezeitverkürzung sei das TMIK dann zu dem "krassen Ergebnis, nee, das geht hier nicht" gekommen, "weil wir das als Dienstrechtsreferat nicht mittragen wollten". Um die Hausleitung mit breitem Kreuz hinter oder vor sich zu haben, müsse man in einer solchen Situation entsprechend rechtlich unterfüttern und argumentieren. Sodann wurde ihr eine Passage aus einer E-Mail vom Personalreferat der Staatskanzlei vom 22.02.2021 aus der entsprechenden Sachakte90 vorgehalten ("Anbei übersende ich Ihnen, wie vom Leiter des Ministerbüros TMIK empfohlen, die Argumentationslinie der Thüringer Staatskanzlei in Bezug auf die Frage der Notwendigkeit des Nachzeichnens des fiktiven Werdegangs bei der Ernennung von Staatssekretären. Ich würde mich freuen, wenn wir uns morgen dazu fachlich austauschen könnten."). Nach dem dahin gehenden Austausch befragt: Die E-Mail sei auch an sie gegangen, so die Zeugin C.B. Es habe dahin gehend vielfältige Diskussionen und Austausch gegeben, weil "wir das als Dienstrechtsreferat nicht mittragen wollten". Dies alles könne man der Akte entnehmen . Das in Aussicht gestellte Gespräch sei indes wahrscheinlich nicht mit ihr geführt worden. Sie bejahte in der Folge die Frage, ob im Nachgang dazu die vorzeitige Verbeamtung durch die Staatskanzlei nicht weiterverfolgt wurde im Jahr 2021. Dafür hätte es weiterer anrechenbarer Zeiten bedurft, die nicht bereits im Rahmen der Einstellung hätten "verbraucht" sein dürfen. Das Innenministerium sei bei seiner Rechtsauffassung, dass die Verkürzung nicht möglich sei, geblieben. Und im Rahmen der Absolvierung der normalen Probezeit und der Ernennung auf Lebenszeit habe das Innenministerium 2023 zugestimmt.

Auf Nachfrage zu ihrer Beteiligung im Kontext der Lebenszeitverbeamtung: Ihr sei erinnerlich, so die Zeugin **C.B.**, dass sie – wie üblich bei einer Ressortabstimmung – eine entsprechende Kabinettvorlage bekämen. Die Personalie sei schon bekannt gewesen. Dann schaue man, was gewollt und was dafür notwendig sei und welchen Prüfungsmaßstab man anlege. Nach dem Prüfungsmaßstab für die Lebenszeitverbeamtung 2023 befragt, legte die Zeugin dar,

_

⁹⁰ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31 (Sachakte 2, S. 39).

dass 2023 dann nicht mehr der fiktive Werdegang in den Blick genommen wurde und verwies⁹¹ auf den Inhalt der Akten.

251 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn T.B., den seinerzeitigen Leiter des Referats 15 "Dienstrecht" (November 2016 bis November 2021) im TMIK, als Zeugen vernommen. Auf Nachfrage zur Probezeitverkürzung im hiesigen Fall: Er könne sich an ein Telefonat mit Herrn S.K. aus der Staatskanzlei erinnern, welches die Verkürzung der Probezeit und die Anwendbarkeit des § 28 Thüringer Laufbahngesetz für Staatssekretäre zum Gegenstand gehabt habe, so der Zeuge T.B.. Er habe als Vertreter des Innenministeriums die Meinung vertreten, dass eine Probezeitverkürzung nicht möglich sei, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorlägen. Es dürfe nicht zu einer Doppelverwertung von Zeiten kommen, also einerseits zur Befähigung oder zur fiktiven Beförderung und andererseits noch zur Verkürzung der Probezeit. Herr S.K. sei der Ansicht gewesen, dass § 28 Thüringer Laufbahngesetz für Staatssekretäre gar nicht anwendbar sei. Es gebe einen Vermerk, der wiedergebe, dass sie kein Einvernehmen in der Erreichbarkeit der Zeiten zum Jahr 2021 hätten erzielen können. Sein Gesprächspartner habe den Begriff des "Deals" in die Diskussion eingebracht. Er als Vertreter für Dienstrechte "deale" in aller Regel nichts aus, sondern wende Recht an. Er habe einen "Deal" zurückgewiesen, wobei er nicht wisse, ob dies nur eine flapsige Bemerkung gewesen sei.92 Wie der Zeuge im "Fall E" im Komplex der Verkürzung der Probezeit den fiktiven Werdegang geprüft habe, konnte er nicht mehr sagen. Dies könne er nur noch vorlesen93.

Dem Zeugen T.B. wurde ein auf den 23.02. datiertes Schreiben aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten⁹⁴ vorgehalten ("Entgegen der Auffassung der TSK kann ein Regierungsrat A13, ein Oberregierungsrat A14 oder ein Regierungsdirektor A15 nicht einfach zum Staatssekretär B9 ernannt werden. Vielmehr bedarf es hier einer Beförderung nach § 35 [Thüringer Laufbahngesetz], da es sich hierbei um eine Ernennung handelt, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt übertragen wird. Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn kein Beförderungsverbot nach § 35 Abs. 3 vorliegt. Danach können diese Beamten nicht einfach in das Amt des Staatssekretärs ernannt werden, da die Ämter der Besoldungsgruppe A regelmäßig zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden können. Hierfür kann die Landesregierung gemäß § 50 Abs. 5 [Laufbahngesetz] i. V. m. § 35 Abs. 5 [Laufbahngesetz] eine Ausnahme zulassen. Die durch § 30 [Beamtenstatusgesetz] i. V. m. § 27 [Beamtengesetz] eingeräumte Möglichkeit der

⁹¹ Wortprotokoll 9. Sitzung, S.172.

⁹² Wortprotokoll 9. Sitzung, Seite 142f.

⁹³ Wortprotokoll 9. Sitzung, Seite 144f.

⁹⁴ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

Versetzung bestimmter Spitzenbeamter in den einstweiligen Ruhestand bildet nach wie vor eine Ausnahme vom hergebrachten beamtenrechtlichen Lebenszeitgrundsatz und rechtfertigt nicht die dargestellte Begründung für die Notwendigkeit der Neueinstellung. Vielmehr liegt dieser Vorschrift der Zweck zugrunde, die Amtsführung der betroffenen hohen Beamten in Fortdauer der Übereinstimmung mit der Politik der Regierung zu halten. Diese Regelung stellt die einzige Ausnahme für die politischen Beamten dar. Die nach § 3 [Thüringer Laufbahngesetz] normierte Ausnahme von der Stellenausschreibungspflicht entbindet nicht vom Leistungsgrundsatz, sodass auch in diesen Fällen die Auswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung erfolgen muss. Nach § 1 [Laufbahngesetz] unterfallen alle Beamten dem Geltungsbereich des Thüringer Laufbahngesetzes, somit auch die in Thüringen ausgebrachten politischen Ämter. Eine im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften erhobene Forderung des [Sozialministeriums], politische Beamte aus dem Anwendungsbereich des Dritten Teils des Laufbahngesetzes herauszunehmen. wurde nicht aufgegriffen. Damit unterliegen grundsätzlich alle statusrechtlichen Beamten dem Laufbahnrecht und gehören einer Laufbahn an. Nach § 9 Abs. 1 [Laufbahngesetz] umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe. Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Eine Ausnahme hiervon, also die volle oder teilweise Nichtanwendung des Laufbahnrechts, bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, wie dies etwa für Beamte auf Zeit oder kommunale Beamte in § 1 Abs. 2 [Laufbahngesetz] erfolgte. Für die politischen Beamten sieht das Thüringer Beamtenrecht keine ausdrücklichen Ausnahmen von der Laufbahnzugehörigkeit vor. Vielmehr spricht § 50 Abs. 5 [Laufbahngesetz] für die Einbindung der politischen Beamten in eine Laufbahn. Hiernach werden alle Entscheidungen nach den Bestimmungen des Laufbahngesetzes, die durch den Landespersonalausschuss zu treffen sind, durch die Landesregierung getroffen. Dieser Vorschrift bedürfte es nicht, wenn die von § 27 [Beamtengesetz] genannten politischen Beamten keiner Laufbahn zugeordnet werden. Danach obliegt es der Landesregierung gemäß § 50 [...] im Falle der in § 27 [...] genannten politischen Beamten über laufbahnrechtliche Ausnahmemöglichkeiten zu entscheiden. Dies betrifft den Befassungstatbestand nach § 28 [...] i. V. m. § 50 [...], der die Einstellung in ein höheres Amt als dem ersten Beförderungsamt zum Gegenstand hat. Das Eingangsamt für Beamte in Laufbahnen des höheren Dienstes ist nach § 20 Nr. 4 [Thüringer Besoldungsgesetz] der Besoldungsgruppe A13 zugeordnet. Der Befassungstatbestand umfasst damit sämtliche Einstellungen ab dem Amt mit der Besoldungsgruppe A15 Hierbei kommt der Landesregierung und höher. Entscheidungsspielraum darüber zu, ob die beruflichen Erfahrungen des einzustellenden politischen Beamten ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt gleichwertig sind und das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden

können. Der Gesetzeswortlaut des § 28 [...] legt es dabei nahe, bei der Bestimmung des fiktiven Werdegangs von einem abstrakten, potenziell erreichbaren Amt auszugehen. Die Hintergrundinformationen der [Staatskanzlei] beziehen sich inhaltlich allein auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die sich allein mit dem Lebenszeitprinzip und etwaigen Ausnahmen hiervon beschäftigte. In dieser Entscheidung ging es hingegen nicht um einen mit dem Vertrauensverhältnis begründeten erleichterten Zugang zur Laufbahn. Die zulässige und rechtlich notwendige Erleichterung der Abberufung politischer Beamter bedeutet nicht zugleich, dass auch ansonsten von den beamtenrechtlichen Grundsätzen und insbesondere von dem Leistungsgrundsatz bei der Besetzung der politischen Spitzenämter abgesehen werden sollte. Vielmehr gilt für diese Schlüsselposition auch und sogar im besonderen Maße die grundgesetzliche Aufgabe des Berufsbeamtentums als eine Institution, die gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll (vgl. Bundesverfassungsgericht). Das besondere Vertrauen der politischen Führung ist in diesen Ämtern zusätzlich erforderlich, kann und darf aber die voraussetzende fachliche und führungsmäßige Spitzenqualifikation einschließlich breiter fachlicher Erfahrungen weder ganz noch teilweise ersetzen. Diese Grundsätze zu sichern, ohne die politischen Notwendigkeiten aus dem Auge zu verlieren, ist Aufgabe des Beamtenrechts. Im Lichte der dienstrechtlichen Bewertung zu 1. handelt es sich bei der unter 2. dargestellten Auffassung der Staatskanzlei um einen klassischen Folgefehler der überdehnten Relevanz des politischen Vertrauensverhältnisses als Ausnahme vom Lebenszeitprinzip in das Laufbahnrecht hinein. Maßgeblich geht es beim fiktiven Werdegang primär darum, die Erfahrungen zu sichern, die dem höheren Amt erforderlich sind. Die zu 1. dargestellte gesetzliche Systematik des Laufbahngesetzes lässt diesen von der Staatskanzlei gezogenen Schluss nicht zu. Die Ausgestaltung des Laufbahngesetzes und die nicht vorhandene gesetzliche Ausnahme von laufbahnrechtlichen Regelungen ist der eingewandten notwendigen Beinfreiheit des Ministerpräsidenten entgegenzuhalten. Dessen politische exekutive Kompetenzen unterliegen ebenso der Gesetzesbindung. Die Reichweite des Funktionsvorbehalts des Artikels 33 Abs. 4 [...] macht ausweislich der gesetzlichen Ausgestaltung in anderen Bundesländern gerade kein Beamtenverhältnis erforderlich. Die derzeitige Thüringer Rechtslage schränkt die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen ein."). Danach befragt, entgegnete der Zeuge **T.B.**: Vereinfacht gesagt solle darin in Bezug auf den Begriff Beinfreiheit zum Ausdruck kommen, dass das besondere Vertrauensverhältnis zusätzlich zu den ansonsten geforderten Voraussetzungen zu sehen sei und die geforderten Voraussetzungen schon gar nicht durch politisches Vertrauen ersetzt werden könnten⁹⁵. Dieser Vermerk sei durch die

-

⁹⁵ Wortprotokoll 9. Sitzung, S.150.

Abteilungsleiterin gebilligt worden. Warum der fiktive Lebenslauf nicht bereits bei der Einstellung der Staatssekretärin 2020 geprüft worden war, konnte der Zeuge nicht sagen, dazu gebe es im TMIK keine Akten.⁹⁶

Der Untersuchungsausschuss hat S.K., Leiter des Personalreferats der Staatskanzlei, als Zeugen vernommen. Dem Zeugen **S.K.** wurden eingangs seiner Vernehmung die fünf Komplexe des "Falles E" vorgestellt:

253

254

- Abschluss des unbefristeten Arbeitsvertrags ohne Stellenausschreibung als persönliche Referentin, damals in der Entgeltgruppe 14, Stufe 2, zum 26.01.2015;
- Änderung des Arbeitsvertrags mit der Vereinbarung eines unwiderruflichen und garantierten Entgelts entsprechend A16;
- Ernennung zur Staatssekretärin auf Probe unter Anerkennung der Laufbahnbefähigung;
- Anerkennung der Laufbahnbefähigung und der Festsetzung des Zeitpunkts, ab wann anerkannt wird;
- erster Versuch der Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit unter Verkürzung der Probezeit;
- Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit.

Die allgemeine Frage, was ihm in diesem Zusammenhang noch erinnerlich sei und in welchen dieser Komplexe er eingebunden gewesen sei, beantwortete der Zeuge S.K. dahingehend, eingebunden als Personalreferatsleiter sei er frühestens ab Oktober 2018 gewesen, weil er zu des Personalreferatsleiters diesem Zeitpunkt die Funktion übernommen habe. Personalreferatsleiter sei er bis Oktober/November 2023 gewesen, was den Zeitraum der genannten Komplexe 3, 4, 5 und 6 umfasse. Als Personalratsmitglied und als Personalratsvorsitzender sei er in die früheren Vorgänge jedenfalls zum Teil ebenfalls eingebunden gewesen. Auf Vorhalt, der Personalrat habe damals unter Hinweis auf einen vorhergehenden Fall seine Zustimmung zu der Personalmaßnahme zunächst verweigert und acht Tage später erteilt, meinte der Zeuge S.K., er könne sich nicht mehr erinnern und sich nur vorstellen, dass es eine Erörterung mit der Hausleitung oder mit dem Personalreferat gegeben haben müsse, die die Bedenken des Personalrats entkräftet habe. Wer von der Dienststelle mit dem Personalrat kommunizierte, konnte der Zeuge nicht sagen. Grund für die zunächst erfolgte Verweigerung der Zustimmung könne gewesen sein, dass beim letzten Einstellungsverfahren eines persönlichen Referenten vorher eine Ausschreibung vorgenommen worden war und sich der Personalrat gefragt habe, warum es beim "Fall E" keine Ausschreibung gegeben habe. Allerdings hätte ein Blick ins Gesetz die Rechtsfindung

_

⁹⁶ Wortprotokoll 9. Sitzung, S.152.

erleichtert, weil nach dem Laufbahngesetz, das für Angestellte entsprechend angewandt werde, in dem Fall keine Ausschreibung erforderlich gewesen sei.

255 Auf die Frage, was der Personalrat damals geprüft habe, erläuterte der Zeuge S.K., der Personalrat sei nicht dafür da, die personalführende Stelle zu überwachen. Vielmehr achte er darauf, dass alle Kolleginnen und Kollegen in der Dienststelle gleichbehandelt würden. In der Regel prüfe der Personalrat, ob es eine Ausschreibung und eine Bestenauslese gegeben habe, ob eine Stelle vorhanden sei und ob Kollegen benachteiligt würden, wenn jemand eingestellt werde. **Damals** habe noch das alte, zwischenzeitlich geänderte Personalvertretungsgesetz gegolten, das andere Zustimmungsund Mitbestimmungstatbestände enthalten habe. Der Zeuge wurde darauf hingewiesen, unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Beschäftigten sei zu sehen, dass es bis zum "Fall E" üblich gewesen sei, gerade in Leitungsbereichen Befristungen vorzunehmen. Der Aspekt der beabsichtigten unbefristeten Einstellung sei auch Teil der Begründung des Personalrats für seine anfängliche Zustimmungsverweigerung gewesen. Gleichwohl sei die betreffende Person im "Fall E" schließlich mit Zustimmung des Personalrats unbefristet eingestellt worden. Hierauf erwiderte der Zeuge S.K., dass ihm die damaligen Argumente nicht mehr erinnerlich seien. Eine betriebliche Übung, dass nur befristet eingestellt worden sei, sei ihm nicht mehr erinnerlich. Es habe die Möglichkeit einer unbefristeten Einstellung gegeben, was nicht völlig unüblich sei. Maßgeblich für den Personalrat mag die Stellenproblematik gewesen sein. Werde diese geklärt, sei es für den Personalrat kein Problem mehr, weil dann keine Ungleichbehandlung eintrete, indem eine Kollegin oder ein Kollege auf eine Stelle verzichten müsse oder indem eine Stelle weggenommen würde. Genaueres könne er aber nicht mehr sagen. Zur Frage, welche Unterlagen der Personalrat vorgelegt bekommen habe, erläuterte der Zeuge S.K., der Personalrat erhalte immer eine Vorlage von der Dienststelle. Das sei die Vorlage, die auch in der Sachakte vorhanden sei. In der Regel gebe es nur dieses Schreiben, meistens aus ein oder zwei Seiten bestehend, mit einem Formblatt am Ende dieses Schreibens, auf dem der Personalrat seine Entscheidung dokumentieren könne. Weitere Unterlagen erhalte der Personalrat in der Regel nicht.

Zum zweiten Komplex, der Änderung des Arbeitsverhältnisses nach A16, hatte der Zeuge S.K. keine Erinnerung mehr. Bezüglich des nächsten Komplexes, der Ernennung zur Staatssekretärin auf Probe, schilderte der Zeuge, es habe eine Information und dann eine Kabinettsbefassung gegeben, die habe vorbereitet werden müssen, weil die Ernennung eines Staatssekretärs kabinettspflichtig sei. Diese Kabinettsbefassung sei vorbereitet und umgesetzt worden. Am Ende bekomme die- oder derjenige eine entsprechende Urkunde. Auf die Frage, ob nur – wie sich aus der Akte ergebe – am 28. Januar das Innenministerium zum

Einvernehmen speziell hinsichtlich der Laufbahnbefähigung angeschrieben worden sei oder ob es eine Korrespondenz auch mit den anderen Ministerien gegeben habe, meinte der Zeuge, wenn sich nichts in der Akte finde, dann dürfte auch keine Korrespondenz mit den anderen Ressorts erfolgt sein. Dann habe es sich garantiert um die Vorprüfung zur Laufbahnbefähigung gehandelt, die die Staatskanzlei als oberste Dienstbehörde ausstelle. Hierfür werde die Zustimmung des für die Laufbahn zuständigen Ressorts benötigt, was beim nichttechnischen Verwaltungsdienst das Innenministerium sei.

257

Warum es keine Ressortabstimmung in der üblichen Form gegeben habe, konnte der Zeuge S.K. nicht erklären. Er könne sich nur vorstellen, dass es im Vorfeld der Regierungsneubildung zu Ereignissen gekommen sei, die die Ressortabstimmung als nicht mehr opportun hätten erscheinen lassen. Vor einem Kabinettsbeschluss wäre eine Ressortabstimmung auf jeden Fall durchgeführt worden, aber zu diesem Kabinettsbeschluss sei es am 5. Februar nicht gekommen. Dem Zeugen wurde eine dem Untersuchungsausschuss von der Staatskanzlei erteilte Auskunft zum Verfahrensablauf bei Einstellungen und Ernennungen von Staatssekretären vorgehalten, wonach im Rahmen der Feststellung der Laufbahnbefähigung die nach dem Thüringer Laufbahngesetz erforderlichen Ressorts zu beteiligen seien. Dies sei zum Beispiel für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Das Ergebnis der Prüfung finde schließlich Eingang in die Kabinettvorlage zur Ernennung des jeweiligen Staatssekretärs bzw. der jeweiligen Staatssekretärin. Im Anschluss an die laufbahnrechtliche Prüfung leite die Staatskanzlei die Ressortabstimmung zur Vorbereitung der Kabinettbefassung ein. Hier erfolge die Beteiligung der Ressorts entsprechend den Vorgaben der Geschäftsordnung der Landesregierung. Im Rahmen der Kabinettbefassung entschieden die Kabinettmitglieder in eigener Verantwortung über die Zustimmung zur vorgelegten Personalmaßnahme. Sollten Bedenken zum Inhalt und Umfang der vorgeschlagenen Entscheidung bestehen, würden diese im Kabinett erörtert und es würde über das weitere Verfahren entschieden. Der Zeuge bestätigte, dass dies der normale Ablauf sei, der eingehalten werde. Er könne aber nicht mehr sagen, warum in den Akten keine Ressortabstimmung oder nur eine Vorabstimmung mit dem TMIK dokumentiert sei. Wenn eine Ressortabstimmung nicht erfolgt sei, dann deshalb, weil er sie nicht eingeleitet habe.

258

Die Frage, ob ihm im "Fall E" anhand der Daten, die ihm zur Verfügung gestanden hätten, insbesondere des Lebenslaufs, irgendwas aufgefallen sei, was ihm vielleicht Probleme bei der Umsetzung bereitet habe, verneinte der Zeuge **S.K.**. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit, die er bis dahin gehabt habe, habe er zu dem Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte gehabt, an irgendwelchen Zeiten zu zweifeln.

Zur Frage der rückwirkenden Feststellung der Laufbahnbefähigung erläuterte der Zeuge S.K., es müsse ein Bescheid für die Laufbahnbefähigung erstellt worden sein, in dem ein Datum genannt worden sein müsse, zu welchem Zeitpunkt die Laufbahnbefähigung anerkannt worden sei. In diesem Fall sei die Laufbahnbefähigung im Nachhinein unter Berücksichtigung von Vorzeiten geprüft worden und man habe festgestellt, zu welchem Zeitpunkt die Laufbahnbefähigung vorgelegen habe, nämlich im Jahr 2018. Bezüglich des ersten Versuchs der Verbeamtung auf Lebenszeit im "Fall E" schilderte der Zeuge S.K., eine Lebenszeitverbeamtung sei dann möglich, wenn die Probezeit absolviert ist. Die Regelprobezeit betrage drei Jahre, sie könne aber auf ein Mindestmaß von einem Jahr verkürzt werden. Eine Verkürzung unterhalb eines Jahres sei auch bei Staatssekretären nicht möglich. Das ergebe sich aus dem neuen Laufbahnrecht, das im Jahr 2015 erlassen worden sei. Man habe damals die Prüfung im Haus vorgenommen und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Probezeitverkürzung auf ein Jahr möglich sei. Diesen Befund habe man den beteiligten Ressorts vorgelegt und seiner Erinnerung nach sowohl vom TMIK als auch vom TFM eine Ablehnung erhalten mit der Begründung, dass nach deren Berechnungen keine ausreichenden Zeiten zur Verfügung stünden, um eine Probezeitverkürzung zu rechtfertigen. Dazu müsse man wissen, dass man Zeiten nicht doppelt anrechnen dürfe. Eine Zeit, die man genutzt habe, um eine Laufbahnbefähigung zu begründen, dürfe man nicht noch einmal verwenden, um eine Probezeitverkürzung herbeizuführen. Das nenne man den "Verbrauch von Laufzeiten". Bei der Lektüre der Akte in Vorbereitung auf seine Vernehmung sei er, der Zeuge, bezüglich der Kürze der Schreiben überrascht gewesen und habe sich gefragt, ob das damals alles gewesen sei. Aber mehr habe er in der Akte nicht gefunden. Die beiden Ressorts hätten klargemacht, diese Probezeitverkürzung nicht mitzutragen. Daraufhin sei von der Probezeitverkürzung Abstand genommen worden. Die Person des "Falles E" habe dann die Probezeit komplett abgeleistet und erst nach drei Jahren sei die Verbeamtung auf Lebenszeit

Dem Zeugen **S.K.** wurde eine E-Mail vorgehalten, die er am 22. Februar 2021 an insgesamt acht Personen geschickt habe.⁹⁷ Mit dieser E-Mail habe er, wie dies – laut E-Mail – vom Leiter des Ministerbüros im TMIK empfohlen worden sei, die Argumentationslinie der Thüringer Staatskanzlei in Bezug auf die Frage der Notwendigkeit des Nachzeichnens des fiktiven Werdegangs bei der Ernennung von Staatssekretären übersandt verbunden mit der Aufforderung zu einem fachlichen Austausch. Danach folge ein Vermerk, der unter anderem mit "Beinfreiheit des Ministers" umschrieben werde. Der Zeuge bestätigte, sich an diesen Vermerk erinnern zu können, und schilderte, Hintergrund sei mutmaßlich ein Telefonat mit

vorgenommen worden.

260

⁹⁷ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

dem Leiter des Ministerbüros des Innenministeriums gewesen, in dem sie sich über den "Fall E" ausgetauscht hätten. Nach dem erfolglosen Versuch der Verkürzung der Probezeit sei eine fachliche Diskussion entstanden, wie mit Zeiten umzugehen sei. Die besagte E-Mail dürfte der fachliche Vorschlag seinerseits gewesen sein, auf dessen Grundlage man in einen fachlichen Austausch gegangen sei. An das Gespräch könne er sich nicht mehr erinnern, aber, soweit er sich erinnern könne, habe man ad hoc keinen Konsens in der Sache gefunden.

Der Zeuge S.K. bestätigte, dass es zu diesem Austausch auf Fachebene gekommen sei, insbesondere mit Herrn T.B., der seiner Argumentation entgegengetreten sei und mit dem er eine längere Diskussion geführt habe. Herr T.B. sei der Leiter des Referats Dienstrecht im Innenministerium gewesen. Herr T.B. habe in der Regel dahingehend argumentiert, das Staatssekretärsverhältnis als völlig normales Beamtenverhältnis zu beschreiben, auf das die Normen des Laufbahnrechts ohne Einschränkungen Anwendung finden würden. Er, der Zeuge, habe immer wieder darauf hingewiesen, dass er diese Einschätzung in dieser kompletten Ausprägung nicht teile, sondern dass es Ausnahmen gebe, die bereits im Laufbahngesetz dezidiert geregelt seien, wie zum Beispiel der Verzicht auf eine Ausschreibung und auch andere Möglichkeiten des Verzichts über § 50 Abs. 5 Laufbahngesetz, die klarmachten, dass das Staatssekretärsverhältnis eben kein ganz normales Beamtenverhältnis sei. Es sei zwar ein Lebenszeitbeamtenverhältnis, wenn die Lebenszeit erlangt worden sei. Bis dahin durchliefen auch Staatssekretäre ganz normal eine Probezeit im Beamtenverhältnis, aber dieses sei doch nicht in allen Ausprägungen identisch mit dem eines Beamten; denn ein Staatssekretär könne zum Beispiel jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Ministerpräsidenten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Da werde deutlich, dass dieses Lebenszeitprinzip, das bei Beamten das allerwichtigste sei und das bedeute, dass Beamte unkündbar sind und nicht aus reiner politischer Notwendigkeit entlassen werden dürfen, bei den Staatssekretären nicht gelte.

Der Zeuge S.K. trug weiter vor, was ihn fachlich immer gestört habe, sei, wenn immer gesagt werde, das Staatssekretärsverhältnis sei das letzte Beförderungsamt in der Laufbahn des höheren Dienstes. Daraus werde der Schluss gezogen, es müssten alle Normen dafür gelten, weil es ein ganz normales Beförderungsamt sei. Diese These werde von der Rechtsprechung gestützt, auch von den Thüringer Obergerichten. Er hingegen müsse sagen, wer Personalreferatsleiter gewesen sei und wisse, wie Staatssekretäre und wie normale Beamte ernannt würden, wisse auch, dass man nach B9 nicht befördert werde, sondern die B9 als Staatssekretär nur erlangen könne, wenn man das besondere politische Vertrauen des Ministerpräsidenten genieße. Ohne dieses Vertrauen könne man nicht Staatssekretär werden. Deswegen habe er, der Zeuge, immer gesagt, dieses letzte Beförderungssamt könne

eigentlich nur die B6 sein, der Ministerialdirigent. Die B9 könne eigentlich schon kein Beförderungsamt mehr sein, weil für eine Beförderung werde ausgeschrieben, man bewerbe sich, man gewinne die Bestenauslese und am Ende bekomme man die Beförderung und das Statusamt zugesprochen. Aber bei Staatssekretären funktioniere das so nicht.

Der Zeuge S.K. bestätigte, ein Chefgespräch der Minister Prof. Dr. Hoff und Maier angeregt zu haben, weil nach seiner Ansicht die Lösung der Rechtsfrage in Form einer Auslegung des Gesetzes zu suchen sei. Denn der Wortlaut des § 28 Laufbahngesetz gebe in der grammatikalischen Auslegung keine Hinweise, aber in der teleologischen Auslegung, also nach dem Sinn und Zweck der Norm, könne man diese Norm seiner Ansicht nach nur so auslegen, dass sie nicht auf Staatssekretäre anwendbar sei. Um insoweit ein einheitliches Meinungsbild innerhalb der Landesregierung herbeizuführen, habe er das Chefgespräch angeregt.

Auf Vorhalt eines Vermerks vom 27. Februar zur Vorbereitung der Schlusszeichnung und der Kabinettvorlage zur Lebenszeitverbeamtung⁹⁸ bestätigte der Zeuge **S.K.**, mit dem Abteilungsleiter 1, Herrn J.B., und dem Chef der Staatskanzlei regelmäßig Gespräche geführt zu haben. Mit dem Minister habe es regelmäßige Personalrücksprachen gegeben. Ein Gesprächsthema werde natürlich auch in dem "Fall E" gewesen sein, wenn unmittelbar eine Lebenszeitverbeamtung bevorgestanden habe, ob es noch rechtliche Probleme gebe.

Auf Frage, ob er sich erinnern könne, welche Erläuterungen dem Chef der Staatskanzlei an dieser Stelle zu diesem Fall gegeben worden seien oder ggf. welches Handeln nicht empfohlen worden sei, verwies der Zeuge S.K. darauf, dass es in diesem Zeitraum sehr viel "Begleitmusik" gegeben habe. So habe es viele parlamentarische Anfragen und den neuen Rechnungshofbericht gegeben, der nicht mehr nur als Entwurf einer Prüfungsmitteilung vorhanden gewesen sei. Es habe zudem, soweit er wisse, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegeben. Es habe Beratungen darüber gegeben, wie man mit diesen Umständen umgehe. Man habe das Vorhaben transparent gemacht, die Lebenszeitverbeamtung umzusetzen. Es seien zu der Zeit sehr viele Ebenen zu bearbeiten gegeben. So habe es die Stellungnahmen an den Rechnungshof ebenso gegeben wie die Vorbereitung der parlamentarischen Sitzungen – der Justizausschuss und der Haushalts- und Finanzausschuss hätten zu dem Fall getagt. Den konkreten Ablauf des in Rede stehenden Gesprächs könne er, der Zeuge, ebenso wenig rekapitulieren wie die Reaktion des Chefs der Staatskanzlei. Im Ergebnis hätten sie sich jedenfalls dazu entschieden, die Lebenszeitverbeamtung durchzuführen.

⁹⁸ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

Die sich aus der Akte ergebende Verschiebung der Kabinettsbefassung auf den 7. März erklärte der Zeuge S.K. damit, dass Kabinettsbefassungen immer auch davon abhingen, dass die erforderlichen Ressortabstimmungen abgeschlossen seien. Wenn Verschiebungen vorgenommen würden, dann in der Regel deshalb, weil man nicht alle Unterlagen oder alle Zustimmungen beisammenhabe. Zudem sei die Lebenszeitverbeamtung erst möglich, wenn die Probezeit abgelaufen sei. Die Probezeit sei nach seiner Erinnerung am 4. oder 5. März abgelaufen. Deswegen passe das genannte Datum des 7. März gut.

267

268

Dem Zeugen S.K. wurde im Zusammenhang mit der erfolgten Lebenszeitverbeamtung eine unter anderen an den Zeugen gerichtete E-Mail des Abteilungsleiters 1 der Staatskanzlei vorgehalten, in der der Abteilungsleiter mitteilt, "die Einbringung der Kabinettvorlage zur Lebenszeitverbeamtung von Frau [Staatssekretärin] derzeit für unvertretbar" [zu halten], ohne dass der endaültige Bericht des [Rechnungshofs] und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgewartet werden." Hinzu komme, dass noch immer keine Mitzeichnung des TMIK vorliege. Er, der Abteilungsleiter, werde jedenfalls die Kabinettvorlage nicht mitzeichnen und gehe davon aus, dass [Referat] 11 seine Einschätzung teile.99 Auf Frage, ob dem Zeugen noch erinnerlich sei, ob zum Schluss die Kabinettvorlage abgezeichnet worden sei, erklärte der Zeuge unter weiteren Vorhalt einer Seite in der Akte, auf der statt Unterschriften in zwei Feldern jeweils nur ein "X" vermerkt ist, die zwei "X" könnten darauf schließen lassen, dass nicht mitgezeichnet worden sei. Er könne sich an diese beiden "X" aber nicht erinnern. Eine Remonstration habe es, so der Zeuge auf Frage, nicht gegeben.

Unter Hinweis auf die Aussage in besagter E-Mail, wonach der Verfasser davon ausgehe, dass das Referat 11 seine Einschätzung teile, wurde der Zeuge S.K. gefragt, ob dies zutreffend sei. Der Zeuge bezeichnete dies als eine komplexe Frage. Es sei damals eine Gemengelage gewesen. Es sei nicht nur die rechtliche Seite zu betrachten gewesen, sondern es seien auch die Untersuchung des Rechnungshofs, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und die parlamentarischen Fragen zu berücksichtigen gewesen. Die rechtliche Seite sei seine Seite und für ihn sehr wichtig. Er habe die Aufgabe, dass eine Sache sauber im Kabinett behandelt werde, worauf sich die Minister verließen. Einen rechtlichen Hindernisgrund für die seinerzeit beabsichtigte Personalmaßnahme habe es nicht gegeben. Wenn es Hindernisgründe gegeben habe, seien sie rein politischer Natur gewesen. Insofern sehe es die Fachebene in der obersten Landesbehörde als Aufgabe an, die Politik entsprechend zu beraten. Die Beratung könne angenommen werden oder auch nicht. Für die politische Bewertung sie die Fachebene nicht abschließend zuständig. Das obliege einzig und

⁹⁹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

allein der politischen Ebene. Die Fachebene müsse am Ende nur die fachliche Einschätzung treffen: Könne man das machen oder nicht. Fachlich habe man damals gesagt, dass es gehe. Rechtlich habe es keine Einschränkung gegeben.

- Der Zeuge S.K. verneinte, dass die im "Fall E" betroffene Person selbst Einfluss auf den Vorgang genommen habe. Auf Vorhalt einer Telegram-Nachricht des Zeugen an die betroffene Person aus dem Jahr 2021 und deren Antwort, bei weiteren Problemen mit ihrer Lebenszeitverbeamtung würde sie "den CdS in die Spur schicken", zeigte sich der Zeuge selbstkritisch, meinte aber, es sei damals am Ende nicht dazu gekommen, dass die Probezeit abgekürzt wurde. Inhaltlich habe sich die im "Fall E" betroffene Person herausgehalten, sie sei allenfalls organisatorisch beteiligt gewesen, indem sie den CdS informiert habe. Die beiden Messenger-Nachrichten habe er als rein verfahrensleitend nicht zur Sachakte genommen.
- 270 Allgemein befragt zur Kommunikation mittels Messengerdiensten erklärte der Zeuge S.K., es habe zwei Gruppen gegeben, die kleine und die große Gruppe. Er sei in beiden Telegram-Gruppen gewesen. Die kleine Gruppe habe aus der Person "Fall E", dem Abteilungsleiter 1 und ihm, dem Zeugen bestanden. Die große Gruppe sei ergänzt gewesen um den Minister, den zweiten Staatssekretär und den Büroleiter des Ministers. In die kleine Gruppe eingeladen worden sei er vom "Fall E" selbst, nachdem sie Staatssekretärin geworden war. Bezüglich der großen Gruppe mutmaße er, dass der Minister eingeladen habe. Die große Gruppe stehe ihm, dem Zeugen, nicht zur Verfügung, sodass er dort nicht recherchieren könne. Deswegen könne er nicht genau sagen, ob dort Entscheidungen getroffen worden oder ob nur verfahrensleitende Informationen ausgetauscht worden seien. Wenn es eine aktenrelevante Entscheidung gegeben hätte, hätte er sie zur Akte genommen. Der Zeuge stellte klar, aus der großen Gruppe eigenständig ausgeschieden zu sein, nachdem er die Information erhalten hatte, nicht mehr Personalreferatsleiter zu sein. Dies sei im Sommer, d.h. Ende Juli 2023 gewesen. Auf Nachfrage präzisierte der Zeuge, dass er zu diesem Zeitpunkt "technisch" noch nicht von seinen Aufgaben entbunden gewesen sei. Er sei aber informiert worden, dass er die Staatskanzlei im Wege einer Versetzung verlassen werde. Einen Grund hierfür habe er damals nicht gekannt. Der Zeuge S.K. bestätigte zudem, dass Textpassagen oder Chats in der großen Gruppe ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr verfügbar gewesen seien. Zeitlich sei dies im Zusammenhang mit seiner Entbindung von den Aufgaben, aber vor der Entbindung gewesen. Als er aus der Gruppe ausgeschieden sei, habe die Gruppe keinen Inhalt mehr gehabt. Wer die Löschung vorgenommen habe, könne er nicht nachvollziehen. Welche Personalmaßnahmen diese Löschungen betroffen haben, konnte der Zeuge nicht angeben. Das Löschmoratorium sei ihm bekannt gewesen, als die Löschungen erfolgten. Ein

Beauftragter der Landesregierung erklärte hierzu, das Datum des Löschmoratoriums sei der 14. Juni 2023.

Als weiteren Zeugen befragte der Untersuchungsausschuss J.B. als Leiter der Zentralabteilung in der Thüringer Staatskanzlei. Auf Vorhalt, dass es im Vorfeld der Ernennung mehrerer Staatssekretäre am 04.03. bei manchen einen Ressortumlauf gegeben habe, wie zum Beispiel im "Fall H", und in diesem Fall nicht: Er könne dazu nichts sagen, so der Zeuge J.B.

272

273

274

Er kenne die Akte in dem ihm vorgehaltenen Zustand, zu den Hintergründen könne er nichts sagen, führte der Zeuge **J.B.** auf Nachfrage aus. Auf weitere Frage zu seiner Beteiligung im Rahmen der Frage der Verkürzung der Probezeit: Er sei als Abteilungsleiter beteiligt gewesen. Es habe nach einem Jahr die Bemühungen gegeben, die Probezeit zu verkürzen, dies sei indes nichts Ungewöhnliches. Dies sei mit der Hausleitung besprochen worden, es habe eine Ressortabstimmung zur Lebenszeitverbeamtung gegeben. Es habe ablehnende Positionen von TFM und TMIK mit Blick auf die Anrechnung von Zeiten und in der Folge Gespräche dazu gegeben. Das Verfahren sei indes nicht weiterverfolgt worden.

Dem Zeugen **J.B.** wurde ein Vermerk des Zeugen C.G. aus der entsprechenden Sachakte¹⁰⁰ vorgehalten ("Sehr geehrter Herr [C.G.], ich habe gestern, wie von Ihnen vorgeschlagen, im Rahmen einer Rücksprache Herrn Minister auf den zeitlichen Zusammenhang der Lebenszeitverbeamtung von Frau Staatssekretärin […] und der noch nicht abgeschlossenen Rechnungshofprüfung mit möglicher daraus folgender politischer Implikation hingewiesen. Insbesondere habe ich die Manifestierung des Status als Staatssekretärin deutlich gemacht. Herr Minister wies darauf hin, dass ihm dies alles bewusst sei.") Auf Nachfrage dazu: An dieses Gespräch und die E-Mail könne er sich erinnern. Es sei die politische Beratung, die er habe abgeben wollen, er sei seiner Beratungspflicht nachgekommen. Seiner Erinnerung nach habe es letztlich – er wolle insoweit auf die Akte verweisen – im Jahr 2023 Zustimmungen zur Lebenszeitverbeamtung sowohl des TFM, des TMIK als auch des TMUEN gegeben.

Auf weiteren Vorhalt aus der Sachakte¹⁰¹ (E-Mail des Zeugen an die Zeugen S.K. und C.G.: "Liebe Kollegen, ungeachtet einer Rechtslage halte ich die Einbringung der Kabinettvorlage zur Lebenszeitverbeamtung von Frau [Staatssekretärin] derzeit für unvertretbar, ohne dass der endgültige Bericht des [Rechnungshofs] und der Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgewartet werden. Hinzu kommt, dass noch immer keine Mitzeichnung des

¹⁰⁰ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

¹⁰¹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

TMIK vorliegt. Ich werde jedenfalls die Kabinettvorlage nicht mitzeichnen und gehe davon aus, dass [Referat] 11 meine Einschätzung teilt. Ich sehe zwei Möglichkeiten: 1. mündlicher Vortrag gegenüber Herrn CdS oder 2. Vermerk, in dem die Gründe dargelegt werden. Wir sollten das weitere Vorgehen gemeinsam erörtern.") und nach dem Ergebnis der Erörterung befragt, machte der Zeuge J.B. Ausführungen dazu, dass letztlich das herausgekommen sei, "was dann irgendwann am Ende stand", nämlich, dass sie "noch mal offenbar mit der Hausleitung über den Minister gesprochen" hätten. Auf Vorhalt dazu, dass auf der Zeichnungsleiste der Kabinettvorlage vom 01.03. (enthalten in der entsprechenden Sachakte) bei dem Zeugen und dem Herrn S.K. nur ein "X" vermerkt sei, konnte er Zeuge J.B. nur insoweit antworten, als dass er auf die hybride Aktenführung verwies; er habe indes dafür keine Erklärung.

- Die Zeugin M.R. gab an, erst mit "Fall E" befasst gewesen zu sein, als es um die Frage der Verbeamtung auf Lebenszeit gegangen sei. An eine Beteiligung der Arbeitsebene im TMIK an der Ressortabstimmung zur Frage der Probezeitverbeamtung im Jahr 2020 konnte sie sich nicht erinnern. Unterlagen hierzu lägen bis auf das Kabinettsprotokoll in der Zentralabteilung nicht vor. Es gebe immer Fälle, bei denen die Arbeitsebene nicht beteiligt werde; dies könne unterschiedliche Gründe haben. Dies bedeute nicht, dass es keine Ressortabstimmung innerhalb der Regierung gegeben habe. Nach der Haltung der Zentralabteilung im TMIK zur Berücksichtigung des fiktiven Werdegangs im "Fall E" gefragt, antwortete die Zeugin, eine Verbeamtung auf Lebenszeit erfordere bei einem vorherigen Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit von drei Jahren, die bis auf ein Jahr verkürzt werden könne, wenn bestimmte Voraussetzungen vorlägen. Das habe das TMIK 2021 geprüft und sei zu dem Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen nicht gegeben gewesen seien.
- Auf die Frage nach der Kürze der Frist zur Ressortabstimmung sagte die Zeugin M.R. aus, es könne immer Gründe geben, warum eine Stellungnahme kurzfristig erbeten werde. Im vorliegenden Fall sei das Schreiben am 10. Februar eingegangen und am 18. Februar beantwortet worden. Eine intensive Prüfung sei erforderlich gewesen. Dafür handele es sich um einen üblichen Zeitraum. An Rücksprachen mit dem Staatssekretär oder dem Minister konnte sich die Zeugin nicht erinnern. Ihr wurde ein Vermerk mit einer Zeichnungsleiste über die Bearbeiterin des Dienstrechtsreferats des TMIK, die Referentin, den Referatsleiter, zur Zeugin, zum Leiter Ministerbüro, zum Leiter Referat "Kabinett" und zum Staatssekretär vorgehalten, mit dem Inhalt, dass dem Wunsch der Staatskanzlei [der Verkürzung der Probezeit] nicht entsprochen werden könne. Die Abzeichnung der Kabinettvorlage durch den Staatssekretär bezeichnete die Zeugin als übliches Verfahren. Die Zeugin konnte sich nicht erinnern, ob es in diesem Zusammenhang Rücksprachen mit dem Minister oder dem Staatssekretär gegeben hat. Auf Nachfrage, ob das Dienstrechtsreferat entsprechend der

Aussage von Ministerpräsident Ramelow das anwende, was in Deutschland eine übliche Form sein soll, oder die Thüringer Bestimmungen oder ob es eine Änderung der Rechtsauffassung gegeben habe, fragte die Zeugin zunächst, was eine in Deutschland übliche Form sei und verwies sodann auf das Schreiben vom 18. Februar 2021 und die dort genannten Vorschriften, nach denen geprüft worden sei.

277

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Malte Krückels, seit 2014 Staatssekretär für Medien in der TSK, als Zeugen vernommen. Der Zeuge Staatssekretär Krückels führte aus, dass er im Zusammenhang mit der Ernennung zur Staatssekretärin und der Einweisung in den Dienstposten mit dem "Fall E" befasst gewesen sei. Er habe damals die beiden Vorlagen gezeichnet, eine Kabinettvorlage im März 2020 und später die Einweisung in den Dienstposten. Zur Vorbereitung auf die Vernehmung habe der Zeuge keine vollständige Akteneinsicht genommen, sondern sich vom Beauftragten der Landesregierung ein Konvolut von ungefähr 100 Seiten zuarbeiten lassen, das die, vom Beauftragten eingeschätzt, für den Zeugen maßgeblichen Dinge enthalten habe. Ferner habe er eine Rücksprache mit dem Beauftragten zu einzelnen Sachverhalten gehabt. Mit dem Chef der Staatskanzlei habe er sich über die Frage unterhalten, ob beide als Zeugen im selben Raum bzw. gleichzeitig vernommen werden würden. Auf die Frage, wie er im "Fall E" in die "große" oder "kleine" Telegram-Gruppe im Zeitraum von der Einstellung 2015 bis zur Lebenszeitverbeamtung 2023 eingebunden gewesen sei oder wie er kommuniziert habe - per E-Mail, Postlauf, Telegram, WhatsApp antwortete der Zeuge, er habe weder in seinem Telefon noch in seiner Erinnerung irgendetwas, wo er in einer Gruppe mit Leuten darüber konferiert habe. Er sei in keinen Gruppen gewesen. Auf Vorhalt einer gegenteiligen Zeugenaussage¹⁰² korrigierte der Zeuge, er sei in sehr, sehr vielen Gruppen unterschiedlicher Apps Mitglied, wisse aber nicht, was als die "große Gruppe" bezeichnet werde. Er sei innerhalb der nachgefragten sieben Jahre sicherlich auch Mitglied in Gruppen gewesen, in denen auch Personalangelegenheiten konferiert worden seien. Man habe auch regelmäßig mit dem Personalreferat und dem Abteilungsleiter 1 zu bestimmten Personalthemen Rücksprache gehalten. Es habe so eine Art kleine Tagesordnung für Personalrücksprachen gegeben. Der Zeuge gab an, er habe keine Erinnerung daran, ob er an einer Messengergruppe beteiligt gewesen war, in der eine Entscheidung zum "Fall E" getroffen wurde. Auf erneute Nachfrage gab der Zeuge an, er erinnere sich, zu einem Zeitpunkt auch mal mit dem CdS und dem Personalreferatsleiter in einer (Messenger-)Gruppe gewesen zu sein. In dieser Gruppe seien natürlich auch einzelne Personen genannt worden, die man für eine Diskussion aufrufen wollte. Es habe auch andere Fragestellungen gegeben, beispielsweise, ob es eine offene Stelle gebe oder wann es eine

¹⁰² Rn. 270, Zeuge S.K.: "Die große Gruppe sei ergänzt um den Minister, den zweiten Staatssekretär und den Büroleiter des Ministers."

offene Stelle für so jemanden gebe. Im Zusammenhang mit der Ernennung zur Staatssekretärin seien ihm überhaupt keine Schwierigkeiten bekannt gewesen, weder aus heutiger noch aus damaliger Sicht. Angesprochen auf einen Widerspruch zu der Personalmaßnahme aus anderen Ressorts teilte der Zeuge Staatssekretär Krückels mit, dass er davon keine Kenntnis habe, da diese Sachverhalte nicht auf dem Dienstweg über ihn gelaufen seien. Das habe nur die Abteilung oder Personal aus den Abteilungen betroffen, für deren Vorgänge er dann gezeichnet habe. Wenn Entscheidungen gefallen seien für Abteilungen, für die der Zeuge eine Zuständigkeit gehabt habe, habe es sich auch nicht um eine formale Beteiligung, sondern um die vom Minister und der Kollegin zugesagte politische Beteiligung gehandelt. Der Zeuge teilte mit, dass die Personalmaßnahmen im Zeitraum 2015 bis 2023 über den Dienstweg auch über ihn gelaufen seien, er sei damals auch zuständig für die Abteilung 1 gewesen. Seine Beteiligung über den Dienstweg sei keine formale Beteiligung, sondern eine politische Beteiligung gewesen. Schließlich habe er die Personalentscheidungen in seine Abteilungen kommunizieren müssen. Es habe aber keine Entscheidung gegeben, die er mitgetragen habe, diese seien alle vom Minister veranlasst gewesen, da es sich um das Personal des Ministers gehandelt habe. Insofern habe es keine Einmischung gegeben.

- 278 Eine erstmalige Befassung durch ihn sei dann die Zeichnung der Kabinettvorlage gewesen, die zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, in der kein Minister im Amt gewesen sei, so der Zeuge Staatssekretär Krückels. Sein [seinerzeitiger] Dienstvorgesetzter, Herr Kemmerich, habe ihm keine andere Weisung oder Anweisung gegeben.
- 279 Zu einer Beteiligung anderer Ministerien im Zusammenhang mit der Begründung des Beamtenverhältnisses könne er nichts sagen, erklärte der Zeuge Staatssekretär Krückels. Er habe nicht in Erinnerung, dass er darauf hingewiesen worden wäre, dass es keine Beteiligung gebe, dass es ein ungewöhnliches Verfahren sei oder irgendwie eine Abweichung zu sonstigen Verfahren vorliege. An der Erstellung der Kabinettvorlage sei er nicht beteiligt gewesen. Über die Vorlagen zur Lebenszeitverbeamtung im "Fall E" habe er lediglich organisatorisch, beispielsweise in Vorbereitung auf die Staatssekretärskonferenz, aber nie inhaltlich mit dem Chef der Staatskanzlei Hoff gesprochen. An Gespräche, Rücksprachen, Nachfragen oder auch Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern aus dem Leitungsbereich der Staatskanzlei Veröffentlichung eines Presseartikels. sich nach mit der Lebenszeiternennung des "Falls E" befasste, könne er sich nicht erinnern.
- Eine Kommunikation über die Personalmaßnahmen ab 2015 im "Fall E" sei durch ihn nicht über Messenger-Gruppen gelaufen, er sei in solchen Gruppen kein Mitglied gewesen, äußerte der Zeuge **Staatssekretär Krückels**. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, dass er Mitglied in

verschiedenen Messenger-Gruppen sei oder gewesen sei, in denen auch über Personalangelegenheiten konferiert oder solche erwähnt worden seien. Er könne sich aber nicht erinnern, an einer Diskussion oder gar Entscheidungsfindung über eine Messengergruppe im "Fall E" beteiligt gewesen zu sein. Es habe im damaligen Zeitraum eine Chatgruppe gegeben, in der der Personalreferatsleiter und auch der Minister Mitglieder gewesen seien. Hier seien Fragen allgemeiner Art besprochen worden, z. B. betreffend haushaltsrechtliche oder arbeitsvertragliche Sachverhalte.

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff führte aus, dass er die betroffene Person "Fall E" selbst als persönliche Referentin ausgewählt habe. Diese sei ihm aus seiner früheren Tätigkeit als Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz schon bekannt gewesen. Es sei ihm bei der Auswahl in erster Linie darum gegangen, jemanden zu finden, der als Person in der Lage sei, mit der Komplexität des Tagesgeschäfts umzugehen und die notwendige Ausbildung mitbringe, um für die Tätigkeit im höheren Dienst des öffentlichen Dienstes geeignet zu sein. Ein politikwissenschaftliches Studium sei dafür eine Vor qute Voraussetzung. dem Hintergrund verschiedener infrage kommender Persönlichkeiten sei dann die Wahl auf die betreffende Person gefallen.

281

282

283

Im Zusammenhang mit der Befassung im Personalrat bei Einstellung des "Falles E" und der dort nicht erfolgten Zustimmung führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus, dass mit dem Personalrat grundsätzlich die Vereinbarung getroffen worden sei, dass unbefristete Beschäftigungsverhältnisse auch im Leitungsbereich im besten Fall mit einer Ausschreibung zu versehen seien. Das habe man an anderer Stelle auch so gehandhabt. Die Entscheidung der Landesregierung auf Vorschlag des Zeugen, Anpassungen bei den Einstellungen im Leitungsbereich vorzunehmen, sei für die Staatskanzlei kein völliger Kulturwechsel gewesen, weil es die Erfahrung mit Ausschreibungsverfahren bei Beschäftigten im Leitungsbereich gegeben habe, wenn es um eine unbefristete Beschäftigung ging. Insofern habe man wohl auch im "Fall E" die entsprechende Diskussion geführt und habe sich dann an einem bestimmten Punkt mit dem Personalrat auf entsprechende Verfahren verständigt.

Angesprochen auf den Änderungsvertrag, der eine Entgeltzahlung entsprechend der Besoldungsgruppe A16 beinhaltet habe und den geltend gemachten Bedenken des TFM im Rahmen der Ressortabstimmung, es sei ein bisher einmaliger Vorgang, dass eine Person ohne Stellenausschreibung unbefristet angestellt im Leitungsbereich eine dauerhaft uneingeschränkte Entgeltzahlung zur Wertigkeit eines Referatsleiters garantiert bekomme und dieses Vorgehen von anderen Personalmaßnahmen in der TSK abweiche, äußerte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, man habe im Haus diskutiert, ob rechtliche Erwägungen dem

entgegenstünden. Man habe das erörtert, abgewogen und sei im Ergebnis zu der Entscheidung gekommen, dass rechtliche Abwägungen dem nicht entgegenstehen würden, dann habe man die entsprechende Entscheidung getroffen. Das Finanzministerium habe nicht argumentiert, dass es rechtlich nicht möglich sei, sondern das Finanzministerium habe seinerzeit gesagt, dass das in der Vergangenheit kein übliches Vorgehen gewesen sei. Der Zeuge sei dann zu der Feststellung gelangt, dass dies kein rechtlich unzulässiges Verfahren, sondern ein bisher politisch nicht übliches Verfahren sei. Vor diesem Hintergrund sei die entsprechende Entscheidung getroffen worden.

- Auf die aus einem Vermerk vorgetragenen Ausführungen des damaligen Referatsleiters, es könne nicht garantiert werden, dass auch bei einer nochmaligen Beteiligung des TFM eine Zustimmung des TFM erfolgen würde, führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus, dass der Personalreferatsleiter beratende Funktion habe. Nach seiner Erinnerung sei es nicht darum gegangen, dass es kein zulässiges Verfahren gewesen sei, sondern dass der Referatsleiter dieses Risiko in den Blick genommen habe. Er habe aber bezogen auf das Finanzministerium eine andere Einschätzung gehabt und die Auffassung vertreten, dass das Finanzministerium, wenn es tatsächlich ein rechtliches Problem sehen würde, dies deutlich gemacht hätte. Das TFM habe nur darauf hingewiesen, dass das Verfahren in der Vergangenheit nicht üblich gewesen sei. Dem Zeugen war nicht erinnerlich, mit wem er in der Sache auf welcher Ebene darüber gesprochen hat.
- Mit Blick auf die Verbeamtung im "Fall E" führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus, es habe bei der Besetzung der Position einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs die Festlegung gegeben, dass man nach einer Staatssekretärin suche, um auch den entsprechenden Geschlechteranteil von Frauen innerhalb der Staatssekretärinnen- und Staatssekretärskonstellationen adäquat abzubilden. Dafür seien ca. 10 Personen in Frage gekommen. Auf der anderen Seite habe er über fünf Jahre Zeit gehabt, um sich von der vorhandenen Kompetenz und Leistungsfähigkeit der hier in Rede stehenden Person zu überzeugen. Diese sei sowohl aufgrund der fachlichen Qualifikation als auch der Erfahrungen vom ersten Tag an in der Lage gewesen, die Amtsführung als Staatssekretärin zu übernehmen. Bei der Auswahl habe das Thema "Besonderes Vertrauensverhältnis/Loyalität" letzten Endes auch eine Rolle spielt. Die vorhandene Eignung, Leistung und Befähigung habe im Zentrum gestanden. Er habe sich bei der Entscheidung mit dem Ministerpräsidenten abgestimmt.
- Angesprochen auf die Gründe, weshalb es keine Ressortabstimmung für die geplante Kabinettssitzung am 5. Februar 2020 gegeben habe, führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff

aus, es habe eine Vorlage vom 28. Januar 2020 mit der Bitte um eine Rückmeldung bis zum 29. Januar 2020 gegeben. Das sei die Vorbereitung auf die geplante Kabinettssitzung am 5. Februar 2020 gewesen. Danach sei der Zeuge bis zum 4. März 2020 aus dem Amt ausgeschieden Zu den zwischenzeitlichen Sachverhalten könne er folglich nichts sagen.

Im Zuge der beabsichtigten Verbeamtung auf Lebenszeit in 2020 sei ihm durch das Innenministerium und das Finanzministerium mitgeteilt worden, dass die beabsichtigte Verkürzung der Probezeit unter erneuter Anrechnung von Vordienstzeiten nicht möglich sei, so der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff auf Nachfrage. Angesprochen auf ein Telefonat zwischen den Personalreferatsleitungen der Staatskanzlei und des Innenministeriums und der in diesem Zusammenhang getätigten Äußerung des Referatsleiters aus dem Innenministerium über abgelehnte Deals führte der Zeuge aus, er habe keine Anweisungen zu vermeintlichen Deals gegeben.

287

288

289

Bezugnehmend auf die verlesene Nachricht aus einer Chatkommunikation zwischen dem Personalreferatsleiter der Staatskanzlei und der Person "Fall E"103 ("Liebe [...], wir hatten ursprünglich vor, die Kabinettvorlage für die Probezeitverkürzungen von dir [...] am 23.02.2021 ins Kabinett zu bringen. Dies war so mit der 22 kommuniziert. Auch die übrigen Häuser haben diesen Kenntnisstand. Rückmeldungen habe ich bisher lediglich nur vom [Umweltministerium]. TMIK, [Wirtschaft] und TFM haben gesagt, dass sie noch Gesprächsbedarf haben." (...) Wir müssen schieben. Dieser Termin würde immer noch reichen, um dir spätestens am 04.03.[...] deine Urkunde überreichen zu können. Kann ich so verfahren?"; "Lieber Stephan, machen wir so. Wenn es nächste Woche weiterhin Probleme gibt, würde ich den CdS in die Spur schicken, aber die zusätzliche Woche können wir uns erst mal nehmen.") teilte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff mit, dass man sich im Sinne des TFM und des TMIK verhalten habe. Man sei im Sinne von TMIK und TFM "back on track" gewesen und habe sich im Sinne des TFM und TMIK auf die entsprechende Positionierung verständigt.

Bezüglich der vorgenommenen Verbeamtung auf Lebenszeit teilte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff mit, es habe Ende Februar 2023 eine Erörterung im Rahmen einer Rücksprache gegeben, in der der Zentralabteilungsleiter deutlich gemacht habe, dass der Lebenszeitverbeamtung rechtlich überhaupt keine Gründe entgegenstehen würden. Vielmehr gebe es relevante rechtliche Aspekte, die dafür sprechen würden, dass es bei erfolgreicher Probezeit einen Rechtsanspruch auf die Lebenszeitverbeamtung gebe, dass aber vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veröffentlichung des offiziellen Rechnungshofberichts – nicht nur des Vorberichts – und auch der angekündigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine

_

¹⁰³ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

politische Abwägung zu erfolgen habe, ob daran festzuhalten sei. Darüber habe man miteinander gesprochen. Er habe dann im Parlament zu der der Lebenszeitverbeamtung zugrundeliegenden Rechtsposition ausgeführt, der er nichts weiter hinzuzufügen habe.

290 Angesprochen auf eine E-Mail¹⁰⁴ im Vorfeld der Ressortabstimmung mit dem Inhalt: "Liebe Kollegen, ungeachtet einer Rechtslage halte ich die Einbringung der Kabinettvorlage zur Lebenszeitverbeamtung von Frau [Staatssekretärin] derzeit für unvertretbar, ohne dass der endgültige Bericht des Rechnungshofs und der Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Hinzu dass Ermittlungen abgewartet werden. kommt, noch immer keine Mitzeichnung des [Innenministeriums] vorliegt. Ich werde jedenfalls die Kabinettsvorlage nicht mitzeichnen und gehe davon aus, dass [Referat] 11 meine Einschätzung teilt. Ich sehe zwei Möglichkeiten: [...] mündlicher Vortrag gegenüber Herrn CdS oder [...] Vermerk, in dem die Gründe dargelegt werden." und sich einem daran anschließenden Gespräch gab der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff an, es gebe an dieser Stelle zwei Sichtweisen. Das eine sei die Rechtsfrage; die Verwaltung habe deutlich gemacht, dass es rechtlich kein Argument gebe, das der Lebenszeitverbeamtung entgegenstehe, sondern dass es ausschließlich um die Frage gehe, ob es politisch opportun sei. Vor dem Hintergrund sei eine politische Opportunitätsabwägung zu treffen gewesen. Die sei seinerzeit getroffen worden. Der Zeuge führte aus, dass es aus seiner Erinnerung kein Verweigern einer Mitzeichnung der Kabinettvorlage in seinem Hause gegeben habe. Er bestätigte die Zuordnung der Unterschrift zu ihm in der Kabinettvorlage zur Lebenszeitverbeamtung. Ob die dort anstelle der Mitzeichnungen des Abteilungsleiters 1 und des Personalreferatsleiters gesetzten Kreuze von ihm gesetzt wurden, konnte er nicht sagen. Der Zeuge verwies auf die elektronische Akte im VIS-Vorgang.

Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow verneinte, an einem der Komplexe im "Fall E" beteiligt gewesen zu sein. Richtig sei, dass er die Ernennungsurkunde unterschrieben habe. Er verwies insoweit auf seine frühere Aussage, wonach er davon ausgehe, dass in der Staatskanzlei alles ordnungsgemäß geprüft und vorbereitet werde, bevor er als Ministerpräsident mit der Ernennung einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs befasst werde. In Bezug auf den Vorgang der Verbeamtung auf Probe im "Fall E" im Jahr 2020 wiederholt befragt, ob er wisse, dass damals keine Ressortabstimmung stattgefunden habe, antwortete der Zeuge gleichbleibend, er gehe davon aus, dass alle Urkunden, die dem Ministerpräsidenten vorgelegt würden, korrekt bearbeitete Urkunden und korrekt bearbeitete Personalvorgänge seien. Eine Remonstration eines mit dem "Fall E" befassten Beamten, die ihn für mögliche rechtliche Probleme sensibilisiert haben würde, habe es nicht gegeben. Ihm

¹⁰⁴ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

werde in solchen Fällen nur noch die Urkunde vorgelegt plus die Duplo-Urkunde, plus der Aktenvorgang, der dann abgezeichnet werde, wenn es notwendig sei, um die Vereidigung vornehmen zu können. Nach dem Vollzug werde diese Urkunde gegengezeichnet, eine werde übergeben. Das sei der Teil, den er beamtenrechtlich und ernennungstechnisch zu machen habe. Der inhaltliche Vorgang der Freigabe erfolge im Kabinett und die Vorprüfung in der Staatssekretärsrunde und nach der Staatssekretärsrunde. Den Umstand, dass die Personalebene laut Aktenlage in mindestens zwei Fällen versucht habe, den Chef der Staatskanzlei davon abzubringen, die Verbeamtung voranzutreiben, bestritt der Zeuge "mit Nichtwissen". Ihm werde allgemein angesagt, wann welche Entscheidungen so herangereift seien, dass sie auf die Vorplanung kommen. Dann bekomme er einen Laufzettel aus der Staatssekretärsrunde mit dem endgültigen Fahrplan für die Kabinettssitzung, wodurch er erfahre, wann welche Vorlage zur Bearbeitung freigeschaltet sei.

Was seine Kriterien bei der seinerzeitigen Auswahl der Staatssekretärin anbelangt, erläuterte der Zeuge **Ministerpräsident Ramelow**, in diesem Fall sei eine fachliche Auswahl von dem Chef der Staatskanzlei und ihm getroffen worden dahingehend, dass es eine geeignete Persönlichkeit habe sein sollen, die sich mit den Themen, die sie als Staatssekretärin zu bearbeiten hatte, sowohl auskenne als auch die Qualifikation habe, sie bearbeiten zu können. Aus heutiger Sicht genüge diese Person im "Fall E" tatsächlich diesen Kriterien. Die Fähigkeit, ein Haus zu führen, sei in diesem Fall keine Voraussetzung gewesen, weil die Staatskanzlei vom Chef der Staatskanzlei geführt werde. Ihm, dem Zeugen, sei seinerzeit nur die konkrete Person für das Amt vorgeschlagen worden.

Dem Zeuge Ministerpräsident Ramelow wurde eine E-Mail des Zeugen S.K. vom 18. Mai 2021 an den Chef der Staatskanzlei vorgehalten, laut der die Frage der Einstellung von Staatssekretärinnen und Beamtinnen durch die vom Rechnungshof in der Staatskanzlei durchgeführte Prüfung aktuell an Brisanz gewonnen habe. Unabhängig davon bestehe seitens des Ministerpräsidenten ein dringendes Interesse, bei diesem Thema Klarheit herbeizuführen. Hierauf führte der Zeuge aus, in diesem Fall sei er davon ausgegangen, dass es um die Prüfung gehe, die der Rechnungshof in Gang gesetzt habe in der Frage der Besetzung von Staatssekretären und Ministern in der Amtszeit von Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht. Eine Klärung habe für ihn Priorität gehabt, auch unter der Maßgabe, ob das Konsequenzen habe, aus denen die Landesregierung Ableitungen zu treffen habe. Der Chef der Staatskanzlei habe ihm gesagt, dass bestimmte Sachen schon verändert worden seien, die nach seinem Wissensstand dem entsprächen, was der Rechnungshof in der Prüfung in Sachen der Amtszeit von Frau Lieberknecht thematisiert habe. Nähere Details kenne er, der Zeuge, dazu

292

293

nicht, weil er sich um die beamtenrechtlichen Besonderheiten nicht weiter gekümmert habe. Es sei ihm nicht angezeigt worden, dass es um irgendeine konkrete Person gehe.

- 294 Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow verneinte, dass die Prüfung des Rechnungshofs bei ihm eine Art Skepsis hervorgerufen habe in Bezug auf die damals beabsichtigte Lebenszeitverbeamtung der Person des "Falles E". Eine solche Skepsis habe nicht bestanden, weil er schon die Anmerkungen und Prüfvorgänge des Rechnungshofs in Bezug auf die Amtszeit seiner Kollegin Lieberknecht für nicht zutreffend gehalten habe. Das Rechtsgutachten, das die Landesregierung eingeholt habe, habe am Ende bestätigt, dass schon die Annahmen des Rechnungshofs zu den Vorgängen in der Amtszeit von Frau Lieberknecht nicht dem entsprächen, was herrschende Rechtsmeinung sei. Offenkundig Rechnungshof eine juristische Minderheitsmeinung. Im Kreis von Ministerpräsidenten nehme man nur interessiert und kopfschüttelnd zur Kenntnis, welche Auseinandersetzungen in Thüringen um die Frage von Besetzungen stattfänden. Mit Herrn S.K. habe er nie darüber gesprochen. Er habe als Kuriosität zur Kenntnis genommen, dass die SPD-Ministerien, nicht aber die CDU-regierten Häuser vom Rechnungshof geprüft worden seien.
- Die Frage, welche Kommunikation es zwischen ihm und dem Staatskanzleiminister mit Blick auf die Lebenszeitverbeamtung gerade auch vor dem Hintergrund der damaligen öffentlichen Berichterstattung gegeben habe, beantwortete der Zeuge Ministerpräsident Ramelow mit einem Verweis auf die Diskussion, die der Staatskanzleiminister und "der Abgeordnete Ramelow" im Plenum geführt hätten. Er gehe davon aus, dass so wie in allen Fällen von Lebenszeitverbeamtungen oder Berufungen von Staatssekretären alles korrekt bearbeitet worden sei. Er sei davon ausgegangen, dass ihr Vorgehen dem gültigen Recht in Deutschland entspreche. Insoweit wüsste er nicht, wozu ein Gespräch zwischen ihm und dem Chef der Staatskanzlei hätte dienen sollen. Auf Frage verneinte der Zeuge, sich mit dem Chef der Staatskanzlei über Messengerdienste über beamtenrechtliche Fragen auszutauschen. Er habe als Ministerpräsident des Freistaats Thüringen keine Kenntnis von einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlung, die irgendetwas mit dem "Fall E" oder Ähnlichem zu tun habe.
- Auf Vorhalt der seinerzeitigen E-Mail des Abteilungsleiters 1 der Staatskanzlei, in der dieser die Lebenszeitverbeamtung von "Fall E" "derzeit für unvertretbar" bezeichnete, erwiderte der Zeuge **Ministerpräsident Ramelow**, ihm sei das nicht bekannt gegeben worden. Diese E-Mail zeige, wie umfassend und intensiv die Arbeit sei, bevor ihm eine Urkunde vorgelegt

werde, worauf er sich absolut verlassen könne. An eine weitreichende Diskussion zu dieser Frage im Kabinett könne er sich nicht erinnern.

2. Verlesene Schriftstücke

Der Untersuchungsausschuss hat Passagen aus Personalunterlagen¹⁰⁵, aus der Sachakte des Dienstrechtsreferats im TMIK¹⁰⁶ sowie weiteren Unterlagen¹⁰⁷ verlesen.

297

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 6 f.	
»Lebenslauf ["Fall E"]	
[]	
Beruflicher Werdegang	
Seit Sept. 2014	R.L., MdB
·	Wissenschaftliche Mitarbeiterin & Büroleiterin
Sept. 2012 – Okt. 2014	G.L., MdL
·	Wahlkreismitarbeiterin in Jena
Mär. 2012 – Aug. 2014	R.L., MdB
	Wahlkreismitarbeiterin in Jena
Jan. – Mär. 2013	Auswärtiges Amt
	[]
	Praktikum
1. – 31. Aug. 2011	[]
	Praktikum […]
Aug. – Dez. 2010	L.J., MdB
	studentische Hilfskraft []
Nov. – Dez. 2009/	R.L., MdB
Jul. 2010 – Mär. 2012	studentische Hilfskraft []
Apr. 2008 – Okt. 2009	F.Sp., MdB
	studentische Hilfskraft []
Ausbildung	
Okt. 2010 – Apr. 2013	[]
1	

¹⁰⁵ Vorlage UA 7/4 - 31.

¹⁰⁶ Vorlage UA 7/4 - 38.

¹⁰⁷ Vorlage UA 7/4 – 153, 154.

MA Politikwissenschaft

Erworbener Abschluss Master of Arts [...]

[...]

Jan. – Jun. 2010 [...]

Erasmusstipendium der Europäischen Union

Okt. 2007 – Sep. 2010 [...]

BA Politik- und Kommunikationswissenschaft

Erworbener Abschluss Bachelor of Arts [...]

Sep. 1998 – Jun. 2007 [...]

[...]

Erworbener Abschluss Allgemeine Hochschulreife [...]

Weiterbildung

Okt. – Jul. 2012 [...]

[...]

Erworbener Abschluss Zertifizierte Mediatorin (FH)

Seminare und Referententätigkeit

12. Jun. 2014/ Konrad Adenauer Stiftung

1. Dez. 2013 Seminar "Terrorismus in Deutschland und Europa"

Vortrag "Religiös motivierter Terrorismus in Europa"

Apr. 2013 – Sep. 2013 [...]

Lehrstuhl für Internationale Beziehungen

Lehrbeauftragte, Seminare zum Thema

"Transnationaler Islamistischer Terrorismus"«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seiten 9 bis 11

»Zeugnis über die Bachelor-Prüfungen [...] im Kernfach Politikwissenschaft [...][,] im Ergänzungsfach Kommunikationswissenschaft [...]«; vom: »07.09.2010«.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 12

»Zertifikat«; »Mediatorin (FH)«; vom: »07.07.2012«.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 14

»Zeugnis über die Master-Prüfungen [...] im Studiengang Politikwissenschaft[,] Spezialisierung Außenpolitik und Internationale Beziehungen«; vom: »22.04.2013«.

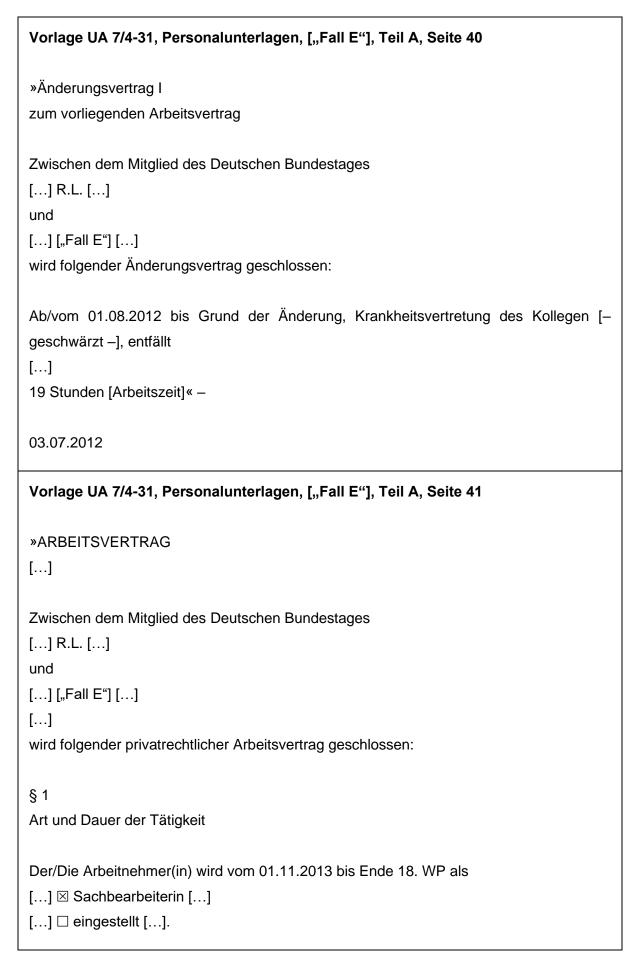
Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 28 f. »Zeugnis«; ausgestellt von: »R.L., Mitglied des Deutschen Bundestages«; Datum: »25.01.2015«. Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 31 f. »Arbeitszeugnis«; ausgestellt von: »MdL Dr. G.L.«; vom: »31.10.2014«. Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 33 f. »Arbeitsvertrag Zwischen dem Landesvorstand der Partei DIE LINKE Thüringen [...] und ["Fall E"] [...] 1. Dauer des Arbeitsverhältnisses und Arbeitsaufgabe Die Arbeitnehmerin wird vom 1. November 2009 bis zum 31. Dezember 2009 als Sachbearbeiterin eingestellt. [...] 2. [...] Arbeitszeit [...] Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. [...] 5. Vergütung [...] Der Arbeitnehmer enthält nach geltendem Entgelttarifvertrag Gehalt in der Entgeltgruppe 2, Entgeltstufe 1 [...]

```
Erfurt, 31.10.2009«
Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 35
»ARBEITSVERTRAG
[...]
Zwischen dem Mitglied des Deutschen Bundestages
[...] Dr. L.J. [...]
und
[...] ["Fall E"] [...]
[...]
wird folgender privatrechtlicher Arbeitsvertrag geschlossen:
§ 1
Art und Dauer der Tätigkeit
Der/Die Arbeitnehmer(in) wird vom 01.10.2010 bis 30.09.2011 als
[...] 

Sachbearbeiter(in) [...]
[...] \boxtimes weiterbeschäftigt.
[...]
§ 3
Arbeitszeit
[...] 16 Stunden wöchentlich [...].«
Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 37
»ARBEITSVERTRAG
[...]
Zwischen dem Mitglied des Deutschen Bundestages
[...] R.L. als Arbeitgeber(in)
und
[...] Frau ["Fall E"] als Arbeitnehmer(in)
```

```
[...]
wird folgender privatrechtlicher Arbeitsvertrag geschlossen:
§ 1
Art und Dauer der Tätigkeit
[...] 01.08.2012 bis Ende der 17. Leg.periode als
[...] 

studentische Hilfskraft [...]
[...] 🗵 weiterbeschäftigt.
[...]
§ 3
Arbeitszeit
[...] 12 Stunden wöchentlich [...].«
Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 39
Ȁnderungsvertrag II
zum vorliegenden Arbeitsvertrag
Zwischen dem Mitglied des Deutschen Bundestages
[...] R.L. [...]
und
[...] ["Fall E"] als Arbeitnehmer(in)
wird folgender Änderungsvertrag geschlossen:
[...] 01.08.2012 bis 31.12.2012
ändert sich das Gehalt auf monatlich 800,-€
bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 16 Stunden
[...]
Jena, den 26.06.2012«
```



[]		
§ 3		
Arbeitszeit		
Albertazert		
[] 20 Stunden wöchentlich [].«		
Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 43		
»ARBEITSVERTRAG		
Zwischen dem Mitglied des Deutschen Bundestages		
[] R.L. []		
und		
[] ["Fall E"] []		
[]		
wird folgender privatrechtlicher Arbeitsvertrag geschlossen:		
§ 1		
Art und Dauer der Tätigkeit		
Der/Die Arbeitnehmer(in) wird vom 15.09.2014 bis Ende 18. WP als		
[] wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in)		
[] weiterbeschäftigt.		
[]		
§ 3		
Arbeitszeit		
Als Arbeitszeit werden durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich vereinbart.		
§ 4		
Entgelt		

Der/Die Arbeitgeber(in) zahlt an den (die) Arbeitnehmer(in) ein monatliches Gehalt in Höhe von 3.500,- €.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil A, Seite 45

»Arbeitsvertrag

Zwischen [...] Dr. G.L.

[...]

und [...] ["Fall E"]

[...]

wird folgender privatrechtlicher Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Art des Arbeitsverhältnisses

Der Mitarbeiter wird zur Unterstützung der Tätigkeit des Arbeitgebers als gewählter Bewerber/Mitglied des Thüringer Landtags beschäftigt.

[...]

§ 4

Arbeitszeit

[...] 20 Stunden wöchentlich [...].«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B1, Seite 1

»Teil B Ernennungs-, Verwendungs- und Laufbahnvorgänge«; »Tätigkeitsdarstellungen/bewertungen« – [kein Eintrag].

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B1, Seite 2

[Schreiben der Thüringer Staatskanzlei vom 16. Januar 2015 an den Örtlichen Personalrat der Thüringer Staatskanzlei Erfurt]

»Beteiligungspflichtige Personalmaßnahme im Sinne der §§ 69 und 75 ThürPersVG;

hier:

[...]

[E]s ist beabsichtigt, nachstehende Personalmaßnahme durchzuführen. Gemäß § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Ziffer 1, § 75 Abs. 1 ThürPersVG bitte ich um Zustimmung zu der beabsichtigen Personalmaßnahme.

Personalmaßnahme:

Frau ["Fall E"] soll – unter Absehung von einer Stellenausschreibung – zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Thüringer Staatskanzlei eingestellt werden. Sie wird als Persönliche Referentin von Herrn Minister für Kultur, Bundes- und Europangelegenheit und Chef der Staatskanzlei tätig.

Begründung:

Die Stelle der Persönlichen Referentin für Herrn Minister/CdS ist neu zu besetzen. Aufgrund des persönlichen Vertrauensverhältnisses und der Gewährleistung einer nunmehr zügigen Besetzung der Stelle soll von einer Stellenausschreibung abgesehen werden. Die haushaltsrechtlichen und stellenplanmäßigen Voraussetzungen liegen vor.

Die Eingruppierung soll in Entgeltgruppe 14 TV-L erfolgen. Sie richtet sich nach den auszuübenden Tätigkeiten und den persönlichen Voraussetzungen. Diesbezüglich erfolgt eine gesonderte Vorlage.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B1, Seite 4

»Thüringer Staatskanzlei

Örtlicher Personalrat

Erfurt, 20.01.2015«

- übergeben am: 20.01 -

»Herrn

Abteilungsleiter 1

[...]

Beteiligungspflichtige Personalmaßnahmen im Sinne der §§ 69 und 75 ThürPersVG; hier:

Der Einstellung von Frau ["Fall E"] wird unter Absehen einer Stellenausschreibung […]

⋈ nicht zugestimmt

[...]

Begründung bei Nichtzustimmung:

- Fehlende Information zur Herkunft der Stelle
- Zustimmung zum Verzicht einer Stellenausschreibung bei Befristung d. Stelle
- Verweis auf Einstellungsverf. Hr. [G.]«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B1, Seite 11 f.

»Entwurf

Zwischen

dem Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheit und Chef der Staatskanzlei,

[...]

und

Frau ["Fall E"],

[...]

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Frau ["Fall E"] wird – vorbehaltlich der Zustimmung der örtlichen Personalvertretung – ab dem 26. Januar 2015 auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigte eingestellt.

[...]

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt 6 Monate.

[...]

§ 4

Die Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe E14 TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Beschäftigen aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

[...]

Erfurt, den 26.01.15.«

[Unterschrift Minister Hoff und Frau ["Fall E"]].

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B1, Seite 15

»Zusammenstellung anzurechnender Beschäftigungszeiten«; »Deutscher Bundestag Arbeitsverhältnis stud. Hilfskraft«; anrechenbar: »nein«; vom: »01.7.2010«; bis: »31.12.2010«; »184 Tage«; »Thüringer Landtag Wahlkreismitarbeiterin und Deutscher Bundestag«; nicht anrechnungsfähig; »gesamte anrechenbare Beschäftigungszeit (gerundet)« ist: »0«; »Beginn der Beschäftigungszeit«; »Datum der Einstellung«: »26.01.2015«.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B1, Seite 23

Jetzt schreibt die Thüringer Staatskanzlei, Referat 11 am 2. Juli 2015 dem Herrn Büroleiter des CdS über Herrn AL 1 und Herrn RL 11:

»Tätigkeitsdarstellung;

Hier: Frau ["Fall E"]

["Fall E"] wurde mit Wirkung vom 26. Januar 2015 unbefristet beim Freistaat Thüringen eingestellt. Sie ist als persönliche Referentin von Herrn CdS tätig. In dem Arbeitsvertrag wird von der Eingruppierung in der Entgeltgruppe 14 TV-L ausgegangen.

Zur Feststellung der tariflichen Eingruppierung ist eine Tätigkeitsdarstellung erforderlich, um dessen Zuarbeit ich Sie bitte. Beiliegend erhalten Sie das entsprechende Formblatt. Dies enthält bereits einen Vorschlag der Tätigkeitsbeschreibung. Bitte überprüfen Sie die angegebenen Tätigkeiten und ergänzen Sie diese gegebenenfalls. Seite 2 des Formblattes übersende ich Ihnen parallel zu diesem Vermerk für etwaige Änderungen per E-Mail.

Die abschließende Tätigkeitsdarstellung bitte ich auf Seite 300 dem Punkt "Zu 1–6; Erklärung der Vorgesetzten des Arbeitsplatzinhabers" zu unterzeichnen.

Darüber hinaus ist eine Kenntnisnahme und Bestätigung der Tätigkeitsdarstellung von der Arbeitsplatzinhaberin selbst erforderlich. Ich bitte daher, ebenfalls Frau ["Fall E"] die Tätigkeitsdarstellung zur Zeichnung vorzulegen.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B1, Seite 32 f.

»Thüringer Staatskanzlei

Personalreferat [...]

Erfurt, 6. Oktober 2015

[...]

Herrn Referatsleiter 11

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung.

Stufenzuordnung nach § 16 TV-L

hier: Frau ["Fall E"]

Frau ["Fall E"] wurde mit Wirkung vom 26. Januar 2015 in der Thüringer Staatskanzlei eingestellt. Es wurde ihr die Tätigkeit der Persönlichen Referenten des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei (CdS) übertragen. Der Arbeitsplatz ist mit Entgeltgruppe E14 bewertet.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 TV-L werden Beschäftigte bei der Einstellung grundsätzlich der Stufe 1 innerhalb der Entgeltgruppe zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit (Ziffer 1 der Protokollerklärung zu § 16 Abs. 2 TV-L). Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind. Ist eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in Stufe 2 bzw. bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in Stufe 3. Gemäß Ziffer 16.2.3 der Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder bestehen keine Bedenken, auch die in mehreren Arbeitsverhältnissen zu einem oder zu verschiedenen Arbeitgebern erworbene einschlägige Berufserfahrung – grundsätzlich unabhängig von der Dauer einer Unterbrechung – zusammenzurechnen.

Frau ["Fall E"] hat im April 2013 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena den Abschluss "Master of Arts" im Studiengang Politikwissenschaften erworben. Aus den von ["Fall E"] vorgelegten Unterlagen zu ihren bisherigen Tätigkeiten geht hervor, dass seit 2009 beim Mitgliedern des Thüringer Landtags, des Bundestages bzw. einer Partei als studentische Hilfskraft, Sachbearbeiterin bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig war. Das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung ist für die Tätigkeiten als Sachbearbeiterin bzw. studentische Hilfskraft nicht erfüllt, da die Tätigkeiten nicht das Niveau der jetzigen Tätigkeit haben. Anders ist dies bei folgenden Zeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei zwei Abgeordneten:

So war Frau ["Fall E"] im Zeitraum vom 01.09.2012 bis 31.10.2014 bei der MdL Dr. G.L. tätig. In der Zeit von 15.09.2014 bis 25.01.2015 unterstützte die Beschäftigte Herrn MdB R.L. Beide Tätigkeiten gleichen sich sehr. Frau ["Fall E"] hatte ausweislich der Zeugnisse insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) wissenschaftliche Analyse- und Recherchetätigkeiten zu politischen Themen, Vorbereitung und Umsetzung parlamentarischer Initiativen
- (b) Verfassen von Reden, Bürgeranfragen, öffentlichkeitswirksamer Texte

- (c) Vor- und Nachbereitung von Terminen und Begleitung der Abgeordneten, Teilnahme in Arbeitsgruppen und fraktionsinternen Terminen
- (d) Konzeption, Koordinierung von politischen und organisatorischen Prozessen
- (e) Kommunikation mit Bürgern, Verbänden, Unternehmen, politischen Akteuren

Diese vorstehend genannten Aufgaben hat Frau ["Fall E"] weiterhin in ähnlicher Art auch als Persönliche Referentin des CdS zu erledigen und diese früheren Tätigkeiten sind somit als gleichartige Berufserfahrung anzusehen. Durch diese verfügt Frau ["Fall E"] über ein ausgeprägtes Wissen über die Landespolitik im Freistaat Thüringen sowie über die Bundespolitik. Das durch ihre bisherigen Tätigkeiten erworbene Wissen und Können ist für die jetzige Tätigkeit als persönliche Referentin des CdS erforderlich.

Damit kann eine Stufenzuordnung unter Anregung dieser einschlägigen Zeiten erfolgen. Eine schädliche Unterbrechung zwischen den Tätigkeiten liegt nicht vor. Somit liegt insgesamt eine einschlägige Berufserfahrung von mehr als einem, aber weniger als drei Jahren vor.

Im Ergebnis kann Frau ["Fall E"] somit der Stufe 2 der Entgeltgruppe 14 TV-L zugeordnet werden. Da Restzeiten nur dann angerechnet werden, können, wenn sie bei demselben Arbeitgeber erworben wurden, verfallen diese (vgl. Ziffer 16.2a 3.1 der Durchführungshinweise des Thüringer Finanzministeriums zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder).«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 8 f.

[Schreiben des Finanzministeriums an die Thüringer Staatskanzlei vom 27. Dezember 2017]

»Ressortabstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO

Änderung des Arbeitsvertrages mit Frau ["Fall E"]; Vereinbarung eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses mit außertariflichem Entgelt entsprechend Besoldungsgruppe A16 ThürBesG

Entsprechend Ihrem Schreiben vom 22. Dezember 2017 sowie der übersandten Vorlage gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO ist beabsichtigt, Frau ["Fall E"] ab dem 1. Januar 2018 die Funktion der Leiterin des Büros des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei zu übertragen […].

Entsprechend Ihrem Schreiben ist die Bewertung der Tätigkeiten und die Prüfung der Voraussetzungen für die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts in eigener Zuständigkeit erfolgt. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A16 steht gemäß Ihrem Schreiben sowie der Vorlage nach § 7 Abs. 3 ThürGGO zur Verfügung, da der bisherige Leiter des Ministerbüros mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 von seiner Funktion entbunden werden soll. Gegen die Personalmaßnahme bestehen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Ich gestatte mir jedoch den Hinweis, dass insbesondere im Hinblick auf die nicht erfolgte Ausschreibung nicht nachvollziehbar ist, warum Frau ["Fall E"] auch nach einer Entbindung von den Aufgaben als Büroleiterin des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei weiterhin in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden soll. Dies weicht von anderen Personalmaßnahmen in der TSK ab, bei denen für die Zeit nach der für die Zustimmung maßgeblichen Tätigkeit wieder ein tarifliches Arbeitsverhältnis vereinbart wurde. Ich bitte daher, diese beabsichtigte arbeitsvertragliche Vereinbarung noch einmal kritisch zu prüfen. Die Zustimmung zur Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A16 ist an die Wahrnehmung der Funktion Leiterin des Büros des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei gebunden.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass für den Fall eines Vertragsschlusses erst im kommenden Jahr die ab 1. Januar 2018 geltende vorläufige Haushaltsführung zu berücksichtigen ist. In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des Artikels 100 Abs. 1 ThürVerf vorliegen. Die Prüfung obliegt Ihnen in eigener Zuständigkeit. Maßgeblich sind dann die mit Schreiben zur vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 vom 28. November 2017 mitgeteilten Grundsätze (Abschnitt H; III., Nr. 10), wonach die Beschäftigte auf einer Planstelle der Besoldungsgruppe A16 zu führen und dabei sicherzustellen ist, dass das Bruttoentgelt der Beschäftigten (ohne Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersversorgung) die aus der Planstelle für eine entsprechende Beamtin zahlbare Bruttobesoldung nicht übersteigt. Zugrunde zu legen sind die persönlichen Verhältnisse der Beschäftigten und als Bemessungsgrundlage maximal die Erfahrungsstufe, die eine entsprechende Beamtin erreicht haben könnte.

Im Hinblick auf den vorgelegten Änderungsvertrag bitte ich, in § 1 Absatz 3 folgenden Satz aufzunehmen:

"Das außertarifliche Entgelt gilt für die Durchführung dieses Vertrages als Tabellenentgelt i. S. d. TV-L."

[...]« – [Unterschrift Zeugin S.]

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 11 f.

[Schreiben der Thüringer Staatskanzlei vom 30. Januar 2018 an Herrn CdS]

»Arbeitsverhältnis mit Frau ["Fall E"]

Mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wurden Frau ["Fall E"] die Aufgaben der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bunds- und Europaangelegenheiten übertragen (Schreiben vom 21. Dezember 2017). Gleichzeitig ist vorgesehen, den Arbeitsvertrag dahingehend zu ändern, dass ab 1. Januar 2018 die Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe A16 ThürBesO A erfolgt. Die auszuübenden Tätigkeiten wurden anhand einer Tätigkeitsdarstellung überprüft. Im Ergebnis der Überprüfung wurde festgestellt, dass die auszuübenden Tätigkeiten die Anforderungen und Heraushebungsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L erheblich übersteigen.

Vor Abschluss des Arbeitsvertrages wurde das TFM gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO sowie § 40 ThürLHO mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 um Zustimmung zur geplanten Änderung des Arbeitsvertrags von Frau ["Fall E"] gebeten.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2017 teilte das TFM folgendes mit (vgl. Anlage 1):

"Gegen die Personalmaßnahme bestehen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Ich gestatte mir jedoch den Hinweis, dass insbesondere im Hinblick auf die nicht erfolgte Ausschreibung nicht nachvollziehbar ist, warum Frau ["Fall E"] auch nach einer Entbindung von den Aufgaben als Büroleiterin des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei weiterhin in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden soll. Dies weicht von anderen Personalmaßnahmen in der TSK ab, bei denen für die Zeit nach der für die Zustimmung maßgeblichen Tätigkeit wieder ein tarifliches

Arbeitsverhältnis vereinbart wurde. Ich bitte daher, diese beabsichtigte arbeitsvertragliche Vereinbarung noch einmal kritisch zu prüfen. Die Zustimmung zur Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A16 ist an die Wahrnehmung der Funktion Leiterin des Büros des Ministers für Kultur-, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei gebunden. (Hervorhebung durch TSK).« – es ist die Fettschrift des letzten Satzes gemeint.

»"Im Hinblick auf den vorgelegten Änderungsvertrag bitte ich, in § 1 Abs. 3 folgenden Satz aufzunehmen:

,Das außertarifliche Entgelt gilt für die Durchführung dieses Vertrages als Tabellenentgelt i. S. d. TV-L".

Herr CdS informierte die Abteilung 1 im Nachgang mündlich dahingehend, dass er zur Klärung der Verbindlichkeit dieses Schreibens des TFM Kontakt mit dem TFM aufgenommen hätte. Man habe ihm, Herrn CdS, mitgeteilt, dass es sich bei der fraglichen Stellungnahme des TFM nur um eine "Empfehlung" des TFM an die TSK handeln würde. Es wäre zudem auf den Wortlaut von § 7 Abs. 3 ThürGGO verwiesen worden, der "nur" eine Abstimmung vorsähe. § 7 Abs. 3 ThürGGO lautet:

"Vorschläge für die Ernennung von Beamten der Besoldungsgruppe A16, die Einstellung vergleichbarer Beschäftigter mit außertariflicher Entgeltzahlung oder eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrags sind mit dem für Inneres zuständigen Ministerium in beamten- und dienstrechtlicher Hinsicht, mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium in tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht sowie mit der Staatskanzlei abzustimmen."

Aus dem Gespräch resultierte die Weisung an die Abteilung 1, für den Arbeitsvertrag von Frau ["Fall E"] die zukünftige Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe A16 ThürBesO A vorzusehen. Eine Bindung dieser Vergütung an die Wahrnehmung der Aufgaben der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bunds- und Europaangelegenheiten soll, der Vorgabe nach, nicht erfolgen. Damit ist eine entsprechend der Besoldungsgruppe A 16 ThürBesO A dotierte Anschlussverwendung auch bei Abgabe der Tätigkeiten in der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten vertraglich festgelegt.

Die den konkreten Vorgaben von Herrn CdS zugrunde liegenden mündlichen Aussagen des TFM entsprechen nicht dem bisherigen Verständnis der Regelung in § 7 Abs. 3 ThürGGO. Es erscheint daher sehr fraglich. ob das TFM z. B. im Falle einer Überprüfung des Beschäftigungsverhältnisses von Frau ["Fall E"] die dargestellten mündlichen Aussagen schriftlich bestätigen und damit die vorliegende schriftliche Stellungnahme der Fachebene aufheben wird.

Erfolgt keine Bestätigung des TFM, hätte die TSK einen von den schriftlichen Vorgaben des TFM abweichenden außertariflichen Arbeitsvertrag im unmittelbaren Umfeld des CdS geschlossen. Wegen des damit verbundenen Risikos in der Außenwahrnehmung und Außendarstellung wird der Sachverhalt Herrn CdS mit der Bitte um ausdrückliche Bestätigung der oben dargestellten Vorgaben vorgelegt.

In der Sache selbst gilt, dass der bedingungsfreie Vertragsabschluss, wie von Herrn CdS ins Auge gefasst, möglich ist, da perspektivisch ein Tausch zwischen Frau ["Fall E"] und Frau Referatsleiterin Referat 41 vorgesehen ist.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass auch bei einer Vertragsgestaltung wie vom TFM hier vorgesehen (Vergütung entsprechend A16 für die Dauer der Tätigkeit als LMB) für Frau ["Fall E"] bei einem Wechsel auf die Funktion der Leiterin des Referates 41 ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe A16 ThürBesO A möglich ist. Für die Tätigkeit als Referatsleiterin Referat 41 stehen eine Planstelle A16 sowie ein Dienstposten mit der entsprechenden Wertigkeit dauerhaft zur Verfügung (sofern [– geschwärzt –] eine andere Tätigkeit erhält). Sofern bei der späteren Übertragung der Tätigkeit der Referatsleitung "Referat 41" an Frau ["Fall E"] eine nochmalige Beteiligung des TFM ausgelöst wird, kann jedoch nicht eingeschätzt werden, inwieweit vor dem Hintergrund der Gesamtverfahrensweise dann eine Zustimmung des TFM erfolgt. «

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 13 f.

[Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag]

»Zwischen
dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,
Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt
(Arbeitgeber)

und
Frau ["Fall E"],
geb. am [...] 1987 in [...]
[...]
(Beschäftige)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom 26. Januar 2015 folgender Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) § 1 des Arbeitsvertrages wird durch folgende Vereinbarungen ergänzt:

Frau ["Fall E"] nimmt ab 1. Januar 2018 die Aufgaben der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei wahr. Sie wird als Vollbeschäftigte im Rahmen eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses weiter-

beschäftigt. Die Beschäftige kann von den vorgenannten Aufgaben der Büroleitung jederzeit entbunden werden.

- (2) § 2 des Arbeitsvertrages wird durch folgende Vereinbarung ergänzt:
 - Auf das außertarifliche Arbeitsverhältnis finden die Regelungen des TV-L und die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt, entsprechende Anwendung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Ausgenommen hiervon sind §§ 7 bis 10 und 12 bis 20 TV-L.
- (3) § 4 des Arbeitsvertrages wird durch folgende Vereinbarung ergänzt: Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei erhält die Beschäftigte ein außertarifliches Entgelt entsprechend der für sie unter Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen maßgebenden Stufe des Grundgehalts der

Besoldungsgruppe A16 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz. Die Höhe richtet sich nach der Ziffer 1 der Anlage 5 zum Thüringer Besoldungsgesetz, zuzüglich der Allgemeinen Zulage gemäß Anlage 1, II. Nr. 7. b.) und – bei Vorliegen der Voraussetzungen – des Familienzuschlages nach Anlage 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes. Das außertarifliche Entgelt gilt für die Durchführung dieses Vertrages als Tabellenentgelt im Sinne des TV-L. Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten. Nach der Entbindung von den Aufgaben der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei wird das Arbeitsverhältnis mit der Beschäftigten mit dem vorgenannten außertariflichen Entgelt weitergeführt.

- (4) § 5 des Arbeitsvertrages wird um folgende Nebenabrede ergänzt:
 - Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).
 - 2. Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: Kann die Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.
- (5) § 6 des Arbeitsvertrages wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 30.1.18«

[Unterschriften von Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff und der Frau ["Fall E"]]

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 22

Ernennungsurkunde; Original erhalten am: »4.3.20«.

»Im Namen des Freistaats Thüringen

ernenne ich

Frau ["Fall E"]

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

mit Wirkung vom 4. März 2020

zur

Staatssekretärin

Erfurt, 4. März 2020

Der Thüringer Ministerpräsident

Bodo Ramelow« – Dienstsiegel.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 24

[Schreiben der Staatskanzlei an die Staatssekretärin mit dem Stempel "Entwurf"; "Persönlich" gekennzeichnet; ausgehändigt am: 4.03.2020; Datum vom: 4. März 2020]

»Einweisung in eine Planstelle

[...]

Sehr geehrte Frau ["Fall E"],

mit Wirkung vom 4. März 2020 übertrage ich Ihnen das Amt einer Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei.

Gemäß § 49 Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) weise ich Sie gleichzeitig in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 der Thüringer Besoldungsordnung B ein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei

Malte Krückels«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seiten 27 bis 29

[Entwurf eines Schreibens der Staatskanzlei vom 21. Dezember 2020an die Staatssekretärin persönlich]

»Feststellung der Laufbahnbefähigung

[...]

[G]emäß § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 10 Abs. 3 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und 23 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) wird festgestellt, dass Sie die

Befähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst mit Wirkung vom 26. Januar 2018 erworben haben.

Begründung:

Anlässlich Ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgte eine Prüfung bezüglich Ihres Erwerbs der Laufbahnbefähigung. Sie haben keine Laufbahnbefähigung im Rahmen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes erworben. Aufgrund Ihres Werdegangs wurde geprüft, ob Sie die Befähigung für eine Laufbahn durch Anerkennung der entsprechenden, für eine Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen erlangen können.«

Die weiteren Feststellungen dazu sind hier nicht mit als verlesungserforderlich gekennzeichnet. Es geht dann weiter auf der nächsten Seite mit dem Passus:

»Die Anerkennung ist möglich, da Sie die gemäß § 10 Abs. 3 ThürLaufbG vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahn des höheren Dienstes erfüllen. So verfügen Sie über eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung, den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit dem akademischen Abschluss "Master of Arts" Fachrichtung Politikwissenschaften <u>und</u> eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit.«

[...]

»Die hauptberufliche Tätigkeit im höheren Dienst als persönliche Referentin sowie als Büroleiterin im Zeitraum vom 26.01.2015 bis 25.01.2018 wird als einschlägige hauptberufliche Tätigkeit für die Laufbahnbefähigung berücksichtigt und somit geeignet, den Anforderungen der Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes zu entsprechend. »Daher erfolgt die Anerkennung ab dem 26. Januar 2018.

Es wird festgestellt, dass die Befähigung für die o. g. Laufbahn damit zum 26. Januar 2018 erworben wurde.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 42

[Ernennungsurkunde vom 07.03.23, hier als "Entwurf" gekennzeichnet]

»Im Namen des Freistaats Thüringen

verleihe ich

Frau

Staatssekretärin ["Fall E"]

die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit«

Das ist handschriftlich abgezeichnet mit einem von mir nicht identifizierbaren Kürzel am 01.03.23. Die Unterschrift ist nicht handschriftlich, sondern aufgedruckt.

»Erfurt, den März 2023« [noch nicht ausgefüllt]

»Der Thüringer Ministerpräsident

Bodo Ramelow«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 2 f.

Jetzt geht es weiter mit einer E-Mail:

»Von: ["Fall E"]

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2020 [...]

An: TSK [...]« – verschiedene Sachbearbeiter.

»Cc: [...]« – an einen weiteren Sachbearbeiter.

»Betreff: Angaben für Urkunden

[...]

[A]nbei die mir derzeit vorliegenden Informationen. Änderungen oder noch offene Punkte habe ich rot markiert:

[...]

Brauchst du von [- geschwärzt -] und mir noch einmal einen Lebenslauf oder reicht der aus, der euch vorliegt?

[...]

VG ["Fall E"]«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 12

[Schreiben/Tischvorlage der Staatskanzlei Thüringen vom 5. Februar 2020 für die 1. Sitzung des Kabinetts am Mittwoch, dem 5. Februar 2020]

»Ernennung der Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei – Einzelplan 02

I. Beschlussvorschlag

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau ["Fall E"] unter Anerkennung und Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst gem. §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) und unter Zulassung von Ausnahmen nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 3 ThürLaufbG mit Wirkung vom 5. Februar 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt wird.

Ihr wird, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 Thüringer Besoldungsordnung bewertete Dienstposten einer Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei übertragen.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 17

[Entwurf der Ernennungsurkunde]

»Im Namen des Freistaats Thüringen ernenne ich Frau ["Fall E"] unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 5. Februar 2020 zur Staatssekretärin

Erfurt, [nicht genauer datiert] Februar 2020

[keine Unterschrift]«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 20 f.

[Tischvorlage der Thüringer Staatskanzlei vom 4. März 2020 für die 1. Sitzung des Kabinetts am Mittwoch, dem 4. März 2020]

»Ernennung der Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei – Einzelplan 02

I. Beschlussvorschlag

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau ["Fall E"] unter Anerkennung und Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst gem. §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Thüringer Laufbahngesetz […] und unter Zulassung von Ausnahmen nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 3 ThürLaufbG mit Wirkung vom 4. März 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt wird.

Ihr wird, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO bewertete Dienstposten einer Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei übertragen.

II. Begründung

Es ist vorgesehen, Frau ["Fall E"] zur Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei zu ernennen.

Gemäß § 12 Abs. 1 ThürLaufbG erfolgt die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst a) durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich der Bewerber eingestellt werden soll, im Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde, was im vorliegenden Fall das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist.

Mit der Zustimmung des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministers in der Kabinettsitzung vom 4. März 2020 gilt das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales an die Thüringer Staatskanzlei zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes gem. § 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a als erteilt.

Weiter wird der Ausnahme hinsichtlich der Einstellung in ein höheres Amt als dem Eingangsamt gem. § 28 Abs. 3 ThürLaufbG zugestimmt. Entsprechend § 50 Abs. 5 ThürLaufbG entscheidet für die in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Beamten anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG festgelegte Höchstaltersgrenze überschreitet Frau ["Fall E"] nicht.

Soweit die Voraussetzungen für eine Anrechnung i. S. d. § 32 ThürLaufbG vorliegen, ist eine Probezeit von mindestens einem Jahr abzuleisten.

Eine entsprechende Planstelle steht in der Thüringer Staatskanzlei zur Verfügung.

Ein tabellarischer Lebenslauf ist dieser Vorlage beigefügt.

In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei«

[Unterschrift Malte Krückels]

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 47

[Schreiben des Finanzministeriums an die Thüringer Staatskanzlei vom 11. Februar 2021]

»Kabinettsvorverfahren zur Ernennung von Frau Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

Es ist beabsichtigt, Frau Staatssekretärin ["Fall E"] mit Wirkung vom 4. März 2021 die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit zu verleihen. Die regelmäßige Probezeit, in der sich Beamte nach dem Erwerb ihrer Laufbahnbefähigung im Beamtenverhältnis auf Probe bewähren sollen, dauert in allen Laufbahnen grundsätzlich drei Jahre, wobei eine Probezeit von mindestens einem Jahr abzuleisten ist (§ 30 Abs. 2 ThürLaufbG).

Frau ["Fall E"] wurde unter Anerkennung und Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst gemäß §§ 12 Abs. 1 i. V. m. mit 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Thüringer Laufbahngesetz […] und unter Zulassung von Ausnahmen nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 3 ThürLaufbG mit Wirkung vom 4. März 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt.

Im Fall von Frau Staatssekretärin ["Fall E"] liegen gemäß Ihren Angaben anrechenbare Zeiten in einem Umfang von zwei Jahren vor.

Nicht anzurechnen für die Verkürzung der Probezeit sind dabei Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten, die Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder bereits nach § 28 Abs. 2 oder 3 ThürLaufbG (Einstellung im Beförderungsamt) berücksichtigt wurden. Damit sind nach den hier vorliegenden Informationen die Voraussetzungen für eine mögliche Verkürzung der Probezeit nicht gegeben.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 49 f. Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall E']", Seite 13 f.

[Schreiben des Innenministeriums vom 18. Februar 2021 an die Thüringer Staatskanzlei]

»Ernennung von Frau Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

Nach Beschluss der Landesregierung vom 4. März 2020 wurde Frau ["Fall E"] unter Berufung in das Beamtenverhältnis ist auf Probe zur Staatssekretärin ernannt.

Für die geplante Ernennung auf Lebenszeit ist nunmehr erforderlich, dass die laufbahnrechtlich vorgeschriebene Probezeit nach § 32 ThürLaufbG verkürzt werden kann.

Auf die Probezeit angerechnet werden können hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen. Nicht anzurechnen sind dabei Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten, die Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder bereits nach § 28 Abs. 2 oder 3 ThürLaufbG (Einstellung im Beförderungsamt) berücksichtigt wurden.

Berücksichtigt werden können nur solche hauptberuflichen Tätigkeiten, die über die beruflichen Erfahrungen, die bereits für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, hinausgehen und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen (vgl. Lemhöfer/Leppek, Kommentar zur Bundeslaufbahnverordnung; § 25 BLV 2009, Auszug aus der AVV zu § 25 Nr. 1).

Damit sind nach den hier vorliegenden Informationen die Voraussetzungen für eine mögliche Verkürzung der Probezeit nicht gegeben.

Im Auftrag« – Unterschrift der Abteilungsleiterin 1 im TMIK.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 2, Seite 42

[E-Mail vom Abteilungsleiter 1 der TSK an den Personalreferenten und den Leiter des Personalreferats der TSK, von Mittwoch, 22. Februar 2023, 9.43 Uhr.]

»Betreff: Unser Gespräch gestern

In besagtem Vermerk könnte ich mir folgende Formulierung vorstellen (dazu mündliche Kommunikation am Donnerstag):

Herr Minister hat entschieden, die Lebenszeitverbeamtung von ... dem Kabinett zur Beschlussfassung vorzulegen. Formell steht dem aus rechtlichen Gründen nichts entgegen. Es wird aber darau[f] hingewiesen, dass der finale Bericht des TRH für Ende März angekündigt ist und die Staatsanwaltschaft Ermittlungen im Zusammenhang mit den Prüfvorgängen zu ... führt.

Meines Erachtens müssen (!) wir des Weiteren mindestens mündlich zum Ausdruck bringen (alternativ merke ich das im Vermerk als Kommentar an), dass natürlich in einer Gesamtwürdigung auch die Staatsanwaltschaft das Verhalten im Nachgang (mögliche Schadensbegrenzung) in eine Würdigung einbezieht und hiermit die reale Möglichkeit besteht, dass sich die Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt auf eventuelle Ermittlungsverfahren negativ auswirkt, was zum Schaden einzelner Personen und des Landes wäre. Wir müssen hier immer in den Blick nehmen, dass die Staatsanwaltschaft unserer Rechtsauffassung nicht folgen könnte.

Was ist Ihre Meinung?«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 2, Seite 46

[E-Mail]

»Von: TSK [Abteilungsleiter 1]

Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2023 21:41

An: TSK [Referatsleiter Personal]; TSK [Personalreferent]

Betreff: Lebenszeitverbeamtung Stin ["Fall E"]

[...]

[U]ngeachtet einer Rechtslage halte ich die Einbringung der Kabinettvorlage zur Lebenszeitverbeamtung von Frau ["Fall E"] derzeit für unvertretbar, ohne dass der endgültige Bericht des TRH und der Ausgang der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgewartet werden. Hinzu kommt, dass noch immer keine Mitzeichnung des TMIK vorliegt. Ich werde jedenfalls die Kabinettvorlage nicht mitzeichnen und gehe davon aus, dass Ref. 11 meine Einschätzung teilt.

Ich sehe zwei Möglichkeiten:

- 1. mündlicher Vortrag gegenüber Herrn CdS oder
- 2. Vermerk, in dem die Gründe dargelegt werden.

Wir sollten das weitere Vorgehen gemeinsam erörtern.«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall E']", Seiten 6 bis 8

[Schreiben des TMIK, Referat 15, vom 15.02.2021]

Ȇber

Frau AL'in 1

Herrn LMB

Herrn M4

Herrn StS Innen

Ernennung von Frau Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

Anlagen: -1- Antwortschreiben

-2- Kabinettsvorlage

-3- Prüfvermerk vom 25. Januar 2021

I. Votum

Mit der Bitte um Kenntnisnahme des anliegenden Antwortschreibens (Anlage 1) vor Ausgang.

II. Sachverhalt

Frau ["Fall E"] wurde mit Wirkung vom 4. März 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt. Mit Kabinettvorlage der TSK (Anlage 2) ist beabsichtigt, Frau Staatssekretärin ["Fall E"] mit Wirkung vom 4. März 2021 zur Beamtin auf Lebenszeit zu ernennen.

III. Bewertung

Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit ist die Möglichkeit der Verkürzung der laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Probezeit nach § 32 ThürLaufbG.

Auf die Probezeit angerechnet werden können hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeiten mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen. Keine Berücksichtigung können dabei die Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten finden, die Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder bereits nach § 28 Abs. 2 oder 3 ThürLaufbG (Einstellung im Beförderungsamt) berücksichtigt wurden.

Um diese zeitliche Abgrenzung vornehmen zu können, ist es notwendig, zunächst den fiktiven Werdegang nachzuzeichnen. In die Betrachtung können nur solche hauptberuflichen Tätigkeiten eingestellt werden, die über die beruflichen Erfahrungen, die bereits für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, hinausgehen und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten der angestrebten Laufbahn entsprechen (vgl. Lemhöfer/Leppek, Kommentar zur Bundeslaufbahnverordnung; § 25 BLV 2009, Auszug aus der AVV zu § 25 Nr. 1).

Grundlage für die Berechnung des fiktiven Werdegangs bilden die anrechenbaren individuellen Zeiten aus dem beruflichen Werdegang, unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Laufbahnbefähigung.

Erwerb der Laufbahnbefähigung		höherer Dienst
(§ 10 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. mit § 23 ThürLaufbG)		3 Jahre
Abschluss der Probezeit		3 Jahre
Beförderungssperre		1 Jahr
1. Beförderungsamt	A14	
Beförderungssperre		2 Jahre
2. Beförderungsamt	A15	
Beförderungssperre		2 Jahre
3. Beförderungsamt	A16	
Beförderungssperre		2 Jahre
4. Beförderungsamt	B-Besoldg.	

Damit müsste für die Einstellung als Laufbahnbewerber in das Amt einer Staatssekretärin eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 13 Jahren vorliegen.

Für die Verkürzung der Probezeit nach § 32 Abs. 1 ThürLaufbG wären weitere 2 Jahre erforderlich. Diese können im Umkehrschluss zu § 32 Abs. 1 und 2 ThürLaufbG gegebenenfalls auch vor den Zeiten des Befähigungserwerbs liegen.

Nach dem vorliegenden Lebenslauf hat Frau ["Fall E"] den notwendigen Masterabschluss nach § 10 Abs. 3 Nr. 2a ThürLaufbG im Jahr 2013 erworben. Eine Laufbahnbefähigung konnte sie danach frühestens 2016 erlangen, wenn die bis dahin abgeleisteten beruflichen Tätigkeiten nach ihrer Art und Schwierigkeit der Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst entsprochen haben. Eine genauere Prüfung ist nicht möglich, da hier keine Tätigkeitsbeschreibungen vorliegen. Diese Prüfung obliegt der personalführenden Stelle, TSK. Weiter sind nunmehr bis zu Möglichkeit der Einstellung im höheren Amt – hier: Staatssekretärin – weitere 10 Jahre nachweisbare Tätigkeiten notwendig, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen. Diese liegen nicht vor.

Aus diesem Grund ist eine Abkürzung der Probezeit abzulehnen.«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 - [,Fall E']", Seite 15 f.

»Von: TSK [Referatsleiter Personal]

Gesendet: Montag, 22. Februar 2021 19:47

An: TMIK [stellvertretende Referatsleitung 15]; [...]

Cc: TMIK [Leiter Ministerbüro]; TMIK [Abteilungsleiterin 1]; TSK [Abteilungsleiter

1]; TSK [Personalreferent]; TSK [Sachbearbeitung Personal]; TSK

[Sachbearbeitung Personal]

Betreff: keine Notwendigkeit des Nachzeichnens des fiktiven Werdegangs bei

Staatssekretären

[...]

[A]nbei übersende ich Ihnen, wie von Herrn [...] empfohlen, die Argumentationslinie der TSK in Bezug auf die Frage zur Notwendigkeit des Nachzeichnens des fiktiven Werdegangs bei der Ernennung von Staatssekretären.

Ich würde mich freuen, wenn wir uns morgen dazu fachlich austauschen könnten.«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall E']", Seiten 19 bis 22

[Schreiben des TMIK vom 23.02.2021 an das Referat 15, an den Referatsleiter und die Bearbeiterin]

»Ernennung von Frau Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

Stellungnahme zur Argumentation der TSK

Anlage: -1- Stellungnahme TSK per E-Mail vom 22.02.2021

Mit o. g. Email trägt die TSK folgende Gründen zur Abweichung vom ThürLaufbG vor, zu denen aus dienstrechtliche[r] Sicht Stellung genommen werden soll:

1. Es gibt keine tragfähige Begründung dafür, dass eine Ernennung zum Staatssekretär nur dann erfolgen kann, wenn das Statusamt eines Ministerialrates (A16) erreicht worden ist. Vielmehr kann auch ein Regierungsrat (A13), ein Oberregierungsrat (A14) oder ein Regierungsdirektor (A15) zum Staatssekretär (B9) ernannt werden. Denn die Ernennung zum Staatssekretär setzt voraus, dass der Betroffene das politische Vertrauen des Ministerpräsidenten besitzt. Dieses Vertrauensverhältnis charakterisiert den Ausnahmestatus des Statusamtes des Staatssekretärs als sog. Transformationsamt. Das wird auch dadurch deutlich, dass im Fall der Störung dieses Vertrauensverhältnisses der Ministerpräsident jederzeit ohne Angabe von Gründen den Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzen kann. Die Norm passt erkennbar nicht zur Ernennung eines Staatssekretärs und hatte offensichtlich – wie man der Begründung des Gesetzestexts entnehmen kann – auch diesen Fall nicht im Blick.

<u>Hintergrundinformationen</u>:

Hergeleitet wird diese Ausnahme damit, dass die politischen Beamten nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen (BVerfGE NVwZ 2008, 873; BVerfGE NJW 1957, 1795). Dabei ist nicht zwangsläufig ein Vertrauensverhältnis zur "Regierung" als solcher notwendig; Bezugspunkt kann auch allein das jeweilige in Betracht kommende Verfassungsorgan sein (BVerfG, NVwZ 2002, 604). Kernaufgabe dieser Ämter ist es demnach, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches

Verwaltungshandel umzuwandeln. Die dazu notwendige fortdauernde politische Übereinstimmung mit Auffassung und Zielsetzung der Staatsorgane ist "konstituierendes und unerlässliches Element dieses Beamtenverhältnisses" (BVerfG NVwZ 2008, 873).

Zu 1.:

Entgegen der Auffassung der TSK kann ein Regierungsrat (A13), ein Oberregierungsrat (A14) oder ein Regierungsdirektor (A15) nicht einfach zum Staatssekretär (B9) ernannt werden. Vielmehr bedarf es hier einer Beförderung nach § 35 ThürLaufbG, da es sich hierbei um eine Ernennung handelt, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn kein Beförderungsverbot nach § 35 Abs. 3 ThürLaufbG vorliegt. Daher können diese Beamte nicht einfach in das Amt des Staatssekretärs ernannt werden, da die Ämter der Besoldungsgruppe A regelmäßig zu durchlaufen sind und nicht übersprungen werden dürfen. Hiervon kann die Landesregierung gemäß § 50 Abs. 5 ThürLaufbG i. V. m. § 35 Abs. 5 ThürLaufbG eine Ausnahme zulassen.

Die durch § 30 BeamtStG i. V. m. § 27 ThürBG eingeräumte Möglichkeiten der Versetzung bestimmter Spitzenbeamter in den einstweiligen Ruhestand bildet nach wie vor eine Ausnahme vom hergebrachten beamtenrechtlichen Lebenszeitgrundsatz und rechtfertigt nicht die dargestellte Begründung für die Notwendigkeit der Neueinstellung. Vielmehr liegt dieser Vorschrift der Zweck zugrunde, die Amtsführung der betroffenen hohen Beamten in Fortdauer der Übereinstimmung mit der Politik der Regierung zu halten. Diese Regelung stellt die einzige Ausnahme für diesen politischen Beamten dar. Die nach § 3 ThürLaufbG normierte Ausnahme von der Stellenausschreibungspflicht entbindet nicht vom Leistungsgrundsatz, sodass auch in diesen Fällen die Auswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung erfolgen muss.

Nach § 1 ThürLaufbG unterfallen alle Beamte dem Geltungsbereich des Thüringer Laufbahngesetzes, somit auch die in Thüringen ausgebrachten politischen Ämter. Eine im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBI. 2017, S. 91) erhobene Forderung des TMASGFF, politische Beamte aus dem Anwendungsbereich des dritten Teils des ThürLaufbG – Berufliche Entwicklung – herauszunehmen, wurde nicht aufgegriffen.

Damit unterliegen grundsätzlich alle statusrechtlichen Ämter dem Laufbahnrecht und gehören einer Laufbahn an. Nach § 9 Abs. 1 ThürLaufbG umfasst eine Laufbahn alle Ämter derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe. Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Eine Ausnahme hiervon, also die volle oder teilweise Nichtanwendung des Laufbahnrechts bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen

Bestimmung, wie dies etwa für Beamte auf Zeit oder kommunale Wahlbeamte in § 1 Abs. 2 ThürLaufbG erfolgte. Für die politischen Beamten sieht das Thüringer Beamtenrecht keine ausdrücklichen Ausnahmen von der Laufbahnzugehörigkeit vor. Vielmehr spricht § 50 Abs. 5 ThürLaufbG für die Einbindung der politischen Beamten in eine Laufbahn. Hiernach werden alle Entscheidungen nach den Bestimmungen des ThürLaufbG, die durch den Landespersonalausschuss zu treffen sind, durch die Landesregierung getroffen. Dieser Vorschrift bedürfte es nicht, wenn die von § 27 ThürBG genannten politischen Beamten keiner Laufbahn zugeordnet wären. Danach obliegt es der Landesregierung gemäß § 50 Abs. 5 ThürLaufbG, im Falle der in § 27 ThürBG genannten politischen Beamten über laufbahnrechtliche Ausnahmemöglichkeiten zu entscheiden.

Dies betrifft den Befassungstatbestand nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 ThürLaufbG, der die Einstellung in ein höheres Amt als dem ersten Beförderungsamt zum Gegenstand hat. Das Eingangsamt für Beamte in Laufbahnen des höheren Dienstes ist nach § 20 Nr. 4 ThürBesG der Besoldungsgruppe A13 zugeordnet. Der Befassungstatbestand umfasst damit sämtliche Einstellungen ab dem Amt mit der Besoldungsgruppe A15 und höher. Hierbei kommt der Landesregierung der Entscheidungsspielraum darüber zu, ob die beruflichen Erfahrungen des einzustellenden politischen Beamten ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt gleichwertig sind und das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können (§ 28 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG). Der Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG legt es nahe, bei der Bestimmung des fiktiven Werdegangs von einem abstrakt potentiell erreichbaren Amt auszugehen.

Die "Hintergrundinformation" der TSK bezieht sich inhaltlich allein auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.05.2008 – 2 BvL 11/07, die sich allein mit dem Lebenszeitprinzip und etwaigen Ausnahmen hiervon beschäftigte. In dieser Entscheidung ging es hingegen nicht um ein mit dem Vertrauensverhältnis begründeten erleichterten Zugang zur Laufbahn. Die zulässige und rechtlich notwendige Erleichterung der Abberufung "politischer" Beamter bedeutet nicht zugleich, dass auch ansonsten von den

beamtenrechtlichen Grundsätzen und insbesondere von dem Leistungsgrundsatz bei der Besetzung der "politischen" Spitzenämter abgesehen werden sollte. Vielmehr gilt für diese Schlüsselpositionen auch und sogar in besonderem Maße die grundgesetzliche Aufgabe des Berufsbeamtentums als einer "Institution …, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll" (vgl. BVerfG vom 17.10.1957). Das besondere Vertrauen der politischen Führung ist in diesen Ämtern zusätzlich erforderlich, kann und darf aber die vorauszusetzende fachliche und führungsmäßige Spitzenqualifikation einschließlich breiter fachlicher Erfahrung weder ganz noch teilweise ersetzen (vgl. BVerfG vom 25.04.2007 und vom 16.12.2008). Diese Grundsätze zu sichern, ohne die politischen Notwendigkeiten aus dem Auge zu verlieren, ist Aufgabe des Beamten- und Laufbahnrechts.

2. In Abgrenzung zu den regulären Beförderungsämtern« – also da werden jetzt Äußerungen quasi zitiert und dann wird darauf eingegangen – »kann es mithin auch nicht auf entsprechende Stand- und Wartezeichen im Zuge einer Nachzeichnung des fiktiven Wertegangs ankommen. Der Sinn und Zweck der Nachzeichnung des fiktiven Wertegangs liegt darin, dass etwaige Bewerber (z. B. Quereinsteiger aus der Wirtschaft) im Rahmen der zu durchlaufenden Ämter (bis A16) bzw. im Rahmen der Beförderungsämter der B-Besoldung (bis B6) keinen unzulässigen Vorsprung gegenüber denjenigen Bewerbern erhalten sollen, die bislang im öffentlichen Dienst als Beamte beschäftigt waren. Dieses Konkurrenzverhältnis entsteht bei Ernennungen von Staatssekretären jedoch nicht, da dieses Amt im Rahmen einer Beförderung nie erreicht werden kann.

[...]

Zu 2.:

Im Lichte der dienstrechtlichen Bewertungen zu 1. handelt es sich bei der unter 2. dargestellten Auffassung der TSK um einen klassischen "Folgefehler" der überdehnten Relevanz des politischen Vertrauensverhältnisses als Ausnahme vom Lebenszeitprinzip in das Laufbahnrecht hinein. Maßgeblich geht es beim fiktiven Wertegang primär darum, die Erfahrungen zu sichern, die in dem höheren Amt erforderlich sind. Die zu 1. dargestellte

gesetzliche Systematik des Thüringer Laufbahngesetzes lässt diesen von der TSK

gezogenen Schluss nicht zu.«

Und jetzt wird wieder die TSK zitiert:

»3. Überdies würde die Auffassung des TMIK dazu führen, dass der Personalpool an zu

verbeamteten Staatssekretären sehr stark eingeschränkt werden würde. Der

Ministerpräsident hätte nicht mehr die notwendige "Beinfreiheit", wäre mithin in seinen

politisch-exekutiven Kompetenzen eingeschränkt, um Personen seines Vertrauens zu

verbeamteten Staatssekretären zu ernennen. Zwar könnte man diesem Argument

entgegenhalten, dass dann eine Berufung zum Staatssekretär im Angestelltenverhältnis

möglich sei. Diese Gegenauffassung verkennt aber die Reichweite

Funktionsvorbehaltes des Art. 33 Abs. 4 GG, die jedenfalls bei Amtschefs auf jeden Fall

ein Beamtenverhältnis erforderlich macht.

Zu 3.:

Die Ausgestaltung des ThürLaufbG und die nicht vorhandene gesetzliche Ausnahme von

laufbahnrechtlichen Regelungen ist der eingewandten notwendigen "Beinfreiheit" des MP

entgegenzuhalten. Dessen politisch-exekutiven Kompetenzen unterliegen ebenso der

Gesetzesbindung. Die Reichweite des Funktionsvorbehaltes des Art. 33 Abs. 4 GG macht

ausweislich der gesetzlichen Ausgestaltung in anderen Bundesländern gerade kein

Beamtenverhältnis erforderlich. Die (derzeitige) Thüringer Rechtslage schränkt die zur

Möglichkeiten Berücksichtigung der Verfügung stehenden unter gesetzlichen

Voraussetzungen ein.«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall E']", Seite 23

[E-Mail]

»Von:

TMIK [Referatsleitung 15]

Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 13:28

An:

TMIK [Mitarbeiterin]

Betreff:

WG: Kabinettspflichtige Maßnahme ["Fall E"]

297

Nach Freigabe von Frau AL'in 1 habe ich Herrn [Referatsleiter Personal TSK] gegenüber telefonisch den Prüfungsmaßstab für eine Verbeamtung auf Lebenszeit nach Ablauf der dreijährigen Probezeit bestätigt.

Herr [K.] wird seine Hausleitung entsprechend informieren.«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall E']", Seite 24

»Vom: TMIK [Referatsleiter 15]

Gesendet: Dienstag, 23. Februar 2021 11:30

An: TMIK [Abteilungsleiterin 1]; TMIK [Leiter Ministerbüro], TMIK Götze, Udo

Betreff: Kabinettpflichtige Maßnahme ["Fall E"]

Priorität: Hoch

[...]

[S]oeben wurde ein ca. 30minütiges Telefonat mit Herrn S.K., TSK, beendet.

In Bezug auf unsere entgegengesetzten Standpunkte zur Anwendung des § 28 ThürLaufbG (Einstellung) auch für Staatssekretär führte das Telefonat nicht zu einer gemeinsamen Sichtweise.

In der Causa ["Fall E"] kann Herr S.K. sich mit der Versagung der Abkürzung der Probezeit und damit der Versagung der Verbeamtung auf Lebenszeit zum jetzigen Zeitpunkt arrangieren, wenn Frau ["Fall E"] nach Ablauf der regulären Probezeit BaL werden kann« – ach, das soll Beamtin auf Lebenszeit heißen, BaL. »Den von ihm hierfür bezeichneten Ausdruck des Deals habe ich zurückgewiesen. Die Frage einer Verbeamtung auf Lebenszeit nach Ablauf der regulären Probezeit (gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 drei Jahre) bemisst sich vielmehr gemäß § 30 ThürLaufbG danach, ob der Beamte sich nach dem Erwerb der Befähigung bewährt hat, Fragen des fiktiven Werdegangs i. S. v. § 28 ThürLaufbG sind hier nicht Prüfungsmaßstab.

Ich habe Herrn S.K. zugesagt, dass ich ihm die zuletzt genannte Auffassung nochmals telefonisch bestätigen werde.

Unabhängig von der Causa ["Fall E"] muss nach Aussagen von S.K. zu der streitgegenständlichen Frage der Anwendung des § 28 ThürLaufbG noch eine gemeinsame Haltung entwickelt werden.

Um Kenntnisnahme und Bestätigung für vorgesehenen Rückruf an Herrn S.K. wird gebeten.«

Vorlage UA 7/4-154, Anlage 3, Seite 1 f.

»Von: TSK [Referatsleiter Personal] Gesendet: Dienstag, 18. Mai 2021 20:56

An: TSK Hoff Dr., Benjamin-Immanuel

Cc: TSK Beer, Tina; TSK Krückels, Malte; TSK [Abteilungsleiter 1]; TSK

[Mitarbeiterin]

Betreff: Vorschlag zur Änderung von § 28 ThürLaufbG und zur Änderung des BesG i.S.

Radleasing

[...]

Sehr geehrter Herr Hoff,

anbei übersende ich Ihnen einen Textentwurf für die E-Mail an StS Götze und StS Schubert.

"Liebe Kollegen,

ich wende mich heute mit zwei mir sehr wichtigen Anliegen an Euch, die beide im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation durch das TFM einhergehen.

1. Anliegen – Änderung von § 28 ThürLaufbG

Die Frage der Einstellung von Staatssekretär*innen als Beamt*innen beschäftigt das TMIK und die TSK bereits seit einiger Zeit. Auch das TFM war in fachlicher Diskussion mit eingebunden. Aktuell gewinnt das Thema an Brisanz, da der Rechnungshof eine entsprechende Prüfung in der TSK durchgeführt hat und noch vor der geplanten Wahl am 26.09.2021 ein Prüfbericht vorlegen möchte. Unabhängig davon besteht auch seitens des

Ministerpräsidenten ein dringendes Interesse daran, bei diesem Thema Klarheit herbeizuführen.

Inhaltlich macht sich der fachliche (aber auch politische) Dissens am Merkmal des "individuellen fiktiven Werdegangs" gem. § 28 Abs. 2 ThürLaufbG fest. Während das TMIK an dem Erfordernis des "individuellen fiktiven Werdegangs" auch bei der Einstellung von Staatssekretären festhält und auf den Wortlaut der Norm verweist, vertritt die TSK hierzu eine gegenläufige Position. Begründet wird die Position der TSK zum einen mit einem Ländervergleich, den ich dieser Mail beifüge, da er nur dem TMIK bislang auf Arbeitsebene zur Verfügung gestellt wurde. Darin wird deutlich, dass es nahezu in allen Bundesländern bei der Einstellung von Staatssekretären Ausnahmetatbestände gibt, die u. a. auch das Erfordernis eines fiktiven Werdegangs betreffen. Die Regelungen in den anderen Bundesländern basieren darauf, dass es sich bei dem Beamtenverhältnis eines Staatssekretärs um ein besonderes Transformationsamt handelt, das mit den normalen Statusverhältnissen der Laufbahnbeamten nicht vergleichbar ist. Zum anderen gründet die Auffassung der TSK auch auf einem rechtssystematischen Aspekt, der vom Schutzzweck der Norm des § 28 Abs. 2 ThürLaufbG ausgeht. Dieser hat nämlich zum Ziel, Laufbahnbeamte vor Quereinsteigern (z. B. aus der Wirtschaft) in die Beamtenlaufbahn in angemessener Art und Weise durch das Erfordernis eines individuellen fiktiven Werdegangs zu schützen. Quereinsteiger sollen auf diese Weise "nicht einfach so" an allen Laufbahnbewerbern im Rahmen einer Einstellung vorbeiziehen können. Dieser Schutzgedanke kann aber nur bei denjenigen Statusämtern in Betracht kommen, die ein Laufbahnbeamter überhaupt erreichen kann. Erreichen kann ein normaler Laufbahnbeamter höheren Dienstes jedoch nur das des Statusamt eines Ministerialdirigenten (B6). Das Statusamt eines Staatssekretärs (B9) kann ein normaler Laufbahnbeamter im Rahmen seiner Beförderungskarriere nie erreichen. Vor diesem Hintergrund kann nach rechtssystematischer Betrachtung § 28 Abs. 2 ThürLaufbG nicht für die Einstellung von Staatssekretären greifen.

Überdies greift noch ein politisches Argument, das von enormer Tragweite ist. Sollte eine wortlautgemäße Anwendung des § 28 Abs. 2 ThürLaufbG bei der Einstellung von Staatssekretär*innen auch in Zukunft erfolgen, so steht dem Ministerpräsidenten nur noch ein sehr eingeschränkter Personenkreis zur Berufung in das Amt eines Staatssekretärs zu[r] Verfügung. Ein relativ großer Personenkreis würde damit von der Wahrnehmung eines solchen Amtes ausgeschlossen, was den Ministerpräsidenten letztlich in seiner verfassungsrechtlich verbürgten Stellung einschränkt.

Im Rahmen einer Besprechung auf Fachebene ist ins Auge gefasst worden, § 28 ThürLaufbG so zu ändern, dass er für die Einstellung von Staatssekretären nicht mehr zur Anwendung gelangt. Als Orientierung bietet sich die sächsische Lösung an, die einen minimalinvasiven Eingriff in das ThürLaufbG darstellen würde. Konkret soll § 28 Abs. 1 ThürLaufbG um folgenden Satz 2 ergänzt werden:«

Vorlage UA 7/4-154, Anlage 5, Seite 1

»16. [Februar] 2021

S.K. [Referatsleiter TSK]

08:39

Liebe ["Fall E"], wir hatten ursprünglich vor, die Kabinettvorlagen für die Probezeitverkürzungen von dir und StS Weil am 23.02.2021 ins Kabinett zu bringen. Dies war so mit der 22 kommuniziert. Auch die übrigen Häuser hatten diesen Kenntnisstand. Rückmeldung habe ich bislang jedoch nur von TMUEN (Zustimmung). TMIK, TMWWDG und TFM haben gesagt, dass sie noch Gesprächsbedarf mit mir haben. Leider konnte ich gestern in den Häusern niemanden erreichen. Da ich heute Morgen bei Frau« – geschwärzt – »den Tagesordnungspunkt anmelden muss, würde ich mangelst aktuell vorhandener Kabinettsreife den TOP um eine Woche schieben, auf den 02.03. Dieser Termin würde immer noch reichen, um dir spätestens am 04.03. deine Urkunde überreichen zu können. Kann ich so verfahren? LG S.K.

["Fall E"] 09:38

Lieber S.K., machen wir so. Wenn es nächste Woche weiterhin Probleme gibt, würde ich den CdS in die Spur schicken, aber die zusätzliche Woche können wir uns erstmal nehmen. StS Weil habe ich informiert. Viele Grüße«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B1, Seite 28

»5. Beschreibung der Tätigkeiten (siehe Nr. 3), die eine Bildung von Arbeitsvorgängen (unter Angabe der Arbeitsschritte) und deren tarifliche Bewertung ermöglicht, im Zeitraum:

Koordinierung, Erfüllung von Koordinierungsaufgaben für den Minister,

Politikbegleitung und -planung

Bearbeitung des persönlichen und des allgemeinen Schriftverkehrs des Ministers,

Begleitung des Ministers zu Terminen und entsprechende Vor- und Nachbereitung inkl. Erarbeitung von Gesprächsvermerken,

Wahrnehmung ausgewählter Gesprächs- und Veranstaltungstermine im Auftrag des Ministers; ggf. Vorund Nachbereitung inkl. Erarbeitung von Gesprächsvermerken,

Analyse und Konzeptionierung politischer Themen und eigenständige Bewertung politischer Sachverhalte und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen,

Vergleich der Positionen der im Landtag vertretenen Parteien zu zentralen Fragen der öffentlichen Debatte,

Fertigen von Beiträgen zur Regierungsplanung aus Sicht des führenden Koalitionspartners,

Koordinierung politischer Sachverhalte zwischen den Koalitionspartnern,

Inhaltliche Bewertung von Hausvorlagen einschl. Entscheidungsempfehlung,

Ausarbeitung von Reden für den Minister, Endredaktion, Bearbeitung und Korrektur von zugearbeiteten Reden und Grußworten,

Strategische Planung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Verfassen und Bearbeiten von Texten, die im Namen des Ministers veröffentlicht werden,

Koordinierung und Teilnahme an Beratungen der Persönlichen Referenten der Ministerinnen und Minister des größten Koalitionspartners sowie der gesamten Landesregierung,

Kontaktpflege und Absprache zu dem MP-Büro«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 15

»Freistaat Thüringen | Ministerium für Inneres und Kommunales Erfurt, 23. November 2018 Fortbildungsnachweis

Frau ["Fall E"]

hat am

Führungskräfte-Trainee-Programm

2017/2018

aus dem

Jahresfortbildungsprogramm

teilgenommen.

Georg Maier

Minister für Inneres und Kommunales«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 20 f.

Niederschrift über die 1. Kabinettssitzung am 4. März 2020:

»P.2 Ernennung der Staatssekretärin in der Staatskanzlei (Einzelplan 02)

Staatskanzlei

(Tischvorlage vom 4. März 2020)

Beratungsnummer: 3/07

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau ["Fall E"] unter Anerkennung und Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst gem. §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) und unter Zulassung von Ausnahmen nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 3 ThürLaufbG mit Wirkung vom 4. März 2020 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt wird.

Ihr wird, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO bewertete Dienstposten einer Staatssekretärin in Thüringer Staatskanzlei übertragen.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 28

»Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes liegt in Ihrem Fall vor. Die Thüringer Staatskanzlei, als zuständige oberste Dienstbehörde, erkennt gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG im Einvernehmen mit dem für die Fachrichtung zuständigen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales diese Laufbahnbefähigung an.

Mit der Zustimmung des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministers in der Kabinettsitzung am 4. März 2020 gilt das Einvernehmen des TMIK zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes als erteilt.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Teil B2, Seite 41

»Freistaat Thüringen | Staatskanzlei Erfurt, 7. März 2023 22-0026-7/154/23

154. Kabinettsitzung am 7. März 2023 TOP P.2

Ernennung von Frau Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

Auszug aus der Niederschrift

Staatskanzlei

(Vorlage vom 1. März 2023)

Beratungsnummer: 1751/07 / Ergebnisnummer: 1677/07

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau Staatssekretärin ["Fall E"] die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen wird.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 13

»II. Begründung

Es ist vorgesehen, Frau ["Fall E"] zur Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei zu ernennen.

Gemäß § 12 Abs. 1 ThürLaufbG erfolgt die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich der Bewerber eingestellt werden soll, im Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde, was im vorliegenden Fall das Ministerium für Inneres und Kommunales ist.

Mit der Zustimmung des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministers in der Kabinettsitzung vom 5. Februar 2020 gilt das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales an die Thüringer Staatskanzlei zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes gem. § 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a als erteilt.

Weiter wird der Ausnahme hinsichtlich der Einstellung in ein höheres Amt als dem Eingangsamt gem. § 28 Abs. 3 ThürLaufbG zugestimmt. Entsprechend § 50 Abs. 5 ThürLaufbG

entscheidet für die in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Beamten anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG festgestellte Höchstaltersgrenze überschreitet Frau ["Fall E"] nicht.

Soweit die Voraussetzungen für eine Anrechnung i. S. d. § 32 ThürLaufbG vorliegen, ist eine Probezeit von mindestens einem Jahr abzuleisten.

Eine entsprechende Planstelle steht in der Thüringer Staatskanzlei zur Verfügung.

Ein tabellarischer Lebenslauf ist dieser Vorlage beigefügt.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 20 f.

»Tischvorlage

für die 1. Sitzung des Kabinetts

am Mittwoch, dem 4. März 2020

Ernennung der Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei – Einzelplan 02

[...]

II. Begründung

Es ist vorgesehen, Frau ["Fall E"] zur Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei zu ernennen.

Gemäß § 12 Abs. 1 ThürLaufbG erfolgt die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich der Bewerber eingestellt werden soll, im Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die Fachrichtung zuständigen oberste Landesbehörde, was im vorliegenden Fall das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist.

Mit der Zustimmung des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministers in der Kabinettsitzung vom 4. März 2020 gilt das Einvernehmen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales an die Thüringer Staatskanzlei zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes gem. § 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a als erteilt.

Weiter wird der Ausnahme hinsichtlich der Einstellung in ein höheres Amt als dem Eingangsamt gem. § 28 Abs. 3 ThürLaufbG zugestimmt. Entsprechend § 50 Abs. 5 ThürLaufbG entscheidet für die in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Beamten anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 1, Seite 46

»Von: TMUEN K.He.

Gesendet: Freitag, 12. Februar 2021 06:29

An: TSK K.T.

Betreff: AW: Ressortabstimmung Kabinettvorlage

Wichtigkeit:Hoch

Seitens des TMUEN bestehen keine Bedenken gegen o. g. Personalmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K.H.

Sachbearbeiterin«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 2, Seite 20

»Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Staatskanzlei

Postfach 90 02 53

99105 Erfurt

Ernennung von Staatssekretärin in der Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit Ressortabstimmung gemäß § 11 Abs. 4 ThürGGO

Aus dienstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Ernennung von Frau Staatssekretärin ["Fall E"] mit Wirkung vom 4. März 2023 zur Beamtin auf Lebenszeit.

Im Auftrag

Gez. C.B.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 2, Seite 23 f.

»Thüringer Staatskanzlei

Erfurt, 27. Februar 2023

[Abteilung] 11/[...]

[...]

Gz.: 1000-R11-0021/23-14 Dokumenten-Nr.: 6442/2023

<u>Herrn CdS</u>« – handschriftlich: "siehe VIS-Unterlage und Anmerkungen von mir ebenso wie AL 2".

ȟber

Frau StS'in

Herrn AL 2

Herrn RL 22

Herrn AL 1

Zur Mitzeichnung

Staatssekretäre/innen | 7. Wahlperiode

Ernennung von Frau Staatssekretärin ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

hier: Ergebnis der Ressortabstimmung und Schlusszeichnung der Kabinettvorlage

I. Votum

Schlusszeichnung der Kabinettvorlage

II. Sachverhalt/Bewertung

Es ist beabsichtigt, Frau Staatssekretärin ["Fall E"] die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit zu verleihen. Der Verleihungsakt soll unmittelbar nach der Kabinettssitzung am 7. März 2023 stattfindet.

Die vorbereitende Kabinettvorlage wurde am 24. Januar 2023 zur Durchführung der Ressortabstimmung an das TMIK, das TFM und das TMUEN übermittelt; die übrigen Ressorts wurden NICHT nachrichtlich einbezogen.

Das Thüringer Finanzministerium hat der Vorlage aus besoldungsrechtlicher Sicht und vorbehaltlich der vollständigen Ableistung der Probezeit zugestimmt.

Seitens des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz bestehen keine Bedenken gegen die Personalmaßnahme.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat aus dienstrechtlicher Sicht der Kabinettsvorlage ebenfalls zugestimmt.

Mithin liegen alle erforderlichen Mitzeichnungen für eine Durchführung der Kabinettbefassung vor.

Im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Prüfung des Thüringer Rechnungshofs in Bezug auf die Ernennung von Staatssekretären sowie im Hinblick auf die laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen in diesem Kontext wird auf die Erläuterungen gegenüber Herrn CdS im Gespräch zwischen ihm und Herrn AL 1 sowie Herrn RL 11 am 23.02.2023 Bezug genommen. In diesem wurde auf mögliche Folgen hingewiesen.

Es wird um Schlusszeichnung der Kabinettvorlage gebeten.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 2, Seite 27

»Erfurt, 27. Februar 2023

[...]

<u>Herrn CdS</u> Das Vorkabinett wurde heute durch mich über die Kabinettvorlage und den Briefwechsel mit der Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt. Der Aufsetzung auf die TO kommende Woche wurde nicht widersprochen.

über

Herrn AL 2 Die Ausführungen im vorletzten Absatz sind für den unbeteiligten Leser kryptisch. Vor dem Hintergrund von mir bekannten StS-Ernennungen in den Jahrzehnten meiner Dienstzeit und vor dem Hintergrund, dass sich der Rechnungshofsberichts-entwurf m. W. (zumindest vorrangig) mit anderen als die hier in Rede stehenden Ernennung befasst, sollte abgewogen werden, ob er geeignet sein kann und soll, eine Schlechterstellung der Kandidatin nach drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe zu rechtfertigen. UG, 27.2.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 2, Seite 35

»27.02.2023«

»Mitzeichnungsnachweis der Thüringer Staatskanzlei zur/zum

Ernennung von Frau Staatssekretärin ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit«

[...]

Ressort/ Staatskanzlei	Zu beteiligende Ressorts	Datum der Mitzeichnung	Vorbehalte	Abhilfe/Ergebnis Chefgespräche
TSK				
TMIK	X	23.02.2023		
TMBJS				
TMMJV				
TFM	×	24.01.2023		
TMUEN	×	25.01.2023		
TMIL				

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 2, Seite 38

»P.2 Ernennung von Frau Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

Staatskanzlei

(Vorlage vom 1. März 2023) Beratungsnummer: 1751/07

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau Staatssekretärin ["Fall E"] die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen wird.

Niederschrift über die 154. Kabinettssitzung am 7. März 2023«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall E"], Sachakte 2, Seiten 39 bis 41

»Von: TSK S.K. [...]

Gesendet: Montag, 22. Februar 2021 19:47

An: TMIK [...]; TMIK [...]

Cc: [...]« – mehrmals TMIK und TSK –

»Betreff: keine Notwendigkeit des Nachzeichnens des fiktiven Werdegangs bei Staatssekretären

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich Ihnen, wie von Herrn [...] empfohlen, die Argumentationslinie der TSK in Bezug auf die Frage zur Notwendigkeit des Nachzeichnens des fiktiven Werdegangs bei der Ernennung von Staatssekretären.

Ich würde mich freuen, wenn wir uns morgen dazu fachlich austauschen können.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Notwendigkeit des Nachzeichnens des fiktiven Werdegangs gem. § 28 Abs. 2 ThürLaufbahnG

Das TMIK ist der Ansicht, dass eine Einstellung im Statusamt B9 (Staatssekretär) nur dann unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürLaufbahnG möglich sei, wenn bei einer fiktiven Nachzeichnung des Werdeganges die betroffene Person zumindest das Statusamt A16 (Ministerialrat) hätten erreichen können. Unter Berücksichtigung aller Stand- und Wartezeiten geht das TMIK davon aus, dass dies in der Regel erst nach ca. 13 Jahren im höheren Dienst erreicht werden kann.

Hintergrund der Argumentation der TMIK ist der Wortlaut des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 ThürLaufbahnG:

- (2) Eine Einstellung im ersten Amt über dem Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und der von ihr beauftragten Behörde erfolgen, wenn
- 1. die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind oder

2. die für das angestrebte Amt der Laufbahn besonders persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden

und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden.

(3) Einstellungen in einem höheren als dem ersten Amt über dem Eingangsamt können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erfolgen.

Das TMIK argumentiert, dass eine Zustimmung des Landespersonalausschusses (über § 50 Abs. 5 ThürLaufbahnG bei Staatssekretären [gem. § 30 BeamtStG und § 27 ThürBG] durch das Kabinett) bei Einstellungen in einem höheren Amt als dem ersten Amt über dem Eingangsamt (also alles über A14) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erfolgen dürfen. Voraussetzung des Absatzes 2 ist eben auch der Umstand, dass das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können.

Diese allein vom Wortlaut der Norm getragene Argumentation wird seitens der TSK aus folgenden Gründen nicht mitgetragen, so dass es auf die fehlenden Zeiten nach hiesiger Auffassung nicht ankommt:

 Es gibt keine tragfähige Begründung dafür, dass eine Ernennung zum Staatssekretär nur dann erfolgen kann, wenn das Statusamt eines Ministerialrates (A16) erreicht worden ist. Vielmehr kann auch ein Regierungsrat (A13), ein Oberregierungsrat (A14) oder ein Regierungsdirektor (A15) zum Staatssekretär (B9) ernannt werden. Denn die Ernennung zum Staatssekretär setzt voraus, dass der Betroffene das politische Vertrauen des Ministerpräsidenten besitzt. Dieses Vertrauensverhältnis charakterisiert Ausnahmestatus des Statusamtes des Staatssekretärs Transformationsamt. Das wird auch darin deutlich, dass im Fall der Störung dieses Vertrauensverhältnisses der Ministerpräsident jederzeit ohne Angabe von Gründen den Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzen kann. Die Norm passt erkennbar nicht zur Ernennung eines Staatssekretärs und hatte offensichtlich – wie man der Begründung des Gesetzestexts entnehmen kann – auch diesen Fall nicht im Blick.

Hintergrundinformationen:

Hergeleitet wird diese Ausnahme damit, dass die politischen Beamten nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Vertrauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen (BVerfGE NVwZ 2008, 873; BVerfGE NJW 1957, 1795). Dabei ist nicht zwangsläufig ein Vertrauensverhältnis zur "Regierung" also solcher notwendig; Bezugspunkt kann auch allein das jeweilige in Betracht kommende Verfassungsorgan sein (BVerwG NVwZ 2002, 604). Kernaufgabe dieser Ämter ist es demnach, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzuwandeln. Die dazu notwendige fortdauernde politische Übereinstimmung mit Auffassung und Zielsetzung der Staatsorgane "konstituierendes und unerlässliches Element dieses Beamtenverhältnisses" (BVerfG NVwZ 2008, 873).

- In Abgrenzung zu den regulären Beförderungsämtern kann es mithin auch nicht über die entsprechenden Stand- und Wartezeiten im Zuge einer Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs ankommen. Der Sinn und Zweck der Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs liegt darin, dass etwaige Bewerber (z. B. Quereinsteiger aus der Wirtschaft) im Rahmen der zu durchlaufenden Ämter (bis A16) bzw. im Rahmen der Beförderungsämter der B-Besoldung (bis B6) keinen unzulässigen Vorsprung gegenüber denjenigen Bewerbern erhalten sollen, die bislang im öffentlichen Dienst als Beamte beschäftigt waren. Dieses Konkurrenzverhältnis entsteht bei Ernennungen von Staatssekretären jedoch nicht, da dieses Amt im Rahmen einer Beförderung nie erreicht werden kann.
- Überdies würde die Auffassung des TMIK dazu führen, dass der Personalpool an zu verbeamteten Staatssekretären sehr stark eingeschränkt werden würde. Der Ministerpräsident hätte nicht mehr die notwendige "Beinfreiheit", wäre mithin in seinen politisch-exekutiven Kompetenzen eingeschränkt, um Personen seines Vertrauens zu verbeamteten Staatssekretären zu ernennen. Zwar könne man diesem Argument entgegenhalten, dass dann eine Berufung zum Staatssekretär im Angestelltenverhältnis möglich sei. Diese Gegenauffassung verkennt aber die Reichweite des Funktionsvorbehaltes des Art. 33 Abs. 4 GG, die jedenfalls bei Amtschefs auf jeden Fall ein Beamtenverhältnis erforderlich macht.

[...]

Referatsleiter«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall E']", Seite 32

»Ernennung von Frau Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

Ressortabstimmung gemäß § 11 Abs. 4 ThürGGO

Aus dienstrechtlicher Sicht besteht keine Einwände gegen die Ernennung von Frau Staatssekretärin ["Fall E"] mit Wirkung vom 4. März 2023 zur Beamtin auf Lebenszeit.

Im Auftrag

Gez. [...]«

Vorlage UA 7/4-153, "Fall E", Seite 41

»Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; »24. Januar 2023«:

»Aus besoldungsrechtlicher Sicht wird vorbehaltlich der vollständigen Ableistung der Probezeit einer Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit nach dem 3. März 2023 zugestimmt.

Im Auftrag

gez. [...]«

Vorlage UA 7/4-153, "Fall E", Seite 69 f.

»Niederschrift

über die

154. Sitzung des Kabinetts am Dienstag, 7. März 2023

in der Staatskanzlei, Haus Vaterland, Raum 001

[...]

P.2 Ernennung von Frau Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei ["Fall E"] zur Beamtin auf Lebenszeit

Staatskanzlei

(Vorlage vom 1. März 2023) Beratungsnummer: 1751/07

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau Staatssekretärin ["Fall E"] die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen wird. «

Vorlage UA 7/4-154, Anlage 2, Seite 1 f.

»Thüringer Staatskanzlei

Erfurt, 18.02.2021

[...]

1. Herrn CdS

über

Frau StS'in

Herrn AL 1

Kabinettvorlage: "Ernennung von Frau StS ["Fall E"] zur Lebenszeitbeamtin"

Hier: Argumentationspapier in Bezug auf die Stellungnahme des TMIK

I. Votum

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

II. Sachverhalt

Im Zuge der Ressortabstimmung hat das TMIK der Kabinettvorlage nicht zugestimmt.

Begründet wird dies – nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat – wie folgt:

- Die Ausführungen in der Kabinettvorlage reichen nicht aus, um aus Sicht des TMIK vollumfänglich prüfen zu können, ob die Voraussetzungen zur Anrechnung der entsprechenden Zeiten zur Verkürzung der Probezeit vorliegen.
- Der Lebenslauf von Frau ["Fall E"] lasse darauf schließen, dass keine anrechenbaren Zeiten vorhanden seien, um die Probezeit (von 3 Jahren) auf die Mindestprobezeit von 1 Jahr zu verkürzen. Hintergrund für diese Annahme/Unterstellung ist der Umstand, dass es nach Auffassung des TMIK für die Ernennung als Staatssekretär/in eine Standund Wartezeit von ca. 13 Jahren erforderlich sei, die Frau ["Fall E"] aufgrund ihres Alters faktisch nicht erreichen könne.

III. Bewertung

Die Stellungnahme des TMIK trägt nicht. Folgende Argumentation kann hier entgegengehalten werden:

- Bei der Ernennung Staatssekretären zu (Probe-)Beamten und damit auch bei der Frage der Verkürzung von Probezeiten kommt es nicht auf die Nachzeichnung eines fiktiven Werdeganges gem. § 28 Abs. 2 ThürLaufbahnG und damit nicht auf Stand- und Wartezeiten in Höhe von 13 Jahren an.
- Denn es gibt keine tragfähige Begründung dafür, dass eine Ernennung von Staatssekretären nur dann erfolgen kann, wenn das Statusamt eines Ministerialrates (A16) erreicht worden ist. Vielmehr kann auch ein Regierungsrat (A13), ein Oberregierungsrat (A14) und ein Regierungsrektor (A15) zum Staatssekretär (B9) ernannt werden. Denn die Ernennung zum Staatssekretär setzt voraus, dass der Betroffene das politische Vertrauen des Ministerpräsidenten besitzt. Dieses Vertrauensverhältnis charakterisiert den Ausnahmestatus des Statusamtes des Staatssekretärs als sog. Transformationsamt. Das wird auch dadurch deutlich, dass im Fall der Störung dieses Vertrauensverhältnisses der Ministerpräsident jederzeit ohne Angabe von Gründen den Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzen kann.
- § 28 Abs. 2 ThürLaufbahnG passt deshalb erkennbar nicht zur Ernennung eines Staatssekretärs (und dazu gehört auch die Verkürzung der Probezeit) und hatte offensichtlich – wie man der Begründung des Gesetzestextes entnehmen kann – auch diesen Fall nicht im Blick.
- In Abgrenzung zu den regulären Beförderungsämtern kann es mithin auch nicht auf entsprechende Stand- und Wartezeiten im Zuge einer Nachzeichnung des fiktiven

Werdegangs ankommen. Der Sinn und Zweck der Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs liegt darin, dass etwaige Bewerber (z. B. Quereinsteiger aus der Wirtschaft) im Rahmen der zu durchlaufenden Ämter (bis A16) bzw. im Rahmen der Beförderungsämter der B-Besoldung (bis B6) keinen unzulässigen Vorsprung gegenüber denjenigen Bewerbern erhalten sollen, die bislang im öffentlichen Dienst als Beamte beschäftigt waren. Dieses Konkurrenzverhältnis entsteht bei Ernennung von Staatssekretären jedoch nicht, da dieses Amt im Rahmen einer Beförderung nie erreicht werden kann.

- Überdies würde die Auffassung des TMIK dazu führen, dass der Personalpool an zu verbeamteten Staatssekretären sehr stark eingeschränkt werden würde. Der Ministerpräsident hätte nicht mehr die notwendige "Beinfreiheit", wäre mithin in seinen politisch-exekutiven Kompetenzen eingeschränkt, um Personen seines Vertrauens zu verbeamteten Staatssekretären zu ernennen.
- Die oben dargestellte Rechtsauffassung wurde vom Kabinett im Fall der Ernennung von Frau ["Fall H"] zur Probebeamtin bestätigt.
- Zudem kommt noch hinzu, dass eine solche Diskussion nicht bei der Frage der Probezeitverkürzung geführt werden kann, sondern Gegenstand der Diskussion bei der Frage der Ernennung zur Probezeitbeamten sein müsste. Dies war es konsequenterweise im Fall von Frau StS ["Fall H"]. Diese Entscheidung des Kabinetts dazu war eindeutig. Bei der Probezeitverbeamtung von Frau StS ["Fall E"] im März 2020 wurde diese Diskussion nicht geführt. Damals hatte das TMIK vorbehaltlos der Verbeamtung zugestimmt.
- Überdies ist es schon jetzt fragwürdig, ob das TMIK die Aussagen der TSK in der Kabinettvorlage zur Frage der anrechenbaren Zeiten in Zweifel zieht. In der Kabinettvorlage hatte die TSK ausgeführt, dass zwei Jahre anrechenbare Zeiten gegeben sind. Diese Aussage der TSK lag eine innerbehördliche Prüfung vor. Bislang wurde seitens des TMIK (jedenfalls auf politischer Ebene) das Ergebnis innerbehördlicher Prüfungen nicht hinterfragt.
- Im Chefgespräch mit Herrn StS Götze sollte darauf hingewiesen werden, dass die TSK die Voraussetzungen der Anrechenbarkeit und das Vorhandensein entsprechend anrechenbarer Zeiten geprüft habe. Das Ergebnis ist in der Kabinettvorlage dokumentiert.«

VII. Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" als "Fall G" bezeichneten Fall

1. Zeugenaussagen

Der Untersuchungsausschuss hat des Weiteren im Zusammenhang mit einem Beweisbeschluss zur Frage, ob die Landesregierung in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202) als "Fall G" bezeichneten Fall mit der Einstellung zum 4. März 2020 in ein außertarifliches Beschäftigungsverhältnis und Übertragung der Aufgaben einer Staatssekretärin gegen die Vorschriften des Dienst-, Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts verstoßen hat und dadurch dem Freistaat Thüringen ein Vermögensschaden entstanden ist¹⁰⁸, Zeugen vernommen und Schriftstücke verlesen.

Der Zeuge C. G. gab an, als Mitarbeiter des Personalreferats der Staatskanzlei mit dem Gesamtprozedere der Personalmaßnahme beschäftigt gewesen zu sein. Dies habe mit der Botschaft "Wir haben eine Auswahl, eine Entscheidung getroffen" begonnen und zur Vorbereitung der schriftlichen Unterlagen geführt. Dies sei seiner Erinnerung nach erstmals in Form einer E-Mail entweder von Herrn Minister Hoff oder von Herrn Minister Tiefensee geschehen, welche in den Akten des Ausschusses enthalten sei. Er glaube, diese Mail sei am 28. Februar eingegangen. Die Kabinettsbefassung sei für den 4. März vorgesehen gewesen und habe unter dem Vorbehalt gestanden, dass es eine erfolgreiche Wahl des Ministerpräsidenten geben würde, was sich seiner Aussage nach bereits angedeutet habe. Im Kontext dieser besonderen Situation, für die auch der Begriff der "Regierungskrise" durch "die Welt gegeistert" sei, habe sich die Frage gestellt, wie viel Vorbereitung für eine erste Kabinettsitzung nach der Wahl eines Ministerpräsidenten nötig sei.

Weiterhin wurden dem Zeugen C. G. Passagen einer E-Mail vorgehalten, die er selbst an den Staatssekretär in der Staatskanzlei geschrieben hatte. Darin wies er darauf hin, dass eine Verwendung als Staatssekretärin in der Regel mit einer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe einhergehe. Aus dem Lebenslauf der Kandidatin ergebe sich die Frage, ob die vorherigen Tätigkeiten der Kandidatin eine Laufbahnbefähigung gemäß dem Thüringer Laufbahngesetz ermöglichen würde. Die Mail schließt mit dem Hinweis: "Es bedarf in diesem Grenzfall insoweit einer Prüfung und Freigabe durch das TMIK, die mit Herrn StS [...]

¹⁰⁸ Val. Vorlage UA 7/4 - 104

¹⁰⁹ Siehe Vorlage UA 7/4 – 31.

vorbesprochen werden sollte. In dem anstehenden Gespräch sollte auf diese Prüfung hingewirkt werden." Der Zeuge C. G. bestätigte daraufhin, dass der in Rede stehende Lebenslauf Anlass dazu gegeben habe, die Möglichkeit einer Laufbahnbefähigung zu hinterfragen. In nicht eindeutigen Fällen bewege man sich aber in der Regel sehr vorsichtig und vertraue auf das Fachwissen des Ressorts, das für beamtenrechtliche Fragen zuständig ist. Der vorliegende Fall sei insofern eine Besonderheit gewesen, als dieses Ressort zugleich das einstellende Ressort [das TMIK] war, sodass es nahegelegen habe, dahin gehend Kontakt – dies laufe über die Staatssekretäre – aufzunehmen.

Der Zeuge **C. G.** bestätigte auf Nachfrage, dass die Person im "Fall G" nicht als Beamtin, sondern mit einem normalen Arbeitsvertrag eingestellt wurde. Er könne sich an keinen Fall erinnern, bei dem dies vorher schon einmal so gemacht worden sei; es habe kein Muster für einen solchen Arbeitsvertrag vorgelegen. Den Vertrag aufzusetzen habe "sehr viel Hirnschmalz" erfordert. Das Ergebnis der Prüfung durch das TMIK stünde in einer E-Mail; er selbst sei nicht an konkreten Gesprächen darüber beteiligt gewesen.

Der Zeuge **S. K.** gab an, als Leiter des Personalreferats der TSK für die Vorbereitung, Koordination und Umsetzung der Einstellung zuständig gewesen zu sein. Dafür bekomme sein Referat den Namen und den Lebenslauf und prüfe dann, ob die Möglichkeiten zur Verbeamtung oder Nichtverbeamtung vorliegen. Dies sei [hier] kein übermäßiger Aufwand gewesen. Der Arbeitsauftrag sei durch eine Mail der Büroleiterin des Chefs der Staatskanzlei, der dieses Amt zu diesem Zeitpunkt gerade nicht ausgefüllt habe, ausgelöst worden. Dem Zeugen wurde eine Mail von der Staatssekretärin der TSK an ihn vorgehalten: "Lieber [S.K.], StS [...] und StS [...] haben über die Frage der Verbeamtung der neuen TMIK-[Staatssekretärin] gesprochen. Beide vertreten deine Auffassung. Es kann also ein Arbeitsvertrag gefertigt werden. Liebe Grüße".110 Der Zeuge bestätigte daraufhin, dass die Tätigkeiten aus dem Lebenslauf der Person im "Fall G" es nicht ermöglicht hätten, eine Laufbahnbefähigung nach § 22 des Laufbahngesetzes zu erteilen, und er das dem TMIK mitgeteilt habe. Es habe ein Angestelltenvertrag gemacht werden müssen. Seiner Erinnerung nach hätten sich die beiden Staatssekretäre zu einem entsprechenden Konsens verständigt, der dann umgesetzt worden sei.

Der Fall sei ziemlich klar gewesen, es habe aber Rücksprachen mit den Kollegen aus dem Fachreferat der TSK gegeben, so der Zeuge **S. K.** weiter. Ein Muster für den Arbeitsvertrag habe nicht vorgelegen. Es gebe Kriterien, die bei außertariflichen Verträgen immer Anwendung fänden. Zusätzlich müsse bei Staatssekretären auch sichergestellt werden, dass

319

303

301

302

¹¹⁰ Vgl. Vorlage UA 7/4 - 31.

die Person jederzeit vom Amt abgelöst werden könne. Auch wenn außertariflich eingestellte Staatssekretäre nicht in den Ruhestand versetzt werden könnten, sei auch bei ihnen das politische Vertrauensverhältnis [als Kriterium] wesensimmanent. Der Vertrag sei entsprechend formuliert worden.

- Der Zeuge S. K. erklärte auf Nachfrage, es hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen, die gegen die Einstellung der Person im "Fall G" mit einem außertariflichen Arbeitsvertrag gesprochen hätten. Da die Tätigkeiten im höheren Dienst eine Verbeamtung nicht ermöglicht hätten, habe es über diesen Punkt auch keine Diskussionen gegeben.
- Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit dem "Fall G" den von 2014 bis Februar 2020 sowie seit März 2020 amtierenden Innenminister im Freistaat Thüringen, Herrn Georg Maier, als Zeugen vernommen. Der Zeuge Minister Maier erläuterte den Kontext der Personalentscheidung im Frühjahr 2020. Nach der Wahl von Herrn Kemmerich zum Ministerpräsidenten sei er zunächst kein Minister mehr gewesen, es sei aber im weiteren Verlauf der sogenannte Stabilitätsmechanismus gefunden worden und damit seine Wiederberufung zum Minister wahrscheinlicher geworden. Da ein Staatssekretär im Innenministerium definitiv nicht habe weitermachen wollen, habe er die Nachfolge organisieren müssen; er habe zu diesem Zeitpunkt indes keiner Person feste Zusagen machen können. In Verbindung mit der unsicheren Situation angesichts der für April 2021 anvisierten Neuwahlen habe das die Personalfindung erschwert. Er, der Zeuge, habe Sondierungsgespräche geführt, bei denen vier oder fünf Kandidaten in die engere Auswahl gekommen seien. Er habe einen Vorschlag gemacht, dem der [SPD-]Landesvorsitzende Wolfgang Tiefensee auch gefolgt sei.
- Der Zeuge Minister Maier gab an, "Fall G" sei aus seiner Sicht dabei im Sinne der Bestenauslese die geeignete Kandidatin gewesen. Sie habe die konzeptionelle Stärke und den interdisziplinären Ansatz mitgebracht, um im ihm dem Zeugen besonders wichtigen Bereich Kommunalpolitik innovative Ansätze entwickeln zu können. Er halte es für sehr sinnvoll, nicht nur Juristen für fordernde Positionen zu berücksichtigen, sondern auch "über den Tellerrand hinaus" zu blicken. Die Person im "Fall G" sei hervorragend geeignet gewesen und auch ein Vertrauensverhältnis habe vorgelegen. Er habe darum dem Landesvorsitzenden [der SPD] den Vorschlag unterbreitet. Dieser habe den Vorschlag zur Prüfung an die Staatskanzlei weitergegeben. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, keinen Vorschlag von außen erhalten zu haben, sondern sich selbst für die Person entschieden und sie auch selbst angesprochen zu haben. Er habe die Person im "Fall G" vorher gekannt. Auf Nachfrage sagte der Zeuge Minister Maier aus, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass statt einer Verbeamtung nur ein Angestelltenverhältnis für die Person im "Fall G" in Frage gekommen sei.

Auf die Frage, wer die Unterlagen für die Kabinettsitzung am 4. März 2020 vorbereitet bzw. die Anweisung dazu gegeben hatte, verwies der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff auf die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten, denen zu entnehmen sei, dass der Staatssekretär in der Staatskanzlei diese erarbeitet habe. Es habe vorbereitende Gespräche und Vorprüfungen gegeben, um für den Fall einer Wahl Bodo Ramelows zum Ministerpräsidenten Staatssekretäre benennen zu können. Dies sei auch in anderen Regierungskonstellationen nicht unüblich und in ähnlicher Form auch schon 2014 geschehen.

307

308

309

310

311

Mit Verweis auf die Akten zu "Fall G" erklärte der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff**, es habe am 27. Februar eine E-Mail von seiner Adresse an die Adresse von Herrn [Wolfgang] Tiefensee gegeben, in der dieser um Informationen für den Fall einer Wahl Bodo Ramelows zum Ministerpräsidenten gebeten wurde. Diese habe es dann von der damaligen Landesgeschäftsführerin der SPD gegeben. Die Frage, ob diese Vorbereitung wie in solchen Konstellationen üblich über die Parteien gelaufen sei, bejahte der Zeuge.

Der Zeuge **Ministerpräsident Ramelow** erklärte, es sei vom Koalitionspartner mitgeteilt worden, wer welche Aufgaben in den Häusern übernehmen solle. Er gebe diese Informationen in die Personalabteilung der Staatskanzlei, dann gehe das Prozedere los und er erhalte letztlich eine Vorlage für die Kabinettsitzung. Er sei auch in diesem Fall nicht mit der Auswahl, der beamtenrechtlichen Prüfung oder der Aktenführung betraut gewesen. In der Kabinettsitzung könnten die Minister noch einmal Stellung beziehen. Er bekomme dann eine Urkunde vorgelegt, bei der er davon ausgehe, dass alle Prüfungen vorher erfolgt seien. So sei der Ablauf auch im "Fall G" gewesen.

Auf die Frage, ob es vor seiner Wahl informelle Absprachen mit der Verwaltung gegeben habe, verwies der Zeuge **Ministerpräsident Ramelow** darauf, dass zu diesem Zeitpunkt Herr Kemmerich Ministerpräsident gewesen sei und dieser deshalb gefragt werden müsse. Zu den Listen, die er an sein Haus zur Prüfung weitergebe, seien die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorläufe gemacht worden. Man könne daran sehen, wie schnell ein Ministerium arbeiten könne.

2. Verlesene Schriftstücke

Der Untersuchungsausschuss hat Teile der Personalunterlagen¹¹¹ zum "Fall G" verlesen.

_

321

¹¹¹ Vorlage UA 7/4-31.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Teil A, Seite 7

»BERUFSERFAHRUNGEN

August 2018 - heute: City-Managerin

Tätigkeiten: Kontaktpflege zu Gewerbetreibenden, Leerstandsmanagement,

Veranstaltungsorganisation, Fördermittelakquise

Oktober 2017 – 07/2018: Persönliche Referentin des Oberbürgermeisters

Tätigkeiten: Vorbereitung von Terminen & Reden, Bürgeranfragen, Kontaktpflege zu den

Ortsteilräten

März 2013 – 07/2017: Redaktionsassistentin

Vorausgehendes 5-monatiges Praktikum

Tätigkeiten: Vorbereitung und Durchführung von Interviews, Erstellen von Texten,

Betreuung von Leserbriefen & Social-Media-Kanälen

August 2008 – August 2012: Studentische Hilfskraft & Tutorin

Tätigkeiten: Vermittlung von Lehrinhalten & Studienkompetenzen, Recherche-Arbeiten,

Unterstützung bei Veröffentlichungen

BILDUNGSWEG

April 2013 – heute: Promotionsstudium, Universität Leipzig

Fachbereich Philosophie, Arbeitstitel: "Die Privatisierung des Glücks" – Politische

Philosophie,

Stipendium der Friedrich-Ebert-Stiftung

September 2010 – Juni 2012: Masterstudium, Universität Leipzig

Studiengang Philosophie [...]

September 2007 – Juni 2010: Bachelorstudium, Universität Leipzig [...]

Studiengang: Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Philosophie [...]

[...]

[...]

Abschluss: Abitur [...]

POLITISCHER LEBENSLAUF

- 08/2010: Beitritt zu den Jusos Leipzig

- 01/2011: Beitritt zur SPD

- 09/2011: Beginn der Mitarbeit im Juso-Landesvorstand (Jusos Sachsen)

- 05/2014 – 01/2018: Stadträtin zu Leipzig

- 09/2014 - 10/2017: Landesvorsitzende Jusos Sachsen

- 09/2014: Teilnahme Koalitionsverhandlungen (SPD – CDU)

- 11/2015 – 10/2018: Beisitzerin im SPD-Landesvorstand

- 04/2018: Kandidatur Oberbürgermeisteramt Stadt Altenburg

- 10/2018: Wahl zur Kreisvorsitzenden der SPD Altenburger Land

- 05/2019: Wahl in den Kreistag Altenburger Land

- 06/2019: Wahl zur Fraktionsvorsitzenden der Fraktion SPD/Bd. 90«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Teil A, Seite 13 f.

»Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife«; »04.07.2007«.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Teil A, Seite 17

»Prüfungszeugnis«; »Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften und Philosophie mit dem Kernfach Philosophie«; »15.10.2010«.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Teil A, Seite 18

»Prüfungszeugnis«; »Masterstudiengang Philosophie«; 28.01.2013«.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Teil B, Seiten 9 bis 11

»Entwurf

Zwischen

dem Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

[...]

und

Frau ["Fall G"]

[...]

wird folgender

Dienstvertrag

geschlossen:

§ 1

["Fall G"] wird ab dem 4. März 2020 als Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Arbeitsverhältnis beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis ist befristet für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes des Ministerpräsidenten in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtages (einschließlich einer ggf. nachfolgenden Geschäftsführung) durch Herrn Bodo Ramelow.

[...]

§ 3

- (1) ["Fall G"] erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe B9 der Thüringer Besoldungsordnung […].
- (2) Die Arbeitszeit bestimmt sich entsprechend den für vergleichbare Landesbeamte geltenden Regelungen. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

[...]

Erfurt, 4. März 2020« – Unterschriften: Bodo Ramelow und ["Fall G"].

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Sachakte, Seite 3

Eine E-Mail:

»Von: TSK [Sachbearbeiter Personal]

Gesendet: Freitag, 28. Februar 2020 [...]

An: TSK [Staatssekretär] Krückels [...]

Cc: TSK [Referatsleiter Personal]; TSK [Abteilungsleiter 1]

Betreff: StS II im TMIK

Sehr geehrter Herr Krückels,

es ist vorgesehen, ["Fall G"] (Unterlagen beigefügt) als Staatssekretärin im TMIK zu verwenden. Dies erfolgt i. d. R. unter Berufung der Kandidatin in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Die Berufung in das Beamtenverhältnis setzt voraus, dass eine Laufbahnbefähigung vorliegt und formell festgestellt wird.

Mit Blick auf den beigefügten Lebenslauf ist festzustellen, dass von der Kandidatin 2012 der Masterabschluss Philosophie erreicht wurden, in diesem Tätigkeitsbereich lediglich eine vierjährige Tätigkeit als Redaktionsassistentin im Philosophie Magazin (Vorbereitung und Durchführung von Interviews, Erstellen von Texten, Betreuung von Leserbriefen & Social-Media-Kanälen) vorhanden ist.

Weitere Lebens- und Berufserfahrungen speisen sich aus einer zehnmonatigen Tätigkeit als persönliche Referentin des OB von Altenburg sowie aus einer 18monatigen Tätigkeit als City-Managerin in Altenburg. Diese Tätigkeitsangaben erfolgten ohne Gehaltsangabe, so dass derzeit nicht belegt ist, dass es sich um Tätigkeiten des höheren Dienstes handelt.

Insgesamt stellt sich hier die Frage, ob diese Tätigkeiten geeignet sind, in der einen oder anderen vom Laufbahngesetz vorgesehenen Weise eine Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Es bedarf in diesem Grenzfall insoweit einer Prüfung und Freigabe durch das TMIK, die mit Herrn StS Götze vorbesprochen werden sollte. In dem anstehenden Gespräch sollte auf diese Prüfung hingewirkt werden.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Teil B, Seite 3 f.

»Freistaat Thüringen | Staatskanzlei«; »Der Minister für Kultur-, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei«; »Erfurt, 4. März 2020«: »Entwurf

Tischvorlage für die 1. Sitzung des Kabinetts am Mittwoch, dem 4. März 2020 Berufung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales – Einzelplan 03

I. Beschlussvorschlag

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau ["G"] mit Wirkung vom 4. März 2020 befristet für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes des Ministerpräsidenten in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtages (einschließlich einer ggf. nachfolgenden Geschäftsführung) durch Herrn Bodo Ramelow in den Landesdienst eingestellt wird und ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Bruttobesoldung einer vergleichbaren Beamtin der Besoldungsgruppe B9 ThürBesO erhält.

Ihr wird die Aufgabe einer Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales übertragen.

II. Begründung

Es ist vorgesehen, Frau ["G"] in der Funktion einer Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu beschäftigen.

Mit Frau ["G"] soll zu diesem Zweck ein außertarifliches, befristetes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Bruttobesoldung einer vergleichbaren Landesbeamtin der Besoldungsgruppe B9 der Thüringer Besoldungsordnung [...].

Bei der Vertragsgestaltung werden die Regelungen nach § 27 Thüringer Beamtengesetz entsprechend berücksichtigt, soweit dies im Rahmen einer befristen Beschäftigung möglich ist.

Mit der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Ministerin in der Kabinettsitzung am 4. März 2020 gilt eine Zustimmung durch das Thüringer Finanzministerium zum Vertrag als erteilt.

Eine entsprechende Planstelle steht im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Verfügung.

Ein tabellarischer Lebenslauf ist dieser Vorlage beigefügt.

In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei

Malte Krückels« – [und Abzeichnungen von AL 1, 11 und 11.B]

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Teil B, Seite 6 f.

»Niederschrift

über die

 Sitzung des Kabinetts am Mittwoch, 4. März 2020 im Kabinettsaal der Staatskanzlei

[...]

P.6 Berufung der Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Kommunales (Einzelplan 03)

Staatskanzlei

(Tischvorlage vom 4. März 2020)

Beratungsnummer: 12/07

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau ["G"] mit Wirkung vom 4. März 2020 befristet für die Dauer der Wahrnehmung des Amtes des Ministerpräsidenten in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtages (einschließlich einer ggf. nachfolgenden Geschäftsführung) durch Herrn Bodo Ramelow in […].«

VIII. Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" als "Fall H" bezeichneten Fall

1. Zeugenaussagen

- Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit einem Beweisbeschluss zur Frage, ob die Landesregierung in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202) als "Fall H" bezeichneten Fall mit der Einstellung zum 4. März 2020 befristet bis zum 31. Dezember 2020 mittels außertariflichem Beschäftigungsverhältnis und Übertragung der Aufgaben einer Staatssekretärin sowie mit der Ernennung zur Staatssekretärin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 1. Januar 2021 gegen Vorschriften des Dienst-, Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts verstoßen hat und dadurch dem Freistaat Thüringen ein Vermögensschaden entstanden ist¹¹², eine Vielzahl von Zeugen vernommen.
- Auf Nachfrage, wann und auf welchem Weg er davon erfahren habe, dass Frau "H" als zweite Staatssekretärin vorgesehen war, führte der als Personalreferatsleiter der TSK befragte Zeuge S.K. aus: Der Fall sei vor etwa vier Jahren bei ihnen im Personalreferat der Staatskanzlei behandelt worden, sodass er den Ablauf nicht genau wiedergeben könne. Es sei in der Regel so, dass man einen Namen und einen Lebenslauf vom zuständigen Minister bekomme und dann in die Prüfung einsteige. Wann, wie und durch wen er beauftragt worden sei, einen entsprechenden Arbeitsvertrag zu erstellen, war ihm auf mehrmalige Nachfrage nicht erinnerlich. Wenn es dazu keine Verschriftlichung in der Sachakte gebe, habe es möglicherweise Besprechungen gegeben. Ihm hätten dazu [im Vorfeld der Vernehmung] keine weiteren Unterlagen vorgelegen.
- Auf Vorhalt aus der entsprechenden Sachakte¹¹³ ("Am 3. Februar 2020 haben Sie den Entwurf für einen bis zum 31. Dezember befristeten Arbeitsvertrag mit Frau "H" zur Abstimmung an die Ressorts verschickt. Das kann man aus der Sachakte auch entnehmen.") und auf Frage, ob es richtig sei, dass die zeitlich befristete Anstellung auf das damalige Fehlen der Planstelle für einen zweiten Staatssekretär im Ministerium zurückzuführen sei und ob Alternativen geprüft worden seien, entgegnete der Zeuge S.K.: Es seien Alternativen geprüft worden, aber es habe keine gegeben. Man habe sich entschieden, einen solchen Arbeitsvertrag auszustellen, weil eine Planstelle im zuständigen Ministerium gefehlt habe. Es habe zwei verschiedene

¹¹² Vgl. Vorlage UA 7/4 – 56.

¹¹³ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

Versionen eines Arbeitsvertrags gegeben; zur Ressortabstimmung habe man eine Version gegeben, die in der ersten Fassung anders befristet gewesen sei. Auf weiteren Vorhalt ("Am gleichen Abend beantragten Sie beim TFM für die entstehenden Personalausgaben der zweiten Staatssekretärsstelle im TMIL, auf die sogenannten Personalverstärkungsmittel zurückzugreifen, mit denen üblicherweise Praktikanten, Volontäre und Honorare und dergleichen finanziert werden.") und nach dem Zustandekommen dieser Lösung gefragt, entgegnete der Zeuge S.K.: Nach seiner Erinnerung sei es so, dass grundsätzlich die Personalausgaben erst einmal in den Häusern mit Hilfe der Titelgruppe 4 bestritten werden müssten. Und erst, wenn diese ausgeschöpft seien, gehe man auf die sogenannten Personalverstärkungsmittel zurück. Es sei eher so gewesen, dass das TMIL gesagt habe, "wir schauen erst mal, ob wir mit den Personalkosten hinkommen und nur, falls diese nicht ausreichen, würden wir auf Personalverstärkungsmittel zurückgreifen müssen". Es sei nicht so, dass diese nur für Praktikanten und Hilfskräfte usw. eingesetzt würden, sondern die Personalverstärkungsmittel kämen dann zum Zuge wenn der Personalkostentitel grundsätzlich ausgeschöpft sei und man dann beim TFM beantrage, dies über die Personalverstärkungsmittel sozusagen wieder auszugleichen. Die Fragen, ob Personalstelle des Ministers im TMIL zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt gewesen sei und damit auch die Kosten für eine Ministerplanstelle nicht angefallen seien, bejahte der Zeuge S.K..

Zeugen, Sachakte 1, Seite 12 f.¹¹⁴) gemacht ("Gemäß § 49 Abs. 1 [Thüringer Landeshaushaltsordnung] darf ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine Planstelle vergeben werden. Des Vorhandenseins einer Planstelle bedarf es auch, wenn das Amt ausnahmsweise mit einem Arbeitnehmer statt einem Beamten besetzt werden soll. Der Einzelplan 10 des Landeshaushalts weist nur eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 für einen Staatssekretär aus. Diese ist jedoch bereits besetzt. Nach § 17 Abs. 6 [Thüringer Landeshaushaltsordnung] sind auch die Stellenübersichten für Arbeitnehmer bindend. In den Stellenübersichten des Einzelplans 10 ist keine zur Besetzung mit einem Arbeitnehmer mit außertariflicher Vergütung analog der Besoldungsgruppe B9 vorgesehen. Abweichungen vom Stellenplan oder Stellenübersichten sind ausnahmsweise zulässig bei befristet eingestellten Projektkräften. Im Falle der Verwendung auch von befristet eingestellten Personen für regelmäßige Daueraufgaben sind diese stets auf Planstellen oder Stellen zu führen. Dies gilt gemäß § 8 [Thüringer Haushaltsgesetz] etwa für alle Arten von Vertretungskräften. Die vorgesehene Einstellung dient der Erfüllung von Daueraufgaben im Geschäftsbereich des TMIL. Sie ist überdies nicht zeitlich befristet, sondern die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist

Dem Zeugen S.K. wurde ein weiterer Vorhalt aus der Sachakte (E-Mail von Herrn R.T. an den

315

an die Fortdauer einer Bedingung geknüpft in einer Weise, deren arbeitsrechtliche Zulässigkeit

_

¹¹⁴ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

in Thüringen nicht erprobt ist. Gemäß § 51 [Thüringer Landeshaushaltsordnung] dürfen Personalausgaben nur dann geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel im Haushaltsplan besonders zur Verfügung gestellt werden. Der Einzelplan 10 lässt keine außertarifliche Beschäftigung eines Arbeitnehmers mit der genannten Vergütung zu. Da die Norm eine ausdrücklich besondere Veranschlagung erfordert, ist für Personalausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 4 im Einzelplan kein Raum. Etwas Anderes könnte möglicherweise angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer zum Beispiel zur Einarbeitung in später dauerhaft zu übernehmende Aufgaben (sogenannte Demografiebrücke) oder zur Leitung eines nicht zu den Daueraufgaben im TMIL zu rechnenden kurzfristigen befristeten Projekts verwendet würde. In diesen Fällen wäre auch die Inanspruchnahme der Personalverstärkungsmittel in Einzelplan 17 möglich. Erforderlich wäre aber in jedem Fall eine deutlich kürzere Befristung als im gegenwärtigen Vertragsentwurf vorgesehen. Eine staatsbzw. beamtenrechtliche Prüfung der Einstellung vor dem Hintergrund des 'Beamtenvorbehalts' nach Artikel der Thüringer Verfassung sollte im Übrigen durch das TMIK erfolgen.") Danach befragt, welche Folgerungen er daraus gezogen habe: Es habe zwei Entwürfe eines Arbeits-/Dienstvertrags gegeben. Herr R.T. habe in der Mail auf den ersten Entwurf eines Arbeits-/Dienstvertrags Bezug genommen, der quasi in der ersten Formulierung auf das Dienstverhältnis des MP abgestellt gewesen sei. Das heiße, es habe die Formulierung "befristet für die Dauer der Amtszeit des Ministerpräsidenten" gegeben. Man habe den Hinweis, dass es eine deutlich kürzere Befristung sein müsse, um das Rechtsverhältnis rechtssicher gestalten zu können, aufgenommen und die Befristung auf den 31.12.2020 neu formuliert. Diese Befristung habe das TFM am Ende mitgetragen. Auf Nachfrage: Weitere als in der Sachakte verschriftlichte Reaktionen darauf seien dem Zeugen S.K. nicht erinnerlich. Die vertragliche Lösung sei Kabinettvorlage gewesen und bei einer Kabinettvorlage müsse die Zustimmung aller Häuser vorliegen, sonst würde das nicht durchs Kabinett gehen. Dem Vorhalt, dass der Rückgriff auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Personalverstärkungsmittel ein bewährtes Vorgehen in sämtlichen Haushaltsjahren, seit es dieses Instrument in Thüringen gebe, sei, stimmte der Zeuge zu und ergänzte: Die Personalverstärkungsmittel seien Strich eine Möglichkeit, unterm die der Haushaltsgesetzgeber eingeräumt habe. Der Gesetzgeber habe Erläuterungen beigefügt, wie sie funktionieren im Haushaltsplan. Die einzige Bedingung sei, dass das Finanzministerium dem zustimmen müsse. Deswegen würden diese beantragt.

316 Dem Zeugen S.K. wurde ein weiterer Vorhalt aus der Sachakte gemacht ([Mail von Herrn J.B. an den Zeugen]: "Der CdS hat die Verlängerung des Vertrags von Frau Staatssekretärin […] heute nicht im Kabinett angesprochen. Frau Beer schrieb aber gestern, dass Frau Taubert der Verlängerung zugestimmt habe. Herr Hoff hat sie wohl am Rande des Plenums angesprochen.

Herr [T.] geht davon aus, dass die Verkündung des Haushalts noch am 30. Dezember geschieht. Der MP scheint die Urkunde am 30. Dezember übergeben zu wollen. Dennoch muss darauf geachtet werden, dass dies wirklich nur in dem Fall geschieht, dass die Verkündung an dem Tag erfolgt. Ich bin mir nicht sicher, ob diese Verbindung genau so verstanden wird." Dazu schreibt Herr [G.] an Frau [Th.]: "Wir sollten diese Mail zu den Akten nehmen, da das Schreiben von Frau Beer möglicherweise nicht VIS-fähig ist."). Auf Nachfrage ob es weitere Dokumente gebe, gab der Zeuge S.K. an, ein weiteres Schreiben von Frau Beer sei ihm nicht erinnerlich. Er habe das Ergebnis über die E-Mail mitbekommen. Aber es sei etwas aus dem Zusammenhang gerissen, denn diese Verlängerung des Vertrags sei nur für den Fall vorgesehen gewesen, dass der Haushalt nicht beschlossen worden wäre im Dezember 2020. Der Haushalt sei dann aber beschlossen worden und deswegen sei die Option der Verlängerung gar nicht mehr in Betracht gekommen und man sei gleich zur Verbeamtung geschritten.

Auf Nachfrage in Hinblick auf die Frage der anrechenbaren Zeit im Zusammenhang mit einer Verbeamtung in diesem Fall führte der Zeuge S.K. aus: Es habe geprüft werden müssen, ob die betreffende Person genügend Zeiten erworben hatte, um die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Sie, das Personalreferat, gingen bei den anrechenbaren Zeiten immer davon aus, was ungefähr verdient worden sei. Sie würden schauen, ob jemand ungefähr das verdiene, was man mit einer E13 (höherer Dienst) verdiene, weil das den Rückschluss des Personalreferats zulasse, dass es sich um Arbeiten gehandelt habe, die im Bereich des höheren Dienstes angesiedelt werden; deswegen könne man diese Zeiten anrechnen. Zeiten als Mitglied von Bundestag und Landtag seien eindeutig dem höheren Dienst zuzuweisen und deswegen anrechnungsfähig. Auf weitere Nachfrage, ob es dazu Diskussionen oder Unsicherheiten gegeben habe: Soweit er, der Zeuge S.K., sich erinnere, sei das bei der Prüfung für ihn ziemlich klar gewesen, dass diese Zeiten anrechenbar seien, wenn man sich die Arbeit der Parlamentarier anschaue; dies sei klar dem höheren Dienst zuzuordnen. Es komme bei der Frage der anrechenbaren Zeiten nicht auf die Ausbildung an, um diese Tätigkeit, die dann angerechnet werde, auszuüben, sondern man schaue sich die Tätigkeiten an sich an. Das sei bei jeder Tätigkeit auch in der Privatwirtschaft so. In einer anderen Fallkonstellation würde er ebenso entscheiden.

Auf weitere Nachfragen zu Widersprüchen aus mehreren Ressorts in Bezug auf die Feststellung der Laufbahnbefähigung im Kontext der Ressortabstimmung in diesem Fall führte der Zeuge S.K. aus: Bei der Frage der laufbahnrechtlichen Problematik müsse man differenzieren. Aus § 11 und § 12 [Thüringer Laufbahngesetz] gehe hervor, dass nicht das Innenministerium die Laufbahnbefähigung prüfe, sondern das Innenministerium erteile das

317

318

sogenannte Einvernehmen als für die Laufbahn zuständiges Ressort. Die Prüfung der Laufbahnbefähigung müsse immer erst einmal die zuständige oberste Dienstbehörde, in deren Bereich die Einstellung erfolge, selbst vornehmen. Staatssekretäre würden üblicherweise zwar in den Häusern eingestellt, aber die Dienstvorgesetztenfunktion liege ganz klar beim CdS. Deswegen sei auch das Referat 11 in der Staatskanzlei für die Einstellung der Staatssekretäre zuständig und fange in einem ersten Schritt an, die Laufbahnbefähigung zu prüfen. In einem zweiten Schritt werde die Laufbahnbefähigung dann dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Ressort vorgelegt. Das sei für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder für den gesellschaftswissenschaftlichen Dienst das TMIK. Es gebe aber noch verschiedene andere Laufbahnen, wo das dann zum Beispiel das Umweltministerium sei und nicht das TMIK, wenn es sich um eine technische Laufbahn im Bereich "Umwelt" handele. Er, der Zeuge S.K., erinnere sich, dass das TFM und das TMUEN in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen hätten, das Einvernehmen des TMIK müsse vorliegen, also, dass die letztlich nicht die Laufbahnbefähigung hätten vornehmen sollen, sondern hätten sagen sollen, "das passt". In der Akte gebe es ein Schreiben des TMIK, wo ihnen, dem Personalreferat der TSK, mitgeteilt worden sei, dass seitens des TMIK keine laufbahnrechtlichen Probleme gesehen würden. Das sei dann seine, des Zeugen, Antwort auf die Stellungnahmen der Häuser gewesen, weil er von dem zuständigen Ressort grünes Licht bekommen habe und damit habe weiterarbeiten können. Auf weitere Nachfrage dazu erläuterte der Zeuge S.K.: Politische Beamte nach § 27 Thüringer Beamtengesetz/§ 30 Beamtenstatusgesetz des Bundes würden ganz normal dem Thüringer Laufbahnrecht nach § 1 Thüringer Laufbahngesetz unterfallen. Das heiße, grundsätzlich müsse eine Laufbahnbefähigung für die Verbeamtung von Staatssekretären festgestellt werden. Es gebe in dem Fall für Staatssekretäre keine Ausnahmen. Habe man einen sogenannten Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet, sei die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nicht erforderlich. Im "Fall H" sei dies indes nicht der Fall gewesen, sodass die Laufbahnbefähigung habe anerkannt werden müssen. In § 12 Abs. 1 [Thüringer Laufbahngesetz] heiße es "Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Bewerber eingestellt werden sollen, im Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde." Das betreffende Ressort prüfe mithin die Laufbahnbefähigung und zeichne sich für die Prüfung verantwortlich, das für die Fachrichtung zuständige Ressort erteile nach § 50 Abs. 1 [Thüringer Laufbahngesetz] das Einvernehmen zu dieser Prüfung. Letzteres sei keine Superrevisionsinstanz, sondern prüfe noch einmal alles durch, stelle aber auch nicht alles infrage. Deswegen hätten sie als Staatskanzlei die Prüfung abgeschlossen, hätten es dem zuständigen Ministerium, dem TMIK, vorgelegt und von diesem

eine Zustimmung (das Einvernehmen) bekommen, spätestens zu dem Zeitpunkt, als der zuständige Innenminister der Kabinettvorlage zugestimmt habe.

319

Der Untersuchungsausschuss hat R.T., Abteilungsleiter im Thüringer Finanzministerium, als Zeugen vernommen. Der Zeuge R.T. stellte auf Nachfrage fest, nicht mit dem Arbeitsvertrag in dem in Rede stehenden Fall, sondern nur mit dessen haushaltsrechtlichen Auswirkungen befasst gewesen zu sein. Ihm wurde die oben vorgehaltene Mail von ihm an den Zeugen S.K. aus der Staatskanzlei gezeigt. Auf Nachfrage dazu: Bei diesem Schreiben gehe es tatsächlich nicht um den Arbeitsvertrag als solchen, sondern um die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der beabsichtigten Einstellung. Er, der Zeuge, habe damals dem Herrn S.K. mitgeteilt, dass eine Einstellung für unbefristete Beschäftigte nicht möglich sei, weil sie die Existenz einer Planstelle oder Stelle in dem Fall voraussetze. Im Haushaltsplan sei keine Planstelle für einen Staatssekretär neben dem bereits vorhandenen vorgesehen gewesen und habe deshalb abgelehnt werden müssen. Nach dem weiteren Fortgang befragt: Wie man sehen könne, habe seine damalige Mail bereits eine Ausführung dazu enthalten, dass es anders aussehen würde, würde die betroffene Person eben nicht in einem Dauerarbeitsverhältnis, sondern als Projektkraft beschäftigt werden, so der Zeuge R.T.. Tatsächlich habe die Staatskanzlei dann ihren Vortrag dahingehend präzisiert, dass sie diese Einstellung als Projektkraft habe vornehmen wollen, begründet damals mit dem Umstand, dass dort kein Minister dem Ministerium vorgestanden habe; denn die ehemalige Ministerin sei zur Landtagspräsidentin gewählt worden. Daraufhin sei das Ministerium von Herrn Hoff sozusagen im Nebenamt mit übernommen worden. Es habe sich daraus ganz offensichtlich die Notwendigkeit ergeben, eine weitere Leitungskraft auf der Staatssekretärsebene in dem Ministerium zu beschäftigen, allerdings tatsächlich nur befristet bis zum Jahresende. Davon sei man ausgegangen, weil dann dieses Projekt der zeitweisen Vertretung einer Staatssekretärskraft beendet worden wäre. Das sei der Vortrag der Staatskanzlei gewesen. Daraufhin habe bei ihnen im Hause, dem TFM, eine erneute Prüfung stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass man unter diesen Voraussetzungen einer Gewährung von Personalverstärkungsmitteln aus dem Einzelplan 17 habe zustimmen können. Auf weitere Nachfrage, aus welcher Haushaltsstelle die befristete Beschäftigung schlussendlich bezahlt worden sei: Es seien damals Personalverstärkungsmittel beantragt worden. Im Einzelplan 17 sei ein Zentraltitel ausdrücklich für Projektkräfte und Demografiebrücken ausgebracht. Die Bezahlung aus diesem Titel sei indes nicht geschehen, weil das Ministerium für Infrastruktur es aus eigenen Personalmitteln dann habe bezahlen können. Da die Hauptgruppe 4 über den gesamten Einzelplan hinweg Deckungsfähigkeit habe, hätten die insgesamt dem Ministerium für Infrastruktur zur Verfügung stehenden Mittel ausgereicht, um dieses Gehalt für die Projektkraft noch zu bezahlen.

- Der Untersuchungsausschuss hat J.B., Leiter der Zentralabteilung in der Thüringer Staatskanzlei, als Zeugen vernommen. Erstmalig befasst mit dem Vorgang sei er im Januar/Februar 2020 im Rahmen der Kabinettvorlage gewesen, so der Zeuge J.B. Eine dienstliche Kommunikation sei auch über den Messengerdienst Telegram erfolgt. Er habe über Telegram mit der Hausleitung, also den Staatssekretären und dem Minister sowie vermutlich dem Personalreferat kommuniziert. Dabei habe es sich um eine größere Gruppe gehandelt. In dieser Gruppe seien für ihn ab einem bestimmten Zeitpunkt Informationen nicht mehr verfügbar gewesen. Er selbst habe keine Nachrichten gelöscht, ob andere Teilnehmer Löschungen vorgenommen hätten, könne er nicht sagen. Ebenso sei ihm nicht erinnerlich, ob dort überhaupt Nachrichten, die den "Fall H" betreffen, ausgetauscht worden seien. Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, dass über den Messenger Informationsaustausch erfolge, der sich dann auch in Vermerken oder in Akten niederschlagen könne. Seine Einbindung in den E-Mail-Verkehr sei im Wesentlichen durch die "CC-Funktion", also nachrichtlich erfolgt.
- Dass für die Einstellung von H. als zweite Staatssekretärin keine Planstelle vorhanden gewesen sei, sei im Rahmen der Einbeziehung des Finanzministeriums thematisiert worden, so der Zeuge **J.B.** auf Nachfrage. Nach Auffassung der Staatskanzlei sei diese nicht nötig gewesen, da der Vertrag befristet geschlossen worden sei.
- 322 Mit Blick auf die vorgenommene Verbeamtung der Staatssekretärin führte der Zeuge J.B. aus, man habe die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen auf der Arbeitsebene im Personalreferat geprüft, diese hätten aus damaliger Sicht vorgelegen. In seiner Funktion als Abteilungsleiter habe er keine Tiefenprüfung des Vorgangs vorgenommen, sondern im Wesentlichen geprüft, ob Prozesse eingehalten worden seien. Die Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs habe nach seiner Erinnerung zunächst keine Rolle gespielt, so der Zeuge weiter. Dieser sei im Rahmen der Ressortabstimmung unter anderem durch das Umweltministerium ins Spiel gebracht worden. Auf Nachfrage teilte er mit, dass ihm nicht bekannt sei, dass die Prüfung der Voraussetzungen für den fiktiven Werdegang in den Ressorts aufgrund fehlender Angaben oder Unterlagen nicht habe erfolgen können. Angesprochen auf seine Einschätzung zu einem Vermerk aus der Sachakte, in dem ausgeführt wurde, dass bei H. ein entsprechender fiktiver Werdegang nicht nachgezeichnet werden könne, da mit Feststellung der Laufbahnbefähigung zum 01.01.2017 eine Wartezeit von ca. 13 Jahren erst im Jahr 2030 erfüllt wäre, führte der Zeuge J.B. aus, dass es sich dabei um einen Informationsvermerk gehandelt habe, mit dem die Ergebnisse der Ressortabstimmung ausgewertet worden seien. Er habe diese Information auch weitergegeben.

323

Angesprochen auf eine E-Mail, in der der Zeuge über eine für den 30. Dezember 2020 beabsichtigte Urkundenaushändigung berichtete, führte der Zeuge **J.B.** aus, dass der Haushalt damals relativ spät verabschiedet worden sei. Mit dem Haushalt sei eine Planstelle bereitgestellt worden, die Voraussetzung für die Verbeamtung von Frau H. gewesen sei. Nach Verabschiedung durch den Landtag müsse dann die Verkündung erfolgen, damit der Haushalt rechtlich in Kraft trete. Eine Planstelleneinweisung könne vorab nicht erfolgen. Die E-Mail habe damals sicherstellen sollen, dass der Ministerpräsident bei der Urkundenübergabe keinen formalen Fehler begehe.

324

Auch zum "Fall H" wurde die seit dem Jahr 2014 im Dienstrechtsreferat des TMIK beschäftigte Zeugin C.B. vernommen. Auf Nachfrage, ob sie im Zeitraum Februar 2020 bis Dezember 2020 innerhalb des TMIK mit der dienstrechtlichen Beurteilung der Einstellung oder später mit der Ernennung im "Fall H" befasst gewesen sei, führte die Zeugin C.B. aus: Zum Zeitpunkt der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis habe sie nichts mit dem Fall zu tun gehabt, dies sei nach ihrer Wahrnehmung am Dienstrechtsreferat vorbeigegangen. Sie habe den Fall erstmals mit der Kabinettvorlage Ende 2020 wahrgenommen. Sie sei mit der ersten Stellungnahme, die auf die Kabinettvorlage im Zusammenhang mit der Ressortabstimmung abgegeben werden musste, nicht unmittelbar betraut gewesen, sondern erst damit, als sie für ihren ("unseren") Kabinettsbereich noch einmal eine Protokollnotiz habe entwerfen sollen. Auf Nachfrage zum Verfahren bei der Erstellung eines Votums zur Kabinettvorlage: Die Verfahrensweisen bei solchen kabinettspflichtigen Personalien, Dienstrechtsreferat kommen, seien grundsätzlich so, dass sie, das Dienstrechtsreferat, zunächst einmal eine Ressortabstimmung hätten, dann noch einmal die Kabinettvorlage bekämen und ein Votum schreiben müssten, so die Zeugin C.B. Das heiße, sie hätten eine solche Personalie üblicherweise zweimal auf dem Tisch. Gerade bei Staatssekretären seien nach bisherigen Erfahrungen die Verfahrensabläufe immer sehr knapp ("ein/zwei Tage"). Das Referat bestehe aktuell aus dem Dienstposten eines Referatsleiters, einer stellvertretenden Referatsleitung, drei Sachbearbeitern und einem Bürosachbearbeiter. Das Ganze komme ins Referat rein, der Bürosachbearbeiter sorge dafür, dass die ganzen Unterlagen zusammen seien, und verfüge das an denjenigen, der das tatsächlich bearbeiten solle. Gerade bei Personalien gehe das dann an einen Sachbearbeiter, welcher den Entwurf eines Votums fertige. Dann gehe es entweder an den stellvertretenden Referatsleiter oder an den Referatsleiter mit der Aufgabe, das Ganze noch einmal zu prüfen, um es dann im besten Fall billigen und zeichnen zu können.

Der Zeugin **C.B.** wurde eine Passage aus dem von ihr verfassten Votum zur Kabinettvorlage aus den Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorlagen, vorgehalten ("Die

Einstellung setzt hiernach voraus, dass die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Danach müsste Frau [,H'] nach ihrem Hochschulabschluss im Jahr 2006 mindestens 14 Jahre eine Tätigkeit ausgeübt haben, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin im höheren Dienst entspricht. "115) Auf Nachfrage dazu, ob sie das in dem in Rede stehenden Fall habe feststellen können: Sie, das Dienstrechtsreferat, hätten sich den Lebenslauf angeschaut und festgestellt, dass der Lebenslauf die Anforderungen in zeitlicher Hinsicht hergegeben habe, indes eine vollumfängliche Prüfung in inhaltlicher Hinsicht nicht möglich gewesen sei. Deswegen hätten sie seinerzeit diesen Vorbehalt in der Stellungnahme als Innenministerium erklärt und darauf hingewiesen, hätten die Entscheidung aber letztlich in die Prüfungskompetenz der Staatskanzlei gestellt. Mehr sei vonseiten des Dienstrechtsreferats des TMIK nicht erfolgt; die Unterlagen seien an dieser Stelle vollständig. Auf weitere Nachfrage dazu: Es habe sich zudem um eine Personalie gehandelt, die mit einem entsprechenden Zeitdruck verbunden gewesen sei, sodass es nicht angezeigt gewesen sei, um weiteren zeitlichen Aufschub für detaillierte Nachfragen zu bitten. Deswegen habe man sich mit diesem Vorbehalt beholfen. Was im Nachgang passiert sei, entziehe sich ihrer Kenntnis, dies sei indes nicht unüblich.

Der Untersuchungsausschuss hat A.L., Leiterin des Personalreferats im TMIL, als Zeugin vernommen. Die Zeugin A.L. führte eingangs aus: Die Zuständigkeit Personalangelegenheiten für Staatssekretäre liege nach dem Beschluss der Landesregierung grundsätzlich in der Staatskanzlei. Von daher seien sie als TMIL in einer E-Mail mit Datum vom 3. Februar, 11.10 Uhr, angeschrieben worden mit der Bitte um Mitzeichnung wegen der Finanzierung aus dem Einzelplan 10 bis Dienstschluss des Tages. Zu diesem Zeitpunkt sei die Zeugin erstmals mit dem Fall betraut gewesen. Dies hätten sie sodann intern geprüft. Auf Vorhalt aus der Vorlage UA 7/4 - 117 ("Fall H", "Fall H"-StS_Dateien und Emails; Email vom 24.01.[2020], die Kosten eines Staatssekretärs würden bei 141.900 Euro liegen, die Kosten eines zusätzlichen Amtes mit dem notwendigen Personal habe die Zeugin auf 379.100 Euro beziffert), antwortete die Zeugin, diese Anfrage sei ohne konkrete Person erfolgt. Den Namen "H" habe sie zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt. In den Unterlagen zu dem Vorgang sei auch ihre Antwort-E-Mail vom 3. Februar, 16.15 Uhr, enthalten, die die Zeugin zitierte: "Bezug nehmend auf Ihre unten stehende E-Mail wird vonseiten des TMIL wie folgt Stellung genommen: Im TMIL steht derzeit keine weitere zusätzliche B9-Stelle zur Verfügung. Möglicherweise könnte eine freie B9-Stelle aus dem TMWWDG oder aus dem TMIK umgesetzt werden, sofern diese dort nicht mehr benötigt würde. Da es sich jedoch letztendlich

326

¹¹⁵ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

327

um einen befristeten Arbeitsvertrag handeln würde, ist eine Stelle aus hiesiger Sicht nicht zwingend erforderlich. Die Finanzierung müsste aus Kapitel 10 01 Titel 427 01 erfolgen. Sofern eine Finanzierung aus der Hauptgruppe 4 nicht abschließend möglich wäre, könnte grundsätzlich auf Kapitel 17 16, Titel 461 01 (sogenannte Personalverstärkungsmittel, Einzelplan 17, Seite 53, siehe Haushaltsvermerk) zurückgegriffen werden." Auf Frage, ob sie später noch mit dem Fall betraut gewesen sei: Später, am 23. März, habe sie auf eine Anfrage der Arbeitsebene der TSK, aus welcher Haushaltsstelle die Bezahlung erfolgen solle, sinngemäß geantwortet, dass sie den Arbeitsvertrag nicht kennen würden, wenn es sich indes um eine befristete Einstellung handele, dann solle das so erfolgen, wie es am 3. Februar in der E-Mail im Entwurf gestanden habe (Finanzierung aus Kapitel 10 01 Titel 427 01).

Der Zeugin A.L. wurde eine E-Mail aus der Sachakte¹¹⁶ vorgehalten (Mail von Frau S. an Herrn W. vom 3. Februar: "Ich habe Frau [A.L.] auf die erforderliche Kabinettsbefassung nach § 10 hingewiesen (spätestens dann müsste ein Hinweis betreffend die Formulierung "Staatssekretär" erfolgen) und mit ihr den § 51 Landeshaushaltsordnung erläutert. Der TV-L greift aufgrund § 1 Abs. 2b außertariflich nicht und insoweit müssten die Ausgabemittel gesondert zur Verfügung gestellt werden. In der Kommentierung zum § 51 steht lediglich, dass freiwillige Personalausgaben nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage der Ermächtigung im Haushaltsplan geleistet werden können und der § 51 eigentlich keine praktische Bedeutung mehr hat. Im Rahmen der letzten Haushaltsaufstellung wurde dies jedoch für die dual Studierenden berücksichtigt. Im HWF-Schreiben ist geregelt, dass die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung, zum Beispiel in Form einer Erläuterung des Titels, aus der die Art der Personalausgabe hervorgeht, gegeben sein muss. Welche andere Art als Erläuterung des Titels die Voraussetzung auch erfüllen würde, ist hier nicht bekannt. Nach dem zweiten Absatz müsste eine entsprechende freie Stelle zur Verfügung stehen, die aber voraussichtlich nicht vorhanden sein wird (Umsetzung nach § 50 Haushaltsordnung aus TMWWDG oder TMIK). Die Anmerkung betreffend der Amtsbezeichnung StS sollte nicht in die E-Mail aufgenommen werden. Frau [A.L.] hat es dezent in die Word-Vorlage aufgenommen.") Danach befragt: Dies sei quasi die interne Abstimmung dazu gewesen, wie sie, das Personalreferat, der TSK antworten wollten. Die E-Mail komme aus dem Haushaltsreferat des TMIL und das Haushaltsreferat habe verschiedene Bemerkungen ihnen als Personalreferat gegenüber mitgeteilt. Im Ergebnis habe sie sich, so die Zeugin A.L. weiter, in ihrer Antwort-E-Mail an die TSK mit Blick auf ihre Zuständigkeit sehr viel kürzer gehalten. Ob eine Person am Ende "Staatssekretär" genannt werden dürfe oder nicht, ob er verbeamtet sein müsse oder nicht, sei ein scholastischer Streit. Sie habe sich nicht in der Position gesehen, darüber die Staatskanzlei

¹¹⁶ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

zu belehren, denn sie sei gefragt worden im Hinblick auf die Finanzierung und habe dahingehend geantwortet. Deshalb habe sie lediglich in dem Word-Dokument irgendwo einen Hinweis gegeben, aber nicht so eine umfassende E-Mail an die TSK gerichtet, wie sie das Haushaltsreferat ihr zugeleitet habe.

Auf Nachfrage, ob er sich an Probleme bei dem in Rede stehenden Fall erinnern könne, äußerte der Zeuge R.J., Personalreferatsleiter im TMUEN: Probleme in materieller Hinsicht seien ihm nicht erinnerlich. Indes könne er sich daran erinnern, dass sie, das Personalreferat, die erste Kabinettvorlage in dem Fall für noch besser machbar gehalten hätten, daher hätten sie seinerzeit mehr Informationen hätten haben wollen. Der Lebenslauf habe eine Fülle von Daten enthalten, indes habe eine Feststellung oder Anmerkung zur sogenannten Laufbahnbefähigung gefehlt; dies sei "zu vage" gewesen. Dies sei ein ganz zentraler Punkt gewesen. Ohne Laufbahnbefähigung könne man "den ganzen Rest" nicht berechnen. Es sei dann so gelaufen, dass sie gesagt hätten, sie seien derzeit noch nicht in der Lage, das einzuschätzen. Das habe das Kabinettsreferat der TSK mitgeteilt.

Dem Zeugen R.J. wurde eine Passage aus einer in der entsprechenden Sachakte¹¹⁷ enthaltenen E-Mail vom 3. Dezember 2020, verfasst vom Leiter des Kabinettsreferats TMUEN gesendet an Frau T. in der Staatskanzlei mit dem Zeugen im CC ("Sehr geehrte Frau [T.], nachfolgend die Stellungnahme des TMUEN zu dem Entwurf der oben genannten Kabinettsvorlage. Der beabsichtigten Personalmaßnahme kann derzeit nicht zugestimmt werden. Für die Ernennung zur Beamtin auf Probe ist neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren erforderlich. Die Tätigkeiten, die nach Abschluss des Studiums dafür infrage kommen, sind nicht konkretisiert worden. Dies ist aber sowohl inhaltlich als auch zeitlich erforderlich, um den Zeitpunkt des Erwerbs der Laufbahnbefähigung festzustellen. Es bedarf daher zwingend der Vorprüfung des TMIK zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung. Das TMIK ist die für die Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde, die das Einvernehmen erteilen muss. Es ist nicht ausreichend zu unterstellen, dass mit Zustimmung in der Kabinettssitzung das Einvernehmen als erteilt gilt. Dies sieht das Thüringer Laufbahngesetz nicht vor und ersetzt auch keine fachlich-inhaltliche Prüfung. Insbesondere kann hier nicht § 50 Abs. 5 [Laufbahngesetz] angeführt werden, wonach alle Entscheidungen des Laufbahngesetzes, die durch den LPA zu treffen sind, bei den in § 30 Abs. 1 [Beamtenstatusgesetz] i. V. m. § 27 Abs. 1 [Thüringer Beamtengesetz] genannten Beamten – hier: Staatssekretärin – durch die Landesregierung getroffen werden. Der LPA ist nicht zuständig für die Feststellung der Laufbahnbefähigung, demzufolge auch nicht die Landesregierung. Damit ist das Kabinett auch nicht befugt, den vorgeschlagenen

329

¹¹⁷ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

Beschluss zu fassen. Unabhängig davon soll eine Verbeamtung in der B9 Besoldungsgesetz erfolgen. Dies ist mit Zustimmung der Landesregierung möglich, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 [Laufbahngesetz] vorliegen. Sofern berufliche Zeiten bereits für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung angerechnet werden, können diese nicht noch einmal zugrunde gelegt werden. Auch hierzu ist der Vorlage nichts zu entnehmen. Das höhere Amt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang auch erreichbar sein. Die Einstellungsbehörde hat bei der Nachzeichnung des individuellen fiktiven Werdegangs nicht nur die gesetzlichen Wartezeiten, sondern auch die in der Behörde übliche Beförderungspraxis zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist die Erreichbarkeit des Beförderungsamts B9 nicht nachvollziehbar. Da bereits nicht klar ist, zu welchem Zeitpunkt die Laufbahnbefähigung erlangt wurde, ist auch nicht nachzuvollziehen, wie im Rahmen des fiktiven Werdegangs eine Verbeamtung in B9 möglich ist.") Dazu befragt: Der Text sei dem Personalreferat im Umweltministerium vorgelegt worden und sie hätten eine Einschätzung dazu abgeben sollen; über den weiteren Fortgang nach Absendung der Nachricht habe er keine Information mehr erhalten, so der Zeuge R.J.. Auf konkrete Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass er nicht mehr mit der Prüfung des fiktiven Werdegangs und mit dem Herstellen des Einvernehmens zum Passus "Es ist nicht ausreichend zu unterstellen, dass mit Zustimmung in der Kabinettsitzung das Einvernehmen als erteilt gilt" befasst war.

Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden des Innenministeriums sei eine Norm aus der Geschäftsordnung der Landesregierung, das Einvernehmen des Innenministeriums zu erklären im Hinblick auf beamtenrechtliche Angelegenheiten, so der Zeuge **T.B.** eingangs. Als Leiter des Dienstrechtsreferats zur damaligen Zeit sei es Aufgabe gewesen, die entsprechenden Angelegenheiten, die herangetragen worden seien, zu prüfen und das Prüfergebnis zu verschriftlichen bzw. zu unterschreiben und entsprechend weiterzugeben.

Auf Nachfrage, ob ihm Probleme oder Hürden im in Rede stehenden Fall erinnerlich seien, stellte der Zeuge T.B. voran, dass er nur Aussagen anhand der von ihm im Vorfeld seiner Zeugenvernehmung genommenen Akteneinsicht machen könne. Dahin gehend beziehe er sich auf ein Schreiben vom 4. Dezember 2020, das er gezeichnet habe und welches folgendes beinhalte (Zeuge zitierte), "dass keine Einwände gegen die Ernennung zur Staatssekretärin bestehen, soweit – was ja mangels Kenntnis der einzelnen Tätigkeiten nicht bewertet werden kann – im Hinblick auf die notwendigen hauptberuflichen Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung der Laufbahnbefähigung und auf den individuellen fiktiven Werdegang die beruflichen Erfahrungen nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit der angestrebten Laufbahn entsprechen". Auf entsprechenden Vorhalt und Nachfrage: Eine Stellungnahme des Kabinettsreferats des Umweltministeriums dazu sei ihm nicht bekannt. Er gehe davon aus,

330

dass der Lebenslauf der betroffenen Person vorgelegen habe und insoweit nehme die von ihm zitierte Formulierung eventuelle Probleme auf, indem ein Vorbehalt aufgenommen worden sei.

- Dem Zeugen **T.B.** wurde ebenfalls eine Passage aus dem von der Zeugin C.B. gezeichneten Votum der Kabinettvorlage vom 16.12. vorgehalten ("Aus dienstrechtlicher Sicht bestehen gegen den Beschlussvorschlag keine Einwände, soweit im Hinblick auf die notwendigen hauptberuflichen Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung der Laufbahnbefähigung und auf den individuellen fiktiven Werdegang die beruflichen Erfahrungen nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin entsprechen. "118") Danach befragt, warum eine tiefere Prüfung nicht habe vorgenommen werden können: Generell gelte, dass zu gewissen Prüfungen die Personalakte vorliegen sollte. Wenn dies nicht der Fall sei die Personalakte sei in diesem Fall nicht zur Verfügung gestellt worden –, dann sei es entsprechend schwierig und dann komme es zu Aussagen, dass gewisse Sachen als angenommen betrachtet würden.
- Der Untersuchungsausschuss hat U.W., seit Oktober 2017 Zentralabteilungsleiter im TMIL, als Zeugen vernommen. Auf Nachfrage gab der Zeuge **U.W.** an, dass Prof. Dr. Hoff im TMIL vom 26. November 2019 bis zum 5. Februar 2020 Minister gewesen sei. Es habe demnach Handlungsbedarf bestanden, auch weil das Dienstverhältnis des damaligen Staatssekretärs, wie es ihm Minister Hoff bei Gelegenheit gesagt habe, im Zuge der nächsten Landtagswahl habe beendet werden sollen.
- 334 Nach seiner Erinnerung der Finanzierung der Stelle des in Rede stehenden Falles befragt, gab der Zeuge U.W. an: Im Haushalt des TMIL, also im Einzelplan 10, sei keine Planstelle für einen zweiten Staatssekretär vorhanden gewesen zu diesem Zeitpunkt, die Finanzierung sei ungeklärt gewesen. Möglich gewesen sei eine Finanzierung aus dem Einzelplan 17, für den das Finanzministerium die Federführung gehabt habe, oder - und darauf habe man sich letztlich im April 2020 geeinigt -, die Finanzierung aus dem Haushalt des TMIL. Einer Stelle habe es nach ihrer Prüfung und auch nach Meinung des Kabinetts nicht bedurft. Der Zeuge bejahte die Nachfrage, ob im Jahr 2020 keine Finanzmittel für die Stelle eines Ministers geflossen seien. Herr Hoff sei, als er vor dem 05.02. Minister im TMIL gewesen sei, aus dem Einzelplan der TSK bezahlt worden. Zur weiteren Nachfrage, ob die Stelle der Staatssekretärin dann aus den Ministergeldern bezahlt worden sei, führte der Zeuge aus, die Staatssekretärin sei aus dem Kapitel 10 01 des TMIL, Titel 427 01, also aus dem Titel für befristet tätige Kräfte, also nicht aus Mitteln für die Stelle des Ministers, bezahlt worden. Aus welcher Stelle das bezahlt werde, habe für sie indes keine Relevanz, es habe mehr buchungstechnische Wirkung für das Landesamt für Finanzen. Es seien demnach keine zusätzlichen finanziellen Mittel

¹¹⁸ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

verausgabt worden. Auf Nachfrage zur Verständigung mit dem Finanzministerium in dieser Sache: Sie, die Personalabteilung des TMIL, hätten sich seit Februar bemüht, eine Verständigung herbeizuführen, was nicht gleich gelungen sei, so der Zeuge **U.W.**. Das Finanzministerium sage in derartigen Fällen immer, die Ressorts sollten ihr eigenes Personalkostenbudget verbrauchen und erst dann – so auch eine schriftliche Mitteilung aus dem TFM vom April – werde mit Mitteln aus dem Einzelplan 17 ausgeholfen. Zum Vorhalt einer in den Unterlagen des Untersuchungsausschusses vorliegenden E-Mail des Zeugen an Minister Hoff ("Wie so häufig gesehen, sucht das TFM nicht konstruktiv nach einer Lösung, sondern nur nach Ablehnungsgründen. Ich befürchte, dass das TFM bei seiner Auffassung bleibt, solange Sie Frau Ministerin Taubert nicht vom Gegenteil überzeugen."¹¹⁹): Er habe zum Ausdruck bringen wollen, dass er auf Arbeitsebene nicht weiterkomme und daher ein Chefgespräch für notwendig halte. Eine Entscheidung sei nicht auf Arbeitsebene gefallen, vielmehr müsse es eine Klärung gegeben haben, die im April dann dazu geführt habe, dass das Finanzministerium das Vorgenannte bestätigt habe.

335

336

Eingangs wies die Zeugin M.R., Zentralabteilungsleiterin im Thüringer Innenministerium, darauf hin, dass das Innenministerium nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in Personalangelegenheiten, wenn es um Beamte geht, zu beteiligen sei. Im vorliegenden "Fall H" sei es zum einen um die Frage "Erteilung Einvernehmen" und "Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt" gegangen. Sie sei im Rahmen der Ressortabstimmung im November/Dezember 2020 erstmals mit dem "Fall H" konfrontiert worden. Auf Frage, inwieweit sie persönlich mit dem in Rede stehenden Fall befasst gewesen sei, führte die Zeugin M.R. aus: Sie habe eine Plausibilitätsprüfung, keine weitergehende Prüfung, vorgenommen. Das Dienstrechtsreferat sei zuständig für Beamtenrecht und Dienstrecht, bekomme Vorgänge und gebe ein Votum (auch auf Plausibilität hin) ab, welches über die Abteilungsleitung in den Hausleitungsbereich gehe. Bei dem im hiesigen Fall erarbeiteten Votum im Schreiben vom 4. Dezember, wonach aus dienstrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen mit dem Vorbehalt, dass mangels Kenntnis der einzelnen Tätigkeiten eine Bewertung nicht erfolgen könne, seien ihr Diskussionen oder Fragen etc. nicht erinnerlich. Das Innenministerium habe diese Voraussetzungen nicht zu prüfen, sondern die Einstellungsbehörde; es gebe nur diesen Vorbehalt. Sie habe keine rechtlichen Bedenken gesehen.

Der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff** führte eingangs aus: Er sei vom Ministerpräsidenten seinerzeit gebeten worden, für einen zunächst nicht genau festgelegten Zeitraum die Aufgabe des Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft zusätzlich zu den Aufgaben als Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei zu übernehmen. Es

¹¹⁹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

habe Einvernehmen dahingehend bestanden, dass die Funktion einer Staatssekretärin besetzt werden solle. Vor dem Hintergrund habe er, der Zeuge, Kontakt zu der hier in Rede stehenden Person aufgenommen, aus deren Vita und aus deren persönlichen Erleben sich für ihn eindeutig dargestellt habe, dass sie nicht nur die formalen Voraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst, sondern auch die Kompetenzen für eine Tätigkeit als Staatssekretärin mitgebracht habe, und zwar sowohl aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, aber auch der Tätigkeit an einer Universität als wissenschaftliche Mitarbeiterin, darüber hinaus aber auch aus der Tätigkeit sowohl als Mitarbeiterin von Abgeordneten, selbst eigener Tätigkeit als Mitglied des Deutschen Bundestags und nicht zuletzt als Mitglied einer Landesregierung. Vor dem Hintergrund sei klar gewesen, dass den Kriterien, die man an die Funktion eines Staatssekretärs anlege, in allen notwendigen Fragen, einschließlich des Aspekts des besonderen Vertrauensverhältnisses, hier Rechnung getragen werden würde. Aufgrund des Umstands, dass die Position des Ministers (aufgrund der Aufgabenwahrnehmung durch ihn, den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff) frei geblieben sei und damit auch die Personalausgaben im Einzelplan 10 nicht verwendet worden seien, habe sich zum seinerzeitigen Zeitraum die Überzeugung ergeben, dass hier die Personalmittel sogar zu einem geringeren Ausgabenvolumen führen und eine für das Land nicht zum Nachteil entstehende Regelung habe entstehen können. In der Annahme seien sie, die Landesregierung, dahingehend bestätigt worden, als sich der Haushaltsausschuss beim Beschluss über den Haushalt des Jahres 2020 dieser Überzeugung seiner Erinnerung nach angeschlossen habe. Auf nochmalige Nachfrage, wie er auf die in Rede stehende Person gekommen sei, führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus: Die ihm seinerzeit schon bekannte Person, die hier als "Fall H" in Rede stehe, sei ihm sowohl aus der politischen Tätigkeit im Deutschen Bundestag als auch aus ihrer Tätigkeit in einer Landesregierung bekannt. Angesichts des Umstands, dass die hier in Rede stehende Person durch das Ausscheiden der Partei aus der Regierungsverantwortung nicht mehr im Ministeramt tätig gewesen sei, sei er, der Zeuge, auf die Person zugegangen und habe zunächst eruiert, ob überhaupt ein Interesse an einer entsprechenden Tätigkeit hier im Freistaat Thüringen bestehe. Nachdem das grundsätzliche Interesse dafür bestanden habe, seien dann sowohl die Bitte um die Bereitstellung entsprechender Unterlagen, die den öffentlich einsehbaren Lebenslauf flankierten, wie auch ausführliche Gespräche erfolgt, in denen es um die Rahmenbedingungen einer Tätigkeit gegangen sei, die konkreten fachlichen Fragestellungen etc., etc. Ausgehend von diesen Gesprächen sei dann die Entscheidung getroffen worden, hier zu einer entsprechenden Festlegung und damit auch zu den kabinettspflichtigen Handlungen zu kommen. Es habe bei dem dargestellten Auswahlprozess verschiedene Personen gegeben, die in Frage gekommen seien, indes hätten diese aus Sicht des Zeugen sowohl einzeln als auch in Summe nicht die Qualifikation der hier in Rede stehenden Person aufweisen können.

337

Auf weiteren Vorhalt aus der entsprechenden Sachakte (E-Mail von der Person "H": "Lieber Benjamin, lieber Torsten, anbei übersende ich Euch meine umfassende CV. Darauf sind meine entsprechenden beruflichen Stationen enthalten. Die Darstellung von Kompetenzen etc. sind ja für die angestrebte Verwendung eher nachrangig und sind in diesem Kontext eher vernachlässigbar. Falls weitere Dokumente gewünscht sind, bitte ich um ein kurzes Signal. Liebe Grüße"; Sachakte 1, Seite 3¹²⁰) konnte sich der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff an diese E-Mail nicht erinnern. Zudem sei die Tatsache, dass eine Person, die einen Lebenslauf übersende und die Annahme in der E-Mail darlege, welche Kompetenzen notwendig seien oder nicht, für ihn nicht ausschlaggebend dafür, am Ende eine Kabinettvorlage einzureichen. Ob im Nachhinein weitere Unterlagen angefordert worden seien, sei ihm nicht erinnerlich, könne er aber auch nicht ausschließen.

Einen Dissens zwischen der von ihm vertretenen Auffassung und der von der Mitarbeiterschaft der Staatskanzlei vertretenen Auffassung sei ihm nicht erinnerlich, so Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff.** Auch auf Vorhalt aus der entsprechenden Sachakte¹²¹ (E-Mail von Referatsleiter S.K. an Frau T.: "Nach Rückmeldung durch Frau [,Fall H'] sind die Zeiten vor der MdB-Zeit nicht geeignet, die Laufbahnbefähigung zu begründen.") und auf Vorhalt seiner Ausführungen, dass er gerade die wissenschaftliche Tätigkeit mit einbezogen habe, blieb der Zeuge dabei, sich nicht an einen Dissens erinnern zu können.

339

338

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff machte sich wiederholende Ausführungen zu der mehrfach gestellten Frage, ob und wenn ja durch wen letztlich die in Rede stehende Prüfung der Unterlagen stattgefunden habe. Aus dem Umstand, dass das Kabinett im Ergebnis die Kabinettvorlage gebilligt habe, lasse sich ableiten, dass im Vorfeld bestehende Einwände mit Blick auf den fiktiven Werdegang im Ergebnis von Gesprächen, an die er, der Zeuge, sich im Einzelnen nicht mehr erinnern könne, als nachrangig angesehen worden seien und man einen Konsens im Kabinett erzeugt habe. Aufträge für Kabinettvorlagen würden an das jeweils zuständige Referat – hier in dem Fall das Personalreferat – gegeben. Es sei für ihn, den Zeugen, nicht erforderlich, im Einzelnen herauszufinden, welche Mitarbeiter im Personalreferat die Aufgabe erledigten, sondern aus dem Personalreferat – Teil der Organisation der Staatskanzlei – komme dann eine entsprechende Rückmeldung. Insofern sei sein erster Ansprechpartner zum damaligen Zeitpunkt der Leiter des Personalreferats gewesen.

¹²⁰ Vgl. Vorlage UA 7/4 - 31.

¹²¹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

Die Frage, warum Frau H. nicht gleich im Februar 2020 zur Ministerin ernannt worden sei, beantwortete der Zeuge Ministerpräsident Ramelow mit dem Hinweis auf die damals unklare nach der Landtagswahl und die politische Ausgangslage damit verbundenen Personalentscheidungen. Seit dem Wahltermin habe er mit einer Reihe von Personen darüber gesprochen, ob sie sich vorstellen könnten, unter unterschiedlichen Konstellationen in seinem Team arbeiten zu wollen. Aus dieser Zeit stamme auch das Gespräch mit Frau H. Nach seiner Wiederwahl als Ministerpräsident, so der Zeuge weiter, sei man dann mit H. in den Arbeitsprozess gegangen. Erst als es durch Corona und die Verschiebung des neuen Wahltermins zu keinen Landtagsneuwahlen gekommen sei, sei die Frage aufgeworfen worden, ob Frau H. bereit sei, die Position ganz zu übernehmen. Frau H. sei mittlerweile so "sattelfest" in ihren Tätigkeiten gewesen, dass an dieser Frage kein Zweifel mehr bestanden habe. Er sei letztlich dankbar gewesen, dass Frau H. bereit gewesen sei, als Staatssekretärin zur Verfügung zu stehen und diese Funktion als Hausleiterin in der Eigenschaft als Staatssekretärin zu übernehmen unter der Maßgabe, dass wenige Monate später Neuwahlen angestanden hätten. Als Frau H. am 4. März als Staatssekretärin berufen worden sei, sei nicht abzusehen gewesen, ob sie Ministerin werden würde.

340

341 Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow führte aus, dass die politischen Gespräche zwischen ihm und drei anderen möglichen Kandidaten geführt worden seien, allerdings nur allgemeine Gespräche, die nicht ressortbezogen gewesen seien. Bei der fachlichen Anforderung hätten die Fähigkeit und der Nachweis, ein Haus schon geführt und Verantwortung schon getragen zu haben, die oberste Priorität gehabt. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Einstellungsund Vertragsentwürfe für H. bereits vor dem 5. Februar existierten, diese Themen würden auf Arbeitsebene bearbeitet. Er habe die politischen Gespräche in diesem Fall geführt. Auf der Arbeitsebene habe er nicht in den Prozess eingegriffen. Er bekomme den komplett vorbearbeiteten und geprüften Vorgang erst auf den Schreibtisch, wenn alle beamtenrechtlichen und vertragsrechtlichen Punkte abschließend geklärt seien. Die Frage "Minister" habe für ihn nicht bestanden, sondern ausschließlich die Frage "Staatssekretär", und diese Fragestellung habe er bearbeiten lassen. Er gehe davon aus, dass alle Prüfungen ordnungsgemäß erfolgt seien. Es habe zu keinem Zeitpunkt eine Befassung durch ihn aufgrund von durch Referatsleitung, Abteilungsleitung oder den Chef der Staatskanzlei aufgezeigten Problemen bei der Erstellung des Arbeitsvertrags gegeben. Auf die nicht vorhandene Staatssekretärsstelle sei er aufmerksam gemacht worden, ihm sei aber gleichzeitig glaubhaft erklärt worden, dass ein Ministergehalt eingespart werden würde. Eine formale Staatssekretärsstelle habe gefehlt, diese Stelle sei aber dann gefunden worden ohne sein Zutun. Deswegen sei er auch nie auf die Finanzministerin zugegangen.

Er, so der Zeuge Ministerpräsident Ramelow, habe H. als erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Bundestagsfraktion gekannt. Diese Tätigkeit und Qualifikation hätten dazu geführt, ihn nicht in irgendeiner Form an irgendetwas zweifeln zu lassen. Die sich anschließende Tätigkeit von H. als Ministerin habe bei ihm außerdem keinerlei Zweifel aufkommen lassen, dass er etwas zu hinterfragen habe. Er habe dieser Person die Leitungsaufgabe zugetraut. Er habe sich darauf verlassen, dass die zu durchlaufenden Prozedere in den zuständigen Häusern alle eingehalten worden seien, ansonsten würde ein Beamter, der der Meinung sei, dass etwas nicht in Ordnung sei, remonstrieren. Ihm sei keine Remonstration bekannt, die in irgendeiner Form mit einer solchen Personalentscheidung im Kontext stehe. Er habe das vollzogen, was letztlich durch die zuständigen Ministerien geprüft worden sei. Nachdem im Rahmen einer Nachfrage gegenüber dem Zeugen ausgeführt worden war, dass H. im Lebenslauf angegeben habe, stellvertretende Parlamentarische Geschäftsführerin und Schriftführerin gewesen zu sein, korrigierte der Zeuge seine Aussage dahingehend, dass H. im Team der Parlamentarischen Geschäftsführer gewesen sei, mit einem eigenen Zuständigkeitsbereich und Ressort. Aus diesen Tätigkeiten habe er sie gekannt.

Der Zeuge **Ministerpräsident Ramelow** gab an, die verlesene E-Mail von Frau H. an den Chef der Staatskanzlei und der Staatssekretärin in der TSK mit dem Inhalt: "Lieber [...], lieber [...], anbei übersende ich euch meine umfassende CV. Darauf sind meine entsprechenden beruflichen Stationen enthalten. Die Darstellung von Kompetenzen [sind ja] für die angestrebte Verwendung eher nachrangig und sind in diesem Kontext eher vernachlässigbar. Falls weitere Dokumente gewünscht sind, bitte ich um ein kurzes Signal. Liebe Grüße"122 nicht zu kennen. Angesprochen auf die in der E-Mail als "nachrangig" formulierten Kompetenzen erklärte der Zeuge, er kenne diese E-Mail nicht und wisse nicht, was damit gemeint sei. Ihm sei eine nachgewiesene Hausleitung, also die Fähigkeit, ein Haus dieser Größe leiten zu können, wichtig gewesen. Dies habe bei H. vorgelegen.

344

343

Die in einem Aktenvermerk geschilderte Problemlage, dass nach Prüfung der Sachlage für Frau H. der fiktive Werdegang nicht habe nachgezeichnet werden können und erst im Jahr 2030 die Voraussetzungen erfüllt sein würden, sei ihm, dem Zeugen **Ministerpräsident Ramelow**, nicht bekannt, er kenne weder die Akte noch diesen Vorgang. Auf die Nachfrage, ob der Chef der Staatskanzlei ihn mit der Schwierigkeit konfrontiert habe, dass der fiktive Werdegang in diesem Fall nicht erfüllt gewesen sein könnte und dass dies auch von zwei Ministerien zumindest als schwierig an die Staatskanzlei herangetragen worden sei, teilte der Zeuge mit, dass ihm keinerlei Probleme angezeigt worden seien.

¹²² Vgl. Vorlage UA 7/4 – 31.

2. Verlesene Schriftstücke

Der Untersuchungsausschuss hat Passagen aus den Personalunterlagen¹²³, aus im Geschäftsbereich des TMIL vorhandenen Unterlagen¹²⁴ sowie aus der Sachakte des Dienstrechtsreferats im TMIK¹²⁵ verlesen.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Teil A, Seiten 6 bis 10

»Curriculum Vitae

Profil

- Erfolgreiche Erfahrungen in der politischen und strategischen Zusammenarbeit im Kontext von Politik, öffentlicher Verwaltung, Interessenvertretungen, Verbandsstrukturen und Wirtschaft
- Repräsentation der Landesregierung auf bundespolitischer Ebene und internationalen Kontexten
- Repräsentation der Bundestagsfraktion in Spitzenfunktionen, in öffentlichen Diskussionen, bei Expertengesprächen sowie in der Medienöffentlichkeit
- Erfahrungen im Umgang mit Medienvertretern Print, Radio, Fernsehen, Online
- Nachweisbare Erfolge in der Entwicklung und pragmatischen Umsetzung komplexer Aufgaben, so die Erarbeitung des umfassenden Konzepts eines "Finanz-TÜVs"
- Beiträge in öffentlichen Debatte[n], Meinungsbildung und gesellschaftlichen Diskursen zu u. a. Rentengleichheit, Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen, 3. Generation Ost
- Nachweisliche Erfahrungen in der strategischen Kommunikation, thematischer Vernetzung und Arbeitskooperation unterschiedlicher politischer Ebenen

Kompetenzen

- Expertise hinsichtlich der Funktionsmechanismen von Entscheidungsprozessen in Politik, Verwaltung, Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft
- II. Führungserfahrungen als Ministerin, Mandatsträgerin, Arbeitgeberin, Geschäftsführerin, Projektleiterin, Koordinatorin sowie Teamleiterin von Facharbeitsgruppen

¹²³ Vorlage UA 7/4 – 31.

¹²⁴ Vorlage UA 7/4 – 117.

¹²⁵ Vorlage UA 7/4 – 38.

- Leitungserfahrung mit umfassender Mitarbeiterverantwortung direkt und mittelbar von nachgeordneten Bereichen
- V. Analyse, Planungs- und Konzeptionsstärke bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien und deren operativen Umsetzung und Veranstaltungsorganisation
- Umfassende Schlichtungs- und Moderationserfahrung
- I. Hohe Empathiefähigkeit
- II. Kommunikation und Durchsetzung von Konzepten und Themensettings
- Sensibilität für die Erfassung von relevanten Entwicklungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft
- K. Kommunikationsstärke, hohe Motivationsfähigkeit für Zielgruppen aus unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kontexten
- K. Strukturierte und moderierende Vorgehensweise auch bei politisch und gesellschaftlich schwierigen Aufgabenstellungen
- I. Tiefenkenntnis parlamentarischer und außerparlamentarischer Strukturen im Kontext der LINKEN

Persönliche Daten

- 1 geboren am [...]1980
- 2 [...]
- 3 Staatsangehörigkeit: Deutsch

Interessen

- Reisen, Kochen, Lesen, Harfe spielen

Beruflicher Werdegang

09/2018 – 11/2019 Landesregierung Brandenburg

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

- a. Zuständige Ministerin für Integration
- b. Bundesratsmitglied Mitglied in der deutsch-französischen Freundschaftsgruppe.

07/2018 - 09/2018

Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag; Ostkoordinatorin, Aufgabenbereiche: Kontaktaufnahme zu MultiplikatorInnen, themenspezifische Kommunikation und Kooperation mit Fraktionen DIE LINKE in Landtagen der neuen Bundesländer, mit RegierungsvertreterInnen, Institutionen und Akteuren aus den neuen Bundesländern, Erarbeitung von Vorschlägen, Strategien

für Aktivitäten und Initiativen, Beobachtung und Analyse gesellschaftlicher, ökonomischer, sozialer, politischer, kultureller Entwicklungen

10/2013 - 10/2017

Deutscher Bundestag

Abgeordnete des Deutschen Bundestags, DIE LINKE, Wahlkreis Nordsachsen

- c. Sprecherin für Kommunalfinanzen, Ostbeauftragte der Fraktion
- d. Stellv. Parlamentarische Geschäftsführerin, Schriftführerin
- e. Mitglied im Finanzausschuss, Mitglied im Unterausschuss für Kommunales
- f. Stellvertretendes Mitglied im Innenausschuss, stellvertretendes Mitglied im Wirtschaftsausschuss
- g. Verantwortung und Berichterstattung für Kommunalfinanzen (u. a. Gewerbesteuer, Grundsteuer), Finanzieller Verbraucherschutz (u. a. Kleinanlegerschutzgesetz, Finanz-TÜV), Finanzmarktregulierung, Versicherungen [...], Familienleistungen, Steuern, Ostdeutschland
- h. Stellvertretende Vorsitzende der deutsch-ukrainischen Parlamentariergruppe, stellvertretende Vorsitzende der deutsch-britischen Parlamentariergruppe
- i. Koordinierung der Arbeitsgruppe Ost sowie Arbeitsgruppe Kommunales

03/2009 -10/2013

Abgeordnetenbüro Dr. Cornelia Ernst. Mitglied des Wissenschaftliche Europaparlaments, Mitarbeiterin. Aufgabenbereiche: Pressearbeit, Veranstaltungsmanagement, Briefings, Hintergrundpapieren, Erarbeitung von politische Analysen und Statements zu u. a. Regionalpolitik, Struktur- und Europäischer Arbeitsmarkt Kohäsionsfonds. und Arbeitnehmerfreizügigkeit, Minderheitenpolitik, Eurokrise. Menschenhandel, Datenschutzabkommen

2008 - 2013

Kreistagsfraktion DIE LINKE Nordsachsen, Geschäftsführerin, Aufgabenbereiche: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung und Pflege der Webpräsenz, Veranstaltungsmanagement, Erstellung Vorlagen, Anträge, Briefings und Statements u. a. zu Kommunalfinanzen, Schulnetzplanung, Gesundheitswesen,

	Informationelle Selbstbestimmung, öffentliche Mobilität,
	Hochwasserschutz, Verwaltungsreform, Kreisentwicklungsplanung
10/2005 - 03/2009	Universität Leipzig
04/2007 – 03/2009	Institut für Politikwissenschaften, Projektleiterin –
	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Projektleitung RYPP - right-wing
	youth violence prevention programmes (Gewaltprävention
	rechtsextremer Jugendlicher) im Rahmen des EU-Projekts
	DAPHNE II
10/2007 - 03/2009	Institut für Politikwissenschaften, Lehraufträge – Identität und
	Repräsentation, Wissen und Macht, Identitätspolitik
11/2006 – 03/2007	Wissenschaftliche Mitarbeiterin im AGIS - Forschungsprojekt der
	Europäischen Kommission zur grenzüberschreitenden
	Kriminalprävention
10/2005 – 08/2006	Institut für Politikwissenschaften, Studentische Hilfskraft

Ausbildung und Studium

10/1998 – 10/2006 Universität Leipzig, Magisterstudium Kulturwissenschaften und

Politikwissenschaft (2 Hauptfächer)

10/2006 Studienabschluss als "Magister Artium", Titel der Magisterarbeit

"Die Frau als Arbeitgeber. Das Bild der Frau in der

kommunistischen Propaganda der Zwischenkriegszeit"

09/1992 – 07/1998 Lichtenberg-Gymnasium Leipzig

07/1998 Abitur

Sprachen

a. Deutsch - Muttersprache

b. Englisch – fließend oder verhandlungssicher in Wort und Schrift

c. Russisch – zweite Muttersprache

d. Ukrainisch - Grundkenntnisse

Mitgliedschaften

Seit 2018 Vorstandsmitglied – Rosa Luxemburg Stiftung Sachsen

2014 – 2018 Vorstandsmitglied im Kommunalpolitischen Forum Sachsen e.V.

Seit 2012 Ver.di Mitglied

Weitere: Vorstand Deutsches Kinderhilfswerk (2015 – 2017),

Wissenschaftlicher Beirat - Institut Solidarische Moderne (2010 -

2017), Beiratsmitglied Marktwächter Finanzen (2014 – 2017), Mitglied im Beirat Versicherungsombudsmann e.V. (2013 – 2017)

Politische Ehrenämter

2016 – 2018 Ostkoordinatorin der Fraktionsvorsitzendenkonferenz der LINKEN

und Arbeitsgruppe Ost

2015 bis heute Mitglied im Bundesausschuss

2012 – 2018 Vorsitzende der LINKEN, Kreisverband Nordwestsachsen
 2009 – 2015 Mitglied im Landesvorstand der Partei DIE LINKE Sachsen«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Teil B, Seiten 24 bis 26

»Freistaat Thüringen | Staatskanzlei«; »Erfurt, 22. Dezember 2020«:

»Feststellung der Laufbahnbefähigung

[...]

Befähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst[es] mit Wirkung vom 1. November 2016

[...]

Begründung:

Anlässlich Ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgte eine Prüfung bezüglich Ihres Erwerbs der Laufbahnbefähigung. Sie haben keine Laufbahnbefähigung im Rahmen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes erworben. Aufgrund Ihres Werdegangs wurde geprüft, ob Sie die Befähigung für eine Laufbahn durch Anerkennung der entsprechenden für eine Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzung erhalten können.

[...]

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes liegen in Ihrem Fall vor. Die Thüringer Staatskanzlei, als zuständige oberste Dienstbehörde, erkennt gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ThürLaufbG im Einvernehmen mit dem für die Fachrichtung zuständigen Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales diese Laufbahnbefähigung an.

[...]

Die Anerkennung ist möglich, da Sie die gemäß § 10 Abs. 3 ThürLaufbG vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahn des höheren Dienstes erfüllen. So verfügen Sie über eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung, den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit dem akademischen Abschluss "Magister Artium" und eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit.

Diese Vorbildung bzw. Beschäftigungszeiten sind gemäß § 10 Abs. 4 ThürLaufbG geeignet gewesen, die Befähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes zu vermitteln. Anhaltspunkt für die Laufbahnfachrichtung ist der Inhalt des Studienabschlusses (hier: Politikwissenschaften) und die mit dem Abschluss im Zusammenhang stehenden hauptberuflichen Tätigkeiten.

Nach § 23 ThürLaufbG sind hauptberufliche Tätigkeiten geeignet, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln, wenn sie nach ihrer Fachrichtung und Schwierigkeit dem geforderten Studium entsprechen und im Falle des höheren Dienstes mindestens drei Jahre ausgeübt wurden.

Als geeignete hauptberufliche Tätigkeit erscheinen die Tätigkeiten als Abgeordnete des Deutschen Bundestages, DIE LINKE als berücksichtigungsfähig.

[...]

Die Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie als Geschäftsführerin einer Kreistagsfraktion sind – auch entsprechend Ihren eigenen Angaben – nicht geeignet, den Anforderungen der Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes zu entsprechen.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Teil B, Seite 29

»Im Namen des Freistaats Thüringen

ernenne ich

Frau ["Fall H"]

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

mit Wirkung vom 1. Januar 2021

zur

Staatssekretärin

Erfurt, Dezember 2020

Der Thüringer Ministerpräsident

Bodo Ramelow«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Teil B, Seite 31

»Freistaat Thüringen | Staatskanzlei«; an: »Frau ["Fall H"]«:

»Einweisung in eine Planstelle

[...]

[D]urch Aushändigung der Ernennungsurkunde am 30. Dezember 2020 übertrage ich Ihnen mit Wirkung vom 1. Januar 2021 das Amt einer Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Gemäß § 49 Thüringer Landeshaushaltsordnung [...] weise ich Sie gleichzeitig in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 der Thüringer Besoldungsordnung B ein.

[...]

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 1, Seite 3 f.

»Von: ["Fall H"]

Gesendet: Freitag, 31. Januar 2020 00:33

An: TMIL Hoff Prof. Dr., Benjamin-Immanuel [...]; TSK Weil, Torsten [...]

Betreff: ["Fall H"] CV

Lieber Benjamin, lieber Torsten,

anbei übersende ich euch meine umfassende CV.

Daraus sind meine entsprechende berufliche Stationen enthalten.

Die Darstellung von Kompetenzen etc. in ja für die angestrebte Verwendung eher nachrangig und sind in diesem Kontext eher vernachlässigbar.

Falls weitere Dokumente gewünscht sind, bitte ich um ein kurzes Signal.

Liebe Grüße

["Fall H"]«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 1, Seite 12 f.

»Von: TFM [Abteilungsleiter 3]

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 14:19

An: TSK [Referatsleiter Personal]; TMIL [Abteilungsleiter 1]

Cc: TSK [Abteilungsleiter 1]; TFM Taubert, Heike [...]

Betreff: AW: Staatssekretär TMIL

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit Frau Ministerin Taubert kann eine Mitzeichnung des TFM nicht erfolgen.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 ThürLHO darf ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine Planstelle vergeben werden. Des Vorhandenseins einer Planstelle bedarf es auch, wenn das Amt ausnahmsweise mit einem Arbeitnehmer statt einem Beamten besetzt werden soll. Der [Einzelplan] 10 des Landeshaushalts weist nur eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 für einen Staatssekretär aus. Diese ist jedoch bereits besetzt. Nach § 17 Abs. 6 ThürLHO sind auch die Stellenübersichten für Arbeitnehmer bindend. In den Stellenübersichten des [Einzelplan] 10 ist keine zur Besetzung mit einem Arbeitnehmer mit

außertariflicher Vergütung analog der Besoldungsgruppe B9 vorgesehen. Abweichungen von Stellenplan oder Stellenübersichten sind ausnahmsweise zulässig bei befristet eingestellten Projektkräften (vgl. H.I.16 des HWF 2020). Im Falle der Verwendung auch von befristet eingestellten Personen für regelmäßige Daueraufgaben sind diese stets auf Planstellen oder Stellen zu führen. Dies gilt gemäß § 8 ThürHhG 2020 etwa für alle Arten von Vertretungskräften. Die vorgesehene Einstellung dient der Erfüllung von Daueraufgaben im Geschäftsbereich des TMIL. Sie ist überdies nicht zeitlich befristet, sondern die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist an die Fortdauer einer Bedingung geknüpft, in einer Weise, deren arbeitsrechtliche Zulässigkeit in Thüringen nicht erprobt ist.

2. Gemäß § 51 ThürLHO dürfen Personalausgaben nur dann geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel im Haushaltsplan besonders zur Verfügung gestellt werden. Der [Einzelplan] 10 lässt keine außertarifliche Beschäftigung eines Arbeitnehmers mit der genannten Vergütung zu. Da die Norm eine ausdrücklich besondere Veranschlagung erfordert, ist für Personalausgaben im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 4 im Einzelplan kein Raum.

Etwas anderes könnte möglicherweise angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer z. B. zur Einarbeitung in später dauerhaft zu übernehmende Aufgaben (sog. "Demografiebrücke") oder zur Leitung eines nicht zu den Daueraufgaben im TMIL rechnenden, kurzzeitig befristeten Projekts verwendet würde. In diesen Fällen wäre auch die Inanspruchnahme der Personalverstärkungsmittel in [Einzelplan] 17 möglich. Erforderlich wäre aber in jedem Fall eine deutlich kürzere Befristung als im gegenwärtigen Vertragsentwurf vorgesehen.

Eine staats- und beamtenrechtliche Prüfung der Einstellung vor dem Hintergrund des "Beamtenvorbehalts" nach Art. der Thüringer Verfassung sollte im Übrigen durch [das] TMIK erfolgen.« – gezeichnet: Abteilungsleiter 3, Thüringer Finanzministerium.

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 1, Seite 17

»Von: TMIL [Referatsleiterin Personal] im Auftrag von TMIL [Abteilungsleiter 1]

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 16:15

An: TSK [Abteilungsleiter 1]

Cc: TMIL Hoff Prof. Dr., Benjamin-Immanuel; TSK [Abteilungsleiter 1]; TMIL

[Abteilungsleiter 21]; [...]

Betreff: WG: Sta

WG: Staatssekretär TMIL - EILT!

[...]

Bezug nehmend auf Ihre unten stehende E-Mail wird von Seiten des TMIL wie folgt Stellung genommen:

Im TMIL steht derzeit keine weitere zusätzliche B9-Stelle zur Verfügung. Möglicherweise könnte eine freie B9-Stelle aus dem TMWWDG oder aus dem TMIK umgesetzt werden, sofern diese dort nicht mehr benötigt würde.

Da es sich jedoch letztendlich um einen befristeten Arbeitsvertrag handeln würde, ist eine Stelle aus hiesiger Sicht nicht zwingend erforderlich. Die Finanzierung müsste aus Kapitel 10 01 Titel 427 01 erfolgen. Sofern eine Finanzierung aus der Hauptgruppe 4 nicht abschließend möglich wäre, könnte grundsätzlich auf Kapitel 17 16 Titel 461 01 (sog. Personalverstärkungsmittel, Einzelplan 17, Seite 53 – siehe Haushaltsvermerk) zurückgegriffen werden.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 1, Seite 18

Leitungsvorlage; Thüringer Staatskanzlei; »Erfurt, 5. Febr. 2020«:

»Herrn Ministerpräsidenten

über

Herrn Chef der Staatskanzlei

über

Herrn Staatssekretär

über

Herrn AL 2

über

Herrn AL 1

über

Herrn RL 11

m.d.B. um Zeichnung

Kabinettsvorlage für die 1. Sitzung des Kabinetts am 5. Februar 2020

Berufung von ["Fall H"] zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Einzelplan 10«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seite 42

»Von: TSK [Abteilungsleiter 1]

Gesendet: Dienstag, 22. Dezember 2020 13:46

An: TSK [Referatsleiter Personal]; TSK [Referent Personal]

Betreff: Frau ["Fall H"]

- Der CdS hat die Verlängerung des Vertrags von Frau ["H"] heute nicht im Kabinett angesprochen, Frau Beer schrieb aber gestern, dass Frau Taubert der Verlängerung zugestimmt habe, Herr Hoff hat sie wohl am Rande des Plenums angesprochen.
- Herr T. geht davon aus, dass die Verkündung des Haushalts noch am 30. Dezember geschieht.
- Der MP scheint die Urkunde am 30. Dezember übergeben zu wollen, dennoch muss darauf geachtet werden, dass dies wirklich nur in dem Fall geschieht, dass die Verkündung an dem Tag erfolgt. Bin mir nicht sicher, ob diese Verbindung genau so verstanden wird.

[Abteilungsleiter 1]

Thüringer Staatskanzlei«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seite 8

»Von: TMUEN [Stabsstellenleiter]

Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2020 12:01

An: TSK [Sachbearbeitung Personal]

Cc: TSK [Referatsleiter Personal]; TMUEN [Referatsleiter Personal]; TMUEN

[Mitarbeiterin]; TMUEN [Persönlicher Referent StS]; TMUEN [Leitung

Ministerbüro]

Betreff: AW: Ressortabstimmung Kabinettvorlage ["Fall H"]

[...]

[N]achfolgend die Stellungnahme des TMUEN zu dem Entwurf der o. g. Kabinettvorlage:

Der beabsichtigen Personalmaßnahme kann derzeit nicht zugestimmt werden.

Für die Ernennung zur Beamtin auf Probe ist neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von 3 Jahren erforderlich. Die Tätigkeiten, die nach Abschluss des Studiums dafür in Frage kommen, sind nicht konkretisiert worden. Dies ist aber sowohl inhaltlich als auch zeitlich erforderlich, um den Zeitpunkt des Erwerbs der Laufbahnbefähigung festzustellen.

Es bedarf daher zwingend der Vorprüfung des TMIK zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung. Das TMIK ist die für die Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde, die das Einvernehmen erteilen muss. Es ist nicht ausreichend, zu unterstellen, dass mit Zustimmung in der Kabinettsitzung das Einvernehmen als erteilt gilt. Dies sieht das Thüringer Laufbahngesetz nicht vor und ersetzt auch keine fachlichinhaltliche Prüfung. Insbesondere kann hier nicht § 50 Abs. 5 ThürLaufbG angeführt werden, wonach alle Entscheidungen des Laufbahngesetzes, die durch den LPA zu treffen sind, bei denen in § 30 Abs. 1 BeamtStG i. V. m. § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Beamten (hier: Staatssekretärin) durch die Landesregierung getroffen werden. Der LPA ist nicht zuständig für die Feststellung der Laufbahnbefähigung, demzufolge auch nicht die Landesregierung. Damit ist das Kabinett auch nicht befugt, den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Unabhängig davon soll eine Verbeamtung in der B9 ThürBesG erfolgen. Dies ist mit Zustimmung der Landesregierung möglich, wenn die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 ThürLaufbG vorliegen. Sofern berufliche Zeiten bereits für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung angerechnet werden, können diese nicht noch einmal zugrunde gelegt werden. Auch hierzu ist der Vorlage nichts zu entnehmen.

Das höhere Amt muss nach dem individuellen fiktiven Werdegang auch erreichbar sein. Die Einstellungsbehörde hat bei der Nachzeichnung des individuellen fiktiven Werdegangs nicht nur die gesetzlichen Wartezeiten, sondern auch die in der Behörde übliche Beförderungspraxis zu berücksichtigen (vgl. Lemhöfer/Leppek, Kommentar zur Bundeslaufbahnverordnung, § 25, Rn. 15). Vor diesem Hintergrund ist die Erreichbarkeit des Beförderungsamtes des B9 ThürBesG zum 1. Januar 2021 nicht nachvollziehbar. Da

bereits nicht klar ist, zu welchem Zeitpunkt die Laufbahnbefähigung erlangt wurde, ist auch nicht nachzuvollziehen, wie im Rahmen des fiktiven Werdegangs eine Verbeamtung in B9 ThürBesG möglich ist.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seite 10

»Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales«; an: »Thüringer Staatskanzlei«; »4. Dezember 2020«:

»Ernennung von ["Fall H"] zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Aus dienstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Ernennung von ["Fall H"] zur Staatssekretärin im TMIL, soweit – was hier mangels Kenntnis der einzelnen Tätigkeiten nicht bewertet werden kann – im Hinblick auf die notwendigen hauptberuflichen Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung der Laufbahnbefähigung und auf den individuellen fiktiven Werdegang die beruflichen Erfahrungen nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin der angestrebten Laufbahn entsprechen. «

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seite 11

»Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; an: »Thüringer Staatskanzlei, Kabinettreferat«:

»Verbeamtung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Einzelplan 10 ["Fall H"]

Es ist beabsichtigt, ["Fall H"], die derzeit die Aufgaben einer Staatssekretärin im Beschäftigungsverhältnis wahrnimmt, nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zu ernennen (Ernennung zur Beamtin auf Probe).

Aus besoldungsrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich der beabsichtigten Personalmaßnahme keine Bedenken. Das Amt einer Staatssekretärin bei einer obersten

Landesbehörde ist der Besoldungsgruppe B9 der Thüringer Besoldungsordnung B zugeordnet.

Der Regierungsentwurf für den Haushalt 21 sieht im Einzelplan 10 eine weitere Planstelle der Besoldungsgruppe B9 ThürBesG vor. Die Zustimmung des TFM erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 rechtzeitig verkündet wird und zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Sollte dies nicht gegeben sein, kann die Ernennung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Anerkennung der Laufbandbefähigung sowie der Ausnahme hinsichtlich der Einstellung in ein höheres Amt als dem Eingangsamt grundsätzlich dem für Dienstrecht zuständigen Ministerium (TMIK) obliegt. Bei der vorliegenden Personalmaßnahme bedarf es dahingehend zwingend der Vorprüfung des TMIK. Das TMIK ist die für die Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde, die das Einvernehmen erteilen muss. Eine Stellungnahme des TMIK ist der Kabinettvorlage nicht zu entnehmen. Es ist aus Sicht des TFM nicht ausreichend[,] zu unterstellen, dass in der Kabinettsitzung das Einvernehmen als erteilt gilt.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seite 20

»Von: TSK [Referatsleiter Personal]

Gesendet: Montag, 7. Dezember 2020 11:07

An: TSK [Leiterin Ministerbüro Chef der Staatskanzlei]

Cc: TSK [Abteilungsleitung 1]; TSK [Personalreferat]; TSK

[Personalsachbearbeiterin]

Betreff: Ressortabstimmung gemäß [§] 11 Abs. 4 ThürGGO

[...]

[A]nbei übersende ich Dir die Stellungnahme des TMIK [in Sachen "Fall H"].

Dort wird ausdrücklich seitens des TMIK auf das Erfordernis einer fiktiven Werdegangsnachzeichnung hingewiesen. Damit wird seitens des für Dienstrecht zuständigen Ressorts erstmals die Anwendung des § 28 ThürLaufbahnG auch für Staatssekretäre für erforderlich gehalten und dies wurde bewusst aktenrelevant dokumentiert.

Entsprechende Zeiten, die für eine fiktive Werdegangsnachzeichnung im ["Fall H"] erforderlich wären, liegen nach Prüfung der Sachlage nicht im erforderlichen Umfang vor.

Damit haben wir einen klaren und offenen Dissens zwischen TMIK (gleichlautend TMUEN; Stellungnahme TFM noch offen) und TSK, den es nunmehr aufzulösen gilt.

Ich schlage folgende Verfahrensweise vor:

- Information an CdS und MP
- Ggfs. Chefgespräch (auf Grundlage des Argumentationspapiers) zwischen CdS und Innenminister am Rande der morgigen Kabinettssitzung oder bereits vorher
- Falls keine Einigung im Chefgespräch erzielt wird, Vorbereitung einer Kabinettvorlage für den 15.12.2020, in der der Dissens beschrieben wird.
- Entscheidung durch das Kabinett im Hinblick auf eine Anwendbarkeit des § 28
 ThürLaufbahnG auf politische Beamte (B9) im Rahmen der Kabinettsitzung am 15.12.2020«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Teil B, Seite 9

»Erfurt, 4. März 2020

[...]

Niederschrift über den Diensteid

Die ["Fall H"]

[...]

Im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

[...]

hat heute vor dem Unterzeichner, dem

Thüringer Ministerpräsidenten

unter Verweis auf § 2 des Arbeitsvertrags einen Diensteid abgelegt. « – unterschrieben von:

"Fall H" und Bodo Ramelow

Vorlage UA 7/4-117, ["Fall H"], Dateien und E-Mails, Seite 15

»Von: TMIL [Abteilungsleiter 1]

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020, 14:57

An: TMIL Hoff, Prof. Dr., Benjamin-Immanuel

Betreff: WG: Staatssekretär TMIL

Sehr geehrter Herr Hoff,

nachstehende E-Mail von [Abteilungsleiter 3] aus dem TFM kennen Sie vermutlich bereits.

Wie so häufig gesehen, sucht das TFM nicht konstruktiv nach einer Lösung, sondern nur nach Ablehnungsgründen. Ich befürchte, dass das TFM bei seiner Auffassung bleibt, solange Sie Frau Ministerin Taubert nicht vom Gegenteil überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Abteilungsleiter

[...]

Abteilung 1 | Zentralabteilung«

Vorlage UA 7/4-117, ["Fall H"], Dateien und E-Mails, Seite 1 f.

»Von: TMIL [Abteilungsleiter 1]

Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2020 08:30

An: TMIL Hoff Prof. Dr., Benjamin-Immanuel

Betreff: Staatssekretär im Arbeitsverhältnis

Sehr geehrter Herr Hoff,

unter Bezugnahme auf unser Gespräch am 14.1.2020 im TMIL, in dem es u. a. um den Status von Staatssekretären in Thüringen ging, habe ich die Rechtslage noch einmal mit folgendem Ergebnis geprüft:

Thüringer Staatssekretäre können sowohl im Beamtenverhältnis als auch im Beschäftigungsverhältnis (mit außertariflicher Vergütung grundsätzlich analog Besoldungsgruppe B9 ThürBesG) tätig sein.

Für dieses Ergebnis gibt es folgende rechtliche Begründung:

Anders als bei Mitgliedern der Thüringer Landesregierung (zu denen Staatssekretäre nicht gehören), für die in § 1 ThürMinG geregelt ist, dass sie in einem "besonderen öffentlichrechtlichen Amtsverhältnis zum Land" stehen, gibt es eine solche Thüringer Rechtsvorschrift oder auch in Thüringen anzuwendende bundesrechtliche entsprechende Vorschrift für Thüringer Staatssekretäre nicht. Folglich hat der Ministerpräsident bzw. die TSK auch die Möglichkeit, Staatssekretäre in ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) zu übernehmen.

Für diesen Fall ist lediglich darauf hinzuweisen, dass angestellte Staatssekretäre nicht gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit unter Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, denn diese Regelung gilt nur für Staatssekretäre im Beamtenverhältnis (der Geltungsbereich des Thüringer Beamtengesetzes ist auch nicht analog auf Nichtbeamte bzw. Angestellte ausweitbar). Angestellte Staatssekretäre sind jedoch leitende Angestellte im Sinne des Kündigungsrechts und genießen deshalb grundsätzlich den gleichen Kündigungsschutz wie jeder andere Arbeitnehmer. Für leitende Angestellte gelten jedoch Besonderheiten. Nach eventueller Erhebung einer sog. Kündigungsschutzklage ist der Arbeitgeber berechtigt, sich durch einen sog. Auflösungsvertrag von den leitenden Angestellten zu trennen, sofern sich die Unwirksamkeit der Kündigung herausstellen sollte. Wenn der Arbeitgeber diesen Auflösungsantrag stellt, wird das Arbeitsverhältnis durch Urteil gegen eine vom Arbeitsgericht festgesetzte Abfindung aufgelöst. Grund für diese Lösung ist, dass sich der Arbeitgeber durch Zahlung einer Abfindung von seinem leitenden Angestellten "freikaufen" können soll.

Die Stellenführung dieses zusätzlichen angestellten Staatssekretärs ist in diesem konkreten Fall etwas problematischer.

Wenn das TFM keine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit sieht, dem TMIL im laufenden Haushaltsjahr eine zusätzliche Planstelle der Besoldungsgruppe B9 ThürBesG oder eine

gleichwertige zusätzliche Stelle für einen analog zu vergütenden Staatssekretär zu schaffen und auch keine Möglichkeit einer entsprechenden Hebung einer freien Planstelle im Einzelplan 10 (TMIL) im laufenden Haushaltsjahr besteht, bleiben m. E. nur folgende Möglichkeiten:

1. Der angestellte Staatssekretär wird auf einer freien und besetzbaren Stelle der Entgeltgruppe 13 (oder höher) im Einzelplan 10 (TMIL) geführt und erhält für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses eine außertarifliche Zulage in Höhe der Differenz zu einer Besoldung der Besoldungsgruppe B9 ThürBesG.

2. Wenn auch der Weg unter o. a. Nr. 1 aus Sicht des TFM nicht zulässig sein sollte, bliebe ggf. noch die Möglichkeit der Umsetzung der (dort evtl. nicht mehr benötigten) Planstelle B8 des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes im Einzelplan 10 (TMIL) mit Zustimmung des TFM. Auf dieser Planstelle könnte ein angestellter Staatssekretär geführt werden. Ob ihm dann "nur" ein außertarifliches Entgelt in der Höhe der Besoldungsgruppe B8 oder ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Besoldungsgruppe B9 angeboten werden kann, sollte in diesem Fall zu gegebener Zeit mit dem TFM bilateral geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Abteilungsleiter

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Abteilung 1 | Zentralabteilung«

Vorlage UA 7/4-117, [,,Fall H"], Dateien und E-Mails, Seite 4

»Von: TMIL [Referatsleitung Personal] Gesendet: Freitag, 24. Januar 2020 11:45

An: TMIL [Leitung Ministerbüro Prof. Dr. Hoff]

Cc: TMIL [Persönlicher Referent Staatssekretär]; TMIL [Abteilungsleiter 1]

Betreff: Ihre Anfrage zu den Personalkosten

Sehr geehrte Frau [...],

Sie fragten heute nach den Kosten für einen zusätzlichen Staatssekretär nebst Personal.

Auf Grundlage der bisher anfallenden jährlichen Kosten für das Büro von Herrn [– geschwärzt –] wurden die voraussichtlich zusätzlichen Kosten für einen weiteren Staatssekretär und weiteres Personal ermittelt. Diese betragen jährlich ca. 379.100,- EUR.

Die jährlichen Kosten i. H. v. ca. 379.100,- EUR enthalten dabei die Bezüge des Staatssekretärs, eines Referenten (A14), eines Sachbearbeiters (A10), eines Bürosachbearbeiters (E8) sowie eines persönlichen Fahrers.

Wie bereits besprochen, kann es dabei natürlich zu Abweichungen kommen, z. B. wenn statt des Sachbearbeiters eine zweite Person im mittleren Dienst zu kalkulieren wäre.«

Vorlage UA 7/4-117, ["Fall H"], Sachakte Finanzierung, Seite 185

»Von: TMIL [Referentin Haushalt]

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 17:01

An: TMIL [Referatsleitung Personal]

Cc: TMIL [Mitarbeiterin]; [...]

Betreff: 2. an Referat 11; Staatssekretär TMIL – EILT!; Gz: 0736/11-9-7090/2020

Anlagen: [Die Rechtsstellung der Staatssekretäre]

[...]

[F] ür dich zur Info. Frau Winzer hat noch beigefügtes Dokument gefunden. Auf Seite 8 wird darauf hingewiesen, dass u. a. in Thüringen der Staatssekretär ein Beamter sein muss aufgrund der alten Regelung in § 48 Abs. 1 Nr. 1 ThürBG – heute § 27.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Referat 13 | Haushalt«

»Von: TMIL [Referatsleitung Personal] im Auftrag von TMIL [Abteilungsleitung 1]

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 16:15

An: TSK [Referatsleiter Personal]

Cc: TMIL Hoff Prof. Dr., Benjamin-Immanuel; TSK [Abteilungsleiter 1]; TMIL

[Abteilungsleiter 1]; TFM [Abteilungsleiter 3]; TSK [Referent Personal]; TSK

[Leitung Ministerbüro]

Betreff: WG: Staatssekretär TMIL – EILT!

[...]

Bezug nehmend auf Ihre unten stehende E-Mail wird von Seiten des TMIL wie folgt Stellung genommen:

Im TMIL steht derzeit keine weitere zusätzliche B9-Stelle zur Verfügung. Möglicherweise könnte eine freie B9-Stelle aus dem TMWWDG oder aus dem TMIK umgesetzt werden, sofern diese dort nicht mehr benötigt würde.

Da es sich jedoch letztlich um einen befristeten Arbeitsvertrag handeln würde, ist eine Stelle aus hiesiger Sicht nicht zwingend erforderlich. Die Finanzierung müsste aus Kapitel 10 01 Titel 427 01 erfolgen. Sofern eine Finanzierung aus der Hauptgruppe 4 nicht abschließend möglich wäre, könnte grundsätzlich auf Kapitel 17 16 Titel 461 01 (sog. Personalverstärkungsmittel, Einzelplan 17, Seite 53 – siehe Haushaltsvermerk) zurückgegriffen werden.«

Vorlage UA 7/4-38, "TMIK_Ref. 15 – [,Fall H']", Seite 19 f.

»Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales«; »Erfurt, 16.12.2020«:

»Referat: 15

Referatsleiter/in: [...]

Bearbeiter/in: [...]

Über:

Frau AL'in 1

Herrn M 4

Votum zur Kabinettvorlage eines anderen Ressorts

[...]

Ernennung von ["Fall H"] zur Staatssekretärin im TMIL

[...]

Im Rahmen der Ressortabstimmung hat das TMIK aus dienstrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben unter dem Vorbehalt, dass im Hinblick auf die notwendigen hauptberuflichen Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung der Laufbahnbefähigung und auf den individuellen fiktiven Werdegang die beruflichen Erfahrungen nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin der angestrebten Laufbahn entsprechen.

Eine Prüfung dieser Tätigkeiten konnte nicht erfolgen, da die Kabinettvorlage in diesem Punkt nicht aussagekräftig ist.

[...]

4. sonstige Hinweise

Nach §§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 ThürLaufbG kann eine Einstellung in einem höheren als dem ersten Amt über dem Eingangsamt – hier B9 – mit Zustimmung der Landesregierung unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürLaufbG erfolgen.

Die Einstellung setzt hiernach voraus, dass die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können.

Danach müsste Frau ["H"] nach ihrem Hochschulabschluss im Jahr 2006 mindestens 14 Jahre eine Tätigkeit ausgeübt haben, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin im höheren Dienst entspricht.

gez. [stellvertretende Referatsleitung 15 im TMIK]«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Teil B, Seite 28

»Personalangelegenheiten

P.1 Verbeamtung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und

Landwirtschaft

Staatskanzlei

(Vorlage vom 9. Dezember 2020)

Beratungsnummer: 545/07

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau ["Fall H"] unter Zulassung von Ausnahmen nach § 50

Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach

Verkündung des

Haushaltsgesetzes 2021 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur

Staatssekretärin ernannt wird.

Mit diesem Beschluss gilt das Einvernehmen des für Inneres und Kommunales

zuständigen Ministers im Rahmen der Anerkennung und Feststellung ihrer

für den höheren Laufbahnbefähigung wirtschafts-, gesellschaftsund

sozialwissenschaftlichen Dienst gem. §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Thüringer Laufbahngesetz [...] als erteilt.

Ihr wird, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe

B9 ThürBesO bewertete Dienstposten einer Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für

Infrastruktur und Landwirtschaft übertragen.

Niederschrift über die 52. Kabinettsitzung am 22. Dezember 2020«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 1, Seite 10

»Betreff: Staatssekretär TMIL

Sehr geehrter Herr R.T.,

sehr geehrter Herr U.D.,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf eines Arbeitsvertrages für die befristete Einstellung

eines/r Staatssekretärs/in im TMIL.

367

Ich bitte um Mitzeichnung sowohl seitens des TFM (haushaltsrechtliche Aspekte) als auch seitens des TMIL (Finanzierung aus dem EP 10) bis heute Dienstschluss.

Die Kurzfristigkeit der Terminsetzung bitte ich zu entschuldigen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

S.K.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 1, Seite 14

»Sehr geehrter Herr R.T., sehr geehrter Herr U.W.,

hiermit konkretisiere ich den gestern gestellten Antrag auf Bewilligung von Personalverstärkungsmitteln (Kapitel 17 16 Titel 461 01) zur Finanzierung der entstehenden Kosten für die Beschäftigung einer Staatssekretärin im TMIL wie folgt:

Der unabweisbare temporäre Mehrbedarf ergibt sich daraus, dass das Amt des Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft derzeit nicht besetzt ist. Um eine ordnungsgemäße Leitung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft gleichwohl sicherzustellen, ist es daher unbedingt erforderlich[,] einen weiteren Staatssekretär einzustellen.

Ich bitte um entsprechende Verbescheidung des Antrags (gern auch per E-Mail) durch das TFM.

Mit freundlichen Grüßen

S.K.

Referatsleiter | Head of Unit«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 1, Seite 18

»Thüringer Staatskanzlei Referat 11/ C.G. Erfurt, 5. Febr. 2020

[Telefon] 32 11-111

Gz: 11.3

Herrn Ministerpräsidenten

über

Herrn Chef der Staatskanzlei

über

Herrn Staatssekretär

über

Herrn AL 2

über

Herrn AL 1

über

Herrn RL 11

m.d.B. um Zeichnung

Kabinettvorlage für die 1. Sitzung des Kabinetts am 5. Februar 2020

Berufung von Frau ["Fall H"] zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Einzelplan 10

Mit beigefügter Kabinettvorlage ist beabsichtigt, Frau ["Fall H"] mit Wirkung vom 5. Februar 2020 in den Landesdienst Thüringens einzustellen (befristetes, außertarifliches Beschäftigungsverhältnis) und ihr die Aufgabe einer Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Es wird um Zeichnung durch Herrn CdS gebeten.

Gleichzeitig werden der

- (a) Arbeitsvertrag (mit der Bitte um Zeichnung durch Herrn Ministerpräsidenten) und
- (b) der Diensteid (mit der Bitte um Zeichnung durch Herrn Ministerpräsidenten) zugeleitet.

C.G.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 1, Seiten 33 bis 35

»Entwurf

Zwischen

dem Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, (Arbeitgeber)

und

Frau ["Fall H"], geb. am 07.05.1980 [– geschwärzt –] (Beschäftigte)

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Frau ["Fall H"] wird ab dem 4. März 2020 als Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Arbeitsverhältnis beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis ist befristet, längstens bis zum 31.12.2020.
- (2) Die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bzw. in einem Beamtenverhältnis wird unter der Maßgabe der Schaffung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen angestrebt.

[...]

§ 4

- (1) Die ersten sechs Monate dienen der Erprobung in der Funktion als Staatssekretärin. Während der Erprobungszeit kann dieser Vertrag in sinngemäßer Anwendung des § 30 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz jederzeit gekündigt werden.
- (2) Falls der Vertrag nach Absatz 1 Satz 2 gekündigt wird, gilt § 5 Abs. 2.

§ 5

(1) Der Freistaat Thüringen kann Frau ["Fall H"] unter den Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung entbinden, unter denen ein vergleichbarer Landesbeamter auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann.

(2) Sofern von Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, erhält Frau ["Fall H"] ein Übergangsgeld wie ein vergleichbarer ehemaliger Landesbeamter nach § 42 ThürBeamtVG, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vertragsdauer nach § 1 Abs. 1.

§ 6

(1) Der Freistaat Thüringen kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Landesbeamten

a) zur Versetzung in den Ruhestand (§ 26 BeamtStG)

b) zur Entlassung (§§ 22, 23 BeamtStG)

c) zum Verlust der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG)

d) zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 8, § 11 Abs. 2 Thüringer Disziplinargesetzes) führen würden. § 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Frau ["Fall H"] kann das Arbeitsverhältnis in sinngemäßer Anwendung des § 20 ThürBG kündigen. § 21 ThürBG gilt entsprechend.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seiten 12 bis 15

»Thüringer Staatskanzlei

Erfurt, 08.12.2020

11/S.K.

[Telefon] +49 (361) 57-3211110

Gz.: 0021/23-1

Dokumenten-Nr.: 93241/2020

1. Herrn CdS

über

Frau StS'in

Herrn AL 1

Kabinettvorlage: "Verbeamtung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur

und Landwirtschaft - Einzelplan 10"

Hier: Ergebnis der Ressortabstimmung

I. Votum

Es wird um Kenntnisnahme des vorliegenden Vermerks und Zeichnung der beiliegenden Kabinettvorlage gebeten.

II. Sachverhalt

Im Zuge der Ressortabstimmung erfolgten folgende Rückmeldungen:

- uneingeschränkte Zustimmung durch das TMWWDG
- Zustimmung unter Vorbehalt durch das TMIK
- Zustimmung unter Vorbehalt durch das TFM
- Ablehnung durch das TMUEN

Die einzelnen Stellungnahmen der Ressorts liegen als Anlage diesem Vermerk bei.

III. Bewertung

Im Ergebnis fokussieren sich die Stellungnahmen auf folgende Aspekte:

- Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung gem. §§ 12, 11
 ThürLaufbahnG (sogleich 1.)
- Nachzeichnen des fiktiven Werdegangs gem. § 28 Abs. 2 ThürLaufbahnG (sogleich 2.)
- Ernennung zur Staatssekretärin erst im Nachgang der Verkündung des Haushaltsgesetzes (sogleich 3.)

1. Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung gemäß §§ 12, 11 Thüringer Laufbahngesetz

Gemäß § 12 Abs. 1 ThürLaufbG erfolgt die Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich der Bewerber eingestellt werden soll. Dies ist nach gängiger Verwaltungspraxis für Staatssekretäre/innen die Thüringer Staatskanzlei.

Ergänzend ist für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung das Einvernehmen der nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich, was im vorliegenden Fall das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist.

Dieses Einvernehmen soll mit der Kabinettvorlage eingeholt werden. Dazu dient folgender Absatz im Beschlussvorschlag:

"Mit diesem Beschluss gilt das Einvernehmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministers im Rahmen der Anerkennung und Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst gemäß §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Thüringer Laufbahngesetz [...] als erteilt."

Das TMIK hat diese Verfahrensweise in seiner Stellungnahme nicht beanstandet. Soweit nun das TMUEN vorträgt, dass das TMIK in eine Vorprüfung einsteigen müsse, um das Einvernehmen zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung erteilen zu können, geht dieser Vortrag ins Leere, da das (zuständige) TMIK selbst auf eine derartige Vorprüfung, jedenfalls beim Statusamt einer/s Staatssekretärs/in, nicht besteht.

Unabhängig davon liegen die entsprechenden Zeiten für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung bei Frau ["Fall H"] nach Prüfung durch die TSK vor. In diesem Zusammenhang vertritt die TSK die Ansicht, dass die nach dem Abschluss des Hochschulstudiums erbrachten hauptberuflichen Tätigkeiten als Abgeordnete im Deutschen Bundestag nach Art und Schwierigkeit als geeignet erscheinen, die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes gemäß § 23 Abs. 1 ThürLaufbG zu vermitteln. Gem. § 23 Abs. 1 Ziffer 2 ThürLaufbG umfasst die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit auch die erforderlichen Mindestzeiten von 3 Jahren, so dass die Laufbahnbefähigung spätestens mit Wirkung zum 01.01.2017 festgestellt werden kann. Das entsprechende Feststellungsschreiben erfolgt durch die TSK im Nachgang der Kabinettbefassung.

2. Nachzeichnen des fiktiven Werdegangs gem. § 28 Abs. 2 ThürLaufbahnG

Sowohl das TMIK als auch das TMUEN und auch im Ergebnis das TFM sind der Ansicht, dass eine Einstellung im Statusamt B9 (Staatssekretär) nur dann unter den

Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürLaufbahnG möglich sei, wenn bei einer fiktiven Nachzeichnung des Werdeganges die betroffene Person zumindest das Statusamt A16 (Ministerialrat) hätte erreichen können, wobei das TMIK die Bewertung der Tätigkeit der TSK überlässt. Unter Berücksichtigung aller Stand- und Wartezeiten gehen das TMIK und das TMUEN davon aus, dass dies in der Regel erst nach ca. 13 Jahren im höheren Dienst erreicht werden kann. Diese Regelung soll nun erstmals in der Verwaltungspraxis der Ernennungen von Staatssekretären zur Anwendung gelangen. Bislang wurde dieser Aspekt bei keiner Ernennung von Staatssekretären weder durch das TMUEN noch durch das TMIK vorgetragen.

Hinweis:

Nach Prüfung der Sachlage könnte bei Frau ["Fall H"] ein entsprechender fiktiver Werdegang nicht nachgezeichnet werden, da mit Feststellung der Laufbahnbefähigung zum 01.01.2017 eine Wartezeit von ca. 13 Jahren erst im Jahr 2030 erfüllt wäre.

Hintergrund der Argumentation des TMUEN und des TMIK ist der Wortlaut des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 ThürLaufbahnG:

- (2) Eine Einstellung im ersten Amt über dem Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde erfolgen, wenn
 - die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind oder
 - 2. die für das angestrebte Amt der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden

und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden[.]

(3) Einstellungen in einem höheren als dem ersten Amt über dem Eingangsamt können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses <u>unter den Voraussetzungen des Absatzes 2</u> erfolgen.

TMUEN und TMIK argumentieren, dass eine Zustimmung des Landespersonalausschusses (über § 50 Abs. 5 ThürLaufbahnG bei Staatssekretären

[gem. § 30 BeamtStG und § 27 ThürBG] durch das Kabinett) bei Einstellungen in einem höheren Amt als dem ersten Amt über dem Eingangsamt (also alles über A14) nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erfolgen dürfen. Voraussetzung des Absatzes 2 ist eben auch der Umstand, dass das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können.

Diese allein vom Wortlaut der Norm getragene Argumentation von TMUEN und TMIK wird seitens der TSK aus folgenden Gründen nicht mitgetragen, so dass es auf die fehlenden Zeiten nach hiesiger Auffassung nicht ankommt:

- Es gibt keine tragfähige Begründung dafür, dass eine Ernennung zum Staatssekretär nur dann erfolgen kann, wenn das Statusamt eines Ministerialrates (A16) erreicht worden ist. Vielmehr kann auch ein Regierungsrat (A13), ein Oberregierungsrat (A14) oder ein Regierungsdirektor (A15) zum Staatssekretär (B9) ernannt werden. Denn die Ernennung zum Staatssekretär setzt voraus, dass der Betroffene das politische Vertrauen des Ministerpräsidenten besitzt. Dieses Vertrauensverhältnis charakterisiert den Ausnahmestatus Staatssekretärs als des Statusamtes des Transformationsamt. Das wird auch dadurch deutlich, dass im Fall der Störung dieses Vertrauensverhältnisses der Ministerpräsident jederzeit ohne Angabe von Gründen den Staatssekretär in den einstweiligen Ruhestand versetzen kann. Die Norm passt erkennbar nicht zur Ernennung eines Staatssekretärs und hatte offensichtlich – wie man der Begründung des Gesetzestexts entnehmen kann – auch diesen Fall nicht im Blick.

Hintergrundinformationen:

Hergeleitet wird diese Ausnahme damit, dass die politischen Beamten nach der Art ihrer Aufgaben in besonderer Weise des politischen Ver1rauens der Staatsführung bedürfen und in fortwährender Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen (BVerfGE NVwZ 2008, 873; BVerfGE NJW 1957, 1795). Dabei ist nicht zwangsläufig ein Vertrauensverhältnis zur "Regierung" als solcher notwendig; Bezugspunkt kann auch allein das jeweilige in Betracht kommende Verfassungsorgan sein (BVerwG, NVwZ 2002, 604). Kernaufgabe dieser Ämter ist es demnach, politische Vorgaben in gesetzeskonformes und rechtsstaatliches Verwaltungshandeln umzuwandeln. Die dazu notwendige fortdauernde politische Übereinstimmung mit Auffassung und Zielsetzung der Staatsorgane

"konstituierendes und unerlässliches Element dieses Beamtenverhältnisses" (BVerfG NVwZ 2008, 873).

- In Abgrenzung zu den regulären Beförderungsämtern kann es mithin auch nicht auf entsprechende Stand- und Wartezeiten im Zuge einer Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs ankommen. Der Sinn und Zweck der Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs liegt darin, dass etwaige Bewerber (z.B. Quereinsteiger aus der Wirtschaft) im Rahmen der zu durchlaufenden Ämter (bis A16) bzw. im Rahmen der Beförderungsämter der B-Besoldung (bis B6) keinen unzulässigen Vorsprung gegenüber denjenigen Bewerbern erhalten sollen, die bislang im öffentlichen Dienst als Beamte beschäftigt waren. Dieses Konkurrenzverhältnis entsteht bei Ernennungen von Staatssekretären jedoch nicht, da dieses Amt im Rahmen einer Beförderung nie erreicht werden kann.
- Überdies würde die Auffassung des TMUEN und des TMIK dazu führen, dass der Personalpool an zu verbeamteten Staatssekretären sehr stark eingeschränkt werden würde. Der Ministerpräsident hätte nicht mehr die notwendige "Beinfreiheit", wäre mithin in seinen politisch-exekutiven Kompetenzen eingeschränkt, um Personen seines Vertrauens zu verbeamteten Staatssekretären zu ernennen. Zwar könnte man diesem Argument entgegenhalten, dass dann eine Berufung zum Staatssekretär im Angestelltenverhältnis möglich sei. Diese Gegenauffassung verkennt aber die Reichweite des Funktionsvorbehaltes des Art. 33 Abs. 4 GG, die jedenfalls bei Amtschefs auf jeden Fall ein Beamtenverhältnis erforderlich macht.
- Ein Kompromiss könnte sein, dass offen bleibt, ob der fiktive Werdegang erforderlich ist oder nicht, dass jedenfalls bei teleologischer Auslegung die Entscheidung des Kabinetts auch vom Umstand des Erfordernisses eines fiktiven Werdegangs befreit. Eine solche Lesart würde die gewählte Formulierung im Beschlusstext der Kabinettvorlage zulassen.

3. Ernennung zur Staatssekretärin erst im Nachgang der Verkündung des Haushaltsgesetzes

Das TFM wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Regierungsentwurf für den Haushalt 2021 im Einzelplan 10 eine weitere Planstelle der Besoldungsgruppe B9 ThürBesG vorsehe; die Zustimmung des TFM jedoch nur unter dem Vorbehalt erfolgen

könne, dass das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 rechtzeitig verkündet wird und zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Sollte dies nicht gegeben sein, könne die Ernennung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Diesem Aspekt aufgreifend wurde der Beschlussvorschlag wie folgt gefasst:

"[...] zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt wird."

S.K.

<u>Anlagen</u>«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seiten 25 bis 27

»Von: TSK C.G.

Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2020 15:47

An: TSK S.K. [...]

Betreff: Ressortabstimmung Kabinettvorlage ["Fall H"]

Ich habe es mal versucht, letztlich mündet es aber immer in die Überlegung, dass es keine erkennbare/tragfähige Begründung für das Abstellen auf das Amt A16 gibt.

Seitens der beteiligten Ressorts werden zwei fehlende Angaben gerügt:

a) Anerkennung der Laufbahnbefähigung

Es ist völlig unstreitig zwischen allen Beteiligten, dass eine Verbeamtung (auch bei Staatssekretären) die Anerkennung der Laufbahnbefähigung voraussetzt. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung kann eine Berufung zum/r Staatssekretär/in nur im Angestelltenverhältnis erfolgen. (vgl. der Fall StS'in [...] im TMIK).

Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a (Anerkennung der entsprechenden, für die Laufbahn vorgeschriebenen

Zugangsvoraussetzungen nach § 10 außerhalb eines Vorbereitungsdienstes, d. h. Hochschulabschluss plus 3 jährige hauptberufliche Tätigkeit, die in Fachrichtung und Schwierigkeit dem geforderten Studium entsprechen) erfolgt gemäß § 12 LaufbG durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Bewerber eingestellt werden sollen, im Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde (TMIK).

Mit der Kabinettvorlage der TSK wurde beabsichtigt, die Zustimmung der für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde (das TMIK) über die Zustimmung des Innenministers (nicht durch das Kabinett) in der Kabinettsitzung herbeizuführen. Dies entspricht dem Verfahren bei früheren vergleichbaren Kabinettsachen, da das TMIK sich zur Heranziehbarkeit bestimmter beruflicher Zeiten für die Laufbahnbefähigung in früheren Verfahren nicht festlegen wollte (z. B. in Rede stehen Zeiten als Abgeordneter eines Landtages oder des Bundestages). Dieses Problem kann durch eine weitere Fachabstimmung der Kabinettvorlage behoben werden, wobei das TMIK jedoch gezwungen wird, zu den o.g. Problemen eine Festlegung zu treffen, die dann auch für zukünftige Verfahren wirken würde.

Im Zuge der Stellungnahme des TMUEN hat Referat 11 die Einleitung des entsprechenden Verfahrens zur Feststellung der Laufbahnbefähigung vorbereitet. Erforderlich ist hierbei jedoch eine Mitwirkung von Frau StS ["Fall H"], die seitens Herrn RL 11 gebeten wurde, für die von ihr wahrgenommenen Tätigkeiten entsprechende Arbeitsverträge und Gehaltsnachweise zu erbringen, um eine Einschätzung dahingehend treffen zu können, ob diese Aufgaben denjenigen im höheren Dienst entsprechen. Eine Zuarbeit von Frau StS ["Fall H"] steht dazu noch aus. Soweit seitens Frau ["Fall H"] kein Nachweis erbracht werden kann, dass die von ihr bis 2013 wahrgenommenen Tätigkeiten denen des höheren Dienstes entsprechen (es kommt letztlich auf die Entgeltgruppe (E13) an), ist beabsichtigt, die Zeiten als MdB (2013 – 2017) für die Erlangung der Laufbahnbefähigung zu nutzen. Damit könnte die Laufbahnbefähigung mit Wirkung zum 01.01.2017 festgestellt werden. Nachfolgende Zeiten (insbesondere im Deutschen Bundestag, als Ministerin und als Staatssekretärin) könnten die genutzt werden, um 3-jährige Probezeit auf die Mindestprobezeit von 1 Jahr zu verkürzen.

b) Nachzeichnung des individuellen fiktiven Werdeganges

In § 28 Abs. 3 des Laufbahngesetzes findet sich eine Regelung zu den Voraussetzungen einer "ersten Verbeamtung in einem Amt, welches über dem Eingangsamt" angesiedelt ist. Einstellungen in einem höheren als dem ersten Amt über dem Eingangsamt (=A14 ORR) können nur erfolgen, wenn:

- 1. die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind ODER
- die für das angestrebte Amt der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden

UND

3. das höhere Amt nach dem <u>individuellen fiktiven Werdegang</u> hätte erreicht werden können (also: hätte man, wenn man frühestmöglich nach Erlangung der Laufbahnbefähigung in den Landesdienst eingestiegen wäre nach den laufbahnrechtlichen Regelungen nach Probezeit und Wartezeiten, in das nun zu verleihende Amt befördert werden können?)

Die kritischen Sichten der beteiligten Häuser (TMIK und TMUEN) heben insbesondere auf die Nichterfüllung des fiktiven Werdegangs bei Frau ["Fall H"] ab. Die damit letztlich getroffene Aussage, dass der fiktive Werdegang die Beförderung nach B9 hier nicht zulassen würde, geht jedoch von der Prämisse aus, dass eine Beförderung nach B9 nur möglich ist, dass man vor der angestrebten Ernennung das Amt eines Ministerialrates (A16) hätte erreichen können. Dies stellt, je nach Lesart, eine Forderung nach 12 bis 13 Jahren Berufserfahrung nach Erlangen der Laufbahnbefähigung dar.

Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einen setzt die Verleihung eines nach der Besoldungsordnung B9 besoldeten Amtes gerade nicht das Durchlaufen bestimmter anderer Ämter voraus, somit auch nicht das Durchlaufen einer oder gar aller Ämter der Besoldungsordnung A. Wenn dieses laufbahnrechtlich nicht vorgesehen ist, können bereits dem Grunde nach im Rahmen der fiktiven Werdegangsnachzeichnung keine "Mindestzeiten" gefordert werden, die an das Erreichen irgendeines Amtes der Besoldungsordnung A anknüpfen würden Der von der ablehnenden Haltung zudem erfolgende Rückgriff auf die rechnerischen Standzeiten bis zum möglichen Erreichen eines Amtes nach A16 erscheint zudem auch "in der Höhe" fraglich. Hierzu finden sich keine konkreten Anknüpfungspunkte oder Aussagen, warum gerade auf ein nach A16

besoldetes Amt abgestellt wird. Die ablehnenden Überlegungen der Ressorts gehen hier offensichtlich davon aus, dass das Amt des Staatssekretärs nur erfolgreich ausüben kann, wer mindestens 12 oder 13 Berufsjahre im Studienberuf vorweisen kann. Dies mag für die Beamten der Besoldungsordnung A eine Aussage sein, die sich ggf. empirisch belegen lässt. Die Anforderungen an das Amt eines Staatssekretärs dürften sich jedoch davon unterscheiden, da dieses jedenfalls in Thüringen sehr vielfältig geprägt ist und daher wesentlich andere Anforderungen an den Amtsinhaber stellt (insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Landtag und den weiteren Akteuren des Politikbetriebes sowie in der Art und Weise der Auftragserteilung in die Verwaltung, in der Kreativität, in der Kommunikation, der Entscheidungsfähigkeit usw.). Diese Fähigkeiten können hervorragend auch bereits mit deutlich weniger Berufserfahrung ausgeprägt sein, Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt, so dass stets interessenausgleichende Reaktionsmöglichkeiten gegeben sind.

Unabhängig von diesen Fragen zur möglichen Umsetzung der Norm steht die Anwendbarkeit der Norm auf Staatssekretäre an sich in Frage.

Der Sinn und Zweck des § 28 LaufbahnG ist darauf ausgerichtet, Ernennungen außerhalb des Eingangsamtes (mithin Beförderungsämter) nur unter engen Ausnahmen zuzulassen. Dahinter steht der Gedanke, dass nicht einzelne Beamte "gleich an allen anderen vorbeimarschieren können", die die regulären Zeiten für Beförderungen einzuhalten haben. Dieser Schutzzweck des § 28 ThürLaufbahnG passt aber nicht auf die Ernennung politischer Beamter nach B9. Das Amt des Staatssekretärs als politisches Transformationsamt ist gerade kein Beförderungsamt. Es ist mithin allen Beamten klar, eine Ernennung eines Staatssekretärs kein "Vorbeimarschieren" Beförderungshierarchie darstellt, sondern auf der Grundlage politischen Vertrauens erfolgt. Auch ist allen Beamten klar, dass diese politischen Beamten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wenn dieses politische Vertrauen nicht mehr vorliegt. Insoweit geht das Insistieren von TMUEN und TMIK auf die strikte Anwendbarkeit des § 28 LaufbahnG auch auf politische Beamte fehl. Es bedarf im Gegensatz zur Annahme von TMIK und TMUEN auch keiner Änderung des § 28 LaufbahnG, um zu diesem offensichtlichen Ergebnis zu kommen. Vielmehr reicht es aus, § 28 LaufbahnG vorn Sinn und Zweck der Norm her (mithin teleologisch) auszulegen. Das Ergebnis der Auslegung ist hier dargestellt.

Aus politischer Sicht ist ergänzend auszuführen, dass die Sichtweise des TMUEN und des TMIK dazu führen würde, dass der Personalpool an zu verbeamtenden Staatssekretären stark verkleinert werden würde. Der Ministerpräsident hätte nicht mehr die notwendige "Beinfreiheit", um Personen seines Vertrauens zu verbeamteten Staatssekretären zu ernennen. Zwar könnte man diesem Argument entgegenhalten, dass dann eine Berufung zum Staatssekretär im Angestelltenverhältnis möglich sei. Diese Gegenauffassung verkennt aber die Reichweite des Funktionsvorbehaltes des Art. 33 Abs. 4 GG, die bei Amtschefs auf jeden Fall ein Beamtenverhältnis erforderlich macht.

Fazit:

- Die Laufbahnbefähigung stellt die TSK im Vorfeld der Kabinettbefassung unter Beteiligung des TMIK fest.
- § 28 ThürLaufbahnG kann vom Sinn und Zweck der Norm nicht auf Ernennung von Staatssekretären (B9) Anwendung finden.«

Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 3, Seite 17

»Von: TMIL A.L. im Auftrag von TMIL U.W.

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020 16:15

An: TSK S.K.

[...]

Sehr geehrter Herr S.K.,

Bezug nehmend auf Ihre unten stehende E-Mail wird von Seiten des TMIL wie folgt Stellung genommen:

Im TMIL steht derzeit keine weitere zusätzliche B9-Stelle zur Verfügung. Möglicherweise könnte eine freie B9-Stelle aus dem TMWWDG oder aus dem TMIK umgesetzt werden, sofern diese dort nicht mehr benötigt würde.

Da es sich jedoch letztendlich um einen befristeten Arbeitsvertrag handeln würde, ist eine Stelle aus hiesiger Sicht nicht zwingend erforderlich. Die Finanzierung müsste aus Kapitel 10 01 Titel 427 01 erfolgen. Sofern eine Finanzierung aus der Hauptgruppe 4 nicht abschließend möglich wäre, könnte grundsätzlich auf Kapitel 17 16 Titel 461 01 (sog.

Personalverstärkungsmittel, Einzelplan 17, Seite 53 – siehe Haushaltsvermerk) zurückgegriffen werden.

Im Vertrag sind noch Kommentare eingefügt, die ggf. berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. A.L.

Referatsleiterin«

Vorlage UA 7/4-117, ["Fall H"], Dateien und E-Mails, Seite 18

»Von: TMIL Be.S.

Gesendet: Montag, 3. Februar 2020, 15:44

An: TMIL, A.L.

[...]

Bezug nehmend auf unten stehende E-Mail wird wie folgt Stellung genommen:

Da es sich letztendlich um einen befristeten Arbeitsvertrag handeln würde, ist eine Stelle nicht zwingend erforderlich. Die Finanzierung müsste aus Kapitel 10 01 Titel 427 01 erfolgen. Sofern eine Finanzierung aus der Hauptgruppe 4 nicht abschließend möglich wäre, könnte grundsätzlich auf Kapitel 17 16 Titel 461 01 (sog. Personalverstärkungsmittel, Einzelplan 17, Seite 53 – siehe Haushaltsvermerk) zurückgegriffen werden.

Ob es korrekt ist, im Arbeitsvertrag die Bezeichnung "Staatssekretär" zu verwenden[,] kann von hier nicht beurteilt werden.

Im Vertrag sind noch Kommentare eingefügt, die ggf. berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Be.S.

Referentin«

Vorlage UA 7/4-117, ["Fall H"], Dateien und E-Mails, Seite 53

»Von: TMIL Hoff Prof. Dr., Benjamin-Immanuel

Gesendet: Mittwoch, 4. März 2020, 20:18

An: TMIL alle

Cc: TLBV Alle Bedienstete; TLBG Alle Mitarbeiter; FORST Alle_Forstamtsleiter;

TLLLR Abteilung 1; TLLLR Abteilung 2; TLLLR Abteilung 3; TLLLR Abteilung 4; TLLLR Abteilung 5; TLLLR N.S.; FORST AÖR Zentrale;

sekretariat@tlpvg.de; Erfurt@THLG.de

Betreff: Neue Hausleitung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Thüringer Landtag hat heute erneut Herrn Ramelow zum Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen gewählt. Der Ministerpräsident hat mich gebeten, weiterhin die Amtsgeschäfte des Ministers im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wahrzunehmen. Ich habe mich gern entschieden, dem Wunsch des Ministerpräsidenten zu entsprechen und freue mich auf die erneute Zusammenarbeit mit Ihnen und die Fortführung der von mir begonnenen Vorhaben.

Wie Sie der Nachricht von Herrn [– geschwärzt –] entnommen haben, geht der Staatssekretär nach zweimaliger Verlängerung nunmehr im Zuge der Ernennung des Kabinetts Ramelow II in den Ruhestand.

Das Kabinett hat heute die Ernennung bzw. Berufung von Frau ["Fall H"] und Herrn [– geschwärzt –] zur Staatssekretärin bzw. zum Staatssekretär im TMIL beschlossen.

- Herr [- geschwärzt -] wird als Amtschef die Zuständigkeit für die Abteilung 1 übernehmen sowie mit den Abteilungen 5 und 6 des TMIL für die Themenfelder Ländlicher Raum, Raumplanung, Forst und Landwirtschaft einschließlich des TLLL 3 und der Landesforstanstalt Verantwortung tragen.
- ["Fall H"] wird für die Abteilungen 2, 3 und 4 und damit für die Bereiche Bauen, Wohnen,
 Demographie und Verkehr einschließlich der nachgeordneten Behörden TLBV sowie
 TLBG Verantwortung tragen.

Am Freitag dem 6. März 2020 wird um 10 Uhr in der Rotunde des Erfurter Regierungsviertels eine Personalversammlung des TMIL stattfinden, bei der sich die Hausleitung Ihnen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des TMIL sowie den Leitungen der nachgeordneten Behörden vorstellen wird.

Auch im Namen von Frau ["Fall H"] und Herrn Staatssekretär [– geschwärzt –] übersende ich Ihnen für heute beste Grüße und wünsche uns gemeinsam im TMIL eine erfolgreiche Arbeit zum Wohle des Freistaates Thüringen.

Ihr Benjamin-Immanuel Hoff«

Vorlage UA 7/4-117, ["Fall H"], Dateien und E-Mails, Seite 64

»Von: TMIL T.S.

Gesendet: Freitag, 6 März 2020 12:06

An: TMIL U.W:; TMIL A.L.

Betreff: AW: Neue Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

 In welcher Weise wird die zusätzliche Staatssekretärin mit Personal und Sachmitteln ausgestattet?

In der Regel wird ein Staatssekretär mit einem Referenten, einem Sachbearbeiter, einem Bürosachbearbeiter sowie einem persönlichen Fahrer ausgestattet. Ob dieses Personal zusätzlich eingestellt werden muss oder aus dem vorhandenem Stellenpool bedient werden kann, wird momentan geklärt.

– Welche Kosten sind dafür zu erwarten?

Auf Grundlage einer Berechnung anhand der bisher anfallenden jährlichen Kosten für das Büro von Herrn [– geschwärzt –] betragen die Kosten für die zusätzliche Staatssekretärin und das entsprechende Personal jährlich ca. 379.100,- EUR.

Die jährlichen Kosten enthalten dabei die Bezüge der Staatssekretärin (141.900,-), eines Referenten (A14 – 70.100,-), eines Sachbearbeiters (A10 – 47.100,-), eines Bürosachbearbeiters (E8 – 50.000,-) sowie eines persönlichen Fahrers (70.000,-).

Hausinterne Umsetzungen führen entsprechend nicht zu Personalmehrkosten, mit Ausnahme der Kosten der Staatssekretärin (B9).

Die Kosteneinsparung für die Ministerbezüge liegt bei ca. 175.500,- EUR.

- Aus welchem Haushaltstitel sollen die entsprechenden Gelder kommen?

Diese Mehrkosten belasten die entsprechenden Titel der Hauptgruppe 4 im Kapitel 10 01. Dies sind neben dem Titel 422 01 "Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter" (u. U. Referenten- und Sachbearbeiterbezüge) auch der Titel 428 01 "Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer" (u. U. Bürosachbearbeiter- und Fahrerentgelte sowie das Entgelt der Staatssekretärin). Sofern ["Fall H"] jedoch befristet eingestellt worden ist, wäre hier grundsätzlich der Titel 427 01 "Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte" zu belasten. Die hier eingestellten Titel sind jedoch nicht auskömmlich.

Hinweis: entstehenden Mehrkosten Die werden dazu führen, dass das Personalkostenbudget 2020 überschritten wird. Auch im Stellenplan sind kaum zusätzliche besteht jedoch Stellen frei. Es die Möglichkeit, im Rahmen "Personalverstärkungsreserve" Ausgabemittel aus Kapitel 17 16 Titel 461 01 abzurufen. Die Mittelbewirtschaftung obliegt grundsätzlich dem TFM und ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

- Vorliegen eines temporären Mehrbedarfs,
- Unabweisbarkeit des Personalmehrbedarfs und
- keine geeigneten freien und besetzbaren (Plan-)Stellen sowie entsprechende
 Haushaltsmittel im Geschäftsbereich.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. T.S.
Sachbearbeiter

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Referat 11 | Personal, Organisation«

Vorlage UA 7/4-117, ["Fall H"], Dateien und E-Mails, Seite 89

»Einstellung eines/r zweiten Staatssekretär/in im TMIL Zuweisung von Personalverstärkungsmitteln

Die per E-Mail der TSK vom 3./4. Februar 2020 beantragte Zuweisung von Haushaltsmitteln aus Kapitel 17 16 Titel 461 01 – Mehrausgaben bei Personalausgaben – (2. Alternative) zur Einstellung eines/r zweiten Staatssekretärs/in im Geschäftsbereich des TMIL im Rahmen der Personalverstärkungsreserve stelle ich hiermit in Aussicht.

Ich schlage vor, dass wir uns gegen Ende des laufenden Haushaltsjahres über das Volumen der benötigten Finanzierung abschließend verständigen. Im Anschluss daran werden die Personalverstärkungsmittel zeitnah zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

gez.

N.W.«

Vorlage UA 7/4-117, ["Fall H"], Dateien und E-Mails, Seiten 110 bis 112

»Freistaat Thüringen | Staatskanzlei«; »Erfurt, 09.12.2020«:

»Kabinettvorlage

für die 51. Sitzung des Kabinetts

am Dienstag, dem 22. Dezember 2020

Verbeamtung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Einzelplan 10

I. Beschlussvorschlag

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau ["Fall H"] unter Zulassung von Ausnahmen nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2, 3 ThürLaufbG zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Staatssekretärin ernannt wird.

Mit diesem Beschluss gilt das Einvernehmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministers im Rahmen der Anerkennung und Feststellung ihrer Laufbahnbefähigungen für den höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst gem. §§ 12 Abs. 1 i. V. m. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) Thüringer Laufbahngesetz [...] als erteilt.

Ihr wird, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO bewerteten Dienstposten einer Staatssekretärin Thüringer Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft übertragen.

II. Begründung

Frau ["Fall H"] wurde mit Wirkung vom 4. März 2020 befristet zum 31. Dezember 2020 mittels außertariflichen Beschäftigungsverhältnisses in den Thüringer Landesdienst eingestellt. Gleichzeitig wurden ihr die Aufgaben einer Staatssekretärin übertragen.

Nunmehr ist vorgesehen, Frau Staatssekretärin ["Fall H"] zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021 in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen.

Gemäß § 12 Abs. 1 ThürLaufbG erfolgt die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a). Die dafür erforderlichen Zeiten (mindestens 3 Jahre hauptberufliche Tätigkeit, die den Anforderungen der Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst entspricht) liegen nach Prüfung durch die TSK bei Frau ["Fall H"] vor. Ergänzend zur Prüfung der anrechenbaren Zeiten erfolgt die Anerkennung der Laufbahnbefähigung im Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 ThürLaufbG für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde, was im vorliegenden Fall das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) ist.

In Abstimmung mit dem TMIK gilt mit der Zustimmung des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministers in der Kabinettssitzung vom 22. Dezember 2020 das Einvernehmen des TMIK zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes gem. § 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a als erteilt.

Weiter wird der Ausnahme hinsichtlich der Einstellung in ein höheres Amt als dem Eingangsamt gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürLaufbG zugestimmt. Entsprechend § 50 Abs. 5 ThürLaufbG entscheidet für die in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Beamten anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürLaufbahnG liegen nach Auffassung der TSK – jedenfalls mit Beschlussfassung durch das Kabinett – in Bezug auf die Anwendung in das Statusamt eines Staatssekretärs (B9) vor.

Im Rahmen der Ressortabstimmung haben das TMIK unter dienstrechtlichen Aspekten, das TFM unter besoldungsrechtlichen Aspekten und das TMWWDG zugestimmt. Die Stellungnahmen des TMUEN, die eine weitere Prüfung des TMIK unter dienstrechtlichen Aspekten anregt, ist damit Rechnung getragen.

Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG festgelegte Höchstaltersgrenze überschreitet Frau ["Fall H"] nicht.

Soweit die Voraussetzungen für eine Anrechnung im i. S. d. § 32 ThürLaufbG vorliegen, ist eine Probezeit von mindestens einem Jahr abzuleisten.

Mit der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021 wird eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 ThürBesG im Einzelplan 10 (TMIL) zur Verfügung stehen.

Die Ernennung zur Staatssekretärin erfolgt erst im Nachgang der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2021.

Ein tabellarischer Lebenslauf ist dieser Vorlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen«

- Unterschrift -

»Professor Dr. Benjamin-Immanuel Hoff«

1. Zeugenaussagen 346

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit einem weiteren Beweisbeschluss zu den Fragen, ob die Thüringer Landesregierung im Fall von Hildigund Neubert bei der Ernennung zur Staatssekretärin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum 22. Oktober 2013 gegen dienst-, beamten-, tarif- oder haushaltsrechtliche Vorschriften oder andere Gesetze verstoßen hat, ob und wie die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese i.S.v. Art. 33 GG bei den o.g. Personalmaßnahmen sichergestellt wurde, ob die mit den o.g. Personalmaßnahmen verbundenen Entscheidungen ausreichend dokumentiert wurden und ob dem Freistaat Thüringen durch die o.g. Personalmaßnahmen ein Vermögensschaden entstanden ist¹²⁶, weitere Zeugen gehört.

Der Untersuchungsausschuss hat den seinerzeitigen persönlichen Referenten der Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht, Herrn S.G., als Zeugen vernommen. Der Zeuge **S.G.** führte aus, dass er als persönlicher Referent der Ministerpräsidentin mit Personalangelegenheiten nicht betraut gewesen sei und keinen Zugang zu Personalakten gehabt habe. An der Auswahlentscheidung betreffend die Staatssekretärin Hildigund Neubert sei er nicht beteiligt gewesen. Ebenso sei ihm nicht bekannt, ob es weitere Personen gegeben habe, die für diese Funktion der Staatssekretärin in Betracht gezogen worden seien. Auch könne er nicht sagen, wer an der Erstellung der Kabinettvorlage mitgewirkt habe.

347

348

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn C.G., seinerzeit tätig im Personalreferat der Staatskanzlei, als Zeugen vernommen. Der Zeuge C.G. führte aus, dass er erst zum 1. Oktober des Jahres 2013 in der Staatskanzlei den Dienst aufgenommen habe. Zu diesem Zeitpunkt sei die Kabinettvorlage bereits erstellt gewesen. Mit der Entscheidungsfindung und Vorfragen zum Vorgang sei er nicht befasst gewesen, sondern erst ab dem Zeitpunkt, als die Kabinettvorlage den Weg durch die Leitungsebenen gegangen sei, um dann dem Kabinett vorgelegt zu werden. Er habe dann in der Funktion als kurzzeitiger Vertreter des Referatsleiters das Dokument auf den Weg gebracht und dabei vor allem den Blick auf formale Aspekte gelegt. Im Zuge dessen habe er auch Rücksprache mit dem Mitarbeiter des Referates gehalten, der den Vorgang bearbeitet habe. Eine Befassung mit der Frage, ob die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt seien, habe diese Rücksprache nicht umfasst. Die Ernennungsurkunde habe zu diesem Zeitpunkt bereits im Entwurf vorgelegen. Die geringe Dokumentationsdichte in den Personal- und Sachakten begründete der Zeuge C.G. auf

¹²⁶ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 101.

Nachfrage mit dem Kommunikationsverhalten. Heute würden sehr viel mehr Dinge über E-Mail etc. eingesteuert, die zu den Vorgängen genommen würden. Über den Verstoß gegen relevante Einstellungsprinzipien oder gegen beamten-, laufbahn-, tarif- oder arbeitsrechtliche Regeln lägen ihm ferner keine Erkenntnisse vor.

- Der Untersuchungsausschuss hat den seinerzeitigen Minister a.D. und Chef der Staatskanzlei a.D., Herrn Jürgen Gnauck, als Zeugen vernommen. Der Zeuge Minister a.D. Jürgen Gnauck erklärte, zur Auswahl der Staatssekretärin keine Angaben machen zu können, da er erst am Tag nach der entscheidenden Kabinettsitzung zum Minister ernannt worden sei. Auf die Frage, ob ihm bereits zuvor bekannt gewesen sei, wer Staatssekretärin in der Staatskanzlei werden sollte, verwies er darauf, dass dies seiner Ansicht nach nicht Teil des ihm zugegangenen Beweisbeschlusses sei. Privatgespräche zwischen ihm und der Ministerpräsidentin seien nicht Gegenstand der Untersuchung.
- Der Untersuchungsausschuss hat die in Rede stehende seinerzeitige Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei, Frau Hildigund Neubert, als Zeugin vernommen. Die Zeugin Staatssekretärin a.D. Neubert schilderte, dass ihr Frau Lieberknecht im November 2013 angeboten habe, als Staatssekretärin für Europafragen tätig zu werden. Angesprochen auf ein Zeitungsinterview vom 25. September 2013, in welchem die Zeugin Aussagen über die künftige Tätigkeit als Staatssekretärin machte, korrigierte sie die Aussage hinsichtlich des Gesprächs mit Frau Lieberknecht Den genauen Zeitpunkt des Gesprächs könne sie nicht mehr rekonstruieren. Im Rahmen des weiteren Verfahrens habe sie ähnlich wie bei der Berufung zur Landesbeauftragten Zeugnisse, Hochschulabschluss, Arbeitszeugnisse der bisherigen Arbeitgeber sowie ein Führungszeugnis vorgelegt. Die Frage, welches Aufgabenfeld Sie als Staatssekretärin in der Staatskanzlei übernehmen solle, sei erst unmittelbar vor der Berufung in Gesprächen mit Frau Lieberknecht erörtert worden. Dabei sollte ein Schwerpunkt auf der Ausgestaltung der Beziehungen Thüringens zu den osteuropäischen Staaten liegen.
- Über die beabsichtigte Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sei sie verwundert gewesen, so die Zeugin **Staatssekretärin a.D. Neubert**. Die Lebenszeitverbeamtung sei dann aber nicht erfolgt, weil sie die Mindestdienstzeit nicht absolviert habe, sodass sie nach diesem einen Jahr als Staatssekretärin entlassen wurde. Erläuternd dazu führte die Zeugin auf Nachfrage aus, dass die Urkunde die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorgesehen habe. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Lebenszeiternennung sei aber, dass eine bestimmte Dienstzeit abgeleistet sein müsse. Diese Voraussetzung habe nicht vorgelegen.

353

Der Untersuchungsausschuss hat Frau Christine Lieberknecht, Thüringer Ministerpräsidentin von 2009 bis 2014, als Zeugin vernommen. Die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht führte aus, dass Sie am 9. Oktober 2013 in der 172. Kabinettssitzung angekündigt habe, in der kommenden 173. Kabinettssitzung, also am 15. Oktober 2013, eine Vorlage durch die Thüringer Staatskanzlei einzubringen, mit der sie um Zustimmung zur Ernennung der Staatssekretärin mit Wirkung zum 22. Oktober 2013 bitten würde. Die Vorlage sei erstellt worden über den stellvertretenden Chef der Staatskanzlei, Ministerialdirigent R.S., mit entsprechendem Auftrag an die zuständige Zentralabteilung über den Abteilungsleiter, den Referatsleiter bis hinunter zur Sachbearbeiterin, und nach Erstellen der Vorlage im Bereich der Sachbearbeitung diesen Weg wieder zurück. Die Vorlage sei rechtzeitig für das kommende Kabinett an die Kabinettskollegen versandt worden. Üblicherweise erfolge dann in den Häusern wie auch in der Thüringer Staatskanzlei die Prüfung durch die jeweils zuständigen Referate mit Votum für die Hausleitung im Kabinett. Zusätzlich habe sie ihrer Erinnerung nach den stellvertretenden Ministerpräsidenten und den Vorsitzenden der CDU-Fraktion über den Vorgang informiert. Die Zustimmung zur Ernennung der in Rede stehenden Personalie für den 22. Oktober in der Kabinettssitzung am 15. Oktober habe keinerlei Einrede ergeben. Sie sei einstimmig erfolgt. Der damalige Beschluss habe gelautet: "Das Kabinett stimmt zu, dass Frau Neubert unter Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst und unter Zulassung weiterer Ausnahmen nach § 101 Abs. 4 Thüringer Beamtengesetz mit Wirkung vom 22. Oktober 2013 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Staatssekretärin ernannt wird. Ihr wird unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle der nach Besoldungsgruppe B9, Thüringer Besoldungsordnung B, bewertete Dienstposten der Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei übertragen." Aus Sicht der Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht sei das korrekt und ohne jegliche Beanstandungen gelaufen. Die Ernennung zur Staatssekretärin sei nach Ressortabstimmung am 15. Oktober 2013 erfolgt.

Lieberknecht aus, dass es wie heute nicht nur eine Qualifikation durch Hochschulstudium und erlangtem Hochschulabschluss, sondern auch durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gebe. Diese habe sich bei Frau Neubert unter anderem durch die Tätigkeit in der evangelischen Studentengemeinde und in der kirchlichen Friedensarbeit ergeben. Ebenso habe die gute Vernetzung der Bewerberin nach der friedlichen Revolution für die Thüringer Landesregierung im Jahr 2003 bereits eine Rolle gespielt, als es um einen Vorschlag in Nachfolge des damals ausscheidenden Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen ging. Hier sei die spätere Staatssekretärin in den Blick des damaligen Ministerpräsidenten geraten. Die Impulse, die die spätere Staatssekretärin in der Zeit ihrer Beauftragung gesetzt habe, seien

weit über Thüringen hinausgegangen. Auf die Frage, warum Frau Neubert nicht wie ihrem Vorgänger im Staatssekretärsamt auch die Aufgaben einer Pressesprecherin übertragen worden seien, antwortete die Zeugin: Nicht jeder sei für alles geeignet. Frau Neubert habe eine "spezielle, außerordentliche Kompetenz in einem – sagen wir mal – relativ schmalen Bereich" gehabt.

- Die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht gab zudem an, sie habe E.N., den Ehemann von Hildigund Neubert, schon erheblich länger, nämlich von Kindesbeinen an, gekannt. Man habe aber schon früh, wie es unter Pfarrerskindern üblich gewesen sei, voneinander gewusst. Es habe zwar kein Freundschaftsverhältnis gegeben, man habe sich aber zu unterschiedlichen Stationen immer wieder gesehen, etwa anlässlich des Eintritts in die CDU 1996. Hildigund Neubert sei dann wieder voll in Christine Lieberknechts Wahrnehmung gekommen, als sie zur Landesbeauftragten berufen wurde. Für diese Position habe nicht sie, Christine Lieberknecht, sondern der damalige Ministerpräsident die Auswahl getroffen. Die Zeugin habe dem Personalvorschlag der Landesregierung in geheimer Wahl zugestimmt.
- 355 Auch wenn der Ernennung von Staatssekretären in aller Regel keine Ausschreibung wie bei der Besetzung anderer Dienstposten bzw. Funktionsstellen und damit auch kein vergleichbares Bewerbungsverfahren wie bei anderen Stellenbesetzungen vorausgehe, habe sie es als richtig angesehen, sich auch bei Staatssekretären dem Thema der Bestenauslese zu stellen, so die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht. Die Staatssekretärin habe die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zur Ernennung besessen. Die für die Ernennung notwendigen Verwaltungsvorgänge seien eingehalten worden und die für die Ernennung notwendigen Gremien beteiligt. Das Haushaltsrecht sei ebenso eingehalten worden. Eine entsprechende Planstelle sei vorhanden gewesen. Nach der Umstrukturierung der Staatskanzlei im Jahr 2013 habe sich die Zeugin nach der Sommerpause, bevor die Personalie Hildigund Neubert feststand, für die neue Struktur entschieden. Für die Wahrnehmung der mit der Besetzung der Stelle verbunden Aufgabe sei die zur Staatssekretärin ernannte Person nicht nur vollumfänglich geeignet gewesen, sie habe für den Zeitpunkt der Ernennung - ein Jahr vor Ende der Legislatur – auch die besten Voraussetzungen gehabt, die Stelle ohne weitere Einarbeitungszeit unverzüglich antreten zu können. Im Zusammenhang mit der Besetzung der Stelle des Staatssekretärs habe sie noch einen weiteren Kandidaten im Blick gehabt. Dabei habe es sich um einen Abgeordneten gehandelt. Diese Person hätte ihr Landtagsmandat aufgeben und außerdem viele Kontakte erst neu knüpfen müssen. Daher habe Sie Frau Neubert präferiert. Eine Dokumentation dieses Abwägungsprozesses sei nicht erfolgt. Eine Dokumentation [der inneren persönlichen Abwägung] sei nicht üblich gewesen. Da es ihre alleinige politische Entscheidung und Verantwortung gewesen sei, hätte es auch

356

keinen Durchlauf durch eine Hierarchie geben können, den sie hätte niederschreiben können. Auf Nachfrage, ob es eine Ressortabstimmung gegeben habe, antwortete die Zeugin, dass eine im ganz üblichen Verfahren erstellte Kabinettvorlage angefertigt worden sei. Es habe keine Tischvorlage gegeben. Wegen der näheren Einzelheiten verwies die Zeugin auf die Verwaltungschefs der Häuser. Auf Nachfrage korrigierte die Zeugin, dass die Wahl der Personalie kein politischer Zuschlag gewesen sei. Die Person habe die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Nur so habe sie den politischen Zuschlag auch bekommen können. Befragt zur Änderung der Rechtslage zur Einstellung von Staatssekretären antwortete die Zeugin, ihr sei diese Änderung sehr wohl bewusst. In ihrer Regierungszeit habe man noch eine Verschärfung oder Nachschärfung im Beamtenrecht vorgenommen, sodass die Situation mit dem Staatssekretär a. D. Zimmermann nicht mehr eintreten könne. Nach ihrer Erinnerung gemessen an der neuen Rechtslage, nicht das Kabinett, sondern der Landespersonalausschuss die Ernennung der Person genehmigen müssen. Die Zuständigkeit sei nach zwei Jahren geändert worden, womit das Kabinett für Ausnahmen für Staatssekretäre zuständig geworden sei. Außerdem habe man die fiktive Laufbahn eingeführt. Es habe mehrere Verschärfungen und Nachschärfungen gegeben.

2. Verlesene Schriftstücke

Der Untersuchungsausschuss hat Passagen aus der Personalakte¹²⁷ sowie aus der Sachakte, die Ernennung von Frau Hildigund Neubert als Staatssekretärin betreffend¹²⁸, verlesen.

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil A, Seite 29

»VERLEIHUNGSURKUNDE

In Anerkennung der um Volk und Staat erworbenen

besonderen Verdienste

verleihe ich

Frau Hildigund Neubert

Erfurt

das Verdienstkreuz

am Bande

des Verdienstordnens der Bundesrepublik Deutschland

¹²⁷ Vorlage UA 7/4 – 72.

¹²⁸ Vorlage UA 7/4 – 143.

Berlin, den 4. Oktober 2006

Der Bundespräsident«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 30

»Tabellarischer Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Hildigund Neubert

Wohnort: [...]
Geburtstag: [...]
Geburtsort: [...]

schulischer und beruflicher Werdegang

1979 Abitur in Erfurt

1979 – 1984 Hochschulstudium Gesang, Musikhochschule Weimar

1984 – 1987 Chor des Nationaltheaters Weimar

1990 – 1997 ehrenamtliche Tätigkeiten

Gemeindekirchenrat der Evangelischen Ortsgemeinde und in der

Kreissynode,

Mitglied des Komitees Freies Baltikum,

Förderverein Dichterstätte Sarah Kirsch e.V. Limlingerode,

Bürgerbüro e.V. Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-

Diktatur

1997 – 2003 Bürgerbüro e.V. zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur,

hauptamtliche Beraterin, Tätigkeit im Bereich der Beratung in

Verwaltungsverfahren, Öffentlichkeitsarbeit

22.10.2003 Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des

Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik

22.10.2008 Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des

Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 18

»Im Namen des Freistaats Thüringen

ernenne ich

Frau Hildigund Neubert

zur

Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.« – Es ist schwer zu lesen: Erfurt, den 22.10.; im Auftrag; Name – nicht leserlich.

»Erfurt, den 22.10.2008

Die Präsidentin des Thüringer Landtags«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 34 »Freistaat Thüringen | Staatskanzlei«; »Einweisung in eine Planstelle«.

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 43

»Im Namen des Freistaats Thüringen

Frau

Staatssekretärin

Hildigund Neubert

wurde gemäß § 48 Absatz 1, Ziffer 1 Thüringer Beamtengesetz i. V. m. § 23 Absatz 1, Ziffer 2 Beamtenstatusgesetz

mit Ablauf des 5. Dezember 2014 aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen.

Für die dem Freistaat Thüringen geleisteten treuen Dienste spreche ich ihr Dank und Anerkennung aus.

Erfurt 5. Dezember 2014

Der Thüringer Ministerpräsident«

- Unterschrift -

»Bodo Ramelow«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil A, Seite 7

»Ausbildungsweg:

1979 Abitur

1979 – 1984 Studium der Musik

Musikhochschule Weimar

Berufstätigkeit:

1983 – 1987 Chor des Nationaltheaters Weimar

1990 – 1997 ehrenamtliche Tätigkeiten

Gemeindekirchenrat der evangelischen Ortsgemeinde und in der

Kreissynode,

Mitglied des Komitees Freies Baltikum,

Förderverein Dichterstätte Sahra Kirsch e. V. Limlingerode,

Bürgerbüro e. V. Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-

Diktatur

seit 1997 hauptamtliche Beraterin im Bürgerbüro e. V. Verein zur Aufarbeitung von

Folgeschäden der SED-Diktatur,

Tätigkeit im Bereich der Bearbeitung in Verwaltungsverfahren,

Öffentlichkeitsarbeit

seit 2001 Mitglied der Präsidialversammlung des Deutschen Evangelischen

Kirchentages«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 6

»Teilnahmebescheinigung

Frau Hildigund Neubert

hat am

Fortbildungsseminar

zum Gesamtthema

Grundlagen der Mitarbeiterführung

teilgenommen.

Erfurt, den 1. Dezember 2004«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 7

»Lehrgang 9«; »in der Zeit vom 29.11. – 01.12.2004«.

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 8

»Teilnahmebescheinigung

Frau Hildigund Neubert

hat am

Fortbildungsseminar

zum Gesamtthema

Aufbaulehrgang: Mitarbeiterführung

teilgenommen.

Erfurt 12. Dezember 2006«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 8 »Lehrgang 8«; »in der Zeit vom 11.12. – 12.12.2006«.

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 20

»V.2 Personalangelegenheiten

Staatskanzlei

Beratungsnummer: 566/05

Die Ministerpräsidentin kündigt an, dass die Ernennung der Staatssekretärin mit Wirkung zum 22. Oktober 2013 in der kommenden Kabinettsitzung aufgerufen wird.

gez. M.U. gez. R.S.

Für das Protokoll In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei

Niederschrift über die 172. Kabinettsitzung 8. Oktober 2013«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 21

»Frau Ministerpräsidentin

über

Herrn Chef der Staatskanzlei o. V. i. A.

über

Herrn Abteilungsleiter 2

über

Herrn Abteilungsleiter 1

mit der Bitte um Kenntnisnahme« – jeweils Unterschriften oder Unterschriftskürzel dahinter.

»Ernennung von Frau Hildigund Neubert zur Staatssekretärin

Anliegend werden die Kabinettvorlage sowie die Ernennungsurkunde hinsichtlich der Ernennung von Frau Hildigund Neubert zur Staatssekretärin mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zeichnung vorgelegt. Die Kabinettbefassung ist für die 173. Kabinettsitzung am 15. Oktober 2013 vorgesehen.«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 23

»Kabinettvorlage

Thüringer Staatskanzlei, Einzelplan – 02

Das Kabinett möge zustimmen, dass Frau Hildigund Neubert unter Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst und unter Zulassung weiterer Ausnahmen nach § 101 Abs. 4 Thüringer Beamtengesetz mit Wirkung vom 22. Oktober 2013 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Staatssekretärin ernannt wird.

Ihr wird, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO B bewertete Dienstposten der Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei übertragen.

Ein tabellarischer Lebenslauf von Frau Neubert ist dieser Vorlage beigefügt.

In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei«

Unterschrift –

»R.S.«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 24

»Tabellarischer Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Hildigund Neubert

Wohnort: [...]
Geburtstag: [...]
Geburtsort: [...]

schulischer und beruflicher Werdegang

1979 Abitur in Erfurt

1979 – 1984 Hochschulstudium Gesang, Musikhochschule Weimar

1984 – 1987 Chor des Nationaltheaters Weimar

1990 – 1997 ehrenamtliche Tätigkeiten

Gemeindekirchenrat der Evangelischen Ortsgemeinde und in der

Kreissynode.

Mitglied des Komitees Freies Baltikum,

Förderverein Dichterstätte Sarah Kirsch e.V. Limlingerode,

Bürgerbüro e.V. Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-

Diktatur

1997 – 2003 Bürgerbüro e.V. zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur,

hauptamtliche Beraterin, Tätigkeit im Bereich der Beratung in

Verwaltungsverfahren, Öffentlichkeitsarbeit

22.10.2003 Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des

Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik

22.10.2008 Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des

Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Neubert, Hildigund", Teil B, Seite 32

»P.1. Ernennung von Frau Hildigund Neubert zur Staatssekretärin

Staatskanzlei

(Vorlage vom 11. Oktober 2013)

Beratungsnummer: 567/05

Beschluss:

Das Kabinett stimmt zu, dass Frau Hildigund Neubert unter Feststellung ihrer Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst und unter Zulassung weiterer Ausnahmen nach § 101 Abs. 4 Thüringer Beamtengesetz mit Wirkung vom 22. Oktober 2013 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Staatssekretärin ernannt wird. Ihr wird[,] unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO B bewertete Dienstposten der Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei übertragen.«

Vorlage UA 7/4-143, "StS_HN", Seite 3

»173. Kabinettssitzung am 15. Oktober 2013

168. Vorkonferenz am 14. Oktober 2013

TOP P1 – Ernennung von Frau [– geschwärzt –] zur Staatssekretärin

[...]

Ergebnis Vorkonferenz[:] Bleibt dem Kabinett vorbehalten.«

X. Personalmaßnahmen im Fall "TSK-24"

1. Zeugenaussagen

Der Untersuchungsausschuss hat auch zur Frage, ob die Landesregierung im Fall "TSK-24" bei der Einstellung und dem Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages als "Leiterin Ministerbüro" mit einer außertariflichen Vergütung in Höhe der Besoldungsgruppe A 16 im Dezember 2019 sowie bei der Versetzung an die Thüringer Staatskanzlei mit Wirkung zum 1. März 2021 und Weiterbeschäftigung als Leiterin des Referates 21 gegen Vorschriften des

Dienst-, Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts verstoßen hat und dadurch dem Freistaat Thüringen ein Vermögensschaden entstanden ist¹²⁹, Zeugen vernommen.

358

Die Zeugin A.L. sagte aus, sie habe zu dem in Rede stehenden Fall als Leiterin des Personalreferats im TMIL nur in Form von E-Mails Kontakt mit ihrem Abteilungsleiter, dem Zeugen U.W., gehabt. Sie wurde nach einem Telefonat mit einem Abteilungsleiter des TFM im Dezember 2019 gefragt, in dem es um die Übersendung der Unterlagen zur Ressortabstimmung gegangen sei. Die konkreten Gesprächsinhalte waren ihr nicht mehr erinnerlich. Die Informationen, die sie für die Erarbeitung des Arbeitsvertrags benötigt habe, seien per Mail von der damaligen Büroleiterin aus der TSK und über den Kontakt mit ihrem direkten Vorgesetzten [dem Zeugen U.W.] zu ihr gelangt. Dies sei der erste Kontakt der Zeugin mit der Personalmaßnahme im Fall "TSK-24" gewesen. An Komplikationen bei der Bearbeitung konnte sich die Zeugin nicht erinnern. Es habe eine Überlegung gegeben, eine Abordnung vorzunehmen und mit dem vorherigen Arbeitgeber von "TSK-24" ins Gespräch zu kommen, ob der Arbeitsvertrag dort weiterlaufen und man eine andere Lösung finden könne. Dies sei aber wohl keine Option gewesen und deshalb nicht weiterverfolgt worden, wobei ihr, der Zeugin A.L., nicht mehr konkret erinnerlich sei, woher sie diese Information erreicht habe. Es habe in dem gesamten Zusammenhang keine Vorbehalte oder Einsprüche gegen die Einstellung insgesamt oder gegen einzelne Bestandteile des Arbeitsvertrags gegeben, fuhr die Zeugin A.L. fort. Auf Nachfrage zum Grund der Versendung der Ressortabstimmung vor der Freizeichnung des Einstellungsvermerks verbunden mit dem Hinweis darauf, dass dies in anderen Fällen anders gewesen sei: Dies sei ihr nicht mehr erinnerlich, indes sei dies ihres Erachtens nichts Ungewöhnliches. Die Zeit sei bei der Einstellung relativ knapp bemessen gewesen und es habe sich wahrscheinlich um den richtigen Weg gehandelt, um Zeit zu sparen, so die Zeugin A.L. Direkten Kontakt mit dem Zeugen Prof. Dr. Hoff habe sie im Rahmen der in Rede stehenden Entscheidung nicht gehabt.

Die Zeugin **A.L.** konnte die Frage, wer die Ressortabstimmung letztlich freigegeben habe, nicht aus ihrer Erinnerung heraus beantworten, wies aber darauf hin, dass solche Vorlagen gemäß der ThürGGO normalerweise von der Hausleitung gezeichnet würden. Die Zeugin bestätigte auf Nachfrage, an der Auswahl bzw. der Bestenauslese in diesem Fall nicht beteiligt gewesen zu sein.

¹²⁹ Siehe Vorlage UA 7/4 – 88 und 164; bzgl. der "Weiterbeschäftigung als Leiterin des Referates 21" erteilte die Landesregierung den Zeugen keine Aussagegenehmigung mit der Begründung, dieser Sachverhalt sei vom Untersuchungsauftrag nicht gedeckt; insofern konnte eine Beweisaufnahme diesbezüglich durch Zeugenvernehmung nicht erfolgen.

Die Zeugin A.L. wurde weiterhin gefragt, ob die Einstellung der im TMIL damals üblichen Praxis entsprochen habe, insbesondere hinsichtlich der unbefristeten Einstellung ohne Ausschreibung und dahin gehend, dass die Bezahlung nicht an die Funktion geknüpft worden sei: Es gebe keinen vergleichbaren Fall. Die Einstellung einer Leiterin Ministerbüro ohne Ausschreibung sei aber eine legitime Möglichkeit nach dem Thüringer Laufbahngesetz. Die Funktion sei allerdings im Arbeitsvertrag klar benannt worden, eine Verknüpfung sei also durchaus hergestellt worden. Eine befristete Einstellung sei keine Option gewesen, da die Person im Fall "TSK-24" vorher gut dotiert unbefristet beschäftigt gewesen sei; so jemand würde in der Regel nicht kündigen, um einen befristeten Job anzunehmen.

Unter Hinweis auf eine Aktenfundstelle wurde die Zeugin A.L. erneut nach Einwänden gegen die Einstellung gefragt, insbesondere nach der Forderung des Finanzministeriums, die Zustimmung zum Arbeitsvertrag sei an die Wahrnehmung der ursprünglich beantragten Aufgaben zu binden. Aus der Akte wurde der Satz verlesen: "Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Rahmen des abzuschließenden außertariflichen Arbeitsvertrages vom TMIL eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen ist."¹³⁰ Sie kenne das Schreiben, sagte die Zeugin. Es handle sich aber nicht um einen Einwand, eine Bedingung oder gar eine Auflage, sondern um Anmerkungen. Im TMIL habe man den Hinweis aufgenommen und in § 1 des Arbeitsvertrags die konkrete Aufgabe benannt, anders, als dies sonst üblich sei. Die Sachbearbeiter im TMIL hätten dazu mit dem TFM telefoniert und das besprochen. Das TFM habe sich im Nachhinein nicht daran erinnern können. Sie, die Zeugin, könne das nicht aus den Akten belegen, die entsprechende Klausel sei aber in den Arbeitsvertrag aufgenommen worden und der Schritt im Vermerk an die Hausleitung erwähnt worden.

Den Vertrag habe das Personalreferat in Zusammenarbeit zwischen Sachbearbeiter und Referent erarbeitet. Sie, die Zeugin A.L., sei letztlich Verantwortliche im Personalreferat. Der Zeugin wurde ein Schreiben des TFM an das TMIL vorgehalten, das im Februar 2021 anlässlich der geplanten Versetzung der Person im Fall "TSK-24" versandt wurde. In diesem Schreiben wurde auf die Einstellung der in Rede stehenden Person im Jahr 2019 Bezug genommen. Das TFM verwies dabei darauf, seine Zustimmung im Jahr 2019 nur unter der Bedingung erteilt zu haben, dass Einstellung und Besoldung "an die Wahrnehmung der Aufgaben "Leiterin des Ministerbüros" gebunden ist." Das Schreiben führte weiter unter Verweis auf ein Schreiben des TFM vom 10. Dezember 2019, in dem in Bezug auf den abschließenden außertariflichen Arbeitsvertrag eine vom TMIL zu treffende entsprechende "arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung" eingefordert worden war, aus, nach Kenntnis

¹³⁰ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 83.

des TFM sei mit Frau [...] durch das TMIL ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geschlossen worden. [...] Die im Arbeitsvertrag enthaltene Bedingung, dass "die Wahrnehmung der Aufgaben an die Funktion ,Leiterin des Ministerbüros' gebunden ist', könne aufgrund der unbefristeten Vertragsform dahinstehen. Es liege für eine externe unbefristete Einstellung der Beschäftigten "insoweit keine Zustimmung des TFM" vor. 131 Die Zeugin A.L. bestätigte, das Schreiben im Februar 2021 erhalten zu haben; sie sei davon überrascht gewesen. Das TFM habe 2019 sehr unkonkret um eine arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung gebeten. Viele Monate später habe es dann mit dem vorgehaltenen Schreiben klargestellt, dass keine Zustimmung vorgelegen habe. Die Abstimmung mit dem TFM habe bereits sämtliche Informationen enthalten; es sei klar gewesen, dass die Einstellung unbefristet sein solle. Die Anmerkung des TFM habe kein Wort von "nur befristet" enthalten. Auf Nachfrage sagte die Zeugin aus, dass der Arbeitsvertrag dem TFM nicht übersandt worden sei. Auf weitere Nachfragen schilderte die Zeugin A.L. den Ablauf der Einstellung 2019 wie folgt: Das TMIL habe eine Abstimmung nach ThürGGO eingeleitet. Das TFM habe geantwortet mit einem Schreiben, das keine grundsätzlichen Bedenken, aber die erwähnte Anmerkung enthalten habe. Es habe dann ein Telefonat des Sachbearbeiters mit dem TFM stattgefunden; es sei üblich, unkonkret gefasste Absätze auf Arbeitsebene auf diese Weise zu klären. Danach sei über ein Jahr "Ruhe" gewesen bis zum erneuten Schreiben des TFM im Februar 2021.

Ob es früher eine Praxis des Finanzministeriums gegeben habe, Musterarbeitsverträge für solche Fälle bereit zu stellen, konnte die Zeugin **A.L.** nicht sagen, da sie erst seit 2019 das Personalreferat leite. Ein Schreiben, in dem von dieser Praxis die Rede war, sei von einem Sachbearbeiter gefertigt worden.

363

Sie [das Finanzministerium] seien zum ersten Mal am 9. Dezember 2019 mit dem Fall "TSK-24" betraut worden, sagte der seinerzeit als Leiter des für Arbeits-, Tarif-, Sozial- und Zusatzversorgungsrecht zuständigen Referats des TFM tätige¹³² Zeuge **T.W.** aus. An diesem Tag sei das Abstimmungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 [Thür]GGO mit Bitte um Zustimmung bis zum 10. Dezember eingeleitet worden. Das Antwortschreiben sei sehr wohl durch das TFM konkret formuliert worden, erklärte der Zeuge auf Nachfrage. Die Zustimmung des TFM sei – etwa auch wie im Fall "TSK-28" – an die Wahrnehmung der Aufgabe gebunden gewesen. In diesem Zusammenhang gebe man an dieser Stelle immer den Hinweis, dass eine arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung durch das Ressort zu treffen sei. Seines Erachtens nach habe das Schreiben des TFM diese Maßgabe enthalten; außerdem habe es

¹³¹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 23.

¹³² Der Zeuge gab an, seit 1. Juni 2019 mit der Wahrnehmung der Referatsleitung beauftragt worden zu sein und seit 6. Dezember 2019 die Referatsleitung übertragen bekommen zu haben.

darauf hingewiesen, dass mindestens eine außertarifliche Bruttovergütung entsprechend A 16 vereinbart werden könne und dass eine A 16-Planstelle vorhanden sein müsse.

364 Dem Zeugen T.W. wurden mehrere Fragen dazu gestellt, ob das Finanzministerium aus seiner Sicht "Anmerkungen", "Hinweise" oder "Maßgaben" an das TMIL übermittelt habe. Der genaue Wortlaut in der Akte liege ihm nicht vor, so der Zeuge. Es seien aus Sicht des TFM aber klare Maßgaben gewesen. In der weiteren Befragung wurde dem Zeugen ein Ausschnitt aus dem Schreiben vorgehalten, in dem er den Begriff "Anmerkungen" verwendet hatte: "Grundsätzlich bestehen hiergegen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken, sodass ich meine Einwilligung gemäß § 40 [Thüringer Landeshaushaltsordnung] unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen [...]"133. Der Zeuge T.W. gab daraufhin an: Er habe nichts anderes als "Anmerkungen" damit gemeint. Es sei bei jedem der von ihnen bearbeiteten Personalfälle so, dass sie hinsichtlich tarif- und haushaltsrechtlicher Bedenken prüfen würden. Tarifrechtliche Bedenken habe es in diesem Fall nicht gegeben, weil man sich "oberhalb einer E15" befunden habe und sich der TV-L in seinem Anwendungsbereich "nur bis zu einer E15" bewege. Sie ("wir") würden alles "sehen", "was in einer Wertigkeit oberhalb einer E15" (außerhalb des TV-L) sei. In haushaltsrechtlicher Sicht gebe es einen zweiten Schritt, in dem man sage, dass ihr ("unsere") Zustimmung an die Wahrnehmung der Aufgaben gebunden sei ("ob jetzt Anmerkung oder Maßgabe, das ist an der Stelle für uns jetzt keine rechtliche Unterscheidung"). Da sie ("wir") nicht sind Teil des Personalauswahlverfahrens seien, würden sie den Hinweis geben, arbeitsvertragliche Regelungen gerichtsfest zu machen.

T.W. fort. Tarifrechtliche Bedenken habe es hier nicht gegeben, weil man sich bei Eingruppierungen oberhalb einer E 15 außerhalb des TV-L befinde. Er glaube, sich zu erinnern, dass man anhand der Merkmale des BAT, Vergütungsgruppe 1a' geprüft habe und das im Abstimmungsverfahren auch geschrieben worden sei. In haushaltsrechtlicher Hinsicht gebe es immer einen zweiten Schritt, in dem die Zustimmung an die Wahrnehmung der Aufgabe gebunden werde. "Anmerkung" oder "Maßgabe" sei dabei für sie [das TFM] keine rechtliche Unterscheidung. Da man selbst nicht Teil des Auswahlverfahrens sei, gebe man daher den Hinweis: wenn eine arbeitsvertragliche Regelung getroffen werde, solle sie gerichtsfest gemacht werden. Das TFM bekomme keine Rückinformation, ob die Maßgaben eingehalten würden, gehe aber davon aus, dass dies geschehe. Erst im Rahmen des erneuten Abstimmungsverfahrens im Rahmen der Versetzung der Person im Fall "TSK-24" an die Staatskanzlei sei aufgefallen, dass 2019 ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei. Die Maßgaben des TFM seien demzufolge nicht eingehalten worden, resümierte

¹³³ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 83.

der Zeuge T.W. Mit Bezug auf eine etwaige dahin gehende Absprache auf Sachbearbeiterebene [zwischen TMIL und TFM] in einem Antwortschreiben des TMIL: Sie [das TFM] hätten den Vorhalt des TMIL damals zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Üblicherweise würden solche Absprachen dokumentiert und dem Referatsleiter vorgelegt. Man habe auch darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung auf Ebene der Sachbearbeiter nicht ausreichend gewesen wäre. Als er, der Zeuge T.W., in das Referat 15 [des TFM] versetzt worden sei, seien Maßgaben wie die im Fall "TSK-24" schon gängige Verwaltungspraxis gewesen. Man wolle damit sicherstellen, dass Einstellungen ohne Ausschreibung immer auf die Aufgabe begrenzt sein müssten. Auch bei weiterer Verwendung in der Landesverwaltung müsse der Grundsatz der Bestenauslese gewährleistet werden. Eine solche Bestenauslese nicht zu behindern, sei Grundlage der Maßgaben des Finanzministeriums. Es sei kein Argument, dass die Zeugin vorher aus einem unbefristeten Verhältnis aus dem öffentlichen Dienst gekommen sei, da es sich um einen anderen Arbeitgeber gehandelt habe.

Er habe keinen Überblick über alle LMB und könne keine allgemeine Aussage darüber treffen, ob unbefristete Verträge bei diesen die Ausnahme oder die Regel seien, so der Zeuge **T.W.** auf Nachfrage. Bei Personen, die von außerhalb der Landesverwaltung kämen, fordere man aber auch sonst den Abschluss eines befristeten Vertrages bzw. rege diesen an, sodass an der Stelle auch die Bestenauslese gewährleistet ist. Nachdem dem TFM durch Vorlage des Änderungsvertrages bekannt geworden war, dass der Arbeitsvertrag entgegen der Maßgabe des TFM zu A16 AT unbefristet abgeschlossen worden war, habe er wie im Fall "TSK-28" auch den Staatssekretär im TFM einbezogen. Man habe nach Zustimmung des Staatssekretärs im TFM mitgeteilt, dass man die rechtliche Argumentation des TMIL nicht nachvollziehen könne und davon ausgehe, dass eine Zustimmung des TFM [für die Einstellung von "TSK-24"] nicht vorliege.

366

367

368

Der Zeuge **T.W.** wurde gefragt, wie er die Bindung der außertariflichen Vergütung an die Funktion in der Praxis wahrnehme. Er antwortete, es sei keine Bindung an die Funktion, sondern an die Besoldungsgruppe gemeint. Im vorliegenden Fall habe man deshalb eine Vergütung nach E 15 Ü abgelehnt, da diese unter Umständen eine höhere Bruttobesoldung als die A 16 bedeuten könne.

Der Zeuge **S.K.**, seinerzeit Leiter des Personalreferats in der TSK, sei nach eigener Aussage im Kontext der Versetzung der Person im Fall "TSK-24" an die TSK im März 2021 mit der Sache betraut gewesen. Die TSK habe die Abforderung beim TMIL geltend gemacht. Es habe sich um einen ganz klassischen Personalvorgang gehandelt, indes habe es keine Ausschreibung gegeben. Nach den dienstlichen Gründen für die Versetzung befragt: Diese

habe der Minister und nicht das Referat festgelegt. Aus seiner Erinnerung komme als dienstlicher Grund nur in Frage, dass Referat 21 nicht besetzt gewesen und eine Referatsleitung gesucht worden sei.

369 Das TMIL habe die TSK darauf hingewiesen, dass ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit außertariflicher Vergütung geschlossen worden sei, gab der Zeuge S.K. an. Bei der Versetzung von Beamten seien solche Problematiken nicht zu prüfen, bei Angestellten müsse man aufpassen. Das sei die einzige Besonderheit, die dem Personalreferat aufgefallen sei. Man habe dann deswegen geprüft, ob ein neuer Vertrag nötig sei oder ein Änderungsvertrag geschlossen werden müsse. Dem Zeugen wurde eine Nachricht aus einer Telegram-Gruppe innerhalb der TSK vorgehalten, der zufolge "[...] das TFM mit der A16 aT nicht mitmacht und wir eine Versetzungsausschreibung angehen müssten, es sei denn, er [der Chef der Staatskanzlei] findet mit Frau Taubert einen anderen Weg"134 und die Frage gestellt, welche Schwierigkeiten es bei der Versetzung an die TSK gegeben habe. Der Zeuge S.K. antwortete, es sei fraglich gewesen, ob ein neuer Vertrag nötig sei oder der alte Arbeitsvertrag fortbestehen könne, und auf diese Frage rekurriere die vorgehaltene Nachricht. Es sei in diesem Kontext klargeworden, dass der Vertrag nicht unverändert habe bleiben können. Bei einem Wechsel der Aufgabe müsse man bei außertariflicher Bezahlung auch den Vertrag anpassen. So sei auch der Hinweis darauf zu verstehen, dass "das TFM nicht mitmacht". Daraus sei eine Konsequenz gezogen worden, die aber nicht mehr durch seine Aussagegenehmigung gedeckt sei.

370 Dem Zeugen S.K. seien Informations-Rückflüsse in diesem Fall oder Gespräche zwischen dem Chef der Staatskanzlei und Ministerin Taubert nicht erinnerlich; indes habe es in diesem Fall garantiert [seinerseits] eine Rücksprache mit dem Minister gegeben; es habe regelmäßige Rücksprachen mit dem Minister zu allen in der TSK aufschlagenden Personalien gegeben. An die Besprechung selbst könne er sich nicht mehr erinnern. Der Austausch habe über Telefonate, E-Mails und die "kleine" und "große" Telegram-Gruppe stattgefunden.

371 Der Zeuge U.W. gab an, erstmalig im November 2019 mit dem Fall "TSK-24" befasst gewesen zu sein. Minister Prof. Dr. Hoff habe ihm mitgeteilt, dass er eine personelle Veränderung wünsche, woraufhin eine Mail mit dem Lebenslauf einer Bewerberin ihn, den Zeugen, erreicht habe. In die Auswahl sei er nicht eingebunden gewesen; diese habe der Minister getroffen so der Zeuge U.W. Der Veränderungsbedarf habe sich ergeben, da mit dem Weggang der Ministerin zunächst Staatssekretär Dr. Sühl das Haus geleitet habe und dessen persönlicher

¹³⁴ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 170.

Referent in Doppelfunktion die Leitung des Ministerbüros mit übernommen habe. Aufgrund der großen Belastung für diesen sei das keine nachhaltige Lösung gewesen.

372

373

374

Auf Fragen dazu, inwiefern das Einstellungsverfahren ohne Stellenausschreibung und Befristung und mit außertariflicher Bezahlung der üblichen Praxis entsprochen habe, führte der Zeuge **U.W.** aus: Die Hausleitung habe sich nur selten in ein Ausschreibungsverfahren begeben; die Auswahl in diesen [in Rede stehenden] Funktionen sei immer eine höchstpersönliche Sache, das Auswahlverfahren häufig persönlich vorgenommen worden. Die unbefristete Einstellung sei ebenfalls nichts Ungewöhnliches gewesen; befristete Einstellungen in dieser Funktion seien absolute Ausnahmen und würden dann mit dem Willen des jeweiligen Bewerbers zusammenhängen. Auf den Vorhalt, der Vorgänger von "TSK-24" habe keinen unbefristeten Arbeitsvertrag zu A16 AT erhalten, sondern eine Zulage nach E14, antwortete der Zeuge, er kenne keinen Leiter des Ministerbüros im TMIL, der nach 2014 in einem befristeten Arbeitsverhältnis gestanden habe. Auch die außertarifliche Vergütung entsprechend A 16 sei durchaus üblich gewesen.

Die Bedingungen des Arbeitsvertrags und die Eingruppierung [analog zu A 16] seien [im Fall "TSK-24"] nicht von Minister Hoff vorgegeben gewesen. Dieser habe die Ausarbeitung des Vertrages der Abteilung 1 überlassen, die den Vertrag dann teils auch mit der Bewerberin selbst ausgehandelt habe, so der Zeuge **U.W.**

Der Zeuge **U.W.** bestätigte die Frage, dass das Finanzministerium im Kontext der Einstellung 2019 um Zustimmung gebeten worden sei und sich geäußert habe. Er verlas einen Satz aus der Stellungnahme des TFM: "Grundsätzlich bestehen hiergegen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken, sodass ich meine Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen erteile." Anmerkungen seien keine Bedingungen. Nach Auffassung des TMIL sei der Anmerkung des TFM, man solle die Regelung gerichtsfest und arbeitsvertraglich sauber treffen, entsprochen worden. § 1 des Arbeitsvertrages benenne die Aufgabe als Leiterin des Ministerbüros, was ihn von TVL-Standardverträgen unterscheide. Bis heute könne man im TMIL nicht nachvollziehen, warum das Finanzministerium viele Monate später aufgrund dieser Formulierung monierte, es sei kein befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen worden. Das TFM hätte diese Auffassung seiner Meinung nach schon im Zuge der Einstellung mitteilen müssen. Er hätte es darüber hinaus für rechtswidrig gehalten, wenn das Finanzministerium auf dieser Grundlage seine Zustimmung verweigert hätte, so der Zeuge **U.W.** weiter. Es könne in der Ressortabstimmung nur auf Basis des Tarif- und Haushaltsrechts seine Zustimmung verweigern. Weder das Tarif- noch das

Beamtenrecht würden indes festlegen, dass derartige Stellen nur befristet besetzt werden dürften.

Dem Zeugen **U.W.** wurde eine von ihm am 12. August 2020 verfasste Mail an die Referatsleiterin "Personal" im TMIL und drei weitere Personen mit dem Inhalt "Bitte informieren Sie wegen der Bedeutung der Sache (ich befürchte, dass das TMIL im besonderen Kritikfokus stehen wird) die gesamte Hausleitung, also Herrn Minister, Frau Staatssekretärin und Herrn Staatssekretär, sowie [eine Reihe von Mitarbeitern]"¹³⁵ vorgehalten. Was mit dieser E-Mail gemeint war, sei dem Zeugen nicht mehr erinnerlich; indes vermute er einen Zusammenhang mit den zuvor schon erörterten Einwänden des TFM.

376 Mit Blick auf eine Passage des Versetzungsschreibens ("[Ich] versetze [...] Sie aus dienstlichen Gründen. "136) im Zusammenhang mit der Versetzung der Person im Fall "TSK-24" an die TSK im Jahr 2021 befragt: Er kenne die Gründe der TSK für die Bitte um Versetzung nicht, das TMIL habe aber nichts dagegen gehabt; die "dienstlichen Gründe" hätten in der Mitteilung der TSK bestanden, dass die in Rede stehende Person habe versetzt werden sollen.

Der Zeuge J.B., seinerzeit Zentralabteilungsleiter der TSK, gab an, dass ihm die Versetzung der Person im Fall "TSK-24" im Jahr 2021 erinnerlich sei. Die Befassung der Staatskanzlei mit dem Fall im Jahr 2019 habe er indes nur durch Akteneinsicht rekonstruieren können, er könne sich daran aber nicht mehr [aus eigener Wahrnehmung heraus] erinnern. Danach befragt, wie er von der geplanten Versetzung vom TMIL an die TSK 2021 erfahren habe, führte der Zeuge J.B. aus: Ihm sei entweder vom Minister oder der Staatssekretärin mitgeteilt worden, dass die Kollegin einen Dienstposten in der TSK übernehmen solle. Dazu habe es Gespräche, eine förmliche Abforderung und schließlich die Versetzung gegeben. Der Zeuge bestätigte, dass es Prüfungen gegeben habe, wann und in welcher Weise die Versetzung statt zu finden habe. Auch mit dem Finanzministerium sei sich darüber abgestimmt worden.

378 Mit der Übertragung der neuen Funktion habe ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen werden müssen, fuhr der Zeuge J.B. fort. Bei der Abstimmung mit dem Finanzministerium seien dabei auch Probleme erörtert worden, die sich auf den alten Arbeitsvertrag [von 2019] bezogen hätten; Einzelheiten dazu könne er nicht mehr wiedergeben. [Einzelne] Aussagen zum alten Arbeitsvertrag könne er ebenfalls nicht treffen, da dieser im TMIL und nicht in der Staatskanzlei geschlossen worden sei. Im Zuge der Versetzung sei der Vertrag geprüft worden. Da er

¹³⁵ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 133.

¹³⁶ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 23.

unbefristet und auch an eine bestimmte Aufgabe gebunden gewesen sei, habe man einen neuen Vertrag schließen müssen.

Der Zeuge M.M., seinerzeit Zentralabteilungsleiter im TFM, gab an, die Vorlage des TMIL sei dem TFM im Dezember 2019 vorgelegt und wegen einer außertariflichen Eingruppierung thematisiert worden. Dem ursprünglichen Antrag, ein außertarifliches Entgelt gemäß einer E 15 Ü-Eingruppierung zu vereinbaren, habe das TFM nach Prüfung nicht zustimmen können, da diese unter Umständen die im Haushalt für die Stelle vorgesehene Vergütung nach A 16 übersteige. Dies sei in einem Vermerk festgehalten und mit der Abteilung 3 abgestimmt worden, weil außer der tariflichen Zustimmung auch die Zustimmung nach § 40 ThürLHO notwendig sei.

Abteilung 3 habe die Frage aufgeworfen, ob der Posten "Leiter des Ministerbüros" auch dann besetzt werden könne, wenn der Minister das Haus nur kommissarisch führe, so der Zeuge M.M. weiter. Das TFM sei zum Schluss gekommen, dass der Dienstposten auch in diesem Fall besetzt werden könne. Der Staatssekretär habe das bestätigt. Nach Ansicht des Zeugen ergebe das Sinn, da die Aufgaben bei einem "Vertretungsminister" in gleichem und womöglich noch größerem Maße anfielen als bei einer regulären Hausleitung. Man habe bei der Einstellung auch die üblichen Hinweise gegeben, dass die Einwilligung des TFM an die Wahrnehmung des Dienstpostens gebunden sei und dass entsprechende Vorsorge zu treffen sei, dass das Ganze auch im Vertrag so festgelegt werde.

Im Januar 2021 sei ein Antrag der TSK auf Zustimmung zur Versetzung der Person im Fall "TSK-24" gestellt worden, fuhr der Zeuge M.M. fort. Anhand der Unterlagen habe das TFM festgestellt, dass ein unbefristeter Vertrag mit Bezügen entsprechend A 16 geschlossen worden sei, also weder die Vergütung noch der Vertrag als solcher befristet worden seien. Für die Versetzung sei außerdem kein Auswahlverfahren vorgenommen worden, denn die Position LMB sei ja ohne Auswahlverfahren besetzt worden. Man habe entsprechend festgestellt, dass zum geschlossenen Vertrag keine Zustimmung des TFM vorgelegen habe. Der Vertrag sei aber in der Außenwirkung nicht zu beanstanden gewesen. Der Vorgang sei im TFM mit der Feststellung abgeschlossen worden, dass es einen unbefristeten Vertrag gebe und das nicht mehr zu ändern sei. Das Finanzministerium gehe davon aus, dass Stellen im Leitungsbereich der Ministerien, die für Beamte nicht ausgeschrieben werden müssten, bei Einstellung außertariflich Beschäftigter befristet werden würden. Davon gebe es aber Abweichungen in den Ressorts. Das TFM sei keine zentrale Behörde für Arbeitsverträge und habe beispielsweise im vorliegenden Fall nur noch einmal im Rahmen einer erneuten Stellungnahme darauf hinweisen können. Mehr liege nicht in der Kompetenz des Hauses.

380

381

- Nach einer Vereinbarung zwischen den Ministern [Prof. Dr. Hoff und Taubert] gefragt, gab der Zeuge M.M. an, er gehe davon aus, dass er von einer solchen Vereinbarung erfahren hätte, wenn es sie gegeben hätte. Eine Vereinbarung, die nicht weitergegeben werde, entfalte schließlich auch keine Wirkung.
- Auf die Frage, welche Rechtsgrundlagen es für die Hinweise bzw. Maßgaben des Finanzministeriums gebe, antwortete der Zeuge M.M., es gebe zwei gesetzliche Grundlagen: Einerseits § 40 ThürLHO für den Abschluss eines Vertrages, der den Freistaat dauerhaft bindet, und andererseits die GGO, die eine Zustimmung des TFM bei Arbeitsverhältnissen nach A 16 im Beamtenverhältnis erfordere. Bei Tarifbeschäftigten sei es gängige Praxis, vergleichbar in Fällen von Beamten, bei Vorhandensein einer Haushaltsstelle, eines Dienstpostens und der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zuzustimmen. Wer eine außertarifliche Vergütung entsprechend eines Entgelts der A 16 erhalten wolle, müsse einen Dienstposten ausüben, der höher als E 15 bewertet sei. Außerdem solle bei Posten, die nicht ausschreibungspflichtig seien und mit außertariflich Beschäftigten besetzt werden, die Tätigkeit und der Vertrag an die Wahrnehmung des Dienstpostens gebunden werden. Das TFM wisse, dass man damit einen zahnlosen Tiger habe, da diese Vorgabe nicht kontrolliert werden könne und die Nichteinhaltung auch nicht direkt sanktionsbewährt sei.
- Der Zeuge M.M. wurde nach der Grundlage für die Bedingung gefragt, die Entgeltgruppe an die Tätigkeit zu knüpfen: Im Tarifvertrag gebe es eine gewisse Tarifautomatik, die immer an die Tätigkeit und die entsprechenden Voraussetzungen der Ausbildung gekoppelt sei. Wenn also ein Bediensteter die Tätigkeit, die mit mehr als E 15 bewertet sei, nicht mehr wahrnehme, habe er auch kein Recht mehr darauf, dieses Geld auf Dauer zu beziehen. Man müsse beispielsweise prüfen, ob die Person auf einem gleichwertigen Dienstposten beschäftigt werden könne und ob eine Änderungskündigung nötig sei. Man könne schließlich bei einem nach A16-außertariflich Beschäftigten nicht niedrigere Maßstäbe anlegen als bei jedem anderen Tarifbeschäftigten.
- 385 Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Dr. Klaus Sühl, von Dezember 2014 bis März 2020 als Staatssekretär im TMIL tätig, als Zeugen vernommen. Der Zeuge Staatssekretär a. D. Dr. Sühl wies eingangs darauf hin, dass er zur Einstellung der Person im Fall "TSK-24" im Jahr 2019 noch Aussagen treffen könne, aber nicht mehr zur Versetzung an die TSK, da er zu diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand gewesen sei. Auch an die Einstellung 2019 habe er sich erst nach eigenen Recherchen und einem Telefonat mit seinem damaligen Abteilungsleiter erinnern können. Er habe mit der Einstellung selbst nichts zu tun gehabt, da

er zu diesem Zeitpunkt nach wiederholter Verlängerung seines Arbeitsvertrags über das eigentliche Ruhestandsalter hinaus schon kurz vor der Pensionierung gestanden habe und auch vertraglich nur noch bis zur Neukonstituierung eines neuen Landtags auf dieser Position gewesen sei. Der neue Minister [Prof. Dr. Hoff] habe nicht mit ihm über diese Personalie geredet, er sei also im Vorhinein nicht mit der Einstellung im Falle "TSK-24" befasst gewesen. Ihm sei die Einstellung von TSK-24 vom Personalreferat zur Zeichnung vorgelegt worden, so der Staatssekretär a. D. Dr. Sühl weiter. Er habe die Papiere der guten Ordnung halber als Staatssekretär abgezeichnet, sei aber in den Ablauf bis zur Fertigstellung der Unterlagen in keinster Weise eingebunden gewesen. Von der Einstellung mitbekommen habe er durch die Vorlage der Papiere von der Personalabteilung. Auch vorher habe er den Zeichnungsgang vervollständigt. Im Gegensatz zu früheren Einstellungen sei er in diesem Fall aber nicht eingebunden gewesen. Er gab an, dass ihm keinerlei Hinweise des Ministers oder des Personalreferats erinnerlich seien, dass es überhaupt Verhandlungen oder Gespräche zwischen TMIL, TSK und TFM gegeben habe. Schwierigkeiten in dieser Sache seien in keiner Weise an ihn herangetragen worden.

Der Zeuge **Staatssekretär a. D. Dr. Sühl** bestätigte, dass sein [seinerzeitiger] persönlicher Referent die Funktion des Referenten im Ministerbüro¹³⁷ zusätzlich mit übernommen hatte, da der persönliche Referent des Ministers seit Monaten im Urlaub gewesen sei. Er konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob dieser dafür eine Zulage erhielt, hielt das aber für plausibel, da dessen Doppelbelastung längere Zeit angedauert habe. Welche Konsequenzen das für die Neubesetzung der Stelle gehabt habe, wisse er nicht.

Der Untersuchungsausschuss hat Torsten Weil, seit März 2020 Staatssekretär im TMIL, als Zeuge im Zusammenhang mit dem Fall "TSK-24" vernommen. Der Zeuge **Staatssekretär Weil** wies eingangs darauf hin, dass er im Dezember 2019 als Leiter des Büros des Ministerpräsidenten in der Staatskanzlei tätig gewesen und entsprechend nicht zu Vorgängen im TMIL aussagekräftig sei. Er gehe davon aus, dass der Person im Fall "TSK-24" erstmals nach seiner Ernennung zum Staatssekretär im TMIL begegnet zu sein. Er habe sie zuvor nicht privat gekannt. Er habe mit dem Vorgang erstmals im Februar 2021 zu tun gehabt, als er durch einen Vermerk des Personalreferats über den Wunsch der Staatskanzlei informiert worden sei, die Person im Fall "TSK-24" zu versetzen.

Der Zeuge **Staatssekretär Weil** wurde nach den dienstlichen Gründen für die Versetzung gefragt. Er gehe davon aus, dass ihm damals bekannt gewesen sei, dass die Person im Fall "TSK-24" für eine Funktion in der Staatskanzlei vorgesehen gewesen sei. Es gebe seiner

386

^{137 [}Gemeint ist vermutlich: Leiter Ministerbüro; vgl. Wortprotokoll 12. Sitzung, S. 125.]

Verwaltungserfahrung nach keine tiefgründige Prüfung der dienstlichen Gründe; wenn ein Haus jemanden für eine Funktion auswähle, liege natürlich ein dienstlicher Grund vor. Formale Themen wie die Zustimmung der betroffenen Person und der beteiligten Gremien seien noch zu besprechen. Dies sei ein üblicher Verwaltungsvorgang, der in einem großen Haus fast täglich vorkomme. Wie mit der frei werdenden Stelle im TMIL umgegangen werde, habe in der Debatte um die Besetzung keine Rolle gespielt, fuhr der Zeuge **Staatssekretär Weil** fort. Auch das sei Alltag. Man habe sich um eine Nachfolge gekümmert, sobald klar gewesen sei, dass es eine Versetzung geben würde. Auf erneute Nachfrage gab der Zeuge an, mit der Versetzung im Fall "TSK-24" einverstanden gewesen zu sein und keine Probleme damit gesehen zu haben.

Schwierigkeiten bei der Vertragsgestaltung oder dem Versetzungsprozess seien ihm nicht angezeigt worden, gab der Zeuge Staatssekretär Weil an. Das TMIL habe nur die Versetzung vorgenommen, die betreffende Person sei einverstanden gewesen. Insofern habe der Versetzung nichts entgegengestanden. Beratungen über die Vertragsgestaltung in dem Haus, in das versetzt werde, habe es [im TMIL] mit Sicherheit nicht gegeben. Bei einer Versetzung sei das durch das aufnehmende Haus zu klären. Angesprochen auf die schnelle zeitliche Abfolge von Versetzungsbegehren, Vermerk und dem unterschriebenen Versetzungsakt [in dem in Rede stehenden Fall]: Auch das sei nichts Ungewöhnliches, so Zeuge Staatssekretär Weil. Wenn alle Akteure einschließlich der zu versetzenden Person einverstanden seien, sei eine Versetzung auch kurzfristig machbar, insbesondere für das abgebende Haus.

Dem Zeugen wurde eine Telegram-Nachricht aus der "Kleinen Gruppe" der Staatskanzlei vorgehalten, einschließlich eines Absatzes, in dem er namentlich genannt wurde: "[...] Herr Weil hat mit [,TSK-24'] gesprochen, ob sie nicht lieber weniger Verantwortung übernehmen möchte. Sie will wohl darüber nachdenken. [...]"138 Ihm wurde die Frage gestellt, welche Gespräche welchen Inhalts er mit dem Chef der Staatskanzlei darüber geführt habe und erneut, welche weiteren Gründe es für die Versetzung gegeben habe. Der Zeuge Staatssekretär Weil antwortete, er gehe durchaus davon aus, mit dem Chef der Staatskanzlei und möglicherweise auch mit der Staatssekretärin über das Thema gesprochen zu haben. Dies sei kein ungewöhnlicher Vorgang bei Versetzungen. Details seien ihm nicht mehr erinnerlich. Es sei auch durchaus möglich, dass es Gespräche zwischen ihm und der Person im Fall "TSK-24" darüber gegeben habe, ob diese sich womöglich für andere Aufgaben in einem anderen Haus interessiert habe; auch hier habe er keine detaillierte Erinnerung mehr. Er könne auch nicht ausschließen, dass es solche Gespräche mit der in Rede stehenden

¹³⁸ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 170.

Person, der Staatssekretärin und dem Chef der Staatskanzlei gegeben habe. Solche Gespräche seien bei allen Mitarbeitern und insbesondere im engeren Bereich üblich.

Der Zeuge **Staatssekretär Weil** wurde gefragt, wer auf wen zugegangen sei, d.h. die Person im Fall "TSK-24" auf die TSK, um aus eigener Motivation heraus "weniger Verantwortung zu übernehmen", oder die Staatskanzlei auf sie, um ihr eine Stelle anzubieten. Der Zeuge wusste nicht mehr, ob er proaktiv von der Person im Fall "TSK-24" angesprochen wurde oder ob die Staatskanzlei initiativ wurde. Er sei sich sicher, regelmäßig Gespräche mit der Person über ihre Tätigkeit geführt zu haben, möglicherweise auch mit der Frage, ob sie sich an ihrer Stelle richtig sehe oder Veränderungsbedarf habe. Es könne durchaus sein, dass ein von ihr angezeigter Veränderungsbedarf mit dem Bedarf der TSK zusammengepasst habe. Der Zeuge konnte sich auf Nachfrage nicht daran erinnern, dass der Chef der Staatskanzlei womöglich eine andere Erwartungshaltung bei der Versetzung hatte. Probleme des Finanzministeriums bei der außertariflichen Bezahlung nach A 16 könne er, der Zeuge, nicht erläutern, da die Vertragsgestaltung in der Staatskanzlei nicht zu seiner Zuständigkeit gehöre.

Dem Zeugen wurde die E-Mail eines Abteilungsleiters im TMIL vorgehalten, in der im Kontext des Rechnungshofberichts geschrieben wurde: "[...] bitte informieren Sie wegen der Bedeutung der Sache (ich befürchte, dass das TMIL im besonderen Kritikfokus stehen wird) die gesamte Hausleitung [...]")139. Er wurde gefragt, was in diesem Kontext in seinem Haus passiert sei und weshalb die Abteilungsleitung einen "besonderen Kritikfokus" beim TMIL gesehen habe. Der Zeuge Staatssekretär Weil erklärte, es entziehe sich seinem Wissen, warum der Abteilungsleiter besondere Kritik am TMIL befürchtet habe. Es sei aber selbstverständlich, dass bei einem Vorgang wie der Prüfung durch den Rechnungshof, der aufgrund der Größe des Hauses vielen vom Untersuchungsausschuss erfassten Vorgänge die Hausleitung informiert werde. Selbstverständlich habe er regelmäßig mit dem Abteilungsleiter über Themen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss gesprochen. Man habe sich natürlich auch angeschaut, was möglicherweise für die Öffentlichkeit relevant sei. Der Fall "TSK-24" sei aus seiner Sicht ein völlig normaler, nicht kritikwürdiger Verwaltungsvorgang gewesen. Auf Vorhalt einer E-Mail vom Sachbearbeiter "Personal" an die Referatsleiterin "Personal" im TMIL vom 18. Februar 2022¹⁴⁰ ("Was uns in arge Bedrängnis bringen würde, wäre eine Stellungnahme des [TFM], wenn diese ergeben würde, dass die Anrechnung förderlicher Zeiten bei Verzicht auf eine Stellenausschreibung unzulässig wäre.") antwortete der Zeuge, er könne nicht bewerten, auf welche konkreten Sachverhalte sich die vorgehaltene 391

¹³⁹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 133.

¹⁴⁰ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 133, Akte TRH Prüfung, Dateien und E-Mails 1, S.86.

Einschätzung des Personalreferats beziehe. Er kenne diese E-Mail und auch die dort geäußerte Befürchtung nicht.

Der Zeuge Staatssekretär Weil wurde gefragt, wie in den Leitungsbereichen entschieden worden sei, in welchen Fällen befristet bzw. nicht befristet eingestellt werde: Er könne nur für die Praxis ab dem 4. März 2020 aussagen, bekundete der Zeuge und erklärte: Der Regelfall sei die Ausschreibung oder aber in der Mehrheit eine Versetzung oder Umsetzung von Personen innerhalb des Hauses gewesen, die ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis gehabt hätten. Danach befragt, ob der Fall "TSK-24" dem üblichen Verfahren entsprochen habe: Er fände es schwierig, von einem üblichen Verfahren zu sprechen, so der Zeuge Staatssekretär Weil. Er begründete das mit der allgemeinen Personalsituation, bei der eine hohe Flexibilität gefragt sei, um alle Stellen wunschgemäß besetzen zu können. Das sehr ausregulierte Dienstrecht, das er grundsätzlich positiv bewerte, führe immer wieder zu der Frage, welche Spielräume sich [die Landesverwaltung] bewahren könne. Ihm sei wichtig, sich im Rahmen des Zulässigen und Möglichen zu bewegen, um die nötigen Kolleginnen und Kollegen für den Geschäftsbereich zu gewinnen. Bei allen Personalmaßnahmen seien rechtliche Maßstäbe anzulegen.

Der Zeuge Staatssekretär Weil wurde gefragt, welche Grundsätze er in der Frage der Befristung angelegt habe. Zur Untermauerung der Frage wurde ihm ein Schreiben des TMIK, Staatssekretär Götze vorgehalten 141: "Die Ihrerseits zitierte Regelung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes [...], die Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht zum Gegenstand hat, ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da ["TMIL-18"] nicht als Beamter eingestellt werden soll. [...] Ferner geht aus dem Schreiben vom 25. Juli 2016 hervor, dass ["TMIL-18"] eine Tätigkeit wahrnehmen soll, die eine Schnittstelle zwischen Politik und Fachabteilung darstellt. Dies legt – auch unter Berücksichtigung bereits vorgenommener Einstellungen – nahe, den Arbeitsvertrag zu befristen." Er gab dazu an: Jede Einstellung sei am Ende eine Einzelfallentscheidung, bei der auch persönliche Dinge eine Rolle spielten. Für sein Haus und den in Rede stehenden Bereich gebe es überwiegend abgeordnete Kollegen, bei denen sich die Frage nach einer Befristung also nicht stelle. In anderen Fällen gebe es auch Ausschreibungen, durchaus auch mit unbefristeten Einstellungen. Dies seien die beiden Grundmodelle; das seien allerdings "die wenigeren" Fälle.

395 Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff wurde zum Auswahlprozess im Vorfeld der Einstellung der Person im Fall "TSK-24" befragt. Dazu wurde ihm zunächst ein vom Fragesteller als Kabinettvorlage aus dem Dezember 2019 bezeichnetes Dokument vorgehalten. In diesem war

¹⁴¹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 109, Personalakte TMIL-18, S.156.

in einer Zeile mit dem Text "Ein Auswahlverfahren [...] gemäß den Kriterien des Art[ikels] 33 Abs. 2 [Grundgesetz] wurde durchgeführt" das Kästchen "Nein" angekreuzt. Dazu gab es folgenden Vermerk: "Die Stelleninhaberin wird als Leiterin des Ministerbüros in einem besonderen Vertrauensverhältnis zur Hausleitung stehen. Die Festlegung und Abgrenzung eines potenziellen Bewerberkreises und schließlich die Auswahl einer geeigneten Bewerberin/eines geeigneten Bewerbers oblag daher der Hausleitung. Von einer öffentlichen Ausschreibung wird insoweit abgesehen." Der Zeuge erwiderte zunächst, es habe zu diesem Vorgang [der Einstellung der Person im Fall "TSK-24" im TMIL] keine Kabinettvorlage gegeben. Es sei um die Einstellung einer Büroleiterin eines Ministers gegangen, wofür das Laufbahngesetz eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht vorsehe. Insofern sei geltendes Recht umgesetzt worden.

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff begründete die Auswahlentscheidung mit der kommunalen Expertise von "TSK-24". Das TMIL sei seiner Überzeugung nach das eigentliche Kommunalministerium. da dort eine ständige Abstimmuna mit kommunalen Entscheidungsträgern nötig sei. Die Tätigkeit der Person im Fall "TSK-24" in der Erfurter Kommunalverwaltung, die ihm bereits in seiner Funktion als Minister für Kultur und im Zusammenhang mit dem Welterbeantrag "Jüdisch-Mittelalterliches Erbe" bekannt gewesen sei, sei ein Grund für seine Entscheidung gewesen. Die Person sei außerdem bereit gewesen, ihre Expertise im Ministerium einzubringen, da sich bei ihrem vorherigen Arbeitgeber, der Stadt Erfurt, die von ihr selbst angestrebte Personalentwicklung nicht habe verwirklichen lassen. Die Person habe im TMIL als Büroleiterin eine exzellente Arbeit gemacht, die von den betreffenden Personen im Ministerium gewürdigt und wertgeschätzt werde. Auf Nachfrage konkretisierte Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff: Die in Rede stehende Führungsverantwortung in einer kommunalen Behörde, konkret in der Kulturdirektion, vorweisen können. Als Qualifikation seien Kenntnisse über kommunale Entscheidungsabläufe sowie hinsichtlich des Fördergeschäfts und komplexer strategischer Entscheidungsprozesse wichtig gewesen. Er habe auch Gespräche geführt, um jemanden aus einem Amt für Landwirtschaft oder Verkehr [mit der Position zu betrauen]. Da aber auch ein Wechsel in der Position des Ministers denkbar gewesen sei, habe ein gewisses Wagnis bestanden. Auf die Bitte, "einschlägige wissenschaftliche Hochschulausbildung" mit Blick auf den Abschluss von "TSK-24" zu bewerten, erklärte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff: Er teile nicht die Auffassung, dass allein Juristen und Politikwissenschaftler für den Leitungsbereich eines Ministeriums in Frage kämen. Aus heutiger Sicht sei die Entscheidung für die Person absolut richtig gewesen. Unter Vorhalt der Tätigkeitsbeschreibung, die unter anderem Erfahrung in der Leitung, Planung und Organisation von größeren Strukturen verlange, wurde der Zeuge

gebeten, die Personalie zu untermauern. Der Zeuge antwortete, er habe seinen vorangegangenen Ausführungen nichts hinzuzufügen.

Gespräche geführt, die für die Stelle in Frage gekommen seien, so der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff weiter. Mit der Person im Fall "TSK-24" habe er zwei ausführliche Gespräche geführt, in denen sich die Angaben in ihrem Lebenslauf als ausreichend werthaltig dargestellt hätten. Er habe sie vorher nicht persönlich gekannt, sie sei ihm aufgrund ihrer Expertise empfohlen worden. Es habe also weder persönlichen Kontakt noch parteipolitische Bindung gegeben. Die Person gehöre im Gegenteil sogar einer anderen Partei an. Auf Nachfrage nach der persönlichen Vertrauensstellung erläuterte der Zeuge, dass es bei Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach Laufbahngesetz um ein Vertrauen in der Tätigkeit, nicht um vorhergehendes persönliches Vertrauen zwischen zwei Personen gehe.

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff wurde auf die Stellungnahme des Finanzministeriums im Rahmen der Ressortabstimmung im Dezember 2019¹⁴² angesprochen und gefragt, welche Maßnahmen er getroffen habe, um die Bedingungen des TFM umzusetzen. Er gab an, das Schreiben damals nicht gesehen und erst in Vorbereitung auf den Untersuchungsausschuss davon Kenntnis erhalten zu haben. Die Position der Leitung eines Ministerbüros sei normativ mit A 16 bewertet und dem sei durch den Arbeitsvertrag Rechnung getragen worden. Auf Nachfrage, warum man die Bezahlung der A 16 nicht an die Funktion gebunden habe, antwortete der Zeuge, die Entscheidung sei so getroffen worden. Es gebe bei dieser Frage keine einheitliche Herangehensweise.

Dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff wurde sodann die Frage gestellt, warum die Stelle überhaupt besetzt wurde, wenn der Posten des Ministers doch nur übergangsweise von ihm, dem Zeugen, ausgeübt wurde und davon auszugehen gewesen sei, dass sich dies ändern würde. Der Zeuge antwortete, die Aufgabe eines Ministers im Infrastruktur- und Landwirtschaftsministerium sei voraussetzungsvoll und nur zu leisten, wenn ein Ministerbüro die notwendigen Zuarbeiten erbringe. Dies gelte besonders dann, wenn Staatskanzlei und TMIL gleichzeitig geleitet würden. Auf die erneute Frage, warum man in dieser Situation keine befristete Einstellung gewählt habe, verwies der Zeuge auf bereits gegebene Antworten. Diejenigen, die an der Entscheidungsfindung beteiligt waren, hätten die Entscheidung so getroffen. Auf die Frage, wer warum konkret an dieser Entscheidungsfindung beteiligt war, gab der Zeuge auch auf mehrmalige Nachfrage keine Antwort. Der Entscheidungsrahmen richte sich nicht danach, was geschmacksmäßig gut oder nicht gut sein könnte, sondern nach den

¹⁴² Vgl. Vorlage 7/4 – 169.

rechtlichen Rahmenbedingungen; im vorliegenden Fall sei im Rahmen geltenden Rechts eine Entscheidung getroffen worden.

Dem Zeugen wurde ein Ausschnitt aus dem Arbeitsvertrag der Person im Fall "TSK-24" aus dem Dezember 2019 vorgehalten: "[,TSK-24′] wird ab 16.12.2019 unbefristet als Vollzeitbeschäftigte für folgende Aufgabe eingestellt: Leiterin des Büros des Thüringer Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft." Die Frage, ob die Bezeichnung nicht korrekterweise "Leiterin des Büros des geschäftsführenden Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft" hätte heißen müssen, verneinte der Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff. Es handle sich um ein Ministerbüro, das auch bestehe, wenn ein Minister nicht da sei. Der Arbeitsvertrag sei insofern korrekt formuliert worden.

Einwände aus den Fachebenen, insbesondere des TMIL als betroffenem Ministerium selbst gegen den Arbeitsvertrag oder andere Maßnahmen oder Zugeständnisse hinsichtlich der Personalmaßnahme waren dem Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff** nicht erinnerlich. Auch in Vorbereitung auf die Sitzung [des Untersuchungsausschusses] seien ihm solche nicht bekannt geworden.

400

401

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff wurden sodann zur Versetzung der in Rede stehenden Mitarbeiterin vom TMIL an die TSK befragt und ihm wurde in diesem Zusammenhang folgender Satz aus einem Leitungsvermerk vom 22.02.2021¹⁴³ vorgehalten: "Zwischen der TSK und dem TMIL war vereinbart worden, [,TSK-24'] an die TSK zu versetzen." Die Versetzung sei, so der Zeuge, der Wunsch der Beschäftigten gewesen. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff vertrat die Ansicht, dass nicht jede frei werdende Stelle bzw. Position, wenn die Möglichkeit der Versetzung besteht, ausgeschrieben werden müsse. Schwierigkeiten bei der Versetzung, etwa solche, die durch das Finanzministerium angezeigt worden wären, seien dem Zeugen seinerzeit nicht bekannt gewesen. Ihm wurde daraufhin die schon mehrfach anderweitig als Aktenvorhalt genutzte Passage aus der "kleinen" Telegram-Gruppe vorgehalten ("[...] müssten wir dem CdS ohnehin mitteilen, dass das TFM mit der A 16 AT nicht mitmacht und wir eine Versetzungsausschreibung angehen müssten, es sei denn, er findet mit Frau Taubert einen anderen Weg. ")144. Der Fragesteller wies darauf hin, dass man aus dieser Nachricht durchaus schlussfolgern könne, dass das TFM Probleme angezeigt habe, und fragte, ob ein anderer Weg mit Frau Taubert gefunden worden sei. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff antwortete, er habe an verschiedener Stelle schon deutlich gemacht, dass er sich nicht an jedes Gespräch mit Frau Taubert erinnern könne und erst in Vorbereitung

¹⁴³ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 83.

¹⁴⁴ Vorlage UA 7/4 – 170.

auf den Ausschuss wahrgenommen habe, dass seitens des TFM eine Schwierigkeit formuliert worden war. Er könne die Frage nicht beantworten.

2. Verlesene Schriftstücke

Der Untersuchungsausschuss hat Teile aus der Personalakte¹⁴⁵ sowie weiterer Unterlagen¹⁴⁶ im Fall "TSK-24" verlesen.

Vorlage UA 7/4-83, "TSK-24", Teil B, Seite 14

»Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; an: »Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft«; »10. Dezember 2019«:

»Frau ["TSK-24"] im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL); Einwilligung gemäß § 40 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)

Entsprechend Ihres Schreibens vom 6. Dezember 2019 und der übersandten Vorlage gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO ist beabsichtigt, Frau ["TSK-24"] zum 15. Dezember 2019 als "Leiterin des Ministerbüros" im TMIL einzustellen und mit ihr ein außertarifliches Beschäftigungsverhältnis zu schließen.

Grundsätzlich bestehen hiergegen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken, sodass ich meine Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen erteile:

Die Zustimmung zur Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A 16 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz ist an die mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 beantragte Wahrnehmung der Aufgaben gebunden. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Rahmen des abzuschließenden außertariflichen Arbeitsvertrages vom TMIL eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen ist. «

Vorlage UA 7/4-83, "TSK-24", Teil B, Seite 17 f.

[Leitungsvorlage vom] »11. Dezember 2019«:

¹⁴⁵ Vorlage UA 7/4 - 83

¹⁴⁶ Vorlage UA 7/4 – 23, 133.

»Besetzung der Stelle "Leiter/in des Ministerbüros" im TMIL; Einstellung von Frau ["TSK-24"] mit Abschluss eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses

hier: Ausfertigung des Arbeitsvertrages und Funktionsübertragung

Anlage: Vorgang zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens gem.

§ 7 Abs. 3 ThürGGO

Herrn Minister

mit der Bitte um Zustimmung

über

Herrn Staatssekretär

mit der Bitte um Zeichnung des Arbeitsvertrages zu II. und des Schreibens zu III.

Herrn Abteilungsleiter 1

Frau Referatsleiterin 11

I. Vermerk

Die Stelle "Leiter/in des Ministerbüros" im TMIL ist derzeit nicht besetzt. Die Aufgaben werden überwiegend von Herrn [– geschwärzt –] neben seinen originären Aufgaben als persönlicher Referent des Staatssekretärs mit wahrgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) entfällt für die Stellen der Büroleiter und der persönlichen Referenten der Leiter der obersten Landesbehörden die grundsätzlich bestehende Verpflichtung, Bewerber durch eine öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Dies entbindet jedoch nicht vom Grundsatz der Bestenauslese. Die Regelungen des § 3 ThürLaufbG, die unmittelbar für Beamte gelten, sind für den Bereich der Arbeitnehmer analog anwendbar.

Insoweit hat Herr Minister die Festlegung und Abgrenzung eines potenziellen Bewerberkreises und schließlich die Auswahl einer geeigneten Bewerberin vorgenommen und entschieden, dass die Stelle mit Frau ["TSK-24"] besetzt werden soll. ["TSK-24"] hat ein berufsbegleitendes Studium im Fach "Schutz Europäischer Kulturgüter" absolviert und den akademischen Abschluss "Master auf Arts" erworben. Sie ist nach Ihren Angaben seit dem 1. März 2009 bei der Stadt Erfurt beschäftigt und derzeit amtierende Kulturdirektorin.

Die auf der zu besetzenden Stelle auszuübenden Tätigkeiten wurden beschrieben und bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese nicht mehr vom TV-L erfasst sind. Die mehr als zur Hälfte auszuübenden Tätigkeiten sind höherwertiger als die Tätigkeiten, die eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 15 TV-L zur Folge hätten. Die an potentielle Stelleninhaber/innen zu stellenden Anforderungen werden in der Weise überschritten, dass beim Anlegen früherer Maßstäbe die Voraussetzungen für die ehemalige Vergütungsgruppe I Fallgruppe 1a der Anlage 1a zum BAT-O erfüllt wären. Dies rechtfertigt eine außertarifliche Vergütung mit einem Entgelt vergleichbar der Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Frau ["TSK-24"] ist eigenen Angaben [zufolge] bei der Stadt Erfurt in Entgeltgruppe 13/Stufe 5 TVÖD eingruppiert und erhält eine persönliche Zulage nach Entgeltgruppe 15 TVÖD (entspricht einem Bruttoentgelt von derzeit 6.004,84 €). Damit sie für eine Verwendung im TMIL gewonnen werden kann und insoweit mit ihrer Einstellung beim TMIL nicht unter ihr bisheriges Entgelt zurückfällt, sollte ursprünglich mit ihr ein Entgelt vergleichbar der Entgeltgruppe 15 Ü TV-L in der Stufe 2 vereinbart werden (entspricht einem Bruttoentgelt von derzeit 6.329,14 €).

Nach § 7 Abs. 3 ThürGGO sind Vorschläge für die Einstellung mit Beamten der Besoldungsgruppe A 16 vergleichbarer Beschäftigten mit außertariflicher Entgeltzahlung oder einer entsprechenden Änderung des Arbeitsvertrages mit dem TFM und der Staatskanzlei abzustimmen. Dieses Abstimmungsverfahren wurde mit Schreiben an die TSK und das TFM jeweils vom 6. Dezember 2019 eingeleitet (vgl. bitte Anlage).

Die TSK hat der beabsichtigen Einstellung mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 zugestimmt. Das TFM hat zwar aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken, erteilt seine mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 übermittelte Zustimmung jedoch nur unter Berücksichtigung von Anmerkungen. Zum einen ist die Einwilligung des TFM zum Abschluss eines außertrefflichen Arbeitsverhältnisses an die beantragte Wahrnehmung der Aufgaben (Leiterin des Ministerbüros im TMIL) gebunden. Hierzu sei im Rahmen des Arbeitsvertrages eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen. Eine diesbezügliche Formulierung wurde im Arbeitsvertrag unter § 1 aufgenommen (vgl. Arbeitsvertrag zu II). Zum anderen soll sich sichergestellt werden, dass das Bruttoentgelt der Beschäftigten die aus einer A 16-Planstelle für eine entsprechende Beamtin zahlbare Bruttobesoldung nicht übersteigt. Dies könne mit einem Entgelt entsprechend der Entgeltgruppe 15Ü nicht in jeder Stufe gewährleistet werden. Daher soll

die Bestimmung des Bruttoentgeltes der Beschäftigten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend der Besoldungsgruppe A 16 der Anlage 1 zum ThürBesG erfolgen.

Nach dieser Regelung ist Frau ["TSK-24"] aufgrund der hier vorliegenden Informationen innerhalb der Besoldungsgruppe A 16 der Erfahrungsstufe 7 zuzuordnen. Zudem erhält sie eine allgemeine Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen (entspricht ab 16. Dezember 2019 zusammen voraussichtlich einem Bruttoentgelt von 6.168,66 € und ab 1. März 2020 zusammen voraussichtlich einem Bruttoentgelt von 6.415,67 €). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe durch das TLF erfolgt.

Eine Beteiligung des örtlichen Personalrates ist gemäß § 69 Abs. 5 ThürPersVG nicht erforderlich. Danach entfällt die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen für die Beamten und Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 16 und höher sowie die Arbeitnehmer, die ein außertarifliches Entgelt erhalten.

Das nach § 18 Abs. 1 ThürGleichG vorgesehene Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Die Gleichstellungsbeauftragte des TMIL hat keine Einwände.

Im Übrigen wird auf den unter II. folgenden außertariflichen Arbeitsvertrag und auf das Schreiben zu III. (formale Funktionsübertragung) verwiesen.«

Vorlage UA 7/4-83, "TSK-24", Teil B, Seite 22 f.

»Außertariflicher Arbeitsvertrag

zwischen dem Freistaat Thüringen

vertreten durch Thüringer Minister für Infrastruktur und

Landwirtschaft dieser vertreten durch den Staatssekretär (Arbeitgeber)

und

Frau ["TSK-24"]

geboren am [– geschwärzt –]

§ 1

Frau ["TSK-24"] wird ab 16. Dezember 2019 unbefristet als Vollbeschäftigte für folgende Aufgabe eingestellt: Leiterin des Büros des Thüringer Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft.

§ 2

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Regelungen des TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) sowie die Tarifverträge, die den TV-L ergänzen, ändern oder ersetzen, in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt, Anwendung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Ausgenommen davon sind die §§ 7 und 8 TV-L sowie die tariflichen Regelungen zu Eingruppierung und Entgelt (§§ 12 bis 20 TV-L).

§ 3

Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.

§ 4

- Die Beschäftigte erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge eines entsprechenden Beamten der Besoldungsgruppe A 16 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen).
- Mehrarbeit und Überstunden sind durch das Entgelt abgegolten.

§ 5

- Die Vereinbarung und Änderung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- Es wird folgende Nebenabrede vereinbart: Kann die Beschäftigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen eines Verdienstausfalls beanspruchen, der [ihr] durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie ihre Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

Erfurt, 11. Dezember 2019

Für den Arbeitgeber: Beschäftigte Dr. Klaus Sühl, Staatssekretär ["TSK-24"]

(mit der Unterschrift bestätige ich gleichzeitig den Empfang einer Ausfertigung des Vertrages)« Vorlage UA 7/4-83, "TSK-24", Teil B, Seiten 25 bis 29 »Tätigkeitsdarstellung und -bewertung«; »Erfurt, November 2019«: »Teil I: Tätigkeitsdarstellung Stand: Dezember 2019 Anlass Arbeitsplatzinhaber 1.1. Name, Vorname [...] [...] 1.2. Geburtsname 1.3. Datum der Übernahme des Arbeitsplatzes [...] 1.4. bisherige Bewertung gemäß Tätigkeitsdarstellung/ vom [...] □ vollzeitbeschäftigt ☐ teilzeitbeschäftigt mit […] Wochenstunden Organisatorische Eingliederung des Arbeitsplatzes 2.1. Beschäftigungsdienststelle Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) 2.2. Organisationseinheit Leitungsbereich 2.3. Stellenbezeichnung [...] 2.4. Funktion Leiter/in Ministerbüro Aufgaben des Arbeitsplatzinhabers Aufgabenbeschreibung Leitung des Büros des Ministers und des Staatssekretärs Organisatorische Eingliederung und Befugnisse des Arbeitsplatzinhabers

- 4.1. Dem Arbeitsplatzinhaber sind folgende Mitarbeiter ständig unmittelbar unterstellt (Funktion/mit/ohne/Weisungsbefugnis; auch Fremdkräfte; mit Bewertungen) siehe Geschäftsverteilungsplan
- 4.2. Der Arbeitsplatzinhaber ist unmittelbar unterstellt (nur Funktion) Herr[n] Minister, Herrn Staatssekretär
- 4.3. Der Arbeitsplatzinhaber vertritt (nur Funktion)
 [...]
- 4.4. Der Arbeitsplatzinhaber wird vertreten durch (nur Funktion) Referatsleiter Grundsatzfragen
- 4.6. Der Arbeitsplatzinhaber hat folgende Befugnisse siehe Geschäftsordnung des TMIL/ThürGGO
- Qualifikation für den Arbeitsplatz
- 6.1. Schul- oder Hochschulausbildung, Fachprüfungen
 - einschlägige wissenschaftliche Hochschulausbildung
- 6.2. Sonstige erforderliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, besondere Anforderungen am Arbeitsplatz
 - Fundierte Kenntnis des politisch-administrativen System[s] Thüringens,
 Deutschlands und der EU
 - Erfahrungen in der Leitung, Planung und Organisation von größeren Struktureinheiten
 - Fähigkeit zur fachübergreifenden Wissensanwendung und Methodenkompetenz

Zu 1 - 6

Die Tätigkeitsdarstellung wurde aufgestellt von (zum Beispiel Referent/Referatsleiter) [...]

Ort, Datum

[...]

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Dr. Klaus Sühl, St[S]«

[keine handschriftliche Unterschrift]

Vorlage UA 7/4-23, "TSK-24", Vorgang, Seite 1 f.

»Freistaat Thüringen

Finanzministerium

- vertrauliche Personalsache -

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft«

[...]

»29. Juli 2021«:

[Verfügungen]

»Außertarifliches Beschäftigungsverhältnis mit Frau ["TSK-24"]

Versetzung vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) an die Thüringer Staatskanzlei (TSK)

Schreiben des TFM an das TMIL vom 10. Dezember 2019, Az.: P 2110 - 02.01. - 15.11; Dok.: 124084/2019 sowie vom 11. Februar 2021, Az.: P 2110 - 02.01. - 15.11; Dok.: 8456/2021

Schreiben des TMIL vom 22. Februar 2021, Az.: 11.2/Pers. ["TSK-24"].

Die Stellungnahme des TMIL vom Schreiben vom 22. Februar dieses Jahres kann sowohl hinsichtlich des Duktus aber auch den rechtlichen Ausführungen nicht unbeantwortet bleiben. Hierzu:

1. Der Hinweis des TMIL, dass aus dem vom TMIL mit Schreiben vom 6. Dezember [2019] übersandten Lebenslauf der Frau ["TSK-24"] hervorgeht, dass diese zuvor bei der Stadt Erfurt tätig gewesen ist und im unmittelbaren Anschluss vom TMIL eingestellt wurde, erschließt sich dem TFM nicht. Bei der Stadt Erfurt handelt es sich um einen anderen Arbeitgeber. Welche rechtliche Folge in den hier ventilierten Fragestellungen hieraus gezogen wird, ist dem TFM nicht erkennbar.

2. Das TMIL trägt in seiner Stellungnahme vor, dass seitens des TFM mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 nicht formuliert wurde, dass lediglich einer befristeten Einstellung zugestimmt wird. Ferner erkennt das TMIL die Feststellung des TFM im Schreiben vom 11. Februar dieses Jahres, wonach für eine externe, unbefristete Einstellung der Frau ["TSK-24"] insoweit keine Zustimmung des TFM vorliegt, nicht an und sieht hierin vielmehr eine nachträgliche und weitergehende Äußerung. Diese Auffassung kann seitens des TFM nicht nachvollzogen werden.

Frau ["TSK-24"] wurde im Jahr 2019 ohne ein Auswahlverfahren/Stellenbesetzungsverfahren vom TMIL als "Leiterin des Ministerbüros" in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt. Im Rahmen dieses Einstellungsverfahrens hat das TFM gemäß § 40 ThürLHO sowie § 7 Abs. 3 ThürGGO seine Zustimmung zur Vereinbarung eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses und die Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A 16 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz erteilt, die jedoch an die Wahrnehmung der Aufgaben "Leiterin des Ministerbüros" gebunden ist. In diesem Zusammenhang erfolgte der Hinweis, dass das TMIL beim Abschluss eines außertariflichen Beschäftigungsverhältnisses eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste [Regelung] zu treffen hat.

Aufgrund dieser Zustimmungslage wurde seitens des TMIL mit Frau ["TSK-24"] ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geschlossen. Wie hierdurch die Maßgaben der Zustimmung des TFM gewährleistet werden sollen, erschließt sich dem TFM nicht.

Der Hinweis in diesem Zusammenhang, dass das TFM keine außertariflichen Vertragsmuster vorhält, kann seitens des TFM nicht nachvollzogen werden. Zunächst besteht seitens des TFM keine Kautelarjurisprudenz hinsichtlich der Gestaltung von außertariflichen Arbeitsverhältnissen. Aufgrund der Thüringer Verfassung und des dort verankerten Ressortprinzips ist das TMIL vielmehr im Rahmen seiner Arbeitgeberfunktion für das Stellenbesetzungsverfahren und den damit im Zusammenhang stehenden Abschluss eines außertariflichen Arbeitsvertrages zuständig. Insoweit geht das TFM davon aus, dass der entsprechende arbeitsrechtliche Sachverstand beim TMIL vorliegt.

Sollte mit der Stellungnahme des TMIL auch zum Ausdruck gebracht werden, dass das TFM jegliche Hilfestellung ablehnt, wäre dies unzutreffend. Wenngleich, wie vorstehend ausgeführt, eine Zuständigkeit und damit letztendlich eine Verantwortlichkeit des TFM für eine finale Prüfung und Freigabe der außertariflichen Anstellungsverträge nicht besteht,

werden zumindest in vorgelegten Einzelfällen kollegialiter allgemeine Anmerkungen/Hinweise gegeben. Die letztendliche Verantwortung hat jedoch das Fachressort im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Im hier vorliegenden Fall bleibt daher weiterhin festzustellen, dass ganz offensichtlich die Maßgaben der Zustimmung des TFM nicht eingehalten wurden.

- 3. Die Vorhaltung, dass der § 2 ff. auf Sachbearbeiterebene mit dem TFM telefonisch besprochen worden sei, wird zur Kenntnis genommen. Regelmäßig werden Gesprächsnotizen über Telefonate mit einem verbindlichen Inhalt gefertigt und dem Unterzeichner zur Kenntnis gegeben. Solche Gesprächsvermerke liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Zudem ist es gängige Praxis, dass für eine verbindliche Auskunft eine schriftliche Anfrage zu erfolgen hat, welche wiederum schriftlich über den Dienstweg beantwortet wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Sichtweise des TFM, welche regelmäßig für eine Vielzahl von Fällen gilt, transparent dokumentiert wird. Dessen unabhängig eignet sich aus Sicht des Unterzeichners die hier vorgetragene Absprache nicht für eine mündliche Abstimmung auf Ebene der Sachbearbeiter.
- 4. In der Sache selbst bleibt nach alledem das TFM bei seiner Auffassung, dass die Maßgaben aus der Zustimmung vom 10. Dezember 2019 nicht beachtet wurden und daher von einer Zustimmung des TFM nicht ausgegangen werden kann. Jedoch ist aufgrund der geschaffenen Tatsachen für das Thüringer Finanzministerium die Angelegenheit damit erledigt.«

Vorlage UA 7/4-23, "TSK-24", Vorgang, Seite 3 f.

»Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft«; an: »Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; »22. Februar 2021«; »vertrauliche Personalsache«:

»Außertarifliches Beschäftigungsverhältnis mit Frau ["TSK-24"] beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Schreiben des TMIL vom 6. Dezember 2019

Schreiben des TFM vom 10. Dezember 2019 und vom 11. Februar 2021

Mit Schreiben des TMIL vom 6. Dezember 2019 wurde dem TFM mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, mit Frau ["TSK-24"] ein außertarifliches Beschäftigungsverhältnis mit

außertariflichem Geld abzuschließen und dass eine besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 Anlage A ThürBesG zur Verfügung steht. Dieses wurde mit der zu übernehmenden Leitung des Ministerbüros begründet. Sowohl aus dem diesen Schreiben beigefügten Lebenslauf als auch aus dem Formblatt zur § 7 Abs. 3 ThürGGO konnte das TFM entnehmen, dass Frau ["TSK-24"] in unmittelbare[m] Anschluss an das zu diesem Zeitpunkt mit der Stadt Erfurt bestehende Arbeitsverhältnis im TMIL eingestellt werden sollte.

Gemäß Antwortschreiben des TFM vom 10. Dezember 2019 bestanden hiergegen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO wurde unter der Maßgabe der Beachtung weiterer Anmerkungen erteilt. Im Weiteren erfolgte lediglich ein allgemein formulierter Hinweis, dass das übertarifliche Entgelt an die Wahrnehmung der Aufgaben gebunden sei und im Rahmen des außertariflichen Arbeitsvertrages entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelungen zu treffen seien.

Von Seiten des TFM wurde nicht formuliert, dass lediglich einer befristeten Einstellung zugestimmt wird. Die jetzige "Klarstellung" im Schreiben vom 11. Februar 2021, dass für eine

externe unbefristete Einstellung keine Zustimmung des TFM vorliegt, ist keine Klarstellung, sondern eine nachträgliche, weitergehende Äußerung.

Vom TFM werden für außertarifliche Arbeitsverträge weder entsprechende Musterverträge zur Verfügung gestellt, noch ist die Übersendung der abzuschließenden Verträge und eine abschließende Prüfung durch das TFM vorgesehen, was bis vor einigen Jahren durchaus eine gangbare Praxis in der Zusammenarbeit mit dem TFM darstellte (elektronisch, per E-Mail). «

Vorlage UA 7/4-23, "TSK-24", Vorgang, Seite 4 f.

»Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft«; an: »Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; »11. Februar 2021«:

»Außertarifliches Beschäftigungsverhältnis mit Frau ["TSK-24"]

Versetzung vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) an die Thüringer Staatskanzlei (TSK)

Mit Schreiben der TSK vom 7. Januar dieses Jahres wurde dem Thüringer Finanzministerium (TFM) bekannt, dass Frau ["TSK-24"] vom TMIL an die TSK versetzt werden soll.

Frau ["TSK-24"] wurde im Jahr 2019 ohne ein Auswahlverfahren/Stellenbesetzungsverfahren gemäß den Kriterien des Artikel 33 Absatz 2 GG vom TMIL als "Leiterin des Ministerbüros" in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt. Im Rahmen dieses Einstellungsverfahrens hat das TFM gemäß § 40 ThürLHO sowie § 7 Abs. 3 ThürGGO seine Zustimmung zur Vereinbarung eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses und die Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A 16 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz erteilt, die jedoch an die Wahrnehmung der Aufgaben "Leiterin des Ministerbüros" gebunden ist. Ich verweise insoweit auf mein Schreiben vom 10. Dezember 2019, mit welchem auch der Hinweis erfolgte, dass in Bezug auf den abzuschließenden außertariflichen Arbeitsvertrag vom TMIL eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen ist.

Nach hiesigem Kenntnisstand wurde mit Frau ["TSK-24"] durch das TMIL ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geschlossen. Die an die Zustimmung des TFM vom 10. Dezember 2019 geknüpfte Forderung, eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen, wäre auf diese Weise nicht erfüllt. Die im Arbeitsvertrag enthaltende Bedingung, dass "die Wahrnehmung der Aufgaben an die Funktion "Leiterin des Ministerbüros" gebunden ist", kann aufgrund der unbefristeten Vertragsform dahinstehen. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass für eine externe unbefristete Einstellung der v. g. Beschäftigten insoweit keine Zustimmung des TFM vorliegt.

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und der beabsichtigten Versetzung von Frau ["TSK-24"] an die TSK bitte ich, hierzu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Ausgestaltung des Arbeitsvertrages.«

Vorlage UA 7/4-133, "TSK-24", Dateien und Emails, Seite 2

»Von: TSK Beer, Tina

Gesendet: Mittwoch, 27. November 2019 15:15

An: TMIL [Abteilungsleiter 1]

Cc: TMIL [Referatsleiterin Personal]

[...]

[H]eute übermittelte mir Frau ["TSK-24"] ihren Lebenslauf, den ich Ihnen anbei weiterleite. Sie hat heute ihren Arbeitgeber informiert, der jedoch nicht bereit scheint, sie abzuordnen. Daher bittet Herr CdS nun darum, eine Einstellung von Frau ["TSK-24"] im TMIL als LMB'in zu ermöglichen. Leider kann ich Ihnen noch keinen Zeitpunkt mitteilen. Herr [Minister] wünscht die Einstellung sehr zeitnah; Frau ["TSK-24"] wäre Januar am liebsten, sie sei jedoch flexibel; ob ihr Arbeitgeber auf die reguläre Kündigungsfrist besteht, ist leider nicht bekannt. Herr [Minister] wollte dazu noch einmal mit Herrn OB B. telefonieren, konnte ihn bislang jedoch nicht erreichen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auf der Arbeitsebene den Wunsch des Ministers[,] möglichst zeitnah einzustellen, besprechen könnten.«

Vorlage UA 7/4-133, "TSK-24", Dateien und Emails, Seite 4 f.

»Lebenslauf ["TSK-24"]

Persönliche Angaben: [– geschwärzt –]

Arbeitsverhältnisse:

Seit Februar 2019 amt. Kulturdirektorin

Juni 2018 – Januar 2019 amt. Abteilungsleiterin, stellv. Kulturdirektorin

Seit März 2009 Beauftragte für das UNESCO-Welterbe

Schul- und Berufsbildung:

Okt. 2006 – Juni 2009 Berufsbegleitendes Masterstudium im Fach "Schutz

Europäischer Kulturgüter"

1. Denkmalschutz

2. Kunstgeschichte

3. Projektmanagement

4. Kulturgüterrecht

5. Museumskunde

6. aktuelle Fragen des UNESCO Welterbes [...]

Okt. 2002 – Juni 2005 Bachelorstudium im Fach "Europäische Studien"

7. Hauptfach Kulturwissenschaften mit den Schwerpunkten

Neure und Neueste Geschichte, Anglistik

8. Nebenfach Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Politikwissenschaft«

Vorlage UA 7/4-133, "TSK-24", Dateien und Emails, Seite 6

»Erfurt | Landeshauptstadt Thüringen | Stadtverwaltung | Personal- und Organisationsamt«; »Zwischenzeugnis«; »02.03.2015«

Vorlage UA 7/4-133, "TSK-24", Dateien und Emails, Seite 10

»Prüfungsausschuss des postgradualen Studiengangs "Schutz Europäischer Kulturgüter" am Collegium Polonicum«; »Zeugnis«; »30. Juli 2019«.

Vorlage UA 7/4-133, "TSK-24", Dateien und Emails, Seite 11

»30. Juli 2009«; »Urkunde«: »Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Arts (M. A.) verliehen.«

Vorlage UA 7/4-133, "TSK-24", Dateien und Emails, Seite 13

»26.07.2005«; »Urkunde«: »Hochschulgrad Bachelor of Arts (B. A.)«.

Vorlage UA 7/4-133, "TSK-24", Dateien und Emails, Seite 21 f.

»Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife«; »15.07.2000«.

Vorlage UA 7/4-133, "TSK-24", Dateien und Emails, Seite 71 f.

[Schreiben nicht datiert]

»Außertarifliches Beschäftigungsverhältnis mit Frau ["TSK-24"] beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Schreiben des TMIL vom 6. Dezember 2019

Schreiben des TFM vom 10. Dezember 2019 und vom 11. Februar 2021

Mit Schreiben des TMIL vom 10. Dezember 2019 wurde dem TFM mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, mit Frau ["TSK-24"] ein außertarifliches Beschäftigungsverhältnis mit außertariflichem Entgelt abzuschließen. Dieses wurde mit der zu übernehmenden Leitung des Ministerbüros begründet. Sowohl aus dem diesen Schreiben beigefügten Lebenslauf als auch aus dem Formblatt zu § 7 Abs. 2 ThürGGO konnte das TFM entnommen [sic!]

dass Frau ["TSK-24"] in unmittelbare[m] Anschluss an das zu diesem Zeitpunkt mit der Stadt Erfurt bestehende Arbeitsverhältnis im TMIL eingestellt werden sollte.

Gemäß Antwortschreiben des TFM vom 10. Dezember 2019 bestanden hiergegen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO wurde unter der Maßgabe der Beachtung weiterer Anmerkungen erteilt. Im Weiteren erfolgte lediglich ein allgemein formulierter Hinweis, dass das übertarifliche Entgelt an die Wahrnehmung der Aufgaben gebunden sei und im Rahmen des außertariflichen Arbeitsvertrages entsprechend arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelungen zu treffen seien.

Vom TFM werden für außertarifliche Arbeitsverträge weder entsprechende Musterverträge zur Verfügung gestellt, noch ist die Übersendung der abzuschließenden Verträge und eine abschließende Prüfung durch das TFM vorgesehen, was bis vor einigen Jahren durchaus eine gangbare Praxis in der Zusammenarbeit mit dem TFM darstellte (elektronisch, per E-Mail). Von dieser bewährten Praxis wurde seitens des TFM mit Hinweis darauf abgerückt, dass Verträge zu außertariflichen Arbeitsverhältnissen aufgrund der sehr individuellen Sachverhalte und Gegebenheiten nicht pauschal erstellt und vorgegeben werden könnten. Eine finale Prüfung und Freigabe dieser Verträge seitens des TFM sei insofern nicht gewollt.«

XI. Personalmaßnahmen im Fall "TSK-28"

- 403 Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit einem weiteren Beweisbeschluss eine Vielzahl von Zeugen vernommen und zahlreiche Schriftstücke verlesen. Dabei ging es um die Klärung der Frage, ob die Landesregierung im Fall "TSK-28" bei Personalmaßnahmen gegen Vorschriften des Dienst-, Beamten-, Tarif- und Haushaltsrechts verstoßen hat und dadurch dem Freistaat Thüringen ein Vermögensschaden entstanden ist. In Rede standen dabei folgende Personalmaßnahmen:
 - Einstellung im TMASGFF und Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages mit außertariflichem Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe A 16 der Thüringer Besoldungsordnung zum 1. September 2017,
 - Änderung des Arbeitsvertrages mit Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B 3 der Thüringer Besoldungsordnung im August 2018 mit Wirkung zum 15. März 2018,
 - Versetzung vom TMASGFF in die TSK zum 1. Oktober 2019,

- Übertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" und Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B 6 der Thüringer Besoldungsordnung zum 1. August 2020 nebst Regelung, dass nach Entbindung von diesen Aufgaben ein Entgelt der Besoldungsgruppe B 3 der Thüringer Besoldungsordnung gezahlt wird.¹⁴⁷

404

405

1. Zeugenaussagen

Der als Personalreferatsleiter der TSK befragte Zeuge S.K. führte aus, dass er im Zusammenhang mit der Versetzung des Bediensteten "TSK-28" dienstlich befasst gewesen sei, insbesondere habe er das Aufforderungsschreiben an das zuständige Ministerium versandt. Er gehe davon aus, dass die Versetzung im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt sei. Ausgehend von der Kabinettvorlage schilderte der Zeuge das Prüfverfahren im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verbeamtung im Fall TSK-28. Man habe geprüft, ob die Voraussetzungen vorlägen, habe die entsprechenden Vordienstzeiten ermittelt und sei dann in die Ressortabstimmung getreten. Aus den Ressorts seien gegenläufige Meinungen gespiegelt worden, insbesondere in Bezug auf die Vordienstzeiten. Der TSK sei vorgetragen worden, sein Lebensweg reiche nicht aus, um alle Zeiten von der Laufbahnbefähigung, dem fiktiven Werdegang, was alles sozusagen zusammenspielt, zu erfüllen. Man habe dann Abstand genommen von der Verbeamtung und sich für die Variante B6-AT-Vertrag entschieden. Den kollegialen Hinweis des TFM habe man aufgenommen, das alte B3-Arbeitsverhältnis ruhen lassen und ein befristetes B6-AT-Arbeitsverhältnis hinterlegt. Für die Funktionswahrnehmung sei dieses B6-AT-Vertragsverhältnis wirksam gewesen, das B3-AT-Verhältnis sei ruhend gestellt worden. Befragt, ob der TSK bekannt gewesen sei, dass das Thüringer Finanzministerium bereits bei der Einstellung und der ersten Höhergruppierung die Vorbehalte äußerte, den Vertrag zu befristen und die Besoldung an der Aufgabe festzumachen, antwortete der Zeuge, diese Vorbehalte seien ihm bekannt. Bei AT-Verträgen äußere das Thüringer Finanzministerium generell diese Vorbehalte. In AT-Verträgen sei in der Regel ein Vorbehalt eingebaut.

Dem Zeugen **S.K.** wurde ein Schreiben des Finanzministeriums an die Staatskanzlei vorgelesen (Akte "TSK-28", Teil 2, Seite 6¹⁴⁸): "Im Jahr 2020 wurde dem TFM bekannt, dass der ehemalige Stelleninhaber der Stelle "Leiter Referat […]" "Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" im TMASGFF […] das Referat 3A 1 in der TSK leitet. [Das TFM bat die TSK] um nähere Information, wie der Beschäftigte vergütet wird, da die […] ehemals erfolgte Einwilligung […] zur Zahlung eines

¹⁴⁷ Siehe Vorlagen UA 7/4 – 86, 115.

¹⁴⁸ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 113.

außertariflichen Entgeltes in [...] B3 gemäß des vom TFM geforderten Vorbehaltes funktionsgebunden ist. Insoweit müsste die Beendigung seiner Tätigkeit im TMASGFF vertragliche Folgen gehabt haben. Ein Antrag der TSK zur Zahlung von B3 lag dem TFM nicht vor. Die gemäß § 40 Thüringer Landeshaushaltsordnung erforderliche Zustimmung des TFM zur Zahlung einer außertariflichen Vergütung nach B3 für die Tätigkeit in der TSK lag nicht vor. Auf mehrfach erfolgte Bitten des TFM um Informationen – 23. Januar 2020, 23./27. Juli 2020 sowie 11. Februar 2021 – reagierte die TSK nicht. Es wurde daher vom TFM festgestellt, 'dass die Beschäftigung in der TSK als Referatsleitung 3A 1 und die außertarifliche Vergütung in der Besoldungsgruppe B3 in der TSK ohne die erforderliche Einwilligung sowie Zustimmung des TFM erfolgte. 'Eine gemäß § 11 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 6 Thüringer Geschäftsordnung für die Landesregierung notwendige Abstimmung vor der Kabinettsbefassung vom 13. Juli 2020 erfolgte nicht. Eine gemäß § 40 Landeshaushaltsordnung notwendige Einwilligung erfolgte nicht. Der Hinweis des TFM vom 23. Juli 2020 wird wiederholt, mit dem das TFM die TSK darauf hinwies, dass der Inhalt des für den Regierungssprecher vorgesehenen Arbeitsvertrags nicht rechtssicher sei. Man laufe Gefahr, dass mit der Vertragsgestaltung der TSK dem Beschäftigten ein dauerhaftes Entgelt in Höhe von B6 zugesprochen würde. Im Hinblick auf die Umsetzung zum 01.08.2023 wird darauf hingewiesen, dass die TSK sicherzustellen hat, dass ,TSK-28' entsprechend seiner außertariflichen Vergütung eingesetzt wird. Es wird erneut empfohlen, das neu abzuschließende Arbeitsverhältnis zeitlich zu befristen. Die rechtssichere Ausgestaltung obliegt der TSK." Zur dahingehenden Frage, warum man den Vorgaben des TFM nicht gefolgt sei, erläuterte der Zeuge S.K., dass § 40 LHO regele, dass der Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluss von Tarifverträgen und die Gewährung von über- und/oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Anderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen der Einwilligung des Finanzen zuständigen Ministeriums bedürfe, wenn diese Regelungen Einnahmenminderung oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushalten führen könnten. Satz 1 sei auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie Einnahmeminderung oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr führen könnten. Man habe als Staatskanzlei den Sachverhalt auf Grundlage des § 40 LHO bewertet. TSK-28 habe einen bedingungslosen B3-AT-Vertrag aus dem TMASGFF mitgebracht. Die Vorlage eines bedingungsloser B3-AT-Vertrag würde nur Sinn ergeben, wenn eine Änderung überhaupt vorgenommen werden könne. Zu beachten sei dabei, dass auch die Vertragsgegenseite zustimmen müsse. Als Arbeitgeber bestehe die Möglichkeit eines Änderungsvertrages oder eine Änderungskündigung, um einen Arbeitsvertrag zu ändern. Für eine Änderungskündigung habe im vorliegenden Fall keine rechtliche keine Möglichkeit bestanden. Vor diesem Hintergrund greife § 40 LHO ihrer ("unserer") Ansicht auch nicht, weil

sich das Tarifentgelt nicht erhöht habe. Deswegen sei man auch überrascht gewesen über das Schreiben des TFM, da dieses nicht den Prüfungsinhalten entsprochen habe. Es stimme auch nicht, dass der Vertrag nicht vorgelegt worden sei. Zwar sei der finale Vertrag nicht vorgelegt worden, dieser sei aber nach den Vorgaben des TFM abgeändert worden. Das TFM habe einen befristeten Arbeitsvertrag, außerhalb des ursprünglichen Vertrags mit Bezug auf diese Funktion, vorgeschlagen, ohne Widerrufsvorbehalt. Dem sei man gefolgt. Außerdem habe die Angelegenheit in einem engen zeitlichen Rahmen erledigt werden müssen. Das TFM habe sehr viele Hinweise gegeben in dem Fall, man habe jeden Hinweis übernommen. Daher - und vor dem Hintergrund der zeitlichen Abfolge – sei der Zeuge S.K. davon ausgegangen, dass dann eine Zustimmung erteilt worden wäre. Angesprochen auf die nicht erfolgte Reaktion auf die Schreiben der Staatskanzlei gab der Zeuge an, dass man grundsätzlich auch rückinformiere. In diesem Fall habe man dafür aber keinerlei Veranlassung gesehen, jetzt noch mal auf die Schreiben hinzuwirken. Es sei nicht üblich, nicht zu antworten, aber in diesem Fall habe man nicht geantwortet.

Zur Thematik der Ernennung zum Regierungssprecher und der damit verbundenen Frage, ob er in den Auswahlprozess zur Versetzung oder zur Ernennung des Regierungssprechers eingebunden gewesen sei, äußerte der Zeuge **S.K.**, dass das Verfahren außerhalb der Fachebene gelaufen sei. Man führe kein Auswahlverfahren durch, dies mache die politische Ebene. Hinsichtlich der Dokumentation eines solchen Verfahrens führte der Zeuge aus, dass dafür die personalaktenführende Stelle zuständig sei. Vor diesem Hintergrund könne man sich "den Schuh anziehen", dass man es nicht dokumentiert habe. Künftig sei vorgesehen, dass diese Auswahlentscheidungen auch dokumentiert zur Akte genommen werden.

Der Zeuge **S.K.** bestätigte die Frage, ob es in diesem Kontext [TSK-28] Telegram-Gruppen oder Ähnliches gegeben habe. Die große Gruppe sei mit dem CdS zusammen gewesen, die kleine Gruppe nur mit der Staatssekretärin. Es habe sich um allgemeine Gruppen gehandelt, in denen dienstlicher Austausch im Sinne von Rücksprachen erfolgt sei. Es habe zwei Telegram-Gruppen gegeben, eine kleine Telegram-Gruppe und eine große. Da der Zeuge nicht mehr in der damals wahrgenommenen Funktion tätig sei, sei er auch nicht mehr in diesen Gruppen vertreten.

Der Zeuge **T.B.** dazu führte aus, dass er bezüglich des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit Befristung in Ermangelung der Zuständigkeit zum damaligen Zeitpunkt keine Ausführungen gemacht hätte. Ein dienstrechtlicher Bezug habe nicht bestanden. Die Ausführungen des Finanzministeriums hinsichtlich der auflösenden Bedingungen des Arbeitsvertrages würden sich in der Kabinettvorlage wiederfinden.

408

406

- Der Untersuchungsausschuss hat den im Juni 2023 zum Direktor beim Thüringer Rechnungshof ernannten und bis dahin als Leiter des für Arbeits-, Tarif-, Sozial- und Zusatzversorgungsrecht zuständigen Referats des TFM tätigen Herrn T.W. als Zeugen gehört. Der Zeuge T.W. teilte mit, dass er zum Zeitpunkt der Einstellung der hier fraglichen Person noch nicht in dem zuständigen Referat tätig gewesen sei. Er könne daher nur die Aktenlage wiedergeben, insbesondere zum Sachverhalt "Versetzung in die Staatskanzlei", da dieser Vorgang federführend in der Abteilung 3, der Haushaltsabteilung, bearbeitet worden sei. Zum Beweisthema 4, der Ernennung zum Regierungssprecher, führte er aus, dass, dieser Vorgang durch seinen stellvertretenden Referatsleiter, Herr Zahn, bearbeitet wurde. Hier sei er im Nachgang im Zusammenhang mit einem Schreiben aus der Staatskanzlei mit der Bitte um fachliche Gegenprüfung eines Arbeitsvertrages befasst gewesen.
- 410 Der Zeuge T.W. erläuterte, es habe in der Bearbeitung des Vorgangs keine Schwierigkeiten gegeben. Prüfungsmaßstab sei zum einen § 7 der Satzung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gewesen, aus dem die Verpflichtung des Freistaates Thüringen resultiere, geschlossenen Tarifverträge auch durchzuführen. Damit einher ginge eine Zustimmungspflicht für übertarifliche Maßnahmen. Eine weitere Rechtsgrundlage sei § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen. Er führte dazu aus, dass dort das Einvernehmen bei einer Ernennung in die Besoldungsgruppe A16 oder einer vergleichbaren außertariflichen Eingruppierung geregelt sei. Weitere Rechtsgrundlagen seien § 10 Abs. 2 ThürGGO sowie § 11 Abs. 4 ThürGGO. Der Fall TSK-28 sei ein Fall wie viele andere Fälle auch gewesen, bei denen jeweils eine Prüfung nach Prüfschema erfolgt sei. Besondere Schwierigkeiten habe man mit diesem Fall nicht gehabt, wenngleich er in Vorbereitung auf seine Zeugenvernehmung erkannt habe, dass bei einer Änderung der Eingruppierung in die außertarifliche **B**3 hier auch Rückwirkungssachverhalte enthalten gewesen seien.
- 411 Er selbst sei in der Prüfung im Referat 15 der Abteilung 1 im TFM tätig gewesen, so der Zeuge T.W.. Ein Prüfungsschwerpunkt sei gewesen, ob die Pflichten aus der Mitgliedschaft in der TdL eingehalten worden seien. Ein anderer Prüfungsschwerpunkt sei die Maßgabe gewesen, dass eine außertarifliche Eingruppierung oberhalb einer Entgeltgruppe 15 höhere Anforderungen an die Stelle bedinge als eine E15. Dabei werde auch geprüft, ob zumindest auch eine Eingruppierung in die E15 erfolgen könne, weil es sich um ein hierarchisches System handele, basierend auf einer aufsteigenden tariflichen Wertigkeit. Nicht geprüft worden sei hingegen die personalwirtschaftliche Maßnahme an sich, hier gelte die Personal- und die

Organisationshoheit des Dienstherrn und das Ressortprinzip. Die haushaltsrechtliche Prüfung sei in der Abteilung 3 erfolgt.

412

413

Vom Fragesteller wurde ausgeführt, dass die Vorlage für die Kabinettssitzung Anmerkungen enthalten habe, auf die das Finanzministerium wie folgt geantwortet habe (Akte "TSK-28", Seite 33¹⁴⁹): "Die Einwilligung steht unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und die Zahlung eines außertariflichen Bruttoentgelts an die Wahrnehmung der Funktion gebunden ist, die vom TMASGFF bei der Antragstellung zugrunde gelegt wurde. Demgemäß ist im Rahmen des abzuschließenden außertariflichen Arbeitsvertrags vom TMASGFF eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen." Der Zeuge T.W. erklärte dazu, ihm sei nicht bekannt, wie das Sozialministerium auf diese Anmerkungen reagiert habe. Es habe in der Folge eine Abfrage der Staatskanzlei für eine Gegenprüfung der Personalie gegeben. Dazu gebe es auch einen Schriftverkehr mit dem TFM, dort habe man geantwortet, dass man für die Ausgestaltung der außertariflichen Arbeitsverträge nicht zuständig sei. Man habe auf vergleichbare Anfragen in der Regel allgemeine arbeitsrechtliche Hinweise gegeben, insbesondere mit Blick auf eine Befristung der Verträge. Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, es sei ein Standard, dass man

es [außertarifliche Arbeitsverhältnisse] immer an die Wahrnehmung der Funktion bindet.

Auf die Frage, ihm bekannt geworden sei, dass die Empfehlung, einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, nicht eingehalten wurde, erläuterte der Zeuge T.W., dass mit der Versetzung der betroffenen Person in die Staatskanzlei aufgefallen sei, dass offensichtlich eine solche gerichtsfeste Regelung nicht getroffen worden sei, da keine neue Einwilligung nach § 40 ThürLHO eingeholt worden sei. Man sei natürlich schon davon ausgegangen, dass, wenn solche Erklärungen in den Rechtsverkehr, in den Behördenverkehr entsendet werden, dass man sich an diese Maßgaben hält. Man [das TFM] sei dem nachgegangen. Das TFM wolle eine gute Fehlerkultur haben und wollte wissen, wo im System ein Fehler passiert war. Es habe daraufhin drei Schreiben gegeben, im Januar 2020, am 23. Juli 2020 und am 4. August 2021, die er nicht verantwortet habe. Die von der Abteilung 1 und 3 erbetene Sachverhaltsaufklärung, welche Vergütung jetzt TSK-28 erhalte, sei unbeantwortet geblieben. Ebenfalls durch das Sozialministerium unbeantwortet geblieben sei ein weiteres Schreiben, mit welchem man um Stellungnahme gebeten habe, weil zwischenzeitlich bekannt geworden sei, dass offensichtlich die außertarifliche B3 vereinbart war. Ein drittes Schreiben habe dann beinhaltet, dass keine Einwilligung nach § 40 LHO zu der Personalie erfolge. Hintergrund sei gewesen, dass bei einer Änderung der Maßnahme eine erneute Einbindung des TFM erfolgen müsse, verbunden mit einer erneuten Einwilligung nach § 40 LHO. Darüber hinaus hätte noch

_

¹⁴⁹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 143.

einmal geprüft werden müssen, ob es eine weitere Kabinettvorlage hätte geben müssen. Angesprochen auf den Stellenwert der nicht erfolgten Einwilligung führte der Zeuge **T.W.** aus, dass man natürlich davon ausgegangen sei, dass sich das Sozialministerium an die Maßgaben halten würde. Man sei nach der Bekanntgabe der neuen Eingruppierung sehr verwundert gewesen und sei dem Sachverhalt über einen längeren Zeitraum auch nachgegangen. Bezugnehmend auf die Frage, ob es üblich sei, dass es dort so lange dauere, ehe es eine Rückmeldung des angeschriebenen Ressorts gäbe, teilte der Zeuge mit, dass es einer Rückmeldung an sich nicht bedürfe, aufgrund der Regelungen der §§ 40 und 51 LHO. Er habe erst aus der Zeugenladung erkannt, dass es für ein ganzes Jahr zu rückwirkenden Zahlungen gekommen sei und habe das zunächst für einen Schreibfehler gehalten. Von so einem Sachverhalt habe man keine Kenntnis gehabt, da eine Einwilligung in die Zukunft hineinwirke. Der Zeuge verwies weiterhin auf § 11 Abs. 4 GGO, der bei einer Kabinettvorlage in einer B-Besoldung greife und eine Abstimmung im Vorfeld festlege. Anschließend würde nach § 10 Abs. 2 GGO eine Kabinettvorlage erfolgen. Einer Rückinformation bedürfe es dabei nicht.

- 414 Eine Nachfrage hinsichtlich der rückwirkenden Zahlung beantwortete der Zeuge T.W. unter Hinweis auf das Kabinettsvorblatt, in dem der 15. März 2018 als Zeitpunkt für die Übertragung der Aufgaben aufgeführt sei. Man sei aber davon ausgegangen, dass eine Einwilligung des TFM grundsätzlich auf die Zukunft gerichtet sei. Die Landesregierung wies darauf hin, dass im Änderungsvertrag ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Bruttobesoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBSG mit Wirkungsdatum 1. Juli 2019 festgelegt worden sei.
- 415 Im Zusammenhang mit der Thematik, ob es Rückfragebedarf des Sozialministeriums gegeben habe, wurde eine E-Mail des damaligen Abteilungsleiters B.S. im Sozialministerium an Frau Ministerin Werner und Frau Staatssekretärin Feierabend vorgelesen (Akte "TSK-28", Teil 2, Seite 71150): "[D]as wenig erfreuliche Schreiben des TFM übersende ich Ihnen vorab zur Kenntnis. Das TFM möchte durch die Hintertür eine Befristung herbeiführen. Abteilung 1 wird einen Weg suchen, den Vorbehalt des TFM aus rechtlichen Gründen einerseits zu ignorieren und andererseits diese Erwägung zur eigenen Absicherung die Akten zu nehmen. Mit freundlichen Grüßen.") Der Zeuge T.W. führte dazu aus, dass ihm keine Rückfragen erinnerlich seien. Die vorgetragene E-Mail habe er nicht gekannt.
- Angesprochen auf die Reaktion des TFM, nachdem man festgestellt habe, dass die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt worden waren, erläuterte der Zeuge **T.W.**, dass man die

¹⁵⁰ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 113.

Vorgänge auf der Arbeitsebene nie abschließend alleine bearbeite. Es erfolge eine fachliche Vorbereitung, anschließend ginge die Angelegenheit auf den Dienstweg, jede Personalmaßnahme ginge grundsätzlich auch bis an die Hausleitung, zum Staatssekretär. Die fachliche Vorbereitung könne auch beispielsweise beinhalten, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis manchmal in der besonderen Konstellation als zielführender anzusehen sei. Wenn etwas nicht eingehalten worden sei, würde man das auch kritisieren. Ihm sei nicht bekannt, ob die Abteilung 3 beispielsweise die rückwirkende Zahlung auch bis zur Hausleitung noch mal gespiegelt habe. Man würde die Sachverhalte auswerten und diesen auch nachgehen, man wolle da auch Antworten sehen. Wenn man jedoch keine Antwort erhalte, müsse man die Sache irgendwann für erledigt erklären, so sei es im vorliegenden Fall auch passiert.

Zur Thematik der Befristung des Arbeitsvertrages und der Bindung der außertariflichen Vereinbarung an die Wahrnehmung der Funktion erläuterte der Zeuge **T.W.**, dass eine Bindung an die Wahrnehmung der Funktion im Arbeitsvertrag grundsätzlich erfolge. Für die arbeitsvertragliche Ausgestaltung und die gerichtsfesten Regelungen sei jedoch das Fachressort verantwortlich. Das Verfahren sei nicht darauf angelegt, dass das TFM Teil der personalführenden Dienststelle würde. Man sehe nur das, was aktenmäßig vorgelegt werde. Für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge sei man nicht zuständig, da man die gesamten Sachverhalte ja nicht kenne. Wenn man gefragt wurde, habe man in der Regel auch immer allgemeine arbeitsrechtliche Hinweise gegeben. Zur Frage, wie die Staatskanzlei auf seine schriftlichen Bedenken hinsichtlich der Eingruppierung in die vergleichbare Besoldungsgruppe B 6 reagiert habe, entgegnete der Zeuge **T.W.** aus, dass ihm keine Reaktion in schriftlicher Form bekannt sei, ebenso sei ihm ein direkter fachlicher weiterer Austausch nicht bekannt.

Der Zeuge **T.W.** gab an, dass eine dienstliche Kommunikation über Messengerdienste nicht die gängige Form sei und ihm diese Form der Kommunikation in seinem Arbeitsbereich nicht bekannt sei. Man arbeite im TFM schon lange mit der elektronischen Akte, die Vorgänge seien lückenlos dokumentiert. Am Beispiel "TSK-28" komme zunächst eine Anfrage aus dem Fachressort. Dabei ergäbe sich eine Zweierteilung in der Zuständigkeit, vorliegend Referat 15 und die Abteilung 3. Der Vorgang ginge dann auf den Dienstweg, anschließend werde eine Leitungsvorlage für den Staatssekretär gefertigt. So sei es auch im vorliegenden Fall erfolgt. Erst dann folge das Schreiben an das Fachressort. Im Vorfeld der Kabinettsbefassung würde ein Kabinettsblatt gemacht. Durch diese Abläufe sei der Kommunikationsweg immer sichergestellt.

417

- 419 Zu der Frage, inwiefern im Fall "TSK-28" von der bis dahin üblichen Verfahrensweise grundsätzlich insbesondere und in Bezug auf Einstellungs-, Versetzungs-, Ernennungsvorgänge sowie der arbeitsvertraglichen Gestaltung abgewichen worden sei, gab der Zeuge T.W. zunächst zu bedenken, dass er erst ab Februar 2019 im zuständigen Referat tätig gewesen sei und erst ab dem 1. Juni die Aufgaben der Referatsleitung wahrgenommen habe. Er könne daher nicht viel dazu beitragen, inwiefern hier von früher üblichen Verfahren abgewichen worden sei. Frühere Fälle seien ihm nicht präsent. Auch seine Amtsvorgängerin habe aber die an die Wahrnehmung der Aufgabe geknüpfte Zustimmung befürwortet, er habe diese Bindung schon vorgefunden, als er ins Referat gekommen sei.
- Der Untersuchungsausschuss hat Herrn B.S., Leiter der Abteilung für Pflege und Gesundheit des TMASGFF als Zeugen vernommen. Der Zeuge B.S. schilderte seine bisherigen Funktionen im TMASGFF: zum 1. September 2017 stellvertretender Leiter der Zentralabteilung und zugleich Leiter des Referats 12 (zuständig für Organisation, Recht, IT, Stellen- aber nicht Personalbewirtschaftung), seit August 2018 mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Zentralabteilungsleiter beauftragt und weiterhin Referatsleiter 12, seit Februar 2019 zusätzlich als stellvertretender Leiter der Gesundheitsabteilung und als Zentralabteilungsleiter bestellt, im Mai 2019 zum AL 4 "Gesundheit" und Zentralabteilungsleiter in Personalunion, seit März 2021 als Zentralabteilungsleiter entbunden.
- Der Zeuge B.S. legte dar, dass die Besetzung der Leitungsbereiche in ständiger Praxis in allen Ressorts wie auch im TMASGFF seit Langem dahingehend erfolge, dass für den Bereich der persönlichen Mitarbeiter in den Leitungsbereichen keine externe Ausschreibung stattfände, wenn eine entsprechende Stelle zur Verfügung stehen würde. In den Fällen, in denen keine Stelle zur Verfügung stehe, könne es auch Ausnahmen geben. Im jetzt behandelten Fall sei eine Stelle vorhanden gewesen. Man sei daher davon ausgegangen, dass keine Ausschreibungspflicht bestanden habe, auch unter Rückgriff auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2010. Es habe dann auch der bisherigen Praxis entsprochen, dass die Hausleitung sich die entsprechenden Personen ohne Ausschreibung selber ausgesucht habe, im Hinblick auf ein bestehendes Vertrauensverhältnis. Der Zeuge gab an, ihm sei nicht erinnerlich, ob es ein von einem Ausschreibungsverfahren zu trennenden Auswahlverfahren gegeben habe.
- 422 2017 habe es im Vorfeld der Einstellung des TSK-28 die Zuleitung eines Lebenslaufs zu dieser Personalie gegeben, so Zeuge B.S.. Daraufhin sei das Personalreferat beauftragt worden, die Einstellung dieser Person zu prüfen und auch vorzubereiten. Aus seiner Erinnerung sei der Sachverhalt unproblematisch gewesen. Auf die Frage nach einer Stellenausschreibung oder

einer Tätigkeitsbeschreibung gab der Zeuge an, es habe eine Aufgabenzuordnung im Geschäftsverteilungsplan gegeben. Darüber hinaus gehe man bei einer außertariflichen Vergütung von der normativen Bewertung im Thüringer Besoldungsgesetz aus. Ob es eine weitere (Stellen-)Beschreibung gegeben habe, konnte der Zeuge nicht sagen.

Mit Blick auf die erfolgte Ressortabstimmung erläuterte der Zeuge **B.S.**, diese resultiere bei den Beschäftigten im außertariflichen Bereich auf der Regelung in § 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung. Für außertarifliche Vergütungen ab A16 habe demnach eine Abstimmung mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium und der Staatskanzlei stattzufinden. Das sei auch erfolgt. Gleichzeitig sei damit auch verbunden, das Einvernehmen des Finanzministeriums nach § 40 ThürLHO einzuholen. Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung seien außertarifliche Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe A16 nicht kabinettspflichtig. Diese seien mit den Ressorts abzustimmen, wobei insbesondere die formalen Voraussetzungen für eine solche außertarifliche Vergütung vorher zu klären seien. Das sei auch gemacht worden in dieser Vorabstimmung.

Angesprochen darauf, ob dem Arbeitsvertrag eine Dienstpostenbewertung zugrunde gelegen habe, erläuterte der Zeuge **B.S.**, dass die Stellen der Referatsleitung im Ministerium nicht analytisch, sondern normativ durch das Landesbesoldungsgesetz bewertet seien. Die Ausführungen des Finanzministeriums mit Blick auf eine Befristung des Arbeitsverhältnisses seien lediglich eine Empfehlung gewesen. Dass trotz der Empfehlung des Finanzministeriums auf den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen worden sei, habe der ständigen Personalpraxis entsprochen, man habe sich nicht über etwas hinweggesetzt. Hinsichtlich der Befristung oder eines Funktionsvorbehaltes im Arbeitsvertrag führte der Zeuge aus, dass ihm nicht erinnerlich sei, dass es bei diesen Sachverhalten problematische Punkte gegeben habe. Nach erneuter Akteneinsicht fügte der Zeuge **B.S.** bei seiner zweiten Befragung in der 10. Sitzung am 29. April 2024 hinzu: Die Maßgabe des Finanzministeriums, die Vergütung im Arbeitsvertrag gebunden an eine konkrete Funktion zu befristen, hätte praktisch bedeutet, dass eine Umsetzung nur noch im Wege einer Änderungskündigung möglich gewesen wäre.

Die spätere Anpassung des Arbeitsvertrages entsprechend der Besoldungsstufe B 3 habe im im Kontext einer Umstrukturierung im TMASGFF gestanden, die aus Anfang 2018 resultiere, so der Zeuge **B.S.** Es sei dabei auch darum gegangen, dass die Leitung des damaligen Referats M 3 seit einiger Zeit vakant gewesen sei und die Aufgabenwahrnehmung in dem Leitungsbereich effizienter gestaltet werden sollte. Er habe damals den Vorschlag unterbreitet, dass der Bereich der Europaangelegenheiten in die Zentralabteilung verlagert und außerdem

423

424

ein neues Referat gebildet werden solle. Es sei dann ein großes Referat gebildet, aber keine neue Stelle geschaffen worden. Jedes Ressort habe die Möglichkeit, ein großes oder bedeutendes Referat mit einer B3-Stelle auszustatten. Diese Stelle sei auch vorhanden gewesen und es sei dann 2018 eine ergänzende Bewertung durchgeführt worden. Die Aufgaben seien vom Stelleninhaber wahrgenommen worden. Erst nach über einem Jahr sei dann ein Verfahren mit dem Ziel, die außertarifliche Vergütung entsprechend zu erhöhen, eingeleitet worden. Bei seiner zweiten Befragung in der 10. Sitzung wies der Zeuge B.S. noch einmal darauf hin, dass der Vertrag erst am 11. Juli 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019 geschlossen worden sei. Die Angabe im Beweisbeschluss, der Arbeitsvertrag sei bereits im August 2018 geändert worden, sei demnach unzutreffend. In dieser Zeit habe der Stelleninhaber diese Aufgabe wahrgenommen und insofern haben sich auch seine Vorgesetzten auch ein Urteil erlauben können. Der Zeuge gab weiterhin an, dass der Diskussionsprozess betreffend die Umstrukturierung von der Abteilung 1 angestoßen worden sei. Angesprochen auf einen Vermerk, der auf die mögliche Gefahr des Vorwurfs der Günstlingswirtschaft in Form einer finanziellen Versorgung durch das Finanzministerium im Zusammenhang mit der Zahlung eines dauerhaft unbefristeten, bedingungslosen höheren Entgelts hinwies, erörterte der Zeuge, er habe als Zentralabteilungsleiter bzw. als Stellvertreter im regelmäßigen Informationsaustausch mit der Behördenleitung gestanden. Nach seiner Erinnerung habe es mehrere Vorlagen zu diesem Sachverhalt gegeben. Die Fragestellung, ob mit Blick auf eine Weiterverwendung auf einem anderen Dienstposten im TMASGFF bei einem Wechsel der Hausleitung die Personalie qualitativ überhaupt für eine solche Ersatzstelle geeignet sei, sei nach Aussage des Zeugen B.S. nicht diskutiert worden. Der Zeuge führte dazu aus, es habe diesbezüglich eine langjährige Personalpraxis im TMASGFF und auch einige solcher Fälle in der Vergangenheit gegeben.

Nach der Anzahl der Beispiele für diese langjährige Personalpraxis gefragt, in denen die außertarifliche Arbeitsvereinbarung einer A16 zu einer B3 nicht an die Wahrnehmung der Funktion gebunden wurde – ohne Stellenausschreibung und unbefristet, gab der Zeuge B.S. an, es habe in der Landesverwaltung allein in der Zeit vor 2009 vier Beispiele in der gleichen Besoldungsgruppe gegeben, die sich analog abgespielt hätten; einer davon sei im TMSG, dem Vorgängerministerium des TMASGFF, angesiedelt gewesen. Er verwies weiterhin auf einen Beispielfall, der in einer im Untersuchungsausschuss als Aktenvorhalt genutzten Leitungsvorlage genannt worden war. Der Zeuge erklärte, dass es seiner Meinung nach nicht ungewöhnlich gewesen sei, Einstellungsverfahren ohne externe Ausschreibung vorzunehmen. Namen, Daten oder andere Anknüpfungspunkte zur Überprüfung seiner Ausführungen nannte der Zeuge nicht. Es sei jetzt so, dass eigentlich alle Stellen ohne Ausschreibung besetzt und auch mit diesen Verträgen abgeschlossen würden.

Das Finanzministerium habe darauf hingewiesen, dass die Erteilung der Zulage an die Funktion gebunden werden solle, so der Zeugen **B.S.** Zu dieser Thematik habe es eine Konsultation mit dem Finanzministerium gegeben, das Einvernehmen sei dann so erteilt worden, wie es ursprünglich begehrt gewesen sei, ohne diesen Vorbehalt.

427

428

429

430

Die dienstliche Kommunikation in der Angelegenheit sei entsprechend der Geschäftsordnung über Leitungsvorlagen gelaufen, führte der Zeuge **B.S.** auf Nachfrage aus. Das Verfahren der Kabinettsbefassung sei im Personalreferat vorbereitet worden und über das Ministerbüro gelaufen, nicht mehr über die Zentralabteilung. Im Rahmen von Jour fixes habe es zwischen der Zentralabteilung und dem Staatssekretär auch einen mündlichen Austausch zu den Vorgängen gegeben. Messengerdienste habe er nicht genutzt.

Der als Zentralabteilungsleiter der TSK befragte Zeuge **J.B.** führte aus, er sei mit dem Fall in Berührung gekommen, als "TSK-28" im Oktober 2019 in die Staatskanzlei versetzt wurde. Er habe mit Schreiben vom 27. September 2019 die Einweisung in den Dienstposten "Leiter MPK/Bundesangelegenheiten" und stellvertretender Abteilungsleiter vorgenommen. Eine weitere Befassung sei erfolgt, als es die Planung gegeben habe, "TSK-28" zum Regierungssprecher zu bestellen. Zunächst sei die Bemühung angestellt worden, eine Verbeamtung vorzunehmen, der Vorgang sei dann aber über einen außertariflichen Vertrag abgewickelt worden. Weiterhin habe es Berührungspunkte über entsprechende Hausvorlagen im Rahmen der Verbeamtung und bezüglich des außertariflichen Vertrags gegeben.

Auf die Frage, ob es im Zusammenhang mit der Personalie eine Chatgruppe gegeben habe, teilte der Zeuge J.B. mit, dass er von Herrn Minister Prof. Hoff am 9. November folgende Nachricht bekommen habe: "Sehr geehrter Herr B. (...) die Löschung erfolgte, da in dem Chat personalrelevante Sachverhalte erörtert wurden. Durch die Ablösung von Herrn K. als Referatsleiter wurde er aus dem Verteiler dieses Kanals gelöscht. Da der Nachrichtenverlauf jedoch nicht vom Handy gelöscht wird, musste also zunächst der Nachrichtenverlauf für alle gelöscht werden und dann die Entfernung aus dem Verteiler erfolgen." Der Zeuge führte ergänzend aus, dass es eine größere Chatgruppe gegeben habe, in der der Minister, die Staatssekretäre und weitere Gruppenmitglieder vertreten gewesen seien. In dieser Gruppe sei er seit November 2023 nicht mehr. Es habe auch noch eine kleine Gruppe, bestehend aus der Staatssekretärin und dem damaligen Personalreferatsleiter, gegeben. Diese Gruppe sei nicht formal aufgelöst worden. Sie habe aber keine Relevanz mehr und werde auch nicht mehr mit Nachrichten bedient, da es in der Leitung des Personalreferats eine personelle Veränderung

gegeben habe. Nach seiner Kenntnis sei die große Gruppe vom Minister und die kleine Gruppe von der Staatssekretärin eingesetzt worden. Auf die Nachfrage, ob in den Chats hauptsächlich organisatorische Fragen des Ablaufs beraten oder dort Entscheidungen getroffen worden seien, entgegnete der Zeuge J.B., dass im Wesentlichen ein Informationsaustausch stattgefunden habe.

- Der Untersuchungsausschuss hat Herrn M.M., Zentralabteilungsleiter im TFM, als Zeugen gehört. Der Zeuge M.M. teilte mit, dass er seit dem 1. März 2010 im Finanzministerium tätig sei. Zur Historie des Sachverhaltes führte er aus, dass die Einstellung beim Sozialministerium 2017 eine außertarifliche Anstellung entsprechend der Besoldungsgruppe A16 als Referatsleiter gewesen sei. Üblicherweise prüfe man im Finanzministerium beim Vorliegen eines solchen Antrages im Rahmen der Abstimmung zwei Punkte. Zum einen, ob die Tätigkeit ein außertarifliches Entgelt höher als die Entgeltgruppe E15 rechtfertige, und zum Zweiten die Einwilligung nach § 40 Thüringer Landeshaushaltsordnung. Man habe das in dem Fall geprüft und die Zustimmung im August 2017 auch erteilt. Es sei dann zum Abschluss dieses außertariflichen Vertrags gekommen. Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung sei man mit dem Vorgang nicht mehr befasst gewesen, da der Vollzug und die Personalangelegenheit an sich jeweils Ressortangelegenheiten seien.
- 432 2019 habe das Sozialministerium das Finanzministerium im Rahmen einer Umstrukturierung von Referaten, konkret der Zusammenlegung von zwei Referaten, beteiligt, so der Zeuge M.M. weiter. Der Bedienstete TSK-28 sei der für diese Stelle vorgesehene zukünftige Referatsleiter gewesen. Dazu sei die Ressortabstimmung zur Änderung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses in ein solches mit einem Tarifentgelt entsprechend B3 erfolgt. Man habe diesem zugestimmt und deutlich gesagt, dass dieses außertarifliche Entgelt an die Wahrnehmung der entsprechenden Funktion gebunden sei. Danach sei 2020 der Vorgang ein Stück zwiegespalten gewesen. Mit der Versetzung in die Staatskanzlei und der geplanten Übertragung des Amts des Regierungssprechers sei seitens der Staatskanzlei zuerst eine Beteiligung des TFM im beamtenrechtlichen Teil erfolgt. Es sei geplant gewesen, den Bediensteten TSK-28 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B6 einzuweisen und das Amt eines Ministerialdirigenten zu übertragen. Hier habe man nach einer formalen Prüfung festgestellt, dass der fiktive Werdegang des Bediensteten eine Besoldung nach B6 eigentlich nicht ermöglicht hätte, da Bewährungszeiten notwendig gewesen wären, sodass man das entsprechend auch abgelehnt habe und dies auch der Staatskanzlei mitgeteilt habe. Im Ergebnis dessen sei es dann zu einer Änderung der vorgesehenen Beschäftigung des Falls TSK-28 in Form eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses, vergleichbar mit einer Vergütung B6, gekommen. Das sei dem TFM am 13. Juli zugegangen. Da man vorher die

Voraussetzungen der Stelle und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geprüft und abgelehnt habe, habe es hier auch die Zustimmung gegeben. Im Kabinett sei dann auch entsprechend zugestimmt worden.

Die Staatskanzlei habe dem Finanzministerium den Entwurf des Änderungsvertrags vorgelegt, so der Zeuge M.M. weiter. Man habe in kollegialer Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei diesen auch kursorisch geprüft, habe einige Hinweise gegeben, insbesondere mit Blick auf die Widerruflichkeit eines Teils des Entgelts- bzw. des Arbeitsvertrags, habe empfohlen, einen befristeten neuen Arbeitsvertrag abzuschließen und den alten ruhend zu stellen, was rechtlich durchaus möglich sei. Das habe man vor dem Hintergrund getan, dass die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung für den Widerruf von Teilen eines Arbeitsvertrags relativ hohe Hürden vorgäbe. Eine Rückmeldung, ob den Einschränkungen gefolgt worden sei, habe man im Einzelnen nicht bekommen. Inwieweit die Vorgaben des TFM letztlich erfüllt würden, entziehe sich seiner Kenntnis, da man keinen Rücklauf zu den Arbeitsverträgen erhalte. Die Ausgestaltung der Arbeitsverträge sei eine reine Ressortsache. Es handele sich auch nicht im Auflagen in dem Sinne, dass diese verbindlich seien, sondern lediglich die Zustimmung, die man nach § 40 LHO erteile, habe sich ausschließlich auf die Beschäftigung auf diesen Dienstposten mit der entsprechenden Tätigkeit bezogen. Ihm sei noch erinnerlich, dass eine Versetzung in die Staatskanzlei mit B3 als Referatsleiter erfolgt sei, bei der man – entgegen der üblichen Verfahrensweise - nicht beteiligt worden sei.

Der Untersuchungsausschuss hat Frau Ines Feierabend, seit 2015 Staatssekretärin im TMASGFF, als Zeugin vernommen. Die Zeugin Staatssekretärin Feierabend führte aus, dass "TSK-28" seit dem 1. September 2017 in ihrem Ministerium beschäftigt sei. Man habe zu diesem Zeitpunkt einen neuen Pressesprecher/Referatsleiter "Presse/Öffentlichkeit" gebraucht, da der vormalige Referatsleiter und Pressesprecher um einen Aufhebungsvertrag gebeten habe. Es habe keine freie Stelle, sondern nur die Möglichkeit gegeben, aus dem Haus einen Mitarbeiter zu suchen, der bereits mit A16 besoldet gewesen sei. Die Ministerin, die zugleich ja Behördenleiterin sei, habe für einen neuen Pressesprecher/Referatsleiter "Öffentlichkeit" eine Bestenauslese getroffen und habe den Namen von "TSK-28" gegenüber ihr, der Abteilung 1 und dem Referat 11 genannt. Dann hätten das Referat 11 und die Abteilung 1 die entsprechenden Schritte eingeleitet, die für die arbeitsvertraglichen Vorbereitungen notwendig gewesen seien.

Hinsichtlich einer Bestenauslese führte die Zeugin Staatssekretärin Feierabend nochmals aus, sie habe einen Namen von der Ministerin genannt bekommen. Es habe auf jeden Fall eine Bestenauslese durch die Ministerin gegeben, da die Ministerin natürlich mit einem

433

434

besonderen Vertrauensverhältnis jemanden nur auswähle, der tatsächlich Pressesprecher und Referatsleiter "Öffentlichkeit" werden kann. Die Ministerin habe mehrere Kandidaten zur Auswahl gehabt und habe sich für eine Person entschieden. Es habe darüber hinaus nach ständiger Rechtsprechung keine Ausschreibungspflicht in analoger Anwendung des Laufbahngesetzes gegeben.

436 Die Zeugin Staatssekretärin Feierabend erklärte, sie sei in den Abschluss des Arbeitsvertrags und auch in die Abstimmung mit dem Finanzministerium nicht eingebunden und nicht einbezogen gewesen, da es keine Kabinettspflicht gegeben habe. Organisatorische Gründe hätten den Ausschlag gegeben, dass eine dauerhafte Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B3 präferiert worden wäre. organisatorischen Gründe hätten nicht nur mit den Referaten M 2 und M 3 in Verbindung gestanden. Man habe zum damaligen Zeitpunkt einen Stellenabbaupfad gehabt und habe auch viele Stellen im Ministerium abgebaut. Man habe keine gesonderte Stelle zur Verfügung gehabt, um die datenschutzrechtlichen und europäischen Belange für das Haus sicherzustellen. Deswegen habe man in einer Organisationsverfügung die Referate M 2 und M 3 ohne Europarecht zusammengeführt. Dies habe auch zur Optimierung der Abläufe insgesamt im Haus beigetragen. Die entsprechende Besoldungsstelle B3 sei erst nach dieser Organisationsverfügung und nach einer Dienstpostenbewertung erfolgt. Man habe im Rahmen der Feststellung, ob der Dienstposten höherbewertet sei, alle Referate im Haus untersucht, denn die Möglichkeit, einen Besoldungsposten nach B3 auszubringen, gäbe es nach dem Besoldungsgesetz nur für herausgehobene und/oder große Referate. "TSK-28" sei bereits Referatsleiter mit dem Dienstposten A16-AT und insofern für diese Stelle auch prädestiniert gewesen. Auch hier habe die Ministerin eine Entscheidung getroffen, eine externe Ausschreibung sei nicht infrage gekommen. "TSK-28" sei in seinem Wirken auch ein Experte in seinem Aufgabengebiet gewesen. Zu einer Nachfrage betreffend Eignung der Person führte die Zeugin Staatssekretärin Feierabend aus, dass "TSK-28" schon mit einem einschlägigen Hochschulabschluss ausgestattet gewesen sei. Er habe Kommunikationswissenschaften studiert und sei er bereits zum 1. September 2017 als Pressesprecher/Referatsleiter "Öffentlichkeitsarbeit" eingestellt worden. Hier hätten sich die Aufgaben noch mal erweitert um ein weiteres Referat, und diese Aufgaben habe er sehr erfolgreich seit dem 15. März 2018 ausgeführt.

Angesprochen auf einen Vermerk¹⁵¹, in dem auf mögliche Bedenken durch das TFM hingewiesen wurde, schilderte die Zeugin **Staatssekretärin Feierabend**, dass es die Entscheidung gegeben habe, in die entsprechende Ressortabstimmung mit dem TFM zu

¹⁵¹ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 113.

gehen und eine entsprechende Entscheidung des Kabinetts einzuholen. Es habe mehrere Vorlagen gegeben, die rechtlich abwägend gewesen seien. Man habe auch abwägen müssen, was mit Beschäftigten passiere, wenn es einen politischen Leitungswechsel gäbe. Die Vorlage habe auch aufgezeigt, dass es nicht unmöglich sei, jemanden auch mit der Besoldungsgruppe B3 in einem Ministerium unterzubringen. Hinsichtlich des Vorbehaltes des Finanzministeriums, dass die Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und die Zahlung eines außertariflichen Bruttoentgelts an die Wahrnehmung der Funktion gebunden und vom TMASGFF eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen sei, führte die Zeugin Staatssekretärin Feierabend aus, dass dies die Position des Finanzministeriums gewesen sei und es Aufgabe ihres Hauses gewesen sei, im Rahmen der Ressortabstimmung abzuwägen. Sie würde davon ausgehen, dass es eine rechtliche Abwägung der Ausführungen des Finanzministeriums zu dieser Fragestellung gegeben habe. Der benannte Vorbehalt sei auf der Arbeitsebene formuliert worden, sie habe den Vorbehalt auf politischer Ebene nicht gehört und das Kabinett habe dies auch nicht so formuliert. Sie könne sich erinnern, dass es am Ende des Prozesses gleichwohl rechtliche und Prozessrisiken und auch die Empfehlung gegeben habe, noch einmal auf das TFM zuzugehen. Das habe man auch gemacht, denn die Zustimmung nach § 40 ThürLHO sowie die Einbringung der Kabinettvorlage seien dann erfolgt. Das Kabinett habe zur Kenntnis genommen hat, dass das Arbeitsverhältnis nicht nur für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe befristet werde. Es habe keinen Einspruch aus dem TFM und auch keine Protokollerklärung gegeben. Das Ministerium sei am Ende arbeitsvertraglich dem Kabinett gefolgt.

Bezugnehmend auf den Schriftverkehr zwischen dem TMASGFF und dem TMF machte die Zeugin Staatssekretärin Feierabend Ausführungen dazu, dass für eine Kabinettsbefassung die Abstimmung zwischen den Häusern erforderlich sei. Der Chef der Staatskanzlei würde keine streitige Kabinettvorlage einbringen lassen. Auf den Hinweis, dass der Vorbehalt des TFM Bestandteil der Kabinettvorlage gewesen sei, teilte die Zeugin mit, sie habe auch eine Kabinettvorlage, die von der Ministerin abgezeichnet sei, dort sei dieser Vorbehalt nicht aufgeführt. Sie habe als nicht stimmberechtigtes Kabinettsmitglied nicht an der Kabinettssitzung teilgenommen.

Der Untersuchungsausschuss hat Frau Tina Beer, seit Anfang März 2020 Staatssekretärin für Kultur in der TSK, als Zeugin vernommen. Die Zeugin **Staatssekretärin Beer** schilderte eingangs, dass sie in ihrer Funktion als Staatssekretärin auch für die Personalabteilung zuständig und insofern auch in den Fall "TSK-28" eingebunden gewesen sei. Die Vorgeschichte des Falls sei ihr nicht bekannt, da sie erst ab der Ernennung zur

Staatssekretärin in das Verfahren eingestiegen sei. Als die Kabinettsbefassung für die Ernennung zum Regierungssprecher angestanden habe, habe sie – in Vertretung des CdS – die entsprechende Ressortabstimmung freigegeben und später den Arbeitsvertrag unterzeichnet. Im Zusammenhang mit der Kabinettvorlage habe ihr ein Vermerk vorgelegen, in dem darauf hingewiesen worden sei, dass zwei Häuser Bedenken oder Vorbehalte hinsichtlich der Kabinettvorlage gehabt hätten, dass die TSK darauf aber reagiert habe. Nochmalige negative Gegenreaktionen darauf seien ihr nicht bekannt gewesen. Dementsprechend sei sie davon ausgegangen, dass die Kabinettvorlage Schlussabstimmung freigegeben werden könne. Die Kabinettvorlage habe auf Zustimmung zur Freigabe der Ressortabstimmung votiert. Dementsprechend habe sie davon ausgehen können, dass die entsprechenden Vorarbeiten geleistet worden seien.

- Hinsichtlich der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Fall "TSK-28" habe das Innenministerium keine Bedenken geäußert. Ihr, der Zeugin **Staatssekretärin Beer**, sei auch nicht bekannt, dass die Bestenauslese kritisiert worden sei; im Vermerk hätte gestanden, dass eine Bestenauslese erfolgt sei. Bezüglich der nicht vorgenommenen Verbeamtung auf Lebenszeit habe es eine Befassung in der Staatssekretärskonferenz gegeben, sie habe daran teilgenommen. Man sei dann innerhalb der Staatssekretärskonferenz übereingekommen, dass man sich zu den noch offenen Fragen noch mal verständigen wolle. Die konkreten einzelnen Gründe, die dort in diesem Zusammenhang diskutiert wurden, seien ihr nicht mehr erinnerlich.
- Einen Informationsaustausch sowie Absprachen im Fall TSK-28 habe es mündlich durch Gespräche, durch Telefonate, durch E-Mails und auch möglicherweise im Einzelfall über Telegram-Nachrichten gegeben, so die Zeugin Staatssekretärin Beer auf Nachfrage. In der Regel handele es sich dabei um Abstimmungen insofern, als dass diese Abstimmungen, wenn sie aktenrelevant seien, entweder direkt zu den Akten genommen werden würden bzw. ihren Ausfluss in entsprechenden Vermerken finden würden. Die Zeugin führte weiterhin aus, dass es zwei Messengergruppen in Bezug auf Personalangelegenheiten gegeben habe. Nach ihrer Kenntnis seien die Hausleitung, der Abteilungsleiter 1 und der Referatsleiter 11, also der für Personal zuständige Kollege, Teilnehmer der einen Gruppe gewesen. Daneben seien in einer kleineren Abstimmungsgruppe, die sie selbst erstellt habe, neben ihr der Abteilungsleiter 1 und der Referatsleiter 11 Mitglieder. Sie habe keine Kenntnis darüber, ob innerhalb dieses Chataustauschs Nachrichten gelöscht worden seien.
- Der Untersuchungsausschuss hat Frau Heike Werner, 2014 bis 2020 sowie seit März 2020 Ministerin im TMASGFF, als Zeugin vernommen. Die Zeugin **Ministerin Werner** führte aus,

dass der damalige Leiter des Referats "Öffentlichkeitsarbeit, Strategische Sozialplanung" im Juli 2017 kurzfristig mitgeteilt habe, dass er auf eigenen Wunsch kündigen möchte. Man habe einen Nachfolger gesucht, der auf der einen Seite die Vielzahl der Themen bearbeiten könne, aber eben auch in der Lage sei, mit der Aufgabendichte fertig zu werden, Verantwortung übernehmen könne und die verschiedene Strukturen von Verwaltung und von politischen Abläufen gut kenne. Sie habe verschiedene Personen innerhalb und außerhalb des Ministeriums im Blick gehabt. Es habe aber dann nur eine Person gegeben, "TSK-28", die nahezu perfekt gepasst habe auf diese Stelle. "TSK-28" sei selber lange Zeit Arbeitskreisleiter eines Sozialarbeitskreises in einem Landtag gewesen, habe sich mit Medienpolitik, aber auch mit Sozial-, Kinder- und Jugendpolitik beschäftigt und könne ein einschlägiges Studium in Soziologie und Kommunikationswissenschaft vorweisen. Die Tätigkeit von "TSK-28" im Arbeitskreis Soziales im Sächsischen Landtag und als Fraktionsvorsitzender einer Kreistagsfraktion seien Zeichen für Leitungskompetenz und Personalführung. Natürlich habe auch eine Rolle gespielt, dass es ein hohes Vertrauen gab in die Fähigkeiten und in die Loyalität von "TSK-28". Es habe keine Ausschreibung gegeben, da das nach Laufbahngesetz im Leitungsbereich, im Bereich des Leiters für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, nicht zwingend gewesen sei. Aber es habe natürlich die Bestenauslese gegeben.

Die Zeugin Ministerin Werner teilte mit, dass es ihr nicht bekannt sei, dass es Vorgaben oder Ähnliches vom TFM gegeben habe. Sie erläuterte, dass es aufgrund des Stellenabbaupfades und aufgrund zusätzlich neue Aufgaben beabsichtigt gewesen sei, eine Umstrukturierung vorzunehmen, also in bestimmten Bereichen die Aufgaben zu verdichten bzw. die Aufgaben zu bündeln und auf einer anderen Stelle ein neues Referat zu schaffen, in dem der Bereich des Datenschutzes wieder eine größere Rolle spielen sollte. Die Organisationsverfügung sei 2018 erlassen worden. Man habe gehofft, dass damit Synergieeffekte verbunden seien, indem der Kabinettsbereich besser miteinander verbunden sei und man eine Verbesserung der Strukturen im Leitungsbereich habe. Neu in dem von "TSK-28" übernommen Referat sei der Bereich "Kabinett, Landtag, Bundesrat, Ministerkonferenzen" gewesen, ansonsten habe sich die Stelle nicht verändert. "TSK-28" habe also den Großteil der Aufgaben bereits wahrgenommen. Die mit der Umstrukturierung des Referates verbundene Stellenanhebung auf die Besoldungsgruppe B3 sei Ausfluss einer Dienstpostenbewertung aus Oktober 2018 gewesen. Da es sich um ein herausgehobenes Referat handele und daher eine andere Dienstpostenbewertung vorgenommen hätten werden müssen, sei für diesen Dienstposten eine B3 vorgesehen gewesen und es habe eine weitere Entscheidung gefällt werden müssen.

Die Zeugin **Ministerin Werner** legte dar, dass sie wisse, dass es auf Arbeitsebene eine Diskussion zur Frage "befristetes Entgelt und unbefristeter Arbeitsvertrag" gegeben habe und

444

dass es die Auflage zum Finden einer gerichtsfeste Regelungen gegeben habe. Das sei eine Diskussion gewesen, die auf Arbeitsebene geführt worden sei. Sie könne nur das Ergebnis schildern: Man habe eine von ihr unterzeichnete Kabinettvorlage eingebracht und diese sei im Kabinett beschlossen worden. Eine Vorlage würde nur dann eingebracht werden, wenn sie tatsächlich auch kabinettsreif sei, es also eine abgeschlossene Ressortabstimmung gegeben habe. Diese habe stattgefunden, die Vorlage sei so eingebracht worden und im Kabinett ohne Protokollerklärung oder Ähnliches zur Kenntnis genommen worden. Die beabsichtigte unbefristete Beschäftigung für "TSK-28" begründete die Zeugin Ministerin Werner damit, dass "TSK-28" ein ausgewiesener Experte und es für sie wichtig gewesen sei, diesen Experten im Ministerium auch zu halten und eine Perspektive zu geben. Am Ende sei die Kabinettsentscheidung eine einvernehmliche Entscheidung gewesen, die im Zuge ihrer Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss genannten strittigen Punkte seien dort weder erwähnt, noch würden sich diese im Protokoll wiederfinden. Insofern sei das TFM anscheinend auch von seiner Meinung abgerückt. Die vom TMF im Vorfeld vorgetragenen Bedenken seien nicht ignoriert worden, sondern es sei darum gegangen, sich mit den Argumenten des TFM auseinanderzusetzen. Das habe ihres Erachtens stattgefunden, sonst hätte die Kabinettvorlage nicht eingebracht werden können.

- Im Zusammenhang mit der Einstellung der Person "TSK-28" 2017 erläuterte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, er sei zu dem Zeitpunkt, an dem der Vorgang kabinettsrelevant wurde, eingebunden gewesen, außerdem zum Zeitpunkt der Versetzung des "TSK-28" vom Arbeitsund Sozialministerium zur Staatskanzlei. Nicht eingebunden sei er, wenn das Arbeits- und Sozialministerium hausintern eine Stellenbewertung habe vornehmen lasse, seine Referate umstrukturiere und vor dem Hintergrund von Personalentscheidungen im Haus Entscheidungen träfe. Er sei erst befasst, wenn ein Sachverhalt kabinettsrelevant würde, so bei Arbeitsverträgen und Beförderungen nach B3.
- Erinnerlich sei ihm, dass es ein Begehren des Arbeits- und Sozialministeriums Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff gegeben habe, den hier in Rede stehenden Fall mit einem Arbeitsvertrag nach B3 auszustatten. Es habe die Erörterung dahingehend, ob dies mit einer Verbeamtung einhergehe, und dazu die Entscheidung gegeben, von der Möglichkeit einer Verbeamtung nicht Gebrauch zu machen. Vom Finanzministerium habe es in diesem Fall wie bei anderen Fällen auch die Frage gegeben, ob die Personalmaßnahme mit einer dauerhaften Aufgabenübertragung und dann auch der dauerhaften Übertragung der B3-analogen Bezahlung einhergehe oder ob dies an die konkrete Aufgabenwahrnehmung gebunden werde. Hier gäbe es ein Entscheidungsermessen. Das sei im Arbeits- und Sozialministerium geprüft und im Kabinett bestätigt worden.

447

448

Hinsichtlich der Prüfung des Funktionsvorbehaltes führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus, dass in der Kabinettvorlage dargestellt werde, auf welcher Grundlage das Ressort eine entsprechende Entscheidung im Kabinett getroffen wissen möchte. Das durchlaufe dann die Betrachtung auf der fachlichen Ebene und gegebenenfalls folge dann noch mal eine politische Auseinandersetzung. Bezüglich der vom TMF vorgeschlagenen Befristung und des Funktionsvorbehaltes teilte der Zeuge weiter mit, dass eine Erörterung stattgefunden habe. Nicht jedes fachliche Argument müsse von der Leitung zwingend nachvollzogen werden. Wenn das Finanzministerium aus seiner Position heraus sage, es sei der Auffassung, man soll eine solche Besoldung nur befristet festlegen, dann würde durchaus auch im Sinne des Beschäftigten geprüft, ob das eine normative Position sei, die sich als rechtlich zwingend ergäbe, oder ob es eine sei, die sich aus einer Rolle des Finanzministeriums heraus ergäbe. Dann stelle sich noch die Frage, ob das, was von der Arbeitsebene des Finanzministeriums eingebracht worden sei, auch tatsächlich rechtlich notwendig oder auch rechtlich möglich sei. Am Ende habe es die Entscheidung gegeben, von dieser Empfehlung des Finanzministeriums keinen Gebrauch zu machen.

Mit Blick auf das Auswahlverfahren führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus, dass die hier in Rede stehende Person nach den Ausnahmeregelungen des Laufbahngesetzes, also ohne Ausschreibung, als Sprecher im Ministerium eingestellt worden sei. Gleichwohl habe wohl eine Auswahl stattgefunden, nämlich zwischen den theoretisch und praktisch infrage kommenden Menschen. Das sei die Kritik des Rechnungshofs, auf die man als Landesregierung auch reagiert habe, dass selbst dann, wenn man eine Ausschreibung nicht vornähme, was das Laufbahngesetz eben für bestimmte Funktionsstellen ermögliche, das Auswahlverfahren und das Entscheidungsverfahren entsprechend dokumentiert werden müsse. Hier habe der Rechnungshof zu Recht angemerkt, dass es Dokumentationsmängel gäbe. Er gehe normativ davon aus, dass bei jeder Person, die in einem Leitungsbereich eingestellt werde - selbst dann, wenn sie von den Ausnahmeregelungen der Ausschreibung befreit wäre - gleichwohl eine Auswahl stattfinden müsse, und die müsse auch ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Landesregierung habe die Entscheidung getroffen, nur noch befristet einzustellen, wenn man von den Regelungen des Laufbahnrechts, also dem Verzicht auf die Ausschreibung, Gebrauch mache. Seinerzeit sei es aber auch möglich gewesen, bei diesen entsprechenden Stellen ohne Ausschreibung unbefristet einstellen zu können.

Zur Frage der Verbeamtung im Rahmen der Ernennung zum Regierungssprecher der Person "TSK-28" erläuterte der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff**, es habe Hinweise aus Ressorts

gegeben, dass sie dem nicht folgen wollten; sodann sei das Anliegen nicht weiterverfolgt worden. "TSK-28" habe zumindest aus Sicht der Staatskanzlei die formalen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllt. Das habe sich aus Sicht der Ressorts oder einzelner Ressorts als nicht so zwangsläufig herausgestellt und dann habe man davon Abstand genommen und den Sachverhalt damit bewenden lassen. Man habe dem keine übermäßige Bedeutung beigemessen.

- Hinsichtlich der im Vorfeld der Personalmaßnahme geäußerten Bedenken gab der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff an, dass es kein unüblicher Vorgang sei, dass man eine Kabinettvorlage mache und es fachliche Bedenken gäbe, auf die man reagiere. Dann gäbe es eine Staatssekretärskonferenz und danach eine Kabinettssitzung. Es sei so, dass eben die Staatssekretärskonferenz an der Schnittstelle des Transformationsamts zwischen Fachlichkeit und Politik den Sachverhalt auch noch mal erörtere. In der Staatssekretärskonferenz sei der Sachverhalt aufgerufen und festgestellt worden, dass die Vorlage nicht kabinettsreif sei; sodann sei das Ansinnen nicht weiterverfolgt worden. Das sei in Kabinettsangelegenheiten nicht unüblich. Die Kabinettvorlage habe beinhaltet, dass die Person Regierungssprecher werden solle und das Ziel damit verbunden sei, eine Verbeamtung vorzunehmen. Sofern auf die Verbeamtung verzichtet worden sei, sei der Rest der Kabinettvorlage unstrittig gewesen.
- 450 Auf die Frage, ob ihm aus der Fachabteilung in irgendeiner Form Schwierigkeiten mitgeteilt worden seien, was die Beteiligung von anderen Häusern beträfe, antwortete der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, dass das Finanzministerium bei der Benennung Regierungssprecher deutlich gemacht habe, dass die Aufgabenübertragung als Regierungssprecher nur eine befristete Tätigkeit sei, weil eben die Funktion des Regierungssprechers von der Abteilungsleitung zwar theoretisch, aber nicht faktisch zu trennen sei. Das theoretisch denkbare Modell, dass man jemanden unbefristet als Abteilungsleiter "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" einstelle und ansonsten aber die Funktion des Regierungssprechers nur auf Zeit übergäbe, sei aber nach Aussage des Zeugen in keinem Bundesland in dieser Form so erfolgt. Der Regierungssprecher sei politischer Beamter, die Leitung einer Abteilung "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" sei nicht im Beamtengesetz als Politische-Beamten-Position benannt. Insofern wäre es zwar theoretisch denkbar, dass man beide Funktionen voneinander entkoppele und insofern eine unbefristete Tätigkeit vornähme. Dieses theoretische Gedankenspiel zu verfolgen, ergäbe aber keinen Sinn, weil Regierungssprecher und Leitung der Abteilung "Presse und Öffentlichkeitsarbeit" einen originären inhaltlichen Zusammenhang hätten, sodass man sich eine solche theoretische Frage in der Praxis gar nicht stelle. Insofern sei in diesem Fall dann festgehalten worden, die

Aufgabenübertragung mit der Rückkehroption in eine Tätigkeit analog zu B3 zeitlich zu befristen

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff führte auf Nachfrage aus, dass die Landesregierung auf unterschiedlichen Wegen kommuniziere. Insofern fände auch eine Information über Sachstände statt, indem man sich beispielsweise eine SMS schreibe. Auf Nachfrage, welche Möglichkeiten der Kommunikation noch wahrgenommen werden, erläuterte der Zeuge, dass dies auf ganz unterschiedliche Weise erfolge. Es gäbe zum einen die klassische Form der Rücksprache. Es gäbe auch die Möglichkeit der Videorücksprache. Ebenso könne eine Kommunikation über SMS stattfinden, auch über Gruppenlisten bzw. Gruppen, in denen beispielsweise die Regierungssprecherin, der Ministerpräsident und Staatssekretärinnen Mitglieder seien. Entscheidend sei, dass es in einer aktenkundigen Form auch festgehalten werde. Die ordnungsgemäße Aktenführung der Verwaltung führe dazu, dass die Informationen der Hausleitung, die für die Entscheidungsfindung der Verwaltung relevant seien, in den Akten festgehalten werden würden. Er habe keinen Zweifel daran, dass dem Ausschuss alle notwendigen Informationen vorliegen würden. Der Zeuge bestätigte weiter, dass es in der Vergangenheit eine große und eine kleine Chatgruppe gegeben habe und dass er in der großen Gruppe Administrator gewesen sei. Im Laufe der Zeit seien unterschiedliche Messengerdienste für die Kommunikation genutzt Ausschussrelevante Informationen habe er nach vorgenommener Prüfung in den Chats nicht gefunden. Alle Mitarbeiter seien aufgefordert worden, alle Unterlagen, E-Mails und digitale Kommunikation daraufhin zu überprüfen, ob in diesen Unterlagen ausschussrelevante Sachverhalte vorlägen. Er müsse sich darauf verlassen können, dass das passiert sei.

Der Chatverlauf der Koordinierungsgruppe sei gelöscht worden, dies sei nicht mit Blick auf den Ausschuss erfolgt, sondern darauf, dass mit dem Ende der Funktion des Personalreferatsleiters und der seinerzeit beabsichtigten Versetzung dann auch auf seinem digitalen Endgerät der entsprechende Zugriff zu sperren gewesen sei, so der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff weiter. Da man das nicht für jedes Handy einzeln machen könne, war also der Verlauf zu löschen. Das sei unter zwei Abwägungen passiert. Zum einen, ob in dem Chatverlauf Sachverhalte enthalten seien, die der Ausschuss noch nicht habe. Das sei indes nach Einschätzung des Zeugen nicht der Fall gewesen. Zum anderen erfolgte dies mit Blick darauf, dass die entsprechende Arbeit mit dem Personalreferatsleiter ihr Ende gefunden habe. Angesprochen auf die vom Zeugen in einer vorherigen Befragung durch den Untersuchungsausschuss verneinte Frage, ob Chatinhalte gelöscht worden seien, führte der Zeuge aus, dass nach seiner Erinnerung danach gefragt worden sei, ob ausschussrelevante Sachverhalte gelöscht worden wären. Darauf habe er geantwortet: "Soweit ich weiß, nicht."

452

Die Frage, ob er Kenntnis davon habe, dass Daten, die gegebenenfalls ausgetauscht wurden, unter Umständen gelöscht worden wären, habe der Zeuge im Kontext einer sehr intensiven vorhergehenden Befragung ausschließlich auf den Untersuchungsausschuss verstanden und daher verneint.

- Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow führte auf Nachfrage aus, dass er sich die Akten anschaue, wenn er sie als Kabinettvorlage bekomme, und davon ausginge, dass die Beamten diese Kabinettvorlagen ordnungsgemäß geprüft, durchgearbeitet und die notwendigen Umsetzungsschritte bearbeitet hätten. Mehr sei ihm nicht bekannt. Wenn ein Beamter Grund gehabt hätte, ihm vorzutragen, dass etwas nicht stimmen würde, hätte er darauf reagiert. Da es keine solche Intervention gegeben habe, sei er davon ausgegangen, dass damit die Dinge für die Kabinettsreife hergestellt seien. Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, ob Kabinettvorlagen grundsätzlich nur im Einvernehmen beschlossen werden. Wenn es kein Einvernehmen gebe, gäbe es auch keinen Beschluss dazu.
- 454 Über die Personalmaßnahme, den Wechsel des "TSK-28" zur Staatskanzlei, sei er vom Chef der Staatskanzlei in Kenntnis gesetzt worden, so Zeuge Ministerpräsident Ramelow weiter. Er habe das als eine gute Entscheidung empfunden und sich nicht weiter um diese Entscheidung gekümmert. Zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung für die Stelle des Regierungssprechers sei die in Rede stehende Person schon in der Staatskanzlei gewesen und habe im Zuständigkeitsbereich schon einen Teilbereich an Verantwortung übernommen. Von der Entscheidung, von einer Verbeamtung abzusehen, habe er durch einen Artikel in der Thüringer Allgemeinen erfahren. Die Frage, ob es zum Sachverhalt Informationsaustauschgruppen über Messengerdienste gegeben habe, verneinte der Zeuge.

2. Verlesene Schriftstücke

Der Untersuchungsausschuss hat eine Vielzahl von Schriftstücken aus der Personal- und Sachakte¹⁵² sowie aus weiteren Unterlagen¹⁵³ zum Fall "TSK-28" verlesen.

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil A, Seiten 10 bis 13

»BERUFLICHE PRAXIS

seit Sept. 1999 Mitglied des Sächsischen Landtages

¹⁵² Vorlage UA 7/4 – 113, 145.

¹⁵³ Vorlage UA 7/4 – 76, 143.

seit 2014

- Sprecher für Hochschul-, Wissenschafts- und Medienpolitik
- Mitglied und Obmann der Fraktion im Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
- Mitglied im MDR-Rat
- Mitglied im Programmbeirat ARTE Deutschland
- Mitglied im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung

2009 bis 2014

- Sprecher für Medienpolitik
- Mitglied und Obmann der Fraktion im Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien
- Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss
- Mitglied im MDR-Rundfunkrat
- Mitglied der Fachjury beim Kinder-Medien-Festival
 Goldener Spatz

2004 bis 2009

- Leiter des Fraktionsarbeitskreises Soziales, Gesundheit,
 Gleichstellung und Lebensweisen
- Familienpolitischer Sprecher der Fraktion und zuständig für Kindertagesstätten
- Mitglied im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie,
 Frauen und Jugend sowie Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss
- Mitglied im Präsidium des Sächsischen Landtages
- Mitglied im Fachbeirat zur Erstellung des Sächsischen Bildungsplanes für Kindertagesstätten
- Mitglied im Beirat des Landesprogramms Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz

1999 bis 2004

Leiter des Fraktionsarbeitskreises Jugend und Zukunft

 Jugendpolitischer Sprecher der Fraktion Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss Mitglied im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung Dez. 1994 - Sept. 1999 Mitarbeiter Landtagsabgeordneten, persönlicher eines Sächsischer Landtag SCHUL- & BERUFSAUSBILDUNG, HOCHSCHULSTUDIUM Magisterarbeit "Forschungslücke im Intereffikationsmodell: Bedeutung der informellen Kommunikation Nachrichtengenerierung", Institut für Technische Universität Kommunikationswissenschaften, Dresden, Note: sehr gut (1,5) Okt. 2000 - Sept. 2008 Studium (davon vier Urlaubssemester): Magisterstudium Hauptfach Soziologie und Hauptfach Kommunikationswissenschaft. Philosophische Fakultät, Technische Universität Dresden, Abschluss: Magister Artium, Note: gut (1,6) Okt. 1998 - Sept. 1999 Urlaubssemester wegen Elternzeit Okt. 1996 - Sept. 1998 Studium: Rechtswissenschaft, Juristische Fakultät, Technische Universität Dresden Berufliches Berufsschulzentrum Gymnasium: für Gastgewerbe Dresden "Ernst Lößnitzer", Abschluss: Allgemeine Hochschulreife, Note: gut (1,9) Aug. 1990 – Aug. 1993

Sept. 2008

Aug. 1993 – Juni 1996

Sept. 1980 – Juli 1990

Berufsausbildung: Hotel Hirsch, Bad Peterstal-Griesbach, Baden-Württemberg, Abschluss: IHK-Ausbildungsberuf Koch Polytechnische Oberschule: 64. POS "Hans Grundig" Dresden, Abschluss: Mittlere Reife, Note: sehr gut

WEITERBILDUNG/SONSTIGES

Sept. 2011 – Nov. 2011 "Effiziente Überzeugungsarbeit, erfolgreicher Umgang mit

Ablehnungen und Einwänden, Konstruktive Konfliktmoderation und Teamarbeit sowie Präsentation und Argumentation", DE VACTO Führungs- und

Veränderungsakademie Leipzig

März 2010 – Febr. 2011 "Intensivkurs Betriebswirtschaftslehre und betriebliches

Management", im Vertiefungsstudium u. a. "Organisation und Führung", Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung

und Weiterbildung, Fernuniversität Hagen

Nov. 2007 Informationsfahrt Israel, Austausch Fachkräfte Soziale

Arbeit, zwei Wochen

Mai 2003 Informationsfahrt USA auf Einladung des amerikanischen

Generalkonsulates zum Thema multikulturelle Gesellschaft.

drei Wochen

KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

Sehr gute Kenntnisse im Umgang mit Windows (aktuell Windows 7 und Windows 10) sowie Word, Excel, Power Point und Outlook, sehr gute Kenntnisse im Umgang mit macOS (aktuell macOS Sierra) sowie Pages, Numbers, Keynote und Mail.

WEITERES ENGAGEMENT

Mitglied in verschiedenen Vereinen bzw. Institutionen – u. a. Verdi Sachsen, Netzwerk für Demokratie und Courage, Kommunalpolitisches Forum Sachsen.

2004 – 2008 Mitglied des Kreistages im Weißeritzkreis und seit 2007 Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. Dann bis 2009 Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mitglied der Verbandsversammlung im Kommunalen Sozialverband Sachsen und Mitglied im Beirat des Jobcenters (damals ARGE).

2002 – 2007 Vorsitzender der PDS im Weißeritzkreis, seit 2011 Vorsitzender des Kreisverbandes DIE LINKE Mittelsachsen. 2008 bis 2015 Mitglied im Präsidium des Bundesausschusses der Partei DIE LINKE und seit 2011 Sprecher der Antragskommission des Bundesparteitages DIE LINKE.

VERÖFFENTLICHUNGEN

[...] 2014: Die informelle Öffentlichkeitsarbeit und ihre Bedeutung für die Nachrichtengenerierung. Tectum Verlag, Marburg.

[...] 2013: Sächsische Demokratie. Ein Erklärungsversuch. In: Imke Schmincke, Jasmin Siri (Hrsg.): NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse, Transcript. Bielefeld, S. 79 – 90. «

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil A, Seite 16

[Teilnahmebescheinigung zum] »Intensivkurs Betriebswirtschaftslehre und betriebliches Management«; »1. Februar 2011«.

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil A, Seite 17 f. »Zeugnis

der Allgemeinen Hochschulreife«; Datum: »21.06.1996«.

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 3 f.

»Referat 11 Erfurt, 7. Juli 2017

Referatsleiter [...]

[...]

1. Frau Ministerin

über: Frau Staatssekretärin

mit der Bitte um Zustimmung und Unterzeichnung der Vorlage gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO durch Frau Ministerin« – das ist dann wahrscheinlich die Unterschrift.

»Besetzung des Dienstpostens Leiter/in des Referats M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) mit Herrn ["TSK-28"] Mitglied des Sächsischen Landtages
Auswahlvermerk, Verfahren nach § 7 Abs. 3 ThürGGO

2. Vermerk:

Der vakante Dienstposten "Leiter/in des Referats M 2 'Presse, Öffentlichkeitsarbeit" im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) soll nachbesetzt werden. Das TMASGFF ist für das Auswahlverfahren und das Verfahren nach § 7 Abs. 3 ThürGGO (Ressortabstimmung) zuständig.

Die Hausleitung hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Vertrauensstellung, die der/die Dienstposteninhaber/in innehaben muss, und aufgrund der besonderen Eignung für die Einstellung von Herrn ["TSK-28"] zum 1. September 2017 entschieden. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 ThürLaufbG besteht für die Stellen der Leiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit in den obersten Landesbehörden keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung i. S. d. § 3 Abs. 1 ThürLaufbG.

Es ist beabsichtigt, Herrn ["TSK-28"] mit Wirkung vom 1. September als Beschäftigten im TMASGFF einzustellen und als Leiter des Referates M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" einzusetzen.

Herr ["TSK-28"] hat ein wissenschaftliches Hochschulstudium der Soziologie und Kommunikationswissenschaft an der Technischen Universität Dresden erfolgreich absolviert (September 2008). Zuvor war er als persönlicher Mitarbeiter eines Landtagsabgeordneten im sächsischen Landtag tätig.

Seit September 1999 ist er Mitglied des sächsischen Landtages, als welches er seit 2014 unter anderem die Tätigkeit des Sprechers für die Hochschul-, Wissenschafts- und Medienpolitik übernimmt. Darüber hinaus ist er Mitglied und Obmann der Fraktion im Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Kultur und Medien (seit 2009), Mitglied des MDR-Rundfunkrates (seit 2009), Mitglied im Programmbeirat ARTE Deutschland (seit 2014) und Mitglied im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung (1999 – 2004, seit 2014).

Vergütung und Haushalt

Für den Dienstposten der Referatsleitung M 2 steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A16 ThürBesO zur Verfügung.

Die Funktionen als Leiter des Referates M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" und als Vertreter de[r] Leiterin des Büros der Ministerin (LMB) übersteigen im Hinblick auf das fachliche Anforderungs- und Aufgabenspektrum sowie auf die innewohnende Verantwortung deutlich das geforderte fachliche Wissen der Entgeltgruppe E 15 TV-L. Somit ist nach hiesiger Einschätzung die Zahlung eines außertariflichen Entgelts nach E 15Ü TVÜ-L gerechtfertigt.

Bei der Umsetzung der beabsichtigten Personalmaßnahme werden die Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2017 (Abschnitt F, I., Nr. 10), nach denen das Bruttoentgelt eines außertariflich vergüteten Beschäftigten die für einen entsprechenden Beamten zahlbare Bruttobesoldung (ohne Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und betrieblicher Altersversorgung) nicht übersteigen dar, berücksichtigt. Dabei ist jedoch maximal die Erfahrungsstufe als Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen, die ein entsprechender Beamter erreicht haben könnte.

Auf den Lebenslauf des Herrn ["TSK-28"] ist zu verweisen.

Entsprechend der Angaben im Lebenslauf und unter Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Mitglied des sächsischen Landtages nach seinem Studium ergibt sich eine Zuordnung zur Entgeltgruppe 15Ü Stufe 1 nach § 19 Abs. 3 TVÜ-L.

Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 3 ThürGGO

Der Vorschlag für die Einstellung des Herrn ["TSK-28"] als Leiter des Referats M 2 mit außertariflicher Entgeltzahlung ist mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium in tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht sowie mit der Staatskanzlei abzustimmen.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der außertariflichen Entgeltzahlung die Zustimmung des zuständigen Ministeriums für Finanzen gemäß § 40 ThürLHO erforderlich.

Da der zu besetzende Dienstposten mit A16 bewertet ist, unterliegt die Personalmaßnahme gemäß § 76 Abs. 1 ThürPersVG nicht der Mitbestimmung des Personalrats. Dieser und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen werden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt bzw. unterrichtet. Die Gleichstellungsbeauftragte des Hauses ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 ThürGleichG zu beteiligen.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 33 f.

»Antragstellende Behörde [...] [...]
[...] Juli 2017

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, [...]
Gesundheit Frauen und Familie [...]

(TMASGFF)

Vorlage gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO«

Dann angekreuzt: »⊠ Einstellung«.

Dann wieder angekreuzt: »⊠ mit Wirkung vom 1. September 2017«.

»Leiter des Referats M 2, "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)«

»⊠ außertariflich«

»Eine freie Stelle der BesGr. A 16 [...] ist verfügbar.«

»Ein Auswahlverfahren/Stellenbesetzungsverfahren gemäß den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG wurde durchgeführt[:] [...] ⊠ nein. [...]

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Laufbahngesetz besteht für die Stelle der Leiter für Presse und Öffentlichkeitsarbeit in der oberen Landesbehörde keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung. «

»Fachhochschul- oder Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss (Fachrichtung, Datum)[:]

Hochschulabschluss "Magister Artium" (Soziologie/Kommunikationswissenschaft, 30. September 2008) «

»[S]onstige für die betreffende Laufbahn erforderliche Prüfungen (Art, Datum), staatliche Anerkennung« – leer.

»[B]isherige Tätigkeiten, soweit sie für die vorgesehene Maßnahme von Bedeutung sind[:]

Seit Sep. 1999 Sächsischer Landtag Abgeordneter« – sonst leer.

»vorgesehener Aufgabenbereich[:]

Leitung des Referates M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 28 f.

»Finanzministerium«; »1. August 2017«:

»Vertrauliche Personalsache

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie

nachrichtlich:

Thüringer Staatskanzlei

Ressortabstimmung gemäß § 7 Absatz 3 ThürGGO;

Einstellung von Herrn ["TSK-28"] im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) und Begründung eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses

Entsprechend Ihres Schreibens vom 27. Juli 2017 sowie der übersandten Vorlage gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO ist beabsichtigt, Herrn ["TSK-28"] mit Wirkung vom 1. September

2017 im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzustellen, ihn als Leiter des Referates M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" einzusetzen und ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe A16 zu vereinbaren.

Entsprechend Ihrem Schreiben ist die Bewertung von Tätigkeiten und die Prüfung der Voraussetzungen für die Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts in eigener Zuständigkeit erfolgt. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A16 steht gemäß Ihrem Schreiben sowie der Vorlage nach § 7 Abs. 3 ThürGGO zur Verfügung. Gegen die Personalmaßnahme bestehen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Im Hinblick auf die geforderte besondere Vertrauensstellung sollte aus Sicht des Thüringer Finanzministeriums der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages geprüft werden. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Arbeitsverhältnis als solches als außertarifliches Arbeitsverhältnis zu vereinbaren ist und nicht lediglich ein außertarifliches Entgelt vereinbart wird.«

[Daneben der handschriftliche Vermerk: "nein".]

»Die Zustimmung zur Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A16 ist an die Wahrnehmung der Funktion Leiter des Referates M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" gebunden.«

[Daneben ist handschriftlich ein Fragezeichen vermerkt]

»Der außertariflich Beschäftigte ist gemäß Buchstabe F, Abschnitt I, Nr. 10 des Schreibens des TFM zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2017 auf einer Planstelle der Besoldungsgruppe A16 zu führen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Bruttoentgelt des Beschäftigten (ohne Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und der betrieblichen Altersversorgung) die aus der Planstelle für einen entsprechenden Beamten zahlbare Bruttobesoldung nicht übersteigt. Zugrunde zu legen sind die persönlichen Verhältnisse des Beschäftigten und als Bemessungsgrundlage maximal die Erfahrungsstufe, die ein entsprechender Beamter erreicht haben könnte.

Für Rückfragen zur Ausgestaltung des Arbeitsvertrages stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

[...]« – [Zeugin S.]

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 46 f.

»Außertariflicher Arbeitsvertrag

Zwischen

dem Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

und

Herrn ["TSK-28"]

[...]

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr ["TSK-28"]

wird am 1. September 2017

auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigter eingestellt.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist,

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- die Tarifverträge, die den TV-L ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt.

Ausgenommen davon sind die tariflichen Regelungen zu Eingruppierung und Entgelt, das heißt die §§ 12 bis 20 TV-L, sowie zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit nach § 8 Absatz 1 TV-L und § 8 Absatz 2 TV-L.

§ 3

Herr ["TSK-28"] erhält ein außertarifliches Entgelt entsprechend der für ihn unter Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen maßgebenden Stufe des

Grundgehalts der Besoldungsgruppe A16 der Anlage 1 zum ThürBesG. Das außertarifliche Entgelt ist dynamisiert und nimmt an der allgemeinen Besoldungsentwicklung in Thüringen teil. Die Anwendung der §§ 37 bis 39 ThürBesG (Familienzuschlag) wird vereinbart.

Dieses Entgelt gilt für Durchführung des außertariflichen Vertrages als Tabellenentgelt i. S. d. TV-L.

§ 4

Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV-L 6 Monate.

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten ordentlich gekündigt werden. Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten die Fristen von § 34 Abs. 1 TV-L.

§ 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über das Beschäftigungsverhältnis sind nichtig. Die Änderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

Erfurt, 14. August 2017

[...]

Arbeitgeber Beschäftigter Im Auftrag ["TSK-28"]

B.S.

Abteilungsleiter 1 i.V. (mit der Unterschrift bestätige ich

gleichzeitig den Empfang einer Ausfertigung dieser

Änderungsvereinbarung)«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seiten 53 bis 57

»-Leitungsvorlage TMASGFF-Erfurt, 8. April 2019 [...] ☑ <u>über:</u> Frau Staatssekretärin« – dann abgezeichnet: 15.04.2019. »Titel der Vorlage: Erhöhung des außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"] (Referatsleiter M 2) durch Änderungsvertrag Außertariflicher Arbeitsvertrag vom 14. August 2017 Vermerk des Referates 12 vom 29. Oktober 2018 (Dienstpostenbewertung) Begleitschreiben des Referates 12 vom 30. Oktober 2018 Schreiben des TFM vom 1. August 2017 1. Zweck der Vorlage« Angekreuzt ist: »⊠ Entscheidung«; nicht angekreuzt sind: »□ Unterrichtung«, »□ Zustimmung«. Es gab auch keine weiteren Ankreuzungen, also Optionen. »2. Sachverhalt Mit beigefügtem Vermerk vom 29. Oktober 2018 hat Referat 12 den Dienstposten der Leitung des Referats M 2 neu bewertet und kommt darin zu dem Schluss, dass der

Mit beigefügtem Vermerk vom 29. Oktober 2018 hat Referat 12 den Dienstposten der Leitung des Referats M 2 neu bewertet und kommt darin zu dem Schluss, dass der Dienstposten in die Besoldungsgruppe B3 einzugruppieren ist. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 hat Referat 12 um weitere Veranlassung gebeten, so das[s] Referat 11 nun die Vereinbarung bzw. Ausgestaltung eines Änderungsvertrages mit dem derzeitigen Dienstposteninhaber zu prüfen und umzusetzen hat.

- 3. Stellungnahme
- a) Bisherige Rechts- bzw. Vertragslage

Die Aufgaben des Dienstpostens der Referatsleitung M 2 werden aktuell von Herrn ["TSK-28"] ausgeübt, der mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das TMASGFF, einen außertariflichen Arbeitsvertrag mit Datum vom 14. August 2017 geschlossen hat. Der

außertarifliche Arbeitsvertrag sieht in § 3 die Zahlung eines außertariflichen Entgelts (dynamisiert) entsprechend der unter Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen maßgebenden Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A16 der Anlage 1 zum ThürBesG vor. Ferner wurde der TV-L jedoch mit Ausnahme der §§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 12 bis 20 TV-L für das Arbeitsverhältnis anwendbar erklärt.

Die Höhe der bislang vereinbarten Entgeltzahlung entsprechend der unter Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen maßgebenden Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A16 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz resultiert maßgeblich aus dem Umstand, dass das Thüringer Besoldungsgesetz eine normative Bewertung von Referatsleiterdienstposten nach der Besoldungsgruppe A16 vorsieht.

Im TMASGFF erhalten Tarifbeschäftigte/außertariflich Beschäftigte in der Regel eine den Beamtenbesoldungsgruppen entsprechende Eingruppierung in vergleichbare Entgeltgruppen bzw. entsprechende individualvertragliche außertarifliche Entgeltvereinbarungen. So erhalten z. B. Referenten im Eingangsamt als Beamte die Besoldungsgruppe A13, vergleichbare Tarifbeschäftigte die Entgeltgruppe E13 oder verbeamtete stellvertretende Referatsleiter erhalten die Besoldungsgruppe A15 (normative Bewertung) und vergleichbare Tarifbeschäftigte grundsätzlich die Entgeltgruppe E15. Da der TV-L bzw. die zugehörige Entgeltordnung jedoch bei der Entgeltgruppe E15 endet, erhalten nicht verbeamtete Referatsleiter im TMASGFF nach der bisherigen Praxis einen außertariflichen Arbeitsvertrag mit einem außertariflichen Entgelt in Höhe entsprechend der Entgeltgruppe E15 Ü TVÜ-L oder (neu) mit einem außertariflichen Entgelt unter Anwendung der ..entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelungen maßgebenden Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A16 der Anlage 1 zum ThürBesG".

b) Vereinbarung eines Änderungsvertrages

Nunmehr kommt Referat 12 ausweislich des Vermerks vom 29. Oktober 2018 zum dem Ergebnis, dass für den Referatsleiterdienstposten im Referat M 2 die Heraushebungsmerkmale (großes und bedeutendes Referat) erfüllt sind, welche eine Dienstpostenbewertung nach der Besoldungsgruppe B3 ergeben. Das bedeutet, dass ein Beamter in einem Amt der Besoldungsgruppe B3 Anlage 1 ThürBesG auf diesem Dienstposten amtsangemessen beschäftigt wäre und ein vergleichbarer Beschäftigter (hier

Herr ["TSK-28"]) ein vergleichbares außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG erhalten kann.

Die Vereinbarung eines höheren Entgelts erfolgt durch Änderungsvertrag.

c) Dauerhafte Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG im Rahmen des Änderungsvertrages

Herr AL 1 hat mitgeteilt, dass die Hausleitung des TMASGFF eine dauerhafte Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B 3 der Anlage 1 zum ThürBesG im Rahmen des Änderungsvertrages präferiert. Insoweit bittet Referat 11 mit dieser Vorlage um Bestätigung durch die Hausleitung.

Im Übrigen wird im Hinblick auf die Vereinbarung eines dauerhaft höheren außertariflichen Entgelts im Fall des Herrn ["TSK-28"] auf Folgendes hingewiesen:

Zunächst ist die Vereinbarung eines dauerhaft (= unbefristet/bedingungslos) höheren Entgelts im vorliegenden Fall grundsätzlich möglich.

Gemäß § 40 ThürLHO bedarf die Gewährung von über- und/oder außertariflichen Leistungen, wenn diese Regelung zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen kann, jedoch der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Bevor ein Änderungsvertrag wie im vorliegenden Fall geschlossen werden kann, ist daher die Einwilligung des TFM einzuholen.

Im Zuge dieser Beteiligung kann nicht ausgeschlossen werden, dass das TFM Bedenken hinsichtlich der Personalie anmeldet und seine Einwilligung möglicherweise versagt. Gerade im Hinblick auf die bereits getätigten Aussagen bei der Einstellung des Herrn ["TSK-28"] (vgl. Schreiben vom 1. August 2017) ist eine Verweigerung der Zustimmung nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgt die Personalmaßnahme etwa ein halbes Jahr vor der Landtagswahl in Thüringen, so dass seitens des TFM, aber auch politisch die Gefahr des Vorwurfs der "Günstlingswirtschaft" in Form einer finanziellen Versorgung bestehen könnte.

Aufgrund dessen soll bereits an dieser Stelle auf die Bedenken/Argumente, die möglicherweise seitens des TFM hinsichtlich der Personalmaßnahme geltend gemacht werden könnten, eingegangen werden:

aa) Keine normative Dienstpostenbewertung

Die Dienstpostenbewertung ist – sofern sie nicht normativ erfolgt – keine statische Festlegung, sondern immer wieder Änderungen unterworfen. Die normative Dienstpostenbewertung sieht für den vorliegenden Fall einer Referatsleitung die Besoldungsgruppe A16 vor. Nur durch die besonderen organisatorischen Änderungen im Leitungsbereich des TMASGFF ist es zu einer (summarischen) Neubewertung des Dienstpostens nach BesGr. B3 Anlage 1 ThürBesG gekommen.

Rechtlich ist gegen die Dienstpostenbewertung grundsätzlich nichts einzuwenden. Den Ressorts steht es frei, eigene Dienstpostenbewertungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen durchzuführen. Zwar gibt das ThürBesG eine grundsätzliche Bewertung von Referatsleiterdienstposten mit BesGr. A16 vor, jedoch ist es nach dem ThürBesG ebenso zulässig, eine Stelle eines Ministerialrats pro Ressort mit der Besoldungsgruppe B 3 auszubringen, nämlich dort, wo eine individuelle Dienstpostenbewertung zu dem Ergebnis einer Bewertung mit BesGr. B3 kommt.

bb) Kein Auswahlverfahren i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 2 ThürLaufbG bei und durch spätere "statusgleiche Umsetzung"

Im vorliegenden Fall würde der gegenständliche Dienstposten der Referatsleitung M 2 § 3 Abs. 2 Nr. 3 ThürLaufbG "unterfallen", wonach die Stellen der Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den obersten Landesbehörden nicht ausgeschrieben werden müssen, wenn sie mit Beamten besetzt werden. Im vorliegenden Fall wurde« – und dann ist das hier durchgestrichen: "von dieser Möglichkeit"; handschriftlicher Vermerk am Rand nicht lesbar – »Gebrauch gemacht und auf eine Ausschreibung verzichtet. Diese gesetzlich geregelte Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung beruht auf dem Gedanken, dass die Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den obersten Landesbehörden in der Regel in einem besonderen Vertrauens- und Näheverhältnis zur jeweiligen Behördenleitung stehen. Damit sind sie in diesem Punkt vergleichbar mit den sogenannten "politischen Beamten" i. S. d. § 27 Abs. 1 ThürBG, den Büroleitern und den Persönlichen Referenten der Leiter oberster Landesbehörden, die gleichfalls von der Pflicht zur Stellenausschreibung ausgenommen sind.

Damit und durch das besondere Vertrauens- und Näheverhältnis ist diesen Dienstposten gemein, dass diejenigen Mitarbeiter/innen, die einen solchen Dienstposten bekleiden, regelmäßig mit dem Wechsel der Behördenleitung bzw. der Landesregierung ebenfalls den Dienstposten wechseln bzw. "politische Beamte" in den Ruhestand versetzt werden.

Für Beschäftigte besteht nach herrschender Meinung und ständiger Praxis keine gesetzliche Ausschreibungspflicht (jedenfalls im außertariflichen Bereich, da § 74 Abs. 2 Nr. 1 ThürPersVG nicht einschlägig ist), so dass es keines Rückgriffes auf § 3 Abs. 2 Nr. 3 ThürLaufbG bedarf. Unabhängig davon ist nach Art. 33 Abs. 2 GG auch für Beschäftigte eine Bestenauslese durchzuführen.

Auch aus den bisherigen Erfahrungen im TMASGFF ist nicht ausgeschlossen, dass Herr ["TSK-28"] bei einem Wechsel der Hausleitung den Dienstposten des Referatsleiters M 2 nicht weiter ausüben wird. Da Herr ["TSK-28"] aber einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit dem

Freistaat Thüringen (vertreten durch das TMASGFF) hat, ist seine Weiterverwendung auf einem anderen Dienstposten im TMASGFF bei einem Wechsel der Hausleitung zu gewährleisten.

Dabei wäre, wenn Herr ["TSK-28"] durch arbeitsvertragliche Vereinbarung aufgrund der Dienstpostenbewertung des Referates 12 dauerhaft ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG erhielte, zu beachten, dass der Wechsel/die "Umsetzung" auf einen anderen Dienstposten "statusgleich" erfolgt, das heißt keine Diskrepanz zwischen Dienstpostenwertigkeit (zu leistende Aufgaben) und Arbeitsentgelt (für die zu leistenden Aufgaben) entsteht.

Eine solche Diskrepanz wird voraussichtlich nur vermieden werden können, wenn Herr ["TSK-28"] mindestens die Funktion einer stellvertretenden Abteilungsleitung im TMASGFF oder eines anderen gleichwertigen Dienstpostens/Aufgabengebietes übertragen wird. « [Fußnote 1:] » Eine "Rückgruppierung" ist bei außertariflichen Arbeitsverhältnissen ohne das Einverständnis des Beschäftigten nur durch Änderungskündigung möglich, die aber aus hiesiger Sicht für nicht durchsetzbar erachtet wird.

Die Ausbringung einer weiteren Referatsleiterstelle mit BesGr. B3 ist wegen der Beschränkungen aus dem ThürBesG nicht möglich, da pro Ressort nur eine solche

entsprechende Stelle ausgebracht werden darf. Solange der Referatsleiterdienstposten M 2 also mit der BesGr. B3 Anlage 1 ThürBesG bewertet ist und die organisatorischen Änderungen zu einer Höherbewertung dieses Dienstpostens fortbestehen, besteht keine Möglichkeit, einen anderen Referatsleiterdienstposten mit einer B3-Stelle auszubringen. Aufgrund der vorgenannten Möglichkeit des Wechsels des Referatsleiters M 2 im Falle eines personellen Wechsels der Hausleitung nach der Landtagswahl 2019 bliebe die B3-Stelle aufgrund der Dienstpostenbewertung also im Referat M 2 und kann nicht mit Herrn ["TSK-28"] in einen anderen Bereich verschoben werden.

Darüber hinaus müsste eine summarische Dienstpostenbewertung auch erst einmal ergeben, dass eine weitere Referatsleitung im TMASGFF mit der BesGr. B3 zu bewerten wäre. In einem solchen Fall wäre im Hinblick auf das Abstandsgebot des § 22 ThürBesG ebenso eine höhere Neubewertung der stellvertretenden Abteilungsleitung und der Abteilungsleitung der Abteilung, in der sich dieser Referatsleiterdienstposten befände, erforderlich. Ob dies möglich wäre, ist fraglich, da zumindest die Abteilungsleitungen seit dem 1. Januar 2019 ausschließlich mit der BesGr. B6 und nicht höher zu bewerten sind. Mit einem Entgelt entsprechend der BesGr. B3 der Anlage 1 zum ThürBesG würde er verwaltungshierarchisch anderen Referatsleitern stehen" und wäre "über dementsprechend und aus vorgenannten Gründen mindestens als stellvertretender Abteilungsleiter zu beschäftigen.

Losgelöst davon käme gegebenenfalls die Verwendung Herrn ["TSK-28"] auf einem Dienstposten einer Leitung einer anderweitigen Organisationseinheit in Betracht. Ob zum fraglichen Zeitpunkt im TMASGFF ein solcher Dienstposten vorhanden und/oder vakant ist, ist ungewiss.« [Ende der Fußnote].

»AL 1 vertritt hierzu die Auffassung, dass solche letztgenannten Organisationseinheiten im Rahmen der Ressorthoheit geschaffen werden können. Diese können aber nicht mit zusätzlichen B3-Stellen untersetzt werden. Die Umsetzung auf einen Dienstposten einer stellvertretenden Abteilungsleitung, die mit einer Referatsleitung verbunden ist, setzt im Übrigen die Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil voraus. Gegenüber einer solchen Umsetzung könnte ein potenzieller Konkurrent einwenden, dass keine dienstpostenbezogene Bestenauslese (= Maßstab bei Beschäftigten/anders bei Beamten) stattgefunden hat. Gleichwohl bewegt sich die Personalmaßnahme noch innerhalb der Personalpraxis der Thüringer Landesverwaltung. So sei z. B. auf die vom Kabinett bestätigte beabsichtigte Beförderung des LMB im TMIK nach B3 vor einigen Monaten

hingewiesen. Im Falle eines Regierungswechsels wäre ebenfalls die Umsetzung auf einen anderen B3-Dienstposten wahrscheinlich.

cc) Entgegenwirken der vorgenannten Bedenken

Sollte das TFM die vorgenannten Bedenken vorbringen, könnte das Einvernehmen an die Bedingung geknüpft sein, die außertarifliche Entgeltzahlung zu befristen, solange diese Referatsleiterfunktion aufgrund der organisatorischen Spezifik nach der BesGr. B3 Anlage 1 ThürBesG bewertet ist.

Dies könnte im Hinblick auf die Ausführungen aus dem Schreiben vom 1. August 2017 auch das TFM für unbedenklich halten.

d) Gremien- und Ressortbeteiligung

Sofern bzw. sobald die Zustimmung des TFM vorliegt, wäre die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten des TMASGFF gem. § 18 Abs. 1 ThürGleichstG durchzuführen. Der Örtliche Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung werden im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über die beabsichtigte Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

e) Kabinettbefassung

Sodann wäre die beabsichtigte Maßnahme gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürGGO noch dem Kabinett vorzulegen (Kenntnisnahme). Zuvor ist ein entsprechendes Vorverfahren gem. § 11 Abs. 4 ThürGGO mit TFM, TMIK, TMUEN und TSK durchzuführen. Eine Beteiligung nach § 7 Abs. 3 ThürGGO ist nicht erforderlich.

f) Ausgestaltung der Entgeltvereinbarung im Übrigen

Neben der veränderten Höhe des außertariflichen Entgelts wäre im Änderungsvertrag außerdem eine Vereinbarung zur Stufe des Grundgehaltssatzes nicht erforderlich, da es in der Besoldungsgruppe B3 keine Erfahrungsstufen gibt. Das Entgelt würde jedoch wie bisher an der allgemeinen Besoldungsentwicklung in Thüringen teilnehmen (Dynamisierung). Im Fall des Herrn ["TSK-28"] würde zudem die Anwendung der §§ 37 bis 39 ThürBesG (Familienzuschlag) vereinbart.

4. Votum

Es wird um Bestätigung gebeten, dass mit Herrn ["TSK-28"] ein Änderungsvertrag geschlossen werden soll, der die dauerhafte (unbefristete/bedingungslose) Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG vorsieht. Anschließend wird das Beteiligungsverfahren mit dem TFM von Abteilung 1 unverzüglich eingeleitet.«

Dann gibt es hier einen Mitzeichnungsvermerk – »BfdH«: "Vor dem Hintergrund der in §§ 6, 7, 34 Abs. 2 ThürLHO verankerten Grundsätze ist eine befristete Lösung, bspw. über eine befristete oder widerrufliche Zulage, zu bevorzugen."

[Unterschrift]

"Befristung ist möglich, aber rechtlich nicht zwingend. Schu. 12.04." – Abteilungsleiter 1.

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 66

»-Leitungsvorlage TMASGFF-

Erfurt, 18. Juni 2019

[...]

Erhöhung des außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"] (Referatsleiter M 2) durch Änderungsvertrag

Schreiben des TFM zur Erteilung der Einwilligung gem. § 40 ThürLHO vom 17. Mai 2019; eingegangen am 29. Mai 2019

Leitungsvorlage vom 8. April 2019

- 1. Zweck der Vorlage: ⊠ Entscheidung […]
- 2. Sachverhalt

Mit Leitungsvorlage vorn 8. April 2019 hat die Hausleitung entschieden, mit Herrn ["TSK-

28"] (Referatsleiter M 2) einen Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag schließen zu wollen,

der die dauerhafte (unbefristete/bedingungslose) Zahlung eines außertariflichen Entgelts

entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG vorsieht. In der

Folge wurde auf Fachebene die erforderliche Einwilligung des TFM i. S. d. § 40 ThürLHO

eingeholt.

Mit Schreiben des TFM vom 17. Mai 2019, ausschließlich per Mail übersandt und am

29. Mai 2019 im TMASGFF eingegangen, hat das TFM seine Einwilligung zur

beabsichtigten Maßnahme erteilt.

Die Einwilligung "steht unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung des außertariflichen

Arbeitsverhältnisses und der Zahlung eines außertariflichen Bruttoentgelts an die

Wahrnehmung der Funktion gebunden ist, die vom TMASGFF bei der Antragstellung

zugrunde gelegt wurde."

Aus Sicht des TFM ist demgemäß "im Rahmen des abzuschließenden außertariflichen

Arbeitsvertrages vom TMASGFF eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste

Regelung zu treffen".

3. Stellungnahme

Entsprechend der mit Leitungsvorlage vom 8. April 2019 geäußerten Vermutung hat das

TFM seine Einwilligung i. S. d. § 40 ThürLHO an den Vorbehalt gekoppelt, dass die

Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und der Zahlung eines

außertariflichen Bruttoentgelts an die Wahrnehmung der Funktion gebunden ist, die vom

TMASGFF bei der Antragstellung zugrunde gelegt wurde.

Das bedeutet aus hiesiger Sicht, dass das TFM der Zahlung des höheren außertariflichen

Entgelts für Herrn ["TSK-28"] nur für die Dauer dessen Ausübung der Funktion als

Referatsleiter des Referates M 2 im TMASGFF (= befristet) zustimmt.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 71

Dann haben wir eine E-Mail:

»Von:

TMASGFF [Abteilungsleiter 1]

474

Gesendet: Freitag, 31. Mai 2019 10:07

An: TMASGFF Werner, Heike; TMASGFF Feierabend, Ines

Betreff: WG: Außertarifliche Leistungen

[...]

Sehr geehrte Frau Werner, sehr geehrte Frau Feierabend,

das wenig erfreuliche Schreiben des TFM übersende ich Ihnen vorab zur Kenntnis. Das TFM möchte durch die Hintertür eine Befristung herbeiführen (Modell TSK). Abt. 1 wird einen Weg suchen, den Vorbehalt des TFM aus rechtlichen Gründen einerseits zu ignorieren und andererseits diese Erwägungen zur eigenen Absicherung in die Akte zu nehmen.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 74

»Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; »Erfurt, 17. Mai 2019«:

»Vertrauliche Personalsache

Thüringer Ministerium

für Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Frauen und Familie

["TSK-28"] im TMASGFF; Zahlung von außertariflichen Leistungen, Einwilligung nach § 40 ThürLHO

Einwilligung gemäß § 40 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)

Mit Schreiben vom 18. April 2019 beantragen Sie die Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO zum Abschluss eines außertariflichen Änderungsvertrages, mit welchem ein außertarifliches Bruttoentgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz gezahlt werden soll.

Grundsätzlich bestehen hiergegen aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht keine Bedenken, so dass ich meine Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen erteile:

Die vorgenannte Einwilligung steht unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und der Zahlung eines außertariflichen Bruttoentgeltes an die Wahrnehmung der Funktion gebunden ist, die vom TMASGFF bei der Antragstellung zugrunde gelegt wurde. Demgemäß ist im Rahmen des abzuschließenden außertariflichen Arbeitsvertrages vom TMASGFF eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen.

Weiterhin ist der o. g. außertariflich Beschäftigte gemäß Buchstabe H. Ziffer I. 10 des Schreibens zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 stellenwirtschaftlich auf einer Planstelle der Besoldungsgruppe B3 zu führen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Bruttoentgelt des Beschäftigten (ohne Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und betrieblicher Altersversorgung) die aus der Planstelle für einen entsprechenden Beamten zahlbare Bruttobesoldung (z. B. Grundgehalt, Familienzuschlag, allgemeine Stellenzulage) nicht übersteigt. Maßgeblich sind die persönlichen Verhältnisse des Beschäftigten.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 85

»Außertariflicher Arbeitsvertrag

- Änderungsvertrag -

Zwischen

dem Freistaat Thüringen,

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

[...]

und

Herrn ["TSK-28"]

[...]

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom 14. August 2017 folgender Änderungsvertrag geschlossen:

§ 1

§ 3 Satz 1 des Arbeitsvertrages wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Herr ["TSK-28"] erhält ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Bruttobesoldung eines Beamten in der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG."

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

Erfurt, 11.07.2019

[...]

[Unterschrift Heike Werner, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und "TSK-28"]

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 112

»Freistaat Thüringen | Staatskanzlei«; »13. September 2019«:

»Örtlichen Personalrat der

Thüringer Staatskanzlei [...]

[...]

Unterrichtung des Örtlichen Personalrats gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 ThürPersVG hier: Versetzung von Herrn ["TSK-28"]

[...]

[I]m Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit gebe ich Ihnen folgende Information:

Personalmaßnahme:

Der Beschäftigte, Herr ["TSK-28"] soll mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Thüringer Staatskanzlei versetzt werden.

Herrn ["TSK-28"] soll die Funktion des Referatsleiters 3 A 1 "Bundes- und länderübergreifende Angelegenheiten; MPK" übertragen werden. Zugleich wird ihm die

Leitung der Referatsgruppe 3A "Bundesangelegenheiten; Medien" und die kommissarische Stellvertretung der Abteilung 3 "Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten; Medien" übertragen.

Begründung:

Herr ["TSK-28"] ist derzeitig als Referatsleiter im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie beschäftigt. Mit ihm wurde ein außertarifliches Entgelt nach Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) vereinbart.

Mit der Versetzung zur TSK hat Herr ["TSK-28"] einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung entsprechend seiner Vergütung nach Besoldungsgruppe B 3 ThürBesG. […].«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 140 f.

»Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; an: »Thüringer Staatskanzlei«; »28. Juli 2020«:

»Herr ["TSK-28"] in der Thüringer Staatskanzlei (TSK)

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 2020 soll Herrn ["TSK-28"] zum 1. August 2020 die Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und die Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" in der TSK übertragen werden. In diesem Zusammenhang nimmt die Landesregierung zur Kenntnis, dass mit Herrn ["TSK-28"] ab diesem Zeitpunkt ein außertarifliches Entgelt in der Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten in der Besoldungsgruppe B6 der Anlage 1 zum ThürBesG arbeitsvertraglich vereinbart wird.

Mit Schreiben vom 15. Juli dieses Jahres legen Sie hinsichtlich der Umsetzung des vorgenannten Kabinettsbeschlusses einen Änderungsvertrag im Entwurf mit der Bitte um fachliche Gegenprüfung und Zustimmung vor. Der Ausgangsvertrag selbst liegt dem Referat 15 nicht vor.

Im Einzelnen:

- 1. Wie bereits an anderer Stelle bereits ausgeführt, besteht seitens des TFM keine Kautelarjurisprudenz hinsichtlich der Gestaltung von außertariflichen Arbeitsverhältnissen. Es obliegt dem jeweiligen Fachressort selbst, die Arbeitsverträge rechtssicher auszugestalten. Insbesondere besteht kein Zustimmungserfordernis des TFM für den Vertragstext.
- 2. Dennoch habe ich kollegialiter den uns überlassenen Vertragsentwurf durchgesehen. Gestatten Sie mir vorab die Feststellung, dass meines Erachtens der beabsichtigte Änderungsentwurf einer gerichtlichen Prüfung nicht standhält. Es bestünde bei Abschluss dieses Vertrages vor dem Hintergrund der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes die Gefahr, dass dem betreffenden Bediensteten hiernach dauerhaft ein außertarifliches Entgelt in der Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten in der Besoldungsgruppe B6 der Anlage 1 zum ThürBesG gerichtlich zugesprochen werden könnte.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden allgemeinen Hinweise gegeben:

(1.) Bei dem Abschluss eines Änderungsvertrages mit Widerrufsvorbehalt, wie von der TSK beabsichtigt, behält sich die Rechtsprechung eine zweistufige Überprüfung vor. Neben der Inhaltskontrolle der Widerrufsklausel unterliegt auch die konkrete Ausübung des vorbehaltenen Widerrufsrechts im Einzelfall der gerichtlichen Kontrolle (Ausübungskontrolle).

Mit dem Vorbehalt der Widerruflichkeit soll verhindert werden, dass bestimmte, in der Regel finanzielle Leistungen zu einem unabänderlichen Bestandteil des Arbeitsvertrages werden und daher künftig nicht mehr einseitig vom Arbeitgeber beseitigt werden können.

Vorliegend geht es aber nicht primär um den Widerruf eines Teils der Vergütung (hier Differenzbetrag zwischen B3 und B6). Vielmehr geht es vordergründig um die vertragliche Abänderung der geschuldeten Tätigkeit. Aus meiner Sicht ist hierfür der Widerrufsvorbehalt kein geeignetes Instrument.

(a) Die Besonderheiten der politischen Tätigkeit des Regierungssprechers sprechen eher dafür, mit dem betreffenden Bediensteten ein mit Sachgrund befristetes Arbeitsverhältnis abzuschließen. Ein sachlicher Grund könnte vorliegen, da die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt. Auf die

hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird hingewiesen.

Um den betreffenden Bediensteten seine aktuelle arbeitsvertragliche Rechtstellung zu sichern, bestehen diesseits keine Bedenken, das bisherige außertarifliche Arbeitsverhältnis ruhen zu lassen. Die arbeitsvertraglichen Pflichten würden bei Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses wieder aufleben.

Weiterhin ist haushaltsrechtlich anzumerken, dass der o. g. außertariflich Beschäftigte gemäß Buchstabe H. Ziffer I. 10 des Schreibens zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2020 stellenwirtschaftlich auf einer Planstelle der Besoldungsgruppe B6 zu führen ist. Dabei ist sicherzustellen, dass das Bruttoentgelt des Beschäftigten (ohne Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung und betrieblicher Altersversorgung) die aus der Planstelle für einen entsprechenden Beamten zahlbare Bruttobesoldung (z. B. Grundgehalt, Familienzuschlag, allgemeine Stellenzulage) nicht übersteigt. Maßgeblich sind die persönlichen Verhältnisse des Beschäftigten. Die haushaltsrechtliche Zustimmung zur außertariflichen Beschäftigung wird beschränkt erteilt für die Verwendung von Herrn ["TSK-28"] als Regierungssprecher der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" der TSK.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 145 f.

```
»Zwischen
dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Chef der Staatskanzlei,
[...]
und
Herrn ["TSK-28"]
[...]
```

wird – <u>das Ruhen des Arbeitsverhältnisses (Arbeitsvertrag)</u> vom 14. August 2017 in der Fassung vorn 11. Juli 2019 vereinbart sowie folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

Arbeitsvertrag

§1

- (1) Herr ["TSK-28"] wird ab dem 1. August 2020 als Vollbeschäftigter im Rahmen eines befristeten außertariflichen Arbeitsverhältnisses weiterbeschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist wegen Vorliegen eines sachlichen Grundes gem. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet zur Wahrnehmung der politischen Tätigkeit des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung.
- (2) Mit der Einstellung am 1. August 2020 werden Herrn ["TSK-28"] die Aufgaben als Sprecher der Landesregierung und Leiter der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" übertragen. Er kann vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen von den Aufgaben als Sprecher der Landesregierung entbunden werden. In diesem Fall erfolgt auch die Entbindung von den Aufgaben als Leiter der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit".

[...]

§4

Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben als Sprecher der Landesregierung und Leiter der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" erhält der Beschäftigte ein außertarifliches Bruttoentgelt entsprechend der für ihn unter Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen maßgebenden Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B6 der Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz. Die Höhe richtet sich nach der Ziffer 1 der Anlage 5 zum Thüringer Besoldungsgesetz, zuzüglich der Allgemeinen Zulage gemäß Anlage 1, II. Nr. 7 b.) und – bei Vorliegen der Voraussetzungen – des Familienzuschlages nach Anlage 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes.

Hinsichtlich der Arbeitszeit finden auf das außertarifliche Arbeitsverhältnis die für vergleichbare Landesbeamte geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Mehrarbeit und Überstunden sind durch das außertarifliche Entgelt abgegolten.

Nach der Entbindung von den Aufgaben als Sprecher der Landesregierung und Leiter der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" wird der Beschäftigte wieder im Rahmen seines Arbeitsvertrages vom 14. August 2017 in der Fassung vom 11. Juli 2019 weiterbeschäftigt.

[...]

Erfurt, 31.07.2020

[...]

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff

Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei« – und unterzeichnet von "TSK-28".

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 1, Seite 9

»Von: TSK [Sachbearbeiterin Personal]

Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2020 08:12

An: TSK [Referent Personal]

Betreff: Befähigung Herr ["TSK-28"]

Guten Morgen, [...],

[– geschwärzt –] vom TMIK hat vorhin angerufen:

TMIK sieht die Zeiten als MdL kritisch für die Festsetzung der Laufbahnbefähigung.

Vorschlag aus TMIK: Zuerkennung der Befähigung als anderer Bewerber durch Kabinett-Feststellung (ähnlich wie im Fall [– geschwärzt –]).

Wie wollen wir nun verfahren?«

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 1, Seite 48

»Von: TMWWDG [...]

Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2020 08:32

An: TSK [Personalreferent]

Betreff: AW: Kabinettpflichtige Personalangelegenheiten; Vorabstimmung gemäß § 11

Abs. 4 Satz 1 ThürGGO

[...]

[E]in Anforderungsprofil für die Position wurde von der TSK nicht übersandt. Ferner liegen keine Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass eine Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2

GG stattgefunden hat. Sofern diese rechtmäßig erfolgt ist, bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken.«

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 1, Seite 50

»Freistaat Thüringen | Ministerium für Inneres und Kommunales«; an: »Thüringer Staatskanzlei«; »8. Juli 2020«:

Ȇbertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ an Herrn ["TSK-28"] und Ernennung zum Ministerialdirigenten (BesGr. B6 ThürBesO)

Aus dienstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Ernennung von Herrn ["TSK-28"] zum Ministerialdirigenten (Bes.Gr. B6 ThürBesO) bei gleichzeitiger Übertragung der Aufgaben des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ, soweit – was hier mangels Kenntnis des Auswahlvorgangs nicht bewertet werden kann – der Entscheidung ein den Anforderungen des Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes konformes Auswahlverfahren vorangegangen ist. «

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 1, Seite 51 f.

»Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; an: »Thüringer Staatskanzlei«; »7. Juli 2020«:

Ȇbertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ an Herrn ["TSK-28"] und Ernennung zum Ministerialdirigenten (BesGr. B6 ThürBesO)

Herrn ["TSK-28"] soll zum 1. August 2020 die Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und die Leitung der Abteilung PÖ übertragen werden. Gleichzeitig soll er zum Ministerialdirigenten ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B6 ThürBesO eingewiesen werden. Herr ["TSK-28"] nimmt zurzeit als Referatsleiter 3A 1 kommissarisch die Funktion des stellvertretenden Abteilungsleiters 3 wahr und erhält dafür ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B3.

Herrn ["TSK-28"] soll als anderem Bewerber durch die Landesregierung die Befähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen

Dienstes zuerkannt werden. Die Kabinettvorlage legt zwar dar, dass Herr ["TSK-28"] hinreichend Berufs- und Lebenserfahrung gesammelt hat, was bei anderen Bewerbern gemäß § 26 ThürLaufbG Voraussetzung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis ist. Aussagen dazu, welche Tätigkeiten oder Verwendungen für diese Bewertung ausschlaggebend waren, fehlen jedoch. Zudem können Einstellungen in das Beamtenverhältnis in einem höheren Amt als dem ersten Amt über dem Eingangsamt nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürLaufbG nur dann erfolgen, [wenn] das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Dabei zählen Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren, nicht mit.

Da nicht klar ist, ob und wann die für den individuellen fiktiven Werdegang erforderlichen Zeiten und die zusätzlichen Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren, absolviert wurden, lässt sich nicht prüfen, ob die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürLaufbG erfüllt sind. Ausführungen dazu enthält die Kabinettvorlage nicht.

Außerdem hat Herr ["TSK-28"] die nach § 36 ThürLaufbG erforderliche Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten nicht abgeleistet. Es ist nicht dargelegt, dass Herr ["TSK-28"] bisher Tätigkeiten ausgeübt hat, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höheren Amtes (B6) entsprechen. § 36 ThürLaufbG muss auch für erstmalige Ernennungen gelten.

Der Personalmaßnahme kann deshalb nicht zugestimmt werden.«

Vorlage UA 7/4-145, Sachakten, "TSK-28"_Sachakte 4, Seite 10 f.

[Vorblatt für eine Kabinettsitzung aus der Thüringer Staatskanzlei]

»191. Kabinettsitzung am 2. Juli 2019

TOP ... Erhöhung des außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"] Leiter des Referates M 2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" im TMASGFF – Kabinettvorlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürGGO

Vorlage des TMASGFF

Anlass, Ziel und Gegenstand der Beratung Das TMASGFF beabsichtigt, Herrn ["TSK-28"], der derzeit eine außertarifliche Vergütung vergleichbar A16 erhält, zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Einkünfte eines Beamten der Besoldungsgruppe B3 ThürBesO zu zahlen.

Der Landesregierung sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürGGO Vorschläge für Einstellungen von Beamten in ein Amt der Besoldungsordnung B, vergleichbarer Beschäftigter mit außertariflicher Entgeltzahlung oder eine entsprechende Änderung des Arbeitsvertrags vorzulegen.

Beschlussvorschlag

"Das Kabinett nimmt zur Kenntnis, dass mit Herrn ["TSK-28"] zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG arbeitsvertraglich vereinbart wird."

Haltung der TSK

Der Prüfungsmaßstab der TSK bei kabinettpflichtigen Personalangelegenheiten ist insbesondere darauf ausgerichtet, das Gesamtgefüge der Landesregierung, insbesondere die Sicherstellung ihrer Arbeits- und Funktionsweise, zu betrachten.

Auf folgende Aspekte ist hinzuweisen:

Ein sog. Vorabstimmungsverfahren ist vorliegend nicht durchgeführt worden.

Herr ["TSK-28"] ist Referatsleiter im Bereich der Ministerin und dieser unmittelbar zugeordnet. Hier liegt die Besonderheit vor, dass der Bereich von Herrn ["TSK-28"] (gegenüber dem Ministerbüro) einen eigenständigen Bereich darstellt, der die gesamte Landes- und Bundeskoordinierung sowie Öffentlichkeitsarbeit und strategische Planung umfasst. Dies ist

unter Berücksichtigung des Ressortprinzips grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Das TMASGFF hat in einer Gesamtbetrachtung des Ministeriums das in Rede stehende Referat als sowohl groß als auch bedeutend eingeschätzt und kommt somit zu einer Bewertung der Referatsleitung mit B3.

<u>Hinweis:</u> In vergleichbaren Situationen wurde in der 5. LP insbesondere die organisationsrechtliche Möglichkeit der Bildung eines Leitungsstabes genutzt.

Auch im außertariflichen Bereich gilt der für den öffentlichen Dienst prägende Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 4 GG. Die in § 3 Abs. 2 ThürLaufbahnG normierten Ausnahmetatbestände (im Bereich Tarifbeschäftigte gilt zumindest der Rechtsgedanke desselben) für den Verzicht auf Ausschreibungen sind (wie alle Ausnahmetatbestände) eng am Wortlaut auszulegen. Eine Ausschreibung ist danach entbehrlich für die Stellen der Büroleiter und der persönlichen Referenten der Leiter der obersten Landesbehörden sowie für die Stellen der Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den obersten Landesbehörden. § 3 Abs. 3 Nr. 1 ThürLaufbahnG gibt die Möglichkeit, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt. «

Vorlage UA 7/4-145, Sachakten, "TSK-28" Sachakte 4, Seite 14

»191. Kabinettsitzung am 2. Juli 2019« – [Daneben ist ein Fragezeichen und ein Stempel "Entwurf"]

»TOP ... Erhöhung des außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"] Leiter des Referates M 2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" im TMASGFF – Kabinettvorlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürGGO

Vorlage des TMASGFF

[...]

Haltung der TSK

Die Vorlage wirft Fragen hinsichtlich der Folgewirkungen für das Besoldungsgefüge in den Ministerbereichen auf, nicht nur im TMASGFF. Hierzu wird Herr AL 1 ergänzend mündlich berichten.«

Vorlage UA 7/4-145, Sachakten, "TSK-28"_Sachakte 4, Seite 16 f.

»191. Kabinettsitzung am 2. Juli 2019

TOP ... Erhöhung des außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"] Leiter des Referates M 2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" im TMASGFF – Kabinettvorlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürGGO
Vorlage des TMASGFF

[...]

Haltung der TSK

Auf folgenden Aspekt ist hinzuweisen:

Herr ["TSK-28"] ist Referatsleiter im Ministerbereich. Der Ministerbereich mit seinen Referaten und deren Leitern untersteht der Leiterin des Büros der Ministerin (LMB). Die Tätigkeit als Leiter Ministerbüro wird, mit Blick auf die für den gesamten Ministerbürobereich (einschließlich der jeweiligen Referate) und die Qualitätsanforderung der Arbeit, in Thüringen in bisher nicht beanstandeter Weise nach A16, maximal jedoch nach B3 bewertet. Eine gleiche oder gar eine höhere Vergütung für einen "Mitarbeiter" der Leiterin des Ministerbüros, dem ja ein "weniger" an Verantwortung zugewiesen ist als dem Leiter des gesamten Bereiches, wirft daher die Frage nach der besonderen Rechtfertigung dieser hohen Bewertung der Tätigkeit des untergeordneten Referatsleiters auf. Eine entsprechende

Vergütung für einen Referatsleiter im Bereich des Ministerbüros steht für Thüringen ein Novum dar.

Das Kabinettverfahren in Personalangelegenheiten dient faktisch dazu, die korrekte Verfahrensweise abzusichern. Die aktuelle Vorlage deckt den bestehenden besonderen Begründungsbedarf für die vorgeschlagene Maßnahme nicht ab. Es besteht daher ein erweiterter Erklärungsbedarf des TMASGFF gegenüber dem Kabinett für die hier vorgesehene Maßnahme.«

Vorlage UA 7/4-145, Sachakten, "TSK-28"_Sachakte 4, Seite 30 f.

»191. Kabinettsitzung am 2. Juli 2019

TOP ... Erhöhung des außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"] Leiter des Referates M 2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" im TMASGFF – Kabinettvorlage nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ThürGGO

Vorlage des TMASGFF

[...]

Haltung der TSK

Der Prüfungsmaßstab der TSK bei kabinettpflichtigen Personalangelegenheiten ist insbesondere darauf ausgerichtet, das Gesamtgefüge der Landesregierung, insbesondere die Sicherstellung ihrer Arbeits- und Funktionsweise, zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund ist bei der o. g. Kabinettvorlage des TMASGFF auf folgenden Aspekte hinzuweisen:

Vor einer entsprechenden Befassung im Kabinett sollte immer ein sogenanntes Vorabstimmungsverfahren durchgeführt werden. Ausnahmen davon sind hinreichend zu begründen. Herr ["TSK-28"] ist Referatsleiter im Ministerbereich. Der Ministerbereich mit seinen Referaten und deren Leitern untersteht Leiterin des Büros der Ministerin (LMB). Die Tätigkeit als Leiter Ministerbüro wird, mit Blick auf die für den gesamten Ministerbürobereich (einschließlich der jeweiligen Referate) und die Qualitätsanforderung der Arbeit, in Thüringen in bisher nicht beanstandeter Weise nach A16, maximal jedoch nach B3 (als MR) bewertet. Eine gleiche oder gar eine höhere Vergütung für einen "Mitarbeiter" der Leiterin des Ministerbüros, dem ja ein "weniger" an Verantwortung zugewiesen ist als dem Leiter des gesamten Bereiches, wirft daher die Frage nach der besonderen Rechtfertigung dieser hohen Bewertung der Tätigkeit des untergeordneten Referatsleiters auf. Eine entsprechende Vergütung für einen Referatsleiter im Bereich des Ministerbüros stellt für Thüringen ein Novum dar. Vor diesem Hintergrund wäre es erforderlich, wenn das TMASGFF entweder in der Kabinettvorlage selbst oder im Kabinett vorträgt, was die Umstände sind, die diese besondere Konstellation als "Ausnahmetatbestand" rechtfertigen.

<u>Hinweis:</u> In vergleichbaren Situationen wurde in der 5. LP insbesondere die organisationsrechtliche Möglichkeit der Bildung eines Leitungsstabes genutzt. Anerkanntermaßen rechtfertigt die Leitungsfunktion innerhalb eines Leitungsstabes die Bewertung des entsprechenden Dienstpostens bzw. der entsprechenden Stelle mit B3 bzw. B3 AT. (Bsp. Herr [– geschwärzt –] im TMBJS)

Auch im außertariflichen Bereich gilt der für den öffentlichen Dienst prägende Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 4 GG. Die in § 3 Abs. 2 ThürLaufbahnG normierten Ausnahmetatbestände für den Verzicht auf Ausschreibungen sind (wie alle Ausnahmetatbestände) eng am Wortlaut auszulegen. Eine Ausschreibung ist entbehrlich für die Stellen der Büroleiter und der persönlichen Referenten der Leiter der

obersten Landesbehörden sowie für die Stellen der Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den obersten Landesbehörden. Inwieweit die vorliegende Stelle "Landes- und Bundesratskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" unter die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 ThürLaufbahnG subsumiert werden kann, bedarf der Erläuterung.«

Vorlage UA 7/4-143, "TSK-28", Seite 60

»28. Kabinettsitzung am 14. Juli 2020

18. Staatssekretärskonferenz am 10. Juli 2020

TOP P.1 – Übertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" der Thüringer Staatskanzlei an Herrn ["TSK-28"] (TSK)

Ziele/Inhalt Herrn ["TSK-28"] soll zum 1. August 2020 die Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und die Leitung der Abteilung PÖ übertragen werden. Gleichzeitig soll er zum Ministerialdirigenten ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B6 ThürBesO eingewiesen werden.

[...]

Votum TFM Ablehnung

[...]

Hinweise Der TSK wurden im Rahmen der Vorabstimmung laufbahnrechtliche Bedenken mitgeteilt, die seitens der TSK nicht ausgeräumt werden konnten.

Nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürLaufbG ist bei einer Verbeamtung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt festzustellen, ob das höhere Amt in einem individuellen fiktiven Werdegang (also als

"Normalbeamter") hätte erreicht werden können. Dabei sind im Gegensatz zu den Ausführungen der TSK alle Ämter von A13 bis A16 zu berücksichtigen, weil diese regelmäßig zu durchlaufen sind. Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ThürLaufbG. In der Besoldungsordnung B sind die Ämter nicht mehr regelmäßig zu durchlaufen. Offen lässt § 28 Abs. 2 ThürLaufbG, welche Zeiträume für die individuellen fiktiven Beförderungen anzusetzen sind. Hierzu gibt es verschiedene Auffassungen:

Die Mindestzeiträume von 3 Jahren Probezeit und dann jeweils zwei Jahren zwischen den einzelnen Beförderungen ergeben 9 Jahre. Nach einer anderen Auffassung sind die in der jeweiligen Einstellungsbehörde üblichen durchschnittlichen Beförderungszeiträume anzusetzen. Die Angabe von 10 Jahren von A13 nach A16 in der TSK erscheint sehr unrealistisch.

Entscheidend ist jedoch, dass nach § 28 Abs. 2 S. 3 ThürLaufbG bei dem individuellen fiktiven Werdegang Zeiten, die Voraussetzung zum Erwerb der Befähigung waren, nicht berücksichtigt werden können. diese muss ein anderer Bewerber wie Herr ["TSK-28"] als Zeiten der Berufs- und Lebenserfahrung aber vorweisen (§ 26 ThürLaufbG). Zeiten als Angestellter im öffentlichen Dienst in Thüringen sind solche Zeiten. Sie können aber dann im individuellen fiktiven Werdegang nicht berücksichtigt werden. Für den individuellen fiktiven Werdegang müssen diese Zeiten also vor dem – wie auch immer berechneten – individuellen fiktiven Werdegang als Beamter liegen. Hierzu bedarf es Aussagen der TSK.

Für die Feststellung der Laufbahnbefähigung als solche ist dies, wie die TSK ausführt, unerheblich, allerdings nicht für den individuellen fiktiven Werdegang. Hinsichtlich des möglichen Verzichts auf die Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten gemäß § 36 ThürLaufbG ist der TSK zuzustimmen.

Die Mitzeichnung der Stellungnahme durch AL 3 ist erfolgt.«

Vorlage UA 7/4-143, "TSK-28", Seite 112 f.

»Freistaat Thüringen | Finanzministerium«; an: »Thüringer Staatskanzlei«; »4. August 2021«:

»Einstellung von Herrn ["TSK-28"] im Geschäftsbereich der TSK Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO

Meine Schreiben/E-Mail vom 23. Januar 2020, 23./27. Juli 2020 sowie 11. Februar 2021

Mit Schreiben vom 17. Mai 2019 wurde dem TMASGFF für Herrn ["TSK-28"] die Einwilligung zur Zahlung eines außertariflichen Entgeltes als Leiter des Referats M 2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" erteilt. Die vorgenannte Einwilligung stand unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses Zahlung und der eines außertariflichen Bruttoentgeltes an die Wahrnehmung der Funktion gebunden ist, die vom TMASGFF bei der Antragstellung zugrunde gelegt wurde. Demgemäß wurde vom TFM im Zustimmungsschreiben abzuschließenden gefordert, dass im Rahmen des außertariflichen Arbeitsvertrages vom TMASGFF eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen ist.

Da die für Herrn ["TSK-28"] ehemals erfolgte Einwilligung nach § 40 ThürLHO zur Zahlung eines außertariflichen Entgelts in Höhe der BesGr. B3 gemäß des vom TFM geforderten Vorbehaltes funktionsgebunden war, müsste die Beendigung seiner Tätigkeit im Referat M 2 des TMASGFF vertragliche Folgen gehabt haben.

Das TFM hatte daher Ihr Haus bereits mit Schreiben vom 23. Januar 2020 im Hinblick auf die Regelungen des § 40 ThürLHO um nähere Informationen bezüglich des Wechsels von Herrn ["TSK-28"] an die TSK gebeten. Meine Nachfrage, nach welcher Entgeltgruppe Herr ["TSK-28"] in seiner damaligen Funktion als Leiter des Referates 3A 1 der TSK vergütet wurde, blieb jedoch unbeantwortet.

Vielmehr wurde im Zuge der Kabinettbefassung zum Abschluss eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses/Änderungsvertrages mit Herrn ["TSK-28"] zur Übertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" der Thüringer Staatskanzlei bekannt, dass Herr ["TSK-28"] seit dem 1. Oktober 2019 bis zum 31. Juli 2020 im Rahmen seiner

Beschäftigung als Referatsleiter in der TSK eine außertarifliche Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B3 erhalten hat.

Ein entsprechender Antrag der TSK nach § 40 ThürLHO auf die Zahlung eines außertariflichen Entgelts für die Tätigkeit als Referatsleiter 3A 1 lag dem TFM nicht vor. Eine Kabinettbefassung zur Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe B3 ist ebenfalls nicht erfolgt. Eine Zustimmung gemäß § 40 ThürLHO zur Zahlung dieser außertariflichen Vergütung

Tätigkeit als Leiter des Referats 3 A 1 bzw. als stellvertretender (kommissarischer) Leiter der Abteilung 3 der TSK des TFM lag daher nicht vor.

Leider habe ich auf meine bereits mehrfach erfolgte Bitte um Informationen (Schreiben/E-Mail vom 23. Januar 2020, 23./27. Juli 2020 sowie 11. Februar 2021) hinsichtlich der vorgenannten Verfahrensweise keine Rückantwort Ihres Hauses erhalten.

Es bleibt somit bei der Feststellung, dass die zwischenzeitliche Beschäftigung als Referatsleiter 3A 1 und außertarifliche Vergütung von Herrn ["TSK-28"] ohne die erforderliche Zustimmung des TFM erfolgte.

Seitens des TFM wird der Vorgang nunmehr abgeschlossen.

Ich bitte allerdings nochmals darum, für künftige Fälle vor Abschluss entsprechender Arbeitsverträge die erforderliche Beteiligung des TFM frühzeitig anzustoßen.«

Vorlage UA 7/4-143, "TSK-28", Seite 157 f.

»[...] 17. Mai 2019

[TFM] Abteilung 1, Referat 15

[...]

1. Herrn St [...]

über Herrn AL 1

["TSK-28"] im TMASGFF; Zahlung von außertariflichen Leistungen, Einwilligung nach § 40 ThürLHO

2. Vermerk:

Das TMASGFF beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Herrn ["TSK-28"] einen Änderungsvertrag über die Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG zu schließen. Mit Schreiben vom 18. April 2019 bittet es das TFM um die notwendige Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO.

[...]

§ 40 ThürLHO misst dem TFM ausdrücklich eine besondere Kontrollfunktion bei der Zahlung über- und außertariflicher Vergütungen zu, die sich zum einen auf die tarifrechtliche Einordnung bezieht, zum anderen aber auch gerade auf die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen solcher Maßnahmen.

[...]

Die Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO steht nach haushaltsrechtlicher Prüfung durch das Referat 32 unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und der Zahlung eines außertariflichen Bruttoentgeltes an die Wahrnehmung der Funktion gebunden ist, die das TMASGFF bei der Antragstellung zugrunde gelegt hat. Eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung im Rahmen des abzuschließenden außertariflichen Arbeitsvertrages für den Fall eines Aufgabenwechsels ist vom TMASGFF zu treffen.«

Vorlage UA 7/4-76, "TMIK_Ref. 15 – ,TSK-28'_2020", Seiten 16 bis 18

»[...] 7. Juli 2020

[TFM] Abteilung 1, Referat 14

[...]

1. Herrn Staatssekretär [...]

über Herrn AL 1

Personalmaßnahme ["TSK-28"]

Ressortabstimmung zur Kabinettsache gemäß § 11 Abs. 4 ThürGGO

2. Vermerk:

Mit E-Mail vom 7. Juli 2020 legte die TSK die kabinettpflichtige Personalmaßnahme ["TSK-28"] mit Abstimmungsfrist bis 8. Juli 2020 vor.

["TSK-28"] soll die Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und die Leitung der Abteilung PÖ übertragen werden. Gleichzeitig soll er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Ministerialdirigenten ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B6 ThürBesO eingewiesen werden.

Ausweislich der Kabinettvorlage soll ["TSK-28"] als anderem Bewerber durch die Landesregierung die Befähigung für die Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes zuerkannt werden. Die Landesregierung ist hierfür bei politischen Beamten nach § 50 Abs. 5 ThürLaufbG zuständig. Die Kabinettvorlage legt zwar dar, dass ["TSK-28"] hinreichend Berufs- und Lebenserfahrung gesammelt hat, was bei anderen Bewerbern gem. § 26 ThürLaufbG Voraussetzung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis ist. Aussagen dazu, welche Tätigkeiten oder Verwendungen für diese Bewertung ausschlaggebend waren, fehlen jedoch. Zudem können Einstellungen in das Beamtenverhältnis in einem höheren Amt als dem ersten Amt über dem Eingangsamt nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürLaufbG nur dann erfolgen, das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Dabei zählen Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren, nicht mit.

Unter großzügigster Betrachtung (Probezeit in A13 3 Jahre, A14, A15 und A16 jeweils 2 Jahre, Außerachtlassung der B3, da kein regelmäßig zu durchlaufendes Amt) bedarf es zum Erreichen der Besoldungsgruppe B6 völlig unrealistischer 9 Jahre (die Kommentierung Lemhöfer/Leppeck zu § 25 BLV Randziffer 15 weist darauf hin, dass viele Einstellungsbehörden nicht von Mindestzeiten, sondern von durchschnittlichen Beförderungszeiten – die weit länger sind – ausgehen). Da nicht klar ist, wann die die zusätzlichen Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren, absolviert wurden, lässt sich nicht prüfen, ob die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 28 Abs. 2 ThürLaufbG erfüllt sind. Ausführungen dazu enthält die Kabinettvorlage nicht.

Es ist also davon auszugehen, dass sie nicht erfüllt sind.

Außerdem fehlt die Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten (§ 36 ThürLaufbG). Nach den Angaben der TSK erhält ["TSK-28"] derzeit ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe B3 und nimmt als Referatsleiter 3A 1

kommissarisch die Stellvertretung des Abteilungsleiters 3 wahr. Er übt(e) demzufolge bisher keine Tätigkeiten aus, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höheren Amtes (B6) entsprechen. Die Ableistung einer Bewährungszeit auf einem höherwertigen Dienstposten muss auch für Neuernennungen gelten.

Deshalb kann der Personalmaßnahme in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

3. Vorschlag

Ich schlage vor, mit beigefügtem Schreiben zu antworten.

[...]

4. Geschäftsgang (auszugsweise)

[]	Kategorie	Erlassen	[]	[]	[]	Aufgabe	[]
		von					
[]	Zeichnung	14.13	[]	[]	[]	[]	[]
[]	[]	14.13	[]	[]	[]	mdB um AL-Zeichnung	[]
[]	[]	1V.101	[]	[]	[]	mdB um AL-Zeichnung	[]
[]	Mitzeichnung	14.13	[]	[]	[]	mdB um AL-Zeichnung	[]
[]	Mitzeichnung	3GSt.102	[]	[]	[]	[]	[]
[]	AL-Zeichnung	3GSt.102	[]	[]	[]	[]	[]«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 17

»Besetzung des Dienstpostens Leiter/in des Referates M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Herrn ["TSK-28"] Mitglied des Sächsischen Landtages

Schreiben vom 12. Juli 2017

Mit o. g. Schreiben bitten Sie um Zustimmung, Herrn ["TSK-28"] mit Wirkung vom 1. September 2017 als Beschäftigten im TMASGFF einzustellen und als Leiter des

Referates M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" einzusetzen. Hierfür soll ein außertarifliches Entgelt nach E 15Ü TV-L gewährt werden.

Der beabsichtigten Maßnahme wird seitens der Thüringer Staatskanzlei zugestimmt.

Im Auftrag

R.J.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 49

»Umstrukturierung des Leitungsbereiches (Zusammenlegung der Referate M 2 und M 3) und der Abteilung 1 (Errichtung eines neuen Referates 15) im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ab dem 15. März 2018

Sehr geehrter Herr ["TSK-28"],

aufgrund der Umstrukturierung innerhalb des Ministerbereiches im TMASGFF ändert sich mit Wirkung vom 15. März 2018 die Referatsstruktur der Referate M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Grundsatzfragen, strategische Planung" und M 3 "Kabinett, Landtag, Bundesrat, EU-Angelegenheiten, Ministerkonferenzen". Das neu strukturierte Referat M 2 führt nunmehr die Bezeichnung M 2 "Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung".

Ihre bisherige Funktion als Referatsleiter bleibt hiervon unberührt. Ich hoffe auf weiterhin gute Zusammenarbeit.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 60 f.

»Erhöhung des außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"], Leiter des Referates M 2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" durch Änderungsvertrag

Beteiligung des TFM gemäß § 40 ThürLHO

Es ist beabsichtigt, mit Herrn ["TSK-28"] zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Änderungsvertrag über die Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG zu schließen.

Begründung:

Mit Datum vom 14. August 2017 schloss das TMASGFF nach vorheriger Durchführung der vorgesehenen Beteiligung des TFM mit Herrn ["TSK-28"] einen außertariflichen Arbeitsvertrag, der die Zahlung eines außertariflichen Entgelts (dynamisiert) entsprechend der unter Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen maßgebenden Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A16 der Anlage 1 zum ThürBesG beinhaltet.

Die Höhe der bislang vereinbarten Entgeltzahlung entsprechend der unter Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen maßgebenden Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A16 der Anlage 1 zum ThürBesG resultiert maßgeblich aus dem Umstand, dass das Thüringer Besoldungsgesetz eine normative Bewertung von Referatsleiterdienstposten nach der Besoldungsgruppe A16 vorsieht.

Nach einer erforderlich gewordenen Umstrukturierung des Leitungsbereichs des TMASGFF und einer entsprechenden Organisationsverfügung wurden dem vormaligen Referat M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit", dessen Referatsleiter Herr ["TSK-28"] zu diesem Zeitpunkt war, zusätzliche Aufgaben übertragen. Hierzu zählen nahezu alle Aufgaben, die vormals durch ein eigenes Referat M 3 "Kabinett, Landtag, Bundesrat, EU-Ministerkonferenzen" Angelegenheiten, ausgeübt wurden. lm Zuge dieser Organisationsmaßnahme wurde der Dienstposten der Referatsleitung M 2 mit dem Ergebnis neu bewertet, dass beide Heraushebungsmerkmale (Größe und Bedeutung des Referats), die eine Bewertung der Referatsleitung mit der Besoldungsgruppe B3 Anlage 1 ThürBesG rechtfertigen, gegenüber den anderen Referaten im TMASGFF zu bejahen sind.

Herrn ["TSK-28"] wurden die Aufgaben der Referatsleitung M 2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" im Rahmen der Umstrukturierung übertragen. Es ist nunmehr beabsichtigt, mit ihm die Zahlung eines auf Grundlage der Dienstpostenbewertung höheren außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG zu vereinbaren.

Eine entsprechende Stelle steht im TMASGFF zur Verfügung. Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B3 Anlage 1 zum ThürBesG wird dabei berücksichtigt.

Gemäß § 40 ThürLHO beteilige ich Sie bei der Personalmaßnahme und bitte um Zustimmung.

§ 9 ThürLHO wurde beachtet.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seiten 66 bis 70

»- Leitungsvorlage TMASGFF -«

[Verfügungen]

»Zuständige Organisation: 11
Bearbeiter/in: K.W. (Tel.: 38[...])
VIS-GZ: 11-0311/31-11-35731/2019

[...] <u>im Hause</u>

Erhöhung des außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"] (Referatsleiter M 2) durch Änderungsvertrag

Schreiben des TFM zur Erteilung der Einwilligung gem. § 40 ThürLHO vom 17. Mai 2019; eingegangen am 29. Mai 2019

Leitungsvorlage vom 8. April 2019

- 1. Zweck der Vorlage:

[...]

2. Sachverhalt

Mit Leitungsvorlage vorn 8. April 2019 hat die Hausleitung entschieden, mit Herrn ["TSK-28"] einen Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag schließen zu wollen, der die dauerhafte

(unbefristete/bedingungslose) Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG vorsieht. In der Folge wurde auf Fachebene die erforderliche Einwilligung des TFM im Sinne des § 40 ThürLHO eingeholt.

Mit Schreiben des TFM vom 17. Mai 2019, ausschließlich per Mail übersandt und am 29. Mai 2019 im TMASGFF eingegangen, hat das TFM seine Einwilligung zur beabsichtigten Maßnahme erteilt.

Die Einwilligung "steht unter dem <u>Vorbehalt</u>, dass die Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und der Zahlung eines außertariflichen Bruttoentgelts <u>an die Wahrnehmung der Funktion gebunden ist</u>, die vom TMASGFF bei der Antragstellung zugrunde gelegt wurde."

Aus Sicht des TFM ist demgemäß "im Rahmen des abzuschließenden außertariflichen Arbeitsvertrages vom TMASGFF eine entsprechende a<u>rbeitsvertragliche und gerichtsfeste</u> Regelung zu treffen".

3. Stellungnahme

Entsprechend der mit Leitungsvorlage vom 8. April 2019 geäußerten Vermutung, hat das TFM seine Einwilligung im Sinne des § 40 ThürLHO an den Vorbehalt gekoppelt, dass die Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und der Zahlung eines außertariflichen Bruttoentgelts an die Wahrnehmung der Funktion gebunden ist, die vom TMASGFF bei der Antragstellung zugrunde gelegt wurde.

Das bedeutet aus hiesiger Sicht, dass das TFM der Zahlung des höheren außertariflichen Entgelts für Herrn ["TSK-28"] nur für die Dauer dessen Ausübung der Funktion als Referatsleiter M 2 im TMASGFF (= befristet) zustimmt.

Der vom TFM vorgetragene Vorbehalt steht damit der Absicht der Hausleitung des TMASGFF zur unbefristeten/bedingungslosen Vereinbarung über ein höheres Entgelt für Herrn ["TSK-28"] auf den ersten Blick entgegen.

Allerdings verlangt das TFM gleichzeitig auch eine <u>arbeitsvertraglich gerichtsfeste</u> <u>Regelung</u> im Hinblick auf die befristete Zahlung eines höheren Entgelts. Ohne das Ergebnis vorweg zu nehmen, stößt dies auf rechtliche Risiken, weshalb an dieser Stelle näher auf die Stellungnahme des TFM eingegangen werden soll:

a) Vereinbarung einer befristeten Entgeltabrede bei einem im Übrigen unbefristeten Arbeitsvertrag

Grundsätzlich ist eine befristete Entgeltabrede bei einem im Übrigen unbefristeten Arbeitsverhältnis denkbar. Eine solche Vereinbarung unterliegt aber – anders als eine von Anfang an ausgehandelte befristete Einzelabrede (insbesondere bei befristetem Vertrag) – der Inhaltskontrolle i. S. d. § 307 BGB, wobei Gegenstand der Kontrolle die Befristung als kontrollfähige Nebenabrede, nicht die Höhe des Entgelts, ist. Die Vorschriften des TzBfG verdrängen diese Kontrollmöglichkeit nicht [...].

Im Hinblick auf die Inhaltskontrolle darf nach den Geboten von Treu und Glauben keine unangemessene Benachteiligung für den Arbeitnehmer entstehen (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB ist jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses des Arbeitnehmers, die nicht durch begründete und billigenswerte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt ist oder durch gleichwertige Vorteile ausgeglichen wird. So hat das BAG im Jahr 2005 entschieden, dass das unbefristete Arbeitsverhältnis (als Normalfall gegenüber dem befristeten Arbeitsverhältnis) dem Arbeitnehmer ein dauerhaftes Auskommen sichern und zu einer längerfristigen Lebensplanung beitragen soll. Für diese Planung des Arbeitnehmers ist regelmäßig auch die Höhe des von ihm erzielten Einkommens maßgebend [...]. Insofern handelt es sich bei der Vereinbarung über ein höheres Entgelt um ein anerkanntes Interesse eines Arbeitnehmers und die Befristung der Zahlung des höheren Entgelts um eine Beeinträchtigung dieses Interesses.

Ist die Befristung dieser Einzelarbeitsbedingung hingegen <u>objektiv sachlich gerechtfertigt</u>, liegt keine unangemessene Benachteiligung vor [...].

Fraglich ist folglich, ob eine solche sachliche Rechtfertigung für die befristete Zahlung des höheren Entgelts vorliegt.

Dabei ist zu beachten, dass für die Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB <u>andere Maßstäbe</u> gelten als für die Befristungskontrolle nach § 14 Abs. 1 TzBfG. Während die Befristung des gesamten Arbeitsvertrages daraufhin zu überprüfen ist, ob sie durch einen sachlichen Grund gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG gerechtfertigt ist [...], unterliegt die Befristung einzelner Vertragsbedingungen nach § 307 Abs. 1 BGB einer Angemessenheitskontrolle,

die anhand einer Berücksichtigung und Bewertung rechtlich anzuerkennender Interessen beider Vertragsparteien vorzunehmen ist [...]. Gleichzeitig sollen die Gründe einer Befristung i. S. d. § 14 Abs. 1 TzBfG bei der Frage einer sachlichen Rechtfertigung für die Befristung einer (einzelnen) Entgeltabrede aber bei der Interessenabwägung zugunsten des Arbeitgebers doch von Bedeutung sein [...].

Liegt mithin der Befristung ein Sachverhalt zugrunde, der die <u>Befristung eines Arbeitsvertrages insgesamt</u> mit einem Sachgrund i. S. v. § 14 Abs. 1 TzBfG rechtfertigen könnte, <u>überwiegt in aller Regel das Interesse des Arbeitgebers an der nur befristeten Vereinbarung der Vertragsbedingung</u> das Interesse des Arbeitnehmers an deren unbefristeter Vereinbarung [...]. Dies ergibt sich laut BAG aus den im TzBfG zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Wertungsmaßstäben. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Seiten des Arbeitnehmers kann in Ausnahmefällen eine andere Beurteilung in Betracht kommen.

aa) Grundsätzliches Vorliegen eines Befristungsgrundes für den Arbeitsvertrag mit Herrn ["TSK-28"]

Nun stellt sich bereits die Frage, ob für den unbefristeten Arbeitsvertrag mit Herrn ["TSK-28"] grundsätzlich ein Befristungsgrund vorgelegen hätte. Im Ergebnis ist diese Frage, auch aufgrund der geringen Anzahl von Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen, schwer zu beantworten.

Im Hinblick auf eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 9.11.2012 [...] könnte ein solcher Sachgrund im vorliegenden Fall grundsätzlich angenommen werden, da der Fall des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern dem vorliegenden Fall ähnlich ist. Im Fall des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Referentin Vorpommern handelte es sich um eine für Landtags-Kabinettsangelegenheiten im Leitungsstab der Sozialministerin in der Entgeltgruppe 15. Die befristete Einstellung erfolgte aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zur Hausspitze (vgl. auch Vermerk Einstellung ["TSK-28"]). zur Herrn Das Landesarbeitsgericht hat die Befristung aufgrund der einschlägigen Aufgaben für rechtmäßig erachtet. Hierzu zählten "Unterstützungsaufgaben für die politischen Aufgaben der Minister", "Aufrechterhaltung des ständigen Dialogs mit der Landesregierung" sowie die "Kontrollaufgabe gegenüber dem Haus". Im Übrigen ergab sich die "sachliche Rechtfertigung der Befristung allein schon aus dem Umstand, dass (...) diese Stelle für

den Fall eines Ministerwechsels nach Wahlen wieder frei sein muss, damit sie mit einer Vertrauensperson des zukünftigen Ministers besetzt werden kann. (Nur teilweise andere Auffassung: Landesarbeitsgericht Köln vom 11.2.2015, jedoch für einen Fall eines politischen Referenten in der E13, der zwar im Referat "politische Koordinierung" eingesetzt war, jedoch Tätigkeiten der "allgemeinen Verwaltung" ohne "spezifischen politischen Bezug" ausübte).

Aufgrund der Spezifik des Falles über den das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern zu entscheiden hatte und der Spezifik des hiesigen Falles, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Fall von Herrn ["TSK-28"] anders entschieden werden könnte.

bb) Zwischenergebnis [...]

Die Vereinbarung einer befristeten Entgeltabrede bei einem im Übrigen unbefristeten Arbeitsvertrag birgt erhebliche rechtliche Risiken in Bezug auf einen etwaigen späteren gerichtlichen Prozess. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das TMASGFF in einem Rechtsstreit über die Frage der Zulässigkeit/Wirksamkeit einer befristeten Entgeltabrede bei einem im Übrigen unbefristeten Vertrag unterliegen würde.

Gleichzeitig besteht im Hinblick auf die vorgenannte Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern und die Spezifik des Falles aber auch die Möglichkeit, dass das TMASGFF in einem Rechtsstreit über eine befristete Entgeltabrede bei einem im Übrigen unbefristeten Vertrag obsiegen würde.

Würde gerichtlich festgestellt, dass <u>die Befristung</u> der Arbeitsbedingung (Entgeltabrede) wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam wäre, bliebe der Vertrag jedenfalls im Übrigen wirksam (§ 306 Abs. 1 BGB), mit der Folge, dass die Vertragsbedingung auf unbestimmte Zeit gilt [...].

b) Möglichkeit einer Widerrufslösung (Widerrufsvorbehalt) im Rahmen des unbefristeten Arbeitsvertrages

Bei einem Widerrufsvorbehalt sagt der Arbeitgeber eine Leistung zunächst unbefristet zu, räumt sich aber die Möglichkeit ein, durch Ausübung des Widerrufsrechts die Weitergewährung der Leistung zu beenden [...].

Auch die Lösung über den Widerrufsvorbehalt unterliegt der Inhaltskontrolle des § 307 Abs. 1 BGB und ist daher gleichermaßen problematisch wie eine Befristungsabrede [...]. Ferner liegt eine unangemessene Benachteiligung durch einen Widerrufsvorbehalt auch dann vor, wenn durch den Widerrufsvorbehalt der Kernbestand des Arbeitsverhältnisses betroffen ist. Das ist dann der Fall, wenn wesentliche Elemente des Arbeitsvertrages einer einseitigen Änderung ohne Einflussmöglichkeit des Arbeitnehmers unterliegen sollen, durch die das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung grundsätzlich gestört würde [...]. Damit hat sich ein Widerrufsvorbehalt auf die für die Charakterisierung des Arbeitsverhältnisses nicht wesentlichen Zusatzbestimmungen zu beschränken. Der Kernbestand des Arbeitsverhältnisses, zu dem insbesondere die Vergütungspflicht des Arbeitgebers zahlt, darf nicht angetastet werden [...].

Herr ["TSK-28"] hätte im Falle der Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalts in Bezug auf ein höheres Entgelt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Referatsleitung M 2 keine Einflussmöglichkeit auf das Eintreten der zum Widerruf führenden Umstände […], so dass er dadurch nach der vorgenannten Rechtsauffassung unangemessen benachteiligt würde.

Die Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalts sollte daher noch weniger wie die Befristungsabrede in Erwägung gezogen werden.

c) Weiterer Umgang mit dem Vorbehalt des TFM

Hinsichtlich des Zustimmungsvorbehaltes des TFM, eine arbeitsvertraglich gerichtsfeste befristete Entgeltabrede zu vereinbaren, muss zunächst weiter geklärt werden, was "gerichtsfest" in diesem Zusammenhang bedeuten kann.

"Gerichtsfest" im Sinne einer 100prozentigen Sicherheit, in einem gerichtlichen Verfahren zu Obsiegen, gibt es nicht. Das ist auch ganz ausdrücklich im vorliegenden Fall so und dessen dürfte sich auch das TFM, als für Arbeits- und Tarifrecht zuständiges Ressort, bewusst sein. Insofern kann mit "gerichtsfest" allenfalls gemeint sein, eine arbeitsvertragliche Formulierung zu finden, die nach Prüfung und bestem Wissen und Gewissen die Wahrscheinlichkeit, in einem Gerichtsprozess zu unterliegen, möglichst gering hält.

Insofern besteht grundsätzlich auch nach den Vorgaben des TFM die Möglichkeit, eine befristete Entgeltabrede bei einem im Übrigen unbefristeten Arbeitsvertrag zu schließen (hinsichtlich der prozessualen Risiken – s. o.). Die Forderung einer "arbeitsvertraglich gerichtsfesten" Regelung ändert daran nichts.

Da die Einwilligung des TFM gem. § 40 Thüringer Landeshaushaltsordnung an die Bedingung einer befristeten Entgeltabrede geknüpft ist, wäre der Forderung des TFM Folge zu leisten und mit Herrn ["TSK-28"] eine Änderungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu schließen, wonach er für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Referatsleiters M 2 […], solange dieser Dienstposten existiert und entsprechend der Besoldungsgruppe B3 bewertet ist, ein außertarifliches Entgelt in der Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten in der Besoldungsgruppe B3 erhält.

Alternativ könnte an das TFM nochmals wegen der (prozess-)rechtlichen Risiken einer befristeten Entgeltabrede bei einem im Übrigen unbefristeten Arbeitsvertrag in Form eines Schreibens herangetreten werden, um somit doch noch die Einwilligung gemäß § 40 ThürLHO zu einer dauerhaften Vereinbarung des höheren Entgelts für Herrn ["TSK-28"] zu erhalten. Ein solches Vorgehen erscheint jedoch – insbesondere zum gegenwärtigen Zeitpunkt – wenig erfolgversprechend.

4. Votum

Es wird um Entscheidung gebeten, ob die Entgeltabrede mit Herrn ["TSK-28"] nunmehr befristet für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Referatsleiters M 2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Grundsatzfragen, Strategische Planung", solange dieser Dienstposten existiert und entsprechend der Besoldungsgruppe B 3 bewertet ist, erfolgen soll. Das außertarifliche Entgelt würde während dieses Zeitraumes in der Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten in der Besoldungsgruppe B3 entsprechen.

Verfügungspunkte:

- 1. 11/K.W. z. w. V.
- 2. WV sofort
- 3. Kopie Referat 12 nach Entscheidung z. K.
- 4. zum Vorgang« unterschrieben durch: Referatsleiter 11 und Bearbeiter/in.

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 117

»Dienstpostenübertragung Ihre weitere dienstliche Verwendung

Sehr geehrter Herr ["TSK-28"],

mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 wurden Sie vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Thüringer Staatskanzlei versetzt.

In der Thüringer Staatskanzlei werden Sie in der Abteilung 3 "Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten; Medien" verwendet.

Mit dem Wirksamwerden Ihrer Versetzung übertrage ich Ihnen die Funktion des Leiters des Referates 3A 1 [...] und zugleich des Leiters der Referatsgruppe 3A [...].

Zusätzlich beauftrage ich Sie kommissarisch mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des stellvertretenden Abteilungsleiters 3 [...].

Für Ihre Tätigkeit in der Thüringer Staatskanzlei wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J.B.«

Vorlage UA 7/4-113, Personalakten, "TSK-28", Teil B, Seite 130

»28. Kabinettsitzung am 14. Juli 2020 TOP P.1

Übertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" der Thüringer Staatskanzlei an Herrn ["TSK-28"]

Auszug aus der Niederschrift

Staatskanzlei

(Tischvorlage vom 13. Juli 2020)

[...]

Der Chef der Staatskanzlei verweist auf die den Kabinettsmitgliedern zur Verfügung gestellte fortgeschriebene Fassung der Kabinettvorlage und erläutert deren Inhalt.

Das Kabinett stimmt zu, dass Herrn ["TSK-28"] zum 1. August 2020 die Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und die Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" in der Thüringer Staatskanzlei übertragen werden.

Das Kabinett nimmt zur Kenntnis, dass mit Herrn ["TSK-28"] ab dem 1. August 2020 ein außertarifliches Entgelt in der Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten in der Besoldungsgruppe B6 der Anlage 1 zum ThürBesG arbeitsvertraglich vereinbart wird. In den Arbeitsvertrag soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach Herr ["TSK-28"] in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Beamtengesetz vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen als Regierungssprecher der Thüringer Landesregierung entbunden werden kann. In diesem Fall soll gleichzeitig die Entbindung von der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" und eine weitere Verwendung unter Zahlung eines außertariflichen Entgelts in der Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG erfolgen.«

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 1, Seite 54

»Die Kabinettvorlage zum Regierungssprecher führt mit Stand: 09.07.2020 aus, dass eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen soll.

Wird die Probezeit erfolgreich absolviert, was gesondert festgestellt wird, erfolgt in einem gesonderten Schritt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet, beamtenrechtlich gesehen, die Regel.

Dieses Verfahren (zunächst Ernennung zum Beamten auf Probe, Feststellung der Bewährung, Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) durchlaufen seit 2015 auch

die Staatssekretäre, die im Zuge der Amtsübernahme erstmalig in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

C.G.«

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 1, Seite 63

Pressetext "Thüringer Allgemeine" vom 13.07.2020:

»Kehrtwende in der Staatskanzlei

Neuer Regierungssprecher soll nun doch nicht auf Lebenszeit verbeamtet werden

Von Martin Debes

[...] Der künftige Regierungssprecher ["TSK-28"] soll nun doch nicht auf Lebenszeit verbeamtet werden. Das teilte die Vize-Regierungssprecherin M.W. dieser Zeitung mit. Der Schritt geschehe auf Wunsch von ["TSK-28"].

Am Wochenende war der politische Druck auf die Staatskanzlei gestiegen. Vor allem die CDU übte Kritik. "Parteifreunde im Hauruck-Verfahren in letzter Minute und unter Umgehung des zuständigen Landespersonalausschusses in unkündbare und exponierte Lebenszeitstellung zu bringen, ist Selbstbedienung pur", sagte Generalsekretär Raymond Walk dieser Zeitung. Das Vertrauen in die Demokratie drohe "empfindlich und nachhaltig gestört zu werden". Ähnlich äußerte sich die Landtagsfraktion in einer Mitteilung.

Zuvor hatte diese Zeitung die Beförderungspläne öffentlich gemacht. Laut der Vorlage von Staatskanzleichef Benjamin Hoff (Linke) für die Kabinettssitzung am Dienstag sollte der [– geschwärzt –]- jährige ["TSK-28"] dauerhaft auf eine Planstelle in der Besoldungsgruppe B6 (Monatsgehalt knapp 10.000 Euro) gesetzt werden.

In der Regel ist ein Regierungssprecher politischer Beamter: Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt. ["TSK-28"] hätte hingegen bis zur Pensionierung Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung auf B6-Niveau gehabt.

Intern hatten auch das Finanzministerium, das Innenministerium und das Umweltministerium Widerspruch angemeldet. Der designierte Sprecher erfülle nicht die beamtenrechtlichen Voraussetzungen, hieß es in den Stellungnahmen.

["TSK-28"] hatte 2017 sein Linke-Mandat im Sächsischen Landtag niedergelegt, um als Referatsleiter in das Thüringer Sozialministerium zu wechseln. Ministerin Heike Werner war bis 2014 in Sachsen ["TSK-28"] Fraktionskollegin gewesen. Innerhalb kurzer Zeit wurde sein Gehalt von A16 (ab knapp 6.000 Euro im Monat) auf B3 (rund 8.300 Euro) angehoben.«

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 1, Seite 74

»P. 1 Übertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" der Thüringer Staatskanzlei an Herrn ["TSK-28"]

[...]

(Tischvorlage vom 9. Juli 2020)

[...]

Die Staatssekretärskonferenz erörtert den Stand der Ressortabstimmung. Zur Klärung noch offener Fragen stimmen sich Staatskanzlei und TMIK unter Einbeziehung des TMUEN und des TFM kurzfristig ab.«

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 1, Seite 81

»Die Kabinettvorlage wurde mit dem TMIK, dem TFM, dem TMWWDG sowie dem TMUEN abgestimmt; die übrigen Ressorts wurden NICHT nachrichtlich beteiligt.

Von den beteiligten Ressorts haben die Vorlage wie folgt mitgezeichnet:

TMWWDG Sofern die Bestenauslese rechtmäßig erfolgt ist, bestehen gegen die

Maßnahme keine Bedenken.

TMIK Aus dienstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die

Ernennung von Herrn ["TSK-28"] zum Ministerialdirigenten [...] bei

gleichzeitiger Übertragung der Aufgaben des Regierungssprechers [...], soweit – was hier mangels Kenntnis des Auswahlvorgangs nicht bewertet werden kann – der Entscheidung ein den Anforderungen des Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes konformes Auswahlverfahren vorangegangen ist.

TFM

Gegen die Ernennung zum Beamten werden laufbahnrechtliche Bedenken erhoben. Hierauf wurde seitens der TSK reagiert; eine Antwort des TFM steht aus [...].

TMUEN

Gegen die Ernennung zum Beamten werden laufbahnrechtliche Bedenken erhoben. Hierauf wurde seitens der TSK reagiert; eine Antwort des TMUEN steht aus [...].

Die Kabinettbefassung soll am 14. Juli 2020 erfolgen.

Um Schlusszeichnung der Vorlage wird gebeten.

C.G.«

Vorlage UA 7/4-113, Sachakten, "TSK-28", Teil 2, Seite 1

»28. Kabinettsitzung am 14. Juli 2020 TOP P.1

Übertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" der Thüringer Staatskanzlei an Herrn ["TSK-28"]

Auszug aus der Niederschrift

Staatskanzlei

[...]

Der Chef der Staatskanzlei verweist auf die den Kabinettsmitgliedern zur Verfügung gestellte fortgeschriebene Fassung der Kabinettvorlage und erläutert deren Inhalt.

Das Kabinett stimmt zu, dass Herrn ["TSK-28"] zum 1. August 2020 die Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und die Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" in der Thüringer Staatskanzlei übertragen werden.

Das Kabinett nimmt zur Kenntnis, dass mit Herrn ["TSK-28"] ab dem 1. August 2020 ein außertarifliches Entgelt in der Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten in der Besoldungsgruppe B6 der Anlage 1 zum ThürBesG arbeitsvertraglich vereinbart wird. In den Arbeitsvertrag soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach Herr ["TSK-28"] in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Beamtengesetz vom Ministerpräsidenten […] ohne Angabe von Gründen als Regierungssprecher […] entbunden werden kann. In diesem Fall soll gleichzeitig die Entbindung von der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" und eine weitere Verwendung unter Zahlung eines außertariflichen Entgelts in der Höhe der Bruttobesoldung eines vergleichbaren Beamten der Besoldungsgruppe B3 der Anlage 1 zum ThürBesG erfolgen.«

Vorlage UA 7/4-145, Sachakten, "TSK-28"_Sachakte 3, Seiten 8 bis 12

»Dienstpostenbewertung für die Referatsleiterstelle des Referates M 2 "Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung"

1. Vermerk intern:

Aufgabenbeschreibung:

Gemäß § 4 Abs. 8 ThürGGO leitet ein Referatsleiter ein Referat. Zu den konkreten Aufgaben zählen:

- die Erfüllung der dem Referat nach dem Geschäftsverteilungsplan obliegenden
 Aufgaben sachgerecht und rechtzeitig zu erfüllen
- die Lenkung und Koordinierung der T\u00e4tigkeit der ihm zugeteilten Mitarbeiter
- die unverzügliche Unterrichtung der Abteilungsleitung über alle wesentlichen Vorgänge seines Aufgabenbereiches
- die Unterrichtung der Abteilungsleitung über dienstliche Rücksprachen bei dem Minister oder dem Staatssekretär

Hiermit werden die allgemeinen Leitungsaufgaben beschrieben, die auf alle Referatsleitungen in den Thüringer Ministerien sowie in der Thüringer Staatskanzlei zutreffen.

Der Referatsleitung M 2 [...] obliegen die dargestellten Leitungsaufgaben für die verschiedenen Themen des Referates. Diese sind zum einen die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, hier sind exemplarisch die Herausgabe von Pressemitteilungen des TMASGFF sowie das Verfassen von Reden für die Ministerin und die Staatssekretärin zu nennen. Darüber hinaus bearbeitet das Referat die Kabinett-, Landtags- und Bundesratsangelegenheiten sowie die Ministerkonferenzen. Ebenfalls wahrgenommen wird der Bereich der Strategischen Planung sowie die Bearbeitung von Grundsatzfragen.

Das Referat hat neben der Referatsleitung derzeit 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu den Einzelheiten wird auf den in der Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan verwiesen.

Aufgabenbewertung:

Vorbemerkung:

Nach Auffassung von Referat 12 ist für die durchzuführende Dienstpostenbewertung keine analytische Bewertung, beispielsweise nach den Kriterien der KGSt, durchzuführen, wie sie im mittleren und gehobenen Dienst im TMASGFF durchgeführt wurde. Vorliegend wird eine summarische Bewertung für ausreichend erachtet, da für eine Referatsleiterstelle in einer obersten Landesbehörde bereits normativ eine Zuordnung in die Besoldungsgruppe A16 erfolgt und nachfolgend lediglich zu prüfen ist, ob ein Heraushebungsmerkmal erfüllt ist.

Bewertung:

Bei dem zu bewertenden Dienstposten handelt es sich um eine Referatsleitung in einer obersten Landesbehörde. Diese ist gemäß Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz in die Besoldungsgruppe A16 einzuordnen.

Für den vorliegend zu bewertenden Dienstposten kommt jedoch auch eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B3 in Betracht.

Anlage 1 zum Thüringer Besoldungsgesetz sieht eine solche Eingruppierung für die Leitung eines großen oder bedeutenden Referates vor. Pro Ressort kann eine Stelle ausgebracht werden. Es ist daher zu prüfen, ob auf das Referat M 2 eines dieser beiden Heraushebungsmerkmale Anwendung findet und ob noch andere Referatsleitungen für eine solche Eingruppierung infrage kommen. Sollte dies der Fall sein, wäre eine Auswahl zu treffen.

Zu klären ist zunächst, was unter einem "großen Referat" [...] zu verstehen ist. Mit der Verabschiedung des Thüringer Besoldungsgesetzes hat der Thüringer Gesetzgeber lediglich festgelegt, dass in jedem Ressort die Stelle eines Ministerialrates in der Besoldungsstufe B3 für den Leiter eines großen [...] Referates ausgebracht werden kann. Eine Festlegung, wann ein Referat groß oder bedeutend ist, erfolgte in dem Gesetz nicht. Auch in der Rechtsprechung finden sich hierzu keine Ausführungen. Hier setzen sich lediglich einige Entscheidungen mit "großen und bedeutenden Abteilungen" auseinander, aber auch für diesen Begriff finden sich keine belastbaren allgemein gültigen Definitionen. In einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes [...] legt dieses dar: "Im Unterschied zu anderen Funktionszusätzen, die etwa auf feste Größen [...] abstellen, kann die Exekutive hier nicht isoliert darüber befinden, ob ein einzelner Dienstposten die Merkmale des Funktionszusatzes erfüllt. Vielmehr ist es Sache Haushaltsgesetzgebers, durch die Ausbringung von Planstellen [...] abschließend festzulegen, ob Abteilungen als groß und bedeutend [...] anzusehen sein sollen" [...].

Wie oben dargelegt hat der Gesetzgeber bezüglich der Eingruppierung eines Ministerialrates in die Besoldungsgruppe B3 in Anlage 1 zum Besoldungsgesetz lediglich entschieden, dass je Ressort eine solche Stelle für den Leiter eines großen oder bedeutenden Referates ausgebracht werden kann. Er hat damit zunächst festgelegt, dass es in jedem Ressort – ohne einen weiteren Vergleich mit den Gegebenheiten in anderen Ressorts – ohne Einschränkung ein solches Referat gibt. Eine konkretisierende Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, welche Stelle in den einzelnen Ressorts in die Besoldungsstufe B3 einzugruppieren ist oder welche Kriterien bei einer Einordnung zugrunde zu legen sind, ist zumindest für das TMASGFF nicht erfolgt. Die konkrete Festlegung, welches Referat als besonders bedeutend eingeschätzt wird, wird daher dem

Ressort selbst überlassen und kann intern im Vergleich der Organisationseinheiten des Ressorts erfolgen.

Bei Referat M 2 handelt es sich zunächst um ein großes Referat. Im Referat sind neben der Referatsleitung 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Mit dieser Mitarbeiterstärke stellt Referat M 2 das größte Referat außerhalb der Zentralabteilung da[r]. Lediglich die Referate 12 [...] und 14 [...] verfügen über mehr Personal. Das Referat wurde bei einer Umstrukturierung aus drei verschiedenen Referaten bzw. Organisationseinheiten zusammengefasst und ist damit nahezu einer Referatsgruppe vergleichbar.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Referat um ein bedeutendes Referat im TMASGFF. Dies ergibt sich zum einen aus der großen Bandbreite der Themen, die in der Zuständigkeit des Referates angesiedelt sind.

Hierunter fällt zum einen die Öffentlichkeitsarbeit. Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit, also mit den Pressemitteilungen; den Reden der Ministerin und der Staatssekretärin, der Gestaltung der Homepage, der Kontaktpflege zu Journalisten und Medien präsentiert sich die Hausleitung und mit ihr die Landesregierung in der Öffentlichkeit. Gut aufbereitete Informationen sind geeignet, die Sachthemen des Ministeriums sowie politische Vorstellungen der Öffentlichkeit nahe zu bringen. Die Öffentlichkeitsarbeit ist damit ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung von politischen Zielen. Fehlerhafte oder unvollständige Darstellungen hingegen sind ebenso geeignet[,] das Gegenteil zu bewirken. Sie können zum einen dem Ressort, der Hausleitung und letztendlich der Landesregierung aber auch Außenstehenden schaden. Eine fehlerhafte, falsch formulierte oder zur Unzeit herausgebrachte Warnmeldung[,] beispielsweise im Lebensmittelbereich[,] ist geeignet[,] weitreichende Reaktionen der Verbraucher hervorzurufen und hiermit Produzenten zu schaden und Regressansprüche zu begründen. Der Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist daher für alle Fachbereiche von Bedeutung.

Ebenfalls von großer Bedeutung ist der Bereich Kabinett, Landtag und Ministerkonferenzen. Diesem Bereich obliegt die Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit dem Landtag und der Staatskanzlei. Auch hier werden Themen von politischer Bedeutung begleitet. Die Umsetzung von [...] Vorhaben des TMASGFF wird durch das Referat begleitet. Hierfür wird dem Referat zwar durch die Fachbereiche des TMASGFF zugearbeitet, die abschließende Zusammenfassung und Endredaktion sowie die Abstimmung mit der Hausleitung [...] obliegt Referat M 2. Das Referat bereitet darüber

hinaus die Ausschusssitzungen vor und begleitet die Hausleitung dorthin. Darüber hinaus begleitet das Referat die Gesetzes- und Verordnungsangelegenheiten [...]. Insbesondere im Bereich von Ressortabstimmungen sind hier offene bzw. problematische Fragen zu thematisieren und möglichst zu klären. Das Referat repräsentiert daher das TMASGFF gegenüber den verschiedenen Bereichen der Legislative aber auch gegenüber den anderen Ressorts.

Neben der dargestellten großen Bandbreite an Zuständigkeiten innerhalb des Referates erfolgt gerade in Bereichen Kabinett, Landtag und Ministerkonferenzen aber auch in der Öffentlichkeitsarbeit eine Begleitung aller Themen des TMASGFF. Im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sind viele Zuständigkeiten angesiedelt. Beispielhaft seien hier die Sozialpolitik, die Familienpolitik, der Bereich Gesundheit, die Lebensmittelsicherheit, der Tierschutz, die Arbeitssicherheit, die Arbeitsmarktpolitik oder große Teile der Thüringer Förderungen des Europäischen Sozialfonds [...] genannt. Im Einzelnen wird auf das beiliegende Organigramm [...] vom 1. September 2018 verwiesen, aus dem sich diese Zuständigkeiten stichpunktartig ergeben. Da Referat M 2 eine Schnittstellenfunktion zwischen den Fachbereichen und der Hausleitung einnimmt, ist eine umfassende Kenntnis in allen Themenbereichen [...] erforderlich. Das Referat ist daher eine wichtige Drehscheibe für Informationen und Ansprechpartner für alle Bereiche des Hauses.

Aufgrund der aufgeführten Bandbreite an internen Zuständigkeiten und der Relevanz des Referates für alle Fachbereiche [...] handelt es sich bei Referat M 2 um ein bedeutendes Referat. In die Zuständigkeit des TMASGFF fallen viele Themen von hoher politischer und gesellschaftlicher Bedeutung. Die für diese Themen zuständigen Referate sind in der Regel für die Bevölkerung bzw. den Bevölkerungsschutz von großer Bedeutung. Trotzdem ist festzustellen, dass im Vergleich aller Referate des Ressorts dem Referat M 2 [...] die größte Bedeutung zukommt, da hier letztendlich alle Themen des Ressorts bearbeitet werden. Diese Relevanz wird noch einmal durch die Nähe des Bereiches zur Hausleitung unterstrichen.

Da im Ergebnis eines Vergleiches aller Referate [...] miteinander Referat M 2 als einziges Referat sowohl groß als auch bedeutend ist, ist die durch den Gesetzgeber für die Leitung eines großen oder bedeutenden Referates ausgebrachte B3-Stelle der Leitung dieses Referates zu übertragen.

Im Auftrag

H.W.

Referentin«

Vorlage UA 7/4-143, "TSK-28", Seite 49

»28. Kabinettsitzung am Dienstag, 14. Juli 2020 TOP P.1

Übertragung der Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und der Leitung der Abteilung PÖ "Presse und Öffentlichkeit" der Thüringer Staatskanzlei an Herrn ["TSK-28"]

Beschlussvorschlag vom 10. Juli 2020

Staatskanzlei

[...]

Das Kabinett nimmt zur Kenntnis, dass Herrn ["TSK-28"] ab 1. August 2020 die Funktionen des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und Leitung der Abteilung PÖ […] in der Thüringer Staatskanzlei übertragen wird.

Das Kabinett stimmt zu, dass Herr ["TSK-28"] unter Feststellung seiner Laufbahnbefähigung für den höheren wirtschafts-, gesellschaftsund sozialwissenschaftlichen Dienst und unter Zulassung von Ausnahmen nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 3, § 35 Abs. 5 ThürLaufbG mit Wirkung vom 1. August 2020 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe zum Ministerialdirigenten ernannt und in eine Planstelle der Bes.Gr. B6 eingewiesen wird.«

Vorlage UA 7/4-143, "TSK-28", Seite 63 f.

»Von: TSK C.G.

Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2020 17:55

An: TFM U.Z. Cc: TSK S.K.

Betreff: Kabinettpflichtige Personalangelegenheiten; Vorabstimmung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 ThürGGO

Sehr geehrter Herr Zahn,

das TFM führt in der Stellungnahme aus, dass die Kabinettvorlage zwar darlege, dass Herr ["TSK-28"] hinreichend Berufs- und Lebenserfahrung gesammelt hat, was bei anderen Bewerbern gem. § 26 ThürLaufbG Voraussetzung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis sei. Aussagen dazu, welche Tätigkeiten oder Verwendungen für diese Bewertung ausschlaggebend waren, fehlten jedoch. Die TSK vertritt hierzu die Auffassung, dass die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach dem Modell von § 26 ThürLaufbG eine Einschätzung der aktuellen Situation ist, die also im Moment der Vorstellung vor dem Landespersonalausschuss […] erfolgt. Hier kommt es daher nicht zu einem Herausgreifen von konkreten Zeiträumen zur Ermittlung einer Laufbahnbefähigung, so dass eine "Zuordnung von Zeiten" nicht erfolgt ist.

In der Stellungnahme des TFM vom 7. Juli 2020 wird weiterhin ausgeführt, dass Einstellungen in das Beamtenverhältnis in einem höheren Amt als dem ersten Amt über dem Eingangsamt [...] nur dann erfolgen, wenn das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Dabei zählen Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren, nicht mit. Zum (nicht gegebenen) Zeitenverbrauch verweise ich zunächst auf die vorstehenden Ausführungen.

Den von Ihnen weiter geäußerten Bedenken, dass nach dem individuellen fiktiven Werdegang das zu verleihende Amt evt. nicht erreichbar gewesen wäre, möchte ich mich nicht anschließen. Die Zeit bis zur Erreichung eines Amtes der Besoldungsgruppe A16 liegt nach meinen Erfahrungen beim Abstellen auf Mindestzeiten im Bereich der TSK bei ca. 10 Jahren. Ausgehend von dem im Jahr 2008 (30.09.) erlangten Abschluss als Magister Artium in den Fächern Kommunikationswissenschaft und Soziologie ergibt sich, dass bereits im Jahr 2018 bei einer fiktiven Werdegangsbetrachtung das Amt hätte erreicht werden können. Dies gilt bei der Annahme, dass eine Ernennung in einem nach B6 besoldeten Amt das Durchlaufen der Ämter bis A16 voraussetzen würde. Es gibt allerdings m. E. keine rechtliche Bindung an diese Vorgehensweise, so dass es jedenfalls rechtlich nicht ausgeschlossen ist, insoweit lediglich auf die Erreichung eines nach A14 oder A15 besoldetes Amt abzustellen.

Zudem führen Sie aus, dass Herr ["TSK-28"] die nach § 36 ThürLaufbG erforderliche Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten nicht abgeleistet hat. Es wäre nicht dargelegt, dass Herr ["TSK-28"] bisher Tätigkeiten ausgeübt hat, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höheren Amtes B6 entsprechen. § 36 ThürLaufbG müsse auch für erstmalige Ernennungen gelten. Nach unserer Ansicht ist die genannte Regelung im Zusammenspiel mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Laufbahngesetz zu sehen. Danach kann nicht befördert werden, soweit keine erfolgreiche Bewährung nach § 36 ThürLaufbahnG vorliegt. Dieses Beförderungshindernis ist allerdings überwindbar. Der § 35 Abs. 5 ThürLaufbahnG regelt, dass der Landespersonalausschuss Ausnahmen von § 35 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbahnG zulassen kann. Diese Ausnahmen werden bei politischen Beamten gemäß § 50 ThürLaufbahnG durch die Landesregierung getroffen. Dies soll auch vorliegend gelten. Dass die Kabinettvorlage bislang keine ausdrückliche Aussage dazu trifft, ist lediglich der bisherigen Verfahrensweise geschuldet.

Ich möchte schließlich darauf verweisen, dass das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium den Sachverhalt im Rahmen der Mitzeichnung geprüft und insoweit keine Bedenken mitgeteilt hat.

Ich bitte das Mitzeichnungsersuchen unter den dargestellten Gesichtspunkten nochmals zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

S.K.

Referatsleiter [...]

Thüringer Staatskanzlei«

XII. Personalmaßnahmen im Fall des Ministers a.D. Dr. Wolfgang Voß

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit einem Beweisbeschluss zu den Fragen, ob die Thüringer Landesregierung im Fall des Ministers a.D. Dr. Wolfgang Voß bei seiner Versetzung in den Landesdienst des Freistaats Thüringen zum 7. Dezember 2010 und der Übertragung des Dienstpostens eines Staatssekretärs gegen dienst-, beamten-, tarif- oder haushaltsrechtliche Vorschriften oder andere Gesetze verstoßen hat, ob und wie die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese i.S.v. Art. 33 GG bei der o.g. Personalmaßnahme sichergestellt wurde, ob die mit der o.g. Personalmaßnahme

verbundenen Entscheidungen ausreichend dokumentiert wurden, ob dem Freistaat Thüringen durch die o.g. Personalmaßnahme ein Vermögensschaden entstanden ist und ob die unmittelbar nach der Übertragung des Staatssekretärspostens erfolgte Ernennung zum Minister bereits vor dem 7. Dezember 2010 vorgesehen war, weitere Zeugen vernommen und Schriftstücke verlesen.¹⁵⁴

1. Zeugenaussagen

Der Untersuchungsausschuss hat den seinerzeitigen Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Jürgen Gnauck, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **Minister a. D. Gnauck** sagte auf Nachfrage aus, er könne zur Entscheidungsfindung im Fall Dr. Wolfgang Voß keine Aussagen treffen, da er zu diesem Zeitpunkt nicht Teil der Landesregierung gewesen sei.

458

457

Mit den Vorgängen um die Übernahme des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Wolfgang Voß und dessen Einweisung in eine Planstelle sei die Zeugin Ministerin a. D. Walsmann auf Nachfrage nicht betraut gewesen. Sie sei zu diesem Zeitpunkt Finanzministerin des Freistaats gewesen. Die Zuständigkeit für die Frage der Versetzung eines Staatssekretärs in den Geschäftsbereich des Freistaats Thüringen wie im Übrigen allgemein auch die Zuständigkeit für die Angelegenheiten von Staatssekretären und Ministern liege in der Staatskanzlei. Spätestens mit der Kabinettsbefassung habe sie davon Kenntnis gehabt. Sie vermute, die Vorlage sei von Herrn J.S. gefertigt worden. Es sei korrekt, dass es bereits einen Staatssekretär im Finanzministerium gegeben habe. Sie nehme an, dass die Staatskanzlei die nötigen Vorkehrungen getroffen habe, um die Richtigkeit der Versetzung zu gewährleisten, sagte aber auch aus, dass dies nicht mit dem Finanzministerium gemeinsam erfolgt sein müsse. Der Versorgungslastenausgleich sei dem einschlägigen Staatsvertrag gemäß abgewickelt worden. Soweit sie sich erinnere, habe Sachsen einen Anteil an Thüringen gezahlt. Dies sei aber außerhalb ihrer Amtszeit geschehen, ihre Aussage beruhe insoweit nur auf Gesprächen im Nachhinein. Die Höhe dieser Zahlungen sei ihr nicht bekannt, es habe sich aber wahrscheinlich um eine größere Summe gehandelt. Die Frage, ob das Thüringer Finanzministerium an besagtem Staatsvertrag mitgearbeitet habe, beantwortete sie nicht und bezog sich stattdessen nur auf den Fall Dr. Wolfgang Voß.

Der Untersuchungsausschuss hat den in Rede stehenden seinerzeitigen Thüringer Finanzminister, Dr. Wolfgang Voß, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **Minister a. D. Dr. Voß** stellte seiner Aussage zur Frage der Bestenauslese nach Art. 33 des Grundgesetzes voran,

459

¹⁵⁴ Vorlage UA 7/4-99.

dass er hier nur "Objekt" gewesen sei und dazu folglich keine Aussagen treffen könne. Er verwies aber darauf, dass sich Art. 33 Abs. 2 GG nicht explizit auf Versetzungen, sondern auf Ernennungen und Beförderungen beziehe. Es gebe bei Versetzungen kein Konkurrenzverhältnis zwischen Bewerbern, weswegen der Artikel hier nicht unbedingt einschlägig sei. Er könne dazu verschiedene Gerichtsurteile zitieren, unter anderem einen Beschluss des VGH Mannheim von 2007, bei dem ebenfalls gesagt worden sei, der Grundsatz der Bestenauslese gelte nicht zwingend für Versetzungen.

- Seiner Erinnerung nach, so Zeuge Minister a. D. Dr. Voß weiter, sei er zum ersten Mal in der dritten Novemberwoche 2010 mit dem Vorschlag konfrontiert worden, Minister in Thüringen zu werden. Er habe die damit verbundenen Fragen, auch die des Versorgungslastenausgleichs, dann abgewogen und habe sich informiert, ohne dafür in die Staatskanzlei zu laufen. Bei solch sensiblen Fragen müsse man vorsichtig sein, es gebe eine interessierte Presse und man müsse auch einsame Wege gehen. Der Zeitpunkt des aktenkundigen Schreibens von Frau Lieberknecht am 30. November mit der Anfrage der Thüringer an die Sächsische Staatskanzlei sei der späteste Zeitpunkt gewesen, zu dem er initiativ geworden sei und bekundet habe, dass der Wechsel nach Thüringen seinem Wollen entspreche.
- Der Zeuge Minister a. D. Dr. Voß konstatierte zudem, er sei nicht ernannt oder berufen, sondern gemäß § 15 Beamtenstatusgesetz versetzt worden. Er habe in Sachsen eine Versetzungsverfügung vom Ministerpräsidenten Tillich erhalten, die er in Thüringen habe aushändigen sollen. Dem sei eine Abstimmung zwischen den Staatskanzleien vorausgegangen. Die Personalakte sei beispielsweise schon am 3. Dezember von Sachsen nach Thüringen geschickt worden.
- Der Zeuge Minister a. D. Dr. Voß erklärte unter Bezugnahme auf den Beweisantrag, es sei bereits vor dem 7. Dezember klar gewesen, dass er Minister werden solle. Der letztlich beschrittene Weg über das Staatssekretärsamt für einen Tag sei ein rechtlich tragfähiger Weg gewesen, der sowohl die Interessen des Freistaats Thüringen wie auch seine persönlichen Interessen und die Bestimmungen des Thüringer Ministergesetzes berücksichtigt habe. Seine Ernennung zum Minister habe keine Beförderung im Sinne des Beamtenrechts, sondern einen Systemwechsel zwischen zwei Rechtsmaterien bedeutet. Er habe alle mit dem Beamtenstatus verbundenen Rechte neben den Versorgungsansprüchen auch das Rückkehr- und das Beihilferecht verloren, wenn er nicht in Thüringen das Amt des Staatssekretärs bekommen und dann hätte ruhen lassen können. Er sei 59 Jahre alt gewesen und habe seine Altersversorgung nicht verlieren wollen. Über die Versorgungslastenteilung sei bereits im Vorfeld seiner Versetzung in einem Vermerk Einigkeit zwischen den Staatskanzleien von

Thüringen und Sachsen Einigung erzielt worden. Diese sei mit dem Versetzungsakt verbunden gewesen. Ein Vermögensschaden sei dem Freistaat Thüringen nicht entstanden. § 107b des Beamtenstatusgesetzes definiere eine Teilung der Versorgungslasten zwischen den Dienstherren [hier den Freistaaten Thüringen und Sachsen]. Das Gesetz definiere den Maßstab der Versorgungslastenteilung. Die Bezüge würden im Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltsfähigen Dienstjahren aufgeteilt. Es handele sich dabei um Bundesrecht. Auch in seinem konkreten Fall seien alle in Sachsen aufgelaufenen Dienstjahre sächsische Angelegenheit, während der Freistaat Thüringen für alles geradestehen müsse, was in Thüringen geleistet worden sei. Er bekomme nicht sowohl von Sachsen als auch von Thüringen Zahlungen, sondern nur aus Thüringen, so der Zeuge Minister a. D. Dr. Voß weiter. Die zuständige Stelle wende sich an Sachsen und kümmere sich um die Refinanzierung. Ein halbes Jahr später habe es einen Länderstaatsvertrag gegeben, der das Prozedere weiter vereinfacht und in die Form einer Einmalzahlung gebracht habe. Das betreffe aber nicht seinen Fall, bei dem es noch eine zeitanteilige Lösung gebe. Dem Freistaat Thüringen seien keine zusätzlichen Kosten durch diese Lösung entstanden.

Zur Frage der Dokumentation führte der Zeuge **Minister a. D. Dr. Voß.** aus, er habe die Frage der Dokumentation erst jetzt mit der Übersendung des ihm im Vorfeld der Untersuchungs-ausschusssitzung zugesandten Materials zur Kenntnis genommen. Es sei gut erkennbar, dass Ministerpräsidentin Lieberknecht am 30. November eine Anfrage per Brief nach Sachsen geschickt und eine Entgegnung erhalten habe. Die Dokumentation sei also gut vorhanden.

463

464

Es habe sich bei der in Rede stehenden Personalie um einen bereits seit dem Jahr 2000 in Sachsen Dienst befindlichen Staatssekretär gehandelt und die /laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung in das Amt eines Staatssekretärs einschließlich der Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese seien folglich bereits im Jahr 2000 von den zuständigen Stellen im Freistaat Sachsen vorgenommen worden, so die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht Sie stütze sich daher im Wesentlichen auf ihre damalige Plausibilitätsprüfung zur Einhaltung der beamten-/laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bei der Übernahme des Staatssekretärs aus der sächsischen Landesverwaltung in die Dienste des Freistaats Thüringen. Die Bestenauslese für die Ernennung zum Staatssekretär bereits im Jahr 2000 habe dem im Freistaat Sachsen Verantwortlichen oblegen. Die Ernennung des damaligen sächsischen Staatssekretärs für Finanzen im Jahr 2000 durch den Ministerpräsidenten des Freistaats Sachsen sei aus Thüringer Sicht beamtenrechtlich in keiner Weise zu beanstanden gewesen. Bereits Mitte der 1980er-Jahre habe der spätere Staatssekretär als wissenschaftlicher Mitarbeiter in CDU- Fraktionen in Hamburg und Niedersachsen gearbeitet, sei dann 1989 unter der damaligen niedersächsischen Finanzministerin Birgit Breuel als Referatsleiter in das niedersächsische Finanzministerium gewechselt und habe sich dann 1991 vom damaligen sächsischen Finanzminister Georg Milbradt und Ministerpräsident Biedenkopf als Referatsleiter in das sächsische Finanzministerium rufen lassen. Dort sei er dann vom Referatsleiter zum Abteilungsleiter Haushalt aufgestiegen. Und vom Dienstposten des Haushaltsabteilungsleiters sei er im Jahr 2000 dann zum Staatssekretär ernannt worden. Das sei er unter den sächsischen Finanzministern, die dann folgten, Thomas de Maizière, Horst Metz, Stanislaw Tillich und Georg Unland, geblieben. Es habe also keinerlei Grund gegeben, die bereits zehn Jahre zuvor in Sachsen vorgenommene Bestenauslese in Zweifel zu ziehen.

- Die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht machte Ausführungen zu Gründen und Abläufen der seinerzeitigen Kabinettsumbildung. Es habe ihr eine Liste in diesem Zusammenhang mit verschiedenen Varianten einer möglichen Umbildung des Kabinetts mit einer ganzen Reihe von Personen[vorschlägen] vorgelegen. Favorit für das Finanzministerium sei auf dieser Liste neben den Varianten unter Beibehaltung der amtierenden Finanzministerin zu diesem Zeitpunkt bereits Wolfgang Voß gewesen. Natürlich hätten Kontakte nach Sachsen aufgenommen werden müssen. Das habe sie, die Zeugin, in diesem Fall nur persönlich machen können mit dem betreffenden Wolfgang Voß, ob und unter welchen Umständen er überhaupt bereit sein würde, sich auf ein Ministeramt in Thüringen einzulassen. Zudem habe sie mit dem sächsischen Kollegen Stanislaw Tillich sprechen müssen. Das sei im Zeitraum zwischen Montag, 15.11., und dem 26.11. geschehen. Herr Tillich habe sich Zeit ausgebeten.
- Die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht sagte weiterhin aus, dass eine Planstelle der Besoldung nach B 9 vorhanden gewesen sei. Woher genau diese Stelle gekommen sei, könne sie nicht mit Sicherheit sagen, halte es aber für sachlogisch, dass diese durch das Ausscheiden des Innenministers Peter Huber frei geworden sei. Dabei habe es sich um eine Stelle mit der Besoldungsstufe B 10 gehandelt, was es ermöglicht habe, die verwaltungstechnische Abwicklung der mit B 9 bewerteten Staatssekretärsstelle für einen Tag vorzunehmen. Man habe sich jegliches Verwaltungsprozedere für die eintägige Besetzung der Stelle als Staatssekretär erspart. Wolfgang Voß habe auch keine Urkunde erhalten. Ihr sei bewusst, dass es bei der Fragestellung um Geld gehe, aber auch Geld brauche Dokumente, und diese Dokumente gebe es in diesem Fall nicht. Auf die Frage nach einer Kabinettvorlage bestätigte die Zeugin, dass es eine solche für die Versetzung nach Thüringen gegeben habe. Diese beziehe sich auf das Einverständnis zur Versetzung und sei nach dem von der Zeugin so bezeichneten Bundesbeamtenstatusgesetz zwingend erforderlich. Der Vorgang der Ernennung zum Minister sei aber nicht kabinettspflichtig gewesen. Bezüglich der

Entscheidung im Kabinett habe es eine Mehrheitsentscheidung gegeben. Der Beschluss sei nicht einstimmig gewesen. Dies sei keine Koalitionsfrage gewesen, sondern darauf zurück zu führen, dass vorhandene Personen ab diesem oder dem nächsten Tag nicht mehr ihre Positionen bekleiden würden.

Die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht räumte ein, dass die Versetzung des Staatssekretärs in dieses Amt für nur einen Tag zwar erklärungsbedürftig sei. Die dabei einschlägigen einschließlich Bundesbeamten-, Gesetze, Beamtenstatus-Versorgungslastenausgleichsgesetz, seien aber sämtlich befolgt worden. Es sei auch öffentlich klar kommuniziert worden, dass die Versetzung deswegen erfolge, weil der Staatssekretär einen Tag später zum Minister ernannt werden sollte. Ihres Wissens seien durch seine eintägige Amtszeit als Staatssekretär keine zusätzlichen Ansprüche für Thüringen entstanden. Mit der Versetzung seien keine Versorgungsansprüche gegen Thüringen aus Dienstzeiten in Sachsen verbunden gewesen, jedes Bundesland zahle also nur für die dort jeweils abgeleisteten Dienstzeiten. Bis heute zahle der Freistaat Sachsen für die dort abgeleistete Dienstzeit entsprechende Versorgungsbezüge, während der Freistaat Thüringen für die durch die Amtszeit als Minister entstandenen Ansprüche aufkomme. Dabei gebe es einen Verrechnungsmodus, es werde nicht die jeweils volle Pension für den Staatssekretär und Minister Wolfgang Voß gezahlt. Die Solidität Versorgungslastenausgleichsgesetzes verhindere auch, dass die klare Trennung – Sachsen zahle für sächsische Dienstzeiten, Thüringen für thüringische - eines Tages ins Ungleichgewicht kommen könne und Thüringen doch Versorgungsansprüche für in Sachsen geleistete Dienstzeiten tragen würde. Auf die Frage, ob ihr die Zahlung einer Abfindungssumme von 600.000 Euro durch den Freistaat Sachsen bekannt sei, erwiderte die Zeugin, dass sie davon keinerlei Erinnerung besäße. Sie könne sich das nicht vorstellen, sei konkreten Vollzug des in Rede stehenden Staatsvertrags Versorgungslastenausgleich nicht persönlich beteiligt gewesen. Hätte man Wolfgang Voß ohne Übernahme ins Staatssekretärsamt in Thüringen für einen Tag direkt das Ministeramt übertragen, wären beamtenrechtlichen Gründen seine Ansprüche aus auf Versorgungsleistungen in Sachsen verloren gegangen. Eine Versetzung in den Ruhestand in Sachsen sei aufgrund seiner Anschlussbeschäftigung in Thüringen nicht in Frage gekommen.

Der Untersuchungsausschuss hat Dr. Rainer Spaeth, Rechtsanwalt und seinerzeit Staatssekretär im TFM, als Zeugen vernommen. Der Zeuge **Staatssekretär a. D. Dr. Spaeth** erklärte auf Nachfrage, er habe von der Ernennung zum Staatssekretär nichts wahrgenommen, sondern den Sachverhalt in der Zeitung gelesen. Über das Vorhandensein einer Planstelle könne er nichts sagen. Die Frage, ob er als Staatssekretär im

467

468

Finanzministerium Kenntnisse über die Kapazität für einen weiteren Staatssekretär im Stellenplan des Haushalts gehabt habe, könne er nicht mehr beantworten, und er habe von dem Vorgang auch nichts gewusst. Erinnerlich sei ihm, so auf Nachfrage, zudem auch nicht, dass die Ernennung eines Staatssekretärs in die Ressortabstimmung gegeben worden wäre. Es habe Ressortabstimmungen zu Personalfragen gegeben, aber nicht zu Ministern oder Staatssekretären. Er sei in seiner Rolle als Staatssekretär sowieso nicht gefragt worden, da es sich um eine Angelegenheit der Staatskanzlei gehandelt habe. Auch zur Frage der Kosten für die Versetzung ins Staatssekretärsamt [im Fall Wolfgang Voß] könne er keine Aussagen treffen.

2. Verlesene Schriftstücke

Der Untersuchungsausschuss hat Passagen aus der durch die Staatskanzlei geführte Personalakte¹⁵⁵ sowie aus der Sachakte, die Versetzung des Ministers a.D. Dr. Wolfgang Voß in den Thüringer Landesdienst betreffend¹⁵⁶, verlesen.

¹⁵⁵ Siehe Vorlage UA 7/4 – 147.

¹⁵⁶ Siehe Vorlage UA 7/4 – 143.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seiten 6 bis 8

»Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Wolfang Voß geboren am: [...] 1949

in: [...] Landkreis Kassel

Eltern: [...]
Familienstand: [...]

Staatsangehörigkeit: deutsch

Konfession: [...] wohnhaft in: [...]

<u>Ausbildungsdaten</u>

Schulausbildung 1956 – 1964 Volksschule in Zierenberg

Berufsausbildung 1964 – 1967 Lehre als Einzelhandelskaufmann bei der Firma

"Brillen Scheyhing", Kassel

Abschluß: Kaufmannsgehilfenbrief

Schulausbildung 1967 – 1968 Erlangung der Fachschulreife, Kaufmännische

Berufsschule I der Stadt Kassel, Aufbauzug

1968 – 1972 Friedrich-List-Schule der Stadt Kassel:

Wirtschaftsgymnasium, Abschluß: Abitur

Studium 1972 – 1978 Volkswirtschaftslehre, Universitäten

Freiburg/i.Br. (bis 1974) und Göttingen

Examen 1978 Diplom-Volkswirt, Georg-August-Universität,

Göttingen

Studienschwerpunkte Finanzwirtschaft, Volkswirtschaftstheorie

Thema der Diplomarbeit "Die Gliederungen der Ausgaben im

Bundeshaushaltsplan - Aussagefähigkeit und

Probleme"

Promotion 1990 Tag der mündlichen Prüfung 9. Juli 1990

Thema der Dissertation	"Nutzenspillover – Effekte als Problem des
	kommunalen Finanzausgleichs. Ein Beitrag zur
	ökonomischen Rationalität des Ausgleichs
	zentralitätsbedingten Finanzbedarfs"
<u>Berufspraxis</u>	
1977 – 1978	Wissenschaftliche Hilfskraft, Institut für
	Finanzwirtschaft der Universität Göttingen
1978 – 1984	Wissenschaftlicher Assistent (Beamter auf
	Widerruf), volkswirtschaftliches Seminar der
	Universität Göttingen
Haupttätigkeiten	Konzipierung und Durchführung
	finanzwissenschaftlicher Übungen,
	Vorformulierung und Vorkorrektur von
	Examensklausuren und Diplomarbeiten, Aus-
	und Zuarbeitung mehrerer finanzpolitischer Texte
Zusatzaktivitäten	Gremiumsarbeit, gewählter Vertreter im
	wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichsrat
	der Universität Göttingen, Teilnahme an
	wissenschaftlichen Tagungen des Vereins für
	Socialpolitik (Mitgliedschaft seit 1982)
	Mitarbeit im Arbeitskreis "Räumliche Aspekte des
	Finanzausgleichs" der Akademie für
	Raumforschung und Landesplanung, Hannover,
	Auftragsforschung für die Akademie für
	Raumforschung und Landesplanung in Hannover
	Arbeit an meiner Dissertation.
1985 – Okt. 1986	Wissenschaftlicher Referent für Wirtschafts- und
	Sozialpolitik bei der CDU-Bürgerschaftsfraktion
	Hamburg
Nov. 1986 – Okt. 1989	Wissenschaftlicher Referent für den Bereich
	"Haushalt und Wirtschaft" bei der CDU-Fraktion
	im Niedersächsischen Landtag.
Tätigkeitsprofil	Inhaltliche und organisatorische Betreuung der
	Arbeitskreise
	 Haushalt und Finanzen
	 Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- Häfen und Schifffahrt

Wissenschaftliche Begleitung der Plenarsitzungen, insb. Ausarbeitung und Formulierung von parlamentarischen Initiativen und Redebeiträgen. Mitarbeit in der sogenannten "Haushaltstrukturkommission" der CDU-Landtagsfraktion zur Erarbeitung von Einsparvorschlägen im niedersächsischen Landeshaushalt sowie von strukturellen Maßnahmen zur Reform der Landesverwaltung zwecks mittelfristiger Entlastung des Landeshaushalts.

Seit November 1988 kommissarische Geschäftsführung der CDU-Landtagsfraktion.

Nov. 1989 – Juli 1990

Leiter des Referates "Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten" im Niedersächsischen Finanzministerium

seit August 1990

Referent in der Haushaltsabteilung im Niedersächsischen Finanzministeriums; Referatsteil: Landwirtschaftshaushalt und Forsthaushalt

<u>Veröffentlichungen</u>

Pollack, H., Voß, W.: Die Berücksichtigung von Spillover-Effekten im

kommunalen Finanzausgleich, in: Forschungsund Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. 159,

Hannover 1985

Voß, W.: Das nordwestschweizer regionale

Lastenausgleichsmodell – Zielsetzung, institutionelle Regelungen und ungelöste Probleme, Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Beiträge, Bd. 83, Hannover

1985«

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 9 f.

»LEBENSLAUF ZUGANG ZU VERSCHLUSSSACHEN: GEHEIM

Name: Dr. Voß

Vorname: Wolfgang
geboren am: [...] 1949
in: [...]/Hessen

Anschrift: [...]

Prüfungen

am	Ergebnis
31.03.1967	Befriedigend
20.03.1968	Ausreichend
20.06.1972	Befriedigend
10.05.1978	Befriedigend
09.07.1990	magna cum laude
	31.03.1967 20.03.1968 20.06.1972 10.05.1978

Einstellungstag: 01.08.1991

Vergütung

Datum	VergGr.
01.08.1991	B2 AT
01.09.1991	B3 AT

Ernennungen

zum	BesGr.	mit Wirkung vom
Wissenschaftlicher Assistent (B.a.W.)	A13	15.09.1978
Ministerialrat (B.a.P.)	В3	01.05.1992
Beamter auf Lebenszeit		01.05.1993
Ministerialdirigent	В6	04.10.1995
Staatssekretär	В9	01.01.2000

Bisherige dienstliche Verwendung

von	bis	Aufgabenbereich
01.04.1964	31.03.1967	Lehre als Radio-FS-Einzelhandelskaufmann,
		Fa. Scheyhing Kassel

<u> </u>		
01.04.1967	20.03.1968	Kaufmännische Berufsschule I Kassel
21.03.1968	30.05.1968	keine Beschäftigung
31.05.1968	30.08.1968	Camping GmbH Kassel, Kaufmännischer
		Angestellter
01.09.1968	20.06.1972	Friedrich-List-Schule Wirtschaftsgymnasium
		Kassel
01.10.1972	10.05.1978	Studium Volkswirtschaftslehre, Universitäten
		Freiburg u. Göttingen
		- 01.12.1976 bis 31.03.1977 wiss. Hilfskraft,
		Uni Göttingen
		- 01.06.1977 bis 31.03.1978 wiss. Hilfskraft,
		Uni Göttingen
01.01.1978	14.09.1978	Universität Göttingen, Wissenschaftliche
		Hilfskraft
15.09.1978	30.09.1984	Universität Göttingen, Volkswirtschaftliches
		Seminar
		Wissenschaftlicher Assistent –
		Organisatorische Vorbereitung und
		Begleitarbeiten für Lehrveranstaltungen
01.10.1984	31.10.1986	CDU-Bürgerschaftsfraktion Hamburg,
		Wissenschaftlicher Mitarbeiter – Wirtschafts-,
		Hafen-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
01.11.1986	31.10.1989	CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
		Hannover,
		Wissenschaftlicher Referent – Wirtschafts-
		/Finanzpolitik, Haushalt
01.11.1989	31.07.1991	Niedersächsisches Finanzministerium
		RL 51 – Kabinetts- und
		Parlamentsangelegenheiten, Themen von
		besonderer politischer Bedeutung – (I BAT)
		ab 01.08.1990 RL 16 – Haushalt – /
		m.d.W.d.G.b.
		ab 15.01.1991 Abordnung/Beurlaubung an
		SMF, RL 23/stv. AL
01.08.1991		Sächsisches Staatsministerium der Finanzen,
		RL 23
1	•	•

- ab 02.11.1992 RL 21
- ab 01.05.1995 m.d.W.d.G.d. AL 2 beauftragt
- ab 01.10.1995 AL 2
- ab 01.01.2000 Staatssekretär«

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 13 »Kaufmannsgehilfenbrief«; »Einzelhandelskaufmann«; »31. März 1967«.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 14 f. »Reifezeugnis«; »Allgemeine Hochschulreife«; »20. Juni 1972«.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 17 »Diplom-Volkswirt«; »10. Mai 1978«.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 20 »Doktor der Wirtschaftswissenschaften «; »8. Juli 1991 «.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 21 »CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag«; »1.11.89«; »Zeugnis«.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 23 f. »Zwischen dem Land Niedersachsen [...] und Herrn Dipl.-Volkswirt Wolfgang Voß«; »Arbeitsvertrag«; »1. November 1989«.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 25

»URKUNDE

Im Namen des Freistaates Sachsen ernenne ich Herrn Ministerialrat Dr. Wolfang Voß mit Wirkung vom 01. Oktober 1995 zum

Ministerialdirigenten

Dresden, den 12. September 1995«

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil A, Seite 26

»URKUNDE

Im Namen des Freistaates Sachsen ernenne ich
Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Wolfgang Voß
mit Wirkung vom 1. Januar 2000
zum
Staatssekretär

Dresden, den 20. Dezember 1999«

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil B, Seite 2 f.

»Sächsische Staatskanzlei | Freistaat Sachsen«; »1. Dezember 2010«:

»Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

[...]

3. Begründung

Die Zuständigkeit für die Versetzung von Herrn Staatssekretär Dr. Voß liegt gemäß § 36g i. V. m. § 11 Abs. 1 SächsBG bei Herrn MP. Die gemäß § 15 Abs. 2 BeamtStG erforderliche Zustimmung des Beamten zur Versetzung liegt vor.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 10 Geschäftsordnung der Sächsischen Staatsregierung beschließt die Staatsregierung neben der Einstellung und Ernennung auch über sonstige grundsätzliche Personalentscheidungen der Beamten des höheren Dienstes ab BesGr. A16. Vor diesem Hintergrund ist für die Versetzung von Herrn Staatssekretär Dr. Voß eine Kabinettsbefassung geboten.

Beim Wechsel nach Thüringen tritt eine gesetzliche Versorgungslastenteilung gemäß § 107b BeamtVG ein.«

Vorlage UA 7/4-143, "StS Voß", Seite 22 f.

»Sehr geehrter Herr A.F.,

zu Frage 1 liegt uns ein noch nicht offizieller Antwortentwurf der TSK zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 3323 des Abgeordneten Ramelow vor, in dem die TSK erklärt, dass eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 im Landeshaushalt zur Verfügung stand.

Da die Zuständigkeit hierfür bei der TSK liegt und der Antwortentwurf noch nicht abgestimmt ist, sollten [w]ir hierzu keine Auskunft geben und an die TSK verweisen.

Zu Frage 2: Ok[ay].

Zu Frage 3: Die Antwort sollte wie folgt ergänzt werden (ggf. könnte auch von Satz 1 der zweite Halbsatz entfallen):

Nach den Bestimmungen zur Versorgungslastenteilung wird Sachsen an Thüringen eine Abfindung zahlen, durch die die Kosten der in Sachsen zurückgelegten Dienstzeiten abgedeckt sind.

Zu Frage 4: Die Sätze ab "Durch die Versetzung …" sollten entfallen, da hiernach nicht gefragt wird.

Zu Frage 5: Wenn die o. g. Ergänzung zu Frage 3 erfolgt, ist die Antwort okay.

U.Z.

Referatsleiter« – gezeichnet 17/9.

»Sehr geehrte Herren,

ich bitte Sie um Antwortentwurf zu Frage 1 sowie um Durchsicht, Korrektur bzw. Ergänzung zu den Antworten auf die Fragen 2 bis 5.

- 1. Auf welche Position/Stelle wurde Herr Dr. Voß vor seiner Ernennung zum Minister im Dezember 2010 für einen Tag verbeamtet?
- 2. Was war der Sinn dieser Maßnahme?

Bevor Herr Dr. Voß in Thüringen Minister wurde, war er 20 Jahre innerhalb des öffentlichen Dienstes beim Freistaat Sachsen in verschiedenen Positionen – Referatsleiter, Abteilungsleiter, Finanzstaatssekretär – beschäftigt. Zuvor hat er im öffentlichen Dienst in Niedersachsen seinen Dienst geleistet. Eine direkte Ernennung als Mitglied der Landesregierung in Thüringen ohne vorherige Versetzung als Beamter in den Landesdienst hätte zur Folge gehabt, dass er kraft Gesetz aus dem Beamtenverhältnis in Sachsen entlassen worden wäre und dadurch seine kompletten Ansprüche auf Beamtenversorgung aus dieser über zwei Jahrzehnte dauernden Tätigkeit verloren hätte.

Die Versetzung von Herrn Dr. Voß in den Thüringer Landesdienst war deshalb der einzig gangbare Weg, um das Gewinnungsinteresse Thüringens ohne für Dr. Voß nachteilige Bedingungen erfolgen zu lassen.

3. Erzeugt diese Kurzzeit-Verbeamtung zusätzliche Kosten für Thüringen aktuell oder in Zukunft? Wenn ja, in welcher Höhe?

Dem Freistaat Thüringen entstehen hierdurch keine Mehrkosten, da der Freistaat Sachsen im Ergebnis die Versorgung für die in Sachsen zurückgelegten Zeiten trägt.

4. Bekommt [Herr] Dr. Voß als Ex-Staatssekretär vom Freistaat Sachsen ein Ruhegehalt gezahlt? Wenn ja, in welcher Höhe – und inwiefern wird es verrechnet?

Nein. Herr Dr. Voß bekommt kein Ruhegehalt ausgezahlt. Insofern findet auch keine Verrechnung statt. Durch die Versetzung in den Thüringer Landesdienst wurde die Versorgungsanwartschaft, die sich Herr Dr. Voß über 20 Jahre hinweg innerhalb des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen in verschiedenen Positionen erworben hat, nach Thüringen mitgenommen. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass der eigentliche Anspruch auf Beamtenversorgung erst zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem Herr

Minister Dr. Voß aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt wird. Dies wird frühestens nach Beendigung seines Amtsverhältnisses als Mitglied der Landesregierung geschehen, Insoweit bestehen derzeit keine Versorgungsansprüche.

5. Wer wird nach dem Ausscheiden von Dr. Voß au[s] dem Staatsdienst zu welchen Teilen welche Pensionslasten übernehmen? Sachsen, Thüringen etc.

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 3. Der Freistaat Sachsen trägt im Ergebnis die Versorgungslasten für die in Sachsen zurückgelegten Zeiten von Herrn Dr. Voß.

Termin: HEUTE, 11[.00 Uhr]

Danke

A.F.

Referatsleiter«

Vorlage UA 7/4-143, "StS Voß", Seite 51 f.

»Niederschrift

über die 50. Kabinettsitzung am 7. Dezember 2010, 9.00 Uhr, im Kabinettsaal der Staatskanzlei

Beginn: 9.00 Uhr Ende: 11.30 Uhr

Anwesend waren:

Frau Lieberknecht Ministerpräsidentin

Herr Matschie Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Herr Carius Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Herr Dr. Poppenhäger Justizminister

Herr Reinholz Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und

Naturschutz

Herr Dr. Schöning Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und

Chef der Staatskanzlei

Frau Taubert Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Frau Walsmann Finanzministerin

Herr Geibert Staatssekretär im Innenministerium (in Vertretung des

Ministers)

Herr Staschewski Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit

und Technologie (in Vertretung des Ministers)

Frau Wolf Stellvertretende Sprecherin der Landesregierung

Herr Grünhage Schriftführer

Entschuldigt war:

Herr Machnig Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

[...]

Personalangelegenheiten

2.1 Versetzung von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang Voß vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen in den Landesdienst des Freistaats Thüringen Staatskanzlei

(Tischvorlage vom 6. Dezember 2010)

Es wird ausgeführt, dass mit der Versetzung als Staatssekretär aus den bisherigen Dienstzeiten als Beamter keine den Thüringer Landeshaushalt belastenden Ansprüche erwachsen.

Beschluss: Das Kabinett stimmt mehrheitlich zu, dass Herr Staatssekretär Dr.

Wolfgang Voß mit Wirkung vom 7. Dezember 2010 vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen in den Landesdienst des Freistaats Thüringen versetzt und ihm, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO bewertete

Dienstposten eines Staatssekretärs übertragen wird.«

Vorlage UA 7/4-143, "StS Voß", Seite 73 f.

»Sehr geehrter Herr T.T.,

fachlich sind folgende Anmerkungen zu machen:

auf S. 3 ist das Wort "mindestens" zu streichen und "Sächsisches Versorgungsgesetz"

durch "Sächsisches Versorgungsrecht" zu ersetzen.

Ersteres führt möglicherweise zu unnötigen Nachfragen und Letzteres gibt es noch nicht.

 auf S. 4 sollte der zweite Absatz wie folgt enden: ... und nicht geringer sein[,] als wenn er sächsischer Beamter geblieben wäre.

 zu S. 5 stellt sich die Frage, warum hier eine zu große Beamtenschaft erwähnt werden soll, wo doch gerade die jüngsten Ereignisse die Notwendigkeit des ö. D. erwiesen

haben.

auf S. 7 sollte der zweite Absatz keinen Hinweis auf frühere Verwendungen enthalten.

Es wäre m. E. ausreichend[,] auf die Nachteile einer Nachversicherung hinzuweisen.

Der Satz könnte lauten: Jeder hier im Hause weiß, dass eine Nachversicherung mit

erheblichen Nachteilen verbunden ist.

M. E. ist der Hinweis auf die bestehende Praxis bei Professoren, die in die

Landesregierung als [Staatssekretär] oder [Minister] wechseln nicht hilfreich, da diese wohl

rechtswidrig ist, weil sie gegen den Grundsatz, dass man nur ein Lebenszeitverhältnis als

Beamter eingehen kann, verstößt.

S.P.«

»Sehr geehrter Herr S.P.

haben Sie die Angelegenheit schon geprüft? Bitte kurze Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. T.T.

Leiter Ministerbüro«

»Liebe Kollegen,

seit einer dreiviertel Stunde versuche ich <u>ständig</u> unter Verwendung der Telefonnummern des Kabinettreferats, des LMB, des Staatssekretärs und des Ministers jemanden zu erreichen, um auf die Bedeutung des anhängenden Dokuments aufmerksam zu machen.

Hier ist eine schnelle Rückäußerung dringend erforderlich. Wer kann mir die zusichern.

Oder muss ich den Minister auf dem Handy anrufen?

Besten Gruß

Ihr U.G.

PS: Das Problem der nicht weitergeleiteten Telefone, an die niemand herangeht, ist im TFM leider immer wieder ein großes Problem, das mich viel Zeit kostet. Lässt sich das nicht technisch regeln? Sofern auch im TFM die Nummer des Anrufers erkennbar ist, wäre eine Reaktion auch nach Rückkehr ins Büro manchmal sehr hilfreich.

U.G.

Referatsleiter - Leitender Ministerialrat«

»Sehr geehrter Herr Doktor T.T.,

unter TOP 23 wird die CdS in der Plenarsitzung am kommenden Mittwoch Sofortbericht erstatten müssen auf den Antrag der LINKEN.

Anbei unser Entwurf, den ich unverzüglich nach Ihrer schnellstmöglichen Rückmeldung in eine kurze Ressortabstimmung mit dem TMBWK und dem TJM geben muss.

Mit besten Grüßen

Ihr U.G.

< Datei: 0119 Sofortbericht Minister Voß.doc >> «

Vorlage UA 7/4-143, "StS Voß", Seite 26 f.

»Gesendet: Montag, 16. September 2013 14:44

An: TFM J.R.

Betreff: [F]ragen an [M]inister [V]oß

Sehr geehrte Frau J.R.,

nachfolgend noch einige Fragen an Minister Voß zum Thema Versorgung, die sich nach dem Fall Machnig aufdrängen:

Für die Beantwortung der Fragen schon mal im Voraus vielen Dank und viele Grüße

[...]

Stellv. Chefredakteur TLZ«

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil B, Seite 14

»6.12.2010

Kabinettvorlage

Das Kabinett möge zustimmen, dass Herr Staatssekretär Dr. Wolfgang Voß mit Wirkung vom 7. Dezember 2010 vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen in den Landesdienst des Freistaats Thüringen versetzt wird.

Ihm wird, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO bewertete Dienstposten eines Staatssekretärs übertragen.

Ein tabellarischer Lebenslauf von Herrn Voß ist dieser Vorlage beigefügt.

Dr. Jürgen Schöning« – eigenhändige Unterschrift.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil B, Seite 16

»Personalangelegenheiten

[2.1] Versetzung von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang Voß vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen in den Landesdienst des Freistaats Thüringen

Staatskanzlei

(Tischvorlage vom 6. Dezember 2010)

Es wird ausgeführt, dass mit der Versetzung als Staatssekretär aus den bisherigen Dienstzeiten als Beamter keine den Thüringer Landeshaushalt belastenden Ansprüche erwachsen.

Beschluss:

Das Kabinett stimmt mehrheitlich zu, dass Herr Staatssekretär Dr. Wolfgang Voß mit Wirkung vom 7. Dezember 2010 vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen in den Landesdienst des Freistaats Thüringen versetzt und ihm, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO bewertete Dienstposten eines Staatssekretärs übertragen wird.

2.2 Ernennung von [– geschwärzt –] zum Staatssekretär im Thüringer Innenministerium

Staatskanzlei

(Tischvorlage vom 6. Dezember 2010)

Beschluss:

Das Kabinett stimmt zu, dass [– geschwärzt –] mit Wirkung vom 8. Dezember 2010 unter Zulassung einer Ausnahme nach § 101 Abs. 4 Ziffer 1 ThürBG zum Staatssekretär ernannt und ihm, unter Einweisung in eine entsprechende Planstelle, der nach Besoldungsgruppe B9 ThürBesO bewertete Dienstposten des Staatssekretärs im Thüringer Innenministerium übertragen wird.«

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil B, Seite 19

»Im Namen des Freistaats Thüringen ernenne ich Herrn Dr. Wolfgang Voß gemäß Artikel 70 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit Wirkung vom 8. Dezember 2010 zum

Erfurt, Dezember 2010

Thüringer Finanzminister

Die Thüringer Ministerpräsidentin

Christine Lieberknecht« – eigenhändige Unterschrift.

Vorlage UA 7/4-147, Personalakte "StS a.D. Dr. Wolfgang Voß", Teil B, Seite 20

»(Seiten 20 [bis] 58 wurden entnommen, da diese nicht vom Untersuchungsgegenstand des UA erfasst sind)«

XIII. Personalmaßnahmen im Fall des Staatssekretärs a. D. Dirk Diedrichs

1. Zeugenaussagen

- Im Rahmen eines weiteren Beweisbeschlusses zu den Fragen, ob die Thüringer Landesregierung im Fall von Dirk Diedrichs bei seiner Versetzung ans Thüringer Finanzministerium und der Ernennung zum Staatssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum 15. September 2011 gegen dienst-, beamten-, tarifoder haushaltsrechtliche Vorschriften oder andere Gesetze verstoßen hat, ob und wie die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese i.S.v. Art. 33 GG bei den o.g. Personalmaßnahmen sichergestellt wurde, ob die mit den o.g. Personalmaßnahmen verbundenen Entscheidungen ausreichend dokumentiert wurden und ob dem Freistaat Thüringen durch die o.g. Personalmaßnahmen ein Vermögensschaden entstanden ist, weitere Zeugen vernommen.¹⁵⁷
- Der Untersuchungsausschuss hat Herrn S.Si., seinerzeit Leiter der Zentralabteilung der Staatskanzlei, als Zeugen vernommen. Der Zeuge S.Si. führte eingangs aus, dass er im fraglichen Zeitraum Leiter der Zentralabteilung in der Staatskanzlei gewesen sei. Dazu gehöre, wie üblich, das Personalreferat, welches nicht nur für Personalangelegenheiten der Staatskanzlei selbst, sondern auch für die der Minister und die politischen Beamten zuständig sei; d.h. es sei personalführende Stelle für diesen Personenkreis. Im Zuge dieser Aufgaben seien sie auch zuständig für alle Vorgänge, die mit der Ernennung dieser Personen zu tun hätten also speziell hier auch der Staatssekretäre. Der Vollzug des Beschlusses der Landesregierung, die die Personalauswahlentscheidung treffe, obliege mithin dem Personalreferat in der Zentralabteilung der Staatskanzlei. Dort würden die Urkunden vorbereitet zur Ausfertigung und das Ernennungsverfahren formal begleitet. So sei es sicherlich auch bei Herrn Dirk Diedrichs gewesen.

-

¹⁵⁷ Vgl. Vorlage UA 7/4 – 100.

472

Das Verfahren bestimme sich nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in der damaligen Fassung. Darin werde die Rolle des Personalreferats oder der Zentralabteilung beschrieben. Bei kabinettspflichtigen Personalmaßnahmen, also unterhalb der politischen Beamten, sei eine Ressortbeteiligung grundsätzlich erfolgt. Alle Ressorts hätten mithin vor der Kabinettsbefassung Unterlagen zu dem Fall – also die Sitzungsunterlagen – bekommen und hätten sich dazu äußern können. Soweit er, der Zeuge S.Si., sich erinnere, sei dies bei politischen Beamten nicht der Fall gewesen. Sie seien in der Vorkonferenz respektive im Kabinett quasi per Tischvorlage behandelt worden. Insofern – und dies sei der Regelfall – sei das in seiner Abteilung damals befindliche Personalreferat erst zu dem Zeitpunkt mit diesem Fall befasst gewesen, als die Personalauswahl getroffen worden war und auch festgestanden habe, dass eine Ernennung erfolgen sollte. Dann habe diesem Personalreferat lediglich noch der formale Vollzug, das heißt die Ausfertigung der Urkunde und die Weiterleitung im Haus, oblegen.

Auf Nachfrage entgegnete der Zeuge **S.Si.**: Für Besoldung, Versorgung und all die Kosten, die mit einer Ernennung – hier sei es eine Versetzung gewesen – verbunden gewesen seien, sei das Finanzministerium zuständig gewesen. Der Finanzminister sei Mitglied der Landesregierung und habe diese Entscheidung mitgetroffen. Für das Beamtenrecht sei der Innenminister zuständig, mithin sei er ebenfalls an der Entscheidung beteiligt gewesen. Soweit es Prüfungen in dieser Hinsicht gegeben habe, habe es dem jeweiligen Fachminister oblegen, dafür zu sorgen, "dass da die Dinge in Ordnung sind". Seitens der Zentralabteilung in der Staatskanzlei, seitens des Personalreferats, sei in Fällen, in denen die Entscheidung der Landesregierung vorgelegen habe, keine Rückkopplung zum Ressort, das für Beamtenrecht oder für die finanzielle Seite der Ernennung zuständig war, erfolgt.

474

473

Klarstellend: Eine Befassung der Zentralabteilung bzw. des dort vorhandenen Personalreferats habe erst zu dem Zeitpunkt eingesetzt, als die Entscheidung im Kabinett bereits getroffen worden war. Kabinettvorlagen, die ressortabgestimmt wurden, habe es auf dieser Ebene nach seiner Erinnerung nicht gegeben, so der Zeuge S.Si.. Das heiße, die Kabinettvorlage selbst sei im Fall "Dirk Diedrichs" vom Finanzministerium erstellt und dann per Tischvorlage behandelt worden. Die Befassung durch ihn bzw. der von ihm geleiteten Abteilung, so der Zeuge weiter, sei erst nach der Beschlussfassung im Kabinett erfolgt, das heiße, die Entscheidung habe festgestanden und die Durchführung dieses Beschlusses, die Urkunde auszufertigen und dem Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin zur Unterzeichnung vorzulegen, sei dann Sache des Referats gewesen. Nochmals herausstellend zur seinerzeitigen Geschäftsordnungslage der Landesregierung: Bei kabinettspflichtigen

Personalmaßnahmen – das seien die A16 und höher – habe grundsätzlich eine Kabinettsbefassung stattgefunden. Hier habe auch eine Ressortabstimmung stattgefunden. Das heiße, vor der Beschlussfassung sei den Ressorts die Kabinettvorlage zugeleitet worden und man habe Stellung dazu nehmen können. Bei Staatssekretären habe es diese Ressortabstimmung nicht gegeben.

- 475 Der Untersuchungsausschuss hat den in Rede stehenden seinerzeitigen Staatssekretär im Thüringer Finanzministerium, Dirk Diedrichs, als Zeugen vernommen. Der Zeuge Staatssekretär a. D. Diedrichs führte eingangs aus: Soweit er das auf die ihm zugänglich gemachten Akten erkennen könne, dürfte ein Verstoß gegen dienst- und beamtenrechtliche Vorschriften oder haushaltsrechtliche Vorschriften mit Blick auf seinen Fall nicht vorgelegen haben. Die Ernennung zum Staatssekretär sei am 15. September 2011 vor dem Hintergrund einer Versetzung in das Thüringer Finanzministerium erfolgt. Im Rahmen dieser Versetzung sei auch einem Ausgleich der Versorgungslasten seitens des Finanzministeriums in Sachsen zugestimmt worden. Mit der Versetzung sei er als Ministerialdirigent mit dem Amt des Staatssekretärs betraut worden. Er sei demnach nicht [in Thüringen] ernannt worden zum Staatssekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, sondern er sei seinerzeit schon Beamter auf Lebenszeit (seit 1998) gewesen, sodass er hier lediglich in das Amt des Staatssekretärs berufen worden sei. Zudem sei seine damalige Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Jahr 1998 erfolgt auf der Grundlage einer erworbenen allgemeinen Hochschulreife/Hochschulzugangsberechtigung im Jahr 1982 und eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Volkswirtschaftslehre an der Universität Köln, welches am 28.05. mit dem Diplom geendet habe. Diese beiden Merkmale hätten vorgelegen und seien damit als Voraussetzungen für die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst Grundlage für die Einstellung ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gewesen.
- Auf Nachfrage, wann und durch wen er die Anfrage, als Staatssekretär in Thüringen tätig zu sein, bekommen habe: Keine genaue Erinnerung, so der Zeuge **Staatssekretär a. D. Diedrichs**. Es habe Anfang des Jahres 2011 Kontakte zwischen ihm und Wolfgang Voß gegeben, es seien weitere Gespräche erfolgt ein längerer Prozess der sich ab dem Frühjahr 2011 vollzogen und der verschiedene Abstimmungen erfordert habe. Ob es eine Auswahl an Personen für diese Stelle gegeben habe, sei ihm nicht bekannt. Soweit er dies beurteilen könne, sei haushaltsrechtlich eine B9-Stelle im Einzelplan des Thüringer Finanzministeriums vorhanden gewesen, so der Zeuge weiter. Ein Vermögensschaden sei seiner Einschätzung nach nicht entstanden, denn die zuständige Abteilungsleiterin des sächsischen Finanzministeriums habe erklärt, dass der Aufteilung der Versorgungslasten entsprechend dem Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten zugestimmt werde.

477

Der Untersuchungsausschuss hat Herrn Dr. Wolfgang Voß., von Dezember 2010 bis Dezember 2014 Finanzminister des Freistaats Thüringen, als Zeugen vernommen. Er habe Herrn Diedrichs als Staatssekretär vorgeschlagen und sei damit etwa im Frühjahr 2011 an ihn herangetreten, führte der Zeuge Minister a. D. Dr. Voß aus. Seinerzeit seien die wesentlichen Aufgaben in Thüringen die Sanierung des Haushalts und Reform des Kommunalen Finanzausgleichs gewesen. Es habe einer Person bedurft, die in beiden Aufgabenbereichen versiert war; Herr Diedrichs habe diese, für den Zeugen entscheidende Kombination den 90er-Jahren Bundesfinanzministerium repräsentiert (in im zuständig Kommunalfinanzen in den neuen Bundesländern, Leitung des Kommunalreferats in Sachsen, Haushaltsabteilungsleiter). Zur Auswahl: Es habe auch in Thüringen Personen gegeben, die für die Stelle in Frage gekommen seien, aber nicht die genannte Kombination vorgewiesen hätten. Die fachlichen Gesichtspunkte, nicht das Parteibuch, hätten für ihn hier im Vordergrund gestanden. Insofern sei er an Frau Lieberknecht herangetreten mit der Bitte, die Staatssekretäre auszutauschen, was auch erfolgt sei. Sodann sei er an Herrn Tillich herangetreten.

Der Zeuge Minister a. D. Dr. Voß fuhr fort: Verstöße gegen dienst-, beamten-, tarifrechtliche oder haushaltsrechtliche Vorschriften könne er in diesem Fall nicht erkennen. Aus der entsprechenden Personalakte gehe klar hervor, dass Herr Diedrichs nach § 15 Beamtenstatusgesetz als Ministerialdirigent, also als Abteilungsleiter damals noch, mit dem Ziel der Ernennung zum Staatssekretär versetzt worden sei. Es gehe daraus auch hervor, dass ein "Notenaustausch" zwischen den Staatskanzleien stattgefunden habe, das heiße Anfrage und Antwort bis zur Frage der Zusage zur Versorgungslastenteilung. Ein Vermögensschaden sei mit der in Rede stehenden Personalmaßnahme nicht entstanden, weil für Herrn Diedrichs die Versorgungslastenteilung nach dem § 107b Beamtenstatusgesetz, präzisiert durch einen Staatsvertrag 2011, gelte.

479

478

Der Untersuchungsausschuss hat Frau Marion Walsmann, von Dezember 2010 bis September 2013 Thüringer Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Chefin der Staatskanzlei, als Zeugin vernommen. Danach befragt, wann sie das erste Mal mit der in Rede stehenden Personalie Dirk Diedrichs befasst gewesen sei, führte die Zeugin Ministerin a. D. Walsmann aus: Aufgrund der Akteneinsicht sei ihr präsent, dass die Ernennung von Herrn Diedrichs Gegenstand einer Kabinettssitzung gewesen sei und er, nachdem seine Versetzung vom sächsischen Staatsministerium an das Thüringer Finanzministerium zugebilligt worden war, zum Staatssekretär ernannt worden sei. Ob sie vor der Kabinettsbefassung Kenntnis von dem Fall hatte, sei ihr nicht mehr erinnerlich; sicher habe sie mit dem Abteilungsleiter, der zuständig für Personal in der Staatskanzlei war, über das

Versetzungsgesuch gesprochen, aber nähere Details könne sie dazu nicht nennen. Es sei der Wunsch von Herrn Voß gewesen, eben zu versuchen, Herrn Diedrichs aus dem sächsischen Staatsministerium zu gewinnen, weil er ein ausgewiesener Fachmann gewesen sei. Wenn es einer bilderbuchmäßigen Ausbildung und eines Durchlaufs aller verwaltungsrechtlichen Laufbahnen und aller laufbahnrechtlichen Gegebenheiten bedürft habe, dann habe es Herr Diedrichs in seinem Lebenslauf aufgewiesen. Hier sei es um eine Versetzung in den entsprechenden Geschäftsbereich auf eine zur Verfügung stehende Planstelle B9 für den Staatssekretär gegangen. Das sei durch den zuständigen Abteilungsleiter dokumentiert worden. Ihrer Erinnerung nach habe es keine weiteren Kandidaten gegeben, weil es Wunsch des Finanzministers gewesen sei, einen ausgewiesenen Fachmann für die seinerzeit anstehenden spezifischen Aufgaben zu gewinnen.

- Auf Nachfrage äußerte die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht Der Minister habe ihr etwa im Frühsommer 2011 die Problemlage erläutert, den Namen habe sie zu Beginn der Sommerpause erfahren. Es habe einen alternativen Namen gegeben. Auf Frage, inwieweit sie mit dem Fall noch weiter befasst gewesen sei: Man könne sagen, dass diese Personalie eine Referenzpersonalie für Bestenauslese gewesen sei. Eine solche Person lasse kein Dienstherr gerne gehen; Herr Tillich habe Herrn Diedrichs außerordentlich geschätzt. Sie habe ihrer Erinnerung nach noch einmal mit ihrem sächsischen Kollegen in der Zwischenzeit gesprochen; sie habe dann den Versetzungsantrag stellen müssen.
- Auf Nachfrage, ob ihr erinnerlich sei, dass es eine entsprechende Ressortbeteiligung gegeben habe, entgegnete die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht Für den Bereich der Staatskanzlei gehe sie davon aus, dass das rechtmäßig einschließlich der Querverbindung zum Freistaat Sachsen gehandhabt worden sei. Auf Vorhalt, ein Zeuge habe ausgesagt, dass er erst beteiligt gewesen sei, als die Kabinettsentscheidung gefallen war: Das könne sie sich nicht vorstellen, weil die Staatskanzleien doch im Austausch darüber gestanden hätten; indes habe sie die Akten dazu im Vorfeld nicht gesichtet. Es sei für sie eindeutig gewesen, dass der Fall den Vorgaben entsprochen habe.

2. Verlesene Schriftstücke

482 Der Untersuchungsausschuss hat Passagen aus der Personalakte¹⁵⁸ verlesen.

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Diedrichs, Dirk", Seite 3

¹⁵⁸ Vorlage UA 7/4 – 72.

»Staatsministerium der Finanzen | Freistaat Sachsen«; an: »Thüringer Staatskanzlei«:

»Versetzung von Herrn Ministerialdirigenten Dirk Diedrichs an das Thüringer Finanzministerium

[...]

[I]n vorstehender Angelegenheit übersende ich Ihnen einen Abdruck der Versetzungsverfügung von Herrn Ministerialdirigenten Dirk Diedrichs mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Einer Aufteilung der Versorgungslasten entsprechend dem Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) wird seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zugestimmt. Das Landesamt für Steuern und Finanzen wurde bereits um Berechnung und Zahlung des Abfindungsbetrages gebeten.«

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Diedrichs, Dirk", Seite 5 f.

»Tabellarischer Lebenslauf

Dirk Diedrichs

geboren am [- geschwärzt -] in [- geschwärzt -]

Familienstand [- geschwärzt -]

»Schul- und Berufsausbildung

Contain and Bordioadobilearing				
09.1973 – 06.1982	Abitur			
10.1982 - 03.1983	Hochschulstudium der Volkswirtschaftslehre			
04.1983 – 06.1984	Grundwehrdienst			
10.1984 – 05.1990	Fortsetzung	des	Hochschulstudiums	der
	Volkswirtschaftslehre,			
	Abschluss als Diplom-Volkswirt			
Beruflicher Werdegang				
10.1990 – 05.1992	Dezernent "Kom	munalfinan	zen" beim Niedersächsis	chen
	Landesamt für Statistik in Hannover			

06.1992 – 12.1992	Gutachter im Wissenschaftlichen Dienst beim Fachbereich	
	"Arbeit und Sozialordnung" der Verwaltung des	
	Deutschen Bundestags in Bonn	
01.1993 – 11.1996	Referent im Referat "Finanzielle Angelegenheiten der	
	Gemeinden" beim Bundesministerium der Finanzen	
04.1996 – 09.1996	Abordnung in den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
	und Zuteilung zur Ständigen Vertretung bei der Europäischen	
	Union in Brüssel	
01.12.1996	Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der	
	Finanzen und Beauftragung mit der Wahrnehmung der	
	Geschäfte des Referatsleiters 23 "Kommunaler	
	Finanzausgleich"	
01.04.1997	Versetzung an das Sächsische Staatsministerium der	
	Finanzen	
16.03.1999	Bestellung zum Referatsleiter 23 "Kommunaler	
	Finanzausgleich"	
15.06.2001	Bestellung zum Vertreter des Abteilungsleiters II	
01.07.2002	Umsetzung als Referatsleiter 21 "Aufstellung,	
	Gesamthaushalt, Finanzplanung, Steuerschätzung, EU-	
	Haushalt, bundesstaatliche Finanzbeziehungen,	
	finanzpolitische Grundsatzfragen["]	
01.03.2003	Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte	
	des Abteilungsleiters II	
01.12.2009	Bestellung als Abteilungsleiter	
<u>Ernennungen</u>		
14.04.1994	Ernennung zum Regierungsrat z.A.	
10.01.1996	Ernennung zum Regierungsrat	
21.01.1997	Ernennung zum Oberregierungsrat	
31.03.1998	Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	
01.02.1999	Ernennung zum Regierungsdirektor	
01.02.2000	Ernennung zum Ministerialrat der BesGr. A16 im	
	Beamtenverhältnis auf Probe	
19.02.2003	Ernennung zum Ministerialrat der BesGr. A16 im	
	Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	
18.03.2003	Ernennung zum Ministerialrat der BesGr. B3	

01.05.2009

Vorlage UA 7/4-72, Personalakte "StS_Diedrichs, Dirk", Seite 10

»Thüringer Staatskanzlei

[...]

Einweisung in eine Planstelle

- 1. Ihre Ernennung zum Staatssekretär
- 2. § 49 Thüringer Landeshaushaltsordnung

Sehr geehrter Herr Diedrichs,

hiermit übertrage ich Ihnen das Amt eines Staatssekretärs im Finanzministerium und weise Sie mit Wirkung vom 15.09.2011 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 der Thüringer Besoldungsgruppe B ein.«

D. Ermittelte Tatsachen und Ergebnisse der Untersuchungen

Vorbemerkungen

- In Teil D werden die bislang ermittelten Tatsachen und die bisherigen Ergebnisse der Beweisaufnahme vorgelegt. Dabei werden die in Teil C zusammengefassten Befragungen der Sachverständigen und Zeugen sowie die Akteninhalte, die durch Vorhalt oder Verlesung ins Verfahren eingebracht wurden, berücksichtigt.
- Die Gliederung orientiert sich an den im Einsetzungsbeschluss (Drucksache 7/7914) aufgeführten Fragen. Diese sind in Themenkomplexen gruppiert, um zum einen eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, zum anderen auch inhaltlichen Überschneidungen Rechnung zu tragen.

I. Untersuchungskomplex: Rechtsgrundlagen

1. Vorbemerkungen

- Der Ausschuss hörte in der 3., 4., 5. und 6. Sitzung Sachverständige und sachverständige Zeugen, um die in den konkreten Einzelfällen relevanten Rechtsauffassungen auch aus wissenschaftlicher Perspektive einordnen zu können. Die Ergebnisse lassen sich teils nur schwer einzelnen Punkten des Einsetzungsbeschlusses zuordnen und werden deswegen in einem gesonderten Abschnitt den Untersuchungskomplexen II IV vorangestellt.
- In inhaltlicher Hinsicht sei darauf hingewiesen, dass die Sachverständigen und sachverständigen Zeugen in der Regel nicht in einem direkten Bezug zu einer der Thüringer Landesregierungen oder der anderen Teile des politischen Systems im Freistaats standen. Eine Ausnahme stellt hier nur die Zeugin **Präsidentin Butzke** dar, die in ihrer Funktion als Präsidentin des Thüringer Rechnungshofes zum Sonderbericht über die Einstellungspraxis der Landesregierung befragt wurde. Aussagen zu Einzelfällen sind darüber hinaus nur in den Gutachten der Sachverständigen **Prof. Dr. Meinel** und **Prof. Dr. Saliger** getroffen worden; diesen lag ausschließlich die Kenntnis des Rechnungshofberichts und der dazugehörigen Stellungnahmen der Landesregierung zugrunde. Es handelt sich also bei den Aussagen der Sachverständigen in der überwiegenden Mehrzahl um rechtswissenschaftliche Überlegungen ohne direkten Bezug zu konkreten Personalmaßnahmen.

2. Verfassungsrecht: Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG

Der Ausschuss hat einen seiner Schwerpunkte bei der Befragung der Sachverständigen auf den Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gelegt. Die daraus erwachsende Anforderung der "Bestenauslese" ist ein Schwerpunkt der im Sonderbericht des Landesrechnungshofes vorgebrachten Kritik an der Personalpolitik der gegenwärtigen Landesregierung und nimmt eine zentrale Rolle in der parlamentarischen und öffentlichen Debatte zum Themenkomplex ein. Mit Blick auf den Untersuchungszeitraum des Ausschusses stellt er außerdem eine gesetzliche Regelung dar, die anders als etwa das Laufbahnrecht und die ThürGGO (hier sei auf die Frage der Ressortabstimmung hingewiesen) keinen Veränderungen unterlag und für die Landesregierungen seit 2009 gleichermaßen galt. Die Befragung der Sachverständigen diente der begrifflichen Schärfung zu "fachlicher Leistung", "Befähigung" und "Eignung"; sie sollte außerdem diese Kriterien zum Kriterium des politischen Vertrauensverhältnisses bei Staatssekretären in Beziehung setzen.

487

488

489

Der Begriff der "Befähigung" wurde vom Sachverständigen **Prof. Dr. Austermann** mit Verweis auf § 2 Abs. 3 ThürLaufbG konkretisiert: "Die Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind". Zentral sei hier die Fähigkeit zur Übernahme von Führungsverantwortung; auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nannte der Sachverständige als naheliegendes Kriterium. Ein Abgleich der vor der Einstellung bzw. Ernennung ausgeübten Vortätigkeiten mit den zu erwartenden Aufgaben sei hier notwendig (Rn. 111). Die Sachverständigen **Dr. Gelze** und **Prof. Dr. Lindner** bezeichneten die "Befähigung" übereinstimmend als "unbestimmten Rechtsbegriff" (Rn. 112 und 117). **Prof. Dr. Lindner** ordnete ihm klarer definierbare "inhaltlichmaterielle" Eigenschaften zu.

Das Kriterium der "Leistung" sei nach Aussage des Sachverständigen **Prof. Dr. Morlok** nicht scharf definierbar, könne aber mindestens die Forderung nach Verwaltungskenntnis und -erfahrung begründen (Rn. 127). Hiermit korreliert die Definition des Sachverständigen **Prof. Dr. Lindner**, die auf die bisherige Amtsführung und die Beurteilungen abhob. Die "Eignung" schließlich wurde vom Sachverständigen **Prof. Dr. Morlok** als "Oberbegriff" bezeichnet; sie sei nicht statisch, sondern den Besonderheiten des jeweiligen Amtes anzupassen (Rn. 127). Dem entsprechen auch die Ausführungen im Gutachten des **Prof. Dr. Meinel** (Rn. 167, Abschnitt V. 2.), der einen "funktional bestimmten Eignungsbegriff" postuliert, für den "nichts anderes als das Amt selbst" bestimmend sei.

Einigkeit bestand bei den angehörten Sachverständigen, dass die Bestenauslese im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG nicht durch ein bloßes politisches Vertrauensverhältnis zu ersetzen sei. Die Frage, ob das politische Vertrauensverhältnis die aus dem Wortlaut des Art. 33 Abs. 2 GG entstammende Kriterientrias aus Eignung, Leistung und Befähigung ergänzen könne, ihr gegenüber keine Rolle spiele oder ihr gegenüber klar nachrangig zu behandeln sei, wird von den als Sachverständige geladenen Rechtswissenschaftlern zwar nicht einheitlich beantwortet. Nach der Auffassung mehrerer der gehörten Sachverständigen ist sie aber gewissermaßen falsch gestellt; das politische Vertrauensverhältnis sei für politische Beamte, insbesondere Staatssekretäre, vielmehr in diese Kriterien einzugliedern. Die Aussagen der Sachverständigen Dr. Gelze (Rn. 112), Prof. Dr. Austermann (Rn. 113), Prof. Dr. Lindner (Rn. 118) und Prof. Dr. Meinel (Rn. 169 und 170) stimmen darin überein, das politische Vertrauensverhältnis (in manchen Fällen bezeichnet als "politische Loyalität") dem Kriterium der Eignung komplett zuzuordnen oder eine solche Zuordnung zumindest für sehr gut begründet zu erklären. Prof. Dr. Morlok hob das Kriterium des politischen Vertrauensverhältnisses auf eine Bedeutungsstufe mit Fähigkeit, der einen Verwaltungsapparat zu führen (Rn. 128). Am deutlichsten formuliert ist die Ansicht, das Vertrauensverhältnis sei selbst ein Teil des Eignungskriteriums, wohl in der Aussage des Sachverständigen **Prof. Dr. Lindner** – wer das politische Vertrauensverhältnis nicht besitze, sei [als Staatssekretär] "schlicht nicht geeignet" (Rn. 118).

491 Der Sachverständige Prof. Dr. Neuhäuser (Rn. 137) formulierte, den Verfassungsprinzipien Eignung, Leistung und Befähigung könne das politische Vertrauensverhältnis hinzutreten. Wenn nur nach der Kriterientrias geeignete Kandidaten zur Verfügung stünden, zu denen kein politisches Vertrauensverhältnis bestünde, habe man eben Pech gehabt. Seine Aussagen bewegen sich damit eher in Richtung der im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Saliger (Rn. 145) vertretenen, tendenziell der Bewertung des Thüringer Rechnungshofes nahestehenden Rechtsauffassung, der zufolge das politische Vertrauensverhältnis ein eigenes, abgesondertes Kriterium sei, das hinter Eignung, Leistung und Befähigung zurückzutreten habe (vgl. § 4. 3. des Saliger-Gutachtens). Auch der Sachverständige Prof. Dr. Austermann testierte, dass Eignung, Leistung und Befähigung nicht durch politisches Vertrauen ersetzt werden könnten. 159 Ein rein politisches Vertrauensverhältnis genüge nicht. 160 Der Sachverständige Dr. Gelze ordnete die Wertung als Grundsatz-Ausnahme-Prinzip ein. 161

490

¹⁵⁹ Rn. 113.

¹⁶⁰ Rn. 108.

¹⁶¹ Rn. 112.

Hinsichtlich der Frage des Verhältnisses von Eignung, Leistung und Befähigung zum politischen Vertrauensverhältnis als Einstellungs- bzw. Ernennungskriterium stellt der Ausschuss fest, dass divergierende Rechtsauffassungen und ein bemerkenswerter Auslegungsspielraum gerade hinsichtlich des Kriteriums der "Eignung" bestehen. Politisches Vertrauen kann andere Leistungs- und Eignungserfordernisse nicht entkräften, dazu gibt es keine gegenteilige Auffassung. Alle Sachverständigen stimmten in der Bewertung überein, dass die Kriterientrias aus Art. 33 Abs. 2 GG und das politische Vertrauensverhältnis Kriterien der zwingend vorzunehmenden Bestenauslese sind.

492

493

494

3. Laufbahnrecht: Vorschriften des ThürLaufbG

Die Befragungen der Sachverständigen zum Laufbahngesetz konzentrierten sich fast vollständig auf den § 28 ThürLaufbG, den "Einstellungsparagraphen". Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses ist nach Absatz 1 im Regelfall nur im Eingangsamt einer Laufbahn möglich. Ausnahmen davon sind gemäß Absatz 2 in Fällen möglich, bei denen "gleichwertige" eigentlich notwendigen Laufbahn Berufserfahrungen Zusatzqualifikationen eine Einstellung im ersten Amt über dem Eingangsamt begründen können; eine weitere Voraussetzung ist hier, dass das Amt im "individuellen fiktiven Werdegang" hätte erreicht werden können. Gemäß Absatz 3 kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses auch ein noch höheres Amt unter Voraussetzungen von Beginn an erreicht werden (bei Staatssekretären ist hier die Landesregierung zuständig - § 50 Abs. 5 ThürLaufbG).

Die genannte Vorschrift gilt in der Form, die auch den individuellen fiktiven Werdegang einschließt, erst seit 2015, war also bei den Einstellungen, die während der Amtszeit der Regierung Lieberknecht vorgenommen wurden, nicht Teil der Einstellungsvoraussetzungen. Im Kontext der Ressortabstimmung zur Ernennung von "Fall H" zur Staatssekretärin Ende des Jahres 2020 (siehe Untersuchungskomplex II) traten erstmals verschiedene Auffassungen zu diesem Gesetz innerhalb der Landesregierung offen zutage. Dabei stand die Frage im Mittelpunkt, ob diese Vorschrift auch ungemindert für Ernennungen ins Staatssekretärsamt gültig sei. Der Gesetzestext des ThürLaufbG enthält keine explizite Ausnahme vom Erfordernis der Laufbahnbefähigung bzw. des individuellen fiktiven Werdegangs für Staatssekretäre; die Kritik des Thüringer Rechnungshofes an mehreren Ernennungen durch die Landesregierung speiste sich deshalb unter anderem daraus, dass die ernannten Personen ein mit B 9 besoldetes Amt im Sinne des fiktiven Werdegangs zum Zeitpunkt der Einstellung nicht hätten erreichen können.

- 495 Die Landesregierung vertrat die Ansicht, dass die Vorschriften des § 28 ThürLaufbG nicht ohne weiteres auf das Amt des Staatssekretärs übertragbar seien. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass dieses Amt nicht als Beförderungsamt im herkömmlichen Sinne einzuordnen sei; es sei auf dem Weg der Beförderung in einer Beamtenlaufbahn ohnehin nicht erreichbar, sondern ausschließlich durch eine Ernennung, der die für das "Transformationsamt" passende Auslegung der Bestenauslese, insbesondere hinsichtlich der Kriterien Eignung und politisches Vertrauensverhältnis, zugrunde gelegt werde. Eine "teleologische Reduktion" bzw. "statusamtbezogene Auslegung" der Norm sei bei der Ernennung von Staatssekretären, auf die sie erkennbar nicht passe, notwendig. Hierzu sei auf die Ausführungen des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff bei der Befragung zum "Fall D" verwiesen (Rn. 225). Im "Fall E" waren Arbeitsebene die gegensätzlichen Ansichten über die Ernennungsparagraphen während der Ressortabstimmung thematisiert worden (vgl. hierzu unter anderem die Aussage des Zeugen T.B., Rn. 251).
- Abs. 2 ThürLaufbG für zwingend anwendbar bewerteten. Allein der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Meinel schränkte seine Bewertung insofern ein, als er die Auslegung der Thüringer Staatskanzlei für nicht völlig abwegig bewertete. Der Sachverständige Prof. Dr. Morlok bezeichnete die Frage als "Dilemma"; vor dem Hintergrund der Transformationsfunktion des Amtes würde er die Laufbahnbefähigung "nicht in den Vordergrund stellen". Der Hausleitung komme bei der Ernennung von Staatssekretären eine Einschätzungsprärogative zu (Rn. 127). Geltendes Recht sei aber anzuwenden. Der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Meinel äußerte sich eher zurückhaltend zur Denkfigur der teleologischen Reduktion des § 28 ThürLaufbG mit Blick auf das Statusamt, die "eher nicht überzeuge". Er widersprach aber der Auffassung von Prof. Dr. Saliger, der in ihr eine offensichtliche und bewusste Verletzung einer eindeutigen Gesetzlage gesehen hatte; es sei doch zu konzedieren, dass die Norm auf das in Rede stehende Statusamt eigentlich nicht passe und die teleologische Reduktion eine durchaus vertretbare Interpretation darstelle (Rn. 174).
- Der Ausschuss stellt mit Blick auf die Notwendigkeit eines fiktiven Werdegangs auch für politische Beamte fest: § 28 ThürLaufbG und damit der fiktive Werdegang ist zwingend auch für Staatssekretäre anzuwenden. Dies korreliert mit der Aussage der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht, unter deren Regierungsverantwortung diese Regelung eingeführt worden war. Sie sagte aus, in ihrer Regierungszeit habe man noch eine Verschärfung oder Nachschärfung im Beamtenrecht vorgenommen, damit die Situation Zimmermann nicht mehr eintreten könne.

4. Dokumentationsverpflichtungen

Verhältnismäßig wenig ertragreich war die Befragung der Sachverständigen bezüglich der Dokumentationserfordernisse bei Stellenbesetzungen. Grundsätzlich wurde die Anforderung, Stellenbesetzungsverfahren zu dokumentieren, von den Sachverständigen Prof. Dr. Lindner und Prof. Dr. Morlok übereinstimmend bejaht. Bezüglich des Staatssekretärsamts gingen die Aussagen etwas auseinander. Während Prof. Dr. Lindner aus der erhöhten Stellung des Amtes den Schluss zog, die Dokumentation sei hier besonders ernst zu nehmen (Rn. 124), wies Prof. Dr. Morlok auf die praktische Schwierigkeit hin, das Vertrauensverhältnis und ähnliche Eignungskriterien nachvollziehbar zu dokumentieren (Rn. 128f.). Einfacher sei die Lage beim Kriterium der Verwaltungserfahrung. Zu den konkreten Regelungen in Thüringen, etwa Lösch- und Aufbewahrungsfristen, hat der Ausschuss keine eigenen Sachverständigen angehört. In Korrelation zu den Aussagen der Zeugen scheint die Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Morlok die Realität der Einstellungspraxis recht gut abzubilden; wie in den Ausführungen in Untersuchungskomplex II deutlich wird, werden die Auswahlprozesse – im Gegensatz zu den darauffolgenden verwaltungstechnischen Vorgängen in den Ministerien - so gut wie gar nicht dokumentiert. Exemplarisch steht dafür die Aussage der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht während der Befragung zur Einstellung einer Staatssekretärin (Rn. 355): Es habe nichts gegeben, das sie hätte niederschreiben können; eine Dokumentation derartiger Entscheidungen sei nicht üblich gewesen.

498

II. Untersuchungskomplex: Staatssekretärinnen und Staatssekretäre (Ziffer I Nr. 1 des Untersuchungsauftrages)

1. Auswahl und Bestenauslese (Ziffer I Nr. 1 a), d), e), f))

- a) Wer hat die Auswahl im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat unter Abstimmung mit welchen Stellen innerhalb der Landesregierung die Ernennungen beziehungsweise Einstellungen im Einzelfall konkret vorgenommen? Wie erfolgte dabei die entsprechend notwendige Dokumentation in den Personal- und Sachvorgängen?
- d) Kamen andere ebenso oder besser geeignete Personen für die jeweilige Ernennung beziehungsweise Einstellung in Betracht und aus welchen Gründen und durch wen fiel die Auswahlentscheidung auf die jeweils ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre? Wie und wo erfolgte die entsprechende Dokumentation der entsprechenden Auswahlentscheidung?

- e) Welche Bedeutung wurde jeweils der politischen beziehungsweise persönlichen Nähe oder dem politischen beziehungsweise persönlichen Vertrauen beigemessen und auf welche konkreten Voraussetzungen, Umstände, Mitgliedschaften und Beziehungen gründet sich dies? Wie und wo erfolgte die Dokumentation der entsprechenden Gründe für das Vorliegen oder Nichtvorliegen des politischen Vertrauensverhältnisses?
- f) In welchen Fällen bestanden laufende oder frühere persönliche, berufliche oder parteipolitische Beziehungen zwischen einem Regierungsmitglied und einer ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärin oder einem ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretär und welchen Einfluss hatte diese Beziehung auf die getroffenen Auswahlentscheidungen?

a. Fall Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert

500

Die Entscheidung, Hildigund Neubert im Oktober 2013 zur Staatssekretärin zu ernennen, geht nach allen dem Ausschuss vorliegenden Informationen ausschließlich auf die damalige Ministerpräsidentin zurück. Die Zeugenbefragungen ergaben keine Hinweise darauf, dass andere Personen in irgendeiner Weise in die Entscheidungsfindung eingebunden waren. Von der Ministerpräsidentin als einziger Zeugin, die Aussagen zur Auswahl der Person machte (die Zeugen S.G. und C.G. gaben an, über keinerlei Wissen dazu zu verfügen), gibt es umfangreiche Aussagen über die Gründe, die für die Personalentscheidung ausschlaggebend waren. Über die mögliche Beteiligung weiterer Personen machte sie in ihrem Eingangsstatement keine Angaben, wurde dazu allerdings im weiteren Verlauf auch nicht mehr konkret befragt. Der Auswahlprozess ist in den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, nicht dokumentiert. Danach gefragt, sprach die Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht von einem "inneren Abwägungsprozess" ihrer Person. Sie habe zu dieser von ihr allein getroffenen politischen Entscheidung auch nichts niederschreiben können (Rn. 355).

Den Aussagen von Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht zufolge sei noch eine weitere Person für den Posten des Staatssekretärs in der Staatskanzlei in Frage gekommen. Ob die Person "besser geeignet" für das Amt gewesen wäre (Ziffer I Nr. 1 d) des Einsetzungsbeschlusses), vermag der Ausschuss nicht zu beurteilen. Den Aussagen der Ministerpräsidentin a.D. zufolge lag ein wesentlicher Grund, aus dem sie sich für Neubert entschieden habe, in deren vielfältigen Kontakten nach Mittel- und Osteuropa (Rn. 350, 353). Vor dem Hintergrund der von der Ministerpräsidentin a.D. mit der Besetzung der Staatssekretärsstelle verbundenen Hoffnung auf eine in Richtung dieser Region zielende europapolitische Schwerpunktsetzung erscheint das Urteil, Staatssekretärin a.D. Neubert sei

die geeignetere Kandidatin gewesen, nachvollziehbar. Auch diese Auswahl ist in den Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, nicht dokumentiert.

Welche Bedeutung die politische und persönliche Nähe für die Entscheidung für Neubert hatte, ist anhand der Zeugenaussagen – von denen nur die der Zeuginnen Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht und Staatssekretärin a.D. Neubert in Frage kommen – nicht eindeutig zu beantworten. Zu den "früheren persönlichen, beruflichen oder parteipolitischen Beziehungen" (Ziffer I Nr. 1 f) des Einsetzungsbeschlusses) gibt es Aussagen der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht. Den Ehemann der Zeugin Staatssekretärin a.D. Neubert habe sie, die Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht, schon "von Kindesbeinen an" gekannt. Das Verhältnis zu Hildigund Neubert beschrieb die Zeugin nicht als freundschaftlich, gab aber an, man habe sich gekannt, wie es "unter Pfarrerskindern" üblich sei (Rn. 354). In beruflicher und politischer Hinsicht war eine Beziehung insofern gegeben, als die spätere Staatssekretärin Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen in Thüringen war; die Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht gab an, sie habe 2003 als Abgeordnete an der Abstimmung teilgenommen, in deren Ergebnis Hildigund Neubert zur Landesbeauftragten ernannt wurde (Rn. 354). Die parteipolitische Nähe zu Neubert wurde von der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht mit der Erwähnung, man habe sich bei verschiedenen Gelegenheiten wie dem Beitritt Neuberts zur CDU immer wieder gesehen, zwar angedeutet, im Ausschuss aber nicht weiter thematisiert. Zum Einfluss dieser Beziehungen auf die Auswahlentscheidung im Sinne von Ziffer I Nr. 1 f) des Einsetzungsbeschlusses hat die Untersuchung keine belastbaren Ergebnisse erbracht.

Die Ernennungsurkunde unterzeichnete **Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht** (StS Neubert, Hildigund – Teil B (Vorlage UA 7/4 - 72), S. 33). Dem ging ein Beschluss des Kabinetts am 15. Oktober 2013 voraus (Vorlage UA 7/4 - 72), S. 31).

b. Fall Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß

Die Auswahlentscheidung im Fall Dr. Voß hebt sich dahin gehend von den anderen im Ausschuss behandelten Fällen ab, dass eine tatsächliche Ausübung des Staatssekretärsamts weder von Herrn Minister a.D. Dr. Voß selbst noch von der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht vorgesehen war. Nach glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen des Zeugen Minister a.D. Dr. Voß und der Zeugin sollte Dr. Voß Finanzminister werden (Rn. 462 und 465). Die Aussagen der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht zu Auswahlverfahren, Bestenauslese und Gründen für die Personalentscheidung sind dementsprechend auf das Ministeramt bezogen. Der Zeuge Dr. Voß wurde mit Wirkung vom 7. Dezember 2010 vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen in den Landesdienst des

502

503

Freistaates Thüringen versetzt. Ihm wurde der Dienstposten eines Staatssekretärs übertragen, womit ausweislich der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Kabinettvorlage (StS_Voß (Vorlage UA 7/4-143), S. 3) eine Einweisung in die entsprechende B 9-Planstelle verbunden war.

- Ihre Entscheidung, Dr. Voß nach Thüringen zu holen, setzte die Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht in den Kontext einer umfassenderen Kabinettsumbildung. Ab Herbst 2010 sei die Notwendigkeit deutlich geworden, innerhalb des CDU-Teils der von ihr geführten Koalitionsregierung personelle Veränderungen vorzunehmen, darunter auch eine Neubesetzung an der Spitze des Finanzministeriums (Rn. 465). Der von ihr dann geschilderte Auswahlprozess ist nicht dokumentiert.
- Hinsichtlich der Bestenauslese verwies die Zeugin auf die langjährige einschlägige Berufserfahrung des Laufzeitbeamten und die insofern schon zehn Jahre zuvor in Sachsen erfolgte Bestenauslese, die sie sich zu eigen machte. Vor dem Hintergrund von Dr. Voß' Laufbahn im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen bewertet der Untersuchungsausschuss die Personalentscheidung von Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht hinsichtlich der Grundsätze von Eignung, Leistung und Befähigung nachvollziehbar.
- 506 Abstimmungen mit anderen Stellen innerhalb der Landesregierung (Ziffer I Nr. 1 a) des Einsetzungsbeschlusses) sind ebenso wenig dokumentiert wie die in Ziffer I Nr. 1 d), e) und f) thematisierten politischen, beruflichen oder persönlichen Näheverhältnisse und die Gründe, denen Voß möglichen anderen Personen vorgezogen wurde (die Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht sagte aus, neben Voß noch eine Reihe weiterer Varianten, darunter auch die Beibehaltung der bisherigen Finanzministerin, abgewogen zu haben). Das Thüringer Finanzministerium, in dem Dr. Voß am 8. Dezember 2010 zum Minister ernannt wurde, war nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugin Ministerin a.D. Walsmann (Rn. 458) und des Zeugen Staatssekretär a.D. Dr. Spaeth (Rn. 468) an der Versetzung nicht beteiligt; dies sei reine Angelegenheit der Staatskanzlei gewesen. Der Zeuge Staatssekretär a.D. Dr. Spaeth sagte aus, es habe zu diesem Fall und auch bei anderen Fällen von Staatssekretären keine Ressortabstimmung gegeben. Als zweifelhaft beurteilt der Ausschuss die Aussagen des Zeugen Staatssekretär a.D. Dr. Spaeth, von der Versetzung Dr. Voß' ins Amt des Staatssekretärs nichts gewusst zu haben (Rn. 468); Dr. Spaeth war zum fraglichen Zeitpunkt immerhin Staatssekretär in eben jenem Ministerium, in dem Dr. Voß Minister, also der unmittelbare Dienstherr des Zeugen wurde.

Zur Frage, wer Dr. Voß konkret eingestellt bzw. ernannt hat (Ziffer I Nr. 1a) des Einsetzungsbeschlusses): Eine Ernennungsurkunde für das Amt des Staatssekretärs liegt in den von TFM und TSK übersandten Akten nicht vor (die Ernennung zum Minister am 8. Dezember 2010 ist Teil der Personalakte Teil B (Vorlage UA 7/4 – 147), S. 19). Die Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht bestätigte, man habe sich für die eintägige Versetzung "jegliches Verwaltungsprozedere gespart" (Rn. 466). Die Versetzung war allerdings kabinettpflichtig; zur Frage der "Abstimmung mit anderen Stellen der Landesregierung" ist festzuhalten, dass die Abstimmung im Kabinett am 7. Dezember 2010 "mehrheitlich", also nicht einstimmig ausging.

507

508

509

510

c. Fall Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs

Im Fall der Versetzung des Zeugen Staatssekretär a.D. Diedrichs war es nach dessen Aussage der Zeuge Minister a.D. Dr. Voß, der im Frühjahr 2011 ihn, den Zeugen, mit dem Vorschlag angesprochen habe, in Thüringen tätig zu werden (Rn. 476), was der Zeuge Minister a.D. Dr. Voß bestätigte (Rn. 477). Letzterer habe auch die Auswahlentscheidung getroffen, sagte die Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht (Rn. 480) aus. Grundlage für die Entscheidung sei dessen ausgewiesene Expertise in Haushalts- und Finanzfragen gewesen. Für die anstehende Aufgabe der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen sei er so gut geeignet gewesen, dass in ihm geradezu eine "Referenzpersonalie für Bestenauslese" gesehen werden könne (Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht, Rn. 480). Ähnliche Aussagen tätigten der Zeuge Minister a.D. Dr. Voß und die Zeugin Ministerin a.D. Walsmann. Alternativen habe es gegeben, sagte der Zeuge Minister a.D. Dr. Voß in Übereinstimmung mit der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht aus; diese hätten aber nicht das nötige Qualifikationsprofil besessen.

Die Auswahlentscheidung ist in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten nicht dokumentiert.

d. "Fall D"

Im "Fall D" wiesen mehrere Zeugen aus der Arbeitsebene der Ministerien, so die Zeugin **C.B.** und der Zeuge **R.J.**, darauf hin, dass die Prüfung eines Auswahlverfahrens nicht ihnen, sondern der politischen Ebene obliege (Rn. 219 und 221). Dies deckt sich mit den Aussagen des Zeugen **Minister Tiefensee** (Rn. 231), des Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff** (Rn. 226) und des Zeugen **Ministerpräsident Ramelow** (Rn. 237).

- 511 Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und Ministerpräsident Ramelow sagten übereinstimmend aus, das Verfahren zur Auswahl und Findung der Staatssekretärin "Fall D" nicht selbst durchgeführt zu haben. Ministerpräsident Ramelow verwies in diesem Zusammenhang auf den Koalitionsvertrag: Da den Ministerien auch die Funktionen der Staatssekretäre zugeordnet sind, obliegt es der jeweiligen Hausleitung, die Auswahl zu treffen. Er, der Ministerpräsident, bekommt diese Personalentscheidungen in Form einer Liste mit Personen, die er in seiner Funktion als Vorsitzender des Koalitionsausschusses dann vereidigt bzw. beruft. Die Personalentscheidung im "Fall D" wurde also durch die Hausleitung des TMWWDG angezeigt und vom Ministerpräsidenten in Achtung des Koalitionsvertrages und des Ressortprinzips zur Kenntnis genommen. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff war in den Auswahlprozess nach eigener Aussage ebenfalls nicht involviert, sondern hat von der durch den Wirtschaftsminister beabsichtigten Personalentscheidung zu einem ihm nicht mehr genau erinnerlichen Zeitpunkt erfahren. Seine weitere Befassung mit dem Sachverhalt schilderte der Zeuge Hoff als routinierten Arbeitsablauf, bei dem das Personalreferat der Staatskanzlei von ihm mit den Vorarbeiten beauftragt wurde, die für eine Fertigung der Kabinettvorlage notwendig sind. Wie das Verfahren, dass der Personalentscheidung vorangegangen war, ablief, bewertete der Zeuge dementsprechend nicht.
- Der Zeuge **Minister Tiefensee** traf zur Auswahlentscheidung Aussagen, die denen des Ministerpräsidenten und des Chefs der Staatskanzlei nicht widersprachen. Seinen Angaben zufolge hatte er mehrere Personalien im Blick, von denen insbesondere zwei eine davon "Fall D" in der engeren Auswahl standen. In der Findungsphase habe sich Minister Tiefensee mit dem Landesvorsitzenden seiner Partei abgestimmt, die Entscheidung aber letztlich in eigener Verantwortung zugunsten von "Fall D" getroffen.
- Der Zeuge **Minister Tiefensee** beschrieb das politische und arbeitsmäßige Kennverhältnis zu "Fall D" so, dass er sie aus dem Kontext seiner Arbeit als Sprecher für Energie und Wirtschaftspolitik der SPD-Bundestagsfraktion kenne; bereits damals habe er im Nachgang von Sitzungen Kenntnis über ihre besondere Expertise erhalten.
- Zu den Kriterien, nach denen "Fall D" letztlich für das Amt der Staatssekretärin ausgewählt wurde, haben fachliche, persönliche, politische und weitere, von ihm als "untergeordnet" bezeichnete Faktoren gehört. In fachlicher Hinsicht führte er ihren Abschluss als Jahrgangsbeste, ihre umfangreichen Erfahrungen im Bereich der Digitalisierung und ihre Praxisnähe an, die sich unter anderem durch unternehmerischen Tätigkeiten bemerkbar machten. Als weiterhin ausschlaggebend nannte der Zeuge **Minister Tiefensee** eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und die positive Ausstrahlung sowie ihre politische

Verankerung in der SPD. Aufgrund ihrer bereits unter Beweis gestellten Führungsqualitäten sei er überzeugt gewesen, dass "Fall D" auch im Bereich der Ministerialbürokratie – "solchen Apparaten" – für eine verantwortungsvolle Aufgabe geeignet gewesen sei (Rn. 232).

Eine Dokumentation für den geschilderten Auswahlprozess liegt dem Ausschuss nicht vor.

515

Der Untersuchungsausschuss stellt fest:

1. a) Die Auswahl traf der Zeuge Minister Tiefensee nach Abstimmung mit dem SPD-Landesvorsitzenden letztlich in eigener Verantwortung auf Grundlage des FH-Abschlusses als Jahrgangsbeste, umfangreicher Erfahrung im Bereich Digitalisierung und Praxisnähe durch unternehmerische Tätigkeit, überzeugende Kommunikationsfähigkeit, positive Ausstrahlung, politische Verankerung in der SPD und bereits unter Beweis gestellte Führungsqualitäten. Eine Dokumentation der Personal- und Sachvorgänge erfolgte nur rudimentär und nicht nachprüfbar. Der in den Akten vorliegende und verlesene Lebenslauf macht Angaben zur allgemeinen Hochschulreife, einer von 2000 bis 2006 erfolgten Ausbildung zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Ein Berufsschulabschluss, der laut IHK innerhalb von 3 Jahren erreichbar ist, ist weder im Lebenslauf vorgetragen noch durch Dokumente belegt. Ein Abschluss als Diplom-Betriebswirtin (FH) als Jahrgangsbeste ist im Lebenslauf benannt. Ein dies beweisendes Dokument liegt nicht bei den Akten. Ferner sind im Lebenslauf eine Tätigkeit als Sales Managerin von 2000 bis 2006, eine Tätigkeit im Bereich Business Development von 2006 bis 2010, Dozententätigkeit für die der SPD nahestehende Friedrich-Ebert-Stiftung seit 2013, eine Dozententätigkeit Online-Marketing seit 2013 bzw. seit 2016 sowie eine Geschäftsführertätigkeit innerhalb eines Digitalberatungsunternehmens seit 2010 aufgeschrieben. Zu keiner der im Lebenslauf aufgeführten Tätigkeiten, Ausbildungen oder Abschlüsse finden sich Unterlagen oder sonstige Dokumentationen im Lebenslauf. Weder Ausbildungsabschlüsse noch Hochschulzulassung noch Ausbildung noch FH-Studium sind belegt. Auch sind keine Anhaltspunkte in der Akte enthalten, die eine Prüfung der Gleichartigkeit oder Gleichwertigkeit der Tätigkeiten des Werdegangs ermöglichen. Für die Zeugen Minister Tiefensee angeführten Auswahlkriterien Jahrgangsbeste, vom Digitalisierungserfahrung, Praxisnähe, eigene erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit oder Führungsqualitäten finden sich über den selbst verfassten Lebenslauf hinaus keinerlei Belege im Aktenbestand. Auch der Zeuge hat über die genannten Schlagworte hinaus keine weitergehenden Erläuterungen zu Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberin gemacht.

- 1. d) Der Zeuge **Minister Tiefensee** habe mehrere Personalien im Blick gehabt, von denen er zwei in die engere Wahl einbezogen habe. Der Zeuge machte keine Angaben dazu, warum die Wahl nicht auf die andere Person gefallen war und aus welchen Gründen diese als weniger geeignet erschienen war. Eine Auswahlentscheidung ist nicht dokumentiert und für den Ausschuss weder auf Grundlage des Aktenbestands noch unter Einbezug der Beweisaufnahme nachvollziehbar.
- 1. e) Der Zeuge **Minister Tiefensee** nannte die politische Verankerung der Bewerberin in der SPD als ein Auswahlkriterium von mehreren. Eine Dokumentation erfolgte nicht.
- 1. f) Zwischen der Bewerberin und dem Minister bestand vor der Einstellung ein politisches und arbeitsmäßiges Kennverhältnis, das auf der ehemaligen Tätigkeit des Ministers als Sprecher für Energie- und Wirtschaftspolitik der SPD-Bundestagsfraktion basierte.

e. "Fall H"

- Die Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und Ministerpräsident Ramelow stellen die Situation nach der Landtagswahl 2019 dar: Die Hausleitung des TMIL war in den Landtag gewechselt, das Personalangebot sei angesichts der unklaren politischen Situation überschaubar gewesen (Rn. 336 und 340). Einen besonderen "Handlungsbedarf" hinsichtlich der Personalsituation des TMIL bestätigte der Zeuge U.W. mit Blick auf den altersbedingt ausscheidenden Staatssekretär (Rn. 333). Der Zeuge R.T. sagte hierzu aus, dass ihm bzw. dem Finanzministerium die Notwendigkeit, eine weitere Stelle auf Staatssekretärsebene im TMIL zu schaffen und die vorübergehende Übernahme der Amtsgeschäfte des Ministers im TMIL durch den Chef der Staatskanzlei als Begründung für die geplante Einstellung von "Fall H", allerdings tatsächlich nur befristet bei zum Jahresende 2020, erinnerlich sei (Rn. 319).
- Dem Zeugen Ministerpräsident Ramelow zufolge habe es Gespräche mit einer Reihe von Personen über die zunächst abstrakte Möglichkeit der Mitarbeit in verantwortlichen Regierungspositionen gegeben. Unter diesen Personen sei auch "Fall H." gewesen (Rn. 341). Nach seiner Wiederwahl sei man dann mit der Bewerberin in den Arbeitsprozess gegangen. 162 Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff schilderte die Kontaktaufnahme zu "Fall H" so: Auf Bitte des Ministerpräsidenten habe er zusätzlich zu seinen Aufgaben als Chef der Staatskanzlei auch die Leitung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft übernommen. Vor diesem Hintergrund war es nach Ansicht der Landesregierung geboten, eine Staatssekretärin ins Ministerium zu holen, um die Funktionsfähigkeit der Behörde zu sichern.

¹⁶² Vgl. Rn. 340.

Die Kontaktaufnahme, für die keine Dokumentation in den Akten des Untersuchungsausschusses zu finden ist, fand nach Aussage des Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff** durch ihn selbst statt (Rn. 336).

"Fall H" war ihm, dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff, bereits wegen ihrer Tätigkeiten als Abgeordnete des Deutschen Bundestages und als Mitglied einer Landesregierung bekannt; sie hatte von September 2018 bis November 2019 das Brandenburgische Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie geführt. Weitere Personen seien in Frage gekommen, hätten aber keine Qualifikationen aufweisen können, die mit denen von "Fall H" vergleichbar gewesen seien. Über die formalen Voraussetzungen für ein Amt im höheren Dienst hinaus war ihre Eignung für das Amt des Staatssekretärs nicht nur hinsichtlich des politischen Vertrauensverhältnisses, sondern auch mit Blick auf Berufserfahrungen nach Ansicht des Ministers eindeutig. Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow tätigte vergleichbar eindeutige Aussagen über die Qualifikationen von "Fall H": Gerade angesichts ihrer Erfahrungen im Ministeramt habe es keine Zweifel gegeben, dass sie der Aufgabe als Staatssekretärin gewachsen sei. Die Fähigkeit, "ein Haus zu leiten", sei letztlich entscheidend gewesen (Rn. 343). Die Aussage des Zeugen Ministerpräsident Ramelow, er sei dankbar gewesen, dass "Fall H" das Amt übernehme mit der Maßgabe, dass wenige Monate später Neuwahlen anstünden, wird vom Untersuchungsausschuss kritisch bewertet. Ihre Glaubhaftigkeit erscheint zweifelhaft. Die Personalakte beginnt Mitte Januar 2020, der erste Kontakt mit dem "Fall H", in dem auch von "der angestrebten Verwendung" geschrieben wird, ist für den 31.01.2020 dokumentiert. Die unterschriftsreife Prüfung des Arbeitsvertrags erfolgte am 03.02.2020. Der Entwurf der Kabinettvorlage vom 04.02.2020 enthält die Ernennung von "Fall H". Neuwahlen standen aber frühestens ab Anfang März 2020 in Rede. Ebenso wird die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Ministerpräsident Ramelow, man sei mit der Bewerberin nach seiner Wiederwahl am 4. März 2020 in den Arbeitsprozess gegangen, bezweifelt. Die Auswertung des Aktenbestands lässt diese Bekundung als falsch erscheinen. Nachdem der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff bereits im Januar 2020 innerhalb des TMIL die Möglichkeiten zur Einstellung eines weiteren Staatssekretärsposten hat untersuchen lassen, wird die Bewerberin erstmal am 31.01.2020 mit Namen aktenkundig. Es folgt im Rahmen der Kabinettsbefassung die Stellungnahmen von TFM am 03.02.2020 und der Entwurf einer Leitungsvorlage der TSK vom 05.02.2020. Nach Aktenlage war die TSK also schon über einen Monat vor der Wiederwahl des Zeugen Ministerpräsident Ramelow am 04.03.2020 mit der Bearbeitung der Personalie beschäftigt.

Als ausschlaggebende Kriterien wurden von den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und Ministerpräsident Ramelow also übereinstimmend die Fähigkeit zur Leitung eines

518

Ministeriums benannt, ferner die Erfahrungen von "Fall H" im politischen Betrieb, etwa als stellvertretende Parlamentarische Geschäftsführerin. Als weiteres Kriterium wurde die Bereitschaft angeführt, in der unsicheren politischen Situation nach der Landtagswahl 2019 eine solche Position in der Landesregierung überhaupt übernehmen zu wollen. Der Auswahlprozess ist nicht dokumentiert.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest:

1. a) Die Auswahlentscheidung wurde von den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und Ministerpräsident Ramelow getroffen. Ausschlaggebend war die generelle Bereitschaft zur Übernahme des Amtes, eine 14-monatige Tätigkeit als brandenburgische Sozialministerin und eine Tätigkeit als eine stellvertretende parlamentarische Geschäftsführerin der Linken-Bundestagsfraktion. Eine Dokumentation der Auswahlgrundlagen erfolgte nur rudimentär. Hinsicht der Eignung, Leistung und Befähigung finden sich in der Akte Angaben im Lebenslauf zum Ministeramt, das von September 2018 bis November 2019 ausgeübt wurde, und der Abgeordnetentätigkeit im Deutschen Bundestag von Oktober 2013 bis Oktober 2017. Ferner finden sich im Lebenslauf eine zweimonatige Tätigkeit für die Bundestagsfraktion von DIE LINKE, eine viereinhalbjährige Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin einer MdEP von DIE LINKE, die teilweise parallel zu einer Geschäftsführertätigkeit einer 13-Mann-starken Kreistagsfraktion ausgeführt wurde und eine zweieinhalbjährige wissenschaftliche Projekttätigkeit. Keine der Tätigkeiten ist quantitativ oder qualitativ so bezeichnet, dass eine Prüfung hinsichtlich von Gleichwertigkeit oder Gleichartigkeit vorgenommen werden kann. In den Akten befindet sich entsprechend auch ein Vermerk, demnach die Person selbst beauskunftet habe, dass keine der Tätigkeiten als der Laufbahn des höheren Dienstes gleichwertig anrechenbar ist. Zeugnisse, Urkunden, Bewertungen oder Berufs- oder dokumentiert Studienabschlüsse sind ebenso wenig in der Personalakte Leistungsnachweise der Abgeordneten- oder Ministertätigkeit. Keine der im Lebenslauf dargestellten Ausbildungs- oder Berufsstationen ist belegt oder mit Informationen hinterlegt, die eine Gleichwertigkeits- oder Gleichartigkeitsprüfung erlauben. Der wenig ergiebige Akteninhalt korreliert mit der E-Mail vom 31. Januar 2020¹⁶³, in der die Bewerberin die Auffassung vertritt, die Darstellung von Kompetenzen sei für die angestrebte Verwendung nachranging und vernachlässigbar. Auch das TMIK konnte mangels aussagekräftiger Unterlagen keine Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen vornehmen. 164 Ausgehend von dem in der Beweisaufnahme dargestellten Anforderungsprofil kann der Untersuchungsausschuss die Auswahl nicht nachvollziehen. Wenn kein qualifiziertes Personal

-

¹⁶³ Vgl. Teil C, VIII, 2.

¹⁶⁴ Vgl. Teil C, VIII, 2.

zur Übernahme der Position bereit ist, muss man nach Überzeugung der Ausschussmitglieder den Bewerberkreis vergrößern. Stattdessen wurden vorliegend die Anforderungen über ein zumutbares Maß hinaus gesenkt. Fachliche Qualifikation spielte keine, ausreichende Berufserfahrung nur eine untergeordnete Rolle.

- 1. d) Der Zeuge **Ministerpräsident Ramelow** habe mit drei anderen Personen über die abstrakte Möglichkeit der Mitarbeit in verantwortlichen Regierungspositionen Gespräche geführt. Ob der Ministerpräsident eine ebenso oder besser geeignete Person in Betracht gezogen hatte, konnte der Ausschuss nicht herausfinden. Hierzu wurden keine Angaben gemacht. Die Auswahlentscheidung fiel letztlich auf die Bewerberin, weil keine Person mit besserer Qualifikation bereit war, das Amt zu übernehmen. Eine Dokumentation der Auswahlentscheidung erfolgte nicht.
- 1. e) Im Hinblick auf persönliche, berufliche oder politische Beziehungen sind in der Akte der Kreisvorsitz der Partei DIE LINKE sowie die Mitgliedschaft in einem Landesvorstand der Partei DIE LINKE dokumentiert. Nach Aussage der Zeugen lag ein politisches Vertrauensverhältnis vor. Welche Bedeutung dem zugemessen wurde und wodurch sich dieses bemerkbar machte, bekundeten die Zeugen nicht. Eine Dokumentation erfolgte nicht.
- 1. f) Dem Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff** war die Bewerberin als Abgeordnete des Deutschen Bundestags bekannt. Dem Zeugen **Ministerpräsident Ramelow** war die Zeugin erst als Parlamentarische Geschäftsführerin der Bundestagsfraktion bekannt. Diese Position korrigierte der Zeuge später auf Vorhalt zu einer von sieben stellvertretenden Parlamentarischen Geschäftsführern. Ferner war im Lebenslauf angegeben: Ostkoordinatorin der Fraktionsvorsitzendenkonferenz der LINKEN und Arbeitsgruppe Ost, Mitglied im Bundesausschuss, Vorsitzende der LINKEN, Kreisverband Nordsachsen, Mitglied im Landesvorstand der Partei DIE LINKE Sachsen.

f. ..Fall G"

Die Zeugen Ministerpräsident Ramelow, Minister Prof. Dr. Hoff und Minister Maier stellten übereinstimmend dar, dass die Personalentscheidung für "Fall G" im Frühjahr 2020 nach Ressortprinzip getroffen wurde: Der Koalitionspartner SPD habe sich eigenverantwortlich für eine Staatssekretärin im Haus entschieden, zuständig für die Einleitung der Ressortabstimmung und der entsprechenden Prüfschritte sei die Staatskanzlei gewesen. Dahin gehend ist der geschilderte Vorgang gut vergleichbar mit dem "Fall D", wo das ebenfalls von einem SPD-Minister (Wolfgang Tiefensee) geführte Ministerium ohne direkte Beteiligung des Ministerpräsidenten oder des Chefs der Staatskanzlei eine Auswahlentscheidung traf, die

dann aber unter Regie des Personalreferats der TSK durchgeführt und in einer Kabinettsitzung einstimmig beschlossen wurde.

- 521 Die Aussagen der Zeugen Ministerpräsident Ramelow, Minister Prof. Dr. Hoff und Minister Maier (Rn. 305-310) ergeben folgenden Ablauf (vgl. Ziffer I Nr. 1 a des Einsetzungsbeschlusses): In Vorbereitung einer möglichen Wahl von Bodo Ramelow zum Ministerpräsidenten einer rot-rot-grünen Regierung im März 2020 hatten den Aussagen insbesondere des Zeugen Minister Maier zufolge bereits Sondierungsgespräche und Vorprüfungen stattgefunden, wer welche Positionen in den Hausleitungen übernehmen könne (Rn. 305). Diese mussten unter Vorbehalt geführt werden, da aufgrund des prinzipiell offenen Wahlausgangs und mehr noch wegen der für 2021 anvisierten Neuwahl keine festen Zusagen möglich waren. Die Auswahl sei, so der Zeuge Minister Maier, durch ihn getroffen und dann an den Landesvorsitzenden der SPD kommuniziert worden (Rn. 305). Wie üblich sei die Absprache über die Partei abgelaufen, sagte Minister Prof. Dr. Hoff aus. Es habe am 27. Februar 2020 eine E-Mail von ihm an Herrn Tiefensee gegeben. Geantwortet habe die Landesgeschäftsführerin der SPD (Rn. 308). Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow sagte aus, der Koalitionspartner SPD habe die personelle Besetzung der Ministerien, in diesem Fall des Innenministeriums, "mitgeteilt". Die Ausfertigung der Kabinettvorlage wurde dann dem zuständigen Personalreferat der TSK übertragen (vgl. auch die Aussage des Zeugen C. G. in Rn. 299).
- 522 Zur Frage der Abstimmung innerhalb der Landesregierung: Nach dem wie beschrieben eingeleiteten Arbeitsauftrag an das Personalreferat der Staatskanzlei wies der Zeuge C. G. den dortigen Staatssekretär darauf hin, dass der vorgelegte Lebenslauf seines Erachtens nicht eindeutig erkennen lasse, ob die Voraussetzungen für eine Berufung von "Fall G" in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gegeben seien. Da dies bei Staatssekretären die übliche Form der Beschäftigung war, empfahl der Zeuge in diesem "Grenzfall" eine weitergehende Prüfung durch das TMIK (Vorlage UA 7/4 – 31, Sachakte, S. 3 und Rn. 300 dieses Berichts). In der Befragung wies der Zeuge auch auf die Besonderheit hin, dass das TMIK in diesem Fall gleichzeitig die einstellende Behörde war. Der Zeuge S. K., der seinerzeit Vorgesetzter des Zeugen C. G. im Personalreferat war, bestätigte, dass die Laufbahnbefähigung nicht habe erteilt werden können und deshalb keine Verbeamtung angestrebt wurde. Eine Einigung wurde nach diesen Hinweisen auf Staatssekretärs-Ebene zwischen TMIK und TSK gefunden. Sie bestand darin, "Fall G" mit den Aufgaben einer Staatssekretärin zu betrauen, aber nicht zu verbeamten, sondern ein Angestelltenverhältnis zu schaffen. Der dafür nötige Arbeitsvertrag war nach Aussagen der Zeugen aus dem Personalreferat so ausgestaltet worden, dass wie bei einem verbeamteten Staatssekretär das politische Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn

auch durch die Möglichkeit der jederzeitigen Entlassung gewürdigt wurde. Gegen die Einstellung von "Fall G" als Staatssekretärin im Angestelltenverhältnis gab es nach übereinstimmender Aussage der Zeugen sowie der Aktenlage keinerlei Einsprüche (vgl. Rn. 304-307). Aus dem Finanzministerium waren keine Zeugen zum Fall geladen. Ausweislich der Tischvorlage für die Kabinettsitzung am 4. März 2020 und der Niederschrift dieser Sitzung (Vorlage UA 7/4 – 31, Personalakte B, S. 3-6) erfolgte die Zustimmung des TFM dadurch, dass die dafür zuständige Ministerin im Kabinett der Personalmaßnahme zustimmte.

Die Einstellung erfolgte unmittelbar nach der Kabinettsitzung am 4. März 2020 durch einen Dienstvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen, vertreten durch den Zeugen Ministerpräsidenten Ramelow, und "Fall G". Dokumentiert und dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden der Lebenslauf, der Grundlage für die Beurteilung der Laufbahnbefähigung war, ferner die Zeugnisse von "Fall G", Entwürfe des Arbeitsvertrages, die bereits angeführten Mailverkehre insbesondere zwischen der Hausleitung der TSK und dem SPD-Landesverband zur Personalentscheidung und innerhalb des TSK-Personalreferats zur Frage der Laufbahnbefähigung; dokumentiert wurde auch die Tischvorlage und die Niederschrift der Kabinettsitzung sowie der Arbeitsvertrag (Vorlage UA 7/4 -31 Personalakte Teil A, B und Sachakte).

Andere Kandidaten waren laut Aussage des Zeugen **Minister Maier** in Frage gekommen; trotz der wie bereits beschrieben erschwerten Bedingungen in der unsicheren politischen Situation anfangs des Jahres 2020 habe er vier bis fünf Personen in die engere Auswahl nehmen können (Rn. 305). Dieses Auswahlverfahren ist nicht dokumentiert. Der Zeuge **Minister Maier** begründete die Entscheidung für "Fall G" vor allem mit fachlicher Eignung insbesondere auf dem Gebiet der Kommunalpolitik und erklärte, im Sinne der Bestenauslese die für ihren Aufgabenbereich am besten geeignete Kandidatin ausgewählt zu haben; ein Vertrauensverhältnis führte er als zusätzliches Kriterium an (Rn. 306). Auf weitere berufliche oder persönliche Näheverhältnisse zwischen "Fall G" und irgendeinem Zeugen hat der Ausschuss keine Hinweise erhalten.

g. "Fall E"

Die Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin am 4. März 2020 hebt sich von anderen im Untersuchungsausschuss behandelten Personalien insofern ab, als die Person bereits zuvor in der Staatskanzlei beschäftigt war. Sie war bereits ab 2015 dort tätig gewesen; die entsprechenden Personalmaßnahmen zwischen 2015 und dem März 2020 waren ebenfalls Untersuchungsgegenstand im Ausschuss und werden in Untersuchungskomplex III thematisiert.

525

524

523

- 526 Die Auswahlentscheidung für "Fall E" als Staatssekretärin in der Staatskanzlei war unter anderem durch ihre vorherige Tätigkeit dort beeinflusst. Sie war bereits für ihre erste Tätigkeit als persönliche Referentin des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff nach dessen Aussage unter mehreren Personen ausgewählt worden (Rn. 281). Der Zeuge führte mit Blick auf die Ernennung zur Staatssekretärin an, er habe sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit fünf Jahren von der Kompetenz und Leistungsfähigkeit von "Fall E" überzeugen können. Unter den etwa 10 Personen, die für die Position in Frage gekommen seien, habe er sich daher für "Fall E" entschieden. Wie bei anderen Fällen ist auch in diesem Fall diese Auswahl nicht dokumentiert. Die Kriterien im Sinne der Bestenauslese – Eignung, Leistung und Befähigung – haben, so der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, dabei im Vordergrund gestanden, aber auch das besondere Vertrauensverhältnis sei für die Entscheidung relevant gewesen (Rn. 285). Gründe für das Vorliegen eines politischen und persönlichen Vertrauensverhältnisses sind hier wie in anderen Fällen nicht dokumentiert, erscheinen dem Ausschuss aber glaubhaft angesichts des bereits seit mehreren Jahren bestehenden Arbeitsverhältnisses des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und "Fall E".
- Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff bezeugte eine Abstimmung über die Personalentscheidung mit dem Zeugen Ministerpräsident Ramelow (Rn. 285). Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow sagte damit übereinstimmend aus, dass er gemeinsam mit dem Zeugen Prof. Dr. Hoff auf Grundlage fachlicher und persönlicher Kriterien die Entscheidung für "Fall E" getroffen habe. Der Vorschlag sei aber vom Chef der Staatskanzlei gekommen. Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow erklärte, im Rückblick bestätigen zu können, dass "Fall E" die Kriterien erfüllt habe (Rn. 292).

2. Prüfung der Rechtsgrundlagen (Ziffer I Nr. 1 b), c))

- b) Welche Rechtsgrundlagen wurden der jeweiligen Auswahlentscheidung zugrunde gelegt und wurden alle beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall beachtet, insbesondere
- aa) die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese,
- bb) das Vorliegen der Laufbahnbefähigungen,
- cc) die Zulässigkeit der Einstellung in einem höheren Amt,
- dd) die Rechtmäßigkeit der Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung,

ee) das Vorliegen aller haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel das Vorhandensein der entsprechenden Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans einschließlich der Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel für Personalkosten?

c) Welche Stellen innerhalb der Landesregierung haben das Vorliegen der unter Buchstabe b erforderlichen Voraussetzungen geprüft? Wie, wann, von wem und in welchem Umfang wurde das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen dokumentiert und welche Folgen ergeben sich im Einzelfall daraus, wenn Dokumentationen unvollständig waren oder noch sind?

a. Fall Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert

An der Aussage der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht, Frau Neubert habe alle laufbahnrechtlichen Voraussetzungen besessen und die für die Ernennung notwendigen Verwaltungsvorgänge seien eingehalten worden (Rn. 355), gibt es keine durch Zeugenaussagen oder Aktenstellen begründete Zweifel. Sie ist allerdings auch nicht zu belegen. Der für die Kabinettvorlage zuständige Zeuge C.G. berichtete lediglich von der Rücksprache mit einem Referatsmitarbeiter und beschrieb seine Rolle in der Ernennung auch sonst als reine Überprüfung formeller Kriterien (Rn. 348). Angesichts seiner zu diesem Zeitpunkt gerade erst aufgenommenen Tätigkeit im Personalreferat der TSK und der Tatsache, dass er mit der Kabinettvorlage nur in Vertretung seines damaligen Referatsleiters befasst war, ist das glaubhaft.

Ob und in welchem Umfang eine Ressortabstimmung oder überhaupt eine Einbeziehung anderer Häuser stattgefunden hat, bleibt unbekannt. Lediglich aus dem Finanzministerium gibt es ein Formblatt zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der Vorkonferenz zur Kabinettsitzung am 15. Oktober 2013, in dem weder ein Beschlussvorschlag noch ein Votum des TFM eingetragen ist. Abgesehen von einer Abzeichnung in grüner Farbe und dem Vermerk "bleibt dem Kabinett vorbehalten" in der Spalte "Ergebnis Vorkonferenz" ist das Blatt leer (StS HN (Vorlage UA 7/4 – 143), S. 3). Die Aussagen der Zeugin **Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht** hierzu sind nicht ganz klar: Sie erklärte einerseits, ihr sei keine Ressortabstimmung erinnerlich, andererseits aber auch, es sei alles "mit normaler Ressortabstimmung gelaufen". Der Zeuge **S.Si.** gab an, für politische Beamte sei grundsätzlich keine Ressortabstimmung vorgenommen worden. Man habe als Personalreferat nur die getroffene Personalentscheidung vollzogen. Welche Abstimmungsprozesse auf welchen Ebenen damit genau gemeint sind, war nicht Gegenstand weiterer Nachfragen. Eine Planstelle war offenkundig vorhanden, womit eine haushaltsrechtliche Prüfung sich erübrigt haben mag. Beamten- oder dienstrechtliche Prüfvorgänge sind weder durch Zeugenaussagen

528

529

noch in den Akten belegt. Der einzige als Ressortabstimmung deutbare Kommunikationsvorgang besteht darin, dass die Ministerpräsidentin dem Kabinett bereits in der Sitzung am 9. Oktober, also eine Woche vor der Ernennung der Staatssekretärin, die geplante Ernennung ankündigte.

Nach Aussage der Zeugin **Staatssekretärin a.D. Neubert** legte sie im Vorfeld ihrer Ernennung Schul- und Hochschulzeugnisse, Arbeitszeugnisse und ein Führungszeugnis vor; soweit trotz Schwärzungen erkennbar, trifft das zu (StS_Neubert Teil A (Vorlage UA 7/4 – 72), S. 7-13).

b. Fall Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß

- Von den unter Ziffer I Nr. 1 b) gelisteten Rechtsgrundlagen sind im Fall Voß die Bestenauslese (nicht dokumentiert), das Beamtenrecht (in Zusammenhang mit der Versetzung von den sächsischen in den thüringischen Staatsdienst) und das Haushaltsrecht, insbesondere die Frage des Vorhandenseins einer Planstelle, relevant.
- Die beamtenrechtliche Frage der Versetzung ist von sächsischer und von thüringischer Seite in Form von Versetzungsverfügungen und Einverständniserklärungen umfassend dokumentiert (Personalakte Teil B (Vorlage UA 7/4 147), S: 1-12). Der Ausschuss hat keine Informationen darüber, wie und wo die beamtenrechtliche Prüfung ablief, sieht aber keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit selbst zu zweifeln.
- Weiterhin unklar ist, in welche Planstelle Dr. Voß eingewiesen wurde. Der Kabinettvorlage vom 7. Dezember 2020 zufolge hätte es eine B 9 entsprechende Planstelle sein müssen (Personalakte Teil B (Vorlage UA 7/4 147), S. 12). Zum Zeitpunkt seiner Versetzung nach Thüringen gab es bereits einen Staatssekretär im Finanzministerium, den Zeugen Dr. Spaeth. Der dem Finanzministerium zugeordnete Einzelplan des Landeshaushalts hielt deshalb keine Planstelle der Besoldungsstufe B 9 mehr bereit. In welche Stelle die Einweisung erfolgte, ist den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten nicht zu entnehmen. Die Aussage der Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht, mit dem Ausscheiden des Innenministers sei eine Stelle der Besoldungsstufe B 10 frei geworden (Rn. 466), was die verwaltungstechnische "Abwicklung" von Dr. Voß' Einweisung in eine B 9-Stelle ermöglicht habe, war als Vermutung bzw. "sachlogische" Schlussfolgerung formuliert. Die haushaltsrechtliche Lösung, mit der die Einweisung tatsächlich ermöglicht wurde, ist nicht Teil der Akten zum Fall und dem Ausschuss daher nicht zugänglich.

Da aus der nur eintägigen "Amtszeit" keine Gehaltsansprüche entstanden, ist diese Frage letztlich von eher theoretischer Bedeutung; auffällig ist trotzdem, dass die von der Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht benannte Verknüpfung der B 9-Planstelle mit der B 10-Stelle des ausscheidenden Innenministers nirgends belegt ist. Eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Bodo Ramelow aus dem Jahr 2013 (Antwort in Drs. 5/6677) liegt dem Ausschuss als Teil der vom Finanzministerium übersandten Akten vor (StS_Voß (Vorlage UA 7/4 – 143), S. 84-87)). Die Landesregierung, vertreten durch Reinhard Stehfest, erklärte darin, Dr. Voß habe eine Planstelle "der Wertigkeit B 9 Thüringer Besoldungsordnung" erhalten.

534

535

536

537

c. Fall Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs

Die von allen dazu befragten Zeugen beschriebene Bestenauslese ist wie in allen Fällen nicht rekonstruierbar, hinsichtlich des fachlichen Hintergrundes aber nachvollziehbar. Eine Ressortabstimmung zum Fall ist nach den Aussagen des Zeugen **S.Si.** nicht erfolgt; der damalige Leiter der Zentralabteilung in der Staatskanzlei erinnerte sich, dass das für politische Beamte grundsätzlich nicht der Fall gewesen sei. Man habe als Personalreferat nur die bereits geschehene Personalentscheidung formell vollzogen (Rn. 471 und 472). Die Kabinettbefassung sei dem vorangegangen (Rn. 474). Der Zeuge sagte zwar aus, dass das Finanz- und das Innenministerium die besoldungs- bzw. beamtenrechtlichen Aspekte der Personalentscheidung mit getroffen hätten; dies sei aber ohne Einbeziehung des Personalreferats oder generell der Zentralabteilung der TSK vonstattengegangen (Rn. 473).

Die Aussage der Zeugin **Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht**, sie könne sich diese Aussage nicht erklären, beruhte darauf, dass die Versetzung Diedrichs mit dem Freistaat Sachsen koordiniert werden musste und dafür die beiden Staatskanzleien der Bundesländer miteinander kommuniziert haben. Hier sei die Zentralabteilung eingebunden gewesen (Rn. 481).

d. "Fall D"

Nach übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Ministerpräsident Ramelow, Minister Prof. Dr. Hoff und Minister Tiefensee war die Entscheidung für "Fall D" von Minister Tiefensee getroffen und dies dann der fachlich zuständigen Staatskanzlei mitgeteilt worden. Diese war zuständig für das Ernennungsverfahren. Nach der Schilderung von Minister Tiefensee habe er eine "Rückmeldung" zur Personalie erst wieder im Kontext der Kabinettsitzung, in der die entsprechende Kabinettvorlage eingebracht wurde, erhalten (Rn. 235). Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff benannte als Rechtsgrundlage für die Anerkennung von "Fall D" als "andere Bewerberin" § 50 Abs. 5 des Thüringer Laufbahngesetzes. Dieser stellt eine Abweichung von

der Zuständigkeit des Landespersonalausschusses dar und überträgt diese Zuständigkeit auf die Landesregierung.

Die Vorbereitung der Kabinettvorlage und die damit einhergehenden Prüfungen nach beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten fand nach "vermutlich fernmündlicher" (Rn. 226) Erteilung eines entsprechenden Auftrags durch den Chef der Staatskanzlei unter Regie der Personalabteilung der TSK statt. Auf der Rechtsgrundlage von § 11 Abs. 4 ThürGGO wurde die Kabinettvorlage im Vorfeld mit den beteiligungspflichtigen Ressorts abgestimmt. Der hier zuständige Personalreferatsleiter, der Zeuge R.J., konnte diesen Prozess nicht mehr aus der Erinnerung, sondern nur unter Bezugnahme auf die Akten rekonstruieren – demnach seien alle beteiligungspflichtigen Ressorts beteiligt worden, hier das TMIK, das TFM und das TMWWDG. Nach der Zustimmung durch alle Ressorts fertigte ein Mitarbeiter des Personalreferats die Kabinettvorlage, die R.J. dann unterzeichnete und ohne weiteren Vermerk an die Hausleitung übergab (Rn. 218).

Die Aussage ist anhand der von der Staatskanzlei überlieferten Sachakte für jedes der Ressorts belegbar; auch das TMUEN stimmte der Kabinettvorlage zu (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 17-23).

Die dienstrechtliche Prüfung oblag dem Innenministerium. Die Zeugin M.R. erklärte, es sei im "Fall D" nach der üblichen Geschäftsordnung verfahren worden. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen habe man ihrer Aussage zufolge geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung und die Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 9 gegeben waren, und dies positiv beschieden (Rn. 223). Auch die Zeugin C.B., die den Vorgang im Dienstrechtsreferat des Innenministeriums bearbeitet hatte, sagte aus, dass aus dienstrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme bestanden haben. Die Prüfung sei aufgrund der vorgelegten Unterlagen, in diesem Fall eine Kabinettvorlage, der Lebenslauf von "Fall D" und ein Anschreiben des Personalreferats der Staatskanzlei, erfolgt (Rn. 220). Sie zeichnete dementsprechend die Ressortabstimmung und das Votum für die Kabinettvorlage ab. Das Votum des Innenministeriums enthält folgende Formulierung, die bei der Befragung als Vorhalt für den Zeugen R.J. genutzt wurde:

"Gegen die zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigte Ernennung [...] bestehen aus dienstrechtlicher Sicht keine Einwände, soweit – was hier mangels Kenntnis des Auswahlvorgangs nicht beurteilt werden kann – der Entscheidung ein den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes konformes Auswahlverfahren vorangegangen ist." (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 19)

Der Zeuge **R.J.** bezeichnete dies als "Standardvorbehalt" bei entsprechenden Schreiben des Innenministeriums (Rn. 219). Die Zeugin **C.B.** führte dazu aus, dass es in der Tat völlig üblich sei, dass die Details der Auswahlkriterien und –verfahren den Ministerialbeamten im Rahmen der Ressortabstimmung nicht noch einmal vorgetragen würden.

542

543

544

546

547

Zur Prüfung unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten, die das Finanzministerium durchführte, wurden keine Zeugen befragt. Aus Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31, S. 21) geht hervor, dass – entsprechend der Aussage des Zeugen **R.J.** – auch dieses zustimmte. Es wies lediglich darauf hin, dass die Ernennung erst ab der Verabschiedung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2018/19 möglich sei.

e. "Fall H"

aa. Einstellung

Die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung von "Fall H" wurde am 3. Februar 2020 im Wege der Ressortabstimmung durch den Zeugen S.K. aus dem Personalreferat der TSK heraus eingeleitet. Der damit verbundene Mailverkehr ist aktenkundig (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 11-17). Am 3. Februar 2020 schickte er den Entwurf eines befristeten Arbeitsvertrages an die Zeugen R.T. (TFM) und U.W. (TMIL).

Der Zeuge **R.T.** wies in der bereits erwähnten Antwort-Mail darauf hin, dass das **545** Innenministerium seines Erachtens einbezogen werden sollte:

"Eine staats- bzw. beamtenrechtliche Prüfung der Einstellung vor dem Hintergrund des "Beamtenvorbehalts" nach Art. der Thüringer Verfassung sollte im Übrigen durch das TMIK erfolgen." (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 13; fehlende Angabe des Verfassungsartikels auch im Original)

Die Zeugin **C.B.**, die 2020 im Dienstrechtsreferat des Innenministeriums tätig war, gab an, mit der Frage der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis im Februar / März nicht befasst gewesen zu sein – der Prozess sei ihrer Wahrnehmung nach am Dienstrechtreferat vorbeigegangen (Rn. 324). Weiteren Zeugen wurden hierzu keine Fragen gestellt, so dass nicht erkennbar ist, ob es eine irgendwie geartete Einbeziehung des TMIK gab, aus welchen Gründen diese ggf. nicht vorgenommen wurde oder ob es sich hierbei um eine Dokumentationslücke handelt. Die Zeugin **M.R.** sagte – allerdings ohne direkten Bezug zu diesem konkreten Sachverhalt – aus, dass die Geschäftsordnung der Landesregierung eine

Beteiligung des Innenministeriums bei Personalangelegenheiten dann vorsehe, wenn es "um Beamte gehe". Die ursprüngliche Einstellung von "Fall H" im Frühjahr 2020 war noch nicht mit einer Verbeamtung verbunden, worin eine denkbare, allerdings nicht durch direkte Zeugenaussagen belegte, Erklärung für die gegebenenfalls nicht erfolgte Beteiligung des TMIK liegt. Im Kontext der Verbeamtung von Fall H (Dezember 2020 / Januar 2021) wurde das Dienstrechtsreferat des TMIK dann an der Ressortabstimmung beteiligt.

- 548 Die haushaltsrechtliche Prüfung im Finanzministerium ergab, dass die Kabinettvorlage in der vorgelegten Form zunächst nicht mitgezeichnet werden konnte; ausweislich der den Zeugen R.T. und S.K. vorgehaltenen Mail vom 3. Februar 2020 (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 12) hatte es im Vorfeld dieser abschlägigen Antwort des TFM eine "Rücksprache mit Frau Ministerin Taubert" gegeben. Ministerin Taubert war nicht als Zeugin geladen und konnte zu diesem Sachverhalt daher nicht befragt werden. Auch aus dem TMIL erhielt S.K. den Hinweis, dass eine B 9-Stelle derzeit nicht aus dem Einzelplan des Ministeriums zu finanzieren sei. Wie unter 3. noch genauer ausgeführt wird, ergab die Abstimmung der TSK mit TMIL und TFM letztlich eine Anpassung des Dienstvertrages und eine auch aus Sicht des zuständigen Finanzministeriums haushaltsrechtlich einwandfreie Finanzierungslösung. Diese beruhte darauf, nicht auf den Einzelplan 10 des Infrastruktur- und Landwirtschaftsministeriums zurück zu greifen, sondern Personalverstärkungsmittel aus dem Einzelplan 17 zu gewähren. Die in Ziffer I., Nr. 1 b) des Untersuchungsauftrages thematisierte Frage der Rechtmäßigkeit einer Beschäftigung auf Basis eines außertariflichen Arbeitsvertrages wurde also im vorliegenden Fall durch das TFM geprüft und führte zur Rückmeldung an die Staatskanzlei, dass eine außertarifliche Vergütung in einer der B 9-Besoldung entsprechenden Höhe nicht aus Einzelplan 10 des Landeshaushalts möglich sei. Dem trug die schließlich gewählte Lösung einer bis zum Jahresende 2020 befristeten Beschäftigung Rechnung.
- Die Berufung von "Fall H" zur Staatssekretärin auf Grundlage dieses Dienstvertrages war für die erste Kabinettsitzung am 5. Februar 2020 vorgesehen, die aufgrund der sich an diesem Tag ereignenden Regierungskrise nicht stattfand. Sie wurde schließlich in der Kabinettsitzung am 4. März vollzogen; die Zustimmung des Kabinetts geht aus der Niederschrift hervor (Kabinettvorlage (Vorlage UA 7/4 31), S. 6-7).
- Bemerkenswert ist mit Blick auf die gewählte Finanzierungslösung, dass die letztlich tatsächlich getätigten Zahlungen für die Personalkosten von "Fall H" *nicht* aus dem Titel für Personalverstärkungsmittel aus dem Einzelplan 17 erfolgten. Die Zeugen S.K. und R.T. sagten übereinstimmend aus, dass die Personalmittel des TMIL effektiv ausgereicht hätten; eine laut der Aussage von R.T. bereits beantragte Gewährung von Personalverstärkungsmitteln aus

Einzelplan 17 habe deswegen zu keiner Auszahlung geführt (Rn. 319). Da diese Finanzierung – neben der zeitlichen Befristung des Dienstvertrages – Kern der Einigung zwischen TSK und TFM gewesen war, ist dieser Sachverhalt zumindest als auffällig zu bezeichnen. Die Aussagen der Zeugen R.T. und S.K. (Rn. 314) stimmen indes darin überein, dies als mit der geübten Praxis konform zu bezeichnen: Der Zeuge R.T. wies darauf hin, dass die Hauptgruppe 4 über den gesamten Einzelplan hinweg Deckungsfähigkeit habe. Analog sagte der Zeuge S.K. aus, Personalverstärkungsmittel würden erst dann angezapft, wenn die in Titelgruppe 4 zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft seien. Auf entsprechende Nachfrage bezeichnete der Zeuge S.K. den Rückgriff auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit sinngemäß als übliches, vom Haushaltsgesetzgeber vorgesehenes Instrument.

bb. Ernennung zur Staatssekretärin und Verbeamtung

Angesichts des bevorstehenden Auslaufens des bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Dienstvertrages für "Fall H" leitete das Personalreferat der Staatskanzlei erneut eine Ressortabstimmung ein. Ziel war die Ernennung von "Fall H" zur Staatssekretärin und ihre Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. Die entsprechende Kabinettvorlage datiert auf den 30. November 2020 und wurde wiederum vom Zeugen **S.K.** unterzeichnet; gemäß § 11 Abs. 4 ThürGGO bat er die beteiligungspflichtigen Ressorts – hier TMIK, TFM, TMUEN und TMWWDG – mit Mail vom 1. Dezember 2020 um Zustimmung (Sachakte 2 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 1-5). Die unter Ziffer I Nr. 1 c) des Einsetzungsbeschlusses gestellte Frage, welche Stellen das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft haben, kann hier also allgemein mit der Beteiligung der genannten Ressorts und im Detail wie folgt beantwortet werden:

551

552

553

Im TMIK war das für Dienstrecht zuständige Referat 15 mit der Prüfung befasst; die dabei angefallenen Akten liegen dem Untersuchungsausschuss vor (TMIK_Ref. 15 – TMIL "Fall H" (Vorlage UA 7/4 – 38)). Innerhalb des TFM war das Referat 32 mit dem Zuständigkeitsbereich "Haushaltsrecht und -systematik, Personalhaushalt, Kommunaler Finanzausgleich, Einzelplan 16" ausweislich der vom Ministerium vorgelegten Akten beteiligt ("Fall H" (Vorlage UA 7/4 – 136), insbes. S. 12). Im TMWWDG ist die Übermittlung des für Kabinett- und Landtagsangelegenheiten zuständigen Referats an die Staatskanzlei, nicht aber die Prüfung innerhalb des Hauses in den von der TSK übermittelten Akten belegt (Sachakte 2 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 7).

Die Genese des ablehnenden Votums aus dem TMUEN ist aus den Akten nicht rekonstruierbar. Nach Aussage des Zeugen **R.J.** entstammte die Einschätzung dem dortigen Personalreferat (Rn. 329).

Während das TMWWDG uneingeschränkt und TFM und TMIK unter Vorbehalten zustimmten, lehnte das TMUEN die Mitzeichnung der Kabinettvorlage ab. Für eine detailliertere Auseinandersetzung mit den Vorbehalten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts wird auf 3. verwiesen. Für die unmittelbare Beantwortung der Frage in Ziffer I Nr. 1 c), welche Stellen die rechtlichen Grundlagen der Ernennung prüften, genügt hier der Hinweis, dass die laufbahnrechtliche Prüfung letztlich im Personalreferat der Staatskanzlei stattfand; darin stimmen die Aussagen der Zeuginnen M.R. und C.B. und der Zeugen T.B. und S.K. überein.

f. ..Fall G"

Die Bestenauslese wurde durch den Zeugen Minister Maier durchgeführt und im Ausschuss begründet. Das Vorliegen der Laufbahnbefähigung wurde durch das Personalreferat der Staatskanzlei, insbesondere die Zeugen S. K. und C. G., geprüft und in bereits beschriebener Weise verneint. "Fall G" wurde daher in einem außertariflichen Angestelltenverhältnis eingestellt, ein Vorgehen, gegen das es nach allen dem Ausschuss vorliegenden Informationen keinen Widerspruch gab (vgl. hierzu die Aussage des Zeugen S. K. in Rn. 304). Das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, das in anderen Fällen durch das für Haushaltsrecht zuständige Referat des Finanzministeriums geprüft wurde, war nicht Thema der Akten oder der Zeugenbefragungen im Fall. Die Leitung des zuständigen Ministeriums stimmte in der Kabinettsitzung am 4. März 2020 der Einstellung zu.

g. "Fall E"

- Die Bestenauslese wurde vom Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff** und dem Zeugen **Ministerpräsident Ramelow** geschildert (vgl. hierzu den Abschnitt "Auswahl und Bestenauslese" in diesem Untersuchungskomplex).
- Dem Ausschuss ist durch Aussagen des Zeugen **S. K.** (Rn. 257) und entsprechende Dokumentation in den Akten der Staatskanzlei (Vorlage UA 7/4 31, Sachakte, S. 12) bekannt, dass bereits für die Kabinettsitzung am 5. Februar 2020 für den Fall einer Wahl Bodo Ramelows zum Ministerpräsidenten ein Beschlussvorschlag zur Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin vorbereitet worden war. Eine entsprechende Kontaktaufnahme mit dem Innenministerium zur Frage der Laufbahnbefähigung bestätigte der Zeuge **S. K.** (Rn. 257), der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff** sprach eine Vorlage vom 28. Januar 2020 mit der Bitte um Rückmeldung an (Rn. 286). Dem Ausschuss liegt keine Dokumentation für die Beteiligung weiterer Ministerien im Sinne einer Ressortabstimmung vor (vgl. hierzu auch Vorlage UA 7/4 163). Aufgrund des Wahlergebnisses vom 5. Februar 2020 fand die Kabinettsitzung nicht

statt, eine Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht. Warum eine vollständige Ressortabstimmung nicht dokumentiert ist, konnte der Zeuge S. K. nicht erklären, vermutete aber, dies habe mit Ereignissen im Vorfeld der Regierungsbildung zu tun; wenn es zu einer Kabinettbefassung gekommen sei, so der Zeuge S. K. weiter, hätte es auf jeden Fall eine Abstimmung der Ressorts gegeben. Die Ernennung von "Fall E" fand letztlich am 4. März 2020 statt. Eine entsprechende Tischvorlage sowie die Niederschrift der Kabinettsitzung belegen eine Zustimmung des Kabinetts zur Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin. Die Ressortabstimmung auf Arbeitsebene ist für diesen Vorgang nicht aus den Akten des Untersuchungsausschusses erkennbar. Die Zeugen M. R. (Rn. 275), J. B. (Rn. 271) und C. B. (Rn. 247) aus den zuständigen Referaten von Staatskanzlei und Innenministerium konnten dies nicht abschließend begründen. Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow sagte aus, bei solchen Vorgängen sei von korrekt bearbeiteten Unterlagen auszugehen (Rn. 291); der zwischen dem 5. Februar und dem 4. März amtierende Ministerpräsident war nicht Zeuge im Untersuchungsausschuss. Der Ausschuss stellt fest, die Ressortabstimmung auf Arbeitsebene anhand der vorliegenden Akten nicht nachvollziehen zu können. Insbesondere die Zeugin C. B. (Rn. 247) bestätigte, es sei keine Beteiligung des Innenministeriums dokumentiert. Das bestätigte die Zeugin M. R., ebenfalls für das TMIK. Sie wies in ihrer Aussage gleichwohl darauf hin, dass eine Nichtbeteiligung der Arbeitsebene nicht zwangsläufig bedeute, dass es keine Ressortabstimmung gegeben habe (Rn. 275).

In der Kabinettsitzung am 4. März 2020 beschloss das Kabinett ohne belegten Einspruch seitens einer oder mehrerer Hausleitungen allerdings die Ernennung zur Staatssekretärin bei gleichzeitiger Berufung ins Beamtenverhältnis auf Probe (Vorlage UA 7/4 – 31, Personalakte B 2, S. 20 f.). Der Zeuge **Staatssekretär Krückels** gab hierzu an, ihm seien keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin bekannt gewesen (Rn. 277). Er habe die Kabinettvorlage in der Amtszeit von Thomas L. Kemmerich als Ministerpräsident gezeichnet und von diesem als seinem damaligen Dienstvorgesetzten keine andere Anweisung erhalten (Rn. 278).

3. Abweichende Auffassungen innerhalb der Landesregierung (g), h))

g) Wurden von anderen Ministerien, der Staatskanzlei oder innerhalb der Regierung abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder getroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem und mit welchem Inhalt geäußert und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken?

558

h) Gab oder gibt es innerhalb der Landesregierung grundsätzliche oder im konkreten Einzelfall relevante unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung einzelner Vorschriften des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG), insbesondere des § 28 ThürLaufbG beziehungsweise entsprechender Regelungen der Thüringer Laufbahnverordnung? Welche Auffassungen wurden innerhalb der Landesregierung von wem und mit welchem Inhalt im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung entsprechender Gesetzgebungsverfahren seit dem Jahr 2009 hierzu vertreten? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Auffassungen?

Vorbemerkung zu Ziffer I Nr. 1 h)

Die in Ziffer I Nr. 1 h) des Einsetzungsbeschlusses gestellte Frage nach dem § 28 ThürLaufbG spielt für die Fälle Hildigund Neubert, Dr. Wolfgang Voß und Dirk Diedrichs keine Rolle. Das Gesetz galt ab dem 1. Januar 2015, betrifft also nur die Zeit der rot-rot-grünen Regierungen der 6. und 7. Wahlperiode.

a. Fall Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert

560 abweichende Auffassungen Es sind keinerlei Einwände. oder Bedenken Personalentscheidung für Hildigund Neubert dokumentiert. Auf die in den vorangegangenen Abschnitten bereits beschriebene fehlende Dokumentation etwaigen Ressortabstimmungen und dem auch sonst fast völligen Fehlen von verakteter Kommunikation innerhalb oder zwischen den Ministerien sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

b. Fall Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß

Die Versetzung von Dr. Wolfgang Voß nach Thüringen wurde in der Kabinettsitzung am 7. Dezember 2020 nicht einstimmig beschlossen. Sie stellt damit die einzige dem Ausschuss aus Akten und Zeugenaussagen bekannte Personalmaßnahme bezüglich eines Staatssekretärs im gesamten Untersuchungszeitraum dar, die gegen die Stimmen eines oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung durchgeführt wurde. Die Niederschrift der Kabinettsitzung (Personalakte Teil B (Vorlage UA 7/4 – 147), S. 15-16) gibt an, die Entscheidung sei "mehrheitlich" getroffen worden. Die Zeugin Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht bestätigte das. Sie erklärte auf Nachfrage, es habe sich nicht um eine "Koalitionsfrage" gehandelt; vielmehr hätten einzelne Mitglieder des Kabinetts gewusst, an diesem oder dem nächsten Tage nicht mehr auf ihren Positionen zu sein (Rn. 466).

562

563

564

565

Die Gespräche und Abstimmungen in Kabinettbefassungen sind, abgesehen von deren Ergebnissen (Niederschriften), Teil des Kernbereichs der Exekutive. Darauf wies ein Beauftragter der Landesregierung während der 8. Sitzung hin, als die Zeugin Ministerin a.D. Walsmann nach dem Abstimmungsverhalten der Kabinettmitglieder befragt wurde. Dem Ausschuss liegen aber auch außer der Niederschrift der Kabinettsitzung keinerlei Informationen über Gründe, Inhalt oder Form des offensichtlich vorhandenen Widerstandes gegen die Versetzung von Dr. Voß nach Thüringen vor; es ist nicht nachvollziehbar, welche Ressorts oder Einzelpersonen Einspruch erhoben und auf welchen Ebenen unterhalb der Kabinettbefassung sich dieser Konflikt noch äußerte.

Die mangelnde Dokumentation ist auch in diesem Fall nicht ohne weiteres der damaligen Regierung anzulasten. Aufgrund des zeitlichen Abstands von 13 Jahren zwischen den Ereignissen und der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss spielen hier auch Löschfristen und ein verändertes Kommunikations- und Dokumentationsverhalten innerhalb der Behörden eine Rolle (hierzu sei noch einmal auf die Aussage des Zeugen **C.G.** in der Befragung zum Fall Hildigund Neubert verwiesen). Der Untersuchungsausschuss kann hier lediglich festhalten, dass eine Auseinandersetzung um eine Personalmaßnahme auf höchster Hierarchieebene sich mangels Dokumentation völlig seinem Zugriff entzieht.

c. Fall Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs

Der Ausschuss hat keine Hinweise auf Bedenken oder Einwände von Stellen innerhalb der Landesregierung im Fall Diedrichs.

d. "Fall D"

Der Zeuge **Minister Tiefensee** sagte aus, sich an keinerlei Einwände anderer Kabinettmitglieder im Rahmen der Kabinettbefassung erinnern zu können. Auf der "politischen Ebene" geben weder die Aussagen der Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff** und **Ministerpräsident Ramelow** noch die vorliegenden Sachakten Anlass, dies anders zu bewerten. Auf Ebene der Ministerien hat die Befragung der Zeuginnen und Zeugen keine Hinweise auf Bedenken zur Auswahlentscheidung, zum Verfahren oder zu anderen Aspekten des "Fall D" ergeben.

e. "Fall H"

aa. Einstellung

Im Vorfeld der Einstellung von "Fall H" als Staatssekretärin im TMIL sind Bedenken von Seiten des Finanzministeriums aktenkundig und von mehreren Zeugen (U.W., A.L., R.T., J.B.) bestätigt worden (Rn. 319, 321, 326 und 334). Der dem TMIL zugeordnete Einzelplan des Landeshaushalts sah keine weitere Planstelle für einen Staatssekretär vor. Es wurde an anderer Stelle bereits ausgeführt, dass diese Bedenken des TFM von der Personalabteilung der TSK aufgegriffen und ausgeräumt werden konnten. Der Fragestellung in Ziffer I, Nr. 1 g) des Untersuchungsauftrages entsprechend soll an dieser Stelle noch einmal der genaue Inhalt der Bedenken und der Ablauf des entsprechenden Austausches thematisiert werden. Er spiegelt sich aktenseitig im Mailverkehr zwischen den Zeugen S.K., R.T. und der Zeugin A.L. (in Vertretung des Zeugen U.W.) (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 12-17) sowie in den Aussagen dieser Zeugen bzw. der Zeugin.

Auslöser für die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Einstellung von "Fall H" war die durch den Zeugen S.K. eingeleitete Ressortabstimmung am 3. Februar 2020. Sie erging an das TMIL als dem Ressort, in dem "Fall H" eingestellt und aus dessen Einzelplan sie zunächst bezahlt werden sollte, mit der Bitte um Prüfung, ob eine entsprechende Stelle im Einzelplan vorhanden sei; außerdem an das TFM, das um Prüfung der haushaltsrechtlichen Aspekte gebeten wurde. Für letzteres antwortete der Zeuge R.T. noch am 3. Februar mit einer Mail, die sowohl ihm selbst als auch dem Zeugen S.K. vorgehalten wurde (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 12). Der Text der Mail ist dem bereits zitierten Vorhalt an den Zeugen S.K. zu entnehmen; hier sei aber darauf hingewiesen, dass in der zitierten Fassung der erste Satz der Mail fehlt:

368 "Sehr geehrte Damen und Herren,

[...]

566

nach Rücksprache mit Frau Ministerin Taubert kann eine Mitzeichnung des TFM nicht erfolgen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:"

Inhaltlich war der Einspruch, den der Zeuge R.T. für das TFM formulierte, also auf das Fehlen einer Planstelle analog zu B 9 im Einzelplan des TMIL gerichtet. Darüber hinaus müsse die Befristung verkürzt werden. Die Mail enthält bereits den Hinweis, dass unter der Voraussetzung, mit der Stelle keine Daueraufgabe des TMIL auszufüllen, oder unter Beschäftigung als Projektkraft auch eine Finanzierung über die Personalverstärkungsmittel aus Einzelplan 17 möglich sei. Aus dem TMIL kam eine ähnlich gelagerte Antwort von der Zeugin A.L. im Auftrag des Zeugen U.W. (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 17). Auch die Zeugin A.L. wies auf die fehlende B 9-Stelle hin und schlug die Finanzierungslösung über

Hauptgruppe 4 und die Option eines Rückgriffs auf die Personalverstärkungsmittel vor, die letztlich auch gewählt wurde. In der Vernehmung verlas die Zeugin A.L. diese Mail (Rn. 326).

Ausweislich einer Mail aus der Sachakte (Sachakte 1 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 15), die der Zeuge **S.K.** noch am 3. Februar um 18:16 Uhr wiederum an die Zeugen **R.T.** und **U.W.** übersandte, wurde der Arbeitsvertrag "aktualisiert" und eine Finanzierung über die Personalverstärkungsmittel aus Einzelplan 17 beantragt. Die ursprüngliche Fassung des Arbeits- bzw. Dienstvertrages ist nicht Teil der Akten; nach Aussage des Zeugen **S.K.** habe sie eine Befristung auf die Amtszeit des Ministerpräsidenten Ramelow beinhaltet (Rn. 315).

bb. Ernennung zur Staatssekretärin und Verbeamtung

Der Untersuchungsausschuss stellt fest:

571

570

Ja. Das TFM, das TMUEN und das TMIK äußerten von der Auffassung der TSK abweichende Bedenken. Auf die Ressortabstimmung, die am 1. Dezember 2020 durch Übersendung der Kabinettvorlage von der TSK an die Kabinettreferate der beteiligungspflichtigen Ministerien eingeleitet wurde, ergaben sich unterschiedliche Reaktionen. Wie bereits unter Abschnitt 2 e) bb) dieses Untersuchungskomplexes erwähnt, stimmte das TMWWDG zu. Aus dem Finanzministerium erfolgte eine Zustimmung, die unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 stand und mit einem Hinweis zur Prüfung der Laufbahnbefähigung für "Fall H" verbunden war. Diese sei zwingend durch das Innenministerium vorzunehmen. (Sachakte 2 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 11).

Das Umweltministerium stimmte der Vorlage aus dem gleichen Grund nicht zu (Sachakte 2 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 8). In der Mail vom 3. Dezember 2020 bemängelt ein Beamter des TMUEN, der nicht als Zeuge vor den Untersuchungsausschuss geladen wurde, dass der Erwerb der Laufbahnbefähigung durch "Fall H" nicht nachvollzogen werden könne. Eine Vorprüfung durch das Innenministerium sei dringend erforderlich. Der Zeuge **R.J.** war bei dieser Mail in CC gesetzt und gab in der Befragung an, sie ["wir" bezogen auf das Personalreferat des TMUEN] hätten zu diesem Text eine Einschätzung geben sollen. In der Befragung beschrieb er die Quellenlage, auf deren Basis eine Laufbahnbefähigung hätte festgestellt werden können, als "zu vage".

Sowohl TMUEN als auch TFM verorteten die Zuständigkeit für die Prüfung der Laufbahnbefähigung also beim TMIK. Die Aussage des Zeugen **S.K.**, TMUEN und TFM hätten lediglich das Einvernehmen, nicht aber eine eigene Prüfung durch das Innenministerium eingefordert, ist mit Blick auf den genauen Text der Mails (Sachakte 2 (Vorlage UA 7/4 – 31),

572

- S. 8 und S. 11) kritisch zu sehen: In beiden ist sowohl von einer erforderlichen Vorprüfung durch das TMIK als auch von dessen Einvernehmen die Rede. An dieser Stelle deckt sich die Aussage des Zeugen nicht mit der Aktenlage (Rn. 318).
- 574 Die von S.K. während der Befragung formulierte und von ihm auch als Sinngehalt der Mail aus dem TMUEN unterstellte Auffassung von der Zuständigkeit des TMIK, lediglich ein Einvernehmen erteilen zu müssen, nicht aber selbst bis in die Tiefe die Laufbahnbefähigung zu überprüfen, wurde von den Zeuginnen M.R. (Rn. 335) und C.B. (Rn. 325), beide selbst im TMIK mit dem Fall befasst, allerdings ähnlich artikuliert. Übereinstimmend bezeichneten es die Zeuginnen nicht als Aufgabe des TMIK-Dienstrechtsreferates, sondern der Staatskanzlei, die Laufbahnbefähigung detailliert zu prüfen und ein Urteil darüber zu fällen, welche Teile des Lebenslaufs als anrechnungsfähig im Sinne des ThürLaufbG gelten könnten und welche nicht. Die Zeugin Roth beschrieb ihre Aufgabe in diesem Zusammenhang eher als Plausibilitätsprüfung; die Zeugin C.B. gab damit übereinstimmend an, man habe anhand des Lebenslaufs festgestellt, dass die Laufbahnbefähigung der rein zeitlichen Dimension nach vorliegen könnte, also plausibel sei, die Bewertung der einzelnen Tätigkeiten aber anhand der vorliegenden Informationen nicht zu leisten und im Übrigen auch Aufgabe der Staatskanzlei sei. Das Votum des Innenministeriums war aus diesen Gründen eine Zustimmung zur Kabinettvorlage.
- Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts betreffen hier e*inerseits* die Verortung der Prüfkompetenz für die Laufbahnbefähigung bei entweder dem TMIK oder der TSK (§§ 11 und 12 ThürLaufbG). *Andererseits* werden im "Fall H" erstmals auch kontroverse Ansichten darüber deutlich, welche Zeiten im Sinne der Laufbahnbefähigung (§ 23 Abs. 1 ThürLaufbG) anrechenbar sind und ob die in § 28 Abs. 2 ThürLaufbG geregelte Notwendigkeit eines "fiktiven Werdegangs" auch für das Amt des Staatssekretärs gegeben ist. Die Fragen aus Ziffer I Nr. 1 g) und h) des Einsetzungsbeschlusses sind also beide mit "ja" zu beantworten. Die Dokumentation der unterschiedlichen Standpunkte selbst als auch des mit ihnen verbundenen Diskussionsprozesses innerhalb der jeweiligen Häuser ist sowohl seitens des Dienstrechtsreferates des TMIK (TMIK_Ref. 15 TMIL (Vorlage UA 7/4 38)) als auch seitens der Staatskanzlei (Sachakte 2 (Vorlage UA 7/4 31)) nachweisbar und wurde dem Untersuchungsausschuss von den jeweiligen Ressorts zur Verfügung gestellt.
- Ziffer I Nr. 1 h) des Einsetzungsbeschlusses fragt nach dem konkreten Inhalt unterschiedlicher Rechtsauffassungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung entsprechender Gesetzgebungsverfahren. Die inhaltlichen Diskussionen waren hier auf den Einzelfall bezogen und nicht auf Gesetzgebungsverfahren.

aaa. Laufbahnbefähigung (§§ 11, 12 und 23 ThürLaufbG)

Hier ist zwischen der inhaltlichen Frage – welche beruflichen Tätigkeiten sind für eine Anerkennung der Laufbahnbefähigung erreichbar? – und der Frage der Zuständigkeit für die Prüfung dieser Anerkennung zu unterscheiden. Die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen M.R., T.B., C.B. und R.J., also aller zum Sachverhalt Befragten, die in den beteiligungspflichtigen Ressorts tätig waren, lassen nicht erkennen, dass es in einem der Ministerien die grundsätzliche Position gab, die Laufbahnbefähigung sei für "Fall H" nicht erreichbar (Rn. 325, 331, 335). Der Zeuge R.J. formulierte dazu, er habe keine "materiellen Probleme" erkennen können. Die Zeugin M.R. bestätigte ebenfalls, dass die Plausibilitätsprüfung des TMIK-Dienstrechtsreferats keine rechtlichen Bedenken habe erkennbar werden lassen.

Die Zeugen wiesen aber darauf hin, dass es anhand der ihnen damals vorliegenden Dokumente nicht möglich gewesen sei, darüber eine abschließende Bewertung vorzunehmen; der Zeuge **T.B.** benannte in diesem Zusammenhang das Fehlen einer Personalakte für "Fall H" (Rn. 332). Seitens der Staatskanzlei war letztlich die Auffassung ausschlaggebend, dass die Laufbahnbefähigung anerkannt werden könne. Dies beruht auf der durch den Zeugen S.K. in der Befragung geäußerten und in einem internen Vermerk der TSK zur Ressortabstimmung auch aktenkundigen Anrechnung der Abgeordnetentätigkeit von "Fall H" im Bundestag (Sachakte 2 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 13). Der Zeuge **S.K.** führte dazu aus, es sei seiner Wahrnehmung nach eine recht eindeutige Entscheidung gewesen, die Tätigkeit als Bundestagsabgeordnete als mit einer Tätigkeit im höheren Dienst vergleichbar anzusehen.

Jenseits der Rechtsfrage nach der konkreten Berechnung zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung gab es im "Fall H" auch unterschiedliche Meinungen darüber, welche Prüfinstanz für diese Anerkennung zuständig sei. Auf die diesbezüglichen Aussagen der Zeugin M.R. (Frage des "Einvernehmens") und des Zeugen S.K. sei hier verwiesen. Der Inhalt dieses Dissenses ist bereits beschrieben worden. Die nach §§ 11 und 12 zuständige Staatskanzlei prüfte dann die Laufbahnbefähigung mit dem im vorigen Absatz geschilderten Ergebnis. Bezogen auf die praktischen Auswirkungen im "Fall H" führte die Ressortabstimmung, wie bereits ausgeführt, zu der Konstellation, dass mit TFM und TMUEN zwei Ressorts auf die laufbahnrechtliche Prüfung durch das TMIK pochten – dieses selbst hingegen nicht. Dass die Prüfung schließlich seitens des Personalreferats der TSK selbst vorgenommen wurde, ist daher folgerichtig. Der Ausschuss kritisiert aber das Verfahren gegenüber dem TMUEN: Dessen Ablehnung beruhte zwar auf dem Verweis an das TMIK und konnte daher durch dessen Zustimmung zur Kabinettvorlage als inhaltlich erledigt betrachtet werden. Aufgrund der Zeugenaussagen und der Aktenlage ist aber nicht nachvollziehbar, ob

578

577

579

es eine Rückmeldung der TSK an das Umweltministerium gegeben hat. Die Aussage des Zeugen **R.J.**, er habe keine Rückmeldung erhalten und an dieser Stelle sei "der Film" für ihn "zu Ende" gewesen, spricht jedenfalls dagegen.

Die Beteiligung des Innenministeriums erschöpfte sich allerdings trotzdem nicht in der von den Zeugen M.R., T.B. und C.B. beschriebenen Plausibilitätsprüfung unter erheblichem Zeitdruck (Aussage der Zeugin C.B.). Das Einvernehmen des TMIK konnte mit der Zustimmung des Innenministers in der Kabinettsitzung am 22. Dezember als erteilt gelten, wie sowohl der entsprechende Text der Kabinettvorlage als auch die Aussage des Zeugen S.K. zeigen. Eine abweichende Ansicht dazu ist der bereits mehrfach erwähnten Mail des TMUEN im Rahmen der Ressortabstimmung zu entnehmen, in der das Einvernehmen des Innenministers im Kabinett als gerade *nicht* ausreichend bezeichnet wurde. Die TSK hat sich mit diesem Einwand des TMUEN, der sich mit den Stellungnahmen des TFM und des TMIK deckte (Voraussetzungen müssen vorliegen), jedenfalls auseinandergesetzt und eine förmliche Prüfung der Voraussetzungen der Laufbahnbefähigung vorgenommen.

bbb. Fiktiver Werdegang (§ 28 ThürLaufbG)

In der Stellungnahme des TMUEN wird weiterhin auf den individuellen fiktiven Werdegang verwiesen, der gemäß § 28 Abs. 2 ThürLaufbG für das Erreichen eines Amtes über dem Eingangsamt nachweisbar erreicht sein muss. Kern der hier erstmals zwischen den Ressorts auftretenden Meinungsverschiedenheit war im Einzelfall und in der Folgezeit die Frage, ob diese Notwendigkeit auch für das Amt des Staatssekretärs besteht. Auf die zahl- und umfangreichen Auseinandersetzungen zu dieser Frage der Rechtsauslegung muss mit Bezug zum Einzelfall "H" nicht noch einmal eingegangen werden; auf die Aussagen des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff in der Befragung zum "Fall D" in der 5. Sitzung sowie die in dieser Frage entgegengesetzten Auffassungen der Sachverständigen Prof. Dr. Meinel und Prof. Dr. Saliger sei hier verwiesen. Im konkreten Fall hatte der Dissens aus dem gleichen Grund wie die Frage der Laufbahnbefähigung zunächst keine praktische Auswirkung: Die Prüfkompetenz, die vom TMUEN und dem TFM im TMIK gesehen wurde, lag nach dessen eigener und der Einschätzung der TSK bei der Staatskanzlei.

Die Antwort des Innenministeriums in dieser Frage erklärte die Interpretation des § 28 ThürLaufbG und die Notwendigkeit des individuellen fiktiven Werdegangs allerdings nicht einfach zur Sache der Staatskanzlei, sondern gestand dieser lediglich die Prüfkompetenz in dieser Frage zu. Das entsprechende Schreiben des Zeugen **T.B.** vom 4. Dezember 2020 (Sachakte 2 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 10) ist in dieser Hinsicht eindeutig:

"Aus dienstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Ernennung von Frau [Fall H] zur Staatssekretärin im TMIL, soweit [...] im Hinblick auf [...] den individuellen fiktiven Werdegang die beruflichen Erfahrungen nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin der angestrebten Laufbahn entsprechen."

583

584

585

586

Die aktenkundige Äußerung des Zeugen **S.K.**, hier trete erstmals ein "klarer und offener Dissens" zwischen TSK und dem TMIK in dieser Frage auf, ist entsprechend folgerichtig. Der Zeuge **S.K.** bemerkte in einer Mail vom 7. Dezember, er habe diese erstmals auftretende Meinungsverschiedenheit bewusst aktenrelevant dokumentiert (Sachakte Teil 2 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 20; siehe hierzu die in Ziffer I Nr. 1 g) und h) enthaltene Frage nach der Dokumentation). Sie führte innerhalb des TSK-Personalreferats zu einer Diskussion über die entsprechenden Auslegungsfragen, die in der Sachakte zum "Fall H" nachvollziehbar ist (Sachakte Teil 2 (Vorlage UA 7/4 – 31), S. 20-27). Dabei ist bereits die Rechtsauffassung erkennbar, dass § 28 ThürLaufbG nach "Sinn und Zweck der Norm nicht auf [die] Ernennung von Staatssekretären (B 9) Anwendung finden" könne, wie ein nicht als Zeuge zum "Fall H" geladener Beamter es formulierte.

Aktenlage und Zeugenaussagen legen nahe, dass die Frage des fiktiven Werdegangs im Kontext von "Fall H" eine Diskussion auf Arbeitsebene war. Die Aussagen des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff, er habe den Auftrag für die Kabinettvorlage vom Personalreferat bearbeiten lassen und könne sich an Problemanzeigen und Gespräche dazu nicht mehr konkret erinnern, schlussfolgere aber aus der letztlich im Kabinett gefundenen Einigung, dass diese als nachrangig bewertet wurden, passen hier zur Aktenlage. Gleiches gilt für die Aussage des Zeugen Ministerpräsident Ramelow, keine Probleme zum fiktiven Werdegang angezeigt bekommen zu haben.

f. "Fall G"

Der Ausschuss hat keine Hinweise auf abweichende Auffassungen oder Bedenken hinsichtlich der Personalie "Fall G", ihrer Eignung für die Position oder der Einstellung im Angestelltenverhältnis erhalten und sieht keine Veranlassung, diese zu vermuten. Die einzigen Bedenken betreffen die Laufbahnbefähigung von "Fall G" (auf die Abschnitte 1 f) und 2 f) dieses Untersuchungskomplexes wird verwiesen). Sie traten innerhalb des Personalreferats der Staatskanzlei auf, wurden dem zuständigen Staatssekretär mitgeteilt und führten dazu, dass "Fall G" als Angestellte und nicht als Beamtin zur Staatssekretärin ernannt wurde. Abweichende Meinungen hierzu sind nicht dokumentiert. Die Rechtsauslegung war nach Aussage des Zeugen S. K. klar und unumstritten (Rn. 304).

g. "Fall E"

Zur Auswahlentscheidung für "Fall E" als Staatssekretärin im Februar / März 2020 und der Berufung ins Beamtenverhältnis auf Probe liegen dem Ausschuss keine Hinweise auf abweichende Auffassungen oder Bedenken vor. Auf die bereits in Abschnitt 2 dieses Untersuchungskomplexes zitierte Äußerung des Zeugen **Staatssekretär Krückels** (Rn. 277 und 278) sowie die einstimmige Kabinettsentscheidung wird hier erneut verwiesen.

Ja. Unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung des Thüringer Laufbahngesetzes äußerten das TFM und das TMIK, als im Jahr 2020 die Verbeamtung von "Fall E" auf Lebenszeit unter Verkürzung der Probezeit von der TSK angestoßen wurde. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff bestätigte, durch Finanz- und Innenministerium darauf hingewiesen worden zu sein, dass die beabsichtigte Anrechnung von Vordienstzeiten nicht möglich sei (Rn. 287); der Zeuge J. B. bezeichnete diesen Vorgang als nicht ungewöhnlich. Seine Aussage entspricht den Schilderungen des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff: Sowohl TFM als auch TMIK lehnten die geplante Verkürzung der Probezeit ab.

589 Der Zeuge S. K. (Rn. 259) ging genauer auf die Argumentation hinter der ursprünglich geplanten Verbeamtung auf Lebenszeit ein. Im Personalreferat der TSK ging man von einer Laufbahnbefähigung ab dem Jahr 2018 aus – die Entwurfsfassung einer entsprechenden Feststellung der Laufbahnbefähigung liegt dem Ausschuss vor (Vorlage UA 7/4 - 31, Personalakte B 2, S. 27-29). Die darauf folgende Regelprobezeit von drei Jahren hätte nach Auslegung der Staatskanzlei auf ein Jahr verkürzt werden können. Analog zu den Aussagen der Zeugen J. B. und Minister Prof. Dr. Hoff erklärte aber auch der Zeuge S. K., dass die Beteiligung der Ressorts Innen und Finanzen in dieser Frage ablehnend ausfielen. Die Aussagen der Zeugen S. K., J. B. und Minister Prof. Dr. Hoff decken sich mit den Akten: Am 11. Februar 2021 antwortete das Finanz-, am 18. Februar das Innenministerium auf das Schreiben der Staatskanzlei (Vorlage UA 7/4 – 31, Sachakte 1, S. 47 und 49f.). Die Verkürzung der Probezeit, die gemäß § 32 ThürLaufbG prinzipiell möglich sei, könne sich nicht auf bereits für die Einstellung im Beförderungsamt (§ 28 ThürLaufbG) angerechnete Zeiten stützen. Der Zeuge S. K. sprach in diesem Zusammenhang von einem "Verbrauch von Laufzeiten" (Rn. 259).

Von einer Verbeamtung auf Lebenszeit wurde entsprechend der Einwände aus Innen- und Finanzministerium zu diesem Zeitpunkt abgesehen. Diese erfolgte nach Ablauf der vollständigen Probezeit im Jahr 2023.

4. Möglichkeit der Rücknahme von Personalentscheidungen und Auswirkungen auf den Landeshaushalt (i), j), k), l), m)

- i) Sollten Ernennungen beziehungsweise Einstellungen rechtswidrig sein, bestehen oder bestanden Möglichkeiten für einen Widerruf oder eine Rücknahme von Ernennungen oder Möglichkeiten von Kündigungen und Entlassungen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- j) Wie hat sich die Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den Ministerien und der Staatskanzlei entwickelt und waren jeweils die erforderlichen Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden?
- k) Ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden dadurch entstanden, dass einzelne Ernennungen beziehungsweise Einstellungen aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie das Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- und Arbeitsrecht möglicherweise rechtswidrig waren? Wie hoch ist der Schaden insgesamt?
- I) Sollte ein finanzieller Schaden entstanden sein, bestehen Schadensersatzansprüche, wenn ja, gegen wen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- m) In welchen Fällen können zu Unrecht oder zu viel gezahlte Bezüge beziehungsweise Arbeitsentgelte noch zurückgefordert werden?

a. Vorbemerkung

Die Fragen in Ziffer I Nr. 1 i) und k) und die auf ihnen inhaltlich aufbauenden Fragen I) und m) wären nur in Fällen relevant, in denen eine Ernennung bzw. Einstellung rechtswidrig gewesen wäre. In keinem der behandelten Einzelfälle konnte der Untersuchungsausschuss eine rechtswidrige Einstellung sicher feststellen, was die Beantwortung dieser Fragen für diesen Bericht nicht möglich macht.

591

592

593

Bei der Befragung der Sachverständigen wurde verschiedentlich die grundsätzliche Frage der Vermögensschäden in Folge von Personalmaßnahmen gestellt. Der Sonderbericht des Landesrechnungshofes hatte sich nicht mit ihr befasst, da sie als zivil- bzw. strafrechtliche Frage nicht im Aufgabenbereich des Rechnungshofes liegt. Die sachverständige Zeugin **Präsidentin Butzke** wies darauf in einer Aussage hin (Rn. 101; s. auch die Aussage der Zeugin in Rn. 98).

Ob im Sinne von i) im Vorfeld einer Ernennung geprüft wurde, welche Möglichkeiten es zu einer Rücknahme bzw. einem Widerruf gäbe, wenn sich die Ernennung später als rechtswidrig herausstellen sollte, war in keinem der Fälle Gegenstand der Beweisaufnahme. Zur

grundsätzlich, nicht auf Einzelfälle bezogenen Frage, ob Ernennungen rückgängig zu machen seien, erklärte der Sachverständige **Prof. Dr. Lindner**, dies sei in § 11 BeamtStG recht eindeutig geregelt: Selbst im Fall möglicherweise rechtswidriger Ernennungen sei eine Rücknahme nicht grundsätzlich möglich. Es bedürfe dafür schwerwiegenderer Gründe wie einer Täuschung, Drohung oder einem Irrtum über die deutsche Staatsbürgerschaft; sollte die Anerkennung von Qualifikationen im Nachhinein als unzureichend erklärt werden, sei damit allein keine Rücknahme von Ernennungen möglich (Rn. 119).

b. Fälle Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß und Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs

- In zwei Fällen gingen die Befragten in ihren Eingangsstatements initiativ auf die Frage ein, ob dem Freistaat Thüringen ein Vermögensschaden durch die jeweilige Personalmaßnahme entstanden sei. Dies waren:
 - Der Zeuge Minister a.D. Dr. Voß (Rn. 462) im Fall seiner eigenen Versetzung in den Staatsdienst in Thüringen und Ernennung zum Minister sowie
 - Die Zeugen Staatssekretär a.D. Diedrichs (Rn. 476) und Minister a.D. Dr. Voß (Rn. 478) im Fall der Versetzung von Diedrichs ins Amt des Staatssekretärs.
- In beiden Fällen verneinten die Zeugen, dass ein Vermögensschaden entstanden sei. Der Ausschuss hat keine Tatsachen ermittelt, die dieser Einschätzung widersprechen.
- Bezüglich Frage j) ist im Fall des Zeugen **Minister a.D. Dr. Voß** auf die Diskussion um die Planstelle hinzuweisen, die bereits in Kapitel 2 b) thematisiert wurde. Es konnte nicht abschließend geklärt werden, in welche Planstelle der Staatssekretär eingewiesen wurde. Da keine Gehaltszahlung aus dieser Einweisung resultierte, ist ein Vermögensschaden nicht mit ihr verbunden.
- 597 Der für die Fälle Dr. Voß und Diedrichs thematisierte Versorgungslastenausgleich mit Sachsen steht ebenfalls, soweit der Ausschuss das erkennen kann, nicht im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Ernennung bzw. Versetzung. Alle dazu befragten Zeugen sagten außerdem aus, es gebe eine strikt nach den im jeweiligen Bundesland abgeleisteten Dienstzeiten aufgeteilte Zahlung; der Ausschuss hat dazu keine Akten beigezogen, aber auch keine Tatsachen ermittelt, die einen Zweifel an dieser Aussage begründen würden. Es ist daher auch hier kein finanzieller Schaden für den Freistaat Thüringen festgestellt worden.

c. "Fall D"

598

Im von der Fraktion der CDU und der Gruppe der FDP beauftragten Gutachten des sachverständigen Zeugen **Prof. Dr. Saliger** und der Befragung dieses Zeugen wurde dem

Ausschuss eine Rechtsmeinung zum Thema des Vermögensschadens unterbreitet. Der Zeuge vertrat die Ansicht, eine rechtswidrige Einstellung ziehe Vermögensschäden für den Freistaat Thüringen in Höhe der gezahlten Besoldung nach sich; das Vorhandensein einer Planstelle und die Tatsache, dass die Eingestellten womöglich sehr gute Leistungen erbrächten, änderten nichts an dieser Feststellung, sondern minderten ggf. lediglich die "Strafzumessung" (Rn. 151). Bezogen auf die als "Fall D" und "Fall E" bezeichneten Staatssekretärinnen sei dem Rechtsgutachten des Zeugen zufolge ein Vermögensschaden für den Freistaat Thüringen dann entstanden, wenn die Einstellungen rechtswidrig gewesen seien (Rn. 145).

In dem im Auftrag des Freistaates Thüringen verfassten Gutachten des sachverständigen Zeugen **Prof. Dr. Meinel** wurden dem Ausschuss "durchgreifende Bedenken" bezüglich dieser Auffassung dargelegt. Die strafrechtliche Überlegung des Saliger-Gutachtens beruhe auf der Annahme klarer Verstöße nicht nur gegen die §§ 26 und 28 ThürLaufbG, sondern auch gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Nach der Auffassung des Zeugen sind im "Fall D" ebenso wie im "Fall E" keine Verstöße gegen § 26 ThürLaufbG oder den Art. 33 Abs. 2 GG zu erkennen; die unumschränkte Anwendbarkeit des § 28 ThürLaufbG auch auf Staatssekretäre sei umstritten. Demnach sei die Pflichtverletzung, die für die Feststellung eines Vermögensschadens notwendige Bedingung wäre, anzuzweifeln (Rn. 167).

599

600

601

602

Der Ausschuss hält hierzu fest, dass sich die Rechtsauffassungen der beiden sachverständigen Zeugen hier am Beispiel "Fall D" verdeutlichen lassen, aber auch im Kontext ihrer eigenen Gutachten dieser Fall eher zur Illustration des Gesamtproblems als zur Auseinandersetzung mit dem Einzelfall dienten. Darüber hinaus sind die Ausführungen der Zeugen zu "Fall D" auf Basis eines Kenntnisstandes zum Einzelfall entstanden, der mangels Akteneinsicht hinter dem des Untersuchungsausschusses zurückfällt.

Die gutachterliche Stellungnahme des sachverständigen Zeugen **Prof. Dr. Saliger** beruht nicht auf einer Kenntnis der Personal- und Sachakten zum "Fall D", sondern nur auf einer Einsichtnahme in die Mitteilung über die Prüfung des Thüringer Rechnungshofes, die Stellungnahmen der Einzelressorts sowie der Landesregierung zur Prüfmitteilung und die Allgemeine Stellungnahme der Landesregierung zum Entwurf der Prüfungsmitteilung (siehe hierzu Drs. 7/7676). Auch der sachverständige Zeuge **Prof. Dr. Meinel** stellte seine Äußerungen unter den Vorbehalt, er habe die Akten zu den Einzelfällen nicht in die Bewertung einbezogen.

Aus den konkreten Zeugenbefragungen zum "Fall D" haben sich keine Hinweise auf einen Vermögensschaden ergeben.

d. "Fall H"

Im "Fall H" war für den Zeitraum zwischen der Einstellung am 4. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 keine Planstelle der Besoldungsstufe B 9 vorhanden. Die Staatssekretärin wurde dementsprechend nicht in eine Planstelle eingewiesen. Wie bereits eingehend erläutert, wiesen das TMIL und das TFM in der Ressortabstimmung am 3. Februar 2020 übereinstimmend auf das Fehlen einer Planstelle hin. Das Personalreferat der Staatskanzlei entschied sich daher in Abstimmung mit den beiden genannten Ressorts, die Stelle mittels eines Dienstvertrages und einer Finanzierung zu besetzen, die bereits dargelegt wurde. Im Landeshaushalt für das Jahr 2021 war eine reguläre Planstelle der Besoldungsstufe B 9 für das TMIL dann enthalten. Die auf dieser Position bereits tätige "Fall H" wurde nach Verkündung des Haushalts unter Einweisung in diese Planstelle zur Staatssekretärin ernannt.

Der Ausschuss stellt fest: Es konnten keine Beweise für die Rechtswidrigkeit von Einstellungen im Untersuchungszeitraum gefunden werden. Finanzielle Folgeschäden oder die Möglichkeit, Gehälter "zurückzufordern", konnten schon deshalb nicht Thema der Beweiserhebung werden und sind dem für diesen Bericht maßgeblichen Sachstand nach nicht festzustellen. Gleiches gilt für die Rücknahme oder den Widerruf von Ernennungen bzw. Einstellungen im Untersuchungszeitraum – hier ist lediglich auf die Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Lindner hinzuweisen, der es für nicht möglich erklärte, allein auf einer Rechtswidrigkeit der Einstellung begründet eine Ernennung rückgängig zu machen (Rn. 119).

5. Anfangsverdacht der Untreue? (n)

n) Ergeben sich aus den Feststellungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, beispielsweise einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs?

Der Ausschuss kann auf Grundlage der bisher erhobenen Beweise nicht abschließend bewerten, ob in einem der Fälle der Tatverdacht einer strafbaren Handlung besteht, und weist unter Bezugnahme auf Art. 92 GG, Art. 86 Abs. 1 ThürVerf auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Judikative bei der Beantwortung dieser Frage hin (der sachverständige Zeuge **Prof. Dr. Meinel** bezeichnete die Klärung von Rechtsfragen durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss während seiner Befragung in der 6. Sitzung als "putzige Idee").

Die gutachterliche Stellungnahme des sachverständigen Zeugen **Prof. Dr. Saliger** zu dieser Frage bejaht, dass der Anfangsverdacht einer strafbaren Untreue gem. § 266 StGB durch "die Einstellungspraxis" der aktuellen Thüringer Landesregierung im Allgemeinen begründet sei. Zur Einstellungspraxis der vorangegangenen Landesregierungen enthält das Gutachten keine

Ausführungen. Die Argumentation des Zeugen ist in Teil C. II. 4. (Rn. 145) vollständig dokumentiert. Sie hängt einem eigenen Hinweis zufolge "von der Belastbarkeit der Feststellungen des Thüringer Rechnungshofs" ab, da sie ohne Kenntnis von Personal- und Sachakten und nur auf Grundlage des Rechnungshofberichts und der damit in Zusammenhang stehenden Stellungnahmen der Landesregierung entstanden ist (vgl. hierzu die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt zu "Fall D").

Eine Haushaltsuntreue durch Stellenbesetzungen im Öffentlichen Dienst, so die Bewertung Prof. Saligers, sei dann möglich, wenn sie die Tatbestandsmerkmale einer gravierenden Pflichtverletzung und eines durch sie entstandenen Vermögensnachteils erfüllten. Auch dem Art. 33 Abs. 2 GG sei ein "vermögensschützender Charakter" zuzuschreiben.

Die gesamte Frage der Untreuestrafbarkeit von Stellenbesetzungen geht von der Vorannahme aus, es seien Verstöße in anderen Rechtsgebieten nachzuweisen, hier also im Haushalts-, Dienst- oder Beamtenrecht und in Bezug auf Art. 33 Abs. 2 GG. In der Darstellung des sachverständigen Zeugen **Prof. Dr. Saliger** ist das einerseits der Fall durch eine Verletzung von Vorschriften des Thüringer Laufbahngesetzes, insbesondere der §§ 26 bzw. 10 ThürLaufbG zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung bzw. der Anerkennung als "andere Bewerber" und des § 28 ThürLaufbG zur Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt. Andererseits sei auch der Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG in mehreren Fällen verletzt worden. Folgerichtig sei der Anfangsverdacht einer Strafbarkeit nach § 266 StGB gegeben.

Dem Ausschuss sind von dieser Interpretation der laufbahn- und verfassungsrechtlichen Vorbedingungen für eine Untreuestrafbarkeit abweichende Ausführungen insbesondere durch den sachverständigen Zeugen **Prof. Dr. Meinel** vorgestellt worden (Anlage 2 zum Gutachten des sachverständigen Zeugen, Rn. 167). Die Feststellung der Laufbahnbefähigung "anderer Bewerber" im Sinne des § 26 ThürLaufbG sei im Falle einer Zuständigkeit des Landespersonalausschusses gegeben. Bei Beamten, bei denen gem. § 50 Abs. 5 ThürLaufbG aber die Landesregierung zuständig sei, stellt der Gutachter einen "Dispens" von dieser verfahrensrechtlichen Anforderung fest – zu diesen Beamten gehören alle in § 27 Abs. 1 ThürBG aufgeführten, also auch Staatssekretäre. Hinsichtlich der Einstellung im Einstiegsamt und der möglichen Ausnahmen (§ 28 ThürLaufbG) ist die Position des Zeugen **Prof. Dr. Meinel** der des Saliger-Gutachtens weniger deutlich entgegengesetzt; für die uneingeschränkte Geltung der Anforderung, grundsätzlich im Eingangsamt einer Laufbahn einzustellen, sprächen "gewichtige Gründe". Die von der Landesregierung vertretene Position, die Sonderstellung des Staatssekretärsamts ermögliche eine "teleologische Reduktion" des

609

607

608

§ 28 Abs. 1 ThürLaufbG, sei nicht zwingend überzeugend – sie sei allerdings auch keinesfalls als "offenkundige Gesetzeswidrigkeit" einzuordnen. Hierzu und auch zur verfassungsrechtlichen Frage der Bestenauslese sei hier auf die Ausführungen zum Untersuchungskomplex I verwiesen.

- Im Untersuchungszeitraum gab es mehrere Ermittlungsverfahren gegen die Thüringer Landesregierungen, die mit Einstellungen bzw. Ernennungen von Personal in den Ministerien sowohl auf Staatssekretärs- als auch auf Mitarbeiterebene zusammenhingen. Der Ausschuss hat mehrere Beweisanträge beschlossen, um die Ermittlungsakten dieser Verfahren beizuziehen.
- Auf Antrag der durch die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/GRÜNE benannten Abgeordneten beschloss der Ausschuss, die Akten zu drei Ermittlungsverfahren wegen Untreue gegen Mitglieder der zwischen 2009 und 2014 amtierenden Landesregierung beizuziehen sowie eine Auflistung sämtlicher gegen diese Regierung geführten Untreueverfahren, die dem Auftrag des Untersuchungsausschusses unterfallen, anzufordern (Vorlagen UA 7/4 128, 129, 130 und 131).
- Auf Antrag der durch die Fraktion der CDU benannten Mitglieder beschloss der Ausschuss, die Akten zu einem ebenfalls wegen Untreue geführten Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt anzufordern. Dieses Verfahren bezog sich auf einige der im Sonderbericht des Rechnungshofs benannten Einstellungen bzw. Ernennungen u.a. von Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die von der seit 2014 amtierenden Landesregierung vorgenommen wurden (Vorlage UA 7/4 46).
- Keiner der genannten Beschlüsse führte zur Übermittlung von Akten. Das Verfahren gegen Unbekannt nach Auskunft des zuständigen TMMJV vom 15. November 2023 handelte es sich um zwei getrennte Ermittlungsverfahren lief zum Zeitpunkt der Antragstellung am 15. September 2023 noch. Die Staatsanwaltschaft Erfurt verweigert mit Verweis auf laufende Verfahren die Übersendung der Akten (Vgl. Vorlage UA 7/4 106).
- Die Akten der Verfahren, die gegen die 2009 bis 2014 amtierende Landesregierung geführt wurden, konnten nicht aufgefunden werden (vgl. Vorlage UA 7/4 155); nach Kenntnis des Ausschusses führte keines der Verfahren zu einem Strafverfahren. Wie die zuständigen Staatsanwaltschaften der Landesregierung und diese daraufhin dem Ausschuss mitteilten, konnte zu einem der Verfahren kein Eintrag im Verwaltungsprogramm der Staatsanwaltschaft mehr gefunden werden. In den beiden anderen Fällen, bezüglich denen die Aktenvorlage unter

Angabe konkreter Aktenzeichen beantragt wurden, waren die Akten ebenfalls nicht mehr zugänglich. In einem Fall ist die Übergabe der Akten an das Hauptstaatsarchiv nicht mehr nachvollziehbar. In einem anderen Fall sind die Akten nach Auskunft der Staatsanwaltschaft "außer Kontrolle".

III. Untersuchungskomplex: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Ziffer I Nr. 2 des Untersuchungsauftrages)

1. Auswahlentscheidungen und Einstellung (a) - i) und k))

- a) Welche Dienst- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei wurden begründet, differenziert nach:
 - aa) erfolgter oder ohne Ausschreibung,
 - bb) Vorliegen einer Tätigkeitsdarstellung und Bewertung und Zeitpunkt des Vorliegens (Ausschreibung, Einstellung, anderer Zeitpunkt),
 - cc) dem Verfahren bei einer Stellenbesetzung ohne Ausschreibung,
 - dd) befristeter oder unbefristeter Einstellung beziehungsweise Verbeamtung,
 - ee) konkreter Funktion und Eingruppierung,
 - ff) geforderter wissenschaftlicher Hochschulbildung laut Tätigkeitsdarstellung und Bewertung,
 - gg) wissenschaftlicher Hochschulbildung der beziehungsweise des Beschäftigten,
 - hh) Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen (Personalrat, Schwerbehindertenvertretung) sowie der Gleichstellungsbeauftragten?
- b) Wer hat die Auswahlentscheidungen in den unter Buchstabe a genannten Dienst oder Beschäftigungsverhältnissen im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an

der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat die Ernennungen beziehungsweise Einstellungen im Einzelfall vorgenommen?

- c) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurden vor oder während des Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahrens informelle Gespräche zwischen einem Leiter einer obersten Landesbehörde oder einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär mit der später eingestellten Person über die Absicht der Einstellung beziehungsweise Ernennung mit welchem Inhalt geführt?
- d) Welche Rechtsgrundlagen wurden den Auswahlentscheidungen in den unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen jeweils zugrunde gelegt und wurden der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie alle beamten, laufbahn-, tarif- und haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet?
- e) Waren bei allen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse entsprechende Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden sowie entsprechende Haushaltsmittel für Personalkosten veranschlagt?
- f) Kamen andere ebenso oder besser geeignete Personen für die jeweilige Funktion der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse in Betracht und aus welchen Gründen und durch wen fiel die Auswahlentscheidung auf die jeweils ausgewählte Person?
- g) Welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen ging ein Beschäftigungsverhältnis bei einer Fraktion im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag oder in anderen Landesparlamenten oder als Mitarbeiter in einem Abgeordnetenbüro, einer Partei oder parteinahen Stiftung voraus?
- h) Welche Bedeutung mit welcher Gewichtung wurde in den unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen jeweils der politischen beziehungsweise persönlichen Nähe oder dem politischen beziehungsweise persönlichen Vertrauen beigemessen und auf welche konkreten Voraussetzungen, Umstände, Mitgliedschaften und Beziehungen gründet dies sich?
- i) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen bestanden laufende oder frühere persönliche, berufliche oder parteipolitische Beziehungen zwischen einem Leiter einer obersten Landesbehörde oder einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär zu der eingestellten Person und welchen Einfluss hatte diese Beziehung auf die getroffene Auswahlentscheidung?

k) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurde in Erwägung gezogen, statt einer Neueinstellung im Leitungsbereich Mitarbeiter aus dem Fachbereich in den Leitungsbereich umzusetzen? In welchen Fällen wurde aus welchen Gründen davon abgesehen?

a. "Fall E"

Mit der als "Fall E" bezeichneten Person wurde im Untersuchungszeitraum ein Beschäftigungsverhältnis begründet, das später zu geänderten Konditionen fortgesetzt wurde. "Fall E" wurde zum 26. Januar 2015 auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigte in der Thüringer Staatskanzlei eingestellt (Vorlage UA 7/4 – 31, Personalakte B 1, S. 11 f.). Sie war dort als persönliche Referentin des Chefs der Staatskanzlei, des Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff**, tätig. Der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff** gab an, "Fall E" unter mehreren Personen ausgewählt zu haben, und begründete dies mit ihrer fachlichen Eignung u.a. aufgrund des politikwissenschaftlichen Abschlusses. Er gab außerdem an, die Person schon während seiner Zeit als Staatssekretär in der [Berliner] Senatsverwaltung kennengelernt zu haben (Rn. 281).

615

616

617

618

Der Örtliche Personalrat der Staatskanzlei wurde bei der Einstellung beteiligt. Er stimmte der Einstellung mit Schreiben vom 20. Januar 2015 zunächst nicht zu, gab seine Zustimmung aber am 28. Januar mit einem erneuten Schreiben an das Personalreferat der Staatskanzlei. Auf Abschnitt 2 dieses Untersuchungskomplexes wird verwiesen.

Die Eingruppierung entsprach der Entgeltgruppe E 14 TV-L. Im Oktober 2015 wurde die Einstufung in die Erfahrungsstufe 2 rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Einstellung von "Fall E" durch das Personalreferat der TSK durchgeführt. Die damit in Zusammenhang stehende Begründung und die Tätigkeitsdarstellung und -bewertung liegen dem Ausschuss als Teil der Personalakte vor (Vorlage UA 7/4 – 31, Personalakte B 1, S. 27-33) und wurden in der Befragung des Zeugen R. J. (Rn. 242) als Vorhalt genutzt. Demzufolge wurden die Tätigkeiten, die "Fall E" in ihrer Funktion als Mitarbeiterin zweier Abgeordneter zwischen 2012 und 2015 durchführte, als der Tätigkeit als persönliche Referentin des Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff** gleichwertig eingestuft und mit dieser Begründung für die Berechnung der Erfahrungsstufe herangezogen.

Im Januar 2018 wurde die Eingruppierung auf ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Eingruppierung A 16 vereinbart. "Fall E" war ab diesem Zeitpunkt als Büroleiterin des Chefs der Staatskanzlei tätig (Vorlage UA 7/4 – 31, Personalakte B 2, S. 13f.). Das Finanzministerium kritisierte im Zusammenhang mit dieser Maßnahme die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsvertrages (siehe hierzu Abschnitt 2 dieses Untersuchungskomplexes).

- Vorherige Beschäftigungen im Sinne der Frage g) sind der Personalakte zu entnehmen (Vorlage UA 7/4 31, Personalakte A, S. 6f). "Fall E" hatte zwischen 2008 und 2015 als studentische Hilfskraft, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Wahlkreismitarbeiterin und Büroleiterin für mehrere Abgeordnete des Bundestages und des Thüringer Landtages gearbeitet, die alle der Partei DIE LINKE angehörten. Den Zeugenaussagen ist nicht zu entnehmen, dass dieser Umstand die Auswahlentscheidung für "Fall E" im Sinne von Frage h) besonders beeinflusst hat.
- Eine Verletzung des Grundsatzes der Bestenauslese oder von beamten-, tarif- und haushaltsrechtlichen Vorschriften konnte der Ausschuss nicht feststellen.

b. Fall "TSK-28"

- TSK-28" wurde am 1. September 2017 auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigter im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) eingestellt und nahm dort die Aufgaben des Referatsleiters für Öffentlichkeitsarbeit und des Pressesprechers wahr. Er erhielt dafür ein außertarifliches Entgelt in einer der Besoldungsstufe A 16 entsprechenden Höhe (Arbeitsvertrag in Vorlage UA 7/4 113, Personalakte B, S. 46 f.). Dies entsprach der im Thüringer Besoldungsgesetz vorgesehenen normativen Bewertung der Stelle (vgl. dazu die Aussage des Zeugen B. S., Rn. 422).
- 622 Auswahlentscheidung und Bestenauslese fanden nach Aussagen der Zeugin Ministerin Werner (Rn. 442) und der Zeugin Staatssekretärin Feierabend (Rn. 435) durch die Ministerin selbst statt. Sie habe mehrere Personen zur Auswahl gehabt, sagte die Zeugin aus, auf eine Für Ausschreibung aber verzichtet. Leitungsstellen im Bereich Presse-Öffentlichkeitsarbeit in oberen Landesbehörden besteht nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 ThürLaufbG keine Ausschreibungspflicht, worauf die Zeugin Ministerin Werner in ihrer Aussage auch selbst hinwies (vgl. auch Vorlage UA 7/4 – 113, Personalakte B, S. 33f.). Die Zeugin erläuterte die Grundlagen ihrer Entscheidung für "TSK-28". Er sei von den in Frage kommenden Personen am besten für die Stelle geeignet gewesen, unter anderem aufgrund eines einschlägigen Studienabschlusses und langjähriger Erfahrung sowohl im medien- als auch im sozialpolitischen Bereich. Die Zeuginnen Staatssekretärin Feierabend und Ministerin Werner wiesen darüber hinaus auf die besondere Bedeutung des Vertrauensverhältnisses für die Rolle des Leiters Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hin.

"TSK-28" stand vor seiner Einstellung im TMASGFF nicht in einem "Beschäftigungsverhältnis" im engeren Sinne von Frage g), war aber selbst seit 1999 Abgeordneter für die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag und Fraktionsvorsitzender einer Kreistagsfraktion (Vorlage UA 7/4 – 113, Personalakte B, S. 33f. und die Aussage der Zeugin **Ministerin Werner**, Rn. 442). Diese Tätigkeiten waren nach Aussage der Zeugin **Ministerin Werner** dahin gehend in die Auswahlentscheidung eingeflossen, dass sie Leitungskompetenz und die Fähigkeit zur Personalführung von "TSK-28" unter Beweis stellten.

623

624

625

626

Das Finanzministerium prüfte die Einstellung von "TSK-28" unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten und hinsichtlich der Frage, ob eine Eingruppierung über dem Niveau der Entgeltgruppe E 15 gerechtfertigt sei. Unter beiden Gesichtspunkten habe sein Ministerium der Einstellung zugestimmt, sagte der Zeuge **M. M.**, Zentralabteilungsleiter im TFM, bei seiner Befragung aus (Rn. 431). Sein Ministerium empfahl in seiner grundsätzlich zustimmenden Stellungnahme, den Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses zu prüfen (Vorlage UA 7/4 – 113, Personalakte B, S. 28f.). Dieser Empfehlung kam das einstellende Ressort nicht nach – auf Abschnitt 2 dieses Untersuchungskomplexes wird verwiesen.

Zur Frage der Eingruppierung (Ziffer I Nr. 2 a) ee) des Einsetzungsbeschlusses) ist außerdem festzuhalten, dass "TSK-28" ab dem 1. Juli 2019 durch einen geänderten Arbeitsvertrag ein Entgelt gemäß der Besoldungsstufe B 3 erhielt (Vorlage UA 7/4 – 113, Personalakte B, S. 85). Die zugrundeliegende Dienstpostenbewertung war bereits im Oktober 2018 erfolgt und sollte einer Umstrukturierung des Leitungsbereichs im TMASGFF Rechnung tragen. Die Dienstpostenbewertung liegt dem Untersuchungsausschuss vor (Vorlage UA 7/4 – 145, Sachakte 3, S. 8-12). Das von "TSK-28" geleitete Referat M 2 übernahm zusätzlich einen Großteil der Aufgaben des Referates M 3 und wurde somit zum "herausgehobenen Referat", womit eine Besoldung des Referatsleiters gemäß der Stufe B 3 einherging (Vorlage UA 7/4 – 113, Personalakte B, S. 53 – 57; Aussage der Zeugin **Ministerin Werner** in Rn. 443 und des Zeugen **B.S.** in Rn. 425).

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme stellt der Ausschuss fest, dass der ursprünglich von ihm gefasste Beweisbeschluss falsche Angaben enthielt. In Vorlage UA 7/4 – 86, auf der die Ladung aller Zeuginnen und Zeugen zum Fall "TSK-28" beruht, ist von folgender Maßnahme die Rede:

"Änderung des Arbeitsvertrages mit Vereinbarung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B 3 der Thüringer Besoldungsordnung im August 2018 mit Wirkung zum 15. März 2018"

- Ausweislich der bereits angeführten Personal- und Sachakten sowie der Aussagen der Zeugin Ministerin Werner (Rn. 443) und mit expliziter Bezugnahme auf den Wortlaut des Beweisbeschlusses des Zeugen B. S. (Rn. 425) sind diese Daten falsch. Die Dienstpostenbewertung erfolgte im Oktober 2018, die Vertragsunterzeichnung im Juli 2019.
- Eine weitere Änderung des Dienstverhältnisses stellt die Versetzung von "TSK-28" vom TMASGFF an die Staatskanzlei am 1. Oktober 2019 dar. Ihm wurde dort die Funktion des Referatsleiters 3 A 1 sowie des Referatsgruppenleiters 3 A übertragen. Die dazugehörige Dienstpostenübertragung liegt dem Untersuchungsausschuss vor (Vorlage UA 7/4 113, Personalakte B, S. 117). Damit ging eine an den zuvor im TMASGFF geänderten Arbeitsvertrag anknüpfende Bezahlung entsprechend der Besoldungsstufe B 3 einher. Der Zeuge S. K. aus dem Personalreferat der Staatskanzlei formulierte dazu, "TSK-28" habe einen bedingungslosen B3-AT-Vertrag aus dem TMASGFF "mitgebracht" (Rn. 405). Die Beweggründe für die Versetzung von "TSK-28" gehen aus den Zeugenaussagen und den ins Verfahren durch Verlesung oder Vorhalt eingebrachten Akten nicht hervor. Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow sagte dazu aus, er sei über die Entscheidung durch den Chef der Staatskanzlei informiert worden und habe diese für gut befunden (Rn. 454).
- 629 Mit Wirkung zum 1. August 2020 wurde "TSK-28" die Funktion des Regierungssprechers sowie die Leitung der Abteilung Presse und Öffentlichkeit der Staatskanzlei übertragen. Sein vorheriges Arbeitsverhältnis aus dem Arbeitsvertrag vom 14. August 2017 in der Fassung vom 11. Juli 2019 wurde dafür ruhend gestellt. Von seiner neuen Funktion konnte "TSK-28" jederzeit ohne Angabe von Gründen entlassen werden, woraufhin sein ruhendes Arbeitsverhältnis wiederaufgenommen würde. Für die Dauer seiner Tätigkeit als Regierungssprecher und Abteilungsleiter erhielt "TSK-28" ein Entgelt in Höhe der Besoldungsgruppe B 6 (Vorlage UA 7/4 - 113, Personalakte B, S. 145f.). Wer die Entscheidung auf welcher Grundlage und in Abwägung mit welchen Alternativen traf, "TSK-28" für das Amt des Regierungssprechers auszuwählen, war Gegenstand von Fragen an die Zeugen S. K. und Ministerpräsident Ramelow. Der Zeuge S. K. erklärte, die Auswahlentscheidung falle auf politischer Ebene. Er konzedierte, dass die Staatskanzlei als aktenführende Stelle für die Dokumentation eines solchen Auswahlverfahrens zuständig sei und man sich "den Schuh anziehen" müsse, in diesem Fall nicht hinreichend dokumentiert zu haben (Rn. 406). Der Ministerpräsident sagte dazu aus, "TSK-28" sei bereits in der Staatskanzlei gewesen, als die Entscheidung für einen neuen Regierungssprecher fallen musste, und habe bereits Verantwortung in seinem Zuständigkeitsbereich übernommen (Rn. 454).

631

632

Darüber hinaus hat der Ausschuss keine Beweise erhoben, die zur Beantwortung der Fragen b), f) und k) hinsichtlich der Ernennung von "TSK-28" zum Regierungssprecher geeignet wären. Es können also keine weitergehenden Aussagen darüber getroffen werden, wer die Auswahlentscheidung traf, welche anderen Personen womöglich für die Position in Frage gekommen wären und welche Eignung diese für das Amt besessen hätten und ob die Versetzung einer Person aus dem Fachbereich der Staatskanzlei oder eines anderen Ministeriums als Alternative in Betracht gezogen wurde.

c. Fall "TSK-24"

"TSK-24" war ab dem 16. Dezember 2019 im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) beschäftigt. Sie wurde dort ohne Befristung mit einem außertariflichen Arbeitsvertrag eingestellt und nahm die Aufgabe einer Leiterin des Ministerbüros wahr. Der Arbeitsvertrag, unterzeichnet vom Zeugen **Staatssekretär Dr. Sühl** in Vertretung des Ministers im TMIL, des Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff**, liegt dem Untersuchungsausschuss vor (Vorlage UA 7/4 – 83, TSK-24, Teil B, S. 22f.).

Sie erhielt für diese Tätigkeit ein außertarifliches Entgelt in Höhe der Besoldungsgruppe A 16. Der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff** erklärte dazu, die Position der Leitung des Ministerbüros sei normativ mit A 16 bewertet; dem sei durch den Arbeitsvertrag Rechnung getragen worden (Rn. 398).

Zum Zeitpunkt der Einstellung von "TSK-24" führte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff zusätzlich zu seiner Funktion als Chef der Staatskanzlei auch das TMIL als kommissarischer Minister. Vor Dezember 2019 stand ihm dafür kein eigener Leiter des Ministerbüros zur Verfügung. Nach Aussage des damaligen Staatssekretärs im TMIL, des Zeugen Staatssekretär a.D. Dr. Sühl, füllte dessen persönlicher Referent diese Funktion mit aus (Rn. 386). Der Zeuge beschrieb dies als "Doppelbelastung" für seinen Referenten; auch der damalige Leiter der Zentralabteilung im TMIL, der Zeuge U. W., sagte aus, dies sei auf Dauer keine nachhaltige Lösung gewesen (Rn. 371). Die Auswahlentscheidung für "TSK-24" traf der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff. Weder der Zeuge Staatssekretär a.D. Dr. Sühl noch der Zeuge **U.W.** waren an der Entscheidungsfindung beteiligt (Rn. 371 und 385). Die Stelle wurde nicht ausgeschrieben; der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff wies auf die dafür im Thüringer Laufbahngesetz vorgesehene Ausnahme von der Ausschreibungspflicht hin (Rn. 395; vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürLaufbG). Ausschlaggebend für seine Entscheidung war nach Aussage des Zeugen die Erfahrung und Expertise von "TSK-24" im kommunalen Bereich sowie die Tatsache, dass sie bei ihrer Tätigkeit in der Kulturdirektion der Stadt Erfurt bereits Führungsverantwortung habe beweisen können. "TSK-24" verfügte über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem akademischen Grad Master of Arts (Vorlage UA 7/4 – 133, TSK-24, Dateien und E-Mails, S. 11). Andere Kandidaten seien für die Stelle in Frage gekommen, erklärte der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff**; der Zeuge nannte die Zahl von etwa zehn Personen, von denen es Gespräche mit fünf oder sechs Personen gegeben habe (Rn. 397).

- 633 Frühere persönliche, berufliche und politische Verbindungen im Sinne der Fragen h) und i) gab es nach Aussage des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff nicht; auch der zuständige Staatssekretär Dr. Sühl gab nicht an, "TSK-24" gekannt zu haben. Frühere Tätigkeiten bei Landtags- oder Bundestagsfraktionen oder in Abgeordnetenbüros im Sinne der Frage g) sind dem Ausschuss ebenfalls nicht bekannt und gehen auch nicht aus dem Lebenslauf hervor (Vorlage UA 7/4 133, TSK-24, Dateien und E-Mails, S. 4f.). Der Ausschuss hat keine Hinweise darauf erhalten, dass persönliche, berufliche oder parteipolitische Verbindungen in einem Zusammenhang mit der Einstellung standen. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Person einer anderen Partei angehöre als er selbst (Rn. 397).
- Der Ausschuss stellt fest, dass die Einstellung von "TSK-24" als Leiterin des Ministerbüros im TMIL nach allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen nicht aus parteipolitischen Erwägungen, sondern wegen ihrer Eignung für die Position als Leiterin des Ministerbüros stattfand. Wie bei anderen Fällen ist der Auswahlprozess auch in diesem Fall nicht dokumentiert.
- "TSK-24" wurde mit Wirkung zum 1. März 2021 vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft an die Thüringer Staatskanzlei versetzt. Ihre dortige Tätigkeit als Leiterin des Referats 21 ist nicht Teil des im Einsetzungsbeschluss des Ausschusses festgehaltenen Untersuchungsauftrages, der nur Büroleiter, Grundsatz- und persönliche Referenten und Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit umfasst und darüber hinaus auf den Leitungsbereich der Ministerien bzw. der Staatskanzlei beschränkt ist. Zu diesem gehört das Referat 21 nicht. Die Zeuginnen und Zeugen zum Fall "TSK-24" trafen ihre Aussagen auf Grundlage entsprechend eingeschränkter Aussagegenehmigungen. Der Ausschuss stellt daher fest, die Auswahlentscheidung für die Besetzung des Referatsleiterpostens nicht beurteilen zu können die im Folgenden dargestellten ermittelten Tatsachen beziehen sich nur auf den Versetzungsvorgang.

Der Vorgang der Versetzung selbst sei ein "klassischer Personalvorgang" gewesen, sagte der Zeuge **S.K.**, damals im Personalreferat der Staatskanzlei damit befasst, aus (Rn. 368). Die Vertragsgestaltung seitens des TMIL im Jahr 2019 (Anstellung mit außertariflichem Arbeitsvertrag) hatte für die Versetzung 2021 zur Folge, dass eine Veränderung des Vertrags

diskutiert und für nötig befunden wurde (Rn. 369). Dem entsprechen auch die Aussagen seines Abteilungsleiters, des Zeugen **J.B.** (Rn. 378): Bei Abstimmungen mit dem Finanzministerium über den Versetzungsvorgang sei deutlich geworden, dass ein neuer Arbeitsvertrag nötig sei. Die Abstimmung zwischen Staatskanzlei und Finanzministerium anlässlich der Versetzung von "TSK-24" offenbarte einen Dissens zwischen dem Finanzministerium und dem TMIL über den ursprünglichen Arbeitsvertrag von 2019. Der damit einhergehende Schriftwechsel liegt dem Ausschuss vor; die in diesem Zusammenhang ermittelten Tatsachen werden eingehender in Abschnitt 2 dieses Untersuchungskomplexes behandelt.

In der Versetzungsverfügung, die dem Ausschuss vorliegt, wird die Versetzung mit "dienstlichen Gründen" begründet. Die Zeugen S.K. (Rn. 368), U.W. (Rn. 376) und Staatssekretär Weil (Rn. 388) gaben an, diese dienstlichen Gründe im Einzelnen nicht zu kennen. Der Zeuge S.K. hielt es für möglich, dass die Leitung des Referats 21 neu besetzt werden musste und der dienstliche Grund darin lag (Rn. 368). Der Zeuge Staatssekretär Weil ordnete einen derartigen Versetzungsvorgang als alltäglichen Vorgang ein. Eine Tiefenprüfung dienstlicher Gründe für die Versetzung finde nicht statt – wähle ein Haus eine Person für eine Funktion aus, liege natürlich ein dienstlicher Grund vor (Rn. 388). Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff erklärte, die Versetzung sei der Wunsch von "TSK-24" selbst gewesen (Rn. 401).

2. Abweichende Auffassungen (j), l), m), n))

- j) Wurden in den Auswahlverfahren der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder getroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem auch von Personalvertretungen und mit welchem Inhalt geäußert und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken?
- I) Wie, wann, von wem und in welchem Umfang wurden die unter den Buchstaben a bis k genannten Umstände, Voraussetzungen, Verfahren und Auswahlentscheidungen im Einzelnen dokumentiert und welche Folgen ergeben sich im Einzelfall daraus, wenn Dokumentationen unvollständig waren oder noch sind?
- m) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen erfolgte eine Weiterbeschäftigung in einer Thüringer Anstalt des öffentlichen Rechts, einer landeseigenen Gesellschaft des Freistaats Thüringen oder in einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, an dem der Freistaat Thüringen Kapitalbeteiligungen hält?

n) Wie hätten potentielle Mitbewerber oder Konkurrenten für eine Stelle oder einen Dienstposten ihre Rechte aus Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes wahren können, wenn entscheidungserhebliche Unterlagen in den Akten gefehlt haben oder noch immer fehlen?

a. "Fall E"

637

636 Bei der Einstellung von "Fall E" als persönliche Referentin im Januar 2015 erhob der Örtliche Personalrat der Staatskanzlei zunächst Einspruch gegen die Einstellung. Die Ablehnung vom 20. Januar, die erneute Bitte des Personalreferats der TSK um Zustimmung und die - jetzt zustimmende – erneute Zuschrift des ÖPR vom 28. Januar wurden in der Personalakte von "Fall E" dokumentiert. Nach übereinstimmender Aussage des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff (Rn. 282) und des Zeugen Ch. G., damals Vorsitzender des Personalrats, (Rn. 240) stimmte der Personalrat der Einstellung zunächst nicht zu, unter anderem aufgrund fehlender Informationen zur Herkunft der Stelle und weil bei unbefristeten Einstellungen in der Regel eine Ausschreibung vorgenommen werden sollte (Vorlage UA 7/4 – 31, Personalakte B 1, S. 4). Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff sagte aus, man habe sich bei der Diskussion zu diesem Punkt wohl mit dem Personalrat auf ein Vorgehen einigen können. Auch der Zeuge Ch. G. konnte den genauen Ablauf der Einigung nicht mehr rekonstruieren; eine Zustimmung, wie sie in diesem Fall letztlich durch den Personalrat erfolgte, müsse – anders als eine Ablehnung – nicht eigens begründet werden. "Fall E" wurde letztlich mit Zustimmung des Personalrats ohne Befristung eingestellt.

Die Änderung des Arbeitsvertrages, mit der "Fall E" die Aufgaben einer Büroleiterin des CdS und ein außertarifliches Entgelt entsprechend der Besoldungsstufe A 16 erhalten sollte, wurde seitens des Finanzministeriums kritisiert. In einem Schreiben vom 27. Dezember 2017 wurde die Staatskanzlei um erneute "kritische Prüfung" des neuen Arbeitsverhältnisses gebeten, da die Zahlung eines außertariflichen Entgelts an die Wahrnehmung der Funktion als Leiterin des Ministerbüros zu binden sei. Werde der Arbeitsvertrag in der vorgeschlagenen Version geändert, so die Argumentation des Finanzministeriums, sei eine Anschlussverwendung von "Fall E" mit einer der Besoldungsstufe A 16 entsprechenden Vergütung vertraglich festgelegt. Tarif- und haushaltsrechtliche Bedenken meldete das Ministerium allerdings nicht an (Vorlage UA 7/4 – 31, Personalakte B 2, S. 8f.). Die Zeugin **K. S.**, die zu dieser Zeit Referatsleiterin im Finanzministerium war, bezeichnete es in diesem Zusammenhang als Vorgehensweise, eine außertarifliche Bezahlung an die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion zu binden – das im "Fall E" vorgeschlagene Vorgehen sei also unüblich gewesen (Rn. 246). Der Zeuge R. J., damals im Personalreferat der Staatskanzlei mit dem Sachverhalt befasst, wies den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff am 30. Januar 2018 noch einmal schriftlich auf die Einwände des Finanzministeriums vom 27. Dezember 2017 hin und erwähnte dabei auch ein seiner Ansicht nach bestehendes "Risiko in der Außenwahrnehmung und Außendarstellung" (Vorlage UA 7/4 – Vorlage 31, Personalakte B 2, S. 12f.).

Der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff** wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es keine grundsätzlichen rechtlichen Einwände des Finanzministeriums gegeben habe (Rn. 283); dem entspricht auch die Aussage des Zeugen **R. J.** (Rn. 243). Nach Abwägung der Einwände entschied man sich gegen eine Befristung (Rn. 283).

638

639

640

b. Fall "TSK-28"

Bei der Einstellung von TSK-28 als Referatsleiter im TMASGFF im September 2017 empfahl das Finanzministerium, eine Befristung des Arbeitsvertrages zu prüfen (auf Abschnitt 1 dieses Untersuchungskomplexes wird verwiesen). In einem Schreiben an das TMASGFF im Rahmen der Ressortabstimmung vom 1. August 2017 (Vorlage UA 7/4 – 113, Personalakte B, S. 28f.) findet sich dazu die Formulierung "in Hinblick auf die geforderte besondere Vertrauensstellung". Der Arbeitsvertrag enthielt im Ergebnis keine Befristung. Der Zeugin Ministerin Werner waren die Einwände des TFM nicht bekannt (Rn. 443). Der Abteilungsleiter in ihrem Haus, der Zeuge B. S., erinnerte den Sachverhalt als insgesamt "unproblematisch" (Rn. 422). Der Ausschuss stellt fest, dass es hinsichtlich der Frage der Befristung von außertariflichen Arbeitsverhältnissen im Fall TSK-28 unterschiedliche Auffassungen im Finanz- und dem Sozialministerium gab und diese im Rahmen der Ressortabstimmung geäußert und dokumentiert wurden, aber nicht zu einer Anpassung des Vertragsinhaltes in diesem Punkt führten. Das TMASGFF als einstellendes Ministerium handelte bei der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages im Rahmen seiner Ressorthoheit (vgl. auch die Aussage des Abteilungsleiters im Finanzministerium, des Zeugen M. M., in Rn. 431). Der Zeuge B. S. ordnete diesen Vorgang als normale, ständige Personalpraxis ein und wies darauf hin, dass die vom TFM geforderte Bindung der Vergütung an eine konkrete Funktion bedeuten würde, Umsetzungen nur noch im Wege der Änderungskündigung durchführen zu können (Rn. 424).

Die Änderung des Arbeitsvertrages von "TSK-28" im Juli 2019 (vgl. Abschnitt 1 dieses Untersuchungskomplexes) ging mit einer Ressortabstimmung einher. Das Finanzministerium stimmte mit Schreiben vom 17. Mai 2019 dem nun analog zur Besoldungsstufe B 3 bemessenen Entgelt zu, mahnte aber auch in diesem Fall eine Bindung des Entgelts an die Wahrnehmung der Funktion an (Vorlage UA 7/4 – 113, Personalakte B, S. 74). Dies geht auch aus den Aussagen der Zeugen M. M. (Abteilungsleiter im TFM, Rn. 432) und B. S. (Abteilungsleiter im TMASGFF, Rn. 424) hervor. Die Zeugin Ministerin Werner gab an, von dieser Diskussion Kenntnis zu haben. Sie sei auf der Arbeitsebene geführt worden, im

Ergebnis sei aber eine Kabinettvorlage abgestimmt und im Kabinett beschlossen worden. Der Arbeitsvertrag enthielt keine Befristung (Vorlage UA 7/4 – 113, Personalakte B, S. 85).

- Dem Ausschuss liegen neben dem Schreiben des Finanzministeriums und den Zeugenaussagen auch interne Leitungsvorlagen des TMASGFF vor. Sie belegen, dass dort bereits vor der eigentlichen Ressortabstimmung mögliche Einwände gegen die Maßnahme und weitere Implikationen der Dienstpostenbewertung antizipiert und thematisiert wurden hier sei auf die umfangreiche Ausarbeitung vom 8. April 2019 verwiesen (Vorlage UA 7/4 113, Personalakte B, S. 53-57). Sie enthält bereits in handschriftlicher Form den Hinweis des Zeugen B. S., dass eine Befristung zwar möglich, aber nicht rechtlich zwingend sei. Zur inhaltlichen Auseinandersetzung über die Maßnahme sei auf die in Teil C dieses Berichts dokumentierten Unterlagen aus der Personalakte verwiesen (Vorlage UA 7/4 113, Personalakte B, S. 66; dort auch S. 71 und S. 74).
- 642 Der Ausschuss stellt fest, dass die Anpassung des Arbeitsvertrages von TSK-28 vom 11. Juli 2019 keine grundlegenden Einsprüche von Stellen innerhalb der Landesregierung hervorrief. Die Empfehlung des Finanzministeriums, eine Befristung des Arbeitsverhältnisses bzw. eine Bindung an die Funktion des Referatsleiters M 2 vertraglich festzuhalten, wurde dokumentiert und fand Eingang in die Diskussion im einstellenden Ressort, wurde aber letztlich nicht befolgt. Nach Aussage der Zeugen aus dem Finanzministerium, M. M. und T. W. (Rn. 413) gab es nach der bedingten Zustimmung des Ressorts keine Rückkopplung mehr zwischen TMASGFF und TFM; der Zeuge T. W. erklärte vor dem Ausschuss, man sei davon ausgegangen, dass die Maßgaben auch in der Praxis umgesetzt würden. Der Ausschuss stellt fest, dass in diesem wie auch in anderen Fällen unterschiedliche Ansichten darüber bestanden, inwiefern die Bedingungen, unter denen beteiligungspflichtige Ministerien ihre Zustimmung im Rahmen einer Ressortabstimmung erteilen, bindend sind. Dies gilt insbesondere und auch in diesem Fall für das Finanzministerium und konkret für die Maßgabe, Empfehlung oder Bedingung, ein außertarifliches Vertragsverhältnis nur befristet bzw. an die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion gekoppelt einzugehen.
- Einen Verstoß gegen haushalts-, tarif- und beamtenrechtliche Vorschriften kann der Ausschuss nicht erkennen. Einen Einspruch des Finanzministeriums oder eines anderen Ressorts bei der Kabinettbefassung gab es nicht (vgl. die Aussage der Zeugin Staatssekretärin Feierabend, Rn. 437 sowie des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff, Rn. 447). Im Vorfeld der Übertragung der Funktion des Regierungssprechers und Leiters der Abteilung Presse und Öffentlichkeit am 1. August 2020 gab es eine Ressortabstimmung. Ursprünglich war vorgesehen, "TSK-28" im Amt eines Ministerialdirigenten zu verbeamten und ihn in eine

entsprechende Planstelle einzuweisen. Während TMWWDG und TMIK am 8. und 9. schriftlich zustimmten, lehnte das TFM mit Schreiben vom 7. Juli 2020 ab (Vorlage UA 7/4 – 113, Sachakte 1, S. 48 (TMWWDG), S. 50 (TMIK) und S. 51f. (TFM)). Zur Begründung verwies das Finanzministerium auf die Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes zur Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt (§ 28 Abs. 2 und 3) und zur Probezeit (§ 36).

Die Verbeamtung wurde im Ergebnis dieser Ressortabstimmung nicht durchgeführt. Der Zeuge **Minister Prof. Dr. Hoff** führte dazu aus, "TSK-28" habe aus Sicht der Staatskanzlei alle Voraussetzungen für eine Verbeamtung gehabt, dies sei indes nicht von allen Ressorts geteilt worden. Man habe daher von dem Schritt abgesehen (Rn. 448). Die Staatskanzlei schloss einen außertariflichen Arbeitsvertrag mit "TSK-28" ab. Nach Aussage des Zeugen **M. M.** ging diese neue Variante dem Finanzministerium mit Bitte um Zustimmung am 13. Juli zu (Rn. 432). Diesmal erhob das TFM keine Einwände.

644

645

646

Im Schreiben des Finanzministeriums an die Staatskanzlei, das dem Zeugen S.K. vorgehalten wurde, ist die Befürchtung formuliert, "dass mit der Vertragsgestaltung durch die TSK dem Beschäftigten ein dauerhaftes Entgelt in Höhe von B 6 zugesprochen wird" (Rn. 405; Vorlage UA 7/4 – 113, "TSK-28" Teil 2, S. 6). Aus Sicht des Personalreferats der TSK sagte der Zeuge **S.K.** dazu aus, den "kollegialen Hinweis" des Finanzministeriums habe man aufgenommen: Das bereits bestehende Arbeitsverhältnis (außertariflich in Höhe der Besoldungsstufe B 3) gestellt, für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des wurde ruhend Regierungssprechers und Leiters der Abteilung Presse und Öffentlichkeit durch "TSK-28" sei ein befristetes außertarifliches Arbeitsverhältnis analog zur Besoldungsstufe B 6 vereinbart worden (Rn. 404). Man habe die Hinweise des TFM in dieser Frage also allesamt aufgenommen. Die Aussagen der zu dieser Zeit zuständigen Abteilungsleiter 1 in der Staatskanzlei und im Finanzministerium, der Zeugen J.B. und M.M., decken sich mit der Darstellung des Zeugen S.K. zu diesem Sachverhalt (Rn. 429 und 432). Gleiches gilt für die Aussage des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff (Rn. 448). Der Ausschuss stellt hinsichtlich der Ernennung von "TSK-28" zum Regierungssprecher fest, dass abweichende Auffassungen zur Vertragsgestaltung vom Finanzministerium vorgetragen und vom Personalreferat der TSK aufgenommen wurden.

Nach Aussage der Zeugin **Staatssekretärin Beer** (Rn. 440) habe es keine Kritik an der Bestenauslese gegeben. Die Personalmaßnahme war nach Aussage des Zeugen **Minister Prof. Dr. Hoff** unstrittig, nachdem man sich gegen eine Verbeamtung entschieden hatte (Rn. 449). Weitere Einwände gegen die Personalmaßnahme sind dem Ausschuss nicht

bekannt. Der Ausschuss stellt aber fest, dass Auswahlentscheidung und Bestenauslese für das Amt des Regierungssprechers im Fall von "TSK-28" nicht ausreichend dokumentiert sind.

c. Fall "TSK-24"

- Die Einstellung von TSK-24 als Leiterin des Ministerbüros im TMIL war Gegenstand einer Ressortabstimmung gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO. Eine Leitungsvorlage vom 11. Dezember 2019 liegt dem Ausschuss vor (Vorlage UA 7/4 83, TSK-24, Teil B, S. 17f.). Dieser ist zu entnehmen, dass ein Abstimmungsverfahren mit der Staatskanzlei und dem Finanzministerium am 6. Dezember eingeleitet wurde. Die Staatskanzlei stimmte der Einstellung zu.
- Das Finanzministerium stimmte aus tarif- und haushaltsrechtlicher Sicht ebenfalls zu. Es erteilte seine Einwilligung aber unter dem Vorbehalt, dass das außertarifliche Arbeitsverhältnis an die Wahrnehmung der Aufgaben als Leiterin des Ministerbüros gebunden werde. Es obliege dem TMIL, hierzu eine arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen (Vorlage UA 7/4 83, TSK-24, Teil B, S. 14). Das Finanzministerium beanstandete außerdem das vorgesehene Entgelt, das laut ursprünglicher Gestaltung des Arbeitsvertrages der Entgeltgruppe E 15Ü entsprechen sollte. Diese Zuordnung, so der Einwand des Finanzministeriums, würde bei der Erlangung weiterer Erfahrungsstufen durch "TSK-24" dazu führen, dass das Bruttoentgelt aus ihrem außertariflichen Arbeitsverhältnis die Bezüge eines Beschäftigten übersteigen würden, der auf der entsprechenden Planstelle bewertet mit A 16 als Beamter tätig wäre. Das Finanzministerium forderte deshalb, das Entgelt an der Besoldungsgruppe A 16 zu orientieren (vgl. hierzu die Leitungsvorlage sowie die Aussage des Zeugen M. M. zur Prüfung durch das Finanzministerium in Rn. 379).
- Im TMIL waren auf der Arbeitsebene die Zeugin A. L. als Referatsleiterin und der Zeuge U. W. als Leiter der Zentralabteilung für die Einstellung zuständig. Beide legten dem Ausschuss übereinstimmend dar, dass die Einwände des Finanzministeriums (Bindung des außertariflichen Entgelts an die Wahrnehmung der im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeit) zu kennen. Sie wiesen einerseits darauf hin, dass es sich aus Perspektive des TMIL dabei um "Anmerkungen" gehandelt habe, die keine bindende Wirkung für das TMIL als einstellendes Ressort besessen hätten (Aussage der Zeugin A. L. in Rn. 361 und des Zeugen U.W. in Rn. 374). Aus Sicht des TFM legte der damals im Rahmen der Ressortabstimmung zuständige Zeuge T. W. dar, es gebe zwischen "Maßgaben" und "Anmerkungen" keine rechtliche Unterscheidung (Rn. 365). Die Maßgaben des Finanzministeriums seien in diesem Fall nicht eingehalten worden. Er bekräftigte in der Befragung mehrfach, dass man im TFM davon ausgehe, dass solche Maßgaben eingehalten würden (vgl. auch Rn. 363 bis 365). Sein

damaliger Vorgesetzter, der Abteilungsleiter Zeuge M. M., sagte dazu aus, die Vorgaben könnten nicht kontrolliert werden und seien auch nicht sanktionierbar (Rn. 383).

650

Die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen aus der Arbeitsebene von TMIL und TFM sowie die dem Ausschuss vorliegenden Akten lassen erkennen, dass die Maßgabe bzw. Anmerkung des TFM zur Bindung des außertariflichen Entgelts an die Funktion als Hinweis ohne bindende Wirkung aufgefasst wurde. Dies betrifft zum einen die unmittelbare Bindungswirkung der "Maßgaben" des TFM. Darüber hinaus gab es aber auch unterschiedliche Interpretationen, was eine "Bindung" des außertariflichen Vertrags und des dort festgelegten Bruttoentgelts an die Funktion im Detail bedeuten würde. Die Zeugin A. L. führte aus Sicht des TMIL aus, man habe der Anmerkung des Finanzministeriums dadurch Rechnung getragen, dass in § 1 des Arbeitsvertrages eine konkrete Funktion – die der Leiterin des Ministerbüros – genannt werde, anders, als dies bei vergleichbaren Verträgen sonst üblich sei (Rn. 361). Die Aussage ihres damaligen Vorgesetzten, des Abteilungsleiters U. W., lässt die gleiche Interpretation erkennen (Rn. 374). Der Arbeitsvertrag benennt entsprechend diesen Aussagen in § 1 die Aufgabe "Leiterin des Büros des Thüringer Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft" (Vorlage UA 7/4 – 83, TSK-24, Teil B, S. 22f.). Insofern das TFM mit der Forderung nach einer "Bindung" konkret eine Befristungsregelung gemeint hat, sei hier auf die Aussage des Zeugen U. W. verwiesen, dass befristete Einstellungen bei der in Rede stehenden Position die absolute Ausnahme darstellten und ihm kein Beispiel für eine derartige Befristung im TMIL seit 2014 bekannt sei (Rn. 372). Dem steht die Perspektive des Finanzministeriums entgegen, die im Arbeitsvertrag festgehaltene Funktionsbezeichnung könne "aufgrund der unbefristeten Vertragsform dahinstehen" (Schreiben des Finanzministeriums vom 11. Februar 2021 in Vorlage UA 7/4 – 23, TSK-24, Vorgang, S. 4f.).

Hinsichtlich des Entgelts kam das TMIL der Aufforderung des TFM nach, sich an der **651** Besoldungsgruppe A 16 und nicht an der Entgeltgruppe E 15Ü zu orientieren.

Die Aussage des Zeugen **Staatssekretär a.D. Dr. Sühl**, Gespräche zwischen TMIL, TSK und TFM oder Schwierigkeiten bei der Einstellung von "TSK-24" seien nicht an ihn herangetragen worden, wertet der Ausschuss als Indiz, dass es sich bei den beschriebenen Diskrepanzen um unterschiedliche Auffassungen auf der Arbeitsebene handelte (Rn. 385).

Der Versetzung von "TSK-24" an die Staatskanzlei ging eine Abstimmung zwischen der TSK und dem Finanzministerium voraus, eingeleitet durch Schreiben der TSK an das TFM am 7.

Januar 2021 (erwähnt in Vorlage UA 7/4 – 23, "TSK-24", Vorgang, S. 4f; das Schreiben selbst

wurde nicht ins Verfahren eingeführt; vgl. auch die Aussagen der Abteilungsleiter in TSK und TFM, **J.B.** in Rn. 377 und **M.M.** in Rn. 381).

Nach übereinstimmender Aussage der Zeugen aus dem Finanzministerium, **T.W.** und **M.M.**, fiel in diesem Zusammenhang auf, dass das TMIL bei der Einstellung von "TSK-24" im Jahr 2019 keine Befristung in den Arbeitsvertrag eingebaut hatte. Die Zustimmung des TFM zum damaligen Vertragsabschluss sei aber nur gebunden an die Wahrnehmung der Aufgabe "Leiterin des Ministerbüros" erteilt worden. Die Zeugenaussagen von **T.W.** und **M.M.** lassen erkennen, dass dem nach Ansicht des TFM nur mit einem befristeten Vertrag Genüge getan worden wäre (Rn. 365 und 381). Ein entsprechend formuliertes Schreiben vom 11. Februar 2021 an das TMIL mit Bitte um Stellungnahme liegt dem Ausschuss vor: "Nach hiesigem Kenntnisstand wurde mit Frau ["TSK-24"] durch das TMIL ein unbefristetes Arbeitsverhältnis geschlossen. Die an die Zustimmung des TFM vom 10. Dezember 2019 geknüpfte Forderung, eine entsprechende arbeitsvertragliche und gerichtsfeste Regelung zu treffen, wäre auf diese Weise nicht erfüllt." (Vorlage UA 7/4 – 23, "TSK-24", Vorgang, S. 4f.).

Aus dem Antwortschreiben des TMIL vom 22. Februar 2021 (Vorlage UA 7/4 – 23, "TSK-24", Vorgang, S. 3f.) geht hervor, dass die Einwände des TFM von 2019 anders aufgefasst worden waren: "Von Seiten des TFM wurde nicht formuliert, dass lediglich einer befristeten Einstellung zugestimmt wird. Die jetzige "Klarstellung" im Schreiben vom 11. Februar 2021, dass für eine externe unbefristete Einstellung keine Zustimmung des TFM vorliegt, ist keine Klarstellung, sondern eine nachträgliche, weitergehende Äußerung". Die Zeugin A.L. (Rn. 362) und der Zeuge U.W. sagten aus, das Finanzministerium habe 2019 nicht konkret eine Befristung gefordert; im TMIL sei man über die viel später erhobenen Einwände des TFM irritiert gewesen. Tatsächlich fehlt der Begriff "Befristung" in der ursprünglichen Stellungnahme des TFM vom 10. Dezember 2019. Es ist lediglich von einer Bindung der Zustimmung "an die Wahrnehmung der Aufgaben" die Rede (Vorlage UA 7/4 – 83, "TSK-24" Teil B, S. 14). Der Zeuge U.W. hielt es darüber hinaus für "rechtswidrig", wenn das Finanzministerium seine Zustimmung zur Einstellung wegen fehlender Befristung verweigert hätte (Rn. 374). Fünf Monate nach der Antwort des TMIL erfolgte die nach Kenntnis des Ausschusses letzte schriftliche Außerung des TFM. Mit Schreiben vom 29. Juli 2021 teilte es dem TMIL mit: "In der Sache selbst bleibt nach alledem das TFM bei seiner Auffassung, dass die Maßgaben aus der Zustimmung vom 10. Dezember 2019 nicht beachtet wurden und daher von einer Zustimmung des TFM nicht ausgegangen werden kann. Jedoch ist aufgrund der geschaffenen Tatsachen für das Thüringer Finanzministerium die Angelegenheit damit erledigt." (Vorlage UA 7/4 – 23, "TSK-24", Vorgang, S. 1f.).

3. Weitere Fragen (o) – v))

- o) Sollten Einstellungen beziehungsweise Ernennungen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse rechtswidrig sein, bestehen oder bestanden Möglichkeiten für Kündigungen, Änderungskündigungen oder tarifliche Rückstufungen beziehungsweise für einen Widerruf oder eine Rücknahme von Ernennungen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- p) Wie hat sich die Anzahl der Stellen in den Leitungsbereichen (ohne Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) der Ministerien und der Staatskanzlei entwickelt und waren jeweils die erforderlichen Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden?
- q) Ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden dadurch entstanden, dass Einstellungen beziehungsweise Ernennungen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie das Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- und Arbeitsrecht möglicherweise rechtswidrig waren? Wie hoch ist der Schaden insgesamt?
- r) Sollte ein finanzieller Schaden entstanden sein, bestehen Schadensersatzansprüche, wenn ja, in welcher Höhe gegen wen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- s) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen können zu Unrecht oder zu viel gezahlte Arbeitsentgelte beziehungsweise Bezüge noch zurückgefordert werden?
- t) Ergeben sich aus den Feststellungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, beispielsweise einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs?
- u) In welchem Umfang und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden Bedienstete des Landes Thüringen insbesondere persönliche Mitarbeiter (Büroleiter, Grundsatzreferenten, persönliche Referenten sowie Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei für die Mitarbeit in Fraktionen des Thüringer Landtags beziehungsweise in Parteigeschäftsstellen der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien auf Landes- und Bundesebene seit 2009 freigestellt?
- v) In welchem Umfang gab es unbesetzte Stellen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden. einschließlich nachgeordneter Behörden zum Zeitpunkt des

Regierungswechsels 2014 und inwiefern unterschied sich die Situation zu vorangehenden Regierungswechseln unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses zu den Auswirkungen eines Regierungswechsels auf die Einstellungspraxis?

Zu den Fragen, die im Einsetzungsbeschluss in Ziffer I Nr. 2 o) bis v) gestellt werden, kann der Untersuchungsausschuss auf Grundlage der erhobenen Beweise keine Aussagen treffen.

E. Anlagen

I. Abkürzungsverzeichnis

Abg. Abgeordnete/Abgeordneter

Abs. Absatz

a. D. außer Dienst

AfD Alternative für Deutschland

AfMJV Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

AG Arbeitsgemeinschaft/Amtsgericht

Art. Artikel

Az. Aktenzeichen

BVerfG Bundesverfassungsgericht

bzw. beziehungsweise

CdS Chef der Staatskanzlei

DDR Deutsche Demokratische Republik

Dr. Doktor

Drs. Drucksache

DSGVO Datenschutz-Grundverordnung

etc. et cetera

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

(BGBI. S.1)

ggf. gegebenenfalls

GOLT Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 9. Dezember 2016 (Drs.

6/3202)

HuFA Haushalts- und Finanzsausschuss

HS Halbsatz

i.V.m. in Verbindung mitIT InformationstechnikLMB Leiter/'in Ministerbüro

MDR Mitteldeutscher Rundfunk

MinR/'in Ministerialrat/-rätin

NF Neufassung

ORR/ORR'in Oberregierungsrat/-rätin

Prof. Professor/-in

RD/RD'in Regierungsdirektor/in

RL/RL'in Referatsleiter/in Rn. Randnummer

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

StA Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft

StS/StS'in Staatssekretär/-in StGB Strafgesetzbuch

TFM Thüringer Finanzministerium

ThürGGO Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die

Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen

ThürUAG Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von

Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz - UAG)

ThürVerf Verfassung des Freistaates Thüringen

TLfDI Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und für die

Informationsfreiheit

TMASGFF Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und

Familie

TMBJS Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

TMMJV Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

TMIK Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

TMUEN Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

TMWWDG Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale

Gesellschaft

TSK Thüringer Staatskanzlei

usw. und so weiter

v. a. vor allem
vgl. vergleiche
VL Vorlage

z. B. zum Beispielz. K. zur Kenntnis

II. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse

Vorlage	Beweismittel	Beweisgegenstand / Beweisthema	Beschluss
Vorlage UA 7/4 – 1	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft und Aktenvorlage im Zusammenhang mit einem möglichen Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei	1. Sitzung 07.07.2023
Vorlage UA 7/4 – 2	Aktenvorlage	Beiziehung von Protokollen und Beratungsunterlagen des AfMJV sowie des HuFA	1. Sitzung 07.07.2023
Vorlage UA 7/4 - 9 NF	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft und Aktenvorlage durch die Landesregierung betreffend Unterlagen im Zusammenhang mit einem möglichen Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei	1. Sitzung 07.07.2023
Vorlage UA 7/4 – 20 NF	Zeugenvernehmung und Verlesung von Schriftstücken	Rechtsgutachten zur Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden; hier: Einvernahme des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Frank Saliger Verlesung des Rechtsgutachtens "Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei	2. Sitzung 28.08.2023

		Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden"	
Vorlage UA 7/4 – 21	Zeugenvernehmung	Mitteilung des Thüringer Rechnungshofes über die Prüfung "Stellenbesetzung	2. Sitzung
		in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil I, Textnummern	28.08.2023
		1 bis 7, Teil II, Textnummer 8, vom 10. März 2023, Aktenzeichen: 1011-4.3-	
		0783/202";	
		hier: Einvernahme der sachverständigen Zeugin Kirsten Butzke	
Vorlage UA 7/4 – 27	Sachverständigenanhörung	Rechtsstellung von Staatssekretären und Kriterien für deren rechtmäßige	2. Sitzung
		Einstellung; Beratung des Ausschusses hinsichtlich möglicher Anpassungen	28.08.2023
		der gesetzlichen Grundlagen von Stellenbesetzungen in den	
		Leitungsbereichen oberer Landesbehörden und Ministerien;	
		hier: Anhörung des Sachverständigen Dr. Simon Gelze	
Vorlage UA 7/4 – 28	Sachverständigenanhörung	Rechtsstellung von Staatssekretären und Kriterien für deren rechtmäßige	2. Sitzung
		EEinstellung; Beratung des Ausschusses hinsichtlich möglicher Anpassungen	28.08.2023
		der gesetzlichen Grundlagen von Stellenbesetzungen in den	
		Leitungsbereichen oberer Landesbehörden und Ministerien	
		hier: Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Philipp Austermann	
Vorlage UA 7/4 – 29	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft und Aktenvorlage im Zusammenhang mit einem möglichen	2. Sitzung
		Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei	28.08.2023
		Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen	
		Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei	

Vorlage UA 7/4 – 30	Zeugenvernehmung	Rechtsstellung von Staatssekretären und Kriterien für deren rechtmäßige Einstellung; Beratung des Ausschusses hinsichtlich möglicher Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen von Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen oberer Landesbehörden und Ministerien; hier: Einvernahme des Sachverständigen Prof. Dr. Martin Morlock	2. Sitzung 28.08.2023
Vorlage UA 7/4 – 33	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft und Aktenvorlage durch die Personalvertretungen der Thüringer Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei betreffend Unterlagen im Zusammenhang mit einem möglichen Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei	2. Sitzung 28.08.2023
Vorlage UA 7/4 – 40	Auskunft und Aktenvorlage	 Auskunft und Aktenvorlage im Zusammenhang mit einem möglichen Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei; hier u.a.: Leitungsbereiche der obersten Landesbehörden von 2009 bis 2014, die nicht Bestandteil der Querschnittsprüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 des Thüringer Rechnungshofes waren Unterlagen zu Einstellungen bzw. Ernennungen von Staatssekretärinnen und Staatssekretären von 2009 bis 2014 	3. Sitzung 25.09.2023

Vorlage UA 7/4-41	Zeugenvernehmung	Vernehmung der im Untersuchungszeitraum amtierenden Chefinnen und	6. Sitzung am
		Chefs der Thüringer Staatskanzlei;	29.01.2024
		hier: Vernehmung der Zeugen	
		(a) Minister a.D. Dr. Jürgen Schöning	
		(b) Ministerin a.D. Marion Walsmann	
		(c) Minister a.D. Jürgen Gnauck	
		(d) Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff	
Vorlage UA 7/4 – 42	Auskunft	Auskunft über die Namen und Amtszeiten der Leiterinnen und Leiter der	3. Sitzung
		Zentralabteilungen in den Thüringer Ministerien und der Staatskanzlei	25.09.2023
Vorlage UA 7/4 – 43	Vorlage von Akten im Wege	Aktenvorlage durch die Präsidentin des Thüringer Landtags betreffend	3. Sitzung
	der Amtshilfe	Unterlagen im Zusammenhang mit einem möglichen Fehlverhalten der	25.09.2023
		Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen	
		und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den	
		Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei	
Vorlage UA 7/4 – 44	Sachverständigenanhörung	Einordnung und Bewertung der rechtlichen Grundlagen der im	3. Sitzung
		Einsetzungsbeschlussaufgeführten Fragen, insbesondere	25.09.2023
		I. zur Bedeutung, Reichweite, Auslegung und Anwendung des Grundsatzes	
		der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz bei Staatssekretären	
		und politischen Beamten sowie Mitarbeitern in Leitungsbereichen im Freistaat	
		Thüringen, sowie	

		II. zum Verhältnis des Grundsatzes der Bestenauslese aus Art. 33 GG zum politischen Vertrauensverhältnis eines beamteten Staatssekretärs als politischer Beamter; hier: Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Gert-Armin Neuhäuser	
Vorlage UA 7/4 – 45	Sachverständigenanhörung	Einordnung und Bewertung der rechtlichen Grundlagen der im Einsetzungsbeschlussaufgeführten Fragen, insbesondere I. zur Bedeutung, Reichweite, Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz bei Staatssekretären und politischen Beamten sowie Mitarbeitern in Leitungsbereichen im Freistaat Thüringen, sowie II. zum Verhältnis des Grundsatzes der Bestenauslese aus Art. 33 GG zum politischen Vertrauensverhältnis eines beamteten Staatssekretärs als politischer Beamter; hier: Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. Josef Franz Lindner	3. Sitzung 25.09.2023
Vorlage UA 7/4-46 NF	Aktenvorlage	Beiziehung der Ermittlungsakte sowie sämtlicher Beiakten, Sonderbände und Fallhefte der Staatsanwaltschaft Erfurt, Az. 323 UJs 120421/23, Vorwurf der Untreue	3. Sitzung 25.09.2023
Vorlage UA 7/4-55	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202) als "Fall D" bezeichneten Fall; hier: Vernehmung der Zeugen	4. Sitzung, 23.10.2023

		aa) R.J.	
		bb) C.B.	
		cc) T.B.	
		dd) M.R.	
		ee) Minister Wolfgang Tiefensee	
		ff) Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff	
		gg) Ministerpräsident Bodo Ramelow	
Vorlage UA 7/4-56	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner	4. Sitzung,
		Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der	23.10.2023
		obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-	
		0783/202) als "Fall H" bezeichneten Fall;	
		hier: Vernehmung der Zeugen	
		• J.B.	
		• S.K.	
		• R.T.	
		• U.W.	
		• A.L.	
		• R.J.	
		• C.B.	
		• M.R.	
		• T.B.	
		Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff	

		Ministerpräsident Bodo Ramelow	
Vorlage UA 7/4-57	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202) als "Fall E" bezeichneten Fall; hier: Vernehmung der Zeugen R.J. Ch.G. K.S. J.B. S.K. M.R. T.B. C.B. Staatssekretär Malte Krückels Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff Ministerpräsident Bodo Ramelow	4. Sitzung, 23.10.2023
Vorlage UA 7/4-58 NF	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202) als "Fall B" bezeichneten Fall; hier: Vernehmung der Zeugen	4. Sitzung, 23.10.2023

		 C.G. R.J. S.Sa. Minister Prof. Dr. Benjamin Hoff Ministerpräsident Bodo Ramelow 	
Vorlage UA 7/4-61	Zeugenvernehmung und	Rechtsstellung von Staatssekretären und Kriterien für deren rechtmäßige	5. Sitzung,
	Verlesung von	Ernennung;	27.11.2023
	Schriftstücken	Einvernahme des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Florian Meinel Verlagung des Bachterungsbetage Bachterung Bachterung des Ernagungs von	
		■ Verlesung des Rechtsgutachtens "Rechtsfragen der Ernennung von	
		politischen Beamten, insbesondere Staatssekretären im Freistaat Thüringen"	
Vorlage UA 7/4-85	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen im Fall "TMIL-15"; hier:	5. Sitzung,
		Vernehmung der Zeugen	27.11.2023
		■ M.G.	
		■ J.I.	
		■ M.M.	
		■ R.J.	
		■ S.P.	
		 Staatsekretär a.D. Dr. Klaus Sühl 	
		Präsidentin Birgit Pommer	

Vorlage UA 7/4-86	Zeugenvernehmung und	Personalmaßnahmen im Fall "TSK-28"; hier:	5. Sitzung,
	Aktenvorlage	Vernehmung der Zeugen	27.11.2023
		■ B.S.	
		■ T.W.	
		■ M.M.	
		■ S.K.	
		■ J.B.	
		■ T.B.	
		 Staatssekretärin Tina Beer 	
		 Staatssekretärin Ines Feierabend 	
		Ministerin Heike Werner	
		 Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff 	
		 Ministerpräsident Bodo Ramelow 	
		Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Fall "TSK-28" stehenden und	
		noch nicht zur Verfügung gestellten Personalakten nebst zugehörigen	
		Sachakten	
Vorlage UA 7/4-87	Zeugenvernehmung und	Personalmaßnahmen im Fall "TMASGFF-04"; hier:	5. Sitzung,
	Aktenvorlage	- Vernehmung der Zeugen	27.11.2023
		■ R.J.	
		■ M.K.	
		• L.L.	
		■ B.S.	
		■ T.B.	

<u> </u>		<u> </u>
	■ R.T.	
	 Staatssekretärin a. D. Gabi Ohler 	
	 Staatssekretärin Ines Feierabend 	
	 Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert 	
	 Ministerin a.D. Birgit Klaubert 	
	Ministerin Heike Werner	
	 Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff 	
	 Ministerpräsident Bodo Ramelow 	
	■ Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Fall "TMASGFF-04" stehenden	
	und noch nicht zur Verfügung gestellten Personalakten nebst zugehörigen	
	Sachakten	
Zeugenvernehmung und	Personalmaßnahmen im Fall "TSK-24"; hier:	5. Sitzung,
Aktenvorlage	Vernehmung der Zeugen:	27.11.2023
	■ A.L.	
	■ U.W.	
	■ T.W.	
	■ M.M.	
	■ S.K.	
	■ J.B.	
	 Staatsekretär a.D. Dr. Klaus Sühl. 	
	Staatsekretär Torsten Weil	
	Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff	
		R.T. Staatssekretärin a. D. Gabi Ohler Staatssekretärin lnes Feierabend Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert Ministerin a.D. Birgit Klaubert Ministerin Heike Werner Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff Ministerpräsident Bodo Ramelow Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Fall "TMASGFF-04" stehenden und noch nicht zur Verfügung gestellten Personalakten nebst zugehörigen Sachakten Zeugenvernehmung Aktenvorlage Personalmaßnahmen im Fall "TSK-24"; hier: Vernehmung der Zeugen: A.L. U.W. T.W. M.M. S.K. J.B. Staatsekretär a.D. Dr. Klaus Sühl.

		Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Fall "TSK-24" stehenden und noch nicht zur Verfügung gestellten Personalakten nebst zugehörigen Sachakten	
Vorlage UA 7/4-89	Zeugenvernehmung und Aktenvorlage	Personalmaßnahmen im Fall "TMIL-18"; hier: Vernehmung der Zeugen M.K. L.L. A.H. S.Sa. Staatsekretärin a.D. Gabi Ohler Ministerin a.D. Birgit Klaubert Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Fall "TMIL-18" stehenden und noch nicht zur Verfügung gestellten Personalakten nebst zugehörigen Sachakten	5. Sitzung, 27.11.2023

Vorlage UA 7/4-90	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen im Fall "TMMJV-08"; hier:	5. Sitzung,
		Vernehmung der Zeugen	27.11.2023
		• D.H.	
		• T.B.	
		• J.K.	
		Staatsekretärin a.D. Dr. Silke Albin	
		Staatsekretär a.D. Sebastian von Ammon	
		Minister a.D. Dieter Lauinger	
Vorlage UA 7/4-91	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen im Fall "TMUEN-01"; hier:	5. Sitzung,
		Vernehmung der Zeugen	27.11.2023
		• A.M.	
		Frau H.	
		Staatsekretär a.D. Olaf Möller	
Vorlage UA 7/4-92	Zeugenvernehmung und	Personalmaßnahmen im Fall "TSK-13", hier:	5. Sitzung,
	Aktenvorlage	Vernehmung der Zeugen	27.11.2023
		• M.G.	
		• J.I.	
		• S.K.	
		Staatsekretär a.D. Dr. Klaus Sühl	
		■ Vorlage aller im Zusammenhang mit der Personalie "TSK-13" stehenden	
		und noch nicht zur Verfügung gestellten Personalakten nebst zugehörigen	
		Sachakten	

Vorlage UA 7/4-93	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen im Fall "TMIL-16", hier:	5. Sitzung,
		Vernehmung der Zeugen	27.11.2023
		• M.G.	
		• M.H.	
		• A.B.	
		 Staatsekretär a.D. Dr. Klaus Sühl 	
		Präsidentin Birgit Pommer	
Vorlage UA 7/4-94	Zeugenvernehmung und	Personalmaßnahmen in dem vom Thüringer Rechnungshof in seiner	5. Sitzung,
	Aktenvorlage	Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der	27.11.2023
		obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-	
		0783/202) als "Fall 37" bezeichneten Fall; hier:	
		Vernehmung der Zeugen	
		o R.J.	
		Staatsekretär Malte Krückels	
		Minister Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff	
		Vorlage aller im Zusammenhang mit dem "Fall 37" stehenden und noch	
		nicht zur Verfügung gestellten Personalakten nebst zugehörigen	
		Sachakten	
Vorlage UA 7/4-96	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft und Aktenvorlage durch die Landesregierung betreffend Unterlagen	5. Sitzung,
		im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofes	27.11.2023
		über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten	
		Landesbehörden", hier: internen Vermerke und Stellungnahmen zu dienst-,	

		beamten-, tarif- und haushaltsrechtlichen Fragestellungen, die sich auf fachliche und rechtliche Einschätzungen und Bewertungen im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren beziehen	
Vorlage UA 7/4-99	Zeugenvernehmung und Aktenvorlage	Personalmaßnahmen im Fall "W. V."; hier: Vernehmung der Zeugen Ministerpräsidentin a.D. Christine Lieberknecht Ministerin a.D. Marion Walsmann Staatssekretär a. D. Dr. Rainer Spaeth Minister a.D. Jürgen Gnauck Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß Vorlage aller im Zusammenhang mit dem Fall "Wolfgang Voß" stehenden Unterlagen	5. Sitzung, 27.11.2023
Vorlage UA 7/4-100	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen im Fall des Staatssekretärs a. D. "Dirk Diedrichs."; hier: Vernehmung der Zeugen Ministerpräsidentin a.D. Christine Lieberknecht Ministerin a.D. Marion Walsmann Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß S.Si. Staatssekretär a. D. Dirk Diedrichs	5. Sitzung, 27.11.2023

Vorlage UA 7/4-101	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen im Fall der Staatssekretärin a. D. "Hildigund Neubert";	5. Sitzung,
		hier:	27.11.2023
		Vernehmung der Zeugen	
		Ministerpräsidentin a.D. Christine Lieberknecht	
		Minister a.D. Jürgen Gnauck	
		• S.G.	
		• C.G.	
		Staatssekretärin a. D. Hildigund Neubert	
Vorlage UA 7/4-102	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen im Fall des Staatssekretärs a. D. "Peter Zimmermann";	5. Sitzung,
		hier:	27.11.2023
		Vernehmung der Zeugen	
		Ministerpräsidentin a.D. Christine Lieberknecht	
		• J.S.	
		Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß	
		Staatssekretär a.D. Dr. Rainer Spaeth	
		Staatssekretär a.D. Peter Zimmermann	
Vorlage UA 7/4-103	Zeugenvernehmung	Rechtsgrundlagen und Praxis bei Personalentscheidungen in den	5. Sitzung,
		Zentralabteilungen der Ministerien und der Staatskanzlei; hier	27.11.2023
		Vernehmung der Zeugen	
		• H.R.	
		• M.M.	
		• T.K.	

		 P.G. K.H. J.L. J.I. W.B. U.W. F.S. S.Si. R.S. 	
Vorlage UA 7/4-107	Zeugenvernehmung	Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofes ("Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden"); hier: Vernehmung des sachverständigen Zeugen Präsident a.D. Dr. Sebastian Dette	5. Sitzung, 27.11.2023
Vorlage UA 7/4-118	Zeugenvernehmung	Personalmaßnahmen im Fall "TMIL-TLT-01", hier: Vernehmung der Zeugen S.Sp. M.G. A.B. J.I. U.W. J.P. Staatssekretär a.D. Dr. Klaus Sühl	6. Sitzung, 29.01.2024

		Präsidentin Birgit Pommer	
Vorlage UA 7/4 - 127	Aktenvorlage	Aktenvorlage durch die Präsidentin des Landtags betreffend der	6. Sitzung,
		Personalakten (Teile A, B, C, G, V) sowie die zugehörigen Sachakten aller	29.01.2024
		Personen, die zwischen dem 30. Oktober 2009 und dem 1. Januar 2015 in den	
		Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei eingestellt und	
		ernannt wurden, sofern sie in die Landtagsverwaltung versetzt, abgeordnet	
		oder dort weiterbeschäftigt wurden sowie sämtlicher in Zusammenhang mit	
		den betreffenden Personalmaßnahmen stehenden Unterlagen, die zur	
		Dokumentation des jeweiligen Auswahlverfahrens dienen können	
		(Stellenausschreibungen, Protokolle von Bewerbungsgesprächen,	
		Auswahllisten etc.), insbesondere der zugehörigen E-Mail-Korrespondenz.	
Vorlage UA 7/4 - 128	Auskunft	Auskunft durch die Landesregierung betreffend Ermittlungsverfahren gegen	6. Sitzung,
		Mitglieder der zwischen dem 30. Oktober 2009 und dem 14. Oktober 2014	29.01.2024
		amtierenden Thüringer Landesregierung	
Vorlage UA 7/4 - 129	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft und Aktenvorlage durch die Landesregierung betreffend das	6. Sitzung,
		Ermittlungsverfahren gegen Minister a.D. Jürgen Gnauck	29.01.2024
Vorlage UA 7/4 - 130	Auskunft und Aktenvorlage	Auskunft und Aktenvorlage durch die Landesregierung betreffend das	6. Sitzung,
		Ermittlungsverfahren gegen Ministerpräsidentin a.D. Christine Lieberknecht	29.01.2024

29.01.2024
9. Sitzung am
18.03.2024

III. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen

Name	Bezug zum	Beweisbeschluss	Beschlussfassung	Vernehmung / Anhörung
	Untersuchungsgegenstand ¹⁶⁵			
A.L.	Personalreferatsleiterin im TMIL	Vorlage UA 7/4-56, 88	4. Sitzung am 23.10.2023	6. Sitzung am 29.01.2024
			5. Sitzung am 27.11.2023	12. Sitzung am 27.05.2024
Austermann Prof. Dr.,	Professor für Staats- und Europarecht am Zentralen Lehrbereich der	Vorlage UA 7/4-28	2. Sitzung am 28.08.2023	4. Sitzung am 23.10.2023
Philipp	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung			
B.S.	Zentralabteilungsleiter TMASGFF	Vorlage UA 7/4-86	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024
Beer, Tina	seit Anfang März 2020 Staatssekretärin für Kultur in der TSK	Vorlage UA 7/4-86	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024
Butzke, Kirsten	Präsidentin des Thüringer	Vorlage UA 7/4-21	2. Sitzung am 28.08.2023	3. Sitzung am 25.09.2023
	Rechnungshofes			
C.B.	Dienstrechtsreferat des TMIK	Vorlage UA 7/4-55, 56,	4. Sitzung am 23.10.2023	5. Sitzung am 27.11.2023,
		57		6. Sitzung am 29.01.2024,
				9. Sitzung am 18.03.2024
C.G.	Personalreferat der TSK	Vorlage UA 7/4-101,	5. Sitzung am 27.11.2023	7. Sitzung am 23.02.2024
		104		10. Sitzung am 29.04.2024

¹⁶⁵ Die Angaben in nachstehender Übersicht beziehen sich nur auf Sachverhalte, welche im Untersuchungszeitraum bestanden haben und für diesen relevant geworden sind.

Ch.G.	TSK, vormaliger Vorsitzender des Örtlichen Personalrats der TSK	Vorlage UA 7/4-57	4. Sitzung am 23.10.2023	9. Sitzung am 18.03.2024
Diedrichs, Dirk	2011 bis 2014 Staatssekretär TFM	Vorlage UA 7/4-100	5. Sitzung am 27.11.2023	9. Sitzung am 18.03.2024
Feierabend, Ines	seit 2015 Staatssekretärin im TMASGFF	Vorlage UA 7/4-86	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024
Gelze Dr., Simon	Richter am Verwaltungsgericht Berlin	Vorlage UA 7/4-27	2. Sitzung am 28.08.2023	4. Sitzung am 23.10.2023
Gnauck, Jürgen	1999 bis 2003 und 2013 bis 2014 Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der TSK	Vorlage UA 7/4-101, 41	5. Sitzung am 27.11.2023 6. Sitzung am 29.01.2024	8. Sitzung am 26.02.2024 12. Sitzung am 27.05.2024
Hoff Prof. Dr.,	2014 bis Februar 2020 sowie seit	Vorlage UA 7/4-41, 55,	4. Sitzung am 23.10.2023,	5. Sitzung am 27.11.2023,
Benjamin-Immanuel	März 2020 Minister für Bundes- und	56, 57, 86, 88, 104	5. Sitzung am 27.11.2023	6. Sitzung am 29.01.2024,
	Europaangelegenheiten und Chef der		6. Sitzung am 29.04.2024	8. Sitzung am 26.02.2024,
	TSK			9. Sitzung am 18.03.2024
				10. Sitzung am 29.04.2024
				12. Sitzung am 27.05.2024
J.B.	Zentralabteilungsleiter TSK	Vorlagen UA 7/4-56, 57,	4. Sitzung am 23.10.2023,	7. Sitzung am 23.02.2024,
		86, 88	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024,
				9. Sitzung am 18.03.2024
				12. Sitzung am 27.05.2024

J.I.	von Mai 2010 bis September 2017 Zentralabteilungsleiter im TMIL	Vorlage UA 7/4-103	5. Sitzung am 27.11.2023	12. Sitzung am 27.05.2024
J.L.	2012 bis März 2017 Zentralabteilungsleiter im TMWAT / TMWWDG	Vorlage UA 7/4-103	5. Sitzung am 27.11.2023	10. Sitzung am 29.04.2024
Krückels, Malte	seit 2014 Staatssekretär für Medien in der TSK	Vorlage UA 7/4-57	4. Sitzung am 23.10.2023	9. Sitzung am 18.03.2024
Lieberknecht, Christine	vom 2009 bis 2014 Ministerpräsidentin im Freistaat Thüringen	Vorlage UA 7/4-99, 100, 101	5. Sitzung am 27.11.2023	7. Sitzung am 23.02.2024, 8. Sitzung am 26.02.2024, 9. Sitzung am 18.03.2024
Lindner Prof. Dr., Josef Franz	Professor an der Universität Augsburg, Lehrstuhl für öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie	Vorlage UA 7/4-45	3. Sitzung am 25.09.2023	4. Sitzung am 23.10.2023
M.M.	Zentralabteilungsleiter im TFM	Vorlage UA 7/4-86, 88, 103	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024 10. Sitzung am 29.04.2024 12. Sitzung am 27.05.2024
M.R.	Zentralabteilungsleiterin im TMIK	Vorlage UA 7/4-55, 56	4. Sitzung am 23.10.2023	5. Sitzung am 27.11.2023,6. Sitzung am 29.01.2024
Maier, Georg	2014 bis Februar 2020 sowie seit März 2020 Innenminister im Freistaat Thüringen	Vorlage UA 7/4-104	6. Sitzung am 29.01.2024	10. Sitzung am 29.04.2024

Meinel Prof. Dr., Florian	Inhaber des Lehrstuhls für Staatstheorie, Politische Wissenschaften und Vergleichendes Staatsrecht an der Georg-August- Universität Göttingen	Vorlage UA 7/4-61	5. Sitzung am 27.11.2023	6. Sitzung am 29.01.2024
Morlok Prof. Dr., Martin	emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf	Vorlage UA 7/4-30	2. Sitzung am 28.08.2023	5. Sitzung am 27.11.2023
Neubert, Hildigund	2013 bis 2014 Staatssekretärin in der TSK	Vorlage UA 7/4-101	5. Sitzung am 27.11.2023	7. Sitzung am 23.02.2024
Neuhäuser Prof. Dr., Gert-Armin	Präsident am Verwaltungsgericht Osnabrück	Vorlage UA 7/4-44	3. Sitzung am 25.09.2023	6. Sitzung am 29.01.2024
R.J.	Personalreferatsleiter, faktisch Zentralabteilungsleiter TSK tätig gewesen, 2018 sowohl als auch faktisch Zentralabteilungsleiter	Vorlage UA 7/4-56, 57	4. Sitzung am 23.10.2023	5. Sitzung am 27.11.2023,6. Sitzung am 29.01.2024,9. Sitzung am 18.03.2024
R.S.	2014 kommissarischer Leiter der Zentralabteilung der TSK	Vorlage UA 7/4-103	5. Sitzung am 27.11.2023	12. Sitzung am 27.05.2024
R.T.	Leiter Abteilung Landeshaushalt des TFM	Vorlage UA 7/4-56	4. Sitzung am 23.10.2023	6. Sitzung am 29.01.2024

Ramelow, Bodo	2014 bis Februar 2020 sowie seit	Vorlage UA 7/4-55, 56,	4. Sitzung am 23.10.2023	5. Sitzung am 27.11.2023,
·	März 2020 Ministerpräsident im	57, 86, 104	5. Sitzung am 27.11.2023	7. Sitzung am 23.02.2024,
	Freistaat Thüringen		6. Sitzung am 29.01.2024	8. Sitzung am 26.02.2024,
				9. Sitzung am 18.03.2024
				10. Sitzung am 29.04.2024
S.G.	persönlicher Referent der	Vorlage UA 7/4-101	5. Sitzung am 27.11.2023	7. Sitzung am 23.02.2024
	Ministerpräsidentin, TSK			
S.K.	Personalreferatsleiter TSK	Vorlage UA 7/4-57, 86,	4. Sitzung am 23.10.2023,	6. Sitzung am 29.01.2024,
		88, 103	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024,
				9. Sitzung am 18.03.2024
				10. Sitzung am 29.04.2024
				12. Sitzung am 27.05.2024
S.Si.	von 2009 bis 2013	Vorlage UA 7/4-88,100	5. Sitzung am 27.11.2023	9. Sitzung am 18.03.2024
	Zentralabteilungsleiter TSK			10. Sitzung am 29.04.2024
K.S.	Leiterin Referat "Arbeits-, Tarif-,	Vorlage UA 7/4-57	4. Sitzung am 23.10.2023	9. Sitzung am 18.03.2024
	Sozial- und Zusatzversorgungsrecht,			
	Fachaufsicht Thüringer Landesamt für			
	Finanzen" des TFM			
Saliger Prof. Dr., Frank	Professor an der Juristischen Fakultät	Vorlage UA 7/4-20 NF	2. Sitzung am 28.08.2023	3. Sitzung am 25.09.2023
	der Ludwig-Maximilians-Universität			
	München, Lehr-stuhl für Strafrecht,			

	Strafprozessrecht, Wirtschaftsstraf- recht und Rechtsphilosophie			
Spaeth Dr., Rainer	2005 bis 2011 Staatssekretär im TFM	Vorlage UA 7/4-99	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024
Sühl Dr., Klaus	2014 bis 2020 Staatssekretär im TMIL	Vorlage UA 7/4-88	5. Sitzung am 27.11.2023	12. Sitzung am 27.05.2024
T.B.	Leiter des Dienstrechtsreferats TMIK	Vorlagen UA 7/4-56, 57, 86	4. Sitzung am 23.10.2023	5. Sitzung am 27.11.2023,6. Sitzung am 29.01.2024,8. Sitzung am 26.02.2024,9. Sitzung am 18.03.2024
T.K.	2011 bis 2022 Zentralabteilungsleiter TMMJV	Vorlage UA 7/4-103	5. Sitzung am 27.11.2023	10. Sitzung am 29.04.2024
T.W.	seit Juni 2019 Leitung des für Arbeits, Tarif-, Sozial- und Zusatzversor- gungsrecht zuständigen Referats des TFM, seit Juni 2023 Direktor beim Thüringer Rechnungshof	Vorlage UA 7/4-86, 88	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024 12. Sitzung am 27.05.2024
Tiefensee, Wolfgang	2014 bis 2020 sowie seit März 2020 Wirtschafts- und Wissenschafts- minister im Freistaat Thüringen	Vorlage UA 7/4-55	4. Sitzung am 23.10.2023	5. Sitzung am 27.11.2023
U.W.	seit Oktober 2017 Zentralabteilungs- leiter TMIL	Vorlage UA 7/4-56, 88	. Sitzung am 23.10.2023 5. Sitzung am 27.11.20234	6. Sitzung am 29.01.2024 12. Sitzung am 27.05.2024

Voß Dr., Wolfgang	2010 bis 2014 Finanzminister im	Vorlage UA 7/4-99, 100	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024,
	Freistaat Thüringen			9. Sitzung am 18.03.2024
Walsmann, Marion	Ministerin a.D. und Chefin der	Vorlage UA 7/4-41, 99,	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024,
	Staatskanzlei a.D.	100	6. Sitzung am 29.01.2024	9. Sitzung am 18.03.2024
				12. Sitzung am 27.05.2024
Weil, Torsten	seit März 2020 Staatssekretär im	Vorlage UA 7/4-88	5. Sitzung am 27.11.2023	13. Sitzung am 10.06.2024
	TMIL			
Werner, Heike	2014 bis 2020 sowie seit März 2020	Vorlage UA 7/4-86	5. Sitzung am 27.11.2023	8. Sitzung am 26.02.2024
	Ministerin im TMASGFF			

IV. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte

	Vorlage	Eingang	herausgebende Stelle	Gegenstand
1.	Vorlage UA 7/4 - 18 zu Vorlage UA 7/4 - 1, 9 NF	18.08.2023	TMUEN	8 Personalakten (Teile A, B und C) und Sachakten über die Einstellung von persönlichen Mitarbeitern des Leitungsbereiches des TMUEN (Kopie und Datenträger)
2.	Vorlage UA 7/4 - 19 zu Vorlage UA 7/4 - 1, 9 NF	18.08.2023	TFM	Personalakten zu 5 Bediensteten und Sachvorgänge zu 2 Bediensteten (Kopie und Datenträger)
3.	Vorlage UA 7/4 - 22 zu Vorlage UA 7/4 - 1, 9 NF	21.08.2023	TMWWDG	Personal- und Sachakten zu 4 Bediensteten (Kopie und Datenträger)
4.	Vorlage UA 7/4 - 23 zu Vorlage UA 7/4 - 1, 9 NF	21.08.2023	TMIL	Unterlagen zu 7 Bediensteten (Teilvorgang, der auch der StA Erfurt zur Verfügung gestellt wurde) (Kopie und Datenträger)
5.	Vorlage UA 7/4 - 24 zu Vorlage UA 7/4 - 1, 9 NF	21.08.2023	TMMJV	- Entwurf der Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" des ThürLRH, Teil 1, Textnummern 1 bis 7, Stand: 22. Februar 2022, - ergänzende Ressortstellungnahme des TMMJV zum Entwurf der Prüfungsmitteilung vom 15. August 2022,

				- Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" des ThürLRH, Teil 1, Textnummern 1 bis 7, Stand: 10. März 2023 (Kopie und Datenträger)
6.	Vorlage UA 7/4 - 25 zu Vorlage UA 7/4 - 1, 9 NF	21.08.2023	TMASGFF	Personalakten (Teile A, B und C) (Kopie und Datenträger) (Unterlagen, die bereits der StA vorgelegt wurden)
7.	Vorlage UA 7/4 - 31 zu Vorlage UA 7/4 - 1, 9 NF	24.08.2023	TSK	 Personalakten der Bediensteten: 1. Staatssekretär Udo Götze 2. Staatssekretär Malte Krückels 3. Staatssekretär a.D. Olaf Möller 4. Staatssekretärin a.D. Valentina Kerst 5. Staatssekretär Carsten Feller 6. Staatssekretärin Katharina Schenk 7. Staatssekretärin Tina Beer 8. Ministerin Susanna Karawanskij - Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil 1" (Leitungsbereiche) vom 10. März 2023, - die Mitteilung des Thüringer Rechnungshofs über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, Teil II" (Staatssekretäre) vom 10. März 2023

				- Stellungnahmen der Thüringer Staatskanzlei zu den Entwürfen des Prüfberichts Teil 1 (Leitungsbereiche) und Teil II (Staatssekretäre) vom 9. September 2022 - jeweiligen Entwürfe der o.g. Prüfberichte des Thüringer Rechnungshofes - Kabinettvorlagen und Kabinettprotokolle sowie Akten und Unterlagen im Rahmen von Ressortabstimmungen und Ressortbeteiligungen sämtliche Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Zeitraum 2009 bis 2023 (5. bis 7. Wahlperiode) betreffend
8.	Vorlage UA 7/4 - 32	24.08.2023	TMBJS	(Kopie und Datenträger) 4 Personalakten, Sachakten zu zwei Bediensteten (Unterlagen, die
	zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF			auch der StA Erfurt zur Verfügung gestellt wurden) (Kopie und Datenträger)
9.	Vorlage UA 7/4 - 34 zu Vorlage 9 NF	25.08.2023	Landespersonalausschuss bei TMIK	Sachakten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu zwei Bediensteten (Kopie und Datenträger)
10.	Vorlage UA 7/4 - 36 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	24.08.2023	TMIK	- Personalakten zweier Bediensteter Kopie und Datenträger)
11.	Vorlage UA 7/4 - 38 zu Vorlage 9 NF	05.09.2023	TMIK	Teil der Sachakten des Dienstrechtsreferats im TMIK bezüglich der Staatssekretäre, deren Personalien von der TSK bereits übermittelt wurden (Kopie und Datenträger)

12.	Vorlage UA 7/4 - 47	18.09.2023	TMIK	Teil der Sachakten des Dienstrechtsreferats im TMIK bezüglich der
	zu Vorlage 9 NF			Staatssekretäre, deren Personalien von der TSK bereits übermittelt
				wurden (Kopie und Datenträger)
13.	Vorlage UA 7/4 – 53	29.09.2023	TSK	Personal- und Sachakten zu
	zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF			A. Staatssekretärin Prof. Dr. Barbara Schönig
				B. Staatssekretär Prof. Dr. Winfried Speitkamp
				C. Staatssekretär Dr. Burkhard Vogel
				D. Staatssekretär Torsten Weil
				E. Staatssekretärin Ines Feierabend
				F. Staatssekretärin Dr. Katja Böhler
				(Kopie und Datenträger)
14.	Vorlage UA 7/4 - 54	05.10.2023	Präsidentin des Thüringer	Benennung der mit der Prüfung "Stellenbesetzung in den
	zu Vorlage 21		Rechnungshofs	Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" Beauftragten
				des Thüringer Rechnungshofs und weitere Auskünfte
15.	Vorlage UA 7/4 – 59	13.10.2023	TFM	- Personalakte zur Person TFM-6
	zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF,			- Einzelstellungnahme des Thüringer Finanzministeriums vom 16.
	29, 42			August 2022 zum Entwurf der Prüfungsmitteilung des Thüringer
				Rechnungshofs vom 25. Februar 2022, Teil I (Leitungsbereiche)
				- Sachakte zur Person TFM-2 (Vorgänge aus den Jahren 2018,
				2019 und 2021)
				(Kopie und Datenträger)

				- Auskunft u.a. zu Verfahrensabläufen bei Bewerbungsverfahren, Einstellungen und Ernennungen sowie zu Zentralabteilungsleitern
16.	Vorlage UA 7/4 – 60 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29	13.10.2023	TMMJV	 - 1 Ordner Personalakten der vom Untersuchungsauftrag erfassten Bediensteten des TMMJV - 1 Ordner Sachvorgänge - 1 Ordner Kabinettangelegenheiten (Kopie und Datenträger)
				- Auskunft u.a. zu Verfahrensabläufen bei Bewerbungsverfahren, Einstellungen und Ernennungen
17.	Vorlage UA 7/4 – 62 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	19.10.2023	TSK	- Personalakten und dazugehörige Sachakten für Staatssekretärin a.D. Dr. Julia Heesen Staatssekretärin Meike Herz Minister a.D. Uwe Höhn Staatssekretär Markus Hoppe Minister Georg Maier Staatssekretärin a.D. Gabi Ohler Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert Staatssekretär a.D. Dr. Klaus Sühl Staatssekretär a.D. Sebastian von Ammon Staatssekretärin a.D. Dr. Babette Winter (Kopie und Datenträger)
18.	Vorlage UA 7/4 – 63	18.10.2023	TMASGFF	Personalakten

	zu Vorlage UA 7/4 – 9 NF			(Kopie und Datenträger)
19.	Vorlage UA 7/4 – 64 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	20.10.2023	TSK	Auskunft zu Löschmoratorium
20.	Vorlage UA 7/4 – 65 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29	20.10.2023	TMIK	6 Ordner Personalakten TMIK 1 Ordner Sachvorgang (Kopie und Datenträger)
21.	Vorlage UA 7/4 - 66 zu Vorlage UA 7/4 - 61	23.10.2023	TSK	Vorlage des Rechtsgutachtens "Rechtsfragen der Ernennung von Staatssekretären im Freistaat Thüringen" von Prof. Dr. Florian Meinel
22.	Vorlage UA 7/4 – 67 zu Vorlage UA 7/4 – 9 NF	23.10.2023	TMIK	Sachakten des Dienstrechtsreferats im TMIK bezüglich der Personen in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei, deren Personalakten jeweils von Seiten des personalführenden Ressorts übermittelt wurden (Kopie und Datenträger)
23.	Vorlage UA 7/4 – 68 zu Vorlage UA 7/4 – 9 NF	23.10.2023	Landespersonalausschuss beim TMIK	Sachakten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
24.	Vorlage UA 7/4 – 69 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	24.10.2023	TMWWDG	Übersicht der in den Unterlagen des TMWWDG verwendeten Pseudonyme
25.	Vorlage 7/4-71 zu Vorlage 7/4-42	30.10.2023	TMMJV	Auskunft

26.	Vorlage UA 7/4 – 70 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	25.10.2023	TMWWDG	Personalunterlagen von Staatssekretär a.D. Roland Merten Staatssekretär a.D. Prof. Dr. Dietmar Herz (Kopie und Datenträger)
27.	Vorlage UA 7/4 – 72 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	30.10.2023	TSK	 Staatssekretärin a.D. Marion Eich-Born Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert Staatssekretär a.D. Bernhard Rieder Staatssekretär a.D. Jochen Staschewski Auskünfte zu aa. Staatssekretärin a.D. Dr. Silke Albin bb. Staatssekretär a.D. Thomas Deufel cc. Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs dd. Staatssekretär a.D. Roland Richwien ee. Staatssekretär a.D. Dr. Rainer Spaeth
28.	Vorlage UA 7/4 – 73 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF sowie zu Vorlage UA 7/4 - 32	30.10.2023	TMBJS	 - 10 Personalakten in Kopie - 7 Sachvorgänge - Geschäftsverteilungspläne - Stellungnahme des TMBJS vom 11. August 2022 zum Entwurf der Prüfungsmitteilung des Thüringer Rechnungshofs zur Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 25. Februar 2022

				(Kopie und Datenträger)
29.	Vorlage UA 7/4 – 74	30.10.2023	TMIL	Personalakten
	zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF			Auszüge aus den Geschäftsverteilungsplänen
	(und ggf. zu Vorlage UA 7/4 –			(Kopie und Datenträger)
	23)			
30.	Vorlage UA 7/4 – 75	30.10.2023	Landespersonalausschuss	Sachakten der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
	zu Vorlage UA 7/4 – 9 NF		bei TMIK	(Kopie und Datenträger)
31.	Vorlage UA 7/4 – 76	30.10.2023	TMIK	Sachakten des Dienstrechtsreferats im TMIK zu Personen im
	zu Vorlage UA 7/4 – 9 NF			Leitungsbereich der Staatskanzlei, deren Personalakten
				jeweils von Seiten des personalführenden Ressorts übermittelt
				wurden
32.	Vorlage UA 7/4 – 77	24.10.2023	TMWWDG	- Personal- und Sachakten zu 26 Bediensteten
	zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF,			- Auskünfte u.a. zum Umgang und Verwendung von Sachakten, zur
	29, 40, 42			Pseudonymisierung sowie zu Mitarbeitern des Personalreferates
	(und ggf. zu Vorlage UA 7/4 –			- Auskünfte u.a. zu Verfahrensabläufen bei Bewerbungsverfahren,
	22)			Einstellungen und Ernennungen sowie zur Dokumentation und
				Einsichtnahme
				- Auskunft zu Unterlagen, die die StA Erfurt angefordert hat
				- Auskunft über Zentralabteilungsleiter
				(Kopie und Datenträger)
33.	Vorlage UA 7/4 – 78	02.011.2023	TMIK	6 Ordner Personalakten

	zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29			(Kopie und Datenträger)
34.	Vorlage UA 7/4 – 79 zu Vorlage UA 7/4 – 9 NF	02.11.2023	TSK	Auskünfte zu Aktenanforderungen der StA Erfurt - Schreiben der LOStA der StA Erfurt an die TSK vom 23.05.2023 - Schreiben der LOStA der StA Erfurt an die TSK vom 24.05.2023
35.	Vorlage UA 7/4 – 80 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	25.10.2023	ThüringenForst	Personalakten (Kopie und Datenträger)
36.	Vorlage UA 7/4 – 81 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29, 40	06.11.2023	TSK	Unterlagen im Zusammenhang mit der Besetzung von Stellen von persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Büroleitern, Grundsatzreferenten, persönlichen Referenten sowie Leitern für Presse und Öffentlichkeitsarbeit) im Leitungsbereich der TSK durch die seit dem 30. Oktober 2009 im Amt befindlichen Landesregierung - Personalakten von 16 Bediensteten - Sachakten zu 6 Bediensteten (Kopie und Datenträger)
37.	Vorlage UA 7/4 – 81 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29, 40	10.11.2023	TSK	weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Besetzung von Stellen von persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Büroleitern, Grundsatzreferenten, persönlichen Referenten sowie Leitern für Presse und Öffentlichkeitsarbeit) im Leitungsbereich der TSK durch die seit dem 30. Oktober 2009 im Amt befindlichen Landesregierung - Personalakten von 16 Bediensteten

38.	Vorlage UA 7/4 – 84 zu Vorlage UA 7/4 – 42	13.11.2023	TSK	- Sachakten zu 1 Bediensteten (Kopie und Datenträger) Auskunft über die Namen und Amtszeiten der Leiterinnen und Leiter der Zentralabteilungen in den Thüringer Ministerien und der Staatskanzlei
39.	Vorlage UA 7/4 – 95 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	14.11.2023	TMWWDG	fehlende Unterlagen zu Personalunterlagen zu Staatssekretär a.D. Dietmar Herz
40.	Vorlage UA 7/4 – 98 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29, 40, 42	17.11.2023	TMASGFF	Auskunft u.a. zu: b. Verfahrensabläufen bei Bewerbungsverfahren, Einstellungen und Ernennungen sowie zur Dokumentation und Einsichtnahme c. Unterlagen, die die StA Erfurt angefordert hat d. Zentralabteilungsleitern
41.	Vorlage UA 7/4 – 106 zu Vorlage UA 7/4 – 46 NF	17.11.2023	TMMJV	Auskunft zu den bei der StA Erfurt im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofs vom 10. März 2023 geführten zwei Ermittlungsverfahren Az.: 323 UJs 120421/23 und Az.: 323 UJs 120417/23
42.	Vorlage UA 7/4 – 109 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29	22.11.2023	TMIL	 Personalakten, Auszüge aus Geschäftsverteilungsplänen (Kopie und Datenträger) sowie Auskunft u.a. zu Löschmoratorium,

				 Verfahrensabläufen bei Bewerbungsverfahren, Einstellungen und Ernennungen Unterlagen, die die StA Erfurt angefordert hat Dokumentationsnachweise über die Einsichtnahme in Personalakten
43.	Vorlage UA 7/4 – 110 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF	22.11.2023	TFM	Personalakte zu einem Bediensteten (Kopie und Datenträger)
44.	Vorlage UA 7/4 – 111 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 42	22.11.2023	TMUEN	 - Personalakten zu 12 Bediensteten - Sachakten zu 6 Bediensteten (Kopie und Datenträger) - Auskunft zu Zentralabteilungsleitern
45.	Vorlage UA 7/4 – 112 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 42	24.11.2023	TMBJS	Auskunft u.a. zu: - Verfahrensabläufen bei Bewerbungsverfahren, Einstellungen und Ernennungen - Unterlagen, die die StA Erfurt angefordert hat - zu Zentralabteilungsleitern
46.	Vorlage UA 7/4 – 113, zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29, 40	27.11.2023	TSK	- Personalakten zu 4 Bediensteten - Sachakten zu 3 Bediensteten (Kopie und Datenträger)
47.	Vorlage UA 7/4 – 115, zu Vorlage UA 7/4 – 42	28.11.2023	TMIK	Auskunft zu Zentralabteilungsleitern

48.	Vorlage UA 7/4 – 116, zu Vorlage UA 7/4 – 43	04.12.2023	TLT	Personalakten zu 2 Bediensteten
49. 50.	Vorlage UA 7/4 – 117, zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29 Vorlage UA 7/4 – 119,	18.12.2023 21.12.2023	TMIL Örtlicher Personalrat beim	Unterlagen zu seit 2009 ernannten Staatssekretären, Sachakten, Unterlagen zur Geschäftsverteilung und sonstige Unterlagen (Kopie und Datenträger) Unterlagen zu betroffenen Bediensteten, Auskunft u.a. zur
	zu Vorlage UA 7/4 – 33		TMMJV	Beteiligung des Personalrats (Kopie und Datenträger)
51.	Vorlage UA 7/4 – 120, zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9 NF, 29	27.11.2023	TMASGFF	Unterlagen (Kopie und Datenträger)
52.	Vorlage UA 7/4 – 121, zu Vorlage UA 7/4 – 9 NF	03.01.2024	TMIK	 Einzelstellungnahme des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.08.2022 zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Personalaktenführungsrichtlinie, Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen Dienstvereinbarung über das Verfahren zur Besetzung von Dienstposten im Leitungsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (gekündigt mit Wirkung vom 30.06.2022) Auskunft u.a. zu Verfahrensabläufen bei Stellenbesetzungen, Unterlagen, die die StA Erfurt angefordert hat, Löschmoratorium
53.	Vorlage UA 7/4 – 122, zu Vorlage UA 7/4 – 29	03.01.2024	TMIK	Auskunft

54.	Vorlage UA 7/4 – 123, zu Vorlage UA 7/4 – 1	03.01.2024	TMIK	Auskunft (keine Kenntnisse über Unterlagen- und Datenvernichtungen bzw. –löschungen)
55.	Vorlage UA 7/4 – 124, zu Vorlage UA 7/4 – 9NF, 29, 40	03.01.2024	TSK	Auskunft
56.	Vorlage UA 7/4 – 125, zu Vorlage UA 7/4 – 29, 40	03.01.2024	TFM	Personalakten zu 6 Bediensteten (Kopie und Datenträger)
57.	Vorlage UA 7/4 – 126, zu Vorlage UA 7/4 – 9NF, 29, 40	03.01.2024	TSK	- Personalakten zu einem Bediensteten- Sachakten zu 3 Bediensteten(Kopie und Datenträger)
58.	Vorlage UA 7/4 – 133 zu Vorlage UA 7/4 – 9NF, 29, 40	22.01.2024	TMIL	 Sachakten, sonstige Unterlagen und Auszüge der Geschäftsverteilungspläne zu Bediensteten des TMIL, TMIK, TSK, TMMJV, TFAÖR, TLT Sachakten und sonstige Unterlagen von im TMIL Beschäftigten TRH-Prüfung (Kopie und Datenträger)
59.	Vorlage UA 7/4 – 134 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9NF, 29, 40	22.01.2024	TMWWDG	Personalakten zu 2 Bediensteten und Sachakte zu einem dieser Bediensteten (Kopie und Datenträger)

60.	Vorlage UA 7/4 – 136 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9NF, 29, 56	24.01.2024	TFM	Duplikate von Sachakten betreffend den vom TRH in seiner Mitteilung über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" vom 10. März 2023 (Aktenzeichen: 1011-4.3-0783/202) als "Fall H" bezeichneten Fall (Kopie und Datenträger)
61.	Vorlage UA 7/4 – 138 zu Vorlage UA 7/4 – 33	26.01.2024	Gesamtpersonalrat im Geschäftsbereich der TSK	Auskunft
62.	Vorlage UA 7/4 – 139 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9NF	02.02.2024	TMASGFF	- Personalakten zu den Bediensteten "TMASGFF-02" und "TMASGFF-06" (Kopie und Datenträger)
63.	Vorlage UA 7/4 – 140 zu Vorlage UA 7/4 – 33	02.02.2024	Örtlicher Personalrat bei der TSK	Auskunft
64.	Vorlage UA 7/4 – 141 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9NF	05.02.2024	TMIL	Sachakte, Auszüge von Geschäftsverteilungsplänen und weitere Unterlagen zu Bediensteten des TMIL, TFM, TLT, TMUEN, TSK (Kopie und Datenträger)
65.	Vorlage UA 7/4 – 143 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9NF, 29, 86, 99, 101	16.02.2024	TFM	Duplikate von Sachakten zu "TSK – 28", zur Versetzung von Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß in den Thüringer Landesdienst und zur Ernennung im Fall der Staatssekretärin a.D. Hildigund Neubert (Kopie und Datenträger)

66.	Vorlage UA 7/4 – 144 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9NF, 29, 40	19.02.2024	TMUEN	Auskunft
67.	Vorlage UA 7/4 – 145 zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9NF, 29, 40	22.02.2024	TSK	Sachakten zu "TSK – 28" und "TSK – 42" (Kopie und Datenträger)
68.	Vorlage UA 7/4 – 146 zu Vorlage UA 7/4 – 9NF	22.02.2024	TSK	Auskunft
69.	Vorlage UA 7/4 – 147 zu Vorlage UA 7/4 – 99	22.02.2024	TSK	Personalakte zu Minister a.D. Dr. Wolfgang Voß (Kopie und Datenträger)
70.	Vorlage UA 7/4 – 148 zu Vorlage UA 7/4 – 33	07.03.2024	Örtlicher Personalrat beim TMIL	Auskunft und Personalakten zu 20 Bediensteten (Kopie und Datenträger)
71.	Vorlage UA 7/4 – 151NF zu Vorlage UA 7/4 – 1, 9NF	12.03.2024	TMASGFF	Personalakten zu einem Bediensteten und Auszüge der Geschäftsverteilungspläne (Kopie und Datenträger)
72.	Vorlage UA 7/4 – 152 zu Vorlage UA 7/4 – 57, 100	12.03.2024	TFM	Duplikate von Sachakten betreffend den in der Mitteilung des Thüringer Rechnungshofes über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" als "Fall E" bezeichneten Fall sowie Personalmaßnahmen im Fall des Staatssekretär a.D. Dirk Diedrichs (Kopie und Datenträger)
73.	Vorlage UA 7/4 – 153 zu Vorlage UA 7/4 – 9NF	18.03.2024	TMMJV	Auskunft

74.	Vorlage UA 7/4 – 154	18.03.2024	TSK	Aktenvorlage und Auskunft (Kopie und Datenträger)
	zu Vorlage UA 7/4 – 9NF			
75.	Vorlage UA 7/4 – 155	18.03.2024	TMMJV	Auskunft
	zu Vorlage UA 7/4 - 128,			
	129, 130			
76.	Vorlage UA 7/4 – 158	19.03.2024	TLT	Personalakten zu 3 "TSK-TLT-01", "TMIL-TLT-03", "TMIL-TLT-04"
	zu Vorlage UA 7/4 – 127			(Kopie und Datenträger)
77.	Vorlage UA 7/4 – 159	26.03.2024	TMBJS	Auskunft
78.	Vorlage UA 7/4 – 160	22.04.2024	TMWWDG	Sachakten zu 3 Staatssekretären und 2 Bediensteten
	zu Vorlage UA 7/4 – 9NF, 96			(Kopie und Datenträger)

F. Sondervoten

I. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE André Blechschmidt und
Katja Mitteldorf

SONDERVOTUM der Abgeordneten André Blechschmidt und Katja Mitteldorf (DIE LINKE) zum Bericht des Untersuchungsausschusses 7/4 zum Stand des Verfahrens zum 13. Juni 2024

I. Zusammenarbeit mit der Landesregierung und Aktenvorlage

1. Aktenvorlage durch die Landesregierung

Öffentliche Vorwürfe gegenüber der Landesregierung, sie "verschleiere" oder "vertusche" ihr Handeln durch die Art der Aktenvorlage oder "behindere" die Untersuchungstätigkeit des Ausschusses, waren vor allem während der ersten Monate eine ständige Begleiterscheinung des Untersuchungsausschusses 7/4. Sie entbehren jeglicher Grundlage.

Die Landesregierung ist ihrer Pflicht zur Aktenvorlage umfassend, zügig und kooperativ nachgekommen. Das Gros der Aktenlieferungen basierte auf den Beweisanträgen in den Vorlagen 1, 9, 29 und 40, wurde also zwischen Juli und September 2023 beantragt. Besonders umfangreich war der Antrag in Vorlage 9. Neben allen Unterlagen, die unmittelbar mit der Prüfung des Landesrechnungshofes in Verbindung stehen, forderte der Ausschuss pauschal folgende Akten an:

- Vollständige Personalakten aller seit dem 1. Januar 2015 in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei eingestellten und ernannten Personen, nicht nur der vom Landesrechnungshof geprüften;
- sämtliche zugehörige Sachakten;
- ebenfalls vollständige Personal- und Sachakten aller seit 2014 ernannten und eingestellten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Mit der Anforderung solcher Aktenbestände in "elektronischer und durchsuchbarer Form" liegt die Pflicht zum Scannen und Aufbereiten dieser Akten vollständig bei der übersendenden Behörde, in diesem Fall also der Ministerien. Bei den Personalakten dürfte der Aufwand hier überschaubar gewesen sein. Im Fall der recht ungenau als "Sachakten" bezeichneten Unterlagen müssen die Akten hingegen zunächst zusammengestellt werden: Hier geht es nicht um Akten, die ohnehin von der Behörde ständig geführt und vorgehalten werden, sondern um Mailverkehr und behördliche Dokumente (unter anderem Vermerke, Leitungsvorlagen, Kabinettvorlagen und alle zu ihrer Vorbereitung anfallenden Unterlagen).

Sämtliche dieser Unterlagen mussten zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht nur der betroffenen Personen selbst, sondern auch beteiligter Personen, die selbst gar nicht mit dem Untersuchungsauftrag in Verbindung standen, aufwändig anonymisiert und pseudonymisiert werden. Es zeugt von der sehr zügigen Zuarbeit durch die Landesregierung, dass das bei anfänglich überlieferten Akten teils noch gar nicht der Fall war und unter erheblichem Aufwand in den Räumen der Landtagsverwaltung nachgeholt werden musste (vgl. Rn. 59-61 des Berichts).

Die Aktenlieferung erfolgte aus den genannten Gründen zwangsläufig schubweise. Ohne gesondert dazu aufgefordert zu sein, arbeitete die Landesregierung – hier: die Staatskanzlei – dabei zuerst die Akten derjenigen acht Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu, die im

Bericht des Rechnungshofs thematisiert worden waren und damit absehbar auch Gegenstand der Beweisaufnahme im Ausschuss sein würden (Vorlage UA 7/4 – 31, 23. August 2023). Die TSK priorisierte bei der Aktenlieferung also jene Fälle, bei denen vom Ausschuss besondere Aufmerksamkeit zu erwarten war, obwohl es die sehr breit gestreuten Aktenforderungen auch erlaubt hätten, diese ganz ans Ende der Bearbeitung zu verlagern. Ein solches Verhalten von (insbesondere Bundes-)Behörden gehört in anderen Untersuchungsausschüssen leider zum Arbeitsalltag. Es kommt durchaus vor, dass Aktenlieferungen zunächst lange unterbleiben, um dann erst sehr spät oder sogar ganz am Ende der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses zugeliefert zu werden; die überliefernde Behörde kann dann darauf verweisen, ihrer Pflicht Genüge getan zu haben, ohne dass der Untersuchungsausschuss noch eine reale Chance hat, die Akten auszuwerten und für Zeugenbefragungen zu nutzen. Hier sei nur exemplarisch auf DIE Sondervotum der Fraktion LINKE zum Abschlussbericht Untersuchungsausschusses 7/3 "Politisch Motivierte Gewaltkriminalität" verwiesen, das dieses Problem klar benennt. Die Abgeordneten Katharina König-Preuss, Sascha Bilay und Christian Schaft beurteilen das Verhalten insbesondere der Landespolizeidirektion dort als "Versuch [...], die Arbeit des Untersuchungsausschusses durch exzessive Herausgabe von Akten zu überfordern"1. Sehr allgemein gehaltene Beweisanträge, die gleichzeitig eine große Datenmenge ohne zeitliche Staffelung anfordern, öffnen diesem rechtskonformen, aber die Aufklärung behindernden Verhalten Tür und Tor – die Beweisanträge der Abgeordneten der CDU (Vorlage UA 7/4 - 9) hatten dieses potentielle Problem ebenso wie der "Ur-Antrag" des Vorsitzenden (Vorlage UA 7/4 - 1). Die Thüringer Landesregierung (und, wo betroffen, die Verwaltung des Landtages) hat diese durchaus vorhandenen Spielräume zur Verlangsamung oder inhaltlichen Lenkung der Ausschussarbeit an keiner Stelle genutzt. Im Gegenteil: sie hat erkennbar nach der Devise "potentiell kritische Akten zuerst" gearbeitet. Sichtbar ist hier gerade keine "Verschleierung", sondern im Gegenteil der Wille zu Transparenz und aktiver Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss.

Auch im weiteren Verlauf der Untersuchungen arbeiteten die Ministerien die Akten so zu, dass in aller Regel die bereits für einen bestimmten Sitzungstermin vorgesehenen Personalmaßnahmen rechtzeitig vollständig dokumentiert vorlagen. Das gilt insbesondere für das TFM, teils auch das TMIL, die im Vorfeld von Sitzungen mehrfach noch Akten zu genau jenen Personalmaßnahmen übersandten, die dann auf der Tagesordnung standen (bspw. Vorlagen UA 7/4 - 143 und 152). Der Ausschuss musste also nie auf Grundlage neu zugegangener Akten die Beweisaufnahme zu einem bereits behandelten Fall noch einmal aufrollen, wodurch wertvolle Zeit verloren gegangen wäre. Dieses Vorgehen war weder durch die Beweisanträge gefordert noch anderweitig durch den Ausschuss verlangt worden. Es bedauerlicherweise auch nicht zum etablierten Untersuchungsausschüssen. Umso mehr ist hervorzuheben: Die Art und Geschwindigkeit der Aktenlieferungen im UA 7/4 stellen ein proaktives Zuarbeiten der Landesbehörden dar, das die Ausschussarbeit erheblich erleichterte. Aus welchen konkreten Vorwürfen sich die öffentlichen Beschwerden der Opposition speisten, es werde "verschleiert" und "vertuscht",

¹ Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag: Sondervotum zum Untersuchungsausschuss 7/3 der Abgeordneten Katharina König-Preuss, Sascha Bilay und Christian Schaft, S. 7. Abrufbar unter: www.die-linke-thl.de/fileadmin/lv/galerie/2024/pdf/Sondervotum mit Deckblatt.pdf (letzter Abruf: 23.08.2024).

ist unklar. Die Abgeordneten der LINKEN im Untersuchungsausschuss halten diese Äußerungen für rein politische Bewertungen in denunziatorischer Absicht .

2. Die Telegram-Chats: Absurde Skandalisierungsversuche

Ein wiederkehrendes Thema im Ausschuss waren ab der 7. Sitzung (23. Februar 2024) die Telegram-Chats aus der Staatskanzlei. Für die eigentliche Ausschussarbeit kaum von Bedeutung, waren sie ein stetiges Thema in den öffentlichen Statements der CDU-Fraktion und Grundlage hartnäckiger Skandalisierungsversuche. So war in einer Pressemitteilung vom 19. März 2024 folgendes Statement des Abgeordneten Andreas Bühl zu lesen:

"Die Löschung von internen Telegram-Chats [...] ist eine Missachtung des Parlaments. Hier wurde versucht, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu vereiteln."

"Es stellt sich die Frage, was hier verheimlicht oder vertuscht werden soll. Hier steht ganz klar der Verdacht der arglistigen Täuschung im Raum. Sollten hier bewusst Beweismittel vernichtet werden?"²

Noch im August 2024, wenige Tage vor dem Termin der Landtagswahl, wurde der CDU-Abgeordnete Zippel (selbst nicht Mitglied des Ausschusses) mit der Behauptung in der Presse zitiert, es seien "Beweise vernichtet" und "der Untersuchungsausschuss belogen" worden³.

Wir halten es allein schon deshalb für geboten, auf dieses für die Beweiserhebung selbst nahezu völlig irrelevante Thema noch einmal klarstellend einzugehen.

Worum ging es konkret? In der 7. Sitzung des Ausschusses wurde ein Zeuge aus der Zentralabteilung der Staatskanzlei eher allgemein danach gefragt, auf welchen Wegen neben den üblichen Schriftstücken und E-Mails in seinem Arbeitsumfeld noch kommuniziert werde. Der Zeuge verwies unter anderem auf den Messengerdienst "Telegram". Die Befragung – im Übrigen zunächst ohne konkreten Bezug zum gerade diskutierten Personalfall – ergab die reichlich unspektakuläre Erkenntnis, dass diese Kommunikation in Form von Gruppen stattfand und teils auch Mitglieder der Hausleitung zu den Mitgliedern dieser Gruppen gehörten. Im Weiteren ergab sich, dass in einer Gruppe ab einem nicht näher definierten Zeitpunkt bestimmte Informationen für den Zeugen nicht mehr verfügbar waren.

Weder konnte der Zeuge sicher aussagen, ob überhaupt Informationen zum gerade diskutierten Fall – es ging um die Staatssekretärin "Fall H" – in besagter Gruppe befunden hatten (Rn. 320); noch hat der Ausschuss irgendeinen Anhaltspunkt dafür, welcher Art diese Informationen überhaupt gewesen sein mögen. Ein dazu befragter weiterer Zeuge gab in einer späteren Sitzung genauere Auskünfte darüber, dass es in der Tat eine "große" und eine "kleine" Telegram-Gruppe gegeben habe und er ebenfalls ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr auf eine dieser Gruppen habe zugreifen können. Weitere zum Thema befragte

² "Untersuchungsausschuss zur Postenaffäre: Gelöschte Chats im Fokus". Pressemitteilung vom 19. März 2024 [www.cdu-landtag.de/aktuelles/pressemitteilungen/2024/untersuchungsausschuss-zur-postenaffaeregeloeschte-chats-im-fokus].

³ "Altenburg: Scharfe CDU-Kritik an Postenaffäre". Leipziger Volkszeitung, 27. August 2024 [www.lvz.de/altenburger-land/altenburg-scharfe-kritik-an-postenaffaere].

Zeugen bestätigten das. Einige Ausschussmitglieder legten in den folgenden Sitzungen eine bemerkenswerte Ausdauer dabei an den Tag, aus diesen vollkommen banalen und für jeden modernen Arbeitsplatz alltäglichen Gegebenheiten irgendwelche verwertbaren Informationen und im weiteren Verlauf einen echten Vertuschungsskandal zu konstruieren.

Die vollständige vom Ausschuss ermittelte Geschichte der Messenger-Verwendung in einem Referat der Staatskanzlei ist in den Randnummern 270, 277, 320, 370, 407 und 441 des Teils C des Berichts nachvollziehbar. Wenn ein Zeuge dazu aussagte, in der heute nicht mehr rekonstruierbaren Gruppe seien "auch Personalangelegenheiten konferiert" worden, so sei darauf verwiesen, dass damit viel gemeint sein kann, von der Information darüber, dass bei einer kommenden Teambesprechung auch eine bestimmte Personalie auf der Tagesordnung stehen würde, bis hin zu vielleicht ansonsten im mündlichen Austausch geteilten Informationen darüber, welche Reaktion von welchem Ministerium möglicherweise zu erwarten sei. Jede Information, die für die Fragen des Untersuchungsausschusses relevant sein könnte, würde sich aber in jedem Fall mindestens in E-Mails, bei auch nur der kleinsten rechtlichen Relevanz auch im in den Sachakten abgelegten behördlichen Schriftverkehr spiegeln. Das unterscheidet die Aktenlage unter rot-rot-grünen Hausleitungen im Übrigen auch grundlegend von der Zeit vor 2014 - was dort mutmaßlich mangels Smartphones mit Messengerdiensten in Telefon- oder Flurgesprächen besprochen wurde, ist selbstverständlich nicht mehr rekonstruierbar, im Unterschied zur Zeit nach 2014 gibt es aber auch ansonsten kaum schriftliche Belege für irgendeinen inner- und zwischenbehördlichen Austausch zu Personalmaßnahmen (dazu ausführlich im folgenden Abschnitt).

Jedenfalls überstellte die Staatskanzlei auf entsprechenden Antrag tatsächlich einen Chatverlauf aus dem Messengerdienst Telegram (Vorlage UA 7/4 – 170). Wenig überraschend ergibt seine Lektüre keine Informationen im Sinne des Einsetzungsbeschlusses, die nicht auch aus den umfangreichen Sachakten hervorgegangen wären. Inhaltliche Relevanz entfaltete diese Aktenlieferung nur in Hinsicht auf den Fall "TSK-24", bei dem eine Chatnachricht mehrfach als Vorhalt genutzt wurde, laut der bei einer bestimmten Personalmaßnahme Einwände des TFM bestünden (bzw. dieses bei einer Vertragsgestaltung "nicht mitmacht"). Dieser Sachverhalt war freilich schon erheblich detaillierter anderweitig, nämlich in den Sachakten zum Fall, nachlesbar gewesen.

Eine andere Gruppe hingegen war nicht mehr rekonstruierbar. Sie war zwischenzeitlich gelöscht worden. Ob die Mitarbeiter der Staatskanzlei sich darin über kurzfristige Raumänderungen, Terminfragen, Veränderungen der Tagesordnung bei bevorstehenden Sitzungen, den Speiseplan für das morgige Mittagessen oder die Stimmungslage ihrer Kollegen austauschten, konnte der Ausschuss nicht ermitteln. Ebenso wenig ist bekannt, aus welchen mutmaßlich völlig banalen Gründen diese eine Telegram-Gruppe nicht mehr rekonstruierbar war. Einer der Zeugen legte allerdings dar, dass die Gruppe nach Erlass des Löschmoratoriums im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss 7/4 gelöscht worden sei (Rn. 270) – für die Abgeordneten der CDU-Fraktion ein Anlass zu polemischer Öffentlichkeitsarbeit.

Das Löschmoratorium geht zurück auf Nummer VII des Einsetzungsbeschlusses des Untersuchungsausschusses 7/4 – der Wortlaut dieser Nummer ist wie folgt:

VII. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein Löschmoratorium zu erlassen,

- a) das sich auf sämtliche in der Landesregierung vorhandenen Daten- und Aktenbestände erstreckt, die sich auf das Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofs zur "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" beziehen und
- b) das alle im Zusammenhang mit dem Pr
 üfverfahren stehenden
 Personalakten und sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten
 Verwaltungsvorgänge umfasst;
- 2. alle während oder nach Abschluss der Prüfungen durch den Thüringer Rechnungshof vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen oder hinzugefügten Unterlagen in den im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehenden Personalakten oder sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten Verwaltungsvorgängen so kenntlich zu machen, dass nachvollziehbar ist, wann, von wem, aus welchem Grund und auf welcher Grundlage die Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung erfolgte."4

Darüber, ob Nachrichtenverläufe aus einem Messengerdienst überhaupt vom für einen Untersuchungsausschuss einschlägigen "Akten"-Begriff umfasst sind, wäre noch einmal eine ganz eigene Diskussion möglich. Die Rechtslage ist hier alles andere als eindeutig. Selbst wenn man allerdings, wie die Landesregierung es im Fall von Vorlage UA 7/4 – 170 in geradezu vorauseilendem Gehorsam getan hat, diese Quellengattung nur aufgrund der Tatsache zu den "Akten" zählt, dass an ihrer Erstellung auch Zeugen des Ausschusses beteiligt waren und sich mutmaßlich Unterhaltungen einer überhaupt nicht näher definierten Natur zu nicht einmal mehr benennbaren Personalmaßnahmen befunden haben könnten – sie werden dadurch selbst bei großzügigster Auslegung weder zu "Personalakten" noch "Verwaltungsvorgängen" und ihre Löschung auf keinen Fall zu einem Bruch des Löschmoratoriums. Den Abgeordneten der CDU, auf deren eigene Formulierung der Einsetzungsbeschluss und damit auch das Löschmoratorium zurückgeht, ist die Fähigkeit zu solcher Differenzierung umstandslos zuzutrauen. Für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gilt dies bedauerlicherweise nicht.

3. Einige Bemerkungen zur Aktenlage vor und nach 2014

Was die Aktenlage betrifft, zeigt sich beim Vergleich zwischen den rot-rot-grünen Landesregierungen seit 2014 und der letzten CDU-geführten Regierung (2009 bis 2014) einfundamentaler Unterschied.

.

⁴ Hervorhebungen nicht im Original.

Bereits mit dem ersten Antrag auf Aktenlieferung (Vorlage UA 7/4-1) wurden auch die Akten zu Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regierungszeit von Christine Lieberknecht angefordert. Bezüglich der Staatssekretäre lieferte die TSK zunächst alle Akten aus der Ära Rot-Rot-Grün und erst danach, beginnend Ende Oktober 2023 (Vorlage UA 7/4-72), jene aus der Lieberknecht-Zeit. Insgesamt ist festzuhalten: In Umfang, Detailtiefe und Aussagekraft sind die Aktenbestände aus der Zeit der CDU-geführten Koalitionsregierung nicht annähernd mit denen aus der Zeit seit 2014 vergleichbar.

Das beginnt bereits bei den eigentlich relativ standardisierten Personalakten. Die Personalakten der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die während der Lieberknecht-Zeit ernannt wurden, bewegen sich bei einem Umfang im Bereich von mal 14⁵, mal 38⁶ und in Ausnahmefällen auch bis 917 Seiten. In einigen Fällen erschöpft sich damit der gesamte Aktenbestand, der dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wurde. Zum Vergleich: Die Personalakte allein eines Staatssekretärs, der 2014 in einem SPD-geführten Ministerium ernannt wurde, umfasste 230 Seiten – die umfangreichen Vorakten, die gemeinsam damit dem Ausschuss gleich in den ersten Wochen seiner Arbeit überstellt wurden, sind hier noch nicht einmal eingerechnet8. Im "Fall B" überschritt schon die erste Aktenlieferung – also reine Personal- und Vorakten, sprich Dokumentationen des behördlichen Prozedere, Abordnungen, Versetzungen, Einstellungen, Lebensläufe, Zeugnisse etc. – aus der Staatskanzlei den Umfang von 300 Seiten⁹. Die zeitgleich mitgelieferten Personalakten zum "Fall E" schlugen ebenfalls mit über 200 Seiten, ergänzt durch anfangs 100 Seiten Sachakte, zu Buche¹⁰. Auch hier traten im Laufe der Ausschussarbeit noch umfangreiche Dokumentationen, z.B. aus dem Innenministerium, hinzu. Noch deutlicher wird der Unterschied zwischen der Aktenlage zur CDU-geführten und zur rot-rot-grünen Regierung beim "Fall H" (Staatssekretärin im TMIL unter "linker" Hausleitung): Zu den 88 Seiten Personalakte treten hier gleich zu Beginn 183 Seiten Sachakte sowie im Lauf der konsekutiven Aktenlieferungen weitere 418 Seiten Dokumentation aus mehreren Ministerien. Allein zu dieser einen Person lagen dem Untersuchungsausschuss damit fast 700 Seiten Akten vor¹¹. Im Vergleich zu den Datenmengen, die sonst in Untersuchungsausschüssen anfallen, ist das nicht viel. Im Kontrast zu den maximal wenige Dutzend Seiten umfassenden Akten aus der Lieberknecht-Zeit ist es eine geradezu gewaltige Menge.

Ohne Kenntnis der Aktenlage könnte man hier vermuten, dass besonders umfangreiche Akten auch besonders umfangreiche Probleme enthalten. Diese Schlussfolgerung wäre falsch: Landesbehörden sind nicht die Polizei, eine "dicke Akte" entsteht nicht durch ein

⁵ Fall D.D., Vorlage UA 7/4 – 72.

⁶ Der im UA nicht behandelte Fall J.St., Vorlage UA 7/4 – 72.

⁷ Fall M. E.-B., ebenfalls nicht behandelt; Vorlage UA 7/4 – 72.

^{8 &}quot;Fall A", Akten in Vorlage UA 7/4 – 31.

⁹ "Fall B", Akten in Vorlage UA 7/4 – 31.

¹⁰ "Fall E", Akten in Vorlage UA 7/4 – 31.

 $^{^{11}}$ Zu den Akten der Staatskanzlei aus Vorlage UA 7/4 – 31 kommen in diesem Fall jene aus dem TMIK (UA 7/4 – 38), dem TMIL (UA 7/4 – 117), dem TFM (UA 7/4 – 136) und dem TMWWDG (UA 7/4 – 160). Die Summe von 689 Seiten ist eine konservative Rechnung: zum Fall gehörige Dokumente etwa aus dem Rechnungshofbericht, den Stellungnahmen der Landesregierung, die Geschäftsverteilungspläne des Ministeriums und die entsprechenden Passagen aus den Telegram-Chats in Vorlage 170 sind nicht einbezogen.

Fehlverhalten der betreffenden Person oder der sie einstellenden Behörde, sondern durch lückenlose Dokumentation aller behördlichen Vorgänge und der Unterlagen, die z.B. vor der Einstellung oder Ernennung verwendet wurden – vom Hochschulzeugnis über Nachweise von Weiterbildungen bis hin zur Kabinettvorlage und dem Arbeitsvertrag. Die großen Unterschiede zwischen den Aktenbeständen der Regierungen sind auch weniger auf den Personal-, sondern vielmehr auf den Sachakten begründet.

Die Einstellungen und Ernennungen von Staatssekretärinnen und Staatssekretären aus der Zeit von Rot-Rot-Grün sind in diesen Sachakten minutiös nachvollziehbar. Vielfach ist im Bericht des Ausschusses von der Ressortabstimmung die Rede, also der Kommunikation zwischen einigen Ministerien (insbesondere Staatskanzlei, Finanz- und Inneministerium, bisweilen auch TMWWDG und TMUEN), die bei vielen Personalmaßnahmen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen. Bei den Fällen seit 2014 ist diese Ressortabstimmung genauestens dokumentiert. Dem Ausschuss lag hier nicht nur der übliche offizielle Schriftverkehr mit Zeichnungsleiste und Poststempel vor, sondern auch detaillierte Akten aus den Ministerien selbst. Bis auf die Ebene des internen Mailverkehrs zwischen Sachbearbeitern, Referenten und Referatsleitern hinunter konnte also nachvollzogen werden, welche Arbeitsebene zu welchem Zeitpunkte wie mit einem Fall befasst war. Einige Vorgänge wurden auf Basis dieser Aktenlage mit einer ans Forensische grenzenden Kleinteiligkeit behandelt, die in keinem Verhältnis mehr zu ihrer tatsächlichen inhaltlichen Bedeutung stand¹².

Das ist aus Sicht der Abgeordneten der LINKEN im Ausschuss selbstverständlich zu begrüßen. Ein Untersuchungsausschuss kann seine Aufgabe als wichtiges Korrektiv der Exekutive ohne solche detaillierten Quellen nicht erfüllen. Umso kritischer ist daher das Fehlen entsprechender Dokumentationen aus der Zeit der CDU-geführten Landesregierung zu betrachten. Sind beispielsweise bei den Staatssekretärinnen und Staatssekretären von 2009 bis 2014 die Personalakten zwar dünn, aber immerhin noch vorhanden, herrscht bei darüber hinausgehenden Akten in vielen Fällen Leere. Nicht ein einziger Meinungsaustausch zu einer Ernennung oder Versetzung, egal auf welcher Arbeitsebene, ist aus dieser Zeit bis heute nachvollziehbar; ob die Personalmaßnahmen einhellig begrüßt, kritisch betrachtet oder von jedem außer der Ministerpräsidentin selbst abgelehnt wurden, ist faktisch nicht mehr erkennbar.

Natürlich gibt es Lösch- und Aufbewahrungsfristen in den Ministerien. Die Fälle der Lieberknecht-Regierung liegen weiter zurück als jene der Ära Rot-Rot-Grün. Das allein reicht zur Erklärung der frappierenden Dokumentationsdefizite vor 2014 aber nicht aus. Einerseits erklärt es nicht, warum der Regierungswechsel zwischen der 5. und 6. Wahlperiode bezüglich der Aktenlage eine so harte Zäsur darstellt: Auch die 2014 durchgeführten Ernennungen des ersten Kabinetts Ramelow sind noch bestens dokumentiert und unterscheiden sich kaum von denen des Jahres 2020 (Fälle "H" und "E"). Sie stehen im deutlichen Kontrast zu, um nur ein Beispiel zu nennen, der weniger als ein Jahr zuvor (2013) erfolgten Ernennung der

¹² Hier sei nicht nur an die absurde Debatte um die Telegram-Chats aus der Staatskanzlei erinnert, sondern auch an die handschriftliche Notiz eines Zeugen im "Fall D" – siehe Randnummer 229.

Staatssekretärin H.N. in der Staatskanzlei, für die dem Ausschuss lediglich eine Personalakte und eine drei (!) Seiten umfassende Akte des Finanzministeriums vorlag¹³.

Auch bei eingepreisten Löschfristen muss also klar festgestellt werden: die Personalmaßnahmen unter der CDU-geführten Lieberknecht-Regierung sind, vor allem bei den höchsten Ämtern, völlig unzureichend dokumentiert. Einen Anteil daran mag die damals noch andere Arbeitskultur, teils auch der veränderte Technikstandard in den Ministerien gehabt haben. Der Zeuge C.G. sagte dazu mit Blick auf die Staatskanzlei, aber sicherlich auch für die anderen Ministerien verallgemeinerbar, aus, "heute würden sehr viel mehr Dinge über E-Mail etc. eingesteuert, die zu den Vorgängen genommen würden" (Rn. 348). Auch das bedeutet aber: Die Staatskanzlei unter Lieberknecht konnte bei Personalmaßnahmen wesentlich freier, weil undokumentierter, vorgehen als die ihr nachfolgende Regierung. Es liegt nahe, hieraus Rückschlüsse auf eine von erheblich weniger Mitsprache innerhalb und zwischen den Ressorts verkomplizierte – oder auch einfach: autoritärere – Praxis in der Personalpolitik zu ziehen.

II. Abweichende Bewertungen und Anmerkungen zu Rechtsfragen

I. Grundsätzliches zur "Bestenauslese"

Von den im Ausschuss thematisierten Rechtsproblemen ist die "Bestenauslese", die sich aus Art. 33 Abs. 2 GG ableitet, die einzige Konstante während des gesamten Untersuchungszeitraums (Rn. 487). In Teil D des Berichts (I. Untersuchungskomplex, Kapitel 2 – Rn. 487 bis 492) werden die Aussagen der dazu befragten Sachverständigen weitestgehend korrekt zusammengefasst und gewertet. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss schließen sich ausdrücklich der Wertung in Rn. 492 an, dass hinsichtlich der Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung ein "bemerkenswerter Auslegungsspielraum" deutlich geworden ist.

Eine wichtige Erkenntnis hat die Befragung der Sachverständigen insbesondere bei der Frage der Abgrenzbarkeit und Gewichtung der "Kriterientrias" (Eignung, Leistung, Befähigung) einerseits und dem Kriterium des politischen Vertrauensverhältnisses andererseits bei Personalentscheidungen für politische Beamte erbracht: Das politische Vertrauensverhältnis ist von Eignung, Leistung und Befähigung nicht trennscharf zu unterscheiden. Sie stellt kein gewissermaßen viertes Kriterium dar, das hinter der Kriterientrias je nach Auffassung zurückzustehen hätte oder ihr bei Staatssekretären sogar übergeordnet werden könnte. Vieles spricht vielmehr dafür, sie dem Kriterium der "Eignung" zuzurechnen – siehe hierzu Rn. 490 in Berichtsteil D und die entsprechenden Aussagen der Sachverständigen Dr. Gelze, Prof. Dr. Austermann, Prof. Dr. Lindner und Prof. Dr. Meinel in Berichtsteil C (Rn. 111, 112, 117, 166 und 167). Die Aussage des (auf Antrag der Abgeordneten der CDU-Fraktion geladenen) Sachverständigen Prof. Dr. Lindner, eine Person, zu der kein politisches Vertrauensverhältnis bestehe, sei als Staatssekretär "schlicht nicht geeignet", bringt das anschaulich auf den Punkt (Rn. 490 und im Kontext der Befragung Rn. 118).

_

¹³ Vorlagen UA 7/4 – 31 und 143.

Nach Auffassung der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss steht diese Zuordnung des politischen Vertrauensverhältnisses zu den aus Art. 33 Abs. 2 GG hervorgehenden Eignungskriterien im Widerspruch zu der auch für die Kritik des Thüringer Rechnungshofes an der Landesregierung konstitutiven Auffassung, das Vertrauensverhältnis dürfe zu Eignung, Leistung und Befähigung "nur hinzutreten". In diesem Sinne argumentiert auch der Sachverständige Prof. Dr. Saliger in seinem Gutachten: "Die Übereinstimmung mit den Zielen der Regierung und ein darauf basierendes Vertrauensverhältnis darf neben dieser Entscheidungstrias nur zusätzlich berücksichtigt werden" (Rn. 145, S. 86 des Berichts, Punkt 3. a der Executive Summary). Eine damit kompatible Auffassung wurde im Ausschuss explizit sonst nur noch vom Sachverständigen Prof. Dr. Neuhäuser vertreten. Er betonte sowohl die Gegenüberstellung von Kriterientrias und Vertrauensverhältnis als auch die klare Höherwertigkeit von Eignung, Leistung und Befähigung, indem er sagte, wenn nur geeignete Kandidaten zur Verfügung stünden, zu denen kein politisches Vertrauensverhältnis gegeben sei, habe man "eben Pech gehabt" (Rn. 491 in Teil D und im Kontext der Befragung Rn. 137 in Teil C des Berichts).

Es überschreitet die Kompetenz eines Untersuchungsausschusses, von Sachverständigen vorgetragene Rechtsauslegungen für richtig oder falsch zu erklären. Mit Blick auf die Ernennung von Staatssekretären ist in jedem Fall festzuhalten: Die aus Art. 33 Abs. 2 abgeleiteten Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung klar vom Faktor des politischen Vertrauensverhältnisses abzugrenzen, ist *eine* Interpretation der Rechtslage – von den im Ausschuss gehörten Sachverständigen vertrat nur eine Minderheit diese Interpretation. Für den Thüringer Kontext ist das bemerkenswert, da diese Auffassung offensichtlich auch der Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" und dem Sonderbericht des Rechnungshofes zugrunde lag. Im Sonderbericht ist zur Bestenauslese bei Staatssekretären entsprechend zu lesen: "Das Kriterium des politischen Vertrauens kann im Auswahlprozess erst dann zum Tragen kommen, wenn Eignung, Leistung und Befähigung, die das Amt erfordert [sic], vorliegen"¹⁴. Hinweise auf alternative Rechtsauffassungen und Auslegungsspielräume bei den Kriterien fehlen im Sonderbericht.

2. Die "Bestenauslese" bei politischen Beamten in der Praxis

Relevanz für die politische Praxis entfalten diese Definitions- und Auslegungsfragen aber erst, wenn sie in klar definierte Handlungsverpflichtungen übersetzt werden. Im Bereich der politischen Beamten fehlen klare Kriterien, an denen sich messen ließe, ob eine Personalentscheidung dem Anspruch der Bestenauslese genügt oder nicht. Verfahrensweisen, mit denen die Auslese üblicherweise prozessual vereinheitlicht wird und Vergleichbarkeit und Nachprüfbarkeit gewährleistet werden können, entfallen bei Staatssekretären. Das gilt erstens für Ausschreibungen: Die Stellen von Staatssekretären sind durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürLaufbG von der Ausschreibungspflicht ausgenommen (vgl. auch die Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Meinel in Rn. 169). Zweitens sind Bewerbungsverfahren, in deren Rahmen ein dokumentierter Abgleich von Bewerbungsunterlagen möglich wäre, nicht üblich;

¹⁴ Thüringer Rechnungshof: Sonderbericht über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" (13. März 2023), S. 22.

dem Ausschuss ist kein Fall bekannt, in dem es ein Bewerbungsverfahren auf den Posten eines Staatssekretärs in Thüringen gegeben hätte. Drittens, und damit ist ein wesentlicher Kritikpunkt des Rechnungshofes benannt, gibt es für die in Rede stehenden Stellen in der Regel keine Anforderungsprofile¹⁵. Tatsächlich sind im Ausschuss keine Akten eingeführt worden, die als auf eine individuelle Staatssekretärsstelle (also mit konkretem Bezug zu Ministerium und Aufgabenbereich) passendes Anforderungsprofil bezeichnet werden könnten. Alle drei Punkte - keine Ausschreibungen, keine Bewerbungsverfahren und keine nachweisbaren individuellen Anforderungsprofile bei Staatssekretären – gelten übrigens uneingeschränkt im gesamten Untersuchungszeitraum und mutmaßlich auch davor, sind also *kein* spezifisches "Versäumnis" einer rot-rot-grünen Landesregierung, sondern geübte Regierungspraxis, von der dem Untersuchungsausschuss keine einzige Ausnahme bekannt geworden ist.

Gerade im letzten Punkt, also beim Fehlen von Anforderungsprofilen, verknüpft der Sonderbericht des Rechnungshofes auf aus unserer Sicht problematische Weise die Bestenauslese mit dem Vorliegen dieses Prozesskriteriums: "Um eine Bestenauslese durchführen zu können, **muss** zuvor ein Anforderungsprofil erstellt werden, in dem der Dienstherr die Kriterien für das konkrete Auswahlverfahren in einem Anforderungsprofil festlegt"16 (Wortdopplung im Original). Sofern diese Bindung des Art. 33 Abs 2 GG an das Erfordernis eines verschriftlichten und stellenspezifischen Profils tatsächlich als gültige Rechtsnorm aufgefasst wird, muss sie als in jedem Fall des Untersuchungszeitraums verletzt bezeichnet werden. Im Unterschied zur rot-rot-grünen Landesregierung wurde die CDUgeführte Landesregierung aber nie vom Thüringer Rechnungshof auf dieser Grundlage für ihre "mangelhafte Bestenauslese" gerügt. In der Befragung im Untersuchungsausschuss benannte keiner der Sachverständigen ein verschriftlichtes Anforderungsprofil als unbedingte Voraussetzung für ein den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügendes Auswahlverfahren. Die Verknüpfung findet sich allerdings im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Saliger (Rn. 145, S. 114 im Bericht):

"Um der Pflicht zur Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG gerecht zu werden, ist es weiterhin erforderlich, Anforderungsprofile und Auswahlerwägungen niederzulegen und die Gründe für die Auswahlentscheidung zu dokumentieren. Denn nur durch eine schriftliche Fixierung der wesentlichen Erwägungen wird der Bewerber bei Akteneinsicht in die Lage versetzt, darüber entscheiden, sachgerecht zu ob die Entscheidung seinen Bewerbungsverfahrensanspruch berührt oder nicht."

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass klassische Bewerbungsverfahren bei Staatssekretären in der Regel nicht stattfinden; in allen im Untersuchungsausschuss thematisierten Fällen ging die Initiative nicht von den Kandidatinnen und Kandidaten aus, sondern vom jeweiligen Minister bzw. der Ministerpräsidentin. Sofern der Sachverständige Prof. Dr. Saliger mit dem Verweis auf den Bewerbungsverfahrensanspruch meint, ein unterlegener Bewerber müsse die Gründe für eine Auswahlentscheidung anhand konkreter Anforderungsprofile nachvollziehen können, um im Zweifelsfall zum Mittel der Konkurrentenklage greifen zu können, ist zu fragen, inwiefern hier noch der Bezug zum

16 Ebd.

¹⁵ Ebd.

politischen Beamten gegeben ist. Es erscheint zumindest schwer vorstellbar und auch mit der Bedingung des politischen Vertrauensverhältnisses kaum vereinbar, sich per Gerichtsentscheidung Zugang zum Staatssekretärsamt zu verschaffen. Darauf weist korrekt der Sachverständige Prof. Dr. Meinel in seinem Gutachten hin:

"Das typische prozessuale Instrument der Geltendmachung des gleichen Zugangs, die Konkurrentenklage, erscheint auf diese Konstellation [des politischen Beamten] strukturell nicht passend. Selbst im Erfolgsfalle wäre das Vertrauensverhältnis zur Regierung derart zerrüttet, dass eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der nächste Schritt wäre." (Rn. 167, S. 136 des Berichts).

Ähnlich argumentierte der Sachverständige Prof. Dr. Morlok (Rn. 128) in der Befragung, als er darauf hinwies, dass eine Konkurrentenklage zwar auch beim politischen Beamten prinzipiell denkbar, aber aufgrund der Einschätzungsprärogative des Dienstherrn "ziemlich aussichtslos" sei.

Tatsächlich fehlen Dokumentationen für die Auswahlentscheidungen bei allen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, zu denen im Ausschuss eigene Beweiserhebungen stattgefunden haben. Zu allen Fällen gibt es allerdings die Aussagen der jeweils für die Auswahlentscheidung verantwortlichen Zeugen. Sie sind in Berichtsteil D in Untersuchungskomplex II, Abschnitt 1 (Rn. 499 bis 527) zusammengefasst. Nahezu übereinstimmend gaben die für die Auswahlentscheidungen verantwortlichen Zeuginnen und Zeugen Ministerpräsidentin Lieberknecht, Minister a.D. Dr. Voß, Minister Prof. Dr. Hoff, Minister Tiefensee und Minister Maier an, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre unter mehreren Personen ausgewählt und anhand der Kriterien Eignung, Leistung und Befähigung sowie eines vorliegenden politischen Vertrauensverhältnisses eine Entscheidung getroffen zu haben.

Aus Sicht der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss ergibt die Gegenüberstellung der Aussagen der Sachverständigen, der aus der Beweiserhebung erkennbaren Regierungspraxis und des Sonderberichts des Rechnungshofes folgendes Gesamtbild:

Die Kriterien der Bestenauslese sind *nicht* eindeutig vom Kriterium des politischen Vertrauensverhältnisses zu trennen. Darüber ist es angesichts der Zeugenaussagen über die Auswahlentscheidungen für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eine unzulässige Verkürzung, wenn (wie etwa im Sonderbericht des Landesrechnungshofes) von der mangelhaften Dokumentation des Auswahlprozesses und dem Fehlen konkreter Anforderungsprofile in den Akten direkt darauf geschlossen wird, dass keine Bestenauslese stattgefunden habe.

3. Das laufbahnrechtliche Problem der Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt

Zwei Kritikpunkte an der Einstellung einiger Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofes leiteten sich aus dem Thüringer Laufbahngesetz

ab. Sie betrafen zum einen die Laufbahnbefähigung, also die in den §§ 8 ff. ThürLaufbG geregelten Bedingungen für eine Einstellung im Eingangsamt einer Beamtenlaufbahn. Der andere (und im Untersuchungsausschuss wesentlich stärker in den Blick genommene) Kritikansatz betraf die Einstellung "in einem höheren als dem Eingangsamt" und die damit verbundene Frage des "fiktiven Werdegangs".

Der Darstellung und Bewertung dieses Problemfelds in Berichtsteil D (Untersuchungskomplex I, Kapitel 3; Rn. 493 bis 497) kann nur teilweise zugestimmt werden.

Der Problemaufriss zum "Einstellungsparagraphen" (§ 28 ThürLaufbG) in den Rn. 493 bis 495 ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der in Rn. 495 enthaltene Verweis auf die Aussagen des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff bezog sich im ursprünglichen Berichtsentwurf auf die Zusammenfassung eines umfangreichen Eingangsstatements des Zeugen bei seiner ersten Befragung. Die Aussagen hatten nur bedingt Bezug zum konkreten Einzelfall, zu dem der Zeuge in der Sitzung geladen war, und sind daher nicht mehr Teil des entsprechenden Kapitels in Berichtsteil C¹⁷. Der Zeuge vertrat dort unter anderem die Ansicht, dass zwar auch politische Beamte dem Geltungsbereich des Thüringer Laufbahngesetzes unterfielen, aufgrund der besonderen Spezifika des Staatssekretärsamtes als "Transformationsamt" einerseits und des politischen Vertrauensverhältnisses andererseits aber eine "verfassungskonforme Modifikation" des Laufbahngesetzes nötig sei. Der Zeuge bezog sich bei dieser Aussage nicht explizit auf einen bestimmten Paragraphen, dürfte damit aber auch auf die in § 28 Abs. 2 ThürLaufbG verankerte Notwendigkeit des fiktiven Werdegangs für die Einstellungen in einem höheren als dem Eingangsamt abgezielt haben.

Die für die Landesregierung handlungsleitende Interpretation einer verfassungskonformen Modifikation des Laufbahngesetzes bei Staatssekretären ist in verschiedenen Zeugenaussagen und, erstmals 2020 im "Fall H", auch aktenseitig erkennbar¹⁸. Sie baut einerseits auf der Bedeutung des Staatssekretärsamtes als Transformationsamt auf. Darüber hinaus begreift sie das Amt des Staatssekretärs nicht als Beförderungsamt. Dieser wichtige Punkt wird in Rn. 495 mit nur einem Satz und ohne Bezüge zu Zeugenaussagen und Akten zu knapp abgehandelt. Hier wäre z.B. auf die Aussage des Personalreferatsleiters in der TSK, des Zeugen S.K., in Rn. 262 hinzuweisen: Man könne in das B9-Amt nicht befördert werden; das letzte Beförderungsamt der Laufbahn könne daher, entgegen einer vorherrschenden Rechtsmeinung, nur der Ministerialdirigent (B 6) sein. Dieser Logik zufolge wäre der "fiktive Werdegang", der vom Eingangsamt (A 13) aus berechnet wird, bei Staatssekretären tatsächlich sachfremd. Ausführlicher ist diese Argumentation in den verlesenen Akten zum "Fall H" in einem Papier dokumentiert und begründet¹⁹. Nachdem es in Zusammenhang mit der bevorstehenden Berufung von "Fall H" ins Beamtenverhältnis hier erstmals zur Ablehnung mehrerer Ressorts auf Grundlage des fehlenden fiktiven Werdegangs gekommen war, formulierte ein Mitarbeiter des Personalreferats der TSK in einer referatsinternen Mail Folgendes:

 $^{^{\}rm 17}$ Kapitel V., Zeugenbefragung zum "Fall D".

¹⁸ Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seiten 12 bis 15. In Berichtsteil C nachzulesen in Kapitel VIII., 2. (verlesene Schriftstücke).

¹⁹ Vorlage UA 7/4-31, Personalunterlagen, ["Fall H"], Sachakte 2, Seiten 25 bis 27. In Berichtsteil C nachzulesen in Kapitel VIII., 2. (verlesene Schriftstücke).

"Die kritischen Sichten der beteiligten Häuser (TMIK und TMUEN) heben insbesondere auf die Nichterfüllung des fiktiven Werdegangs [...] ab. Die damit letztlich getroffene Aussage, dass der fiktive Werdegang die Beförderung nach B9 hier nicht zulassen würde, geht jedoch von der Prämisse aus, dass eine Beförderung nach B9 nur möglich ist, dass man vor der angestrebten Ernennung das Amt eines Ministerialrates (A16) hätte erreichen können. Dies stellt, je nach Lesart, eine Forderung nach 12 bis 13 Jahren Berufserfahrung nach Erlangen der Laufbahnbefähigung dar.

Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einen setzt die Verleihung eines nach der Besoldungsordnung B9 besoldeten Amtes gerade nicht das Durchlaufen bestimmter anderer Ämter voraus, somit auch nicht das Durchlaufen einer oder gar aller Ämter der Besoldungsordnung A. Wenn dieses laufbahnrechtlich nicht vorgesehen ist, können bereits dem Grunde nach im Rahmen der fiktiven Werdegangsnachzeichnung keine "Mindestzeiten" gefordert werden, die an das Erreichen irgendeines Amtes der Besoldungsordnung A anknüpfen würden.

[...] Die ablehnenden Überlegungen der Ressorts gehen hier offensichtlich davon aus, dass das Amt des Staatssekretärs nur erfolgreich ausüben kann, wer mindestens 12 oder 13 Berufsjahre im Studienberuf vorweisen kann. Dies mag für die Beamten der Besoldungsordnung A eine Aussage sein, die sich ggf. empirisch belegen lässt. Die Anforderungen an das Amt eines Staatssekretärs dürften sich jedoch davon unterscheiden, da dieses jedenfalls in Thüringen sehr vielfältig geprägt ist und daher wesentlich andere Anforderungen an den Amtsinhaber stellt. [...] Diese Fähigkeiten können hervorragend auch bereits mit deutlich weniger Berufserfahrung ausgeprägt sein, Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt, so dass stets interessenausgleichende Reaktionsmöglichkeiten gegeben sind.

Unabhängig von diesen Fragen zur möglichen Umsetzung der Norm steht die Anwendbarkeit der Norm auf Staatssekretäre an sich in Frage.

Der Sinn und Zweck des § 28 LaufbahnG ist darauf ausgerichtet, Ernennungen außerhalb des Eingangsamtes (mithin Beförderungsämter) nur unter engen Ausnahmen zuzulassen. Dahinter steht der Gedanke, dass nicht einzelne Beamte "gleich an allen anderen vorbeimarschieren können", die die regulären Zeiten für Beförderungen einzuhalten haben. Dieser Schutzzweck des § 28 ThürLaufbahnG passt aber nicht auf die Ernennung politischer Beamter nach B9. Das Amt des Staatssekretärs als politisches Transformationsamt ist gerade kein Beförderungsamt. Es ist mithin allen Beamten klar, dass eine Ernennung eines Staatssekretärs kein "Vorbeimarschieren" in der Beförderungshierarchie darstellt, sondern auf der Grundlage politischen Vertrauens erfolgt. Auch ist allen Beamten klar, dass diese politischen Beamten jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, wenn dieses politische Vertrauen nicht mehr vorliegt. Insoweit geht das Insistieren von TMUEN und TMIK auf die strikte Anwendbarkeit des § 28 LaufbahnG auch auf politische Beamte fehl. Es bedarf im Gegensatz zur Annahme von TMIK und TMUEN auch keiner Änderung des § 28 LaufbahnG, um zu diesem offensichtlichen Ergebnis zu kommen. Vielmehr reicht es aus, § 28 LaufbahnG vorn Sinn und Zweck der Norm her (mithin teleologisch) auszulegen. Das Ergebnis der Auslegung ist hier dargestellt."

Es handelt sich dabei keineswegs um eine nur im Personalreferat der TSK verbreitete Theorie. Die Sachverständigen Prof. Dr. Morlok und Prof. Dr. Meinel argumentierten in ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss ähnlich. Die pauschale Aussage in Rn. 496, die Sachverständigen hätten sich in dieser Frage übereinstimmend geäußert, ist daher aus unserer Sicht eine unzulässige Vereinfachung der tatsächlichen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss.

Der Sachverständige Prof. Dr. Morlok sagte zwar tatsächlich, wie in Rn. **496** angegeben, in seiner Befragung aus, dass bestehende gesetzliche Regelungen anzuwenden seien. Bezüglich des *Sinngehaltes* des Laufbahngesetzes formulierte er aber eine mit der Auffassung der Landesregierung de facto übereinstimmende Sichtweise: Durch eine solche Bestimmung (gemeint war explizit § 28 Abs. 2 ThürLaufbG) solle *und könne* man die Besonderheiten des Staatssekretärsamtes nicht aufheben; das sei einfach sachwidrig. Die Transformationsaufgabe des Staatssekretärs bedinge, dass dem Laufbahnrecht hier "deutliche Grenzen" gesetzt seien²⁰.

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Meinel stellte sich nicht eindeutig auf die Position, der Einstellungsparagraph sei voll auch auf Staatssekretäre anwendbar, und wird dahin gehend in Rn. **496** korrekt wiedergegeben. In der Befragung äußerte er zwar Zweifel über die tatsächlich in der Praxis gegebenen Möglichkeit der teleologischen Reduktion des Ernennungsparagraphen in seiner gegenwärtigen Form. Die inhaltlichen Argumente zu Sinn und Zweck der Norm andererseits, die aus seinem Gutachten hervorgehen, decken sich mit jenen im Personalreferat der TSK:

"Dem [der Einordnung von Staatssekretären als reguläre Laufbahnbeamte] lässt sich allerdings mit beachtlichen Argumenten entgegenhalten, dass eine ausnahmslose Einordnung des Staatssekretärsamtes als Beförderungsamt weder dem Sinn und Zweck des § 28 LaufbG entspricht noch dem verfassungsrechtlich definierten Amt selbst. Die Vorschrift ist erkennbar auf den Regelfall, nämlich den Zugang zur gewöhnlichen Laufbahn angelegt und definiert in diesem Rahmen [...] Ausnahmen für die unmittelbare Einstellung beispielsweise in A14 oder A16. Erst recht ist die Frage, ob § 28 LaufbG mit Blick auf den fiktiven Werdegang in den Fällen greifen kann, in denen ein Amt wie das des Staatssekretärs B9 nicht nach Durchlaufen vorheriger Ämter, sondern durch die Ernennung von Quereinsteigern erreicht wird, vom Horizont der Vorschrift nicht sinnvoll erfasst. "21

Abzulehnen ist das in Rn. 497 gefällte Urteil, der Ausschuss stelle eine "zwingende" Anwendung von § 28 Abs. 2 ThürLaufbG auch für Staatssekretäre fest. Hier überschreitet der parlamentarische Untersuchungsausschuss klar schon dadurch seine Kompetenzen, dass er eine bestimmte – von ihm selbst vorher durch Beweiserhebung als strittig erkannte – Rechtsauslegung einfach für richtig erklärt. Diese Anmaßung einer judikativen Aufgabe durch einen Ausschuss, dessen Aufgabe die Ermittlung von Tatsachen und nicht Rechtsprechung ist, tragen die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss nicht mit. Die

²⁰ Wortprotokoll 5. Sitzung, S. 21f.

²¹ Rn. 167; in der Binnengliederung des Meinel-Gutachtens: Kapitel VI. 3) b). Im Bericht auf S. 169.

Formulierung in Rn. 497 verkürzt darüber hinaus die Ergebnisse einer komplexen und vielseitigen Beweisaufnahme in unzulässiger Weise.

III. Abweichende Bewertungen und Anmerkungen zu Einzelfällen

1. Zum "Fall D"

Die Ernennung von "Fall D" zur Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) ist im Bericht weitgehend korrekt dargestellt. Auf die Randnummern 510 bis 515, 537 bis 543 und 565 (Berichtsteil D) und die entsprechenden Zeugenaussagen und Akten in Kapitel V. (Berichtsteil C) wird verwiesen.

Die Abgeordneten der LINKEN im Untersuchungsausschuss kritisieren aber die tendenziöse und irreführende Darstellung der Beweisaufnahme in Randnummer 515. Dort bietet der Bericht Antworten zum Fall in den Fragen 1. a), d), e) und f) des Einsetzungsbeschlusses an, also zur Auswahlentscheidung und zur Bestenauslese. Es trifft zu und wird im Bericht zu Recht kritisch betrachtet, dass die Aktenlage, auf deren Grundlage die Ernennung beamtenrechtlich geprüft wurde, mangelhaft war. Die Positionen des Lebenslaufs sind anhand der Akten, die dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden, nicht im Einzelnen belegt und nachprüfbar. Wie auch in anderen Fällen, etwa bei "Fall H", ist hier zu konstatieren, dass die Kritik des Thüringer Rechnungshofes in Teilen zutraf. Auch hier gilt aber, dass dieser Missstand nicht durch den Untersuchungsausschuss zutage gefördert wurde, sondern schon in den ersten Prüfmitteilungen des Rechnungshofes vom Februar 2022 kritisiert und in der Folge von der Landesregierung sowohl in internen Stellungnahmen als auch in der parlamentarischen und medienöffentlichen Debatte angenommen und zum Anlass für Verbesserungen genommen wurde.

Begründete Zweifel daran, dass die im Lebenslauf von "Fall D" gemachten Angaben zutreffen, gibt es allerdings nicht. Auch die Beweisaufnahme begründet sie nicht. Die vom Zeugen Minister Tiefensee "angeführten Auswahlkriterien Jahrgangsbeste, Digitalisierungserfahrung, Praxisnähe, eigene erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit oder Führungsqualitäten" (Rn. 515) sind also tatsächlich nicht aktenseitig nachvollziehbar. Dem Zeugen zu unterstellen, er habe die Richtigkeit der Angaben nicht anderweitig sicher gestellt, entbehrt aber jeder Plausibilität – dies auch angesichts der durch seine Aussage bezeugten Tatsache, "Fall D" schon aus früheren Tätigkeiten gekannt zu haben (vgl. den Punkt 1. f) in Rn. 515). Insbesondere bei den Punkten Hochschulabschluss und Dozententätigkeiten an mehreren Hochschulen ist eine Falschangabe, die bei einer so herausgehobenen Position wie der einer Staatssekretärin nicht sofort auffallen würde, nicht vorstellbar.

Wie bei anderen Punkten (vgl. "Fall H" in Berichtsteil D und in diesem Sondervotum) gibt es auch hier außerdem bedauerliche Suggestivformulierungen. In Randnummer 515 werden Aussagen des Zeugen Minister Tiefensee wie folgt wiedergegeben:

"Auch der Zeuge hat über die genannten Schlagworte hinaus keine weitergehenden Erläuterungen zu Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberin gemacht."

"Der Zeuge machte keine Angaben dazu, warum die Wahl nicht auf die andere Person gefallen war und aus welchen Gründen diese als weniger geeignet erschienen war."

Der Zeuge hat zu beiden Punkten keine weitergehenden Angaben gemacht, weil ihm keine konkreten Nachfragen dazu gestellt wurden. Die Formulierung im Bericht legt die Lesart nahe, er habe nur oberflächliche Angaben machen können oder sich der Aussage gar verweigert – beides trifft nicht zu. Die Ausschussmehrheit stellt ihr eigenes Versäumnis, dem Zeugen entsprechend konkrete Fragen zu stellen, hier in unredlicher Weise als Schuld des antwortenden Zeugen dar, ähnlich wie bei der Befragung des Zeugen Ministerpräsident Ramelow im "Fall H".

Unabhängig von den Details zur Auswahl und Ernennung von "Fall D" zur Staatssekretärin ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass die Person nicht mehr im Staatsdienst in Thüringen tätig ist. Sie wurde vor Beendigung ihrer Probezeit im Amt entlassen. Da erst nach der Probezeit eine Berufung ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt wäre, sind zum jetzigen Zeitpunkt auch keinerlei finanzielle Verbindlichkeiten für den Freistaat Thüringen mehr mit der Personalie verbunden. Die Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen gehörte nicht zum Auftrag des Untersuchungsausschusses; zu den Gründen für die Entlassung von "Fall D" konnten daher auch keine Beweise erhoben werden. Spekulationen, dass die Entlassung aus dem Amt einen nachträglichen Beweis für die missglückte Bestenauslese darstellt, verbieten sich jedenfalls: Auch bei untadeliger Qualifikation und Amtsführung sind zahlreiche Gründe denkbar, aus denen ein auf dem Vertrauensverhältnis zum Dienstherrn aufbauendes Dienstverhältnis beendet werden kann oder muss.

2. Zum "Fall E"

a. Vorbemerkungen

Die Staatssekretärin "Fall E" ist die einzige im Untersuchungsausschuss thematisierte Person, die sowohl als Mitarbeiterin als auch als Staatssekretärin in Erscheinung trat; darauf wird bereits in Teil D des Berichts hingewiesen (Rn. 525). Die Unterteilung des Berichtsteils D in Staatssekretäre und Mitarbeiter (Untersuchungskomplexe II und III) steht der Lesbarkeit in diesem Fall daher im Weg. Wer die Personalmaßnahmen im "Fall E" in chronologischer Reihenfolge nachvollziehen will, muss den Wertungsteil in dieser Abfolge lesen:

Für die Einstellung von "Fall E" als Referentin in der Staatskanzlei im Jahr 2015 und ihre Tätigkeit als Leiterin des Ministerbüros ab 2018

- die Randnummern 615 bis 620 sowie
- 636 bis 638;

für die Ernennung zur Staatssekretärin 2020 und den weiteren Verlauf

- die Randnummern 525 bis 527,
- 556 bis 558 und
- 587 bis 590.

Imagepflege im Sinne der Landesregierung gehört nicht zu den Aufgaben eines Untersuchungsausschusses, auch nicht in einem Sondervotum. Es liegt den Mitgliedern der LINKEN im UA 7/4 fern, die von "linken" Hausleitungen getroffenen Personalentscheidungen parteiisch zu verteidigen. Bei vielen Personalien und insbesondere im "Fall E" ist die öffentliche "Aufbereitung" der Ausschussarbeit durch die Öffentlichkeitsarbeit der CDU-Fraktion aber derart einseitig ausgefallen, dass wir uns hier zu einigen einordnenden Anmerkungen veranlasst sehen.

Hinsichtlich der Bestenauslese ist, erst einmal unabhängig von den konkreten verfahrenstechnischen Fragen, eines festzuhalten: Kritik an der Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin im Jahr 2020, ihrer persönlichen Eignung für die Aufgabe und - in den folgenden Jahren – an ihrer Amtsführung ist dem Ausschuss nicht bekannt. Sie ist nicht aus der öffentlichen Berichterstattung ablesbar, war explizit nicht Teil des Sonderberichts des Landesrechnungshofes, spiegelt sich in der durchaus umfassenden Sammlung an auch internen Mails und Vorlagen zum Fall aus verschiedenen Ministerien an keiner Stelle und wurde von keinem der zahlreichen Zeugen im Untersuchungsausschuss geäußert. Im Gegenteil: Die Probezeitbeurteilung aus den Akten des Ausschusses und die Aussagen der Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und Ministerpräsident Ramelow weisen darauf hin, dass "Fall E" als Beispiel für eine gelungene Bestenauslese gewertet werden muss. Zum Angriffspunkt für Kritik an der Personalpolitik der rot-rot-grünen Regierung wurde "Fall E" erst, als im Frühjahr 2023 der Sonderbericht des Landesrechnungshofes nahezu zeitgleich mit der Beamtenverhältnis Berufung der Staatssekretärin ins auf Lebenszeit ("Lebenszeitverbeamtung") vorgelegt wurde.

Zur Erinnerung: Die Ergebnisse der eigentlich nicht öffentlichen vorläufigen Ergebnisse der Prüfmitteilung des Rechnungshofes wurden im November 2022 durch einen Bericht des SPIEGEL bekannt; die (mittlerweile in allen die Staatssekretäre betreffenden Belangen eingestellten) Ermittlungen der Staatsanwaltschaft begannen im Januar 2023. Der Rechnungshof stellte eine finale Prüfmitteilung für das erste Quartal 2023 in Aussicht. Die Probezeit für "Fall E" endete nach drei Jahren regulär am 4. März 2023; für einen weiteren Staatssekretär im TMUEN war die Probezeit ebenfalls im März beendet. Damit fiel die für sich betrachtet völlig gesetzeskonforme, im Sinne des Thüringer Laufbahngesetzes sogar gebotene Berufung ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für zwei Staatssekretäre zeitlich mit der wachsenden öffentlichen Aufmerksamkeit für die Personalpolitik der Landesregierung zusammen. Sie lag unmittelbar vor dem finalen Bericht des Landesrechungshofes am 13. März. In der Öffentlichkeit wurde dadurch der Eindruck erweckt, die Landesregierung wolle noch kurz vor dem Bericht "Fakten schaffen". Diese Wahrnehmung ist nicht nur deshalb falsch, weil sie unterschlägt, dass die Probezeit von "Fall E"22schlicht vorbei war, und zwar mit unbeanstandeter Bewährung im Amt und ohne Einwände der beteiligungspflichtigen Ministerien (siehe dazu den Abschnitt zur Lebenszeitverbeamtung am Ende dieses Kapitels). Sie schreibt dem Thüringer Rechnungshof auch eine Autorität zu, die dessen tatsächliche Bedeutung als Korrektiv und Prüforgan eindeutig überschreitet²³. Wir meinen damit: Eine

²² Der Staatssekretär im TMUEN war nicht Thema im Untersuchungsausschuss 7/4.

²³ Diese überdehnte Interpretation der Kompetenzen des TRH sind ausdrücklich nicht diesem selbst und seinen Mitgliedern anzulasten. Die Präsidentin des Rechnungshofes, Zeugin Präsidentin Butzke, wies vor dem

Prüfung des Rechnungshofs, die so grundlegende Kritik an der Landesregierung begründet, ist in jedem Fall ernst zu nehmen und muss im Parlament und ebenso in der Regierung selbst zu eingehender Auseinandersetzung führen – was sie zweifellos auch getan hat. Ihr kommt jedoch keine verhindernde oder auch nur aufschiebende Wirkung in rechtlicher Hinsicht zu. Auch nach Veröffentlichung des Berichts hätte es keinen Anlass gegeben, von der Berufung von "Fall E" ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Abstand zu nehmen. Das hätte bestenfalls auf die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zugetroffen – die aber, wie inzwischen bekannt ist, nicht nur noch weitere 16 Monate dauern, sondern letztlich auch eingestellt werden sollten.

"Fall E" wurde wohl auch mit Blick auf diese bereits vorhandene öffentliche Bekanntheit und wegen der Hoffnung auf weitere Skandalisierung von der Opposition besonders energisch thematisiert. Die Liste der für den Fall geladenen Zeuginnen und Zeugen gehörte zu den längsten im gesamten Ausschuss (vgl. Vorlage UA 7/4 – 57). "Fall E" war außerdem eine von nur zwei Personen, die im Rechtsgutachten des Zeugen Prof. Dr. Saliger – Auftraggeber: die CDU-Fraktion und die Gruppe der FDP – gesondert behandelt werden (Rn. 145). Und schließlich gab es in der Beratung über den hier vorliegenden Bericht erkennbare Versuche, die Darstellung von "Fall E" grundlegend umzuschreiben. Für die öffentliche Darstellung der Ausschussarbeit und das Sondervotum der CDU zu diesem Bericht ist daher damit zu rechnen, dass der "Fall E" ein weiteres Mal faktenwidrig als Paradebeispiel für eine behauptete "rotrot-grüne Versorgungsmentalität" gezeichnet wird.

Der vorliegende Bericht stellt den "Fall E" weitgehend angemessen dar. Die Verfasser dieses Sondervotums sehen keinen Bedarf an grundlegenden Korrekturen an der Darstellung und Wertung der ermittelten Tatsachen, halten es aber vor dem geschilderten Hintergrund dennoch für angezeigt, noch einmal zusammenfassend und mit einigen Anmerkungen auf die Ergebnisse der Beweiserhebung einzugehen.

b. 2015 bis 2020: "Fall E" als Mitarbeiterin in der Staatskanzlei

Im Januar 2015 wurde "Fall E" als persönliche Referentin des Ministers und Chefs der Staatskanzlei eingestellt. Ein Master-Abschluss im Fach Politikwissenschaft und mehrjährige gut dokumentierte Tätigkeiten für Abgeordnete auf Landes- und Bundesebene sind für diese Tätigkeit einschlägige Qualifikationen; die hervorragenden Arbeitszeugnisse und überdurchschnittlichen akademischen Leistungen geben ebenfalls keinen Anlass zum Zweifel an dieser Personalentscheidung. Entgelt und Aufgabenbereich weisen keine Auffälligkeiten auf.

Der einzige Einwand kam aus dem Örtlichen Personalrat (ÖPR) der Staatskanzlei; die dazu ermittelten Tatsachen können in Rn. 636 des Berichts nachgelesen werden. Der seinerzeitige Leiter des ÖPR wurde als Zeuge befragt. Schwer nachzuvollziehen ist der damals erhobene Einwand, es gebe "keine Informationen über die Herkunft der Stelle"; jedem Minister und auch dem CdS ist ein persönlicher Referent im Haushaltsplan zugeordnet. Der zweite

Untersuchungsausschuss selbst ausdrücklich darauf hin, dass der Rechnungshof *Empfehlungen* abgibt und kein Exekutivorgan ist.

Kritikpunkt war, dass unbefristet und ohne Ausschreibung eingestellt werden sollte – der Personalrat lehnte die Einstellung aber nicht ab, sondern stellte in Aussicht, ihr auch ohne Befristung zuzustimmen, wenn es eine Ausschreibung gebe.

Die Einstellung von "Fall E" erfolgte schließlich mit der belegbaren Zustimmung des Personalrats. Sie ist gut dokumentiert und nicht zu beanstanden.

Im Januar 2018, also drei Jahre nach der Einstellung als persönliche Referentin, wurde "Fall E" Leiterin des Ministerbüros in der Staatskanzlei. Auch hier gibt die Beweiserhebung keinen Anlass, an der Eignung von "Fall E" für diese Aufgabe zu zweifeln. Büroleitung hatte bereits bei ihren Vortätigkeiten für verschiedene Abgeordnete zu ihren Aufgaben gehört. Die offenkundig gute Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Zeugen Prof. Dr. Minister Hoff, überzeugt als gewichtiger Grund im Sinne des Eignungskriteriums (Bestenauslese) ebenso wie die Tatsache, dass die Arbeitsabläufe in der TSK ihr bereits bekannt waren. Die Eingruppierung gemäß A 16 entsprach der normativen Dienstpostenbewertung für die Position "Leiterin des Ministerbüros". Der Sachverhalt ist in den Rn. 618 und 637-38 dargestellt. Hier ist nur ergänzend darauf hinzuweisen, dass die vom TFM problematisierte Konstellation eines unbefristeten Vertrags womöglich, so die veraktete Stellungnahme des TFM und die Aussage der Zeugin K.S., unüblich, aber keineswegs widerrechtlich war.

Insofern ist der Wertung des Berichts zuzustimmen, dass der Ausschuss "keine Verletzung des Grundsatzes der Bestenauslese oder von beamten-, tarif- und haushaltsrechtlichen Vorschriften" festgestellt hat (Rn. 620).

c. 2020 bis 2023: Staatssekretärin im Beamtenverhältnis auf Probe

Die Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin wurde in der Kabinettsitzung vom 4. März 2020, der ersten Sitzung nach der erneuten Wahl von Bodo Ramelow zum Ministerpräsidenten, beschlossen. Am 5. Februar war es aus bekannten Gründen nicht zu einer Kabinettsitzung einer rot-rot-grünen Landesregierung gekommen. Eine Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin war bereits für diesen Termin vorbereitet worden.

Wie in Teil D des Berichts, Rn. 557, korrekt geschildert wird, fehlen Unterlagen, die eine Abstimmung der entsprechenden Kabinettvorlage mit den anderen Ressorts in der gleichen Weise dokumentieren würden wie bei anderen Fällen seit 2014. Konkret bedeutet das, dass der sonst veraktete Schriftverkehr zwischen den zuständigen Referaten in Staatskanzlei, Finanz- und Innenministerium nicht vorliegt. Eine Erklärung dafür konnte der Ausschuss nicht ermitteln. Sie mag mit dem Ausnahmezustand im Februar 2020 zusammenhängen: Die geladenen Zeugen Ministerpräsident Ramelow und Minister Prof. Dr. Hoff waren zwischen dem 5. Februar und dem 4. März 2020 nicht im Amt. Die Staatskanzlei, deren Personalreferat für die Abstimmung von Kabinettvorlagen zuständig ist, hatte in dieser Zeit Thomas L. Kemmerich unterstanden, der dem Ausschuss allerdings nicht als Zeuge, sondern als Mitglied beiwohnte und ab dem 8. Februar 2020 ohnehin nur noch geschäftsführend im Amt verblieben war. Es liegt auf der Hand, dass die zuständigen Ressorts vor dem 4. März nicht in gewissermaßen vorauseilendem Gehorsam gegenüber einer möglichen, aber keineswegs

sicheren Fortsetzung der Regierungskoalition aus LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/GRÜNE schon an der Vorbereitung von Personalmaßnahmen arbeiteten – oder, anders formuliert: Eine dem normalen Verfahren entsprechende Ressortabstimmung, die vom CdS über den Leiter der Zentralabteilung gegenüber dem Personalreferat der TSK angeordnet und von dort an TMIK, TFM und ggf. weitere zustimmungspflichtige Ressorts gegangen wäre, war dem Zeugen Hoff, der zu dieser Zeit eben nicht die Staatskanzlei leitete, schlicht nicht möglich.

Eine hingenommene oder gar bewusste "Umgehung" der Ressortabstimmung auf dem üblichen Wege kann schon deshalb ausgeschlossen werden. Außerdem hatte es schon im Vorfeld der geplanten Kabinettsitzung am 5. Februar eine Kontaktaufnahme des Personalreferats der TSK mit dem Innenministerium in dieser Frage gegeben. Keiner der beteiligten Personen kann also unterstellt werden, eine Ressortabstimmung unter Einbeziehung der Fachreferate gezielt vermieden zu haben. Eingedenk der Umstände, unter denen am 4. März eine neue Regierungsbildung stattfand, ist aus Sicht der Verfasser dieses Sondervotums nachvollziehbar, dass im Sinne einer schnellen Arbeitsfähigkeit der Regierung gerade die Schlüsselpositionen in den Ministerien zügig besetzt werden mussten; es ergibt daher auch Sinn, dass die Personalmaßnahme dem Kabinett per Tischvorlage zur Abstimmung gegeben wurde. Da sie nachweislich schon für den 5. Februar vorbereitet worden war, dürfte auch kein Mitglied des Kabinetts überrascht worden sein.

Der Zustimmung aller Ressorts zur Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin tut sowieso keine der angeführten Tatsachen Abbruch. Sie erfolgte durch den Kabinettsbeschluss am 4. März ohne Einspruch der beteiligungspflichtigen Ministerien. Eine Ressortabstimmung hat, auch nach den Buchstaben des § 11 Abs. 4 ThürGGO, stattgefunden; ein Formerfordernis für die schriftliche Abstimmung zwischen den Fachreferaten geht aus dieser gerade nicht hervor. Eine Zeugin gerade aus dem Innenministerium, das laut Erzählung der CDU in diesem Verfahren "übergangen" werden sollte, kommentierte im Ausschuss: Weil die Arbeitsebene nicht beteiligt werde, bedeute das *nicht*, dass keine Ressortabstimmung innerhalb der Regierung stattgefunden habe (Rn. 275). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Im Übrigen vergingen dann noch weitere drei Jahre bis zur Lebenszeitverbeamtung von "Fall E". Aus dieser Zeit sind umfangreiche Abstimmungen zwischen den Ministerien belegt, einmal im Zusammenhang mit einer avisierten Verkürzung der Probezeit im Jahr 2021 und dann im Rahmen der Verbeamtung auf Lebenszeit 2023. Wäre die ursprüngliche Ernennung vom März 2020 bei irgendeinem der Ressorts als Verletzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung oder als eindeutig rechtswidrig aufgefasst worden, hätte es im Rahmen beider Abstimmungen die Möglichkeit gegeben, darauf hinzuweisen. Dass ein solcher Austausch von Standpunkten auf Arbeitsebene auch ex post durchaus üblich ist, belegt der Fall TSK-24. Hier gab es einen Schriftverkehr zwischen TFM und TMIL, in dem das Finanzministerium in mehreren Schreiben detailliert darlegt, warum es seine Zustimmung zu einem bestimmten Arbeitsvertrag zu einem früheren Zeitpunkt als nicht erteilt ansah – obwohl an dem Vertrag selbst nichts mehr zu ändern war (vgl. Rn. 653 in Teil D und die Aussagen der Zeugen A.L., U.W., T.W. und M.M. in Teil C Abschnitt X. des Berichts).

Im Fall E gab es keine derartigen Rückläufe. Die geplante Probezeitverkürzung im Jahr 2021 lehnte das TMIK ebenso wie das TFM ab, woraufhin von dieser auch Abstand genommen wurde. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Schreiben lassen mit keiner Silbe die Meinung erkennen, dass es bereits 2020 nicht zu einer Ernennung von "Fall E" zur Staatssekretärin hätte kommen dürfen²4; mit ihrer im Sondervotum voraussichtlich vertretenen Ansicht, es seien damals "rechtswidrig Fakten geschaffen" worden, geht die CDU über jede Zeugenaussage und jede vorliegende Akte weit hinaus.

d. 2023: Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Im März 2023 war die reguläre Probezeit für "Fall E" im Amt der Staatssekretärin beendet. Ihre einwandfreie Bewährung war bereits 2021 festgestellt und eine entsprechende Verkürzung der Probezeit von der TSK in Angriff genommen worden (Rn. 588). Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Anrechnung von Laufzeiten wurde die Probezeit schließlich nicht verkürzt (Rn. 589).

Die Verfasser dieses Sondervotums drücken ihr Befremden darüber aus, dass die Berufung von "Fall E" ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im März 2023 insbesondere seitens der CDU öffentlich so vehement kritisiert wird. Seinerzeit warf man der Landesregierung angesichts der bevorstehenden Verbeamtung besondere "Instinkt"- bzw. "Respektlosigkeit" vor. Der Sonderbericht des Landesrechnungshofes stehe kurz vor der Veröffentlichung; es sei geradezu dreist, vor diesem Hintergrund "Fall E" auf Lebenszeit zu verbeamten.

Bei dieser Argumentation werden einige simple Tatsachen ignoriert. Die Dauer der Probezeit ist nicht nach dem Gutdünken der Hausleitung oder gar des Ministerpräsidenten einfach anzupassen. Sie ist in § 30 Abs. 2 ThürLaufbG unmissverständlich auf die Dauer von drei Jahren festgesetzt. Eine Verlängerung der Probezeit ist gemäß § 33 Abs. 4 ThürLaufbG möglich, aber nur aus einem konkreten Grund:

"Kann die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit noch nicht abschließend festgestellt werden, kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden. [...]

Die Bewährung war bereits im Jahr 2021 festgestellt worden; an der Einschätzung der für die Probezeitbeurteilung maßgeblichen Instanz, dem Chef der Staatskanzlei, hatte sich ausweislich einer dem Ausschuss vorliegenden sehr guten Einschätzung der Arbeit von "Fall E" auch 2023 nichts geändert. Die Maßnahme wurde im Übrigen mit den beteiligungspflichtigen Ressorts abgestimmt – mit dem Ergebnis, dass sowohl TMIK als auch TFM und TMUEN zustimmten.

Es gab also keinen sachlichen Grund, von der Berufung ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abzusehen, und darüber hinaus auch keine rechtliche Möglichkeit. Dies trotzdem mit der Begründung zu tun, dass ein Sonderbericht des Rechnungshofes kurz vor der Veröffentlichung stehe, wäre ein beamten- und laufbahnrechtlich problematischer Akt der Willkür aus der einzigen Motivation heraus gewesen, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Wir verweisen

.

²⁴ Nachzulesen in den in Teil C Abschnitt VI dokumentierten verlesenen Akten.

dazu auch auf die eingangs dieses Kapitels formulierten Bemerkungen zum öffentlichen Umgang mit der Verbeamtung von "Fall E". Ein zeitgenössischer Aktenvermerk aus der Arbeitsebene der TSK sei hier zustimmend zitiert:

"Vor dem Hintergrund von mir bekannten StS-Ernennungen in den Jahrzehnten meiner Dienstzeit und vor dem Hintergrund, dass sich der Rechnungshofsberichtsentwurf m. W. (zumindest vorrangig) mit anderen als die hier in Rede stehenden Ernennung befasst, sollte abgewogen werden, ob er geeignet sein kann und soll, eine Schlechterstellung der Kandidatin nach drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe zu rechtfertigen."²⁵

Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss 7/4 haben dem nichts hinzuzufügen.

3. Zum "Fall G"

Die Einstellung der als "Fall G" bezeichneten Staatssekretärin wird im Bericht zutreffend wiedergegeben und bewertet. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE haben an der Darstellung in Teil D (Randnummern **520** bis **524**, **555** und **586**) nichts Grundlegendes zu korrigieren.

"Fall G" wurde im März 2020, also genau wie die Fälle "H" und "E" unmittelbar nach der geschäftsführenden Amtszeit von Thomas L. Kemmerich als Ministerpräsident und der darauf folgenden erneuten Wahl Bodo Ramelows, im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als Staatssekretärin eingestellt. Wie im "Fall D" wurde dieses Ressort von einem SPD-Minister geführt. Auch hier galt also das Prinzip der Ressorthoheit bei der Auswahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Die Personalauswahl oblag dem Zeugen Minister Maier (Rn. 520).

Wie auch "Fall H" im TMIL wurde "Fall G" nicht ins Beamtenverhältnis berufen, sondern mittels eines außertariflichen Vertrages eingestellt. Verschiedentlich geäußerte Zweifel an der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens können die Abgeordneten der LINKEN nicht nachvollziehen. Sie wurden von keiner der an der Vorbereitung der Einstellung von "Fall G" beteiligten Personen, weder aktenkundig noch in der Zeugenbefragung, geäußert (vgl. Rn. 303 und 304). Es habe sich lediglich, so zwei Zeugen aus dem Personalreferat der Staatskanzlei, um ein zuvor noch nicht erprobtes Verfahren gehandelt. Man habe daher neue Arbeitsvertrage schreiben müssen, die der besonderen Konstellation (außertariflich Angestellte in der Funktion eines politischen Beamten) gerecht wurden, etwa hinsichtlich der Möglichkeit, die Person jederzeit bei Verlust des Vertrauens zu entlassen (Rn. 301, 303 und 304). Mit diesem Vertrag wurde kein Beamtenverhältnis und damit auch kein Anspruch auf Ruhestandsgehalt begründet; angesichts der zu dieser Zeit noch in Rede stehenden

²⁵ Vorlage 31, Sachakte Fall E 2, S. 27; Vermerk eines Abteilungsleiters aus der TSK vom 27. Februar 2023. Seite 313 im Bericht.

Neuwahlen eine auch mit Blick auf dauerhafte Verbindlichkeiten für den Freistaat Thüringen sehr vorteilhafte Situation.

Zur Bestenauslese im "Fall G" ist die Beweislage genau wie in allen anderen Fällen gelagert, und zwar sowohl aus der schwarz-roten wie aus der rot-rot-grünen Regierungszeit: Die Eignung wurde von der einstellenden Person, hier Innenminister Georg Maier, bestätigt und anhand konkreter fachlicher Kriterien begründet. Wie konkret die Abwägung gegen andere in Frage kommende Personen ablief und aus welchen konkreten Grünen heraus letztlich "Fall G" ausgewählt wurde, ist nicht aktenseitig dokumentiert. Den Zeugen sind dazu außerdem keine Fragen gestellt worden. Behauptungen, der Ausschuss habe "das nicht überprüfen können", gehen insofern an der Beweiserhebung vorbei. Der Bericht gibt die Auswahlkritierien in Rn. 306 zutreffend, aber relativ knapp wieder. Der Zeuge Minister Maier wollte mit der Auswahl von "Fall G" im TMIK vorrangig den kommunalpolitischen Bereich abdecken (ein weiterer Staatssekretär für die klassischen Aufgabenbereiche des Innenressorts war bereits vorhanden). Der Ausschuss hat keinen Grund, an der Eignung der Staatssekretärin für ihren Aufgabenbereich zu zweifeln. Zum Zeitpunkt, an dem dieses Sondervotum fertig gestellt wurde, war "Fall G" nach über drei Jahren unbeanstandeter Amtsführung weiterhin als Staatssekretärin im Innen- und Kommunalministerium tätig.

4. Zum "Fall H"

a. Vorbemerkungen

Besonders problematisch ist aus Sicht der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss die Darstellung der ermittelten Tatsachen und die Bewertung zum "Fall H". Geben die Zusammenfassung der Zeugenaussagen in Teil C des Berichts noch ein relativ zutreffendes Bild der Befragungen ab, können die Ausführungen in Teil D zum Fall explizit nicht mitgetragen werden. Dies betrifft besonders die Absätze zum Problembereich "Auswahl und Bestenauslese", also zu den Fragen a), d), e) und f) in Ziffer I Nr. 1 des Einsetzungsbeschlusses, in den Randnummern 516 bis 519 des Berichts.

"Fall H" wurde, wie im Bericht ausführlich dargestellt, nach der erneuten Wahl von Bodo Ramelow zum Ministerpräsidenten am 4. März 2020 in der ersten Sitzung des neuen Kabinetts Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Richtig dargestellt ist im Bericht, dass das TMIL zu dieser Zeit kommissarisch vom Chef der Staatskanzlei Benjamin-Immanuel Hoff mit geleitet wurde. Zeitgleich schied der Staatssekretär im Haus altersbedingt aus²⁶. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Aussage des Zeugen Ministerpräsident Ramelow, die Fähigkeit zur Leitung eines Hauses sei eines der ausschlaggebenden Kriterien bei der Auswahl von "Fall H" gewesen, noch einmal an Gewicht (Rn. 518).

²⁶ Der ausscheidende Staatssekretär wurde nicht zu diesem Fall, aber später zum Fall TSK-24 als Zeuge vernommen. In diesem Kontext legte er dar, dass die Altersgrenze für seinen Ruhestand bereits 2016 erreicht gewesen und er nur durch mehrfache Verlängerung gemäß dem Thüringer Beamtengesetz noch bis zum Ende der 6. Wahlperiode im Amt verblieben war (Wortprotokoll der 12. Sitzung, S. 122f.) – der Handlungsbedarf zur

Neubesetzung der Hausspitze im TMIL war also akut.

b. Unbegründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Aussagen des Ministerpräsidenten

In Randnummer **518** des Berichts wird dem Zeugen Ministerpräsident Ramelow eine Falschaussage unterstellt, die er nicht getätigt hat. Die Aussage im Bericht lautet wie folgt:

"[...] Die Aussage des Zeugen Ministerpräsident Ramelow, er sei dankbar gewesen, dass "Fall H" das Amt übernehme mit der Maßgabe, dass wenige Monate später Neuwahlen anstünden, wird vom Untersuchungsausschuss kritisch bewertet. Ihre Glaubhaftigkeit erscheint zweifelhaft. Die Personalakte beginnt Mitte Januar 2020, der erste Kontakt mit dem "Fall H", in dem auch von "der angestrebten Verwendung" geschrieben wird, ist für den 31.01.2020 dokumentiert. Die unterschriftsreife Prüfung des Arbeitsvertrags erfolgte am 03.02.2020. Der Entwurf der Kabinettvorlage vom 04.02.2020 enthält die Ernennung von "Fall H". Neuwahlen standen aber frühestens ab Anfang März 2020 in Rede."

Die Aussage des Ministerpräsidenten, auf die hier Bezug genommen wird, entstammt dem Wortprotokoll der 7. Sitzung, Seite 34f. Sie lautet:

"Und letztlich war ich dankbar, dass Frau 'H' bereit war, als Staatssekretärin am 4. März mit in die Arbeit, in die Aufgabe zu gehen, unter der Maßgabe, dass wir wenige Monate später Neuwahlen haben."

Der im Bericht konstruierte Widerspruch zwischen Aussage und Aktenlage wäre gegeben, wenn sich die Aussage des Ministerpräsidenten auf einen vor dem Bekanntwerden der Möglichkeit von Neuwahlen, also vor "Anfang März 2020", liegenden Zeitpunkt bezogen hätte. Das ist aber mit Blick auf die Zeugenaussage offenkundig nicht der Fall. Die Tatsache, dass der Ministerpräsident am 4. März dankbar über die Bereitschaft von "Fall H" war, Staatssekretärin trotz in Rede stehender baldiger Neuwahlen zu werden, steht in keinem Widerspruch dazu, dass ihre Einstellung in dieser Funktion bereits vorher in Betracht gezogen worden war.

Zur Einordnung der Aussage des Ministerpräsidenten muss auch noch einmal auf den Umstand verwiesen werden, dass "Fall H" im März 2020 nicht zur Staatssekretärin ernannt und in ein Beamtenverhältnis berufen wurde, sondern im Wege einer Einstellung zu dieser Funktion kam. Sie erwarb zu diesem Zeitpunkt also keinen Anspruch darauf, nach möglichen Neuwahlen auf ihrem Posten zu verbleiben oder im Falle der dann womöglich veränderten Situation an der Hausspitze mit entsprechenden Bezügen in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden (was angesichts einer vorher abzuleistenden Probezeit übrigens auch bei einer Berufung ins Beamtenverhältnis auf Probe nicht zwingend der Fall gewesen wäre).

Der Textabschnitt in Randnummer 518 lautet weiter:

"Ebenso wird die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Ministerpräsident Ramelow, man sei mit der Bewerberin nach seiner Wiederwahl am 4. März 2020 in den Arbeitsprozess gegangen, bezweifelt. Die Auswertung des Aktenbestands lässt diese Bekundung als falsch erscheinen. Nachdem der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff bereits im Januar 2020 innerhalb des TMIL die Möglichkeiten zur Einstellung eines weiteren Staatssekretärsposten (sic) hat untersuchen lassen, wird die Bewerberin erstmal am 31.01.2020 mit Namen aktenkundig. Es

folgt im Rahmen der Kabinettsbefassung die Stellungnahmen von TFM am 03.02.2020 und der Entwurf einer Leitungsvorlage der TSK vom 05.02.2020. Nach Aktenlage war die TSK also schon über einen Monat vor der Wiederwahl des Zeugen Ministerpräsident Ramelow am 04.03.2020 mit der Bearbeitung der Personalie beschäftigt."

Auch hier unterstellt der Bericht eine Falschaussage, wo es keine gab. Kern des Missverständnisses dürfte der Bedeutungsgehalt des Wortes "Arbeitsprozess" sein. Die unterstellte Falschaussage des Ministerpräsidenten beruht hier auf der Annahme, dass mit "Arbeitsprozess" der Prozess der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses von "Fall H" im TMIL gemeint sei. Dieser hat selbstverständlich und sachlogisch schon vor dem 4. März stattgefunden. Die – aus unserer Sicht falsch interpretierte – Aussage von Bodo Ramelow wäre dann sinngemäß, dass man erst nach seiner Wiederwahl am 4. März die Einstellung der Staatssekretärin vorbereitet habe. Der Zeuge meinte aber, man – er, der Minister Hoff und die neue Staatssekretärin – seien nach dem 4. März in den Arbeitsprozess im Ministerium gegangen, also in die Regierungsgeschäfte im TMIL. Die vollständige Aussage des Zeugen aus dem Wortprotokoll der 7. Sitzung, Seite 34, ist hier unserer Auffassung nach unmissverständlich:

"Und so sind wir dann vorsichtig startend mit der kommissarischen Vertretung durch Herrn Hoff und der Verstärkung im Team durch Frau "H" in den Arbeitsprozess gegangen."

Würde es um den "Arbeitsprozess" der Einstellung von "Fall H" gehen, ergäbe die Formulierung "mit der Verstärkung im Team durch Frau "H" keinen Sinn. Zwischen der Aussage des Zeugen und der Aktenlage besteht keinerlei Widerspruch.

Hinter beiden vermeintlichen "Falschaussagen" scheint die irrige Ansicht zu stehen, es habe im Ausschuss den Versuch gegeben, zu leugnen, dass die Einstellung von "Fall H" als Staatssekretärin schon vor dem 4. März ins Auge gefasst bzw. vorbereitet worden sei. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE im Untersuchungsausschuss gestehen eine gewisse Ratlosigkeit angesichts dieser Unterstellung ein. Es ist schlicht eine Selbstverständlichkeit, Personalmaßnahmen vom Stellenwert einer Staatssekretärin nicht erst am Tag der Kabinettbefassung zu prüfen und auch aktenkundig zu erörtern. Die entsprechende vorbereitende Korrespondenz des TSK-Personalreferats mit den beteiligungspflichtigen Ressorts ist auch, wie in Teil D des Berichts ausführlich dargelegt, umfassend dokumentiert und wurde bis kurz vor der Wahl Thomas L. Kemmerichs zum Ministerpräsidenten am 5. Februar durchgeführt (Rn. 570).

c. Unzutreffende Darstellung und Bewertung der Einstellung von "Fall H" im Bericht

Vollends abzulehnen ist aus Sicht der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE die Bewertung von "Fall H" in Randnummer **519** des Berichts. Die in wenigen Sätzen abgehandelte Bewertung zur Einstellung von "Fall H" im März 2020 enthält auf engem Raum so viele Halb- und Unwahrheiten, dass sie im Folgenden detailliert aufgearbeitet werden muss.

Zunächst ist festzuhalten: Die Erklärungen der Zeugen Ministerpräsident Ramelow und Minister Prof. Dr. Hoff zur Auswahlentscheidung für "Fall H" sind vollkommen plausibel. Das

gilt besonders für das Kriterium der Leitungs- und Verwaltungserfahrung. "Fall H" hatte zuvor ein Ministerium in einem anderen Bundesland als Ministerin geleitet, stellt also dahin gehend den Ausnahmefall dar, dass sie sogar einen hierarchischen "Rückschritt" in Kauf nahm, um die Aufgabe einer Staatssekretärin im TMIL zu übernehmen. Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow wies darauf in der 7. Sitzung hin²⁷.

Die Formulierung, die "generelle Bereitschaft zur Übernahme des Amtes" sei ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung gewesen, ist trivial: Uns ist keine Person in der Geschichte des Freistaates Thüringen bekannt, die das Staatssekretärsamt bekleidet hätte, ohne die "generelle Bereitschaft" dazu gehabt zu haben. Mit Blick auf die besondere Situation im Frühjahr 2020 war es für "Fall H" aber tatsächlich mit nennenswerter Unsicherheit verbunden, die Funktion einer Staatssekretärin im TMIL zu übernehmen: Angesichts zu diesem Zeitpunkt noch für 2021 angedachter Neuwahlen ging sie in einer Position, für die es keine Planstelle im Haushalt und daher auch keine Sicherheit in der kommenden Wahlperiode gab, in ein Ministerium, in dem mangels eigener Hausleitung gerade den Staatssekretären als Führungsvertretung besondere Verantwortung zukommen würde. Einen Anspruch auf die Absicherung im Fall einer Versetzung in den Ruhestand, mit der üblicherweise die mit dem Staatssekretärsamt verbundenen Unwägbarkeiten ausgeglichen werden, erwarb sie wegen ihrer Einstellung mit einem außertariflichen Vertrag zudem nicht.

Der Bericht bemängelt in Randnummer 519 weiterhin die Informationen zum Lebenslauf und zu den Qualifikationen von "Fall H", auf deren Grundlage eine Prüfung beamtenrechtlicher Voraussetzungen durch das TMIK nicht möglich gewesen sei. Dem Grundsatz nach ist dem nicht zu widersprechen: Natürlich ist eine lückenlose Führung der Personalakte wichtig und die Vorlage vollständiger Informationen zum Lebenslauf geboten. Sie lag im "Fall H" nicht vollständig vor, woran der Bericht zu Recht Kritik übt. Auch für diese Feststellung hätte es allerdings keines Untersuchungsausschusses bedurft, hat doch die Landesregierung bereits in ihren Stellungnahmen zu den ersten Prüfmitteilungen des Landesrechnungshofes bereits Dokumentationslücken eingestanden und Verbesserungen in diesem Bereich angekündigt.

In den folgenden Absätzen kippt die Wertung zu "Fall H" im Bericht endgültig ins Unwahre ab. Die Antwort auf die Frage 1. a) in der Randnummer 519 schließt mit folgenden Sätzen:

"[...] Ausgehend von dem in der Beweisaufnahme dargestellten Anforderungsprofil kann der Untersuchungsausschuss die Auswahl nicht nachvollziehen. Wenn kein qualifiziertes Personal zur Übernahme der Position bereit ist, muss man nach Überzeugung der Ausschussmitglieder den Bewerberkreis vergrößern. Stattdessen wurden vorliegend die Anforderungen über ein zumutbares Maß hinaus gesenkt. Fachliche Qualifikation spielte keine, ausreichende Berufserfahrung nur eine untergeordnete Rolle."

Die Beweisaufnahme stützt dieses Urteil nicht einmal ansatzweise. Die Behauptung, es habe sich bei "Fall H" nicht um qualifiziertes Personal für die Position der Staatssekretärin im TMIL

²⁷ Wortprotokoll 7. Sitzung, S. 34: "Und insoweit war ich froh, dass Frau 'H' bereit war, als Staatssekretärin, nachdem sie vorher in Brandenburg ja Ministerin war, quasi hierarchietechnisch eine niedrigere Position wahrzunehmen".

gehandelt, ist weder aus den Akten noch aus einer einzigen Zeugenaussage abzuleiten. Die Tatsache, dass die betreffende Person erstens ab Januar 2021 weiter im Amt der Staatssekretärin tätig war und zweitens später die Leitung des TMIL als Ministerin übernahm, die sie bis heute innehat, führen die Behauptung, sie sei "nicht qualifiziert" gewesen, ad absurdum. Einen "Bewerberkreis", den man vergrößern könnte, gibt es nach allen dem Ausschuss bekannt gewordenen Gepflogenheiten bei der Besetzung von Staatssekretärsposten sowieso nicht; bei allen Fällen, auch schon unter Ministerpräsidentin Lieberknecht, wurden Staatssekretäre ausgewählt. "Bewerbungen" auf eine solche Stelle hat es nie gegeben.

Es gibt weiterhin keine Grundlage in der Beweiserhebung für die Behauptung, die "Anforderungen" seien "über ein zumutbares Maß hinaus gesenkt" worden. Der Ausschuss hat keine Indizien, geschweige denn Beweise, aus den umfangreichen Zeugenbefragungen und den (im "Fall H" viele hundert Seiten umfassenden) Akten dazu erhalten, es seien "Anforderungen gesenkt" worden – dieser Teil des Berichts muss als frei erfunden und schlicht tatsachenwidrig bezeichnet werden. Auch über den letzten Satz ist damit alles gesagt: Weder hat "fachliche Qualifikation keine Rolle" gespielt noch wurde der "ausreichenden Berufserfahrung" eine "nur untergeordnete Rolle" beigemessen – noch einmal: "Fall H" war zuvor unter anderem Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Landtagsabgeordnete und Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Brandenburg gewesen. Es passt ins Gesamtbild, dass der gesamte Absatz ohne Verweise auf konkrete Zeugenaussagen oder Aktenstellen auskommt – solche Belege gibt es für diese Behauptungen schlicht nicht.

Schließlich bietet der Bericht in der Randnummer 519 zwei kurze Antworten auf die Fragen 1 d) und e) des Einsetzungsbeschlusses an, die nicht die Ergebnisse der Beweisaufnahme spiegeln:

"Ob der Ministerpräsident eine ebenso oder besser geeignete Person in Betracht gezogen hatte, konnte der Ausschuss nicht herausfinden. Hierzu wurden keine Angaben gemacht."

Der Ausschuss hätte das durchaus herausfinden können – er hat es aber nicht versucht. Dem Ministerpräsidenten wurden, ebenso wie anderen Zeugen, keine konkreten Nachfragen dazu gestellt, welche anderen Personen aus welchen Gründen im Auswahlprozess gegen "Fall H" unterlagen. Es wurden deswegen – insoweit ist die höchst suggestive und auf die Glaubwürdigkeit des Ministerpräsidenten zielende Formulierung im Bericht auf rein faktischer Ebene korrekt – naturgemäß "keine Angaben gemacht". Der darauffolgende Satz im Bericht versucht sich davon unbeirrt trotzdem daran, die Gründe für die Auswahlentscheidung zu beurteilen:

"Die Auswahlentscheidung fiel letztlich auf die Bewerberin, weil keine Person mit besserer Qualifikation bereit war, das Amt zu übernehmen."

Auch hier ist wieder festzuhalten: Keine Zeugenaussage, keine Aktenstelle gibt Anlass zu dieser Behauptung. Sie ist, wie alle in diesem Abschnitt diskutierten Bewertungen zum "Fall H" im Bericht, aufgrund von Mehrheitsentscheidungen im Ausschuss in den Bericht gelangt, die sich gegenüber inhaltlichen Argumenten leider gleichgültig zeigten.

5. Zum Fall "TSK-24"

Die Darstellung der ermittelten Tatsachen und Bewertungen zur Personalie "TSK-24" in Teil D des Berichts ist aus Sicht der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE nicht zu beanstanden. Sie gibt die Beweiserhebung zum Fall vollständig und ausreichend detailgetreu wieder.

Kern der Kritik am Fall "TSK-24" und Hauptgrund dafür, dass der Untersuchungsausschuss sich mit dem Fall befasste, war die Einstellung mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag ohne vorherige Ausschreibung. "TSK-24" wurde im Dezember 2019 als Leiterin des Ministerbüros im TMIL eingestellt. Hinsichtlich des Verzichts auf eine Ausschreibung ist auch hier auf § 3 Abs. 2 ThürLaufbG zu verweisen, der die Stellen der persönlichen Mitarbeiter einschließlich der Leiter der Ministerbüros von der Ausschreibungspflicht ausnimmt. Von der Möglichkeit einer unbefristeten Einstellung nur Gebrauch zu machen, wenn die Stelle vorher ausgeschrieben wurde, war nach mehreren Zeugenaussagen in den Ministerien und der Staatskanzlei üblich. Sie wurde in der Abstimmung zwischen den Ressorts zur Einstellung auch vom TFM gefordert (allerdings ohne die konkrete Forderung nach einer "Befristung"; die Rede war von einer "Bindung" des Arbeitsverhältnisses an die Wahrnehmung der Funktion - hierzu ausführlich Rn. 650). Die damit einhergehende Auseinandersetzung zwischen TMIL und TFM ist in den Randnummern 647 bis 653 des Berichtsteils D detailliert und zutreffend dargestellt. Gesetzlich verankert ist die Verknüpfung von Befristung und Ausschreibung allerdings nicht. Die Einstellung von "TSK-24" im TMIL stellt mithin keinen Rechtsbruch dar, sondern höchstens ein Abweichen von üblichen Verfahrensweisen. Gründe für diese Abweichung vom üblichen Verfahren hat der Ausschuss nicht beweiskräftig ermittelt. Die Aussage der Zeugin A.L., dies hätte die Personalgewinnung im Fall "TSK-24" erschwert, da die betreffende Person zuvor gut dotiert unbefristet beschäftigt gewesen sei, stellt hier aber eine plausible Erklärung dar (Rn. 360).

Nachverwendungen kommen nicht nur in dem Haus in Frage, in dem die Person ursprünglich eingestellt wurde, sondern können im Wege der Versetzung auch in anderen Teilen der Landesverwaltung stattfinden. So wurde im Fall "TSK-24" auch verfahren – nach Ende der Tätigkeit als Leiterin des Ministerbüros im TMIL wurde "TSK-24" an die Staatskanzlei versetzt.

IV. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Regierungshandeln: zu Ziffer I Nr. 3 des Einsetzungsbeschlusses

Der womöglich wichtigste Mangel im Bericht besteht darin, dass jede Antwort auf eine komplette Frage des Einsetzungsbeschlusses fehlt. Gemeint ist Ziffer I Nr. 3. Demnach sollte ermittelt werden,

"inwiefern und inwieweit sich das unter den Nummern 1 und 2 untersuchte Regierungshandeln unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtslage unterscheidet von dem Regierungshandeln der sich vom 30. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2014 im Amt befindlichen Landesregierungen".

Obwohl der Ausschuss durchaus Beweise in diesem Bereich erhoben und einige Sachverständige und Zeugen sogar schwerpunktmäßig dazu befragt hat, spart der Bericht den Punkt völlig aus. Entsprechende Anträge der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/GRÜNE, den Berichtsentwurf des Vorsitzenden zu ergänzen, wurden im Ausschuss ohne Begründung und ohne Gegenvorschläge abgewiesen. Im Folgenden werden deshalb die ermittelten Tatsachen und Bewertungen zum Thema zusammengefasst.

1. Bestenauslese und Auswahl von Staatssekretärinnen und Staatssekretären

Im Bericht und in diesem Sondervotum ist bereits darauf hingewiesen worden: Der grundgesetzliche Anspruch an die "Bestenauslese" hat sich während des Untersuchungszeitraumes nicht geändert. In diesem Punkt müssen die gleichen Maßstäbe an die Landesregierung von Ministerpräsidentin Lieberknecht in der 5. wie an die rot-rot-grünen Regierungen der 6. und 7. Wahlperiode angelegt werden.

Die wichtigste Erkenntnis zu diesem Fragekomplex: Der Prozess der "Bestenauslese" ist bei keinem der Fälle dokumentiert. Es gibt schlicht keine etablierte Praxis zur Dokumentation Hausleitungen bzw. der Ministerpräsidentin Einschätzungsprärogative. Sofern der Landesrechnungshof also in seinem Sonderbericht die fehlende Dokumentation in den rot-rot-grünen Landesregierungen moniert, kritisiert er sie damit also nicht für eine etwaige Abweichung von den Prinzipien guter Regierungsführung, sondern für eine in Thüringen offenkundig schon immer alltägliche Praxis. Den Ausführungen in Rn. 498 des Berichtsteils D ist hier zuzustimmen. Die fehlende Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen in der CDU-geführten Landesregierung kann auch nicht auf Löschund Aufbewahrungsfristen zurück geführt werden. Nach den ausdrücklichen Aussagen der Ministerpräsidentin gab es diese Dokumentationen schlicht nicht: Erinnert sei an ihre Beschreibung der Auswahl von Hildigund Neubert für das Amt der Staatssekretärin als "inneren Auswahlprozess" (Rn. 499), den sie nicht habe aufschreiben können.

Die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht, Ministerpräsident Ramelow, Minister a.D. Dr. Voß, Minister Prof. Dr. Hoff, Minister Maier und Minister Tiefensee zu den Gründen und dem Ablauf der Bestenauslese sind in Untersuchungskomplex II, Kapitel 1. ("Auswahl und Bestenauslese") zusammengefasst. Mit ausdrücklicher Ausnahme von "Fall H" geben diese die Ergebnisse der Beweiserhebung weitestgehend korrekt und nachvollziehbar wieder. In allen Fällen konnten die einstellenden Minister bzw. die Ministerpräsidentin a.D. die Personalentscheidungen begründen; dokumentiert ist die Auswahl in keinem der Fälle. Auch die Identität und Anzahl anderer für die Staatssekretärsposten in Frage kommender Personen ist mangels eines Bewerbungsverfahrens und entsprechender Aktenbestände in keinem Fall nachprüfbar.

Auch die vom Landesrechnungshof geforderten stellenspezifischen und aktenseitig dokumentierten "Anforderungsprofile" bei Staatssekretärsposten sind nach allen Erkenntnissen des Ausschusses nie Praxis gewesen. Im Gegenteil: Die unbedingte Verknüpfung von Bestenauslese und schriftlichem Anforderungsprofil machte sich offensichtlich auch Ministerpräsidentin Lieberknecht nicht zu eigen. In der Befragung zur Personalie Dr. Wolfgang Voß sagte die Zeugin aus, sie habe sich die zehn Jahre zuvor in Sachsen erfolgte Bestenauslese "zu eigen gemacht", als sie ihn für einen Tag zum Staatssekretär und daraufhin zum Finanzminister machte (Rn. 505). Das von der damaligen Ministerpräsidentin vertretene Verständnis der Bestenauslese knüpfte sich ausweislich dieser Aussage also gerade nicht an ein irgendwie geartetes Stellenprofil, das eigens für den Staatssekretärs- bzw. Ministerposten in Thüringen erstellt worden wäre.

Auf diese Feststellungen gäbe es zwei denkbare Perspektiven. Entweder ist das Versäumnis, die Auswahlentscheidung – und nicht erst das darauffolgende Einstellungsverfahren! – für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre an klaren Anforderungsprofilen auszurichten und eindeutig zu dokumentieren. Dies zu unterlassen, wäre dann ein Versäumnis nicht nur der Regierungen aus LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/GRÜNEN, sondern in gleicher Weise der CDUgeführten Vorgängerregierung anzulasten. Oder die für alle untersuchten Fälle festgestellte Praxis bildet schlicht eine Realität des Regierens ab, die in Rücksicht auf die Besonderheiten des Staatssekretärsamtes und des besonderen Stellenwertes des politischen Vertrauens bei diesen Positionen in praktischer wie in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Die Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Morlok wird diesbezüglich in Rn. 128 des Berichts korrekt wiedergegeben: Es gebe bei Staatssekretären einfach "eine Einschätzungsprärogative des Ministers bei der Besetzung dieses Amts und eine deutliche Reduzierung der Kontrollintensität", mit der man einfach leben müsse. "Politische Vertrauensbeweise ließen sich nicht an exakten Kriterien festmachen, nicht exakt dokumentieren und auch nicht exakt kontrollieren. Wer die 'Vertrauenskategorie' ernst nehme, müsse akzeptieren, dass es eine geringere Kontrollintensität gebe", so der Sachverständige weiter. Die im Ausschuss erarbeiteten Erkenntnisse zur Auswahl von Staatssekretärinnen und Staatssekretären zeigen, dass die Realität des Regierungshandelns auch in Thüringen damit zutreffend beschrieben ist.

2. Einstimmigkeit von Kabinettsbeschlüssen

Unverändert ist im Untersuchungszeitraum die Verpflichtung geblieben, die Einstellung und Ernennung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären durch das Kabinett beschließen zu lassen. Dies ist in den Akten des Untersuchungsausschusses für alle Einzelfälle dokumentiert.

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, der in der gesamten 6. und 7. Wahlperiode Chef der Staatskanzlei und damit an allen Kabinettsentscheidungen zu Stellenbesetzungen beteiligt

war, sprach bei diesen Entscheidungen von einem "Prinzip der Einvernehmlichkeit": Er habe als Chef der Staatskanzlei nie eine Vorlage, auch nicht in Personalpunkten, für kabinettreif erachtet, bei der sich ein Veto von auch nur einem Kabinettsmitglied abgezeichnet habe (Rn. 213). Für die gesamte Amtszeit der rot-rot-grünen Landesregierung unter Ministerpräsident Bodo Ramelow ist das nach allen Erkenntnissen des Ausschusses auch der Fall: Sämtliche während der Amtszeit des Ministerpräsidenten Ramelow und des Chefs der Staatskanzlei Prof. Dr. Hoff getroffenen Entscheidungen zu Stellenbesetzungen wurden einstimmig vom Kabinett beschlossen.

Sowohl der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff als auch der letzte (kommissarische) Zentralabteilungsleiter der Staatskanzlei während der Amtszeit von Ministerpräsidentin Lieberknecht, der Zeuge R.S. (Rn. 195), gaben an, dieses Prinzip der Einvernehmlichkeit sei auch vor 2014 schon handlungsleitend für die damalige Regierung gewesen (der Zeuge R.S. bezog sich dabei nur auf seine eigene Zeit als Leiter der Zentralabteilung im Jahr 2014). Im Fall der Versetzung von Dr. Wolfgang Voß nach Thüringen und seiner Ernennung zum Staatssekretär für einen Tag im Dezember 2010 war die Kabinettsentscheidung aber nicht einstimmig (Rn. 561). Das ist umso bemerkenswerter, als es sich um eine Entscheidung nicht nur für einen Staatssekretär, sondern für alle Beteiligten offensichtlich auch implizit für den künftigen Finanzminister des Freistaates Thüringen handelte. Ausgerechnet bei einer so gewichtigen Personalfrage das Prinzip der Einvernehmlichkeit zu ignorieren, zeugt zumindest von einer wesentlich robusteren, erheblich weniger konsensorientierten Regierungskultur im Vergleich zur darauffolgenden Koalitionsregierung eines Ministerpräsidenten Bodo Ramelow.

Bemerkenswert ist auch: der im Untersuchungszeitraum einmalige Vorgang einer nicht einvernehmlichen Entscheidung im Kabinett ist in den Akten durch nichts dokumentiert außer durch die Formulierung "mehrheitlich beschlossen" (im Gegensatz zu: "einstimmig beschlossen") in der Niederschrift der Kabinettsitzung im Dezember 2010. Der Kontrast zu den Personalentscheidungen der rot-rot-grünen Regierungszeit könnte nicht deutlicher ausfallen: Wo seit 2014 teils erheblich weniger gewichtige Meinungverschiedenheiten über laufbahnund haushaltsrechtliche Detailfragen sich zu hunderte Aktenseiten füllenden Korrespondenzen zwischen den Arbeitsebenen der Ressorts aufaddieren, bleibt vom autoritären Akt einer gegen eine Kabinettsminderheit durchgesetzten Personalie, bei der es ausdrücklich auch Auswirkungen auf die Posten der Überstimmten gab (Aussage Ministerpräsidentin a.D. Lieberknecht in Rn. 561), nichts übrig außer einem Adjektiv in der Niederschrift der Kabinettsitzung.

3. Einstellungspraxis bei Persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Im Bereich der persönlichen Mitarbeiter in den Leitungsbereichen von Staatskanzlei und Ministerien hat der Untersuchungsausschuss nur drei konkrete Einzelfälle untersucht, die Personen "TSK-24", "TSK-28" und den "Fall E". Alle drei Personen traten unter der rot-rotgrünen Landesregierung in ihr erstes vom Untersuchungsauftrag gedecktes

31

Beschäftigungsverhältnis ein – "Fall E" im Januar 2015, "TSK-28" im September 2017 und "TSK-24" im Dezember 2019. Aus der Zeit der Regierung von Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht hat der Ausschuss keine Einzelfälle untersucht. Vergleiche zwischen der Einstellungspraxis der beiden Regierungen sind daher nur sehr eingeschränkt möglich. Die sehr konkreten Fallbetrachtungen aus der rot-rot-grünen Regierungszeit müssen mit den viel weniger umfangreichen und eher allgemein gehaltenen Zeugenaussagen der Chefs und Chefinnen der Staatskanzlei und der Leiter der Zentralabteilungen zur Zeit der CDU-geführten Landesregierung kontrastiert werden.

Zur Zentralabteilung bzw. Abteilung 1 gehört in den Ministerien und der Staatskanzlei ein je eigenes Referat, in der Regel als "Referat 11" bezeichnet, das für Personalfragen zuständig ist (§ 4 Abs. 2 ThürGGO). In den Fachressorts ist dieses Referat für das Personal im eigenen Haus zuständig. In der Staatskanzlei ist das dortige Personalreferat zusätzlich verantwortlich für die Ressortabstimmung gemäß § 11 Abs. 4 ThürGGO, stimmt also alle kabinettpflichtigen Personalien mit den zustimmungspflichtigen Ressorts ab. Die Leiter der Zentralabteilungen sind bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten zwischen der Hausleitung (Staatssekretäre und Minister) und dem Personalreferat eingeordnet. Obwohl die unmittelbare Bearbeitung der Arbeitsverträge, Kabinettvorlagen und ggf. Leitungsvorlagen auf der Arbeitsebene im Referat durch Sachbearbeiter und Referenten stattfindet, sind die Zentralabteilungsleiter geeignete Zeugen, wenn es um Überblicksfragen zur Einstellungspraxis in den Ministerien und zur Ressortabstimmung geht. Einige der vom Ausschuss befragten Zentralabteilungsleiter übten ihre Funktion bereits seit der Amtszeit der CDU-geführten Landesregierung (2009 bis 2014) aus, kannten also die Einstellungspraxis unter beiden Regierungen im Untersuchungszeitraum. Das betrifft die Zeugen M.M. (seit 2010 Leiter der Zentralabteilung im TFM), T.K. (2011 bis 2022 Leiter der Zentralabteilung im TMMJV), J.L. (2012 bis 2017 Leiter der Zentralabteilung im TMWWDG und dem Vorgängerministerium TMWAT) und J.I. (2010 bist 2017 Leiter der Zentralabteilung im TMIL).

Grundlegende und gravierende Unterschiede in der Einstellungspraxis zwischen diesen Regierungen benannte keiner der Zeugen. Der Zeuge M.M. sagte bezogen auf die Rolle seines Hauses, des Finanzministeriums, in Ressortabstimmungen zu Personalfragen aus, es habe sich nichts Grundlegendes geändert. Die im Zusammenhang insbesondere mit den Fällen "TSK-24" und "TSK-28" verschiedentlich problematisierte Praxis, Empfehlungen des Finanzministeriums nicht mit einer Vollzugsmeldung zu beantworten, habe sich zwischen den Wahlperioden ebenfalls nicht verändert. Der Zeuge T.K. sagte mit Blick auf seine von 2011 bis 2022 dauernde Dienstzeit als Zentralabteilungsleiter des TMMJV aus, jede Einstellung sei auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben hin geprüft worden; geändert habe sich daran im Grundsatz nichts, lediglich neue Gesetzeslagen seien selbstverständlich berücksichtigt worden (Rn. 184). Der Zeuge benannte keine konkreten Beispiele für diese geänderten Gesetzeslagen. Einschlägige Veränderungen in den Rechtsgrundlagen betreffen insbesondere die Regelungen zur Ressortabstimmung in der ThürGGO und das Thüringer Laufbahngesetz.

32

Die Einstellung von Beamten der Besoldungsstufe A 16 und vergleichbar außertariflich bezahlter Beschäftigter war zu Beginn des Untersuchungszeitraums noch kabinettpflichtig, wie der Zeuge M.M. in seiner Befragung aussagte. In der seit dem 19. Juni 2015 gültigen Fassung der ThürGGO muss die Landesregierung nur noch der Ernennung von Beamten der Besoldungsordnung B und der Einstellung vergleichbarer Beschäftigter mit außertariflichem Entgelt zustimmen (§ 10 Abs. 2 ThürGGO; vgl. hierzu die vom 1. August 2008 bis zum 18. Juni 2015 gültige Fassung). Die Besetzung der A 16-Stellen müssen allerdings trotzdem noch mit dem Innen- und dem Finanzministerium sowie der Staatskanzlei abgestimmt werden, sind also weiterhin beteiligungspflichtig (§ 7 Abs. 3 ThürGGO).

Dem Ausschuss liegen Dokumentationen der Beteiligung der Ressorts gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO für die Einzelfälle vor. Bei der Einstellung von "TSK-28" im Leitungsbereich des TMASGFF²⁸ führte die Ressortabstimmung zur Anpassung der Vergütung an die Besoldungsstufe A 16; auch für die weiteren Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit "TSK-28" im TMASGFF und später in der Staatskanzlei sind diese Ressortabstimmungen belegt.

Auch bezüglich der Fragen von Ausschreibungen und Befristungen hat der Ausschuss punktuelle Zeugenaussagen und Akteninhalte ausgewertet. Für belastbare vergleichende Aussagen über die Praxis der Landesregierungen in diesem Bereich genügen die erhobenen Beweise allerdings nicht. Mit Bezug auf die persönlichen Referenten sei auf die Aussagen der Zeugen T.K. und, ausschließlich für die Regierungszeit des Kabinetts Lieberknecht, des Zentralabteilungsleiters in der Staatskanzlei S.Si. verwiesen. Demzufolge waren in diesem Bereich Ausschreibungen entbehrlich und nicht die Regel. Die Zeugenaussagen weisen außerdem auf verschiedene Konventionen bei der Befristung von Stellen im Leitungsbereich hin: Während die Stellen für persönliche Referenten nach den Aussagen des Zeugen T.K. in der Regel befristet gewesen seien, sagte der Zeuge U.W. bezüglich der Stellen von Leitern des Ministerbüros im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft aus, ihm seien keine Beispiele für befristete Einstellungen bekannt.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofes, die Zeugin Präsidentin Butzke, sagte aus, für die Zeit von 2014 bis 2020 haben dem Rechnungshof für 30 der geprüften Einzelfälle keine Tätigkeitsbeschreibungen vorgelegen. Die Eingruppierungen seien aus diesem Grund nicht nachvollziehbar gewesen. Für die Zeit von 2009 bis 2014 liegen dem Ausschuss keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Einstellungen oder Versetzungen ohne Stellenbeschreibungen vorgenommen wurden. Ein quantitativer Vergleich der Praxis der Landesregierungen ist daher nicht möglich.

.

²⁸ Vorlage UA 7/4 – 113, "TSK-28", Personalakte Teil B, S. 12-29.

Die Zeugen M.M., J.L. und J.I., alle Zentralabteilungsleiter in ihren jeweiligen Ministerien, sagten übereinstimmend aus, es habe in ihren Geschäftsbereichen grundsätzlich Tätigkeitsbeschreibungen bei der Einstellung persönlicher Mitarbeiter gegeben. Ausnahmen davon seien höchstens bei sehr kurzfristiger Beschäftigung oder unvollständiger Dokumentation denkbar, aber die absolute Ausnahme, so die Zeugen M.M. und J.I. Im Fall "TSK-24" liegt eine entsprechende Tätigkeitsdarstellung vor²⁹. Für die Beschäftigung von "Fall E" in der Staatskanzlei ab 2015 liegen eine Tätigkeitsdarstellung und eine Tätigkeitsbewertung als Teil der Personalakte vor³⁰. Sie begründeten eine rückwirkende Einstufung von "Fall E" in die Erfahrungsstufe 2 der Entgeltstufe 14. Für das außertarifliche Entgelt entsprechend der Besoldungsstufe A 16 ab Januar 2018 wurde keine Tätigkeitsbeschreibung ins Verfahren des Untersuchungsausschusses eingeführt. Aus einer internen Vorlage der Staatskanzlei vom 30. Januar 2018 geht aber hervor: "Die auszuübenden Tätigkeiten wurden anhand einer Tätigkeitsdarstellung überprüft"³¹.

Dem Ausschuss liegen weder in Zeugenaussagen noch in den ins Verfahren eingebrachten Akten Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Einstellungspraxis in den Leitungsbereichen der Ministerien in der Amtszeit der rot-rot-grünen Landesregierungen im Vergleich zur vorherigen, CDU-geführten Regierung signifikant verändert hat.

André Blechschmidt MdL

Katja Mitteldorf MdL

²⁹ Vorlage UA 7/4 – 83, "TSK-24" Teil B, S. 25-29).

³⁰ Vorlage UA 7/4 – 31, S. 27-31.

 $^{^{31}}$ Vorlage UA 7/4 - 31, Personalakte ["Fall E"] Teil B 2, S. 11f.).

II. Sondervotum der von der Fraktion der CDU benannten Mitglieder Andreas Bühl, Stefan Schard und Thomas Kemmerich				



Zur Drucksache 7/7914 UA 7/4 - Postenaffäre

Abweichende Meinung (Sondervotum) gemäß § 28 Abs. 4 ThürUAG zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 7/4 der von der CDU-Fraktion benannten Mitglieder Bühl, Schard und Kemmerich

Inhalt A. Vorwort 3 B. Laufbahnbefähigung......6 d. Außertarifliche Beschäftigung 10 a. Einstellung zum 4.3.2020 auf Grundlage eines befristeten Arbeitsverhältnisses..... 15 Ernennung zur Staatssekretärin und Einstellung als Beamtin auf Probe..... Fall Neubert, TSK 28 C. d. Außertarifliche Beschäftigung 37 Versetzung an die TSK zum 1.10.2019.......44

Seite 1 von 59

i)	a.	Regierungssprecher	45
	e.	tarifliche Zahlung einer befristeten Zulage nach B6 AT als Regierungssprecher	46
3.	F	all E	46
	a.	Einstellung als persönliche Referentin	46
	b.	Vereinbarung eines Entgelts vergleichbar A16	49
4.	F	all TSK-24	51
3	a.	Einstellung im TMIL zum 16.12.2019	51
	b.	Versetzung in die TSK	54
5.	В	eantwortung weiterer Fragen	55
D.		Vergleichende Betrachtung, Teil I. 3. des Einsetzungsbeschlusses	56
1.	S	taatssekretäre	56
2	T	eitungsbereich	57

A. Vorwort

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage des Sonderberichts des Thüringer Rechnungshofs vom 13.3.2023 "Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden", Aktenzeichen 1011-4.3-783/202, einzelne Personalmaßnahmen der Landesregierung, geordnet nach den betreffenden Fällen, untersucht. Es wurden zu insgesamt 234 Personen Aktenvorgänge und Dateien übergeben. Hiervon konnten angesichts der wenigen zur Verfügung stehenden Zeit nur zu 9 Personen - das entspricht knapp 4 % - Personalmaßnahmen untersucht werden. Der Versuch, über Zeugen einen Überblick über die sehr vielfältige Einstellungspolitik der vergangenen 15 Jahre zu bekommen, war nach Bewertung der Unterzeichner hingegen nur bedingt erfolgreich¹.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Ordnung sind einige Wiederholungen im Vergleich mit den von der Ausschussmehrheit beschlossenen Wertungen nicht zu vermeiden. Es werden im Folgenden mehr Fragen bewertet und begründet beantwortet.

Die Unterzeichner bestätigen die Feststellungen des Thüringer Rechnungshofs. Sie stellen in den untersuchten Personalmaßnahmen der 6. und 7. Wahlperiode systematische und schwerwiegende Verstöße fest. Es handelte sich nicht nur um Einzelfälle, sondern sich wiederholende Verstöße gegen Beamten-, Laufbahn- und Haushaltsrecht. Der Vorwurf, es habe keine Bestenauslese nach den Kriterien Eignung, Leistung, Befähigung gegeben, hat sich durchgängig bestätigt. Die untersuchten Personalmaßnahmen waren getragen von parteipolitischer Motivation und erfolgten entgegen den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 ThürLHO).

Insbesondere in den drei untersuchten Fällen zur Einstellung im Leitungsbereich wurde unter Verstoß gegen Haushaltsrecht das Tarifgefüge untergraben und der Leistungsgrundsatz missachtet. Parteipolitisches Vertrauenspersonal sollte gegen einen politischen Leitungswechsel mit unbefristeten und unwiderruflichen Entgeltzusagen abgesichert werden². Eingruppierungen konnten mangels Tätigkeitsbeschreibung nicht nachvollzogen werden. Einstufungen wurden unter Außerachtlassung der tariflichen Voraussetzungen überhöht vorgenommen. Rechtliche Fragen scheinen politisch entschieden worden zu sein.

Die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses wurde durch ein mangelndes Aufklärungsinteresse auf Seiten der Landesregierung erschwert. Durch einen Verstoß gegen das Löschmoratorium (vgl. Nr. VII des Einsetzungsbeschlusses in Drs. 7/7914) durch den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff (siehe nächsten Absatz) wurden nach Überzeugung der Unterzeichner Beweise vernichtet, die relevante Antworten zu Fragen des Einsetzungsbeschlusses hätten geben können. So sagte der Zeuge Staatssekretär Krückels aus, in einer Gruppe mit Personalreferatsleiter und Minister seien einzelne Personen genannt worden und Fragestellungen geklärt worden wie: "Wann gäbe es eine offene Stelle für so jemanden?"^{3,4}.

Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff behauptete in seiner ersten Befragung⁵, er habe keine Kenntnis von Messenger-Kommunikation oder von entsprechenden Löschungen. Als im Rahmen der weiteren Beweisaufnahme andere Zeugen bekundeten, es habe eine vom Zeugen

Seite 3 von 59

¹ Hierzu mehr unter D.

² Vgl. Rn. 437.

³ Vgl. Wortprotokoll der 9. Sitzung, Seite 218, Aussage des Zeugen Staatssekretär Krückel zu Personalmaßnahmen Fall E.

⁴ Vgl. Rn. 277.

⁵ Beweisaufnahme vom 29.1.2024.

Minister Prof. Dr. Hoff eingerichtete und administrierte Messenger-Gruppe gegeben, über die Personalinformationen ausgetauscht worden seien, gestand der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff nicht nur ein, dass es tatsächlich Messenger-Kommunikation gegeben habe, sondern auch, dass er diese nach dem Erlass des Löschmoratoriums gelöscht habe. Die vom Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff gelöschten Daten konnten nicht rekonstruiert werden.

Erschwert wurde die Aufklärungsarbeit ferner durch Zeugenaussagen, deren Glaubhaftigkeit die Unterzeichner in Zweifel ziehen⁶, weil sie im Widerspruch zu Aussagen anderer Zeugen oder dem Akteninhalt stehen.

An anderer Stelle schienen Zeugen bemüht, nicht nachprüfbare Behauptungen aufzustellen⁷ oder flüchteten sich auffällig oft und erst in den relevanten Frageteilen in Erinnerungslücken⁸.

Die festgestellten Rechtsverstöße wurden in den Personalakten als "unüblich", "bisher nicht praktiziert" oder "einmaliges Verfahren" dokumentiert und trotz teilweise erheblicher Bedenken der Fachebene und anderer Ressorts von den Verantwortlichen freigezeichnet.

Warum das Finanzministerium nicht eingeschritten ist, als bekannt wurde, dass die TSK, das TMIL und das TMASGFF außertarifliche Arbeitsverträge ohne die nach § 40 ThürLHO notwendige Einwilligung des TFM abschließen und durch die konkreten Vertragsgestaltungen die Bestenauslese im Landesdienst in Frage stellen, konnten die Unterzeichner nicht aufklären.

⁶ Siehe unten im Rahmen der Beweiswürdigung.

⁷ Der Zeuge B.S. nannte Fälle, auf die der Untersuchungsausschuss keinen Zugriff hatte (vgl. unten C. 2. b.), Qualifikationsparameter der Bestenauslese wurden nicht genannt (siehe unten). Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff gab keine konkrete Aussage dazu, wer die behaupteten Vereinbarungen mit dem Personalrat getroffen habe (siehe C. 3. a.), wer Einstellungsmodalitäten entschieden hatte (siehe C. 5.a.) oder wer im TFM mündlich, an der Hausleitung vorbei, Einwilligungen aufgelöst habe (siehe C. 5. a.).

⁸ So bekundete der Zeuge Staatssekretär Krückels im Rahmen seiner Vernehmung am 18.3.2024 zunächst, er sei an Messenger-Kommunikation nicht beteiligt, dann wollte er in keinen Messenger-Gruppen gewesen sein, dann war er in sehr, sehr vielen Messenger-Gruppen Mitglied. In keinem Fall, in dem Gespräche mit der Fachebene oder dem Finanzministerium dokumentiert waren, erinnerte sich der Zeuge Prof. Dr. Hoff an Informationen zu Inhalt, Zeitpunkt oder Gesprächspartner, die seine Angaben überprüfbar gemacht hätten.

B. Staatssekretäre, Teil I. 1. des Einsetzungsbeschlusses

1. Rechtsgrundlagen

a. Bestenauslese: Eignung, Leistung, Befähigung

Im Ergebnis der Beweisaufnahme stellen die Unterzeichner fest:

Auch für Staatssekretäre gilt der Grundsatz der Bestenauslese im öffentlichen Amt gem. Art. 33 Abs. 2 GG uneingeschränkt. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung müssen ungeachtet eines politischen Vertrauens vorliegen. Ob die in Betracht kommenden Personen die Anforderungen an Eignung, Leistung und Befähigung erfüllen, wird an einem dem beabsichtigten Einsatz entsprechenden Anforderungsprofil gemessen. Entsprechen mehrere Personen diesem Anforderungsprofil, ist eine Auswahl anhand nachprüfbarer, sachlicher Kriterien zu treffen.

In keinem der untersuchten Einstellungsvorgänge9 wurde ein Anforderungsprofil dokumentiert. Ebenso fehlt die Dokumentation der Auswahlentscheidung, also der Abwägungen, welche Personen an dem Anforderungsprofil gemessen wurden und inwieweit und mit welchem Ergebnis sie dem Anforderungsprofil im Sinne der Bestenauslese entsprochen haben.

Der Untersuchungsausschuss hat versucht, im Rahmen der Beweisaufnahme die jeweiligen Auswahlentscheidungen zu rekonstruieren. Der individuellen Bewertung unter den Punkten B. 2.-8. vorgreifend lässt sich nach der Bewertung der Unterzeichner feststellen, dass die die jeweilige Einstellungsentscheidung tragenden Zeugen in den Fällen B. 6.-8. (Ernennungen in der 5. Wahlperiode) ergiebige, nachvollziehbare und konkrete Angaben zum Anforderungsprofil gemacht haben. Unter die jeweiligen Anforderungsprofile subsumierten die Zeugen die in Frage kommenden Personen unter den Voraussetzungen Eignung, Leistung und Befähigung so konkret, dass eine Nachvollziehbarkeit der Auswahlentscheidung gegeben war.

Für die Auswahlentscheidungen B. 2.-4. (Ernennungen in der 6. und 7. Wahlperiode) können die Unterzeichner dies nicht feststellen. Im Fall B. 2. hat der Zeuge Minister Tiefensee zwar ausführlich und detailliert das Anforderungsprofil beschrieben. Eine qualifizierte, konkrete Abwägungsentscheidung oder inwieweit die ausgewählte Person dieses Anforderungsprofil konkret erfüllt haben soll, lässt sich weder den Zeugenaussagen noch dem Akteninhalt entnehmen.

Im Fall B. 3. wurde ein aus zwei Anforderungen bestehendes Bewerberprofil herausgearbeitet: Erstens, die Fähigkeit ein Haus zu leiten, und zweitens, die generelle Bereitschaft zur Übernahme des Amtes. Weitere Anforderungen, insbesondere in fachlicher Hinsicht wurden nicht gestellt.

Im Fall B. 4. wurde als erste Maßgabe der Bestenauslese das Geschlecht angegeben 10. Konkrete, an die Position "Staatssekretärin für Kultur" gestellte Anforderungen wurden auch in diesem Fall nicht ermittelt. Die Zeugenaussage erschöpfte sich in Pauschalaussagen (Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation), die für jedwede Stelle im Thüringer Landesdienst relevant sind.

¹⁰ Rn. 285.

Seite 5 von 59

⁹ Siehe unten B. 2.-8.

Wie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Prüfung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" Teil II – Staatssekretäre vom 5.9.2022¹¹ zu entnehmen ist, stellt die Landesregierung nicht in Abrede, dass eine den Vorgaben von Art. 33 Abs. 2 GG entsprechende Bestenauslese bei der Auswahl von Staatssekretären zwingend durchzuführen ist. Die Landesregierung stellt sich in dieser Stellungnahme auf den Standpunkt, sie habe Einstellungsentscheidungen nach den Grundsätzen der Bestenauslese in für Staatssekretäre modifizierter Form (Eignung, Leistung, Befähigung + fortdauerndes politisches Vertrauen) getroffen. Einen nachvollziehbaren Vortrag, der diese pauschale Behauptung überprüfbar macht, wird indes weder in dieser Stellungnahme noch im parlamentarischen Verfahren noch in der detaillierten Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss vorgebracht

b. Laufbahnbefähigung

Die auf die Ernennung von Staatssekretären anzuwendenden Rechtsgrundlagen haben zum 1.1.2015 eine grundlegende Änderung erfahren. Bis zum 31.12.2014 regelte § 101 Abs. 4 ThürBG a.F., dass die Landesregierung die Entscheidung trifft, ob Ausnahmen im Hinblick auf die Laufbahnbefähigung zugelassen werden.

Mit der Gesetzesänderung zum 1.1.2015 wurde die Entscheidungsmöglichkeit über das "ob" gestrichen. Die Landesregierung hatte damit keine Befugnis mehr, darüber zu disponieren, ob Ausnahmen zugelassen werden. Ihr oblag mit dem neu geschaffenen § 50 Abs. 5 ThürLaufbG nur noch die Entscheidung über das Ergebnis der zwingend vorzunehmenden beamten- und laufbahnrechtlichen Prüfung. Diese Entscheidung trifft sie anstelle des Landespersonalausschusses. Die Zuständigkeitsregel entbindet die Landesregierung nicht von einer ordnungsgemäßen und vollständigen Prüfung der beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften auch in Bezug auf Staatssekretäre.

Staatssekretäre sind nach Thüringer Recht vom Geltungsbereich des Thüringer Laufbahngesetzes voll erfasst. Das Amt des Staatssekretärs ist weder ein laufbahnfreies Amt noch gehört es einer eigenständigen Laufbahn an¹². Nach dem seit dem 1.1.2015 geltenden Thüringer Recht unterscheiden sich politische Beamte (vgl. § 30 Abs. 1 ThürBG), zu denen auch Staatssekretäre gehören, nur noch durch die Möglichkeit, ohne Angaben von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden zu können.

Mit dieser Änderung setzte der Thüringer Gesetzgeber der 5. Wahlperiode im Bundesvergleich Maßstäbe. In keinem anderen Bundesland sind Staatssekretäre anderen Beamten so weitgehend gleichgestellt. Auch wenn andere Bundesländer das Recht der Staatssekretäre anders regeln, gilt für Thüringer Beamte selbstverständlich Thüringer Recht.

Insoweit sei auf die Aussage des Zeugen Ministerpräsident Ramelow verwiesen¹³, er sei davon ausgegangen, sein Vorgehen bei der Ernennung von Staatssekretären entspreche gültigem Recht in Deutschland. Im krassen Gegensatz hierzu steht die Aussage der Zeugin M. R., die als Abteilungsleiterin im TMIK das landesweite Dienst- und Beamtenrecht fachlich zu

¹² Vgl. ThürOVG, Urteil v. 31.3.2003 – 2 KO 548/01, Rn. 65ff.

Seite 6 von 59

¹¹ TSK CdS farbig (thueringen.de)

¹³ Rn. 295. Der Zeuge sagte in der 9. Sitzung, Wortprotokoll Seite 130: "Ich bin davon ausgegangen, dass mit dem Rechtsgutachten [Prof. Dr. Meinel vom 4.10.2023], dass unser Vorgehen dem gültigen Recht in Deutschland entspricht [...]"

verantworten hatte¹⁴. Auf die Frage, ob das Dienstrechtsreferat entsprechend der Aussage des Zeugen Ministerpräsident Ramelow das in Deutschland übliche Verfahren oder Thüringer Recht anwende oder ob es im Laufe ihrer Tätigkeit eine Änderung der Rechtsauffassung gegeben habe, fragte die Zeugin zurück, was denn das in Deutschland übliche Verfahren sei und verwies auf die im Schreiben vom 18.2.2021 aufgelisteten Prüfungsschritte¹⁵.

In Bezug auf die Laufbahnbefähigung ist daher vor der Ernennung zu prüfen, ob a) ein Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst abgeleistet wurde, b) ob eine mindestens dreijährige gleichwertige Berufstätigkeit die Fähigkeiten zur Anerkennung vermittelt hat oder c) Lebens- und Berufserfahrung die Befähigung zum höheren Dienst vermittelt hat.

Bei einer Vielzahl der Staatssekretärsernennungen seit dem 1.1.2015 wurden die neuen gesetzlichen Regeln missachtet. Insbesondere bei drei der vom Untersuchungsausschuss detailliert betrachteten Fälle erfolgten vor der erstmaligen Ernennung entweder gar keine Prüfungen oder es wurden Prüfergebnisse ignoriert oder Prüfungsinstanzen umgangen.

c. Individueller fiktiver Lebenslauf

Gemäß § 28 Abs. 1 ThürLaufbG erfolgt die Einstellung von Beamten im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn. Das Eingangsamt für die Laufbahn der Staatssekretäre ist der Besoldungsgruppe A13 zugewiesen¹⁶. Soll in einem höheren als dem Eingangsamt eingestellt werden (hier B9), ist dies gemäß § 28 Abs. 2 und 3 ThürLaufbG nur zulässig, wenn der Bewerber die Voraussetzungen des individuellen fiktiven Werdegangs erfüllt. Das bedeutet, der Lebenslauf des Bewerbers muss in Qualität und Quantität die reguläre Beamtenlaufbahn nachzeichnen können. Der Sinn dieser Regelung folgt der Intention der zum 1.1.2015 in Kraft getretenen Neuregelung¹⁷: Einerseits ist eine Gleichbehandlung von langjährig Beschäftigten mit Quereinsteigern gewollt. Andererseits soll das beamtenrechtliche Leistungsprinzip gesichert werden. Denn im Rahmen der Beamtenlaufbahn werden wiederkehrend Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsnachweise erbracht. Für Quereinsteiger wird daher eine über eine vergleichbare Mindestdauer hinaus erbrachte Mindestleistung zur Einstellungsvoraussetzung gemacht.

Neben dem Thüringer Rechnungshof wenden alle im Untersuchungsausschuss und vor dem Landtag gehörten Sachverständigen den individuellen fiktiven Werdegang auch für Staatssekretäre an¹⁸.

Besonders herausgehoben werden soll insoweit die Zuschrift des Sachverständigen Meinel, auf dessen Gutachten sich die Zeugen Ministerpräsident Ramelow und Minister Prof. Dr. Hoff wiederholt beziehen. Prof. Dr. Meinel führt aus, dass die Voraussetzungen zur teleologischen

 15 Rn. 297, Seite 291f: Laufbahnbefähigung und \S 28 Abs. 2 oder 3 Thür Laufb
G.

Seite 7 von 59

¹⁴ Rn 297, Seite 276.

¹⁶ Vgl. § 20 Nr. 4 ThürBesG.

¹⁷ Vgl. Rn. 355; Man habe noch in der Regierungszeit Lieberknecht Verschärfungen/Nachschärfungen im Beamtenrecht vorgenommen und den fiktiven Lebenslauf eingeführt.

¹⁸ Zusammenfassend für den Untersuchungsausschuss Rn. 496. Für den Landtag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Drucksache 7/8656 der Thüringer Beamtenbund (Schreiben vom 22.6.2023, Seite 2 und vom 18.1.2024, Seite 3), Sächsische Staatskanzlei (Schreiben vom 15.1.2024), Prof. Dr. Meinel (Schreiben vom 15.1.2024, Seite 11), Dr. Günter Bochmann (Schreiben vom 5.1.2024, Seite 7) – abrufbar alle in der Beteiligtentransparenzdokumentation des Thüringer Landtags zur o. g. Drucksache, 7-8656 (thueringerlandtag.de).

Reduktion des § 28 ThürLaufbG eher nicht vorlägen. Die von der Landesregierung benutzte Begrifflichkeit, der Gesetzentwurf habe "klarstellende" Funktion, bewertete er als verfehlt¹⁹. Die Frage nach der Anwendung des individuellen fiktiven Lebenslaufs sei nach Geboten methodischer Stringenz rein de lege lata²⁰ mit "Ja" zu beantworten²¹.

Zu dem Fällen B. 2.-4. vertrat die Fachebene von TMIK²², TFM²³ und TMUEN²⁴ ebenfalls die Auffassung, dass der individuelle fiktive Lebenslauf bei Einstellung von Staatssekretären die Lebens- und Berufserfahrung der Beamtenlaufbahn nachbilden muss. Bemerkenswert ist dabei, dass im TMIK, im TMUEN und im TFM diese Rechtsauffassung nicht nur von der Fachebene ganz unumstößlich vertreten wurde, sondern auch vom Leitungsbereich bis hoch zur Ministerebene bestätigt wurde. So ist ein ausführlicher Prüfvermerk²⁵ vom 15.2.2021 unter anderem auch von dem Leiter des Ministerbüros TMIK, dem Leiter des Referats Kabinett/Landtag und dem amtsleitenden Staatssekretär im TMIK Innen mitgezeichnet.

Im TMUEN antwortete die Stabstelle Kabinett/Landtag unter Einbezug der dortigen Fachebene, des Ministerbüros und der persönlichen Referenten des Staatssekretärs und im TFM wies die Leitung des Minister- und Staatssekretärsbüros am 18.2.2021 die Fachebene an, die Regelung des § 28 Abs. 2 oder 3 ThürLaufbG in die ablehnende Ressortabstimmung zur Probezeitverkürzung von Fall B. 4. aufzunehmen²⁶. In dieser E-Mail waren die Ministerin und der Staatssekretär im TFM in cc. gesetzt.

Angesichts der Stellungnahme des TMIK²⁷ gelangen die Unterzeichner zu der Überzeugung, dass das TMASGFF bereits 2017 die Auffassung vertreten hatte, dass die Regeln des individuellen fiktiven Lebenslaufs auch für Staatssekretäre Anwendung finden. Denn das TMASGFF hat bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBI. 2017, S. 91) die Forderung erhoben, Staatssekretäre vom Anwendungsbereich des dritten Teils des ThürLaufbG – Berufliche Entwicklung – herauszunehmen²⁸.

Die Unterzeichner konnten nicht aufklären, warum die Minister Maier, Siegesmund, Werner und Taubert trotz der sehr dezidierten Rechtsauffassung ihrer Fachebenen im Rahmen der Kabinettsbefassung ihre Zustimmung zu den jeweiligen Ernennungsvorgängen gaben und damit nach Bewertung der Unterzeichner rechtswidrige Beschlüsse fassten.

Einzig und allein die TSK und hier wohl auch nur der Ministerpräsident Ramelow und der Chef der Staatskanzlei Prof. Dr. Hoff vertraten die Ansicht²⁹, dass im Wege der teleologischen

Seite 8 von 59

¹⁹ Vgl. Zuschrift 7/3209 zu Drs. 7/8656 in der Beteiligtentransparenzdokumentation, <u>Z7-3209.pdf (thueringerlandtag.de)</u>

²⁰ Anm.: "nach geltendem Recht"

²¹ Zuschrift 7/3209 Seite 11.

²² Vgl. E-Mail des TMIK vom 4.12.2020 im Rahmen der Ressortabstimmung, Rn. 345, Seite 358.

²³ Vgl. Schreiben des TFM vom 11.2.2021 im Rahmen der Ressortabstimmung, Rn. 297, Seite 287.

²⁴ Vgl. E-Mail der Stabstellenleitung Kabinett/Landtag im TMUEN im Rahmen der Ressortabstimmung vom 3.12.2020, Rn. 345, Seite 356ff.

²⁵ Rn. 297, Seite 290ff.

 $^{^{26}}$ Vgl. Vorlage 7/4 – 152, Fall E, Seite 17, E-Mail des LMB im Finanzministeriums an das Fachreferat, in Kopie an die Ministerin und den Staatssekretär.

²⁷ Rn. 297, Seite 292-297.

²⁸ Vgl. Stellungnahme des TMIK zur Argumentation der TSK vom 23.2.2021, Rn. 297, Seite 292ff.

²⁹ 2015 kam die Arbeitsebene der TSK zu der Bewertung, dass Staatssekretäre klassische Beamten nach dem Beamtenstatusgesetz, dem Thüringer Beamtengesetz und dem Thüringer Laufbahngesetz sind. Einziger Unterschied sei die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ableistung der Mindestdienstzeit, vgl. Vorlage 7/4 – 62, Sachakte Maier, Seite 13.

Reduktion ein Ausnahmetatbestand für Staatssekretäre anzunehmen sei³⁰. Ohne Berücksichtigung des Sinn und Zwecks des neuen Laufbahnrechts interpretierte die TSK, die Einschränkung durch das Erfordernis des individuellen fiktiven Lebenslaufs gebe dem Ministerpräsidenten nicht genug Beinfreiheit zur Ernennung von Staatssekretären³¹. Die gesetzliche Regelung wurde von der Thüringer Staatskanzlei verworfen, weil sie den Ministerpräsidenten zu sehr einschränke.

Mit dieser Argumentation, die gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipen verstößt³², trat die TSK über das Ministerbüro im TMIK in einen fachlichen Austausch. Das TMIK nahm in geradezu entwaffnender Klarheit Stellung³³: "Die Ausgestaltung des ThürLaufbG und die nicht vorhandene gesetzliche Ausnahme von laufbahnrechtlichen Regelungen ist der eingewandten notwendigen "Beinfreiheit" des Ministerpräsidenten entgegenzuhalten. Dessen politischexekutiven Kompetenzen unterliegen der Gesetzesbindung." Vereinfacht gesagt vertrat das TMIK die Auffassung, dass auch der Ministerpräsident sich an Recht und Gesetz selbstverständlich zu halten hat. Dem ist aus Sicht der Unterzeichner nichts hinzuzufügen.

Folgen für die vorangegangenen rechtswidrigen Ernennungen von Staatssekretären oder für die nachfolgenden Ernennungen hatte diese klare und eindeutige Stellungnahme jedoch nicht. Weder wurden rechtswidrige Ernennungen rückgängig gemacht noch wurden die betroffenen Personen nachträglich einer notwendigen Prüfung unterzogen, um den vorausgegangenen Rechtsverstoß zu heilen. Keiner der Beteiligten hat Konsequenzen aus den rechtswidrigen Ernennungen von Staatssekretären gezogen.

Maßgeblich für die Prüfung des individuellen fiktiven Lebenslaufs ist der Weg, den ein Laufbahnbeamter bis zur Erreichung eines der B-Besoldung zugeordneten Amtes zurückzulegen hat. Dabei liegt es im Ermessen der Dienststelle, ob der Mindestweg oder der dienststellenintern übliche Weg zugrunde gelegt wird. Die vom TMIK gestellten Mindestanforderungen sind folgende³⁴:

Die Berechnung des individuellen Lebenslaufs beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Laufbahnbefähigung. Sodann wird die Ernennung im Eingangsamt auf Probe (A13) unterstellt, der eine Regelprobezeit von 3 Jahren folgt. Dem folgt die Ernennung im Eingangsamt auf Lebenszeit (A13). Der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A14 geht 1 Jahr Beförderungssperre voraus. Der Beförderung nach A15 gehen 2 Jahre Beförderungssperre voraus. Nach weiteren 2 Jahren Beförderungssperre liegt nach der Mindestberechnung eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung vor, um die B-Besoldung zu rechtfertigen.

Nach der Berechnung des TMIK darf eine Person also erst nach mindestens 10 Jahren qualifizierter hauptberuflicher Tätigkeit in ein Amt der B-Besoldung eingestellt werden. Liegt keine Laufbahnbefähigung vor, müssen sogar 13 Jahre qualifizierte hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen werden³⁵. Liegt kein wissenschaftliches Hochschulstudium vor (mit dem Abschluss bspw. Staatsexamen, Diplom, Magister, Master) wird zusätzliche hauptberufliche

Seite 9 von 59

³⁰ Die Fachebene der TSK empfahl eine Gesetzesänderung.

³¹ Rn. 345, Seite 376.

³² Vgl. Art. 47 Abs. 4 Thüringer Landesverfassung; "[...] die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

³³ Rn. 297, Seite 297.

³⁴ Zusammengefasst nach der Berechnung des TMIK, vgl. Rn. 297, Seite 291, 292.

³⁵ Vergleiche hierzu die Berechnung des TMIK im "Fall E" (B. 4.), Rn. 297, Seite 291.

Tätigkeit verlangt, die, ausgehend vom Berufsabschluss, die Fähigkeiten eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums vermittelt hat.

Auch in Bezug auf die Regeln des individuellen fiktiven Werdegangs erfolgte in drei der untersuchten Fälle entweder keine Prüfung oder es wurden Prüfungsinstanzen umgangen oder Prüfungsergebnisse ignoriert.

d. Außertarisliche Beschäftigung

Bis zum Einstellungsvorgang B. 3. a., der sich im Januar 2020 aktenkundig anbahnte, zum 5.2.2020 bis zum Kabinettsbeschluss abgearbeitet war und am 4.3.2020 schließlich vollzogen wurde, ging die Fachebene im Landesdienst davon aus, dass Staatssekretäre als Beamte einzustellen sind³⁶. Für Amtschefs vertrat das TMIK diese Auffassung ganz zweifelsfrei noch im Februar 2021³⁷. Dies wurde mit der einzigen gesetzlichen Regelung³⁸ begründet und auf eine einschlägige Fachpublikation³⁹ verwiesen. Die Unterzeichner stellen insoweit fest, dass erstmals überhaupt in Thüringen der Posten eines Staatssekretärs im Wege eines privatrechtlichen Vertrags besetzt wurde. Im Ergebnis der Beweisaufnahme ergibt sich für die Unterzeichner das Bild, dass der Weg der privatrechtlichen Anstellung gewählt wurde, weil es für die vom kommissarischen Minister Prof. Dr. Hoff gewollte Position "weitere Staatssekretärin im TMIL" keine haushalterische Planung, namentlich keine Planstelle gab. Für die Einstellung von Fall B. 3. wurde ein gänzlich neues Verfahren gewählt. Über dieses neu gewählte Verfahren sollte im Fall B. 3. Haushaltsrecht umgangen werden.

2. "Fall D", TMWWDG

Die Unterzeichner schließen sich hinsichtlich der Beantwortung der Fragen I. 1. a), e) und f) der Bewertung der Ausschussmehrheit an⁴⁰.

Hinsichtlich der Fragen I. 1. b), d) und c) kommen sie zu folgender abweichender Bewertung:

b) Bei der Auswahlentscheidung wurden die ab dem 1. Januar 2015 geltenden Rechtsgrundlagen missachtet. Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. August 2014 zum 1. Januar 2015 mussten auch bei der Ernennung von Staatssekretären die bei Beamten vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden. Die einzigen gesetzlich normierten Ausnahmen sind die Ausnahme von der generellen Ausschreibungspflicht und die Entscheidungsbefugnis des Kabinetts anstelle des Landespersonalausschusses. Soweit der Zeuge Ministerpräsident Ramelow auf Nachfrage bekräftigte, dass seiner Auffassung nach die Ernennung von "Fall D" nach allen Voraussetzungen erfolgt sei, die nach seinem Kenntnisstand dem Stand der Bundesrepublik Deutschland entsprechen würden⁴¹, ist diese Bekräftigung für die Bewertung irrelevant; denn

Seite 10 von 59

³⁶ VL 117 Fall H, Sachakte Finanzierung, S. 185.

³⁷ Stellungnahme des TMIK zur Argumentation der TSK vom 23.2.2021, Rn. 297, Seite 292-297.

^{38 § 27} ThürBG (§ 30 BeamtStG).

³⁹ Schmidt U., & Hechel, J. (2011). Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern, Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst, Seite 7.
⁴⁰ Rn. 515.

⁴¹ Wortprotokoll 5. Sitzung, Seite 155.

für die Ernennung von "Fall D" war ausschließlich die Thüringer Rechtslage einschlägig. Diese wurde eklatant missachtet.

aa. Der Grundsatz der Bestenauslese wurde nicht beachtet. Es gab kein den Anforderungen an das Amt eines Staatssekretärs entsprechendes Anforderungsprofil. Mithin konnte der Bewerberkreis auch nicht an diesem Anforderungsprofil gemessen werden. Der die Auswahl treffende Zeuge hat die Vorzüge der Bewerberin geschildert. Inwieweit hier eine Bestenauslese im Sinne der Abwägung konkreter Anforderungen und Qualifikationen einer Bewerberauswahl erfolgt ist, konnten die Unterzeichner weder dem Aktenbestand noch der Beweisaufnahme entnehmen. Konkrete, nachvollziehbare Angaben zu der behaupteten umfangreichen Erfahrung im Bereich Digitalisierung, zu der angeführten überzeugenden Kommunikationsfähigkeit oder zu Führungsqualitäten, ob und wenn ja in welchem Umfang beispielsweise im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit Führungsverantwortung übernommen worden war, machte der Zeuge nicht. Ob die Person D überhaupt Führungsverantwortung getragen hatte, blieb unklar.

bb. Die Voraussetzungen zur Laufbahnbefähigung lagen nicht vor. Gemäß § 10 Abs. 3 ThürLaufbG sind Zulassungsvoraussetzungen zur Laufbahn des höheren Dienstes eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung, ein mit einem Mastergrad oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und ein Vorbereitungsdienst oder eine diese Befähigung vermittelnde hauptberufliche Tätigkeit. Vorliegend fehlen mindestens der erforderliche Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums und der Vorbereitungsdienst. Die Bewerberin verfügt nicht über einen Berufsschulabschluss, jedoch über einen Fachhochschulabschluss. Dieser wird den Anforderungen des § 10 ThürLaufbG nicht gerecht. Sie hätte damit als anderer Bewerber nur eingestellt werden dürfen, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung gestanden hätten und die Einstellung von besonderem dienstlichem Interesse gewesen wäre, vgl. § 26 Abs. 2 ThürLaufbG. Zu diesen gesetzlichen Voraussetzungen findet sich weder eine Dokumentation noch machten die Zeugen hierzu Angaben, die über Pauschalaussagen hinausgingen. Ein Vorbereitungsdienst ist nicht absolviert. Eine diese Fähigkeiten vermittelnde Tätigkeit ist weder anhand der Aktenlage noch im Ergebnis der Beweisaufnahme feststellbar. Eine Prüfung der Laufbahnbefähigung erfolgte nicht.

cc. Eine Einstellung in einem höheren Amt war nicht zulässig. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürLaufbG lagen nicht vor. Die Nachzeichnung des fiktiven Werdegangs ergibt weder anhand der Aktenlage noch im Ergebnis der Beweisaufnahme, dass ein Amt der Besoldungsgruppe B9 im Rahmen der notwendigen beruflichen Laufbahn hätte erreicht werden können.

dd. Eine Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung erfolgte nicht.

ee. Eine freie Planstelle war vorhanden.

c) Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wurden nicht konkret geprüft. Zuständig hierfür wäre die TSK als für Staatssekretäre personalführende Stelle gewesen. Der Zeuge R. J. bekundete, das Personalreferat unter seiner damaligen Leitungsverantwortung prüfe objektiv, ob man die Person überhaupt ernennen könne. Sodann werde eine Leitungsvorlage gefertigt. Mit dieser Aussage setzt sich der Zeugen R. J. in Widerspruch zu seiner weiteren Aussage (Rn.

Seite 11 von 59

40.), er gehe in Bezug auf den individuellen fiktiven Werdegang und angesichts der positiven Entscheidung davon aus, dass die Voraussetzungen geprüft worden seien und als erfüllt angesehen wurden. Im Ergebnis der Beweisaufnahme bleibt unklar, ob überhaupt, wenn ja wer und mit welchem Ergebnis die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft wurden.

Im "Fall D" ist nur die Prüfung der Höchstaltersfrist aktenkundig. Weder für das Vorliegen der Laufbahnbefähigung noch der Voraussetzungen zur Einstellung in einem höheren Amt wurden Voraussetzungen geprüft noch gab der Akteninhalt eine solche Prüfung erfolgreich her noch ist ein Prüfungsergebnis dokumentiert. Korrekterweise wurde die gesetzliche Neuregelung wenigstens insoweit berücksichtigt, als dass keine Ausnahmen beim Absehen von der Mindestprobezeit mehr zulässig waren. Ausschließlich für diese Prüfung gab es eine dokumentierte Prüfung. Mit den in der Akte befindlichen Unterlagen hätte man auch weder Laufbahnbefähigung noch fiktiven Werdegang prüfen können. Die Aktenlage ist so dürftig, dass eine Prüfung gar nicht möglich war. Man ignorierte augenscheinlich, dass seit der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2015 eine reguläre beamtenrechtliche Prüfung auch für Staatssekretäre erforderlich ist. Verschärft wurde diese Situation durch eine von der TSK gesetzte permanente Kurzfristigkeit der Stellungnahmefrist.

Eine Prüfung hat lediglich das TMIK als das für Beamtenrecht zuständige Ressort als Plausibilitätsprüfung dergestalt vorgenommen, ob anhand der Zeiten der fiktive Lebenslauf als gegeben hätte festgestellt werden können. Die Zeugin C.B. sagte aus, es müsse so gewesen sein, dass das Dienstrechtsreferat vom Vorliegen des fiktiven Werdegangs ausgegangen sei⁴². Eine qualitative Prüfung war dem TMIK indes nicht möglich. Der dem zuständigen Ressort von der TSK überlassene Aktenbestand ließ eine qualitative Prüfung überhaupt nicht zu. Überlassen wurden lediglich die Kabinettvorlage und der insoweit nicht aussagefähige Lebenslauf⁴³. Keine der beiden Unterlagen enthielt Angaben zu Gleichartigkeit oder Gleichwertigkeit der angegebenen beruflichen Tätigkeiten. Eine Personalakte, wie sie nach Auswertung des Aktenbestands üblicherweise zur Einstellung vorliegt oder vergleichsweise aussagekräftige Unterlagen gab es nicht.

Soweit der Zeuge Ministerpräsident Ramelow angegeben hat, die personalrechtliche Prüfung habe in der TSK stattgefunden, die beamtenrechtliche Prüfung sei im TMIK erfolgt⁴⁴, bewerten die Unterzeichner diese Aussage als falsch. Eine umfassende beamtenrechtliche Prüfung hat im TMIK nicht stattgefunden. Die Zeugen M.R. sagte aus, man habe nur geprüft, soweit die Unterlagen vorlagen⁴⁵.

Soweit der Zeuge R. J. die Antwort des TMIK im Rahmen der Ressortabstimmung ("Vorbehalt, dass man hier davon ausgeht, dass der Entscheidung dann nichts entgegensteht, wenn ein den Anforderungen des Artikels 33 Grundgesetz entsprechendes Auswahlverfahren vorangegangen ist.") als Standardvorbehalt bezeichnete⁴⁶, können die Unterzeichner diese Einordnung nicht nachvollziehen. Zwischen dem Beginn des Untersuchungszeitraums und der Probezeiternennung von "Fall D" erfolgten 28 Ernennungen von Staatssekretären. Bei 27 dieser 28 Ernennungen gibt es diesen Vorbehalt nicht. Von "Standard" kann keine Rede sein.

Seite 12 von 59

⁴² Wortprotokoll 5. Sitzung, Seite 64, 67.

⁴³ Wortprotokoll 5. Sitzung, Seite 82.

⁴⁴ Rn. 236.

⁴⁵ Rn. 223.

⁴⁶ Rn. 219.

d) Zur Frage, inwieweit ebenso oder besser geeignete Personen für die Ernennung in Betracht kamen, bekundete der Zeuge Minister Tiefensee, er habe mehrere Personen im Blick gehabt, von denen er zwei in die engere Wahl einbezogen habe. Zur Frage der der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Parameter machte weder der Zeuge Minister Tiefensee noch ein anderer Zeuge Angaben noch lassen sich Anhaltspunkte hierzu im Aktenbestand finden. Auf die Frage, ob "Fall D" Teil einer Liste oder ein singulärer Vorschlag des Wirtschaftsministers war, verweigerte der Zeuge Ministerpräsident Ramelow mit Verweis auf seine Aussagegenehmigung die ergänzende Aussage⁴⁷.

g) Abweichende Auffassungen oder Bedenken wurden bis auf dem vom TMIK formulierten Vorbehalt zur Bestenauslese nicht ermittelt. Bemerkenswert ist insoweit das Verhalten des TMIK, das sich auf eine Plausibilitätsprüfung des Lebenslaufs zurückzog und insofern bewertete, ob der Werdegang der Bewerberin ausschließlich nach den zurückgelegten Zeiten theoretisch zur Erfüllung der Laufbahnbefähigung und des fiktiven beamtenrechtlichen Werdegangs genügte. Die notwendige qualitative Prüfung dergestalt, ob die tatsächlich wahrgenommenen Tätigkeiten den Anforderungen an den höheren Dienst vergleichbar waren, erfolgte im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht und wurde auch von keiner Stelle eingefordert.

h) Unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung von Vorschriften, insbesondere zur Anwendung des § 28 ThürLaufbG äußerten ausschließlich die Zeugen Ministerpräsident Ramelow und Minister Prof. Dr. Hoff. Prof. Dr. Hoff äußerte im Rahmen der Beweisaufnahme, seiner Bewertung nach sei § 28 ThürLaufbG im "Fall D" nicht anwendbar⁴⁸. Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow antwortet auf Nachfrage, ihm sei zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt gewesen, dass es vor der Berufung bzw. zur Berufung von "Fall D" rechtliche Probleme geben könnte. Er habe diese Meinung erst aus dem Rechnungshofbericht zur Kenntnis genommen und berufe sich auf die Rechtseinschätzung des von der Thüringer Staatskanzlei beauftragten Gutachters⁴⁹. Der gesamte Ablauf der Kabinettsvorbereitung, der Kabinettsumsetzung und der Vorberatung im Staatssekretärsbereich liege im Zuständigkeitsbereich des Chefs der Staatskanzlei. Die Verantwortung für alles trage der Ministerpräsident. Der Zeuge bekräftigte, dass er bei allen Urkunden, die er unterzeichne, mit seiner Unterschrift die Verantwortung übernehme⁵⁰.

Die Aussage zur Kenntnis des Zeugen Ministerpräsidenten Ramelow bewerten die Unterzeichner als unglaubhaft. In der E-Mail vom 18.5.2021, in der der Personalreferatsleiter in der TSK einen Entwurf zur Änderung von § 28 ThürLaufbG an Herrn Minister Prof. Dr. Hoff schickt, heißt es: "Die Frage der Einstellung von Staatssekretär*innen als Beamt*innen beschäftigt das TMIK und die TSK bereits seit einiger Zeit. Auch das TFM war in fachlicher Hinsicht eingebunden. Aktuell gewinnt das Thema an Brisanz, da der Rechnungshof eine entsprechende Prüfung in der TSK durchgeführt hat und noch vor der geplanten Wahl am 26.9.2021 einen Prüfbericht vorlegen möchte. Unabhängig davon besteht auch seitens des Ministerpräsidenten ein dringendes Interesse daran, bei diesem Thema Klarheit herbeizuführen⁵¹." Der Sonderbericht, aus dem der Zeuge Ministerpräsident Ramelow erstmals von Problemen bei der Besetzung von Staatssekretären erfahren haben will, datiert auf dem 13.3.2023. Der Entwurf wurde unter dem 22.2.2022 vom Rechnungshof an die Ressorts

Seite 13 von 59

⁴⁷ Wortprotokoll 5. Sitzung, Seite 148.

⁴⁸ Rn. 225 am Ende.

⁴⁹ Wortprotokoll 5. Sitzung, Seite 147.

⁵⁰ Wortprotokoll 5. Sitzung, Seite 151.

⁵¹ Rn. 297. Seite 299, 300.

versandt. Mithin will der Zeuge Ministerpräsident Ramelow am 13.3.2023, frühestens am 22.2.2022, vom Problem des fiktiven Lebenslaufs erfahren haben. Trotzdem ist für den 18.5.2021, also gut ein Jahr früher, sein Interesse an der Problemlösung dokumentiert.

Auch sagte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff aus, der Ministerpräsident und er würden ein Kommunikationsverhältnis pflegen, in dem auch Zwischenstände [zu Personalentscheidungen] zumindest zur Kenntnis gegeben würden⁵².

Im krassen Gegensatz zu der Rechtsauffassung der Zeugen Ministerpräsident Ramelow und Minister Prof. Dr. Hoff wurde durch die Fachebene die Auffassung vertreten, dass auch § 28 ThürLaufbG im "Fall D" zu prüfen war beziehungsweise, dass man von einer Prüfung ausging⁵³, wobei nicht ermittelt werden konnte, wer für diese Prüfung zuständig gewesen wäre, wenn sie denn erfolgt wäre.

i) Die Ernennung der Staatssekretärin im "Fall D" war rechtswidrig. Es wurde gegen den Grundsatz der Bestenauslese verstoßen. Weder wurde die laufbahnrechtlich notwendige Nachzeichnung des individuellen fiktiven Werdegangs geprüft noch die Laufbahnbefähigung. Beide Voraussetzungen lassen sich auch nicht rekonstruieren, da weder der Akteninhalt noch die Beweisaufnahmen hierzu Informationen hervorgebracht haben. Die Ernennung dürfte auch rechtswidrig wegen eines Verstoßes gegen § 26 Abs. 2 ThürLaufbG gewesen sein. Die Unterzeichner bewerten es als nahezu ausgeschlossen, dass kein geeigneter Laufbahnbewerber zur Verfügung gestanden habe. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wurde von der TSK geprüft, nachdem der Zeuge Minister Tiefensee mit Schreiben vom 20.8.2021⁵⁴ den Ministerpräsidenten darum gebeten hatte. Begründet war die Versetzungsbitte nicht mit der rechtswidrigen Ernennung oder mit nicht mehr vorhandenem Vertrauen zwischen der Staatssekretärin und der Hausleitung, sondern mit Umstrukturierungen im TMWWDG. Auf diesem Dokument findet sich ein handschriftlicher Hinweis: "Bitte prüfen lassen, ob das überhaupt so geht? Herr S.K. sagte mir, dass es da Probleme gibt. Bitte eine Antwort vorbereiten! Probleme erst lösen!" In der Folge wurde dann die Staatssekretärin, die sich noch im Status der Beamtin auf Probe befand, entlassen. Eine Rücknahme von Ernennungen oder Möglichkeit von Kündigungen ist daher obsolet und wurde auch nicht geprüft.

k) Die Unterzeichner halten hierzu fest, dass sich die Rechtsauffassungen der beiden sachverständigen Zeugen zur Frage des Vermögensschadens nicht widersprechen. Sie kommen nur in der Bewertung des Sachverhalts zu unterschiedlichen Auffassungen. Ausgehend von der Feststellung des Untersuchungsausschusses zur Rechtswidrigkeit der Ernennung im Fall D ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden in Höhe der gezahlten Besoldung⁵⁵ zuzüglich Übergangs- und Versorgungsansprüche⁵⁶ entstanden. Die Rückforderung unberechtigt gezahlter Bezüge richtet sich nach § 13 ThürBesG nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Handschriftlicher Vermerk vom 25.10.2021, R. 238, Seite 226.
 Seite 14 von 59

⁵² Wortprotokoll 9. Sitzung, Seite 240.

⁵³ Vgl. Rn. 223 Abteilungsleitung 1 im TMIK, Rn. 220 stellvertretende Referatsleitung Dienstrecht im TMIK, Rn. 219 Referatsleiter Personal in der TSK.

 ⁵⁴ Vgl. Schreiben Herr Minister Tiefensee an Herr Ministerpräsidenten vom 20.8.2021, Rn. 238, Seite 225-226.
 ⁵⁵ Ausgehend von den Besoldungstabellen 2018-2021 dürfte ein Schaden von rund 534.000 € aus zu viel gezahlter Besoldung entstanden sein. Je nachdem, ob und wenn ja in welcher Höhe die Person während der Dauer des 3-jährigen Übergangsgeldes (§ 42 ThürBeamtVG) erwerbstätig war, könnte ein weiterer Schaden von bis zu rund 327.420 € entstanden sein. Versorgungsansprüche sind insoweit nicht berücksichtigt.

3. "Fall H", TMIL

Dieser Fall wurde zunächst zum 4.3.2020 auf Grundlage eines auf neun Monate befristeten Arbeitsverhältnisses als Staatssekretärin eingestellt. Sodann erfolgte die Ernennung zur Staatssekretärin auf Probe.

a. Einstellung zum 4.3.2020 auf Grundlage eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen I. 1. a), d), e) und f) schließen sich die Unterzeichner der Ausschussmehrheit an⁵⁷.

Abweichend von der Ausschussmehrheit beantworten sie die Fragen I. 1. b) und c) wie folgt:

- b) Bei der Auswahlentscheidung wurden Rechtsgrundlagen missachtet. Zum einen wurde erstmals seit der Neugründung des Freistaats 1990 das Amt eines Staatssekretärs im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung besetzt. Ob und inwieweit dies überhaupt zulässig ist, bezweifeln die Unterzeichner⁵⁸. Eine gesetzliche Grundlage hierfür gibt es nicht. Die Landesregierung bediente sich dieses Hilfskonstrukts, da weder eine Planstelle zur Verfügung stand noch "Fall H" die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllte.
- aa. Der Grundsatz der Bestenauslese wurde nicht beachtet. Es gab kein den Anforderungen an das Amt eines Staatssekretärs entsprechendes Anforderungsprofil. Mithin konnte ein potentieller Bewerberkreis auch nicht an diesem Anforderungsprofil gemessen werden. Der die Auswahl treffende Zeuge Ministerpräsident Ramelow hat die Vorzüge der Bewerberin⁵⁹ geschildert. Inwieweit hier eine Bestenauslese im Sinne der Abwägung konkreter Anforderungen und Qualifikationen einer Bewerberauswahl erfolgt ist, konnten die Unterzeichner weder dem Aktenbestand noch der Beweisaufnahme entnehmen. Offensichtlich war die Bewerberin selbst sogar der Ansicht, dass für die Tätigkeit als Staatssekretärin Kompetenzen nachrangig und eher vernachlässigbar seien⁶⁰. So schrieb es die Bewerberin jedenfalls an den Staatssekretär im TMIL, den Zeugen Staatssekretär Weil, und den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff. Im Rahmen der Beweisaufnahme konnten die Unterzeichner nicht ermitteln, ob und wenn ja welche Gespräche dieser Nachricht vorausgegangen waren. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff gab an, keine Erinnerung hieran zu haben⁶¹.
- bb. + cc. Im Rahmen des befristeten Anstellungsverhältnisses spielten Laufbahnbefähigung und Einstellung in einem höheren Amt keine Rolle.
- dd. Die Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung halten die Unterzeichner mit Blick auf die hierfür fehlende gesetzliche Grundlage für zweifelhaft. Sie ist wegen des beamtenrechtlichen Funktionsvorbehalts überhaupt nur möglich für Staatssekretäre, die nicht als Amtschef fungieren. Dieser Fall stellt in der Thüringer Praxis ein Novum dar, das in diesem Fall nach der Überzeugung der Unterzeichner benutzt wurde, um

58 Vgl. B. 1. d.

Seite 15 von 59

⁵⁷ Vgl. Rn. 519.

⁵⁹ Rn. 518f.: Fähigkeit zur Leitung eines Ministeriums, Erfahrung im politischen Betrieb als Abgeordnete (wobei der Zeuge falsche Erinnerung an die tatsächlich weniger werthaltige Position der Bewerberin hatte) und letztlich die Bereitschaft, das Amt in der ungewissen politischen Situation überhaupt übernehmen zu wollen.

⁶⁰ E-Mail vom 31.1.2020, Rn. 345, Seite 352f.

⁶¹ Rn. 337.

eine Einstellung zur Besoldungsgruppe B9 vorzunehmen, obwohl die nach § 49 Abs. 1 ThürLHO zwingend notwendige Planstelle nicht vorhanden war. Die Unterzeichner bewerten die hier erfolgte Einstellung aufgrund einer privatwirtschaftlichen Abrede als Umgehungsgeschäft zur Aushebelung der Regeln der Landeshaushaltsordnung.

ee. Eine freie Planstelle war nicht vorhanden. Der Einzelplan 10 des Landeshaushalts 2020 wies nur eine Planstelle der Besoldungsgruppe B9 aus. Diese war vom Zeugen Staatssekretär a. D. Dr. Sühl besetzt. Mangels Planstelle, so schilderte es der Zeuge R. T.62 in Übereinstimmung mit dem Akteninhalt⁶³, war eine dauerhafte Einstellung nicht möglich. Das TFM wertete die Einstellung einer zweiten Staatssekretärin als Daueraufgabe im Geschäftsbereich des TMIL⁶⁴ und verweigerte unter diesen Voraussetzungen die Mitzeichnung. Infolge dessen und nach Intervention auf Ministerebene wählte man in der TSK ein Hilfskonstrukt und stellte die Bewerberin unter den Voraussetzungen einer kurzzeitig befristeten Projektkraft ein. Haushaltsrechtliche Voraussetzung für dieses Hilfskonstrukt war die nicht dauerhaft beabsichtigte Beschäftigung als Staatssekretärin. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist zwar in der Akte behauptet. § 1 Abs. 2 des Arbeitsvertrags führt diese haushaltsrechtliche Voraussetzung aber ab absurdum. Dort heißt es: "Die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis bzw. Beamtenverhältnis wird unter der Maßgabe der Schaffung der entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen angestrebt." Damit ist dokumentiert, dass bereits zum Zeitpunkt der erstmals beabsichtigten Einstellung zum 5.2.2020 keine nur vorübergehende Projekttätigkeit, sondern eine Daueraufgabe beabsichtigt war. Die kurzzeitige Beschäftigung beruhte gerade nicht auf der Tätigkeit (kurzzeitige Projektkraft oder Demografiebrücke), sondern auf der fehlenden Personalstelle. Ferner ist nicht einmal ein Projekt bezeichnet, für das die Einstellung erfolgen sollte. Die Stelle der zweiten Staatssekretärin wurde auch mit Ablauf der Befristung nicht abgeschafft. Es gibt sie bis heute. Schließlich bekundete auch der Zeuge S.K.65, zur fehlenden Planstelle seien Alternativen geprüft worden, die zeitlich befristete Einstellung sei auf das Fehlen einer Planstelle zurückzuführen. Keiner Zeugen hat auch nur ansatzweise bekundet, dass ein kurzfristiges Projekt ausgeführt werden sollte oder eine Demografiebrücke errichtet werden sollte. Eine solche Brücke hätte nach Überzeugung der Unterzeichner allenfalls für die Position des Zeugen Staatssekretär a. D. Dr. Sühl eingerichtet werden können. In diesem Fall wäre eine sehr kurzfristige Befristung erfolgt und die Bewerberin am 3.4.2020 in das Amt Dr. Sühls eingetreten. Dies ist nicht passiert. Den Unterzeichnern liegen auch keinerlei Hinweise oder Indizien vor, dass ein solches Vorgehen tatsächlich geplant gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund bewerten die Unterzeichner die befristete Einstellung der Bewerberin ohne Planstelle als rechtswidrig. Weder lagen die Voraussetzungen für eine unbefristete Beschäftigung noch für eine befristete Beschäftigung vor. Es liegt ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften, namentlich gegen § 49 Abs. 1 ThürLHO, vor.

c) Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Beschäftigung im außertariflichen Arbeitsverhältnis wurden geprüft. Das Prüfungsergebnis des TFM (befristete Einstellung nur als von vornherein zeitlich befristete Projektkraft) wurde missachtet. Eine beamtenrechtliche Prüfung wurde durch die außertarifliche Beschäftigung obsolet.

Seite 16 von 59

⁶² Rn. 319.

 ⁶³ E-Mail des TFM an die TSK, cc. Ministerin Taubert, Rn. 345, Seite 353-354.
 ⁶⁴ E-Mail des TFM an die TSK, cc. Ministerin Taubert, Rn. 345, Seite 353-354.

⁶⁵ Rn. 314.

g) Im Vorfeld der Einstellung von Fall H als Staatssekretärin im TMIL sind Bedenken von Seiten des TMIL und des Finanzministeriums aktenkundig und von mehreren Zeugen (U.W., A.L., R.T., R.J.) bestätigt worden (Rn. 319, 327, 329, 334). Der dem TMIL zugeordnete Einzelplan des Landeshaushalts sah keine Planstelle für einen zweiten Staatssekretär vor. Innerhalb des TMIL gab es mehrere Vorschläge, mit welchen Berechnungen oder Konstruktionen die fehlende Planstelle umgangen werden könnte^{66/67}. Das TFM stellte die sehr engen Voraussetzungen für eine Einstellung ohne Planstelle (Demografiebrücke oder Projektkraft⁶⁸) vor, die im Rahmen der Einstellung nicht eingehalten wurden. Ausweislich der Ergebnisse der Beweisaufnahme und des tatsächlich geschlossenen Arbeitsvertrages⁶⁹ war von Anfang an eine dauerhafte Beschäftigung beabsichtigt und im Arbeitsvertrag dokumentiert.

Ferner wurde vom Haushaltsreferat im TMIL gegenüber der Referatsleitung Personal geäußert, dass in Thüringen ein Staatssekretär gemäß § 27 ThürBG Beamter sein müsse⁷⁰. Dieser Einwand wurde gänzlich ignoriert, nachdem der Abteilungsleiter 1 im TMIL dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff bereits am 16.1.2020 mitgeteilt hatte, dass nach seiner Prüfung Staatssekretäre im Anstellungsverhältnis in Thüringen zulässig seien. Begründet wurde dies damit, dass es keine Vorschrift gebe, die die Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis vorschreibe. Dass hoheitliche Befugnisse nach Art. 33 Abs. 4 GG in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auszuüben sind, spielte bei dieser Bewertung keine Rolle.

Frage I. 1. h) spielte bei der befristeten Einstellung keine Rolle.

i+k) Die Einstellung erfolgte unter Missachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

b. Ernennung zur Staatssekretärin und Verbeamtung auf Probe

Im Hinblick auf die Personalmaßnahme Ernennung zur Staatssekretärin und der Verbeamtung auf Probe stellen die Unterzeichner fest:

- a) Eine Auswahl für diese Personalmaßnahme ist weder dokumentiert noch wurde sie im Rahmen der Beweisaufnahme ermittelt. Eine Auswahl hat lediglich für die kurzzeitig befristete Projektkraft, deren Aufgabe nicht dauerhaft sein sollte, stattgefunden. Eine Dokumentation erfolgte nicht.
- b) Von der TSK wurden anrechenbare Zeiten geprüft. Dort vertrat man die Ansicht, Staatssekretäre würden dem Thüringer Laufbahngesetz unterfallen⁷¹. Das TMIK prüfte § 28 ThürLaufbG⁷². Das TMUEN mahnte die Prüfung der Laufbahnbefähigung und des individuellen fiktiven Lebenslaufs. Ferner wies das Referat Kabinett/Landtag im TMUEN darauf hin, dass es einer Prüfung bedarf. Die Erteilung des Einvernehmens in der

Seite 17 von 59

⁶⁶ Rn. 326f.: Umsetzung einer B9-Stelle vom TMWWDG oder TMIK.

⁶⁷ E-Mail des Abteilungsleiters 1 im TMIL an den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff vom 16.1.2020, Rn. 345, Seite 361 – 363: Der Staatssekretär wird auf eine freie E13-Stelle gesetzt und erhält eine Zulage nach B9; Umsetzung der B8-Stelle des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes.

⁶⁸ Rn. 319.

⁶⁹ Dienstvertrag zum 4.3.20, Rn. 345, Seite 370-371, § 1 Abs. 2.

⁷⁰ E-Mail vom 3.2.20, Rn. 345, Seite 364.

⁷¹ Referatsleitung Personal in der TSK, Rn. 318.

⁷² Rn. 325.

Kabinettsitzung sei nicht ausreichend⁷³. Gegen beamten- und laufbahnrechtliche Vorschriften wurde verstoßen.

aa. Der Grundsatz der Bestenauslese wurde nicht beachtet. Die mangelhafte Bestenauslese aus der befristeten Einstellung wurde nicht geheilt.

bb. Die Voraussetzungen zur Laufbahnbefähigung lagen vor. Die Feststellung der Laufbahnbefähigung erfolgte nach Prüfung mit Bescheid vom 22.12.2020 zum 1.11.2016. Die Bewerberin verfügte laut ihrem Lebenslauf über den wissenschaftlichen Hochschulabschluss Mastergrad. Als Vorbereitungsdienst wurden die Zeiten des Bundestagsmandats als eine diese Befähigung vermittelnde hauptberufliche Tätigkeit von der TSK anerkannt.

cc. Eine Einstellung in einem höheren Amt war nicht zulässig. Die Vorausetzungen des § 28 Abs. 2 ThürLaufbG lagen nicht vor. Die Nachzeichnung des individuellen fiktiven Werdegangs ergibt weder anhand der Aktenlage noch im Ergebnis der Beweisaufnahme, dass ein Amt der Besoldungsgruppe B9 im Rahmen der beruflichen Laufbahn hätte erreicht werden können. Entsprechend kommt das TMIK im Rahmen seiner beamtenrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin nach ihrem Hochschulabschluss mindestens 14 Jahre eine qualifizierte Tätigkeit ausgeübt haben müsste, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin im höheren Dienst entspricht⁷⁴. Allerdings entsprachen lediglich die Zeiten des Abgeordnetenmandats (4 Jahre) und der Ministertätigkeit (14 Monate) der für den höheren Dienst notwendigen Qualifikation. Das Fehlen dieser laufbahnrechtlichen Voraussetzung wurde bei der Einstellungsentscheidung ignoriert.

dd. Eine Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung erfolgte nicht mehr.

ee. Eine freie Planstelle war mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2021 vorhanden.

c) Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wurden auf Intervention des TMUEN⁷⁵, des TFM⁷⁶ und des TMIK im Dezember 2020 konkret geprüft. Das TMUEN teilte der TSK im Rahmen der Ressortabstimmung mit, dass es nicht ausreichend sei, die Laufbahnbefähigung durch das Kabinett festzustellen. Es bedürfe zwingend einer vorgehenden Prüfung. Anderenfalls sei das Kabinett nicht befugt, den Ausnahmebeschluss zu fassen. Ferner bedürfe es einer Prüfung des individuellen fiktiven Werdegangs⁷⁷. Das TFM nahm mit Schreiben vom 3.12.2020 insoweit Stellung, dass eine Einstellung erst mit Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich sei und es zwingend einer Vorprüfung der Anerkennung der Laufbahnbefähigung sowie der Ausnahmen hinsichtlich der Einstellung in ein höheres Amt als dem Eingangsamt (des Vorliegens des individuellen fiktiven Werdegangs) bedarf. Ferner sei es aus Sicht des TFM nicht ausreichend, zu unterstellen, dass mit der Abstimmung in der Kabinettssitzung das Einvernehmen als erteilt gelte. Das TMIK erteilte unter dem Vorbehalt, dass die Laufbahnbefähigung und der individuelle fiktive Werdegang vorliegen, die Zustimmung. Eine eigene Prüfung war dem TMIK mangels Vorlage aussagekräftiger

Seite 18 von 59

⁷³ E-Mail v. 3.12.2020 vom Stabstellenleiter Kabinett/Landtag im TMUEN an die TSK, sowie an die Fachebene im TMUEN, an den Persönlichen Referent des Staatssekretärs im TMUEN sowie die Leitung des Ministerbüros im TMUEN in cc. Rn. 345. Seite 356 – 358.

⁷⁴ Vermerk vom 16.12.2020, Rn. 345, Seite 365, 366.

⁷⁵ Rn. 345, Seite 356-358.

⁷⁶ Vgl. Vermerk TSK vom 8.12.2020, Seiten 371 – 377, insb. Seite 373, 374.

⁷⁷Rn. 345, Seite 356-358.

Unterlagen hierzu verwehrt. Im Votum zur Kabinettvorlage vom 16.12.2020⁷⁸, die über das Fachreferat im TMIK bis zum Leiter des Ministerbüros mitgezeichnet wurde, heißt es: "Die Einstellung setzt voraus, dass die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Danach müsste "Fall H" nach ihrem Hochschulabschluss im Jahr 2006 mindestens 14 Jahre eine Tätigkeit ausgeübt haben, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin im höheren Dienst entspricht." Infolge dessen führte die TSK die Prüfung der Anerkennung der Laufbahnbefähigung durch und stellte die Laufbahnbefähigung zum 1.11.2016 fest. Abzüglich der hierfür anzurechnenden 3 Jahre hauptberuflicher Tätigkeit hätte die Bewerberin mithin ab dem 1.11.16 mindestens elf Jahre in Fachrichtung und Schwierigkeit einer Beamtin des höheren Dienstes tätig sein müssen. Dies war weder quantitativ noch – bis auf die Zeiten der Ministerund Staatssekretärstätigkeit – qualitativ der Fall.

Die fachlichen Stellungnahmen des TFM, TMUEN und des TMIK wurden in Bezug auf die Anerkennung der Laufbahnbefähigung von der TSK teilweise umgesetzt. Im Nachgang zum Kabinettsbeschluss am 21.12.2020 erfolgte unter dem 22.12.2020 die Anerkennung der Laufbahnbefähigung, wobei davon ausgegangen wurde, dass mit dem Kabinettsbeschluss das Einvernehmen des TMIK als erteilt gelte. Gegen diese Interpretation hatten sich zuvor TFM und TMUEN gewehrt. In Bezug auf das Vorliegen des individuellen fiktiven Werdegangs ist eine inhaltliche Prüfung nur im TMIK dokumentiert.

- 1. d) Andere oder besser geeignete Personen waren für die Einstellung nicht in Betracht gezogen worden. Die Auswahl fiel auf die Bewerberin, weil sie die Position als angeblich zeitlich befristete Aufgabe wahrgenommen hatte.
- e) + f) Zur Frage nach dem Näheverhältnis oder früherer Beziehungen wird auf die Antwort unter B. 3. a. verwiesen.
- 1. g) Ja, TMUEN, TMIK und TFM äußerten Bedenken zu einerseits dem Vorgehen, dass ein Kabinettsbeschluss beamten- und laufbahnrechtliche Prüfungen ersetze. Andererseits wurde die Prüfung der Laufbahnbefähigung und der Voraussetzungen zur Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt angemahnt. Dies wurde in einer für die Unterzeichner nachvollziehbaren Weise dokumentiert. In der TSK holte man die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach und bemühte sich um eine Auslegung des § 28 ThürLaufbG, dessen Voraussetzungen offensichtlich nicht vorlagen. Man argumentierte mit Sinn und Zweck der Regelung des individuellen fiktiven Werdegangs und einer notwendigen Beinfreiheit des Ministerpräsidenten bei der Ernennung von Staatssekretären, um im Rahmen der teleologischen Auslegung die Norm zu verwerfen.

Die Fachebene in der TSK stellte diesen Dissens gegenüber der Hausleitung dar und schlug eine politische Lösung dieses rechtlichen Problems vor. Alternativ wurde die Weiterbeschäftigung im Wege der außertariflichen Beschäftigung ins Auge gefasst. Konkret ging dies wie folgt vonstatten:

Nach dem Eingang der konträren Stellungnahmen von TMIK, TMUEN und TFM fertigte der Zeuge S.K. unter dem 8.12.2020 einen Vermerk⁷⁹, der sich mit den Vorbehalten und der Ablehnung ausführlich auseinandersetzte. Dieser Vermerk ging im Zeichnungsgang über den

Seite 19 von 59

⁷⁸ Rn. 345.

⁷⁹ Rn. 345, Seite 371-377.

Zeugen J.B. und die Staatssekretärin in der TSK an den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff ("Es wird um Kenntnisnahme des vorliegenden Vermerks und Zeichnung der beiliegenden Kabinettsvorlage gebeten"). Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff musste daher nach Aktenlage spätestens zum 8.12.2020 Kenntnis von Problemanzeigen gehabt haben. Insofern wird seine Aussage gegenüber dem Untersuchungsausschuss, er könne sich an Problemanzeigen nicht mehr konkret erinnern, schlussfolgere aber auf eine Nachrangigkeit von den Unterzeichnern als höchst kritisch bewertet. Die in diesem Fall vorgefundenen seitenlangen Vermerke und intensive Kommunikation stellt nach Aktenlage ein Novum im Thüringer Landesdienst dar. Es ist völlig unglaubwürdig, dass sich der Zeuge an diesen Vorgang nicht mehr erinnern können will. Soweit der Zeuge Ministerpräsident Ramelow angibt, keine Probleme zum fiktiven Werdegang angezeigt bekommen zu haben, werteten die Unterzeichner dies entweder als Schutzbehauptung oder aber als äußerst kritischen Kommunikationsmangel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Chef der Staatskanzlei. Nach Auffassung der Unterzeichner ist eine vom Ministerpräsidenten rechtswidrig vorgenommene Beamtenernennung ein Tatbestand, der zwingend zu kommunizieren ist. Angesichts des bekannten guten Verhältnisses von Ministerpräsident und CdS, das beide unterstrichen mit, man kommuniziere ständig miteinander⁸⁰, bewerten es die Unterzeichner als ausgeschlossen, dass der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff den Ministerpräsidenten von dieser Gefahr nicht informiert habe, zumal es offensichtlich auch Gespräche zwischen Frau Ministerin Taubert und dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff gegeben hat und dem Zeugen Ministerpräsident Ramelow es ohne äußeren Druck ein Anliegen war, die Ernennungsurkunde bereits am 30.12.2020 zu übergeben⁸¹. Die Beweisaufnahme hat keine Ergebnisse dazu gebracht, warum die Hausleitungen von TMUEN, TFM und TMIK trotz der gegenteiligen Auffassungen ihrer jeweiligen Arbeitsebenen dem rechtswidrigen Ernennungsbeschluss zugestimmt haben.

Im Zuge der Kabinettsbefassung wurden die fachlichen Stellungnahmen des TFM, des TMIK und des TMUEN übergangen, was die Unterzeichner als Rechtsbruch bewerten. Die Vorbehalte des TMIK und des TFM wurden in der Kabinettvorlage nicht thematisiert. Zur Stellungnahme des TMUEN wurde falsch mitgeteilt, ihr sei Rechnung getragen worden. Zugunsten der politischen Beinfreiheit entschied sich das Kabinett, geltendes Recht zu brechen. Wie bereits unter B. 1. ausgeführt, konnte der Untersuchungsausschuss im Rahmen der kurzen ihm zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufklären, warum die Minister Maier, Taubert und Siegesmund entgegen der Voten ihrer Fachebenen der rechtswidrigen Ernennung im Kabinett zugestimmt haben.

h) Innerhalb der Landesregierung gab es unterschiedliche Auffassungen zur Wirkung des Kabinettsbeschlusses und zur Notwendigkeit beamten- und laufbahnrechtlicher Prüfungen mit der Feststellung eines positiven Ergebnisses vor der Kabinettsbefassung. Von Seiten des TMUEN und des TFM wurde argumentiert, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung (§ 23 Abs. 2 ThürLaufbG) zu prüfen sind. Die TSK stand bisher auf dem Standpunkt, dass insoweit eine einfache Feststellung per Kabinettsbeschluss ausreichend sei. Eklatante Unterschiede gab es hinsichtlich der Anwendung des § 28 ThürLaufbG. TMUEN, TFM und TMIK forderten die positive Prüfung der Voraussetzungen des fiktiven Lebenslaufs. Diese Forderung wurden von der TSK übergangen.

Seite 20 von 59

⁸⁰ Vgl. Rn. 451.

⁸¹ Vgl. für beides Rn. 316.

- 1. i) Die Einstellung und Ernennung zur Beamtin auf Probe erfolgte wie schon die befristete Einstellung unter Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese. Ferner erfüllte die Person nicht die Voraussetzungen zur Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt. Die Rückforderung zu viel gezahlter Arbeitsvergütung dürfte verjährt sein. Kündigungen oder Entlassungen wurden nicht geprüft. Die Person ist nicht mehr als Staatssekretärin tätig.
- 1. k) In Anlehnung an die Bewertungen des Sachverständigen Saliger ist dem Freistaat durch die rechtswidrige Ernennung Schaden in Höhe der Besoldung entstanden. Diese beziffert sich beschränkt auf die Besoldung ohne ggf. gezahlte Zuschläge auf rund 200.000 €. Die Rückforderung unberechtigt gezahlter Bezüge richtet sich nach § 13 ThürBesG.

4. "Fall E", TSK

Im Hinblick auf die Personalmaßnahmen zur Einstellung von der Person in "Fall E" als Staatssekretärin kommen die Unterzeichner zu folgender abweichenden Bewertung:

a. Ernennung zur Staatssekretärin und Einstellung als Beamtin auf Probe

a) Die Auswahl wurde vom Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff nach Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten getroffen. Auf welchen konkreten Grundlagen die Auswahlentscheidung beruhte, konnte nicht ermittelt werden. Der Zeuge Ministerpräsident Ramelow gab an, es habe eine "geeignete" Persönlichkeit ausgewählt werden sollen, die sich mit "den Themen" auskenne. Konkrete Angaben, die den Oberbegriff "geeignet" füllen könnten, welche "Themen" vor der Auswahl zur Bearbeitung identifiziert waren oder warum die Person aufgrund ihrer Ausbildung, Berufs-, und Lebenserfahrung als geeignet bewertet wurde, machte der Zeuge Ministerpräsident Ramelow nicht⁸². Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff erklärte, mit Blick auf den Geschlechteranteil habe die Position mit einer Frau besetzt werden sollen. Über die Begriffe Kompetenz, Leistungsfähigkeit, fachliche Qualifikation und Erfahrung hinaus machte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff weder Angaben zum Anforderungsprofil noch dazu, inwieweit die Bewerberin dieses Anforderungsprofil konkret erfüllte.

Die Unterzeichner erkennen hier ein wiederkehrendes Muster. Die Zeugen loben pauschal eine Qualifikation von Bewerbern, sind aber nicht in der Lage, diese Qualifikation konkret zu benennen oder der Person zuzuordnen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies beispielsweise:

Die Person ist laut dem jüngsten verfügbaren Organigramm der TSK vom 9.1.2023 zuständig für die Abteilungen Presse und Öffentlichkeit, Zentrale Dienste/Moderne Verwaltung und Abteilung Kunst und Kultur. Die Unterzeichner unterstellen, dass diese Zuständigkeitszuordnung bereits bei der Einstellung feststand, also Teil eines Anforderungsprofils gewesen sein könnte⁸³. Wenn dem so gewesen wäre, hätten die Zeugen nach einer Person suchen müssen, die nach Eignung, Leistung und Befähigung Gewähr für die Betreuung, Organisation und Entwicklung von über 200 Personalstellen, Haushaltsorganisation und Controlling für ein 200-Millionen-Euro-Budget, moderne Verwaltung und Normenkontrolle, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Thüringer Theater, Landeskunde,

-

Seite 21 von 59

⁸² Rn. 292.

⁸³ Die Unterstellung dient der plakativen Darstellung. Keiner der Zeugen hat insoweit Angaben gemacht oder Hinweise gegeben. Auch aus dem Aktenbestand lassen sich keine Anhaltspunkte für ein Anforderungsprofil, dessen Erstellung der Dienststelle obliegt, entnehmen.

Stiftungen und Denkmalschutz geboten hätte. An diesen Maßstäben, zuzüglich ggf. des persönlichen/politischen Vertrauens, wäre die Eignung, Leistung und Befähigung der Person zu messen gewesen.

Ob der hier getroffenen Personenauswahl eine oben geschilderte oder vergleichbare Qualifikationsbeschreibung zugrunde lag, wissen die Unterzeichner nicht. Inwieweit beispielsweise die dokumentierte Qualifikation der Bewerberin im Bereich religiös motivierter Terrorismus, Außenpolitik und internationale Beziehungen⁸⁴ oder die vorausgegangene Tätigkeit als persönliche Referentin des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff bzw. dessen Büroleitung Berücksichtigung bei der Auswahlentscheidung gefunden haben könnte, bleibt völlig unklar. Weder die Zeugen noch der Aktenbestand geben hierzu Auskunft. Im Gegenteil – der Zeuge Ministerpräsident Ramelow gab an⁸⁵, das von den Sachverständigen als konstitutiv für das Amt des Staatssekretärs geschilderte Transformationsamt habe in diesem Fall keine Rolle gespielt, weil die Person keine Transformationsaufgaben wahrnehme bzw. wahrnehmen sollte. Vor dem Hintergrund dieser Angaben stellt sich schon die Frage, inwieweit die Tätigkeit überhaupt eine Staatssekretärsbesoldung nach B9 rechtfertigt.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme bleibt für die Unterzeichner daher der Eindruck, dass die Auswahlentscheidung sachfremd getroffen wurde und den Kriterien von Eignung, Leistung und Befähigung nicht entsprochen hat. Soweit der Zeuge Ministerpräsident Ramelow⁸⁶ darauf abstellt, aus heutiger Sicht habe sich "die Qualifikation" bestätigt, ist diese Bewertung für die an die Auswahlentscheidung zu stellenden Maßstäbe irrelevant. Die Ernennung von Beamten folgt nicht der Maxime "Es wird schon irgendwie gut gehen."

Die Auswahlgrundlagen sind im Aktenbestand nur rudimentär dokumentiert. Der Einstellung als Staatssekretärin ging eine fünfjährige Tätigkeit als persönliche Referentin des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und als Leiterin seines Ministerbüros voraus. Zuvor war die Bewerberin vier Monate als wissenschaftliche Mitarbeiterin eines Bundestagsmitglieds, zwei Jahre als Wahlkreismitarbeiterin zweier Abgeordneter und einige Monate als studentische Hilfskraft verschiedener Abgeordneter tätig. Ferner hatte die Bewerberin über zwei Semester jeweils ein Studienseminar betreut. Die wissenschaftliche Hochschulausbildung ist in der Personalakte ebenso wie die Tätigkeiten für die Abgeordneten dokumentiert und detailliert nachgewiesen.

1. b) Bei der Auswahlentscheidung wurden die ab dem 1.1.2015 geltenden Rechtsgrundlagen missachtet. Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12.8.2014 zum 1.1.2015 müssen auch bei der Einstellung von Staatssekretären die bei Beamten bereits zuvor vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden. Die einzigen gesetzlich normierten Ausnahmen sind die Ausnahme von der generellen Ausschreibungspflicht und die Entscheidung des Kabinetts anstelle des Landespersonalausschusses.

aa. Der Grundsatz der Bestenauslese wurde nicht beachtet. Es gab kein den Anforderungen an das Amt eines Staatssekretärs entsprechendes Anforderungsprofil. Mithin konnte der Bewerberkreis auch nicht an diesem Anforderungsprofil gemessen werden. Der die Auswahl treffende Zeuge hat geschildert, dass die Parameter Kompetenz, Leistungsfähigkeit, fachliche Qualifikation und besonderes Vertrauensverhältnis bei der Auswahl eine Rolle gespielt hätten. Inwieweit hier eine Bestenauslese im Sinne der Abwägung konkreter

Seite 22 von 59

⁸⁴ Rn. 297, Seite 262.

⁸⁵ Wortprotokoll 9. Sitzung, Seite 114.

⁸⁶ Rn. 292.

Anforderungen und Qualifikationen einer Bewerberauswahl erfolgt ist, konnten die Unterzeichner weder dem Aktenbestand noch der Beweisaufnahme entnehmen. Als konkrete Auswahlparameter wurden allein besonderes Vertrauen durch langjährige Zusammenarbeit und das Geschlecht genannt⁸⁷.

bb. Die Voraussetzungen zur Laufbahnbefähigung lagen im Ergebnis vor. Die Feststellung der Laufbahnbefähigung erfolgte zum 26.1.18. Dies beanstanden die Unterzeichner inhaltlich nicht. Allerdings wurde die Laufbahnbefähigung erst am 21.12.2020 förmlich festgestellt. Eine vorläufige Prüfung der Laufbahnvoraussetzungen vor der Ernennung am 4.3.2020 ist in der TSK erfolgt und wurde dem zuständigen TMIK mit einem Schreiben vom 28.1.2020 zur Erteilung des Einvernehmens mitgeteilt⁸⁸. Eine Antwort, die bis zum 29.1.2020 erbeten war, ist nicht dokumentiert. Als Einvernehmen wurde die Zustimmung des Innenministers in der Kabinettssitzung vom 5.2.2020 vorgesehen bzw. vom 4.3.2020 unterstellt. Die Unterzeichner stellen fest, dass dieses Verfahren von dem von der TSK geschilderten Verfahren zur Ernennung von Staatssekretären⁸⁹ abweicht. Demnach erfolgt vor der Kabinettsbefassung eine vollständige Prüfung und Ressortbeteiligung. Erst das Ergebnis findet Eingang in die Kabinettvorlage.

cc. Eine Einstellung in einem höheren Amt war nicht zulässig. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 ThürLaufbG lagen nicht vor. Die Nachzeichnung des individuellen fiktiven Werdegangs ergibt weder anhand der Aktenlage noch im Ergebnis der Beweisaufnahme, dass ein Amt der Besoldungsgruppe B9 im Rahmen der notwendigen beruflichen Laufbahn hätte erreicht werden können. Vor der Einstellung als Staatssekretären hatte die Bewerberin gut fünf Jahre dem höheren Dienst gleichwertige Tätigkeiten hauptberuflich ausgeführt. Von diesen fünf Jahren wurden drei Jahre für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung verbraucht. Es fehlten mithin mindestens acht Jahre Tätigkeit im höheren Dienst oder vergleichbar, um die Mindestbefähigung und -erfahrung anzusammeln, die ein für eine B-Besoldung qualifizierter Laufbahnbeamter vorzuweisen gehabt hätte.

dd. Eine Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung erfolgte nicht.

ee. Eine freie Planstelle war vorhanden.

c) Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen war zum Zeitpunkt der Einstellung als Staatssekretärin am 3.4.2020 nicht vollständig geprüft worden. Die Laufbahnbefähigung war von der TSK mit positivem Ergebnis geprüft worden 90. Eine insoweit notwendige Prüfung im TMIK ist nicht dokumentiert. Weder gibt es hierzu Unterlagen im Aktenbestand des TMIK noch konnte sich ein Zeuge aus dem zuständigen Dienstrechtsreferat an ein Verfahren zur Laufbahnbefähigung erinnern.

Die Voraussetzungen zur Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt wurden nicht geprüft. Weder erfolgte in der TSK eine entsprechende Prüfung noch im TMIK. In der Akte der TSK findet sich zwar der Entwurf einer Ressortabstimmung, datiert auf Januar 2020, der aber nach Aktenlage und nach Bekundungen der Zeugen nicht versandt wurde⁹¹. Dies bewerten

88 Rn. 256.

Seite 23 von 59

⁸⁷ Rn. 285.

⁸⁹ Vgl. Vorlage 7/4 - 146.

⁹⁰ Vgl. I. 1. b) bb.

⁹¹ Bspw. Rn. 247 für das TMIK, 257 für die TSK.

die Unterzeichner als äußerst zweifelhaft, denn nach dem Akteninhalt insgesamt sind Ernennungsfehler spätestens im Rahmen der Ressortabstimmung zutage getreten. Die Planungen zur Ernennung von Staatssekretären sind seit Ende Januar 2020 aktenkundig. Damit wäre ausreichend Zeit gewesen, eine ordnungsgemäße Ressortabstimmung durchzuführen. Nach dem von der TSK geschilderten üblichen Verfahren zur Ernennung von Staatssekretären geschilderten üblichen Verfahren zur Ernennung von Staatssekretären hätte eine Ressortabstimmung auch durchgeführt werden müssen. Unter Berücksichtigung des gesamten Ermittlungsergebnisses halten es die Unterzeichner für nicht ausgeschlossen, dass mutwillig auf die Ressortabstimmung und damit auf die Expertise des Dienstrechtsreferats im TMIK verzichtet wurde. Schon bei einer überschlägigen Prüfung der Lebens- und Berufserfahrung der Bewerberin war zum Stand Januar 2020 offensichtlich, dass die Voraussetzungen des individuellen fiktiven Lebenslaufs nicht gegeben sind. Die Detailprüfung im Untersuchungsausschuss hat dieses Ergebnis völlig unzweifelhaft bestätigt.

Nach Auffassung der Unterzeichner wurde eine beamten- und laufbahnrechtliche Prüfung durch das Dienstrechtsreferat dadurch umgangen, dass keine Ressortabstimmung durchgeführt wurde. Nach Einschätzung der Unterzeichner könnte der Grund für den Verzicht möglicherweise darin liegen, dass fehlende Qualifikationsmerkmale nicht von anderen Ressorts angesprochen werden sollten. Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde sollten womöglich Fakten geschaffen werden. Die Darstellung des Zeugen Prof. Dr. Hoff, es sei ein üblicher Vorgang, dass zu Beginn der Amtszeit die Ernennung per Tischvorlage erfolge, werten die Unterzeichner als unglaubhaft. Einerseits erfolgen Ressortabstimmungen seit der 6. Wahlperiode unter immensem Zeitdruck innerhalb 24 – 48 Stunden. Andererseits war die Ressortabstimmung im Personalvorgang bereits für Ende Januar 2020 vorgesehen. Den Verweis auf ein zeitliches Moment zum Verzicht auf die Ressortabstimmung werten die Unterzeichner daher als Schutzbehauptung. Soweit der Zeuge Prof. Dr. Hoff auf die Vorlage vom 28.1.2020 verweist⁹⁴, verkennt er, dass es sich hierbei nicht um die Ressortabstimmung gehandelt hat, sondern um die – unproblematische – Abstimmung zur Laufbahnanerkennung.

d) Inwieweit eine der zehn Personen besser oder ebenso geeignet war und warum konkret die Wahl auf die Bewerberin fiel, konnte der Ausschuss nicht feststellen. Der Zeuge Hoff machte hierzu keine Angaben, die über die Aufzählung der Schlagworte Eignung, Leistung, Befähigung hinausgingen. Die Auswahlentscheidung ist nicht dokumentiert und auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, gemessen an den von den Sachverständigen geschilderten, an das Amt des Staatssekretärs zu stellenden Anforderungen, für die Unterzeichner im Sinne einer Abwägungsentscheidung nicht nachvollziehbar.

e) Persönliche oder politische Beziehungen spielten für die Ernennung insofern eine Rolle, als der Zeuge Minister Hoff Kenntnis von den nicht näher bekannten Qualifikationen der Bewerberin gehabt habe⁹⁵. Loyalität habe nach Angaben des Zeugen Hoff auch eine Rolle gespielt⁹⁶. Welche Rolle der Loyalität in Bezug auf die Auswahlentscheidung konkret, insbesondere im Zusammenspiel mit Eignung, Leistung und Befähigung eingeräumt wurde, blieb unklar. Die Zeugen machten hierzu keine konkreten Angaben. Eine Dokumentation des Vertrauens oder der entsprechenden Gründe erfolgte nicht.

Seite 24 von 59

⁹² Vgl. Vorlage 7/4 - 146.

⁹³ Rn. 257.

⁹⁴ Rn. 286.

⁹⁵ Rn. 285.

⁹⁶ Rn. 285.

f) Als frühere persönliche oder parteipolitische Beziehungen nannte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff die Tätigkeit als seine persönliche Referentin sowie als Leiterin seines Ministerbüros⁹⁷. Diese Beziehung habe wesentlichen Einfluss auf die getroffene Auswahlentscheidung gehabt.

g) + h) Zur Auswahlentscheidung für "Fall E" als Staatssekretärin im Januar/Februar/März 2020 und der Berufung ins Beamtenverhältnis auf Probe liegen dem Ausschuss keine Hinweise auf abweichende Auffassungen oder Bedenken vor. Mangels vorgeschalteter Ressortabstimmung kommt vorliegend als zeitliches Moment für die Äußerung von Bedenken ausschließlich die Kabinettsitzung in Betracht. Im Nachgang der zweiten Ministerpräsidentenwahl der 7. Wahlperiode kam das Kabinett zusammen und beschloss auf Grundlage einer Tischvorlage die Ernennung der Staatssekretäre.

Weder aus dem Aktenbestand noch im Ergebnis der Beweisaufnahme sind Bedenken zur Verbeamtung auf Probe bekannt, wobei allein die Fachebene der TSK an der Vorbereitung der Tischvorlage beteiligt war. Die Unterzeichner halten es für ausgeschlossen, eine vollständige und sachgerechte beamtenrechtliche Prüfung durch die Hausleitungen im Rahmen einer Kabinettssitzung durchzuführen. Die Unterstützung durch die Fachebene ist für diese Fachfragen zwingend. Dieses Verfahren ist weder der Bedeutung noch den Folgen einer solchen Maßnahme angemessen. Kein anderer Beamter im Landesdienst wird im Rahmen von Tischvorlagen ernannt.

Im Rahmen der Probezeitverbeamtung sind noch keine Diskussionen um eine Gesetzesänderung aktenkundig.

c. Versuch zur Verkürzung der Probezeit

Die Fragen I. 1. a) – g) spielen zu für diese Personalmaßnahme keine Rolle. Eine Auswahl wurde nicht getroffen.

g) Ja, es wurden Bedenken und Einwände vorgebracht. Die im Februar 2021 beabsichtigten Probezeitverkürzung lehnten das TMIK98 und das TFM99 übereinstimmend ab. Beide begründeten die Ablehnung damit, dass keine anrechenbaren Zeiten vorliegen. Anrechenbare Zeiten seien durch die Laufbahnbefähigung und die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt (§ 28 Abs. 2 oder 3 ThürLaufbG) vollständig verbraucht.

Das Dienstrechtsreferat im TMIK wurde im Zuge der Probezeitverkürzung erstmals in die Bewertung der Sach- und Rechtslage einbezogen. Mit Vermerk vom 15.2.2021 wurde im Zeichnungsgang Sachbearbeitung bis Herrn Staatssekretär Innen festgehalten 100: Eine Verkürzung der Probezeit sei abzulehnen. Unter Berücksichtigung der notwendigen Zeiten für Laufbahnbefähigung, individueller fiktiver Werdegang und Verkürzung der Probezeit sei eine hauptberufliche Tätigkeit, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten der angestrebten Laufbahn entspricht, für die Dauer von mindestens 13 Jahren Da eine Laufbahnbefähigung, ausgehend vom Hochschulabschlusses, frühestens im Jahr 2016 hätten erlangt werden können, hätten die

Seite 25 von 59

⁹⁷ Rn. 285.

⁹⁸ Rn. 297, Seite 287-288.

⁹⁹ Rn. 297, Seite 287.

¹⁰⁰ Rn. 297, Seite 290 – 292.

Voraussetzungen zur Einstellung frühestens 2026 vorgelegen. Für die Verkürzung der Probezeit hätte es weiterer zwei Jahre bedurft. Eine genaue Prüfung sei mangels ausreichender Datengrundlage nicht möglich. Unter Zugrundelegung der Entscheidungspraxis des Landespersonalausschusses hätte es sogar einer hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 17 Jahren und 6 Monaten und weiterer zwei Jahre zur Verkürzung der Probezeit bedurft. Das Ergebnis dieser Stellungnahme wurde auf Fachebene zwischen TMIK und TSK ausgetauscht, wobei mindestens innerhalb des TMIK die Hausleitung über das Ministerbüro und den Staatssekretär eingebunden war. Das TMIK teilte der TSK den Inhalt dieser Stellungnahme schriftlich unter dem 18.2.21 mit.

Das TFM hatte bereits am 11.2.21 gegenüber der TSK Stellung genommen, dass die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Probezeit nicht vorliegen und dieses Prüfergebnis übereinstimmend mit dem TMIK begründet.

Infolge dessen bemühte sich die Fachebene der TSK auf Anregung und unter Einbezug des Leiters des Ministerbüros im TMIK und unter Darlegung der Argumente um einen fachlichen Austausch zur Notwendigkeit bzw. Unbeachtlichkeit des individuellen fiktiven Werdegangs bei Staatssekretären^{101/102}.

Mit Vermerk vom 23.2.2021¹⁰³, dessen Inhalt ausweislich der Beweisaufnahme bis in die jeweiligen Hausleitungen kommuniziert wurde¹⁰⁴, setzte sich das in der Thüringer Landesverwaltung für Dienstrecht zuständig Fachreferat ausführlich und umfassend mit der Argumentation der TSK auseinander. Im Ergebnis wurden alle Argumente und letztlich auch die Rechtsauffassung der TSK insgesamt gründlich begründet zurückgewiesen. Nach § 1 ThürLaufbG unterfallen alle Beamten dem Geltungsbereich des Thüringer Laufbahngesetzes, somit auch die in Thüringen ausgebrachten politischen Ämter. Eine im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften (GVBI. 2017, S. 91) erhobene Forderung des TMASGFF, politische Beamte aus dem Anwendungsbereich des dritten Teils des ThürLaufbG – berufliche Entwicklung – herauszunehmen, wurde von der Landesregierung bereits 2017 nicht aufgegriffen. Damit unterliegen grundsätzlich alle statusrechtlichen Ämter dem Laufbahnrecht und gehören einer Laufbahn an. 2017 hatte die Landesregierung eine entsprechende Ausnahmeregelung für Staatssekretäre nicht aufgegriffen¹⁰⁵.

Mit dieser Argumentation führt das TMIK die Aussagen der Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und Ministerpräsident Ramelow, die die gesetzlichen Regeln des Thüringer Laufbahnrechts regelrecht als Betriebsunfall der Gesetzgebung darstellen, ab absurdum.

Über den fachlichen Austausch zwischen TMIK und TSK informierte der Referatsleiter 15 im TMIK die Abteilungsleitung 1, den Leiter des Ministerbüros TMIK und den Staatssekretär Innen im TMIK ¹⁰⁶. Widersprüche, Bedenken oder Korrekturen durch die Hausleitung im TMIK sind insoweit weder aktenkundig noch ergab die Beweisaufnahme entsprechende Indizien. Die Unterzeichner gehen daher davon aus, dass die Einwände gegen das Vorgehen der TSK und die

Seite 26 von 59

¹⁰¹ Rn. 260.

¹⁰² Vgl. E-Mail vom 22.2.21 vom Zeugen S. K. an die Zeugen C.B., T.B., M.R., J.B., C.G. sowie die Sachbearbeiterin Personal in der TSK und die Büroleitung des Ministers im TMIK, Rn. 297, Seite 310-314.
¹⁰³ Rn. 297, Seite 292 – 297.

¹⁰⁴ Rn. 276.

¹⁰⁵ Rn. 297, Seite 294 letzter Absatz.

¹⁰⁶ Vgl. E-Mail v. 23.2.2021, Rn. 297, Seite 298.

vom TMIK vertretene Rechtsauffassung vom Wissen und Wollen der Hausleitung im TMIK gedeckt war.

Innerhalb der TSK ist in Bezug auf den fachlichen Austausch eine Rückmeldung des Zeugen S.K. an die Hausleitung der TSK in Form des Vorschlags zur Gesetzesänderung im Mai 2021 dokumentiert.

Im Ergebnis der bisher erfolgten Beweisaufnahme wurde die abweichende Auffassung bis mindestens zum Staatssekretär Innen und dem Leiter des Ministerbüros im TMIK kommuniziert. Einwände wurden von dort nicht erhoben. Die Rechtsauffassung der Fachebene wurde offensichtlich von der Hausleitung mitgetragen.

Für das TFM ist eine Beteiligung des Staatssekretärs und der Ministerin dokumentiert. Die Fachebene wurde über das Ministerbüro im TFM angewiesen, die Regelung des § 28 Abs. 2 oder 3 ThürLaufbG in die Antwort zur Ressortbeteiligung aufzunehmen¹⁰⁷.

Im Vorlauf zu der oben beschriebenen fachlichen Stellungnahme fertigte die Fachebene der TSK einen Vermerk, der der betroffenen Person und dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff im Zeichnungsgang zur Kenntnis gegeben wurde¹⁰⁸. Im Ergebnis dieses Vermerks empfiehlt die Fachebene ein Chefgespräch mit dem Staatssekretär Innen. Ob dieses Gespräch stattgefunden hat, konnte nicht aufgeklärt werden. Jedenfalls hat der Leiter des Ministerbüros im TMIK empfohlen, in einen Austausch auf Fachebene zu treten¹⁰⁹.

h) Ein Gesetzgebungsverfahren zur Nichtanwendung von § 28 ThürLaufbG wurde erstmals 2017 vom TMASGFF angeregt. Die Anregung wurde von der Landesregierung nicht aufgegriffen. Im Nachgang zu der gescheiterten Probezeitverkürzung unterbreitete die Fachebene der TSK dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff im Mai 2021 einen Vorschlag zu einem Gesetzgebungsverfahren, mit dem Ziel, Staatssekretäre aus dem Anwendungsbereich von § 28 ThürLaufbG herauszunehmen. An diesem Verfahren beteiligt waren neben dem Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff die hier betroffene Staatssekretärin, der Staatssekretär in der TSK sowie der Abteilungsleiter 1 der TSK¹¹⁰. Eine Rückmeldung zu diesem Vorschlag ist nicht aktenkundig. Allerdings reichte die Landesregierung mit Drucksache 7/8656 am 5.9.2023 – nach der Veröffentlichung der Endfassung des Sonderberichts des TRH und nach der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses einen Gesetzentwurf ein, der exakt die bereits 2021 vorgeschlagene Änderung des § 28 ThürLaufbG enthält und damit Privilegien für Staatssekretäre, die 2014 abgeschafft wurden, wieder einführen soll.

Nach Bewertung der Unterzeichner hat sich der Gesetzgeber der 5. Wahlperiode bereits im Zuge der Reform beamtenrechtlicher Vorschriften zum 1.1.2015 bewusst und konsequent für die rechtliche Behandlung von Staatssekretären als reguläre Laufbahnbeamte entschieden. Die einzigen Ausnahmen, namentlich der Verzicht auf die Ausschreibung, die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und die Zuständigkeit des Kabinetts anstelle des Landespersonalausschusses sind gesetzlich restriktiv geregelt. Soweit das TMIK darstellt, dass die Frage von laufbahnrechtlichen Ausnahmen bereits im Jahr 2017 thematisiert wurde, nachdem das neue Laufbahnrecht bei der Ernennung von drei Staatssekretären Anwendung gefunden hatte, man sich aber sehenden Auges gegen die erneute Schaffung von Ausnahmen

¹⁰⁸ Rn. 297, Seite 315 – 317.

110 Vgl. Rn. 297, Seite 299-301.

Seite 27 von 59

¹⁰⁷ Vgl. unter B. 1. c.

¹⁰⁹ Siehe oben.

entschieden hat, ist dargelegt, dass für eine Auslegung von § 28 ThürLaufbG kein Raum ist, denn diese Norm entspricht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuordnung voll und ganz. Nach der Bewertung der Unterzeichner überdehnt die Argumentation der TSK die Relevanz des politischen Vertrauens weit über das gesetzlich zulässige Maß und bestätigt einen Hauptkritikpunkt des Thüringer Rechnungshofs.

d. Lebenszeitverbeamtung 2023

Nach der Verbeamtung auf Probe im Jahr 2020 erfolgte kein erneutes Auswahlverfahren. Die fehlerhafte Auswahl aus dem Einstellungsverfahren wurde nicht korrigiert.

Nachdem mit der rechtswidrigen Ernennung der Bewerberin zur Beamtin auf Probe durch die Landesregierung Fakten geschaffen worden waren und die reguläre Probezeit abgelaufen war, beschränkte sich der Prüfungsrahmen zur Lebenszeiternennung auf die erfolgreiche Ableistung der Probezeit. Trotz der eindeutig rechtswidrigen Ernennung zum 4.3.2020, der unbeanstandet und nachvollziehbaren Darlegung des TMIK und erheblicher Bedenken der Fachebene hielten die Zeugen Prof. Dr. Hoff und Ministerpräsident Ramelow am Vollzug der Lebenszeitverbeamtung im "Fall E" fest.

k) Die Ernennung im "Fall E" zur Staatssekretärin mit der Eigenschaft Beamtin auf Probe war rechtswidrig. Sie verstieß gegen den Grundsatz der Bestenauslese. Die Voraussetzungen zur Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt lagen nicht vor. Ausgehend von der Feststellung der Unterzeichner zur Rechtswidrigkeit der Ernennung von Fall E zur Beamtin auf Probe ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden in Höhe der gezahlten Besoldung¹¹¹ entstanden. Die Rückforderung unberechtigt gezahlter Bezüge richtet sich nach § 13 ThürBesG.

Ebenfalls als rechtswidrig bewerten die Unterzeichner die Ernennung im "Fall E" zur Beamtin auf Lebenszeit. Der Verstoß gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie gegen die laufbahnrechtliche Vorschrift des § 28 ThürLaufbG wurde nicht geheilt, sondern verfestigt.

5. Fall Neubert, TSK

Abweichend von der Bewertung der Ausschussmehrheit stellen die Unterzeichner Folgendes fest:

a) Die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht hat allein die Auswahl auf Grundlage eines vorher sehr detailliert und ausführlich begründeten, feststehenden Anforderungsprofils getroffen. An der Auswahl war keine weitere Person beteiligt. Eine Abstimmung im Kabinett war erfolgt.

Im Hinblick auf das Anforderungsprofil bekundete die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht lebhaft, nachvollziehbar und detailreich, dass sich der Tätigkeitszuschnitt des Postens Staatssekretär für Europafragen nach einer Umstrukturierung geändert hatte. Die Beziehungen zum "alten" Europa waren personell abgesichert. Die Ministerpräsidentin legte vor dem Hintergrund des 25. Jahrestags der friedlichen Revolution in Europa Wert auf eine intensivere Ausgestaltung der Beziehungen zu den osteuropäischen Ländern. Die Zeugin spiegelte den Lebenslauf der Staatssekretärin von Ende der 1980er-Jahre bis zur

Seite 28 von 59

-

¹¹¹ Ausgehend von den jeweils aktuellen Besoldungstabellen und ohne Berücksichtigung eventueller Zuschläge wird der Schaden in Höhe der gezahlten Besoldung auf rund 650.000 € beziffert.

Personalentscheidung wider und stellte die fachliche Eignung unbeanstandet dar. Ausgehend von dieser Organisationsentscheidung habe sich die Zeugin vor der Personalentscheidung für die neue Struktur entschieden. Im Hinblick auf die Befähigung habe die Person nicht nur einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss vorzuweisen gehabt, sondern auch als zehnjährige Behördenleitung in der Besoldungsgruppe B 3 über Führungserfahrung und, nach der detailliert dargestellten Wahrnehmung der Zeugin, über unbeanstandetes Durchsetzungsvermögen verfügt. Auch die Eignung sei im Auswahlprozess abgewogen worden. Die Person habe als Behördenleitung bewiesen, sich einordnen zu können und ihren Bereich selbstbewusst zu gestalten.

Eine Dokumentation der Auswahlentscheidung erfolgte nicht.

Allerdings finden sich in der Personalakte Dokumente, die die Bestenauslese im Hinblick auf die beamten- und laufbahnrechtliche Qualifikation ausweisen. Der Akte können Abitur, ein Hochschulstudium, eine anschließende, studienbezogene dreijährige Tätigkeit am deutschen Nationaltheater Weimar und mehrere Tätigkeiten im Bereich SED-Aufarbeitung/Ostkontakte entnommen werden. Im Hinblick auf diese Vortätigkeiten kann nur die studienbezogene Tätigkeit bewertet werden. Als Sänger am Deutschen Nationaltheater in Weimar war eine Spielerlaubnis verpflichtend. Die Gleichwertigkeit der Tätigkeit kann an der Honorarordnung Unterhaltungskunst – DDR gemessen werden. Ferner sind die Urkunde über die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande und die Urkunden über die Ernennung zur Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, mithin die zehnjährige Behördenleitung zur Besoldungsgruppe B3, dokumentiert.

- b) Der Auswahlentscheidung wurden die bis zum 31.12.2024 geltenden Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt. Die Unterzeichner haben insofern keine Fehler ermittelt.
- aa. Der Grundsatz der Bestenauslese wurde beachtet. Es wurde die für das Anforderungsprofil am besten geeignete Bewerberin ausgewählt.
- bb. Die Voraussetzungen zur Laufbahnbefähigung, die nach altem Recht keine Voraussetzung für die Ernennung als Staatssekretär war, lagen gleichwohl vor. Die Unterzeichner nehmen diese Bewertung angesichts des wissenschaftlichen Hochschulstudiums, der anschließenden dreijährigen qualifizierten Tätigkeit und der zehnjährigen Behördenleitung zur Besoldung der Besoldungsgruppe B3 in eigener Zuständigkeit vor.
- cc. Die Einstellung in einem höheren Amt war zulässig, obgleich dies nach altem Recht keine Voraussetzung für die Ernennung als Staatssekretär war. Die Bewerberin hatte bereits 10 Jahre ein der Besoldungsgruppe B3 zugeordnetes Amt innegehabt.
- dd. Eine Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung erfolgte nicht.
 - ee. Eine Planstelle war vorhanden.
- c) Bis auf die Punkte aa) Bestenauslese und ee) Vorhandensein einer Planstelle waren keine Voraussetzungen erforderlich. Eine förmliche Prüfung ist nicht dokumentiert. Die Grundlagen der Bestenauslese, der Laufbahnbefähigung und der Einstellung in einen höheren als dem Eingangsamt ist lückenlos dokumentiert und mittels Urkunden belegt.
- d) Nach Aussage der Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht war eine weitere Person für die Ernennung in Frage gekommen. Diese sei jedoch für das konkrete Anforderungsprofil nicht besser, sondern schlechter geeignet gewesen. Sie hätte sich in die vom Anforderungsprofil verlangen Tätigkeiten im Gegensatz zur ausgewählten Person erst einarbeiten müssen, was

Seite 29 von 59

angesichts der absehbar kurzen Amtszeit von einem Jahr negativ bewertet wurde¹¹². Die Auswahlentscheidung wurde nicht dokumentiert.

- e) Der politischen Nähe bzw. dem politischen Vertrauen wurde eine nur untergeordnete Bedeutung beigemessen. Es trat zur Eignung, Leistung und Befähigung nur hinzu und gründete sich auf der langjährigen Beobachtung der beruflichen Tätigkeit der Bewerberin sowie auf ihrer Parteimitgliedschaft. Konkret nach der parteipolitischen Beziehung befragt, gab die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht an, die Auswahl sei kein politischer Zuschlag¹¹³ gewesen. Die Zeugin Neubert habe die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen müssen, um den politischen Zuschlag zu bekommen. Eine Dokumentation dieses untergeordneten Kriteriums erfolgte nicht.
- f) Zwischen der ernannten Person und der Ministerpräsidentin bestanden frühere berufliche Beziehungen. Die Ministerpräsidentin war im Amt der Landtagspräsidentin personalführende Stelle der ehemaligen und langjährigen Beauftragten für die Stasi-Unterlagen¹¹⁴.
- g) Abweichende Auffassungen oder Bedenken wurden im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erhoben.
- h) Nein. Es gab keine unterschiedlichen Auffassungen zur Anwendung von Rechtsvorschriften.
- i) Für den Fall Neubert stellen die Unterzeichner fest, dass die Ernennung rechtmäßig war. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften wurden berücksichtigt. Es hat eine gründliche Bestenauslese stattgefunden. Die Person wurde nach einjähriger Dienstzeit zum Ende der Wahlperiode ordnungsgemäß entlassen. Dem Freistaat ist kein Schaden entstanden.

6. Fall Dr. Voß, TFM

Abweichend zu der Bewertung der Ausschussmehrheit stellen die Unterzeichner Folgendes fest:

a) Die Auswahlentscheidung hat allein die Ministerpräsidentin auf Grundlage eines Anforderungsprofils, das auf die Reform der Kommunalfinanzen gerichtet war, und der umfassenden, langjährigen und einschlägigen beruflichen Qualifizierung der Person getroffen.

Eine Abstimmung erfolgte in der Kabinettssitzung. Die Dokumentation der Personal- und Sachvorgänge beschränkt sich auf den umfangreichen und sehr detaillierten Dokumentenbestand in der Personalakte. Vom Reifezeugnis über den Kaufmannsbrief, Studien- und Promotionsurkunden, Auflistung sämtlicher bisher ausgeübten Tätigkeiten in Dauer und Anforderungswertigkeit sowie Ernennungsurkunden bis zum Amt des Staatssekretärs (B9) ist die Eignung, Leistung und Befähigung des Bewerbers lückenlos dokumentiert und einwandfrei nachvollziehbar.

b) Der Auswahlentscheidung wurden die damals geltenden Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt. Die Unterzeichner haben insofern keine Fehler ermittelt.

114 Rn. 354.

Seite 30 von 59

¹¹² Wortprotokoll der 7. Sitzung, Seite 75.

¹¹³ Rn. 355.

- aa. Der Grundsatz der Bestenauslese wurde beachtet. Es wurde der für das Anforderungsprofil am besten geeignete Bewerber ausgewählt.
- bb. Die Voraussetzungen zur Laufbahnbefähigung, die nach altem Recht keine Voraussetzung zur Ernennung als Staatssekretär waren, lagen vor. Indes erfolgte keine Einstellung, sondern eine statusgleiche Versetzung. Der Bewerber hatte bereits das Amt des Staatssekretärs in Sachsen inne.
- cc. Eine Einstellung in einem höheren Amt erfolgte nicht, sondern eine statusgleiche
- dd. Eine Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung erfolgte nicht.
- ee. Eine freie Planstelle war ausweislich des Haushaltsplans 2010 mit dem Weggang des Ministers a. D. Prof. Dr. Huber vorhanden. Nach Aussage der Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht war diese, mit B10 besoldete Stelle, für den Bewerber vorgesehen. Der wesentliche Unterschied dieses Falls zum "Fall H" besteht darin, dass hier die Ministerstelle frei war. Im "Fall H" hatte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff angegeben, dass eine Nachbesetzung der Ministerstelle erfolgen sollte. Die Stelle sollte mithin nicht besetzt, sondern freigehalten werden. Für den Posten zweiter Staatssekretär gab es keine Stelle. Im vorliegenden Fall war die vorhandene und freie Stelle genutzt worden.
- c) Bis auf die Punkte aa) Bestenauslese und ee) Vorhandensein einer Planstelle waren keine Voraussetzungen erforderlich. Eine förmliche Prüfung ist nicht dokumentiert. Das Vorliegen der Grundlagen der Bestenauslese, der Laufbahnbefähigung, der Einstellung in einen höheren als dem Eingangsamt ist lückenlos dokumentiert und mittels Urkunden belegt.
- d) Die Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht präsentierte in der Beweisaufnahme eine Liste mit elf möglichen Varianten zur Umbildung des Kabinetts im Dezember 2010. Diese Liste erläuterte sie. Sie sei mit pro und contra versehen. Favorit sei der schließlich ausgewählte Bewerber gewesen. Diese Liste ist privater Natur. Sie ist nicht als Dokumentation der Auswahlentscheidung zur Akte gelangt.
- e) + f) Zur Frage der politischen oder persönlichen Nähe oder früherer Beziehungen wurde kein Beweis erhoben. Entsprechende Fragen wurden keinem Zeugen gestellt.
- g) Bedenken oder abweichende Auffassungen zum Entscheidungsvorschlag haben die Unterzeichner nicht ermittelt. Allerdings wurde die Kabinettsentscheidung nicht einstimmig, sondern mehrheitlich getroffen¹¹⁵. Dies begründete die einzige hierzu ergiebig vernommene Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht mit persönlich motivierten Widerstandes gegen die Versetzung des Staatssekretärs nach Thüringen. Einigen Kabinettsmitgliedern sei bei dieser Entscheidung klar gewesen, dass sie zukünftig nicht länger ihre Positionen bekleiden würden¹¹⁶. Rechtliche, sachliche oder politische Einwände, die gegen die Versetzung gesprochen hätten, haben die Unterzeichner nicht ermittelt.

Insofern teilen die Unterzeichner insbesondere nicht die Bewertung der Ausschussmehrheit, dass eine mutmaßliche Auseinandersetzung um eine Personalmaßnahme auf höchster Hierarchieebene dem Ausschuss mangels Dokumentation entzogen sei. Nach der Aussage der

Seite 31 von 59

¹¹⁵ Rn. 466.

¹¹⁶ Rn. 466.

Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht war das Abstimmungsverhalten teilweise aus persönlichen Gründen motiviert. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte für eine Auseinandersetzung in der Sache.

- h) Nein. Unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung einzelner Vorschriften gab es nicht.
- i) Die Versetzung des Staatssekretärs Dr. Voß war nicht rechtswidrig.
- k) Verstöße gegen Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- oder Arbeitsrecht lagen nicht vor. Dem Freistaat ist kein finanzieller Schaden entstanden.

Alle Zeugen schlossen aus, dass ein Vermögensschaden entstanden sein könnte und begründeten dies nachvollziehbar. Die Unterzeichner konnten diese Bewertung problemlos anhand der genannten Rechtsgrundlagen und den vertraglichen und gesetzlichen Regeln zum beamtenrechtlichen Versorgungsausgleich nachprüfen. Für die Unterzeichner gibt es angesichts der einschlägigen Rechtsgrundlage und der abschließenden rechtlichen Regelungen zum Wechsel des Dienstherrn keinen Ansatz, diese Bekundungen in Zweifel zu ziehen. Die Versetzung des Staatssekretärs verlief rechtlich einwandfrei und beanstandungslos.

7. Fall Diedrichs, TFM

Abweichend zur Bewertung der Ausschussmehrheit stellen die Unterzeichner fest:

- a) Die Auswahlentscheidung wurde auf Grundlage des vorher feststehenden Anforderungsprofils, das einerseits auf die Haushaltssanierung und andererseits auf eine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs gerichtet war, und der lückenlosen einschlägigen Qualifikation des Bewerbers vom Zeugen Minister a. D. Dr. Voß in Abstimmung mit der Zeugin Ministerpräsidentin a. D. Lieberknecht getroffen¹¹⁷. Die ausgewählte Person habe dieses Anforderungsprofil mit seiner Erfahrung im Bundesfinanzministerium zuständig für Kommunalfinanzen in den neuen Bundesländern, Leitung des Kommunalreferats in Sachsen entscheidend repräsentiert¹¹⁸. Die Dokumentation der Personal- und Sachvorgänge beschränkt sich auf den umfangreichen und sehr detaillierten Dokumentenbestand in der Personalakte¹¹⁹. Die zur Prüfung von Eignung, Leistung und Befähigung wesentlichen Lebensdaten wie Hochschulreife, Studienabschluss, sämtliche beruflichen Stationen, die Amtsbezeichnungen und die Ernennungsvorgänge bis zum Amt des Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B6) sind dokumentiert und im Wesentlichen mit Urkunden belegt¹²⁰. Die Bestenauslese ist anhand der Dokumentation in der Personalakte lückenlos und einwandfrei nachvollziehbar.
- b) Der Auswahlentscheidung wurden die damals geltenden Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt. Die Unterzeichner haben insofern keine Fehler festgestellt.
- aa. Der Grundsatz der Bestenauslese wurde beachtet. Es wurde der für das Anforderungsprofil am besten geeignete Bewerber ausgewählt.

118 Rn. 477.

¹¹⁹ Vgl. Rn. 482.

Seite 32 von 59

¹¹⁷ Rn. 477.

¹²⁰ Vgl. Rn. 482, Seite 545 – 546.

- bb. Die Voraussetzungen zur Laufbahnbefähigung, die nach altem Recht keine Voraussetzung zur Ernennung als Staatssekretär war, lagen vor.
- cc. Eine Einstellung in einem höheren Amt erfolgte nicht. Der Bewerber hatte bereits ein Amt der B-Besoldung inne.
- dd. Eine Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung erfolgte nicht.
 - ee. Eine freie Planstelle war vorhanden.
- c) Bis auf die Punkte aa) Bestenauslese und ee) Vorliegen einer Planstelle waren keine Voraussetzungen erforderlich. Eine förmliche Prüfung ist nicht dokumentiert. Das Vorliegen der Grundlagen der Bestenauslese, der Laufbahnbefähigung, der Einstellung in ein höheres als dem Eingangsamt ist lückenlos dokumentiert und mittels Urkunden belegt.
- d) Zur Personalmaßnahme seien als Alternativen auch Personen aus Thüringen geprüft worden. Diese hätten aber nicht das nötige Qualifikationsprofil, bestehend aus der Kombination zwischen Haushaltssanierung und Kommunalen Finanzausgleich besessen¹²¹. Die Wahl fiel aufgrund der einschlägigen und auf das Anforderungsprofil passenden beruflichen Qualifikation. Die Auswahlentscheidung ist nicht dokumentiert, aber anhand der in der Personalakte enthaltenen Dokumente und Unterlagen zweifelsfrei nachvollziehbar.
- e) Politischer oder persönlicher Nähe wurde keine Bedeutung bei der Auswahl beigemessen. Die fachlichen Gesichtspunkte, nicht das Parteibuch hätten im Vordergrund gestanden¹²². Dies wurde nicht dokumentiert.
- f) Zwischen dem zuständigen Minister und dem Bewerber bestanden frühere berufliche Beziehungen. Beide waren sich bereits in den 90er-Jahren beruflich als Kollegen im sächsischen und im Bundesfinanzministerium begegnet¹²³. Später bestanden berufliche Beziehungen innerhalb des sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.
- g) Bedenken oder abweichende Auffassungen zum Entscheidungsvorschlag wurden nicht ermittelt. Die Versetzung und Einstellung als Staatssekretär sei aufgrund einwandfreier und einschlägiger Qualifikation und Lebenserfahrung ohne Beanstandungen erfolgt¹²⁴.
- h) Unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung einzelner Vorschriften gab es nicht.
- i) Die Versetzung des Staatssekretärs Diedrichs war nicht rechtswidrig.
- k) Verstöße gegen Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- oder Arbeitsrecht lagen nicht vor. Dem Freistaat ist kein finanzieller Schaden entstanden.

Alle Zeugen schlossen aus, dass ein Vermögensschaden entstanden sein könnte und begründeten dies. Die Unterzeichner konnten diese Bewertung anhand der genannten Rechtsgrundlagen und den vertraglichen und gesetzlichen Regeln zum beamtenrechtlichen Versorgungsausgleich problemlos nachprüfen. Für die Unterzeichner gibt es angesichts der einschlägigen Rechtsgrundlage und der abschließenden rechtlichen Regelungen zum Wechsel

¹²² Rn. 476.

Seite 33 von 59

¹²¹ Rn. 476.

¹²³ Rn. 477.

¹²⁴ Rn. 479.

des Dienstherrn keinen Ansatz, diese Bekundungen in Zweifel zu ziehen. Die Versetzung des späteren Staatssekretärs verlief rechtlich einwandfrei und beanstandungslos.

8. Beantwortung weiterer Fragen

- j) In der 5. Wahlperiode stagnierte die Zahl der Staatssekretäre. Seit der 6. Wahlperiode wuchsen die Stellen der Staatssekretäre um vier an. Insoweit wird auf die jeweiligen Organigramme verwiesen 125 . Die für die Einstellung im "Fall H" erforderliche Planstelle war im Jahr 2020 im TMIL nicht vorhanden. Mit der Ernennung von "Fall D" musste bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2018/2019 zugewartet werden. Ausgehend von der Berechnung im "Fall H" 126 wird von einem Kostenvolumen pro zusätzlichem Staatssekretär in Höhe von 379.100 € (1xB9, 1 Referent A14, 1 Sachbearbeitung A10, 1 Bürosachbearbeitung E8 sowie ein persönlicher Fahrer auf Grundlage der Entgelt- und Besoldungstabelle 2020) ausgegangen.
- l) Ein finanzieller Schaden wurde von Seiten der Landesregierung lediglich im Fall Dr. Voß geprüft und verneint.
- n) Gemessen an den Ausführungen des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Saliger wurde die Tatsachengrundlage für die untersuchten Fälle bestätigt. Die strafrechtliche Bewertung außerhalb des Untersuchungsausschusses obliegt den Strafverfolgungsbehörden.

Seite 34 von 59

 $^{^{125}}$ +1 im TMIK, +1 im TMIL, +1 im TMWWDG, +1 in der TSK.

¹²⁶ Vorlage 7/4 - 117, Dateien und Emails, S. 3ff.

C. Leitungsbereich, Teil I. 2 des Einsetzungsbeschlusses

- 1. Rechtsgrundlagen
- a. Bestenauslese: Eignung, Leistung, Befähigung

Der Grundsatz der Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG gilt für jedes öffentliche Amt. Die Bestenauslese ist in der Regel über Stellenausschreibungen sicherzustellen. Für Beamte gilt die einfachgesetzlich normierte Ausschreibungspflicht des § 3 Abs. 1 ThürLaufbG¹²⁷. Für Tarifangestellte vertritt der Thüringer Rechnungshof die Auffassung, dass eine Ausschreibungspflicht sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebe. Dieser Auffassung treten die Unterzeichner bei. Zur Sicherung einer stabilen Verwaltung, die durch Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung das Staatsleben stabilisiert, sind Stellenausschreibungen unerlässlich¹²⁸.

Das Thüringer Laufbahnrecht nimmt einige wenige Stellen von der Ausschreibungspflicht aus. Dies betrifft für den hier zu untersuchenden Bereich abschließend die Stellen der Büroleiter und der persönlichen Referenten der Leiter der obersten Landesbehörden sowie der Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den obersten Landesbehörden¹²⁹. Oberste Landesbehörden sind der Ministerpräsident, die Ministerien und die Staatskanzlei. Nicht von der Ausschreibungspflicht befreit sind die Stellen der Staatssekretäre. Sie sind nicht die Leitung der obersten Landesbehörde, sondern deren Stellvertretung. Eine entsprechende Auslegung des Regel-Ausnahmeprinzips verbietet sich angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts.

Die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht wird im Aktenbestand sehr unterschiedlich gehandhabt. Teilweise wird die Auffassung vertreten, auch Tarifangestellte seien von der Ausschreibungsfreiheit umfasst, obgleich das Thüringer Laufbahnrecht Beamtenrecht ist. Teilweise wird zwar die Ausschreibungsfreiheit analog auf Tarifangestellte angewendet, die Regeln zur Ausschreibungspflicht jedoch nicht. Ferner gibt es Fälle, in denen davon ausgegangen wird, dass für Tarifangestellte generell keine Pflicht zur Ausschreibung gelte.

So vertrat das TMIK noch im Jahr 2016 die Auffassung, dass für den Verzicht auf die Ausschreibung einer Tarifbeschäftigung § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG nicht einschlägig sei¹³⁰. Ferner wurde, weil der Bewerber eine Schnittstelle zwischen Politik und Fachabteilung besetzen sollte, eine Befristung nahegelegt.

In der TSK hingegen wurde in einem Fall¹³¹ der Verzicht auf Stellenausschreibung für eine Sachbearbeiterstelle im Leitungsbereich damit begründet, dass jede Tätigkeit im Büro des Ministerpräsidenten von einem besonderen Vertrauensverhältnis geprägt sei. Diese Auslegung bewerten die Unterzeichner als klaren Rechtsverstoß. Nicht ein Vertrauensverhältnis zu politischen Ämtern ist prägend für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst, sondern Eignung, Leistung und Befähigung. Dies gilt nach hiesiger Auffassung selbstverständlich auch für das Büro des Ministerpräsidenten.

¹³¹ TSK-23.

Seite 35 von 59

^{127 &}quot;Bei Einstellungen sind die Bewerber durch eine öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln."

¹²⁸ Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofs vom 13.3.2023, Seite 8.

¹²⁹ Vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 ThürLaufbG.

¹³⁰ Rn. 394 zu TMIL-18.

Bereits zu Beginn der 6. Wahlperiode, im Dezember 2014, erfolgten Stellenbesetzungen "nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG"¹³², obgleich diese Regelung erst zum 1.1.2015 in Kraft trat und nach der Bewertung des TMIK nicht einschlägig sei.

Zur Sicherung der Bestenauslese galt vom 30.05.2008 bis zum 31.12.2014 im TMBJS (ehemals TKM) eine Dienstvereinbarung, mit der die Dienststelle und die Personalvertretung eine generelle Ausschreibungspflicht vereinbarten. Einstellungen externer Bewerber durften nur aufgrund öffentlicher Ausschreibung vorgenommen werden. Für externe Einstellungen im Leitungsbereich (begrenzt auf die Leitung des Ministerbüros, persönlicher Referent des Ministers und des Staatssekretärs und des Pressesprechers) konnte auf eine Ausschreibung verzichtet werden. In diesem Fall war das Beschäftigungsverhältnis zur Wahrnehmung der Funktion für die Dauer der Amtszeit, längstens bis zum 31.12. des Jahres, in dem die entsprechende Legislaturperiode endet, zu befristen¹³³. Bereits in der 5. Wahlperiode wurde diese Dienstvereinbarung nicht umgesetzt und im Leitungsbereich unbefristet ohne Stellenausschreibung eingestellt.

Vom 17.4.2018 bis zum 30.6.2022 galt eine vergleichbare Dienstvereinbarung im TMIK ¹³⁴. Sie diente der Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Ausschreibung und Besetzung, galt für Beamte und Tarifbeschäftigte im Leitungsbereich und sicherte die Besetzung der Dienstposten nach Eignung, Leistung und Befähigung. Sie erlaubte der Dienststelle die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG ausschreibungsfreien Dienstposten auch im Falle der Besetzung mit Tarifangestellten ausschreibungsfrei zu besetzen. Im Falle der Besetzung ohne Stellenausschreibung war ausschließlich eine befristete Einstellung zulässig. Die Kündigung der Dienstvereinbarung steht im engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Einstellung im Leitungsbereich zum 1.6.2022. Die Einstellung erfolgte ohne Stellenausschreibung. Die Personalvertretung verweigerte mit Verweis auf die fehlende Stellenausschreibung die unbefristete Einstellung¹³⁵.

b. Eingruppierung/Tätigkeitsdarstellung

Für jede Stelle ist eine Tätigkeitsdarstellung und –bewertung notwendig. Sie rechtfertigt die Existenz der Stelle, beschreibt den Arbeitsbereich und ist Grundlage der tariflichen Eingruppierung. Auf Grundlage dieser Unterlagen ist zu prüfen, ob der Bewerber die an die Tätigkeit gestellten Anforderungen in Bezug auf Eignung, Leistung und Befähigung erfüllt. Ohne eine Bewertung der Tätigkeit kann keine rechtmäßige Eingruppierung nach den Vorgaben des Tarifvertrags erfolgen. Anhand der Tätigkeitsdarstellung ist zu prüfen, ob für die anzuführenden Tätigkeiten beispielsweise ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12. Ist ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss erforderlich, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13. Nur über eine Tätigkeitsdarstellung und –bewertung ist die Notwendigkeit von Personalausgaben dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar. Nur bei nachgewiesener Notwendigkeit entsprechen Personalausgaben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Abs. 1 ThürLHO).

Seite 36 von 59

¹³² Vgl. Antwort zur Kleinen Anfrage DRS 6/3996.

¹³³ Vgl. Vorlage 7/4 – 112.

¹³⁴ Vgl. Vorlage 121, Anlage 3.

¹³⁵ Vgl. Vorlage 7/4 – 65.

c. Einstufung, Anerkennung förderlicher Zeiten

Der Tarifvertrag der Länder regelt in § 16 Abs. 2 die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe (sogenannte Einstufung). Verfügt ein Beschäftigter über einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, wird ihm diese Erfahrung entgelterhöhend angerechnet. Voraussetzung ist, dass die Berufserfahrung bezogen auf die auszuübende Tätigkeit, gleichartig und gleichwertig ist. Nähere Erläuterungen hierzu sind den Durchführungshinweisen des TFM zu entnehmen.

Ferner kann zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften und zum Ausgleich höherer Lebenskosten gemäß § 16 Abs. 5 TV-L ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt gewährt werden. Voraussetzung für dieses besondere Personalgewinnungsinteresse ist der Nachweis eines quantitativen und qualitativen Personalbedarfs. Dieser Nachweise kann entweder mittels erfolgloser Stellenausschreibung erfolgen oder wenn wiederholt auf ein bestimmtes Anforderungsprofil nicht ausreichend Bewerber zu verzeichnen waren¹³⁶.

d. Außertarifliche Beschäftigung

Der Freistaat Thüringen ist tarifgebunden. Er ist Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Damit ist er verpflichtet, die von der Tarifgemeinschaft geschlossenen Verträge und sonstigen Vereinbarungen durchzuführen¹³⁷. Werden Arbeitsverhältnisse außerhalb des Tarifvertrags vereinbart, sind diese an enge Voraussetzungen geknüpft. Einerseits bedarf der Abschluss eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses gemäß § 40 ThürLHO der Einwilligung des TFM. Andererseits ist eine solche Personalmaßnahme von dem personalführenden Ressort gemäß § 7 Abs. 3 ThürGGO mit dem TFM in tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht abzustimmen.

Die Einhaltung dieser Regeln und die Umsetzung der Vorbehalte des TFM gewährleisten die Bestenauslese im Landesdienst insgesamt¹³⁸, die durch dauerhafte Einstellungen ohne öffentliche Stellenausschreibung gefährdet ist. Daher TFM fordert bei externen Einstellungen die Befristung der Einstellung¹³⁹.

Ferner fordert das TFM bei außertariflichen Arbeitsverhältnissen, dass die außertarifliche Vergütung (vergleichbar der Besoldungsgruppe A16 oder höher) an die Wahrnehmung der konkreten Funktion gebunden ist¹⁴⁰. Dies folgt der Tarifautomatik, dass die Vergütung immer an die konkrete Tätigkeit gebunden ist. Wenn ein Tarifangestellter die höher bewertete Tätigkeit nicht mehr wahrnehme, habe er auch keinen Anspruch mehr auf die hohe Vergütung. An außertariflich Beschäftigte seien nicht niedrigere Maßstäbe anzulegen¹⁴¹.

Seite 37 von 59

¹³⁶ Rn. 184.

¹³⁷ Vgl. § 7 Nr. 1 der Satzung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

¹³⁸ Vgl. Rn. 366.

¹³⁹ Vgl. Rn. 366.

¹⁴⁰ Vgl. Rn. 384.

¹⁴¹ Vgl. Rn. 384.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Praxis, die nach Aussage der Zeugen bis zur 6. Wahlperiode seit Jahrzehnten unbeanstandet umgesetzt wurde 142/143/144/145.

- 2. "Fall TSK-28"
- a. Einstellung im TMASGFF zum 1.9.2017

Die Unterzeichner kommen in Bezug auf die erstmalige Einstellung von TSK-28 im TMASGFF zu folgender abweichenden Bewertung:

2.a) Mit "TSK-28" wurde zum 1.9.2017 ein Beschäftigungsverhältnis geschlossen. Er wurde als Leiter des Referats M2 "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" eingestellt¹⁴⁶. Eine Ausschreibung der Stelle erfolgte nicht (2.a)aa)). Der Ausschreibungsverzicht für die tarifliche Einstellung wurde mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 ThürLaufbG begründet¹⁴⁷. 2.a)bb) Eine Tätigkeitsdarstellung oder -bewertung lag nicht vor. 2.a)cc) Der Einstellung war ein Bewerbungsschreiben für eine andere Stelle im Leitungsbereich vorangegangen. Sodann fertigte das Personalreferat einen Leitungsvermerk, in dem die Einstellungsmodalitäten (unbefristet, außertariflich, ohne Stellenausschreibung) umrissen und geprüft wurden. 2.a)dd) Entgegen dem Hinweis des TFM erfolgte keine befristete, sondern eine unbefristete Einstellung. 2)a)ee) Die Person wurde als Leiter "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" in ein außertarifliches Beschäftigungsverhältnis mit einer Zahlung vergleichbar der Besoldungsgruppe A16 außertariflich eingestellt. 2.a)ff) Ob und wenn ja, welche wissenschaftliche Hochschulausbildung gefordert war, konnte nicht ermittelt werden. Eine Tätigkeitsdarstellung und -bewertung lag nicht vor. 2.a)gg) Die Person verfügte über einen Magister-Abschluss in den Fächern Kommunikationswissenschaft und Soziologie, der mittels Urkunde nachgewiesen war. 2)a)hh) Die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte wurden im Rahmen der Einstellung beteiligt. 2.b) Die Auswahlentscheidung wurde laut dem Einstellungsvermerk von der Hausleitung unter Berücksichtigung der besonderen Vertrauensstellung und aufgrund der besonderen Eignung getroffen¹⁴⁸. Ausführungen zur "besonderen Vertrauensstellung" oder den Kriterien "(besondere) Eignung, Leistung und Befähigung" enthält die Akte nicht. In der Beweisaufnahme bezeichneten die Zeuginnen Staatssekretärin Feierabend und Ministerin Werner den Zeugen als außerordentlich befähigt, als Experten¹⁴⁹. Eine Begründung für die benannte Expertise und Befähigung findet sich nicht in der Personalakte. In der Beweisaufnahme erklärte die Zeugin Ministerin Werner, TSK-28 habe nahezu perfekt auf die Stelle gepasst, weil er Leiter eines Sozialarbeitskreises im Landtag gewesen sei und sich mit Sozial-, Kinder- und Jugendpolitik beschäftigt habe. Führungskompetenz wurde begründet mit der Arbeitskreisleitung und der Fraktionsleitung im Kreistag. Die Zeugin Staatssekretärin Feierabend bekundete zunächst, sie sei nicht in die Bestenauslese eingebunden gewesen, machte dann aber Angaben zur Bestenauslese, die sich mit der Aussage der Ministerin teilweise

Seite 38 von 59

¹⁴² Rn. 245.

¹⁴³ Rn. 418.

¹⁴⁴ Rn. 381, 383.

¹⁴⁵ Rn. 404.

¹⁴⁶ Vgl. Rn. 455, Seite 459.

¹⁴⁷ Vgl. Rn. 455, Seite 459.

¹⁴⁸ Rn. 455, Seite 459.

¹⁴⁹ Rn. 436, 442.

wortgleich ("die Person hinter TSK-28", "Experte") deckten. Für die Unterzeichner ist dadurch der Eindruck entstanden, dass die Aussagen abgesprochen oder zumindest abgestimmt waren.

c) Zu informellen Gesprächen hat kein Zeuge Angaben gemacht. Im Verlauf der Akte ergibt sich gleichwohl der Verdacht, dass es solche Gespräche gegeben hat. So ist bereits nicht nachzuvollziehen, warum "TSK-28" als Leiter "Presse, Öffentlichkeitsarbeit" eingestellt wurde, obgleich er sich für eine andere Position beworben hatte. 2.d) Ausweislich der Vorlage zur Kabinettabstimmung¹⁵⁰ wurde kein den Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG entsprechendes Auswahlverfahren durchgeführt. 2. e) Nach Aussage der Zeugin Staatssekretärin Feierabend habe es für die Einstellung zum 1.9.2017 keine freie Stelle gegeben, sondern nur die Möglichkeit, einen Mitarbeiter aus dem Haus zu suchen¹⁵¹. In der Vorlage zur Ressortabstimmung¹⁵² ist hingegen angekreuzt, eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A16 sei verfügbar. 2. f) Die die Auswahl treffende Ministerin sagte aus¹⁵³, sie habe mehrere Personen innerhalb und außerhalb des Ministeriums im Blick gehabt, sich aber letztlich für "TSK-28" entschieden. Ob besser oder gleich geeignete Personen für die Stelle in Betracht gekommen sind, können die Unterzeichner nicht bewerten. Weder machten die Zeugen konkrete und nachprüfbare Angaben zu Alternativpersonalien noch lässt sich Entsprechendes dem Aktenbestand entnehmen. Ob die Entscheidung sachfremd oder willkürlich erfolgte oder ob die Auswahlentscheidung tatsächlich nach Abwägung von Eignung, Leistung und Befähigung erfolgte, konnte nicht ermittelt werden. Die Zeugenaussagen waren hierzu unergiebig. 2.g) "TSK-28" gehörte seit 1999 der Fraktion Die Linke im Sächsischen Landtag an und wechselte von dort unmittelbar in das Beschäftigungsverhältnis im TMASGFF. Die Zeugin Ministerin Werner war von 1999 bis 2014 ebenfalls Mitglied der Fraktion Die Linke im Sächsischen Landtag. 2.h) Die Zeugin Ministerin Werner bekundete, es habe ein hohes Vertrauen in die Fähigkeiten und die Loyalität von TSK-28 gegeben¹⁵⁴. Sie machte keinen Angaben dazu, woraus sich dieses Vertrauen konkret speiste. 2.i) Es gab frühere Beziehungen zwischen der eingestellten Person und der Ministerin. TSK-28 war Fraktionskollege der Zeugin Ministerin Werner im Sächsischen Landtag.

j) Im Auswahlverfahren wurden abweichende Auffassungen und Bedenken geäußert. Im Rahmen des nach § 40 ThürLHO für außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse vorgeschriebenen Abstimmungsverfahrens bat das TMASGFF das TFM um Zustimmung zum Arbeitsvertrag. § 40 ThürLHO regelt, dass die Vereinbarung außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse der Einwilligung des TFM bedürfen. Im Hinblick auf die geforderte besondere Vertrauensstellung empfahl das TFM die Prüfung eines befristeten Arbeitsverhältnisses. Handschriftlich ist auf dem Schreiben des TFM vermerkt "Nein". Die Zustimmung zur Vereinbarung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses und Zahlung des Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A 16 band das TFM an die Wahrnehmung der Funktion Leiter des Referats M2 "Presse, Öffentlichkeit"155. Hierzu ist handschriftlich ein Fragezeichen eingefügt.

Das TMASGFF schloss mit dem Beschäftigten daraufhin am 14.8.2017 einen unbefristeten Arbeitsvertrag¹⁵⁶. Weder wurde die außertarifliche Vergütung an die Wahrnehmung der

Seite 39 von 59

¹⁵⁰ Rn. 455, Seite 461.

¹⁵¹ Rn. 434.

¹⁵² Rn. 455, Seite 461.

¹⁵³ Rn. 442.

¹⁵⁴ Rn. 442.

¹⁵⁵ Schreiben vom 1.8.2017, Randnummer. 455, Seite 462-463.

¹⁵⁶ Rn. 455, Seite 464-465.

Funktion gebunden noch wurde eine Befristung vereinbart. Mit dem Beschäftigten wurde ohne Stellenausschreibung eine garantierte und unbefristete Vergütung zum Entgelt vergleichbar der Besoldungsgruppe A16, unabhängig von der wahrgenommenen Tätigkeit, vereinbart.

- k) Nach Aussage der Zeugin Ministerin Werner sei grundsätzlich in Erwägung gezogen worden, im Leitungsbereich statt Neueinstellungen Mitarbeiter aus dem Fachbereich einzusetzen. Inwieweit dieser Grundsatz im Fall "TSK-28" angewendet wurde und warum sich im Fachbereich des TMASGFF niemand fand, der mindestens eine vergleichbare Qualifikation vorzuweisen hatte, haben die Unterzeichner nicht herausgefunden. Die Zeugin blieb bei ihren Angaben vage und unkonkret.
- l) Eine Dokumentation erfolgte nur in dem unter 2.b) geschilderten Umfang. Die Auswahlgrundlagen sind bis auf das Hochschulstudium und die Abgeordnetentätigkeit nicht dokumentiert. Die Auswahlentscheidung ist bis auf die Worte besonderes Vertrauen und besondere Eignung nicht dokumentiert. Warum die Befristung der Stelle und der Vorbehalt des TFM zur Sicherung der Bestenauslese und zur Gleichbehandlung tariflicher und außertariflicher Beschäftigter im TMASGFF nicht umgesetzt wurden, wurde nicht dokumentiert.
- m) Eine Weiterbeschäftigung in den aufgezählten Bereichen erfolgte nicht. Nach Stationen im TMASGFF und in der TSK ist "TSK-28" momentan im Fachbereich des TMBJS eingesetzt.
- n) Potentielle Mitbewerber hätten keinen Bewerbungsanspruch wahren können, da für sie nicht ersichtlich war, dass als Qualifikationsvoraussetzung die Leitung eines Arbeitskreises und die Kenntnis vom politischen System zur Besetzung der Stelle ausreichend waren.
- o) Die Unterzeichner bewerten die Einstellung als rechtswidrig, weil die notwendige Bestenauslese nicht erfolgt ist. Die schriftliche Dokumentation verneint ein Auswahlverfahren. In der Beweisaufnahme schildern die Zeuginnen Staatssekretärin Feierabend und Ministerin Werner schlagwortartige Auswahlparameter, die als auswendig gelernt und abgesprochen erschienen. Zudem werden bereits einfachste Erfahrungsmerkmale als herausgehoben dargestellt. Dies macht auf die Unterzeichner den Eindruck, als habe man im Nachgang zum Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofs und in Vorbereitung der Untersuchung eine Bestenauslese nachträglich generiert.

Rechtliche Möglichkeiten zur Abänderung des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses sehen die Unterzeichner nicht. Die tarifliche Rückstufung, die bei Tarifangestellten möglich ist und die das TFM aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten zum Vorbehalt seiner Einwilligung gemacht hat, wurde durch die eigenmächtige Gestaltung des Arbeitsvertrags rechtlich unmöglich gemacht.

Bei dieser Personalmaßnahme wurde gegen Haushaltsrecht verstoßen. Für den Abschluss des Arbeitsvertrags fehlt die nach § 40 ThürLHO notwendige Einwilligung des TFM. Ein (öffentliches) Stellenausschreibungsverfahren wurde nicht durchgeführt. Eine Bestenauslese ist nicht nachvollziehbar. Basis des vereinbarten Entgelts war keine Tätigkeitsdarstellung, sondern eine normative Bewertung.

Seite 40 von 59

b. Vereinbarung eines Entgelts vergleichbar B3

Im Zuge einer Umorganisation innerhalb des TMASGFF wurde das Referat M2, dessen Leiter "TSK-28" war, aufgewertet. Es entstand die Funktion "Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung". Diese Position wurde neu mit der Besoldung B3 bewertet.

2.a) aa) Mit "TSK-28" wurde am 11.7.2019 ein Änderungsvertrag mit Wirkung zum 1.7.2019 geschlossen¹⁵⁷. Eine Ausschreibung erfolgte nicht. 2.a) bb) Eine Tätigkeitsdarstellung lag nicht vor, sondern nur eine Dienstpostenbewertung¹⁵⁸. 2.a) cc) Eine Ausschreibung des neu geschaffenen Dienstpostens erfolgte nicht. Eine Begründung für die Nichtausschreibung findet sich im Aktenbestand nicht. Die Zeugin Staatssekretärin Feierabend vertrat die Ansicht, einer Ausschreibung habe es nicht bedurft, da die Person den Dienstposten bereits besetzt habe¹⁵⁹. Außerdem sei der Teilbereich des Dienstpostens "Öffentlichkeitsarbeit" nach dem ThürLaufbG von der Ausschreibungspflicht frei. Man könne nicht nur einen Teil des Dienstpostens ausschreiben.

Die Unterzeichner stellen hierzu fest: Selbst wenn das ThürLaufbG eine taugliche Rechtsgrundlage für den Verzicht auf eine Ausschreibung auch bei Angestellten darstellt – was die Unterzeichner bezweifeln –, wäre die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht restriktiv anzuwenden. Bei korrekter arbeits- und haushaltsrechtlicher Durchführung wäre bereits der erste Vertrag an die Wahrnehmung der Funktion gebunden. Nach der Umstrukturierung wäre "TSK-28" von seiner Aufgabe zu entbinden gewesen und hätte die Chance gehabt, sich im gleichberechtigten Wettstreit mit anderen Bewerbern um die neu geschaffene, finanziell äußerst lukrative Stelle zu bewerben.

2.a) dd) Es erfolgte eine unbefristete Einstellung mit einer unwiderruflichen, garantierten Entgeltzusage in Höhe der Besoldung nach B3. Ausweislich des Leitungsvermerks vom 8.4.2019¹⁶⁰ hatte der Abteilungsleiter 1 mitgeteilt, dass die Hausleitung des TMASGFF eine dauerhafte Zahlung eines außertariflichen Entgelts entsprechend der Besoldungsgruppe B3 im Rahmen eines Änderungsvertrages an "TSK-28" präferiere. Die Zeugin Staatssekretärin Feierabend hatte hierzu angegeben, man habe sich aus "organisatorischen Gründen" für die dauerhafte Zahlung eines außertariflichen Entgelts entschieden¹⁶¹. Man habe einen Stellenabbaupfad zu erfüllen gehabt und daher nicht genug Stellen.

Dieser Erklärung macht für die Unterzeichner keinen Sinn. Inwieweit ein Personalabbaupfad eine dauerhafte Einstellung verlangt, können sie nicht erkennen. Einem Personalabbaupfad sollte der gegenteilige Effekt folgen: Wenn das Haus zum Abbau von Personal verpflichtet ist, sind nicht dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse zweckmäßig, vor allem, wenn die Beschäftigung aufgrund eines besonderen persönlichen Vertrauens zur temporären Hausleitung erfolgt. Nach der Erklärung der Zeugin Staatssekretärin Feierabend muss man die Situation wohl so verstehen, dass sich die Hausleitung für ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis entschieden hat, um den Personalabbaupfad zu umgehen.

Seite 41 von 59

¹⁵⁷ Vgl. Änderungsvertrag zum Arbeitsvertrag vom 14.08.2017, Rn. 455, Seite 476-477.

¹⁵⁸ Rn. 455, Seite 511-516.

¹⁵⁹ Rn. 436.

¹⁶⁰ Rn. 455, Seite 465-473.

¹⁶¹ Rn. 436.

Ferner erklärte die Zeugin Staatssekretärin Feierabend im Zusammenhang mit der Befragung zur Bindung des B3-Arbeitsverhältnisses an die Wahrnehmung der Funktion bzw. dessen Befristung, man habe auch abwägen müssen, was mit Beschäftigten passiere, wenn es einen politischen Leitungswechsel gäbe¹⁶².

Diese Beschreibung trifft nach der Bewertung der Unterzeichner den Kern des Untersuchungsausschusses. Das TMASGFF stellt "TSK-28" entgegen aller Bedenken und Vorgaben ohne Stellenausschreibung, ohne Bestenauslese und ohne sonst übliche Befristung, Beschränkung oder Bezug zum Tarifgefüge ein und begründet dieses Vorgehen damit, dass man das eigene Personal, das nur wegen eines besonderen persönlichen Vertrauens in diese Position kommt, gegen einen politischen Leitungswechsel habe absichern wollen.

Die Zeugin Ministerin Werner gab an, man habe sich für eine unbefristete Beschäftigung zum Entgelt B3 entschieden, weil man "TSK-28" als einen ausgewiesenen Experten habe halten wollen¹⁶³.

Diese Aussage bewerten die Unterzeichner als widersprüchlich, denn bereits drei Monate nach dem Abschluss dieses "Garantievertrags" wechselte "TSK-28" vom TMASGFF in die TSK. In der Gesamtschau der Beweisaufnahme verfestigt sich der Eindruck, dass "TSK-28" zunächst im TMASGFF vertraglich und finanziell abgesichert werden sollte, um dann in der TSK weiterverwendet zu werden.

- 2.a) ee) Die konkrete Funktion lautet "Leiter des Referats M2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung". Die Eingruppierung erfolgte außertariflich vergleichbar der Besoldungsgruppe B3.
- 2a) ff) Eine Tätigkeitsdarstellung liegt nicht vor. Die Dienstpostenbewertung¹⁶⁴ fordert keine wissenschaftliche Hochschulausbildung. Sie enthält keine Anforderungen an das Bewerberprofil. 2a) hh) Die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte wurden beteiligt. 2b) Eine Auswahl hat nicht stattgefunden.
- j) Zu dieser Personalmaßnahme gab es vielfältige Bedenken. Diverse Stellen äußerten abweichende Auffassungen.

Zentrales Dokument für die Personalmaßnahme "Vereinbarung eines Entgelts vergleichbare B3" ist der Leitungsvermerk vom 8.4.2019¹⁶⁵. Mit diesem Dokument bat das Personalreferat die Hausleitung im TMASGFF um Bestätigung und gab Hinweise.

Zum einen wies es darauf hin, dass einerseits das TFM die notwendige Einwilligung verweigern könnte. Andererseits wurde die Sorge mitgeteilt, dass eine solche Personalmaßnahme ein halbes Jahr vor der Landtagswahl die Gefahr des Vorwurfs der Günstlingswirtschaft hervorrufen könnte. Schließlich beschäftigte sich der Vermerk mit einer möglichen Nachverwendung im Falle einer unbefristet garantierten Vergütung vergleichbar der Besoldungsgruppe B3. Hierzu vertrat der Abteilungsleiter 1, der Zeuge B.S., die Auffassung, dass bei Abberufung von "TSK-28" aus dem Leitungsbereich eine weitere Organisationseinheit geschaffen werden könnte, die die Wertigkeit B3 erfüllt. Dort könne "TSK-28" dann nachverwendet werden. Das damit

¹⁶³ Rn. 444.

Seite 42 von 59

¹⁶² Rn. 437.

¹⁶⁴ Rn. 455, Seite 511-516.

¹⁶⁵ Rn. 455, Seite 465-473.

zusammenhängende Problem, dass ein potentieller Konkurrent dann rügen könne, dass keine dienstpostenbezogene Bestenauslese stattgefunden habe, wurde ebenfalls im Vermerk erwähnt.

In Bezug auf die Vereinbarung einer unbefristeten, garantierten, unabhängig von der Wahrnehmung der Aufgabe gezahlten Vergütung vergleichbar der Besoldungsgruppe B 3 ohne Stellenausschreibung findet sich im Vermerk ein Hinweis auf eine B3-Beförderung im TMIK. Ferner gab der Zeuge B.S. an, ihm seien vier vergleichbare Fälle¹⁶⁶ aus der Zeit vor 2009 bekannt. An diesen habe er sich orientiert.

Diese Behauptung kann von den Unterzeichnern nicht abschließend überprüft werden. Zum einen hat der Untersuchungsausschuss keine Verfügung über Personalmaßnahmen von vor 2009. Zum anderen irrt der Zeuge, wenn er eine im TMIK vorgenommene B3-Beförderung für vergleichbar hält. In diesem Fall handelte es sich um einen Beamten, der nicht im Leitungsbereich eingestellt worden war und schon mehrere Jahre in Leitungsfunktion im Landesdienst tätig gewesen war. Im Übrigen war dieser beamtenrechtlichen B3-Beförderung ein Stellenausschreibungsverfahren vorausgegangen. Die Unterzeichner bewerten daher die Aussage des Zeugen B.S., er habe sich an Vergleichsfällen orientiert, für unglaubhaft.

Ferner hat der Zeuge B.S. behauptet, mit den Vorgaben des TFM wäre eine Umsetzung von "TSK-28" nur noch per Änderungskündigung möglich gewesen. Dieser Bewertung schließen sich die Unterzeichner ausdrücklich nicht an. Sie ist juristisch nicht haltbar. Auch in anderen Fällen im Untersuchungsausschuss wurden Aufgaben an das Entgelt gebunden. Es handelt sich hierbei um eine seit Jahrzehnten unbeanstandete Praxis im Thüringer Landesdienst, vgl. die Aussagen der Zeugen K.S., M.M, T.W.). Wird die Person von der Aufgabe entbunden, entfällt die Rechtsgrundlage für die außertarifliche Vergütung. Es bedarf keiner Änderungskündigung.

Wie unhaltbar die rechtlichen Ausführungen des Zeugen B.S. sind, wird vor dem Hintergrund deutlich, dass die Bindung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses an die Wahrnehmung der Funktion in eben dem Fall "TSK-28" ein Jahr später in der TSK erfolgreich und unbeanstandet umgesetzt wurde.

Ebenfalls kritisch bewerten die Unterzeichner die Behauptung des Zeugen B.S., es habe eine Konsultation mit dem TFM gegeben, in deren Folge der Vorbehalt (Bindung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses an die Wahrnehmung der Funktion) vom TFM aufgegeben worden sei 167. Für diese Behauptung findet sich keinerlei Anhaltspunkt in den Akten. Im Gegenteil – die für die Stellungnahmen im TFM verantwortlichen Zeugen K.S., T.W. und M.M. gaben im Rahmen ihrer mehrfachen Vernehmungen wiederholt an, dieser Vorbehalt sei seit Jahrzehnten übliche Praxis im Landesdienst. Der Zeuge M.M. schilderte sehr anschaulich, dass damit eine Gleichbehandlung der tariflichen mit den außertariflichen Beschäftigten im Rahmen des Tarifgefüges beibehalten werden sollte. Alle drei Zeugen schilderten weiterhin, dass Absprachen, Änderungen oder Vereinbarungen im TFM gründlich verschriftlicht und dokumentiert würden.

Eine weitere Anmerkung zur Entscheidung ist vermerkt. Im Leitungsvermerk notierte der Beauftragte für den Haushalt im TMASGFF "Vor dem Hintergrund der §§ 6, 7, 34 Abs. 2 ThürLHO ist eine befristete Lösung bzw. eine befristete oder widerrufliche Zulage zu bevorzugen." Der Abteilungsleiter 1, der Zeuge B.S., kommentierte diese Notiz mit den Worten

¹⁶⁷ Rn. 427.

Seite 43 von 59

¹⁶⁶ Rn. 426.

"Befristung ist möglich, aber rechtlich nicht zwingend". Der Leitungsvermerk wurde von der Hausleitung, also der Staatssekretärin Feierabend und der Ministerin Werner bestätigt.

Sodann äußerte das TFM im Rahmen des Einwilligungsverfahrens gem. § 40 ThürLHO: Das außertarifliche Arbeitsverhältnis und die außertarifliche Vergütung seien an die Wahrnehmung der Funktion zu binden. Dies wurde der Hausleitung mitgeteilt, stand aber der Präferenz der Hausleitung zur unbefristeten/bedingungslosen Vereinbarung über ein höheres Entgelt für "TSK-28" entgegen. Der Abteilungsleiter 1 im TMASGFF schrieb per E-Mail vom 31.5.19 an die Hausleitung: Abt. 1 wird einen Weg suchen, den Vorbehalt des TFM aus rechtlichen Gründen zu ignorieren¹⁶⁸.

Dieser Wege bestand darin, dass nunmehr die Auffassung vertreten wurde, eine Befristung des Arbeitsverhältnisses halte ebenso wie eine Widerrufslösung einer AGB-Prüfung nicht stand. Diese Ausführungen halten die Unterzeichner für rechtlich nicht haltbar, zumal der Zeuge ein Jahr zuvor dokumentiert hatte, eine Befristung sei möglich, aber rechtlich nicht zwingend.

In Auswertung des Akteninhalts und unter Würdigung der Beweisaufnahme stellen die Unterzeichner fest, dass nach dem Willen der Hausleitung des TMASGFF für "TSK-28" ein höheres Entgelt (entsprechend der Besoldungsgruppe B3) begründet werden sollte. Daher erfolgte eine Umstrukturierung, die eine entsprechend höhere Bewertung des Dienstpostens rechtfertigte. Die – nach Würdigung der Beweisaufnahme insgesamt – im Landesdienst übliche Bindung eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses an die Wahrnehmung der Funktion wurde mit nicht haltbaren rechtlichen Begründungen und ohne Rücksprache mit dem TFM ignoriert, um dem Wunsch der Hausleitung Rechnung zu tragen, für die Person "TSK-28" einen unbefristeten, garantierten hohen Entgeltanspruch zu sichern.

Die Personalmaßnahmen wurden mit einem besonderen Vertrauensverhältnis zur Hausleitung begründet. Gleichwohl verließ "TSK-28" bereits drei Monate nach dem Erreichen der für ihn höchsten Position das TMASGFF in Richtung TSK.

Bei dieser Personalmaßnahme wurde gegen die Ausschreibungspflicht verstoßen. Die Stelle Leiter des Referats M2 "Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" war nicht ausschreibungsfrei. Für den Abschluss des Arbeitsvertrags fehlte die nach § 40 ThürLHO notwendige Einwilligung des TFM. Mithin liegt ein Verstoß gegen Haushaltsrecht vor. Damit wurde ein Arbeitsverhältnis geschaffen, dass der grundsätzlichen Tarifbindung des Freistaats zuwiderläuft. Eine Bestenauslese ist nicht erfolgt, was einen Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG begründet.

c. Versetzung an die TSK zum 1.10.2019

Zum 1.10.2019 wurde "TSK-28" an die TSK versetzt¹⁶⁹. Er wurde entsprechend der vertraglich garantierten B-3-Vergütung in der TSK eingesetzt. Da mit dieser Versetzung eine Änderung der Tätigkeit einherging und das TFM seine Zustimmung zum Abschluss eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses an die Wahrnehmung der Funktion "Landes- und Bundeskoordinierung, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung" im TMASGFF gebunden hatte, hätte das TFM im

.

Seite 44 von 59

¹⁶⁸ Rn. 455, Seite 475.

¹⁶⁹ Vgl. Vorlage 7/4 - 113, TSK-28, Teil B, Seite 99.

Rahmen der Versetzung beteiligt werden müssen¹⁷⁰. Das wäre die übliche Verfahrensweise gewesen.

Die Unterzeichner stellen fest, dass die Weiterbeschäftigung von "TSK-28" als Leiter der Referatsgruppe 3A "Bundesangelegenheiten, Medien" und kommissarischer Stellvertreter der Abteilung 3 "Bundes-, Europa- und interne Angelegenheiten, Medien" in der TSK ab dem 1.10.2019 in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis zur Vergütung vergleichbar der Besoldungsgruppe B3 gegen Haushaltsrecht verstieß. Die nach § 40 ThürLHO notwendige Einwilligung des TFM lag nicht vor.

d. Einstellung als Beamter der Besoldungsgruppe B6 und Ernennung als Regierungssprecher

Sodann sollte "TSK-28" zum 1.8.2020 die Funktion des Regierungssprechers der Thüringer Landesregierung und die Leitung der Abteilung PÖ übertragen werden. Hierzu kritisierte das TFM¹⁷¹, dass zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung konkrete Angaben zu den Tätigkeiten und Verwendungen fehlen würden, die "TSK-28" zur Laufbahn befähigt haben sollen. Die Anerkennung der Mandatszeiten wurde abgelehnt.

Das TMWWDG kritisierte, dass im Rahmen der Ressortabstimmung weder ein Anforderungsprofil noch Unterlagen zur Bestenauslese übersandt worden waren¹⁷²

Die Auswahlentscheidung habe der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff getroffen. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die Position Regierungssprecher gemäß ThürLaufbG von der generellen Ausschreibungspflicht frei sei und diese Norm auch auf Angestellte Anwendung finde. Es habe eine Auswahl stattgefunden, die nicht ordnungsgemäß dokumentiert worden sei. Nähere Angaben zum Anforderungsprofil und inwieweit "TSK-28" oder andere Personen dieses Anforderungsprofil erfüllt haben, machte der Zeuge nicht. Eine Bestenauslese war daher für die Unterzeichner nicht nachvollziehbar.

Die Unterzeichner stellen fest, dass "TSK-28" im Sommer 2020 unter Verstoß gegen § 26 ThürLaufbG, § 28 ThürLaufbG und Art. 33 Abs. 2 GG in ein Amt der Besoldungsgruppe B6 eingestellt werden sollte. In diesem Fall beschränkten sich die beteiligten Fachressorts nicht lediglich auf eine Plausibilitätsprüfung¹⁷³, sondern mahnten die für eine gründliche Prüfung unzureichende Informationsbasis an.

Ergänzend sei erwähnt, dass die beabsichtigte Verbeamtung und Einstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe B6 durch eine kritische Presseberichterstattung begleitet wurde. Welchen Einfluss diese öffentliche Wahrnehmung auf die Entscheidung hatte, von der Verbeamtung Abstand zu nehmen, konnten die Unterzeichner nicht feststellen. Die hierzu befragte Zeugin Staatssekretärin Beer hatte keine Erinnerungen an die Gründe, warum von der Verbeamtung Abstand genommen worden war¹⁷⁴. Presseberichterstattung findet sich jedenfalls im Personalvorgang abgeheftet.

174 Wortprotokoll der 8. Sitzung, Seite 124.

Seite 45 von 59

¹⁷⁰ Aussage des Abteilungsleiters 1 im TFM, Rn. 433.

¹⁷¹ Rn. 455, Seite 483-484.

¹⁷² Rn. 455, Seite 482-483.

¹⁷³ Vgl. Fall D.

e. tarifliche Zahlung einer befristeten Zulage nach B6 AT als Regierungssprecher

Im Ergebnis der gescheiterten Verbeamtung wurde von der TSK ein Arbeitsvertrag gefertigt, der nach Bewertung des TFM die Gefahr in sich trug, dass "TSK-28" ein dauerhaftes Entgelt in Höhe der Besoldung vergleichbar B6 zugesprochen werden würde¹⁷⁵. Das TFM machte mehrere Vorschläge zur Umsetzung einer rechtssicheren arbeitsrechtlichen Umsetzung im Wege einer Widerrufslösung (die zuvor vom TMASGFF als nicht rechtssicher umsetzbar bewertet worden war). Entsprechend des Vorschlags des TFM wurde das vorherige Arbeitsverhältnis von "TSK-28" aus dem Arbeitsvertrag vom 14.8.2017 in der Fassung vom 11.7.2019 ruhend gestellt und ein befristeter Arbeitsvertrag geschlossen, der eine Bindung des außertariflichen Arbeitsverhältnisses an die Wahrnehmung der Funktion "Regierungssprecher" und insoweit befristet ein Entgelt zu B6 vorsah.

3. "Fall E"

a. Einstellung als persönliche Referentin

"Fall E" wurde mit Vertrag vom 26.1.2015¹⁷⁶ zum 26.1.2015 ohne Stellenausschreibung (2.a)aa)) unbefristet (2.a)dd)) als persönliche Referentin des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei eingestellt (2.a)ee)). Die Eingruppierung erfolgte in die Entgeltgruppe 14 (2.a)ee)). Die Einstufung erfolgte in die Erfahrungsstufe 2. In der sieben Monate nach der Einstellung erstellten Tätigkeitsbeschreibung (2.a)gg)) wird ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium im Bereich Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft oder einer artverwandte Fachrichtung bzw. vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrung als Qualifikation für den Arbeitsplatz gefordert. "Fall E" verfügte über einen Bachelorabschluss in Politik- und Kommunikationswissenschaft und einen Masterabschluss in Politikwissenschaft. Die nachträglich geforderte Hochschulausbildung lag mithin für die Funktion persönliche Referentin des Ministers vor.

2.a)hh) Der Örtliche Personalrat der Staatskanzlei wurde bei der Einstellung beteiligt. Er stimmte der unbefristeten Einstellung ohne Ausschreibung mit Schreiben vom 20.1.2015 zunächst nicht zu und stellte seine Zustimmung für eine befristete Einstellung ohne Ausschreibung bzw. eine unbefristete Einstellung mit Ausschreibung in Aussicht¹⁷⁷. Der hierzu vernommene damalige Personalratsvorsitzende, der Zeuge Ch.G., gab an, dieses Vorgehen sei dem Personalrat als opportun erschienen¹⁷⁸.

Diese Aussage wird von den Unterzeichnern als glaubhaft bewertet. Eine Auswertung des Aktenbestands zeigt, dass es bis zu dieser Personalmaßnahme, also zwischen 2009 und Januar 2015, genau zwei externe Einstellungen im Leitungsbereich der TSK gab. Eine Einstellung erfolgte ohne Ausschreibung befristet. Die Person hat den Landesdienst nach Beendigung der Tätigkeit wieder verlassen. Eine Einstellung erfolgte nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren unbefristet¹⁷⁹.

Seite 46 von 59

¹⁷⁵ Vgl. Stellungnahme des TFM vom 28.7.2020, Rn. 455, Seite 478-480.

¹⁷⁶ Rn. 297, Seite 274, 275.

¹⁷⁷ Rn. 297, Seite 270-271.

¹⁷⁸ Rn. 240.

¹⁷⁹ Vgl auch die Aussage der Zeugen Walsmann, Rn. 208, und des Zeugen Gnauck, Rn. 210.

Am 28.1.2015 erteilte der Personalrat mit einem erneuten Schreiben an das Personalreferat der Staatskanzlei seine Zustimmung zur unbefristeten Einstellung ohne Stellenausschreibung. Die Unterzeichner konnten nicht ermitteln, warum der Personalrat sein Votum geändert hatte. Die hierzu vernommenen Zeugen Ch.G., S.K., R.J und Minister Prof. Dr. Hoff beriefen sich auf Erinnerungslücken. Eine Dokumentation existiert nicht.

Insoweit ist irrelevant, dass der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff im Rahmen seiner Vernehmung angab, er habe mit dem Personalrat die Vereinbarung getroffen, Beschäftigungsverhältnisse seien im besten Fall mit einer Ausschreibung zu versehen¹⁸⁰. Denn einerseits findet sich für diese Behauptung keinerlei Anhaltspunkt, weder im Aktenbestand noch im Ergebnis der Beweisaufnahme. Das Gegenteil ist der Fall. Auch in der TSK wurden, zumindest seit der 6. Wahlperiode, externe Einstellungen im Leitungsbereich auch ohne Stellenausschreibung und ohne Befristung vorgenommen. Andererseits wurde diese Vereinbarung, wenn es sie denn überhaupt gegeben haben sollte, im "Fall E" nicht eingehalten.

Der Verzicht auf eine Stellenausschreibung für die Besetzung der Stelle persönliche Referentin wurde begründet mit dem persönlichen Vertrauensverhältnis und der Gewährleistung einer zügigen Besetzung der Stelle¹⁸¹. Eine nähere Begründung hierzu gibt es nicht. Weder gibt es eine Begründung für ein persönliches Vertrauensverhältnis noch ist die Notwendigkeit einer zügigen Stellenbesetzung ersichtlich.

g) Der Einstellung von "Fall E" gingen diverse Beschäftigungsverhältnisse als Mitarbeiterin in Abgeordnetenbüros der Partei Die Linke mittelbar und unmittelbar voraus¹⁸².

Eine Bestenauslese ist nicht dokumentiert. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff gab zwar an¹⁸³, ihm sei es im Rahmen einer Auswahl darauf angekommen, dass die Person die Komplexität des Tagesgeschäfts erfasse und die notwendige Ausbildung für die Tätigkeit mitbringe. Eine Festlegung der "notwendigen Ausbildung" und eine Beschreibung des Tätigkeitsfeldes erfolgten nicht. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, ob eine Besetzung im Wege der Um- oder Versetzung überhaupt geprüft wurde (2.k).

Nach der Aktenlage wurde eine mögliche Nachverwendung von "Fall E" nach dem Ausscheiden aus dem Leitungsbereich nicht geprüft. Eine mögliche Nachverwendung in der Dienststelle ist Voraussetzung für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags. Der Zeuge R.J. gab in seiner Vernehmung an, er habe als Nachverwendung die Querschnittsabteilung im Blick gehabt. Schriftlich niedergelegt wurden solche Überlegungen nicht. Jedenfalls ist festzustellen, dass in der Arbeitsebene der TSK übereinstimmend mit dem TMIK und dem TFM die Auffassung des Thüringer Rechnungshofs geteilt wird, dass Voraussetzung für ein unbefristetes Arbeitsverhältnis – selbstverständlich – eine mögliche Weiterbeschäftigung außerhalb des Leitungsbereichs ist¹⁸⁴.

"Fall E" wurde im Oktober 2015 rückwirkend zum 26.1.2015 in die Erfahrungsstufe 2 eingestuft¹⁸⁵. Rechtsgrundlage für die Einstufung ist § 16 TV-L in Verbindung mit den

Seite 47 von 59

¹⁸⁰ Rn. 282.

¹⁸¹ Vgl. Schreiben der TSK an den Örtlichen Personalrat vom 16.1.2015, Rn. 297, Seite 269, 270.

¹⁸² Vgl. Rn. 297, S. 263-268.

¹⁸³ Rn. 281.

¹⁸⁴ Vgl, die gegenteilige Auffassung des Vorsitzenden, Rn. 74.

¹⁸⁵ Rn. 297, Seite 272 -274.

entsprechenden Durchführungshinweisen des TFM. Die Einstufung richtet sich nach der einschlägigen Berufserfahrung.

Ob einschlägige Berufserfahrung vorliegt, hat die jeweilige Dienststelle nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 S. 2 und 3 TV-L in eigener Zuständigkeit festzustellen.

Einschlägige Berufserfahrung wird definiert als berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen Tätigkeit. Sie liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann aber auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. 186

Die zwingend notwendige Gleichwertig liegt vor, wenn die frühere Tätigkeit in der Wertigkeit mindestens der auszuübenden Tätigkeit entspricht. Wenn die frühere Tätigkeit nur eine niedrigere Eingruppierung rechtfertigt, kann keinesfalls das Merkmal der einschlägigen Berufserfahrung erfüllt sein¹⁸⁷.

Die Bewertung der Stufenzuordnung von "Fall E" erfolgte im Vermerk vom 6.10.2015¹⁸⁸. Dieser Vermerk zählt zwar die Voraussetzungen der höheren Einstufung korrekt auf, prüft aber nur die Gleichartigkeit. Die zwingend notwendige Gleichwertigkeit wird nicht geprüft. Der für diesen Vermerk verantwortliche Personalreferatsleiter in der TSK, der Zeuge R.J., konnte die Frage, warum die Gleichwertigkeit nicht geprüft wurde, nicht beantworten 189.

Nach der Bewertung der Unterzeichner rechtfertigen die umfassend in der Personalakte niedergelegten Vortätigkeiten keine Einstufung in die Erfahrungsstufe 2. Ausweislich der in den Arbeitsverträgen¹⁹⁰ vereinbarten Vergütungen war "Fall E" lediglich vom 15.9.2014 bis zur Einstellung in den Thüringer Landesdienst zum 26.1.2015 gleichwertig beschäftigt. Diese viermonatige Beschäftigung erfüllt nicht die Voraussetzungen zur Einstellung in Stufe 2. Die Tätigkeit hätte mindestens ein Jahr ausgeführt werden müssen, vgl. § 16 Abs, 2 S. 3 TV-L.

Die Unterzeichner stellen fest, dass die Stufenzuordnung zur Erfahrungsstufe 2 rechtswidrig war.

Dem Freistaat dürfte insoweit ein Schaden in Höhe der Differenz zwischen den Erfahrungsstufen 1 und 2 der Entgeltgruppe 14 entstanden sein¹⁹¹ (2.q). Üblicherweise werden die Erfahrungsstufen aufbauend auf der erstmaligen Festsetzung fortgeschrieben. Es dürfte daher naheliegen, dass die rechtswidrige Einstufung sich über die gesamte Beschäftigungszeit beim Freistaat hinweg in Form einer zu hohen Vergütung niederschlägt.

Im Ergebnis stellen die Unterzeichner fest, dass "Fall E" entgegen der üblichen Verfahrensweise und entgegen der vom Zeugen Prof. Dr. Hoff behaupteten

Seite 48 von 59

¹⁸⁶ Vgl. Durchführungshinweise des TFM zum TV-L, Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 39/2013, Nr. 16.2.4 "Einschlägige Berufserfahrung; vgl. ebenso: Bundesministerium des Inneren, für Heimat und Bau, § 16 (Bund) TVöD, Rundschreiben vom 14.10.2021 Nr. 3.1.3; vgl. ebenso: Neufassung der TdL-Durchführungshinweise zu §§ 16 und 17 TV-L in der für Niedersachsen geltenden Fassung, Stand Januar 2013, Nr. 16.2.4.
¹⁸⁷ Vgl. Durchführungshinweise des TFM zum TV-L, Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 39/2013, Nr. 16.2.4

[&]quot;Einschlägige Berufserfahrung; vgl. ebenso: Bundesministerium des Inneren, für Heimat und Bau, § 16 (Bund) TVöD, Rundschreiben vom 14.10.2021 Nr. 3.1.3; vgl. ebenso: Neufassung der TdL-Durchführungshinweise zu §§ 16 und 17 TV-L in der für Niedersachsen geltenden Fassung, Stand Januar 2013, Nr. 16.2.4.
188 Rn. 297, Seite 272- 274.

¹⁸⁹ Rn. 242. 190 Rn. 297, Seite 263-268.

¹⁹¹ Ausgehend von der Entgelttabelle des TV-L vom 1.1.2019-31.12.2019 beträgt die Differenz zwischen E14 Stufe 1 (4.161,82 €) und Stufe 2 (4.550,35 €) 388,53 € monatlich.

Personalratsvereinbarung ohne Stellenausschreibung unbefristet in der TSK eingestellt wurde. Mangels Tätigkeitsbeschreibung und -bewertung ist weder die Bestenauslese noch die Eingruppierung nachvollziehbar.

b. Vereinbarung eines Entgelts vergleichbar A16

Mit Vertrag vom 30.1.2018¹⁹² wurde der Arbeitsvertrag vom 26.1.2015 geändert. "Fall E" wurde fortan mit den Aufgaben der Büroleitung des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei (2.a)ee)) betraut. Im Vertrag war vereinbart, dass "Fall E" jederzeit von diesen Aufgaben entbunden werden kann (§ 1), das Arbeitsverhältnis zwischen dem Freistaat und "Fall E" aber auch nach der Entbindung mit einem außertaristichen Entgelt in Höhe der Besoldungsgruppe A16 (2.a)ee)) weitergeführt wird (§ 4)¹⁹³.

Die Besetzung der Position Leiterin Ministerbüro erfolgte ohne Ausschreibungs- (2.a)aa)) oder sonstiges Auswahlverfahren (2.d)). Der Verzicht auf eine Stellenausschreibung wurde nicht begründet¹⁹⁴.

Für die Funktion Leitung Ministerbüro liegt keine Tätigkeitsdarstellung vor (2.a)ee + ff +gg)). Die Unterzeichner können daher nicht prüfen, ob Eingruppierung, Anforderungsprofil und Qualifikation in Einklang standen.

Bedenken oder abweichende Auffassungen gegen diese Personalmaßnahme (2.j)) wurden innerhalb der TSK und vom TFM geäußert.

Im Rahmen des nach § 40 ThürLHO notwendigen Einwilligungsverfahrens teilte das TFM¹⁹⁵ mit, dass die garantierte und unabhängig von der Wahrnehmung der Funktion beabsichtigte Entgeltzusage von anderen Personalmaßnahmen in der TSK abweiche¹⁹⁶. (Die dies formulierende Zeugen K.S. gab an, in Bezug auf Einstellungsverfahren im Thüringer Landesdienst über berufliche Erfahrung von über 20 Jahren zu verfügen¹⁹⁷. Sie habe stets moniert, wenn etwas nicht nach tariflichen, außertariflichen Regelungen oder entgegen den geltenden Rundschreiben gelaufen sei¹⁹⁸.)

Bei anderen Personalmaßnahmen falle die Person nach Entbindung von der höher bewerteten Tätigkeit wieder zurück in ein tarifliches Arbeitsverhältnis. Das TFM bat um kritische Prüfung dieser Regelung. Ferner beschränkte das TFM seine Einwilligung zum außertariflichen Beschäftigungsverhältnis und die Zahlung eines Entgelts in Höhe der Besoldungsgruppe A16 auf die Wahrnehmung der Funktion Leitung Ministerbüro.

Dies hat nach der Bewertung der Unterzeichner zur Folge, dass für den Arbeitsvertrag vom 30.1.2018 keine Einwilligung des TFM vorliegt. Im Gegensatz zu anderen

Seite 49 von 59

¹⁹² Rn. 297, Seite 278 - 280.

¹⁹³ Rn. 297, Seite 279, 280.

¹⁹⁴ Auch insofern verweisen die Unterzeichner auf die von ihnen in Zweifel gezogene Behauptung des Zeugen Prof. Dr. Hoff, es habe eine Vereinbarung gegen, wonach in der Regel vor Besetzungen eine Ausschreibung erfolgen soll. Rn. 282.

¹⁹⁵ Rn. 297. Seite 274-276.

¹⁹⁶ So auch der Personalreferatsleiter der TSK, Rn. 243.

¹⁹⁷ Rn. 245.

¹⁹⁸ Rn. 246.

Beschäftigtenverhältnissen im Freistaat besteht angesichts der Vertragsgestaltung keine Möglichkeit der Anpassung der Entgeltgruppe an die Wertigkeit der Tätigkeit.

Nach der Bewertung der Unterzeichner wird durch diese, von den Maßgaben des TFM abweichende Vertragsgestaltung neben Tarifangestellten und Beamten dauerhaft eine dritte Ordnung von Beschäftigten geschaffen. Diese außertariflich Angestellten werden vergütet wie Beamte im dritten Beförderungsamt (dessen Besoldungshöhe von Tarifangestellten nicht erreichbar ist), haben aber im Gegensatz zu Laufbahnbeamten nie einen Leistungs- und Befähigungsnachweis erbracht¹⁹⁹. Dies gilt jedenfalls dann, wenn wie im "Fall E" kein Stellenbesetzungsverfahren durchlaufen wurde.

In Bezug auf die Einmaligkeit dieser Maßnahme (ohne Ausschreibung, ohne Einwilligung des TFM, uneingeschränkte Entgeltzahlung zur Wertigkeit A16 unabhängig von der wahrgenommenen Aufgabe) erklärte der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff, "man" habe dies abgewogen und sei zu der Entscheidung gekommen, rechtliche Abwägungen stünden dem nicht entgegen²⁰⁰. Wer konkret welche Argumente abgewogen hatte, sagte der Zeuge trotz mehrfacher Nachfrage nicht.

Auch innerhalb der TSK wurden Bedenken in Bezug auf die Vertragsgestaltung vorgebracht. Im Aktenbestand findet sich ein interner Vermerk²⁰¹, mit dem der damalige Leiter des Personalreferats Bedenken und Abweichungen dokumentiert. Konkret schrieb der Zeuge R.J., der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff habe die Anweisung gegeben hatte, die Anmerkungen und Vorbehalte des TFM zu ignorieren. Der Anweisung nach sollte die bisher anders ausgelegte Beteiligungsregel des § 40 ThürLHO neu interpretiert werden. Der Zeuge bezweifelte die ihm mündlich gegebene Auskunft, die in deutlichem Widerspruch zur schriftlichen Stellungnahme des TFM stand. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff zeichnete diesen Vermerk ab und unterschrieb den Arbeitsvertrag in der ursprünglichen Fassung – unbefristet, garantiert zu A16 AT, ohne Berücksichtigung der Maßgaben des TFM, am selben Tag.

Der Zeuge R.J. wurde im Rahmen der Beweisaufnahme zu diesem Vermerk befragt. Er schilderte, es sei nach dem Vermerk verfahren worden, wie [vom Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff] gewünscht²⁰², so dass das Entgelt A16 zeitlich über die Tätigkeit im Ministerbüro herausreicht. Dies sei erwartet worden.

Im Ergebnis wurden weder die Anmerkungen des TFM berücksichtigt noch der Vorbehalt umgesetzt. Das außertarifliche Arbeitsverhältnis wurde ohne die nach § 40 ThürLHO notwendige Einwilligung des TFM geschlossen.

Gemessen am Ergebnis der Beweisaufnahme müssen auch in diesem Fall informelle Gespräche stattgefunden haben. Im Vermerk vom 30.1.2018²⁰³ ist niedergeschrieben, dass der Zeuge Minister Prof Dr. Hoff Kontakt mit dem TFM aufgenommen habe. In diesem Gespräch sei ihm mitgeteilt worden, dass Mitteilungen des TFM nur als Empfehlungen zu behandeln seien. Der

Seite 50 von 59

¹⁹⁹ Anm.: Beamte werden ausgehend vom Eingangsamt stufenweise bef\u00f6rdert. Vor jeder Bef\u00f6rderung haben sie in einem Auswahl- und Bewertungsverf\u00e4hren umfassende Nachweise zu Eignung, Leistung und Bef\u00e4higung zu erbringen.

²⁰⁰ Rn. 283.

²⁰¹ Rn. 297, Seite 276-278.

²⁰² Rn. 243.

²⁰³ Rn. 297, S. 280-282.

Zeuge Minister Prof Dr. Hoff bestätigte die Gespräche, gab aber an, sich auch hier an nichts zu erinnern²⁰⁴.

In Auswertung der Beweisaufnahme insgesamt bewerten die Unterzeichner die Angabe des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff als unglaubhaft. Sie steht in Widerspruch zu den Angaben der auf Seiten des TFM gehörten Zeugen K.S., T.W. und M.M. sowie des Wortlauts von § 40 ThürLHO. Ferner wurde mehrfach bekundet, dass entscheidungsrelevante Inhalte im TFM dokumentiert werden²⁰⁵. Für die Behauptung des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff findet sich keinerlei Dokumentation. Sämtliche Zeugenaussage und auch der in den Fällen "TSK-28"²⁰⁶ und "TSK-24"²⁰⁷ vom TFM geführte Schriftverkehr stehen der Behauptung, § 40 ThürLHO habe nur empfehlenden Charakter, entgegen.

Eine Weiterbeschäftigung in einem der in Frage 2m) genannten Bereichen erfolgte nicht. Die Person wurde zur Staatssekretärin verbeamtet. Für die Unterzeichner ist nicht ersichtlich, wie potentielle Mitbewerber um die Position persönlicher Referent oder Leitung des Ministerbüros ihre Rechte aus Art. 33 Abs. 2 GG hätten wahren können.

Den hier abgeschlossenen Arbeitsvertrag, der vom Zeugen Minister Prof Dr. Hoff und "Fall E" unterzeichnet wurde, bewerten die Unterzeichner als Verstoß gegen Haushaltsrecht, gegen den Grundsatz der Bestenauslese und gegen die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dieser Vertrag wurde nicht zur Deckung eines Personalbedarfs geschlossen, sondern zur garantierten und unwiderruflichen Versorgung von "Fall E" auch über die Regierungszeit des politisch Vertrauten hinaus.

4. "Fall TSK-24"

a. Einstellung im TMIL zum 16.12.2019

Am 27.10.2019 fand die Wahl zum 7. Thüringer Landtag statt, in deren Ergebnis die Rot-Rot-Grüne Koalition keine Mehrheit mehr erzielen konnte. Mit ihrer Wahl zur Präsidentin des Thüringer Landtags schied Birgit Pommer am 26.11.2019 aus dem Amt der Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft aus. Das Amt der Mitglieder der Landesregierung endete mit dem Zusammentritt des neuen Landtags am 26.11.2019²⁰⁸. Der Ministerpräsident und die verbliebenen Minister führten ohne Amt lediglich bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter²⁰⁹. Der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff war ab dem 26.11.2019 vom Zeugen Ministerpräsident Ramelow als geschäftsführender Chef der Staatskanzlei mit der Führung der Geschäfte im TMIL beauftragt. Am 27.11.2019 ließ der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff über seine Büroleiterin mitteilen, im TMIL möge man die Einstellung von "TSK-24" ermöglichen²¹⁰. Unter dem 11.12.2019 schlossen der Zeuge Dr. Sühl und "TSK-24" einen unbefristeten Arbeitsvertrag über ein außertarifliches Beschäftigungsverhältnis mit einer Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe A16²¹¹.

²⁰⁵ Vgl. nur beispielsweise Aussage des Zeugen T.W. im Fall "TSK-24", Wortprotokoll 12. Sitzung, Seite 95. Im TFM werde auf ein harmonisiertes, einheitliches Verfahren wert gelegt.

Seite 51 von 59

²⁰⁴ Rn. 284.

²⁰⁶ Rüge des TFM wegen der Nichtbindung an die Funktion, 4.8.2021, Rn. 455, Seite 491-493.

²⁰⁷ Rüge des TFM wegen der Nichtbindung an die Funktion, 29.7.2021, Rn. 402, Seite 425-427.

²⁰⁸ Vgl. Art. 75 Abs. 2 ThürLV.

²⁰⁹ Vgl. Art. 75 Abs. 4 ThürLV.

²¹⁰ Vgl. Vorlage 133, TSK-24, Dateien und Emails, Seite 2.

²¹¹ Rn. 402, Seite 421-423.

Eine Stellenausschreibung oder ein Bewerberverfahren ging der Einstellung nicht voraus (2.a)aa). Der Verzicht auf eine Stellenausschreibung wurde mit "§ 3 ThürLaufbG analog" begründet²¹². Die Auswahl habe der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff nach "Festlegung und Abgrenzung eines potentiellen Bewerberkreises" getroffen (2.b)). Der Zeuge Staatssekretär a. D. Dr. Sühl war zwar bei früheren Einstellungen beteiligt. Im Zuge der Einstellung von TSK-24 wurde er aber lediglich zur Abzeichnung der Leitungsvorlage eingebunden. Dies sei auch der Moment, in dem der Zeuge Staatssekretär a. D. Dr. Sühl von der Einstellung erfahren habe. Sein Rat sei nicht mehr gewünscht gewesen. Insofern ist für die Unterzeichner nachvollziehbar, dass der Zeuge Staatssekretär a. D. Dr. Sühl auch keine Kenntnis von den aufgetretenen Problemen hatte.

Nach welchen Maßstäben die Festlegung des Bewerberkreises durch den Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff erfolgte, ist weder im Aktenbestand dokumentiert noch hat einer der Zeugen hierzu Angaben gemacht. Ob ein echtes Anforderungsprofil vorlag oder ein Anforderungsprofil lediglich über Schlagworte im Leitungsvermerk pauschal behauptet wurde, ist nicht aufgeklärt. Auch die in der Akte enthaltene Tätigkeitsbeschreibung und -bewertung lässt hierzu keine Prüfung zu. Auf den Seiten, die als Paginierung 23a-e offensichtlich nachträglich in die Akte eingefügt wurden, fehlt wesentlicher Inhalt wie Name, Daten, Art der Beschäftigung, Aufgaben des Arbeitsplatzinhabers, Verantwortlicher und Ausstellungsdatum (2.a)bb). Als notwenige wissenschaftliche Hochschulausbildung ist "einschlägige" angegeben. Museumskunde, Kunstgeschichte²¹³ und Schutz europäischer Kulturgüter als ein einschlägiges Studium in einem landwirtschaftlich und infrastrukturell geprägten Ministerium einzuordnen sind²¹⁴, erschließt sich den Unterzeichnern nicht. Auch in der Beweisaufnahme konnte dies nicht geklärt werden. Inwieweit "TSK-24" "ihre Expertise" im TMIL einbringen konnte²¹⁵ beschrieb der Zeuge Minister Prof. Dr. Hoff nicht. Ihm seien Kenntnisse über kommunale Entscheidungsabläufe, Förderungen und komplexe strategische Entscheidungen wichtig gewesen. Keiner dieser drei Parameter spiegelt sich in der Tätigkeitsdarstellung²¹⁶ oder im Lebenslauf von "TSK-24". Inwieweit andere gleich oder besser geeignete Personen in Betracht gekommen sind, konnten die Unterzeichner nicht ermitteln. Der Zeuge Prof. Dr. Hoff machte hierzu keine nachprüfbaren oder nachvollziehbaren Angaben, sondern beschränkte sich auf die Angabe, es seien weitere Personen in Betracht gekommen (2.e)). Eine Bestenauslese ist mithin auch nach Auswertung der Beweisaufnahme nicht nachvollziehbar.

Die Beweisaufnahme zur möglichen Nachverwendung nach dem Ausscheiden aus dem Leitungsbereich wurde vom Vorsitzenden nicht zugelassen. Er hielt die Prüfung dieser Einstellungsvoraussetzung für unzulässig²¹⁷. Nach Aktenlage wurde keine Nachverwendung als Voraussetzung der unbefristeten Einstellung geprüft. Eine Nachverwendung ist für die Unterzeichner auch nicht ersichtlich. Warum trotz der fehlenden Nachverwendungsmöglichkeit und der kommissarischen Leitung des kommissarischen Ministers Prof. Dr. Hoff eine höchstpersönliche Mitarbeiterin unbefristet und hochdotiert eingestellt wurde, konnten die Unterzeichner letztlich nicht ermitteln.

Seite 52 von 59

²¹² Leitungsvorlage vom 11.12.2019, Rn. 402, Seite 418-421.

²¹³ Rn. 402, Seite, 430.

²¹⁴ Die Fachgebiete von "TSK-24" sind dem Geschäftsbereich der TSK zugeordnet, vgl. 02 Nr. 29 des Beschlusses der Thüringer Landesregierung vom 31.3.2015, Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen", GVBl. 2015, 10. ²¹⁵ Vgl. Aussage Minister Prof. Dr. Hoff, Rn. 396.

²¹⁶ Vgl. Rn. 402, Seite 423-424.

²¹⁷ Vgl. Rn. 74.

Der Zeuge Prof. Dr. Hoff verweigerte trotz mehrmaligem Nachfragen eine konkrete Antwort auf die Frage, wer warum die Entscheidung zur unbefristeten Einstellung der Personalie "TSK-24" getroffen habe. Er zog sich auf die Formulierung "Man habe" zurück²¹⁸. Nicht nur dieses Aussageverhalten ist eine grundsätzliche Missachtung des Untersuchungsausschusses, auch das Verhalten des Vorsitzenden, der dieses Aussageverhalten geduldet hat, stand einer weitergehenden Aufklärung im Weg.

Die Aussage des Zeugen Staatssekretär Weil, für sein Haus seien überwiegend abgeordnete Kollegen im Einsatz, bewerten die Unterzeichner in diesem Zusammenhang kritisch. In Auswertung des Aktenbestands stellen die Unterzeichner fest, dass in der 6. und 7. Wahlperiode in dem vom Untersuchungsausschuss zu prüfenden Stellenbereich sechs Stellenbesetzungen im TMIL mittels Um- oder Versetzung erfolgten. Sechs weitere Stellen wurden unbefristet ohne Stellenausschreibung besetzt, zwei Stellen wurden unbefristet mit Stellenausschreibung und eine ohne Stellenausschreibung befristet besetzt. Von einer überwiegenden Besetzung des Leitungsbereichs durch Abordnungen kann allenfalls in der 5. Wahlperiode die Rede sein, in der bis auf eine Ausnahme tatsächlich alle Stellen durch Um- oder Versetzungen oder Abordnungen besetzt worden waren.

Nach Aussage des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff wurde nicht in Erwägung gezogen, eine Person aus dem Fachbereich in den Leitungsbereich umzusetzen. Er bekundete, er habe ein Interesse gehabt haben können (sic!), eine Person aus einem anderen Amt für Landwirtschaft oder für Verkehr in das TMIL zu gewinnen. Mit Blick auf seine ungewisse Zukunft als Infrastrukturminister hatte er aber kein Interesse²¹⁹. Für die Unterzeichner ist diese Auskunft nicht nachzuvollziehen. Gerade mit Blick auf die ungewisse Zukunft des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff als Minister hätte die Besetzung mit Bestandspersonal oder die Befristung den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen. Die gewählte Vertragsgestaltung widerspricht angesichts der Intention des Zeugen Prof. Dr. Hoff diesen Grundsätzen vollkommen.

Hinzu kommt, dass der persönliche Referent des Ministers im TMIL nach Aussage des Zeugen Staatssekretär Dr. Sühl seit Monaten im Urlaub war, was die Personalsituation im Leitungsbereich des TMIL verschärft habe²²⁰. Warum nicht der Urlaub beendet wurde, sondern eine externe Neueinstellung vorgenommen wurde, konnte nicht mehr aufgeklärt werden.

Abweichende Auffassungen im Sinne der Frage 2.j) wurden auch in diesem Fall wieder umfangreich vom TFM im Rahmen des § 40 ThürLHO vorgebracht²²¹. Das TFM band – wie in außertariflichen Vertragsgestaltungen üblich – seine Zustimmung an die Wahrnehmung der Aufgabe "Leitung des Ministerbüros TMIL"²²². Im Zuge der Versetzung²²³ habe das TFM sodann Kenntnis davon erlangt, dass die formulierten Maßgaben nicht erfüllt worden waren. Daher habe man in Abstimmung mit dem Staatssekretär im TFM dem TMIL mitgeteilt, dass das außertarifliche Arbeitsverhältnis mit "TSK-24" entgegen § 40 ThürLHO ohne Einwilligung des TFM geschlossen worden sei²²⁴. Der Zeuge M.M. bestätigte diese Ausführungen des Zeugen T.W. und konkretisierte, dass weder die Vergütung noch der Vertrag von "TSK-24"

Seite 53 von 59

²¹⁸ Vgl. Vernehmung des Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff, Wortprotokoll der 12. Sitzung, Seite 55-58.

²¹⁹ Vgl. Aussage des Zeugen Prof. Dr. Hoff, Wortprotokoll der 12. Sitzung, Seite 50.

²²⁰ Vgl. Aussage des Zeugen Dr. Sühl, Wortprotokoll der 12. Sitzung, Seite 125.

²²¹ Vgl. Schreiben vom 10.12.2019, Rn. 402, Seite 418, Schreiben vom 29.7.2021, Rn. 402, Seite 42-427.

²²² Rn. 363.

²²³ Vgl. 4. b.

²²⁴ Rn. 366.

befristet worden waren, kein Auswahlverfahren vorgenommen worden war und dementsprechend keine Zustimmung des TFM vorgelegen habe²²⁵. Angesichts der übereinstimmenden Aussagen beider Zeugen, die klar und nachvollziehbar die auch in den Akten dokumentierte Sach- und Rechtslage schilderten, haben die Unterzeichner keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt der Aussagen zu zweifeln.

Für völlig unglaubhaft hingegen halten die Unterzeichner die Darstellung der Arbeitsebene im TMIL, dass man keine fachliche Kompetenz in der Abfassung von befristeten Arbeitsverhältnissen gehabt habe und dass man die nach Zeugenaussagen (K.S, T.W., M.M.) gängige Praxis der Gestaltung außertariflicher Anstellungsverhältnisse in der Personalabteilung des TMIL juristisch habe nicht umsetzen könne²²⁶. Vor dem Hintergrund der Aussage des Zeugen S.K²²⁷., das TMIL habe die TSK im Zuge der Versetzung an die TSK darauf hingewiesen, dass im "Fall TSK-24" ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit außertariflicher Vergütung geschlossen worden sei, wird die Unglaubhaftigkeit der Darstellung der Arbeitsebene des TMIL weiter untermauert. Der in der Beweisaufnahme vertretenen Auffassung, man meine, ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen zu haben²²⁸, steht dieses Schreiben entgegen. Die Arbeitsebene des TMIL muss nach Überzeugung der Unterzeichner erkannt haben, dass gerade keine befristete Vereinbarung geschlossen worden war. Die Fachebene im TMIL hat nach Überzeugung der Unterzeichner auch erkannt, dass Fehler bei der Personalmaßnahme "TSK-24" unterlaufen sind. Denn der Zeuge U.W., der für die Einstellung verantwortliche Abteilungsleiter, schrieb nach Eingang der Prüfaufforderung des TRH sinngemäß, er befürchte, dass das TMIL in besonderem Kritikfokus stehen werde. Man möge unter anderem auch "TSK-24" von der Prüfmaßnahme informieren²²⁹.

Nach der Bewertung der Unterzeichner wurden bei dieser Personalmaßnahme gegen § 40 THürLHO, gegen den in § 7 ThürLHO normierten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gegen die Grundsätze der Bestenauslese verstoßen.

b. Versetzung in die TSK

Zum 1.3.2021 wurde "TSK-24" vom TMIL in die TSK als Referatsleitung 21 versetzt. Grund für die Versetzung waren nach Ergebnis der Beweisaufnahme nicht, wie in den offiziellen Dokumenten niedergelegt, dienstliche Gründe, sondern persönliche Gründe. "TSK-24" wollte weniger Verantwortung übernehmen²³⁰. Der Besetzung der Position Leitung Referat 21 [in der TSK] ging keine Stellenausschreibung voraus²³¹.

Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die Position Leitung Referat 21 in der TSK nicht ausschreibungsfrei war. "TSK-24" hätte sich einer öffentlichen Stellenausschreibung mit anschließender Bestenauslese zur Besetzung der Referatsleitung 21 stellen müssen. Da sie über die Leitung des Ministerbüros Prof. Dr. Hoffs unbefristet im Landesdienst angestellt war, wurde sie hingegen ohne Ausschreibung auf diese Stelle versetzt. Wäre das TMIL beim Abschluss des Arbeitsvertrags vom 11.12.2019 den üblichen Maßgaben des TFM nachgekommen (ohne

226 Rn. 361, 362, 374.

Seite 54 von 59

²²⁵ Rn. 381.

²²⁷ Rn. 369.

²²⁸ Vgl. Rn. 361, 362, 374.

²²⁹ Rn. 375.

²³⁰ Rn. 390.

²³¹ Rn. 368.

Stellenausschreibung befristete Einstellung zzgl. Bindung des Entgelts an die Wahrnehmung der Funktion²³²), hätte sie sich regulär und ohne jede Ämterpatronage auf die freie Stelle bewerben können. Da mit dem Anstellungsvertrag vom 11.12.2019²³³ entgegen den Maßgaben des TFM und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit arbeitsrechtliche Fakten geschaffen worden waren, wurde "TSK-24" ohne Stellenausschreibungsverfahren und ohne Bestenauslese nach 14 Monaten im Leitungsbereich in die Fachebene versetzt. Als zweifelhaft bewerten die Unterzeichner, ob die Versetzung rechtmäßig war, denn nicht nur, dass sich der Ausschreibungsfehler, der Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG manifestiert hat. Nach der Definition des TV-L liegt eine Versetzung vor, wenn ein Beschäftigter einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zugewiesen wird²³⁴. Vorliegend hätte nach Aussage des Zeugen J.B.²³⁵ mit der Versetzung in die TSK ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen werden müssen. Ähnlich äußerte sich der Zeuge S.K.²³⁶.

Die Unterzeichner bewerten zusammenfassend, dass vorliegend in einer völlig unwägbaren Situation dauerhaft haushaltsrelevante Personalentscheidungen getroffen wurden. Es wurde gegen die Ausschreibungspflicht verstoßen. Für den Abschluss des Arbeitsvertrags fehlt die nach § 40 ThürLHO notwendige Einwilligung des TFM. Eine Bestenauslese konnte nicht nachvollzogen werden. Eine potentielle Nachverwendung wurde bei Abschluss der dauerhaften vertraglichen Verpflichtung nicht geprüft. Die Unterzeichner schließen sich der Darstellung des Zeugen M. M. an: Durch die Entkoppelung des Arbeitsvertrags von der Tarifautomatik werden außertariflich angestellte Mitarbeiter bessergestellt als tariflich gebundene Beschäftigte.

Dies hat nach der Bewertung der Unterzeichner eine unfaire Behandlung der Belegschaft und die Schaffung einer kleinen Elite, eines dritten Beschäftigtenkreises innerhalb der Dienststellen, aber außerhalb des Tarifgefüges zur Folge.

In der anschließenden Versetzung der Person in die Fachebene der TSK realisiert sich der vom Zeugen M.M. dargestellte Grund für die Koppelung außervertraglicher Arbeitsverhältnisse. Die Möglichkeiten zur Personalbewirtschaftung waren eingeschränkt, für "TSK-24" musste eine Position in vergleichbarer Vergütung bereitgestellt werden.

5. Beantwortung weiterer Fragen

o) Keines der untersuchten Arbeitsverhältnisse ist mangels Bindung an die Wahrnehmung der Aufgabe ohne Einwilligung des Arbeitsnehmers herabgruppierbar oder aufhebbar. Eine tarifliche Rückstufung scheidet mangels Tarifbindung aus. Die Möglichkeiten zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem Kündigungsschutzgesetz. Keiner dieser Punkte wurde geprüft.

p) Zur Frage der Entwicklung der Stellen im Leitungsbereich hat der Untersuchungsausschuss lediglich die sachverständige Zeugin Präsidentin Butzke vernommen, die auf die Berechnung

²³³ Rn. 402, Seite 421, 423.

Seite 55 von 59

²³² Rn. 381.

²³⁴ Vgl. Protokollerklärung zu § 4 Nr. 2 TV-L.

²³⁵ Rn. 378.

²³⁶ Rn. 369.

im Sonderbericht verwies und die zugrundeliegende Datengrundlage darstellte²³⁷. Die Unterzeichner haben keinen Anlass, an den Angaben der sachverständigen Zeugin Präsidentin Butzke zu zweifeln.

- q) Ja. Dem Freistaat ist ein finanzieller Schaden mindestens durch die von den Unterzeichnern als rechtswidrig bewertete Anerkennung einer Erfahrungsstufe im "Fall E" entstanden. In allen drei Fällen haben die Unterzeichner Rechtsverstöße festgestellt. Gemessen an den festgestellten Rechtsgrundlagen bestätigen die Unterzeichner den Verdacht auf eine Vielzahl fehlerhafter Eingruppierungen und Einstufungen. Für eine detaillierte Betrachtung im Rahmen der gemeinsamen Beweisaufnahme fehlte dem Ausschuss aber die Zeit.
- s) In keinem der drei geprüften Fälle können zu Unrecht gezahlte Bezüge zurückgefordert werden. Die Ausschlussfrist ist bereits eingetreten.
- t) Gemessen an den Ausführungen des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Saliger wurde die Tatsachengrundlage für die untersuchten Fälle bestätigt. Die strafrechtliche Bewertung außerhalb des Untersuchungsausschusses obliegt den Strafverfolgungsbehörden.
- u) In keinem der drei untersuchten Einzelfälle erfolgte eine Freistellung von persönlichen Mitarbeitern für eine parteinahe Tätigkeit. Nach der Bewertung der Unterzeichner gibt es tatsächlich im gesamten Aktenbestand gar keinen Fall, in dem ein persönlicher Mitarbeiter für Parteitätigkeit in Fraktion oder Partei freigestellt wurde. Einzig eine Freistellung erfolgte zur Wahrnehmung eines öffentlichen Wahlamtes.
- v) In welchem Umfang es unbesetzte Stellen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden einschließlich nachgeordneter Behörden zum Zeitpunkt des Regierungswechsels 2014 gegeben hat, wurde nicht ermittelt.

D. Vergleichende Betrachtung, Teil I. 3. des Einsetzungsbeschlusses

1. Staatssekretäre

Das Handeln der Landesregierungen unterscheidet sich im Hinblick auf die Einstellung von Staatssekretären trotz einer seit dem 1.1.2015 gravierend geänderten Rechtslage nur marginal. Bis zum 31.12.2014 ist in keinem der untersuchten Fälle eine Prüfung von Einstellungsvoraussetzungen im Sinne des Laufbahn- oder Beamtenrechts dokumentiert. Eine solche Prüfung war auch rechtlich nicht notwendig, da das bis dahin geltende Thüringer Recht zur Einstellung von Staatssekretären ähnlich freizügig war wie das Recht vergleichbarer Bundesländer. Die Landesregierung traf keine Entscheidungen anstelle des Landespersonalausschusses, sondern sie traf die Entscheidung, ob Ausnahmen gemacht würden. Ihrer Dispositionsbefugnis oblag es mithin, ob Ausnahmen gemacht wurden.

Mit der Änderung zum 1.1.2015 änderten sich die gesetzlichen Voraussetzungen gravierend. Der Landesregierung oblag nun nicht mehr das "ob", sondern die Bewertung einer vorausgehenden Prüfung²³⁸. Trotz dieser gravierenden Gesetzesänderung konnten die Unterzeichner zunächst keine Änderung im Verfahren feststellen. Die ersten Ernennungen seit

-

Seite 56 von 59

²³⁷ Rn. 106.

²³⁸ Vgl. § 50 Abs. 5 ThürLaufbG n.F.: "Bei den in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Beamten werden alle Entscheidungen dieses Gesetzes, die durch den Landespersonalausschuss zu treffen sind, durch die Landesregierung getroffen."

dem 1.1.2015 erfolgten weiterhin nach dem alten Muster. Das neue Recht wurde zunächst gar nicht angewandt. Später wurde von Seiten des Zeugen Minister Prof Dr. Hoff versucht, das neue Recht im Lichte des alten Rechts auszulegen. Das halten die Unterzeichner für gänzlich verfehlt, denn Sinn und Zweck der 2014 verabschiedeten Gesetzesänderung war gerade eine Verschärfung des Rechts der Staatssekretäre und eine weitest gehende Gleichstellung mit anderen Laufbahnbeamten²³⁹.

Gleichwohl waren in allen untersuchten Fällen der 5. Wahlperiode alle beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, so wie sie das seit dem 1.1.2015 geltenden Recht fordert. Die im Aktenbestand enthaltenden Dokumente lassen in allen Fällen völlig problemlos das Vorliegen aller beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu. Jede der Personen hätte problemlos die strenge Prüfung des neuen Beamtenrechts bestanden. Im krassen Gegensatz hierzu liegen in keinem der untersuchten Fälle der 6. und 7. Wahlperiode ausreichend aussagekräftige Unterlagen vor. Angaben zu Wertigkeit und Umfang der Vorbeschäftigungen fehlen ebenso wie die Nachweise der an das Amt Staatssekretär gestellten Anforderungen. Selbst völlig übliche Nachweise über Schul- und Berufsabschlüsse fehlen größtenteils. Bei der Einstellung von Laufbahnbeamten ist so eine Dokumentation nach der Bewertung der Unterzeichner völlig ausgeschlossen.

2. Leitungsbereich

Für den Leitungsbereich wurden lediglich drei Fälle aus der 6. und 7. Wahlperiode untersucht. Aus der 5. Wahlperiode hat der Ausschuss keine Einzelfälle untersucht. Entsprechende Beweisanträge wurden nicht gestellt, obgleich für diese Zeit rund 46 Akten zu Neueinstellungen aus dem Sozialministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Justizministerium und dem Bildungsministerium sowie 5 Akten aus CDU-geführten Häusern übergeben wurden. Als Zeugen zur Darstellung des Regierungshandelns wurden die Zentralabteilungsleiter einzelner Häuser vernommen; denn obwohl die Arbeitsvorgänge auf Sachbearbeiter- und Referentenebene erledigt werden, zeichnet die Abteilungsleitung für alle Vorgänge verantwortlich frei. Es wurde unterstellt, dass die Abteilungsleitungen daher Kenntnis und einen Überblick über die Einstellungsvorgänge gehabt haben dürften. Eingeschränkt wird diese Bewertung durch eingestandene Erinnerungslücken und in Auswertung des Aktenbestands zu Tage tretende Ungenauigkeiten. So ist die Aussage des Zeugen M.M. für den Bereich des TFM (seit 2010 Abteilungsleiter) insofern eingeschränkt, als überhaupt erst ab der 6. Wahlperiode Einstellungen im TFM aktenkundig sind. Das Personal für Minister Dr. Voß und die Staatssekretäre Diederichs und Dr. Spaeth wurde ausnahmslos im Wege der Umsetzung akquiriert. An Einstellungen im zeitlichen Rahmen des Untersuchungsausschusses war der Zeuge J. L. (2012-2017) in der 5. Wahlperiode im TMWWDG nicht beteiligt. Die Einstellungen erfolgten ausnahmslos vor Aufnahme seiner Tätigkeit. Die Aussage des Zeugen T. K. (2011-2022) für das TMMJV muss vor dem Lichte betrachtet werden, dass in der 5. Wahlperiode eine Einstellung erfolgte. In der 6. und 7. Wahlperiode wurden hingegen 6 Einstellungen vorgenommen. Soweit es die Aussage des Zeugen J. I. betrifft, der von 2010 bis 2017 für das TMIL/TMBLV als Zentralabteilungsleiter tätig war, muss berücksichtigt werden, dass der Zeuge an der einen, in der 5. Wahlperiode vorgenommenen Einstellung, nicht beteiligt war, hingegen an elf in der 6. und 7. Wahlperiode vorgenommen Einstellungen. Diese

Seite 57 von 59

²³⁹ Vgl. Aussage der Zeugin Ministerin a.D. Walsmann, Rn. 209.

Datengrundlage schränkt die Ergiebigkeit der Aussagen der vernommenen Zentralabteilungsleiter erheblich ein.

Als einen grundlegenden und gravierenden Unterschied hat die Beweisaufnahme zu Tage gebracht, dass in keinem Ministerium die befristete Einstellung und Entfristung nach drei Monaten als gewohnte Weise praktiziert wurde. Für die TSK ist dies seit der 6. Wahlperiode aktenkundig. Ansonsten werden die Aussagen als weitestgehend pauschal und wegen der fehlenden Datengrundlage als unergiebig bewertet. Möglicherweise wäre die Vernehmung von Zentralabteilungsleitern ergiebiger gewesen, wenn diejenigen Abteilungsleitungen vernommen worden wären, die tatsächlich auch in allen drei Wahlperioden Einstellungen vorgenommen haben. Dies bleibt aber eine Vermutung. Die im Zusammenhang insbesondere mit den Fällen "TSK-24", "Fall E" und "TSK-28" verschiedentlich problematisierte Praxis, Empfehlungen des Finanzministeriums nicht mit einer Vollzugsmeldung zu beantworten, habe sich zwischen den Wahlperioden ebenfalls nicht verändert²⁴⁰. Dies wird bestätigt durch die Aktenlage. Das TFM nimmt weiterhin Stellung zu beabsichtigten außertariflichen Einstellungen.

Grundsätzlich geändert hat sich hingegen der Umgang mit diesen Stellungnahmen, deren Vorgaben in den drei untersuchten Fällen stets ignoriert wurden:

- Im "Fall E" wurde im Vermerk zum Änderungsvertrag niedergeschrieben: "Die den konkreten Vorgaben von Herrn CdS zugrundeliegenden mündlichen Aussagen des TFM entsprechen nicht dem bisherigen Verständnis der Regelung § 7 Abs. 3 ThürGGO"²⁴¹. Der Zeuge R. J. bekundete, bei anderen Mitarbeitern habe die TSK eine Begrenzung eingebaut"²⁴². Die Zeugen K. S. bezeichnete die Vereinbarung einer vorbehaltslosen, dauerhaften und unabhängig von der Aufgabe Vergütung zu A16 analog als auffällig von der üblichen Form abweichend²⁴³.
- Im Fall "TSK-28" bat das Personalreferat um Bestätigung der Mitteilung von Abteilungsleiter 1, dass die Hausleitung eine dauerhafte Zahlung zu B3 präferiert²⁴⁴. Im TMASGFF wird ein Weg versprochen, um die Vorgaben des TFM zu ignorieren²⁴⁵.
- Im Fall "TSK-24" sagte der Zeuge T.W aus, die Bindung eines außertariflichen Arbeitsverhältnisses an die Wahrnehmung der Aufgabe und die Befristung sei gängige Verwaltungspraxis gewesen²⁴⁶. Man wollte damit sicherstellen, dass Einstellungen ohne Ausschreibung immer auf die Aufgabe begrenzt sein müssen²⁴⁷.

Mit Bezug auf die persönlichen Referenten ist die Aussage des Zeugen T.K.²⁴⁸ nur bedingt verwertbar. Der Zeuge T. K. hat in der 5. Wahlperiode einen persönlichen Referenten eingestellt, der unbefristet eingestellt wurde und in der 6. und 7. Wahlperiode sechs, von denen einer ohne Ausschreibung verbeamtet wurde und mindestens zwei ohne Grund entfristet wurden. Ausschließlich für die 5. Wahlperiode wird auf die Aussage des Zentralabteilungsleiters in der Staatskanzlei S.Si.²⁴⁹ verwiesen. Demzufolge waren im Bereich der persönlichen Referenten Ausschreibungen entbehrlich und nicht die Regel. Der Zeuge S.

²⁴¹ Rn. 297, Seite 278.

Seite 58 von 59

²⁴⁰ Rn. 180.

²⁴² Rn. 243.

²⁴³ Rn. 246.

²⁴⁴ Rn. 455, Seite 465-473.

²⁴⁵ Rn. 455, Seite 475.

²⁴⁶ Rn. 365.

²⁴⁷ Rn. 365.

²⁴⁸ Rn. 188.

²⁴⁹ Rn. 190.

Si. begründete diese Bewertung damit, dass keine (Neu-)Einstellungen praktiziert wurden. Der Dienstposten "persönlicher Referent" war kein Beförderungsposten. Personen seien aus dem Bestand ausgesucht worden. Dies identifizieren die Unterzeichner als einen weiteren gravierenden Unterschied zwischen der 5. und der 6. und 7. Wahlperiode. Für die Zeit von 2009 bis 2014 liegen den Unterzeichnern nur nach Auswertung der Akten Erkenntnisse darüber vor, wie viele Einstellungen oder Versetzungen ohne Stellenbeschreibungen vorgenommen wurden. In das Verfahren eingebracht wurde kein konkreter Fall. Ein quantitativer Vergleich der Praxis der Landesregierungen ist daher nur überschlägig möglich. In der 5. Wahlperiode entsprechen rund 22 Einstellungsvorgänge in SPD-geführten Häusern dem Merkmal Einstellung als persönlicher Referent, Leiter Ministerbüro, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grundsatzreferent ohne Ausschreibung. Auf die CDU-geführten Häuser entfällt insgesamt ein Einstellungsvorgang. In der 6. und 7. Wahlperiode sind rund 62 Einstellungsvorgänge aktenkundig, in denen im relevanten Personalbereich keine Stellenausschreibung vorangegangen war.

Den Unterzeichnern liegen mit den Zeugenaussagen und Verlesungen Beweise und mit den ins Verfahren eingebrachten Akten deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Einstellungspraxis in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei in der Amtszeit der rot-rot-grünen Landesregierungen im Vergleich zur vorherigen Regierung signifikant verändert hat.

Für die von der Fraktion der CDU benannten Mitglieder

Andreas Bühl, MdL Stef

Stefan Schard, MdL

Thomas L. Kemmerich, MdL

III. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion der AfD Björn Höcke, Dr. Jens Dietrich und Torben Braga Stellungnahme der Mitglieder der Fraktion der AfD im Thüringer Landtag Björn Höcke, Dr. Jens Dietrich und Torben Braga nach § 28 Absatz 4 Satz 1 ThürUAG (Sondervotum) zum Bericht des Untersuchungsausschusses 7/4 "Postenaffäre" über den Stand des Verfahrens zum 13. Juni 2024

1. Grundsätzliche Bemerkungen

a) Ausgangslage

Nach Art. 47 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen ist die vollziehende Gewalt, mithin die Landesregierung, an Recht und Gesetz gebunden. Die Bindung an Recht und Gesetz schließt die Besetzung der leitenden Funktionen in den Thüringer Ministerien ein. Bestimmte Ausnahmeregelungen, die für politische Beamte oder für Büroleiter von Ministern und Pressesprecher gelten, sind kein Selbstzweck; sie entbinden nicht von der Pflicht, auch in diesen Fällen eine Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG durchzuführen.

Umso schwerer wiegen Vorwürfe, die gegenwärtige Landesregierung und ihre Vorgängerin habe in ihrem Kernbereich, nämlich der Besetzung von Spitzenpositionen in den Ministerien, gegen geltendes Recht verstoßen. Allein der Verdacht, dass seitens der Landesregierung rechtswidriges Handeln vorliegen könnte, ist geeignet, das für einen demokratischen Rechtsstaat erforderliche Vertrauen der Bevölkerung in den öffentlichen Dienst zu erschüttern.¹⁶⁶

Der Thüringer Rechnungshof (TRH) prüfte die Personalvorgänge in den Leitungsbereichen der Thüringer obersten Landesbehörden im Zeitraum von 2014 bis 2020 und legte entsprechende Prüfungsmitteilungen vor. Daraufhin nahm die Staatsanwaltschaft Erfurt im Januar 2023 Ermittlungen wegen des Verdachts der Untreue gegen Unbekannt auf. In seinem am 13. März 2023 veröffentlichten diesbezüglichen Sonderbericht stellte der Thüringer Rechnungshof fest, "…, dass die festgestellten Verstöße gegen Art. 33 Abs. 2 GG systematisch und schwerwiegend waren"¹⁶⁷.

Diese Aussagen riefen ein erhebliches öffentliches Interesse hervor und führten zu kontroversen Debatten im Thüringer Landtag und seinen Ausschüssen. Die Rechtfertigungen

¹⁶⁶So der sachverständige Zeuge Prof. Dr. Saliger in seinem Rechtsgutachten zur Untreuestrafbarkeit nach § 266 StGB durch Verstöße gegen das Dienst-, Beamten- und Haushaltsrecht bei Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Thüringer Landesbehörden, Rn. 145 (S. 118).

¹⁶⁷ Sonderbericht an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung nach § 99 ThürLHO über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden", S. 11.

der Landesregierung vor dem Landtag, seinen Ausschüssen und in der Öffentlichkeit stießen angesichts der Schwere der Vorwürfe auf Zweifel.

In der Folge wurde der Untersuchungsausschuss 7/4 mit der Kurzbezeichnung "Postenaffäre" eingerichtet. In seiner 15. Sitzung am 12. August 2024 nahm der Ausschuss einen Bericht über den Stand des Verfahrens zum 13. Juni 2024 an. Aus Sicht der AfD-Fraktion sind nachfolgende Ergänzungen und Wertungen zu diesem Bericht erforderlich.

b) Verfahren

Als Vertreter der AfD waren wir, im Unterschied zu allen anderen im Untersuchungsausschuss 7/4 vertretenen Fraktionen, noch niemals Bestandteil einer Regierungskoalition in Thüringen. Aus diesem Grund konnten wir ohne eigene Betroffenheit oder politische Rücksichtnahme auf vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Koalitionspartner den gesamten Untersuchungszeitraum von 2009 bis zur Gegenwart unvoreingenommen betrachten und ohne Befangenheit an der Aufklärungsarbeit des Ausschusses teilnehmen.

Ergänzend zu den Ausführungen im Bericht hinsichtlich der Anträge auf Beweiserhebung¹⁶⁸ ist aus unserer Sicht zu bemerken, dass in der fünften Sitzung am 27. November 2023 ein Beweiserhebungsantrag der AfD mehrheitlich ohne jede Begründung abgelehnt wurde. Da es sich in diesem Fall um einen privilegierten Beweisantrag gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 UAG handelte, verständigten sich die Obleute in einer Besprechung am 11. Dezember 2023 darauf, in der weiteren Tätigkeit des Untersuchungsausschusses das sog. Widerspruchsverfahren anzuwenden. Danach ist ein privilegierter Beweisantrag beschlossen, wenn mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder den Antrag unterstützt und kein Widerspruch gemäß § 13 Abs. 2 UAG erhoben wird. Auf dieser Grundlage wurde der Beweiserhebungsantrag der AfD in der sechsten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 29. Januar 2024 unverändert angenommen.

Wir stimmen mit der Aussage im Bericht überein, dass eine abschließende Beantwortung bei keiner der im Einsetzungsbeschluss (Drucksache 7/7914) aufgeführten Fragen zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich ist. Insbesondere die Frage, ob der Verdacht der Untreue in einem oder mehreren Fällen belegt werden kann, konnte der Untersuchungsausschuss in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit nicht klären. Mittlerweile hat die Staatsanwaltschaft Erfurt ihre strafrechtlichen Ermittlungen im Hinblick auf die Ernennung von Staatssekretären eingestellt. Die Ermittlungen im Fall der Einstellung von Mitarbeitern der Leitungsbereiche Thüringer Ministerien werden dagegen fortgeführt.¹⁶⁹

_

¹⁶⁸ Hier insbesondere Rn. 36, 37.

¹⁶⁹Thüringer Allgemeine vom 24. Juli 2024.

Ungeachtet der juristischen Aufarbeitung ist aus unserer Sicht jedoch eine politische Bewertung der in Rede stehenden Einstellungen bzw. Ernennungen erforderlich, denn die Landesregierung, einschließlich des Ministerpräsidenten, trägt die politische Verantwortung für sämtliche Vorkommnisse im Zuge der Postenbesetzungen. Dabei hat außer Acht zu bleiben, ob sich die betreffenden Personen nach ihrer Ernennung oder Einstellung in ihren Funktionen "bewährt" haben bzw. sich den Anforderungen ihrer Ämter gewachsen zeigten.

Außerdem erwies sich die im Untersuchungsauftrag vorgegebene Fokussierung auf die Einstellung der betreffenden Personen in das jeweilige Ministerium bzw. die Staatskanzlei im Verlauf der Ausschusstätigkeit als hinderlich. Auf diese Weise konnten die Folgekosten der zu untersuchenden Personalentwicklungen nicht offengelegt werden, die den Thüringer Steuerzahlern längerfristig entstehen, wenn – beispielsweise – ein ohne Ausschreibung unbefristet eingestellter Büroleiter eines Ministers nach dem Ende der Amtszeit dieses Ministers innerhalb der Thüringer Landesverwaltung mit dem gleichen Gehalt weiterbeschäftigt oder sogar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird.

2. Untersuchungsergebnisse

a) Staatssekretäre

Wie im Bericht des Untersuchungsausschusses dargelegt, ergaben die Untersuchungen in den Fällen der Ernennung von Staatssekretären unterschiedliche Ergebnisse. Die drei vom Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweiserhebung behandelten Fälle aus der Zeit vor 2014 erbrachten keine Hinweise für rechtswidriges Handeln der seinerzeit Verantwortlichen. Allerdings mangelte es in diesen Fällen an einer Dokumentation des Ausleseverfahrens. Hierbei ist auch die bis zum 31. Dezember 2014 geltende Rechtslage zu beachten. Der Untersuchungsausschuss nahm in diesem Zusammenhang die glaubhaften, aber nicht nachprüfbaren Aussagen der seinerzeitigen Ministerpräsidentin zu Kenntnis.

Aus unserer Sicht wären weitere Beweiserhebungen zur Ernennung von Staatssekretären und zur Einstellung von Mitarbeitern der Leitungsbereiche in der Regierung Lieberknecht, deren Personalakten dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung standen, erforderlich gewesen, um dem Verdacht nachzugehen, dass auch hier Rechtsverstöße vorgekommen sein könnten. Entsprechende Anträge auf Beweiserhebung durch Zeugenbefragung konnten aufgrund der dem Untersuchungsausschuss bis zum Ende der Legislaturperiode zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr mit der Aussicht auf Erfolg gestellt werden. Insofern müssen etwaige Verdachtsmomente oder politische Wertungen im Abschlussbericht und in diesem Sondervotum unberücksichtigt bleiben.

Dagegen zeigten sich aus unserer Sicht bei den untersuchten Ernennungen jüngeren Datums erhebliche Mängel. Unabhängig von einer rechtlichen Bewertung der Einstellungs- und Beförderungsvorgänge im Einzelnen ist festzustellen, dass ursprünglich ohne Ausschreibung eine Einstellung in den Landesdienst erfolgte, und am Ende die Tätigkeit im Landesdienst als Persönliche Referentin, Büroleiterin oder Staatssekretärin als Beleg für die Befähigung zur Übernahme in das Beamtenverhältnis bzw. zur Lebenszeitverbeamtung diente ("Fall E"). Aus unserer Sicht handelt es sich dabei um einen Zirkelschluss, der dem Prinzip der Bestenauslese, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis der Laufbahnbefähigung, entgegensteht.

Die mit "Fall G" bezeichnete Person sollte Anfang 2020 zur Staatssekretärin berufen werden. Nach Aussage des zuständigen Ministers sei "Fall G" von ihm allein aus einem "Kandidatenpool" als geeignete Person ausgewählt worden; wie in den anderen Fällen existiert auch hier keine Dokumentation zu diesem Auswahlvorgang. Der zur Prüfung der Laufbahnbefähigung vorliegende Lebenslauf wies neben einem abgeschlossenen Master-Studium berufliche Stationen als Redaktionsassistentin, Persönliche Referentin eines Oberbürgermeisters sowie als "City-Managerin" auf. Das Personalreferat der Thüringer Staatskanzlei gelangte daher zu der Einschätzung, dass dieser Werdegang nicht für die Feststellung der Laufbahnbefähigung und damit für eine Verbeamtung ausreiche. Während die Übernahme ins Beamtenverhältnis des höheren Dienstes für jeden anderen Kandidaten ausgeschlossen gewesen wäre, wurde eigens für "Fall G" ein Arbeitsvertrag angefertigt, sodass sie im Angestelltenverhältnis zur Staatssekretärin ernannt wurde. Während der zehnten Sitzung des UA 7/4 am 10. April 2024 teilte der Ministerpräsident mit, nunmehr erfülle "Fall G" die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung.¹⁷⁰ Im Klartext heißt das, "Fall G" hätte sich die Laufbahnbefähigung in genau jener Funktion erworben, die sie im Beamtenstatus nicht bekleiden durfte.

Mit "Fall E" stand eine weitere – im Sonderbericht des TRH ebenfalls besonders hervorgehobene Personalie – im Mittelpunkt einer Sitzung des Untersuchungsausschusses. Die außergewöhnliche "Blitzkarriere" der Person hinter "Fall E" warf Fragen auf: Der berufliche Werdegang begann 2015 ein Jahr nach dem Studienabschluss, führte bis 2023 über eine Einstellung als Persönliche Referentin, dann Büroleiterin, Ernennung zur Staatssekretärin und schließlich zur Lebenszeitverbeamtung. Der Untersuchungsausschuss konnte im Rahmen der Zeugenbefragung zwar keine offensichtlichen Rechtsverstöße im Hinblick auf Einstellung, Höhergruppierung, Verbeamtung (auf Probe) und Ernennung zur Staatssekretärin feststellen. Allerdings sei im Hinblick auf die Ernennung zur Staatssekretärin auf die Aussage des Chefs

¹⁷⁰ Wortprotokoll der 10. Sitzung am 29. April 2024, S. 36; vgl. "Von der City-Managerin zur Staatssekretärin", Freies Wort v. 30. April 2024.

der Staatskanzlei hingewiesen, man habe eine Staatssekretärin gesucht und auf dieser Grundlage eine Auswahl durchgeführt. Da nicht festzustellen ist, inwieweit sowohl weibliche als auch männliche Kandidaten in diesem Zusammenhang auf ihre Eignung geprüft wurden, wirft die genannte Aussage zumindest Fragen auf, ob das damalige Verfahren wirklich Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz entsprach, das jedem Deutschen je nach Eignung, Befähigung und Leistung den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt gewährt. Dessen ungeachtet bildet dieser Werdegang aus unserer Sicht ein besonders herausgehobenes Beispiel für eine unbefristete (rechtlich nicht zu beanstandende) Einstellung ohne vorherige Ausschreibung, ohne Dokumentation des Verfahrens einer Bestenauslese durch den Chef der Staatskanzlei und die nachfolgende dauerhafte Beschäftigung im Landesdienst. Besonderer Umstand in diesem Fall ist die Tatsache, dass die betreffende Person als politische Beamtin bei einem anstehenden Regierungswechsel noch in recht jungem Alter in den einstweiligen Ruhestand versetzt und Anspruch auf das entsprechende Ruhegehalt haben wird. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verbeamtung auf Lebenszeit im Februar 2023 innerhalb der Staatskanzlei angesichts des erwarteten Berichts des TRH sowie der eingeleiteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Erfurt durchaus kritisch ("unvertretbar"¹⁷¹) gesehen wurde. Letztlich entschied die Hausleitung gegen die Meinung der zuständigen Beamten zugunsten einer Lebenszeitverbeamtung.

Wie in den anderen Fällen fehlt auch im "Fall D" die Dokumentation für den Auswahlprozess durch den zuständigen Minister. Nach dessen Aussage fiel die Entscheidung zugunsten der Person im "Fall D" wegen ihrer praktischen Erfahrungen auf dem Feld der Digitalisierung sowie als Unternehmerin und wegen ihrer kommunikativen Fähigkeiten. Unter diesen Umständen ist uns nicht erklärlich, weshalb der betreffenden Person dennoch erstens nach dem Ablauf der Probezeit die (rechtlich mögliche) Verbeamtung auf Lebenszeit verweigert wurde und zweitens kurze Zeit später sogar ihre Entlassung während der verlängerten Probezeit erfolgte. Da nur die Einstellung, nicht aber die Entlassung von Staatssekretären vom Untersuchungsauftrag gedeckt waren, musste eine Aufklärung dieses Widerspruchs unterbleiben.

Aus den Zeugenaussagen in den hier erwähnten sowie den anderen im Untersuchungsausschuss behandelten Staatssekretärs-Fällen ergibt sich, unabhängig von den spezifischen Umständen jeder einzelnen Personalie, ein Muster, nämlich die Entkopplung der eigentlichen Auswahl (Bestenauslese) durch die zuständigen Minister einerseits von der Prüfung der dienst-, beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch das

-

¹⁷¹ Rn. 297 (S. 289).

¹⁷² Rn. 232.

Personalreferat der Staatskanzlei und die beteiligten Referate der zu beteiligenden Ministerien andererseits, wobei Leitungsebene und Fachebene jeweils davon ausgingen, dass die andere Seite das rechtlich Notwendige getan und die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gehabt habe. So äußerte sich der Chef der Staatskanzlei als Zeuge, es sei nicht seine Aufgabe als Chef der Staatskanzlei und Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, sich in alle Details und Verästelungen des beamtenrechtlichen Laufbahnrechts zu begeben.¹⁷³ Exemplarisch für die andere Seite sei die Aussage eines Zeugen aus dem Personalreferat der Staatskanzlei angeführt, nach der das Personalreferat Namen und Lebenslauf des Staatssekretärs bekomme; das Auswahlverfahren aber auf politischer Ebene gelaufen und das Personalreferat darin nicht eingebunden gewesen sei.¹⁷⁴ Dieses Verfahren mag, zumindest angesichts der bisherigen Ergebnisse des Untersuchungsausschusses, rechtlich nicht zu beanstanden sein, es mag von Fall zu Fall auch zu einem befriedigenden Resultat führen, aber es kennzeichnet aus unserer Sicht erhebliche Defizite im Einstellungsverfahren, weil es die bequeme Möglichkeit eröffnet, die Verantwortung für die Personalentscheidung jeweils von einer zur anderen Seite zu schieben.

Die vom Untersuchungsausschuss gehörten Sachverständigen brachten ungeachtet einiger Meinungsunterschiede zum Ausdruck, dass das Merkmal "politisches Vertrauen" bei der Ernennung von Staatssekretären die vom Grundgesetz vorgegebenen Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung nicht ersetzen oder überdecken kann. Unterschiedliche Wertungen erfolgten lediglich in der Frage, inwieweit sich politisches Vertrauen in die genannten Kriterien, beispielsweise unter Eignung, einordnen lässt. Ungeachtet dessen sind wir der Auffassung, dass in den Stellungnahmen der Sachverständigen die besondere Verantwortung der Landesregierung bei der Ernennung der Staatssekretäre als politische Beamte hervorgehoben wird, dass bei der Bestenauslese dem Gesichtspunkt des politischen Vertrauens kein Vorrang zu geben ist, das bestehende Beamtenrecht in dieser Frage nicht willkürlich ausgelegt werden darf und für eine nachvollziehbare Dokumentation des Ausleseprozesses zu sorgen ist.

b) Mitarbeiter der Leitungsbereiche

Während die Untersuchungen zu den Staatssekretärs-Fällen wenigstens partiell einen Einblick in die Besetzungspraxis ermöglichten, konnten schon aus Zeitgründen aus der Vielzahl an Mitarbeitern der Leitungsbereiche der Landesregierung seit 2009, deren Personal- und

_

¹⁷³ Wortprotokoll der 5. Sitzung, S. 112.

¹⁷⁴ Rn. 219; Zitat: "Wir kriegen, also die Personalebene der Staatskanzlei bekommt einen Namen, und das war es. Wie der zustande gekommen ist – das wäre jetzt das Auswahlverfahren, das Sie ansprechen –, da kann ich Ihnen nicht helfen. Das weiß ich nicht.", Wortprotokoll der 5. Sitzung, S. 39.

Sachakten dem Ausschuss zur Verfügung standen, lediglich zwei Fälle (diese aus der Zeit nach 2014) mit einer Beweisaufnahme durch Zeugenbefragung untersucht werden.

Insbesondere die Untersuchung der Einstellung und späteren Versetzung des früheren Regierungssprechers ("Fall TSK-28") ergibt, ergänzend zu den Aussagen im Bericht des Untersuchungsausschusses, aus unserer Sicht weitere Anhaltspunkte für eine Entkopplung der verschiedenen Verantwortlichkeiten. Beispielsweise empfahl das Finanzministerium dem TMASGFF eine Befristung des mit der Person hinter "Fall TSK-28" stehenden Person abgeschlossenen Arbeitsvertrags. Die Mitarbeiter des zuständigen Referates Finanzministerium erhielten allerdings keine Rückmeldung dazu und mussten bei einer späteren Ressortabstimmung erstaunt feststellen, dass doch ein unbefristeter Arbeitsvertrag war. 175 worden Die während abgeschlossen der Zeugenbefragung im Untersuchungsausschuss aufgetretenen unterschiedlichen Auffassungen dazu, ob solche Empfehlungen bindend sein sollten oder nicht, werfen aus unserer Sicht die Fragen auf, ob erstens eine Regelungslücke (in diesem Fall in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung) existiert und zweitens auch hier der einfache Weg beschritten wurde, die Verantwortung zwischen mehreren Stellen hin und her zu schieben und sich darauf zu verlassen, die andere Stelle werde schon rechtmäßig handeln. Wir sind uns bewusst, dass die Antworten auf diese Fragen im konkreten Fall angesichts der vorliegenden Untersuchungsergebnisse spekulativ bleiben müssen, stellen aber fest, dass hier offenbar Regelungsbedarf besteht.

Ungeachtet einer schon aus zeitlichen Gründen nicht möglichen abschließenden juristischen Bewertung liegt aus unserer Sicht ein politisches Versagen der gegenwärtigen Landesregierung vor. Ihr konnte nach unserer Auffassung nicht verborgen geblieben sein, dass für personal- oder dienstrechtliche Fragen zuständige Referate der Staatskanzlei oder anderer im Abstimmungsprozess beteiligter Ministerien zu verschiedenen Personalien Bedenken geäußert hatten. Am deutlichsten kam dies nach unseren Erkenntnissen in einem Vermerk an die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 8. April 2019 zum Ausdruck, in dem explizit vor der Gefahr des Vorwurfs der "Günstlingswirtschaft" 176 gewarnt wird. Spätestens als die zuständigen Facheinheiten der Ministerien vor juristischen oder politischen Problemen warnten, hätte für die Landesregierung die Pflicht bestanden, durch entsprechende Rechtsänderungen für Rechtsklarheit zu sorgen und Transparenz von Auswahlentscheidungen durch entsprechende Dokumentation herzustellen. Stattdessen blieb das an Einzelbeispielen geschilderte System der Verantwortungsverschiebung in Gang.

.

¹⁷⁵ Rn. 412; 413; 624.

¹⁷⁶ Rn. 425; 455 (S. 468).

Im Hinblick auf die Staatssekretäre, für die seit 1. Januar 2015 gemäß § 28 ThürLaufbG wie in anderen Fällen ein sog. fiktiver Werdegang die Voraussetzung zur Feststellung der Laufbahnbefähigung und damit zur Ernennung ist, vertritt die gegenwärtige Landesregierung die Auffassung, dass das geltende Thüringer Recht auf dem Weg der "teleologischen Reduktion" an das in anderen Bundesländern überwiegend geltende Recht anzupassen sei. 177 Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um den Versuch, den "Weg des geringsten Widerstandes" zu gehen, indem das geltende Recht je nach Interessenlage bei Einstellungen und Ernennungen "passend" gemacht wird, obwohl es nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses durchaus andere Auffassungen innerhalb der Fachebene gab. Anstelle einer eigenwilligen Rechtsauslegung wäre es geboten gewesen, parlamentarischem Weg eine Gesetzesänderung vorzunehmen, wenn das geltende Recht als nicht praktikabel angesehen wird. Warum dies nicht geschah, obwohl einschlägige Vorbilder in anderen Bundesländern¹⁷⁸ vorhanden sind und die gegenwärtige Koalition zwischen 2014 und 2019 sogar über eine eigene Mehrheit im Landtag verfügte, lässt sich an dieser Stelle nicht klären. Wir sind der Auffassung, dass sich die Landesregierung in dieser Frage einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. 179

3. Folgerungen

Seit der Veröffentlichung des Sonderberichts des Thüringer Rechnungshof hat die Landesregierung in Einzelbereichen Verbesserungen angekündigt. So versprach sie, künftig auf eine lückenlose Dokumentation der Bestenauslese zu achten und ohne Ausschreibung eingestellte Mitarbeiter, wie Büroleiter oder Pressesprecher, grundsätzlich nur noch befristet einzustellen. Aufgrund des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode lässt sich nicht mehr überprüfen, ob diesen Ankündigungen auch ein entsprechender Wandel in der Einstellungspraxis folgte. Aus unserer Sicht ist ohnehin mehr erforderlich als Regelungen in Detailfragen. Stattdessen ist es Zeit für ein neues Verantwortungsbewusstsein in der Thüringer Landesregierung, welche Zusammensetzung diese in Zukunft auch immer haben wird. Die Leitungen der Thüringer Ministerien müssen sich wieder als Treuhänder der Bürgerinnen und Bürger Thüringens verstehen und diesem Selbstverständnis auch bei der Besetzung der verantwortungsvollen und gut dotierten Leitungsfunktionen folgen. Nur so können die

¹⁷⁷ Rn. 225; 495.

¹⁷⁸ Unter völlig entgegengesetzten Vorzeichen u.a. Hessen oder Bayern. Vgl. u.a. Schmidt, U. / Hechel, J. (2011). Die Rechtsstellung der Staatssekretäre in den Bundesländern. Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst.

¹⁷⁹ Dies gilt umso mehr, wenn der entsprechende Passus in der Landesregierung als "redaktionell verunglückte Fortschreibung der vormaligen Rechtslage" angesehen wird. Siehe Aussage von Minister Prof. Hoff unter Bezugnahme auf das Rechtsgutachten von Prof. Meinel, Rn. 224 (S. 213 oben).

Thüringer Landesregierung und die sie tragenden Parteien – in welcher Konstellation auch immer – dem Vorwurf entgehen, sich den Staat zur Beute zu machen und gut dotierte sowie einflussreiche Positionen in erster Linie nach dem "richtigen" Parteibuch oder den "richtigen" persönlichen Beziehungen zu besetzen.

a) Rechtsklarheit schaffen

Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, die festgestellten Lücken bzw. "Grauzonen" im Thüringer Beamtenrecht zu schließen. Dabei ist die Verpflichtung zur Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz einerseits und die Gewinnung von fähigem und politisch vertrauenswürdigem Personal andererseits in Einklang zu bringen.

Bei den Staatssekretären als politischen Beamten, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, ist künftig ohne Einschränkung das geltende Recht (§ 28 ThürLaufbG) anzuwenden. Das bedeutet, eine saubere Klärung des "fiktiven Werdegangs" vorzunehmen, die nicht durch offene oder versteckte Anweisungen beeinflusst werden darf, nach denen bestimmte Personen für das Staatssekretärs-Amt vorgesehen sind und die Prüfung mit dem feststehenden Ziel der letztendlichen Ernennung vorgenommen werden sollte. Alternativ könnte, wie oben bereits angedeutet, dem Vorbild anderer Bundesländer folgend, durch eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen im ThürLaufbG eine Regelung eingeführt werden, nach der die Bewertung eines fiktiven Werdegangs für Staatssekretäre überflüssig würde.

b) Anforderungsprofil für Staatssekretäre

Allerdings muss eine Regelung nach dem Vorbild anderer Bundesländer aus unserer Sicht zwingend durch die Schaffung eines klaren und offen kommunizierten Anforderungsprofils begleitet werden, dem die jeweiligen Kandidaten als Voraussetzung für ihre Ernennung genügen müssen. Neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium sollte auch eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in verantwortungsvoller Position Teil dieses Anforderungsprofils sein.

Der von der Landesregierung vorgelegte, aber in der 7. Legislaturperiode nicht mehr beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen für politische Beamtinnen und Beamte (Drucksache 7/8656) sah zwar die wünschenswerte Reduzierung der Anzahl politischer Beamter in Thüringen vor, löst aber das angesprochene Grundproblem nicht.

c) Dokumentationspflicht und Kriterien für das Auswahlverfahren

Die Stellen der Büroleiter und persönlichen Referenten der Minister sowie der Pressesprecher der Ministerien sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG von der Pflicht zur Ausschreibung befreit, weil neben der Eignung, Befähigung und Leistung der jeweiligen Bewerber ein persönliches und politisches Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Hausleitung vorausgesetzt werden muss. Die Verantwortung für die Auswahl liegt beim jeweiligen Minister. Die Landesregierung hat zugesagt, künftig eine Dokumentation des Auswahlverfahrens vorzunehmen und Stellenbeschreibungen für die betreffenden Positionen anzufertigen. Aus unserer Sicht ist es darüber hinaus erforderlich, beispielsweise durch einen Kriterienkatalog Klarheit darüber zu schaffen, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl stattzufinden hat, um "Grauzonen" zu vermeiden.

d) Befristete Arbeitsverhältnisse bei Verzicht auf Ausschreibung

Die Vergütung dieser Mitarbeiter sollte aus unserer Sicht amtsangemessen erfolgen, d.h. der zumeist über die Regelarbeitszeiten hinausgehenden Leistungsbereitschaft entsprechen. Im Gegenzug ist es allerdings aus unserer Sicht unerlässlich, die betreffenden Stellen grundsätzlich auf die Amtszeit der jeweiligen Landesregierung bzw. des betreffenden Ministers zu beschränken. Mit befristeten Arbeitsverträgen würde die faktisch bestehende Benachteiligung der Laufbahnbeamten eines Ministeriums abgebaut, die sich dem üblichen Einstellungsverfahren unterziehen und ihre Laufbahnbefähigung nachweisen müssen. Zugleich wäre es in Zukunft ausgeschlossen, dass ohne Ausschreibung ins Amt gekommene Mitarbeiter auch nach dem Ausscheiden aus dem unmittelbaren Leitungsbereich ihr weiteres Berufsleben im steuerfinanzierten Landesdienst verbringen und Stellen besetzen, die anderen Beamten dann nicht offenstehen.

e) Parlamentarische Kontrolle

Der Bericht des Thüringer Rechnungshofes, die sich anschließende parlamentarische Debatte sowie die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses 7/4 haben die Besetzungspraxis bei den Leitungsfunktionen in den Thüringer Ministerien als wichtiges innenpolitisches Thema in Thüringen erwiesen. Auch eine künftige Landesregierung wird diesbezüglich unter kritischer Beobachtung durch Landtag sowie Öffentlichkeit stehen und sich für ihr Verhalten zu rechtfertigen haben. Daher bildet für uns der vom Untersuchungsausschuss 7/4 beschlossene Bericht nicht den Abschluss der Beschäftigung mit Rechtsgrundlagen und Praxis bei den Besetzungen der Spitzenpositionen in der Thüringer Landesregierung, sondern er ist der Ausgangspunkt für weitere kritische Befassung mit dem Gegenstand und für die Gestaltung

der	Rechtsgrundlagen	einerseits	sowie	eines	politischen	Klimas	andererseits,	da
Erne	ennungen oder Einste	ellungen au	s rein pa	arteipoli	tischem Gutd	lünken in	Zukunft verhin	dert

Braga

Dr. Dietrich

Höcke

IV. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion der SPD Dorothea Marx								

Sondervotum der Abgeordneten der SPD-Fraktion Dorothea Marx

Das hier vorliegende Sondervotum der Abgeordneten Dorothea Marx, SPD-Fraktion, zum Untersuchungsausschuss "Mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei" beschränkt sich größtenteils auf die vom Untersuchungsausschuss behandelten Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit den Staatssekretärinnen "Fall D" (TMWWDG) und "Fall G" (TMIK).

Wenngleich die Personalmaßnahme im "Fall D" im Sachteil des Berichts weitestgehend angemessen und faktenbasiert dargestellt wird, liefern die auf Grundlage eines Änderungsantrags zum Berichtsentwurf (VL UA 7/4 – 197 NF), der von den seitens der CDU-Fraktion benannten Ausschussmitgliedern eingebracht wurde, aufgestellten Behauptungen bezüglich des Auswahlverfahrens, die Eingang in den Wertungsteil gefunden haben, ein verzerrtes Bild der Tatsachen.

So wird in diesem Zusammenhang dem Zeugen Minister Tiefensee unterstellt, "keine Angaben dazu [gemacht zu haben], warum die Wahl nicht auf die andere [für die Stelle infrage kommende] Person gefallen war und aus welchen Gründen diese als weniger geeignet erschienen war" (Rn. 515). Unerwähnt bleibt hierbei, dass im Rahmen der Vernehmung des Zeugen zu keinem Zeitpunkt danach gefragt wurde, weshalb der bzw. die Zweitkandidat*in für den zu besetzenden Posten "weniger geeignet erschienen" sei. Dementsprechend ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass vom Zeugen Antworten auf Fragen ausblieben, die ihm in dieser Form nicht gestellt worden sind. Es bleibt festzuhalten, dass der Zeuge Tiefensee auf Nachfrage eine Vielzahl von nachvollziehbaren Gründen für seine damalige Auswahlentscheidung zugunsten von "Fall D" genannt hat (Rn. 231 & 232). Demnach ist auch die Behauptung, dass vom Zeugen "über die genannten Schlagworte hinaus keine weitergehenden Erläuterungen zu Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberin gemacht" worden seien (Rn. 515), irreführend. Es hätte den von der CDU-Fraktion benannten Ausschussmitgliedern, auf deren Initiative die Personalie "Fall D" behandelt wurde, jederzeit freigestanden, den Zeugen im Rahmen seiner Vernehmung zu solch "weitergehenden Erläuterungen" zu befragen, wenn man der Meinung gewesen wäre, dass dessen bisherige Antworten ungenügend seien. Obwohl zum damaligen Zeitpunkt offenkundig kein Bedarf nach zusätzlichen Angaben des Zeugen zur Eignung, Leistung oder Befähigung von "Fall D" bestand, werden nun im Nachgang die vom Zeugen vorgetragenen Kriterien und Ausführungen für die Auswahlentscheidung abwertend als "Schlagworte" tituliert.

Auch hinsichtlich der vorliegenden Dokumentation im "Fall D" – vor allem bezüglich des Auswahlverfahrens - wird hier nach dem Prinzip "im Zweifel gegen den Zeugen" argumentiert. Wie auch in anderen Fällen wird seitens der der Opposition angehörenden Ausschussmitglieder suggeriert, dass allein schon eine lückenhafte bzw. fragmentarische Dokumentation für sich genommen ein Beleg für Fehlverhalten darstelle. So wird moniert, dass sich "[z]u keiner der im Lebenslauf aufgeführten Tätigkeiten, Ausbildungen oder Abschlüsse [...] Unterlagen oder sonstige Dokumentationen im Lebenslauf" von "Fall D" finden würden und dass sich im Aktenbestand abgesehen vom Lebenslauf "keinerlei Belege" für die vom Zeugen Tiefensee angeführten Auswahlkriterien FH-Abschluss u.a. Jahrgangsbeste, Digitalisierungserfahrung, Praxisnähe, eigene erfolgreiche unternehmerische Tätigkeiten und Führungsqualitäten - finden würden (Rn. 515). Es wäre die Pflicht der antragstellenden Ausschussmitglieder gewesen, diese bemängelten Lücken durch Zeugenbefragungen zu schließen, was jedoch nicht erfolgt ist. Alleine schon aufgrund des Umstands, dass die infrage stehende Kandidatin zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung parallel zu ihrer mehrjährigen Tätigkeit als Gründerin und Geschäftsführerin einer Digitalberatungsfirma als Dozentin unter anderem an der Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft lehrte (eine Tätigkeit, die der Kandidatin schwerlich ohne entsprechende Bildungsabschlüsse anvertraut worden wäre) und darüber hinaus durch zahlreiche Vorträge und ihre Teilnahme als Impulsgeberin bzw. Moderatorin bei einer Vielzahl von Digitalveranstaltungen über ein ausgeprägtes öffentliches Profil als ausgewiesene Expertin für Digitalisierung verfügte, sind die aufgeworfenen Zweifel über die vom Zeugen Tiefensee angeführten Qualifikationen und Fähigkeiten von "Fall D" unbegründet.

Festzuhalten bleibt, dass aus den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten hervorgeht, dass bei der Vorbereitung der Kabinettvorlage für die Ernennung von "Fall D" zur Staatssekretärin alle beteiligungspflichtigen Ressorts – TMIK, TFM und TMWWDG – beteiligt wurden und diese der Vorlage auch zustimmten. Aus dienstrechtlicher Sicht hat es seitens des TMIK keine Bedenken gegen die Personalmaßnahme gegeben (Rn. 220), ebenso wenig aus haushaltsrechtlicher Sicht seitens des TFM (Rn. 543 bzw. Vorlage UA 7/4 – 31, Sachakte 1 "Fall D", S. 21). In diesem Zusammenhang sei noch auf die Feststellung in Teil D des Berichts verwiesen, wonach "weder die Aussagen der Zeugen Minister Prof. Dr. Hoff und Ministerpräsident Ramelow noch die vorliegenden Sachakten" Anlass geben, die Aussage des Ministers Tiefensee, der sich an "keinerlei Einwände" anderer Kabinettmitglieder im Rahmen der Kabinettbefassung erinnern konnte, in Zweifel zu ziehen. Zudem ergab die Vernehmung

von Zeug*innen auf Ebene der Ministerien keine Hinweise auf Bedenken hinsichtlich der Auswahlentscheidung, des Verfahrens oder zu anderen Aspekten (Rn. 565).

Ferner ist zu beachten, dass in dem von der CDU-Fraktion und der parlamentarischen Gruppe der FDP in Auftrag gegebenen und verlesenen Gutachten von Prof. Dr. Saliger, in dem "Fall D" als eine von nur zwei Personen gesondert behandelt wird, ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Belastbarkeit der Aussagen dieses strafrechtlichen Gutachtens "von der Belastbarkeit der Feststellungen des Thüringer Rechnungshofs" abhänge. Der Zeuge Saliger hat in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er für die Erstellung seines Gutachtens "nur die Prüfberichte des Thüringer Rechnungshofs" und keine weiteren Materialen zum Sachverhalt – insbesondere keine Personalakten – zur Verfügung hatte. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er die Lebensläufe der Staatssekretäre nicht habe prüfen können, da ihm das Material dazu gar nicht vorgelegen habe (Rn. 148).

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft Erfurt Ende Juli 2024 das Ermittlungsverfahren gegen die Thüringer Landesregierung eingestellt hat und keinerlei strafrechtlich relevante Handlungen im Zusammenhang mit der Besetzung von Staatssekretärsposten festgestellt wurden. Dies schließt selbstredend auch die Personalien "Fall D" und "Fall G" ein. Bezüglich "Fall D" hat die Staatsanwaltschaft Erfurt entschieden, dass sich die Entscheidung der Landesregierung, die Laufbahnbefähigung für "Fall D" festzustellen, "nicht als grob rechtswidrig" erweise, und dementsprechend auch nicht der Tatbestand der Untreue im Zusammenhang mit dieser Personalie erfüllt werde. Im Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft Erfurt wird zudem explizit darauf aufmerksam gemacht, dass im Zusammenhang mit der Einstellung von Staatssekretären keine "gravierende Pflichtverletzung, welche die Rechtsprechung für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der Untreue fordert und die sich in jeder einzelnen Einstellungsentscheidung widerspiegeln müsste" festgestellt werden konnte. Somit sieht das von der SPD-Fraktion benannte Ausschussmitglied, die Abg. Marx, die im von der CDU-Fraktion und der parlamentarischen Gruppe der FDP in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten erhobenen Vorwürfe entkräftet.

_

¹ "Posten-Affäre: Erste Ermittlungen gegen Landesregierung eingestellt", MDR Thüringen vom 24.07.2024 (https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/staatssekretaer-affaere-regierung-ramelow-100.html).

² "Ermittlungen in der Thüringer Staatssekretärsaffäre beendet", in: *Thüringer Allgemeine* vom 23.07.2024 (https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/article406860230/ermittlungen-in-der-thueringer-staatssekretaersaffaere-beendet.html).

^{3 &}quot;Ermittlungen zur Stellenbesetzung der Regierung eingestellt", in: Süddeutsche Zeitung vom 23.07.2024 (https://www.sueddeutsche.de/politik/landesregierung-ermittlungen-zur-stellenbesetzung-der-regierung-eingestellt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240723-930-181819).

Im vorliegenden Bericht des Untersuchungsausschusses werden die ermittelten Tatsachen im Zusammenhang mit "Fall G" größtenteils angemessen dargestellt. Die darin enthaltenen Darstellungen und Wertungen bedürfen aus Sicht der von der SPD-Fraktion als Ausschussmitglied benannten Abg. Marx keiner grundlegenden Korrektur. Es sollen an dieser Stelle jedoch die wesentlichen diesen Fall betreffenden Tatsachen erneut aufgegriffen werden, da der Fall noch vor Veröffentlichung des Berichts vom Abgeordneten Zippel der CDU-Fraktion (der weder als ordentliches noch als Ersatzmitglied des Ausschusses benannt worden ist) öffentlich skandalisiert und mit angeblichen Verstößen der Landesregierung gegen das Prinzip der Bestenauslese in Verbindung gebracht wurde.⁴

Im Zusammenhang mit "Fall G" hat die Staatsanwaltschaft Erfurt in ihrer Einstellungsverfügung vom Juli 2024 vor dem Hintergrund, dass vom Thüringer Rechnungshof beanstandet wurde, dass in diesem Fall die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das Amt einer Staatssekretärin nicht erfüllt gewesen seien, richtigerweise darauf hingewiesen, dass "Fall G" im Wege eines Dienstvertrages – d.h. eben nicht im Beamtenverhältnis – beschäftigt sei, und dass die Zugangsvoraussetzungen dementsprechend "nicht eins zu eins übertragbar" seien. Zudem verkenne der Rechnungshof, dass sich die im Rahmen des Dienstvertrags festgelegte Vergütung "an der ausgeübten Tätigkeit orientiere" – so die Staatsanwaltschaft.⁵

Aus den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten zu dieser Personalmaßnahme und der Vernehmung weiterer Zeug*innen geht hervor, dass ein Mitarbeiter des Personalreferats der TSK den "Fall G" als einen sogenannten "Grenzfall" hinsichtlich der Laufbahnbefähigung gemäß § 22 des Thüringer Laufbahngesetzes bezeichnete (Rn. 300). Das Vorliegen und die Feststellung dieser Laufbahnbefähigung ist nach gängiger Praxis Voraussetzung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Folglich wurde "Fall G" nach eingehender Prüfung der Laufbahnbefähigung (Rn. 302) nicht als Beamtin, sondern im Rahmen eines außertariflichen Beschäftigungsverhältnisses zum 04.03.2020 eingestellt (Rn. 298). Auf Nachfrage erklärte der Zeuge S.K., seinerzeit Leiter des Personalreferats der TSK und zuständig für die Vorbereitung, Koordination und Umsetzung der Einstellung, dass "keine Anhaltspunkte vorgelegen [hätten], die gegen die Einstellung der Person im "Fall G" mit einem außertariflichen Arbeitsvertrag gesprochen hätten" (Rn. 304). Hervorzuheben ist, dass es sich hierbei um ein auf die 7. Legislaturperiode befristetes Dienstverhältnis gehandelt hat,

-

⁴ "CDU kritisiert Postenaffäre der Thüringer Regierung", in: Osterländer Volkszeitung vom 27.08.2024, S. 13.

^{5 &}quot;Ermittlungen in der Thüringer Staatssekretärsaffäre beendet", in: Thüringer Allgemeine vom 23.07.2024 (https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/article406860230/ermittlungen-in-der-thueringer-staatssekretaersaffaere-beendet.html).

und dass Sorge dafür getragen wurde, dass "Fall G" – wie jede/r im Beamtenverhältnis berufene/r Staatssekretär*in auch – jederzeit vom Amt abgelöst werden könne (Rn. 303). Im Falle einer vorzeitigen Entlassung hätte "Fall G" zudem keinen Anspruch auf jene Bezüge gehabt, die ehemaligen Staatssekretär*innen zustehen, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Feststellung einer Laufbahnbefähigung gemäß § 22 ThürLaufbG keine Aussage über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eines/einer Kandidat*in für die vorgesehene Stelle trifft. In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat der Zeuge Minister Maier die Gründe für seine Auswahlentscheidung zugunsten von "Fall G" aus einer engeren Auswahl von bis zu vier weiteren Kandidaten für den zu besetzenden Posten eines bzw. einer Staatssekretär*in für den Bereich Kommunales nachvollziehbar dargelegt. Hervorzuheben sei hier die konzeptionelle Stärke der Kandidatin sowie ein interdisziplinärer Ansatz um innovative Ansätze im Bereich Kommunalpolitik umzusetzen. Auch ein politisches Vertrauensverhältnis - ein nicht unwesentliches Kriterium bei der Einstellung von Staatssekretär*innen - habe vorgelegen (Rn. 306). Aus den Bewerbungsunterlagen der damaligen Kandidatin geht zudem hervor, dass sie zusätzlich zu ihrer vorherigen beruflichen Tätigkeit als persönliche Referentin eines Oberbürgermeisters auch als Stadtratsmitglied, Kreisvorsitzende der SPD Altenburger Land sowie Kreistagsmitglied im Altenburger Land politisch aktiv war und somit profunde Kenntnisse im Bereich der Kommunalpolitik vorzuweisen hatte (vgl. Vorlage UA 7/4 – 31, Personalunterlagen, ["Fall G"], Teil A, S. 7). Vor dem Hintergrund dieser festgestellten Tatsachen gibt es auch keinen Anlass an der Aussage des Zeugen Minister Maier zu zweifeln, dass dieser im Sinne der Bestenauslese die für ihren Aufgabenbereich am besten geeignete Kandidatin ausgewählt hat (Rn. 305 & 524).

Dorothea Marx

6

V. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNE Madeleine Henfling

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt

SONDERVOTUM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS 7/4

"Mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den

Leitungsbereichen der Ministerien und Staatskanzlei"



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Lesende,

Der Landtag hat in seiner 109. Sitzung am 28. April 2023 den Beschluss gefasst, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der sich mit einem möglichen Fehlverhalten der vergangenen Landesregierungen bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretär*innen sowie Stellen von persönlichen Mitarbeiter*innen in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei beschäftigt (Drucksache 7/7914). Die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist im Untersuchungsausschuss 7/4 durch die Abgeordnete Madeleine Henfling als Mitglied vertreten.

Bereits zum Sonderplenum des Thüringer Landtages, welches zum Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofes über Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden einberufen wurde, machten wir deutlich, dass wir volle Transparenz bei den bisher erfolgten Stellenbesetzungen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden und bei Staatssekretär*innen fordern.

Zu lückenloser Aufklärung gehört für uns, so viele Wahlperioden wie möglich in den Blick zu nehmen. So wurde im Rahmen des Untersuchungsausschusses geprüft, ob ab dem 30. Oktober 2009 gegebenenfalls in Thüringen Verletzungen von Grundsätzen beamten-, laufbahn-, tarif- und haushaltsrechtlicher Regelungen sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Besetzungen im Bereich der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, aber auch in den Leitungsbereichen der Ministerien, erfolgten. Neben einer Sachverhaltsfeststellung sollte es im Untersuchungsausschuss ebenso darum gehen, Empfehlungen auf den Weg zu bringen, um gesetzliche Regelungen zu optimieren, Transparenz zu schaffen und Vertrauen in Politik und Demokratie zu stärken.

gez.

Madeleine Henfling

und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gliederung

Einleitung

Sonderbericht des Thüringer Landesrechnungshofs

Einsetzungsbeschluss

Untersuchungsverfahren

Fazit

Einleitung

Die Untersuchung dient der umfassenden Aufklärung und Beleuchtung der Einstellungspraktiken nicht nur der aktuellen rot-rot-grünen Landesregierung, sondern auch ihrer Vorgängerin, der CDUgeführten Landesregierung. Der Untersuchungsausschuss widmet sich zudem der rechtswissenschaftlichen Diskussion um die Anwendung des Grundsatzes der Bestenauslese (Art. 33 GG) im Zusammenhang des Transformationsamtes der Staatssekretär*in, welches im Sonderbericht des Landesrechnungshofs vernachlässigt wurde. Die erforderlichen verfassungsrechtlichen Besonderheiten wurden durch fachkundige Sachverständige im Laufe der Sitzungen aufgearbeitet.

Sonderbericht des Thüringer Landesrechnungshofs

Der Landesrechnungshof ist eine selbstständige Landesbehörde (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf). Als unabhängige Institution kann der Landesrechnungshof neben dem jährlichen Bericht der Haushaltsrechnung der Landesregierung Sonderberichte anfertigen. Die Prüfungstätigkeit bezieht sich aber ausschließlich auf Maßnahmen, die einen unmittelbaren Bezug zum Landeshaushaltsplan haben. Zweck einer Prüfung dient der Bereitstellung von Orientierungs- und Entscheidungshilfen. Durch die Bewertung vom Rechnungshof über die Prüfung "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörde" haben sich Anpassungsbedarfe ergeben; so sollen die Anzahl der politischen Beamt*innen reduziert und dienstrechtliche Bestimmungen für politische Beamt*innen angepasst werden.

Die Bewertung im Sonderbericht des Landesrechnungshofes, insbesondere bezüglich Eignung, Befähigung und Leistung von Staatssekräter*innen, basiert auf einem unvollständigen und teilweise unklaren rechtswissenschaftlichen Meinungsstand. Es ist wichtig, rechtswissenschaftliche Kenntnisse zum besonderen Status von politischen Beamt*innen zu gewinnen, zu denen auch das Amt des Staatssekretärs bzw. der Staatssekretärin zählt. Im Untersuchungsausschuss wurden deshalb die verfassungsrechtlichen Besonderheiten des Transformationsamtes des politischen Beamten durch Sachverständige hervorgehoben. Im Laufe des Untersuchungsverfahrens wurde deutlich, dass es keinen einheitlichen rechtswissenschaftlichen Meinungsstand bezüglich der Bestenauslese in puncto der beamtenrechtlichen Regelungen gibt und somit unklare verfassungsrechtliche Interpretationen bestehen.

Einsetzungsbeschluss

Der Untersuchungsausschuss soll laut Einsetzungsbeschluss (DS 7/7914) prüfen, ob die Landesregierung bei der Besetzung von Staatssekretärs- und anderen Leitungspositionen gegen den Grundsatz der Bestenauslese und relevante rechtliche Vorgaben wie Beamten-, Laufbahn-, Haushalts- und Arbeitsrecht verstoßen hat. Ein Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung der Entscheidungsprozesse und der Dokumentation der Personalentscheidungen. Der Untersuchungsausschuss soll prüfen, wer die Entscheidungen traf, welche rechtlichen Grundlagen herangezogen wurden und in welchem Umfang diese Entscheidungen dokumentiert wurden. Die fehlende oder unvollständige Dokumentation der Personalentscheidungen, insbesondere von 2009 bis 2014 hat die Vergleichbarkeit und Überprüfung dieser Entscheidungen erheblich erschwert.

3

Untersuchungsverfahren

Anhörung von Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich intensiv mit der rechtswissenschaftlichen Erörterung der Anwendung des Grundsatzes der Bestenauslese gemäß Artikel 33 des Grundgesetzes im Kontext des Transformationsamtes des Staatssekretärs bzw. der Staatssekretärin. Im Verlauf der Sitzungen wurden die notwendigen verfassungsrechtlichen Aspekte von erfahrenen Sachverständigen detailliert aufbereitet.

Vernehmung von Zeug*innen

Um die Praxis der Personaleinstellung gründlich zu untersuchen, befragte der Untersuchungsausschuss im Verlauf seiner Sitzungen Zeug*innen aus beiden Regierungen – der vormaligen CDU-geführten sowie der r2g-Regierungen. Die Befragungen zielten darauf ab, ein klares Bild der Mechanismen von Personalentscheidungen zu erhalten, insbesondere unter den komplexen Bedingungen von Koalitionsregierungen. Mehrere Zeug*innenaussagen und die Darstellung der Einstellungsverfahren haben dies umfassend rekonstruiert und verdeutlicht.

Bei der Befragung wurde deutlich, dass politische Beamt*innen sich wesentlich von klassischen Laufbahnbeamt*innen unterscheiden. Die formalen Rahmenbedingungen werden durch das Thüringer Beamtengesetz und Laufbahngesetz vorgegeben, doch die Entscheidungsprozesse bei der Einstellung berücksichtigen weit mehr als nur diese Kriterien. Die Rolle politischer Beamt*innen umfasst die Mitgestaltung von Politik, die effiziente Leitung von Verwaltungsabläufen und die Repräsentation des jeweiligen Ministeriums. Das Amt eines Staatssekretärs bzw. einer Staatssekretärin erfordert eine Kombination aus fachlichem Wissen, politischem Geschick und Führungsstärke. Im Rahmen der Bestenauslese wird auch auf langjährige politische und fachliche Erfahrung Wert gelegt. Viele Staatssekretär*innen haben eine vielseitige Karriere hinter sich, die oft in der Politik, aber auch in Unternehmen, der Wissenschaft oder zivilgesellschaftlichen Organisationen ihren Anfang nahm.

Die Auswahl eines Staatssekretärs bzw. einer Staatssekretärin erfolgt durch den/die Minister*in des jeweiligen Ministeriums. Dies geschieht auf Basis beamtenrechtlicher Voraussetzungen, politischfachlicher Qualifikation und die mitgebrachten persönlichen Voraussetzungen. In einer Koalitionsregierung sind derartige Personalentscheidungen häufig Teil von Verhandlungen und werden im Kabinett beschlossen. Dieser komplexe Prozess unterstreicht die Bedeutung der politischen Dimension bei der Besetzung dieser Schlüsselpositionen in der Verwaltung.

Herausforderungen

Die Mechanismen und Prinzipien der Personalentscheidungen, insbesondere in Koalitionsregierungen, erfordern ein hohes Maß an politischem Geschick und Einstimmigkeit. Mehrere Zeuge*innenaussagen und die Darstellung der Einstellungsverfahren haben dies umfassend rekonstruiert und verdeutlicht.

In der Befragung fokussierte sich die von der Fraktion der CDU benannten Ausschussmitglieder vornehmlich auf die Identifikation eines "Schuldigen", wodurch eine sachkundige und rechtswissenschaftlich fundierte Erörterung in den Hintergrund geraten ist. Neben einer zeitlichen Herausforderung wurde das Muster der systematischen Vertagung von Anträgen, die die Ära der CDU-geführten Regierungen betrafen, durch die von der Fraktion der CDU benannten Ausschussmitglieder durchgezogen. Vertagungen kommen einer (zumindest vorübergehenden)

4

Ablehnung gleich und können daher Minderheitsrechte im Untersuchungsausschuss verletzen. In der 6. Sitzung des Untersuchungsausschusses wurde daher zur Wahrung der Minderheitsrechte bei der Beschlussfassung über privilegierte Beweisanträge das sog. Widerspruchsverfahren etabliert, wonach ein solcher Beweisantrag für angenommen gilt, es sei denn, es wird ausdrücklich ein zu begründender Widerspruch erhoben.

Fazit

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die in der CDU-geführten Regierung etablierte Praxis der fehlenden Aufzeichnung über Personalentscheidungen in Teilen von der nachfolgenden r2g-Regierung fortgeführt wurde. Das Fehlen der Dokumentation der CDU-geführten Regierung hat zur Folge, dass ein vollständiger und transparenter Vergleich im Rahmen des Untersuchungsauftrags durch den Untersuchungsausschuss nicht möglich war. Klare Dokumentationen sind notwendig, um Transparenz und Verantwortlichkeit zu gewährleisten und müssen in Zukunft konsequent durchgeführt werden. Die Auswahl dieser Schlüsselpersonen muss modernen Kriterien folgen, um sowohl eine effektive Verwaltung als auch die Wahrung demokratischer Werte sicherzustellen.

